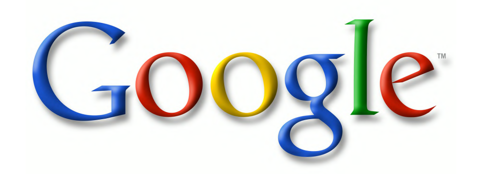
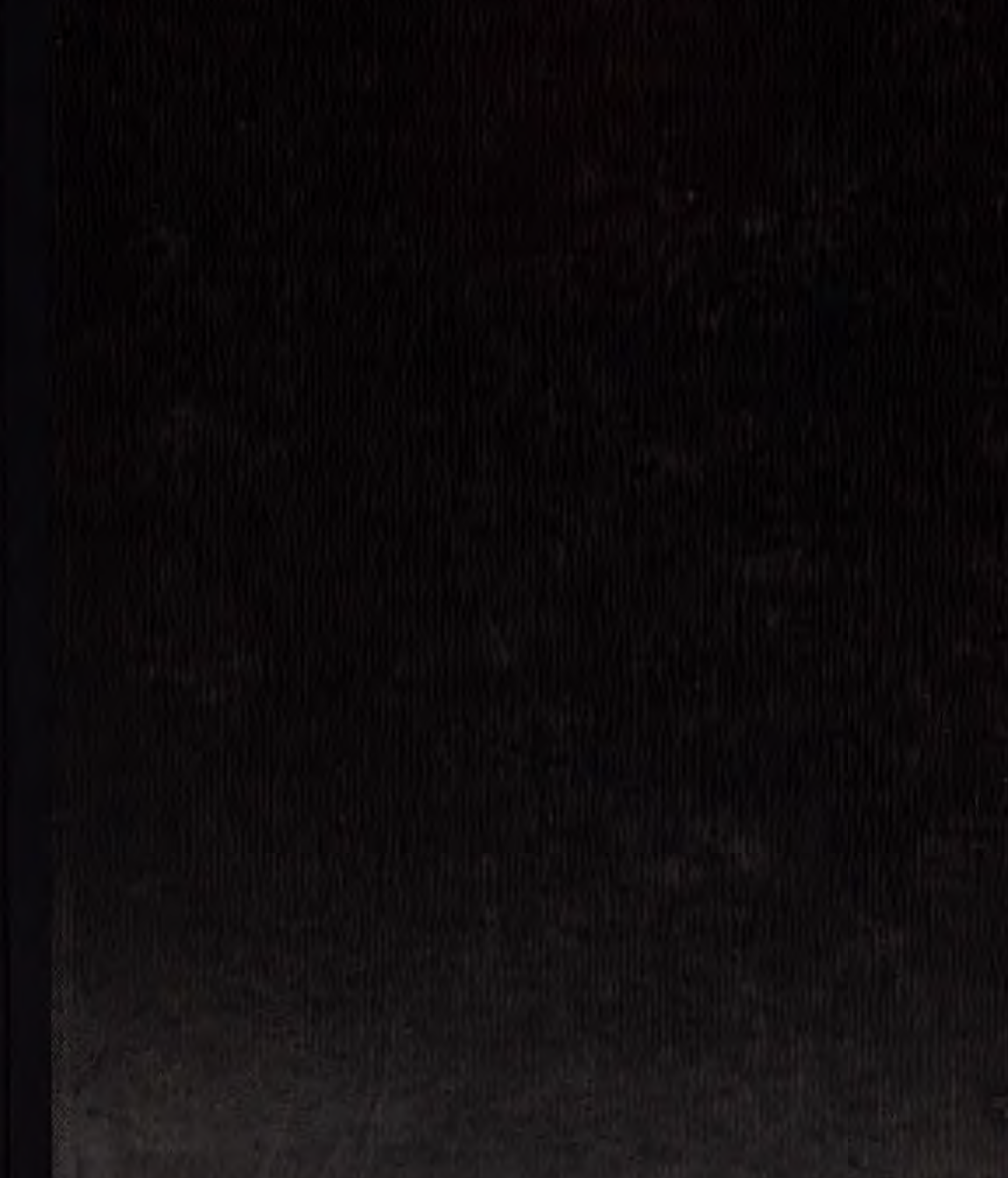







STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES



Amtsblatt

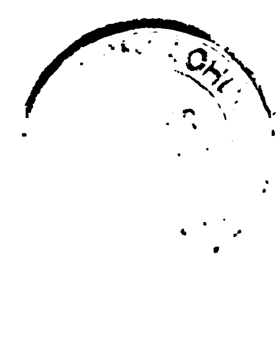
der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.





Jahrgang 1902.

Potsdam. 1902.

Zu haben bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten.

Preis 1 Mark 50 Pfennige.

(Der Preis des Alphabetischen Sach- und Namen-Registers beträgt 40 Pfennige.)

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

im Jahre 1902

erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen.

Abkürzungen: Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Minister sind durch M., die des Königlichen Ober-Präsidenten durch O. Pr., die des Königlichen Regierungspräsidenten durch R. Pr., die der Königlichen Regierung durch R., die der Bezirks-Ausschüsse durch B. A., die des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin durch P. Pr., die des Staatssekretärs des Reichspostamts oder des Reichspostamts durch R. P. A., die der Kaiserlichen Ober-Post-Direktionen durch O. P. D., die des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg durch Ko., die des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg durch S., die der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden und der Reichsschulden-Verwaltung durch H. V. und R. S. V., die der Königlichen Kontrole der Staatspapiere durch K., die der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin durch R. B., die der Königlichen General-Kommission für die Provinz Brandenburg durch G. K., die der Königlichen Provinzial-Steuer-Direktion zu Berlin durch P. St. D., die des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle durch O. B. A., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin durch E. B., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg durch E. Br., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Magdeburg durch E. M., die der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin durch E. St., die des Landesdirektors der Provinz Brandenburg zu Berlin durch L. D. und die der Kreis-Ausschüsse des Regierungsbezirks Potsdam durch K. A. bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
1896.				
Juni 5.	Ko.	Vergl. 7. R. unterm 16. Januar 1902.		
1901.				
Mai 13.	— —	Kardinal Kopp in Breslau. — Vergl. 1. P. Pr. unterm 18. Dezember 1901.		
- 15.	L. D.	Vergl. 1. L. D. unterm 27. Februar 1902.		
Juni 12.	— —	Kardinal Kopp in Breslau. — Vergl. 3. R. unterm 9. Januar 1902.		
- 13.	— —	Derselbe. — Vergl. 11. P. Pr. unterm 14. Januar 1902.		
- 25.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Konzessionsurkunde für eine Nebeneisenbahn Neustadt a. D.—Neu-Ruppin—Herzberg.	1	1/5
Aug. 1.	— —	Kardinal Kopp in Breslau. — Vergl. 4. R. unterm 9. Januar 1902.		
- 1.	— —	Derselbe. — Vergl. 5. R. unterm 9. Januar 1902.		
- 22.	M.	Vergl. 35. P. Pr. unterm 11. März 1902.		
Sept. 6.	M.	Vergl. 35. P. Pr. unterm 11. März 1902.		
Nov. 12.	5. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	10	100/101
- 13.	R. Pr.	Vergl. 243. R. Pr. unterm 13. August 1902.		
- 15.	H. V.	Vergl. 1. R. unterm 25. November 1901.		
- 21.	37. R. Pr.	Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung	7	49
- 25.	1. R. 8. R.	Ausreichung von Zinsscheinen zu Staatsschuldverschreibungen . .	2 8	11/12 62
Dez. 7.	M.	Vergl. 35. P. Pr. unterm 11. März 1902.		
- 9.	14. R. Pr.	Deichverband der II. und III. Division der Prignitz'schen Elbniederung	3	21
- 10.	6. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung	2	12/13
- 11.	5. M.	Ablagetarif	2	12
- 12.	— —	Allerhöchster Erlaß, betr. Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Lehnin nach Paterdamm.	2	11
- 12.	— —	Der Reichskanzler. — Aenderungen der Postordnung . .	3	19/20
- 12.	2. M.	Bohlwerkstarif	1	5/6
- 12.	3. M.	Ablagetarif	1	6

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez.	12.	4. M.	Ablagetarif	1	6/7
-	12.	8. M.	Tabaksurrogate	4	29
-	12.	9. M.	Bohlwerkstarif	4	29
-	13.	L. D.	Vergl. 1. L. D. unterm 27. Februar 1902.		
-	14.	M.	Vergl. 7. R. Pr. unterm 2. Januar 1902.		
-	15.	— —	Magistrat Berlin. — Vergl. 4. P. Pr. unterm 30. Dezember 1901.		
-	18.	1. P. Pr.	Errichtung einer katholischen Pfarrei	1	8
-	18.	1. Ko.	Theilung der Diözese und der Kreissynode Friedrichs-Werder	1	8
-	19.	[illegible]	Oderstrombauverwaltung. — Meßbriefe und Aichscheine	2	16
-	20.	2. P. Pr.	Unterführung der Gleimstraße in Berlin unter den Gleisen der Nordbahn	1	8
-	21.	3. P. Pr.	Belobigung	1	8
-	21.	[illegible]	Landgerichtspräsident in Breslau. — Prozeßagent	2	18
-	23.	1. M.	Geschäftsführung der Rechtskonsulenten 2c.	1	5
-	24.	M.	Eisenbahn Neustadt a. D. — Neu-Ruppin — Herzberg	1	5
-	24.	1. B. A.	Gemeindebezirksveränderung	2	16
-	27.	1. R. Pr.	Wasserstände	1	7
-	27.	3. R. Pr. u. P. Pr.	Oeffentliche Verloosung	1	7
-	27.	5. R. Pr.	Müller-Innung in [illegible]	2	13
-	28.	2. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	1	7
-	30.	7. M.	Handelskammer für Berlin	3	20
-	30.	4. R. Pr.	Viehseuchen	1	8
-	30.	4. P. Pr.	und Magistrat Berlin. — Bezirksschornsteinfegermeister	2	16
-	30.	1. E. B.	Eisen-Ausfuhrtarife. Seehafen-Ausnahmetarif. E. 2	2	16
-	30.	— —	Reichs-Versicherungsamt. — Statut der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.	41	430/460
—	—	— —	Gewerbesteuerklasse I in Potsdam. — Waarenhaussteuer	1	9
1902.					
Jan.	2.	7. R. Pr.	Arzneitaxe	2	13
-	2.	10. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise für November 1901	2	14
-	2.	1. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen	3	26
-	3.	16. R. Pr.	Behandlung aufgefundener Luftballons	3	21/22
-	3.	1. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	2	15
—	—	— —	Ausweisungen aus Preußen	1	9
—	—	— —	Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete	1	9/10
Jan.	4.	6. R. Pr.	Barbier-Innung in Wusterhausen a. D.	2	13
-	6.	8. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise für Dezember 1901	2	13
-	6.	9. R. Pr.	Markt- und Ladenpreise für Dezember 1901	2	14/15
-	6.	12. R. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten	3	20
-	6.	13. R. Pr.	Innung für die Gas- u. [illegible]-Anlagen-Fachmänner	3	20
-	6.	— —	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg.	3	26/27
-	7.	11. R. Pr.	Viehseuchen	2	14/15
-	7.	6. P. Pr.	Marktpreise für Dezember 1901	3	24/25
-	7.	7. P. Pr.	Ergänzung der Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung	3	24
-	8.	R. Pr.	Sach- und Namenregister zum Amtsblatte	3	19
-	8.	5. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Württembergischer Güterverkehr	7	56
-	8.	5. K. A.	Gemeindebezirksveränderung	9	92
-	8.	— —	Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent	3	27
-	9.	15. R. Pr.	Sonntagsruhe im Barbiergewerbe	3	21
-	9.	3. R.	Pfarrei St. Ludwig in Deutsch-Wilmersdorf	3	22/23

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 9.	4. R.	Pfarrei Steglitz	3	23
- 9.	5. R.	Nachtrag zur Pfarr-Errichtungsurkunde der katholischen Pfarrei Potsdam	3	23
- 9.	2. O. P. D.	Erhöhung der Fernsprech-Bauschgebühren	3	25/26
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 50 von 1901	2	11
—	—	Gesetzsammlung Stück 36 von 1901	2	11
Jan. 10.	5. P. Pr.	Statuten der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Berlin	3	23/25
—	—	Vaterländische Frauen-Vereine, vergl. 69. R. Pr. unterm 10. März 1902.		
Jan. 10.	2. Ko.	Pfarrstellenerledigung	2	16
—	—	Ausweisungen aus Preußen	2	18
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	2	18
Jan. 11.	2. B. A.	Gemeindebezirksveränderung	5	36
- 11.	1. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	4	33
- 13.	2. R.	Amtsräume der Katasterämter in Berlin	3	22
- 13.	2. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	4	33
- 14.	17. R. Pr.	Viehseuchen	3	22
- 14.	9. P. Pr.	Brieftauben für Kriegszwecke	4	31/32
- 14.	11. P. Pr.	Nachtrag zur Pfarr-Errichtungsurkunde von St. Matthias in Berlin	5	36/37
- 14.	4. E. B.	Schließung der Station Lagerhof b. Gesundbrunnen als öffentliche Anschlußstelle.	7	56
- 14.	—	Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent	4	33
- 15.	10. M.	Ablage-Tarif	6	43
- 15.	— M.	Vergl. Ministerial-Bau-Kommission unterm 1. Februar 1902.		
- 15.	18. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	4	30
- 15.	8. P. Pr.	Schleusensperre	4	31
- 15.	—	Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent	4	33
- 16.	7. R.	Erhaltung von Gegenständen wissenschaftlichen, historischen oder künstlerischen Werthes.	6	46/47
- 16.	3. O. P. D.	Errichtung eines Postamts III in Großbeeren	4	32
- 16.	— E. St.	Vergl. 23. R. Pr. unterm 22. Januar 1902.		
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 1 von 1902	3	19
Jan. 17.	1. O. Pr.	Wahl von Provinzial-Landtags-Abgeordneten	4	29/30
- 17.	20. R. Pr.	Baugewerkschulen	4	31
- 17.	10. P. Pr.	Beschickung des Berliner städtischen Viehhofs mit Wiederkäuern und Schweinen	4	32
- 17.	—	Amtsgericht Meyenburg. — Prozeßagent	6	48
—	3. Ko.	Pfarrstellenerledigung	3	26
—	—	Ausweisungen aus Preußen	3	28
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	3	28
Jan. 18.	19. R. Pr.	Wasserstände	4	30
- 18.	12. P. Pr.	Dispensation der Apothekerlehrlinge von den Vorschriften des Prüfungsreglements	5	37
- 18.	13. P. Pr.	Berichtigung von Marktpreisen	5	37
- 19.	2. K. A.	Gemeindebezirksveränderungen	7	56
- 20.	2. O. Pr.	Einberufung des Provinziallandtages	4	30
- 20.	21. R. Pr. u. P. Pr.	Oeffentliche Verloosung	4	31
- 20.	18. P. Pr.	und Magistrat in Berlin. — Bezirksschornsteinfegermeister	7	55
- 20.	4. O. P. D.	Annahme von Postsendungen rc. durch die Landbriefträger	5	37
- 21.	22. R. Pr.	Viehseuchen	4	31
- 21.	24. R. Pr. u. P. Pr.	Brasilianisches Generalkonsulat	5	35
- 22.	3. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten	5	35

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Jan. 22.	23. R. Pr.	Verlegung einer Eisenbahn-Maschinen-Inspektion	5	35
„ 22.	14. P. Pr.	Erlöschen der Konzession für eine Aktien-Gesellschaft	5	37
„ 23.	—	Der Stellvertreter des Reichskanzlers. — Vergl. 20. M. unterm 12. März 1902.	—	
„ 23.	17. P. Pr.	Entziehung der Approbation als Arzt	7	55
—	—	Gesetzsammlung Stück 1 von 1902	4	29
—	4. Kp.	Pfarrstellenerledigung	4	32
—	5. Kp.	Desgleichen	4	32/33
—	—	Ausweisungen aus Preußen	4	33
—	—	Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete	4	34
Jan. 25.	—	Der Stellvertreter des Reichskanzlers. — Vergl. 52. R. Pr. unterm 18. Februar 1902.		
„ 25.	M.	Vergl. 1. L. D. unterm 27. Februar 1902.		
„ 25.	25. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	5	35/36
„ 25.	6. R.	Kreisschulinspektionen	6	46
„ 25.	1. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	5	38
„ 28.	26. R. Pr.	Viehseuchen	5	36
„ 28.	3. E. B.	Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen	6	47
„ 28.	3. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen	7	56
„ 28.	—	Der Schiedsgerichtsvorsitzende in Halle a. S. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.	6	48
„ 29.	—	Allerhöchster Erlaß. — Chaussee Dahme—Jagelsdorf—Görsdorf ꝛc.	8	61
„ 29.	16. P. Pr.	Vergebung der Konzession für eine Apotheke	7	53/54
„ 30.	36. R. Pr.	Wasserbaukreise	6	45/46
„ 30.	15. P. Pr.	Berichtigung von Marktpreisen	7	53
„ 30.	5. O. P. D.	Verlegung eines Rohrpostrohres	6	47
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 2 und 3 von 1902	5	35
Jan. 31.	1. M.	Befugnisse und Verpflichtungen sowie Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige.	Sonderbeilage zum 8. Stück	
„ 31.	11. M.	Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen	9	85/87
„ 31.	M.	Ausführungsbestimmungen für diese	9	87/88
„ 31.	28. R. Pr.	Fischerei-Berufsgenossenschaft	6	44
„ 31.	29. R. Pr.	Ziegelei-Berufsgenossenschaft	6	44
„ 31.	30. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amts- und Gemeindebezirk Treptow.	6	44
—	6. Kp.	Pfarrstellenerledigung	5	37
—	7. Kp.	Desgleichen	5	37
—	8. Kp.	Desgleichen	5	37
—	—	Geschenke an Kirchen ꝛc.	5	38
—	—	Ausweisungen aus Preußen	5	39
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	5	39/42
Febr. 1.	27. R. Pr.	Geldsammlungen in öffentlichen Versammlungen	6	43/44
„ 1.	R.	Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen.	Beilage zum 10. Stück	
„ 1.	—	Ministerial-Bau-Kommission. — Tarif für den städtischen Hafen am Urban zu Berlin.	7	55/56
„ 3.	31. R. Pr.	Zucker-Berufsgenossenschaft	6	44
„ 3.	32. R. Pr.	Metall-Berufsgenossenschaft	6	44
„ 3.	33. R. Pr.	Leinen-Berufsgenossenschaft	6	44
„ 3.	34. R. Pr.	Prüfung von Dampffässern	6	44
„ 3.	R.	Vergl. R. unterm 1. Februar 1902.		
„ 3.	6. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	7	49

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 3.	4. K. A.	Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	8	66
„ 4.	35. R. Pr.	Viehseuchen	6	44
„ 5.	19. P. Pr.	Marktpreise	7	54/55
„ 5.	—	Wasserbau-Inspektion Genthin. — Schleusensperre	8	67
„ 6.	4. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtags-Abgeordneten	7	49
„ 6.	40. R. Pr.	Landesverweisungen	7	51
„ 6.	61. R. Pr.	Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung	10	98
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 4 von 1902	6	43
—	—	Gesetzsammlung Stück 2 von 1902	6	43
Febr. 7.	38 R. Pr. u. P. Pr.	Oeffentliche Verloosung	7	50
„ 7.	43. R. Pr.	Polizei-Verordnung für die Kleinbahn Rathenow—Paulinenaue mit Abzweigung von Senzke nach Nauen	7	52/53
—	9. Ko.	Pfarrstellenerledigung	6	47
—	—	Königl. landwirthschaftliche Akademie Bonn—Poppelsdorf	6	48
—	—	Ausweisungen aus Preußen	6	48
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	6	48
Febr. 8.	44. R. Pr.	Provinzial-Konservator	8	62
„ 8.	11. Ko.	Anstaltsparochie für das Waisen- und Krankenhaus „Hoffbauer-Stiftung" in Hermannswerder bei Potsdam	9	91/92
„ 10.	5. O. Pr.	Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	8	61/62
„ 10.	42. R. Pr.	Marktpreise	7	52
„ 11.	39. R. Pr.	Viehseuchen	7	50
„ 11.	41. R. Pr.	Marktpreise	7	50/51
„ 12.	R. Pr.	Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnenangehörige	8	84
„ 12.	2. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	8	65/66
	5. R. B.		13	140/141
	8. R. B.		23	253
„ 12.	—	Handwerkskammer Berlin. — Meister-Prüfungsordnungen	8	67/83
„ 13.	45. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Eisenbahnstrecke Angermünde—Stralsund zwischen Nechlin und Jatznick	8	62
„ 13.	46. R. Pr.	Tarif-Ergänzung	8	62
„ 13.	48. R. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amtsbezirk Tegel	8	63
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 5 und 6 von 1902	7	49
Febr. 14.	47. R. Pr.	Amtsbezirksveränderung	8	62/63
„ 14.	11 R.	Vergl. 11 Ko. unterm 8. Februar 1902.		
—	—	Ausweisungen aus Preußen	7	58/59
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	7	59/60
Febr. 15.	49. R. Pr.	Niederlegung der Hebammen-Praxis	8	63
„ 15.	20. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn	8	64/65
„ 15.	6. K. A.	Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen	9	93
„ 17.	12. M.	Ablagen-Tarif	11	105
„ 17.	50. R. Pr. u. P. Pr.	Oesterreichisch-Ungarisches Generalkonsulat	8	63
„ 17.	51. R. Pr.	Schußfreie Lage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf	8	63
„ 17.	9. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	9	91
„ 17.	7. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel 2c.	9	92
„ 18.	6. O. Pr.	Durchschnittsmarktpreise für die Jahre 1892 bis 1901	9	88/89
„ 18.	52. R. Pr.	Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit	8	63/64
„ 18.	53. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	8	64
„ 18.	54. R. Pr.	Viehseuchen	8	64

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Febr. 18.	1. S.	Prüfung für Hauswirthschaftslehrerinnen	10	100
18.	—	Königl. Thierärztliche Hochschule in Hannover	9	93
19.	55. R. Pr. u. P. Pr.	Oeffentliche Verloosung	9	89
19.	56. R. Pr. u. P. Pr.	Kolumbisches Konsulat	9	89
19.	58. R. Pr.	Vorlesungen an der Universität Greifswald	9	90
19.	7. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	9	91
19.	6. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	9	92
- 20.	59. R. Pr.	Wasserstände	9	90
20.	1. R. P. A.	Gemeinsame Postwerthzeichen für das Reichs-Postgebiet und für Württemberg	9	88
- 20.	8. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	9	91
20.	—	Großherzogl. Flußbau-Kommission in Mirow. — Schifffahrtssperre	9	93
—	—	Reichs-Gesetzblatt Stück 7 von 1902	8	61
Febr. 21.	9. R.	Unterricht für Volksschullehrer im Obstbau	9	91
21.	4. R. B.	Einlösung fälliger Zinsscheine 2c.	10	101
—	10. Ko.	Pfarrstellenerledigung	8	65
—	—	Ausweisungen aus Preußen	8	83
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	8	83/84
Febr. 22.	57. R. Pr.	Schneider-Innung in Strasburg U.-M.	9	89/90
24.	11. R.	Hygienische Prüfung der Baupläne für Schulbauten	11	110/111
24.	21. P. Pr.	Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen	10	99
25.	60. R. Pr.	Viehseuchen	9	90/91
25.	67. R. Pr.	Länge und Breite der Schifffahrzeuge	10	99
25	22. P. Pr.	Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung	10	99
25.	10. O. P. D.	Rohrpostanlagen und Cementkanäle	10	100
25.	H. V.	Vergl. 10. R. unterm 3. März 1902.		
26.	63. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	10	98
26.	23. P. Pr.	Marktkommission des Spezialmarktes für Waaren	10	100
- 26.	7. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	11	113
27.	64. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	10	98
27.	65. R. Pr.	Desgleichen	10	98
27.	—	Reineinkommen der Privatbahntheilstrecke Strasburg U.-M. — Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.	10	101/102
- 27.	1. L. D.	Reglement für die Brandenburgische Provinzialschul- und Erziehungsanstalt und Reglement zur Fürsorge-Erziehung Minderjähriger	11	114 u. 2 Sonderbeilagen hierzu
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 8 von 1902	9	85
—	—	Gesetzsammlung Stück 3 von 1902	9	85
Febr. 28.	14. M.	Remonte-Ankauf für 1902	13	135
	24. M.		17	191/192
	27. M.		20	219
- 28.	62. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung	10	98
—	12. Ko.	Pfarrstellenerledigung	9	92
—	13. Ko.	Desgleichen	9	92
—	14. Ko.	Desgleichen	9	92
—	—	Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.	9	93
—	—	Ausweisungen aus Preußen	9	93/94
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	9	94/96
März 1.	68. R. Pr. u. P. Pr.	Oeffentliche Verloosung	10	99

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 1.	R. Pr.	Vorschriften über Annahme und Ausbildung von Militäranwärtern für den Strommeisterdienst.	Beilage zum 12. Stück	
- 1.	—	Polizei-Direktion Charlottenburg. Ergänzung der Wochenmarktordnung in Charlottenburg.	11	114
- 3.	10. R.	Ausreichung von Zinsscheinen	10	97/98
	14. R.		16	185/186
	15. R.		22	240
- 3.	2. R. P. A.	Versendung von Packeten während der Osterzeit	11	113
- 3.	1. R. S. V.	Ausreichung von Zinsscheinen	11	105/106
- 3.	3. L. D.	Auszug aus dem Hauptetat der Brandenburgischen Provinzialverwaltung.	14	154/156
- 4.	68. R. Pr.	Viehseuchen	10	99
- 4.	24. P. Pr.	Hufbeschlag-Lehrmeister	11	111
- 4.	26. P. Pr.	Dauernde Beschränkung eines Grundstücks	11	110/112
- 4.	11. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	11	113
- 4.	12. O. P. D.	Desgleichen	11	113
- 4.	13. O. P. D.	Rohrpostfahrrohrstrang	11	113
- 4.	15. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	11	113
- 5.	L. D.	Vergl. 4. L. D. unterm 1. April 1902.	-	-
- 5.	6. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	11	113
- 6.	14. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	11	113
- 6.	2. L. D.	Direktorialrath der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg	12	133
	—	Reichsgesetzblatt Stück 9 bis 11 von 1902	10	97
	—	Gesetzsammlung Stück 4 von 1902	10	97
März 7.	25. P. Pr.	Marktpreise	11	110/111
- 7.	27. P. Pr.	Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe	11	112
- 7.	28. P. Pr.	Desgleichen	11	112
- 7.	8. E. B.	Staatsbahn-Thiertarif	11	113
- 7.	—	Magistrat Berlin. Vergl. 37. P. Pr. unterm 27. März 1902.	-	-
—	—	Ausweisungen aus Preußen	10	103
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	10	103/104
März 8.	13. M.	Erweiterung der Handelskammer zu Potsdam	12	117
- 8.	9. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel 2c.	12	133
- 10.	15. M.	Quittungskarten für Invalidenversicherung	13	135
- 10.	17. M.	Tarifirung von Forst- und Heckenpflanzen	13	136
- 10.	69. R. Pr.	Neuroder Lehrkurse zur Ausbildung 2c. von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.	11	106/107
- 10.	70. R. Pr.	Marktpreise	11	107
- 10.	71. R. Pr.	Desgleichen	11	108/109
- 10.	72. R. Pr.	Führung von Arbeitsbüchern seitens der Schiffsmannschaften	11	108/109
- 10.	73. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Gebrauch der „Treckezeug" und „Nette" genannten Fischereigeräthe.	11	109/110
- 11.	74. R. Pr.	Viehseuchen	11	110
- 11.	35. P. Pr.	Preußische Hypothekenbank	13	138/139
- 12.	20. M.	Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften.	16	179/182
- 12.	22. M.	Kostentarif zum Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin	16	183
- 12.	23. M.	Desgl. für die Anstalt für Epileptische Wuhlgarten	16	183/184
- 12.	29. P. Pr.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung	12	129
- 12.	30. P. Pr.	Desgleichen	12	129
- 12.	31. P. Pr.	Desgleichen	12	129
- 12.	32. P. Pr.	Abänderung der Bau-Polizei-Ordnung für die Vororte von Berlin	12	129

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 12.	33. P. Pr.	Abänderung der Bau-Polizei-Verordnung für Charlottenburg rc.	12	129/130
- 12.	19. E. B.	Ladefristen auf Station Frankfurter Allee	12	133
- 13.	16. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	12	133
- 13.	17. O. P. D.	Bezeichnung eines Postamts	12	133
- 13.	23. K. A.	Statut für einen Kanalisationsverband im Kreise Teltow	31	328/331
—	—	Gesetzsammlung Stück 5 von 1902	11	105
März 14.	75. R. Pr.	Amtsbezirksveränderung	12	117
—	15. Ko.	Pfarrstellenerledigung	11	113
—	16. Ko.	Desgleichen	11	113
—	—	Ausweisungen aus Preußen	11	114
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	11	115/116
März 15.	18. M.	Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rhinow—Strodehne	14	147/150
- 15.	76. R. Pr.	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten und von Leistungen oder Lieferungen.	12	117/128
- 15.	34. P. Pr.	Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne	12	130/133
- 15.	8. K. A.	Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	13	141
- 16.	M.	Vergl. 15. R. unterm 5. April 1902.		
- 17.	1. P. St. D.	Stempelung von Kurscheinen	13	141
- 17.	—	Fürstbischof von Breslau. — Vergl. 13. R. unterm 24. März 1902.		
- 17.	—	Abänderung des Statuts der Handwerkskammer zu Berlin	21	231
- 17.	—	Zusätze zum Statut der Handwerkskammer zu Berlin	26	285
- 18.	M.	Vergl. 4. L. D. unterm 1. April 1902.		
- 18.	77. R. Pr.	Auflösung der Schuhmacher-Zwangsinnung in Steglitz	12	128
- 18.	78. R. Pr.	Viehseuchen	12	128
- 18.	79. R. Pr.	Papiermacher-Berufsgenossenschaft	13	136
- 18.	80. R. Pr.	Wasserstände	13	136
- 18.	18. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	13	139/140
- 18.	20. O. P. D.	Verlegung von Rohrpostfahrrohrsträngen rc.	13	140
- 18.	—	Der Oberbürgermeister in Berlin. — Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers gemäß § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes.	13	141
- 19.	81. R. Pr.	Amtsbezirksveränderung	13	137
- 19.	3. R. P. A.	Umtausch von Formularen zu Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen.	13	139
- 19.	—	Kredit-Institut für Schlesien in Breslau. — Aufruf gekündigter Pfandbriefe.	14	163
- 20.	19. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel rc.	13	140
- 20.	—	Magistrat zu Berlin. — Vergl. Magistrat zu Berlin unterm 24. März 1902.		
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 12 und 13 von 1902	12	117
März 21.	82. R. Pr.	Märkte in Strausberg	13	137
- 21.	106. R. Pr.	Fährtarif	16	184
- 21.	3. B. A.	Grundstücksaufhöhung	13	138
	4. B. A.		14	151/152
- 21.	21. O. P. D.	Umwandlung von Postämtern	13	140
—	17. Ko.	Pfarrstellenerledigung	12	133
—	—	Ausweisungen aus Preußen	12	133/134
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	12	134
März 22.	16. M.	Erweiterung der für Berlin errichteten Handelskammer	13	136
- 22.	O. Pr.	Vergl. Magistrat zu Berlin unterm 24. März 1902.		
- 22.	83. R. Pr.	Ladenschluß der Lederhandlungen in Spandau	13	137
- 22.	84. R. Pr.	Sonntagsruhe im Barbiergewerbe	13	137
- 22.	22. O. P. D.	Neue Postagentur	13	140

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
März 22.	23. O. P. D.	Neue Postagentur	13	140
" 22.	2. S.	Prüfungen an Gymnasien rc.	13	140
" 22.	9. K. A.	Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	14	156
" 22.	—	Magistrat zu Berlin. — Vergl. 41. P. Pr. unterm 5. April 1902.		
" 23.	12. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	13	137
" 23.	36. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die elektrischen Straßenbahnen	14	152/153
" 24.	10. M.	Tuberculinum Kochi	15	169
" 24.	13. R.	Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde zu Schwedt.	13	137/138
" 24.	—	Magistrat zu Berlin. — Kanalisationsordnung und Kanalisationsgebühren.	14	163/165
" 25.	—	Der Reichskanzler. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarposttorte.	21	225/226
" 25.	85. R. Pr.	Viehseuchen	13	137
" 25.	86. R. Pr.	Laichschonreviere an der Elbe	14	150/151
" 25.	87. R. Pr.	Polizei-Verordnung über den Gebrauch von Zugnetzen während der Frühjahrsschonzeit.	14	151
" 25.	88. R. Pr.	Frühjahrsschonzeit der Fische	14	151
" 25.	101. R. Pr.	Tarifergänzungen	15	173
" 25.	102. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	15	173
" 25.	11. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	14	153
" 25.	—	Intendantur des III. Armee-Corps. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten und Bestimmungen für die Bewerbung um Leistungen für solche.	14	157/163
" 25.	—	Fürstbischof zu Breslau. — Vergl. R. unterm 26. März 1902.		
" 26.	R.	Errichtung der katholischen Pfarrei Zehdenick	Sonderausgabe vom 28. III. 1902.	
" 27.	89. R. Pr. u. P. Pr.	Oeffentliche Verloosung	14	151
" 27.	90. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	14	151
" 27.	37. P. Pr.	Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	15	175
" 27.	12. E. B.	Tarifirung von Schlammdünger aus Kläranlagen	14	153/154
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 14 und 15 von 1902	13	135
—	—	Gesetzsammlung Stück 7 von 1902	13	135
März 28.	21. M.	Bohlwerkstarif	16	183
"	18. Kb.	Pfarrstellenerledigung	13	140
"	—	Ausweisungen aus Preußen	13	142/143
"	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	13	143/144
März 29.	99. R. Pr.	Zulassung und Anordnung der Dampfschleppzüge	15	172/173
" 29.	100. R. Pr.	Abmessungen der Flöße	15	173
" 29.	24. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	15	174
" 29.	13. E. B.	Ladefristen auf Station Frankfurter Allee	15	175
" 29.	14. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband	15	175
" 29.	10. K. A.	Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen	15	176
April 1.	M.	Vergl. 50 P. Pr. unterm 13. Mai 1902.		
" 1.	91. R. Pr.	Viehseuchen	14	151
" 1.	110. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. Meldewesen	16	185
" 1.	4. L. D.	Nachtrag zum Reglement der Städte-Feuer-Sozietät	15	177
" 2.	—	Allerhöchster Erlaß. — Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.	17	191
" 2.	—	Desgleichen. — Chaussee Mühlenholz — Groß-Werzin im Kreise	17	191

Datum		Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
April	2.	26. M.	Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten	19	207
—	2.	39. P. Pr.	Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin	15	176
—	2.	25. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	15	174
—	2.	11. K. A.	Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	16	188
—	2.	—	Bergrevier Frankfurt a. O. — Büreauverlegung	15	177
—	3.	26. O. P. D.	Erweiterung des Fernsprechverkehrs	15	174/175
—	3.	17. K. A.	Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	20	221
—	—	—	Reichsgesetzblatt Stück 16 von 1902	14	147
—	—	—	Gesetzsammlung Stück 6 von 1902	14	147
April	4.	93. R. Pr.	Konditor-Innung für die Kreise Ost- und Westprignitz	15	170/171
—	4.	94. R. Pr.	Ferkelmärkte in Havelberg	15	171
—	4.	95. R. Pr.	Auflösung der Schuhmacher-Innung in Wittenberge	15	171
—	4.	1. O. B. A.	Neubesetzung der Revierbeamtenstelle des Bergreviers Frankfurt a. O.	15	177
—	—	19. Ko.	Pfarrstellenerledigung	14	156
—	—	20. Ko.	Desgleichen	14	156
—	—	—	Ausweisungen aus Preußen	14	165/167
—	—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	14	167/168
April	5.	M.	Vergl. 55. P Pr. unterm 26. Mai 1902.		
—	5.	92. R. Pr.	Errichtung einer Apotheke in Hermsdorf	15	169/170
—	5.	15. R.	Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn	16	186
—	5.	41. P. Pr.	Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	16	187
—	5.	13. K. A.	Veränderungen von Gemeindebezirksgrenzen	17	195
—	5.	16. K. A.	Desgleichen	19	211
—	7.	—	Allerhöchster Erlaß. — Chaussee Köritz—Dreetz—Giesenhorst—Siegrothsbruch in der Richtung auf Kolonie Neuwerder.	18	199
—	7.	—	Desgleichen. — Vergl. 46. P. Pr. unterm 3. Mai 1902.		
—	7.	O. Pr.	Vergl. Handwerkskammer unterm 17. März 1902.		
—	7.	97. R. Pr.	Marktpreise	15	172
—	7.	116. R. Pr.	Ortsbenennung	17	193
—	7.	38. P. Pr.	Marktpreise	15	174/175
—	7.	27. O. P. D.	Verlegung eines Rohrpostfahrrohrstranges	16	187
—	7.	41. K.	Liste der im Etatsjahre 1901 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.	21	228/230
—	7.	15. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel	16	187/188
—	8.	96. R. Pr.	Marktpreise	15	170/171
—	8.	98. R. Pr.	Handelskammerwahlen	15	172
—	8.	103. R. Pr.	Viehseuchen	15	173/174
—	8.	42. P. Pr.	Zulassung von Hebammen	16	187
—	8.	28. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	16	187
—	8.	12. K. A.	Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	16	188
—	9.	104. R. Pr.	Ecuatorianisches Generalkonsulat	16	184
—	9.	105. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	16	184
—	9.	46. P. Pr.	Hundetollwuth in Berlin	16	186/187
—	9.	43. P. Pr.	Sonntagsruhe der Bäckereien	16	187
—	9.	2. H. V.	Preußisches Staatsschuldbuch	17	194
—	9.	15. K. A.	Setzung eines Merkpfahls bei Prenzlau	17	196
—	10.	—	Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.	17	196
—	—	—	Reichsgesetzblatt Stück 17, 18 und 19 von 1902	15	169
—	—	—	Gesetzsammlung Stück 8 von 1902	15	169
April	11.	107. R. Pr.	[illegible]	18	184

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	21. Ko.	Pfarrstellenerledigung	15	175
—	—	Ausweisungen aus Preußen	15	178
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	15	178
April 12.	25. M.	Ablagen-Tarif	18	199/200
- 12.	16. E. B.	Eisenbahnstation Nikolassee	17	194
- 14.	108. R. Pr.	2. und 3. Division der Prignitz'schen Elbniederung	16	185
- 15.	109. R. Pr.	Tarifergänzungen	16	185
- 15.	111. R. Pr.	Viehseuchen	16	185
- 15.	113. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	17	193
- 15.	29. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	17	194
- 16.	— R.	Vertheilungsplan der Lehrer-Ruhegehaltskasse für 1902/1903	Beilage zum 18. Stück	
- 16.	44. P. Pr.	Marktkommission des Spezialmarktes für Waaren in Berlin	17	194
- 16.	17. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	21	231
- 17.	115. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf	17	193
- 17.	118. R. Pr.	Brückensperre	17	193
- 17.	14. K. A.	Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken	17	196
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 20 von 1902	16	179
—	—	Gesetzsammlung Stück 9 von 1902	16	179
April 18.	114. R. Pr.	Oeffentliche Verloosung	17	193
- 18.	119. R. Pr.	Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft	17	193
- 18.	16. R.	Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter	17	194
—	22. Ko.	Pfarrstellenerledigung	16	187
—	—	Ausweisungen aus Preußen	16	189
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	16	189/190
April 19.	117. R. Pr.	Ferkelmärkte	17	193
- 19.	121. R. Pr.	Tarifergänzung	18	200
- 19.	30. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	17	194
- 19.	6. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	18	202
- 20.	239. R. Pr.	Fährtarif	33	348
- 21.	112. R. Pr.	Wasserstände	17	192
- 21.	125. R. Pr.	Kolonie-Benennung im Kreise Niederbarnim	18	200
- 21.	31. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	18	201
- 22.	120. R. Pr.	Viehseuchen	17	193
- 22.	4. R. P. A.	Versendung von Packeten während der Pfingstzeit	18	201
- 22.	5. L. D.	Viehentschädigungen	17	195
- 23.	32. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	18	202
- 23.	—	Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Halle	18	202
- 23.	—	Handwerkskammer zu Berlin. — Meisterprüfungsordnung für das Schornsteinfegerhandwerk in Berlin	19	213/215
- 23.	—	Dieselbe. — Desgl. für das Schornsteinfegerhandwerk im Regierungsbezirke Potsdam	19	215/217
- 24.	123. R. Pr.	Schreibweise eines Ortsnamens	18	200
- 24.	124. R. Pr.	Schreibweise von Ortsnamen	18	200
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 21 von 1902	17	191
—	—	Gesetzsammlung Stück 10 von 1902	17	191
April 25.	122. R. Pr.	Meliorationsbauamt II in Charlottenburg	18	200
- 25.	126. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Neubaustrecke Neustadt—Neu-Ruppin—Herzberg	18	200
- 25.	6. L. D.	Statut des Brandenburgischen Provinzialverbandes	18	202
—	—	Ausweisungen aus Preußen	17	197

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	—	Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiete	17	198
April 26.	2. E. Ur.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	18	202
- 26.	7. L. D.	Provinzialabgabe für 1901	19	212
- 27.	127. R. Pr.	Einreichung von Bauvorlagen	18	200/201
- 27.	128. R. Pr.	Landespolizeiliche Anordnung, betr. Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche.	18	201
- 27.	140. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	19	211
- 28.	28. M.	Genehmigung von Kleinbahnen	20	219/220
- 28.	45. P. Pr.	Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses	19	212
- 29.	129. R. Pr.	Dampfkesselüberwachungsverein	18	201
- 29.	130. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	18	201
- 29.	131. R. Pr.	Viehseuchen	18	201
- 29.	33. O. P. D.	Verlegung von Telegraphenerdkabeln	19	212
- 30.	17. K.	Errichtung der katholischen Pfarrei Zehdenick	19	211
Mai 1.	—	Allerhöchster Erlaß. — Pferde-Aushebungs-Vorschrift	Sonderbeilage zum 28. Stück	
- 1.	M.	Ausführungsbestimmungen zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift	Desgl.	
- 1.	134. R. Pr.	Handelskammerwahlen	19	207/208
- 1.	34. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	20	220
—	—	Gesetzsammlung Stück 11 und 12 für 1902	18	199
Mai 2.	—	Allerhöchster Erlaß. — Vergl. 53. P. Pr. unterm 26. Mai 1902.		
- 2.	29. M.	Ausführungsbestimmung zum Bauunfallversicherungsgesetze	21	226
- 2.	139. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau.	19	210
- 2.	142. R. Pr.	Genuß von Mineralwässern	19	211
—	23. Ko.	Pfarrstellenerledigung	18	202
—	—	Geschenke an Kirchen ꝛc.	18	204/205
—	—	Ausweisungen aus Preußen	18	205/206
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	18	206
Mai 3.	132. R. Pr.	Kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter	19	207
- 3.	46. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts	20	220
- 3.	35. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	20	220
- 3.	36. O. P. D.	Desgleichen	20	220
- 5.	38. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	20	220/221
- 6.	M.	Vergl. 56. P. Pr. unterm 26. Mai 1902.		
- 6.	133. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	19	207
- 6.	135. R. Pr.	Vorbereitungskurse für Maschinisten in der Kaiserlichen Marine	19	208/209
- 6.	136. R. Pr.	Viehseuchen	19	209
- 6.	137. R. Pr.	Marktpreise	19	208/209
- 6.	138. R. Pr.	Desgleichen	19	210
- 6.	141. R. Pr.	Verlängerung der Ladenschlußzeit in Wriezen	19	211
- 6.	3. S.	Prüfung für Zeichenlehrer und -Lehrerinnen	20	221
- 7.	M.	Vergl. 69. P. Pr. unterm 26. Juli 1902.		
—	—	Gesetzsammlung Stück 13 von 1902	18	207
Mai 9.	39. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	20	221
- 9.	17. E. B.	Privatdepeschenverkehr in Reinickendorf	20	221
—	24. Ko.	Pfarrstellenerledigung	19	212
—	—	Ausweisungen aus Preußen	19	217
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	19	217/218
Mai 10.	R. Pr.	Vergl. 156. R. Pr. unterm 21. Mai 1902.		
- 10.	37. O. P. D.	Fernsprecherdkabel	20	220
- 12.	18. E. B.	Abfertigungsbefugnisse von Eisenbahnstationen	22	247

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Mai 13.	30. M.	Tarif für die Lösch- und Ladestellen an den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen	22	233/235
- 13.	M.	Vergl. 68. P. Pr. unterm 25. Juli 1902.	-	
- 13.	143. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	22	220
- 13.	144. R. Pr.	Viehseuchen	22	220
- 13.	47. P. Pr.	Marktpreise	21	228/229
- 13.	50. P. Pr.	International Zonophon Company	22	241/243
- 13.	40. O. P. D.	Telegraphenbetrieb bei der Postagentur in Reinickendorf-Schönholz	21	227
- 13.	42. O. P. D.	Zweigpostanstalt in Freienwalde a. O.	21	227
- 13.	2. O. B. A.	Markscheider	21	230
- 14.	7. O. Pr.	Handwerkskammermitglied	21	226
- 14.	145. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	21	226
- 14.	146. R. Pr.	Ladenschluß der Uhrmacher und Goldschmiede in Brandenburg	21	226
- 14.	148. R. Pr.	Schiffsaichung	21	227
- 14.	41. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	21	227
- 14.	7. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	22	245/247
	13. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	26	283/284
	16. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	36	386/388
- 14.	—	Oderstrombauverwaltung. — Schiffsaichung	22	247
- 15.	—	Reichsjustizamt. — Vergl. 79. P. Pr. unterm 30. August 1902.		
- 15.	154. R. Pr.	Märkte und Messen . . .	22	236/238
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 22 von 1902	20	219
—	—	Gesetzsammlung Stück 14 von 1902	20	219
Mai 16.	31. M.	Bekanntmachungen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit	24	257
- 16.	147. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.	21	226/227
- 16.	153. R. Pr.	Wasserstände	22	235
- 16.	197. R. Pr.	Fährtarif	27	290/291
- 16.	48. P. Pr.	Verlängerung der Untergrundbahn in Berlin	22	240/241
- 16	51. P. Pr.	Eisenbahn-Schlafwagengesellschaft	22	244
—	—	Ausweisungen aus Preußen	20	223
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	20	223/224
Mai 17.	149. R. Pr.	Aichungsamt in Eberswalde	21	227
- 17.	52. P. Pr.	Straßen- und Brückenbenennung in Charlottenburg	22	244/245
- 17.	18. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen . .	22	247
- 18.	43. O. P. D.	Cementkanal für Telegraphenzwecke rc.	22	245
- 20.	150. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	21	227
- 20.	151. R. Pr.	Fleischerei-Berufsgenossenschaft	21	227
- 20.	152. R. Pr.	Viehseuchen	21	227
- 20.	155. R. Pr.	Kontrolvorrichtungen im Schankbetriebe	22	238/239
- 20.	19. R.	Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter	22	240
- 20.	54. P. Pr.	Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen	23	252
- 20.	19. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr.	22	247
- 20.	20. K. A.	Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen	25	274
- 21.	156. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. Ruderregatten des Berliner Regatta-Vereins auf der Wendischen Spree.	22	239
- 21.	160. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	22	240
- 22.	33. M.	Tarif für die städtischen Hafenanlagen rc. zu Wittenberge	25	267/268
- 22.	34. M.	Tarif für den Elbumschlagsverkehr auf dem städtischen Packhofe in Wittenberge.	25	268/269
- 22.	12. R. B.	Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten	24	263

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
—	25. Ko.	Pfarrstellenerledigung	21	230
Mai 23.	—	Handelskammer zu Potsdam. — Wahlen	22	248
—	—	Ausweisungen aus Preußen	21	231/232
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	21	232
Mai 24.	44. O. P. D.	Brief- 2c. Bestellung in Neu-Lichtenberg bei Berlin	22	245
- 24.	—	Wasserbau-Inspektion Cöpenick. — Ruderregatta auf der Wendischen Spree.	22	248
- 26.	53. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts an verschiedene Eisenbahn-Aktiengesellschaften.	23	251/252
- 26.	55. P. Pr.	Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft	24	261
- 26.	56. P. Pr.	Desgleichen	24	261
- 26.	21. E. B.	Beförderung von Wollsendungen	22	253
- 27.	157. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	22	239
- 27.	158. R. Pr.	Desgleichen	22	239
- 27.	159. R. Pr.	Viehseuchen	22	239/240
- 27.	164. R. Pr.	Landesverweisungen	23	250
- 27.	5. B. A. 6. B. A.	Stallanbau auf einem Grundstücke in Kietz-Beeskow	23 24	251 261
- 28.	32. M.	Anträge auf Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen	25	267
- 28.	161. R. Pr.	Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	23	249
- 29.	162. R. Pr.	Prüfungskommission für Elbschiffer	23	249
- 29.	166. R. Pr.	Sonntagsruhe im Barbiergewerbe	23	251
- 29.	—	Der Fürstbischof in Breslau. — Vergl. 32. R. unterm 15. Oktober 1902.		
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 23 und 24 von 1902	22	233
—	—	Gesetzsammlung Stück 15 und 16 von 1902	22	233
- 30.	167. R. Pr.	Töpfer-Innung in Eberswalde	23	251
- 30.	10. R. B.	Einlösung fälliger Zinsscheine	24	262
- 30.	11. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	24	262/263
—	26. Ko.	Diakonat in Trebbin	22	245
—	20. E. B.	Privatdepeschenverkehr auf der Station Nikolassee	22	247
Mai 31.	4. S.	Seminar-Entlassungsprüfung in Oranienburg	24	262
- 31.	5. S.	2. Lehrerprüfung ebendaselbst	24	262
- 31.	6. S.	Seminar-Aufnahmeprüfung ebendaselbst	24	262
Juni 2.	165. R. Pr.	Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere.	23	250/251
- 3.	163. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	23	249
- 3.	168. R. Pr.	Viehseuchen	23	251
- 3.	174. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	24	259/260
- 3.	45. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	24	262
- 3.	19. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	25	273
- 4.	10. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen	25	269/270
- 4.	169. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	24	257
- 4.	—	Regierungspräsident in Hannover. — Kündigung Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen.	25	274/275
- 5.	M.	Vergl. 79. P. Pr. unterm 30. August 1902.		
- 5.	170. R. Pr.	Marktpreise	24	257
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 25 von 1902	23	249
—	—	Gesetzsammlung Stück 17 von 1902	23	249
Juni 6.	21. R.	Vertheilungsplan der Lehrer-Ruhegehaltskassenbeiträge	24	260
- 6.	7. B. A. 10. B. A.	Grundstücksaufhöhung	25 26	271/272 278
- 6.	57. P. Pr.	Marktpreise	24	260/261

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 6.	46. O. P. D.	Zweigpostanstalt in Werder	24	262
- 6.	21. K. A.	Veränderung von Gutsbezirksgrenzen	25	274
—	9. R. B.	Druckfehlerberichtigung	23	253
—	27. Ko.	Pfarrstellenerledigung	23	253
—	—	Ausweisungen aus Preußen	23	255
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	23	255/256
Juni 7.	20. R.	Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter	24	260
- 9.	8. O. Pr.	Kunststraße im Kreise Westprignitz	25	269
- 9.	9. O. Pr.	Kunststraßen im Kreise Niederbarnim	25	269
- 9.	172. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	24	258
- 10.	171. R. Pr.	Marktpreise	24	258/259
- 10.	173. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	24	259
- 10.	175. R. Pr.	Viehseuchen	24	260
- 10.	177. R. Pr.	Hauskollekte	25	270
- 10.	178. R. Pr.	Konditor-Innung für Ost- und Westprignitz	25	270
- 10.	5. R. P. A.	Einrichtung deutscher Postanstalten in Weihsien und Canton (China)	25	273
- 11.	58. P. Pr.	Straßen- rc. Benennung in Berlin	25	272
- 11.	59. P. Pr.	Dauernde Beschränkung eines Grundstücks	25	272/273
- 12.	86. M.	Turnlehrerinnen-Prüfung	28	302
- 12.	8. B. A. / 11. B. A.	Grundstücksaufhöhung	25 / 26	272 / 278
- 12.	9. B. A. / 12. B. A.	Desgleichen	25 / 26	272 / 278
- 13.	—	Allerhöchster Erlaß. — Chaussee Dalmin—Groß-Berge	27	287
- 13.	179. R. Pr.	Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen-Fachmänner-Zwangsinnung in Charlottenburg.	25	270
- 13.	22. E. B.	Aenderung von Stationsnamen	25	273
—	—	Ausweisungen aus Preußen	24	263/264
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	24	264/266
Juni 14.	60. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung.	26	278/279
- 14.	P. Pr.	Bekanntmachung zu dieser Polizei-Verordnung	26	279
- 14.	47. O. P. D	Cementkanal für Fernsprechkabel	25	273
- 14.	7. S.	Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz	26	280
- 14.	8. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	26	280
- 14.	9. S.	Seminar-Entlassungsprüfung ebendaselbst	26	280
- 14.	11. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	26	280/281
- 14.	17. S.	Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin	26	282/283
- 16.	M.	Vergl. 199. R. Pr. unterm 28. Juni.		
- 16.	181. R. Pr.	Wasserstände	25	271
- 16.	182. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	25	271
- 16.	48. O. P. D.	Bezeichnung einer Postagentur	26	279
- 16.	14. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	26	281
- 16.	15. S.	Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin	26	281/282
- 16.	—	Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Polizei-Verordnung betr. Wagenverkehr in der Werner Siemens-Straße.	26	284
- 17.	176. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	25	270
- 17.	180. R. Pr.	Viehseuchen	25	270
- 17.	10. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Berlin	26	280
- 17.	12. S.	Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin	26	281
- 17.	13. S.	Rektorprüfung in Berlin	26	281

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
— 22.	25. Ko.	Pfarrstellenerledigung	21	230
Mai 23.	— —	Handelskammer zu Potsdam. — Wahlen	22	248
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	21	231/232
—	— —	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	21	232
Mai 24.	44. O. P. D.	Brief- 2c. Bestellung in Neu-Lichtenberg bei Berlin	22	245
- 24.	— —	Wasserbau-Inspektion Cöpenick. — Ruderregatta auf der Wendischen Spree.	22	248
- 26.	53. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts an verschiedene Eisenbahn-Aktiengesellschaften.	23	251/252
- 26.	55. P. Pr.	Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft	24	261
- 26.	56. P. Pr.	Desgleichen	24	261
- 26.	21. E. B.	Beförderung von Wollsendungen	22	253
- 27.	157. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	22	239
- 27.	158. R. Pr.	Desgleichen	22	239
- 27.	159. R. Pr.	Viehseuchen	22	239/240
- 27.	164. R. Pr.	Landesverweisungen	23	250
- 27.	5. B. A. 6. B. A.	Stallanbau auf einem Grundstücke in Kietz-Beeskow	23 24	251 261
- 28.	32. M.	Anträge auf Genehmigung zur Errichtung gewerblicher Anlagen	25	267
- 28.	161. R. Pr.	Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	23	249
- 29.	162. R. Pr.	Prüfungskommission für Elbschiffer	23	249
- 29.	166. R. Pr.	Sonntagsruhe im Barbiergewerbe	23	251
- 29.	— —	Der Fürstbischof in Breslau. — Vergl. 32. R. unterm 15. Oktober 1902.		
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 23 und 24 von 1902	22	233
—	— —	Gesetzsammlung Stück 15 und 16 von 1902	22	233
- 30.	167. R. Pr.	Töpfer-Innung in Eberswalde	23	251
- 30.	10. R. B.	Einlösung fälliger Zinsscheine	24	262
- 30.	11. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	24	262/263
—	26. Ko.	Diakonat in Trebbin	22	245
—	20. E. B.	Privatdepeschenverkehr auf der Station Nikolassee	22	247
Mai 31.	4. S.	Seminar-Entlassungsprüfung in Oranienburg	24	262
- 31.	5. S.	2. Lehrerprüfung ebendaselbst	24	262
- 31.	6. S.	Seminar-Aufnahmeprüfung ebendaselbst	24	262
Juni 2.	165. R. Pr.	Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere.	23	250/251
- 3.	163. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	23	249
- 3.	168. R. Pr.	Viehseuchen	23	251
- 3.	174. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	24	259/260
- 3.	45. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	24	262
- 3.	19. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	25	273
- 4.	10. O. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen	25	269/270
- 4.	169. R. Pr.	Oeffentliche Belobigung	24	257
- 4.	— —	Regierungspräsident in Hannover. — Kündigung Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen.	25	274/275
- 5.	M.	Vergl. 79. P. Pr. unterm 30. August 1902.		
- 5.	170. R. Pr.	Marktpreise	24	257
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 25 von 1902	23	249
—	— —	Gesetzsammlung Stück 17 von 1902	23	249
Juni 6.	21. R.	Vertheilungsplan der Lehrer-Ruhegehaltskassenbeiträge	24	260
- 6.	7. B. A. 10. B. A.	Grundstücksaufhöhung	25 26	271/272 278
- 6.	57. P. Pr.	Marktpreise	24	260/261

Datum	Nr.	Behörde	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seite des Amtsblatts
Juni 6.	46.	O. P. D.	Zweigpostanstalt in Werder	24	262
- 6.	21.	K. A.	Veränderung von Gutsbezirksgrenzen	25	274
—	9.	R. B.	Druckfehlerberichtigung	23	253
—	27.	Ko.	Pfarrstellenerledigung	23	253
—	—	—	Ausweisungen aus Preußen	23	255
—	—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	23	255/256
Juni 7.	20.	R.	Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter	24	260
- 9.	8.	O. Pr.	Kunststraße im Kreise Westprignitz	25	269
- 9.	9.	O. Pr.	Kunststraßen im Kreise Niederbarnim	25	269
- 9.	172.	R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	24	258
- 10.	171.	R. Pr.	Marktpreise	24	258/259
- 10.	173.	R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	24	259
- 10.	175.	R. Pr.	Viehseuchen	24	260
- 10.	177.	R. Pr.	Hauskollekte	25	270
- 10.	178.	R. Pr.	Konditor-Innung für Ost- und Westprignitz	25	270
- 10.	5.	R. P. A.	Einrichtung deutscher Postanstalten in Weihsien und Canton (China)	25	273
- 11.	58.	P. Pr.	Straßen- ꝛc. Benennung in Berlin	25	272
- 11.	59.	P. Pr.	Dauernde Beschränkung eines Grundstücks	25	272/273
- 12.	86.	M.	Turnlehrerinnen-Prüfung	28	302
- 12.	8. / 11.	B. A. / B. A.	Grundstücksaufhöhung	25 / 26	272 / 278
- 12.	9. / 12.	B. A. / B. A.	Desgleichen	25 / 26	272 / 278
- 13.	—	—	Allerhöchster Erlaß. — Chaussee Dalmin—Groß-Berge	27	287
- 13.	179.	R. Pr.	Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen-Fachmänner-Zwangsinnung in Charlottenburg	25	270
- 13.	22.	E. B.	Aenderung von Stationsnamen	25	273
—	—	—	Ausweisungen aus Preußen	24	263/264
—	—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	24	264/266
Juni 14.	60.	P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung	26	278/279
- 14.		P. Pr.	Bekanntmachung zu dieser Polizei-Verordnung	26	279
- 14.	47.	O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	25	273
- 14.	7.	S.	Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz	26	280
- 14.	8.	S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	26	280
- 14.	9.	S.	Seminar-Entlassungsprüfung ebendaselbst	26	280
- 14.	11.	S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	26	280/281
- 14.	17.	S.	Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin	26	282/283
- 16.		M.	Vergl. 199. R. Pr. unterm 28. Juni.		
- 16.	181.	R. Pr.	Wasserstände	25	271
- 16.	182.	R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	25	271
- 16.	48.	O. P. D.	Bezeichnung einer Postagentur	26	279
- 16.	14.	S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin	26	281
- 16.	15.	S.	Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin	26	281/282
- 16.	—	—	Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Polizei-Verordnung betr. Wagenverkehr in der Werner Siemens-Straße	26	284
- 17.	176.	R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	25	270
- 17.	180.	R. Pr.	Viehseuchen	25	270
- 17.	10.	S.	Lehreri[illegible]-Prüfung in Berlin	26	280
- 17.	12.	S.	Mitte[illegible]hrer-Prüfung in Berlin	26	281
- 17.	13.	S.	Rekt[illegible]ng in Berlin	26	281
- 17.	16.	S.	Pr[illegible]r Hauswirthschaftslehrerinnen	26	282

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen		Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 18.	35. M.		Schaumweinsteuer	28	302
18.	22. R.		Forstkasse Alt-Ruppin	26	278
18.	14. B.	A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Potsdam	27	296
19.	31. M.		Ladestellen-Tarif	29	313
19.	183. R.	Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	26	277
19.	184. R.	Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf	26	277
19.	13. B.	A.	Grundstücksaufhöhung	26	278
	16. B.	A.	Grundstücksaufhöhung	27	296
19.	7. R. P.	A.	Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Amoy (China)	27	296
20.	185. R.	Pr.	Schleusensperre	26	277
20.	186. R.	Pr.	Knappschafts-Berufsgenossenschaft	26	277
20.	6. R. P.	A.	Umtausch von Postwerthzeichen	26	279
20.	49. O. P.	D.	Neue Telegraphenanstalt	26	279
20.	—	—	Verwaltungsergebnisse der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg	30	323/324
	28. Ko.		Pfarrstellenerledigung	25	273
	29. Ko.		Desgleichen	25	273
	—	—	Ausweisungen aus Preußen	25	275
	—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	25	275/276
Juni 21.	—	—	Allerhöchster Erlaß. — Nachtrag zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.	29	311/312
21.	188. R.	Pr.	Oeffentliche Belobigung	26	277
21.	—	—	Magistrat Berlin. — Vergl. 62. P. Pr. unterm 30. Juni 1902.		
22.	—	—	Kredit-Institut für Schlesien zu Breslau. — Aufruf gekündigter Pfandbriefe.	28	308
23.	187. R.	Pr.	Oeffentliche Belobigung	26	277
23.	192. R.	Pr.	Gemeindebezirksveränderung	27	289
23.	15. B.	A.	Ferien des Bezirksausschusses zu Berlin	27	296
24.	189. R.	Pr.	Viehseuchen	26	277/278
24.	193. R.	Pr.	Gemeindebezirksveränderung	27	289
24.	32. Ko.		Parochialverhältniß der in Berlin rc. neu anziehenden evangelischen Einwohner.	27	297
24.	2. P. St.	D.	Lagergeldtarif für die öffentliche Zollniederlage zu Potsdam	27	297/298
25.	190. R.	Pr.	Signalvorrichtung für die Schiffahrt bei Charlottenburg	27	287
25.	194. R.	Pr.	Tarifergänzung	27	289
25.	208. R.	Pr.	Pionier-Uebung zwischen Elbe und Havel	28	305/306
25.	500. O. P.	D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	27	297
25.	3. E.	Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	27	298
26.	195 R.	Pr.	Oeffentliche Belobigung	27	289
26.	51[illegible]. O. P.	D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	27	297
27.	28. E.	B.	Waarenverzeichniß des Holztarifs	27	298
27.	—	—	Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent	27	298
	30. Ko.		Pfarrstellenerledigung	26	279
	31. Ko.		Desgleichen	26	279
	—	—	Ausweisungen aus Preußen	26	285
—	—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	26	285/286
Juni 28.	196. R.	Pr.	Prüfung von Dampfkesseln	27	291
28.	199. R.	Pr.	Tarif für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.	27	291/296
28.	17. B.	A.	Grundstücksaufhöhung	27	296
	18. B.	A.	Grundstücksaufhöhung	28	307
28.	—	—	Oderstrombauverwaltung. — Tarife für staatliche Häfen	29	315

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juni 30.	201. R. Pr.	Tarifergänzung	28	303
- 30.	203. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	28	303
- 30.	204. R. Pr.	Desgleichen	28	303
- 30.	62. P. Pr.	Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	28	306
Juli 1.	191. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. elektrische Straßenbahnen	27	287/289
- 1.	196. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	27	290
- 1.	200. R. Pr.	Viehseuchen	27	296
- 1.	52. O. P. D.	Verlegung eines Postamts	28	308
- 1.	53. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	28	308
- 2.	54. O. P. D.	Rohrpostanlage	28	308
- 3.	63. P. Pr.	Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	28	307/308
- 3.	24. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	32	342
- 3.	—	Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuer-Sozietät der Provinz Brandenburg	30	322
- 4.	202. R. Pr.	Märkte in Baruth	28	303
- 4.	205. R. Pr.	Marktpreise	28	303
- 4.	207. R. Pr.	Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen	28	304/305
- 4.	35. Ko.	Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Parochie Rosenthal	30	321/322
- 4.	—	Ministerial-Bau-Kommission. — Berichtigung eines Lösch- und Ladestellen-Tarifes	28	309
- 4.	—	Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent	28	309
—	33. Ko.	Pfarrstellenerledigung	27	297
—	—	Ausweisungen aus Preußen	27	298/299
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	27	299/300
Juli 5.	61. P. Pr.	Marktpreise	28	306/307
- 5.	24. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel 2c.	29	314
- 5.	22. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen	29	314
- 7.	—	Allerhöchster Erlaß. — Chaussee Lenzen—Milower Brücke	31	325
- 7.	206. R. Pr.	Marktpreise	28	304/305
- 7.	23. R.	Kreisschulinspektionen	30	319
- 8.	209. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	28	306
- 8.	210. R. Pr.	Viehseuchen	28	307
- 8.	25. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	29	314
- 8.	—	Magistrat Berlin. — Vergl. 66. P. Pr. unterm 15. Juli 1902.		
- 9.	211. R. Pr.	Kontrolvorrichtungen im Schankbetriebe	29	313
- 9.	212. R. Pr.	Stellmacher- und Böttcher-Zwangsinnung in Eberswalde	29	313
- 10.	M.	Befugnisse und Verpflichtungen sowie Geschäftsbetrieb der Versteigerer	Sonderbeilage zum 32. Stück	
- 10.	R.	Vergl. 35 Ko. unterm 4. Juli 1902.		
- 10.	55. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	29	314
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 26 bis 32 von 1902	28	301
—	—	Gesetzsammlung Stück 18 bis 29 von 1902	28	301/302
Juli 11.	38. M.	Erweiterung der Handelskammer in Berlin	30	319
—	34. Ko.	Pfarrstellenerledigung	28	308
—	—	Ausweisungen aus Preußen	28	309/310
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	28	310
Juli 12.	39. M.	Ausführungsbestimmung zu den Tarifen, betr. Erhebung von Schiffahrtsabgaben.	31	325/326
- 14.	M.	Vergl. 225. R. Pr. 2c. unterm 25. Juli 1902.		
- 15.	213. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	29	313
- 15.	214. R. Pr.	Viehseuchen	29	313
- 15.	216. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	30	320

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 15.	64. P. Pr.	Neue Apotheke in Rixdorf	30	321
- 15.	66. P. Pr.	Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters	30	321
- 16.	65. P. Pr.	The French Asphalte Company in London	30	321
- 16.	26. E. B.	Ausnahmetarif 1 (Holztarif)	31	328
- 17.	56. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	30	322
- 17.	— —	Gemeindevorstand in Niederschöneweide. — Vergl. 295. R. Pr. unterm 24. September 1902.		
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 33 und 34 von 1902	29	311
—	— —	Gesetzsammlung Stück 30 bis 32 von 1902	29	311
Juli 18.	43. M.	Stellung unter Polizei-Aufsicht	36	381
- 18.	217. R. Pr.	Wasserstände	30	320
- 18.	57. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	30	322
- 18.	58. O. P. D.	Fernsprechanschlüsse	31	327
- 18.	14. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	31	328
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	29	315/316
—	— —	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	29	316/318
Juli 19.	11. O. Pr.	Kunststraße	31	326
- 19.	219. R. Pr.	Schleusensperre auf der kanalisirten Notte	31	326
- 19.	293. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die nicht approbirten Heilpersonen	40	429
- 19.	59. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	31	327
- 20.	42. M.	Ablage-Tarif	35	361
- 22.	215. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	30	319
- 22.	218. R. Pr.	Viehseuchen	30	320/321
- 22.	19. B. A.	Eröffnung der kleinen Jagd	31	326
- 22.	67. P. Pr.	Neue Apotheke in Berlin	31	326/327
- 23.	220. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	31	326
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 35 von 1902	30	319
Juli 25.	222. R. Pr.	Tarifergänzung	31	326
- 25.	225. R. Pr.	Ankauf volljähriger Militärdienstpferde	32	335/336
	240. R. Pr.		33	349
	277. R. Pr.		39	417
- 25.	24. R.	Forstkasse in Zehdenick	32	337
- 25.	68. P. Pr.	The Smith Premier Typewriter Company in Syracuse im Staate New-York.	32	337/340
- 25.	25. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen	32	342
—	— —	Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.	30	324
Juli 26.	M.	Vergl. 238. R. Pr. unterm 7. August 1902.		
- 26.	69. P. Pr.	Heberlein Selfacting Railway Break Company, Limited, in London.	32	340/341
- 27.	41. M.	Ablage-Tarif	33	345
- 28.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Chaussee Brück—Hackenhaus—Freienthal—Damelang—Cammer—Golzow.	34	355
- 28.	12. O. Pr.	Jagd auf Rebhühner	32	335
- 28.	61. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt 11 in Berlin	32	341
- 28.	27. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	32	342
- 29.	221. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	31	326
- 29.	223. R. Pr.	Viehseuchen	31	326
- 29.	41 Ko.	Umpfarrungsurkunde	34	359
- 30.	40. M.	Verlegung einer Gewerbe-Inspektion	33	345
- 30.	224. R. Pr.	Berufsgenossenschaft der Feinmechanik	32	335
- 30.	28. E. B.	Ladefristen auf Station Tempelhof, Ringbahn, und Wilmersdorf-Friedenau.	32	342
- 31.	13. O. Pr.	Wahl eines Provinzial-Landtagsabgeordneten	32	335

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Juli 31.	62. O. P. D.	Verlegung eines Fernsprecherdkabels	32	341
- 31.	63. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	32	341
—	60. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt in Wilmersdorf bei Berlin	31	327
—	1. E. St.	Eisenbahnhaltestelle Neukünkendorf	32	342
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 36 von 1902	31	325
—	— —	Gesetzsammlung Stück 33 und 34 von 1902	31	325
Aug. 1.	70. P. Pr.	Wiederverleihung des Hebammen-Prüfungszeugnisses	32	341
- 1.	64. O. P. D.	Einrichtung einer Postanstalt auf dem Schützenhausplatze in Eberswalde.	32	341/342
- 1.	— —	Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg	34	360
—	36. Ko.	Pfarrstellenerledigung	31	327
—	37. Ko.	Desgleichen	31	327
—	38. Ko.	Desgleichen	31	327/328
—	— —	Landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf	31	331
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	31	332/333
—	— —	Desgleichen aus dem Deutschen Reichsgebiete	31	333/334
Aug. 2.	3. O. B. A.	Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders	32	342
- 2.	26. K. A.	Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	33	352
- 4.	230. R. Pr.	Viehseuchen	32	336
- 4.	8. L. D.	Brandenburgische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt	33	350/351
- 5.	226. R. Pr.	Befugnisse, Verpflichtungen und Geschäftsbetrieb der Versteigerer	32	336
- 5.	227. R. Pr.	Marktpreise	32	336
- 5.	228. R. Pr. u. P. Pr.	Dänisches Generalkonsulat	32	336
- 5.	229. R. Pr.	Belohnung für Ermittlung eines Brandstifters	32	336
- 5.	231. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	32	337
- 5.	R.	Vergl. 41. Ko. unterm 29. Juli 1902.		
- 5.	71. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Kleinhandel mit Essigsäure zu Genußzwecken.	33	349
- 6.	65. O. P. D.	Verlegung von Rohrpostrohranlagen	33	349
- 7.	234. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	33	346
- 7.	235. R. Pr.	Desgleichen	33	346/347
- 7.	238. R. Pr.	Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen	33	348
- 7.	256. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	35	367/377
- 7.	66. O. P. D.	Verlegung eines Telegraphen-Erdkabels	33	349
- 7.	29. E. B.	Eröffnung der Eisenbahn von Wildpark nach Nauen	33	352
- 7.	30. E. B.	Privatdepeschenverkehr auf den Stationen Satzkorn und Bredow	33	352
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 37 von 1902	32	335
—	— —	Gesetzsammlung Stück 35 von 1902	32	335
Aug. 8.	232. R. Pr.	Aerztliche Hausapotheke in Brück	33	345
- 8.	72. P. Pr.	Marktpreise	33	350/351
- 8.	67. O. P. D.	Landbriefbestellung	33	349
- 8.	70. O. P. D.	Fernsprechlinie	34	359
- 8.	27. K. A.	Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen	34	359
—	39. Ko.	Pfarrstellenerledigung	32	342
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	32	343/344
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	32	344
—	— —	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	32	344
Aug. 9.	68. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	33	349
- 9.	69. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	34	359
- 11.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Gebiete der unteren Stepenit	37	391/394

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 11.	—	Allerhöchster Erlaß. — Vergl. 80. P. Pr. unterm 8. September 1902.		
11.	73. P. Pr.	Vergebung der Konzession für eine Apotheke	34	358
12.	233. R. Pr.	Marktpreise	33	346/347
12.	236. R. Pr.	Viehseuchen	33	347/348
12.	237. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	33	348
12.	15. R. B.	Auslosung von Rentenbriefen	34	359
	19. R. B.		39	424
13.	242. R. Pr.	Benennung eines Forstaufseher-Gehöfts	34	355
13.	243. R. Pr.	Bekämpfung der Geflügel-Cholera	34	355/356
13.	250. R. Pr.	Ortsbenennung	35	362
13.	75. P. Pr.	Polizei-Verordnung betr. Haltekinder	34	358
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 38 von 1902	33	335
—	—	Gesetzsammlung Stück 36 von 1902	33	335
Aug. 15.	274. R. Pr.	Fährtarif	38	410
15.	275. R. Pr.	Desgleichen	38	410
15.	74. P. Pr.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung	34	358
—	40. Kd.	Pfarrstellenerledigung	33	350
—	—	Ausweisungen aus Preußen	33	353
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	33	353/354
Aug. 16.	244. R. Pr.	Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche	34	356
16.	246. R. Pr.	Wasserstände	34	357
16.	71. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	35	377
16.	3. P. St. D.	Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif	35	378
16.	31. E. B.	Ladefristen auf Station Tempelhof, Ringbahn	34	359
17.	241. R. Pr.	Tarifergänzung	34	355
17.	252. R. Pr.	Kommunalbezirksveränderung	35	363/366
17.	—	Der katholische Bischof in Bonn. — Vergl. 89. P. Pr. unterm 16. Oktober 1902.		
19.	45. M.	Ablage-Tarif	38	407/408
19.	245. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	34	356
19.	247. R. Pr.	Viehseuchen	34	357
19.	248. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf	35	362
19.	72. O. P. D.	Posthülfstelle auf Vorwerk Lindenhof	35	377
20.	253. R. Pr.	Töpfer-Innung in Eberswalde	35	366
21.	249. R. Pr.	Handelskammerwahl im Stadtkreise Rixdorf	35	362
21.	260. R. Pr.	Aenderung des Regulativs über Anstellung und Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister.	36	382
21.	H. V.	Vergl. 25. R. 2c. unterm 25. August 1902.		
22.	M.	Vergl. 1. G. K. unterm 18. September 1902.		
22.	26. R.	Gewerbesteuer-Veranlagung 2c. in Schöneberg	36	385
22.	3. R. S. V.	Ausreichung von Zinsscheinen	35	377/378
22.	17. R. B.	Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine	36	388
—	2. E. St.	Eisenbahnhaltepunkt Thorinchen	34	359
—	—	Thierärztliche Hochschule in Hannover	34	360
—	—	Ausweisungen aus Preußen	34	360
Aug. 23.	44. M.	Ablagetarif	38	407
23.	257. R. Pr.	Apothekergehülfen-Prüfungskommission	35	377
23.	258. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Nebenbahnteilstrecke Rathenow—Neustadt a. D.	36	381
23.	76. P. Pr.	Apothekenkonzession	36	385/386
25.	14. O. Pr.	Kriegsschuldensteuer	36	382/385
25.	251. R. Pr.	Hebammen-Lehrkurse	35	362

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Aug. 25.	25. R.	Ausreichung von Zinsscheinen	35	361/362
	30. R.		41	433
- 26.	[illegible] M.	Vergl. 27. R. unterm 8. September 1902.		
- 26.	254. R. Pr.	Viehseuchen	35	366
- 26.	255. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	35	366
- 26.	32. E. B.	Ladefristen für Station Wilmersdorf-Friedenau	36	388
- 26.	33. E. B.	Seehafen-Ausnahmetarif	36	388
- 27.	73. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	36	386
- 27.	34. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel zc.	36	388
- 28.	40. M.	Lösch- und Ladeplatz-Tarif	38	408
- 28.	15. O. Pr.	Kunststraße	37	395
—	—	Ausweisungen aus dem Deutschen Reichsgebiete	35	380
Aug. 29.	329. R. Pr.	Fährtarif	45	479
- 30.	79. P. Pr.	Berliner Hypothekenbank, Aktiengesellschaft	37	398/400
Sept. 1.	266. R. Pr.	Sonntagsruhe im Barbiergewerbe	37	396
- 2.	42. M.	Lösch- und Ladeplatz-Tarif	39	415/416
- 2.	259. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	36	382
- 2.	261. R. Pr.	Viehseuchen	36	382
- 3.	74. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	37	400
- 3.	28. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	38	411
—	—	Gesetzsammlung Stück 37 und 38 von 1902	36	381
Sept. 5.	44. M.	Erledigte Kreisarztstelle	37	395
- 5.	267. R. Pr.	Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und des Krebsfanges.	37	396/397
- 5.	268. R. Pr.	Handbuch für Polizeibehörden	37	397/398
- 5.	270. R. Pr.	Nummenstecherei	38	409
- 5.	273. R. Pr.	Polizei-Verordnung betr. Meldewesen	38	410
- 5.	77. P. Pr.	Marktpreise	37	398/399
- 5.	78. P. Pr.	Berichtigung	37	398
—	—	Ausweisungen aus Preußen	36	388/389
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	36	389/390
Sept. 6.	47. Ko	Errichtung einer 5. Pfarrstelle in der Auferstehungs-Kirchengemeinde in Berlin.	42	459
- 6.	35. E. B.	Eisenbahn-Haltepunkt Rummelsburg Ost	38	411
- 7.	48. M.	Quittungskarten der Invalidenversicherung	39	416
- 8.	264. R. Pr.	Marktpreise	37	395
- 8.	265. R. Pr.	Desgleichen	37	396/397
- 8.	27. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	37	398/399
- 8.	80. P. Pr.	Verleihung des Enteignungsrechts	38	410/411
- 9.	262. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	37	395
- 9.	263. R. Pr.	Viehseuchen	37	395
- 9.	77. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	38	411
- 9.	36. E. B.	Gruppentarif 3 (Berlin-Stettin)	38	411
- 10.	271. R. Pr. u. P. Pr.	Belgisches Generalkonsulat	38	409
- 10.	75. O. P. D.	Verlegung eines Rohrpostfahrweges	38	411
- 12.	—	Allerhöchster Erlaß. — Vergl. O. Pr. unterm 12. September 1902.		
- 12.	O. Pr.	Empfang des Kaiserpaares und Aufnahme der Truppen im Manövergelände.	Sonder-Ausgabe vom 12. 9. 1902.	
- 12.	18. R. B.	Druckberichtigung	38	411
- 12.	37. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband	38	411/412
—	42. Kd.	Pfarrstellenerledigung	37	400

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 12.	43. Ko.	Desgleichen	37	400
—	—	Ausweisungen aus Preußen	37	401
—	—	Desgl aus dem Deutschen Reichsgebiete	37	402/404
Sept. 13.	28. R.	Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen	38	410
- 13.	76. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt 55 in Berlin	38	411
- 13.	78. O. P. D.	Verlegung von Telegraphenerdkabeln und eines Rohrpostfahrrohres	39	424
- 14.	—	Generalkommando des III. Armeekorps. — Vergl. 15. O. Pr. unterm 16. September 1902.		
- 15.	306. R. Pr.	Fährtarif	42	454
- 15.	79. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	39	424
- 16.	15. O. Pr.	Aufnahme der Truppen des III. Armeekorps im Manövergelände	39	416/417
- 16.	O. Pr.	Vergl. 81. P. Pr. unterm 22. September 1902.	—	—
- 16.	269. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	38	408
- 16.	272. R. Pr.	Wasserstände	38	409
- 16.	276. R. Pr.	Viehseuchen	38	410
- 16.	—	Der Reichskanzler. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.	46	489
- 17.	51. M.	Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz	42	453
- 17.	278. R. Pr.	Niederlegung der Praxis als Hebamme	39	417
- 17.	284. R. Pr.	Bäcker- und Müller-Innung in Strasburg U.-M.	39	423
- 17.	285. R. Pr.	Müller- und Bäcker-Zwangsinnung Ketzin	39	423
- 17.	316. R. Pr.	Ladenschluß der Möbelmagazine in Brandenburg	43	467/468
- 17.	29. R.	Verwaltung der Forstkasse in Eberswalde	39	423
- 17.	20. B. A.	Grundstücksaufhöhung	39	424
	21. B. A.	Grundstücksaufhöhung	40	430/431
- 18.	282. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	39	418/423
- 18.	1. G. K.	Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft der Bruchwiesen zu Niederfinow.	42	459/464
- 18.	—	Regierungspräsident in Frankfurt a. O. — Ueberwachung von Gänseentladungen.	42	464/465
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 39 von 1902	38	407
—	—	Gesetzsammlung Stück 39 von 1902	38	407
Sept. 19.	279. R. Pr.	Schleusensperre	39	417
- 19.	8. R. P. A.	Briefsendungen ꝛc. nach Luxemburg	40	431
- 19.	—	Landgerichtspräsident in Potsdam. — Prozeßagent	39	425
—	—	Ausweisungen aus Preußen	38	412/413
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	38	413/414
- 20.	49. M.	Aenderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	40	427
- 20.	338. R. Pr.	Fährtarif	46	492
- 20.	82. P. Pr.	Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse	40	431
- 20.	38. E. B.	Privatdepeschenverkehr in Dallgow-Döberitz	40	432
- 21.	80. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt 87 in Berlin	39	424
- 22.	280. R. Pr.	Gewerbe-Inspektion Berlin II (Potsdam)	39	417
- 22.	81. P. Pr.	Futtermittel für Kindermilchkühe	40	431
- 22.	—	Oberstrombauverwaltung. — Polizei-Verordnung, betr. das Ankern und Ankerschleppen im schnellen Graben bei Rippenwiese.	41	438/439
- 23.	281. R. Pr.	Marktpreisberichtigung	39	417
- 23.	283. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	39	423
- 23.	286. R. Pr.	Viehseuchen	39	423
- 24.	287. R. Pr.	Schleusensperre	40	427
- 24.	288. R. Pr.	Stellmacher- und Böttcher-Zwangsinnung in Eberswalde	40	427
- 24.	295. R. Pr.	Gebührenordnung für den Stättenplatz der Gemeinde Weißensee	40	430

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 24.	83. P. Pr.	Schließung einer Krankenkasse	40	431
- 24.	P. Pr.	Vergl. 47. Ko. unterm 6. September 1902.		
- 24.	4. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	40	432
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 40 von 1902	39	415
—	—	Gesetzsammlung Stück 40 und 41 von 1902	39	415
Sept. 26.	50. M.	Erledigte Kreisarztstelle	41	433
- 26.	292. R. Pr.	Gebührentarif für Versteigerer	40	428/429
- 26.	81. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	40	432
- 26.	82. O. P. D.	Desgleichen	40	432
- 26.	39. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	40	432
- 26.	29. K. A.	Umgemeindungen im Kreise Westhavelland	42	464
—	44. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	39	424
—	45. Ko.	Desgleichen	39	424
—	—	Ausweisungen aus Preußen	39	425/426
Sept. 28.	83. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	41	438
- 29.	297. R. Pr.	Niederlegung des Amts als Bezirkshebamme	41	434
- 29.	31. R.	Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse	41	434
- 30.	289. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau.	40	428
- 30.	290. R. Pr.	Desgl. der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam	40	428
- 30.	291. R. Pr.	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	40	428
- 30.	294. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	40	429/430
- 30.	296. R. Pr.	Viehseuchen	40	430
- 30.	298. R. Pr.	Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe	41	434
- 30.	85. P. Pr.	Aktiengesellschaft A. Görz u. Co. Limited	41	438
- 30.	—	Landgerichtspräsident in Potsdam. — Prozeßagent	41	451
Okt. 1.	84. P. Pr.	Marktpreise	41	436/438
- 1.	86. P. Pr.	General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg	42	455/459
- 2.	299. R. Pr.	Bedingungen für die Aufnahme schwangerer Personen in die Hebammenlehranstalt in Frankfurt a. O.	41	434/435
- 2.	30. K. A.	Veränderung von Bezirksgrenzen im Kreise Ostprignitz	42	464
- 2.	—	Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage	42	466
—	—	Gesetzsammlung Stück 42 von 1902	40	427
Okt. 3.	300. R. Pr.	Jahresarbeitsverdienst forst- und landwirthschaftlicher Arbeiter	41	435
- 3.	310. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung.	42	454/455
- 3.	R. Pr.	Bekanntmachung hierzu	42	455
—	46. Ko.	Pfarrstellenerledigung	40	431
—	—	Ausweisungen aus Preußen	40	432
Okt. 4.	305. R. Pr.	Ladenschluß der Lederhandlungen in Potsdam	42	453
- 4.	28. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirken	42	464
- 5.	—	Generalkommando des Gardekorps. — S. 16. O. Pr. unterm 8. Oktober 1902.		
- 6.	87. O. P. D.	Beschädigung der Telegraphenanlagen	43	470/471
- 7.	52. M.	Ablagen-Tarif	44	473
- 7.	301. R. Pr.	Viehseuchen	41	435
- 7.	302. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Nebenbahn Treuenbrietzen—Neustadt a. D. Theilstrecke Belzig-Brandenburg.	41	435
- 7.	304. R. Pr.	Marktpreise	41	436/437
- 7.	31. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen	43	471
- 8.	—	Allerhöchster Erlaß. — Enteignungsrecht für den Verbindungskanal Griebnitzsee—Wannsee.	45	479

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 12.	43. Ko.	Desgleichen	37	400
—	—	Ausweisungen aus Preußen	37	401
—	—	Desgl aus dem Deutschen Reichsgebiete	37	402/404
Sept. 13.	26. R.	Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen	38	410
- 13.	76. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt 55 in Berlin	38	411
- 13.	78. O. P. D.	Verlegung von Telegraphenerdkabeln und eines Rohrpostfahrrohres	39	424
- 14.	—	Generalkommando des III. Armeekorps. — Vergl. 15. O. Pr. unterm 16. September 1902.		
- 15.	306. R. Pr.	Fährtarif	42	454
- 15.	79. O. P. D.	Cementkanal für Fernsprechkabel	39	424
- 16.	15. O. Pr.	Aufnahme der Truppen des III. Armeekorps im Manövergelände	39	416/417
- 16.	O. Pr.	Vergl. 81. P. Pr. unterm 22. September 1902.	–	
- 16.	269. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	38	408
- 16.	272. R. Pr.	Wasserstände	38	409
- 16.	276. R. Pr.	Viehseuchen	38	410
- 16.	—	Der Reichskanzler. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.	46	489
- 17.	51. M.	Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz	42	453
- 17.	278. R. Pr.	Niederlegung der Praxis als Hebamme	39	417
- 17.	284. R. Pr.	Bäcker- und Müller-Innung in Strasburg U.-M.	39	423
- 17.	285. R. Pr.	Müller- und Bäcker-Zwangsinnung Kyritz	39	423
- 17.	316. R. Pr.	Ladenschluß der Möbelmagazine in Brandenburg	45	467/468
- 17.	29. R.	Verwaltung der Forstkasse in Eberswalde	39	423
- 17.	20. B. A.	Grundstücksaufhöhung	39	424
	21. B. A.		40	430/431
- 18.	282. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	39	418/423
- 18.	1. G. K.	Statut für die Entwässerungs-Genossenschaft der Bruchwiesen zu Niederfinow.	42	459/464
- 18.	—	Regierungspräsident in Frankfurt a. O. — Ueberwachung von Gänseentladungen.	42	464/465
—	—	Reichsgesetzblatt Stück 39 von 1902	38	407
—	—	Gesetzsammlung Stück 39 von 1902	38	407
Sept. 19.	279. R. Pr.	Schleusensperre	39	417
- 19.	8. R. P. A.	Briefsendungen ꝛc. nach Luxemburg	40	431
- 19.	—	Landgerichtspräsident in Potsdam. — Prozeßagent	39	425
—	—	Ausweisungen aus Preußen	38	412/413
—	—	Desgl. aus dem Deutschen Reichsgebiete	38	413/414
- 20.	49. M.	Aenderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen	40	427
- 20.	338. R. Pr.	Fährtarif	46	492
- 20.	82. P. Pr.	Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse	40	431
- 20.	38. E. B.	Privatdepeschenverkehr in Dallgow-Döberitz	40	432
- 21.	80. O. P. D.	Rohrpostbetrieb beim Postamt 87 in Berlin	39	424
- 22.	280. R. Pr.	Gewerbe-Inspektion Berlin II (Potsdam)	39	417
- 22.	81. P. Pr.	Futtermittel für Rindermilchkühe	40	431
- 22.	—	Oderstrombauverwaltung. — Polizei-Verordnung, betr. das Ankern und Ankerschleppen im schnellen Graben bei Rippewiese.	41	438/439
- 23.	281. R. Pr.	Marktpreisberichtigung	39	417
- 23.	283. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	39	423
- 23.	286. R. Pr.	Viehseuchen	39	423
- 24.	287. R. Pr.	Schleusensperre	40	427
- 24.	288. R. Pr.	Stellmacher- und Böttcher-Zwangsinnung in Eberswalde	40	427
- 24.	295. R. Pr.	Gebührenordnung für den Stättenplatz der Gemeinde Nieder-Schöneweide	40	430

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Sept. 24.	83. P. Pr.	Schließung einer Krankenkasse	40	431
- 24.	P. Pr.	Vergl. 47. Ko. unterm 6. September 1902.		
- 24.	4. E. Br.	Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch	40	432
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 40 von 1902	39	415
—	— —	Gesetzsammlung Stück 40 und 41 von 1902	39	415
Sept. 26.	50. M.	Erledigte Kreisarztstelle	41	433
- 26.	292. R. Pr.	Gebührentarif für Versteigerer	40	428/429
- 26.	81. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	40	432
- 26.	82. O. P. D.	Desgleichen	40	432
- 26.	39. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	40	432
- 26.	29. K. A.	Umgemeindungen im Kreise Westhavelland	42	464
—	44. Ko.	Erledigte Pfarrstelle	39	424
—	45. Ko.	Desgleichen	39	424
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	39	425/426
Sept. 28.	83. O. P. D.	Cementkanäle für Fernsprechkabel	41	438
- 29.	297. R. Pr.	Niederlegung des Amts als Bezirkshebamme	41	434
- 29.	31. R.	Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse	41	434
- 30.	289. R. Pr.	Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau.	40	428
- 30.	290. R. Pr.	Desgl. der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam	40	428
- 30.	291. R. Pr.	Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie	40	428
- 30.	294. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	40	429/430
- 30.	296. R. Pr.	Viehseuchen	40	430
- 30.	298. R. Pr.	Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergewerbe	41	434
- 30.	85. P. Pr.	Aktiengesellschaft A. Görz u. Co. Limited	41	438
- 30.	— —	Landgerichtspräsident in Potsdam. — Prozeßagent	41	451
Okt. 1.	84. P. Pr.	Marktpreise	41	436/438
- 1.	86. P. Pr.	General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg	42	455/459
- 2.	299. R. Pr.	Bedingungen für die Aufnahme schwangerer Personen in die Hebammenlehranstalt in Frankfurt a. O.	41	434/435
- 2.	30. K. A.	Veränderung von Bezirksgrenzen im Kreise Ostprignitz	42	464
- 2.	— —	Amtsgericht Spandau. — Gerichtstage	42	466
—	— —	Gesetzsammlung Stück 42 von 1902	40	427
Okt. 3.	300. R. Pr.	Jahresarbeitsverdienst forst- und landwirthschaftlicher Arbeiter	41	435
- 3.	310. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung.	42	454/455
- 3.	R. Pr.	Bekanntmachung hierzu	42	455
—	46. Ko.	Pfarrstellenerledigung	40	431
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	40	432
Okt. 4.	305. R. Pr.	Ladenschluß der Lederhandlungen in Potsdam	42	453
- 4.	28. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirken	42	464
- 5.	— —	Generalkommando des Gardekorps. — S. 16. O. Pr. unterm 8. Oktober 1902.		
- 6.	87. O. P. D.	Beschädigung der Telegraphenanlagen	43	470/471
- 7.	52. M.	Ablagen-Tarif	44	473
- 7.	301. R. Pr.	Viehseuchen	41	435
- 7.	302. R. Pr.	Arbeitszugbetrieb auf der Nebenbahn Treuenbrietzen—Neustadt a. D. Theilstrecke Belzig-Brandenburg.	41	435
- 7.	304. R. Pr.	Marktpreise	41	436/437
- 7.	31. K. A.	Kommunalbezirksveränderungen	43	471
- 8.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Enteignungsrecht für den Verbindungskanal Griebnitzsee—Wannsee.	45	479

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt. 8.	16. O. Pr.	Aufnahme der Truppen im Manövergelände	42	458
- 8.	303. R. Pr.	Marktpreise	41	435
- 8.	308. R. Pr.	Präzisionsnivellement der Wasserstände im Gebiete der oberen Havel.	42	454
- 9.	40. E. B.	Entladefrist auf Station Wilmersdorf-Friedenau	42	464
- 10.	53. M.	Ablagetarif	44	473/474
- 10.	54. M.	Desgleichen	44	474
- 10.	—	Landgerichtspräsident Prenzlau. — Prozeßagent	42	465
- —	—	Ausweisungen aus Preußen	41	451/452
Okt. 11.	84. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	42	459
- 12.	—	Der Königl. Eisenbahnkommissar in Halle a. S. — Reinertrag der Dahme-Uckro'er Eisenbahn.	42	465
- 14.	60. M.	Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen	47	509
- 14.	307. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	42	454
- 14.	309. R. Pr.	Viehseuchen	42	454
- 14.	88. P. Pr.	Aktiengesellschaft Massey Harris Company Limited in Toronto (Kanada).	43	470
- 15.	311. R. Pr. u. P. Pr.	Belgisches Generalkonsulat in Berlin	43	467
- 15.	32. K.	Errichtung einer katholischen Kapellengemeinde Pankow	43	469/470
- 15.	87. P. Pr.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung	43	470
- 15.	42. E. B.	Ausnahmetarif für Blei in Blöcken, Stangen oder Mulden	43	471/472
- 15.	—	Amtsgericht Perleberg. — Gerichtstage in Warnow	44	478
- 16.	—	Der Reichskanzler. — Vergl. 36. K. unterm 29. November 1902.		
- 16.	89. P. Pr.	Aenderung der Geschäftsanweisung für die altkatholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen.	43	470
- 16.	85. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	43	470
- 16.	88. O. P. D.	Cementkanäle, Rohrpoströhren 2c.	43	471
- 17.	17. O. Pr.	Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten	43	467
- 17.	312. R. Pr.	Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf	43	467
- 17.	317. R. Pr.	Tarifergänzung	43	468
- 17.	86. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	43	470
- 17.	41. E. B.	Ausnahmetarife für Zucker	43	471
	48. Ko.	Pfarrstellenerledigung	42	459
	—	Ausweisungen aus Preußen	42	466
Okt. 18.	314. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	43	467
- 18.	9. R. P. A.	Postpacketverkehr mit San Domingo	44	477
- 19.	313. R. Pr.	Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft	43	467
- 20.	—	Allerhöchster Erlaß, betr. Chausseegelderhebung auf der Chaussee Luckenwalde—Berkenbrück—Hennickendorf—Dobbrikow—Kreisgrenze.	46	485
- 20.	—	Desgleichen. — Statut für die Genossenschaft Walchow-Protzen zu Protzen im Kreise Ruppin.	46	485/489
- 20.	315. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	43	467
- 20.	318. R. Pr.	Hufbeschlag-Lehrmeister	43	468
- 20.	319. R. Pr.	Wasserstände	43	468
- 20.	321. R. Pr.	Errichtung einer 4. Apotheke in Dt. Wilmersdorf	43	469
- 20.	349. R. Pr.	Fährtarif	47	511
- 20.	350. R. Pr.	Desgleichen	47	511
- 20.	351. R. Pr.	Desgleichen	47	511
- 20.	23. B. A. 24. B. A.	Grundstücksaufhöhung	44 45	477 480

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Okt. 20.	43. E. B.	Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Halensee	44	477
- 21.	55. M.	Kreisassistenzarztstelle	44	474/475
- 21.	M.	S. 34 R. unterm 11. November 1902.		
- 21.	320. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	43	469
- 21.	322. R. Pr.	Viehseuchen	43	469
- 21.	324. R. Pr.	Erhebung von Stättegeld in Eichwalde, Kreis Teltow	44	475
- 21.	22. B. A.	Schluß der Jagd auf Rebhühner	44	476/477
- 21.	90. P. Pr.	Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für Charlottenburg	44	477
- 21.	90. O. P. D.	Verlegung von Telegraphen-Erdkabeln	44	477
- 22.	58. M.	Ablagetarif	46	489/490
- 22.	59. M.	Lösch- und Ladestellen-Tarif	46	490/491
- 22.	89. O. P. D.	Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger	44	477
- 22.	44. E. B.	Ausnahmetarif für Düngemittel 2c.	44	477
- 23.	56. M.	Kreisassistenzarztstelle	44	475
- 23.	334. R. Pr.	Gemeindebezirksveränderung	46	491
- 23.	— —	Amtsgericht Brandenburg. — Gerichtstage in Lehnin	47	514
—	— —	Gesetzsammlung Stück 43 von 1902	43	467
Okt. 24.	323. R. Pr.	Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe	44	475
- 25.	57. M.	Reineinkommen der preußischen Staatseisenbahnen 2c.	45	479
- 25.	325. R. Pr.	Außerordentliche Viehzählung	44	475/476
- 27.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Prinz Friedrich Leopold-Kanal	46	485
- 27.	18. O. Pr.	Außerordentliche Viehzählung	44	475
- 27.	— —	Amtsgericht Pritzwalk. — Gerichtstage in Putlitz	45	483
- 28.	326. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	44	476
- 28.	327. R. Pr.	Lehrschmiede in Charlottenburg	44	476
- 28.	328. R. Pr.	Viehseuchen	44	476
- 28.	330. R. Pr.	Bäcker-Innung in Eberswalde	45	479/480
- 28.	93. P. Pr.	Hufbeschlag-Lehrmeister	45	481
- 28.	20. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen 2c.	45	481/482
- 29.	331. R. Pr.	Baumaterial	45	480
- 29.	99. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Privatanschlußbahnen	49	525/531
- 29.	— —	Amtsgericht Templin. — Gerichtstage in Boitzenburg und Gerswalde.	45	483
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 41 und 42 von 1902	44	473
Okt. 31.	91. P. Pr.	Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf.	45	480/481
- 31.	92. P. Pr.	Desgl. in Schöneberg	45	481
- 31.	91. O. P. D.	Neue Telegraphenanstalt	45	481
—	— —	Geschenke an Kirchen 2c.	44	478
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	44	478
- 31.	— —	Regierungspräsident in Bromberg. — Schifffahrtssperre	46	493
- 31.	— —	Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Straßenordnung für den Stadtkreis Charlottenburg.	46	494/505
Nov. 1.	335. R. Pr.	Aenderung eines Ortsnamens	46	491
- 1.	— —	Amtsgericht Belzig. — Gerichtstage in Niemegk	46	507
- 2.	32. K. A.	Geschäftsanweisung für die Teltowkanal-Bauverwaltung	46	504/507
- 3.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Chausseegelderhebung auf 4 neuen Kreischausseen des Kreises Teltow.	48	515
- 4.	332. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	45	480
- 4.	333. R. Pr.	Viehseuchen	45	480
- 4.	49. Ko.	Errichtung einer Kirchengemeinde der Kapernaumkirche in Berlin	46	493
- 4.	33. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	47	513

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 4.	— —	Polizei-Präsident in Charlottenburg. — Polizei-Verordnung, betr. den Kleinhandel mit Essigsäure (Essigessenz) zu Genußzwecken.	47	513
- 5.	337. R. Pr.	Marktpreise	46	492
- 5.	341. R. Pr.	Lotteriezulassung	46	492
- 5.	94. P. Pr.	Marktpreise	46	504/505
- 5.	E. B.	Vergl. 99. P. Pr. unterm 29. Oktober 1902.		
- 6.	343. R. Pr.	Schifffahrtssperre für den Winter 1902/03	46	493
- 6.	34. K. A.	Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen	48	522
- 6.	— —	Auszug aus den Jahresrechnungen der Landfeuersozietäten	48	518/519
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 43 von 1902	45	479
Nov. 7.	45. E. B.	Gruppentarif III (Berlin-Stettin)	47	512
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	45	483/484
- 8.	339. R. Pr.	Verloosungsgenehmigung	46	492
- 8.	340. R. Pr.	Desgleichen	46	492
- 10.	336. R. Pr.	Marktpreise	46	490/491
- 10.	342. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderungen	46	492
- 10.	106. P. Pr.	Zulassung einer Hebamme	51	558
- 11.	344. R. Pr.	Viehseuchen	46	493
- 11.	374. M.	Fährtarif	51	554
- 11.	375. M.	Desgleichen	51	554/555
- 11.	376. M.	Desgleichen	51	555
- 11.	377. M.	Desgleichen	51	556
- 11.	378. M.	Desgleichen	51	556/557
- 11.	34. R.	Turnlehrerprüfung	47	510
- 11.	95. P. Pr.	National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Berlin	47	512
- 13.	345. R. Pr.	Diphtherie-Heilserum	47	510
- 13.	96. P. Pr.	Schiedsgericht für Arbeiterversicherung	47	512
- 14.	46. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	47	512
- 14.	47. E. B.	Erweiterung der Abfertigungsbefugnisse der Station Zenthen	48	517
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	46	507/508
Nov. 15.	346. R. Pr.	Vertheilung der Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge	47	510
- 15.	352. R. Pr. u. P. Pr.	Lotterie des Thiergartenvereins in Königsberg in Preußen	47	511/512
- 15.	353. R. Pr.	Wasserstände	48	520
- 15.	H. V.	Vergl. 35. R. unterm 20. November 1902.		
- 15.	21. R. B.	Ausloosung von Rentenbriefen	48	516/517
- 15.	25. R. B.	Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten	51	562
- 16.	— —	Allerhöchster Erlaß. — Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Dallmin bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Dambeck.	50	536
- 16.	— —	Reichsversicherungsamt. — Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Tiefbau- und der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.	50	546/548
- 17.	10. R. P. A.	Umtausch von älteren Postwerthzeichen	48	517
- 17.	— —	Gerichtstage in Ketzin	49	533
- 18.	62. M.	Bohlwerkstarif	50	538/539
- 18.	347. R. Pr.	Viehseuchen	47	510/511
- 18.	348. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	47	511
- 18.	97. P. Pr.	Liquidation der Allgemeinen Volkskrankenkasse „Eiche"	48	522
- 18.	48. E. B.	Tarifirung von Dünger (Mist) und Abtrittsdünger	48	517
- 20.	354. R. Pr.	Veränderung von Weinbaubezirken	48	520
- 20.	356. R. Pr.	Markt in Riemeak	48	520

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Nov. 20.	35. R.	Ausreichung von Zinsscheinen zu Staatsschuldverschreibungen	48	515/516
- 20.	98. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Essigsäure	49	525
- 20.	— —	Amtsgericht Eberswalde. — Gerichtstage in Biesenthal	49	533
- 20.	— —	Dasselbe. — Gerichtstage in Joachimsthal	49	533
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 44 von 1902	47	509
Nov. 21.	355. R. Pr.	Hülfsbuch für Standesbeamte	48	520
- 21.	358. R. Pr.	Ausbildung und Prüfung der nicht thierärztlichen Fleischbeschauer	48	521
- 21.	359. R. Pr.	Weitere Zulassung der bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau thätigen Laien.	48	521/522
- 21.	— —	Landgerichtspräsident in Neu-Ruppin. — Prozeßagent	48	522
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	47	514
Nov. 22.	363. R. Pr.	Ladenschluß der Manufaktur-, Putz-, Damen- und Herren-Garderoben-Branche.	49	524
- 24.	63. M.	Ablage-Tarif	50	539
- 24.	— —	Eisenbahnkommissar in Stettin. — Reineinkommen einer Privateisenbahn	49	533
- 24.	— —	Amtsgericht Angermünde. — Gerichtstage in Gramzow	50	550
- 25.	357. R. Pr.	Kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter	48	520/521
- 25.	360. R. Pr.	Viehseuchen	48	522
- 25.	361. R. Pr.	Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für Spandau	49	523/524
- 25.	362. R. Pr.	Müller-Innung in Perleberg	49	524
- 25.	23. R. B.	Einlösung von Rentenbriefen	49	533
- 26.	61. M.	Bekämpfung der Pest	50	536/538
- 26.	35. K. A.	Ernennung von Urkundspersonen für den Kreis Teltow	49	533
- 27.	M.	Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößerei-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.	Erste Beilage zum 50. Stück	
- 27.	O. Pr.	Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg.	Zweite Beilage zum 50. Stück	
- 27.	100. P. Pr.	Aktiengesellschaft The Neuchatel Asphalte Company, Limited, in London.	49	531/532
- 27.	101. P. Pr.	Taxe für beeidigte und öffentlich angestellte Versteigerer	49	532
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 45 von 1902	48	515
Nov. 28.	103. P. Pr.	Vergebung der Konzession für eine Apotheke	50	542/543
- 28.	49. E. B.	Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband.	50	545
- 29.	64. M.	Ablage-Tarif	51	551/552
- 29.	65. M.	Lösch- und Ladeplatz-Tarif	51	552/553
- 29.	67. M.	Ablage-Tarif	52	567/568
- 29.	68. M.	Desgleichen	52	568
- 29.	36. R.	Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel	49	525
- 29.	11. R. P. A.	Weihnachtssendungen	50	544
- 29.	18. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Königl. Stadtschullehrer-Seminar in Berlin	50	544/545
- 29.	19. S.	Seminar-Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	51	558/559
- 29.	21. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	51	559
- 30.	— —	Landrath in Kyritz. — Ernennung von Polizeibeamten der Kleinbahnstrecke Kyritz—Hoppenrade—Breddin.	50	550
Dez. 1.	M.	Vergl. 37. R. unterm 11. Dezember 1902.		
- 1.	R. Pr.	Herausgabe des 52. Stücks des Amtsblattes	49	523
	— —		50	535
	— —		51	551
- 1.	R. Pr.	Bestellung des Amtsblatts für 1903	49	523
	— —		50	535
	— —		51	551

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 1.	369. R. Pr.	Stellmacher- und Böttcher-Innung in Eberswalde	50	540
- 1.	102. P. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.	50	542
- 1.	— —	Amtsgericht Belzig. — Handelsregister	50	550
- 2.	364. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	49	524
- 2.	365. R. Pr.	Viehseuchen	49	524
- 2.	24. R. B.	Druckfehlerberichtigung	50	545
- 2.	36. K. A.	Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen	51	562/563
- 2.	— —	Berufungskommission in Potsdam. — Frist zur Abgabe der Steuererklärungen	50	545
—	— —	Gesetzsammlung Stück 46 von 1902	49	523
Dez. 3.	66. M.	Befugnisse der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin und der Handelskammern.	51	553
—	50. Ko.	Pfarrstellenerledigung	49	532
Dez. 4.	20. S.	Zweite Lehrer-Prüfung im Schullehrer-Seminar zu Prenzlau	51	559
- 4.	25. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	51	559/560
- 4.	26. S.	Seminar-Aufnahme-Prüfung ebendaselbst	51	560
- 5.	23. S.	Seminar-Aufnahme-Prüfung in Cöpenick	51	559
- 5.	24. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	51	559
- 5.	30. S.	Zweite Lehrer-Prüfung ebendaselbst	51	560/561
- 6.	372. R. Pr.	Festpunkte und Pegel an den Märkischen Wasserstraßen	51	553
- 6.	25. B. A.	Grundstücksaufhöhung	50	541
	26. B. A.		51	558
- 6.	104. P. Pr.	Marktpreise	50	542/543
- 6.	105. P. Pr.	Ladenschluß in der Nähmaschinenbranche	50	544
- 6.	22. S.	Seminar-Aufnahme-Prüfung in Neu-Ruppin	51	559
- 6.	27. S.	Entlassungsprüfung ebendaselbst	51	560
- 6.	— —	Eisenbahn-Kommissar in Altona. — Reinertrag von Eisenbahnen	51	563
- 7.	366. R. Pr.	Schneider-Zwangsinnung in Britz	50	539
- 7.	373. R. Pr.	Fischerei-Aufsicht	51	553
- 8.	367. R. Pr.	Marktpreise	50	539
- 8.	50. E. B.	Gütertarife verschiedener Eisenbahnen	50	545
- 8.	— —	Ministerial-Bau-Kommission in Berlin. — Schifffahrtsabgaben	51	563
- 9.	368. R. Pr.	Marktpreise	50	540/541
- 9.	370. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	50	540
- 9.	371. R. Pr.	Viehseuchen	50	540/541
- 9.	12. R. P. A.	Weihnachtssendungen	51	558
- 9.	92. O. P. D.	Verlegung einer Telegraphen-Hülfsstelle	51	558
- 9.	29. S.	Zweite Lehrerprüfung im Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin	51	560
- 9.	31. S.	Handarbeitslehrerinnen-Prüfung	51	561
- 9.	32. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam	51	561/562
- 9.	33. S.	Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.	51	562
- 9.	34. S.	Sprachlehrerinnen-Prüfung	51	562
- 9.	35. S.	Schulvorsteherinnen-Prüfung	51	562
- 10.	19. O. Pr.	Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten	52	568
- 11.	37. R.	Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter	51	557
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 46 und 47	50	535/536
—	— —	Gesetzsammlung Stück 44 und 45	50	536
Dez. 12.	382. R. Pr.	Einstellung von Einjährig-Freiwilligen	51	557
- 12.	27. B. A.	Grundstücksaufhöhung	51	558
	28. B. A.		52	577
- 12.	51. E. B.	Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr	52	581

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen	Stück des Amtsblatts	Seitenzahl des Amtsblatts
Dez. 12.	28. S.	Aufnahme-Prüfung im Königl. Lehrerinnen-Seminar zu Berlin . .	51	560
- 12.	27. R. B.	Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	52	581
—	51. Ko.	Pfarrstellenerledigung	50	544
—	52. Ko.	Desgleichen	50	544
—	53. Ko.	Desgleichen	50	544
—	— —	Waarenhaussteuer-Veranlagung	50	545
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	50	550
Dez. 13.	108. P. Pr.	Polizei-Verordnung über die den Hebammen obliegenden Verpflichtungen.	52	578/579
- 13.	2. G. K.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh.	50	563/564
- 13.	3. G. K.	24jährige Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides . . .	50	564
- 13.	13. R. P. A.	Umtausch älterer Postwerthzeichen	52	579
- 15.	379. R. Pr.	Handbuch für Gemeindebehörden	51	557
- 15.	385. R. Pr.	Müller-Innung in Templin	52	575
- 15.	107. P. Pr.	Polizei-Verordnung über das Meldewesen der Aerzte	52	577/578
- 15.	37. K. A.	Ernennung von Urkundspersonen für den Kreis Teltow	52	581
- 16.	380. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	51	557
- 16.	381. R. Pr.	Viehseuchen	51	557
- 16.	384. R. Pr.	Ortsbenennung	52	574/575
- 16.	29. B. A.	Schluß der kleinen Jagd	52	577
- 16.	93. O. P. D.	Umwandlung eines Postamts III in eine Postagentur	52	579
- 16.	— —	Regierungspräsident in Frankfurt a. O. — Kataster des Gliețener Meliorationsverbandes.	52	581
- 18.	387. R. Pr.	Wasserstände	52	576
- 18.	— —	Eisenbahn-Kommissar in Stettin. — Reineinkommen einer Privateisenbahn.	52	582
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 48 von 1902	51	551
Dez. 18.	— —	Oderstrombauverwaltung. — Polizei-Verordnung, betr. die Bemannung der in der kanalisirten Oderstrecke verwinterten Schiffe.	52	582
Dez. 19.	386. R. Pr.	Schmiede-Berufsgenossenschaft	52	575
- 19.	383. R. Pr.	Polizei-Verordnung, betr. Privatanschlußbahnen	52	568
—	— —	Betriebsvorschriften für Privatanschlußbahnen	52	569/574
Dez. 19.	389. R. Pr. u. P. Pr.	Salvadorianisches Konsulat in Berlin	52	576
—	54. Ko.	Pfarrstellenerledigung	51	558
—	— —	Ausweisungen aus Preußen	51	564
Dez. 20.	388. R. Pr.	Standesamtsbezirksveränderung	52	576
- 22.	390. R. Pr.	Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter	52	576
- 22.	391. R. Pr.	Viehseuchen	52	576/577
—	— —	Reichsgesetzblatt Stück 49 von 1902	52	567
—	— —	Gesetzsammlung Stück 47 und 48 von 1902	52	567

Druck von A. W. Hayn's Erben, Berlin und Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 3. Januar **1902.**

Inhaltsverzeichniß: Nebeneisenbahn Neustadt a. D.—Neu-Ruppin—Herzberg. S. 1. — Geschäftsführung der Personen, die gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten ꝛc. besorgen. S. 5. — Bohlwerkstarif. S. 5. — Ablagetarife. S. 6. — Wasserstände. S. 7. — Diphtherieheilserum. S. 7. — Oeffentliche Verloosung. S. 7. — Viehseuchen. S. 8. — Errichtung einer katholischen Pfarrei. S. 8. — Unterführung der Gleimstraße in Berlin unter den Geleisen der Nordbahn. S. 8. — Belobigung. S. 8. — Theilung der Diözese und Kreissynode Friedrichs-Werder. S. 8. — Warenhaussteuer. S. 9. — Personal-Chronik. S. 9. — Ausweisungen aus Preußen. S. 9. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 9.

Konzessionsurkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Neustadt a. D. über Neu-Ruppin nach Herzberg durch die Ruppiner Kreis-Bahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Ruppiner Kreis-Bahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft" gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betrieb einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Nebeneisenbahn von Neustadt a. D. über Neu-Ruppin nach Herzberg zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma „Ruppiner Kreis-Bahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft" und nimmt ihren Sitz in Neu-Ruppin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne weiteres unterworfen.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahnen erforderliche Grundkapital (Anlagekapital) wird auf den Betrag von 2 300 000 Mark festgesetzt.

Der Nennbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Grundkapitals nicht übersteigen. Das Aktienkapital ist baar und voll einzuzahlen und lediglich zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn zu verwenden.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Theile der auszugebenden Aktien (Vorzugsaktien) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien (Stammaktien) in Bezug auf die Vertheilung des Reinertrags des Unternehmens bis zu 4 Prozent des Nennbetrages dieser bevorzugten Aktien, sowie für den Fall der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen deren Inhabern keine anderen Rechte als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

Die Aktien dürfen erst nach der Betriebseröffnung der Bahn ausgegeben werden.

Den Aktionären kann nach der vollen Leistung des Nennbetrags der Aktien bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderhalbjahrs, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über dasjenige Kalenderhalbjahr hinaus, in welchem die im Artikel VIII. Nr. 4 festgesetzte Baufrist abläuft, soweit die erübrigten Mittel solches zulassen, die Gewährung von Bauzinsen bis zu 4 Prozent des Nennbetrags ihrer Aktien zugesichert werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsordnung des oder der obersten Betriebsleiter Anwendung.

IV.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes, sowie sämmtliche Beamten der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein und, soweit nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inland ihren Wohnsitz haben.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Staatsregierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrags, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Die Gesellschaft hat alle ihren Gesellschaftsvertrag betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet, der Staatsregierung mit dem Antrag auf die vorbezeichnete Prüfung und Genehmigung vorzulegen und die Entscheidung der Staatsregierung der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebs auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebs der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Aenderungen vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 355), sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. § 55 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

VIII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) der Staatsregierung bleibt vorbehalten:
   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
   die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,
   die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

   Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.

2) Die Bahn von Neustadt a. D. nach Herzberg muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Ueberführung von Personenzügen mit 110 Achsen mittelst schwerer Lokomotiven in zweistündiger Aufeinanderfolge nach beiden Richtungen möglich ist.

3) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.

4) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen zwei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gemäß Artikel XIX. dieser Urkunde erfolgen.

   Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.

5) Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm mit Bezug auf den Bahnbau obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Strafe von 5 Prozent des auf 2300000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtswegs dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

   Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 115000 Mark, in Worten: „Einhundert fünfzehn tausend Mark", baar oder in preußischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Werthpapieren oder in inländischen

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — unter Berechnung aller dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe — nebst den noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zu verpfänden, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung der Baarbeträge oder durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zu den Papieren etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister untersagt werden, wenn nach seinem allein entscheidenden Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Baarbeträge oder Werthpapiere schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

6) Falls die festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Strafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Staatsregierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem angezogenen § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, so lange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als täglich zwei der Personen-Beförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinaus verkehren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2) Für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar bleibt dem Konzessionar die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jenes 5jährigen Zeitraums, so lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Dem Unternehmer bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen Staatseisenbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preußischen Staatseisenbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem im § 262 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativ-Bestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien,
b. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird,
c. die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

a. der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage

verfallenen, nicht abgehobenen Gewinnantheile und Zinsen,

b. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

c. die Zinsen des Spezial-Reservefonds.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 45000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen,

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahrs als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen,

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

XI.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere mit Bezug auf die Ermittlung der Militäranwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar einerseits für die Beamten des Bahnunternehmens — und zwar unter Heranziehung derselben zu Beiträgen bis zu derjenigen Höhe, welche für die Staatseisenbahnen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., maßgebend gewesen ist —, andererseits für die Arbeiter Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen nach den jetzt und künftig bei den Staatseisenbahnen für die Gewährung von Pensionen und Unterstützungen bestehenden Grundsätzen einzurichten, und zu diesen Kassen die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XII.

Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. Seite 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlasse des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebeneisenbahn verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIII.

Der Konzessionar ist verpflichtet, sich den, bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen

XIV.

Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die preußischen Staatseisenbahnen jeweilig gelten.

XV.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XVI.

Nach Eröffnung des Betriebs ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel I.) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XVII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist (vergl. Artikel XII. am Schlusse), so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupteisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfallsigen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in № 4 unter a., b. und c. des § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XVIII.

Der Staatsregierung bleibt, unbeschadet des gesetzlichen Ankaufsrechts, vorbehalten, das Unternehmen jederzeit, jedoch nicht vor dem Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Betriebseröffnung gegen Erstattung der von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln nothwendig oder nützlich aufgewendeten Anlagekosten eigenthümlich zu erwerben.

XIX.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde, sowie ihre Veröffentlichung in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. Seite 357) erfolgt erst, nachdem die Zeichnung sämmtlicher Aktien durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen, und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von ihm als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist, nachdem ferner die unter Artikel VIII. 5. geforderte Sicherheit geleistet und nachdem endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgiltig errichtet ist.

In letzterer Beziehung wird bestimmt, daß binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Ausschlußfrist die Eintragung der Gesellschaft auf Grund des von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister bewirkt werden muß, zu welchem Zwecke dem Gerichte bei der Anmeldung zur Eintragung eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung der Staatsregierung betreffs jener Uebereinstimmung vorzulegen sind.

Wird diese Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegten Baarbeträge der Werthpapiere zurückgegeben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Eckernförde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juni 1901.

(Siegel). gez. **Wilhelm**
R.

gegengez. Graf v. Bülow. Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten: Schönstedt. Graf von Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

* * *

Bekanntmachung.

Als ständiger Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die am 25. Juni d. J. Allerhöchst konzessionirte Eisenbahn von Neustadt a./D. über Neu-Ruppin nach Herzberg im Sinne des § 46 des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505 ff.) ist der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu Altona bestellt worden. Berlin, den 24. Dezember 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Geschäftsführung der Personen, die gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten 2c. besorgen.

1. In Spalte 11 des Geschäftsbuchs (Formular A.), welches die Personen, die gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen, nach den Vorschriften vom 28. November 1901 zu führen haben, ist die Eintragung der „Nr. im Geld- und Urkundenbuche" vorzusehen. Da das Formular B. für das Geld- und Urkundenbuch die ursprünglich vorgesehene „Laufende Nr." nicht mehr enthält, so läßt sich die Eintragung der Nr. im Geld- und Urkundenbuch in der Spalte 11 des Geschäftsbuchs nicht bewirken. Die Gewerbetreibenden sind hiervon zu verständigen. Die Worte „Nr. im Geld- und Urkundenbuch" in Spalte 11 des Geschäftsbuchs sind zu durchstreichen und beim Neudrucke des Formulars A. fortzulassen. Berlin, den 23. Dezember 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

2. Tarif

für die Benutzung des Bohlwerks der Stadtgemeinde Lindow am Gudelacksee.

Es ist zu zahlen:

I. Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar

1) von Dampfern für eine Liegezeit bis zu einschließlich zehn Tagen . . . . . . 1 Mk.
für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . 50 Pf.

2) von anderen Fahrzeugen für jeden Zeitraum von zehn Tagen der Liegezeit . . 50 Pf.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 3. Januar **1902.**

Inhaltsverzeichniß: Nebeneisenbahn Neustadt a. D.—Neu-Ruppin—Herzberg. S. 1. — Geschäftsführung der Personen, die gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten &c. besorgen. S. 5. — Bohlwerkstarif. S. 5. — Ablagetarife. S. 6. — Wasserstände. S. 7. — Diphtherieheilserum. S. 7. — Oeffentliche Verloosung. S. 7. — Viehseuchen. S. 8. — Errichtung einer katholischen Pfarrei. S. 8. — Unterführung der Gleimstraße in Berlin unter den Geleisen der Nordbahn. S. 8. — Belobigung. S. 8. — Theilung der Diözese und Kreissynode Friedrichs-Werder. S. 8. — Warenhaussteuer. S. 9. — Personal-Chronik. S. 9. — Ausweisungen aus Preußen. S. 9. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 9.

Konzessionsurkunde,

betreffend den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Neustadt a. D. über Neu-Ruppin nach Herzberg durch die Ruppiner Kreis-Bahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

Nachdem von dem Komitee, welches sich zur Gründung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Ruppiner Kreis-Bahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft" gebildet hat, darauf angetragen worden ist, dieser Gesellschaft die Konzession zum Baue und Betrieb einer für den Betrieb mittelst Dampfkraft und für die Beförderung von Personen und Gütern im öffentlichen Verkehre bestimmten, den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands unterworfenen vollspurigen Nebeneisenbahn von Neustadt a. D. über Neu-Ruppin nach Herzberg zu ertheilen, wollen Wir diese Konzession sowie das Recht zur Entziehung und Beschränkung des Grundeigenthums nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen unter den nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen.

I.

Die Gesellschaft bildet sich unter der Firma „Ruppiner Kreis-Bahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft" und nimmt ihren Sitz in Neu-Ruppin oder unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten an einem anderen, an der Bahn gelegenen Orte.

Die Gesellschaft ist den bestehenden, wie den künftig ergehenden Reichs- und Landesgesetzen ohne weiteres unterworfen.

II.

Das zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahnen erforderliche Grundkapital (Anlagekapital) wird auf den Betrag von 2 300 000 Mark festgesetzt.

Der Nennbetrag der von der Gesellschaft auszugebenden Aktien darf den Betrag des festgesetzten Grundkapitals nicht übersteigen. Das Aktienkapital ist baar und voll einzuzahlen und lediglich zur plan- und anschlagsmäßigen Vollendung und Ausrüstung der Bahn zu verwenden.

Es bleibt der Gesellschaft überlassen, einem Theile der auszugebenden Aktien (Vorzugsaktien) ein Vorzugsrecht vor den übrigen Aktien (Stammaktien) in Bezug auf die Vertheilung des Reinertrags des Unternehmens bis zu 4 Prozent des Nennbetrages dieser bevorzugten Aktien, sowie für den Fall der Auflösung der Gesellschaft in Bezug auf die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens einzuräumen. Im Uebrigen dürfen deren Inhabern keine anderen Rechte als den Inhabern der übrigen Aktien eingeräumt werden.

Die Aktien dürfen erst nach der Betriebseröffnung der Bahn ausgegeben werden.

Den Aktionären kann nach der vollen Leistung des Nennbetrags der Aktien bis zum Ablaufe desjenigen Kalenderhalbjahrs, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, jedenfalls aber nicht über dasjenige Kalenderhalbjahr hinaus, in welchem die im Artikel VIII. Nr. 4 festgesetzte Baufrist abläuft, soweit die erübrigten Mittel solches zulassen, die Gewährung von Bauzinsen bis zu 4 Prozent des Nennbetrags ihrer Aktien zugesichert werden.

III.

Die gesammte Leitung der Bau- und Betriebs-Verwaltung ist einem Vorstande zu übertragen, welcher die Gesellschaft mit den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft vertritt und für die Geschäftsführung, insoweit sie der staatlichen Beaufsichtigung unterliegt, der Aufsichtsbehörde verantwortlich ist.

Die Wahl des Vorstandes oder, falls derselbe aus mehreren Personen bestehen soll, die Wahl des Vorsitzenden und der technischen Mitglieder bedarf der Bestätigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Die Geschäftsordnung für den Vorstand unterliegt der Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten.

Sofern die oberste Betriebsleitung nicht durch den Vorstand selbst erfolgt, finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf die Wahl und die Geschäftsordnung des oder der obersten Betriebsleiter Anwendung.

IV.

Die Mitglieder des Aufsichtsraths und des Vorstandes, sowie sämmtliche Beamten der Gesellschaft müssen Angehörige des Deutschen Reichs sein und, soweit nicht vom Minister der öffentlichen Arbeiten Ausnahmen zugelassen werden, im Inland ihren Wohnsitz haben.

V.

Die Staatsregierung ist berechtigt, sich in den Fällen, wo sie das staatliche Interesse für betheiligt erachtet, bei den Versammlungen und den Verhandlungen des Aufsichtsraths und der Generalversammlung der Aktionäre durch einen Kommissar vertreten zu lassen. Um die Ausübung dieses Rechtes zu ermöglichen, ist der Staatsregierung von allen diesen Versammlungen und Zusammenkünften rechtzeitig unter Vorlage einer die vollständige Angabe der Berathungsgegenstände enthaltenden Tagesordnung Anzeige zu machen.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten ist berechtigt, in den Fällen, in welchen er es für nöthig erachtet, die Berufung außerordentlicher Generalversammlungen zu verlangen.

VI.

Alle die juristische Persönlichkeit der Gesellschaft, welcher die in Rede stehende Konzession als ein an ihre Person gebundenes Recht ertheilt ist, abändernden Beschlüsse der Gesellschaft, überhaupt alle Abänderungen ihres Gesellschaftsvertrags, welche nach dem in dieser Hinsicht lediglich und allein entscheidenden Ermessen der Staatsregierung den Voraussetzungen nicht entsprechen, unter denen die Konzession ertheilt ist, erlangen nur durch die Genehmigung der Staatsregierung Gültigkeit.

Die Gesellschaft hat alle ihren Gesellschaftsvertrag betreffenden Generalversammlungsbeschlüsse, bevor sie eine Abänderung des Gesellschaftsvertrags zur Eintragung in das Handelsregister anmeldet, der Staatsregierung mit dem Antrag auf die vorbezeichnete Prüfung und Genehmigung vorzulegen und die Entscheidung der Staatsregierung der Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister beizufügen.

Insbesondere bedürfen Beschlüsse der Gesellschaft, welche die Uebernahme des Betriebs auf anderen Eisenbahnen, die Uebertragung des Betriebs der eigenen Bahn an Andere, die Auflösung der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft aussprechen, oder durch welche sonst die Bahnanlage oder deren Betrieb aufgegeben werden soll, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Diese Genehmigung ist auch zur Aufhebung derjenigen Beschlüsse früherer Generalversammlungen erforderlich, welche vom Staate genehmigt waren.

VII.

Für den Bau und Betrieb der Bahn sind die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 764) mit den Aenderungen vom 24. März 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 166) und vom 23. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 355), sowie die dazu ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen (vergl. § 55 der Bahnordnung) maßgebend. Die Spurweite der Bahn soll 1,435 m betragen.

VIII.

Für den Bau insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) der Staatsregierung bleibt vorbehalten:
   die Feststellung der Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte,
   die Bestimmung der Zahl und der Lage der Stationen,
   die Feststellung der Entwürfe aller für den Betrieb der Bahn bestimmten baulichen Anlagen und Einrichtungen, sowie die Feststellung der Entwürfe für die Betriebsmittel und ihrer Anzahl.

   Dem Staate bleibt für alle durch die Ausführung der genehmigten Entwürfe bedingten Benachtheiligung seines Eigenthums oder seiner sonstigen Rechte der Anspruch auf vollständige Entschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen gegen den Konzessionar vorbehalten.
2) Die Bahn von Neustadt a. D. nach Herzberg muß so gebaut und ausgerüstet werden, daß die Ueberführung von Personenzügen mit 110 Achsen mittelst schwerer Lokomotiven in zweistündiger Aufeinanderfolge nach beiden Richtungen möglich ist.
3) Der Konzessionar hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen.
4) Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens binnen zwei Jahren nach Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister gemäß Artikel XIX. dieser Urkunde erfolgen.

   Für die Vorlage der ausführlichen Bauentwürfe sowie für die Inangriffnahme, die Fortführung, die Vollendung und Inbetriebnahme der einzelnen Strecken und Bauwerke der Bahn können vom Minister der öffentlichen Arbeiten besondere Fristen festgesetzt werden.
5) Für den Fall, daß der Konzessionar mit der Erfüllung der ihm mit Bezug auf den Bahnbau obliegenden Verpflichtungen, insbesondere der rechtzeitigen plan- und anschlagsmäßigen Ausführung und Ausrüstung der Bahn in Verzug kommen sollte, ist er zur Zahlung einer Strafe von 5 Prozent des auf 2300000 Mark festgesetzten Baukapitals mit der Maßgabe verpflichtet, daß die Entscheidung darüber, ob und bis zu welchem Betrage die Strafe als verfallen anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtswegs dem Minister der öffentlichen Arbeiten zusteht.

   Zur Sicherstellung dieser Verpflichtungen hat der Konzessionar bei der General-Staatskasse den Betrag von 115000 Mark, in Worten: „Einhundert fünfzehn tausend Mark", baar oder in preußischen Staats- oder vom Staate gewährleisteten Werthpapieren oder in inländischen

Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen — unter Berechnung aller dieser Werthpapiere nach dem Kurswerthe — nebst den noch nicht fälligen Zins- und Erneuerungsscheinen zu hinterlegen und in gerichtlicher oder notarieller Urkunde mit der Maßgabe zu verpfänden, daß dem Minister der öffentlichen Arbeiten die Befugniß zusteht, durch Verwendung der Baarbeträge oder durch Veräußerung der verpfändeten Werthpapiere die verfallenen Strafbeträge einzuziehen. — Die Rückgabe der zu den Papieren etwa gehörigen Zinsscheine erfolgt in deren Verfallterminen, kann jedoch von dem bezeichneten Minister untersagt werden, wenn nach seinem allein entscheidenden Urtheile der Konzessionar den Bau verzögern sollte. Auch ist der bezeichnete Minister ermächtigt, nach Maßgabe des Fortschritts des Baues und der Ausrüstung der Bahn einen entsprechenden Theil der Baarbeträge oder Werthpapiere schon vor völliger Vollendung des Baues und der Ausrüstung der Bahn zurückgeben zu lassen.

6) Falls die festgesetzte allgemeine Baufrist oder eine der von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten besonderen Baufristen nicht innegehalten wird, kann nicht nur die bezeichnete Strafe eingezogen, sondern auch die ertheilte Konzession durch landesherrlichen Erlaß zurückgenommen und die im § 21 des Gesetzes vom 3. November 1838 vorbehaltene Versteigerung der vorhandenen Bahnanlagen eingeleitet werden. Sofern die Staatsregierung von dem Vorbehalte der Versteigerung der Bahnanlagen Gebrauch zu machen beabsichtigt, soll jedoch die Zurücknahme der Konzession nicht vor Ablauf der in dem angezogenen § 21 festgesetzten Schlußfrist erfolgen.

IX.

Für den Betrieb insbesondere gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Feststellung und die Abänderung des Fahrplans erfolgt unter den nachfolgenden Beschränkungen durch die staatliche Aufsichtsbehörde. Der Konzessionar soll nicht verpflichtet sein, zur Vermittelung des Personenverkehrs mehr als zwei Wagenklassen in die Züge einzustellen. Auch soll derselbe, so lange die Bahn nach dem hierfür allein maßgebenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, nicht angehalten werden können, mehr als täglich zwei der Personen-Beförderung dienende Züge in jeder Richtung zu fahren. Die Feststellung des Fahrplans derjenigen Züge, welche der Konzessionar freiwillig über die Zahl 2 hinaus verkehren läßt, wird bei Wahrung der bahnpolizeilichen Vorschriften dem Ermessen des Konzessionars überlassen.

2) Für die ersten 5 Jahre nach dem auf die Eröffnung der Bahn folgenden 1. Januar bleibt dem Konzessionar die Bestimmung der Preise sowohl für den Personen- als für den Güterverkehr überlassen. Für die Folgezeit unterliegt die Feststellung und die Abänderung des Tarifs der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde. In Betreff des Güterverkehrs werden jedoch nach Ablauf jenes 5jährigen Zeitraums, so lange die Bahn nach dem hierfür allein entscheidenden Ermessen der Aufsichtsbehörde vorwiegend von nur örtlicher Bedeutung ist, wiederkehrend von 5 zu 5 Jahren Höchsttarifsätze für die einzelnen Güterklassen unter Berücksichtigung der finanziellen Lage des Unternehmens von dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgestellt. Dem Unternehmer bleibt überlassen, nach Maßgabe der reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften innerhalb der Grenzen dieser Höchstsätze die Sätze für die Tarifklassen nach eigenem Ermessen festzusetzen und Erhöhungen wie Ermäßigungen der Tarifklassensätze ohne die Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorzunehmen.

Auch ist der Konzessionar verpflichtet, das jeweilig auf den preußischen Staatseisenbahnen bestehende Tarifsystem anzunehmen und hinsichtlich der Einrichtung direkter Tarife die für die preußischen Staatseisenbahnen jeweilig bestehenden allgemeinen Grundsätze zu befolgen, wenn und soweit solches von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für erforderlich erachtet wird.

3) Der Konzessionar hat mit der Eröffnung des Betriebes der ganzen Bahn einen Erneuerungsfonds und neben dem im § 262 des Handelsgesetzbuchs vom 10. Mai 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 219) vorgeschriebenen Reservefonds (Bilanz-Reservefonds) einen Spezial-Reservefonds nach den bestehenden Normativ-Bestimmungen und dem zur Ausführung der letzteren unter Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten aufzustellenden, von Zeit zu Zeit der Prüfung zu unterziehenden Regulative zu bilden.

Der Erneuerungs- und der Spezial-Reservefonds sind sowohl von einander als auch von anderen Fonds der Gesellschaft getrennt zu halten.

Der Erneuerungsfonds dient zur Bestreitung der Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Erneuerung des Oberbaues und der Betriebsmittel.

In den Erneuerungsfonds fließen:

a. der Erlös aus den entsprechenden abgängigen Materialien;
b. eine den Betriebseinnahmen alljährlich zu entnehmende Rücklage, deren Höhe durch das Regulativ festgesetzt wird,
c. die Zinsen des Erneuerungsfonds.

Der Spezial-Reservefonds dient zur Bestreitung von solchen durch außergewöhnliche Elementar-Ereignisse und größere Unfälle hervorgerufenen Ausgaben, welche erforderlich werden, damit die Beförderung mit Sicherheit und in der der Bestimmung des Unternehmens entsprechenden Weise erfolgen kann.

In den Spezial-Reservefonds fließen:

a. der Betrag der nach dem Gesellschaftsvertrage

verfallenen, nicht abgehobenen Gewinnantheile und Zinsen,

b. eine im Regulative festzusetzende, alljährlich den Betriebseinnahmen zu entnehmende Rücklage.

c. die Zinsen des Spezial-Reservefonds.

Erreicht der Spezial-Reservefonds die Summe von 45000 Mark, so können mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten die Rücklagen so lange unterbleiben, als der Fonds nicht um eine volle Jahresrücklage wieder vermindert ist.

Die Werthpapiere, welche zur zinstragenden Anlage der vereinnahmten und nicht sofort zur Verwendung gelangenden Beträge zu beschaffen sind, werden durch das Regulativ bestimmt.

Läßt der Ueberschuß eines Jahres die Deckung der Rücklagen zum Erneuerungs- oder Spezial-Reservefonds nicht oder nicht vollständig zu, so ist das Fehlende aus den Ueberschüssen des oder der folgenden Betriebsjahre zu entnehmen. Abweichungen hiervon sind mit Genehmigung des Ministers der öffentlichen Arbeiten zulässig. Für die Rücklagen geht der Erneuerungsfonds dem Spezial-Reservefonds vor.

X.

Der Konzessionar ist verpflichtet:

a. seine Betriebsrechnung nach den vom Minister der öffentlichen Arbeiten zu erlassenden Vorschriften einzurichten, der Regierung zu der von letzterer zu bestimmenden Zeit den jährlichen Betriebsrechnungsabschluß einzureichen und seine Kassenbücher vorzulegen,

b. der Aufstellung der Rechnung den Zeitraum vom Anfang April jedes Jahres bis Ende März des folgenden Kalenderjahrs als Rechnungsjahr zu Grunde zu legen,

c. die von den Aufsichtsbehörden zu statistischen Zwecken für nöthig erachteten Nachweisungen, sowie deren Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und den Aufsichtsbehörden in den von ihnen festgesetzten Fristen einzureichen.

XI.

Der Konzessionar ist verpflichtet, hinsichtlich der Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern, insoweit sie das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die für die Staatseisenbahnverwaltung in dieser Beziehung — und insbesondere mit Bezug auf die Ermittlung der Militäranwärter — bestehenden und noch ergehenden Vorschriften zur Anwendung zu bringen.

Auf Verlangen des Ministers der öffentlichen Arbeiten hat der Konzessionar einerseits für die Beamten des Bahnunternehmens — und zwar unter Heranziehung derselben zu Beiträgen bis zu derjenigen Höhe, welche für die Staatseisenbahnen bis zum Erlaß des Gesetzes vom 27. März 1872, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten ꝛc., maßgebend gewesen ist —, andererseits für die Arbeiter Pensions-, Wittwen- und Unterstützungskassen nach den jetzt und künftig bei den Staatseisenbahnen für die Gewährung von Pensionen und Unterstützungen bestehenden Grundsätzen einzurichten und zu diesen Kassen die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

XII.

Die Verpflichtungen des Konzessionars zu Leistungen für die Zwecke des Postdienstes regeln sich nach dem Eisenbahn-Postgesetze vom 20. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. Seite 318) und den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen, jedoch mit der Erleichterung, daß für die Zeit bis zum Ablaufe von acht Jahren vom Beginne des auf die Betriebseröffnung folgenden Kalenderjahrs an Stelle der Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes die im Erlasse des Reichskanzlers vom 28. Mai 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 380) getroffenen Bestimmungen treten.

Sofern innerhalb des vorbezeichneten Zeitraums in den Verhältnissen der Bahn in Folge von Erweiterungen des Unternehmens oder durch den Anschluß an andere Bahnen oder aus anderen Gründen eine Aenderung eintreten sollte, durch welche nach der Entscheidung der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Bahn die Eigenschaft als Nebeneisenbahn verliert, tritt das Eisenbahn-Postgesetz mit den dazu gehörigen Vollzugsbestimmungen ohne Einschränkung in Anwendung.

XIII.

Der Konzessionar ist verpflichtet, sich den, bezüglich der Leistungen für militärische Zwecke bereits erlassenen oder künftig für die Eisenbahnen im Deutschen Reiche ergehenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen zu unterwerfen

XIV.

Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat der Konzessionar diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die preußischen Staatseisenbahnen jeweilig gelten.

XV.

Anderen Unternehmern bleibt sowohl der Anschluß an die Bahn mittelst Zweigbahnen, als die Mitbenutzung der Bahn ganz oder theilweise gegen zu vereinbarende, nöthigenfalls vom Minister der öffentlichen Arbeiten festzusetzende Fracht- oder Bahngeldsätze vorbehalten.

XVI.

Nach Eröffnung des Betriebs ist der Konzessionar zur Aenderung und Erweiterung der Bahnanlagen, sowie zur Vermehrung der Gleise auf den Bahnhöfen und der freien Strecke verpflichtet, sofern und soweit der Minister der öffentlichen Arbeiten solches im Verkehrsinteresse oder im Interesse der Betriebssicherheit oder im Interesse der Landesvertheidigung für erforderlich erachtet. Soweit diese Anforderungen lediglich im Interesse der Landesvertheidigung erfolgen, sind die desfallsigen Kosten dem Konzessionar zu erstatten, wenn nicht im Wege der Gesetzgebung andere, für den Konzessionar alsdann maßgebende Bestimmungen (vergl. Artikel I.) getroffen werden. Im Uebrigen fallen die betreffenden Kosten dem Konzessionar zur Last.

XVII.

Sollten nach dem Ermessen des Ministers der öffentlichen Arbeiten oder der obersten Reichs-Aufsichtsbehörde die Voraussetzungen wegfallen, unter denen auf die Bahn bei ihrer Konzessionirung die Anwendung der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands für statthaft erklärt ist (vergl. Artikel XII. am Schlusse), so ist der Konzessionar verpflichtet, auf Erfordern des bezeichneten Ministers die baulichen Einrichtungen und den Betrieb der Bahn nach Maßgabe der für Haupteisenbahnen bestehenden Bestimmungen den desfallsigen Anordnungen des Ministers entsprechend umzuändern. Kommt der Konzessionar dieser Verpflichtung innerhalb der ihm dieserhalb gesetzten Frist nicht nach, so hat er auf Verlangen der Staatsregierung das Eigenthum der Bahn nebst allem Zubehör gegen Gewährung der in № 4 unter a., b. und c. des § 42 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezeichneten Entschädigung, mindestens aber gegen Zahlung des auf den Bau der Bahn verwendeten Anlagekapitals an den Staat oder einen von der Staatsregierung zu bezeichnenden Dritten abzutreten.

XVIII.

Der Staatsregierung bleibt, unbeschadet des gesetzlichen Ankaufsrechts, vorbehalten, das Unternehmen jederzeit, jedoch nicht vor dem Ablaufe von fünf Jahren seit dem Tage der Betriebseröffnung gegen Erstattung der von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln nothwendig oder nützlich aufgewendeten Anlagekosten eigenthümlich zu erwerben.

XIX.

Die Aushändigung einer Ausfertigung dieser Konzessionsurkunde, sowie ihre Veröffentlichung in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetz-Samml. Seite 357) erfolgt erst, nachdem die Zeichnung sämmtlicher Aktien durch Vorlegung beglaubigter Zeichnungsscheine dem Minister der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen, und zugleich die Kreditfähigkeit der Zeichner von ihm als genügend bescheinigt befunden ist, nachdem der Staatsregierung der mit den Konzessionsbedingungen in volle Uebereinstimmung zu setzende Gesellschaftsvertrag vorgelegt und diese Uebereinstimmung nachgewiesen ist, nachdem ferner die unter Artikel VIII. 5. geforderte Sicherheit geleistet und nachdem endlich die Gesellschaft rechtzeitig und rechtsgiltig errichtet ist.

In letzterer Beziehung wird bestimmt, daß binnen einer von heute ab zu berechnenden sechsmonatigen Ausschlußfrist die Eintragung der Gesellschaft auf Grund des von der Staatsregierung als mit der Konzession übereinstimmend befundenen Gesellschaftsvertrags in das Handelsregister bewirkt werden muß, zu welchem Zwecke dem Gerichte bei der Anmeldung zur Eintragung eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde und die Erklärung der Staatsregierung betreffs jener Uebereinstimmung vorzulegen sind.

Wird diese Eintragung binnen der vorbezeichneten Frist nicht herbeigeführt, so ist die gegenwärtig ertheilte Konzession ohne weiteres erloschen, in welchem Falle jedoch die hinterlegten Baarbeträge der Werthpapiere zurückgegeben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Eckernförde, an Bord M. Y. „Hohenzollern", den 25. Juni 1901.

(Siegel). gez. **Wilhelm**
R.

gegengez. Graf v. Bülow. Zugleich für den Minister der öffentlichen Arbeiten: Schönstedt. Graf von Posadowsky. Studt. Frhr. v. Rheinbaben. v. Podbielski. Frhr. v. Hammerstein. Möller.

* * *

Bekanntmachung.

Als ständiger Kommissar für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die am 25. Juni d. J. Allerhöchst konzessionirte Eisenbahn von Neustadt a./D. über Neu-Ruppin nach Herzberg im Sinne des § 46 des Gesetzes über Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (G.-S. S. 505 ff.) ist der Präsident der Königlichen Eisenbahndirektion zu Altona bestellt worden. Berlin, den 24. Dezember 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Geschäftsführung der Personen, die gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten 2c. besorgen.

1. In Spalte 11 des Geschäftsbuchs (Formular A.), welches die Personen, die gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen, nach den Vorschriften vom 28. November 1901 zu führen haben, ist die Eintragung der „Nr. im Geld- und Urkundenbuche" vorzusehen. Da das Formular B. für das Geld- und Urkundenbuch die ursprünglich vorgesehene „Laufende Nr." nicht mehr enthält, so läßt sich die Eintragung der Nr. im Geld- und Urkundenbuch in der Spalte 11 des Geschäftsbuchs nicht bewirken. Die Gewerbetreibenden sind hiervon zu verständigen. Die Worte „Nr. im Geld- und Urkundenbuch" in Spalte 11 des Geschäftsbuchs sind zu durchstreichen und beim Neudrucke des Formulars A. fortzulassen. Berlin, den 23. Dezember 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

2. **Tarif**

für die Benutzung des Bohlwerks der Stadtgemeinde Lindow am Gudelacksee.

Es ist zu zahlen:

I. Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar

1) von Dampfern für eine Liegezeit bis zu einschließlich zehn Tagen . . . . . . 1 Mk.
für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . 50 Pf

2) von anderen Fahrzeugen für jeden Zeitraum von zehn Tagen der Liegezeit . . 50 Pf

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme von 20 M. entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen der Güter

1) von Heu oder Stroh für je 100 kg . 2 Pf.
2) » Rohr für je 100 Bund . . 8 »
3) » Buhnenbusch (Faschinen) für je 1 cbm 2 »
4) » Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln) für je 1 cbm . 3 »
5) » Mauersteinen für je 1000 Stück . 10 »
6) » Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 5 »
7) » Sand-, Kalk- und Feldsteinen für je 1 cbm . . . 5 »
8) » sonstigen Gütern für je 100 kg . 1 »

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf den Ablagen lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar

1) von Rohr für je 100 Bund . . 15 Pf.
2) » Buhnenbusch (Faschinen), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je 1 cbm . 2½ »
3) » Mauersteinen für je 1000 Stück . 10 »
4) » Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 5 »
5) » sonstigen Gütern für jedes qm benutzte Fläche . . 5 »

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten sowie Bruchpfennig werden bei der Abgabenberechnung für voll gerechnet.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von den Abgaben unter I., II. und III. befreit.
2) Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen sind von der Abgabe unter II. befreit.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach seiner Verkündung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister.

3. Tarif

für die Benutzung der an der Havel bei km 0,60 belegenen Ablage des Eigenthümers [illegible] in Birkenwerder.

I. Ufergeld.

Von Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln oder Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . 1 Pf.
2) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . 1 »
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- oder Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig für 1 cbm . 5 »
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . 2 »
6) von Rohr für 100 Bund . . 8 »

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf dem Bohlwerk liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Staat oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und dem Lagergelde befreit.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushang am Bohlwerk in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister.

4. Tarif

für die Benutzung der an der Oranienburger Havel bei km 0,50 belegenen Ablage des Eigenthümers Bergemann.

I. Ufergeld.

Von Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln oder Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . 1 »
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . 1 »
4) von Kalk- und Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für 1 cbm . 5 »
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . 2 »
6) von Rohr für 100 Bund . . 8 »

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger

als 24 Werktagsstunden auf dem Bohlwerk liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Staat oder dem Militär gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und dem Lagergelde befreit.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Rechnungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushang am Bohlwerk in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Finanzminister.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

1. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1901 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,26	30,52	2,14	0,41	0,85	2,04	0,72	1,46	0,30	1,30
2.	32,26	30,52	2,13	0,41	0,85	2,03	0,72	1,51	0,31	1,28
3.	32,26	30,52	2,15	0,37	0,84	2,07	0,69	1,63	0,34	1,26
4.	32,24	30,52	2,16	0,41	0,85	2,04	0,68	1,50	0,38	1,23
5.	32,28	30,56	2,15	0,37	0,85	2,04	0,69	1,47	0,35	1,21
6.	32,28	30,56	2,13	0,41	0,84	2,04	0,69	1,47	0,34	1,20
7.	32,28	30,48	2,13	0,41	0,86	1,93	0,68	1,44	0,34	1,20
8.	32,28	30,52	2,13	0,43	0,86	1,94	0,68	1,51	0,30	1,19
9.	32,30	30,54	2,16	0,42	0,87	1,97	0,70	1,49	0,31	1,19
10.	32,32	30,64	2,16	0,39	0,85	2,06	0,67	1,59	0,27	1,17
11.	32,30	30,76	2,17	0,55	0,90	1,93	0,67	1,63	0,32	1,18
12.	32,28	30,64	2,18	0,57	0,90	2,03	0,70	1,62	0,28	1,18
13.	32,28	30,54	2,18	0,61	0,92	2,05	0,72	1,57	0,35	1,18
14.	32,28	30,58	2,18	0,63	0,95	2,05	0,74	1,56	0,38	1,24
15.	32,26	30,62	2,22	0,64	0,97	2,09	0,78	1,55	0,40	1,26
16.	32,26	30,64	2,22	0,59	0,97	2,09	0,78	1,58	0,37	1,30
17.	32,26	30,54	2,23	0,60	0,98	2,10	0,76	1,68	0,35	1,31
18.	32,24	30,52	2,24	0,64	1,01	2,06	0,76	1,62	0,38	1,32
19.	32,26	30,54	2,24	0,64	1,04	2,08	0,80	1,57	0,35	1,34
20.	32,24	30,58	2,29	0,69	1,08	2,15	0,76	1,64	0,33	1,40
21.	32,30	30,70	2,31	0,71	1,10	2,18	0,78	1,62	0,45	1,42
22.	32,30	30,68	2,32	0,78	1,12	2,22	0,84	1,62	0,47	1,44
23.	32,28	30,66	2,33	0,78	1,13	2,25	0,90	1,62	0,47	1,48
24.	32,30	30,62	2,35	0,75	1,13	2,29	0,86	1,60	0,52	1,52
25.	32,30	30,70	2,37	0,81	1,15	2,27	0,94	1,62	0,49	1,58
26.	32,28	30,68	2,37	0,88	1,16	2,22	1,03	1,65	0,56	1,66
27.	32,26	30,66	2,38	0,88	1,17	2,23	1,06	1,64	0,55	1,71
28.	32,24	30,58	2,37	0,87	1,19	2,15	1,10	1,61	0,62	1,78
29.	32,24	30,56	2,39	0,84	1,19	2,20	1,12	1,62	0,64	1,86
30.	32,24	30,56	2,37	0,84	1,20	2,16	1,14	1,66	0,64	1,93

Potsdam, den 27. Dezember 1901. Der Regierungspräsident.

Diphtherieheilserum.

2. Das Diphtherie-Heilserum mit den Kontrolnummern 47 und 50 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen bakterieller Verunreinigung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 28. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

3. Der Herr Minister des Innern hat dem landwirthschaftlichen Vereine zu Frankfurt a./M. durch Erlaß vom 19. Dezember d. J. IIa. 9664 die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr und Herbst 1902 dort stattfindenden beiden Pferdemärkte je eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — für jede der beiden Lotterien bis zu 120000 Stück à 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 27. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

4. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Ketzür, Zachow. Kreis Ruppin: Karwe (Gut). Kreis Zauch-Belzig: Lühe, Damelang.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Holland.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Löwenbruch.

d. Rauschbrand. Kreis West-Prignitz: Lenzen (Viehhändler Wernicke 1 Kuh).

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ost-Havelland: Nieder-Neuendorf.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Gut Feldheim.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Deutsch-Wilmersdorf.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Hauptmanns Pfeiffer, Alleestr. 7.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Schenkendorf (Gutsvorwerk).

Potsdam, den 30. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Errichtung einer katholischen Pfarrei.

1. Georg Kopp,

durch Gottes Erbarmung und des heiligen Apostolischen Stuhles Gnade

Cardinal-Priester der heil. Römischen Kirche

und

Fürstbischof von Breslau,

dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doctor.

Die durch Urkunde vom $\frac{\text{20. Mai}}{\text{10. September}}$ 1898 errichtete St. Marien-Curatie in Berlin wird hierdurch zu einer Pfarrei mit allen Rechten einer solchen erhoben und dabei bestimmt wie folgt:

1) Die Grenzen der neuen Pfarrei bleiben die der bisherigen Curatie.

2) Dem Pfarrer steht neben freier Wohnung oder Miethsentschädigung ein Anspruch auf Gehalt und Alterszulagen zu nach Maßgabe des Gesetzes vom 2ten Juli 1898 über das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Die Pfarrgemeinde hat die Verpflichtung übernommen, dieses Diensteinkommen nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubringen.

3) Die neue Pfarrei verbleibt wie die bisherige Curatie im Verbande des Archipresbyterats Berlin.

Breslau, den 13. Mai 1901.

gez. G. Cand. Kopp.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 13. Mai 1901 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen St. Marien-Pfarrgemeinde in Berlin wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 6. November d. J. — G. II. 7077 — mir ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. Berlin, den 18. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

Unterführung der Gleimstraße in Berlin unter den Geleisen der Nordbahn.

2. Die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Berlin hat im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten ein Projekt zur Unterführung der Gleimstraße in Berlin unter den Geleisen der Nordbahn ausgearbeitet.

Zur landespolizeilichen Prüfung dieses Projektes beraume ich Termin an **auf Donnerstag den 16. Januar 1902 Vormittags 11 Uhr** im Sitzungssaal der Abtheilung I. des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, Alexanderstraße 3/6 I. Stock Zimmer 151.

Die Prüfung wird gerichtet auf die Nützlichkeit und technische Ausführbarkeit des Projekts, ferner auf die demselben aus allgemeinen landespolizeilichen Rücksichten etwa entgegenstehenden Hindernisse und mit ihm etwa in Widerspruch tretenden Privatgerechtsame.

Ich fordere alle an dem Unternehmen betheiligten Interessenten auf, in dem Termin zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

Berlin, den 20. Dezember 1901.

Der Polizei-Präsident.

Belobigung.

3. Herr Augusto Musciacco aus Brindisi in Italien, hierselbst Teltowerstraße 5 wohnhaft, hat am 16. August d. Js. in Gemeinschaft mit einem Schutzmann die unverehelichte Pauline Arlt vor dem Tode des Ertrinkens in dem Landwehrkanal gerettet. Für die mit Muth und Entschlossenheit vollbrachte Rettungsthat wird derselbe hierdurch öffentlich belobt.

Berlin, den 21. Dezember 1901.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Theilung der Diözese und der Kreissynode Friedrichs-Werder.

1. Zum 1. April 1902 werden die bisher zur Diözese und zur Kreissynode Friedrichs-Werder gehörigen Parochien der Luther-, Zwölf Apostel-, Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-, Luisen-, Trinitatis-Kirche und die Kirchengemeinde Schoeneberg, einschließlich der in ihren Bezirken belegenen Anstaltsparochien von dieser Diözese und dieser Kreissynode, welche von dem gleichen Zeitpunkt ab die Bezeichnung Friedrichs-Werder I. erhalten, getrennt und zu einer besonderen Diözese und zu einem besonderen Kreissynodalverband Friedrichs-Werder II. vereinigt, mit der Maßgabe jedoch, daß, soweit Wahlen für die Provinzialsynode in Frage kommen, die Kreissynoden Friedrichs-Werder I. und Friedrichs-Werder II. bis auf Weiteres einen Wahlverband bilden.

Berlin, den 18. Dezember 1901.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Waarenhaussteuer.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294 wird hiermit jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Brandenburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **25. Januar bis 10. Februar 1902** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokale des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten im Dienstzimmer Nr. 48 von 11 bis 1 Uhr zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, im Dezember 1901.

Der Vorsitzende des Steuerausschusses
der Gewerbesteuerklasse I.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Kreis-Bauinspektor Professor Laske in Potsdam und dem Wasserbauinspektor Schulz in Fürstenwalde den Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe IV. Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Der bisher mit der auftragsweisen Verwaltung der Kreisbauinspektion Beeskow betraut gewesene Regierungsbaumeister Lange ist zum Königl. Kreisbauinspektor ernannt worden.

Der bisher mit der auftragsweisen Verwaltung der Kreisbauinspektion Wittstock betraut gewesene Regierungsbaumeister Schwarze ist zum Königl. Kreisbauinspektor ernannt worden.

Im Kreise Ostprignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt worden zu Amtsvorsteherstellvertretern: Bauergutsbesitzer Otto Jaeger in Kemnitz für den Bezirk 32 Streckenthin, Bauergutsbesitzer Paul Bettin in Schönhagen für den Bezirk 39 Döllen.

Der bisherige Pfarrer zu Großkromsdorf (Sachsen-Weimar) Dietrich Christian Michael Graue ist zum Archidiakonus an der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg a./H. und zum Pfarrer von Wust und Prützke, Diözese Neustadt-Brandenburg, bestellt worden.

Der bisherige Domhülfsprediger Wilhelm Heinrich Eduard Leopold Lüders ist zum Pfarrer der Parochie Stolzenhagen, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Bohm zu Barenthin, Diözese Kyritz, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Gade ist als Oberlehrer am Andreas-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schlächtergeselle Robert Schünemann, geboren am 10. November 1879 zu Budapest in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. April 1901 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Johann Bahnik, Schlosser,	geboren am 8. April 1865 (1863) zu Semeitz, Bezirk Jungbunzlau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	25. Nov. 1901.
2	Aisik Broder, Handelsmann,	48 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, ortsangehörig zu Protnitz, Gouvernement Lomza, Polen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	16. Nov. 1901.
3	Anton Capek, Arbeiter,	geboren am 19. März 1882 zu Floridsdorf bei Wien, ortsangehörig zu Pollerskirchen, Bezirk Deutschbrod, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	19. Nov. 1901.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Aloysia Dantinger, Dirne,	geboren am 1. (11.) Januar 1875 zu Krems, Nieder-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. Nov. 1901.
5	Adrian Benoit Delbove, Anstreicher,	geboren am 7. Februar 1854 zu St. Josse ten-Noode, Bezirk Brabant, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	19. Nov. 1901.
6	Johann Filipp, Schuhmacher,	geboren am 20. September 1878 zu Kötschach, Bezirk Hermagor, Kärnthen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion zu München,	15. Nov. 1901.
7	Wilhelm Floor, Maler und Anstreicher,	geboren am 15. März 1856 zu Utrecht, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	6. Sept. 1901.
8	Michael Glaser, Metzger,	geboren am 16. Mai 1831 zu Muttersdorf, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	21. Nov. 1901.
9	Ludwig Hartl, Korbflechter,	geboren im Dezember 1881 zu Egglkofen, Bezirk Mühldorf, Bayern, ortsangehörig zu Depoldowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	schwerer und einfacher Diebstahl, Führung falscher Zeugnisse, Tragen verbotener Waffen, Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	21. August 1901.
10	Moschko Herschkowitsch-Chalupowitsch, Handelsmann,	56 Jahre alt, geboren zu Stawisczki, Gouvernement Lomza, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	16. Nov. 1901.
11	Thomas Janout, Bäckergeselle,	geboren am 23. Dezember 1864 zu Nezditz, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	21. Nov. 1901.
12	Gerhard Jansen, Schreiner,	geboren am 19. Mai 1837 zu Nymwegen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	desgleichen.
12	Wenzel Jlchmann, Weber,	geboren am 2. November 1826 zu Jermanitz, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Dingolfing,	11. Nov. 1901.
13	Johann Lenenberg, Arbeiter,	geboren am 23. Dezember 1881 zu Deventer, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	23. Nov. 1901.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 10. Januar **1902.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 50 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 36 der Gesetz-Sammlung. S. 11. — Chaussee Lehnin—Paterdamm. S. 11. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 11. — Ablagetarif. S. 12. — Turnlehrerinnen-Prüfung. S. 12. — Müller-Innung in Templin. S. 13. — Barbier-Innung in Wusterhausen a. D. S. 13. — Arzneitaxe. S. 13. — Markt- und Ladenpreise. S. 13/15. — Berichtigung. S. 14. — Viehseuchen. S. 14. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 15. — Gemeindebezirksveränderung. S. 16. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 16. — Pfarrstellenerledigung. S. 16. — Eisen-Ausfuhrtarife. Seehafen-Ausnahmetarif E. 2. S. 16. — Oderschifffahrt. S. 16. — Personal-Chronik. S. 16. — Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg. S. 18. — Prozeßagent. S. 18. — Ausweisungen aus Preußen. S. 18. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 18.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 50.) № 2823. Verordnung, betreffend die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor den Schiedsgerichten und dem Reichs-Versicherungsamte. Vom 22. Dezember 1901.

№ 2824. Verordnung, betreffend das Verfahren und den Geschäftsgang des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Vom 23. Dezember 1901.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 10313. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1901, betreffend die Errichtung einer besonderen Kommission zur Auftheilung der Domäne Dahlem.

№ 10314. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dietz, Hadamar, Höchst a. M., Nassau, Niederlahnstein, Rennerod, Selters und Wiesbaden. Vom 12. Dezember 1901.

№ 10315. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 12. Dezember 1901.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Lehnin nach Paterdamm.

Auf Ihren Bericht vom 6. Dezember d. J. will Ich dem Kreise Zauch-Belzig im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm erbaute und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Lehnin nach Paterdamm das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (Gesetz-Samml. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte folgt anbei zurück.

Slaventzitz, den 12. Dezember 1901.

(gez.) Wilhelm R.

(gegengez.) v. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten 3½, vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882.

1. **Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 25. November 1901.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

5. **Tarif**

für die Benutzung der städtischen Ablage am rechten Ufer der Havel zu Ketzin.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar

1) von Dampfern und anderen Fahrzeugen bis einschließl. 40,2 m Länge für jeden Tag . . . 30 Pf.
2) von Dampfern und anderen Fahrzeugen von über 40,2 m Länge für jeden Tag . . . 50 "

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar

1) für Dampfer bis einschl. 40,2 m Länge . . . 20 M.
2) " " von über 40,2 " " . . . 40 "

entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern

1) von Erde, Lehm, Kies, Heu, Stroh, Faschinen, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und allen anderen Steinen für je eine Tonne (1000 kg) . . . 10 Pf.
2) von sonstigen Gütern für je eine Tonne (1000 kg) . . . 20 "

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je 1 cbm . . . 5 Pf.
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . . . 15 "
3) " Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück . . . 10 "
4) " sonstigen Gütern für jedes qm belegte Fläche . . . 5 "

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I, II und III,
2) die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II,
3) Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I,
4) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner veröffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister.

Turnlehrerinnenprüfung.

6. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1902 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 26. Mai l. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. März 1902**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 15. März 1902** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 15. März l. Js.** einzureichen.

Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15ten Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

... Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 10. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Müller-Innung in Templin.

5. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1902 eine Zwangsinnung für das Müllerhandwerk in den Stadtgemeinden Templin, Lychen, den Amtsbezirken Mellenau, Boitzenburg, Kröchlendorf, Gerswalde, Groß-Fredenwalde, Gitelkow, Suckow, Ringenwalde, Dargersdorf, Storkow, Mejersdorf, Himmelpfort, Neu-Thymen, Lychen und Annenwalde mit dem Sitze in Templin und dem Namen „Müller-Zwangsinnung in Templin" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Müller-Innung in Templin.

Potsdam, den 27. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Barbier-Innung in Wusterhausen a/D.

6. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1902 eine Zwangsinnung für das Barbierhandwerk in den Gemeinden Wusterhausen a/D., Neustadt a/D., Nackel, Sieversdorf, Laegow, Dreetz, Segeletz und Köritz mit dem Sitze in Wusterhausen und dem Namen „Barbier-Zwangsinnung in Wusterhausen a/D." errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an. Zugleich scheiden zu demselben Zeitpunkte die genannten Gemeinden aus dem Bezirk der Barbier- rc. Innung in Neu-Ruppin aus.

Potsdam, den 4. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Arzneitaxe 1902.

7. Mit dem 1. Januar 1902 tritt die in Bezug auf die Einkaufspreise mehrerer Arzneimittel veränderte Arzneitaxe in Kraft.

Geringere Veränderungen der allgemeinen Bestimmungen finden sich auf der Seite 11 unter Ziffer 3 Absatz 3, Seite 12 unter Ziffer 10, sowie Seite 74 unter Conservinen.

Ueberschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juli 1900 R. G. Bl. S. 871 ff).

Berlin, den 14. Dezember 1901.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß die Arzneitaxe durch die R. Gärtner'sche Buchhandlung (Hermann Heyfelder) Berlin, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 1 M. 20 Pfg. zu beziehen ist.

Potsdam, den 2. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

8. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Dezember 1901 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen
1	Hafer	7	42	7	91	7	98	7	53	8	41	7	69	7	76	7	90	7	88	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	41	3	94	3	68	3	94	3	83	3	15	2	84	3	58	3	15	
3	Richtstroh	2	89	2	89	2	98	3	15	3	33	3	29	3	15	3	60	2	63	

Potsdam, den 6. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

9. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh. Richtstroh M.	Pf.	Krummstroh M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch. Rind- im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								je 1					
1	Angermünde	17	35	14	—	12	83	14	06	25	—	28	—	27	50	3	25	6	75	5	25	6	50	117	50	1	50	1	25
2	Beeskow	16	07	13	90	13	37	13	73	22	50	27	50	45	—	3	—	5	50	—	—	6	50	105	—	1	35	1	05
3	Brandenburg	15	66	13	71	13	34	14	68	23	50	25	—	40	—	3	71	5	—	—	—	6	25	87	—	1	40	1	20
4	Dahme	16	47	13	69	13	57	14	—	26	—	30	—	35	—	3	—	5	50	3	—	6	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	17	24	14	30	14	—	14	50	25	—	29	—	28	—	4	—	7	50	—	—	7	50	101	—	1	40	1	20
6	Havelberg	16	59	13	58	13	83	13	50	31	33	32	56	33	67	3	10	5	28	—	—	6	46	109	—	1	30	1	10
7	Jüterbog	16	20	13	70	13	50	15	50	35	—	40	—	45	—	4	—	6	—	—	—	8	—	110	—	1	60	1	40
8	Luckenwalde	15	50	13	63	14	75	15	10	35	—	35	—	45	—	3	50	5	50	—	—	6	50	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	16	55	13	53	14	—	14	15	26	—	27	—	33	—	3	20	5	75	—	—	7	25	115	—	1	50	1	15
10	Potsdam	—	—	13	40	—	—	15	53	26	—	26	—	29	50	4	03	6	13	—	—	6	81	114	56	1	65	1	45
11	Prenzlau	16	83	14	05	12	67	14	14	25	50	23	—	35	—	4	25	6	—	4	25	5	50	105	—	1	40	1	15
12	Pritzwalk	17	—	13	31	13	88	14	88	27	—	22	50	35	—	3	—	4	75	3	75	5	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	15	82	13	83	13	75	14	37	21	—	23	—	21	—	3	25	5	51	—	—	5	50	110	—	1	50	1	20
14	Neu-Ruppin	16	—	14	—	15	50	14	78	35	—	35	—	55	—	3	33	6	—	5	—	5	60	106	—	1	45	1	25
15	Schwedt	16	46	14	88	13	50	15	04	26	67	31	25	37	50	4	—	6	87	—	—	6	43	—	—	1	40	1	20
16	Spandau	13	02	13	77	15	—	15	38	26	50	37	50	42	—	4	20	6	75	6	75	7	90	120	—	1	55	1	20
17	Strausberg	16	50	14	—	16	—	16	—	30	—	30	—	35	—	4	—	8	—	6	—	9	—	150	—	1	80	1	40
18	Teltow	—	—	13	87	13	42	14	23	33	—	33	—	38	50	4	25	5	50	—	—	5	50	117	50	1	55	1	35
19	Templin	16	50	13	50	12	50	13	50	30	—	30	—	40	—	3	—	7	40	5	60	8	—	100	—	1	20	1	20
20	Treuenbrietzen	15	88	13	75	14	—	14	—	25	—	24	—	30	—	3	—	5	—	—	—	7	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	18	50	13	36	16	25	13	46	28	—	38	—	40	—	3	—	6	67	5	67	6	—	105	—	1	25	—	98
22	Wriezen a. O.	16	29	13	80	13	68	18	97	28	—	23	—	31	—	3	60	6	50	5	—	6	50	115	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	32	13	80	13	92	14	45	—	—	—	—	—	—	3	53	6	08	—	—	6	66	110	45	—	—	—	—

Potsdam, den 6. Januar 1902.

Berichtigung. Markt- und Ladenpreise im Monat November 1901.

10. Die Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat November 1901 — Amtsblatt von 1901 Stück 50 Seite 554/555 — wird bezüglich des Marktortes Spandau dahin berichtigt, daß der Preis für je 100 kg Eßkartoffeln nicht 2,13 M., sondern 4,13 M. betragen hat. Der am Schlusse der Nachweisung berechnete Durchschnittspreis für Eßkartoffeln stellt sich infolgedessen auf 3,42 M.

Potsdam, den 2. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

11. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westprignitz: Rühstädt.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Birkholz, Kagel, Lübars. Kreis Teltow: Coepenick, Teltow, Steglitz, Rudow.

c. Brustseuche. Stadt-Kreis Potsdam: Pferdebestand der 4. Escadron 3. G.-Ulanen-Regiments. Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand der 1. reitenden Batterie Feld-Artillerie-Regiments General-Feldzeugmeister, Brandenburg. № 3.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Neu-Weißensee, Lübars. Kreis Teltow: Wünsdorf.

II. Erloschen:

a. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Majors Graf von Pfeil und Klein-Ellgut, Schulstr. 1, Pferdebestand des Leutnants Freiherrn von Dungern, Alleestraße 6 und Pferdebestand der V. Escadron des III. Garde-Ulanen-Regiments. Kreis

Preise im Monat Dezember 1901.

Schweine-fleisch	Kalb-fleisch	Hammel-fleisch	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Kilogramm					1 Schock 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 50	1 35	1 40	1 80	2 40	4 98	— 30	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 35	— 50	2 70	3 30	— 20	1 60
1 30	1 15	1 30	1 60	2 30	4 20	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 40	1 30	1 35	1 80	2 40	5 20	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 30	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 40	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 60	1 36	1 45	1 70	2 40	6 —	— 27	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 33	1 30	1 72	2 34	4 80	— 30	— 26	— 45	— 40	— 46	— 47	— 46	— 51	2 60	3 50	— 20	1 70
1 58	1 39	1 40	1 80	2 40	5 60	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 40	1 20	1 40	1 90	2 30	5 40	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 40	1 50	1 30	2 —	2 22	4 17	— 25	— 23	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 70	2 90	— 19	2 —
1 60	1 51	1 50	1 70	2 28	5 40	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 60
1 45	1 10	1 15	1 70	2 50	5 40	— 29	— 27	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
1 30	1 40	1 30	1 70	2 16	3 90	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 50	1 40	1 40	1 70	2 50	5 20	— 30	— 28	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 75
1 50	1 25	1 35	1 60	2 30	5 80	— 40	— 30	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 31	6 04	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 75	1 65	1 50	1 80	2 40	5 —	— 35	— 28	— 35	— 37	— 38	— 43	— 43	— 50	2 40	3 —	— 20	1 70
1 60	1 40	1 40	1 60	2 60	5 40	— 30	— 25	— 40	— 40	— 45	— 45	— 40	— 60	2 80	3 20	— 20	1 60
1 50	1 45	1 40	1 55	2 40	5 —	— 38	— 27	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 55	2 30	2 60	— 20	1 55
1 40	1 —	1 20	1 60	2 60	2 80	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 70	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 27	1 12	1 06	1 72	2 32	4 27	— 25	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 55
1 40	1 20	1 40	1 40	2 30	5 20	— 38	— 33	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Regierungspräsident.

Westprignitz: Pferdebestand der 6. fahrenden Batterie Feld-Artillerie-Regiments № 39 in Perleberg.

b. Pferdestaupe: Kreis Ostprignitz: Pferdebestand des Stiftsgutes Rapshagen.

Potsdam, den 7. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

1. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Altcarbe, Bischofsburg, Bladiau, Bremsdorfer Mühle, Briesen (Westpr.), Buk, Cranz (Ostpr.), Czembin, Dobrilugk, Domnau, Driesen, Fischhausen, Friedland (Ostpr.), Fünfeichen, Gardschau, Gerdauen, Gilgenburg, Grunow (Bz. Frankfurt Oder), Guttstadt, Jarotschin, Jastrow, Illowo (Ostpr.), Kleinen, Klotzsche, Landsberg (Ostpr.), Laskowitz (Westpr.), Leobschütz, Maldeuten, Mehlsack, Mensgut, Moschin, Müssin, Neidenburg, Neuenburg (Westpr.), Neuhäuser, Neutomischel, Nordenburg, Oberglogau, Opalenitza, Ortelsburg, Passenheim, Pillau, Pudewitz, Rastenburg (Ostpr.), Reichenbach (Ostpr.), Schloppe, Schönfließ (Neum.), Seelingstädt, Sobotka, Soldau (Ostpr.), Stralkowo, Uder, Udermangen, Wartenberg (Ostpr.), Wormditt, Wronke, Zinten und Zirke zugelassen.

Potsdam, den 3. Januar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Küstler.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

1. Auf Antrag der städtischen Körperschaften von Zehdenick und des Königlichen Preußischen Domänenfiskus, vertreten durch die Königliche Regierung (Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten) zu Potsdam, wird nach Anhörung des Kreistages des Kreises Templin beschlossen, nachstehend verzeichnete Parzellen

a. der Gemarkung Zehdenick (Amt)

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
1	—	—	1	204/112	Schmidt, Wilhelm & Comp., offene Handelsgesellschaft zu Zehdenick	—	88	31
1			1	205/18		—	47	68
1			1	206/8		1	52	67
					zus.	2	88	66

von dem Gutsbezirke Domäne Zehdenick abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen;

b. der Gemarkung Haft

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
2	1, Amtsfreiheit	28	1	348/230	Königlich Preußischer Staat (Domänenverwaltung)	1	18	—
"	do.		"	349/231		—	36	21
"	do.		"	354/231		—	1	18
					zus.	1	55	39

von dem Stadtbezirk Zehdenick behufs Vereinigung mit dem Gutsbezirke Domäne Zehdenick abzutrennen.

Potsdam, den 24. Dezember 1901.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

4. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Georg Schickramm, Stargarderstraße 10 wohnhaft, nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 vom 1. Januar 1902 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 30. Dezember 1901. / 15. Dezember 1901.

Der Königliche Polizei-Präsident. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

2. Erledigt ist die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a./H. stehende Pfarrstelle zu Buckow, Diözese Dom Brandenburg, durch Versetzung des Pfarrers Wild am 1. Dezember d. J. Ueber die Wiederbesetzung der Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisen-Ausfuhrtarife. Seehafen-Ausnahmetarif E. 2.

1. Im Verkehr der preußisch-hessischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen wird der Geltungsbereich des Seehafen-Ausnahmetarifs E. 2 vom 1. Januar 1902 ab auf sämmtliche außereuropäischen Länder ausgedehnt. Die Tarifbezeichnung erhält demgemäß an der betreffenden Stelle die Fassung: „im Falle der überseeischen Ausfuhr nach außereuropäischen Ländern.“

Berlin, den 30. Dezember 1901.

Königliche Eisenbahn-Direktion namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung für die Oderschifffahrt.

Nach der unterm 19. März 1900 erlassenen und seit dem 1. Mai desselben Jahres in Kraft getretenen Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung verlieren die vor dem Inkrafttreten der Ordnung ausgestellten ältern Meßbriefe und Aichscheine am 1. Mai 1902 ihre Gültigkeit.

Indem ich die Schifffahrttreibenden hierauf nochmals hinweise, ersuche ich zugleich, die Anträge auf die deshalb nothwendigen Neuaichungen möglichst frühzeitig und, falls die Aichung während der Winterruhezeit möglich ist, schon alsbald bei einem der Aichämter in Kosel (Oderhafen), Breslau, Glogau [illegible] zu stellen; andernfalls würde eine rechtzeitige Aichung voraussichtlich vielfach nicht möglich werden.

Breslau, den 19. Dezember 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien, Chef der Oderstrombauverwaltung.

Personal-Chronik.

Dem Domänen-Rentmeister Schulz in Berlin ist der Charakter als „Domänenrath“ verliehen worden.

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Schröder zu Schmachtenhagen für den Bezirk 17 „Sternhagen“.

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Rittergutspächter Beußel zu Ferbitz für den Bezirk 21 „Fahrland“.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Gutsbesitzer Wölle zu Wathlitz für den Bezirk 1 „Seehausen“.

Im Kreise Niederbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Administrator Jaetschky in Falkenberg für den Bezirk 22 „Falkenberg“.

Der Regierungshauptkassenbuchhalter Bestehorn ist zum Kassirer der Regierungshauptkasse ernannt worden.

Der Katasterlandmesser Rübe ist als Katasterkontroleur nach Melsungen versetzt worden.

Der Landmesser Georg Sachs in Potsdam ist als solcher vereidigt worden.

Der Stationsassistent Linthe in Berlin, Fahrkartenausgabe Bahnhof Alexanderplatz, ist zum Königlichen Eisenbahn-Stationseinnehmer ernannt worden.

Der bisherige Kadettenpfarrer Paul Reinold Koetzig in Potsdam ist zum Oberpfarrer bei der St. Maria-Magdalenen-Kirche zu Eberswalde, Diözese gl. Namens, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Lüdersdorf, Diözese Lindow-Gransee, Otto Anton Heinrich Beschoren, ist zum Oberpfarrer der Parochie Werder a. H., Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Paul Zühlke ist als Oberlehrer an der Oberrealschule in Charlottenburg angestellt worden.

Dem Provinzial-Schulsekretär Schlensner bei dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium zu Berlin ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postassistenten Luckenwaldt in Schwedt, Wilh. Müller in Wittstock (Dosse) und Wilh. Schmidt in Rathenow als solche.

Versetzt sind der Ober-Postkassenbuchhalter Andersch von Oppeln nach Potsdam und der Postassistent Kokorski von Luckenwalde nach Paulinenaue — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter.

Ernannt ist der Postsekretär Giese in Luckenwalde zum Ober-Postsekretär.

Entlassen ist im Wege der Kündigung der Postassistent Stappenbeck in Luckenwalde.

In den Ruhestand treten der Postmeister Brederlow in Storkow (Mark) und der Postverwalter Goede in Golzow (Kr. Zauch-Belzig.)

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat November 1901.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Lehmann in Halle a./S. und Kretschmann vom Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind die Amtsrichter Wagler in Havelberg und von Lukowicz in Rosenberg, Westpr., an das Amtsgericht I. in Berlin. Dem Kammergerichtsrath Thinius ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt. Pensionirt ist der Amtsgerichtsrath Hans Ziesler vom Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben ist der Amtsgerichtsrath Professor Dr. Reinhold vom Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Lademann, Reimherr, Dr. Liebling, Ulrich, Krüger, Dr. Meermann und Skopnik. Wiederaufgenommen ist der frühere Rechtsanwalt Ehrenberg aus Brandenburg a./H.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zum Amtsanwalt in Cüstrin der Bürgermeister Securius, zum Forstanwalt in Kalkberge Rüdersdorf und Storkow der Forstmeister Löper in Erkner und zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Reppen der Rentier Karl Hänsel.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Justizrath Goldmann bei dem Kammergericht, Stettiner, Dr. Pietzokawski und Hausmann bei dem Landgericht I. in Berlin und Ehrenberg bei dem Amtsgericht in Brandenburg a./H. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Justizrath Goldmann vom Kammergericht, Neumann aus Rotenburg a./F. und die Gerichtsassessoren Dr. Stolzenburg, Schoene, Dr. Eger, Dr. Ernst Beer, Schüttel und Lübcke bei dem Landgericht I. in Berlin und der Rechtsanwalt Stettiner vom Landgericht I. in Berlin beim Landgericht II. daselbst. Zum Notar ernannt ist der Rechtsanwalt Brandt in Luckenwalde. Dem Notar Hausmann in Berlin ist die nachgesuchte Dienstentlassung ertheilt. Gestorben ist der Rechtsanwalt Fischer in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Köppen, von Bonin, Nitka, Mitscher, Mundt, Rubo, Teuber, Tarnowski, Albrecht von Hoffmann, Zschock, Alfred von Hoffmann, Klingemann, Walter, Dietrich und Frisch. Ausgeschieden sind die Referendare von Pritzbuer behufs Uebertritts in den höheren Heeresverwaltungsdienst und Dr. Sitzler.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt ist der Inspektionsgehülfe Hammermeister aus Lublinitz zum Gefängniß-Inspektionsassistenten bei dem Untersuchungsgefängniß in Berlin. Versetzt ist der Gerichtsvollzieher Schmidtke in Otterndorf an das Amtsgericht zu Charlottenburg. Pensionirt sind der Obersekretär Mente bei dem Amtsgericht I. in Berlin und die Gerichtsvollzieher Rutschke in Charlottenburg und Hildebrand in Potsdam. Gestorben ist der Gerichtsschreiber Krug bei dem Kammergericht.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet am 5. April k. J. in ihren beiden Abtheilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;

2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und Gießer, Arbeiter von Loßereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen“, deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretendenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23. Mai 1900.

Duisburg, den 27. Dezember 1901. Der Direktor.

Prozeßagent.

Dem Gemeindesekretär a. D. Emil Rhein, z. Zt. in Fürstenberg in Mecklenburg wohnhaft, ist das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht zu Lychen gestattet worden.

Prenzlau, den 21. Dezember 1901.

Der Landgerichtspräsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Reisende Baruch Bösen, geboren am 10ten Dezember 1881 zu Kolomea in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Schriftsteller Ludwig Barth, geboren am 5. Mai 1861 zu Arad in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. November 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johannes Müller, geboren am 4. August 1867 zu Zürich in der Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. November 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Jakob (Jidel) Jacubowitz, geboren 12. Oktober 1866 zu Peterhof in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Dezember 1901 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Lfd. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Leb Pritmann (Gritmann), Handelsmann,	28 Jahre alt, geboren zu Nowgorod, Gouvernement Lomza, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	12. Nov. 1901.
2	Wenzel Rosa, Seiler,	geboren am 26. September 1849 zu Pocatek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	23. Sept. 1901.
3	Heinrich Stähli, Färber,	geboren am 16. Dezember 1849 zu Hedingen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. Nov. 1901.
4	August Wagner, Schlosser,	geboren am 12. Juli 1877 zu Clairraux, Luxemburg, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	23. Nov. 1901.
5	Anton Watzka, Schlächtergeselle,	geboren am 12. März 1867 zu Waltsch, Bezirk Luditz, Böhmen ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	desgleichen.

Hierzu Fünf Oeffentlicher Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 17. Januar **1902.**

Inhalts-Verzeichniß. Sach- und Namen-Register für 1901. S. 19. — Inhalt von Stück 1 des Reichsgesetz-Blatts. S. 19. — Aenderungen der Postordnung. S. 19 — Errichtung einer Handelskammer für Berlin. S. 20. — Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten. S. 20. — Zwangsinnung für die Gas- ꝛc. Anlagen-Fachmänner. S. 20. — Deichverband der II. und III. Division der Prignitz'schen Elbniederung. S. 21. — Sonntagsruhe im Barbiergewerbe. S. 21. — Behandlung aufgefundener Luftballons. S. 21. — Viehseuchen. S. 22. — Verlegung der Amtsräume der Katasterämter für Berlin. S. 22. — Nachtrag zur Pfarrerrichtungsurkunde von St. Ludwig in Dt.-Wilmersdorf. S. 22. — Desgleichen von Steglitz. S. 23. — Desgleichen der katholischen Pfarrei Potsdam. S. 23. — National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Berlin. S. 23. — Marktpreise. S. 24/25. — Ergänzung einer Strom- und Schifffahrts-Polizei-Verordnung. S. 24. — Erhöhung der Fernsprech-Bauschgebühren. S. 25. Pfarrstellen-Erledigung. S. 26. — Kommunal-Bezirks-Veränderungen. S. 26. — Feuerkassengelder-Ausschreiben. S. 26. — Personal-Chronik. S. 27. — Prozeßagent. S. 27. — Ausweisungen aus Preußen. S. 28. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 28.

Sach- und Namenregister.

Das von der hiesigen Amtsblattsredaktion herauszugebende Sach- und Namenregister zum Amtsblatte für 1901 ist fertiggestellt und den Postamtszeitungsstellen in diesen Tagen zur weiteren Veranlassung zugestellt worden.

Diejenigen Behörden, einzelnen Beamten und Privatpersonen ꝛc., welche die Lieferung wünschen, wollen sich unter Einzahlung von 40 Pfg. für das Stück an die betreffende Zeitungsstelle wenden.

Potsdam, den 8. Januar 1902. Der Regierungspräsident.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 1.) № 2825. Gesetz zur Abänderung der Strandungsordnung. Vom 30. Dezember 1901.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Aenderungen der Postordnung vom 20. März 1900

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert:

1) Im § 10 „Waarenproben" ist im Abs. VII. unter 2 nach Ersetzung des Semikolons am Schlusse durch einen Punkt Folgendes hinzuzufügen:
Ebenso kann von der doppelten Verpackung abgesehen werden bei Kästchen aus starker Wellpappe, wenn sämmtliche Zwischenräume mit aufsaugenden Stoffen angefüllt und die Fläschchen sicher verschlossen sind, sowie wenn, bei Vereinigung mehrerer Fläschchen zu einer Sendung, jedes Fläschchen mit einer besonderen Umhüllung von Wellpappe versehen ist;

2) Im § 22 „Durch Eilboten zu bestellende Sendungen" erhalten die ersten beiden Sätze des Abs. VII nachstehende Fassung:

VII. Bei gleichzeitiger Abtragung mehrerer Sendungen durch denselben Boten an denselben Empfänger wird, wenn die Zahlung des Botenlohns dem Empfänger überlassen ist, der Botenlohn bei Briefsendungen für eine der Sendungen zum vollen Betrag und für die anderen mit je 10 Pf., bei Packeten aber für jedes Packet mindestens der Betrag von 40 Pf. erhoben. Sind mit Eilbriefsendungen zugleich Eilpackete abzutragen, so kommen die Botenlohnsätze für Packete und außerdem für jede Briefsendung der Satz von 10 Pf. in Anwendung.

3) Im § 25 „Briefe mit Zustellungsurkunde" erhalten
a. der erste Satz des Abs. III. nachstehende Fassung:

III. Briefe mit Zustellungsurkunde müssen verschlossen und auf der Aufschriftseite mit der Angabe von Namen und Wohnort des Absenders handschriftlich oder durch Stempelabdruck ꝛc. versehen sein.

b. der Abs. VIII. nachstehende Fassung:

VIII. Für Briefe mit Zustellungsurkunde werden erhoben:
1) das gewöhnliche Briefporto;
2) eine Zustellungsgebühr von 20 Pf.;
3) das Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde (wegen der Ausnahme im Orts- und Nachbarortsverkehre siehe § 37 III).

Die Beträge zu 1 bis 3 müssen sämmtlich entweder vom Absender sogleich bei der Einlieferung oder vom Empfänger bei der Aushändigung entrichtet werden. Im Uebrigen haftet der Absender für alle Beträge, die vom Empfänger nicht erhoben werden können. Kann die Zustellung nicht ausgeführt werden, so ist bei unfrankirten Briefen nur das Porto zu 1 zu entrichten, während bei frankirten Briefen der zu 2 und 3 vorausbezahlte Betrag erstattet wird.

4) Im § 36 „Bestellung und Bestellgebühren", unter I. letzter Abs., erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die für Bewohner von Landorten mit Posthülfstelle bestimmten gewöhnlichen Briefsendungen und Packete können der Posthülfstelle zugeführt und entweder durch den Inhaber der Posthülfstelle abgetragen oder zur Abholung bereit gehalten werden (§ 42).

5) In demselben § (36) ist unter VIII. als dritter Satz nachzutragen:

Vorausbezahlte Bestellgebühren werden nicht erstattet, wenn die Aushändigung der Sendung am Bestimmungsort im Wege der Abholung (§ 42) erfolgt ist.

6) Im § 44 „Nachsendung der Postsendungen" erhält der Abs. I. am Schlusse folgenden Zusatz:

Drucksachen, Geschäftspapiere und Waarenproben, die nach der Ortstaxe frankirt sind, werden in den Fernverkehr nur auf ausdrücklichen Wunsch des Absenders oder des Empfängers nachgesendet.

Als Absatz III. ist folgende Bestimmung einzuschieben:

III. Hat der Absender durch einen Vermerk in der Aufschrift, der bei Packeten auch auf der Postpacketadresse vorhanden sein muß, die Nachsendung ausgeschlossen, so darf eine solche auch auf Antrag des Empfängers (I. und II.) nicht eintreten.

Sodann sind die bisherigen Abs. III. und IV mit IV. und V. anderweit zu bezeichnen.

7) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der erste Satz des Abs. I. folgende anderweitige Fassung:

I. Die nach § 45 unbestellbaren und deshalb nach dem Aufgabeorte zurückgelangten sowie die als unzulässig von der Postbeförderung ausgeschlossenen Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

8) In demselben § (46) erhält der erste Satz des Abs. III. nachstehenden anderweitigen Wortlaut:

III. Kann die Postanstalt am Aufgabeorte den Absender einer unbestellbaren oder von der Beförderung ausgeschlossenen Sendung (I.) nicht ermitteln, so wird die Sendung an die vorgesetzte Ober-Postdirektion eingesendet und dort zur Feststellung des Absenders nöthigen Falles geöffnet.

9) In demselben § (46) sind am Schlusse des Abs. V. die Worte „und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt" zu streichen.

10) Im § 50 „Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren" ist unter IV. als zweiter Satz nachzutragen:

Dies gilt auch von dem Porto und den Gebühren für die Nachsendung, sofern der Absender diese nicht ausgeschlossen hatte (§ 44 III).

Vorstehende Aenderungen treten mit dem 1. Januar 1902 in Kraft.

Berlin W. 66, den 12. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verfügung,

betreffend die Errichtung einer Handelskammer für Berlin.

7. Die Verfügung vom 19. Dezember d. J., durch welche die Errichtung einer Handelskammer für Berlin und seine Vororte genehmigt worden ist, wird dahin ergänzt, daß die Handelskammer zunächst nur für die Stadt Berlin ins Leben treten soll. Die Entscheidung über die Zuweisung der Vororte bleibt späterer Bestimmung vorbehalten.

Die Vorbereitung der ersten Wahlen (§ 11 des Gesetzes über die Handelskammern) und die Ernennung der nach § 12 a. a. O. zu bestellenden Wahlkommissarien erfolgt durch den Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin.

Berlin, den 30. Dezember 1901.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

12. Infolge Ernennung des bisherigen vortragenden Raths im Reichsamt des Innern, Geheimen Ober-Regierungsraths Dr. Kelch zu Charlottenburg zum Vorsitzenden des Kaiserlichen Ober-Seeamtes hat für den V. Wahlbezirk (Stadt Potsdam) des Regierungsbezirks Potsdam eine Ersatzwahl stattzufinden.

Ich habe den Oberbürgermeister Jaehne hierselbst zum Wahlkommissar ernannt, die Stadt Potsdam als Wahlort bestimmt und den Tag der Wahlmännerwahlen auf den **13. Februar d. Js.** und den Tag zur Wahl des Abgeordneten auf den **19. Februar** festgesetzt. Potsdam, den 6. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Zwangsinnung für die Gas- rc. Anlagen-Fachmänner.

13. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1897 (R.-G.-Bl. S. 663) hat eine Anzahl Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen-Fachmänner in Charlottenburg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen der Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen-Fachmänner sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Stadtkreis Charlottenburg ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Oberbürgermeister in Charlottenburg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 6. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Wahl des Deichinspektors des Deichverbandes der II. und III. Division der Prignitz'schen Elbniederung.

14. Die für den Zeitraum vom 1. Januar 1902 bis dahin 1908 geltende Wiederwahl des Wasserbauinspektors, Bauraths Fischer in Wittenberge zum Deichinspektor des Deichverbandes der II. und III. Division der Prignitz'schen Elbniederung ist von mir bestätigt worden. Potsdam, den 9. Dezember 1901.

Der Regierungspräsident.

Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbiergewerbe.

15. Im Anschluß an meine Verordnung vom 21sten März 1895 — Amtsbl. S. 112 zu a — bestimme ich gemäß § 41 b. der Reichsgewerbeordnung,

daß in der Stadt Rathenow der Betrieb des Barbier- rc. Gewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Potsdam, den 9. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Benachrichtigung und Anleitung

über die Behandlung von Luftballons und zugehörigen Apparaten, welche im Regierungsbezirk Potsdam aufgefunden werden.

16. Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luftschichten, in welche Menschen nicht mehr vorzudringen vermögen, läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere oder größere Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer geschwärzten Papierfläche selbstthätig Aufzeichnungen über die Temperatur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die nächsten Jahre finden derartige Auffahrten an den ersten Donnerstagen eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Elsaß-Lothringen, Bayern, Preußen, Oesterreich und Rußland statt, außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen erfolgen dieselben seitens des **Aeronautischen Observatoriums des Königlichen Meteorologischen Instituts am Tegeler Schießplatz bei Berlin;** die Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach fiskalisches Eigenthum.

Da diese Ballons „unbemannt" sind, d. h. nur Apparate, aber keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie von verständigen Leuten gefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zurückgeschickt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Möglichkeit einer sachgemäßen Mitwirkung bei diesen wichtigen und in allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachgeordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzuempfehlen bezw. zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luftballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachenflächen verwandt, die an einem Stahldraht gehalten und durch die Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Ballons sind entweder aus Stoff, oder aus Gummi, oder aus Papier hergestellt, an ihrem unteren Theile haben sie eine Oeffnung, aus der man durch vorsichtiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren kann, besonders leicht, wenn man diese Oeffnung hierbei nach oben bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Werth ist, können ohne Weiteres durch Zerreißen entleert werden. Bei dieser Thätigkeit ist selbstverständlich **jedes offene Feuer** (Cigarre, Pfeife, Streichholz oder anderes) **mit größter Sorgfalt fern zu halten,** da das Gas leicht zum **Explodiren** gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff und Gummi müssen mit thunlichster Sorgfalt behandelt und deshalb z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht werden.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt eines viereckigen offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens, der theilweise mit Baumwollstoff bekleidet ist. Befindet sich, was meist nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Drachen, so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektrische Starkstrom-Leitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben mit den bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körpertheilen sorgfältig zu vermeiden. Dagegen beseitigt ein um die Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede unnöthige Beschädigung des sehr zerbrechlich gebauten Drachens.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starkem Winde noch in schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei beschädigt zu werden. Ein schnelles Umschlingen der herabhängenden Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vortheilhaftesten, um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument ist von besonderem Werthe und muß deshalb mit der äußersten Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier bekleidete kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist, in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden, oder in einem Baume hängend findet, schneide man es, ohne im Geringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab und stelle es uneröffnet vorsichtig bei Seite, wenn möglich, in einen geschützten Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem Körbchen noch besondere Vorschriften angebracht, so führe man diese sofort aus, z. B. wenn gebeten wird, an einer besonders bezeichneten Schnur so lange zu ziehen, bis eine Feder aufschnappt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit Ruß geschwärztem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.

4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen Theile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrigen deutschen Bundesstaaten, außer dem Reichslande Elsaß-Lothringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons, Drachen und Apparaten, ist **sofort** eine telegraphische Depesche an das **Aeronautische Observatorium, Reinickendorf—West bei Berlin,** abzuschicken, in der die Adresse des Finders **genau** angegeben ist. Auch bei **ausländischen Ballons,** die nicht selten in Nord-

und Mitteldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinickendorf—Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder abgeholt oder nach weiter erfolgender Vorschrift durch die Post zurückgefordert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise behandelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 Mark betragen kann, je nachdem die Bergung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich das Königliche Meteorologische Institut die Entscheidung vorbehält; außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche, zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird das Königliche Landrathsamt entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sachgemäßen Ausführung obiger Vorschriften die thunlichste Förderung und Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentlich gutes Beispiel darauf hinzuwirken, daß jedes Oeffnen oder Berühren der Apparate in ihren inneren Theilen, die sehr leicht zerbrechlich sind, ganz besonders aber an der mit geschwärztem Papier oder Metall überzogenen Walze oder Trommel, den wissenschaftlichen Werth des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon abhängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Ungeschicklichkeit der Finder verdorben worden sind, oder nicht.

Potsdam, den 3. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

17. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Klein-Rietz. Kreis Ost-Havelland: Dyrotz, Perwenitz. Kreis West-Havelland: Brädikow. Kreis Teltow: Löwenbruch.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ost-Prignitz: Dannenwalde, Bettin.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Mariendorf.

d. Brustseuche. Kreis Jüterbog: Pferdebestand der 1. und 4. Lehr-Batterie des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule in Jüterbog.

e. Geflügel-Cholera. Kreis Teltow: Steglitz, Groß-Lichterfelde.

f. Räude. Kreis Ostprignitz: Kyritz.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Nauen.

b. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Neu-Holland. Kreis Teltow: Mariendorf.

c. Brustseuche. Kreis Jüterbog: Pferdebestand der 8. und 9. Lehr-Batterie des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule in Jüterbog.

d. Geflügel-Cholera. Kreis Nieder-Barnim: Wartenberg. Kreis Teltow: Lankwitz.

Potsdam, den 14. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verlegung der Amtsräume der Katasterämter für den Stadtbezirk Berlin.

2. Die Amtsräume der Katasterämter Berlin Centrum und Nordost befinden sich jetzt in dem Hause Oranienburgerstraße 15, die der Katasterämter Berlin Nordwest und Süd in dem Hause Oranienburgerstraße 14, Postbestellbezirk Berlin N. 24. Am 1. April d. Js. werden auch die Amtsräume der beiden letzteren Aemter nach Oranienburgerstraße 15 verlegt werden.

Potsdam, den 13. Januar 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Nachtrag zu der Pfarrerrichtungs-Urkunde von St. Ludwig in Deutsch-Wilmersdorf.

3. Nachdem im gegenseitigen Einvernehmen der betheiligten kirchlichen Vermögens-Verwaltungs-Organe der östliche Theil der Pfarrei St. Ludwig an die Pfarrei St. Matthias in Berlin abgetreten worden ist, in Folge dessen auch die Südostgrenze der ersteren gegen die Pfarrei Steglitz geregelt wurde, wird die St. Ludwigs-Pfarrei in Deutsch-Wilmersdorf nunmehr im Süden und Osten, wie folgt, begrenzt:

Die östliche Grenze beginnt nördlich am Kurfürstendamm und läuft von da ab in der Mittelachse der Kurfürsten-, Ansbacher- und Königshofer-Straße entlang bis zur verlängerten Passauerstraße und fällt von hier ab — beide Seiten der verlängerten Passauerstraße umfassend, so daß diese mit beiden Häuserreihen an St. Matthias fällt — mit der politischen Grenze zwischen Schoeneberg und Deutsch-Wilmersdorf zusammen und geht bis zum Ringbahndamm, an dem sie sich hinzieht von der nächsten, östlich der Holbeinstraße (in Schoeneberg) projectirten Parallelstraße bis zur Mecklenburgischen Straße, in deren Mittelachse, sowie in den Mittelachsen der Eger- und Kissingerstraße die Grenze weiter läuft, bis sie in Schmargendorf am Grunewald (der bisherigen Gemeinde-Grenze) endet.

Noch wird nachrichtlich bemerkt, daß die Bahnhöfe Eichkamp und Grunewald zu den von der Pfarrei Charlottenburg behuf Gründung der Pfarrei St. Ludwig in Deutsch-Wilmersdorf abgetretenen Gebietstheilen gehören.

Breslau, den 12. Juni 1901.

(L. S.)

Der Fürstbischof.
G. Card. Kopp.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 12. Juni 1901 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Abänderung der Grenzen der katholischen St. Ludwigs-Pfarrgemeinde in Deutsch-Wilmersdorf wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 16. Dezember 1901 — G. II. 7546 —

uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 9. Januar 1902.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachtrag
zu der Pfarrerrichtungs-Urkunde von Steglitz, Kreis Teltow.

4. Nachdem unter gegenseitigem Einvernehmen der betheiligten kirchlichen Vermögens-Verwaltungs-Organe die Pfarrei Steglitz im Süden und Westen einige Bestandtheile an die neuerrichtete Curatie-Gemeinde Groß-Lichterfelde abgegeben, dagegen im Norden und Osten einige Bezirke von der Pfarrei St. Ludwig zu Wilmersdorf und der Pfarrei St. Matthias zu Berlin erhalten hat, werden die nunmehrigen Pfarrgrenzen bestimmt, wie folgt:

Im Norden gegen die Pfarreien St. Ludwig und St. Matthias: In Schmargendorf am Grunewald (der bisherigen Gemeindegrenze) beginnend, soll die Achse der Eger- und Kissingerstraße, dann die Achse der Mecklenburgischen Straße bis zur Ringbahn die Grenze bilden. Dann soll die Grenze sich längs der Ringbahn hinziehen, bis sie auf die nächste, östlich der Holbeinstraße (in Schoeneberg) projektirte Parallelstraße stößt. Dann soll diese Straße — mit Ausschluß aller Häuser zu beiden Seiten derselben — die Grenze bilden, bis sie die neuprojektirte Straße trifft, die längs der südlichen Grenze des neuen Kirchhofes der evangelischen 12 Apostel- und Luthergemeinde läuft. Im Nordosten soll dann diese Straße — wieder mit Ausschluß der Häuser an beiden Seiten — die Grenze bilden, bis sie auf den Bahnkörper der Anhalter Bahn stößt.

Die ausgeschlossenen Straßen verbleiben beiderseitig bei St. Matthias. Im Süden und Westen die Gemarkungsgrenzen von Groß-Lichterfelde und Lankwitz, bis sie westlich der Schützenstraße auf die Potsdamer Bahn stoßen; von da ab den ganzen Bahndamm entlang bis zur Dahlemer Straße; von da ab in der Mittelachse dieser Straße bis zur Chaussee und dann der nördlichen Grenze des Kreiskrankenhauses bis zum Zusammentreffen mit der Dahlemer Gemarkungsgrenze. Von hier ab bildet die Grenze die Dahlemer und Zehlendorfer Gemarkungsgrenze.

Im Osten und Westen folgt die Grenze der Pfarrei dem Bahnkörper der Anhalter Bahn, bis sie die Grenze von Südende erreicht.

Johannesberg, den 1. August 1901.

(L. S.)

Der Fürstbischof.
G. Card. Kopp.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 1. August 1901 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Abänderung der Grenzen der katholischen Pfarrgemeinde in Steglitz wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 16. Dezember 1901 — G. II. 7546 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 9. Januar 1902.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Nachtrag
zu der Pfarrerrichtungsurkunde der katholischen Pfarrei Potsdam.

5. Unter gegenseitigem Einvernehmen der betheiligten kirchlichen Vermögens-Verwaltungsorgane werden die Ortschaften Kl.-Machnow und Stahnsdorf aus dem Bezirke der katholischen Pfarrei Potsdam ausgepfarrt und der neuerrichteten Curatie Groß-Lichterfelde überwiesen.

Johannesberg, den 1. August 1901.

(L. S.)

Der Fürstbischof.
G. Card. Kopp.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 1. August 1901 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Abänderung der Grenzen der katholischen Pfarrgemeinde in Potsdam wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 16. Dezember 1901 — G. II. 7546 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 9. Januar 1902.

(L. S.)

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Abänderungen der revidirten Statuten der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Berlin.

5. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die revidirten Statuten der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Berlin vom 8. August 1898 durch Beschlüsse der ordentlichen Generalversammlungen vom 3. März 1900 und 14. Februar 1901 folgende Abänderungen erfahren haben:

§ 1.

Die zweimal am Ende der Firma im § 1 Absatz 1 aufgeführten Worte „zu Stettin" kommen in Wegfall.

§ 2. lautet:

Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin. § 28 Absatz 2 an Stelle der Worte: „in Stettin" treten die Worte: „in Berlin".

Die §§ 30 und 31 fallen fort; an deren Stelle treten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 30.

Vermindert sich das Kapital der zur Deckung dienenden Hypotheken und Grundschulden durch Amortisation oder Rückzahlung soweit, daß die vorschriftsmäßige Deckung nicht mehr vorhanden ist, so muß der Fehlbetrag entweder durch Zurückziehung und Vernichtung von Hypothekenpfandbriefen ausgeglichen oder durch andere zur Deckung geeignete Hypotheken und Grundschulden

forderungen ersetzt werden. Die Verminderung des Umlaufs der Hypothekenpfandbriefe erfolgt durch Rückkauf oder durch Bareinlösung nach vorausgegangener Kündigung oder durch Auslosung. Letztere erfolgen in Gegenwart eines Richters oder Notars, welcher darüber eine Verhandlung aufnimmt. Die gezogenen Nummern, sowie der Ort und die Zeit der Rückzahlung werden dreimal in angemessenen Zwischenräumen durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht, das erste Mal wenigstens 3 Monate vor dem Rückzahlungstermin, mit welchem die Verzinsung aufhört. Die Rückzahlung erfolgt gegen Einlieferung der Pfandbriefe nebst Talons und den nicht fälligen Zinsscheinen. Die aus dem Verkehr gezogenen Pfandbriefe werden in Gegenwart von 2 Mitgliedern des Aufsichtsraths und 2 Vorstandsmitgliedern kassirt. Hierüber wird ein Protokoll aufgenommen.

§ 31.

Für die von der Genossenschaft bereits ausgegebenen Pfandbriefe sind nach Tilgung der Unterbilanz und Wiederherstellung des Reservefonds von Mark 540 000 folgende Festsetzungen maßgebend:

a. von dem Gesammtumlauf der $3^1/_2$ % und 3 %igen al pari rückzahlbaren Pfandbriefe werden, abgesehen von den durch Ankauf aus dem Verkehr gezogenen Pfandbriefen dieser beiden Gattungen, gemäß der mit den Besitzern derselben getroffenen Vereinbarungen vom Mai/Juni 1898 alljährlich am 15. März Mark 500 000 ausgelost. Letztere werden auf den Umlauf der $3^1/_2$ % und 3 %igen Pfandbriefe, wie solcher in der Bilanz am 31sten Dezember vor dem Auslosungstermin festgestellt wird, prozentual vertheilt.

b. Von dem Gesammtumlauf der nicht konvertirten $4^1/_2$ % mit 110 auslosbaren und 4 % mit 110 auslosbaren, ferner der 4 % al pari rückzahlbaren und der $3^1/_2$ % bis 1905 unkündbaren al pari rückzahlbaren Pfandbriefe werden je 1 % jeder Gattung alljährlich ausgelost, jedoch nur, falls und insoweit ein Rückkauf in Höhe von 1 % bei jeder Gattung nicht stattgefunden haben sollte. Die Auslosung findet alljährlich am 15. März statt. Das eine Prozent wird vom Umlauf jeder Gattung der

6.

Marktpreise für den Monat

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	17	30	17	24	17	19	14	40	14	35	14	31	14	22	13	56	12	93	16	66	15	97
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	32	50	37	50	42	50	5	—	1	45	1	20	1	[illegible]	1	40	1	80	1	60	2	40	4	30
in Charlottenburg	35	—	35	—	50	—	4	50	1	50	1	10	1	55	1	40	1	30	1	70	2	40	3	50
in Schöneberg . .	35	—	37	50	40	—	4	56	1	52	1	17	1	63	1	44	1	18	1	75	2	50	3	58
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	1	43	1	06	1	46	1	23	1	14	1	50	2	49	4	21

Berlin, den 7. Januar 1902.

Polizei-Verordnung,

betr. Ergänzung der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung.

7. Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 138, 139 und 43 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg Folgendes verordnet:

Der Paragraph 2 Absatz 2 der Strom- und Schiffahrts-Polizeiverordnung vom 15. Oktober 1899 wird, wie folgt, ergänzt:

„Die wasserfreie Bordhöhe ist bei Dampfschiffen von der Unterkante der tiefstliegenden Oeffnung (Fenster) im Schiffskörper abwärts zu berechnen."

Berlin, den 7. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident.

4 gedachten Pfandbriefe, welcher in der Bilanz vom 31. Dezember vor dem Auslosungstermin festgestellt wird, berechnet.

2. Die Rückzahlung erfolgt am folgenden 1. Juli, mit welchem Tage die Verzinsung aufhört. Hinsichtlich der Auslosung und der Bekanntmachung finden die Bestimmungen des § 30 Anwendung.

§ 67.

Im Absatz 2 treten an Stelle der Worte: „in Stettin" die Worte: „in Berlin".

§ 73.

Im Absatz 4 an Stelle des Wortes Stettin ist zu setzen: Berlin.

§ 78.

Im Absatz 1 an Stelle der Worte: „in Stettin" treten die Worte: „in Berlin".

Endlich ist beschlossen worden:

Bei den vom 1. Oktober 1900 ab zur Ausfertigung gelangenden Hypothekenpfandbriefen (Anhang Form. A), Zinsscheine (Form. B) und Talons (Form. C), §§ 27, 28 des Statuts fallen in der Firma überall die Worte: „in Stettin" weg. Bei den Zinsscheinen fällt als Zahlungsort: „Stettin" weg und wird dafür „Berlin" gesetzt, ebenfalls bei den Talons (Form. C) als Ort für Aushändigung der neuen Zinskupons anstatt „Stettin" „Berlin") als Ort der Ausstellung anstatt Stettin überall „Berlin".

Die vorstehenden Statutenänderungen sind in das Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Die Herren Minister der Justiz, der Finanzen, für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern haben auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 18ten Mai 1900 und 27. August 1901 laut Erlaß vom 5. Juni 1900 und 28. September 1901 genehmigt, daß das der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Berlin unter dem 30. Oktober 1871 ertheilte Privileg zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe auch bei den oben erwähnten Abänderungen der Statuten weiter in Kraft bleibt.

Berlin, den 10. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident.

von Windheim.

Dezember 1901.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Futter-Erbsen		Mais		Richtstroh		Heu		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm					
geringer		gut		mittel		gering														Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																									
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
15	30	—	—	—	—	—	—	19	74	14	22	7	24	7	28	4	25	96	—	8	91	3	93	4	43
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	08	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1901.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee Java mittlerer (roh)		Kaffee Java in gebr. Bohnen		Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz (hies.)	
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze																			
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	—	35	—	31	—	35	—	33	—	38	—	41	—	38	—	60	2	70	3	38	3	72	—	21	1	50
in Charlottenburg	—	39	—	30	—	40	—	41	—	42	—	43	—	38	—	56	2	12	—	—	3	02	—	20	1	32
in Schöneberg	—	35	—	30	—	40	—	40	—	45	—	45	—	45	—	60	2	45	—	—	3	—	—	23	1	30
in Rixdorf	—	34	—	30	—	45	—	40	—	35	—	48	—	40	—	60	2	02	—	—	2	40	—	21	1	45

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erhöhung der Fernsprech-Bauschgebühren.

2. Auf Grund des § 3 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichsgesetzblatt № 51) wird Folgendes bekannt gemacht:

Nowawes-Neuendorf, Prenzlau, Rathenow und Wannsee, welcher nicht weiter als 5 km von der Vermittelungsstelle entfernt ist, beträgt vom 1. April 1902 ab:

A. die Bauschgebühr . . . . 120 Mk.

B. wenn an Stelle der Bauschgebühr die Grundgebühr und Gesprächsgebühren gezahlt werden

2) die Gesprächsgebühr 5 Pf., mindestens 20 Mk. jährlich.

Mit Rücksicht auf die eintretende Erhöhung der Bauschgebühr sind sämmtliche in den vorgenannten Orten gegen Bauschgebühr angeschlossenen Theilnehmer berechtigt, ihre Anschlüsse mit einmonatiger Frist zum 1. April d. Js. zu kündigen. Die Kündigung muß daher bis spätestens Ende Februar schriftlich bei dem Postamt ihres Wohnorts angebracht werden.

In den übrigen Fernsprechnetzen des Ober-Postdirektionsbezirks Potsdam bleiben die bisherigen Gebührensätze unverändert. Potsdam, den 9. Januar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

3. Erledigt wird die unter magistratualischem Patronate stehende ehemals reformirte Pfarrstelle an der Heiligen-geist-Kirche zu Potsdam, Diözese Potsdam I., durch Abgang des Pfarrers Falk zum 1. April d. J.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

1. Kommunalbezirks-Veränderungen.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
1	Parzelle № 1476/416 des Kartenblattes № 1 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Weißensee in Größe von 64 qm	Gemeindebezirk Weißensee	Gemeindebezirk Neu-Weißensee
2	Parzelle zu № 1309/304 rc. (aus 830/426) des Kartenblattes № 3 der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirkes Birkenwerder in Größe von 0,00,11 ha	Fiskalischer Gutsbezirk des Domänen-Amtes Oranienburg	Gemeindebezirk Birkenwerder

Berlin, den 2. Januar 1902. Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das II. Halbjahr 1901 zu entrichtenden Beiträge.

Für das II. Halbjahr 1901 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden einschließlich der Abschätzungskosten und Prämien . . . 446 691 M.
2. Gemeinnützige Ausgaben und Verwaltungskosten . . . 38 996 =
3. Rückversicherungsbeiträge . . . 108 901 =

zusammen 594 588 M.

Durch Rückversicherung, Zinsen und andere Einnahmen sind gedeckt . . . 211 347 =

Mithin Bedarf 383 241 M.

Auf Grund des Beschlusses des Direktorialrathes der Societät vom 26. November 1901 werden ausgeschrieben:

	Versicherungssumme		Kl.	zu Pf. v. Hundert	M.	Pf.
von	79 742 450 M.	Versicherungssumme in	Kl. IA.	zu 2,4 Pf. v. Hundert	19 138 M.	19 Pf.
=	327 911 250	=	I.	4	131 164	50
=	27 647 450	=	IB.	7,2	19 906	16
=	6 232 525	=	IIA.	8	4 986	02
=	102 366 600	=	II.	12	122 839	92
=	13 178 125	=	IIB.	24	31 627	50
=	9 681 200	=	III.	28	27 107	36
=	4 187 450	=	IIIB.	40	16 749	80
=	2 105 950	=	IV.	56	11 793	32
=	1 676 225	=	IVB.	88	14 750	78

überhaupt von 574 729 225 M. beitragspflichtiger Versicherungssumme . . . . 400 063 M. 55 Pf.

Dazu von 1 269 975 M. Explosions-Versicherungssumme . . . zu 1 Pf. 127 = — =

= 876 975 = = zu 2 Pf. 175 = 39 =

400 365 M. 94 Pf.

Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen . . . . 26 765 = 41 =

373 600 M. 53 Pf.

Dagegen werden an Zuschlägen erhoben . . . . 1 327 = 90 =

ergeben sich 374 928 M. 43 Pf.

Hiervon stehen den Magistraten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit . . . . 18 189 = 81 =

sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben . . . . 356 738 M. 62 Pf.

Der letztere beträgt . . . . 383 241 = — =

mithin Fehlbetrag 26 502 M. 38 Pf.

welcher dem Bestande der laufenden Verwaltung entnommen wird.

Die Magistrāte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgsche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 6. Januar 1902. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Landwirth Kurt Keller, Gr. Ziethen, für den Bezirk 23 „Rudow".

Im Kreise Westprignitz sind ernannt bezw. wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Rohst, Kietz, für den Bezirk 1 „Lenzerwische", b. zu Amtsvorsteherstellvertretern: Bauer Winterfeld, Steinberg, für den Bezirk 14 „Strigleben", Bauer Wilhelm Lütke, Mödlich, für den Bezirk 1 „Lenzerwische", Gutsbesitzer Schönemann, Gr. Lüben, für den Bezirk 29 „Wilsnack".

Im Kreise Teltow sind wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Winkelmann, Nowawes, für den Bezirk 4 „Nowawes-Neuendorf", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rentier Leopold Plage in Nowawes für den Bezirk 4 „Nowawes-Neuendorf".

Im Kreise Zauch-Belzig ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Cortzen, Saarmunt, für den Bezirk 20 „Saarmund".

Im Kreise Prenzlau ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Gericke in Taschenberg für den Bezirk 10 „Taschenberg."

Der Bürgermeister Haensch in Jessen ist zum Bürgermeister der Stadt Dahme i./M. auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 30. Dezember 1901 in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Katasterlandmesser Paul Gart ist aus dieser Stellung ausgetreten.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Veränderungen eingetreten. Der Regierungsrath Bertrand aus Schleswig ist der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und der Regierungsassessor Pickert von hier der Regierung zu Cassel zur dienstlichen Verwendung überwiesen. Die Regierungsassessoren Dr. Pothmann, Dr. von Waldthausen, Kuntze, Beccard und Kirstaedter sind zu Regierungsräthen ernannt worden. Den Regierungssekretären Skursky und Meyendorf ist der Charakter als Rechnungsrath verliehen worden. Der Steuersekretär Schiller von Ratzeburg ist als Regierungssekretär zur Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin und der Regierungssupernumerar Wagner von hier als Steuersupernumerar an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission in Ratzeburg versetzt worden. Der Militärsupernumerar Gundlach ist als Kanzleidiätar an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission der Stadtkreise Barmen und Elberfeld in Barmen versetzt worden. Die Civilanwärter Beer und Maeffert II. sind als Civilsupernumerare eingetreten. Der Kanzleidiätar Braesicke von der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Kreises Teltow ist der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin überwiesen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Traugott Heinrich Hermann Wendland ist zum Pfarrer der Parochie Groeben, Diözese Cöln-Land I., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Dr. Zirwer ist als Oberlehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Max Würdig ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Neumann 19, Kuntzemüller, Krüger 37, Kanebley und Sage sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Monat Dezember 1901.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht: den Postrath Zappe zum Ober-Postrath zu ernennen, sowie den Postbauinspektoren Ahrens und Eiselen den Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range eines Raths IV. Klasse und den Ober-Postdirektionssekretären Evler, Friese und dem Ober-Postsekretär Weithe den Charakter als Rechnungsrath zu verleihen, ferner den Postdirektoren Ramien in Rixdorf und Runk in Berlin den Rang der Räthe IV. Klasse beizulegen.

Ernannt sind: zu Ober-Postdirektionssekretären: die Postsekretäre Coprian und Jürgens; zum Telegraphensekretär: der Ober-Telegraphenassistent Rudolf Fischer.

Angestellt ist: als Postassistent: der Postanwärter Paul Krüger.

Versetzt sind: der Postrath Schwensky von Cassel nach Berlin, die Postsekretäre Beneke von Berlin nach Hamburg, Keil von Berlin nach Ruhrort, der Ober-Postassistent Fietz von Metz nach Berlin.

Gestorben sind: Postrath a. D. Uehr, Postdirektor a. D. Körner in Charlottenburg, Postsekretäre a. D. Brook und Bulbeck, Ober-Postassistent Pfister, Postexpedient a. D. Ricaud de Tiregale, Ober-Telegraphenassistent Wilhelm Wichmann, Postassistent Albert Richter, Telegraphengehülfin Zyka.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Die dem ehemaligen Bureauvorsteher Baganz unter dem 6. Oktober 1900 ertheilte Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht in Havelberg ist zurückgenommen worden.

Neu-Ruppin, den 8. Januar 1902.

Der Landgerichtspräsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarrenarbeiter Johann Joseph Eymermon, geboren am 22. Februar 1852 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. September 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Hersch Blüher, geboren 28. Oktober 1878 zu Lezajsk in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. November 1901 ausgewiesen.

Samuel Wolf Lichtenstein, geboren 3. Januar 1849 zu Plock i./Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. November 1901 ausgewiesen.

Der Händler Luigi Di Meo nebst Familie, geboren 26. April 1859 zu Casale, Prov. Casserta, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Tischler Karl Fiedler, geboren 11. Juni 1878 zu Aussig, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Glaser Abraham Steinberger, geboren 9. November 1879 zu Nagy Karoly, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Dezember 1901 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Laufende Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Emanuel Wildmann, Tagelöhner,	geboren am 30. Dezember 1870 zu Lenovice, Bezirk Pilsen, österreichischer Staatsangehöriger,	versuchter schwerer Diebstahl i. Rückfall u. Bestechung (2 Jahre 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24sten November 1896),	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	22. Oktober 1901.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	George Gibson, Seemann,	geboren am 26. Juni 1863 zu Dundee, Schottland, englischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	2. Dez. 1901.
2	Marie Noël, Dienstmagd,	geboren am 1. Dezember 1883 zu Sandweiler, Luxemburg, luxemburgische Staatsangehörige,	Landstreichen und gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	26. Nov. 1901.
3	Josef Samuel, Goldschmied,	geboren am 30. Juni 1860 zu Kopenhagen, dänischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Betrug,	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	14. Nov. 1901.
4	Thomas Sprenger, Maurer,	geboren am 17. Januar 1848 zu Bichlbach, Bezirk Reutte, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Beilngries,	17. Nov. 1901.
5	Johann Steffens, Arbeiter,	geboren am 3. Januar 1865 zu Rotterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln unter Bedrohung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	24. Nov. 1901.
6	Johann Weber, Drechsler,	geboren am 11. Mai 1856 zu Oberhennersdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	23. Nov. 1901.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 24. Januar **1902.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 1 der Gesetz-Sammlung. S. 29. — Tabaksurrogate. S. 29. — Bohlwerkstarif. S. 29. — Wahl von Provinzial-Landtagsabgeordneten. S. 29 — Einberufung des Provinzial-Landtags. S. 30. — Diphtherie-Heilserum. S. 30. — Wasserstände. S. 30 — Baugewerkschulen. S. 31. — Oeffentliche Verloosung. S. 31. — Viehseuchen. S. 31. — Schleusensperre. S. 31. — Brieftauben für Kriegszwecke. S. 31. — Landespolizeiliche Anordnung. S. 32. — Errichtung eines Postamts III. in Groß-Beeren. S. 32. — Pfarrstellenerledigungen. S. 32. — Ausloosung von Rentenbriefen. S. 33. — Norddeutsch-Berlin-Bayerischer Verband. S. 33. — Personal-Chronik. S. 33. — Prozeßagenten. S. 33. — Ausweisungen aus Preußen. S. 33. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 34.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 1.) № 10316. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 30. Dezember 1901.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Tabaksurrogate.

8. Nach dem Beschlusse des Bundesraths vom 14. November 1901 kann als Ausnahme von dem im § 27 des Gesetzes über die Besteuerung des Tabaks vom 16. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 245) enthaltenen Verbote der Verwendung von Tabaksurrogaten die Verwendung von getrockneten Brennesseln und von Baldrianwurzeln zur Herstellung von Schnupftabak von den Zoll-Direktivbehörden widerruflich gestattet werden. Die dabei zu beobachtenden Kontrolvorschriften werden den Fabrikanten auf Ersuchen von der Steuerbehörde mitgetheilt werden.

Durch den gedachten Beschluß ist die Abgabe für diese Tabaksurrogate auf 65 M. für den dz nach Maßgabe ihres Gewichts in fabrikationsreifem Zustande und die jährlich zu verwendende Mindestmenge für getrocknete Brennesseln auf 50 kg, für Baldrianwurzeln dagegen auf 10 kg festgesetzt worden.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Finanz-Minister.

9. **Tarif**

für die Benutzung des am Finow-Kanal bei km 59,59 belegenen Bohlwerks des Amtsvorstehers Springer in Ruhlsdorf.

I. Ufergeld.

Von Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben, und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem [illegible] Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . 1 Pf.
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . . 1 „
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für 1 cbm 5 „
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . 2 „
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . . 8 „

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf dem Bohlwerk liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Staat oder dem Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und dem Lagergeld befreit.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushang am Bohlwerk in Kraft.

Berlin, den 12. Dezember 1901.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Finanzminister.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Wahl von Provinziallandtags-Abgeordneten.

1. Die Provinziallandtags-Abgeordneten Braner und Passarius zu Forst, sowie der Oberregierungsrath Falkenthal zu Stettin (früher Landrath in Spremberg) haben ihre Mandate niedergelegt. Der Abgeordnete Hanzberg in Reppen (Kreis Weststernberg) ist verstorben.

An deren Stelle sind zu Provinziallandtags-

für den Stadtkreis Forst: Erster Bürgermeister Lehmann und Stadtverordneten-Vorsteher, Rechtsanwalt und Notar Gößner zu Forst;

für den Kreis Spremberg: Rittergutsbesitzer Dr. jur. Wilkins auf Hornow;

für den Kreis Weststernberg: Rittergutsbesitzer von Bonin auf Bottschow.

Dies wird gemäß § 21 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 bekannt gemacht.

Potsdam, den 17. Januar 1902.

Der Oberpräsident.

Einberufung des Provinziallandtages.

2. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 6. d. Mts. zu genehmigen geruht, daß der 28. Provinziallandtag der Provinz Brandenburg zum 16. Februar d. Js. nach der Stadt Berlin berufen werde.

In Folge dessen sind die Mitglieder des Provinziallandtages eingeladen worden, sich an dem gedachten Tage Mittags 12 Uhr im Landeshause zu Berlin, Matthäikirchstraße 20/21 zur Eröffnungssitzung zu versammeln.

Den Herren Abgeordneten wird Gelegenheit geboten sein, vorher gemeinsam an dem Vormittags um 10 Uhr beginnenden Sonntagsgottesdienste in der Dom-Interimskirche in Berlin Theil zu nehmen.

Potsdam, den 20. Januar 1902.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Diphtherie-Heilserum.

18. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 27 aus der Merk'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Zersetzung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 15. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

19. Nachweisung der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Dezember 1901 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin Ober-Wasser	Berlin Unter-Wasser	Spandau Ober-Wasser	Spandau Unter-Wasser	Potsdam	Brandenburg Ober-Wasser	Brandenburg Unter-Wasser	Rathenow Ober-Wasser	Rathenow Unter-Wasser	Havelberg
	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.	Meter.
1.	32,24	30,56	2,40	0,85	1,22	2,13	1,11	1,62	0,65	1,98
2.	32,30	30,58	2,43	0,85	1,23	2,26	1,15	1,71	0,71	1,99
3.	32,30	30,64	2,42	0,90	1,22	2,22	1,20	1,67	0,78	1,96
4.	32,28	30,64	2,44	0,88	1,23	2,28	1,26	1,65	0,82	1,98
5.	32,30	30,70	2,44	0,90	1,22	2,23	1,31	1,65	0,83	2,04
6.	32,28	30,70	2,45	0,93	1,22	2,22	1,36	1,61	0,88	2,13
7.	32,28	30,70	2,43	0,95	1,22	2,20	1,38	1,62	0,88	2,18
8.	32,28	30,66	2,49	0,93	1,22	2,18	1,38	1,63	0,91	2,26
9.	32,26	30,68	2,49	0,99	1,26	2,15	1,42	1,64	0,92	2,30
10.	32,24	30,66	2,52	0,98	1,28	2,12	1,42	1,63	0,99	2,33
11.	32,30	30,76	2,58	0,96	1,28	2,24	1,44	1,65	1,03	2,34
12.	32,28	30,80	2,55	0,98	1,28	2,22	1,47	1,63	1,03	2,39
13.	32,28	30,76	2,55	1,05	1,27	2,23	1,54	1,63	1,07	2,47
14.	32,26	30,74	2,56	1,03	1,27	2,22	1,56	1,63	1,09	2,54
15.	32,24	30,72	2,59	0,93	1,27	2,22	1,56	1,66	1,06	2,59
16.	32,26	30,74	2,62	0,99	1,27	2,22	1,57	1,57	1,13	2,68
17.	32,24	30,72	2,59	1,00	1,26	2,20	1,56	1,62	1,14	2,72
18.	32,24	30,70	2,57	0,98	1,25	2,20	1,56	1,28	1,15	2,72
19.	32,24	30,56	2,56	0,97	1,24	2,20	1,55	1,56	1,12	2,63
20.	32,24	30,64	2,53	0,92	1,23	2,20	1,54	1,62	1,08	2,56
21.	32,26	30,62	2,51	0,89	1,22	2,20	1,54	1,64	1,08	2,51
22.	32,28	30,56	2,55	0,79	1,20	2,24	1,54	1,83	1,05	2,52
23.	32,30	30,66	2,55	0,83	1,18	2,24	1,56	1,62	1,12	2,53
24.	32,30	30,72	2,54	0,88	1,18	2,20	1,58	1,78	1,18	2,50
25.	32,30	30,72	2,57	0,85	1,17	2,28	1,52	1,83	1,19	2,46
26.	32,30	30,74	2,60	0,90	1,18	2,30	1,48	1,71	1,20	2,44
27.	32,28	30,78	2,58	1,01	1,21	2,24	1,54	1,68	1,19	2,42
28.	32,26	30,78	2,57	1,00	1,22	2,20	1,58	1,60	1,20	2,44
29.	32,26	30,76	2,56	0,95	1,22	2,28	1,56	1,63	1,19	2,51
30.	32,24	30,78	2,57	1,00	1,23	2,22	1,66	1,62	1,18	2,54
31.	32,24	30,74	2,55	1,02	1,25	2,17	1,60	1,62	1,19	2,59

Potsdam, den 18. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Baugewerkschulen.

20. In Erfurt ist eine neue staatliche Baugewerkschule eröffnet worden. Bei den Baugewerkschulen in Frankfurt a./O., Deutsch-Krone, Breslau und Buxtehude sind Tiefbauabtheilungen eingerichtet worden.

Potsdam, den 17. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

21. Der Herr Minister des Innern hat am 14ten Januar d. J. dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt zu Schneidemühl die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der Abhaltung des diesjährigen Pferdemarktes und zwar am 10. Mai eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Fahrrädern und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 110000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 20. Januar 1902.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

22. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt.

a. Milzbrand. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M. Kreis Teltow: Rotzis. Kreis Osthavelland: Hohenbruch, Wansdorf. Kreis Westhavelland: Mötzow.

b. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Bauenhagen. Kreis Teltow: Adlershof.

c. Rothlauf. Kreis Teltow: Nowawes. Kreis Niederbarnim: Hönow.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

e. Maul- und Klauenseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Petkus. Kreis Westprignitz: Wilsnack.

f. Pferdestaupe. Kreis Ostprignitz: Buchholz.

II. Erloschen:

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Müggelsheim, Britz, Mariendorf. Kreis Niederbarnim: Weißensee. Kreis Beeskow-Storkow: Streganz.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: [illegible].

c. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Damelang, Lüsse. Kreis Teltow: Löwenbruch.

d. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Neu-Weißensee.

e. Brustseuche. Kreis Westprignitz: Pferdebestand der 1. und 3. Batterie des Feldartillerie-Regiments Nr. 39 (Perleberg).

Potsdam, den 21. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schleusensperre.

8. Die Mühlendammschleuse wird wegen Vornahme dringender Unterhaltungsarbeiten für die Zeit vom 20. d. Mts. ab auf voraussichtlich 14 Tage für den Verkehr gesperrt.

Berlin, den 15. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident.

Brieftauben für Kriegszwecke.

9. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Mitglieder der hiesigen, dem Verbande deutscher Brieftauben-Liebhaber-Vereine angehörenden Vereine

„Berolina", Verein für Brieftaubenzucht,
„Phönix", Verein für Brieftaubenzucht,
„Komet", Verein für Brieftaubenzucht,
„Columba", Verein für Brieftaubenzucht,
„Pfeil", Verein für Brieftaubenzucht,

ihre Tauben der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt haben.

Es sind dies:

Arndt, Gustav, Schlesischestr. 8,
Blankenburg, Karl, Besselstr. 16,
Brämer, Karl, Hackescher Markt 1,
Engel, Robert, Stralauerstr. 46,
Heydrich, Franz, Dieffenbachstr. 37,
Kalkofen, Karl, Dresdenerstr. 17,
Kollert, Otto, Lindenstr. 96,
Klein, Ferdinand, Reichenbergerstr. 48,
Krüger, Rudolf, Dieffenbachstr. 51,
Mengel, Alfred, Schiffbauerdamm 21,
Müller, Richard, Junkerstr. 17,
Noack, Albert, Frankfurter Allee 56,
Sonntag, Julius, Barutherstr. 3,
Seidler, Albert, Langestr. 40,
Schmidt, Fritz, Lohmühlenstr. 20/22,
Schröder, Karl, Lindenstr. 104,
Schultze, Oskar, Mariannen-Platz 11,
Wigert, Christian, Luisenstr. 31a.,
Wurl, Ernst, Küstriner-Platz 6,
Zechin, Julius, Greifswalderstr. 39,
Doebl, Otto, Genthinerstr. 1,
Knarr, Otto, Alexandrinenstr. 85,
Kranzler, Alfred, Unter den Linden 25,
Reimann, Adolf, Feilnerstr. 5a.,
Schliack, Carl, Petersburgerstr. 63,
Schneider, Paul, Grüner Weg 105,
Schütze, Gustav, Annenstr. 51,
Zimmermann, Carl, Langestr. 40,
Loechel, Carl, Friedenau, Rembrandtstr. 14,
Schubert, Hermann, Luisenstr. 38,
Gotterson, Carl, Friedenstr. 13,
Lieb, August, Neue Friedrichstr. 104,
Schmidt, Hermann, Lothringerstr. 32,
Schulze, Wilhelm, Prenzlauer-Allee 35,
Kaehler, Carl, Prenzlauer-Allee 35,
Hoffmeister, Johannes, Schwedterstr. 13,
Geyer, Wilhelm, Elsasserstr. 34,
Miermann, Erich, Adlerstr. 11,
Hellmuth, Franz, Koepenickerstr. 112,
Kinzel, Franz, Stralauerstr. 54,
Silldorf, Gustav, Behrenstr. 63,
Burde, Gustav, Niederlagstr. 2,
Herting, Adolph, Koethenerstr. 22,
Kleinau, Gust., Sellerstr. 12,
Todt, Wilhelm, Langestr. 84,
Herbst, Hermann, Schadowstr. 2,

Belzing, Otto, Lohmühlenstr. 136,
Friedrich, Gustav, Adlerstr. 5,
Block, Richard, Yorkstr. 35,
Müller, Hermann, Dennewitzstr. 34,
Obst, Otto, Yorkstr. 39,
Liebau, Gottlieb, Frobenstr. 24,
Strauß, Otto, Charlottenstr. 21,
Elz, Carl, Raulèshof 2,
Juncker, Oskar, Alte Jacobstr. 13,
Milow, Alfred, Französischestr. 58,
Waßmann, Willi, Schmidstr. 9,
Behrens, Otto, Mittelstr. 49,
Prehn, Rud., Alte Jacobstr. 80,
von Yorry, Belleallianrestr. 6,
Jaehnert, Emil, Gr.-Lichterfelde Süd, Feldstraße 15,
Haupt, August, Britz, Rudowerstr. 6,
Schumann, Gust., Rixdorf, Berlinerstr. 22,
Schiersmann, Albert, Jerusalemerstr. 52,
Müller, Robert, Ritterstr. 23,
Voigt, Paul, Neuenburgerstr. 12,
Ritsche, Herm., Brandenburg a./H.,
von Eschwege, Leutnant im I. Garde-Dragoner-Regiment,
von Riepenhausen, Leutnant im I. Garde-Dragoner-Regiment,
Blackbourne, Charl., Coepenick.

Die im Besitz der Vorbezeichneten befindlichen Brieftauben genießen den Schutz des Gesetzes vom 28. Mai 1894 (R.-G.-Bl. S. 463 f.), betreffend den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Kriege.

Behufs ihrer Erkennung sind diese Tauben mit einem auf die Innenseite beider Flügel aufgedruckten Stempel, welcher das Kaiserliche Wappen zeigt, bezeichnet.

Berlin, den 14. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

10. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche sowie der Schweineseuche wird, unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 6. Juli 1900 (Stück 29 S. 327 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin) auf Grund der §§ 18 bis 20 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hinsichtlich der Beschickung des hiesigen städtischen Viehhofes mit Wiederkäuern und Schweinen bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

§ 1. Die dem städtischen Viehhofe bei Tage und bei Nacht mit der Eisenbahn zugeführten Wiederkäuer und Schweine dürfen nur unter thierärztlicher Aufsicht ausgeladen bezw. nach vorangegangener thierärztlicher Untersuchung in die Stallungen oder die Verkaufshallen des Viehhofes eingestellt werden.

§ 2. Die Vorschrift des § 1 trifft auch auf die dem städtischen Viehhofe bei Tage auf Fuhrwerken zugeführten Wiederkäuer und Schweine zu.

§ 3. Die dem städtischen Viehhofe in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang auf Fuhrwerken zugeführten Wiederkäuer und Schweine sind zunächst in die für diesen Zweck bestimmten Räume einzutreiben und müssen dort, bevor sie in die Stallungen oder in die Verkaufshallen des Viehhofes eingestellt werden, thierärztlich untersucht worden sein.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sind außer nach § 66 des Reichsviehseuchengesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ auch nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar.

§ 5. Die Aufhebung dieser landespolizeilichen Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt sein wird.

Berlin, den 17. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Errichtung eines Postamts III. in Großbeeren.

3. Am 26. Januar wird zu Großbeeren, unter Aufhebung der Postagentur, ein Postamt III. eingerichtet, bei dem der Verkehr mit dem Publikum wie folgt stattfinden wird:

A. an Wochentagen
von 7 (im Sommer) } bis 11 Vorm.,
von 8 (im Winter) }
von 12½ bis 2¼ } Nachm.;
sowie
von 4 bis 7 }

B. an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen und am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers:
von 7 (im Sommer) } bis 9 Vorm.;
von 8 (im Winter) }
sowie
von 12 bis 1 Nachm.;
außerdem **nur für den Telegraphendienst**
von 5 bis 6 Nachm.

Außerhalb der unter A. angegebenen Schalterdienststunden findet Werktags noch von 6½ bis 7 (8) Vorm. sowie von 7½ bis 7¾ Nachm. Telegraphendienstbereitschaft statt.

Berlin C. 2, den 16. Januar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

4. Erledigt wird die Pfarrstelle Privatpatronats zu Stücken, Diözese Beelitz, durch Versetzung des Pfarrers Bonnet demnächst. Ueber die für die Stelle in Betracht kommenden Geistlichen ist bereits Bestimmung getroffen.

Pfarrstellenerledigung.

5. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle zu Segeletz, Diözese Wusterhausen a./D.,

kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Emeritirung ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Rütenick zum 1. April 1902 zur Erledigung. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. und V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich beim Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen.

1. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 12. Februar d. J. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstr. 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 3½ %igen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F. bis K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 11. Januar 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

2. Am 1. Februar 1902 wird ein Nachtrag 4 zum Gütertarif, Theil II., eingeführt, der neben den im Wege von Bekanntmachungen bereits eingeführten Tarifänderungen die Aufnahme von Stationen der Bayerischen und Preußischen Staatseisenbahnen, sowie der Militäreisenbahn, ermäßigte Entfernungen für Frembingen der Bayerischen Staatsbahnen und Arnswalde, Deutsch-Krone Ost, Goldap der Preußischen Staatsbahnen, erhöhte Entfernungen für Nürnberg Rangirbahnhof der Bayerischen Staatsbahnen, die Uebernahme von Wustermark aus dem Nordwestdeutsch-Bayerischen Verbande, Aenderungen der Waarenverzeichnisse der Ausnahmetarife 2, 5 und A, sowie Berichtigungen enthält. Soweit Erhöhungen der jetzt gültigen Frachtsätze eintreten, gelten sie erst vom 15. März 1902 ab. Auskunft ertheilen die Abfertigungs- und Auskunftsstellen der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Druckabzüge des Nachtrags können vom hiesigen Auskunftsbüreau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 0,15 M. bezogen werden.

Berlin, den 13. Januar 1902.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Regierungs- und Forstrath Wrobel ist unter Uebertragung der Inspektionsgeschäfte der Forstinspektion Potsdam-Joachimsthal an die hiesige Regierung versetzt.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Troll in Bindow für den Bez. 2 — „Friedersdorf".

Der Realschul-Abiturient Bernhard Polzenhagen zu Berlin ist als Civil-Supernumerar für den Büreaudienst bei der Rentenbank für die Provinz Brandenburg zu Berlin angenommen worden.

Der kommissarische Seminarlehrer in Altdöbern Emil Schmidt ist als ordentlicher Seminarlehrer an dem Schullehrerseminar zu Neu-Ruppin angestellt worden.

Der Lehrer Gerhard Gielen ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem Bürgermeister a. D. Hermann Schmidt in Sandau habe ich in Gemäßheit des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J.-M.-Bl. S. 272 — das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Havelberg unter dem Vorbehalte des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 14. Januar 1902.

Der Landgerichts-Präsident.

Prozeßagent.

Dem Rechtskonsulenten Gustav Alpermann in Freyenstein habe ich in Gemäßheit des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J.-M.-Bl. S. 272 — das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Meyenburg unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 15. Januar 1902.

Der Landgerichts-Präsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Drechsler Schaja Breßmann, geboren 19ten September 1879 zu Lemberg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. November 1901 ausgewiesen.

Der Cementarbeiter Giovanni Colusso, geboren 7. April 1872 zu St. Giorgio, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. November 1901 ausgewiesen.

Der Schlosser Theodor Reinbothe, geboren am 28. Oktober 1866 zu Cöthen, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Reisende Juda Renert, geboren 18. Juni 1884 zu Kolomea, Kreis Kolomea, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Wolf Feldbaum, geboren im Jahre 1862 zu Toppolitz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Dezember 1901 ausgewiesen.

Die ledige Marie Filibowski, geboren am 8ten März 1872 zu Steuschewo, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Dezember 1901 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Theodor Lielacher, Fabrikarbeiter,	geboren am 7. Oktober 1863 zu Putmannsdorf, Bezirk Wiener-Neustadt, ortsangehörig zu Thomasberg, ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. August 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	28. Nov. 1901.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Camillo Ehrentraut, Handlungsgehülfe,	geboren am 8. August 1862 zu Cattaro, Dalmatien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	19. Februar 1901.
2	Johann Hones, Tagelöhner,	geboren am 19. Februar 1867 zu Außergefild, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	29. Nov. 1901.
3	Moritz Kroker, Schlossergeselle,	geboren am 9. April 1856 zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	29. Oktober 1901.
4	Julius Mayer, Lithograph,	geboren am 19. März 1882 zu Perchtolsdorf, Bezirk Mödling, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	4. Nov. 1901.
5	Esser Nodelmann, Schneider,	23 Jahre alt, geboren zu Golowonewsk, Bezirk Baltan, Gouvernement Podolien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	6. Dezember 1901.
6	Stanislaus Pasch, Färber,	geboren am 7. Mai 1856 zu Roth-Kostelez, Bezirk Nachod, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. August 1901.
7	Josef Prechtl, Bäcker,	geboren am 2. Februar 1851 zu Au, Bezirk Hallein, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	19. Nov. 1901.
8	Josef Prokop, Dienstknecht,	geboren am 12. April 1882 zu Ringelshain, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. Nov. 1901.
9	Adrianus Hendrikus Tourniaire, Tagelöhner,	geboren am 7. September 1872 zu Amsterdam, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	9. Nov. 1901.
10	Wilhelm Weißl, Bierbrauer,	geboren am 14. Juli 1868 zu Chlistau, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staaatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. Dezember 1901.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 31. Januar **1902.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 2 und 3 des Reichsgesetz-Blatts. S. 35 — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 35. — Verlegung einer Eisenbahn-Maschinen-Inspektion. S. 35. — Brasilianisches Generalkonsulat. S. 35. — Oeffentliche Verloosung. S. 35. — Viehseuchen. S. 36. — Gemeindebezirksveränderung. S. 36. — Nachtrag zur Pfarrerrichtungsurkunde von St. Matthias in Berlin. S. 36. — Dispensation der Apothekerlehrlinge von Vorschriften des Prüfungsreglements. S. 37. — Berichtigung. S. 37. — Erlöschen der Konzession für eine Aktiengesellschaft. S. 37. — Annahme von Postsendungen rc. durch die Landbriefträger. S. 37. — Pfarrstellenerledigungen. S. 37. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. S. 38. — Personal-Chronik. S. 38. — Geschenke an Kirchen rc. S. 38. — Ausweisungen aus Preußen. S. 39. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 39.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 2.) № 2826. Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen. Vom 28. Dezember 1901.

№ 2827. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz. Vom 8. Januar 1902.

(Stück 3.) № 2828. Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 17ten Januar 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

3. An Stelle des Kaufmanns **Sturm** in Spandau, der sein Amt als Provinziallandtagsabgeordneter niedergelegt hat, ist der Bürgermeister **Wolf** in Spandau zum Provinziallandtagsabgeordneten für Spandau gewählt worden.

Potsdam, den 22. Januar 1902.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verlegung einer Eisenbahn-Maschinen-Inspektion.

23. Mit dem 1. April d. Js. wird die Maschineninspektion Stettin 1 unter der Bezeichnung „Königliche Eisenbahn-Maschineninspektion Eberswalde“ nach Eberswalde verlegt. Die Maschineninspektionen Stettin 2 und 3 erhalten von diesem Tage ab die Bezeichnung „Stettin 1“ und „Stettin 2“. Von dem genannten Tage ab verwalten:

1. Maschineninspektion Eberswalde
(bisher Stettin 1)

die Strecken: Bernau (ausschl.)—Angermünde, Angermünde—Schwedt, Angermünde—Prenzlau (ausschl.), Angermünde—Freienwalde a./O., Eberswalde—Freienwalde a./O.—Frankfurt a./O. (ausschl.), Britz—Templin—Fürstenberg i./M., Werneuchen (ausschl.)—Wriezen—Jädickendorf (ausschl.), Oranienburg (ausschl.)—Neustrelitz (ausschl.), Löwenberg i. d. M.—Templin—Prenzlau.

2. Maschineninspektion Stettin 1
(bisher Stettin 2)

die Strecken: Angermünde (ausschl.)—Stettin—Finkenwalde, Stettin—Podejuch, Stettin—Cüstrin (ausschl.)—Reppen (ausschl.), Stettin—Jasenitz, Stettin—Pasewalk—Landesgrenze bei Strasburg U./M., Prenzlau—Pasewalk—Ducherow (ausschl.), Jatznick—Ueckermünde.

3. Maschineninspektion Stralsund

die Strecken: Neustrelitz—Stralsund—Saßnitz-Hafen, Bergen a./R.—Lauterbach, Stralsund—Rostock (ausschl.), Velgast—Barth, Stralsund—Ducherow, Züssow—Wolgast, Ducherow—Swinemünde—Heringsdorf, Fährbetrieb Swinemünde—Ostswine.

Der Bezirk der Maschineninspektion Stettin 2 (bisher Stettin 3) bleibt unverändert.

Stettin, den 16. Januar 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

* *
*

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Kenntniß der betheiligten nachgeordneten Dienststellen gebracht.

Potsdam, den 22. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Brasilianisches Generalkonsulat.

24. Der bisherige Brasilianische Generalkonsul in Hamburg, Dr. **Arthur Teixeira de Macedo** ist zu anderweitiger Verwendung abberufen und an seiner Stelle der bisherige General-Konsul in Lissabon **Joao Vieira da Silva** zum Brasilianischen Generalkonsul in Hamburg ernannt worden. Der letztere ist bereits behufs Uebernahme seines neuen Amtes in Hamburg eingetroffen und auch von dem Hamburger Senat einstweilen zugelassen.

Potsdam/Berlin, den 21. Januar 1902.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Oeffentliche Verloosung.

25. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern dem Vorstande des Land-

wirthschaftlichen Vereins in Zerbst im Herzogthum Anhalt unterm 18. Januar d. Js. die Erlaubniß ertheilt, zu der von ihm mit Genehmigung der Herzoglich Anhaltischen Landesregierung in diesem Jahre wiederum zu veranstaltenden Ausspielung von Pferden, Wagen, landwirthschaftlichen und gewerblichen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Kreisen Stadt Magdeburg, Jerichow I., Calbe, Wanzleben, Quedlinburg, Stadt Aschersleben, Oschersleben (Regierungsbezirk Magdeburg), Wittenberg, Bitterfeld, Saalkreis, Stadt Halle a./S. (Regierungsbezirk Merseburg) und Zauch-Belzig (Regierungsbezirk Potsdam) Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 25. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

26. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Wiepersdorf.

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ostprignitz: Klein-Schönhagen. Kreis Westhavelland: Lietzow.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Weißensee.

d. Räude. Kreis Ostprignitz: Stolpe.

II. Erloschen:

a. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Birkholz.

b. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Wensickendorf.

c. Influenza. Kreis Ruppin: Herzberg.

Potsdam, den 28. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

2. Der Bezirksausschuß hat in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1901 beschlossen,

die dem Rittergutsbesitzer Ludwig Lucassen in Groß-Langerwisch gehörigen Flächen der Gemarkung Pritzwalk

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle		Flächeninhalt ar	qm
1334	II.	59	2	633/403		03	73
	8						
	Rittergut						
"	ohne		"	zu 633/403		02	62
					zusammen	6	35

von dem Stadtbezirk Pritzwalk abzutrennen und mit dem Gebiete des Gutsbezirkes Groß-Langerwisch zu vereinigen,

die dem Bauer Heinrich Köppe in Kuhbier gehörigen Flächen der Gemarkung Groß-Langerwisch

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle		Flächeninhalt ar	qm
25	I.	25	1	417/47		31	79
	4						
—	—	—	"	zu 417/47		05	97
					zusammen	37	76

von dem Gutsbezirke Groß-Langerwisch abzutrennen und mit dem Gebiete des Stadtbezirkes Pritzwalk zu vereinigen,

und die Flächen der Gewässer

Gemarkung	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Flächeninhalt ar	qm
Groß-Langerwisch	1	416/47	07	16
Pritzwalk	1	634/403	02	43
		zusammen	9	59

je zur Hälfte, d. h. bis zur Mitte des Flußlaufes, dem Stadtbezirke Pritzwalk und dem Gutsbezirke Groß-Langerwisch zuzuweisen.

Potsdam, den 11. Januar 1902.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Nachtrag zu der Pfarrerrichtungsurkunde von St. Matthias in Berlin.

11. Nachdem unter gegenseitigem Einvernehmen der betheiligten kirchlichen Vermögens-Verwaltungs-Organe der Pfarrei St. Matthias in Berlin von der Pfarrei St. Ludwig in Deutsch-Wilmersdorf ein Theil zugelegt, dagegen von ihr der Friedenauer Stadttheil an die Pfarrei Steglitz, sowie Teltow an die neugebildete Curatie-Gemeinde Groß-Lichterfelde abgetreten worden ist, werden die Grenzen der St. Matthias-Pfarrei in Berlin nunmehr laufen, wie folgt:

Im Süden längs der Ringbahn, bis sie auf die

nächste, östlich der Holbeinstraße (in Schöneberg) projektirte Parallelstraße stößt. Dann soll diese Straße — mit Ausschluß aller Häuser zu beiden Seiten derselben — die Grenze bilden, bis sie die neuprojektirte Straße trifft, die längs der südlichen Grenze des neuen Friedhofes der evangelischen 12 Apostel- und Luthergemeinde läuft. Diese Straße soll dann — wieder mit Ausschluß der Häuser an beiden Seiten — die weitere Grenze bilden, bis sie auf den Bahnkörper der Anhalter Bahn stößt.

Die im Vorstehenden ausgeschlossenen Straßentheile bleiben mit beiden Häuserreihen bei St. Matthias.

Im Westen nördlich am Kurfürstendamm beginnend in der Mittelachse der Kurfürsten-, Ansbacher- und Königshoferstraße entlang bis zur verlängerten Passauerstraße und von hier ab mit der politischen Grenze zwischen Schöneberg und Deutsch-Wilmersdorf zusammenfallend — beide Seiten der verlängerten Passauerstraße umfassend, so daß diese mit beiden Häuserreihen an St. Matthias fällt — in südlicher Richtung weiter bis zum Ringbahndamme.

Im Osten und Norden bleiben die bisherigen Pfarrgrenzen der St. Matthias-Pfarrei sonst unverändert.

Breslau, den 13. Juni 1901.

(Siegel.)

Der Fürstbischof.

(gez.) G. Card. Kopp.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 13. Juni 1901 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Abänderung der Grenzen der katholischen St. Matthias-Pfarrgemeinde in Berlin wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelst Erlasses vom 16ten Dezember 1901 — G. II. 7546 — mir ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Berlin, den 14. Januar 1902.

(Siegel.)

Der Polizei-Präsident.

Dispensation der Apothekerlehrlinge von den Vorschriften des Prüfungs-Reglements.

12. **Apothekerlehrlinge, welche eine Dispensation von einzelnen Vorschriften des Prüfungs-Reglements** für die Apothekergehülfen vom 13. November und 5. März 1875 (Central-Blatt f. d. Deutsche Reich S. 761 und 167) nachsuchen wollen, haben in Zukunft mit dem Gesuche alle zur Beurtheilung desselben dienenden Unterlagen (Zeugnisse über die schulwissenschaftliche Vorbildung, Lehr- und Servirzeugnisse rc.) in Urschrift oder beglaubigter Abschrift einzureichen.

Gesuche um Dispensation von dem Erforderniß einer ununterbrochenen Lehrzeit müssen ferner so zeitig gestellt werden, daß ihre Erledigung vor dem Termin für die nächste Apothekergehülfen-Prüfung erfolgen kann. Dies ist aber nur möglich, wenn dieselben in den ersten vierzehn Tagen des Vierteljahres, an dessen Ende die Prüfung abgelegt werden soll, hier eingehen.

Später eingehende Gesuche haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Berlin, den 18. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident.

Berichtigung.

13. Der im Stück 50 des Amtsblattes vom 13. Dezember 1901 veröffentlichte Preis für Mais im Monat November 1901 beträgt nicht wie angegeben 13,78 Mark, sondern 13,90 Mark für den Dz.

Berlin, den 18. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident.

Erlöschen der Konzession für eine Versicherungsgesellschaft.

14. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 20. Dezember v. Js. die der Aktiengesellschaft K. K. priv. Assicurazioni Generali in Triest am 27. September 1890 ertheilte Concession zum Transport-Versicherungsgeschäftsbetriebe in Preußen für erloschen erklärt worden ist.

Berlin, den 22. Januar 1902.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Annahme von Postsendungen rc. durch die Landbriefträger.

1. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellgängen zur Ablieferung an die Postanstalt oder zur Bestellung unterwegs Postsendungen und Zeitungsgelder übergeben werden. Jeder Landbriefträger führt auf seinem Bestellgange ein Annahmebuch mit sich, in welches er die von ihm angenommenen Werth- und Einschreibsendungen, Postanweisungen, gewöhnliche Packete, Nachnahme-Sendungen und Zeitungsgelder einzutragen hat. Zum Eintragen dieser Sendungen u. s. w. ist auch der Auflieferer befugt. Erfolgt die Eintragung durch den Landbriefträger, so muß dem Absender auf Verlangen durch Vorlegung des Buches die Ueberzeugung von der geschehenen Eintragung gewährt werden.

Potsdam, 20. Januar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

6. Erledigt ist die Diakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Beelitz, Diözese Beelitz, durch Versetzung des Diakonus Huelsen am 1. Februar d. Js.

Pfarrstellenerledigung.

7. Erledigt ist die unter dem Patronate der Kgl. Hofkammer der Kgl. Familiengüter stehende Archidiakonatsstelle zu Schwedt a./O., Diözese Schwedt a./O., durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit währt bis 31. Juli 1902.

Pfarrstellenerledigung.

8. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Grüneberg, Diözese Zehdenick, durch Ableben des Inhabers am 28. November 1901. Gnadenzeit bis Ende Juni 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch

1. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Februar 1902, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Januar 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberförster von Bruchhausen, Rheinsberg, für den Bez. 18 „Rheinsberg“, b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauer Hermann Theel, Radensleben, für den Bez. 30 „Karwe“.

Der Rechtsanwalt und Notar Felix Schönermark in Perleberg ist zum Bürgermeister der Stadt Perleberg auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 19. Januar d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Alt-Trebbin Christian Daniel Berthold Trapp ist zum Pfarrer der Parochie Lütte, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Paul Bruno Elste in Germendorf, Diözese Spandau, ist zum Oberpfarrer der Parochie Kremmen, Diözese Nauen, bestellt worden.

Die Lehrerin Schröder ist endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Das Fräulein Gertrud Calix ist vom 1. Oktober 1901 ab als Zeichenlehrerin an der Viktoriaschule in Berlin angestellt worden.

Das Fräulein Käthe Nordmann ist vom 1. Oktober 1901 ab als Zeichenlehrerin an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen ꝛc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet worden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Marquardt, Diözese Potsdam II.: eine Altarbibel. Außerdem

Belzig: der Kirche zu Grubo vom Ortsvorst. Senst: ein Kronleuchter.

Berlin Ld. I.: der Kirche zu Ahrensfelde vom Jungfr.-Verein: eine Altarbibel, der Kirche zu Schöneiche von Fr. Bar. v. Knobelsdorf: 6000 M. zur Grabpflege.

Berlin Ld. II.: der Kirche zu Blankenfelde vom Magistrat Berlin: 300 M. zur Anschaffung eines Altarbildes, von Teppichen und Läufern, sowie zum Neuanstrich des Gestühls und zur Reinigung der Altar- und Kanzelbekleidung, der Kirche zu Rosenthal: 300 M. desgl., von einer Sammlung in der Gemeinde und bei Freunden der Kirche: 260 M. desgl.

Cöln Ld. II.: der Stadtkirche zu Coepenick von einem Ungenannten: 2 Altarkerzen, der Kirche zu Friedrichshagen vom Rentier Krüger: Photographie der alten Kirche, vom Rentier Peters: 1000 M. zur Grabpflege, der Kirche zu Tempelhof vom Gutsbesitzer Lehne: Kirchenfenster, vom Baumeister Opitz: desgl., vom Eigenthümer Brederek: 2 kleine Kirchenfenster, von Frau Gutsbesitzer Brederek: Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung, von Fräulein Grunack: ein Cruzifix, von Frau Architekt Luserke: eine Abendmahlsdecke, von Frau Gutsbesitzer Grunack: ein Altarteppich, von Frau Gutsbesitzer Lehne, Frau Eigenthümer Brederek und Frau Gutsbesitzer Grunack: 2 Teppiche.

Dahme: der Kirche zu Hohenseefeld von der Gemeinde: Talar und Barett.

Hav. Wilsnack: der Domkirche zu Havelberg vom Rechn.-Rath Stor: Kanzelleuchter.

Kyritz: der Kirche zu Grabow vom Rittergutsbesitzer Gruner: Abendmahlsgeräthe.

Lindow-Gransee: der Kirche zu Grünow von der Ww. Rahn: ein Altarteppich, der Kirche zu Drense vom Lehrer Dehne: ein Velum, vom Ortspfarrer: eine Altarbibel, der Kirche zu Glambeck von den Klosterdamen zu Lindow: 20 M. zur Ausschmückung der Kirche.

Luckenwalde: der Kirche zu Werder von der Hauptbibelgesellschaft: 2 Bibeln.

Potsdam I.: der St. Nikolai-Kirche zu Potsdam von Fräulein v. Witzleben: ein Velum, von Fräulein Schaefer: 3 Servietten, von Damen der Gemeinde, Sonntagsschulhelferinnen und anderen Damen der Stadt: Altarteppich, der Kirche zu Caputh vom Verschönerungsverein: Vollendung der Kirchhofsmauer, von den Frohberg'schen Erben: 75 M. für die Armen.

Potsdam II.: der Kirche zu Marquardt vom Kommerzienrath Ravené und Ehefrau: Neubau und Ausstattung der Kirche, von der Kirchengemeinde: Altarteppich, Taufstein und Agende, vom Rittergutsbesitzer Friese: 2 Altarleuchter, vom Ortspfarrer: Kruzifix, von Frau Krehl: Abendmahlskanne, von Frau von Blottnitz: Kelch, Patene, Ciborium, von Frau Guhl: Altarantependium und Kanzelpultdecke, von Frl. Heckmann: Taufsteindecke, von Schulkindern: Kanzel-Bibel, vom Maurermeister Kellermann: Kirchenfahne.

Pritzwalk: der Kirche zu Alt-Krüssow von der polit. Gemeinde: 191,50 M. zur Vergrößerung der Orgel, vom Küster Schmidt: 100 M. desgl.

Kgs.-Wusterhausen: der Kirche zu Münchehofe von Herrn Spindler: Abendmahlskanne und Krankenkommunionbesteck.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Max Heymann, geboren am 26. April 1861 zu Berlin, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Kaufmann Sandor Steiner, geboren 10ten November 1856 zu Szentbékalla in Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Handelsmann Jacob Hirschhorn, geboren am 1. August 1880 zu Sieniawa, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Arbeiter Jacob Kahne, geboren 11. September 1873 zu Grzymalow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Gesangschüler Isaak Werblun, geboren 29. April 1878 zu Wilna, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Correspondent Oskar Silberberg, geboren 25. März 1881 zu Arad i. Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der stud. phil. Johann Augustynowicz, geboren 26. Januar 1876 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Barbier Oswald Johannes Böckel, geboren 31. August 1855 zu Aalborg, dänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Student phil. Zbigniew Brodzki, geboren 28. August 1877 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Holzbildhauer Eugen Weinberger, geboren 10. September 1882 zu Budapest, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Hutmacher Lukas Schwarzberg, geboren am 19. August 1882 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Januar 1902 ausgewiesen.

Dostálek, Adolf, Friseur, 24. März 1881 zu Wien geboren, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Charlottenburg vom 12. Dezember 1901 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath des Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Michael Hoyer, Büttner,	geboren am 16. August 1876 zu Bruck bei Erlangen, ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Eger, Böhmen,	Verbrechen des Diebstahls (fünf Jahre Zuchthaus laut Erkenntniß v. 16. Jan. 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Kulmbach,	7. Dez. 1901.
2	Gottlieb Husmann, Schlosser,	geboren am 17. November 1877 zu Luzern, Schweiz, ortsangehörig zu Malters, ebendaselbst,	Diebstahl (1 Jahr 4 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 9. August 1900),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	18. Nov. 1901.
3	Das Ehepaar:				
a.	Adolf Wieden, Porzellanmaler,	geboren am 23. Mai 1875 zu Pihlerbaustellen, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (je 14 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 17. Mai 1901),	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	11. Nov. 1901.
b.	Anna Wieden, geb. Schnitzler,	geboren am 6. Juni 1872 zu Wiblingen, Oberamt Laupheim, Württemberg, ortsangehörig zu Böhmisch-Leipa.			

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Dominik Berlanda, Bergmann,	geboren am 13. April 1867 zu Brüsino, Gemeinde Careggine, Italien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	10. Dez. 1901.
2	Josef Fleček, Schneidergehülfe,	geboren am 2. Februar 1861 zu Brezhrad, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurt,	27. Nov. 1901.
3	Josef Huetiger, Tagner,	geboren am 2. August 1841 zu Däniken, Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	16. Dez. 1901.
4	Obe Martinus van der Klei, Uhrmacher,	geboren am 5. März 1871 zu Bolsward, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und versuchter Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	7. Dez. 1901.
5	Johann Kluger, Schlosser,	geboren am 25. April 1845 zu Zuckmantel, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	11. Dez. 1901.
6	Johann Krejci, Schuhmachergehülfe,	geboren am 31. August 1877 zu Ottnang, Bezirk Vöcklabruck, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Viechtach,	20. Nov. 1901.
7	Anna Müller, unverheirathet,	geboren am 6. November 1877 zu Hamburg, ortsangehörig zu Kurschin, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	11. Dez. 1901.
8	Johann Nadray, Bäcker,	geboren am 20. Oktober 1847 zu Kreuth, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. Dez. 1901.
9	Franz Otto, Bäckergeselle,	geboren am 30. Juni 1879 zu Kreibitz, Bezirk Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	16. Nov. 1901.
10	Johann Palme, Weber,	geboren am 23. März 1850 zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	14. Dez. 1901.
11	Emil Prokopec, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1874 zu Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Waltersdorf, Oesterreich,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Nov. 1901.
12	Anton Prus (Prusz, Brusch), Klempner,	geboren am 12. Mai 1863 zu Reichenau, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. Dez. 1901.
13	Rudolf Riedl, Schlosser,	geboren am 15. November 1880 zu Nezamyslitz, Bezirk Littau, Mähren, ortsangehörig zu Schönwald, ebendaselbst,	Betrug, Sachbeschädigung, Diebstahl, Landstreichen, Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	14. Sept. 1901.
14	Josef Schuller, Tagelöhner,	geboren am 16. März 1860 zu Agendorf, Komitat Oedenburg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt	17. Nov. 1901.

Laufende Nummer	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Ungarn, ortsangehörig zu St. Michael, Bezirk Leoben, Steiermark,		Berchtesgaden,	
15	Josef Stareček, Konditor,	geboren am 25. August 1857 zu Prag, ortsangehörig zu Chenowitz, Bezirk Beneschau, Böhmen,	Diebstahl, Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Passau, Bayern,	7. Dez. 1901.
16	Derk Christian Albers, Anstreicher,	geboren am 13. April 1874 zu Arnhem, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstrreichen, Betteln u. Diebstahl,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	20. Dez. 1901.
17	Josef Bolissen, Kupferschmied,	geboren am 20. Januar 1874 zu Tortschin, Gouvernement Wolhynien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsiden zu Potsdam,	12. Dez. 1901.
18	Josef Illichmann, Stellmacher,	geboren am 17. März 1847 zu Schmole, Bezirk Hohenstadt, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. Dez. 1901.
19	Karl Tandler, Weber,	geboren am 25. Juni 1843 zu Voigtsbach, Bezirk Reichenbach, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Kulmbach, Bayern,	11. Dez. 1901.
20	Anton Weiskal (Wejskal), Gerbergeselle,	geboren am 16. Mai 1855 zu Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Freising, Bayern,	6. Dez. 1901.
21	Eduard Weigend, Fabrikarbeiter,	geboren am 25. August 1881 zu Prasseditz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	17. Dez. 1901.
22	Evangelista Borini, Erdarbeiter,	geboren am 17. Januar 1845 zu Masi, Provinz Padua, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. Dez. 1901.
23	Josef Dolleschall, Weber,	geboren am 24. September 1842 zu Wiesenthal-Georgswalde, Bezirk Schluckenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	26. Nov. 1901.
24	Johann Holub, gen. Hajan, Tischlergeselle,	geboren am 20. Mai 1863 zu Holitz, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	9. Dez. 1901.
25	Josef Kasparek, Schreiber und Telegraphist,	geboren am 20. Februar 1865 zu Hrdlorez, Bezirk Königliche Weinberge, Böhmen, ortsangehörig zu Zdiby, Bezirk Karolinenthal, ebendaselbst,	desgleichen,	dieselbe,	26. Nov. 1901.
26	Franz Kopp, Schneidergeselle,	geboren am 2. Februar 1876 zu Klein-Hermsdorf, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stralsund,	desgleichen.
27	Eugen Podesta, Schiffsarbeiter,	geboren am 24. Oktober 1871 zu Genua, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	28. Dez. 1901.

Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
28	Wilhelm Rieder, Kommis,	geboren am 24. Mai 1876 zu Sterkrade, Bezirk Düsseldorf, ortsangehörig zu Werfenweng, Bezirk St. Johann im Pongau, Oesterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	4. Nov. 1901.
29	Johann Sumann, Straßenarbeiter,	geboren am 10. März 1864 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	24. Dez. 1901.
30	Bernhard van der Bossche, Cigarrenmacher,	geboren am 23. Januar 1851 zu Antwerpen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	14. Nov. 1901.
31	Rudolf Drahorad, Eisendreher,	geboren am 28. Dezember 1882 zu Netreb, Bezirk Melnik, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	9. Dezember 1901.
32	Leopold Guyot, Fabrikarbeiter,	geboren am 21. Januar 1882 zu Besançon, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Obdachlosigkeit,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	5. Januar 1902.
33	Christian Harboe, Former,	geboren am 10. April 1870 zu Kopenhagen, ortsangehörig zu Frederiksberg, Dänemark,	Betteln,	Großherzoglich mecklenburgisches Ministerium des Innern zu Schwerin,	19. August 1901.
34	Elisabeth Herrmann, geborene Walter, Zigeunersfrau,	geboren am 13. Oktober 1870 zu Altsattel, Bezirk Tachau, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln, falsche Namensangabe, Führung eines falschen Zeugnisses und Nichtabhalten ihres Kindes vom Betteln und Diebstahl,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	26. Dez. 1901.
35	Franz Hnidek, Maurer,	geboren am 24. März 1836 zu Lauschnicz, Bezirk Eisenbrod, Böhmen, ortsangehörig zu Bratikow, Bezirk Semil, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	31. Dez. 1901.
36	Wassili Ernst (Frédéric Charles) Jetzkewitz-Chasserlafond (de Chasserlafond), Kommis,	geboren am 28. Januar 1884 zu Louvain, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Führung falscher Legitimations-Papiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	4. Januar 1902.

Die im Jahre 1901 Ausweisung des Tagners Friedrich Eitner ist dahin zu berichtigen, daß der Ausgewiesene in Wirklichkeit Robert Singer heißt und mit dem schon früher veröffentlichten Kammmacher Singer identisch ist.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 7. Februar **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 4 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 2 der Gesetz-Sammlung. S. 43. — Ablage-Tarif. S. 43. — Geldsammlungen in öffentlichen Versammlungen. S. 43. — Fleischerei-Berufsgenossenschaft. S. 44. — Ziegelei-Berufsgenossenschaft. S. 44. — Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen in Treptow. S. 44. — Zucker-Berufsgenossenschaft. S. 44. — Metall-Berufsgenossenschaft S. 44. — Leinen-Berufsgenossenschaft. S. 44. — Prüfung von Dampffässern. S. 44. — Viehseuchen S. 44. — Wasserbaukreise. S. 45. — Kreisschulinspektionen. S. 46. — Erhaltung von Gegenständen wissenschaftlichen, historischen oder künstlerischen Werthes. S. 46. — Verlegung eines Rohrpostrohres. S. 47. — Pfarrstellenerledigung. S. 47. — Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen S. 47. — Personal-Chronik. S. 47. — Prozeßagent. S. 48. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. S. 48 — Landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. S. 48. — Ausweisungen aus Preußen. S. 48. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 49.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 4.) № 2829. Gesetz über die Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses. Vom 22. Januar 1902.

№ 2830. Gesetz über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Skärmühlenau. Vom 22. Januar 1902.

№ 2831. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften. Vom 23. Januar 1902.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 2.) № 10317. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Hachenburg, Königstein, Langenschwalbach, Montabaur, Nastätten, Runkel, Sankt Goarshausen, Wehen und Weilburg. Vom 11. Januar 1902.

№ 10318. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 16. Januar 1902.

№ 10319. Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1901 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch seit dem 1. Januar 1902 auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt. Vom 17. Januar 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

10. **Tarif**

für die Ablage der Gemeinde Borgsdorf.

Es ist zu entrichten:

I. Ufergeld

von Gütern, die über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für je 100 kg . . . 2 Pf.

2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . 1 Pf.

3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für je 100 Stück . . . . 1 „

4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für je 1 cbm 5 „

5) von Faschinen und Reisig für je 1 cbm 2 „

6) von Rohr für je 100 Bund . . . . 8 „

II. Lagergeld

von Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf dem Bohlwerk liegen, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen nach den Sätzen unter Ziffer I.

Befreiungen.

Güter, die dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und Lagergeld befreit.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushang am Bohlwerk in Kraft.

Berlin, den 15. Januar 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Finanzminister.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Veranstaltung von Geldsammlungen in öffentlichen Versammlungen.

27. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes

(G.-S. S. 265) in Verbindung mit §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf unter Zustimmung des Bezirksausschusses folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung, betreffend die Erhebung von Geldbeiträgen bei öffentlichen Versammlungen (Eintrittsgeld, Tellersammlungen) vom 7. Januar 1891 (Amtsblatt S. 21) wird aufgehoben.

Potsdam, den 1. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Fleischerei-Berufsgenossenschaft in Mainz.

28. Von dem Vorstande der Fleischerei-Berufsgenossenschaft in Mainz ist dem für das ganze Gebiet dieser Genossenschaft angestellten technischen Aufsichtsbeamten, Gewerbeinspektor a. D. C. Deiters in Mainz mit Genehmigung des Reichsversicherungsamtes vom 11. Januar 1902 — I. 65 — auch die Funktion eines Rechnungsbeamten im Sinne des § 119 des Gewerbe-unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 übertragen worden.

Potsdam, den 31. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Ziegelei-Berufsgenossenschaft, Sektion 4 in Charlottenburg.

29. Zum Rechnungsbeamten im Sinne des § 119 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 ist für den Bezirk der Sektion 4 der Ziegeleiberufsgenossenschaft in Charlottenburg — Brandenburg mit Berlin, sowie mit den Enklaven Netzeband, mit Schönberg und Rossow, ferner Kreis Jerichow II. — der Geschäftsführer dieser Sektion Herr C. Schwanhäuser, Charlottenburg, Cauerstraße 1 I. bestellt worden.

Potsdam, den 31. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amts- und Gemeindebezirk Treptow.

30. Auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 bestimme ich unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, daß die von dem Amtsvorsteher in Treptow zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen ihrem ganzen Inhalte noch außer in das Teltower Kreisblatt in den in Treptow erscheinenden „Treptower Anzeiger" aufzunehmen sind und daß hiervon deren Gültigkeit abhängen soll.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Bestimmungen meiner Verordnung vom 25. Juni 1886 (Beilage zum 28. Stück des Amtsblatts).

Potsdam, den 31. Januar 1902.

Der Regierungspräsident.

Zucker-Berufsgenossenschaft.

31. Auf Grund des nach dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900 erlassenen neuen Statuts der Zucker-Berufsgenossenschaft vom 18. Dezember 1901 ist das seitherige Organ der Vertrauensmänner derselben eingezogen. Es sind dementsprechend die seitherigen Inhaber dieses Amtes und deren Stellvertreter mit dem 1. Januar 1902 von ihrer ehrenamtlichen Thätigkeit entbunden worden.

Potsdam, den 3. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Metall-Berufsgenossenschaft.

32. Von dem Vorstande der Norddeutschen Metall-Berufsgenossenschaft in Berlin ist der Ingenieur Paul Hosemann in Berlin, Bandelstraße 20a., als technischer Aufsichtsbeamter für den diesseitigen Bezirk bestellt worden.

Potsdam, den 3. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Leinen-Berufsgenossenschaft.

33. Von dem Vorstande der Leinen-Berufsgenossenschaft in Schwelm ist der Ingenieur Ernst Schulz in Schwelm als technischer Aufsichtsbeamter und Rechnungsbeamter für den Bezirk der Genossenschaft bestellt worden.

Potsdam, den 3. Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Prüfung von Dampffässern.

34. Dem Herrn Dr. Werner Heffter in Berlin NW. 52 Calvinstraße 14 wird die Genehmigung ertheilt, die durch die Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, vom 20. Dezember 1898 vorgeschriebenen Prüfungen innerhalb des Regierungsbezirks vorzunehmen.

Potsdam, den 3. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

35. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ober-Barnim: Vorwerk Tortz. Kreis West-Havelland: Lietzow, Stölln.

b. Milzbrand. Kreis Ober-Barnim: Tornow. Kreis Ost-Havelland: Dallgow, Ketzin, Kartzow. Kreis West-Havelland: Pritzerbe. Kreis Teltow: Coepenick, Britz. Kreis Zauch-Belzig: Dertz.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Bernau, Reinickendorf. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M., Dom. Schmarsow, Dom. Neuenfeld, Schmölln U./M, Dom. Seelübbe, Dom. Tornow. Kreis Teltow: Zossen, Mittenwalde.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Dyrotz, Perwenitz. Kreis Prenzlau: Dom. Groß-Spiegelberg, Rossow. Kreis Teltow: Rotzis.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rehfelde. Kreis Teltow: Steglitz, Mariendorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Oranienburg. Kreis Teltow: Wünsdorf, Steglitz.

Potsdam, den 4. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Wasserbaukreise.

36. Im Mai 1900 hat eine neue Eintheilung der Wasserbaukreise Rathenow, Potsdam, Eberswalde und Neuruppin stattgefunden. Innerhalb der in der nachstehenden Zusammenstellung angegebenen Grenzen sind die Wasserbauinspektoren für die Verwaltung der Strom-, Schiffahrts-, Flößerei- und Hafenpolizei in meiner Vertretung zuständig. (Vergl. Bekanntmachung vom 25. August 1884, Amtsblatt Seite 339).

Eintheilung der Wasserbaukreise an den dem Regierungs-Präsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Strecke von	Strecke bis	km von	km bis
	I. Wasserbaukreis Rathenow.				
1.	Untere Havelwasserstraße, zu 1 gehörig:	der Elbe	zum Göttinsee	1,75	136,94
	a. Rathenower Hauptschleusenkanal			0,00	1,84
	b. Brandenburger Stadtkanal			0,00	4,10
2.	Wasserstraße Beetzsee—Riewendtsee	Brandenburg	Riewendt	0,00	21,60
3.	Potsdamer Havel	Göttinsee	Werder (Eisenbahnbrücke)	0,00	10,20
4.	Gülper See	Gahlbergsmühle	Prietzen	0,00	4,60
5.	Hohennauer-Kanal und See	der Untern Havelwasserstraße	Ferchesar	0,00	10,00
6.	Emster-Gewässer*)	Gollwitz a./H.	Lehnin	0,00	15,20
	II. Wasserbaukreis Potsdam.				
1.	Untere Havelwasserstraße	Göttinsee	Spandau	136,94	170,20
2.	Havel-Oder-Wasserstraße	Spandau	Nieder-Neuendorf	0,00	9,00
3.	Spree-Oder-Wasserstraße	Spandau	Charlottenburg (Eisenbahnbrücke)	0,00	6,88
4.	Potsdamer Havel	Werder (Eisenbahnbrücke)	Sakrow	10,20	30,00
5.	Die Wublitz				
6.	Glindower See				
7.	Schwielowsee				
8.	Potsdamer Stadtkanal				
9.	Fahrlander See				
10.	Krampnitzsee und Lehnitzsee				
11.	Wannsee				
12.	Größensee				
13.	Tegeler See				
14.	Nieder-Neuendorfer Kanal	Nieder-Neuendorf	Brieselang	0,00	15,20
	III. Wasserbaukreis Eberswalde.				
1.	Havel-Oder-Wasserstraße	Nieder-Neuendorf	zur Oder bei Hohensaathen	9,00	102,70
2.	Oranienburger Havel	Spandauer Havel	zur Schleuse Friedenthal	0,00	13,57
3.	Obere Havelwasserstraße	Liebenwalde	Bischofswerder	0,00	4,70
4.	Werbelliner Gewässer	Finow-Kanal	Werbelliner See einschl.	0,00	20,00
5.	Wriezener Alte Oder	Oderberg	Wriezen	0,00	25,08
6.	Lehnitz-Gewässer	Oranienburger Havel	Lehnitzsee einschl.	0,00	3,20
7.	Schnelle Havel	Friedrichsthaler Havel	Bischofswerder	0,00	20,00
8.	Freienwalder Landgraben	Wriezener Alte Oder	Freienwalde	0,00	7,78
	IV. Wasserbaukreis Neu-Ruppin.				
1.	Ruppiner Wasserstraße	Oranienburger Kanal	Lindow	0,00	65,43
2.	Fehrbelliner Wasserstraße	Ruppiner Wasserstraße	Fehrbellin	0,00	17,50
3.	Dosse	Untere Havel	Hohenofen	0,00	17,20
4.	Rottstielfließ				
5.	Möllen-See				

*) Werden nicht vom Staate unterhalten.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Wasserstraßen	Strecke		km	
		von	bis	von	bis
	V. Wasserbaukreis Zehdenick.				
1.	Obere Havel-Wasserstraße	Bischofswerder	Fürstenberg i./M.	4,70	60,70
2.	Wentow-Gewässer	Marienthal	Kleiner Wentowsee einschl.	0,00	11,00
3.	Templiner Gewässer	Obere Havel	Labüskesee einschl.	0,00	23,15
3 a.	Gleuen-Fließ			0,00	2,30
4.	Lychener Gewässer	Himmelpfort	Lychen	0,00	8,20
5.	Rheinsberger Gewässer	Klein-Zerlang	Rheinsberg	0,00	12,00
5 a.	Dollgow-Kanal und -See			0,00	2,50
5 b.	Bikow-Kanal und -See			0,00	1,00
6.	Zechliner Gewässer	Tietzowsee	Zechlin	0,00	8,02
7.	Schnelle Havel	Bischofswerder	Zehdenick	20,00	36,00
	VI. Wasserbaukreis Coepenick.				
1.	Spree-Oder-Wasserstraße	Berlin	Seddinsee einschl.	21,36	45,10
2.	Müggelspree	Coepenick	Gr. Tränke	0,00	45,10
3.	Rüdersdorfer Gewässer	Dämeritzsee	Rüdersdorf	0,00	8,30
3a.	Stolp-Fließ	Kalksee	Stolpsee	0,00	0,80
4.	Schiffbare Löcknitz	Flackensee	Möllensee einschl.	0,00	11,00
5.	Dahme-Wasserstraße	Schmöckwitz	Streganzersee einschl.	0,00	29,00
6.	Storkower Gewässer	Dahmewasserstraße	Scharmützelsee einschl.	0,00	33,44
7.	Teupitzer Gewässer	Prieros	Teupitzersee einschl.	0,00	18,70
	VII. Wasserbaukreis Fürstenwalde.				
1.	Spree-Oder-Wasserstraße	Seddinsee	zur Oder bei Fürstenberg	45,10	132,60
2.	Obere Spree-Wasserstraße	Spree—Oder-Wasserstraße	Leibsch	0,00	70,50
3.	Friedrich Wilhelms-Kanal	Schlaubehammer	Oder bei Brieskow	0,00	12,90
4.	Schwielochsee	der oberen Spree abzweigend	Goyatz	0,00	7,00
5.	Drahndorfer Spree	Fluthkrug	Wergensee	0,00	18,50
6.	Kersdorfer See				
7.	Katharinen-Graben und See				

Potsdam, den 30. Januar 1902. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Kreisschulinspektionen.

6. Vom 1. Februar 1902 ab umfassen die hauptamtlichen Kreisschulinspektionen Berlin-Teltow, Berlin-Coepenick und Berlin-Rixdorf anderweitig folgende Schulorte:

I. Berlin-Teltow.

Friedenau, Steglitz, Groß-Lichterfelde, Zehlendorf (mit Schlachtensee), Lankwitz, Mariendorf (mit Südende), Marienfelde, Lichtenrade, Mahlow, Stralau, Rummelsburg und Treptow (Baumschulenweg).

II. Berlin-Coepenick.

Coepenick, Müggelsheim, Friedrichshagen, Erkner, Adlershof, Alt-Glienicke, Grünau, Lichtenberg, Johannisthal, Nieder- und Ober-Schöneweide.

III. Berlin-Rixdorf.

Rixdorf, Britz und Tempelhof.

Potsdam, den 25. Januar 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Erhaltung von Gegenständen wissenschaftlichen, historischen oder künstlerischen Werthes.

7. Auf Veranlassung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und im Auftrage des Evangelischen Ober-Kirchenrathes machen wir im Interesse der Erhaltung von Gegenständen wissenschaftlichen, historischen oder künstlerischen Werthes, insbesondere von Kunstdenkmälern der Vergangenheit den Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthen wiederholt zur Pflicht, die Bestimmungen in Artikel 24 Ziffer 2 des Staatsgesetzes vom 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125) und im § 1 Nr. 2 des Vermögensaufsichtsgesetzes vom 18. Juli 1892 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungs-Blatt Seite 9) sorgfältig zu beachten.

Hiernach bedarf es zur Veräußerung solcher Gegenstände der Genehmigung nicht nur der staatlichen, sondern auch der kirchlichen Aufsichtsinstanz.

Von den hohen Centralbehörden ist darauf hingewiesen, daß es der Bedeutung dieser Sache nicht entspricht, wenn die Gemeinde-Kirchenräthe vielfach bei Nachsuchung dieser Genehmigung so verfahren, als ob

es sich nur um die Erfüllung einer unwesentlichen Form handelte. Namentlich darf die Berichterstattung daher nicht, wie es in der Regel zu geschehen pflegt, erst dann erfolgen, wenn die kirchlichen Organe die beabsichtigten Maßnahmen bereits zur Ausführung fertig vorbereitet haben.

Zugleich machen wir den Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräthen auch bei dieser Gelegenheit die sorgfältige Beachtung der Bestimmung in § 1 Nr. 8 des vorerwähnten Gesetzes vom 18. Juli 1892 zur Pflicht, wonach ein Abbruch vorhandener Gebäude oder eine Reparatur gottesdienstlicher Gebäude, wenn dadurch die bauliche Grundgestalt oder die künstlerische Ausstattung des Gebäudes geändert wird, ohne kirchenaufsichtliche Genehmigung unzulässig ist.

Berlin, den 5. Juni 1896.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

* *

Vorstehende Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums vom 5. Juni 1896 bringen wir anläßlich eines besonderen Falls den Betheiligten in Erinnerung. Wir sind gern bereit, in allen Fällen, in denen es sich um Veränderungen gottesdienstlicher Gebäude hinsichtlich ihrer künstlerischen Ausschmückung und ihres Charakters als Baudenkmäler handelt, den Baupflichtigen technischen Rath zu gewähren.

Potsdam, den 16. Januar 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Rohrpostrohres.

8. Bei dem Kaiserlichen Postamt 28 hier N., Anklamerstraße 27, liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Rohrpostrohres nebst Signalkabels in der Swinemünderstraße sowie über Aufnahme der vorhandenen Rohrpostanlage in der Anklamerstraße.

Berlin C. 2, den 30. Januar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

9. Erledigt ist die zweite Pfarrstelle an der Gnadenkirche hierselbst, Diözese Berlin II., durch Ableben des Pfarrers Wagner am 4. Januar d. Js. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Maßgabe des Pfarrwahlgesetzes vom 28. März 1892 (K. G. u. V. Bl. 1892 S. 115).

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen.

3. Im Gruppen- und Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, im Binnenverkehr der Königlichen Militär Eisenbahn und der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen, ferner im Militärbahn-Staatsbahnverkehr und im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, sowie im Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen mit der Oldenburgischen Staatseisenbahn und mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird für Eis in Wagenladungen von mindestens 10 t oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht von jedem Wagen ein allgemeiner Ausnahmetarif zu den Sätzen des Ausnahmetarifs für Wegebaustoffe für die Zeit vom 1. Februar bis einschließlich den 31. Dezember d. J. eingeführt.

Berlin, den 28. Januar 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Polizeidirektor Grafen von Bernstorff hierselbst den Charakter als Polizeipräsident zu verleihen geruht.

Der Gerichtsreferendar Klaus von Bredow ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rentier Hermann Kampfmeyer, Papendorf, für den Bezirk 12 „Brietzig".

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Königlicher Förster Sommerfeld, Forsthaus Wolfsgarten, für den Bezirk 15 „Forsthaus Zehdenick."

Der Kreisbauinspektor Baurath Mund in Angermünde ist am 1. Februar d. J. zur Regierung in Arnsberg versetzt worden. Zu seinem Nachfolger ist der Kreisbauinspektor Voigt ernannt, welcher die Dienstgeschäfte am 1. März d. J. übernehmen wird.

Der Civilanwärter Scheffer bei der Veranlagungskommission der Kreise Teltow-Rixdorf in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Dem Kreisschulinspektor Albrecht in Jarotschin ist durch Erlaß des Herrn Unterrichtsministers vom 16. Januar 1902 — U. III. B. № 48 — vom 1. Februar 1902 ab die Verwaltung der hauptamtlichen Kreisschulinspektion Berlin-Teltow mit dem Wohnsitze in Berlin übertragen worden.

Bei der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin sind im letztverflossenen Kalendervierteljahre folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Karl Arnold Friedrich Daniel Schwennicke, Ernst Friedrich Heyne und Paul Louis Willy Erler.

Der bisherige Pfarrer in Zarnekow, Provinz Pommern, Robert Gustav Otto Baumann, ist zum sechsten Pfarrer an der Emmaus-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Eduard Chr. Theuerkauf in Ahrensdorf ist zum Pfarrer der Parochie Sernow, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der Pfarrer Karl Gottfried Joachim Schlicht in Rudow ist zum Superintendenten der Diözese Kölln-Land II. ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Theodor Rudolf Ewald ist zum fünften Pfarrer an der Zionskirche zu Berlin, Diözese Berlin III., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus an der St. Katharinen-Kirche in Salzwedel Hermann Louis Lange ist zum

ſtebenten Pfarrer an der Emmaus-Kirche zu Berlin, Diözese Cöln-Stadt, beſtellt worden.

Der Lehrer Nagel iſt endgültig als Lehrer und Erzieher am ſtädtiſchen Erziehungshauſe in Lichtenberg angeſtellt worden.

Die Lehrerin Peterſen iſt endgültig als wiſſenſchaftliche Lehrerin an der Idiotenanſtalt in Dalldorf angeſtellt worden.

Das Fräulein Martha Kempf iſt vom 1. Oktober 1901 ab als Zeichenlehrerin an der Dorotheenſchule in Berlin angeſtellt worden.

Das Fräulein Helene Kaiſer iſt vom 1. Oktober 1901 ab als Zeichenlehrerin an der Margarethenſchule in Berlin angeſtellt worden.

Die ordentliche Lehrerin an der Dorotheenſchule zu Berlin, Fräulein Antonie Wendt, tritt zum 1. April 1902 in den Ruheſtand.

Bekanntmachungen verſchiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem Rechtskonſulenten Guſtav Alpermann in Freyenſtein, Predigerſtraße 13, iſt das mündliche Verhandeln vor dem unterzeichneten Gericht durch den Herrn Landgerichtspräſidenten zu Neu-Ruppin geſtattet worden. Meyenburg, den 17. Januar 1902.

Königliches Amtsgericht.

Schiedsgericht für Arbeiterverſicherung.

Zu Vertrauensärzten des Schiedsgerichts für Arbeiterverſicherung (Norddeutſche Knappſchaftspenſionskaſſe) zu Halle a./S. ſind für das laufende Kalenderjahr der Königliche Kreisarzt Medizinalrath Dr. Fielitz zu Halle a./S., der Königliche Kreisarzt Geheime Medizinalrath Dr. Riesal zu Halle a./S. und der Sanitätsrath Profeſſor Dr. Thiem zu Cottbus gewählt worden. Halle a./S., den 28. Januar 1902.

Der Schiedsgerichtsvorſitzende.
Voelkel, Oberbergrath.

Königliche landwirthſchaftliche Akademie Bonn—Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheiniſchen Friedrich-Wilhelms-Univerſität Bonn.

Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1902 beginnen am 16. April, die Vorleſungen am 22. April d. Js. Proſpekte und Lehrpläne verſendet das Sekretariat der Akademie auf Anſuchen koſtenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt der Direktor.

Ausweiſungen aus Preußen.

Der Goldarbeiter Max Spergel, geboren am 8. Februar 1879 zu Wien, öſterreichiſcher Staatsangehöriger, iſt als läſtiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präſidenten zu Berlin vom 14. Januar 1902 ausgewieſen.

Ausweiſung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Nr.	Name und Stand des Ausgewieſenen	Alter und Heimath des Ausgewieſenen	Grund der Beſtrafung.	Behörde, welche die Ausweiſung beſchloſſen hat.	Datum des Ausweiſungs-Beſchluſſes.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgeſetzbuchs:				
1	Johann Landowicz, Arbeiter,	geboren am 24. Mai 1883 zu Krakau, Galizien, ortsangehörig zu Antoniow, Bezirk Tarnobrzeg, ebendaſelbſt,	Landſtreichen,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Osnabrück,	3. Januar 1902.
2	Franz Mattauſch, Arbeiter,	geboren am 12. Juni 1880, aus Wien, öſterreichiſcher Staatsangehöriger,	Landſtreichen und Betteln,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Magdeburg,	desgleichen.
3	Georg Schimke, Schloſſer,	geboren am 30. Auguſt 1870 zu Alt-Bielitz, Oeſterreichiſch-Schleſien, ortsangehörig ebendaſelbſt,	Betteln,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Oppeln,	21. Nov. 1901.
4	Joſeph Vitek, Schmiedegeſelle,	geboren am 16. Juli 1856 zu Hnatwitz, Bezirk Landskron, Böhmen, öſterreichiſcher Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußiſcher Regierungspräſident zu Breslau,	3. Januar 1902.

Die 1899 erfolgte Veröffentlichung der Ausweiſung des Franz (Franz Michel) Mondwelt iſt dahin zu berichtigen, daß der Ausgewieſene Michael Frankiewicz heißt und zu Glogow, Bezirk Preszow in Galizien, geboren iſt.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.
(Die Inſertionsgebühren betragen für eine einſpaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'ſchen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 14. Februar **1902.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 5 und 6 des Reichsgesetz-Blatts. S. 49 — Wahl eines Provinziallandtags-Abgeordneten. S. 49. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 49. — Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung. S. 49. — Oeffentliche Verloosung. S. 50. — Viehseuchen. S. 50. — Marktpreise. S. 50/52. — Landesvermessungen. S. 51. — Kleinbahn Rathenow—Paulinenaue. S. 52. — Berichtigung. S. 53. — Vergebung der Konzession für eine Apotheke. S. 53. — Marktpreise. S. 54/55. — Hafentarif. S. 54 — Entziehung einer Approbation als Arzt. S. 55. — Bezirksschornsteinfegermeister. S. 55. — Kommunalbezirksveränderungen S. 56. — Schließung einer Eisenbahnstation als öffentliche Anschlußstelle. S. 56. — Norddeutsch-Berlin-Bayerischer und Norddeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr. S. 56. — Personal-Chronik. S. 57. — Ausweisungen aus Preußen. S. 58. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 59.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 5.) № 2832. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 691. Vom 22. Januar 1902.

№ 2833. Bekanntmachung, betreffend den Umlauf von Scheidemünzen luxemburgischen Gepräges innerhalb deutscher Grenzbezirke. Vom 23. Januar 1902.

№ 2834. Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. Vom 25. Januar 1902.

(Stück 6.) № 2835. Bekanntmachung, betreffend eine Aenderung der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 30. Januar 1902.

№ 2836. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Cichorienfabriken und den zur Herstellung von Cichorie dienenden Werkstätten mit Motorbetrieb. Vom 31. Januar 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

4. An Stelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten Bürgermeisters Koberstein zu Lübben ist der Landrath Freiherr von Falkenhausen zu Lübben zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Lübben gewählt worden.

Potsdam, den 6. Februar 1902.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

6. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bartschin, Beverungen, Blomberg (Lippe), Bergholzhausen, Borkow (Meckl.), Brandenburg (Ostpr.), Brakel (Kr. Höxter), Büren (Westf.), Creuzburg (Ostpr.), Czarnikau, Dinslaken, Driburg (Westf.), Euskirchen, Exin, Hahnenklee, Halle (Westf.), Hermsdorf (Bz. Dresden), Höxter, Hohenleuben, Hohenmölsen, Kempen (Rhein), Lipke, Lippspringe, Ludwigsort, Neuhausen (Ostpr.), Oerlinghausen, Peckelsheim, Pobethen, Raudten (Bz. Breslau), Rheda (Bz. Minden), Rheinsberg (Rheinland), Salzkotten, Salzuflen, Schleusingen, Schubin, Sigmaringen, Strelau, Tauer (Westpr.), Usch, Wegeleben, Werther (Westf.), Wettin, Wissek und Zantoch zugelassen worden.

Potsdam, 3. Februar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gärtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Strom- und Schifffahrts-Polizeiverordnung

für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

37. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.), ferner die Ministerialerlasse vom 18. Juni 1885 und vom 22. März 1890 und — soweit im Regierungsbezirk Potsdam belegene Wasserstraßen in Betracht kommen — unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten öffentlichen Wasserstraßen die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Die Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 14. September 1901 (Amtsblatt von 1901 Stück 39) wird hiermit aufgehoben und durch folgende ersetzt:

Der § 2 Absatz 2 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblatts vom 3. Februar 1896) erhält folgenden Zusatz:

Die wasserfreie Bordhöhe ist bei **Dampfschiffen** von der Unterkante der tiefstliegenden Oeffnung (Fenster) im Schiffskörper abwärts zu berechnen.

Potsdam, den 21. November 1901.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

38. Der Herr Minister des Innern hat am 28sten Januar d. J. dem Comité für den Luxuspferdemarkt in Briesen W./Pr. die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 100000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam/Berlin, den 7. Februar 1902.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

39. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Bredow, Schwante. Kreis West-Havelland: Damme, Ketzür. Kreis Prenzlau: Dom. Groß-Luckow. Kreis Ruppin: Friedrichsdorf. Kreis Templin: Dargersdorf.

b. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M., Kreis Teltow: Dt.-Wilmersdorf, Mersdorf.

c. Brustseuche. Kreis Ruppin: Lindow.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Wansdorf.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Klein-Glienicke.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

Potsdam, den 11. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

41. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Es kosten je 100 Kilogramm (I. A. Getreide; I. B. Uebrige Marktwaaren); Rindfleisch im Kleinhandel: je 1 Kilogramm. Angaben in M. Pf.

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	I. B. Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Krumm-	Heu	Fleisch, Rind-: im Großhandel	im Kleinhandel: von der Keule	vom Bauch
1	Angermünde	17 50	14 15	13 43	14 95	25 —	28 —	27 50	3 25	6 50	5 25	6 50	116 50	1 50	1 25
2	Beeskow	16 24	13 96	13 50	14 61	22 50	27 50	45 —	3 25	5 60	— —	5 87	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	16 —	13 87	13 40	15 35	23 50	25 —	39 —	3 45	5 —	— —	6 25	87 —	1 40	1 20
4	Dahme	16 47	13 69	13 57	14 —	26 —	30 —	35 —	3 —	5 50	3 —	6 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	17 79	14 54	14 25	14 75	25 —	29 —	28 —	3 75	7 50	— —	7 50	101 —	1 40	1 20
6	Havelberg	16 45	13 48	13 50	14 26	29 63	31 50	34 50	3 10	5 26	— —	6 46	109 —	1 30	1 10
7	Jüterbog	16 20	13 70	13 50	15 63	35 —	40 —	45 —	4 —	6 —	— —	8 —	110 —	1 60	1 40
8	Luckenwalde	16 75	13 64	15 —	15 47	35 —	35 —	45 —	3 50	5 67	— —	6 50	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	16 75	13 73	14 —	14 39	28 —	27 —	38 —	3 20	5 75	— —	7 25	112 50	1 35	1 15
10	Potsdam	16 90	13 75	15 —	16 62	26 —	26 —	29 50	3 82	6 27	— —	6 84	115 63	1 65	1 45
11	Prenzlau	17 57	14 16	13 44	14 30	25 50	23 —	35 —	4 —	6 —	4 25	5 50	105 —	1 40	1 15
12	Pritzwalk	17 13	13 38	13 88	14 38	27 —	22 50	35 —	2 84	4 75	3 75	5 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	15 90	14 03	13 75	14 54	21 75	23 75	21 —	3 34	5 62	— —	5 75	110 —	1 50	1 20
14	Neu-Ruppin	17 —	14 40	15 50	15 —	35 —	35 —	55 —	3 20	6 —	5 —	5 60	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	16 75	15 —	13 —	15 34	26 67	31 25	37 50	4 —	7 08	— —	6 54	— —	1 40	1 20
16	Spandau	16 67	13 73	15 —	16 04	26 50	37 50	42 —	4 20	6 75	6 75	7 90	120 —	1 65	1 20
17	Strausberg	15 —	14 —	15 —	16 —	30 —	30 —	35 —	4 —	8 —	6 —	8 —	110 —	1 60	1 —
18	Teltow	— —	13 95	13 48	14 27	33 —	33 —	38 50	4 25	5 50	— —	5 50	117 50	1 55	1 35
19	Templin	17 —	13 80	13 20	14 —	30 —	30 —	40 —	3 —	8 —	6 —	7 —	100 —	1 20	1 20
20	Treuenbrietzen	15 88	18 75	14 —	14 —	25 —	24 —	30 —	3 —	5 —	— —	7 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	17 —	13 69	15 50	13 80	28 —	38 —	40 —	3 —	6 67	5 67	6 —	105 —	1 25	— 96
22	Wriezen a. O.	17 30	14 01	14 19	14 60	23 —	23 —	31 —	3 50	6 50	5 —	6 50	115 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	16 63	13 93	14 05	14 83	— —	— —	— —	3 48	6 13	— —	6 56	108 11	— —	— —

Potsdam, den 11. Februar 1902.

40.

Nachweisung

der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen: Zu- und Vorname	Heimathsort	Geburtsort	Stand	Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung
Ruppin	Polizei-Verwaltung in Neu-Ruppin	Olenick, Albert,	Sokolnicki, Bezirk Wielun, Russisch-Polen		Arbeiter	28	12. September 1901
		Olenick, Antonia,	"		Arbeiterin	25	"
		Owzarreck, Franz,	Liskornia, Bezirk Wielun, Russisch-Polen		Arbeiter	32	"
		Muszkietz, Stanislaus,	"		"	24	"

Potsdam, den 6. Februar 1902. Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Januar 1902.

waaren. — II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine	Fleisch: Kalb	Fleisch: Hammel	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl: Roggen	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 50	1 35	1 40	1 80	2 20	4 60	— 30	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 35	— 50	2 70	3 30	— 20	1 60
1 30	1 15	1 30	1 60	2 10	3 49	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 40	1 30	1 35	1 80	2 19	4 65	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 40	4 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 60	1 30	1 45	1 80	2 31	5 40	— 28	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 70	2 14	3 90	— 30	— 26	— 45	— 40	— 46	— 47	— 46	— 51	2 60	3 50	— 20	1 60
1 60	1 40	1 40	1 80	2 40	5 24	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 40	1 20	1 40	1 90	2 20	4 —	— 33	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 40	1 50	1 25	2 —	1 89	3 80	— 23	— 24	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 70	2 90	— 19	2 —
1 63	1 55	1 50	1 70	2 01	4 48	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 60
1 45	1 10	1 15	1 70	2 30	5 18	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
1 30	1 40	1 30	1 70	1 71	3 63	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 50	1 40	1 40	1 70	2 31	4 51	— 30	— 28	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 65
1 50	1 25	1 35	1 60	2 30	4 93	— 28	— 22	— 60	— 40	— 50	— 50	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	1 98	4 75	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 70	1 65	1 50	1 80	2 40	5 —	— 35	— 28	— 35	— 37	— 38	— 43	— 43	— 50	2 40	3 —	— 20	1 70
1 60	1 30	1 40	1 80	2 20	4 50	— 30	— 25	— 40	— 40	— 45	— 46	— 40	— 60	2 30	3 20	— 20	1 60
1 50	1 45	1 40	1 55	2 40	5 —	— 38	— 27	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 56	2 30	2 60	— 20	1 55
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	5 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	5 —	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 27	1 11	1 05	1 70	2 12	3 97	— 25	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 55
1 40	1 20	1 40	1 40	2 30	4 —	— 38	— 33	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

42. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Januar 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7	81	8	40	8	23	7	68	8	39	7	61	7	88	8	05	7	88	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	15	3	94	3	68	3	94	3	92	3	15	2	94	3	43	3	15	
3	Richtstroh	2	94	2	89	3	15	3	15	3	42	3	29	3	15	3	72	2	63	

Potsdam, den 10. Februar 1902. Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

für die Kleinbahn Rathenow-Paulinenaue mit Abzweigung von Senzke nach Nauen.

43. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und in Gemäßheit der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Hannover sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Verkehr auf der Kleinbahn folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. **Allgemeine Bestimmungen.** Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebiets und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf Uebertretung dieser Polizei-Verordnung betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag.

Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt.

Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen.

Der Festgenommene ist unverzüglich, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, dem Amtsrichter oder der Polizeibehörde desjenigen Bezirks, in welchem die Festnahme erfolgt, vorzuführen.

Erfolgt die Ablieferung des Festgenommenen nicht durch Bahnpolizeibeamte, so hat der die Ablieferung anordnende Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienststellung bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, auf welcher der Grund der Festnahme anzugeben ist.

§ 2. **Betreten der Bahnanlagen und der Station, Bahnbeschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.**

1. Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaften, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebiets begriffenen Beamten sowie den zu Beaufsichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren gestattet, dabei ist jedoch der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2. Das Publikum darf die Bahn und die dazu gehörigen Anlagen außerhalb der Stationen nur an den zu Ueberfahrten oder Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als sie nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug nähert. In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

3. Innerhalb der Stationen darf das Publikum nur diejenigen Anlagen betreten, welche für den öffentlichen Verkehr bestimmungsmäßig dauernd oder zeitweilig freigegeben sind.

4. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen sowie von Baumstämmen und sonstigen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

6. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn, und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

7. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, darauf zu sitzen oder etwas darauf zu legen.

8. Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

9. So lange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu sowie das eigenmächtige Oeffnen der an den Wagen befindlichen Thüren verboten.

10. Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

11. Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen sind von der Mitnahme ausgeschlossen.

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet.

§ 3. **Strafbestimmungen.** Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfall mit entsprechender Haft geahndet.

§ 4. Diese Polizei-Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft. Zu gleicher Zeit wird die von dem Landrathe in Rathenow unter dem 14. September 1900 für die Strecke Rathenow—Paulinenaue erlassene Polizei-Verordnung aufgehoben.

Potsdam, den 7. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Berichtigung.

15. Der im Stück 50 des Amtsblattes vom 13ten Dezember 1901 veröffentlichte Preis für Kartoffeln en gros im Monat November v. J. beträgt nicht wie angegeben 4,59 M. sondern 4,25 M.

Berlin, den 30. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident.

Vergebung der Concession für eine Apotheke.

16. Die Concession für die auf dem Grundstück **Thurmstraße Nr. 66** zu Berlin genehmigte Apotheke soll infolge Ablebens des bisherigen Besitzers von Neuem mit der Verpflichtung vergeben werden, **daß der künftige Conzessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März 1842 die vorhandene Apotheken-Einrichtung mit dem gesammten Inventar und den Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.**

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 15. März d. J. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch **für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit,** 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1884 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes rc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich, gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit für Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 29. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident.

19. **Marktpreise für den Monat**

A. Engros-Markt-Preise

Es kostet

	Weizen gut M	Weizen gut ₰	Weizen mittel M	Weizen mittel ₰	Weizen gering M	Weizen gering ₰	Roggen gut M	Roggen gut ₰	Roggen mittel M	Roggen mittel ₰	Roggen gering M	Roggen gering ₰	Futter-Gerste gut M	Futter-Gerste gut ₰	Futter-Gerste mittel M	Futter-Gerste mittel ₰	Futter-Gerste gering M	Futter-Gerste gering ₰	Hafer gut M	Hafer gut ₰	Hafer mittel M	Hafer mittel ₰
in Berlin	17	39	17	32	17	24	14	51	14	47	14	43	14	22	13	59	12	98	16	80	16	19
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

Erbsen, Speisebohnen, Linsen, Eßkartoffeln: Es kostet je 1 Dz. — Rindfleisch bis Eßbutter: Es kostet je 1 Kilogramm

	Erbsen (gelbe zum Kochen) M	₰	Speisebohnen (weiße) M	₰	Linsen M	₰	Eßkartoffeln M	₰	Rindfleisch von der Keule M	₰	Rindfleisch Bauchfleisch M	₰	Schweinefleisch M	₰	Kalbfleisch M	₰	Hammelfleisch M	₰	Speck (geräuchert) M	₰	Eßbutter M	₰	Eier (60 Stück) M	₰
in Berlin	32	50	37	50	41	06	5	—	1	41	1	20	1	50	1	40	1	30	1	60	2	34	4	17
in Charlottenburg	35	—	35	—	50	—	4	50	1	50	1	10	1	60	1	45	1	40	1	70	2	30	3	50
in Schöneberg	36	97	35	15	42	59	4	48	1	46	1	09	1	55	1	46	1	30	1	71	2	83	3	36
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	4	25	1	57	1	10	1	57	1	30	1	12	1	63	2	30	3	80

Berlin, den 5. Februar 1902.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Tarif für den städtischen Hafen am Urban zu Berlin.

Es ist zu entrichten:

I. Ufergeld.

Von jedem im Hafen löschenden oder ladenden oder sonst anlegenden Fahrzeuge und zwar:

Von einem Fahrzeuge mit einer Tragfähigkeit	Bei einer Liegefrist im Sommer (15./3. bis 14./11.)	Bei einer Liegefrist im Winter (15./11. bis 14./3.)	Gebühr M	Zuschlagsgebühr bei längerem Liegen für 1 Tag M	2 Tage M	3 Tage M	jeden folgenden Tag M
bis zu 50 Tonnen (einschl.)	3 Tagen	4 Tagen	2,50				
über 50 bis 150 Tonnen (einschl.)	4 Tagen	5 Tagen	5,00	2,00	6,00	12,00	5,00
über 150 Tonnen	5 Tagen	6 Tagen	8,00				

Sonn- und allgemeine Feiertage werden nicht gerechnet. Die Liegefrist läuft von dem auf die Lösch- oder Ladebereitschaft des Schiffes folgenden Morgen oder Mittag (12 Uhr) an. Ein Liegetag umfaßt den Zeitraum von 24 Stunden, d. i. von Morgen bis Morgen oder von Mittag bis Mittag.

II. Krahngeld.

Bei Benutzung eines Krahnes für je 50 kg der bewegten Last . . . . 1½ Pf.

Entziehung einer Approbation als Arzt.

17. Dem zuletzt hier, Kurze Straße Nr. 8 wohnhaft gewesenen bisherigen praktischen Arzt Max Blum ist durch Entscheidung des Bezirks-Ausschusses Abtheilung I. zu Berlin vom 31. Mai 1901, bestätigt durch Urtheil des Königlichen Oberverwaltungsgerichts vom 5. Dezember 1901, für die Dauer des gegen ihn gerichtlicherseits erkannten Ehrverlustes, die Approbation als Arzt entzogen worden.

Berlin, den 23. Januar 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bezirksschornsteinfegermeister.

18. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anstellung des Bezirksschornsteinfegermeisters Gustav Wagner hier, Gleditschstraße 31, auf Grund des § 19 Absatz a. des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfeger-Gewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 widerrufen und der Genannte somit als Bezirksschornsteinfegermeister nicht mehr zugelassen ist. Berlin, den 20. Januar 1902.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Januar 1902.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer geringer	Erbsen gut	Erbsen mittel	Erbsen geringer	Futter-Erbsen	Mais	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.												
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
15 59	— —	— —	— —	17 51	13 85	7 27	7 40	4 25	97 69	8 96	3 99	4 49
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 13	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Januar 1902.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis (Java, mittlerer)	Kaffee Java mittlerer (roh)	Kaffee Java in gebr. Bohnen	Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz (hies.)
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin . . .	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 70	3 38	3 72	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 38	— 29	— 42	— 40	— 42	— 46	— 39	— 58	2 33	— —	2 88	— 20	1 34
in Schöneberg .	— 35	— 30	— 40	— 43	— 45	— 45	— 45	— 60	2 40	— —	3 —	— 20	1 35
in Rixdorf . . .	— 33	— 30	— 45	— 40	— 35	— 43	— 41	— 60	2 —	— —	2 50	— 21	1 45

Der Polizei-Präsident.

III. Wiegegeld.

Bei Benutzung der Brückenwage am Hafen:

1. an Kohlen für je 50 kg (brutto) . . . . 1 Pf.
2. von anderen Gütern für je 50 kg (brutto) . . . . 2 Pf.

Das Fuhrwerk oder der Behälter, mit welchem das zu erwiegende Gut zur Waage kommt, wird auf Verlangen ohne besondere Vergütung gewogen.

IV. Lagergeld.

Beim Stapeln von Gütern auf dem hierzu bestimmten Stapelplatze für jedes Quadratmeter Lagerfläche und jeden vierundzwanzigstündigen Zeitraum und zwar:

a. in der Zeit vom 1. März bis zum 31 Oktober . . . . 4 Pf.
b. in der Zeit vom 1. November bis zum letzten Tage des Februar . . . . 2 Pf.

V. Winterhafengeld.

Von jedem in der Zeit vom 15. November bis zum 14. März im Hafen überwinternden leeren Fahrzeuge (einschließlich der Beiboote) . . . . 10 Mark.

Zusätzliche Bestimmungen.

1. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.
2. Die zu erhebenden Abgaben werden auf volle 10 Pf. [illegible]

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind abgabenfrei.

Dieser Tarif tritt am 1. April 1902 in Kraft. Gleichzeitig wird der bisherige Tarif vom 31. Juli 1899 aufgehoben.

Berlin, den 15. Januar 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage. gez. Schultz. — Der Finanz-Minister. Im Auftrage. gez. Dr. Fehre — Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung. gez. Lohmann.

Vorstehender Tarif wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. Februar 1902.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

2. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bezw.	Künftiger Gutsbezirk.
1	Das im Grundbuche von Knoblauch Band II. Blatt № 62 und in den vorläufigen Fortschreibungsverhandlungen unter Kartenblatt 3, Parzelle № 283/32 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue in Knoblauch von 0,0112 ha Größe.	Fiskalischer Gutsverband Knoblauch	Gemeindebezirk Knoblauch

Nauen, den 19. Januar 1902.

Der Kreisausschuß.

3. Kommunal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm
17. Juli 1901	Hofraum vom Fischereigehöft Köllnitz	Rittergutsbesitzer Fischer-Stutgarten	Gemeinde Groß-Schauen	Gutsbezirk Groß-Schauen	—	33	70
19. Oktober 1901	Hofraum	Kolonist Graf-Philadelphia	Gutsbezirk Groß-Schauen	Gemeinde Philadelphia	—	1	—
13. Dezember 1901*	Chausseeparzelle	Kreis Beeskow-Storkow	Gutsbezirk Wasserburg	Gutsbezirk Münchehofe	—	8	18
"	"	"	Gutsbezirk Groß-Eichholz	Gemeindbezirk Groß-Eichholz	—	4	21
"	"	"	"	Gutsbezirk Wasserburg	—	25	11

* Bemerkung. Die Genehmigung vom 13. Dezember 1901 ist vom Kreis-Ausschusse zu Freienwalde ertheilt worden.

Beeskow, den 28. Januar 1902.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Schließung der Station Lagerhof b. Gesundbrunnen als öffentliche Anschlußstelle.

4. Am 1. April d. J. treten die in den Gütertarifen für die Station Lagerhof b. Gesundbrunnen enthaltenen Bestimmungen, Entfernungen und Frachtsätze außer Kraft. Von diesem Tage ab unterliegen Sendungen nach und von dieser Station den im Gruppentarif III. S. 28 enthaltenen Bestimmungen über die Privatanschlüsse.

Berlin, den 14. Januar 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr.

5. Für die Zeit vom 13. Februar bis einschließlich 31. Dezember d. J. wird für Eis in Wagenladungen von mindestens 10 t oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht von jedem Wagen ein allgemeiner Ausnahmetarif zu den Sätzen des Ausnahmetarifs für Wegebaustoffe eingeführt.

Berlin, den 8. Februar 1902.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Im Kreise Oberbarnim ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Freiherr v. Eckardstein in Leuenberg für den Bez. 9 „Brunow".

Im Kreise Osthavelland sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Schlödtke in Sommerfeld für den Bezirk 6 „Beetz", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauergutsbesitzer Vogler in Beetz für den Bezirk 6 „Beetz".

Im Kreise Prenzlau sind wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer, Rittmeister a. D. von Winterfeld in Damerow für den Bezirk 30 „Damerow", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutspächter Franz in Niden für den Bezirk 30 „Damerow".

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Mühlenbesitzer Fritz Kupper in Liepe für den Bez. 14 „Liepe".

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Ruthenberg in Bagemühl für den Bezirk 25 „Battin".

Der Eisenbahn-Stationsassistent Friedrich Lange 1 in Rummelsburg-Rangirbahnhof ist zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpedienten ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Dr. phil. Friedrich Wilhelm Joseph Johannes Becker ist zum sechsten Pfarrer der Parochie Schöneberg, Diözese Friedrichswerder, bestellt worden.

Die wissenschaftlichen Hilfslehrer Johannes Joël, Dr. Max Rosenkranz und Dr. Ismar Mosler sind vom 1. Oktober 1901 ab als Oberlehrer an der 5., 6., bezw. 10. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Gemeindeschullehrer Rudolf Knauer ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisherigen Ströhmann'schen höheren Privat- und Mädchenschule in Berlin, Neue Königstraße 35, ertheilt worden.

Der Lehrer Hugo Reimer ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Rudolf Meyer ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat Januar 1902.

Ernannt sind a. zu Ober-Postdirektionssekretären: die Postsekretäre Bock und Piglosiewicz; **b. zu Ober-Telegraphensekretären:** der Postsekretär König, die Telegraphensekretäre Ulrich und Wisnefsky; **c. zum Ober-Postassistenten:** der Postverwalter Kosinski in Groß-Lichterfelde.

Angestellt sind a. als Postassistent: die Postassistenten Speer aus Breslau, Forstreuter, Langer, Reiter, die Postanwärter Wöbbeking aus Friedenau, Bormann, Göbel, Hummel; **b. als Telegraphen-Assistent:** der Postassistent Friedrich Brusch; **c. als Telegraphenmechaniker:** die Telegraphenhülfsmechaniker Lorenz und Mihlnickel.

Versetzt sind von Berlin: der Postinspektor Buchholz nach Königshütte, die Postsekretäre Gerbeth nach Chemnitz, Wünsche nach Belgard (Persante), der Postassistent Drescher nach Gießen; **nach Berlin:** der Postdirektor Köhler von Cöln (Rhein), der Postinspektor Böger von Danzig, der Ober-Postsekretär Alte von Belgard (Persante), der Postassistent Frischauf von Dar-es-Salaam, die Telegraphengehülfin Pitschke von Rixdorf.

In den Ruhestand getreten sind der Ober-Postdirektionssekretär, Rechnungsrath Thien, der Ober-Postsekretär Hoffmann — unter Ernennung zum Rechnungsrath — (f. W. Friedrichshagen), der Postsekretär Werkmüller (f. W. Schöneberg b. Berlin), die Ober-Telegraphenassistenten Behling, Klingberg, der Postassistent Mühlmann.

Freiwillig ausgeschieden ist der Telegraphenassistent Schnalke.

Gestorben sind der Postsekretär Schieferdecker, der Postsekretär a. D. Breier in Niederschönhausen, der Postverwalter Sieber in Baumschulenweg bei Berlin, der Ober-Postassistent Schünemann, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Timm, der Postassistent Steinert, der Telegraphenassistent Wilhelm A. L. Rost.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postpraktikanten Runze in Eberswalde und Zierath in Angermünde als Postsekretäre.

Ernannt sind der Postsekretär Dünhölter in Wittenberge (Bez. Potsdam) zum Ober-Telegraphensekretär und der Postsekretär Krautwurst in Jüterbog zum Ober-Postsekretär.

Versetzt sind der Postdirektor Gregor von Luckenwalde nach Altona-Ottensen, der Postinspektor Meymann von Bromberg nach Luckenwalde unter Ernennung zum Postdirektor, der Ober-Postassistent Horch von Strasburg (Uckermark) nach Werder (Havel) und der Postassistent Muhs von Berlin nach Wriezen.

Freiwillig scheidet aus die Telegraphengehülfin Ripke in Potsdam.

Gestorben ist der Postassistent Dahms in Gransee.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Dezember 1901.

I. Richterliche Beamte.

Zum Amtsrichter in Mehlauken ernannt ist der Gerichtsassessor Pick. Versetzt ist der Landgerichtsrath Jakob Meyer in Frankfurt a./O. als Amtsgerichtsrath an das Amtsgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Kurt Wetzel, Dr. Hertzberg, Dr. Martin Cohn, Humbert, Jablonski, Dr. Giese, Waldemar Becker, Blumenrath, Rotthack, Dr. Behrend, Wrede, Dr. Brunn, Wiesing, Meyerhoff, Dr. Selbiger, Klamroth. In den Oberlandesgerichtsbezirk Posen versetzt ist der Gerichtsassessor Dr. John. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Dr. Landsberger behufs Uebertritts in den Communaldienst, Dr.

Mosler auf seinen Antrag und Dr. Liebert infolge Uebernahme in die Staatseisenbahn-Verwaltung.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zum Forstamtsanwalt bei den Amtsgerichten Crossen a. O. und Guben der Oberförster Lennartz für den Forstbezirk Braschen und zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht Cöpenick der Forstmeister Werner für den Forstbezirk Grünau-Dahme.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Heidenfeld bei dem Landgericht I. in Berlin, Krüpfganz in Steglitz bei dem Amtsgericht II. in Berlin und Meyer bei dem Amtsgericht in Belzig. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Krüpfganz vom Amtsgericht II. in Berlin bei dem Landgericht II. in Berlin und der Gerichtsassessor Dr. Lohmann bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Steglitz. Ernannt zu Notaren sind die Rechtsanwälte Blume, Grasso, Kolsen und Fleischmann in Berlin. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Rieck in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Kikuth, Ruge, Westphal, Jasper, von Salpius, Horn, Kempner, Nicolai, Pincuß, Hanke, Klamroth, Kalischer, Max Jacobi, Eschelbacher, Weyermann, Markwald, Max Cohn, Tourneau, Carl Mayer, von der Heyden, Heinecke und Ephraim. Uebernommen sind die Referendare Bürgers aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cöln und Ernst Weber aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Ausgeschieden sind die Referendare Dr. Pieper infolge Uebernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel, Dr. Moewes behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst und Abresch auf Antrag. Gestorben ist der Referendar Kenzler.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zum Gerichtsschreiber bei dem Kammergericht der Sekretär Otto Schulz vom Amtsgericht II. in Berlin, zu Gerichtsschreibern: die Aktuare Wieland beim Amtsgericht Sommerfeld und Eugen Richter beim Amtsgericht Oranienburg, die Gerichtsschreibergehülfen Bettin vom Amtsgericht Guben beim Amtsgericht Sonnenburg, Pick vom Amtsgericht Charlottenburg beim Amtsgericht Züllichau, Nell vom Amtsgericht I. in Berlin beim Amtsgericht Angermünde und der Assistent Iwer von der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin beim Amtsgericht II. daselbst; zu Gerichtsschreibergehülfen die Militäranwärter Franz Hartmann beim Amtsgericht I. in Berlin, Emil Lange beim Amtsgericht in Guben und Kaul beim Amtsgericht Charlottenburg, zum Assistenten der Militäranwärter Kummer bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, zum Gerichtsvollzieher der Militäranwärter Kolrep beim Amtsgericht Drakow, und zu Kanzlisten die Kanzleidiätare Hagedorn von der Staatsanwaltschaft II. in Berlin bei dem Landgericht in Neu-Ruppin und Hermann Schmidt vom Amtsgericht I. in Berlin bei der Staatsanwaltschaft in Cottbus. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Kucher vom Amtsgericht in Sommerfeld an das Amtsgericht in Sorau N./L., Regenstein vom Amtsgericht in Oranienburg an das Landgericht I. in Berlin, Sasowski vom Amtsgericht in Sonnenburg an das Amtsgericht I. in Berlin, Krell vom Amtsgericht Arnswalde an das Amtsgericht in Strasburg U./M., die Gerichtsvollzieher Timnik aus Seeburg an das Amtsgericht Potsdam, Kikebusch aus Beeskow an das Amtsgericht Dahme, Knüppel aus Charlottenburg an das Amtsgericht Lübbenau und Volkmann aus Lübbenau an das Amtsgericht Charlottenburg und der Kanzlist Vetter in Cottbus an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt sind die Kanzlisten Mosler beim Landgericht in Neu-Ruppin und Christian Dittmann beim Amtsgericht I. in Berlin.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kunstmaler Martin Kaempfer, geboren 1. Januar 1868 zu Posen, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Juli 1901 ausgewiesen.

Der Kaufmann Adam Engel, geboren am 3. März 1883 zu Belchatow, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 2. November 1901 ausgewiesen.

Die Wittwe Rywka Silber geb. Birnbaum, geboren am 1. Oktober 1861 zu Ropczyce, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. November 1901 ausgewiesen.

Der Handelsmann Abraham Engelhard, geboren 27. Dezember 1864 zu Przeworsk, Kr. Lancut, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Kutscher und Eierhändler Chaim Lauber, geboren am 2. Februar 1877 zu Tarnow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Schlosser Richard Grimm, geboren am 19. November 1849 zu Großlitz in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Bäcker Josef Felix, geboren am 4. Mai 1875 zu Widim in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 20. Januar 1902 ausgewiesen.

Die von dem Königlichen Landrathsamt in Ratibor unterm 29. März 1899 beziehungsweise vom Königlichen Landrathsamt in Zabrze unterm 15. Mai 1900 erlassene Ausweisungsverfügung gegen den österreichischen Staatsangehörigen Schuhmacher Simon

Kaufmann (taubstumm), geboren am 12. November 1876 zu Lipnick, Kreis Biala, ist durch die Verfügung des Königl. Polizei-Präsidenten in Rixdorf vom 28sten Januar 1902 erneuert worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael (Mechel) Regenstreif, Händler,	geboren am 22. Oktober 1867 zu Delatyn, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl in wiederholtem Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. Oktober 1898),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	26. Oktober 1901.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Sigmund Belin, Gürtler,	geboren am 30. März 1876 zu Wonim, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	31. Dez. 1901.
2	Marie Bertelle, Schneiderin,	geboren am 7. Mai 1880 zu Pedevena, Provinz Belluno, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbemäßige Unzucht,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	8. Januar 1902.
3	Josef Bonnot, Tagner,	geboren am 15. August 1851 zu Rappoltsweiler, Ober-Elsaß, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Januar 1902.
4	Franz Fiedler, Schuhmacher,	geboren am 23. Januar 1874 zu Stern, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	desgleichen.
5	Franz Franke, Maurer,	geboren am 19. März 1864 zu Ebersdorf, Bezirk Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Voitzdorf, Bezirk Teplitz, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	9. Januar 1902.
6	Karl Furch, Bäckergeselle,	geboren am 8. Januar 1861 zu Neu-Lublitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	10. Dez. 1901.
7	Alfred Gloor, Schuhmacher,	geboren am 30. November 1857 zu Dürrenäsch, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	7. Januar 1902.
8	Thomas Holtvoet, Hafenarbeiter,	geboren am 7. März 1877 zu Swartsluis, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	8. Januar 1902.
9	Franz Hradecky, Tagelöhner,	geboren am 19. August 1872 zu Hohlohlau, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Dez. 1901.
10	Johann Zeitner, Arbeiter,	geboren im Jahre 1852 (1854, 1855) zu Paulowitz, Bezirk Olmütz, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	13. Januar 1902.
11	Franz Klingenschmid, Dienstknecht,	geboren am 2. Oktober 1876 zu Elixhausen, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	4. Januar 1902.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Staatsangehöriger,			
12	August Letal, Tagearbeier,	geboren am 9. September 1884 zu Kostitz, Bezirk Gröding, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	3. Dez. 1901.
13	Anton Martan, Metzger,	geboren am 21. September 1875 zu Spule, Gemeinde Dolan, Bezirk Prachatitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und verbotwidriges Waffentragen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Straubing,	6. Dez. 1901.
14	Heinrich Miklo, Fabrikarbeiter,	geboren am 8. November 1858 zu Plainfaing, Arondissement St. Dié, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Januar 1902.
15	Anton Schindelar, Formtischler,	geboren am 6. April 1865 zu Dux, Bezirk Teplitz, Böhmen, ortsangehörig zu Malcin, Bezirk Caslau, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	19. Dez. 1901.
16	Gerrit Schlacht, Arbeiter,	geboren am 27. Januar 1863 zu Neederosterberg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	9. Dez. 1901.
17	Franz Schufana, Melker,	geboren am 2. Februar 1848 zu Lhota-Chwalcow, Bezirk Holleschau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Unterschlagung, Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	15. Januar 1902.
18	Ludwig Sebera, Fleischergeselle,	geboren am 15. Mai 1873 zu Zarubek, Bezirk Oderberg, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Nov. 1901.
19	Gustav Baucher, Zuckerbäcker,	geboren am 17. März 1863 zu Bassetot-les-Mouconduit, Arrondissement Valmont, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	8. Janaar 1902.
20	Hermann Wagner, Porzellanmaler,	geboren am 3. Juli 1838 zu Polaun, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	13. Januar 1902.
21	Franz Weinberger, Hammerschmied,	geboren am 1. Dezember 1859 zu Deutsch-Beneschau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsiden zu Trier,	8. Januar 1902.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 21. Februar **1902.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 7 des Reichsgesetz-Blatts. S. 61. — Chaussee von Dahme über Zagelsdorf und Görsdorf bis zum Wege nach Glienig. S. 61. — Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 61. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 62. — Provinzial-Konservator. S. 62. — Arbeitszugbetrieb auf der Bahnstrecke Rechlin—Jaznick. S. 62 — Tarifergänzung. S. 62. — Amtsbezirksveränderung. S 62. — Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amtsbezirk Tegel S. 63. — Niederlegung der Hebammenpraxis. S. 63. — Oesterreichisch-Ungarisches Generalkonsulat S. 63. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf. S. 63. — Verlängerung der Ladenschlußzeit. S. 63. — Lehrschmiede in Charlottenburg. S. 64. — Viehseuchen. S. 64. — Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn in Berlin. S. 64. — Pfarrstellenerledigung. S. 65 — Ausloosung von Rentenbriefen. S. 65. — Gemeindebezirks-Veränderungen. S. 66. — Personal-Chronik. S. 66. — Schleusensperre. S. 67. — Meister-Prüfungsordnungen. S. 67. — Ausweisungen aus Preußen. S. 83. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 83. — Sonderbeilage: Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 7). № 2837. Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung hessischer und bremischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 3. Februar 1902.

№ 2838. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 4. Februar 1902.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chaussee von Dahme über Zagelsdorf und Görsdorf bis zu dem nach Glienig führenden Wege.

Auf Ihren Bericht vom 20. Januar d. Js. will Ich dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm hergestellte und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Dahme über Zagelsdorf und Görsdorf bis zu dem nach Glienig führenden Wege das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 29. Januar 1902.

gez. **Wilhelm**
R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Schönstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Polizeiverordnung
über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

5. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Provinzialraths für den Umfang der Provinz Brandenburg mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg verordnet, was folgt:

I. Die Paragraphen 9 und 13 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 8. Juli 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 356 ff., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. S. 267 ff., Jahrgang 1901) werden aufgehoben. An Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten folgende Bestimmungen:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb des Geltungsgebiets dieser Verordnung öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einem Buchstaben zur Bezeichnung des Landespolizeibezirks Berlin oder derjenigen Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registrirt ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13. Das Kennzeichen (§ 9) für die Provinz Brandenburg besteht aus dem lateinischen Buchstaben E und der zugetheilten Erkennungsnummer. Es ist auf der Wandung der Rückseite des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit dem Fahrzeuge durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift anzubringen. Der Buchstabe E muß über der Erkennungsnummer stehen und der Abstand zwischen beiden

und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Anbringung von Verzierungen auf dem weißen Grunde und an dem Kennzeichen (Buchstaben und Erkennungsnummer) ist unzulässig.

Während der Dunkelheit ist das Kennzeichen zu beleuchten.

II. Diese Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Potsdam, den 10. Februar 1902.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882.

8. **Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ vormals 4 prozentigen Staatsanleihe von 1882** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1902 bis 31. Dezember 1911 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember 1901 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1901.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 25. November 1901.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

(Schluß auf Seite 84.)

Provinzial-Konservator.

44. An Stelle des verstorbenen Landesbauraths, Geheimen Bauraths Bluth ist der Königliche Landbauinspektor Büttner in Berlin zum Provinzial-Konservator der Provinz Brandenburg gewählt und staatlicherseits bestätigt worden. Die Wohnung des Provinzial-Konservators befindet sich in Steglitz bei Berlin, Fichtestraße 30.

Potsdam, den 8. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf dem II. Gleis der Strecke Angermünde-Stralsund zwischen Rechlin und Jatznick.

45. Auf dem neuen II. Gleis von Rechlin bis zur Grenze des Kreises Prenzlau in der Richtung auf Jatznick soll der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden.

Hierzu ist die landespolizeiliche Zustimmung ertheilt worden.

Die Arbeitszüge werden auf der Strecke mit einer Geschwindigkeit von 20 km in der Stunde verkehren. Zur Verhütung von Unfällen weise ich darauf hin, daß

a. das unbefugte Betreten des Gleises mit Gefahr verbunden ist,

b. das Gleis nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden darf.

Potsdam, den 13. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Tarifergänzung.

46. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben den im hiesigen Amtsblatt vom 19. April 1878 veröffentlichten Tarif für die Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der öffentlichen Wasserstraße in der Emsterniederung vom 6. März 1878 dahin ergänzt, daß für Motorboote, soweit ihnen von der Kanalbausocietät die Erlaubniß zum Befahren der Emster-Wasserstraße ertheilt wird, 3 M. Schifffahrtsabgabe zu entrichten sind. Potsdam, den 13. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Amtsbezirksveränderung.

47. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. Februar d. J. — IVa. 84 — auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse

bestimmt, daß im **Kreise Teltow** der Gutsbezirk Ruhleben und der Gutsbezirkstheil Spandauerberg mit den Etablissements Pichelsberg und Schildhorn von dem Amtsbezirke № 39 „Spandau'er Forst" abgetrennt und zu einem besonderen Amtsbezirke mit der Bezeichnung „Amtsbezirk Ruhleben (№ 24)" vereinigt werden. Potsdam, den 14. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen im Amtsbezirk Tegel.

48. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 11. Februar 1889 (Amtsblatt Stück 8 Seite 53) bestimme ich auf Grund des § 144 Abs. 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, daß zur Gültigkeit der im Amtsbezirk Tegel des Kreises Niederbarnim zu erlassenden ortspolizeilichen Verordnungen deren Aufnahme in die zu Pankow erscheinende „Neue Vorortszeitung" nicht mehr erforderlich ist. Potsdam, den 13. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Niederlegung der Hebammenpraxis.

49. Die Hebamme Dorothea **Arndt** geb. **Brandt** aus Rummelsburg hat in Folge hohen Alters ihre Hebammenpraxis freiwillig niedergelegt.

Potsdam, den 15. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Oesterreichisch-Ungarischer General-Konsul.

50. Der General-Konsul Dr. Erwin Freiherr von **Ferstel** ist zum K. u. K. Oesterreichisch-Ungarischen General-Konsul in Berlin, an Stelle des nach Nizza versetzten General-Konsuls Alfred von **Külley** ernannt worden.

Potsdam und Berlin, den 17. Februar 1902.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze in Cummersdorf für 1902.

51. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1902 wie folgt festgesetzt worden sind:

Februar: 23., 24., 25., 26.
März: 2., 4., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 25., 28., 30., 31.
April: 2., 5., 6., 8., 9., 10., 13., 15., 16., 19., 20., 22., 23., 25., 27., 28., 30.
Mai: 1., 4., 7., 8., 9., 11., 13., 14., 17., 18., 19., 21., 22., 25., 28., 29., 31.
Juni: 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.
Juli: 2, 6., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.
August: 3., 6., 10., 13., 15., 17., 20., 24., 27., 31.
September: 3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 29.
Oktober: 1., 5., 7., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22. 26., 29.
November: 1., 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Dezember: 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21., 24., 25., 26., 28., 29., 31.

Potsdam, den 17. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit.

52. Auf Grund von § 139f. Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath über das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Zur Feststellung der bei Anträgen gemäß § 139f. Abs. 1, 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der betheiligten Geschäftsinhaber hat die höhere Verwaltungsbehörde, sofern es nach den Umständen des Einzelfalls geboten erscheint, einen Kommissar zu bestellen. Als solcher kann auch der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes und, wenn es sich um Anträge für mehrere örtlich unmittelbar zusammenhängende Gemeinden handelt, der Gemeindevorsteher oder ein Mitglied des Gemeindevorstandes einer der betheiligten Gemeinden bestellt werden.

Die Bestellung des Kommissars ist in der für die amtlichen Bekanntmachungen der Behörde üblichen Form zu veröffentlichen.

§ 2. Der Kommissar hat auf Grund der gemäß § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung erstatteten Anzeigen und in sonst geeigneter Weise unter Zuziehung der Gemeinde- oder Ortspolizeibehörde nach den im § 7 bezeichneten Grundsätzen eine Liste der betheiligten Geschäftsinhaber aufzustellen und darin ersichtlich zu machen, welche den Antrag gestellt haben. Die Liste ist für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Zeit und Ort der Auslegung sind von dem Kommissar in ortsüblicher Weise mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß Einsprüche gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Liste von den betheiligten Geschäftsinhabern bis zum Ablaufe der Frist schriftlich oder zu Protokoll erhoben werden können und nach Ablauf der Frist vorgebrachte Einsprüche unberücksichtigt bleiben.

§ 3. Ueber die erhobenen Einsprüche entscheidet der Kommissar. Die Entscheidung hat schriftlich zu erfolgen.

Gegen die Entscheidung des Kommissars über die Einsprüche ist binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.

§ 4. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob der Antrag in den Fällen des § 139f. Abs. 1 von zwei Dritteln, in den Fällen des § 139f. Abs. 2 von einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber gestellt ist.

§ 5. Ist gemäß § 139f. Abs. 2 der Antrag auf eine Abstimmung über die Verlängerung der Ladenschlußzeit von mindestens einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber gestellt, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die betheiligten Geschäftsinhaber einschließlich der Antragsteller durch ortsübliche Bekanntmachung oder besondere Mittheilung zur Abgabe ihrer Aeußerung unter Angabe der Zeit und des Ortes für deren Ent-

gegennahme aufzufordern. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß bei der Feststellung der für die Abänderung der Ladenschlußzeit erforderlichen Mehrheit von zwei Dritteln nur diejenigen Geschäftsinhaber gezählt werden, welche eine bestimmte Aeußerung für oder gegen die Aenderung innerhalb der gesetzten Frist abgegeben haben.

Die Entgegennahme der Aeußerungen ist einem Kommissar zu übertragen. Die Aeußerungen können schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden.

Der Kommissar hat zu prüfen, ob diejenigen, welche eine Aeußerung abgeben, zu den betheiligten Geschäftsinhabern gehören und zutreffenden Falles ihre Aeußerung in die Liste (§ 2 Abs. 1) einzutragen.

Nach Ablauf der Frist ist die Liste für die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 2 Abs. 2 und § 3.

§ 6. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Kommissar die Liste zu schließen und der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen, welche auf Grund der Liste feststellt, ob zwei Drittel der Abstimmenden sich für die Abänderung der Ladenschlußzeit erklärt haben.

§ 7. Als betheiligte Geschäftsinhaber im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

1) sofern die Ausdehnung des gesetzlichen Ladenschlusses für sämmtliche Geschäftszweige einer oder mehrerer örtlich unmittelbar zusammenhängender Gemeinden erfolgen soll, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen der Gemeinde beziehungsweise der örtlich unmittelbar zusammenhängenden Gemeinden,
2) sofern die Ausdehnung nur für einzelne Geschäftszweige beantragt ist, die Inhaber aller offenen Verkaufsstellen, welche Waaren der in Frage kommenden Art führen, auch wenn sie außerdem noch andere Waaren feilhalten.

§ 8. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

* * *

Durch Erlaß der Bestimmungen wird № 19 der Anweisung vom 24. August 1900 zur Ausführung der Artikel 1, 5 und 14 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 30. Juni 1900 — Amtsblatt Sonderbeilage zum Stück 40 — mit Ausnahme des letzten Satzes hinfällig,

Potsdam, den 18. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

83. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt **am Montag den 2. Juni 1902.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Potsdam, den 18. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

84. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Dyrotz. Kreis Zauch-Belzig: Gollwitz (Gut).

b. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Wilsikow, Malchow, Dedelow, Groß-Spiegelberg, Ludwigsburg Gut. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Tempelhof.

c. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferdebestand der 3. Lehrbatterie Feldart.-Schießschule.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ost-Prignitz: Bettin. Kreis West-Prignitz: Wilsnack, Rühstädt.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Britz.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rehfelde, Lichtenberg, Hönow, Kagel. Kreis Teltow: Mittenwalde, Teltow, Adlershof, Dt.-Wilmersdorf, Coepenick, Tempelhof.

d. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferdebestand der 4. Lehrbatterie Feldart.-Schießschule. Stadt Potsdam: Pferdebestände des Leutnants Prinzen V. zu Wied, Moltkestraße 3, und des Obersten von Schmidt-Pauli, Mangerstraße 36.

e. Staupe. Kreis Ost-Prignitz: Buchholz.

Potsdam, den 18. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung

betreffend den Betrieb der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn.

20. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 42, 43, 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 über die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf wird hiermit die nachstehende Polizeiverordnung für die elektrische Hoch- und Untergrundbahn innerhalb der Stadtkreise Berlin, Charlottenburg und Schöneberg erlassen:,

§ 1. Es ist verboten, die Bahnanlagen und Betriebsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen, zu beschreiben oder zu bemalen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder Fahrhindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere den Betrieb störende oder gefährdende Handlungen vorzunehmen.

Ebenso ist das Klettern auf die für die elektrische Hochbahn aufgestellten Eisenkonstruktionen, Brücken und Geländer, sowie das Betreten und Befassen des Bahnkörpers der Schienen und elektrischen Leitungen verboten.

An Gebäuden und Masten angebrachte Fahnen u. s. w. dürfen nicht in den Luftraum über den Einfriedigungen der elektrischen Hochbahn hineinragen.

§ 2. Zum Betreten der Bahnsteige und zur Benutzung der Züge sind nur die Inhaber von Fahrkarten berechtigt. Die Fahrkarten sind an den Ausgabestellen auf den Haltestellen zu lösen, vor dem Betreten der

Bahnsteige dem Fahrkartenschaffner zwecks Entwerthung und während der Fahrt den Ober-Beamten zwecks Nachprüfung vorzuzeigen. Beim Verlassen der Haltestellen haben die Fahrgäste ihre Fahrkarten an den Bahnsteigsperren abzuliefern.

Das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste darf nur auf den Haltestellen, und zwar nur von oder nach den hierzu bestimmten Bahnsteigen erfolgen.

Die für das Ein- oder Aussteigen bestimmten Wagenthüren dürfen von den Fahrgästen erst, sobald der Zug auf den Haltestellen zum Stehen gekommen ist, geöffnet werden.

Es ist verboten, während der Fahrt die Thüren der Wagen zu öffnen oder aus dem Wagen sich hinauszulehnen.

Auch die mißbräuchliche Benutzung der Nothbremse ist verboten.

Bei dem Besteigen und Verlassen der Wagen und dem Betreten und Verlassen der Haltestellen sind nur die dazu bestimmten äußerlich kenntlich gemachten Ein- und Ausgänge zu benutzen.

Einen in Bewegung befindlichen Zug zu besteigen oder zu verlassen, desgleichen der Versuch hierzu ist verboten. Die Fahrgäste haben ihre Plätze in den Wagen derjenigen Klasse, deren Benutzung ihnen nach der Fahrkarte zusteht, selbst zu wählen.

Das unnöthige Verweilen auf den Bahnsteigen und auf den Zugängen zu denselben ist verboten.

§ 3. Es ist nicht gestattet, die II. Wagenklasse mit einer Fahrkarte für die III. Wagenklasse zu benutzen.

§ 4. Es ist untersagt, irgendwelche Gegenstände, wie z. B. Papier, Streichhölzer und Cigarrenreste während der Fahrt aus dem Zuge zu werfen oder in die für das Herunterlassen der Fenster bestimmten Oeffnungen zu stecken oder im Wagen wegzuwerfen und liegen zu lassen.

§ 5. Personen, welche durch eine Ekel erregende Krankheit oder aus anderen Gründen durch ihre Nachbarschaft die Mitfahrenden voraussichtlich belästigen würden, die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachten, sich den Anordnungen der Bediensteten der Bahn nicht fügen oder den Anstand verletzen, ferner trunkene Personen sind von dem Aufenthalt in den Haltestellen und auf den Bahnsteigen und von der Mit- beziehungsweise Weiterfahrt ausgeschlossen. Sie haben das Bahngebiet auf Aufforderung der Bediensteten der Bahn sofort zu verlassen.

§ 6. Das Rauchen ist in der III. Wagenklasse gestattet außer in denjenigen Wagen, welche durch Schilder mit der Aufschrift „Nichtraucher" kenntlich gemacht sind. In der II. Wagenklasse ist das Rauchen durchweg verboten.

Lärmen, Singen, Musiziren und jedes die Mitfahrenden belästigende Verhalten während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten, desgleichen das Beschmutzen, Beschreiben und Bemalen der Wagen und der darin angebrachten Bekanntmachungen und Anzeigen.

§ 7. Das Mitnehmen von Hunden und von solchen Gepäckstücken, welche durch ihren Umfang, üblen Geruch oder Unsauberkeit die Fahrgäste belästigen würden, ist verboten.

Nur kleine Hunde, welche auf dem Schoße gehalten werden, dürfen, solange sich dieselben nicht unangenehm bemerkbar machen, mitgenommen werden.

Zur Mitnahme zugelassene Gepäckstücke dürfen nicht auf die Sitze gelegt oder in den Gängen der Wagen niedergelegt werden, sondern sind auf dem Schoße zu behalten.

Feuergefährliche, sowie solche Gegenstände, welche auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen sind von der Mitnahme überhaupt ausgeschlossen. Nur Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Beamten ist die Mitnahme von Handmunition gestattet. Der Lauf eines mitgeführten Gewehrs muß nach oben gerichtet sein. Brennende Tabakpfeifen müssen mit Deckeln versehen sein. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, sich von der zulässigen Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen.

§ 8. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Polizei-Verordnung an sie ergehenden Weisungen der Bediensteten der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn, welche durch die Uniform oder einen anderen Ausweis als Bahnpolizeibeamte kenntlich sind, Folge zu leisten. Personen, welche die Weisungen unbeachtet lassen, können aus dem Zuge oder von der Haltestelle zwangsweise entfernt werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haft tritt.

§ 10. Ein Abdruck dieser Polizei-Verordnung ist in den Haltestellen zum Aushang zu bringen.

§ 11. Diese Polizei-Verordnung tritt gleichzeitig mit der Eröffnung des Betriebes der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1902.

Der Königliche Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

10. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Stülpe, Diözese Luckenwalde, durch Abgang des Pfarrers Kratzenstein am 13. Februar d. Js. Ueber die Besetzung ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung $3\frac{1}{2}$%iger Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.

2. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 11. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von $3\frac{1}{2}$prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück

und zwar die № 11,

Litt. H. zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 9,
Litt. J. zu 75 M. 2 Stück
und zwar die № 11, 40.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 6—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Juli d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1912 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

4. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Teurow, Kartenblatt 1, Parzellen № 784/401, 785/401 und 786/401, Größe 0,3916 ha. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Teurow. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Teurow. Kreisausschuß-Beschluß vom 7. Januar 1902. J.-Nr.: A. I. 95/02.

Berlin, den 3. Februar 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Der Oberbürgermeister Koeltze in Spandau hat sein Amt als Mitglied des Provinzialraths niedergelegt. Für ihn ist der Oberbürgermeister Schustehrus zu Charlottenburg zum Mitgliede und an Stelle des letzteren der Erste Bürgermeister Boddin in Rixdorf zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialraths gewählt worden.

Der Regierungs-Referendar von Bredow ist vom 1. März d. Js. ab dem Landrathe des Kreises Niederbarnim zur Hülfeleistung überwiesen.

Im Kreise Angermünde sind ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Generaldirektor Hahn zu Greiffenberg U.-M. für den Bezirk 21 „Günterberg", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Oberamtmann Wölle zu Biesenbrow für den Bezirk 21 „Günterberg".

Im Kreise Westhavelland sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Ernst Borsig, Gr.-Behnitz, für den Bez. 19 „Gr.-Behnitz", b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gemeindevorsteher Julius Repke, Ferchesar, für den Bez. 3 „Stechow".

Im Kreise Nieder-Barnim sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Königlicher Forstmeister Loeper, Erkner, für den Bez. 9 „Erkner", b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Bürgermeister a. D. Wittstock, Kl.-Schönebeck, für den Bez. 13 „Schöneiche".

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gutsbesitzer Richard Schade, Georgshöhe, für den Bez. 19 „Buckow".

Im Kreise Osthavelland sind wieder ernannt worden a. zum Amtsvorsteher: Fabrikbesitzer Hay, Gatow, für den Bez. 20 „Gr.-Glienicke", b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutsbesitzer Wollank, Gr.-Glienicke, für den Bez. 20 „Gr.-Glienicke".

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Administrator Faber in Dobberzin für den Bez. 10 „Neukünkendorf".

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Forstassessor Redlich in Stülpe für den Bezirk 14 „Stülpe".

Der Hauptmann a. D. Heggemann in Berlin ist zum Bürgermeister des Fleckens Werneuchen auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 8. Februar d. Js. in sein Amt eingeführt worden.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Sekretair des Instituts für Infektionskrankheiten, Wilhelm Pohnert in Berlin, den Charakter als Kanzleirath zu verleihen.

Der bisherige erste Pfarrer an der Zionskirche hierselbst, Superintendent Justus Julius August Jacobi ist zum Pfarrer der Parochie Schöneberg, Diözese Friedrichs-Werder, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedr. Wilh. Reinhold Hartstock ist zum Pfarrer der Parochie Niederwerbig, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Brüggemann ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Giesler, Faltin, Altmann, Jobst und Pätzholz sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Robel, Schmidt, Röhr und Voß sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Kobs ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Schumann (Meta), Schumann (Elisabeth), Thiel, Haid, Schneider, Mehring, Ziegler, Müller (Ella), Klemt, Grums, Müller (Elsbeth), Böhmel, Schilsky und Seckt sind endgiltig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Veränderungen bei der Königlichen Militär- und Bau-Kommission.

Allerhöchst verliehen: dem Landbauinspektor Körber

der Charakter als Baurath mit dem persönlichen Rang der Räthe IV. Klasse, dem Verwaltungsgerichts-Direktor Siber der Rothe Adler-Orden IV. Klasse, dem Baurath Hasak der Kronen-Orden III. Klasse, dem Büreau-Vorsteher Rechnungsrath Studer der Rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife, dem Büreaugehilfen Krauskoff vom Domänen-Rentamt Berlin das Allgemeine Ehrenzeichen.

Ernannt: die Büreau-Diätare Trahndorff und Reiche zu Regierungs-Sekretären.

Ueberwiesen: der Regierungs-Sekretär Remus von der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern.

Angenommen: der Büreauanwärter Erich Regling als Zivil-Supernumerar, die Militäranwärter Techen, Grabowski und Kleinhammer als Büreau-Diätare.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Schleusensperre.

Wegen Hochwasser der Elbe haben die Ausbesserungen an der Niegripper Schleuse im Monat Januar nicht ausgeführt werden können, es wird dafür die Sperrung der Scheuse **bis zum 15. März** verlängert. Genthin, den 5. Februar 1902.

Der Königliche Wasser-Bauinspector.

Meisterprüfungsordnungen für den Bezirk der Handwerkskammer zu Berlin.

Hierdurch machen wir folgende Meisterprüfungsordnungen mit dem Bemerken bekannt, daß diejenigen, welche sich der Meisterprüfung unterziehen wollen, sich entweder bei dem vom Herrn Oberpräsidenten zu Potsdam ernannten Vorsitzenden der Prüfungskommission, welche für das betreffende Handwerk errichtet ist und in deren Bezirk der Meisterkandidat seinen Wohnsitz hat, oder bei der Handwerkskammer zu Berlin C. 2, Neue Friedrichstraße 47 I., unter Beibringung der in der Prüfungsordnung genannten Papiere zu melden haben.

Berlin, den 12. Februar 1902.

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin.

Fr. Wollschläger, Vorsitzender-Stellvertreter. — Dr. Neuhaus, Syndikus.

Meisterprüfungs-Ordnung A
(mit Meisterstück, ohne Arbeitsprobe)
für die
in der Anlage I aufgeführten Handwerke.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die zuständige Prüfungs-Kommission zu richten.

Zuständig ist die Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens sechs Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2) eine Geburtsurkunde,
3) das Prüfungszeugniß über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4) der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, thätig gewesen ist,
5) die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6) ein polizeiliches Führungszeugniß.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der Prüfungs-Kommission binnen einer Woche zulässig.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission anberaumt. Auf Beschluß der Prüfungs-Kommission oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden und zugleich über das Meisterstück sowie über den Ort und die Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vergl. §§ 6—8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftstheilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungs-Kommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage müssen wenigstens vier Prüflinge und dürfen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

Auf Antrag der Prüfungs-Kommission kann der Vorstand der Handwerkskammer gestatten, daß weniger als vier Prüflinge zu einem Prüfungstage geladen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin die in der Anlage II festgesetzte Prüfungsgebühr an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Meisterstück.

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen (Werkzeichnungen sowie zeichnerischen Darstellungen) und der Kostenberechnung.

§ 6.

Die Bestimmung des Meisterstücks erfolgt durch die Prüfungs-Kommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Es ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden und daß der angefertige Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling darthun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweiges besitzt. Vorschläge in Betreff des Meisterstücks und der Werkstätte, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

§ 7.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission bestimmt, in welcher Werkstatt das Meisterstück herzustellen ist.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission einzelne ihrer Mitglieder, oder wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweigs zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 8.

Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung sowie die Bescheinigung der mit seiner Ueberwachung betrauten Handwerker rechtzeitig an den vom Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission bestimmten Ort abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Für die Anfertigung des Meisterstücks kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnung selbständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

Theoretische Prüfung.

§ 9.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen.

§ 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnungen und soll sich ferner namentlich auf die in der Anlage I bezeichneten Gegenstände erstrecken.

§ 11.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntniß der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

§ 12.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen ist mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargethan werden.

Ergebniß der Prüfung.

§ 13.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungs-Kommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War das Meisterstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstücks entbunden werden.

Das Ergebniß der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 14.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission darüber ein Zeugniß (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission dies dem Prüfling schriftlich mitzutheilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Anfertigung eines Meisterstücks entbunden ist, so wird dies in der Mittheilung vermerkt.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 15.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Auf die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 1, Abs. 2. keine Anwendung.

§ 16.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sofern der Geprüfte in diesem Handwerk die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat.

Geschäftsführung.

§ 17.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungs-Kommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Prüfungs-Kommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 18.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission erhalten, abgesehen von dem Ersatz der ihnen durch die Reise erwachsenen nothwendigen baaren Auslagen, bei Prüfungen die in der Anlage II festgesetzte Entschädigung aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 19.

Das Prüfungszeugniß (der Meisterbrief) kann von der Prüfungs-Kommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen oder eine bei Anfertigung des Meisterstücks benutzte Hülfe arglistig verschwiegen hat.

§ 20.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen sind dem Vorstande der Handwerkskammer einzureichen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiwohnung an den Prüfungen zu entsenden.

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18 Januar 1902.
IIIa. 8833.

Anlage I.

1. Bandagisten.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Rohstoffe, deren Beschaffung und Verwerthung.

Allgemeine anatomische Kenntnisse des menschlichen Körpers.

Kenntniß der orthopädischen Apparate und künstlichen Glieder, sowie deren Anlegung.

Kenntniß der verschiedenen Brüche (z. B. besonders der Unterleibsbrüche und des Anlegens der dazu erforderlichen Bandagen).

Kostenberechnung.

2. Böttcherhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der gebräuchlichen Arten von Faßhölzern, ihrer Eigenschaften für die Verwendung und Verarbeitung und ihrer Behandlung,

Berechnung des Inhalts eines runden oder ovalen Fasses oder eines Bauchgefäßes bei gegebener Höhe und gegebenen Durchmessern der Grundflächen, des zu seiner Anfertigung erforderlichen Holzquantums und der Herstellungskosten,

Fragen über die Anfertigung von Modellen zu Fässern der verschiedenen Formen,

Kenntniß der gebräuchlichen Maschinen und ihrer Bedienung.

3. Brunnenbauerhandwerk.

Zu § 5 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht die Anfertigung eines ortsüblichen Brunnens nebst Pumpe nach näherer Anweisung der Prüfungs-Kommission.

Zu § 10 Abs. 2:

Flächen- und Körperberechnung in Anwendung auf das Gewerbe,

Berechnung der Wassermenge, welche eine Kolbenpumpe von gegebener Größe fördert,

Berechnung der zur Inbetriebsetzung einer Pumpe nöthigen Kraft,

Veranschlagung und Zeichnung eines Brunnenkessels von wenigstens 10 Meter Tiefe bis zum Grundwasserstand nebst Verlegung von gegebener Länge,

Angabe des Verfahrens bei der auszuführenden Arbeit und der nöthigen Berechnungen,

Kenntniß der im Bezirk der Prüfungs-Kommission geltenden Baupolizeiordnung und der Unfallverhütungsvorschriften.

4. Buchbinderhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der zur Verarbeitung kommenden Materialien, ihrer Herstellung und ihrer Aufbewahrung,

Kenntniß der Nebenbranchen der Buchbinderei und ihrer Arbeiten,

Kenntniß der für das Handwerk in Betracht kommenden Grundzüge der Farben- und Stillehre,

Beschreibung der Werkstatteinrichtung, der gebräuchlichen Werkzeuge, Maschinen und Motore,

Kenntniß der Anwendung und Bedienung der Maschinen und Motore und ihrer Schutzvorrichtungen,

Anfertigung einer Skizze für eine Arbeit aus dem Spezialfache des Prüflings und Kostenberechnung dieser Arbeit.

5. Bürstenmacherhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der im Bürstenmacherhandwerk zur Verwendung kommenden Materialien und ihrer Behandlung.

Kenntniß des gebräuchlichsten Handwerkzeuges, der Maschinen ꝛc.,

Berechnung der Herstellungskosten verschiedener Gegenstände,

Kenntniß der für das Bürstenmacherhandwerk in Frage kommenden Verordnungen und Polizeivorschriften.

6. Chirurgie-Instrumentenmacher und Messerschmiede.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der verschiedenen zur Verarbeitung gelangenden Metalle, ihrer Eigenschaften und Bearbeitung.

Kenntniß der sonst zur Verarbeitung gelangenden Materialien.

Kenntniß der galvanischen Vernickelung.

Kenntniß der gebräuchlichen Werkzeug-Maschinen und Motoren.

Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften.

7. Dachdeckerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Gewinnung und Herstellung, der Beschaffenheit, Verwendbarkeit und Verarbeitung sämmtlicher im Dachdeckerhandwerk gebräuchlichen Materialien, sowie Kenntniß der Bezugsquellen,

Kenntniß der verschiedenen Dacharten, ihrer Deckung und der Dachfenster,

Berechnung der Herstellungskosten eines Daches nach vorgelegter Zeichnung,

Kenntniß der in Frage kommenden Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

8. Feilenhauerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Härtemittel und ihrer Zusammensetzung,

Kenntniß der Erkennungsmerkmale des Stahls,

Kenntniß des Werkzeugs und seiner Herstellung,

Kenntniß des Schmiedens der Feilen,

Kenntniß der Mischung der Feilenunterlage,

Berechnung der Herstellungskosten von Feilen.

9. Gelb-, Kunst- und Metallgießer.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der gebräuchlichen Rohmaterialien und Metalllegirungen.

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes aus dem Spezialfach des Prüflings.

Kenntniß der in Frage kommenden Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

10. Glaserhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der zur Verwendung gelangenden Tafelglassorten und ihrer verschiedenen Verwendbarkeit,

Kenntniß der Zusammensetzung von Fensterkitt,

Kenntniß der sonst zur Verwendung gelangenden Rohmaterialien (z. B. Blei, Zinn, Holzarten 2c.),

Berechnung der Herstellungskosten nach vorgelegter Zeichnung,

Kenntniß der etwa in Frage kommenden Unfallverhütungsvorschriften.

11. Graveurhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß des zur Verwendung gelangenden Materials, namentlich hinsichtlich der Beschaffenheit und Bearbeitung,

Kenntniß des Handwerkszeugs und seiner Herstellung,

Kenntniß der gebräuchlichen Stilarten,

Anfertigung einer Zeichnung eines Gegenstandes in vorgeschriebener Stilart und Berechnung der Herstellungskosten des Gegenstandes,

Kenntniß der im Betriebe gebräuchlichen Maschinen.

12. Gürtlerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der zur Verarbeitung gelangenden unedlen Metalle, ihrer Legirungen und ihres Werthes,

Kenntniß der zur Verwendung gelangenden Hülfsstoffe, z. B. zum Gelbbrennen, Beizen u. s. w.,

Kenntniß der im Gürtlerhandwerk vorkommenden Maschinen und Werkzeuge,

Anfertigung der Skizze eines Gegenstandes und Berechnung der Herstellungskosten,

Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften.

13. Handschuhmacherhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der üblichen zur Verarbeitung kommenden Ledersorten und ihrer Behandlung,

Kenntniß der sonst zur Verwendung kommenden Rohmaterialien und ihrer Behandlung,

Berechnung der Herstellungskosten von Gegenständen.

14. Holzbildhauer.

Zu § 10 Abs. 2:

Anfertigung eines Entwurfs nach gegebenen Motiven.

Berechnung der Herstellungskosten nach gegebener Zeichnung.

Kenntniß der Stilarten und der Säulenordnungen.

15. Hutmacherhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Rohstoffe, ihrer Bezugsquellen und Preise,

Kenntniß der gebräuchlichen Maschinen,

Berechnung der Herstellungskosten verschiedener Arten von Hüten.

16. Juwelier-, Gold- und Silberschmiedehandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der zur Verarbeitung gelangenden Metalle,

Kenntniß der Legirung und ihrer Preisberechnung,

Kenntniß des Schmelzens und Behandlung der Metalle,

Kenntniß der zur Verarbeitung gelangenden Edel- und Halbedelsteine und der Perlen,

Kenntniß der Nachahmungen und ihrer Unterscheidung von echten Steinen und Perlen,

Kenntniß der gebräuchlichen Stilarten,

Behandlung der galvanischen Bäder, das Färben der Metalle, das Schleifen und Poliren,

Entwurf einer Skizze für einen Gegenstand und Berechnung der Herstellungskosten,

Kenntniß der im Betriebe üblichen Maschinen und Werkzeuge.

17. Kammmacher.

Zu § 10 Abs. 2:

Kennntniß der Beschaffenheit und Behandlung des Rohmaterials und seiner Aufbewahrung,

Kenntniß der gebräuchlichen Maschinen und ihrer Behandlung,

Anfertigung einer Zeichnung, eines Gegenstandes und Berechnung der Herstellungskosten,

Kenntniß der einschlägigen Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

18. Klempnerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Ursprung und Legirung der in der Klempnerei gebräuchlichen Metalle, Kenntniß ihrer Eigenschaften in Bezug auf ihre Verarbeitung,

Kenntniß der in der Klempnerei sonst zur Verwendung gelangenden Materialien,

Kenntniß der gebräuchlichen Dachdeckungsarbeiten und ihrer Herstellung in den verschiedenen Metallen,

Kenntniß der Konstruktion der verschiedenen Arten von Dachrinnen und Abfallröhren,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes nach vorgelegter Zeichnung,

Fragen über Installationsanlagen,

Kenntniß der Polizeiverordnungen in Bezug auf Rüstungen und der Unfallverhütungsvorschriften.

19. Korbmacher.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der zur Verarbeitung gelangenden Rohstoffe, ihrer Gewinnung und Bearbeituug,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes nach vorgelegter Zeichnung.

20. Kürschner und Mützenmacher.

Zu § 10 Abs. 2:

Eigenschaften, Gewinnung, Herrichtung und Erhaltung der Rohstoffe,

Beschaffung und Behandlung der Hilfsstoffe,

Berechnung des zur Herstellung verschiedener Gegenstände erforderlichen Materials nach gegebener Größe,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes.

21. Kupferschmiede.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der zur Verarbeitung gelangenden Metalle und ihrer Legirungen.

Kenntniß der gebräuchlichen Werkzeuge und Maschinen, sowie der sonstigen Werkstatteinrichtung.

Anfertigung einer Zeichnung eines von der Prüfungs-Kommission aus dem Spezialfach des Prüflings zu bestimmenden Gegenstandes.

Berechnung der Herstellungskosten desselben und Bestimmung seines Verkaufspreises.

Kenntniß der in Frage kommenden Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

22. Lackirerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der im Lackirerhandwerk gebräuchlichen Farben und Lacke, ihrer Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung.

Kenntniß der Grundregeln über das harmonische Zueinanderpassen der Farben (Farbenkreis),

Kostenberechnung nach vorgelegter Zeichnung.

23. Malerhandwerk.

Zu § 6 (als Abs. 2):

Der Prüfling hat eine farbige Skizze zu liefern, welche er entweder unter Kontrole ganz zu übertragen (Meisterstück), oder aus welcher er einen Theil in Gegenwart der Prüfungs-Kommission praktisch auszuführen hat (Arbeitsprobe).

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Zusammensetzung, der Verwendung und der Haltbarkeit der verschiedenen Farben, sowie ihrer Bindemittel,

Kenntniß der Lacke, Oele und der sonst im Malerhandwerk zur Verwendung kommenden Materialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung,

Beurtheilung und Aufbewahrung der sämmtlichen Materialien,

Kenntniß der Regeln der Lehre von Licht- und Schattendarstellung plastischer Ornamente,

Kenntniß der Grundregeln über das harmonische Zueinanderpassen der Farben (Farbenkreis),

Berechnung des Inhalts von Flächen und Körperoberflächen,

Kostenberechnung einer Arbeit nach vorgelegter Zeichnung,

Kenntniß der Unfallverhütungs- und der Polizeivorschriften bezüglich der Zusammensetzung und des Gebrauchs von Gerüsten und Leitern.

24. Nadler und Siebmacher.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß des zur Verarbeitung gelangenden Materials, seines Preises und der Bezugsquellen,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes nach vorgelegter Zeichnung,

Anfertigung der Skizze eines Gegenstandes,

Kenntniß der in Frage kommenden polizeilichen Vorschriften.

25. Nagelschmiede.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Eigenschaften und Behandlung der zur Verarbeitung gelangenden Materialien und ihrer Preise,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes,

Kenntniß der polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Feuerwerkstätten.

26. Posamentiere.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß sämmtlicher zur Verarbeitung gelangenden Rohmaterialien.

Genaue Kenntniß der Konstruktion der gebräuchlichen Posamentierstühle,

Kenntniß des Kartenschlagens zu Jaquartmaschinen.

Anfertigung einer Musterzeichnung und Berechnung der Herstellungskosten.

27. Sattlerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der in der Sattlerei gebräuchlichen Ledersorten und sonstigen Stoffe, ihrer Verwendung und Bearbeitung,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes.

28. Schlosserhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Die verschiedenen Eisen- und Stahlsorten, die

darin vorkommenden Fremdkörper, die Einwirkung des Sauerstoffs,
Das Löthen und die zu verwendenden Löthmaterialien,
Statistische Berechnung von Trägern und Säulen.
Erklärung einer vorgelegten Zeichnung,
Kostenberechnung für verschiedene Arbeiten.

29. Schmiedehandwerk.

Zu § 10 Abs. 2.:
Kenntniß der verschiedenen Sorten von Eisen und Stahl, ihrer Eigenschaften und ihrer Verarbeitung,
Kenntniß der Schmiedekohle und ihrer Beschaffenheit,
Kenntniß der sonst im Schmiedehandwerk vorkommenden Materialien,
Berechnung der Tragfähigkeit von Achsen und Federn,
Berechnung der Länge der Mittelachsen bei gegebenem Sturz der Räder,
Kenntniß der gebräuchlichen Spurbreiten und ihrer Messung,
wie ist eine Achse mit konischen Schenkeln zu richten, wenn sie gut Schmiere halten soll?
Anfertigung des Kostenanschlages für einen von der Kommission aus dem Spezialfache des Prüflings anzugebenden Gegenstand,
Anfertigung einer Zeichnung nebst Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes,
Kenntniß der in Frage kommenden Polizei-Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

30. Schneiderhandwerk.

Zu § 6 (als Abs. 2):
Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht
a. für Herrenschneider:
Die vollständige Anfertigung eines aus Rock, Hose und Weste bestehenden dunkeln Tuchanzuges oder einer aus Waffen- oder Ueberrock und Hose bestehenden Uniform für eine von der Prüfungs-Kommission bezeichnete Person vom Maßnehmen bis zur Anprobe.
b. für Damenschneider:
Die vollständige Anfertigung eines aus Rock und Taille bestehenden Damenkleides für eine von der Prüfungs-Kommission bezeichnete Person vom Maßnehmen bis zur Anprobe des Rockes und der mit Fischbein ausgearbeiteten Taille.

Zu § 10 Abs. 2:
Die Erkennungszeichen der hauptsächlichsten Tucharten, wie Kammgarn, Tuch, Buckskin, Cheviot u. s. w., der Futterstoffe und sonstigen Zuthaten (Sammet, Seide u. s. w.), ihrer Güte und Farbenechtheit,
Die Unterscheidungszeichen für wollene und baumwollene Tucharten,
Maßnehmen und Uebertragung des erhaltenen Maßes auf das zuzuschneidende Tuch,
Berechnung der proportionalen Verhältnisse des menschlichen Körpers und des zu einem Anzuge erforderlichen Stoffes,
Die Grundsätze für die Beurtheilung des guten Sitzes eines Kleidungsstückes.

31. Schuh- und Schäftemacherhandwerk.

Zu § 6 (als Abs. 2):
Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht die Anfertigung eines Paares Herren- oder Damenstiefel, für Schäftemacher von Obertheilen und Schaft nach Maß, nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen, Modellen und der Kostenberechnung.

Zu § 10 Abs. 2:
Die Arten des Leders und die sonstigen Roh- und Hülfsstoffe, die Kennzeichen ihrer guten Beschaffenheit,
Die Verwendung der verschiedenen Ledersorten,
Kenntniß des menschlichen Fußes und seines Baues,
Maßnehmen und Uebertragen des Fußmaßes auf Modell und Leisten für normale und unnormale Füße (einschließlich des Abgipsens),
Regeln für den Schnitt von Pantoffeln, Schuhen und Stiefeln der gebräuchlichsten Formen,
Herstellung von Schuhwerk für besondere Zwecke, wie Fußtouren, Sport, Feldgebrauch.

32. Schwertfeger.

Zu § 10 Abs. 2:
Kenntniß der zur Verwendung gelangenden Metalle und sonstigen Rohmaterialien, sowie der Chemikalien,
Kenntniß der Bezugsquellen sämmtlicher Rohmaterialien,
Kenntniß des Aetzens und Brunierens,
Kenntniß der vorschriftsmäßigen Waffen für die verschiedenen Truppentheile und Beamtenkategorien im Deutschen Reiche,
Berechnung der Herstellungskosten einer Waffe nach vorgelegter Zeichnung.

33. Seiler.

Zu § 10 Abs. 2:
Kenntniß des in der Seilerei zur Verarbeitung gelangenden Rohmaterials und seiner verschiedenen Sorten, sowie seiner Anwendung für die verschiedenen Arbeiten,
Kenntniß der Tabelle für die Bruchfestigkeit der Seile,
Berechnung der Herstellungskosten eines Seiles bei gegebener Länge und Stärke,
Kenntniß der gebräuchlichen Werkzeuge und Maschinen.

34. Steinsetzerhandwerk.

Zu § 6 (als Abs. 2):
Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht: Die Leitung eines Straßenbaues für den Zeitraum einer Woche.

Zu § 10 Abs. 2:
Kenntniß der Bettungsverhältnisse bei Regulirung der verschiedenen Straßenpflasterungen am Wohnorte des Prüflings und in dessen Umgebung bis zu 15 km.
Kenntniß der ebendaselbst zur Verwendung kommenden Steingattungen, ihrer Klassenbezeichnung, sowie ihrer Qualität,
Kenntniß des Längs- und Quergefälles zur Erreichung einer genügenden Straßenabwässerung bei ver-

schiedener Bearbeitung der zur Verwendung kommenden Pflastersteine,

Kenntniß der bezüglichen Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

35. Stellmacherhandwerk.

Zu § 6 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise die Anfertigung eines Wagens (Luxus-, Geschäfts-, Ackerwagens, je nach dem Spezialfache des Prüflings) in Betracht.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der im Stellmacherhandwerk gebräuchlichen Holzarten, ihres Werthes und Preises, ihrer Verwendung und Bearbeitung,

Kenntniß der Fällung und Konservirung des Holzes,

Kenntniß der sonst zur Verwendung gelangenden Materialien,

Kenntniß der gebräuchlichen Maschinen,

Berechnung der Herstellungskosten und der Tragfähigkeit eines Wagens oder Schlittens nach gegebener Zeichnung,

Kenntniß der bezüglichen Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

36. Tapezirerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

a) Für Möbeltapezirer:

Kenntniß der Polstermaterialien und ihrer Surrogate, Kenntniß ihrer Herkunft, Gewinnung und Qualität,

Kenntniß der Stoffe und Posamenten,

Kenntniß der Gestelle, ihrer Holzarten und der gebräuchlichen Stile,

Berechnung der Herstellungskosten eines Polstermöbels nach gegebener Zeichnung.

b) Für Dekorateure:

Kenntniß der Stoffe und Posamenten zu Dekorationen, ihres Werthes und ihrer Verwendung,

Dekorationsarbeiten in geometrischer oder freihändiger Art,

Herstellung einer Zeichnung und eines Schnittes.

c) Für Zimmertapezierer:

Kenntniß der gebräuchlichen Tapeten und Klebemittel, ihrer Verwendung und Verarbeitung,

Berechnung der Herstellungskosten des Tapezirens von Zimmern nach gegebenen Maßen oder Zeichnung.

d) Für alle Zwecke gemeinsam:

Kenntniß der Werkstatteinrichtung,

Kenntniß der in Betracht kommenden Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

37. Tischlerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der gebräuchlichsten Holzarten, ihre Behandlung und Verwendung, einschließlich des Polirens und Fournirens,

Kenntniß der Arbeitswerkzeuge und -Materialien (Politurmittel u. s. w.),

Kenntniß der Holzverbindungen, der Beschlagarten und des Einsetzens der Bautischlerarbeiten,

einige Kenntniß der gebräuchlichen Stilarten,

Erklären einer vorgelegten Zeichnung,

Preisberechnung einzelner Arbeiten,

die Einrichtung einer Tischlerei und die dazu erforderlichen Betriebsmittel.

38. Töpfer.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß des Rohmaterials, seiner Bereitung und Verarbeitung.

Kenntniß der gebräuchlichen Maschinen und deren Handhabung.

Anfertigung einer Zeichnung eines Gegenstandes aus dem Spezialfach des Prüflings nach Bestimmung der Prüfungs-Kommission und Berechnung der Herstellungskosten.

Nur für Ofensetzer: Kenntniß der Anlage von Schornsteinen, von Wrasenabzügen, von Luftzuführungs- und Luftabführungskanälen für Ventilationsöfen

Kenntniß und Anwendung der Hilfsmittel zur Feststellung und Vermehrung des Zuges.

Kenntniß der baupolizeilichen Vorschriften.

Nur für Ofenfabrikanten und Scheibentöpfer: Kenntniß der Konstruktion der Brennöfen und der Handhabung des Brennens.

Kenntniß der Herstellung von Glasuren.

Nur für Ofenfabrikanten: Kenntniß der Herstellung von Kacheln und Ornamenten.

39. Uhrmacherhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Herstellung der einzelnen Theile einer Uhr und der dabei in Anwendung kommenden Maschinen und Fraisen,

Kenntniß der verschiedenen Arten von komplizirten Uhren,

Berechnung der Pendellänge bei gegebener Größe der Uhr,

Kenntniß der verschiedenen Arten von Kompensationspendeln und deren Wirkung,

Was ist bei Regulirung einer Uhr an Unruhe und Spiralfeder besonders zu beachten?

Kenntniß und Zeichnung der gebräuchlichen Hemmungen,

Berechnung der Reparaturkosten einer Uhr (eventuell der Herstellungskosten einer Uhr).

40. Vergolderhandwerk.

Zu § 6 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht:

a. Für Rahmenvergolder:

Anfertigung eines ornamentirten Spiegel- oder Bilderrahmens nach eigener Zeichnung.

b. Für Leistenvergolder:

Anfertigung einer Leiste oder eines Gardinenbrettes.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der im Vergolderhandwerk gebräuchlichen Materialien, ihrer Zusammensetzung, ihrer Verwendung und Verarbeitung,

Kenntniß der verschiedenen Eigenschaften der Materialien und deren Einfluß auf die Vergoldung,

Anfertigung eines Kostenanschlages nach einer vorgelegten Zeichnung.

Anlage II.

Prüfungsgebühren und Entschädigungssätze für die Mitglieder der Prüfungskommissionen mit dem Sitze

Handwerke	in Berlin			in Charlottenburg			in Potsdam			in Rixdorf			in Spandau			in Eberswalde			in Prenzlau			in Wittenberge			in Brandenburg a. H.		
	Prüfungsgebühren	Entschädigung pr. Tag Vors.	Entschädigung pr. Tag Beis.	Prüfungsgebühren	Entschädigung pr. Tag Vors.	Entschädigung pr. Tag Beis.	Prüfungsgebühren	Entschädigung pr. Tag Vors.	Entschädigung pr. Tag Beis.	Prüfungsgebühren	Entschädigung pr. Tag Vors.	Entschädigung pr. Tag Beis.	Prüfungsgebühren	Entschädigung pr. Tag Vors.	Entschädigung pr. Tag Beis.	Prüfungsgebühren	Entschädigung pr. Tag Vors.	Entschädigung pr. Tag Beis.	Prüfungsgebühren	Entschädigung pr. Tag Vors.	Entschädigung pr. Tag Beis.	Prüfungsgebühren	Entschädigung pr. Tag Vors.	Entschädigung pr. Tag Beis.	Prüfungsgebühren	Entschädigung pr. Tag Vors.	Entschädigung pr. Tag Beis.
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Bandagisten	20	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böttcher	30	12	8	30	12	8	20	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brunnenmacher	30	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Buchbinder	20	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bürstenmacher	10	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chirurgie-Instrumentenmacher und Messerschmiede	20	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dachdecker	30	12	8	30	12	8	30	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feilenhauer	20	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gelb-, Kunst- u. Metallgießer	25	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glaser	30	12	8	30	12	8	20	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gold- u. Silberschm. u. Juwel.	30	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graphische Künste	30	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Graveure	30	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gürtler	30	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Handschuhmacher	20	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Holzbildhauer	25	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hutmacher	20	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kammmacher	15	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klempner	30	12	10	40	12	10	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Korbmacher	10	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kürschner u. Mützenmacher	20	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kupferschmiede	30	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lackirer	20	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Maler	30	12	8	40	12	8	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	—	—	—
Nadler und Siebmacher	15	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Posamentiere	30	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sattler	30	12	8	30	12	8	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	—	—	—
Schiffsbauer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	12	8
Schlosser	30	12	10	40	12	10	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schmiede	30	12	8	30	12	8	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	—	—	—
Schneider	25	12	8	25	12	8	25	10	6	25	10	6	25	10	6	25	10	6	25	10	6	25	10	6	—	—	—
Schuhmacher	20	12	8	20	12	8	20	10	6	25	10	6	20	10	6	20	10	6	20	10	6	20	10	6	—	—	—
Seiler	15	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steinsetzer	30	12	8	60	15	10	50	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stellmacher	20	12	8	20	12	8	20	10	6	20	10	6	20	10	6	20	10	6	20	10	6	20	10	6	—	—	—
Tapezirer	30	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tischler	30	12	8	30	12	8	25	10	6	25	10	6	25	10	6	25	10	6	25	10	6	25	10	6	—	—	—
Töpfer	30	12	8	30	12	8	30	10	6	30	10	6	30	10	6	30	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Uhrmacher	30	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vergolder	20	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Meisterprüfungs-Ordnung B
(mit Meisterstück und Arbeitsprobe)
für die
in der Anlage I aufgeführten Handwerke.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die zuständige Prüfungs-Kommission zu richten.

Zuständig ist die Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens sechs Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2) eine Geburtsurkunde,
3) das Prüfungszeugniß über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4) der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, thätig gewesen ist,
5) die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6) ein polizeiliches Führungszeugniß.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der Prüfungs-Kommission binnen einer Woche zulässig.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission anberaumt. Auf Beschluß der Prüfungs-Kommission oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden und zugleich über das Meisterstück sowie über den Ort und die Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vergl. §§ 6—8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftstheilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungs-Kommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage müssen wenigstens vier Prüflinge und dürfen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

Auf Antrag der Prüfungs-Kommission kann der Vorstand der Handwerkskammer gestatten, daß weniger als vier Prüflinge zu einem Prüfungstage geladen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin die in Anlage II festgesetzte Prüfungsgebühr an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Praktische Prüfung.

§ 5.

Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks, nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen (Werkzeichnungen sowie zeichnerischen Darstellungen) und der Kostenberechnung und in der Ausführung einer Arbeitsprobe.

§ 6.

Die Bestimmung des Meisterstücks erfolgt durch die Prüfungs-Kommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Es ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden und daß der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling darthun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweiges besitzt. Vorschläge in Betreff des Meisterstücks und der Werkstätte, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

Auf die Arbeitsprobe finden diese Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 7.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission bestimmt, in welcher Werkstatt das Meisterstück und die Arbeitsprobe herzustellen ist.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission einzelne ihrer Mitglieder, oder wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweigs zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbständig und ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

Die Arbeitsprobe ist vor der Prüfungs-Kommission auszuführen. Ist dies nicht thunlich, so finden die Vorschriften im Abs. 2 Anwendung.

§ 8.

Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung sowie die Bescheinigung der mit seiner Ueberwachung betrauten Handwerker rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission bestimmten Ort abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Für die Anfertigung

des Meisterstücks kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnung selbständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

Wird die Arbeitsprobe ausnahmsweise nicht vor der Prüfungs-Kommission ausgeführt, so ist die hergestellte Arbeit bei der theoretischen Prüfung vorzulegen.

Theoretische Prüfung.

§ 9.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:
1) die Fachkenntnisse,
2) die Buch- und Rechnungsführung,
3) die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen.

§ 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnungen, sowie der Arbeitsprobe und soll sich ferner namentlich auf die in der Anlage I. bezeichneten Gegenstände erstrecken.

§ 11.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntniß der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

§ 12.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen ist mündlich. Durch dieselbe soll vornehmlich die Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, der Arbeiter-Versicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargethan werden.

Ergebniß der Prüfung.

§ 13.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungs-Kommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor deren Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War das Meisterstück oder die Arbeitsprobe für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstücks oder der Ausführung einer neuen Arbeitsprobe entbunden werden.

Das Ergebniß der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 14.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission darüber ein Zeugniß (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission dies dem Prüfling schriftlich mitzutheilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Anfertigung eines Meisterstücks oder der Wiederholung der Arbeitsprobe entbunden ist, so wird dies in der Mittheilung vermerkt.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 15.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Auf die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 16.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sofern der Geprüfte in diesem Handwerk die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat.

Geschäftsführung.

§ 17.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungs-Kommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Prüfungs-Kommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 18.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission erhalten, abgesehen von dem Ersatz der ihnen durch die Reise erwachsenen nothwendigen baaren Auslagen, bei Prüfungen die in der Anlage II festgesetzte Entschädigung aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 19.

Das Prüfungszeugniß (der Meisterbrief) kann von der Prüfungs-Kommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen oder eine bei Anfertigung des Meisterstücks benutzte Hülfe arglistig verschwiegen hat.

§ 20.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf

der Prüfung (§ 13) sind dem Vorstande der Handwerkskammer vorzulegen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiwohnung an den Prüfungen zu entsenden.

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Januar 1902.
III a. 8833.

Anlage I.

1. Barbier-, Friseur- und Perrückenmacherhandwerk.

Zu § 5 (als Abs. 2):

Als Meisterstück soll eine Herren- oder Damenperrücke angefertigt werden, aus welcher Knüpf- und Tressenarbeit ersichtlich ist. Die Arbeitsprobe besteht in Barbieren, Haarschneiden, nasser und gebrannter Frisur.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Qualität der zu verarbeitenden Haare, das Präpariren der Haare, Berechnung der Materialien und deren Qualität,

Waarenkunde,

Die Hygiene im Barbier- und Friseurgeschäft.

2. Drechslerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der gebräuchlichen Hölzer und sonstigen Rohmaterialien (Horn, Elfenbein u. s. w.), ihrer Preise, ihrer Verwendung und Bearbeitung,

Kenntniß der sonstigen zur Verwendung kommenden Materialien (Schellack, Lack, Beizen, Oele u. s. w.) sowie ihrer Zusammensetzung und Verarbeitung,

Kenntniß der gebräuchlichen Werkzeuge und ihrer Behandlung, sowie der gebräuchlichen Maschinen und Motoren,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes nach vorgelegter Zeichnung,

Kenntniß der Polizei- und Unfallverhütungsvorschriften soweit sie auf den Betrieb des Drechslerhandwerks Bezug haben.

3. Konditorhandwerk.

Zu § 5 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht:

a. für Backgeschäfte: Anfertigung eines Baumkuchens oder einer Torte mit Aufsatz oder eines Gâteau mélé,

b. für sogenannte Fabrikationsgeschäfte: Anfertigung von Chocoladen, Confituren- und Marzipan-Waaren.

Als Arbeitsprobe:

Für Backgeschäfte: Anfertigung eines Creams oder einer Speise.

Für Fabrikationsgeschäft ist die Ausgabe von der Prüfungs-Kommission von Fall zu Fall zu bestimmen.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Beschaffenheit, Behandlung und Aufbewahrung der Rohmaterialien,

Kenntniß der gebräuchlichen Farben und der Farbenzusammenstellungen,

Kenntniß des Nahrungsmittelgesetzes,

Kostenberechnung einer Arbeit und Kalkulation der Geschäftsunkosten; außerdem:

a. Nur für Backgeschäfte:

Kenntniß der verschiedenen Fruchtarten zum Einmachen und des Einmachens der Früchte,

Kenntniß und Zusammensetzung der verschiedenen Eisarten zu Gefrorenem,

Kenntniß der gebräuchlichsten Backofen-Systeme und deren Brauchbarkeit.

b. Nur für Fabrikationsgeschäfte:

Kenntniß der gebräuchlichen Maschinen,

Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften bei Anwendung von Maschinen.

4. Zeug- und Schwarzblechschmiede.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der zur Verarbeitung gelangenden Rohmaterialien,

Kenntniß der gebräuchlichen Werkzeugmaschinen,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes nach vorgelegter Zeichnung,

Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften.

Anlage II.

Prüfungsgebühren und Entschädigungssätze für die Mitglieder der Prüfungskommissionen mit dem Sitze

Handwerke	in Berlin			in Charlottenburg			in Potsdam			in Rixdorf, Spandau, Eberswalde		
	Prüf.-Gebühr	Entschädigung pro Tag		Prüf.-Gebühr	Entschädigung pro Tag		Prüf.-Gebühr	Entschädigung pro Tag		Prüf.-Gebühr	Entschädigung pro Tag	
		Vors.	Beis.		Vors.	Beis.		Vors.	Beis.		Vors.	Beis.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Barbiere	20	12	10	20	12	10	20	10	6	20	10	6
Drechsler	25	12	8	25	12	8	20	10	6	—	—	—
Konditoren	30	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zeug- und Schwarzblechschmiede	20	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Meisterprüfungs-Ordnung C
(mit Meisterstück und Arbeitsprobe)
für die
in der Anlage I aufgeführten Handwerke.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die zuständige Prüfungs-Kommission zu richten.

Zuständig ist die Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens sechs Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:
1. ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. eine Geburtsurkunde,
3. das Prüfungszeugniß über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, thätig gewesen ist,
5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6. ein polizeiliches Führungszeugniß.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der Prüfungs-Kommission binnen einer Woche zulässig.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission anberaumt. Auf Beschluß der Prüfungs-Kommission oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden und zugleich über die Arbeitsprobe sowie über den Ort und die Zeit ihrer Ausführung Bestimmung zu treffen (vergl. §§ 6—8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftstheilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungs-Kommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage müssen wenigstens vier Prüflinge und dürfen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

Auf Antrag der Prüfungs-Kommission kann der Vorstand der Hanwerkskammer gestatten, daß weniger als vier Prüflinge zu einem Prüfungstage geladen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin die in der Anlage II festgesetzte Prüfungsgebühr an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Arbeitsprobe.

§ 5.

Die praktische Prüfung erfolgt durch Ausführung einer Arbeitsprobe.

(Vergl. Anlage I.)

§ 6.

Die Bestimmung der Arbeitsprobe erfolgt durch die Prüfungs-Kommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Sie ist so zu wählen, daß mit ihrer Ausführung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist und daß sie praktisch verwendbar ist. Durch die Arbeitsprobe soll der Prüfling darthun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweiges besitzt. Vorschläge in Betreff der Arbeitsprobe und der Werkstätte, in welcher sie anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

§ 7.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission bestimmt, in welcher Werkstatt die Arbeitsprobe auszuführen ist.

Die Arbeitsprobe ist vor der Prüfungs-Kommission auszuführen. Ist dies nicht thunlich, so hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission einzelne ihrer Mitglieder, oder wenn kein Mitglied am Orte der Ausführung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweigs mit der Ueberwachung des Prüflings während der Ausführung der Arbeitsprobe zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er die Arbeitsprobe selbständig und ohne fremde Hülfe angefertigt hat, und ihr Urtheil über Brauchbarkeit und Güte der geleisteten Arbeit beizufügen.

§ 8.

Die Ausführung der Arbeitsprobe hat der theoretischen Prüfung voranzugehen. Bei Abnahme der letzteren sind der Prüfungs-Kommission die Erzeugnisse der Arbeitsprobe vorzulegen.

Theoretische Prüfung.

§ 9.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:
1) die Fachkenntnisse,

2) die Buch- und Rechnungsführung,
3) die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen.

§ 10.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und den dazu gehörigen Kostenberechnungen und soll sich ferner namentlich auf die in der Anlage I bezeichneten Gegenstände erstrecken.

§ 11.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntniß der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

§ 12.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen ist mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, der Arbeiter-Versicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargethan werden.

Ergebniß der Prüfung.

§ 13.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungskommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War die Arbeitsprobe für genügend befunden, so kann der Prüfling von deren Wiederholung entbunden werden.

Das Ergebniß der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 14.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission darüber ein Zeugniß (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission dies dem Prüfling schriftlich mitzutheilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Ausführung der Arbeitsprobe entbunden ist, so wird dies in der Mittheilung vermerkt.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 15.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Auf die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 16.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sofern der Geprüfte in diesem Handwerk die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat.

Geschäftsführung.

§ 17.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungs-Kommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Prüfungs-Kommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 18.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission erhalten abgesehen von dem Ersatz der ihnen durch die Reise erwachsenen nothwendigen baaren Auslagen bei Prüfungen am Wohnort . . . *M* für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts . . . *M* für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 19.

Das Prüfungszeugniß (der Meisterbrief) kann von der Prüfungs-Kommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen hat.

§ 20.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen (§ 13) sind dem Vorstande der Handwerkskammer einzureichen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiwohnung an den Prüfungen zu entsenden.

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Januar 1902.
IIIa 8833.

Anlage I.
Prüfungsaufgaben.
1. Bäckerhandwerk.

Zu § 5:

Hinter „Arbeitsprobe": welche in der Herstellung ortsüblichen Gebäcks bestehen soll.

Zu § 10 Abs. 2:

Die für das Bäckerhandwerk wichtigen Getreidearten und ihre Vermahlung,

die Aufbewahrung, Zusammensetzung und Ergiebigkeit der Hefe,

die Verwendung von Salz, Zucker, Milch, Fettwaaren und sonstigen Zuthaten,

die Konstruktion und Leistungsfähigkeit der Backöfen,

der Heizwerth der verschiedenen Brennmaterialien,

die praktische Einrichtung von Bäckerei-Werkstätten,

die Herstellungskosten der verschiedenen Backwaaren unter Berücksichtigung der Geschäftsunkosten.

2. Buchdruckerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß und Zusammensetzung der Farben,

Einrichtung von Buchdruckereien mit Angabe der dazu erforderlichen Maschinen, Schriften, Utensilien, Betriebskraft u. s. w.,

die das Buchdruckgewerbe betreffenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, als:

Preßgesetz,

Bundesrathsvorschriften über die Einrichtung von Buchdruckereien.

3. Fleischerhandwerk.

Zu § 5: Hinter „Arbeitsprobe": welche in der Regel im Schlachten und Zerlegen eines Schlachtthiers und dessen Herrichtung für den Verkauf bestehen soll.

Zu § 10 Abs. 2:

Berechnung von Lebendgewicht gegen Schlachtgewicht (minimal und maximal) unter dem üblichen Prozentabzug für Tara,

äußere Anzeichen zur Beurtheilung eines Schlachtthieres, Angabe der sichtbaren Krankheitserscheinungen bei lebenden und geschlachteten Thieren,

Werth der einzelnen Theile des Schlachtthieres,

Benennung der inneren Theile der Schlachtthiere,

Verwerthung des äußeren Abfalles (Blut, Haut, Talg 2c.),

die gesetzlich erlaubten Konservirungsmittel,

das Verfahren bei Herstellung von Dauerwaare, Pökelwaare und bei der Wurstfabrikation.

4. Müllerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Mahlfrucht (Getreidearten) und ihrer verschiedenen Bewerthung für den Vermahlungs-Prozeß,

Herkunft und verschiedene Verwendbarkeit der Mahlfrüchte für das Backen,

die Regeln für die Aufbewahrung des Getreides und Mehles,

Kenntniß der verschiedenen Mahlmethoden,

Kenntniß der im Getreide vorkommenden Unkräuter und Beisätze,

Kenntniß der für die Müllerei erforderlichen Maschinen und Werkzeuge (z. B. Mahlgänge, Walzenstuhlungen, Reinigungsmaschinen, Cylinder- und Sichtmaschinen, Aspiration, Mühlsteine, Hauen- und Schärfwerkzeuge und deren Handhabung),

Kenntniß der verschiedenen Arten der Triebkräfte und Motoren: Wasserräder, Turbinen, Windflügel, Dampfmaschinen u. s. w.,

Berechnung des Uebersetzungsverhältnisses von Riemenscheiben und Zahnrädern,

Berechnung der Betriebsunkosten und des Ausbeuteverhältnisses,

Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften für das Müllergewerbe und der einschlägigen, im Bezirke der Prüfungs-Kommission geltenden Polizeiverordnungen.

Anlage III. Prüfungsgebühren und Entschädigungssätze für die Mitglieder der Prüfungskommissionen mit dem Sitze

Handwerke	in Berlin			in Charlottenburg			in Potsdam, Rixdorf, Spandau Eberswalde, Prenzlau, Wittenberge		
	Prüfungs-Gebühren	Entschädigung pro Tag		Prüfungs-Gebühren	Entschädigung pro Tag		Prüfungs-Gebühren	Entschädigung pro Tag	
		Vors.	Beis.		Vors.	Beis.		Vors.	Beis.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Bäcker	30	12	8	30	12	8	30	10	6
Buchdrucker	60	15	10	—	—	—	—	—	—
Fleischer	40	15	8	40	12	8	40	10	6
Müller	—	—	—	—	—	—	30	10	6

Meisterprüfungs-Ordnung D
für das Maurer-Handwerk.
(Die Aufgaben für das Zimmerer- und Steinmetz-Handwerk in der Anlage I.)

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.
§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die zuständige Prüfungs-Kommission zu richten.

Zuständig ist die Prüfungs-Kommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens sechs Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2) eine Geburtsurkunde,
3) das Prüfungszeugniß über die Gesellenprüfung

oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,

4) der Nachweis, daß der Prüfling nach beendeter Lehrzeit mindestens drei Jahre lang in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, praktisch thätig gewesen ist und davon mindestens zwei Jahre in leitender Stellung als Polier oder in ähnlicher Eigenschaft,

5) die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,

6) ein polizeiliches Führungszeugniß.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der Prüfungs-Kommission binnen einer Woche zulässig.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission anberaumt. Auf Beschluß der Prüfungs-Kommission oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden. Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftstheilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungs-Kommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin die in Anlage II festgesetzte Prüfungsgebühr an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung umfaßt einen mündlichen Theil und die Anfertigung einer Prüfungsarbeit.

Prüfungsarbeit.

§ 5.

Die Prüfungsarbeit besteht in der Anfertigung eines kleinen Entwurfs mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstab 1 : 100 darzustellen und durch einige Mauer-Konstruktionen im Maßstab 1 : 10 sowie durch Massenberechnung und Kostenanschlag für einen Theil zu ergänzen.

§ 6.

Die Aufgabe ist unter Berücksichtigung des Handwerks des Prüflings so zu wählen, daß die völlige Lösung der Leistungsfähigkeit des Prüflings in sechs Arbeitstagen bei achtstündiger täglicher Arbeitszeit fertig zu stellen ist.

Die Bearbeitung erfolgt unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission in einem von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission bestimmten Lokal.

Am ersten Tage ist eine Skizze anzufertigen und abzuliefern, von der im Allgemeinen später nicht abgewichen werden darf.

Mündliche Prüfung.

§ 7.

Die mündliche Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1) die Fachkenntnisse (vgl. § 8),

2) die Kenntniß der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts,

3) die gesetzlichen Vorschriften, betreffend das Gewerbewesen, insbesondere die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts, sowie der einschlägigen baupolizeilichen und Unfallverhütungsvorschriften.

§ 8.

Die Prüfung in den Fachkenntnissen soll in der Regel mit einer Besprechung der Prüfungsarbeit (§ 5) beginnen und sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1) Flächen- und Körperberechnungen (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis).

2) Statik und Festigkeitslehre (Anwendung auf einfache, im Hochbau vorkommende Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen),

3) Baukonstruktionslehre:

a. Grundbau: Untersuchung des Baugrundes, Spundwände, Fangedämme, Brunnen, Senkkästen, Sandschüttung u. s. w.,

b. Steinkonstruktionen: Steinverbände, Bögen, Gewölbe, Fußböden, Treppen, Gesimse, Putzarbeiten,

c. Holzkonstruktionen: Balkenlagen, Fachwerk, Fußböden, Treppen, einfache Dächer einschließlich Rinnen und Eindeckung, Rüstungen, Hebezeuge,

d. Eisenkonstruktionen: Träger, Stützen, Treppen, einfache Dächer,

e. Arbeiten des inneren Ausbaues: Tischler-, Schlosser-, Töpfer-, Malerarbeiten u. s. w.

4) Materialienkunde.

5) Baukunde: Elemente des Entwerfens, Grundriß-Anordnung und Einrichtung einfacher städtischer und ländlicher Gebäude, Umbauten, Ent- und Bewässerungs-, Heizungs- und Feuerungsanlagen.

6) Bauleitung.

7) Veranschlagung und Abrechnungsarbeiten.

§ 9.

Prüflinge, welche die Abgangsprüfung an einer staatlichen oder vom Staate anerkannten Baugewerkschule bestanden haben, sind von der Anfertigung der

Prüfungsarbeit und der mündlichen Prüfung in den im § 8 unter Ziffer 1 bis 3 bezeichneten Gegenständen befreit.

Ergebniß der Prüfung.

§ 10.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungs-Kommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor deren Ablauf sie nicht wiederholt werden darf.

Das Ergebniß der Prüfung ist den Geprüften spätestens innerhalb 8 Tagen nach Schluß des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 11.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission darüber ein Zeugniß (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission dies dem Prüfling schriftlich mitzutheilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Ablegung eines Theiles der Prüfung entbunden ist, so wird dies in der Mittheilung vermerkt.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 12.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Auf die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 13.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sofern der Geprüfte in diesem Handwerk die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat.

Geschäftsführung der Prüfungs-Kommission.

§ 14.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungs-Kommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 15.

Die Mitgleder der Prüfungs-Kommission erhalten, abgesehen von dem Ersatz der ihnen durch die Reise erwachsenen nothwendigen baaren Auslagen, bei Prüfungen die in der Anlage II festgesetzte Entschädigung aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 16.

Das Prüfungszeugniß (der Meisterbrief) kann von der Prüfungs-Kommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen hat.

§ 17.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen sind dem Vorstande der Handwerkskammer einzureichen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiwohnung an den Prüfungen zu entsenden.

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 18. Januar 1902.
III a 8833.

Anlage I.

Prüfungsaufgaben.

1. In der Meisterprüfungs-Ordnung für das **Zimmererhandwerk** lautet § 5:

Die Prüfungsarbeit besteht in der Anfertigung eines kleinen Entwurfs mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstabe 1 : 100 darzustellen und durch einige Zimmerkonstruktionen im Maßstab 1 : 10 sowie durch Holzberechnung und Kostenanschlag für einen Theil zu ergänzen.

ferner § 8 nach „erstreckt":

1. Flächen- und Körperberechnungen (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis),
2. Statik und Festigkeitslehre (Anwendung auf einfache im Hochbau vorkommende Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen),
3. Baukonstruktionslehre:
   a) Grundbau: Spundwände, Fangedämme und Senkkästen,
   b) Steinkonstruktionen: Steinverbände, Bögen, Gewölbe,
   c) Holzkonstruktionen: Balkenlage, Fachwerk, Fußböden, Treppen, Decken, Täfelungen, Dachkonstruktionen jeder Art, Rinnen und und Eindeckung, Rüstungen, Hebezeuge,
   d) Eisenkonstruktionen: Träger, Stützen, einfache Dächer.
   e) Arbeiten des inneren Ausbaus: Tischler-, Schlosser-, Töpfer-, Maler-Arbeiten u. s. w.,
4. Materialienkunde,
5. Baukunde: Elemente des Entwerfens, Grundrißanordnung und Einrichtung einfacher städtischer und ländlicher Gebäude, Umbauten,
6. Bauleitung,
7. Veranschlagen und Abrechnungsarbeiten.

2. In der Meisterprüfung für das **Steinmetzhandwerk** lautet § 5:

Die Prüfungsarbeit besteht in der Anfertigung eines kleinen Entwurfs, gegebenen Falls einer Fassade, mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstab 1 : 20 darzustellen und durch einige Details in natürlicher Größe, sowie durch ein Modell eines Details zu ergänzen.

ferner § 8 nach „erstreckt“:

1. Flächen- und Körperberechnungen (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis),
2. Statik und Festigkeitslehre (Anwendung auf einfache im Hochbau vorkommende Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen),
3. Baukonstruktionslehre:
   a) Steinkonstruktionen: Steinverbände, Bögen, Gewölbe, Fußböden, Treppen, Gesimse,
   b. einfache Holzkonstruktionen, insbesondere Gerüste, einschl. Hebezeuge,
   c) Eisenkonstruktionen: Träger, Stützen,
   d) Arbeiten des inneren Ausbaus: Tischler-, Schlosser-, Maler-Arbeiten,
4. Materialienkunde,
5. Steinschnitt,
6. Bauleitung,
7. Veranschlagen und Abrechnungsarbeiten.

Anlage II. **Prüfungsgebühren und Entschädigungssätze für die Mitglieder der Prüfungskommissionen mit dem Sitze**

Handwerke	in Berlin			in Charlottenburg			in Potsdam, Rixdorf, Spandau, Eberswalde, Prenzlau, Wittenberge		
	Prüfungs-Gebühren	Entschädigung pro Tag		Prüfungs-Gebühren	Entschädigung pro Tag		Prüfungs-Gebühren	Entschädigung pro Tag	
		Vors.	Beis.		Vors.	Beis.		Vors.	Beis.
	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Maurer	30	12	8	30	12	8	30	12	8
Steinmetze	30	12	8	—	—	—	—	—	—
Zimmerer	30	12	8	30	12	8	30	12	8

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneider Wischoll Steinberg, geboren am 1. Mai 1874 zu Mischenicz, Gouv. Lomczkia, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Oktober 1901 ausgewiesen.

Der Kaufmann Abraham Englard (Englart), geboren 28. Dezember 1864 zu Przeworsk, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Studirende Gustav Simon, geboren am 25. November 1878 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Januar 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Lauf. Nr.	Name und Stand des Ausgewiesenen.	Alter und Heimath des Ausgewiesenen.	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Sablack, Arbeiter,	30 oder 31 Jahre alt, geboren zu Demby, Kirchspiel Myschinez, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Todtschlag und schwerer Raub (lebenslängliches Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 13./15. März 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	18. Januar 1902.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Adolf Alt, Bäckergeselle,	geboren am 8. Oktober 1874 zu Ober-Langendorf, Bezirk Littau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungs-Präsident zu Breslau,	15. Januar 1902.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Richard Baier, Maurer,	geboren am 23. April 1858 zu Wien, ortsangehörig zu Lischau, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	8. Januar 1902.
3	Josef Bradák, Färber,	geboren am 4. Dezember 1851 zu Alt-Aicha, Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	9. Dez. 1901.
4	Johann van den Busch (Bos), Weber,	geboren am 13. September 1865 zu Hengelo, Provinz Oberyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	19. Januar 1902.
5	Emil Ferber, Müller,	geboren am 10. März 1883 zu Klein-Heide, Gemeinde Hohlen, Bezirk Böhmisch-Leipa, ortsangehörig zu Dux, Böhmen,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	11. Januar 1902.
6	Mathäus Firlik, Arbeiter,	geboren am 17. Oktober 1868 zu Dziewin, Bezirk Bochnia, Galizien, ortsangehörig zu Wola Batorska, Bezirk Bochnia,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	13. Januar 1902.
7	Eduard Goldstein, Kommis,	geboren am 12. Januar 1883 zu Banjaluka, Bosnien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Januar 1902.
8	Josef Hauser, Schuhmacher,	geboren am 16. August 1884 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Dörfel, Bezirk Reichenberg,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	7. Dez. 1901.
9	Ignatz Kramer, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1854 zu Hauptmannsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Januar 1902.
10	Franz Josef Kriglstein, Fabrikarbeiter,	geboren am 23. Januar 1876 zu Kscheutz, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Konkubinat,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	13. Januar 1902.

Bekanntmachung.

Als Beilage zu diesem Stück des Amtsblatts veröffentliche ich die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige, wobei ich die Ortspolizeibehörden besonders darauf hinweise, daß die in den Ziffern 7 und 9 vorgesehene Verpflichtung zur Einreichung von Nachweisungen nicht allen Stellenvermittlern für Bühnenangehörige auferlegt werden muß. Auf Wunsch betheiligter Gewerbetreibender hat die Verlagsbuchhandlung Carl Heymanns Verlag in Berlin W. 8 Mauerstraße 43/44 Geschäftsbücher hergestellt, die hinsichtlich der Eintheilung der Spalten dem bei der Handhabung der Formulare nöthigen Raumbedürfniß entsprechen. Ebendort sind vorschriftsmäßige Plakate (Ziffer 15) hergestellt worden.

Potsdam, den 12. Februar 1902. Der Regierungspräsident.

Hierzu Eine Sonderbeilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

über

den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige.

Auf Grund des §. 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige Folgendes bestimmt:

Begriff des Stellenvermittlers.

1. Stellenvermittler im Sinne dieser Vorschriften ist Jeder, welcher gewerbsmäßig Vertragsabschlüsse zwischen den Leitern und Angehörigen derjenigen Unternehmungen vermittelt, durch welche theatralische Vorstellungen, Singspiele, Instrumentalkonzerte, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen und Thieren gewerbsmäßig dargeboten werden, ohne Rücksicht darauf, ob ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, oder nicht. Die Zeit, auf welche die Verträge abgeschlossen werden, ist für die Anwendung dieser Vorschriften unerheblich.

Geschäftsbücher.

2. Wer das Gewerbe eines Stellenvermittlers für Bühnen-Angehörige betreibt, ist verpflichtet, Geschäftsbücher nach den beigefügten Formularen A, B und C zu führen. Für männliche und weibliche Personen können getrennt Bücher geführt werden. Die Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; sie müssen vor ihrer Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. In den Büchern dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden, auch dürfen die Bücher während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 4) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

3. Die dem Stellenvermittler ertheilten Aufträge sind in die Bücher A und B, die Abschlüsse von Vermittelungen und die eingegangenen Zahlungen in das Buch C im Laufe des Tages, an welchem die Aufträge oder Zahlungen eingehen oder die Abschlüsse erfolgen, in der Reihenfolge des Eingangs oder des Abschlusses unter fortlaufenden Nummern vollständig und übersichtlich einzutragen. Bei Abschlüssen für länger als einen Monat brauchen nur die Zahlungen für den ersten Monat oder das erste Vierteljahr eingetragen zu werden.

In den Büchern A und B können besondere Abtheilungen für die einzelnen Beschäftigungsarten (Fächer), in dem Buch C solche für die einzelnen Bühnen eingerichtet werden. Alsdann hat die Eintragung der fortlaufenden Nummer innerhalb jeder Abtheilung besonders zu erfolgen. An den Anfang des Buches ist ein Inhaltsverzeichniß mit Angabe der Seitenzahlen zu setzen.

4. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

Geschäftsbetrieb.

5. Der Stellenvermittler ist verpflichtet, seinen Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit einem Zusatze, welcher die Art der zu vermittelnden Stellen erkennen läßt (z. B. Stellenvermittler oder Stellenvermittlung für Bühnen-Angehörige, für Cirkus und Schaubühne u. s. w.; Theater-, Variété-, Konzert- u. s. w. Agent oder Agentur) in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, neben oder über dem Hauseingang und am Eingang zu den Geschäftsräumen anzubringen. Die Annahme der Bezeichnung „Theateragent" oder „Theateragentur" ist nur solchen Stellenvermittlern gestattet, welche, abgesehen von Einzelfällen,

ausschließlich Stellen für Bühnen-Angehörige im engeren Sinne, d. h. für diejenigen Personen vermitteln, welche bei der Ausführung dramatischer Werke künstlerisch oder technisch mitwirken.

Die Beilegung einer Bezeichnung, welche auf die erfolgte Concessionirung hinweist, ist verboten.

6. Die Stellenvermittler haben alle Anzeigen in Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokals, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziff. 5 Abs. 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Wahrheitswidrige Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

7. Für Stellenvermittler, welche sich im Besitze einer Erlaubniß auf Grund des §. 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugniß, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach §. 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Bei Beschäftigung von Hülfspersonal (Gehülfen, Lehrlingen, Agenten) einschließlich der Familienangehörigen sind der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der beschäftigten Personen einzureichen.

8. Die Stellenvermittler für Bühnen-Angehörige dürfen andere Stellen, als Stellen der in Ziff. 1 bezeichneten Art nicht vermitteln. Sie dürfen Personen, welche die zum Vertragsabschlusse erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht nachweisen können, eine Dienstleistung nicht gewähren.

9. Stellenvermittler, welche Stellen im Auslande an weibliche Bühnen-Angehörige vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen.

10. Die Stellenvermittler dürfen ihre Geschäftsräume weder in Theaterbureaus oder in Räume, welche der Gast- oder Schankwirthschaft dienen, noch in Räume, welche mit solchen Räumen im Zusammenhang stehen, verlegen.

Stellenvermittler dürfen nicht in einem Dienstverhältnisse zu Bühnenleitern stehen.

11. Wegen der Gebühren für gewerbliche Leistungen des Stellenvermittlers bei der Stellenvermittlung gelten die Vorschriften des §. 75a der Gewerbeordnung. Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung baarer Auslagen ist nur insoweit zulässig, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann. Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme der baaren Auslagen, dürfen nur nach Erledigung des Auftrags erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Der Stellenvermittler ist zur Erhebung von Gebühren nicht befugt:

a) wenn er den Vertrag, für welchen eine Vergütung gezahlt werden soll, nicht durch seine vermittelnde Thätigkeit zum Abschluß gebracht hat;
b) wenn der vermittelte Vertrag gelöst ist, es sei denn, daß die Lösung durch Vertragsbruch oder ohne Mitwirkung des Stellenvermittlers zu einer Zeit erfolgt, wo der Vertrag unkündbar ist;
c) für die Zeit, während welcher der Bühnen-Angehörige keine Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.) erhält.

12. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Stellenvermittlers für Bühnen-Angehörige jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen die Geschäftsbücher, auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde, vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen.

13. Die vorstehenden Vorschriften finden auf Stellenvermittlungen, welche von Vereinen errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

14. Die Vorschriften treten am 1. April 1902 in Kraft. Die im Gebrauche befindlichen Geschäftsbücher dürfen bis zu ihrem Abschlusse (Ziff. 4), längstens aber bis zum 31. Dezember 1902 benutzt werden.

15. Ein Abdruck der Vorschriften unter Ziff. 2 bis 8, 10, 11 ist jedem im Gebrauche befindlichen Geschäftsbuche vorzuheften. Außerdem ist ein Abdruck in großer Schrift in den Geschäftsräumen am Eingange auszuhängen.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Formulare.

Formular A.

Geschäftsbuch für Aufträge
(Auftrags-

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags.	Des Bühnen-Angehörigen				*) Beanspruchte Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.).
		Vor- und Zuname.	Bühnen-Name.	Geburtsort.	Aufenthaltsort.	
1.	2.	3a.	3b.	4.	5.	6.

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

der Bühnen-Angehörigen.
buch.)

Art der gesuchten Beschäftigung.	*) Zeit, für welche Beschäftigung gesucht wird.	Nummer des Abschlußbuchs, unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
7.	8.	9.	10.

Formular B.

Geschäftsbuch für
(Auftrags-

Lfd. Nr.	Tag des Auftrags.	Des Bühnenleiters a) Vor- und Zuname b) Stand c) Wohnort (Straße).	Bezeichnung der Stellung, für welche der Bühnen-Angehörige gesucht wird.	*) Zeitpunkt, zu welchem bezw. Zeit, für welche der Bühnen-Angehörige gesucht wird.
1.	2.	3.	4.	5.

*) Diese Spalten sind nur dann auszufüllen, wenn von dem Auftraggeber entsprechende Angaben gemacht werden.

Formular C.

Geschäftsbuch für ab-
(Abschluß-

Lfd. Nr.	Tag des Abschlusses.	Des Bühnen-Angehörigen				Unter-nehmung, für welche abge-schlossen wird.	Art der Beschäftigung.
		Vor- und Zuname.	Bühnen-Name.	Geburtsort.	Aufenthalts-ort.		
1.	2.	3a.	3b.	4.	5.	6.	7.

Aufträge der Bühnenleiter.
buch.)

*) Betrag der zugesicherten Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.).	Nummer des Abschlußbuchs (C), unter welcher der Abschluß nachgewiesen ist.	Bemerkungen.
6.	7.	8.

geschlossene Vermittelungen.
buch.)

Vereinbarte Zeit des Antritts	Endes der Beschäftigung.	Betrag der vereinbarten Vergütung (Gehalt, Spielgeld u. s. w.).	Vermittelungsgebühr (in %).	a) Von dem Bühnen-Angehörigen b) von dem Bühnenleiter geleistete Zahlungen							Nummer des Auftragsbuchs A. B.	Bemerkungen.
				1. Gebühr		2. baare Auslagen		3. Summe der Spalten 12, 13		4. Tag der Zahlung.		
				ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			
8.	9.	10.	11.	12.		13.		14.		15.	16.	17.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 28. Februar **1902.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 8 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 3 der Gesetz-Sammlung. S. 85 — Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. S. 85. — Gemeinsame Postwerthzeichen für das Reichspostgebiet und für Württemberg. S. 88. — Durchschnittsmarktpreise. S. 88. — Oeffentliche Verloosung. S. 89. — Kolumbisches Konsulat. S. 89. — Schneider-Innung in Strasburg U.-M. S. 89. — Vorlesungen an der Universität Greifswald S. 90. — Wasserstände. S. 90. — Viehseuchen. S. 90. — Unterricht im Obstbau. S. 91. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 91. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 91. — Errichtung einer Anstaltsparochie. S. 91. — Pfarrstellenerledigungen. S. 92. — Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr. S. 92. — Ausnahmetarif für Düngemittel rc. S. 92. — Gemeindebezirksveränderungen. S. 92/93. — Schifffahrtssperre. S. 93. — Personal-Chronik. S. 93. — Thierärztliche Hochschule in Hannover. S. 93. — Studium der Landwirthschaft in Halle a. S. S. 93. — Ausweisungen aus Preußen. S. 93. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 94.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 8.) № 2839. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 8. Februar 1902.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 3). № 10320. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hadamar, Idstein, Katzenelnbogen, Limburg a. L., Nastätten, Rennerod und Wiesbaden. Vom 29. Januar 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

11. An Stelle der Prüfungsordnungen für Zeichenlehrer an höheren Schulen und für Zeichenlehrerinnen an mehrklassigen Volks- und mittleren sowie an höheren Mädchenschulen vom 23. April 1885 tritt die beifolgende Prüfungsordnung vom heutigen Tage in Kraft. Dieselbe wird bei den im laufenden Jahre stattfindenden Prüfungen mit der Einschränkung angewandt, daß das Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf) nicht als allgemein verbindliches Fach angesehen, und daß in den übrigen Fächern auf die bisherige Art der Ausbildung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen billige Rücksicht genommen wird. Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

§ 1. Die Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichtes

a. an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, sowie
b. an höheren Knaben- und Mädchenschulen, an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten

wird durch Ablegung einer Prüfung erworben.

Solche Prüfungen werden in Berlin, Breslau, Königsberg, Kassel und Düsseldorf jedes Jahr einmal und zwar in der Regel am Schlusse des Sommerhalbjahres von den für diesen Zweck gebildeten Prüfungskommissionen abgehalten.

Die Termine der Prüfungen werden im Januarheft des Centralblattes für die Unterrichtsverwaltung sowie durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemacht.

§ 2. Die Meldungen sind schriftlich bis spätestens den 1. Juni jedes Jahres einzureichen, und zwar für die Prüfungen in Berlin, Breslau, Königsberg und Kassel bei den Königlichen Provinzial-Schulkollegien daselbst, für die Prüfung in Düsseldorf bei der Königlichen Regierung daselbst. In der Meldung muß bestimmt angegeben sein, ob die Prüfung für Volks- und Mittelschulen oder für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten beabsichtigt wird. Die Befähigung zur Ertheilung des Zeichenunterrichts an einer höheren Schule schließt diejenige für Volks- und Mittelschulen in sich.

Der schriftlichen Meldung sind beizufügen:

1) die Geburtsurkunde,
2) eine kurze Darstellung des bisherigen Lebensganges,
3) Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und über die früher etwa abgelegten sonstigen Prüfungen,
4) der Nachweis, daß der Bewerber (die Bewerberin) ausreichende Studien im Zeichnen und Malen gemacht hat. Zu diesem Zwecke sind Studienblätter vorzulegen,
5) ein Zeugniß über die sittliche Führung.

Zur Prüfung werden zugelassen:

Bewerber und Bewerberinnen, welche die Lehrbefähigung für Elementarschulen erworben haben,

Bewerber, welche eine höhere Schule im Sinne der Rundverfügung vom 31. März 1882 bis zum sechsten Jahreskursus einschließlich mit Erfolg besucht oder eine entsprechende Schulbildung anderweit erworben haben,

Bewerberinnen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule mit Erfolg be-

sucht haben oder die Befähigung als Turn- oder Handarbeitslehrerin oder als Lehrerin der Hauswirthschaftskunde besitzen.

Solche Bewerber (Bewerberinnen), welche keine den obigen Anforderungen entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen, können nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden und haben sich in der Regel einer besonderen Vorprüfung in Betreff ihrer allgemeinen Bildung zu unterziehen.

Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen die Bewerber das 21., die Bewerberinnen das 19. Lebensjahr vollendet haben.

§ 3. In der Prüfung haben die Bewerber nachzuweisen:

daß sie ein offenes, für Formen, Tonwerthe und Farben empfängliches Auge und eine sichere Hand besitzen,

daß ihr räumliches Vorstellungsvermögen und ihr Formengedächtniß gut entwickelt ist, und

daß sie zum Lehren befähigt sind.

Die Prüfung für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten erstreckt sich auf:

1) Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf);
2) Zeichnen nach Naturblättern, Blüthen, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Muscheln, Schädeln, ausgestopften Thieren und anderen Naturformen;
3) Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen, plastischen Ornamenten, Theilen von Innenräumen und Gebäuden;
4) Malen nach Naturblättern, Blüthen, Früchten, Zweigen, ganzen Pflanzen, Schmetterlingen, ausgestopften Thieren, nach Fließen, Stoffen, Geräthen, Gefäßen u. s. w.;
5) Zeichnen an der Schultafel nach Vorbildern und aus dem Gedächtniß (Aufgaben wie zu 2 und 3);
6) Linearzeichnen.

Die Bewerber haben Fertigkeit im gebundenen Zeichnen (auch unter Anwendung von Ziehfeder und Tusche), sowie Vertrautheit mit den wichtigsten Regeln der Parallel-Projektion, der Schatten-Konstruktion und der Perspektive nachzuweisen.

7) Methodik.

Die Bewerber werden vor bestimmte Aufgaben des Schulzeichenunterrichts gestellt und außerdem befragt:

a. über die amtlichen Vorschriften, insbesondere die Lehrpläne für den Zeichenunterricht,
b. über die zur Behandlung des vorgeschriebenen Lehrstoffs gehörigen Lehrmittel,
c. über die zweckmäßige Einrichtung des Zeichensaals und
d. über die Eigenschaften und den Gebrauch der verschiedenen Zeichenmaterialien.

8) Kunstgeschichte.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Hauptmomente der allgemeinen Kunstentwickelung mit Einschluß des 19. Jahrhunderts. Es wird insbesondere verlangt, daß die Bewerber von den wichtigsten Werken der großen Meister und Kunstepochen klare Vorstellungen besitzen und diese anschaulich wiederzugeben verstehen.

In der Prüfung für Volks- und Mittelschulen fallen die Forderungen unter 1 (Zeichnen nach dem lebenden Modell) und 8 (Kunstgeschichte) fort:

bei 4 (Malen) werden die Aufgaben verhältniß leichter und

bei 7 (Methodik) den Elementarschulen entsprechend gestellt;

bei 6 (Linearzeichnen) werden die Anforderungen dahin ermäßigt, daß die Bewerber nachzuweisen haben: Sicherheit in der Handhabung des Reißzeuges, der Schiene und des Dreiecks, sowie Vertrautheit mit den Aufgaben der ebenen Geometrie, mit der Darstellung einfacher Körper in verschiedenen Ansichten, mit Schnitten und Abwickelungen und mit den einfachsten Begriffen der Perspektive.

§ 4. Auch über das Maß der im § 3 gestellten Forderungen hinaus kann sich ein Bewerber auf seinen eigenen Wunsch einer Ergänzungsprüfung:

a. im figürlichen Zeichnen oder Malen nach dem lebenden Modell und in der Anatomie;
b. im Landschaftszeichnen oder -Malen nach der Natur;
c. im Modelliren nach der Natur

unterziehen und einen darauf bezüglichen Zusatz in seinem Zeugnisse erhalten.

§ 5. Die Eintheilung der Prüfung bleibt dem Ermessen der Kommission anheimgestellt. Im Allgemeinen ist dahin zu wirken, daß die Bewerber durch die Prüfung für die obere Stufe nicht mehr als 5 Tage und durch die Prüfung für die untere Stufe nicht mehr als 3½ Tage in Anspruch genommen werden.

Die Kommission ist ermächtigt, Bewerbern, die ihr zur Genüge und vortheilhaft bekannt sind, einzelne Prüfungsarbeiten zu erlassen, wenn dazu ein besonderer Grund vorliegt.

§ 6. Die Leistungen der Bewerber werden mit: sehr gut (1), gut (2), genügend (3), ungenügend (4) gewerthet.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung werden die Zeugnisse in folgender Fassung ausgestellt:

N. N., geboren zu .... am ......, ... Konfession, hat nach Beibringung der vorschriftsmäßigen Zeugnisse über seine (ihre) allgemeine Bildung vor der unterzeichneten Kommission eine Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 bestanden und hierbei folgende Zensuren erhalten:

1) Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf);
2) Zeichnen nach Naturformen;
3) Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen u. s. w.;
4) Malen;
5) Zeichnen an der Schultafel;
6) Linearzeichnen;
7) Methodik;
8) Kunstgeschichte;

(Außerdem hat er (sie) sich einer freiwilligen Prüfung im figürlichen Zeichnen u. s. w. mit .... Erfolg unterzogen.)

Hiernach wird N. N. für befähigt erklärt,
entweder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen,
oder
an mehrklassigen Volks- und Mittelschulen, sowie an höheren Schulen und Lehrerbildungsanstalten bezw. an höheren Mädchenschulen und Lehrerinnenbildungsanstalten
Unterricht im Zeichnen zu ertheilen.

Die Zeugnisse sind durch das Siegel der Kommission und die Unterschriften des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes derselben zu beglaubigen.

Das Zeugniß befähigt an und für sich noch nicht zu einer festen Anstellung als Zeichenlehrer oder Zeichenlehrerin. Vielmehr haben diejenigen Bewerber, welche sich noch nicht durch Unterricht an einer öffentlichen Schule oder an der Uebungsschule eines Zeichenlehrerseminars bewährt haben, zunächst an einer dem Grade ihres Zeugnisses entsprechenden Anstalt gegen eine entsprechende Remuneration ein Probejahr zu bestehen. Erweisen sie sich während dieser Probezeit als pädagogisch und didaktisch befähigt, so wird auf Grund eines Gutachtens des Leiters der Anstalt ihrem Zeugnisse ein entsprechender Vermerk von der vorgesetzten Behörde hinzugefügt. Erst dieser Vermerk giebt die Befähigung zur festen Anstellung.

§ 8. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerber 12 Mark an Gebühren zu erlegen. Für die Ausstellung des Zeugnisses tritt hierzu noch ein Stempel im Betrage von 1 Mark 50 Pf.

§ 9. Hat ein Bewerber die Prüfung nicht bestanden, so kann er zur Wiederholung derselben zugelassen werden. Im Falle eines abermaligen Mißerfolges bedarf es zur zweiten und letzten Wiederholung der Prüfung der Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Zu § 1. Die Vorschläge für die Prüfungstermine sind bis zum 1. Oktober des der Prüfung vorhergehenden Jahres dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten einzureichen.

Zu § 2. Maler, Bildhauer, Architekten u. s. w., welche die geforderte Schulbildung nicht erworben und nur auf Grund genügender Elementarkenntnisse unter Berücksichtigung ihrer künstlerischen Begabung die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erhalten haben, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten zur Prüfung zugelassen werden.

Zu § 3. 2 und 3. Die hier genannten Aufgaben können kombinirt werden. Bei 3 sind als Vorbilder nur wirkliche Gegenstände aus echtem Material zu verwenden.

2, 3 und 4. Neben durchgeführten Arbeiten sind Skizzen zu verlangen.

5. Das Zeichnen an der Schultafel ist zweckmäßig mit der Prüfung in der Methodik zu verbinden. Der Bewerber soll zeigen, daß er im Stande ist, auf allen Stufen des Unterrichts die Gesammterscheinung eines Gegenstandes oder charakteristische Eigenschaften desselben, so weit sie sich im Umriß verständlich ausdrücken lassen, auch aus dem Gedächtniß, mit klaren und sicheren Strichen an die Schultafel zu zeichnen.

7. Die Prüfung in der Methodik soll hauptsächlich dazu dienen, die Lehrproben, die nicht allgemein durchführbar sind, nach Möglichkeit zu ersetzen. Darum ist von den Bewerbern u. A. zu verlangen, daß sie an bestimmten Aufgaben (z B. am Zeichnen eines Naturblattes, eines Stuhles, eines Fensters u. dergl.) den Gang des Unterrichts mit wenigen Worten veranschaulichen, daß sie Gegenstände aufstellen und in geeignete Beleuchtung bringen, daß sie angefangene Schülerarbeiten beurtheilen und die Korrektur durch Randzeichnungen erläutern u. a. m.

8. In der Kunstgeschichte sind, abgesehen von den nothwendigsten Daten, nicht mechanisch eingeprägte, sondern auf Anschauung gegründete Kenntnisse zu verlangen.

Bewerber, welche nach bestandener Prüfung für Volks- und Mittelschulen sich der Prüfung für höhere Schulen, bezw. höhere Mädchenschulen, Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalten unterziehen, werden im Zeichnen nach Naturformen (2), im Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen u. s. w. (3) und im Zeichnen an der Schultafel (5), wenn sie in diesen Gegenständen die Note „genügend“ ohne Einschränkung erworben haben, nicht mehr geprüft. Hat sich ein Bewerber für die obere Stufe gemeldet, aber nur die Befähigung für die untere Stufe erlangt, so kann derselbe bei der Wiederholung der Prüfung (s. § 9 der Pr.-O.) auch von der Prüfung im Linearzeichnen (6), in der Methodik (7), und in der Kunstgeschichte (8) befreit werden, vorausgesetzt, daß er darin die Note „genügend“ ohne Einschränkung aufzuweisen hat. Mit Rücksicht hierauf ist im Protokoll über die erste Prüfung ausdrücklich zu bemerken, ob im Linearzeichnen (6) und in der Methodik (7) die Note für die untere oder für die obere Stufe gilt. Im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) und im Malen (4) muß die Prüfung auf jeden Fall wiederholt werden.

Hat ein Bewerber die Prüfung weder für die obere noch für die untere Stufe bestanden, so muß er bei Wiederholung der Prüfung dieselbe in vollem Umfange ablegen.

Zu § 5. Als Norm einer auf fünf Tage sich erstreckenden Prüfung kann gelten, daß der einzelne Bewerber beschäftigt wird

1) im Zeichnen nach dem lebenden Modell (Kopf) . . . . 12 Stunden
2) im Zeichnen nach Naturformen . . 4 Stunden
3) im Zeichnen nach Geräthen, Gefäßen 2c. 4 Stunden
4) im Malen . . . . 8 Stunden
(2—4) im Skizziren . . . . . 4 Stunden
5) im Zeichnen an der Schultafel . . . 2 Stunden
6) im Linearzeichnen . . . . 5 Stunden
7) in der Methodik . . . . ½ Stunde
8) in der Kunstgeschichte . . . . ½ Stunde

zusammen 40 Stunden
= 5 Tagen.

Zu § 5. Bei der Prüfung für die obere Stufe können nicht völlig genügende Leistungen

im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) durch gute Leistungen (Note 2) in zweien der Abtheilungen 2—4 (Zeichnen nach Naturformen, Zeichnen nach Geräthen u. s. w., Malen) als ausgeglichen angesehen werden;

desgleichen im Malen (4) durch gute Leistungen im Zeichnen nach dem lebenden Modell (1) oder in jeder der Abtheilungen 2 und 3;

desgleichen in der Kunstgeschichte (8) durch eine gute Leistung in einer der übrigen Abtheilungen.

Eine ungenügende Leistung in einer der Abtheilungen 1, 4 und 8 oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abtheilungen kann nicht aufgewogen werden und schließt die Ertheilung des Befähigungszeugnisses aus.

Bei der Prüfung für die untere Stufe kann eine nicht völlig genügende Leistung in einer der Abtheilungen 2—4 durch eine gute Leistung in einer anderen dieser Abtheilungen ausgeglichen werden.

Eine ungenügende Leistung in einer dieser Abtheilungen oder eine nicht völlig genügende Leistung in einer der übrigen Abtheilungen (5—7) schließt die Ertheilung des Befähigungszeugnisses aus.

Die durch Ausgleichung aufgewogene schwache Leistung erhält im Zeugnisse die Note „noch genügend." Im Uebrigen sind Zwischennoten (1—2, 2—3, 3—4) nicht zulässig.

Zu § 7. Ueber die Ergebnisse jeder Prüfung ist an den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten zu berichten. Dem Berichte ist ein Verzeichniß beizufügen, in dem für jeden Bewerber anzugeben sind:

1) Vor- und Zuname,
2) Stand,
3) Datum der Geburt,
4) Konfession,
5) Wohnort,
6) Art der Vorbildung (ob durch private Studien oder in welcher Anstalt),
7) der Ausfall etwa früher abgelegter Zeichenlehrerprüfungen,
8) die Noten für die einzelnen Prüfungsfächer,
9) das Gesammtergebniß,
10) besondere Bemerkungen.

Zu § 9. S. die Bemerkungen zu § 3 am Schlusse.

Um zu verhüten, daß derselbe Bewerber ohne ministerielle Genehmigung mehr als zweimal zur Prüfung zugelassen wird, sind Abschriften der zu 7 genannten Verzeichnisse jedesmal auch denjenigen Provinzial-Schulkollegien, bezw. der Königlichen Regierung in Düsseldorf, zuzusenden, in deren Amtsbezirke Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen stattfinden.

Berlin, den 31. Januar 1902.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Gemeinsame Postwerthzeichen für das Reichs-Postgebiet und für Württemberg.

1. Nach einem zwischen der Reichs-Postverwaltung und der Königlich Württembergischen Postverwaltung abgeschlossenen Uebereinkommen werden **vom 1. April d. J. ab** für das Reichs-Postgebiet und für Württemberg **gemeinsame Postwerthzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich"** eingeführt.

Mit dem Verkaufe der neuen Postwerthzeichen wird am 20. März begonnen werden; jedoch sind die neuen Postwerthzeichen nicht vor dem 1. April zur Frankirung gültig.

Die zur Zeit im Reichs-Postgebiet umlaufsfähigen Postwerthzeichen mit der Inschrift „Reichspost", und zwar die letzte Ausgabe mit dem heraldischen Adler und die laufende Ausgabe mit der Germania, werden mit Ende März d. J. außer Kurs gesetzt; diese Marken dürfen daher nach dem 31. März nicht mehr zur Frankirung von Postsendungen oder Telegrammen benutzt werden. **Es empfiehlt sich, beim Einkaufe von Freimarken, Postkarten u. s. w. auf die bevorstehende Einführung neuer Postwerthzeichen Rücksicht zu nehmen und nicht zu große Markenbestände vorräthig zu halten.**

Unverwendet gebliebene Mengen der zur Zeit im Reichs-Postgebiet gültigen Werthzeichen können in der Zeit vom 20. März bis Ende Juni d. J. bei den Reichs-Postanstalten und den Königlich Württembergischen Postanstalten gegen neue Postwerthzeichen umgetauscht werden; auch tauschen die Reichs-Postanstalten in derselben Zeit unverwendet gebliebene württembergische Postwerthzeichen gegen neue gemeinsame Werthzeichen um. Eine Einlösung alter Postwerthzeichen gegen baar ist dagegen ausgeschlossen.

Berlin W. 66, den 20. Februar 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Durchschnittsmarktpreise.

6. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 30. Januar 1901 (Amtsblatt der Kgl. Regierung

zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1901 Seite 43) bringe ich hierdurch gemäß 19 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin, nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1902/1903 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß. In den Vergütungssätzen für Weizen- und Roggenmehl ist bei den Normalmarktorten Prenzlau, Schwedt, Beeskow, Luckenwalde, Potsdam, Brandenburg, Neu-Ruppin, Pritzwalk und Perleberg der ortsübliche durchschnittliche Mahllohn mitenthalten. Bei dem Normalmarktorte Berlin ist derselbe nicht mitenthalten, da dort die Erhebung von Mahllohn nicht üblich ist.

Potsdam, den 18. Februar 1902.

Der Oberpräsident.

Nachweisung

der Jahresdurchschnittsmarktpreise für Weizen, Roggen, Hafer, Heu und Stroh, Weizen- und Roggenmehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in der Stadt Berlin für die Jahre 1892 bis 1901 mit der Gültigkeitsdauer vom 1. April 1902 bis dahin 1903.

Preise für 100 Kilogramm.

Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizenmehl		Roggenmehl	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
Stadt Berlin, Normalmarktort für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau.													
15	60	13	41	14	81	5	93	4	74	17	47	16	09
Stadt Prenzlau, Normalmarktort für die Kreise Prenzlau und Templin.													
15	35	12	94	13	17	4	63	4	50	18	87	17	33
Stadt Schwedt, Normalmarktort für den Kreis Angermünde.													
15	53	13	53	14	12	5	—	4	19	19	06	18	—
Stadt Beeskow, Normalmarktort für den Kreis Beeskow-Storkow.													
14	64	12	85	13	82	5	27	3	55	18	17	17	32
Stadt Luckenwalde, Normalmarktort für den Kreis Jüterbog-Luckenwalde.													
14	92	13	19	14	50	5	—	3	85	18	52	17	53
Stadt Potsdam, Normalmarktort für den Stadtkreis Potsdam und den Kreis Zauch-Belzig.													
15	26	12	91	14	85	4	96	4	23	18	66	16	99
Stadt Brandenburg, Normalmarktort für den Stadtkreis Brandenburg und für den Kreis Westhavelland.													
15	39	13	07	14	18	4	47	3	57	18	74	16	98
Stadt Neu-Ruppin, Normalmarktort für den Kreis Ruppin.													
15	81	13	30	13	84	4	63	4	13	19	42	17	74
Stadt Wittstock—Pritzwalk, Normalmarktort für den Kreis Ostprignitz.													
15	53	12	65	13	15	4	28	3	37	18	81	16	56
Stadt Perleberg, Normalmarktort für den Kreis Westprignitz.													
15	37	12	92	13	48	4	99	3	87	18	99	17	06

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Verloosung.

55. Der Herr Minister des Innern hat am 6ten Februar d. J. dem Komite für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubniß ertheilt, in Verbindung mit dem diesjährigen, am 12. Juni stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verloosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 180000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 19. Februar 1902.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Kolumbisches Konsulat.

56. Der Kolumbische Konsul Siegfried Sachs ist am 1. d. Mts. in Berlin gestorben. Mit der einstweiligen Verwaltung des dadurch erledigten Konsulats ist, bis auf weitere Bestimmung Seitens der Regierung von Kolumbien der General-Konsul des gedachten Freistaats in Hamburg Dr. Gustav Michelsen beauftragt worden.

Potsdam und Berlin, den 19. Februar 1902.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Schneider-Innung in Strasburg U./M.

57. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Mai 1902 eine Zwangsinnung für das Schneiderhandwerk in der Gemeinde Strasburg U./M., den Amtsbezirken Wolfshagen, Lübbenow, Wilsickow, Brietzig, Klein-Luckow, Neuensund und Lauenhagen mit dem Sitze in Strasburg U./M. und dem Namen „Schneider-Zwangsinnung in Strasburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Zugleich schließe ich zu demselben Zeitpunkte die zur Zeit bestehende freie Schneider-Innung in Strasburg.

Potsdam, den 22. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Vorlesungen an der Universität Greifswald.

58. Das Verzeichniß der Vorlesungen an der Königlichen Universität Greifswald im Sommerhalbjahr 1902 wird Betheiligten auf Wunsch von der Universitätskanzlei kostenfrei zugesandt.

Potsdam, den 19. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

59. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat Januar 1902 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu								Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau		Charlottenburg		Cöpenick	Gr. Tränke Wehr	Beeskow	Alt-Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser		Unterwasser		
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	2,60	1,63	1,17	2,24	1,54	1,24	2,59	0,96	3,22	2,96	0,82	2,65	1,80	1,60
2	2,59	1,63	1,19	2,22	1,57	1,25	2,60	1,02	3,22	3,00	0,83	2,63	1,82	1,62
3	2,59	1,62	1,18	2,20	1 60	1,27	2,62	1,06	3,22	3,07	0,83	2,62	1,83	1,66
4	2,59	1,62	1,19	2,20	1,60	1,27	2,62	1,02	3,22	3,05	0,86	2,67	1,84	1,70
5	2,61	1,62	1,17	2,18	1,56	1,28	2,64	0,98	3,22	2,98	0,86	2,68	1,86	1,71
6	2,64	1,62	1,18	2,13	1,57	1,31	2,26	1,08	3,22	3,02	0,87	2,69	1,90	1,70
7	2,76	1,63	1,14	2,17	1,60	1,34	2,66	1,07	3,22	3,03	0,87	2,78	1,90	1,68
8	2,90	1,62	1,17	2,20	1,60	1,34	2,66	1,13	3,22	3,08	0,88	2,88	1,94	1,65
9	3,00	1,64	1,18	2,25	1,62	1,33	2,65	1,11	3,22	3,08	0,89	2,80	1,94	1,63
10	3,08	1,61	1,20	2,20	1,62	1,34	2,67	1,11	3,22	3,12	0,89	2,84	1,96	1,62
11	3,20	1,62	1,18	2,24	1,65	1,35	2,67	1,14	3,22	3,14	0,90	2,88	1,95	1,62
12	3,30	1,62	1,18	2,29	1,62	1,35	2,70	1,10	3,22	3,14	0,92	2,88	1,93	1,62
13	3,36	1,58	1,19	2,24	1,62	1,36	2,70	1,20	3,22	3,20	0,92	2,91	1,93	1,63
14	3,41	1,62	1,18	2,24	1,64	1,39	2,67	1,27	3,30	3,26	0,92	2,94	1,92	1,62
15	3,43	1,67	1,18	2,25	1,68	1,39	2,65	1,25	3,32	3,26	0,93	2,92	1,91	1,54
16	3,34	1,63	1,18	2,07	1,68	1,45	2,64	1,21	3,37	3,31	0,92	2,89	1,90	1,54
17	3,39	1,63	1,21	2,28	1,70	1,44	2,65	1,24	3,31	3,24	0,96	2,87	1,90	1,62
18	3,30	1,63	1,23	2,27	1,72	1,44	2,67	1,24	3,40	3,33	0,96	2,85	1,90	1,64
19	3,26	1,63	1,23	2,34	1,72	1,44	2,70	1,24	3,39	3,32	0,95	2,85	1,90	1,66
20	3,16	1,65	1,26	2,26	1,72	1,45	2,70	1,36	3,44	3,37	0,94	2,84	1,94	1,68
21	3,18	1,62	1,27	2,32	1,77	1,49	2,69	1,38	3,52	3,44	0,92	2,90	1,94	1,72
22	3,20	1,64	1,28	2,33	1,78	1,50	2,66	1,36	3,48	3,40	0,91	2,93	1,94	1,71
23	3,21	1,64	1,29	2,35	1,79	1,50	2,67	1,31	3,47	3,39	0,91	2,92	1,95	1,70
24	3,23	1,69	1,29	2,35	1,82	1,50	2,68	1,31	3,48	3,40	0,91	2,92	1,96	1,69
25	3,24	1,68	1,29	2,35	1,84	1,50	2,68	1,38	3,48	3,41	0,91	2,93	1,98	1,69
26	3,25	1,73	1,30	2,38	1,77	1,51	2,67	1,34	3,50	3,41	0,90	2,93	2,00	1,70
27	3,27	1,72	1,30	2,35	1,82	1,51	2,66	1,35	3,49	3,41	0,89	2,94	1,98	1,70
28	3,28	1,73	1,31	2,35	1,85	1,52	2,64	1,39	3,47	3,40	0,90	2,94	1,98	1,64
29	3,28	1,75	1,32	2,36	1,89	1,52	2,64	1,35	3,48	3,39	0,91	2,94	1,98	1,69
30	3,24	1,75	1,34	2,34	1,90	1,52	2,64	1,35	3,47	3,36	0,92	2,95	1,97	1,70
31	3,22	1,77	1,36	2,38	1,90	1,51	2,66	1,32	3,44	3,36	0,93	2,95	1,95	1,70

Potsdam, den 20. Februar 1902

Der Regierungspräsident.

60. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Stadt Brandenburg: 1 Kuh des Ackerbürgers Meyer, Fohrderstr. 21. Kreis Ost-Havelland: Sommerfeld, Schwante. Kreis West-Havelland: Haage. Kreis Teltow: Diedersdorf, Britz. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Mahlsdorf, Blumberg. Kreis Prenzlau: Damme (Dom.), Strasburg U./M., Rossow (Dorf). Kreis Teltow: Dt.-Wusterhausen, Schenkendorf b. K.-Wusterh., Miersdorf.

c. Rotz. Kreis Zauch-Belzig: Caputh.

d. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Schwanebeck.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ost-Prignitz: Dannenwalde, Klein-Schönhagen.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Hohenbruch, Ketzin. Kreis Zauch-Belzig: Deetz, Gollwitz (Gut).

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg, Bernau, Neu-Weißensee. Kreis Teltow: Britz.

d. Brustseuche. Kreis West-Prignitz: Perleberg, Pferdebestand des Feldart.-Reg. 19. Stadt Brandenburg: Pferdebestand des Kürassier-Reg. 6.

e. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

Potsdam, den 25. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Unterricht im Obstbau.

9. Wie im Vorjahre soll auch im laufenden Jahre an der Acker- und Obstbauschule in Wittstock ein dreigliedriger Kursus im Obstbau für **ländliche Volksschullehrer** aller Konfessionen abgehalten werden.

Die Zahl der Theilnehmer ist für den Kursus auf 8 festgesetzt. Den Theilnehmern wird eine Beihülfe zu den für die Reise und den Aufenthalt erforderlichen Kosten gewährt werden.

Nur solche Lehrer **unseres Bezirks** sollen zur Theilnahme zugelassen werden, welche ihre Neigung und ein gewisses Verständniß für den Obstbau bereits bewiesen haben, sowie solche, welchen die besonderen örtlichen Verhältnisse Gelegenheit bieten, das Gelernte alsbald praktisch zu verwerthen. Dieses kann sowohl durch Anlegung von Baumschulen für die Unterweisung der Schuljugend des Ortes, in der Aufzucht und Veredelung von Pflänzlingen, als durch Anlegung und Pflege von Gemeinde- und Privatpflanzungen und durch eine dem Obstbau förderliche Einwirkung auf die Bevölkerung durch Lehre und Beispiel geschehen.

Lehrer, welche diesen Voraussetzungen entsprechen und bereit sind, sich an dem Kursus zu betheiligen, haben ihre Gesuche durch Vermittelung der Herren Orts- und Kreisschulinspektoren so zeitig hierher zu richten, daß sie uns, mit deren gutachtlicher Aeußerung versehen, bis zum **5. März 1902** zugehen können. **In den Gesuchen ist die nächste Eisenbahnhaltestelle, von welcher ab die Eisenbahnfahrt nach Wittstock unternommen werden kann, sowie die Kilometerzahl des kürzesten nach dieser Eisenbahnstelle führenden fahrbaren Landweges anzugeben.**

Potsdam, den 21. Februar 1902.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

7. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 6 hier W. Lützowstraße 95, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel in der Puttkammerstraße, Wilhelmstraße und Kochstraße.

Berlin C. 2, den 19. Februar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

8. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 3 hier, N. Oranienburgerstraße 72, liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel in dem von der Spree, Neuen Friedrichstraße, Spandauerstraße, Kaiser Wilhelmstraße, Lothringerstraße, Elsasserstraße, Hannoverschenstraße und Invalidenstraße begrenzten Stadttheil.

Berlin C., den 20. Februar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

9. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Biedenkopf, Birkenhainchen, Buttstädt, Cochem, Freiburg (Schlesien), Goyatz, Großleine, Hornow, Meseritz (Bez. Posen), Pretschen, Stützerbach, Wilkau und Worms zugelassen worden.

Potsdam, 17. Februar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend Errichtung einer Anstalts-Parochie für das Waisen- und Krankenhaus „Hoffbauer-Stiftung" zu Hermannswerder bei Potsdam.

11. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt.

§ 1. Für die kirchlichen Zwecke des Waisen- und Krankenhauses „Hoffbauer-Stiftung" im Gutsbezirke Hermannswerder bei Potsdam, für welches die am 15. Mai 1901 Allerhöchst bestätigten Satzungen vom 14. März 1901 maßgebend sind, ist der in der Anstalt befindliche Betsaal bestimmt. Demselben kommt die Eigenschaft einer Anstaltskirche im Sinne der §§ 76 bis 79 Theil II. Titel 19 Allgemeinen Landrechts zu.

§ 2. Die in dem Gutsbezirke Hermannswerder lebenden Angestellten und Pfleglinge des Waisen- und Krankenhauses „Hoffbauer-Stiftung", auf welche der Anstaltskirche wirkliche Parochialrechte gebühren, bilden eine innerhalb der landeskirchlichen Union stehende evangelische Anstalts-Gemeinde, für welche die landeskirchlichen Ordnungen überall maßgebend sind.

§ 3. Für die Anstalt wird eine Pfarrstelle errichtet. Der Anstalts-Geistliche muß ein Geistlicher der evangelischen Landeskirche sein, wird von dem Kuratorium gewählt und unterliegt der Bestätigung des Provinzial-Konsistoriums, welches auch seine Einführung verfügt.

§ 4. Der Anstalts-Geistliche steht hinsichtlich seiner geistlichen Amtsführung ausschließlich unter der Aufsicht und Disziplin der geistlichen Oberen (§§ 143 ff., 150 Theil II. Titel 11 Allgemeinen Landrechts).

Die geistlichen Amtspflichten des Anstaltsgeistlichen werden durch eine von dem Kuratorium zu entwerfende Dienstanweisung geregelt, welche der Bestätigung des Königlichen Konsistoriums bedarf.

Der niedere Kirchendienst wird von den Beamten der Anstalt unter Verantwortung des Geistlichen besorgt.

§ 5. Dem Anstaltsgeistlichen ist neben freier Wohnung ein Jahreseinkommen von mindestens 6000 M. seitens der Anstalt zugesichert.

§ 6. Die Anstalts-Kirche steht nach Maßgabe des § 77 Theil II. Titel 19 Allgemeinen Landrechts unter Aufsicht der geistlichen Oberen.

§ 7. Von allen auf dem Parochial-Verbande der St. Nikolai-Kirchengemeinde zu Potsdam beruhenden Leistungen, kirchlichen Gebühren und Abgaben sind die Mitglieder der Anstalts-Gemeinde befreit. Die Anstalt ist jedoch verpflichtet, diejenigen Steuerbeträge, welche von den Mitgliedern der Anstalts-Gemeinde zu den Kosten der höheren kirchlichen Verbände der Kreissynode, der Provinz und der Landeskirche zu entrichten sind, an die Kirchenkasse von St. Nikolai abzuführen.

§ 8. Diese Urkunde tritt mit dem 1. März 1902 in Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1902.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Potsdam, den 14. Februar 1902.
Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Pfarrstellenerledigung.

12. Erledigt ist die erste Pfarrstelle Königlichen Patronats an der Sophienkirche zu Berlin, Diözese Berlin III. durch Ableben des Pfarrers, Konsistorialraths Leonhardt am 9. Januar d. Js. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch Gemeindewahl auf Grund der Vorschläge des Konsistoriums.

Pfarrstellenerledigung.

13. Erledigt wird das unter Königlichem Patronat stehende Diakonat an der St. Bartholomäuskirche zu Berlin, Diözese Berlin I., durch die demnächstige Versetzung des Pfarrers Freibank. Die Wiederbesetzung der Stelle steht dem Kirchenregiment zu.

Pfarrstellenerledigung.

14. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Trebenow, Diözese Strasburg U./M., durch Emeritirung des Pfarrers Becker vom 1. April 1902. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

6. Der für die Zeit vom 1. Februar bis einschließlich den 31. Dezember d. J. auf den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen eingeführte Ausnahmetarif für die Beförderung von Eis in Wagenladungen gilt mit den gleichen Bestimmungen für die Frachtberechnung und bis zu dem gleichen Endtermin vom 24. d. Mts. auch im Hanseatisch-Ostdeutschen Verbande mit Ausschluß der Stargard-Cüstriner Eisenbahn, der Eckernförde-Kappelner Schmalspurbahn, der Altona-Kaltenkirchener und der Mecklenburgischen Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. Berlin, den 19. Februar 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion
namens der betheiligten Eisenbahn-Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

7. Der allgemeine Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation vom 1. März 1895 (letzte Ausgabe vom 1. August 1900) bleibt im Verkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, der Oldenburgischen Staatseisenbahnen, der Militäreisenbahn und der Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn über den 30. April d. J. hinaus auf weitere fünf Jahre bis einschließlich den 30. April 1907 in Kraft. Die neue Fassung enthält neben einigen anderen Aenderungen vereinfachte Anwendungsbedingungen. Näheres hierüber ist beim Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, zu erfahren. Hinsichtlich des Beitritts anderer als der genannten Bahnen zu dem neuen Tarif bleibt Weiteres vorbehalten.

Berlin, den 17. Februar 1902.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Gemeindebezirksveränderung.

5. Durch diesseitigen Beschluß vom 21. November 1901 sind die nachstehend verzeichneten Grundstücke von dem Gutsbezirk Schenkenberg abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Schenkenberg vereinigt worden:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
4	II.	24	1	86/34 2c. 87/36, 39 88/43	Landwirth Adolf Heermann zu Schenkenberg (Dauerthal)	83	33	07
5	II.	25	1	77/12 2c., 78/14 2c., 32, 63, 89/43 90/45 2c.	Landwirth Karl Eichel zu Schenkenberg	58	51	32

Prenzlau, den 8. Januar 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Prenzlau.

6. Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen.

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk.
1.	Kartenblatt 2 Parzelle № 1 in Größe von 1,39,70 ha; 2 „ „ „ 1,18,70 „; 3 „ „ „ 2,33,80 „; 4 „ „ „ 0,10,00 „; 6 „ „ „ 0,23,20 „; 7 „ „ „ 00,7,90 „; zusammen 5,33,30 ha	Gutsbezirk Cunersdorf	Gutsbezirk Frankenfelde (Cavelswerder)

Freienwalde a./O., den 15. Februar 1902. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schifffahrtssperre.

Wegen Erneuerung der Schleusenthore ist die Fürstenberg'er Schleuse bis auf Weiteres für die Schifffahrt gesperrt.

Die Wiedereröffnung derselben wird spätestens zum 16. März d. Js. in Aussicht gestellt.

Mirow, 20. Februar 1902.

Großherzogl. Flußbau-Kommission, Abthl. für die Havel.

Personal-Chronik.

Dem Förster Friedrich Tornow in Finkenkrug, Oberförsterei Falkenhagen, ist der Charakter als Hegemeister verliehen worden.

Die neu eingerichtete Revier-Försterstelle Adlershorst in der Oberförsterei Cummersdorf ist vom 1. April d. J. ab dem Förster Friedrichsohn in Lehnin der Oberförsterei Lehnin zunächst probeweise übertragen worden.

Dem Pfarrer Hörnlein in Premslin bei Karstädt ist die einstweilige Verwaltung der Kreisschulinspektion „Perleberg I." vom 1. März 1902 ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer in Golzow-Zechlin, Diözese Frankfurt II., Friedrich August Erdmann ist zum Pfarrer der Parochie Mariendorf, Diözese Cöln-Land II., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Walther Schwahn ist vom 1. April 1902 ab als Oberlehrer an das Friedrich Wilhelms-Gymnasium in Berlin berufen worden.

Die Lehrer Hentschel und Neis sind endgültig als Lehrer und Erzieher am städtischen Erziehungshause in Lichtenberg angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Marx ist als Gemeindeschul-Rektor in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Heller ist als Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Heyden, Heyne, Keil, Maaß, Lehmann, Landgraf, Patzwahl, Wahrendorff, Meier V., Schuberth, Kürsten geb. Peters, Ziegler, Tiede, Wendel, Winkler, Lüpschütz, Gaulke, Burow, Giese, Krumnow, Zerbst, Ludewig geb. Nebesky, Scholz, Große, Heinrich, Wiedemann, Krause, Krakewitz, Ebers geb. Krüger, Livonius, Klößen, Suppé, Knabe und Dannehl sind endgültig als Fachlehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Bienick, Gnatzy, Gerczemberg, Breuer, Block, Klebe, Hinze, Krüger, Kratzke, Ziecke, Bühring, Borchard, Zielinski und Heubaum sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Das Sommer-Semester 1902 beginnt am 15. April. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direction.

Hannover, den 18. Februar.

Die Direktion.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Sommer-Semester 1902 beginnen am 22. April. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Februar 1902.

Der Direktor des landw. Instituts der Universität.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Gerber Franz Grablowitz, geboren 1. September 1877 zu Laibach, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. April 1901 ausgewiesen.

Der Händler, Drehorgelspieler Giovanni Borelli, geboren 15. September 1841 zu Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten Berlin vom 4. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Reisende Paul Oskar Schönwald, geboren 14. April 1873 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Schneider Elias Atlas, geboren 20. Juni 1876 zu Narajowm, Kr. Brzezany, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Lorenzo Silva, geboren 15. Mai 1835 zu Pellegrino, Provinz Parma, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Klempner Joseph Müller, geboren 18ten Juli 1882 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Februar 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Heinrich Leubner, Färber und Bäckergeselle,	geboren am 17. Oktober 1858 zu Zwickau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	21. Dez. 1901.
2	Wenzel Preußler, Schlosser,	geboren am 14. Dezember 1858 zu Prichowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Forchheim, Bayern,	31. Dez. 1901.
3	Georg Pumberger, Metzger,	geboren am 24. Februar 1858 zu Ober-Döbling bei Wien, ortsangehörig zu Neuhofen, Bezirk Ried, Oberösterreich,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	20. Januar 1902.
4	Franziska Schwarz, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 2. Februar 1872 zu Klattau, Böhmen, ortsangehörig zu Wiesdalka, Bezirk Klattau,	Landstreichen, Betteln und Konkubinat,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	16. Januar 1902.
5	Michael Stern, Goldarbeiter,	geboren am 2. Januar 1882 zu Sirokopolie, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	17. Januar 1902.
6	Michel Armand, Schuhmacher,	geboren am 17. Dezember 1877 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	23. Januar 1902.
7	Donado Borado genannt Petro Bero, Zigeuner,	48 Jahre alt, Geburtsort unbekannt, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	2. Januar 1902.
8	Josef Frind, Arbeiter,	geboren am 7. Februar 1880 zu Lobendau, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig zu Hainspach, Bezirk Schluckenau,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	20. Januar 1902.
9	Albert Kläui, Feilenhauer,	geboren am 29. September 1873 zu Töß, Kanton Zürich, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	25. Januar 1902.
10	Wenzel Lindner, Gürtler,	geboren am 30. November 1880 zu Nadl, Bezirk Gablonz a. N., Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	20. Januar 1902.
11	Johann Rauchert, Arbeiter,	geboren am 24. Juni 1871 zu Peisern, Bezirk Slupzy, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	11. Januar 1902.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Samuel Spirgi, Knecht,	geboren am 9. Dezember 1870 zu Unterkulm, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Januar 1902.
13	Jean Thuis, Tagelöhner,	geboren am 7. November 1860 zu Utrecht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln u. falsche Namensangabe,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	23. Januar 1902.
14	Josef Vetters, Schmiedegeselle und Tagearbeiter,	geboren am 25. September 1862 zu Gabel, Böhmen, ortsangehörig zu Markersdorf, Bezirk Gabel,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. Dez. 1901.
15	Josef Vogl, Metzger,	geboren am 1. Januar 1868 zu Klosterneuburg, Bezirk Tulln, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig zu Floridsdorf, ebenda,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	28. Januar 1902.
16	Franz Bochatz, Arbeiter,	geboren am 25. Juli 1865 zu Skotzen, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Januar 1902.
17	Johann Dießner, Weber,	geboren am 15. Mai 1862 zu Lang-Schwarza, Bezirk Waidhofen, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Freising, Bayern,	31. Dez. 1901.
18	Johann Maria Franz Ferraris, Kaufmann,	geboren am 2. Juli 1870 zu Aiton, Kanton Aiguebelle, Departement Savoie, Frankreich, ortsangehörig zu Grenoble, Departement Isère, ebendaselbst,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	7. Dez. 1901.
19	Marie Hornik (Horn), Dienstmagd,	geboren am 27. Februar 1873 zu Fritzberg, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Radonitz, Bezirk Taus,	gewerbsmäßige Unzucht u. Landstreichen,	Stadtmagistrat Deggendorf, Bayern,	8. Januar 1902.
20	Paul Kolar, Heizer,	geboren am 30. Juni 1865 zu Steinamanger, Ungarn, ortsangehörig zu St. Andrae, Steiermark,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Ochsenfurth,	17. Januar 1902.
21	Alois Nowack, Zimmermann,	geboren am 24. April 1870 zu Trzemschitz, Bezirk Leitmeritz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	3. Februar 1902.
22	Franz Plagg, Uhrmachergehülfe,	geboren am 4. Dezember 1861 zu Mals, Bezirk Meran, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	30. Januar 1902.
23	Franz Ratzer, Weber,	geboren am 22. Oktober 1884 zu Vierzighuben, Bezirk Mährisch-Trebau, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	4. Februar 1902.
24	Franz Gustav Ruffier, Tagner,	geboren am 19. September 1860 zu Gircourt les Vieville, Kreis Nancy, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Februar 1902.
25	Moritz Schwartz,	geboren am 12. Juli 1868 zu	Betteln,	derselbe,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Küfergeselle,	Neuhäusel, Kreis Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,			
26	Peter Traindl, Bautechniker,	geboren am 1. Juni (Juli) 1870 zu Böhmischkrut, Bezirk Mistelbach, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	24. Januar 1902.
27	Josef Ziegler, Konditor,	geboren am 11. Oktober 1877 zu Gaiserwald, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	26. Januar 1902.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 7. März **1902.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 9—11 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 4 der Gesetz-Sammlung. S. 97. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 97. — Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung. S. 98. — Gemeindebezirks-Veränderungen. S. 98. — Oeffentliche Verloosung. S. 99. — Länge und Breite der Schiffsfahrzeuge. S. 99. — Viehseuchen. S. 99. — Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. S. 99. — Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung. S. 99. — Marktkommission des Spezialmarktes für Waaren. S. 100. — Rohrpostanlagen und Cementkanäle. S. 100. — Prüfung für Hauswirthschaftslehrerinnen. S. 100. — Ausloosung von Rentenbriefen. S. 100. — Einlösung fälliger Zinsscheine. S. 101. — Reineinkommen einer Privatbahntheilstrecke. S. 101. — Personal-Chronik. S. 102. — Ausweisungen aus Preußen. S. 103. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 103. — Beilage: Vertheilungsplan des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1902.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 9.) № 2840. Verordnung über die theilweise Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 16. Februar 1902.

№ 2841. Bekanntmachung, betreffend gesundheitsschädliche und täuschende Zusätze zu Fleisch und dessen Zubereitungen. Vom 18. Februar 1902.

(Stück 10.) № 2842. Bekanntmachung über die Verlegung der deutsch-dänischen Grenze an der Norderau und der Kjärmühlenau. Vom 13. Februar 1902.

(Stück 11.) № 2843. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über den grenzüberspringenden Fabrikverkehr. Vom 5. Juni 1901.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 4.) № 10321. Gesetz über die Aenderung der Landesgrenze gegen das Königreich Dänemark an der Norderau und der Kjärmühlenau. Vom 9ten Februar 1902.

№ 10322. Bekanntmachung über die Ratifikation und die Ausführung des mit Dänemark am 12. Februar 1900 abgeschlossenen Vertrags, betreffend die Aenderung der Landesgrenze an der Norderau und der Kjärmühlenau. Vom 13. Februar 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3prozentigen Staatsanleihe von 1892—1894.

10. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1892—1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 Uhr bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle

der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 3. März 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten in Potsdam unterstellten Wasserstraßen.

61. Auf Grund der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung erlassen:

Der § 111 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) erhält folgende Fassung:

§ 111. (Schifffahrtsverkehr bei Rathenow.) Zwischen km 61,2 und 62,0 der Unteren Havelwasserstraße, also von der Jederitzbrücke bis 200 m oberhalb der Stadtschleuse (Schleusenkanal) in Rathenow ist der Verkehr von Schiffen mit stehenden Masten verboten.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 6. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirksveränderung.

62. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß der Gutsbezirk Pinnow mit der Gemeinde Pinnow im **Kreise Westprignitz** zu einer Landgemeinde mit dem Namen **Pinnow** vereinigt wird.

Potsdam, den 28. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

63. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 6. Januar d. Js. beschlossen, die im Grundbuche von Wittstock Band 66 Blatt 2261 verzeichneten Trennstücke Kartenblatt 1 № 723/157, 724/158, 727/158, 730/157, 729/157, 728/157, 687/77 in Größe von 2 ha 43 ar 08 qm von dem Gutsbezirke Goldbeck abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Wittstock zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft.

Potsdam, den 26. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

64. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 21. Januar d. J. beschlossen, die im Grundbuche von Charlottenburg nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
1614[1]	82 Charlottenburg	3135	1	830/023	Königl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung)	—	2	97
1614[1]	82 Charlottenburg	3136	1	831/023		—	—	59
						—	3	56

von dem Gemeindebezirk Deutsch-Wilmersdorf abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Charlottenburg zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. April d. J. in Kraft.

Potsdam, den 27. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

65. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 7. Januar d. Js. beschlossen, die im Grundbuche von Charlottenburg nachstehend verzeichneten Trennstücke

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
479	131	4759	10	459/198	Meyer'sche Erben, vertreten durch den Testamentsvollstrecker: Rechtsanwalt Karl Hamburger in Berlin,	2	26	17
2517	133	4790	10	458/198	Bachmann & Zauber, offene Handelsgesellschaft in Berlin,	2	26	17

von dem Gutsbezirke Jungfernheide abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Charlottenburg zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. April d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 27. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

66. Der Herr Minister des Innern hat unterm 21sten Februar d. J. dem Komitee für den am 2., 3. und 5. Mai d. J. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 400 000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam und Berlin, den 1. März 1901.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Länge und Breite der Schiffsfahrzeuge.

67. Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß die Bestimmungen des § 1 der Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung vom 17. Januar 1896, betreffend die größten zulässigen **Abmessungen der Länge und Breite der Fahrzeuge** auf einzelnen der mir unterstellten Wasserstraßen nicht immer genau beachtet worden sind. Ich habe daher die Strompolizeibeamten angewiesen, künftig mit größter Strenge zu verfahren und jedes Schiff von größerer Länge und Breite, als für die betreffende Wasserstraße erlaubt ist, in der Fahrt aufzuhalten und von der Wasserstraße zurückzuweisen, falls es nicht im Besitz einer besonderen von mir ertheilten schriftlichen Genehmigung ist. Außerdem ist eine Bestrafung zu gewärtigen.

Für den Friedrich-Wilhelmskanal habe ich den Wasserbauinspektor in Fürstenwalde ermächtigt, Ausnahmen zu gestatten.

Die Schifffahrttreibenden werden ersucht, sich hiernach zu richten.

Potsdam, den 25. Februar 1902.

Der Regierungspräsident.

68. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. **Milzbrand.** Kreis Ost-Havelland: Flatow.

b. **Schweineseuche.** Kreis Prenzlau: Strasburg U./M. (Gut Wilhelmslust und Carlsfelde).

c. **Geflügelcholera.** Kreis Nieder-Barnim: Amt Alt-Landsberg.

d. **Bläschenausschlag.** Kreis Ruppin: Sieversdorf.

e. **Räude.** Kreis Ost-Havelland: Paulin (Pferderäude). Kreis Ost-Prignitz: Dranse (Pferderäude).

II. Erloschen:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Petkus.

b. **Milzbrand.** Kreis Ost-Havelland: Dallgow, Bredow.

c. **Schweineseuche.** Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg.

d. **Brustseuche.** Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferdebestand der 7. Lehr-Batt. d. Lehr-Reg. der Feld-Art.-Schießschule. Stadt Potsdam: Pferdebestand der 3. Eskadron des III. Garde-Ulanen-Regiments.

Potsdam, den 4. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizeiverordnung

über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen.

21. Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des „Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 verordne ich mit Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg für den Landespolizeibezirk von Berlin was folgt:

I. Die Paragraphen 9 und 13 der Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 15. April 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 246 ff., Jahrgang 1901) werden aufgehoben. An Stelle der aufgehobenen Vorschriften treten folgende Bestimmungen:

§ 9. Jedes Kraftfahrzeug, mit welchem innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin öffentliche Straßen befahren werden, muß mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches aus einem Buchstaben zur Bezeichnung des Landespolizeibezirks Berlin oder derjenigen Provinz, in welcher das Fahrzeug polizeilich registrirt ist, und einer Erkennungsnummer besteht.

§ 13. Das Kennzeichen (§ 9) für den Landespolizeibezirk Berlin besteht aus dem lateinischen Buchstaben A. und der zugetheilten Erkennungsnummer. Es ist auf der Wandung der Rückseite des Fahrzeugs selbst oder auf einer mit dem Fahrzeuge durch Schrauben mit versenkten Köpfen verbundenen Tafel mit möglichst glatter Oberfläche auf weißem Grunde in schwarzer 12 cm hoher und im Grundstrich 2 cm starker Schrift anzubringen. Der Buchstabe A muß über der Erkennungsnummer stehen und der Abstand zwischen beiden und zwischen den einzelnen Ziffern der Erkennungsnummer muß 2 cm betragen.

Die Anbringung von Verzierungen auf dem weißen Grunde und an dem Kennzeichen (Buchstaben und Erkennungsnummer) ist unzulässig.

Während der Dunkelheit ist das Kennzeichen zu beleuchten.

II. Diese Verordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Berlin, den 24. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

22. Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe den Königlichen Regierungs-Assessor Francke und den Königlichen Regierungs-Assessor Dr. Lauterbach zu stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hierselbst ernannt haben.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident.

Marktkommission des Spezialmarktes für Waaren.

22. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich an Stelle des Direktors Reinhold Leßhafft den Direktor Moritz Lazarus hierselbst, Lessingstr. 22, zum Mitgliede der Marktkommission des Spezialmarktes für Waaren in Berlin ernannt habe.

Berlin, den 26. Februar 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Rohrpostanlagen und Cementkanäle.

10. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Telegraphenamt hier W., Französischestraße 33, liegen Pläne aus über die Herstellung von Rohrpostanlagen und Cementkanälen

1) in der Ritter-, Junker- und Markgrafenstraße,
2) in der Potsdamer- und Lützowstraße und
3) in der Neuen König-, Heinersdorfer- und Winsstraße.

Berlin C., den 25. Februar 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfung für Hauswirthschaftslehrerinnen.

1. Die Prüfung für Hauswirthschaftslehrerinnen wird in Berlin vom 21. April d. Js. ab abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben, 2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung hat spätestens bis **zum 22. März d. J.** bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung. 1) Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen: a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß, den Wohnort, nöthigenfalls mit näherer Adresse, angiebt, b. die erworbenen Prüfungszeugnisse, c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirthschaftskunde. Die Meldung ist dem Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) mit der Bitte um Beifügung eines Zeugnisses über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin zu übergeben. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugniß der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen. 2) Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen: a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1 a., b. einen Tauf- oder Geburtsschein, c. ein Gesundheitszeugniß, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist, d. die Nachweise über die Schulbildung, sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirthschaftskunde, e. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Berlin W. 9, den 18. Februar 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 4 % u. 3½ % Rentenbriefen der Prov. Brandenburg.

3. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 15. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 185 Stück

und zwar die Nummern:

23 36 215 297 584 605 718 765 886 901 923 941
1060 1134 1144 1160 1620 1677 1683 1686 1965
2204 2504 2643 2797 2804 3098 3226 3362 3366
3528 3632 4051 4281 4292 4329 4433 4560 4598
4626 4893 4909 4912 5211 5270 5346 5851 6211
6299 6442 6857 6941 6966 6967 7050 7354 7358
7456 7684 7785 7943 8434 8469 8611 8667 8673
8775 8860 8955 9061 9069 9093 9270 9366 9506
9555 9574 9662 9702 10259 10301 10314 10409
10476 10507 10544 10593 10619 10730 10882
10911 10967 11021 11028 11231 11261 11451
11460 11679 11734 11931 11935 12182 12290
12392 12696 12720 12801 12909 13001 13015
13017 13048 13381 13504 13696 13779 13875
14036 14047 14138 14195 14199 14315 14400
14693 14866 14901 14938 15042 15049 15179
15398 15431 15698 15713 15715 15757 15840
15865 15923 15976 16015 16019 16373 16386
16410 16427 16483 16539 16565 16664 16875
16985 17156 17250 17570 17571 17643 17790
17954 17978 18012 18147 18276 18300 18349
18635 18653 18753 19088 19156 19161 19172
19269 19356 19432 19470 19502 19517 19596
19605 19686 19701 19715.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 66 Stück

und zwar die Nummern:

216 354 375 421 476 570 1043 1080 1097 1121
1144 1242 1320 1359 1581 1618 1624 1625 1832
1956 1962 2210 2282 2797 3094 3100 3194 3460
3507 3812 3830 4054 4238 4257 4596 4681 4723
4907 5138 5278 5523 5532 5579 5639 5661 5697
5786 5998 6082 6316 6333 6472 6638 6642 6673
6677 6783 6794 6853 6928 6942 6980 7073 7108
7168 7218.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 260 Stück

und zwar die Nummern:

88 160 311 313 504 525 548 925 1317 1407 1424
1473 1630 1646 1672 1871 1920 2084 2409 2428
2589 2665 2857 3349 3472 3641 3696 3771 3799
3914 3961 4050 4405 4453 4689 4751 4759 4778
4784 4792 4909 5303 5340 5593 5598 5805 5922
5946 6336 6350 6358 6455 6495 6496 6827 6852
7123 7254 7307 7321 7376 7410 7563 7708 7725
7819 7899 8105 8172 8449 8478 8623 8721 8776

8778 9043 9149 9236 9528 9535 9699 9741 9752 9957 10029 10162 10205 10207 10361 10411 10627 10937 10977 11074 11147 11352 11415 11426 11439 11572 11836 11850 12089 12141 12491 12660 12813 12846 12895 12899 12979 13011 13045 13158 13268 13329 13443 13491 13871 14009 14282 14397 14770 14787 14846 14877 14900 14932 14955 15052 15198 15213 15247 15454 15572 15599 15712 15750 15850 16033 16226 16466 16677 16876 16945 17046 17101 17110 17183 17191 17274 17329 17560 17694 17814 18028 18082 18123 18303 18439 18463 18671 18690 18814 18828 18883 18948 19388 19417 19530 19568 19860 19883 20002 20006 20193 20221 20524 20528 20542 20597 20767 20888 20899 20939 21069 21088 21133 21136 21181 21344 21430 21485 21512 21891 22223 22234 22237 22312 22367 22611 22799 22821 22838 23021 23400 23420 23484 23612 23615 23641 23680 23809 24022 24072 24138 24198 24286 24340 24355 24363 24411 24477 24563 24591 24627 24669 24786 24877 24906 24913 24918 25003 25017 25171 25177 25226 25293 25298 25398 25404 25405 25415 25429 25583 25623 25626 25647 25729 25795 25838 25849 26114 26316 26439 26451 26690 26699 26710 26774.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 221 Stück

und zwar die Nummern:

49 96 265 389 520 731 733 734 750 851 887 1355 1847 2099 2355 2363 2610 2630 2870 2909 3072 3145 3352 3469 3636 3889 4119 4572 5116 5136 5185 5266 5466 5471 5551 5680 5878 6067 6135 6319 6410 6413 6422 6672 6676 6746 6978 7043 7190 7387 7632 7817 7831 7840 7879 7938 7947 7980 8432 8506 8536 8626 8672 8694 8806 8843 9128 9362 9477 9504 9630 9645 9738 9757 9763 9858 10267 10582 10887 10911 10959 11112 11741 11764 11874 11876 11986 12137 12239 12245 12303 12320 12387 12837 12849 13112 13281 13283 13358 13363 13598 13684 13743 13782 13824 13940 13978 13993 14123 14140 14320 14321 14360 14464 14628 14874 15159 15270 15295 15485 15505 15576 15747 15782 16051 16056 16216 16229 16375 16400 16485 16671 16676 16710 17008 17158 17196 17276 17308 17329 17453 17527 17728 17740 17742 17811 17866 17948 17955 18126 18129 18367 18420 18505 18548 18953 18986 19024 19074 19163 19186 19279 19338 19340 19566 19785 20060 20217 20473 20492 20703 20808 20829 20945 20982 21101 21156 21174 21178 21214 21244 21287 21550 21724 21776 21821 21825 21859 21867 21883 21895 21897 21914 21927 21931 21932 21955 22089 22137 22245 22316 22387 22417 22421 22431 22436 22438 22439 22441 22451 22455 22457 22461 22466 22476 22479 22480 22486 22488 22493 22500.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 6 Stück

und zwar die Nummern:

9707 9714 9837 10007 10011 10027.

II. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück

und zwar die Nummer: 13.

Litt. N. zu 300 M. 2 Stück

und zwar die Nummern: 49 108.

Litt. O. zu 75 M. 2 Stück

und zwar die Nummer: 38 54.

Litt. P. zu 30 M. 2 Stück

und zwar die Nummern: 28 36.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben im kursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen, Reihe VII. Nr. 8 bis 16, bez. Reihe II. Nr. 6 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. vom 1. April 1902 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1912 zum Vortheil der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde. Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. November 1901.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin.

Einlösung fälliger Zinsscheine ꝛc.

4. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. April d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 19. bis einschließlich 24. März d. J.,

2) die ausgeloosten, am 1. April d. Js. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 21. bis einschließlich 24. März d. Js. einlösen und demnächst vom 1. April d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 21. Februar 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Privatbahntheilstrecke Strasburg U.-M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Steuerjahr 1901 kommunalabgabepflichtige Reineinkommen der im Preußischen Staatsgebiete belegenen

Theilstrecke Strasburg U.-M.—Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn aus dem Betriebsjahre 1900 auf 4131 M. 56 Pf. festgesetzt worden ist. Stettin, den 27. Februar 1902.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Dr. Jarius in Gut Birkhorst für den Bez. 38 „Freienhagen"; b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Erbsitzer Karl Bier in Neuholland für den Bez. 38 „Freienhagen".

Im Kreise Osthavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Leutnant a. D. Gerhard von Bredow, Bredow, für den Bez. 29 „Bredow".

Dem Förster Woite in Scaby, Oberförsterei Friedersdorf ist der Charakter als Hegemeister verliehen.

Der bisherige Diakonus in Beelitz, Bernh. Christian Otto Samuel Huelsen ist zum Pfarrer der Parochie Reetz, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der Lehrer Mertsching ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Max Richter in Berlin ist zum 1. April 1902 als Vorschullehrer an die Vorschule des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums in Berlin berufen worden.

Die ordentliche Lehrerin an der Charlottenschule in Berlin Fräulein Luise Cochius tritt zum 1. April 1902 in den Ruhestand.

Die ordentliche Lehrerin an der Margarethenschule in Berlin Fräulein Clotilde von Reichenbach tritt zum 1. April 1902 in den Ruhestand.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Januar 1902.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Landgerichtspräsidenten in Potsdam der Erste Staatsanwalt Ehrenberg in Münster und zum Amtsrichter in Havelberg der Gerichtsassessor Nitze. Wiederernannt sind zu Handelsrichtern der Kommerzienrath Jakob Dannenbaum und der Kaufmann Paul Kühne in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin und zum stellvertretenden Handelsrichter der Direktor Max Fiedler in Berlin bei demselben Gericht. Versetzt sind der Landrichter Leue in Rudolstadt an das Landgericht I. in Berlin und der Amtsrichter Kittel in Zielenzig als Landrichter nach Frankfurt a./O. Pensionirt sind der Kammergerichtsrath Schultz-Evler und der Landgerichtspräsident, Geheimer Oberjustizrath von Lympius in Potsdam. Gestorben ist der Landgerichtsdirektor Loeb vom Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Miethke, Blumenthal, Marcus, Dr. du Mesnil, Sommermeyer, Zielisch, Schmidt und Hans Meyer. Ausgeschieden ist der Gerichtsassessor Otto Günther infolge Ernennung zum Civilkommissar in Kiautschou.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Amtsanwälten der Stadtsekretär a. D. Sader in Züllichau, der Bürgermeister Häusch in Dahme, der Bürgermeister Schönermarck in Perleberg und der Bürgermeister Enderlein in Drossen, zu Stellvertretern des Amtsanwalts in Mittenwalde der Postmeister a. D. Wille und in Rixdorf der Referendar a. D. Nitsche. Versetzt sind die Staatsanwaltschaftsräthe Cuny vom Landgericht II. in Berlin nach Hagen und Düesberg in Hagen an das Landgericht II. in Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Brugsch, Sellentin und Gustav Flatow bei dem Landgericht I. in Berlin, Schneidemühl in Reinickendorf bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Preußler bei dem Amtsgericht in Soldin und Schoenermarck bei dem Amtsgericht in Perleberg. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Schneidemühl vom Amtsgericht II. in Berlin und die Gerichtsassessoren Dr. Heinrich Kroner, Dr. Lippelt, Heucke, Dr. Liebling, Dr. Felix Behrend und Saenger beim Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsassessoren Leopold Meyer und Dr. Wilhelm Kraemer bei dem Landgericht II. in Berlin, Siegfried Meyer bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Schoeneberg, Dr. Hertzberg bei dem Amtsgericht in Spandau und der Rechtsanwalt Fedor Meyer aus Belzig bei dem Kammergericht. Ernannt sind zu Notaren die Rechtsanwälte Justizrath Samuel Goldmann in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 166, 168, 169, 172, 174 bis 176, 179, 189 in Berlin, Schocken in Landsberg a. W. und Haber in Driesen. Dem Notar Preußler in Soldin ist der Amtssitz in Sagan angewiesen. Die Notare Schoenermarck in Perleberg und Gustav Flatow in Berlin haben ihr Amt niedergelegt. Gestorben sind die Rechtsanwälte und Notare, Justizräthe Enchel, Eugen Kallmann und Rudolf Schmidt in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten Röhring, Klee, Vorberg, Liesegang, Erich Müller, Schollmeyer, Windisch, Dr. Petzold, Dahmann, Haack, Ibrcke, Kloz, Prinz, Lang, Munk, Zirker, Dürrenfeld, Zimmermann, Daehnhardt, Schlesier und Schönberg. Uebernommen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a./S. ist der Referendar Hasse. Entlassen sind die Referendare Dr. jur. et phil. Brodnitz, Eschelbacher, Staudt und Sperling.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern die Aktuare Bergemann und Harder bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Friedrich Schmidt in Angermünde, von Gostomski in Arnswalde und zum Kanzlisten der Kanzleidiätar Albert Reich beim Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Albert Schröder vom Amtsgericht Finsterwalde und Grandke vom Amtsgericht in Beeskow an das Amtsgericht I. in Berlin,

Eßtermann vom Landgericht I. in Berlin an das Amtsgericht in Reppen und Müntzenberger vom Amtsgericht Reppen an das Landgericht I. in Berlin. Ausgeschieden sind die Gerichtsschreiber Rosbund beim Amtsgericht Angermünde infolge Anstellung als Geheimer Registrator bei der Oberrechnungskammer und Gerlach beim Amtsgericht I. in Berlin infolge Ernennung zum Gerichtsschreiber in Kiautschou. Pensionirt sind der Obersekretär Kanzleirath Amhaus und der Gerichtsschreiber Kanzleirath Heyne vom Landgericht I. in Berlin, der Obersekretär Kanzleirath Thiede beim Amtsgericht I. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Dreger und Gemoll vom Amtsgericht I. in Berlin und der Kanzlist, Kanzleisekretär Fiebelkorn vom Landgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Rechnungsrevisor Rechnungsrath Schneiderreit beim Landgericht II. in Berlin und der Gerichtsschreibergehülfe Rasch beim Amtsgericht in Frankfurt a./O.

Ausweisungen aus Preußen.

Die Schneiderin Scheine Schneider, geboren am 15. Oktober 1869 zu Rossieny (Rußland), russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Oktober 1899 ausgewiesen.

Der Kaufmann Majer Pasternak, geboren am 11. Dezember 1857 Sieniawa in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Romeo Marenghi, geboren am 10. August 1883 zu Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 23. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Pietro Marenghi, geboren 10. Juli 1849 zu Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 23. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giovanni Giordani, geboren 16. März 1840 zu Medesano, Provinz Parma, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Schlächtergeselle Hendrikus van Bergel, geboren 27. August 1875 zu Utrecht in Holland, holländischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Februar 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Emmanuel Dagon, Schneider,	geboren am 13. Juli 1872 zu Onnens, Kanton Waadt, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	wiederholter Betrug u. Betrugsversuch (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. September 1897),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	5. Februar 1902.
2	Josef Franz Neumann, Schlosser,	geboren am 18. Mai 1876 in Haindorf, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. November 1898),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	17. Januar 1902.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Benes, Kellner,	geboren am 9. Februar 1882 zu Wien, ortsangehörig zu Klene, Bezirk Taus, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	8. Februar 1902.
2	Heinrich Brückner, Arbeiter,	geboren am 15. März 1864 zu Hoslenz, Bezirk Schildberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	7. Februar 1902.
3	Paul Henke, Schiffer,	geboren am 5. November 1875 zu Hotzenplotz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	desgleichen.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
4	Franz Fucik, Weber,	geboren am 27. April 1878 zu Aschau, Bezirk Schwarz, Tirol, ortsangehörig zu Lomnitz, Bezirk Semil, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	6. Februar 1902.
5	Max Huttig, Kellner,	geboren am 7. (8.) August 1858 zu Carlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Bilin, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	24. Sept. 1901.
6	Franz Jonack, Eisenbahnarbeiter,	geboren am 19. Januar 1865 zu Chalopka, Bezirk Horowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayrisches Bezirksamt Neunburg v. W.,	30. Januar 1902.
7	Peter Künert, Bäckergeselle,	geboren am 18. Dezember 1860 zu London, englischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	7. Februar 1902.
8	Leopold Moritz, Kellner,	geboren am 12. März 1880 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	Zuhälterei,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Februar 1902.
9	Franz Josef Romond, Tagner,	geboren am 21. Februar 1849 zu Chagey, Kanton Héricourt, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. Februar 1902.
10	Baruch Bendel (Paul) Rosenblum, Bäcker und Kutscher,	geboren am 19. Juni 1858 zu Jochotschin, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Betrug im wiederholten Rückfalle, Landstreichen und Obdachlosigkeit,	Fürstlich schwarzburg-sondershausener Landrath zu Arnstadt,	30. Januar 1902.
11	Giacomo Sardo alias Sordo, Kolporteur,	geboren am 27. Mai 1883 zu Tesino (Castello), Bezirk Trient, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	4. Februar 1902.
12	Karl Schönsleben, Schlossergehülfe,	geboren am 22. April 1856 zu Bludenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig zu Innsbruck, Tirol,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	6. Februar 1902.
13	Franz Wenzel Sturzky, Handlungsgehülfe,	geboren am 26. August 1879 in Weißkirchen, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl, Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	derselbe,	31. Januar 1902.
14	Marie Wagner, Kellnerin,	geboren am 27. Dezember 1876 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Sandl, Bezirk Freistadt, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	8. Januar 1902.
15	Antonie Wasa geborene Kucina, geschiedene Ehefrau,	geboren am 8. November 1877 zu Hlubos, Bezirk Pribram, Böhmen, ortsangehörig zu Putimo, Bezirk Pilgram, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht u. falsche Namensangabe,	dieselbe,	desgleichen.

Hierzu Eine Beilage und Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage

zum 10ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 7. März 1902.

Vertheilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Potsdam für das Rechnungsjahr 1902.

Der Ausgabebedarf für die Alterszulagekasse berechnet sich, wie folgt:

	für Lehrer M.	₰	für Lehrerinnen M.	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1901	2050145	—	101995	—
2. Remuneration des Kassenanwalts von jährlich 300 M., die sich vertheilt mit	263	—	38	—
3. Sächliche Ausgaben und Porto 900 M.	787	—	112	—
zusammen:	2051195	—	102145	—
Davon ab Bestand für 1900	79688	—	11408	—
bleibt Bedarf:	1971507	—	90737	—

2062244 M.

Hiernach vertheilt sich der Ausgabebedarf in folgender Weise:

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: 10	11
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
A. Gemeinden mit mehr														
Brandenburg		61	25			160	100		97,6	31,25			290	101
Charlottenburg		320	87	22		250	150	100	800,0	163,125 27,5				
Potsdam	9	67	29	9	250	200	110	80	22,5 134,0	39,875 9,0				
Rixdorf		217	18	9		200	130	100	434,0	29,25 11,25				
Schöneberg		126	54			200	100		252,0	67,5				
Spandau		118	32			200	150		236,0	60,0				
Adlershof		26	2	1		200	120	100	52,0	3,0 1,25				
Britz		23	4			200	110		46,0	5,5				
Coepenick		55	5	2		200	120	100	110,0	7,5 2,5				
Eberswalde	3	54	10	3	200	160	100	80	6,0 86,4	12,5 3,0				
Friedrichshagen		28	4			180	100		50,4	5,0				
Friedrichsfelde m. Karlshorst		23	3			200	120		46,0	4,5				
Lichtenberg		92	18	3		200	150	80	184,0	33,75 3,0				
Gr.-Lichterfelde	4	36	7	1	250	200	130	80	10,0 72,0	11,375 1,0				
Luckenwalde		35	12	1		160	100	80	56,0	15,0 1,0				
Nowawes	2	22	7	1	180	160	100	80	3,6 35,2	8,75 1,0				
Pankow		36	11			200	100		72,0	13,75				
Prenzlau (evangelisch) [1]		18	14	2		160	100	80	28,8	7,5 2,0				
do. (katholisch) [1]	1				160				1,6					
Rathenow		53	6	4		160	100	80	84,8	7,5 4,0				
Reinickendorf		35	5	1		200	100	80	70,0	6,25 1,0				
Rummelsburg		42	6	3		200	150	80	84,0	11,25 3,0				
Neu-Ruppin		21	4			160	110		33,6	5,5				
Steglitz		39	10	2		200	120	80	78,0	15,0 2,0				
Strausberg		24	1	1		150	120	112	36,0	1,5 1,4				

[1]) Die Berechnung ist gemäß § 27 d. Ges. v. 3. März 1897 nach dem Verhältniß des gewährten Staatsbeitrages erfolgt.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		zusammen (Sp. 24 und 25)
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
als 25 Stellen.										
464,00	126,25	28304,00	3156,25	18	5220	7	707	23084,00	2449,25	25533,25
725,00	189,37 126,25	232000,00	19252,69	19	5510	6	606	226490,00	18646,69	245136,69
725,00 580,00	138,87 101,00	45385,00	4936,23	17	4930	8	808	40455,00	4128,23	44583,23
580,00	164,12 126,25	125860,00	4090,41	23	6670	2	202	119190,00	3888,41	123078,41
580,00	126,25	73080,00	6817,50	19	5510	6	606	67570,00	6211,50	73781,50
580,00	189,37	68440,00	6059,84	20	5800	5	505	62640,00	5554,84	68194,84
580,00	151,50 126,25	15080,00	429,25	23	6670	2	202	8410,00	227,25	8637,25
580,00	138,87	13340,00	555,48	22	6380	3	303	6960,00	252,48	7212,48
580,00	151,50 126,25	31900,00	1010,00	23	6670	2	202	25230,00	808,00	26038,00
580,00 464,00	126,25 101,00	26796,00	1565,50	21	6090	4	404	20706,00	1161,50	21867,50
522,00	126,25	14616,00	505,00	22	6380	3	303	8236,00	202,00	8438,00
580,00	151,50	13340,00	454,50	23	6670	2	202	6670,00	252,50	6922,50
580,00	189,37 101,00	53360,00	3711,66	21	6090	4	404	47270,00	3307,66	50577,66
725,00 580,00	164,12 101,00	23780,00	1249,84	21	6090	4	404	17690,00	845,84	18535,84
464,00	126,25 101,00	16240,00	1616,00	19	5510	6	606	10730,00	1010,00	11740,00
522,00 464,00	126,25 101,00	11252,00	984,75	19	5510	6	606	5742,00	378,75	6120,75
580,00	126,25	20880,00	1388,75	20	5800	5	505	15080,00	883,75	15963,75
				Für beide Schulverbände zusammen 5171 M.						
464,00	126,25 101,00	8352,00	1969,50	14	3842	11	1051	4510,00	918,50	5428,50
464,00		464,00		—	278	—	—	186,00		186,00
464,00	126,25 101,00	24592,00	1161,50	22	6380	3	303	18212,00	858,50	19070,50
580,00	126,25 101,00	20300,00	732,25	22	6380	3	303	13920,00	429,25	14349,25
580,00	189,37 101,00	24360,00	1439,22	21	6090	4	404	18270,00	1035,22	19305,22
464,00	138,87	9744,00	555,48	21	6090	4	404	3654,00	151,48	3805,48
580,00	151,50 101,00	22620,00	1717,00	20	5800	5	505	16820,00	1212,00	18032,00
435,00	151,50 141,40	10440,00	292,90	24	6960	1	101	3480,00	191,90	3671,90

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Neu-Weißensee		75	12	4		200	150	120	150,0	22,5 6,0				
Dt.-Wilmersdorf		37	32			200	100		74,0	40,0				
Wittenberge	2	36	3	1	170	160	125	80	3,4 57,6	4,6875 1,0				
Summe A.	21	1719	421	70					3507,5	724,2125				

B. Gemeinden mit

I. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Angermünde		13	1	1		150	100	80	19,5	1,25 1,0				
Greiffenberg		4				120			4,8					
Joachimsthal		7				140			9,8					
Oderberg		13				140			18,2					
Schwedt (evangelisch)		21	2	1		150	100	80	31,5	2,5 1,0				
do. (katholisch)		1				150			1,5					
Vierraden		5				120			6,0					
Altenhof		1				120			1,2					
Berkholz		1				120			1,2					
Blankenburg		1				120			1,2					
Blumenhagen		1				120			1,2					
Bruchhagen		1				110			1,1					
Gatow		1				120			1,2					
Görlsdorf		1				110			1,1					
Gramzow		4	1			130	104		5,2	1,3				
Güstow		1				120			1,2					
Heinersdorf		2				120			2,4					
Niederlandin		1				120			1,2					
Lüdersdorf		1				110			1,1					
Neu-Meichow		1				110			1,1					
Melzow		2				125			2,5					
Werbellin		1				120			1,2					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		83				100			83,0					
Summa Kreis Angermünde		167	4	2					198,4	7,05				

Die 83 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Bertikow, Biesenbrow, Bölkendorf, Briest (2 Stellen), Britz (2 Stellen), Brodowin (2 Stellen), Frédersdorf, Friedrichswalde (3 Stellen), Gellmersdorf, Glambeck, Golm, Golzow (2 Stellen), Amt Grimnitz, Künkendorf, Hohenlandin, Lirpe (4 Stellen), Lützlow (2 Stellen), Lünow (3 Stellen), Michow, Mürow, (2 Stellen), Schmiedeberg, Schönermark, Seehausen, Senftenhütte, Serwest, Stecherschleuse, Steinhöfel, Strudel, Zichow, Groß-Ziethen (2 Stellen), Klein-Ziethen, Zützen.

II. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Beeskow		7				130			9,1					
Wend.-Buchholz	1	3			150	120			1,5 3,6					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	Summa (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
580,00	189,37	43500,00	2878,44	21	6090	4	404	37410,00	2474,44	39884,44
	151,50									
580,00	126,25	21460,00	4040,00	14	4060	11	1111	17400,00	2929,00	20329,00
493,00	157,81	17690,00	574,43	23	6670	2	202	11020,00	372,43	11392,43
464,00	101,00									
		1017175,00	73144,37	552	160140	123	12363	857035,00	60781,37	917816,37

weniger als 25 Stellen.

Angermünde.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
435,00	126,25	5655,00	227,25	13	3770	2	202	1885,00	25,25	1910,25
	101,00									
348,00		1392,00		4	1160			232,00		232,00
406,00		2842,00		7	2030			812,00		812,00
406,00		5278,00		13	3770			1508,00		1508,00
435,00	126,25	9135,00	353,50	21	6090	3	303	3045,00	50,50	3095,50
	101,00									
435,00		435,00		1	290			145,00		145,00
348,00		1740,00		5	1450			290,00		290,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
377,00	131,30	1508,00	131,30	4	1160	1	101	348,00	30,30	378,30
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
362,50		725,00		2	580			145,00		145,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
290,00		24070,00		83	24070			—		—
		57536,00	712,05	167	48430	6	606	9106,00	106,05	9212,05

Chorinchen, Criewen, Crüssow, Dobberzin, Felchow, Niederfinow (2 Stellen), Flemsdorf, Frauenhagen, Grünow, Günthersberg (2 Stellen), Herzsprung, Hohenfelde, Altkünkendorf, Kerkow, Alt-Künkendorf, Neu-Neuendorf, Paarstein, Parlow, Passow, Pinnow, Polßen, Hohensaathen (2 Stellen), Sandkrug, Schmargendorf Stolpe (2 Stellen), Stolzenhagen, Stützkow, Warnitz, Welsow, Wendemark, Willmersdorf, Wolletz, Zehnebeck,

Beeskow-Storkow.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
377,00		2639,00		7	2030			609,00		609,00
435,00		1479,00		4	1160			319,00		319,00
348,00										

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Storkow		6	3			120	96		7,2	3,6				
Falkenberg		1				120			1,2					
Görzig		1				125			1,25					
Ketschendorf		2				160			3,2					
Glienicke		2				120			2,4					
Langewahl		1				150			1,5					
Nieder-Lehme		2				120			2,4					
Petersdorf		1				120			1,2					
Prieros		1				120			1,2					
Rauen		3				120			3,6					
Stremmen		1				120			1,2					
Tauche		1				120			1,2					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		81				100			81,0					
Summe Kreis Beeskow-Storkow	1	113	3						122,75	3,6				

Die 81 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Ahrensdorf, Bindow, Birkholz, Blossin, Braunsdorf, Brietz, Bugk, Buckow, Cablow, Cöthen, Coffenblatt Görsdorf b./Storkow', Neu-Golm, Alt-Golm, Gosen (2 Stellen), Alt-Hartmannsdorf (2 Stellen), Limmsdorf, Lindenberg, Neu-Lübbenau (2 Stellen), Markgrafpieske (3 Stellen), Merz, Münchehofe (2 Stellen), Groß-Rietz (2 Stellen), Wendisch-Rietz, Sauen, Alt-Schadow, Neu-Schadow, Schneeberg, Selchow (2 Stellen), Wernsdorf (2 Stellen), Wilmersdorf, Wolzig, Wulfersdorf, Neu-Zittau (2 Stellen).

III. Kreis

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Biesenthal		8				150			12,0					
Freienwalde		16	4			160	100		25,6	5,0				
Werneuchen		5				130			6,5					
Wriezen		15	2			160	100		24,0	2,5				
Alaunwerk		1				120			1,2					
Neu-Barnim		3				120			3,6					
Beerbaum		1				120			1,2					
Beiersdorf		2				120			2,4					
Biesdorf		1				110			1,1					
Cöthen		1				120			1,2					
Eisenspalterei		1				125			1,25					
Falkenberg		2				120			2,4					
Heckelberg		1				120			1,2					
Heegermühle		8	2			120	90		9,6	2,25				
Kupferhammer		2				120			2,4					
Ladeburg		1				120			1,2					
Neu-Lewin		3				120			3,6					
Lichterfelde		3				120			3,6					
Lüdersdorf		1				110			1,1					
Alt-Medewitz		1				120			1,2					
Messingwerk		1				160			1,6					
Reichenberg		1				120			1,2					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
348,00	121,20	2088,00	363,60	6	1740	3	303	348,00	60,60	408,60
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
464,00		928,00		2	580			348,00		348,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
435,00		435,00		1	290			145,00		145,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
290,00		23490,00		81	23490					
		35597,50	363,60	114	33060	3	303	2537,50	60,60	2598,10

(2 Stellen), Diensdorf, Dollgenbrodt, Friedersdorf (3 Stellen), Friedrichshof, Görsdorf, b./Beeskow, Hermsdorf, Herzberg (2 Stellen), Kehrigk, Kirchhofen, Kuhlsdorf, Krausnick (2 Stellen), Krügersdorf, Leibsch, Neu-Brück (2 Stellen), Neuendorf, Pfaffendorf, Pieskow, Radinkendorf, Ragow, Reichenwalde (3 Stellen), Rieplos, Spreenhagen (2 Stellen), Alt-Stahnsdorf (2 Stellen), Trebatsch (2 Stellen), Groß-Wasserburg, Werder,

Ober-Barnim.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
435,00		3480,00		8	2320			1160,00		1160,00
464,00	126,25	7424,00	505,00	16	4640	4	404	2784,00	101,00	2885,00
377,00		1885,00		5	1450			435,00		435,00
464,00	126,25	6960,00	252,50	15	4350	2	202	2610,00	50,50	2660,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362 50		1	290			72,50		72,50
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00	113,62	2784,00	227,24	8	2320	2	202	464,00	25,24	489,24
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
464,00		464,00		1	290			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Reichenow		1				130			1,3					
Rüdnitz		1				120			1,2					
Schönfeld		1				120			1,2					
Schöpfurth		3				120			3,6					
Spechthausen		1				120			1,2					
Steinfurth		3				120			3,6					
Tempelfelde		2				120			2,4					
Neu-Trebbin		5				120			6,0					
Wegendorf		1				120			1,2					
Weesow		1				120			1,2					
Wilmersdorf		1				120			1,2					
Alt-Wriezen		1				120			1,2					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		73				100			73,0					
Summe Kreis Oberbarnim		172	8						207,45	9,75				

Die 73 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Amalienhof, Groß-Barnim, Batzlow, Beauregard, Alt-Bliesdorf (2 Stellen), Neu-Bliesdorf, Broichs-Freudenberg, Alt-Friedland (2 Stellen), Neu-Friedland, Garzau, Neu-Gaul, Alt-Gersdorf (2 Stellen), Gielsdorf, Kerstenbruch, Klobbicke, Leuenberg, Alt-Lewin, Neu-Medewitz, Melchow, Metzdorf, Möglin, Prädikow, Pritzhagen, Sonnenburg, Steinbeck, Sternebeck, Struwenberg, Torgelow, Tornow, Trampe (2 Stellen), Alt-Trebbin, Tuchen,

IV. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Alt-Landsberg		8				140			11,2					
Bernau		17	3			160	110		27,2	4,125				
Liebenwalde		7				120			8,4					
Oranienburg		17	3	1		160	120	80	27,2	4,5 1,0				
Ahrensfelde		1				130			1,3					
Biesdorf		2				160			3,2					
Birkenwerder		3				140			4,2					
Blankenburg		1				140			1,4					
Blankenfelde		2				120			2,4					
Blumberg		3				140			4,2					
Bollensdorf		1				140			1,4					
Borgsdorf		1				140			1,4					
Börnicke		2				120			2,4					
Buch		1				130			1,3					
Franz.-Buchholz		8	1			180	120		14,4	1,5				
Caulsdorf		2				130			2,6					
Dahlwitz		2				140			2,8					
Dalldorf (mit Borsigwalde)		12				160			19,2					
Eggersdorf		1				140			1,4					
Eiche		1				130			1,3					
Eichhorst		2				120			2,4					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 M.	4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		1740,00		5	1450			290,00		290,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
290,00		21170,00		73	21170					
		60160,50	984,74	172	49880	8	808	10280,50	176,74	10457,24

dorf, Brunow, Buchholz, Closterdorf, Cunersdorf, Danewitz, Dannenberg, Eichwerder, Hohenfinow, Frankenfelde, Gottesgabe, Grünthal, Grunow, Harnekop, Haselberg, Herzhorn, Heinrichsdorf, Hirschfelde, Hohenstein, Ihlow, Prötzel, Alt-Ranft (3 Stellen), Rathsdorf, Ringenwalde, Schönholz, Schulzendorf, Sietzing, Sommerfelde, Bevais, Wesendahl, Wilkendorf, Wölsigkendorf, Wollenberg, Wuschewier (2 Stellen).

Niederbarnim.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
406,00		3248,00		8	2320			928,00		928,00
464,00	138,87	7888,00	416,61	17	4930	3	303	2958,00	113,61	3071,61
348,00		2436,00		7	2030			406,00		406,00
464,00	151,50 101,00	7888,00	555,50	17	4930	4	404	2958,00	151,50	3109,50
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
464,00		928,00		2	580			348,00		348,00
406,00		1218,00		3	870			348,00		348,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
406,00		1218,00		3	870			348,00		348,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
522,00	151,50	4176,00	151,50	8	2320	1	101	1856,00	50,50	1906,50
377,00		754,00		2	580			174,00		174,00
406,00		812,00		2	580			232,00		232,00
464,00		5568,00		12	3480			2088,00		2088,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Erkner		8				180			14,4					
Falkenberg		1				140			1,4					
Fredersdorf		2				130			2,6					
Friedrichsthal		2				120			2,4					
Germendorf		2				120			2,4					
Grünheide (Werlsee)		2				120			2,4					
Hammer		2				120			2,4					
Heiligensee (Tegelort)		3				120			3,6					
Heinersdorf		1				200			2,0					
Hellersdorf		1				140			1,4					
Hennickendorf		2				120			2,4					
Hermsdorf		5				140			7,0					
Herzfelde		6				120			7,2					
Hoenow		1				140			1,4					
Kagel		2				120			2,4					
Karow		1				130			1,3					
Klosterfelde		2				120			2,4					
Lanke		1				120			1,2					
Liebenthal		2				120			2,4					
Lindenberg		2				130			2,6					
Lübars (Waidmannslust)		3				160			4,8					
Malchow		2				140			2,8					
Mahlsdorf		3				140			4,2					
Malz		2				120			2,4					
Marienwerder		3				120			3,6					
Marzahn		1				140			1,4					
Mühlenbeck		3				120			3,6					
Nassenheide		2				120			2,4					
Hohen-Neuendorf		2				140			2,8					
Neuenhagen		3				140			4,2					
Petershagen		1				140			1,4					
Rahnsdorf		1				150			1,5					
Neu-Rahnsdorf		1				150			1,5					
Rosenthal (Nordend)		4				150			6,0					
Rüdersdorf		6				120			7,2					
Kalkberge Rüdersdorf		7		1		160		80	11,2	1,0				
Ruhlsdorf		2				120			2,4					
Sachsenhausen		2	1			120	90		2,4	1,125				
Schmachtenhagen		2				120			2,4					
Gr.-Schönebeck		5				120			6,0					
Kl.-Schönebeck		3				150			4,5					
Schöneiche		1				150			1,5					
Schönerlinde		2				120			2,4					
Hohen-Schönhausen		4				180			7,2					
Nieder-Schönhausen		7	2			180	100		12,6	2,5				

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
522,00		4176,00		8	2320			1856,00		1856,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
377,00		754,00		2	580			174,00		174,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
580,00		580,00		1	290			290,00		290,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
406,00		2030,00		5	1450			580,00		580,00
348,00		2088,00		6	1740			348,00		348,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116 00		116,00
377,00		754,00		2	580			174,00		174,00
464,00		1392,00		3	870			522,00		522,00
406,00		812,00		2	580			232,00		232,00
406,00		1218,00		3	870			348,00		348,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
406,00		812,00		2	580			232,00		232,00
406,00		1218,00		3	870			348,00		348,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
435,00		435,00		1	290			145,00		145,00
435,00		435,00		1	290			145,00		145,00
435,00		1740,00		4	1160			580,00		580,00
348,00		2088,00		6	1740			348,00		348,00
464,00	101,00	3248,00	101,00	7	2030	1	101	1218,00		1218,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00	113,62	696,00	113,62	2	580	1	101	116,00	12,62	128,62
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		1740,00		5	1450			290,00		290,00
435,00		1305,00		3	870			435,00		435,00
435,00		435,00		1	290			145,00		145,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
522,00		2088,00		4	1160			928,00		928,00
522,00	126,25	3654,00	252,50	7	2030	2	202	1624,00	50,50	1674,50

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 u. 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Schönholz		1				160			1,6					
Schönwalde		3				120			3,6					
Ober-Schönweide		18	5	1		200	150	100	36,0	9,375 1,25				
Seeberg		1				140			1,4					
Stralau		4	1			200	120		8,0	1,5				
Tasdorf		8				160			12 8					
Tegel		12	3			200	100		24,0	3,75				
Vogelsdorf		1				130			1,3					
Wandlitz		2				120			2,4					
Wartenberg		1				140			1,4					
Weißensee		6				180			10,8					
Wensickendorf		2				120			2,4					
Woltersdorf		4				140			5,6					
Zehlendorf		2				120			2,4					
Zepernick		1				140			1,4					
Alt-Zerpenschleuse		2				120			2,4					
Neu-Zerpenschleuse		3				120			3,6					
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 M. *)		33				120			39,6					
Summe Kreis Niederbarnim		318	19	3					469,7	31,625				

Die 33 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:
Basdorf, Bergfelde, Bernöwe, Birkholz, Freienhagen, Friedrichsth.-Glashütte, Glienicke, Kienbaum, Holland, Prenden, Rehfelde, Schildow, Schluft, Schönfließ, Schönow, Schwanebeck, Seefeld, Sophienstädt,

V. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Cremmen	1	7	1		140	130	110		1,4 9,1	1,375				
Fehrbellin		7				120			8,4					
Ketzin		10				140			14,0					
Nauen		21	3			160	110		33,6	4,125				
Bärenklau		1				120			1,2					
Beetz		2				120			2,4					
Betzin		1				110			1,1					
Börnicke		1				120			1,2					
Bötzow		2				120			2,4					
Bornim		6				140			8,4					
Bornstädt		4				140			5,6					
Bredow		2				120			2,4					
Brunne		1				125			1,25					
Buchow-Carpzow		1				140			1,4					
Carwesee		1				110			1,1					
Cladow		1				120			1,2					
Dalgow		2				140			2,8					

*) Für jede der 33 Gemeinden 58,00 M.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
464,00		464,00		1	290			174,00		174,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
580,00	189,37 126,25	10440,00	1073,10	18	5220	6	606	5220,00	467,10	5687,10
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
580,00	151,50	2320,00	151,50	4	1160	1	101	1160,00	50,50	1210,50
464,00		3712,00		8	2320			1392,00		1392,00
580,00	126,25	6960,00	378,75	12	3480	3	303	3480,00	75,75	3555,75
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
522,00		3132,00		6	1740			1392,00		1392,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
406,00		1624,00		4	1160			464,00		464,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		176,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		114,00
348,00		11484,00		33	9570			1914,00		1914,00
		136213,00	3194,08	318	92220	22	2222	43993,00	972,08	44965,08

Klandorf, Kreuzbruch, Krummensee, Lichtenow, Löhme, Mehrow, Münchehofe, Neudörfchen, Neu-Spreeau, Stolpe, Stolzenhagen, Summt, Werder, Zinndorf, Zühlsdorf.

Osthavelland.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
406,00 377,00	 138,87	3045,00	138,87	8	2320	1	101	725,00	37,87	762,87
348,00		2436,00		7	2030			406,00		406,00
406,00		4060,00		10	2900			1160,00		1160,00
464,00	138,87	9744,00	416,61	21	6090	3	303	3654,00	113,61	3767,61
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
406,00		2436,00		6	1740			696,00		696,00
406,00		1624,00		4	1160			464,00		464,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
406,00		812,00		2	580			232,00		232,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 u. 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Lehrer	Lehrerinnen		
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Dechtow		1				110			1,1					
Dyrotz		1				140			1,4					
Eiche		2				120			2,4					
Eichstädt		2				120			2,4					
Etzin		1				120			1,2					
Fahrland		2				120			2,4					
Falkenhagen		2				120			2,4					
Falkenrehde		2				120			2,4					
Flatow		2				120			2,4					
Gatow		1				130			1,3					
Alt-Geltow		2				120			2,4					
Gr. Glienicke		1				120			1,2					
Golm		2				130			2,6					
Grube		1				120			1,2					
Grüneseld		1				120			1,2					
Hakenberg		1				120			1,2					
Haselhorst		4	1			160	130		6,4	1,625				
Hennigsdorf		3				120			3,6					
Hohenbruch		1				110			1,1					
Hoppenrade		1				130			1,3					
Kartzow		1				120			1,2					
Knoblauch		1				120			1,2					
Lenzke		2				120			2,4					
Linum		4				120			4,8					
Markau		1				120			1,2					
Markee		1				120			1,2					
Marquardt		1				110			1,1					
Marwitz		4				130			5,2					
Nieder-Neuendorf		1				120			1,2					
Paaren		1				120			1,2					
Paretz		2				120			2,4					
Pausin		1				120			1,2					
Perwenitz		1				120			1,2					
Pichelsdorf		1				160			1,6					
Priort		1				110			1,1					
Rohrbeck		1				130			1,3					
Sakrow		1				140			1,4					
Satzkorn		1				120			1,2					
Schwante		1				130			1,3					
Seeburg		1				130			1,3					
Seegefeld		2				130			2,6					
Sommerfeld		2				120			2,4					
Staaken		5				120			6,0					
Staffelde		1				120			1,2					
Tarmow		1				120			1,2					
Tieswerder		2				155			3,1					

Die entfallende Rente auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen	Die entfallende Rente auf je eine der in den Spalten 4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
Mark	Mark	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		754,00		2	580			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
464,00	164,12	1856,00	164,12	4	1160	1	101	696,00	63,12	759,12
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		1392,00		4	1160			232,00		232,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
377,00		1508,00		4	1160			348,00		348,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
464,00		464,00		1	290			174,00		174,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
377,00		754,00		2	580			174,00		174,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		1740,00		5	1450			290,00		290,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
449,50		899,00		2	580			319,00		319,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 und 11 angegebenen Einheiten	
						mit Mark					M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Tietzow		1				120			1,2					
Ueß		1				120			1,2					
Vehlefanz		2				120			2,4					
Velten		15	6	1		160	100	80	24,0	7,5				
										1,0				
Wansdorf		1				120			1,2					
Wernitz		1				130			1,3					
Wolfslake		1				120			1,2					
Wustermark		2				130			2,6					
Zeestow		1				120			1,2					
Gr. Ziethen		1				120			1,2					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		8				100			8,0					
Summe Kreis Osthavelland	1	178	11	1					237,25	15,625				

Die 8 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:
Hertefeld, Kienberg, Königshorst (2 Stellen), Kuhhorst, Paaren, Schönwalde, Ferbitz.

VI. Kreis West-

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Friesack		8	2			120	100		9,6	2,5				
Plaue		6	1			120	96		7,2	1,2				
Pritzerbe		5				120			6,0					
Rhinow		3				120			3,6					
Bamme		1				120			1,2					
Barnewitz		2				120			2,4					
Berge		2				120			2,4					
Brädikow		1				120			1,2					
Dom Brandenburg		2				160			3,2					
Brielow		2				120			2,4					
Briest		1				120			1,2					
Buckow		1				120			1,2					
Buschow		1				120			1,2					
Butzow		1				120			1,2					
Damme		1				120			1,2					
Döberitz		2				120			2,4					
Ferchesar b./Br.		1				130			1,3					
Ferchesar b./R.		1				120			1,2					
Fohrde		2				120			2,4					
Neu-Friedrichsdorf		1				140			1,4					
Garlitz		2				120			2,4					
Gohlitz		1				120			1,2					
Gortz		1				120			1,2					
Gräningen		1				120			1,2					
Gülpe		1				120			1,2					
Haage		1				120			1,2					
Hohennauen		2				140			2,8					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
464,00	126,25	6960,00	858,50	15	4350	7	707	2610,00	151,50	2761,50
	101,00									
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		754,00		2	580			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
290,00		2320,00		8	2320					
		68802,50	1578,10	179	51910	12	1212	16892,50	366,10	17258,60

Havelland.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
348,00	126,25	2784,00	252,50	8	2320	2	202	464,00	50,50	514,50
348,00	121,20	2088,00	121,20	6	1740	1	101	348,00	20,20	368,20
348,00		1740,00		5	1450			290,00		290,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
464,00		928,00		2	580			348,00		348,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
406,00		812,00		2	580			232,00		232,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 u. 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Retzür		1				120			1,2					
Rietz		1				120			1,2					
Klessen		1				120			1,2					
Kotzen		1				120			1,2					
Kl. Kreuz		2				110			2,2					
Liepe		1				120			1,2					
Lietzow		1				120			1,2					
Marzahne		1				120			1,2					
Mögelin		1				120			1,2					
Mötzlow		1				120			1,2					
Mützlitz		1				120			1,2					
Nennhausen		2				120			2,4					
Niebede		1				120			1,2					
Guten-Paaren		1				120			1,2					
Parey		1				140			1,4					
Päwesin		1				120			1,2					
Pessin		1				120			1,2					
Premnitz		2				120			2,4					
Prietzen		1				120			1,2					
Radewege		2				120			2,4					
Retzow		1				120			1,2					
Roskow		1				120			1,2					
Semlin		1				120			1,2					
Senzke		1				120			1,2					
Spaatz		1				130			1,3					
Stechow		1				120			1,2					
Stölln		1				120			1,2					
Strodehne		2				140			2,8					
Tieckow		1				120			1,2					
Tremmen		3				120			3,6					
Vieritz		1				120			1,2					
Wachow		2				120			2,4					
Wagenitz		1				120			1,2					
Warsow		1				120			1,2					
Wassersuppe		1				120			1,2					
Weseram		1				120			1,2					
Witzke		1				120			1,2					
Wolsier		1				120			1,2					
Zachow		1				120			1,2					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		18				100			18,0					
Summe: Kreis West-havelland		118	3						140,0	3,7				

Die 18 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende: Bagow, Gr. Behnitz (2 Stellen), Kl. Behnitz, Charlottenhof, Görne, Grabow, Kriele, Landin,

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		638,00		2	580			58 00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348 00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
406,00		812,00		2	580			232,00		232,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
290,00		5220,00		18	5220					
		40600,00	373,70	118	34220	3	303	6380,00	70,70	6450,70

Lünow, Mötzow, Neuendorf, Neuwerder, Paulinenaue, Ribbeck, Riewend, Saaringen, Selbelang.

VII. Kreis

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Lehrer	Lehrerinnen		
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Brüssow		5				120			6,0					
Strasburg		16	2	1		140	100	80	22,4	2,5 1,0				
Bagemühl		1				120			1,2					
Bandelow		1				110			1,1					
Baumgarten		1				120			1,2					
Bergholz (luth.)		1				110			1,1					
Bergholz (frz. ref.)		1				110			1,1					
Bietikow		1				120			1,2					
Blindow		1				120			1,2					
Dauer		1				120			1,2					
Eickstedt		1				120			1,2					
Ellingen		1				110			1,1					
Fahrenwalde		1				150			1,5					
Falkenhagen		1				120			1,2					
Fürstenwerder		3				120			3,6					
Göritz		1				120			1,2					
Gollmitz		2				120			2,4					
Grimme		1				125			1,25					
Grünow		1				150			1,5					
Güstow		1				130			1,30					
Hindenburg		1				120			1,2					
Klinkow		1				110			1,1					
Lübbenow		1				120			1,2					
Neuenfeld		1				110			1,1					
Nieden		1				110			1,1					
Rollwitz		1				120			1,2					
Röpersdorf		1				120			1,2					
Rossow (luth.)		1				120			1,2					
do. (frz. ref.)		1				120			1,2					
Schmölln		1				120			1,2					
Schönfeld		1				120			1,2					
Schönwerder		1				120			1,2					
Schwaneberg		1				110			1,1					
Schwarzensee		1				120			1,2					
Seelübbe		1				125			1,25					
Trebenow		1				110			1,1					
Wallmow		1				120			1,2					
Wismar		1				120			1,2					
Woddow		1				120			1,2					
Wollin		1				130			1,3					
Zerrenthin		1				120			1,2					
Züsedom		1				110			1,1					
Zolchow		1				120			1,2					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark	mit Mark		Mark		Mark	Mark	Mark	Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Prenzlau.										
348,00		1740,00		5	1450			290,00		290,00
406,00	126,25 101,00	6496,00	353,50	16	4640	3	303	1856,00	50,50	1906,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
435,00		435,00		1	290			145,00		145,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
335,00		435,00		1	290			145,00		145,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87 00
348,00		348,00		1	290			58,00		85,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 u. 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		62				100			62,0					
Summe Kreis Prenzlau		127	2	1					143,10	3,5				

Die 62 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende: Alexanderhof, Arendsee, Battin, Bernz, Blumenwalde, Ferdinandshorst, Grenz, Grünsberg, Günterberg, Hetzdorf, Hildebrandshagen, Holzendorf, Jagow, Alt-Lückow, Malchow, Menkin, Milow, Nechlin, Neuensund, Papendorf, Polzow, Rittgarten, Roggow, hagen, Tornow, Trampe, Werbelow, Weselitz, Wetzenow, Wilhelmshof, Wilsikow, Wittstock, Wolfshagen,

VIII. Kreis Jüterbog-

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Baruth		6				120			7,2					
Dahme		18				140			25,2					
Jüterbog		16				150			24,0					
Zinna		5				120			6,0					
Bochow		1				130			1,3					
Borgisdorf		1				140			1,4					
Frankenfelde		1				120			1,2					
Glau		1				120			1,2					
Gottow		1				120			1,2					
Nieder-Görsdorf		1				120			1,2					
Grüna		1				130			1,3					
Ihlow		1				120			1,2					
Kolzenburg		1				120			1,2					
Löwendorf		1				120			1,2					
Neumarkt		2				140			2,8					
Paplitz		1				120			1,2					
Rohrbeck		1				150			1,5					
Ruhlsdorf		1				120			1,2					
Schießplatz Jüterbog		1				120			1,2					
Hohen-Seefeld		1				110			1,1					
Woltersdorf		2				120			2,4					
Dorf Zinna		1				120			1,2					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		83				100			83,0					
Summa Kreis Jüterbog-Luckenwalde		148							170,4					

Die 83 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Ahrensdorf, Bardenitz, Berkenbrück, Blankensee, Bollensdorf, Buckow, Charlottenfelde, Klausdorf, Gerbersdorf, Glashütte b./B., Glienig, Görsdorf, Hohengörsdorf, Gottsdorf, Heinsdorf, Hennigkendorf, Holbeck, Langenlipsdorf, Ließen, Mahlsdorf, Malterhausen, Märtensmühle, Mehlsdorf b./Dahme, Mehlsdorf b./Luck., Petkus, Prensdorf, Radeland, Reinsdorf, Rinow, Rietdorf, Rosenthal (2 Stellen), Scharfenbrück, Schlenzer, Waltersdorf, Welsigkendorf, Werbig, Werder, Wiepersdorf, Wildau, Zesch, Groß-Ziescht, Klein-Ziescht,

IX. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Freyenstein		6				150			9,0					
Kyritz		10	2			150	120		15,0	3,0				

Sie entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung, also für Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
290,00		17980,00		62	17980					
		41499,00	353,50	127	36830	3	303	4669,00	50,50	4719,50

hagen, Brietzig, Bröllin, Karmzow, Kremzow, Christianshof, Damerow, Damme, Dedelow, Drense, Falken-
Kleinow, Kleppelshagen, Kleptow, Klockow, Kradtz, Kutzerow, Lauenhagen, Lemmersdorf, Groß-Luckow, Klein-
Schapow, Schenkenberg, Schlepkow, Schmarsow, Schönermark, Groß-Sperrenwalde, Groß-Spiegelberg, Stern-
Wollschow, Zernikow, Ziemkendorf.

Luckenwalde.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
348,00		2088,00		6	1740			348,00		348,00
406,00		7308,00		18	5220			2088,00		2088,00
435,00		6960,00		16	4640			2320,00		2320,00
348 00		1740,00		5	1450			290,00		290,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
406,00		812,00		2	580			232,00		232,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
435,00		435,00		1	290			145,00		145,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
290,00		2470,00		83	24070					
		49416,00		148	42920			6496,00		6496,00

Klasdorf, Dennewitz, Dobbrikow, Dornswalde, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Friedrichshof, Fröhden,
Illmersdorf, Jänickendorf (2 Stellen), Kaltenborn, Kemlitz, Kemnitz, Körbitz, Liebätz, Liepe, Lindow, Lünow,
Meinsdorf (3 Stellen), Merzdorf, Mietgendorf, Mückendorf, Nettgendorf, Neuhof b./J., Neuhof b./W., Pechüle,
Schöbendorf, Schönefeld, Schönhagen, Niederseefeld, Sernow, Stangenhagen, Stülpe (2 Stellen), Wahlsdorf
Zülichendorf.

Ostprignitz.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
435,00		2610,00		6	1740			870,00		870,00
435,00	151,50	4350,00	303,00	10	2900	2	202	1450,00	101,00	1551,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 angegebenen Einheiten	11
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Meyenburg		6				150			9,0					
Pritzwalk		14	1			150	80		21,0	1,0				
Wittstock		12	1			150	80		18,0	1,0				
Barenthin		1				120			1,2					
Beveringen		1				120			1,2					
Bläsendorf		1				125			1,25					
Breddin		2				120			2,4					
Brüsenhagen		1				120			1,2					
Buddenhagen		1				115			1,15					
Damelack		1				120			1,2					
Döllen		1				125			1,25					
Falkenhagen		1				130			1,3					
Frehne		1				120			1,2					
Giesendorf		1				120			1,2					
Grabow b. Fr.		1				115			1,15					
Granzow		1				120			1,2					
Gumtow		1				110			1,1					
Helle		1				120			1,2					
Jacobsdorf		1				120			1,2					
Krams		1				120			1,2					
Krempendorf		1				110			1,1					
Kunow		1				120			1,2					
Lohm		1				120			1,2					
Maulbeerwalde		1				120			1,2					
Nettelbeck		1				150			1,5					
Niemerlang		1				120			1,2					
Gr. Pankow		1				120			1,2					
Rapshagen		1				125			1,25					
Reckenthin		1				120			1,2					
Reblin		1				110			1,1					
Sadenbeck		1				120			1,2					
Schmolde		2				120			2,4					
Schönebeck		1				125			1,25					
Schönermark		1				120			1,2					
Schönhagen b. Pr.		1				125			1,25					
Schrepkow		1				125			1,25					
Steffenhagen		1				120			1,2					
Stüdenitz		2				120			2,4					
Techow-Heiligengrabe		2				120			2,4					
Vehlin		1				125			1,25					
Gr. Welle		1				140			1,4					
Gr. Woltersdorf		1				125			1,25					
Wulfersdorf		1				120			1,2					
Dorf Zechlin		1				125			1,25					
Kl. Zerlang		1				125			1,25					
Zernitz		2				120			2,4					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
435,00		2610,00		6	1740			870,00		870,00
435,00	101,00	6090,00	101,00	14	4060	1	101	2030,00		2090,00
435,00	101,00	5220,00	101,00	12	3480	1	101	1740,00		1740,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
333,50		333,50		1	290			43,50		43,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
333,50		333,50		1	290			43,50		43,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
435,00		435,00		1	290			145,00		145,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
348,00		348,00		1	200			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrer-Stellen	Lehrerinnen-Stellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer M.	Lehrerinnen M.	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten: Mark	Mark
					mit Mark.									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		88				100			88,0					
Summa Kreis Ostprignitz		184	4						218,3	5,0				

Die 88 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Babitz, Bantikow, Berlinchen, Berlitt, Biesen, Blandikow, Blumenthal, Boddin, Bölzke, Dorf, Dranse, Drewen, Eichenfelde, Fretzdorf, Gadow, Gantikow, Garz, Gerdshagen, Göricke, Grabow, Halenbeck, Ganz, Königsberg, Kötzlin, Kolrep, Alt-Krüssow, Neu-Krüssow, Kuhbier, Kuhlsdorf, Langnow, Lellichow, Liebenthal, Rosenwinkel, Sarnow, Schönhagen b./G., Schweinrich, Sechzehneichen, Sewekow, Siebmannshorst, Silmersdorf, Woltersdorf, Wulkow, Wutike, Zaatzke, Flecken Zechlin (2 Stellen), Zechliner Hütte, Zempow, Zootzen.

X. Kreis West-

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Havelberg		16	1	1		140	100	80	22,4	1,25 1,0				
Lenzen	1	7	3		160	140	112		1,6 9,8	4,2				
Perleberg		18	3			150	100		27,0	3,75				
Putlitz		6				120			7,2					
Wilsnack		6				125			7,5					
Bäck		1	1			120	80		1,2	1,0				
Bendwisch		1				130			1,3					
Gr. Berge		1				120			1,2					
Boberow		1				120			1,2					
Bochin		1				120			1,2					
Bresch		1				120			1,2					
Cumlosen		2				120			2,4					
Dallmin		1				130			1,3					
Deibow		1				120			1,2					
Dergenthin		1				120			1,2					
Düpow		1				120			1,2					
Eldenburg		1				110			1,1					
Gandow		1				120			1,2					
Glöwen		2				130			2,6					
Glöwzin		1				120			1,2					
Gühlitz		1				110			1,1					
Hinzdorf		1				120			1,2					
Jederitz		1				120			1,2					
Karstädt		1				125			1,25					
Kietz		1				120			1,2					
Kleeste		1				125			1,25					
Krienitz		1				120			1,2					
Lanz		1				120			1,2					
Legde		1				140			1,4					
Lennewitz		1				120			1,2					
Gr. Leppin		2				140			2,8					
Lockstädt		1				120			1,2					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
290,00		25520,00		88	25520					
		63307,00	505	184	53360	4	404	9947,00	101	10048,00

Breitenfeld, Brügge, Buchholz, Buckow, Christdorf, Dahlhausen, Dannenwalde, Darsikow, Demerthin, Dossow, Klein-Haßlow, Heinrichsdorf, Herzsprung, Holzhausen, Jabel, Jännersdorf, Joachimshof, Kehrberg, Kemnitz, Lindenberg, Luhme, Mechow, Mertensdorf, Mesendorf, Papenbruch, Preddöhl, Rehfeld, Roddahn, Rohlsdorf, Sophiendorf, Stepenitz, Teetz, Telschow, Triglitz, Tüchen, Vehlow, Vettin, Wernikow, Wilmersdorf, Klein-

Prignitz.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
406,00	126,25 / 101,00	6496,00	227,25	16	4640	2	202	1856,00	25,25	1881,25
464,00 / 406,00	141,40	3306,00	424,20	8	2320	3	303	986,00	121,20	1107,20
435,00	126,25	7830,00	378,75	18	5220	3	303	2610,00	75,75	2685,75
348,00		2088,00		6	1740			348,00		348,00
362,50		2175,00		6	1740			435,00		435,00
348,00	101,00	348,00	101,00	1	290	1	101	58,00		58,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		754,00		2	580			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
406,00		812,00		2	580			232,00		232,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Lütkenwisch		1				120			1,2					
Mankmuß		1				120			1,2					
Mansfeld		1				120			1,2					
Mödlich		1				120			1,2					
Moor		1				120			1,2					
Müggendorf		1				130			1,3					
Netzow		1				125			1,25					
Neuhausen		1				120			1,2					
Nitzow		2				130			2,6					
Pinnow		1				120			1,2					
Postlin		1				110			1,1					
Pröttlin		1				120			1,2					
Rambow b. Bob.		2				120			2,4					
Roddahn		1				120			1,2					
Rühstädt		1				130			1,3					
Sagast		1				120			1,2					
Strehlen		1				115			1,15					
Tacken		1				125			1,25					
Toppel		1				110			1,1					
Uenze		1				120			1,2					
Viesecke		1				120			1,2					
Weisen		1				120			1,2					
Wentdorf		1				120			1,2					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		75				100			75,0					
Summa Kreis Westprignitz	1	183	8	1					217,65	11,2				

Die 75 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:
Abbendorf, Baarz, Bälow, Bendelin, Bernheide, Blüthen, Groß-Breese, Klein-Breese, Groß-Buchholz, Grube, Gulow, Guhlsdorf, Hohenvier, Hülsebeck, Jagel, Kleinow, Kletzke (2 Stellen), Krampfer, Kreuzburg, Mesekow, Milow, Motrich, Nausdorf, Nebelin, Pirow, Prenslin, Quitzöbel (2 Stellen), Quitzow, Rambow b./Kl., Seddin, Seedorf, Seetz, Söllenthin, Spiegelhagen, Stavenow, Steesow, Sückow, Vehlgast, Verbitz, Warnow,

XI. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Alt-Ruppin		6				120			7,2					
Rheinsberg		6	1			120	100		7,2	1,25				
Neustadt		4				120			4,8					
Wusterhausen		8				120			9,6					
Gransee		11		1		140		80	15,4	1,0				
Lindow		6				120			7,2					
Bechlin		2				120			2,4					
Campehl		1				120			1,2					
Darritz		1				120			1,2					
Dessow		1				120			1,2					
Dreetz		3				120			3,6					
Frankendorf		1				120			1,2					
Gantzer		1				120			1,2					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		754,00		2	580			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
333,50		333,50		1	290			43,50		43,50
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
290,00		21750,00		75	21750			—		—
		63118,50	1131,20	184	53360	9	909	9758,50	222,20	9980,70

Burghagen, Damerow, Dargardt, Garlin, Garsedow, Gnewsdorf, Görnitz, Groß-Gottschow, Klein-Gottschow, Kribbe, Kuhblank Laaslich, Lenzersilge, Groß-Linde, Groß-Lüben (2 Stellen), Klein-Lüben, Lübzow, Lütgendorf, Reckenzin (2 Stellen), Reetz, Retzin, Rohlsdorf, Rosenhagen, Sargleben, Schilde, Schönfeld, Schweinekofen, Groß-Werzin, Groß-Wootz (2 Stellen), Wustrow.

Ruppin.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
348,00		2088,00		6	1740			348,00		348,00
348,00	126,25	2088,00	126,25	6	1740	1	101	348,00	25,25	373,25
348,00		1392,00		4	1160			232,00		232,00
348,00		2784,00		8	2320			464,00		464,00
406,00	101,00	4466,00	101,00	11	3190	1	101	1276,00		1276,00
348,00		2088,00		6	1740			348,00		348,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10	11 angegebenen Einheiten
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Gartow		1				120			1,2					
Guten-Germendorf		1				120			1,2					
Gotzberg		1				130			1,3					
Grüneberg		2				130			2,6					
Hohenofen		2				120			2,4					
Hoppenrade		1				120			1,2					
Köritz		4				130			5,2					
Krangen		1				120			1,2					
Läsikow		1				125			1,25					
Löwenberg i./M.		3				110			3,3					
Manker		2				120			2,4					
Metzelthin		1				150			1,5					
Molchow		1				120			1,2					
Groß-Mutz		1				120			1,2					
Nackel		1				140			1,4					
Segeletz		1				120			1,2					
Sieversdorf		3				120			3,6					
Teschendorf		2				120			2,4					
Vielitz		1				125			1,25					
Walchow		1				120			1,2					
Wildberg		3				120			3,6					
Wulkow		1				120			1,2					
Wutzetz		1				110			1,1					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		95				100			95,0					
Summa Kreis Ruppin		182	1	1					202,5	2,25				

Die 95 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Banzendorf, Barsikow, Basdorf, Bartschendorf, Baumgarten, Blankenberg, Braunsberg, Brunn, (2 Stellen), Alt-Friesack, Garz, Alt-Garz, Gesenhorst, Glambeck, Gühlen-Glienicke, Alt-Globsow, Neu-Globsow, Kerzlin, Klosterheide, Königstedt, Koppenbrück, Kraatz, Krenzlin, Küdow, Langen (2 Stellen), Leddin, Lichten-Nietwerder, Pfalzheim, Pfänitz, Protzen, Radensleben, Rägelin, Rauschendorf, Rönnebeck, Rohrlack, Rübehorst, Storbeck, Strubbensee, Tramnitz, Treskow, Vichel, Wallitz, Walsleben (2 Stellen), Werder, Groß-Woltersdorf,

XII. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Mittenwalde		7	2			150	100		10,5	2,5				
Teltow		7	1			160	128		11,2	1,6				
Teupitz		2				120			2,4					
Trebbin		9	2			150	100		13,5	2,5				
Zossen		9	2			160	100		14,4	2,5				
Groß-Beeren		4				120			4,8					
Bohnsdorf		1				150			1,5					
Buckow		3				150			4,5					
Callinchen		2				120			2,4					
Clausdorf		3				120			3,6					
Cummersdorf		2				120			2,4					
Diedersdorf		2				120			2,4					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3	4 und 5 angegebenen Stellen	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21)	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
377,00		754,00		2	580			174,00		174,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		1508,00		4	1160			348,00		348,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
319,00		957,00		3	870			87,00		87,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
435,00		435,00		1	290			145,00		145,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
362,50		362,50		1	290			72,50		72,50
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
290,00		27550,00		95	27550			—		—
		58725,00	227,25	182	52780	2	202	5945,00	25,25	5970,25

Buberow, Bückwitz, Burow, Buskow, Kantow, Klepesche-Häuser, Dabergotz, Dierberg, Dollgow, Friedrichsdorf, Gnewikow, Grieben, Heinrichsdorf, Herzberg (2 Stellen), Hindenberg, Kagar, Karwe, Katerbow, Kellerberg, Linde, Linow, Lögow, Neu-Lögow, Ludwigsaue, Lüchfeld, Lüdersdorf (2 Stellen), Menz, Meseberg, Rüthnick, Schönberg, Schönermark, Schulzendorf, Schwanow, Seebeck, Sonnenberg, Spiegelberg, Stöffin, Wustrau (2 Stellen), Wuthenow, Zechow, Groß-Zerlang, Zernickow, Zühlen (2 Stellen).

Teltow.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
435,00	126,25	3045,00	252,50	7	2030	2	202	1015,00	50,50	1065,50
464,00	161,60	3248,00	161,60	7	2030	1	101	1218,00	60,60	1278,60
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
435,00	126,25	3915,00	252,50	9	2610	2	202	1305,00	50,50	1355,50
464,00	126,25	4176,00	252,50	9	2610	2	202	1566,00	50,50	1616,50
348,00		1392,00		4	1160			232,00		232,00
435,00		435,00		1	290			145,00		145,00
435,00		1305,00		3	870			435,00		435,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
					mit Mark	mit Mark	mit Mark	mit Mark			M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Drewitz		2				120			2,4					
Eichwalde		2				160			3,2					
Friedenau		15	7	1		200	110	100	30,0	9,625 1,25				
Glienick b./Z.		2				120			2,4					
Alt-Glienicke		9	3			200	100		18,0	3,75				
Klein-Glienicke		2				200			4,0					
Grünau		6				200			12,0					
Grunewald		2	1			200	150		4,0	1,875				
Halbe		3				120			3,6					
Hoherlehme		1				160			1,6					
Johannisthal		8	1			200	120		16,0	1,5				
Gr. Köriß		2				120			2,4					
Lankwitz	1 1	7	2		225 220	200	120		2,25 2,2 14,0	3,0				
Lichtenrade		2				120			2,4					
Gr. Machnow		2				120			2,4					
Kl. Machnow		2				140			2,8					
Mariendorf		10	4			200	100		20,0	5,0				
Marienfelde		4	1			180	140		7,2	1,75				
Motzen		2				120			2,4					
Neuendorf b. Potsdam		10	4			200	100		20,0	5,0				
Nicolskoe		1				160			1,6					
Ragow		2				120			2,4					
Rudow		4				150			6,0					
Ruhlsdorf		2				120			2,4					
Schenkendorf b./Königs-Wusterhausen		3				120			3,6					
Schmargendorf		9	1			200	120		18,0	1,5				
Schmöckwitz		1				140			1,4					
Schönefeld		2				140			2,8					
Schöneiche		2				120			2,4					
Nieder-Schönweide		7	1			200	160		14,0	2,0				
G.-Schulzendorf		2				120			2,4					
Selchow		2				120			2,4					
Senzig		2				120			2,4					
Sperenberg		4				130			5,2					
Tempelhof		20	5			200	130		40,0	8,125				
Töpchin		3				120			3,6					
Treptow		10	1	1		200	160	100	20,0	2,0 1,25				
Waltersdorf		2				120			2,4					
Wannsee	1	5	2		240	200	150		2,4 10,0	3,75				
Wildau		2				160			3,2					

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 angegebenen Stellen M.	Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 4 und 5 angegebenen Stellen M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
464,00		928,00		2	580			348,00		348,00
	138,87									
580,00	126,25	8700,00	1098,34	15	4350	8	808	4350,00	290,34	4640,34
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
580,00	126,25	5220,00	378,75	9	2610	3	303	2610,00	75,75	2685,75
580,00		1160,00		2	580			580,00		580,00
580,00		3480,00		6	1740			1740,00		1740,00
580,00	189,37	1160,00	189,37	2	580	1	101	580,00	88,37	668,37
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
464,00		464,00		1	290			174,00		174,00
580,00	151,50	4640,00	151,50	8	2320	1	101	2320,00	50,50	2370,50
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
652,50										
638,00										
580,00	151,50	5350,50	303,00	9	2610	2	202	2740,50	101,00	2841,50
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
406,00		812,00		2	580			232,00		232,00
580,00	126,25	5800,00	505,00	10	2900	4	404	2900,00	101,00	3001,00
522,00	176,75	2088,00	176,75	4	1160	1	101	928,00	75,75	1003,75
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
580,00	126,25	5800,00	505,00	10	2900	4	404	2900,00	101,00	3001,00
464,00		464,00		1	290			174,00		174,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
435,00		1740,00		4	1160			580,00		580,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
580,00	151,50	5220,00	151,50	9	2610	1	101	2610,00	50,50	2660,50
406,00		406,00		1	290			116,00		116,00
406,00		812,00		2	580			232,00		232,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
580,00	2,00	4060,00	202,00	7	2030	1	101	2030,00	101,00	2131,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
377,00		1508,00		4	1160			348,00		348,00
580,00	164,12	11600,00	820,60	20	5800	5	505	5800,00	315,60	6115,60
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
	202,00									
580,00	126,25	5800,00	328,25	10	2900	2	202	2900,00	126,25	3026,25
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
696,00										
580,00	189,37	3596,00	378,74	6	1740	2	202	1856,00	176,74	2032,74
464,00		928,00		2	580			348,00		348,00

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die: Lehrer-stellen	Lehrerin-stellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10	11 angegebenen Einheiten
						mit Mark					M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Wünsdorf		2				120			2,4					
Königs-Wusterhausen		5	2			160	130		8,0	3,25				
Zehlendorf	1	13	3	1	240	200	110		2,4 26,0	5,5				
Zeuthen		2				160			3,2					
Gr. Ziethen		2				120			2,4					
Die übrigen Gemeinden mit je 1 Stelle und 120 Mk.[1])		73				120			87,6					
Summe Kreis Teltow	4	326	45	3					529,45	69,225				

Die 73 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Ahrensdorf, Klein-Beeren, Großbesten, Kleinbesten, Großbeuthen, Blankenfelde, Brusendorf, Christinen-Glasow, Gräbendorf, Groeben, Gütergotz, Gussow, Heinersdorf, Jachzenbrück, Jühnsdorf, Jütchendorf, Kerzen-Mellen, Miersdorf, Müggelsheim, Neuendorf bei Teup., Neuendorf b./Trebb., Fern-Neuendorf, Nächst-Neuendorf, b./Gr.-Beeren, Vorwerk Schenkendorf, Schönweide, Schünow, Schulzendorf, Klein-Schulzendorf, Schwerin, Wietstock, Deutsch-Wusterhausen, Zeesen, Zehrensdorf, Zernsdorf.

XIII. Kreis

Schul-Gemeinden	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Lychen		8				140			11,2					
Templin		15	1			150	110		22,5	1,375				
Zehdenick mit Dammhast u. Amtsfreiheit Camp		20	3			140	100		28,0	3,75				
Badingen		1				120			1,2					
Boytzenburg		2				120			2,4					
Cappe		1				120			1,2					
Flieth		1				130			1,3					
Gerswalde		3				120			3,6					
Haßleben		1				120			1,2					
Kaakstedt		1				110			1,1					
Liebenberg		1				120			1,2					
Mildenberg		1				120			1,2					
Mittenwalde		1				120			1,2					
Poratz		1				120			1,2					
Ringenwalde		1				120			1,2					
Alt-Temmen		1				110			1,1					
Wichmannsdorf		2				120			2,4					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		76				100			76,0					
Summe Kreis Templin		137	4						159,2	5,125				

Die 76 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Ahrensdorf, Annenwalde, Arnimshain, Beenz, Bergsdorf, Berkholz, Beutel, Bredereiche (3 Stellen), Döllen (2 Stellen), Falkenthal (2 Stellen), Fergitz, Groß-Fredenwalde, Friedenfelde, Funkenhagen, Gandenitz (2 Stellen), Hindenburg, Jacobshagen, Krohnhorst, Kröchlendorf, Kuhz, Marienthal (2 Stellen), Metzelthin, Netzow, Ribbeck, Röddelin, Rosenow, Rutenberg, Stegelitz, Storkow (2 Stellen), Strehlow, Tangersdorf, Thomsdorf,

[1]) Für jede der 73 Gemeinden 58,00 M.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen		Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für		Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für				Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen		
		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrerstellen		Lehrerinnenstellen		für Lehrer (Sp. 18—21)	für Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25)
M.	M.	mit Mark			Mark		Mark	Mark		Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
464,00	164,12	2320,00	328,24	5	1450	2	202	870,00	126,24	996,24
696,00										
580,00	138,87	8236,00	555,48	14	4060	4	404	4176,00	151,48	4327,48
464,00		928,00		2	580			348,00		348,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		25404,00		73	21170			4234,00		4234,00
		153540,50	6991,62	330	95700	48	4848	57840,50	2143,62	59984,12

dorf, Kliestow, Dabendorf, Dahlwitz, Dergischow, Egsdorf, Fahlhorst, Freidorf, Gadsdorf, Gallun, Genshagen,
dorf, Kiekebusch, Groß-Kienitz, Klein-Kienitz, Klein-Köris, Krummensee, Löpten, Löwenbruch, Lüdersdorf, Mahlow,
Neuhof b./Zossen, Rudow, Nunsdorf, Pätz, Philippsthal, Rangsdorf, Rehagen, Rotzis, Saalow, Schenkendorf
Siethen, Sputendorf b./Telt., Staakow, Telz, Thyrow, Tornow, Waßmannsdorf, Wend.-Wilmersdorf,

Templin.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
406,00		3248,00		8	2320			928,00		928,00
435,00	138,87	6525,00	138,87	15	4350	1	101	2175,00	37,87	2212,87
406,00	126,25	8120,00	378,75	20	5800	3	303	2320,00	75,75	2395,75
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		1044,00		3	870			174,00		174,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
290,00		22040,00		76	22040			—		—
		46168,00	517,62	137	39730	4	404	6438,00	113,62	6551,62

Brüsenwalde, Buchholz, Klaushagen, Klosterwalde, Crewelin, Kurtschlag, Küstrinchen, Dargersdorf, Densow, Groß-
(2 Stellen), Gollin, Grunewald (2 Stellen), Hammelspring, Hardenbeck (2 Stellen), Herzfelde, Himmelpfort
Milmersdorf, Klein-Mutz, Naugarten, Netzow, Parmen, Petershof, Petznick, Pinnow, Potzlow, Ravensbrück,
Alt-Thymen, Groß-Väter, Vietmannsdorf, Warthe (2 Stellen), Weggun, Wesendorf, Zabelsdorf, Zootzen.

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für				Die Alterszulagen werden gewährt für				Unter Zugrundelegung der Mindestsätze von 100 M. bezw. 80 M. als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für die		Der Ausgabebedarf beträgt für die		Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 | 11 angegebenen Einheiten	
	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Lehrerstellen	Lehrerinstellen	Lehrer	Lehrerinnen		
					mit Mark						M.	M.	Mark	Mark
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

XIV. Kreis

Beelitz		10	1			140	112		14,0	1,4				
Belzig	1	9			165	150			1,65 13,5					
Brück		4				150			6,0					
Niemegk		7				120	90		8,4					
Treuenbrietzen		16				140			22,4					
Werder	1	20	3		175	160	90		1,75 32,0	3,375				
Baitz		1				130			1,3					
Borne		1				130			1,3					
Brachwitz		1				120			1,2					
Cammer		2				120			2,4					
Caputh		6				140			8,4					
Deetz		3				140			4,2					
Glindow		9	1			120	100		10,8	1,25				
Göhlsdorf		2				120			2,4					
Götz		2				130			2,6					
Klepzig		1				110			1,1					
Krahne		1				120			1,2					
Gr. Kreuz		2				120			2,4					
Lehnin		8				120			9,6					
Lütte		2				110			2,2					
Medewitz		2				120			2,4					
Niebel		1				120			1,2					
Petzow		1				120			1,2					
Phöben		1				120			1,2					
Plötzin		1				120			1,2					
Prützke		1				120			1,2					
Rottstock		1				120			1,2					
Schmerzke		1				120			1,2					
Wiesenburg		2				125			2,5					
Die übrigen Gemeinden mit 100 M.		111				100			111,0					
Summe Kreis Zauch-Belzig	2	229	5						275,1	6,025				

Die 111 zusammengefaßten Gemeinden sind folgende:

Benken, Bergholz (2 Stellen), Bliesendorf, Bochow, Deutsch-Bork, Wendisch-Bork, Boßdorf, Groß-Dippmannsdorf, Elsholz, Ferch, Fredersdorf, Fräßdorf, Freienthal, Garrey, Klein-Glien, Gömnigk, Göttin, Körzin, Kranepuhl, Krielow, Neu-Langerwisch, Linthe, Lobbesee, Lotschke, Lübnitz (2 Stellen), Mützdorf, Nahmitz (2 Stellen), Neschholz, Netzen (2 Stellen), Neuendorf b./N., Neuendorf b./Br., Nichel, Schmergow (3 Stellen), Rädigke, Ragösen (2 Stellen), Rähsdorf, Reckahn, Reetz (2 Stellen), Reetzerhütten, Seddin, Stücken, Alt-Töplitz, Neu-Töplitz, Tremsdorf, Trebitz, Trechwitz, Hohenwerbig, Niederwerbig, Wilden-

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen mit Mark	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	für Lehrerinnen (Sp. 19—23) Mark	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
Zauch-Belzig.										
406,00	141,40	4060,00	141,40	10	2900	1	101	1160,00	40,40	1200,40
478,50										
435,00		4393,50		10	2900			1493,50		1493,50
435,00		1740,00		4	1160			580,00		580,00
348,00	113,62	2436,00		7	2030			406,00		406,00
406,00		6496,00		16	4640			1856,00		1856,00
507,50										
464,00	113,62	9787,50	340,86	21	6090	3	303	3697,50	37,86	3735,36
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
377,00		377,00		1	290			87,00		87,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
406,00		2436,00		6	1740			696,00		696,00
406,00		1218,00		3	870			348,00		348,00
348,00	126,25	3132,00	126,25	9	2610	1	101	522,00	25,25	547,25
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
377,00		754,00		2	580			174,00		174,00
319,00		319,00		1	290			29,00		29,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		2784,00		8	2320			464,00		464,00
319,00		638,00		2	580			58,00		58,00
348,00		696,00		2	580			116,00		116,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
348,00		348,00		1	290			58,00		58,00
362,50		725,00		2	580			145,00		145,00
290,00		32190,00		111	32190					
		79779,00	608,51	231	66990	5	505	12789,00	103,51	12892,51

Briesen, Buchholz b./W., Buchholz b./Tr., Kanin, Damelang, Damsdorf, Dahnsdorf, Derwitz, Dietersdorf, Gollwitz, Golzow (2 Stellen), Grebs, Grubow, Haseloff, Jeserig b./W., Jeserig b./Br., Kähnsdorf, Kemnitz, Lüdendorf, Lühsdorf, Lüsse, Groß-Marzähns, Michelsdorf (2 Stellen), Michendorf (2 Stellen), Mörz, Pernitz, Plessow, Preußnitz, Raben, Rädel (2 Stellen), Salzbrunn, Schäpe, Schlalach, Schlamau, Schlunkendorf, Reppinchen, Rieben, Rietz b./Br., Rietz b./Tr., Saarmund (2 Stellen), Schönefeld, Schwanebeck, Schwinabruch, Wilhelmsdorf, Wittbrietzen (2 Stellen), Wust, Zauchwitz, Zeuden.

Schul-Gemeinden	Anzahl der Stellen an den öffentlichen Volksschulen für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Die Alterszulagen werden gewährt für: Rektoren bezw. Hauptlehrer	Lehrer	wissenschaftl. Lehrerinnen	technische Lehrerinnen	Unter Zugrundelegung der Mindestsätze (100 M. bezw. 80 M.) als Mindestsätze der Alterszulagen ergeben sich Einheiten für: Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen	Der Ausgabebedarf beträgt für die: Lehrer	Lehrerinnen	Mithin entfallen auf je eine der in den Spalten 10 11 angegebenen Einheiten:	
					mit Mark						Mark	Mark	M.	M.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15

Zusammen

A. In Gemeinden mit

	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Summe A.	21	1719	421	70					3507,5	724,2125				

B. In Gemeinden mit

Kreis:	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Angermünde		167	4	2					198,4	7,05				
Beeskow-Storkow	1	113	3						122,75	3,6				
Oberbarnim		172	8						207,45	9,75				
Niederbarnim		318	19	3					469,7	31,625				
Osthavelland	1	178	11	1					237,25	15,625				
Westhavelland		118	3						140,0	3,7				
Prenzlau		127	2	1					143,10	3,5				
Jüterbog-Luckenwalde		148							170,4	—				
Ostprignitz		184	4						218,3	5,0				
Westprignitz	1	183	8	1					217,65	11,2				
Ruppin		182	1	1					202,5	2,25				
Teltow	4	326	45	3					529,45	69,225				
Templin		137	4						159,2	5,125				
Zauch-Belzig	2	229	5						275,1	6,025				
Summe B.	9	2582	117	12					3291,25	173,675				
Dazu Summe A.	21	1719	421	70					3507,5	724,2125				
Gesammtsumme	30	4301	538	82					6798,75	897,8875	1971507	90737	289,97	101,04
	4331		620		oder rund				6799	898	2062244		290	101

Bemerkung: Sofern in einer Ortschaft Rektoren und Lehrer die gleichen Alterszulagesätze erhalten, sind als die Lehrer, sind die ersteren in Spalte 2 besonders aufgeführt.

Der nach Spalte 18 und 19 gegen Spalte 12 und 13 mehr vertheilte Betrag ergiebt sich aus der

Ein etwa verbleibender Bestand gelangt im Rechnungsjahre 1904 zur Anrechnung.

Potsdam, den 1. Februar 1902.

* * *

Vorstehenden Vertheilungsplan bringen wir mit Bezug auf § 8 des Gesetzes vom 3. März 1897 zur

Potsdam, den 3. Februar 1902.

Es entfallen ferner auf je eine der in den Spalten 2 und 3 | 4 und 5 angegebenen Stellen M.	M.	Nach den Spalten 10 bezw. 11 und 14 bezw. 15 vertheilt sich der Ausgabebedarf auf die Gemeinden für Lehrer mit Mark	Lehrerinnen	Hierauf kommen die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde in Anrechnung. Also für Lehrerstellen	Mark	Lehrerinnenstellen	Mark	Die Gemeinden haben somit allein aufzubringen für Lehrer (Sp. 18—21) Mark	Lehrerinnen (Sp. 19—23)	zusammen (Sp. 24 und 25) Mark
16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26

stellung.

mehr als 25 Stellen.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
		1017175,00	73144,37	552	160140	123	12363	857035,00	60781,37	917816,37

weniger als 25 Stellen.

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
		57536,00	712,05	167	48430	6	606	9106,00	106,05	9212,05
		35597,50	363,60	114	33060	3	303	2537,50	60,60	2598,10
		60160,50	984,74	172	49880	8	808	10280,50	176,74	10457,24
		136213,00	3194,08	318	92220	22	2222	43993,00	972,08	44965,08
		68802,50	1578,10	179	51910	12	1212	16892,50	366,10	17258,60
		40600,00	373,70	118	34220	3	303	6380,00	70,70	6450,70
		41499,00	353,50	127	36830	3	303	4669,00	50,50	4719,50
		49416,00	—	148	42920	—	—	6496,00	—	6496,00
		63307,00	505,00	184	53360	4	404	9947,00	101,00	10048,00
		63118,50	1131,20	184	53360	9	909	9758,50	222,20	9980,70
		58725,00	227,25	182	52780	2	202	5945,00	25,25	5970,25
		153540,50	6991,62	330	95700	48	4848	57840,50	2143,62	59984,12
		46168,00	517,62	137	39730	4	404	6438,00	113,62	6551,62
		79779,00	608,51	231	66990	5	505	12789,00	103,51	12892,51
		954462,50	17540,97	2591	751390	129	13029	203072,50	4511,97	207584,47
		1017175,00	73144,37	552	160140	123	12363	857035,00	60781,37	917816,37
		1971637,50	90685,34	3143	911530	252	25392	1060107,50	65293,34	1125400,84
		2062322,84			936922					

die Rektoren in der Summe in Spalte 3 mitenthalten. Nur da, wo die Rektoren höhere Alterszulagen beziehen,

Abrundung der Summen in den Spalten 10 und 11 bezw. 14 und 15.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

* * *

öffentlichen Kenntniß.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 14. März **1902.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 5 der Gesetz-Sammlung. S. 105. — Ablagentarif. S. 105. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 105 — Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen. S. 106. — Marktpreise. S. 107/9. — Führung von Arbeitsbüchern seitens der Schiffsmannschaften. S. 108. — Gebrauch der „Treckezeug" und „Nette" genannten Fischereigeräthe. S. 109. — Viehseuchen. S. 110. — Hygienische Prüfung der Baupläne für Schulbauten S. 110. — Hufbeschlag-Lehrmeister. S. 111. — Marktpreise. S. 110/11. — Plan zur dauernden Beschränkung eines Grundstücks. S. 110. — Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe. S. 112. — Packetverkehr während der Osterzeit. S. 113. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 113. — Rohrpost-Fahrrohrstrang. S. 113. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 113. — Pfarrstellenerledigungen. S. 113. — Staatsbahn-Thiertarif. S. 113. — Kommunalbezirksveränderungen. S. 113. — Reglements für die Provinzial-Schul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg und zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger. S. 114. — Wochenmarktordnung in Charlottenburg. S. 114. — Personal-Chronik. S. 114. — Ausweisungen aus Preußen. S. 114. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 115. — 2 Sonderbeilagen.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 5.) № 10323. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Limburg a. L., Rüdesheim, Usingen und Wiesbaden. Vom 13. Februar 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

12. **Tarif**

für die Benutzung der Ablagen der Stadtgemeinde Templin.

Es ist zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge

1) sofern nach Ziffer II. Lagergeld zur Erhebung kommt, für jeden Zeitraum von 10 Tagen der Liegezeit . . . . 50 Pf.

2) im anderen Falle für jeden Zeitraum von 10 Tagen der Liegezeit . . . . . . 2 M.

II. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf den Ablagen lagern, für jeden folgenden Zeitraum von drei Monaten und zwar:

1) von Rohr für je 100 Bunde . . . . 15 Pf.

2) „ Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je 1 cbm . . 5 „

3) „ Mauersteinen für je 1000 Stück 15 „

4) „ Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 „

5) „ Bau- und Rundhölzern für je 1 Stück 10 „

6) „ Faschinen für je 100 Bunde . . 10 „

7) „ sonstigen Gütern für das Quadratmeter belegter Fläche . . . . 5 „

Zusätzliche Bestimmung.

Bruchtheile der Tarifeinheiten werden bei der Abgabenberechnung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von den Abgaben unter I. und II. befreit.

Dieser Tarif tritt an Stelle des bisherigen am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanzminister.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung von Zinsscheinen.

1. **Die Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4 %igen Deutschen Reichsanleihe von 1892 und zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen Deutschen Reichsanleihe von 1892. 1894** über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrole der Staatspapiere hierselbst, SW. 68 Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 10. März d. J. ab** werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrole der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichs-

banknebenstellen, sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrole der Staatspapiere selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu **übergeben,** zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrole der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrole der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1902.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

69. Der günstige Verlauf und Erfolg der im vorigen Jahre unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Esser in Neurode in Schlesien abgehaltenen Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen veranlaßt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungspräsidenten auch in diesem Jahre wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Neurode einzurichten, an welchen sich im Auftrage der Königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen soll.

Der **Haushaltungskursus** wird **acht Wochen** dauern und am **7. April** seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirthschaftlichen Arbeiten nicht ungeübt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung nur auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtsertheilung vervollkommnen wollen, erscheinen zur Theilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, welche hierfür ausreichend veranlagt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung und hauswirthschaftlicher Kenntnisse ausgestattet sind, werden das Kursusziel recht wohl erreichen können. Dieses Ziel ist: die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht an Volksschulen sowie an solchen Haushaltungsschulen, die für Schülerinnen, welche der Schulpflicht bereits entwachsen sind, eingerichtet, sich einfachen Lebensverhältnissen anpassen.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranbilden lassen wollen, werden auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirthschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenswerth sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kostenanschlägen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriß der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Theile werden zweitens die Theilnehmerinnen in allen hauswirthschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die spätere eigene Unterrichtsertheilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der **Handarbeitskursus** soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, **sechs Wochen** dauern und **am 2. Juni** beginnen. Auch er hat eine befriedigende Vorbildung der Theilnehmerinnen in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, den zum Kursus Zugelassenen ein gewisses Maß methodischen Wissens und die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu vermitteln oder bereits in Thätigkeit befindliche Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtsertheilung fortzubilden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß besonders befähigte und in den weiblichen Handarbeiten sehr geübte Damen mit Hilfe dieses theoretischen und methodologisch-praktischen Kursus bei großem eigenen Fleiße dazu gelangen können, sich mit Erfolg einer staatlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch die Berechtigung zu einer definitiven Anstellung als vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen in größeren Schulsystemen zu erwerben, so können dies bei der so kurzen Dauer dieses Kursus und bei den erhöhten An-

forderungen, welche an staatlich zu prüfende Handarbeitslehrerinnen gestellt werden, naturgemäß nur ganz vereinzelte Ausnahmefälle sein; der eigentliche Zweck dieses sechswöchigen Kursus wird nur die Aus- bezw. Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen für ländliche oder einfache städtische Volksschulsysteme sein können.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einen jedoch nur auf das Nothwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einen methodologisch-praktischen Theil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichtes an den Neuroder Volksschulen belebt werden. Er ist einerseits für die Theilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus theilzunehmen, sich nur die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts erwerben will, offen stehen.

Theilnahmebedingungen: Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichts-Honorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbeträchtlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind zum Preise von 110 Mark für den 8wöchigen Haushaltungskursus und von 85 Mark für den 6wöchigen Handarbeitskursus in ausreichender Menge zu haben. Einem Theil der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Theilnahme an den Kursen zu gewähren. Etwaige Anträge auf Gewährung von Stipendien sind unter gleichzeitigem Nachweis der Bedürftigkeit sogleich den Meldungen beizufügen.

Die Mindestzahl von Theilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl für den Haushaltungskursus 24, für den Handarbeitskursus 35; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im Allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

Meldungen, denen eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses, sowie ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen ist, der auch über den Bildungsgang der Antragstellerin Auskunft zu geben hat, sind an den Königlichen Kreisschulinspektor Herrn **Esser** zu **Neurode in Schlesien** zu richten und zwar für den Haushaltungskursus bis zum 10. März, für den Handarbeitskursus bis zum 15. April. Später eingehende Meldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Der Genannte ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Breslau, den 10. Januar 1901.

Der Vorstand
des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine
der Provinz Schlesien.
Charlotte,
Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen,
Prinzessin von Preußen.

* * *

Ich mache auf diese Kurse besonders aufmerksam und ersuche, die betheiligten Organe auf die Beschickung der Kurse hinzuwirken.

Potsdam, den 10. März 1902.

Der Regierungspräsident.

---

70. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Februar 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	8	22	8	43	8	43	7	70	8	74	7	93	7	88	8	30	7	88	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	68	3	94	3	68	3	94	3	99	3	15	3	15	3	47	3	15	
3	Richtstroh	3	15	2	94	2	98	3	15	3	32	3	29	3	68	3	78	2	63	

Potsdam, den 10. März 1902.

Der Regierungspräsident.

71. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh. Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch. Rind- im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
1	Angermünde	17	50	14	39	13	58	15	10	25	—	28	—	27	50	3	50	6	50	5	25	6	50	116	50	1	50	1	25
2	Beeskow	16	60	14	—	13	50	15	22	22	50	27	50	45	—	3	20	6	—	—	—	7	—	105	—	1	35	1	05
3	Brandenburg	16	15	13	97	13	40	15	55	23	50	25	—	37	50	3	33	5	10	—	—	6	25	87	—	1	40	1	20
4	Dahme	15	88	13	69	13	57	15	—	26	—	30	—	35	—	3	—	6	—	3	—	7	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	17	79	14	65	14	77	15	23	25	—	29	—	28	—	3	53	7	—	—	—	7	50	101	—	1	40	1	20
6	Havelberg	16	51	13	69	14	08	14	52	29	—	31	—	34	50	3	70	5	46	—	—	6	50	109	—	1	30	1	10
7	Jüterbog	16	20	13	70	13	77	16	—	35	—	40	—	45	—	4	—	6	—	—	—	8	—	110	—	1	60	1	40
8	Luckenwalde	15	75	13	75	14	50	15	86	35	—	35	—	45	—	3	80	5	50	—	—	6	50	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	17	07	13	69	14	—	14	43	28	—	27	—	38	—	3	20	5	75	—	—	7	25	107	50	1	50	1	20
10	Potsdam	16	98	14	16	14	11	16	39	26	—	26	—	29	50	3	87	6	22	—	—	6	91	113	88	1	65	1	45
11	Prenzlau	17	62	14	14	13	35	14	85	25	50	23	—	35	—	3	50	6	—	4	25	5	50	105	—	1	40	1	15
12	Pritzwalk	17	13	13	38	13	88	14	38	27	—	22	50	35	—	2	65	4	75	3	75	5	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	16	03	14	15	13	75	15	08	25	—	25	—	21	—	3	40	5	63	—	—	5	75	110	—	1	50	1	20
14	Neu-Ruppin	17	—	14	40	15	—	15	—	25	—	35	—	55	—	3	20	7	—	6	—	6	—	106	—	1	45	1	25
15	Schwedt	17	—	15	—	13	—	15	80	26	67	31	25	37	50	4	—	7	20	—	—	6	60	—	—	1	40	1	20
16	Spandau	17	50	14	37	15	72	16	07	26	50	37	50	42	—	4	—	—	—	6	75	7	90	120	—	1	55	1	20
17	Strausberg	15	—	14	—	15	—	16	—	30	—	30	—	35	—	4	—	8	—	6	—	8	—	110	—	1	60	1	—
18	Teltow	—	—	13	90	13	45	14	30	32	—	34	—	39	—	4	25	5	50	—	—	5	50	110	—	1	50	1	30
19	Templin	17	50	14	50	13	50	15	50	30	—	30	—	40	—	3	50	10	—	8	—	10	—	100	—	1	20	1	20
20	Treuenbrietzen	16	04	13	75	14	—	14	25	25	—	24	—	30	—	3	—	5	—	—	—	7	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	19	—	13	79	15	50	14	10	26	—	38	—	40	—	3	—	6	—	5	67	6	—	105	—	1	25	—	96
22	Wriezen a. O.	17	45	14	22	14	37	14	70	23	—	23	—	31	—	3	50	6	50	5	—	6	50	115	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	84	14	06	14	08	15	15	—	—	—	—	—	—	3	51	6	24	—	—	6	81	107	47	—	—	—	—

Potsdam, den 10. März 1902.

Führung von Arbeitsbüchern seitens der Schiffsmannschaften.

72. Beschwerden darüber, daß auf den mir unterstellten Wasserstraßen die Schiffsmannschaften vielfach mit keinerlei Ausweispapieren versehen sind, geben mir Veranlassung, auf den § 21 des Gesetzes, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt vom 15. Juni 1895 (G.-S. S. 301), wonach die Schiffsmannschaft der Gewerbeordnung untersteht, hinzuweisen.

Die in Betracht kommenden §§ 107 und 150 Ziffer 1 der Gewerbeordnung lauten:

§ 107.

Minderjährige Personen dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein Anderes zugelassen ist, als Arbeiter nur beschäftigt werden, wenn sie mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber das Arbeitsbuch einzufordern. Er ist verpflichtet, dasselbe zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses wieder auszuhändigen. Die Aushändigung erfolgt an den gesetzlichen Vertreter, sofern dieser es verlangt, oder der Arbeiter das sechszehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, anderenfalls an den Arbeiter selbst. Mit Genehmigung der Gemeindebehörde des im § 108 bezeichneten Ortes kann die Aushändigung des Arbeitsbuchs auch an die zur gesetzlichen Vertretung nicht berechtigte Mutter oder einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an den Arbeiter erfolgen.

Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

Preise im Monat Februar 1902.

...waaren. — II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten- Graupe	Gersten- Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet 1 Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 50	1 35	1 40	1 80	2 20	4 —	— 30	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 35	— 50	2 70	3 30	— 20	1 60
1 30	1 15	1 20	1 60	2 25	3 50	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 35	1 30	1 35	1 80	2 15	4 20	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 —	4 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 60	1 30	1 45	1 70	2 30	4 80	— 28	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 70	2 21	3 28	— 29	— 26	— 45	— 40	— 46	— 47	— 46	— 51	2 60	3 50	— 20	1 60
1 60	1 40	1 40	1 80	2 40	4 50	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 40	1 20	1 40	1 90	2 20	4 —	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 40	1 45	1 30	2 —	1 94	3 60	— 25	— 23	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 50	2 90	— 19	2 —
1 65	1 56	1 53	1 70	2 09	4 —	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 60
1 45	1 10	1 15	1 70	2 30	4 10	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
1 30	1 40	1 30	1 70	1 99	3 40	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 50	1 40	1 40	1 70	2 20	4 12	— 30	— 28	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 60
1 50	1 25	1 35	1 60	2 30	4 —	— 28	— 22	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 —	4 40	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 65	1 60	1 45	1 80	2 40	4 —	— 35	— 28	— 35	— 37	— 38	— 43	— 43	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60
1 60	1 30	1 40	1 80	2 20	4 50	— 30	— 25	— 40	— 40	— 45	— 45	— 40	— 60	2 30	3 20	— 20	1 60
1 50	1 45	1 30	1 55	2 40	4 50	— 38	— 27	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 55	2 30	2 60	— 20	1 55
1 40	1 —	1 20	1 60	2 40	4 —	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 40	4 60	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 27	1 10	1 05	1 67	2 13	3 59	— 27	— 22	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 55
1 40	1 20	1 40	1 40	2 30	4 —	— 38	— 33	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

§ 150.

Mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall der Verletzung des Gesetzes wird bestraft:

1) wer den Bestimmungen der §§ 106 bis 112 zuwider einen Arbeiter in Beschäftigung nimmt oder behält.

Die Rhedereien und die Schiffseigenthümer werden ersucht, strengstens darauf zu halten, daß die zum Schiffahrtsdienste auf den Schiffen angestellten Personen der Schiffsbesatzung, insbesondere die Steuerleute, Bootsleute, Matrosen, Schiffsknechte, Schiffsjungen, Maschinisten und Heizer soweit sie minderjährig d. h. **noch nicht 21 Jahre alt** sind, mit einem **ordnungsmäßig** ausgefüllten Arbeitsbuche versehen sind.

Die §§ 1 bis 7 der Verordnung wegen Einführung von Dienstbüchern für Schiffsleute vom 8. Juli 1856 (Min. Bl. S. 206) sind als durch die Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes und der Gewerbeordnung ersetzt anzusehen und bestehen nicht mehr zu Recht.

Potsdam, den 10. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betreffend den Gebrauch der „Treckezeug" und „Rette" genannten Fischereigeräthe.

73. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265), sowie § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und § 14 der

Allerh. Verordnung vom 8. August 1887 (G.-S. S. 397) wird zufolge der mir in § 9 der Polizeiverordnung vom 1. November 1899 (Amtsblatt S. 440) ertheilten Ermächtigung folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Das Geltungsgebiet der Polizeiverordnung vom 1. November 1899 (Amtsbl. S. 440) wird auf die Havel und die mit ihr in dauernder Wasserverbindung stehenden Nebengewässer von der Spree-Mündung bei Spandau aufwärts bis zur Hennigsdorfer Brücke ausgedehnt.

Potsdam, den 10. März 1902.

Der Regierungspräsident.

74. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Weseram, Ketzür, Garlitz, Gohlitz, Linde. Kreis Zauch-Belzig: Kammer, Lübnitz Gut. Kreis Teltow: Coepenick.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Zossen, Deutsch-Wilmersdorf. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M., Neuensund (Dominium.) Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Bollensdorf (Gut.) Kreis Niederbarnim: Neu-Weißensee.

c. Rothlauf. Kreis Teltow: Trebbin.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Brädikow, Mötzow, Pritzerbe, Damme, Ketzür, Haage, Weseram, Garlitz. Kreis Osthavelland: Schwante, Karpzow. Kreis Templin: Dargersdorf (Rittergut).

b. Maul- und Klauenseuche. Kreis Westhavelland: Lietzow, Lietzow (Domäne.)

c. Schweineseuche. Kreis Westhavelland: Mützlitz. Kreis Teltow: Alt-Glienicke. Kreis Niederbarnim: Lübars, Reinickendorf.

d. Rothlauf. Kreis Teltow: Trebbin.

Potsdam, den 11. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Hygienische Prüfung der Baupläne für Schulbauten.

11. Nach § 95 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901 sollen bei Neubauten oder

25. **Marktpreise für den Monat**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen gut		Weizen mittel		Weizen gering		Roggen gut		Roggen mittel		Roggen gering		Futter-Gerste gut		Futter-Gerste mittel		Futter-Gerste gering		Hafer gut		Hafer mittel	
Es kostet	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
in Berlin	17	46	17	38	17	29	14	73	14	70	14	67	14	34	13	84	13	37	16	95	16	39
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
in Berlin	32	50	37	50	40	—	5	—	1	40	1	20	1	50	1	40	1	30	1	60	2	30	3	87
in Charlottenburg	35	—	35	—	50	—	5	50	1	50	1	10	1	60	1	45	1	25	1	70	2	30	3	10
in Schöneberg . .	35	16	37	03	40	44	4	53	1	33	1	14	1	48	1	35	1	17	1	65	2	41	3	38
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	4	21	1	29	1	03	1	30	1	31	1	06	1	50	2	30	3	90

Berlin, den 7. März 1902.

Auslegung eines Planes zur dauernden Beschränkung eines Grundstücks.

26. Durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. Oktober 1898 ist der Großen Berliner Straßenbahn in Berlin behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern Zwecks Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb in denjenigen Straßen Berlins und seiner Vororte, in welchen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten für solche Querdrähte nicht gestattet werden kann, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums ertheilt worden. Auf Antrag der Großen Berliner Straßenbahn vom 20. Dezember v. J. ist gemäß § 15 des Enteignungsgesetzes

größeren Umbauten aller der Aufsicht der Regierung unterstehenden öffentlichen und privaten Schulen die Baupläne nebst Beschreibung dem Kreisarzt zur hygienischen Prüfung vorgelegt werden.

Wir bringen diese Vorschrift hiermit zur Kenntniß der Vorstände der politischen, Kirchen- und Schulgemeinden mit dem Bemerken, daß diese Vorlage durch die Baupflichtigen selbst zu geschehen hat. Sie hat zu erfolgen, wenn der Vorentwurf in allen seinen Theilen feststeht und zu erwarten ist, daß er die Billigung der Betheiligten finden wird. Der Vorentwurf nebst Beschreibung ist alsdann dem zuständigen Landrath mit dem Ersuchen um Herbeiführung der hygienischen Prüfung durch den Kreisarzt (bei kreisfreien Städten dem Kreisarzt direkt) zu übersenden.

Nach geschehener hygienischer Prüfung haben sich in der bisherigen Weise die Baupflichtigen über die Annahme des Vorentwurfs schlüssig zu machen, wobei ihnen empfohlen wird, etwa von dem Kreisarzte gemachte Ausstellungen zu berücksichtigen und Verbesserungsvorschläge auszuführen. Alsdann sind uns die Projekte mit den Beschlüssen der Baupflichtigen in gewohnter Weise zur Genehmigung einzureichen.

Potsdam, den 24. Februar 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Hufbeschlag-Lehrmeister.

24. Dem Hufbeschlagmeister Carl Ehrig hier, welcher am 3. Februar d. J. nach viermonatlichem Besuche der Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission die Berechtigung ertheilt, den Titel Hufbeschlag-Lehrmeister zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Vorstehendes wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Februar 1902.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer gering	Erbsen gut	Erbsen mittel	Erbsen gering	Futter-Erbsen	Mais	Richtstroh	Heu	Eß-Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm. Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
15 87	— —	— —	— —	17 65	13 47	7 10	7 43	4 25	99 83	9 03	3 83	4 48
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	7 12	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Februar 1902.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten- Graupe	Gersten- Grütze	Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Kaffee Java in gebr. Bohnen	Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz (hies.)
	Es kostet je ein Kilogramm												
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 70	3 38	3 72	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 37	— 32	— 40	— 41	— 43	— 44	— 38	— 55	2 29	— —	2 80	— 20	1 22
in Schöneberg	— 35	— 30	— 40	— 43	— 45	— 45	— 45	— 60	2 40	— —	3 —	— 23	1 35
in Rixdorf	— 33	— 25	— 33	— 36	— 38	— 41	— 35	— 55	1 90	— —	2 60	— 21	1 45

Der Polizei-Präsident.

vom 11. Juni 1874 nach Prüfung des vorgelegten Planes durch die Königliche Eisenbahn-Direktion von mir als Landespolizeibehörde vorläufig festgestellt worden, daß die Nothwendigkeit einer dauernden Beschränkung in dem vorgedachten Sinne bezüglich des zu Rixdorf, Richardstraße 38 belegenen Grundstücks eingetreten ist. Das Grundstück gehört dem zu Rixdorf, Richardplatz 6 wohnhaften Fabrikanten Otto Wöltinger und ist im Grundbuch des Königlichen Amtsgerichts zu Rixdorf Band 94 Blatt № 2708 im Steuerkataster Kartenblatt 2 Parzelle № 4039/85 verzeichnet.

In dem Antrage auf Feststellung des Planes gemäß § 18 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni

1874 hat die Große Berliner Straßenbahn als Unternehmerin die Art und den Umfang der dauernden Beschränkung des gedachten Grundstücks dahin formulirt:

„Das Eigenthum des Fabrikanten Otto Wöltinger oder seines Besitznachfolgers an dem zu Rixdorf in der Richardstraße 38 belegenen, im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts zu Rixdorf Band 94 Blatt № 2708 verzeichneten, im Steuerkataster Kartenblatt 2 Parzelle № 4039/85 geführten Grundstücks bis zum 31. Dezember 1949 jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, in welchem die jetzt vorhandenen Baulichkeiten abgebrochen oder die Frontwände der Gebäude bauliche Aenderungen erleiden, welche die Anbringung bezw. Wiederanbringung der Rosette unmöglich machen, durch die Last zu beschränken, an der Vorderfront in der aus der beigefügten Zeichnung ersichtlichen Lage das Anbringen und die Benutzung einer Rosette zu dulden, welche bei 0,033 qm Umfang 6,50 m hoch durch vier 0,00026 cbm große und 2,25 Pfd. schwere Keilschrauben zu befestigen ist, und zwar soll die Benutzung der Rosette zur Anbringung von Drähten für die elektrische Oberleitung erfolgen dürfen.

Zur Erläuterung ihres Antrages hat die Unternehmerin eine genaue Zeichnung über die Anbringung und Befestigung der Rosette vorgelegt. Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr vom 12. bis 26. März d. J. einschließlich in der Registratur der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexander-Platz, Eingang IV 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablaufe der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen oder beim Sekretariat dieser Abtheilung mündlich zu Protokoll zu geben.

Berlin, den 4. März 1902.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: **Friedheim.**

Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe.

27. Gemäß §§ 105b. Abs. 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtkreis **Schoeneberg** Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. **Am ersten Oster- und Pfingstfeiertage dieses Jahres** dürfen im Handelsgewerbe, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beschäftigt werden:

a. im Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren sowie mit Confitüren
während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;

b. im Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags;

c. im Handel mit Kolonial- und Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;

d. im Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;

e. im Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;

f. in der Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

II. **Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage** finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 7. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe.

28. Gemäß §§ 105b. Abs. 2, 105e. und 41a. der Reichsgewerbeordnung wird für die Stadtkreise **Berlin, Charlottenburg** und **Rixdorf** Folgendes bestimmt und hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. **Am ersten Oster- und Pfingstfeiertage dieses Jahres** dürfen im Handelsgewerbe, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmnngen beschäftigt werden:

a. im Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren sowie mit Confitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

b. im Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

c. im Handel mit Kolonial- und Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

d. im Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

e. im Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 10 Uhr Vormittags;

f. in der Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

II. **Am zweiten Oster- und Pfingstfeiertage** finden lediglich die allgemeinen Vorschriften über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Anwendung.

Berlin, den 7. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Versendung von Packeten während der Osterzeit.

9. Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 23. bis einschl. 30. März im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet.

Berlin W. 66., den 3. März 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

11. Bei dem Kaiserlichen Postamt 2 Charlottenburg, Göthestraße 3, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Kantstraße 149 bis 164.

Berlin C. 2, den 4. März 1902.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

12. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 6 hier, Lützowstraße 95, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Lützowstraße 20 bis zur Schöneberger Brücke.

Berlin C. 2., den 4. März 1902.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Rohrpostfahrrohrstrang.

13. Bei dem Kaiserlichen Postamt 46 hier SW., Halleschestraße 11, liegt ein Plan aus über Herstellung eines Rohrpostfahrrohrstranges vom Postamt 46 nach dem Postamt 11 (Anhalter Bahnhof).

Berlin C. 2., den 4. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

14. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 6 hier, Lützowstraße 95 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel vom Hafenplatz bis Ecke Wilhelm- und Anhaltstraße.

Berlin C. 2, den 6. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

15. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprech-Einrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Adorf (Vogtl.), Barnstorf (Bz. Bremen), Bibra, Gülzow (Pomm.), Laucha (Unstrut), Neu-Isenburg und Oberlindau zugelassen worden.

Potsdam, 4. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

15. Erledigt wird demnächst die unter dem Patronate des Domkapitels zu Brandenburg a./H. stehende Pfarrstelle zu Hohen-Ferchesar, Diözese Dom-Brandenburg, durch Versetzung des Pfarrers Stollbrock. Ueber die Wiederbesetzung ist bereits Bestimmung getroffen.

Pfarrstellenerledigung.

16. Erledigt ist die bisher mit dem Ephorat verbundene Oberpfarrstelle magistratualischen Patronats zu Perleberg mit dem zugehörigen Pfarramt bei der Tochterkirche (priv. Patr.) Burghagen, Diözese Perleberg, am 3. Februar 1902 durch Ableben des Inhabers.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Staatsbahn-Thiertarif, Theil II.

8. Am 1. April 1902 tritt ein Nachtrag 1 in Kraft. Er enthält eine Ergänzung der besonderen Bestimmungen zu § 45 der Verkehrsordnung, betreffend die Abfertigung der Viehbegleiter. Die in den Nachtrag aufgenommenen zusätzlichen Bestimmungen zur Verkehrsordnung sind gemäß den Vorschriften unter I (3) genehmigt worden.

Der Nachtrag kann bei dem Auskunftsbüreau hier, Bahnhof Alexanderplatz, und den Abfertigungsstellen zum Preise von 5 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 7. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

6. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Kalbe, Kartenblatt 2 № 392/66, Größe 67 qm. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Hammersche Forst. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Halbe. Kreisausschußbeschluß vom 21. Januar 1902, J.-Nr. A. I. 325 02. Berlin, den 5. März 1902

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

7. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Kartenblatt 9 Parzelle Nr. 889/6 in Größe von 1,0724 ha	Gutsbezirk Spandauer Forst	Gemeindebezirk Grunewald	29. Oktober 1901 A. I. 5279
Kartenblatt 9 Parzelle Nr. 890/6 in Größe von 6,0971 ha	Desgl.	Desgl.	Desgl.

Berlin, den 26. Februar 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Reglement für die Brandenburgische Provinzialschul- und Erziehungsanstalt und Reglement zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

1. In den Sonderbeilagen dieses Amtsblatts werden die dem Beschluß des Brandenburgischen Provinziallandtags vom 22. Februar 1901 entsprechend vom Provinzialausschuß festgesetzten Reglements, und zwar:

a. das abgeänderte Reglement für die Brandenburgische Provinzialschul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg und

b. das Reglement zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger

(Gesetz vom 2. Juli 1900 — G. S. S. 264 — § 17) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betr. Ergänzung der Wochenmarktordnung in Charlottenburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30 Juli 1883 wird unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Umfang des Stadtkreises Charlottenburg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Der § 21 der Polizei-Verordnung vom 1. April 1889 betreffend die Wochenmarktordnung erhält als zweiten Absatz folgenden Zusatz:

„Das Abschuppen, Abhäuten, Ausschlachten (Entfernen der Eingeweide) und Zerlegen von Fischen ist verboten."

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Charlottenburg, den 1. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Personal-Chronik.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Brauerei-Direktor Brähmer Spandauerberg, für den Bezirk 24 „Ruhleben."

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Königlicher Förster Liske in Colpin fur den Bezirk 4 „Alt-Markgrafpieske."

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Rittergutsbesitzer Schlange, Schwaneberg für den Bezirk 23 „Schmölln".

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Forstmeister Fischer, Reiersdorf, für den Bezirk 14 „Reiersdorf".

Der Bautechniker Albert Törmer ist zum Bausupernumerar ernannt, als solcher vereidigt und der Kreisbauinspektion Freienwalde a./O. überwiesen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Emil Hermann Otto Quappe ist zum Pfarrer der Parochie Stülpe, Diözese Luckenwalde, bestellt worden.

Der Oberlehrer Professor Dr. Weißenfels ist von dem Pädagogium zu Züllichau an das Königliche Gymnasium zu Spandau versetzt.

Der Lehrer Bauerschmidt ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Monat Februar 1902.

Ernannt sind: a. zum Ober-Postdirektionssekretär: der Ober-Telegraphensekretär Hatzky; b. zum Ober-Telegraphensekretär: der Ober-Postdirektionsekretär Wobig und der Postsekretär Böhmert; c. zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Algermissen.

Angestellt sind als Postsekretär: die Postpraktikanten Höschel aus Cöln (Rhein) und Lohmeyer aus Bz. Karlsruhe.

Versetzt sind: der Postkassirer Zander von Berlin nach Eutin, die Postsekretäre Grundmann von Berlin nach Dar-es-Salaam, Keil von Dar-es-Salaam nach Berlin, Splettstößer von Berlin nach Angerburg, die Ober-Postassistenten Grethe von Berlin nach Cronberg (Taunus), Mensing von Charlottenburg nach Berlin.

In den Ruhestand versetzt sind: der Postsekretär Flemming (k. W. Niederschönhausen), der Postassistent Heinrich F. E. Schultz (k. W. Ribnitz).

Gestorben sind: der Postdirektor Zech, die Postsekretäre a. D. Bier, Metzke, Witte, der Ober-Telegraphenassistent J. Karl G. Herrmann.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Conrath in Wriezen als Postassistent.

Uebertragen ist die Verwaltung der Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Perleberg dem Postsekretär Emmermann aus Wandsbeck, bei dem Postamt in Bad Nauheim dem Postsekretär Staedler aus Potsdam und bei dem Postamt in Oranienburg dem Postsekretär Zahn aus Düsseldorf.

Versetzt sind der Postmeister Simon von Zehlendorf (Wannseebahn) nach Friedrichsberg bei Berlin, der Postsekretär Berggold von Jüterbog nach Berlin, der Postverwalter Lepcke von Putlitz nach Teltow, der Postverwalter Beckmann von Treuenbrietzen nach Cöpenick unter Ernennung zum Ober-Postassistenten und der Ober-Postassistent Neumann von Werder (Havel) nach Putlitz unter Ernennung zum Postverwalter.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Händler Seraphino Casali, geboren 20. Juli 1857 zu Sanaturi (Italien), italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Februar 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Nelly Pitsch, unverheirathet,	geboren im Jahre 1874 (1872) zu Warschau, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. September 1900),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	12. Februar 1902.
2	Augustin Reinsch, Arbeiter (Schneider),	geboren am 30. Juni 1872 zu Ottendorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	einfacher u. schwerer Diebstahl (1 Jahr 3 Mon. Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Okt. 1900),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. Oktober 1902.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Brzechce, Arbeiter,	geboren am 15. September 1860 zu Grabenize, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	14. Februar 1902.
2	Wolfgang Fockstein, Tagelöhner (Schreiner, Korbflechter, Jäger),	geboren am 2. Februar 1840 zu Wiklantitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Beamtenbeleidigung u. Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	30. Januar 1902.
3	Johann Josef Keßler, Eisengießer,	geboren am 20. (24.) September 1863 zu Schübelbach, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln und Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln,	Königlich bayrisches Bezirksamt Neumarkt i. O.,	3. Januar 1902.
4	Alois Knüsel, Melker,	geboren am 12. August 1857 zu Luzern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	14. Februar 1902.
5	Antonio Labrone, Erdarbeiter,	geboren am 12. Juli 1873 zu Collepietro, Provinz Aquila, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	3. Januar 1902.
6	Friedrich Karl Läumlis, Tagelöhner,	geboren am 8. Juni 1877 zu St. Louis, Nordamerika, amerikanischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl, Landstreichen, Betteln und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	14. Februar 1902.
7	Josef Liebsch, Tuchmacher,	geboren am 4. März 1846 zu Klokin, Bezirk Kalisch, Polen, ortsangehörig zu Kamnitz-Neudörfel, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Oktober 1901.
8	Anton Leo Maurer, Blechner,	geboren am 22. Mai 1848 zu Straßburg i. E., französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	15. Februar 1902.
9	Josef Nepovim, Arbeiter,	geboren am 30. März 1868 zu Chrudim, Böhmen, ortsangehörig zu Dreme, Bezirk Chrudum,	Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	29. Januar 1902.
10	Josef Neubinger, Schlosser,	geboren am 12. März 1882 zu Wien, ortsangehörig zu Heili-	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	15. Februar 1902.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		genkreuz, Oesterreich,			
11	Simon Peters, Cigarrenmacher,	geboren am 21. August 1861 zu Nimwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	11. Februar 1902.
12	Christian Rentsch, Melker,	geboren am 5. Februar 1850 zu Trub, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	13. Februar 1902.
13	Paul Saalhofer, Tagelöhner,	geboren am 11. November 1873 zu Leopoldskron, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Widerstand, Beamtenbeleidigung, grober Unfug und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	21. Januar 1902.
14	Franz Stribrsky, Schuhmacher,	etwa 75 Jahre alt, geboren am 11. November zu Lischau, Bezirk Rakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Hilpoltstein,	25. Januar 1902.

Hierzu Zwei Sonderbeilagen und Acht Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Abgeändertes Reglement

für die

Brandenburgische Provinzialschul- und Erziehungsanstalt

zu

Strausberg.

I. Bestimmung der Anstalt.

§ 1.

Die Anstalt ist bestimmt zur Aufnahme schulpflichtiger Kinder beiderlei Geschlechts, welche

1. von dem Landarmenverbande oder einem Ortsarmenverbande der Provinz zu unterstützen (§§ 28—30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) oder
2. dem Provinzialverbande zur Fürsorgeerziehung überwiesen sind (Gesetz vom 2. Juli 1900).

Auch können

3. solche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, welche auf Grund richterlichen Urtheils (§ 56 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) oder auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1666, 1838 B. G. B) in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen sind, oder solche, bei denen der mit der Sorge für die Person des Kindes betraute Vertreter dies beantragt.

Kinder, welche nicht der evangelischen Konfession angehören, können nur in dringenden Fällen einstweilige Aufnahme finden.

Aufgabe der Anstalt ist es, ihre Zöglinge zu religiösen, sittlich guten, verständigen und arbeitsamen Menschen zu erziehen und mit dem erforderlichen Maße von Schulkenntnissen auszurüsten, daß sie als Lehrlinge oder als Dienende untergebracht werden können.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§ 2.

Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§ 3.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt, sowohl in Bezug auf die Verwaltung, führt in den Grenzen des vom Provinziallandtage festgesetzten Etats und nach Maßgabe der etwa von dem Landesdirektor ertheilten Anweisungen der Anstaltsdirektor.

Derselbe wird vom Provinzialausschuß angestellt und muß entweder die Befähigung zur Verwaltung eines geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche besitzen oder die Rektorprüfung abgelegt haben, bezw. von derselben entbunden worden sein.

Der Direktor ist der Vorgesetzte der übrigen Anstaltsbeamten — mit Einschluß der Lehrer und Lehrerinnen — sowie des Wirthschafts- und Dienstpersonals und wird durch den ersten Lehrer vertreten, sofern seitens des Landesdirektors nicht eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist. Er ist befugt, sich ohne Urlaub auf die Dauer von acht Tagen von der Anstalt zu entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

§ 4.

Nach Maßgabe des Etats der Anstalt sind die zu deren Verwaltung erforderlichen Beamten durch den Provinzialausschuß — nach Anhörung des Direktors — anzustellen, Beamte in nebenamtlichen Stellungen, Hülfsbeamte und Hülfsarbeiter aber durch den Landesdirektor anzunehmen.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinziallandtags von den für diese Geschäfte bestellten Beamten der Landarmen- und Korrigendenanstalt zu Strausberg unter der Leitung des Vorstehers dieser Anstalt nach den Anweisungen des Landesdirektors wahrgenommen.

Die Rechte und Pflichten sämmtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und die vom Provinzialausschuß ertheilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§ 98 Nr. 3 Pr.-O.) gelten außer dem etwa bestellten Anstaltsgeistlichen und dem Arzte auch der Sekretär,

Das im Arbeits- oder Gesindeverhältniß stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesehenen Zahl mit den dort festgesetzten Bezügen von dem Direktor auf längstens dreimonatliche Kündigung anzunehmen und eintretenden Falls zu entlassen.

Sämmtliche Angestellte sind der vom Provinzialausschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

III. Unterhaltung der Anstalt.

§ 5.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten nicht gedeckt werden:

a) durch den Ertrag des Grundstücks und der eigenen Wirthschaft der Anstalt,
b) durch den Arbeitsverdienst der Zöglinge,
c) durch die für die Unterhaltung und Erziehung der Zöglinge zu zahlenden Pflegegelder,
d) durch den gesetzlichen Staatsbeitrag zur Fürsorgeerziehung,
e) durch die der Anstalt zufallenden Geschenke oder Vermächtnisse.

§ 6.

Die zu zahlenden Pflegegelder werden von Zeit zu Zeit durch den Provinziallandtag festgesetzt und vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Sie betragen bis auf Weiteres für solche Zöglinge:

a) welche von einem Ortsarmenverbande der Provinz zu unterstützen sind — je nach der vom Landesdirektor mit Rücksicht auf die Kosten der Armenpflege am Aufenthaltsorte des Kindes zu treffenden Bestimmung — 6 bis 15 Mark monatlich;
b) welche auf Grund richterlichen Urtheils, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts oder auf Antrag des mit der Sorge für die Person des Kindes betrauten Vertreters aufgenommen werden, 20 Mark monatlich.

Solchen Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermögen (§ 36 des Gesetzes vom 18. März 1871), sind die Pflegegelder zum Theil oder ganz vom Landesdirektor zu erlassen. Auch kann der letztere in den Fällen zu b außer bei richterlichem Urtheil das Pflegegeld ermäßigen oder erlassen.

§ 7.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Kindes bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs — unter Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im Voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen.

Im Falle der Entlassung oder des Ablebens eines Zöglings ist von den eingezahlten Pflegegeldern derjenige Theil, welcher auf die Zeit nach dem Tage der Entlassung oder des Ablebens entfällt, von der Landeshauptkasse zurückzuzahlen.

§ 8.

Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbnißkosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt zu machenden Pauschsatze — zur Zeit 10 Mark — zu berechnen und von den zur Zahlung Verpflichteten, bezw. aus dem Nachlaß des Verstorbenen einzuziehen, soweit sie nicht durch die eingezahlten, aber noch nicht zur Verwendung gekommenen Pflegegelder (§ 7) gedeckt werden.

§ 9.

Werden der Anstalt Geschenke oder Vermächtnisse zugewendet, so sind dieselben zu deren Bestem nach den von den Gebern getroffenen Bestimmungen zu verwenden, in Ermangelung solcher aber als Kapitalvermögen der Anstalt zinsbar zu belegen, um mit den Zinsen die Einrichtungen derselben zu verbessern. Ueber die Verwendung der Zinsen ist im Etat der Anstalt Bestimmung zu treffen.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§ 10.

Ueber die Aufnahme der Zöglinge hat der Landesdirektor zu befinden.

Die Aufnahme land- oder ortsarmer Kinder (§ 1 Nr. 1) ist gegen den Willen des mit der Sorge für die Person betrauten Vertreters unzulässig, wenn dieser auf öffentliche Fürsorge verzichtet und die Polizeibehörde am Aufenthaltsort des Kindes bescheinigt, daß gegen die Durchführbarkeit eines solchen Verzichtes Bedenken nicht obwalten.

Dem Aufnahmeantrage sind die Geburtsurkunde und der Taufschein, sowie der Impf- bezw. Wiederimpfungsschein und das Schulabgangszeugniß des Kindes beizufügen.

Binnen sechs Wochen nach der vom Landesdirektor erklärten Zulassung der Aufnahme ist das Kind unter Mitgabe eines ärztlichen Zeugnisses darüber, daß es mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet, noch einer solchen verdächtig ist, der Anstalt zuzuführen. Die Frist ist vom Landesdirektor zu verlängern für die Dauer einer ansteckenden Krankheit oder des Verdachts einer solchen auf Seiten des Kindes.

Erfolgt die Aufnahme nicht binnen dieser Frist, so ist dieselbe aufs neue zu beantragen.

Fürsorgezöglinge sind aufzunehmen, so lange der Landesdirektor die Ueberweisung nicht aufgehoben hat.

§ 11.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel nur an den Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6½ Uhr Abends. Zu anderen Zeiten darf der Direktor die Aufnahme ablehnen. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder deren verdächtig sind, werden nicht aufgenommen.

§ 12.

Für jedes schulpflichtige Kind ist bei dessen Aufnahme in die Anstalt folgende Ausstattung zu gewähren:

A. Für Knaben: 1. ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Weste

und Beinkleid; 2. Ein Paar Hosenträger; 3. Eine Kopfbedeckung; 4. Ein Paar Schuhe oder Stiefel; 5. Ein Paar Pantoffeln; 6. Ein Paar wollene Handschuhe; 7. Drei Hemden; 8. Drei Paar wollene Strümpfe; 9. Drei Taschentücher; 10. Zwei Halstücher oder Shawls und 11. Ein enger und ein weiter Kamm.

B. Für Mädchen: 1. Zwei Kleider; 2. Ein wollener oder wattirter Unterrock; 3. Zwei Untertaillen; 4. Zwei Schürzen; 5. Eine warme Mütze; 6. Eine warme Unterjacke oder ein Umschlagetuch; 7. Ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; 8. Ein Paar wollene Handschuhe; 9. Drei Hemden; 10. Drei Paar wollene Strümpfe; 11. Drei Taschentücher; 12. Zwei Halstücher; 13. Ein enger und ein weiter Kamm.

Die Ausstattungsgegenstände sind in gutem, durchaus brauchbarem Zustande zu übergeben.

Es wird freigestellt, das Kind in einem guten, noch durchaus brauchbaren Anzuge der Anstalt zuzuführen und im Uebrigen statt der Ausstattung den Betrag von 30 Mark zu zahlen.

So lange jedoch in der Anstalt die Zöglinge in gleichförmiger Bekleidung gehalten werden, ist für die aufzunehmenden Kinder — mit Ausnahme derjenigen, welche vordem in einer Familie oder einer Anstalt zur Fürsorgeerziehung untergebracht waren — bei der Aufnahme ein Ausstattungsgeld von 40 Mark an die Anstaltskasse zu zahlen, dagegen der Anzug, in welchem das Kind der Anstalt zugeführt wird, zurückzugewähren, sofern dies bei der Aufnahme verlangt wird.

Der Landesdirektor ist berechtigt, das Ausstattungsgeld oder die Ausstattung zum Theil oder ganz zu erlassen.

V. Behandlung der Zöglinge.

§ 13.

Der Unterricht der Kinder, der die Ziele einer Volksschule zu erstreben hat, richtet sich nach dem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan und dem darnach halbjährlich festzustellenden Lektionsplan.

Außerhalb der Schulzeit sind die Zöglinge mit wirthschaftlichen oder industriellen Arbeiten zu beschäftigen. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge werden durch die Hausordnung und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Die Kleidung, Speisung und Lagerung der Zöglinge wird durch den Anstaltsetat geordnet.

Die Kranken werden nach ärztlicher Vorschrift in der Krankenstation behandelt.

Die Geschlechter werden räumlich möglichst getrennt gehalten, insbesondere müssen die Schlafräume vollständig getrennt sein.

§ 14.

In der Anstalt sind folgende Feste: Neujahr, Kaisers Geburtstag, Ostern, Pfingsten, Stiftungsfest, Sedan und Weihnachten zu feiern. Außerdem findet eine Schulfeier bei der Entlassung der Zöglinge statt.

§ 15.

Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so hat der Anstaltsvorsteher dies — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich:

dem Landesdirektor, und

bezüglich der ortsarmen Kinder dem Ortsarmenverbande

anzuzeigen.

Auch ist, wenn irgend thunlich, den Angehörigen des Kindes über Tag und Stunde der Beerdigung so zeitig Mittheilung zu machen, daß dieselben der Beerdigung beiwohnen können.

VI. Entlassung der Zöglinge.

§ 16.

Die Kinder werden, soweit nicht eine anderweite Fortsetzung der Anstaltserziehung geboten erscheint, nach der Einsegung entlassen und in Lehr- oder Dienstverhältnissen untergebracht. Mädchen können jedoch noch längstens zwei Jahre nach ihrer Einsegnung mit Genehmigung des Landesdirektors in der Anstalt verbleiben.

Die Entlassenen, welche in der gesetzlichen Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder — ohne einer anderen Anstalt überwiesen zu werden — in Fürsorgeerziehung verbleiben oder aus dieser nur widerruflich ausscheiden, sind durch regelmäßigen Schriftwechsel mit den betreffenden Familienvorständen und geeigneten Vertrauensmännern, sowie durch gelegentliche Ermittelungen an Ort und Stelle seitens des Direktors oder eines vom Landesdirektor für ihn damit allgemein oder im einzelnen Fall betrauten Anstaltsbeamten in steter Obhut zu behalten.

Außergewöhnliche Vorkommnisse sind besonders zu untersuchen und unverzüglich dem Landesdirektor anzuzeigen.

Auch sonst wird die Anstalt den Zusammenhang mit ihren früheren Zöglingen aufrecht zu erhalten suchen.

§ 17.

Bei der Entlassung wird den Zöglingen ein neuer Einsegnungsanzug und ein guter Arbeitsanzug mit der nöthigen Leibwäsche, auch eine verschließbare Kiste oder ein Korb zur Aufbewahrung ihrer Sachen mitgegeben. Die Kosten hierfür dürfen den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen und sind von den zur Zahlung des Pflegegeldes Verpflichteten bezw. aus dem Vermögen der Zöglinge durch die Anstalt wieder einzuziehen.

§ 18.

Die Einsegnung und Entlassung der Kinder erfolgt in der Regel alljährlich zu Ostern, kann aber auch halbjährlich zu Ostern und Michaelis stattfinden.

Alljährlich vor der Einsegnung zu Ostern ist eine öffentliche Schulprüfung aller Klassen vorzunehmen. Die Prüfung hält der Direktor ab.

§ 19.

Die Zöglinge können mit Einwilligung des Landesdirektors auch schon vor der Einsegnung einer geeigneten

Familie überwiesen werden, wenn sie durch die Anstaltserziehung hinlänglich an Zucht und Ordnung gewöhnt, sowie körperlich, geistig und sittlich gekräftigt zu sein scheinen.

Der Direktor hat in diesen Fällen die Wiederaufnahme zu veranlassen, sobald er sie für geboten erachtet, und dem Landesdirektor alsdann unverzüglich Anzeige zu erstatten.

VII. Lehrlingheim.

§ 20.

Zur Aufnahme bezw. Uebernahme von männlichen Zöglingen in nicht mehr schulpflichtigem Alter dient ein räumlich von der Hauptanstalt vollständig getrennt liegendes Lehrlingheim.

Die unmittelbare Leitung desselben führt unter der Oberleitung des Direktors ein vom Provinzialausschuß hierzu bestimmter Lehrer der Hauptanstalt.

§ 21.

Die Zöglinge werden in der Landwirthschaft und im Handwerk beschäftigt und unterwiesen. Außerdem erhalten sie den erforderlichen Elementar-, Fach- und Fortbildungsunterricht. In der freien Zeit ist ihre körperliche Ausbildung durch Turnen und Bewegungsspiele zu fördern.

§ 22.

Der Direktor hat die Entlassung herbeizuführen, sobald ein Versuch der Unterbringung in einem Lehr- oder Dienstverhältniß zum Besten des Zöglings rathsam erscheint. Desgleichen hat er rechtzeitig die Wiederaufnahme zu bewirken, wenn dies nach dem Verhalten des Zöglings außerhalb der Anstalt nothwendig wird. In beiden Fällen muß er dem Landesdirektor unverzüglich Anzeige erstatten.

§ 23.

Die Zöglinge des Lehrlingheims sind stets von denen der Hauptanstalt streng getrennt zu halten und auch in der Bekleidung von ihnen zu unterscheiden.

§ 24.

Die Vorschriften unter I—VI finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß den Aufnahmeschriftstücken (§ 10 Abs. 3) noch der Einsegungsschein hinzutritt und daß die Bekleidungskosten bei der ersten Entlassung (§ 17) bis zu 60 M. betragen dürfen.

§ 25.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

Vorstehendes Reglement ist dem Beschluß des Provinziallandtags vom 22. Februar 1901 entsprechend vom Provinzialausschuß festgesetzt worden.

Berlin, den 15. Mai 1901.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) (gez.) Freiherr von Manteuffel.

Vorstehendes abgeändertes Reglement für die Brandenburgische Provinzialschul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg wird in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen, auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 25. Januar 1902.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Kügler.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Peters.

M. d. g. A. U. III. A. 72.
M. d. J. S. 3994.

Druck: Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.), Berlin SW. 46.

Reglement

zur

Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

(Gesetz vom 2. Juli 1900 — G.-S. S. 264 — § 17.)

§ 1.

Die dem Provinzialverbande zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Zöglinge sind in geeigneten Familien, öffentlichen, kirchlichen oder privaten Erziehungs- oder Besserungsanstalten unterzubringen.

Die Anstalt muß, soweit als irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings entsprechen. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religonsunterricht und die regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicher zu stellen.

Bei der Unterbringung in einer Familie muß diese dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei nicht mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Beaufsichtigung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Theilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses zu sichern.

§ 2.

Die auszuwählenden Familien müssen für eine zweckentsprechende Erziehung der Zöglinge die nöthige Gewähr bieten. Auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnende Familien, welche den Zöglingen Gelegenheit geben, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, werden bevorzugt. Das Familienhaupt muß sich schriftlich verpflichten, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, zur Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche Hülfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung des Schulunterrichts und der Gesundheit des Zöglings geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen; bei der Hausindustrie ist eine solche nur mit Einwilligung des Fürsorgers — § 7 — zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt. Die Unterbringung mehrerer Zöglinge in derselben Familie ist thunlichst zu vermeiden.

Auch die eigene Familie des Zöglings kann widerruflich mit seiner Fürsorgeerziehung betraut werden, wenn die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung verschuldet ist, beseitigt sind.

§ 3.

Die Anstalten müssen durch ihre Lage, ihre baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschule gemäßen Unterricht gewähren.

Die Anstalten müssen unter einem pädagogisch geschulten Leiter stehen.

Zöglinge in nicht mehr schulpflichtigem Alter dürfen nur in Anstalten ihres Geschlechts oder darauf beschränkten abgesonderten Fürsorgeheimen anderer Anstalten untergebracht werden. Im übrigen müssen in den Anstalten für Kinder beiderlei Geschlechts die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, sowie die Spielplätze vollständig von einander getrennt sein.

Verfügbare Gebäude fortbestehender Landarmen- und Korrigendenanstalten dürfen als Erziehungsanstalt nur verwendet werden, wenn diese ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal hat, und wenn die Zöglinge in jeder Hinsicht von den Häuslingen getrennt gehalten werden, so daß irgend eine Berührung zwischen beiden ausgeschlossen ist. Die wirthschaftliche Verwaltung beider Anstalten darf dagegen eine gemeinsame sein.

Wenn der Zögling durch die Anstaltserziehung an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist, soll er einer geeigneten Familie überwiesen werden.

§ 4.

In welcher Weise die Unterbringung eines Zöglings zu bewirken ist, bestimmt der Landesdirektor, sobald ihm das Vormundschaftsgericht bescheinigt, daß sofortige Beschwerde gegen den Fürsorgeerziehungsbeschluß nicht eingelegt bezw. daß dieselbe endgültig zurückgewiesen ist. Dabei sind die Vorschläge des Landraths (Gemeindevorstandes, Vorstehers der Königlichen Polizeibehörde) — § 4 a. a. O. —, welchem eine Mittheilung über die persönlichen, häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Zöglings obliegt, zu berücksichtigen.

Entscheidet sich der Landesdirektor für Familienerziehung, dann hat er hiervon zunächst dem Gemeindevorstande und dem Geistlichen am Wohnort der betreffenden Familie Anzeige zu machen, auch bei einem schulpflichtigen Zögling die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist. Der Landesdirektor übersendet seine Entscheidung durch Vermittelung des Landraths (Gemeindevorstandes) der Polizei-Behörde des Aufenthaltsortes (§ 9 Abs. 3 a. a. O.) zur Ueberführung des Zöglings in die Familie oder Anstalt auf Kosten des Verpflichteten (§ 15 a. a. O.).

Bei der Ueberführung hat die Polizeibehörde

a) die Geburtsurkunde und den Taufschein, den Impf- bezw. Wiederimpfungsschein, das Schulabgangszeugniß, bei Evangelischen den Einsegnungsschein, bei Katholischen den Schein über die Zulassung zu der ersten heiligen Kommunion und

b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß das Kind mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet noch einer solchen verdächtig ist, abzugeben.

Die Urkunden zu a können in dringlichen Fällen auch nachgebracht werden.

Der Landesdirektor hat von der Unterbringung und jedem Wechsel des Aufenthaltsortes eines Zöglings dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen (§ 9 Abs. 2 a. a. O.).

§ 5.

Bei Beginn der Fürsorgeerziehung ist dem Zögling diejenige Ausstattung mitzugeben, welche nach dem Reglement der für ihn bestimmten Anstalt bezw. — bei Familienerziehung oder wenn das Anstaltsreglement eine Ausstattung nicht vorsieht — der Provinzialschul- und Erziehungsanstalt in Strausberg erforderlich ist.

Für fehlende oder unbrauchbare Stücke wird Ersatz beschafft auf Kosten des Verpflichteten (§ 15 a. a. O.).

Beim Wechsel oder bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung ist eine der empfangenen entsprechende Ausstattung von der letzten Erziehungsstelle dem Zögling wieder mitzugeben.

Zu den Kosten des Einsegnungsanzuges wird auf Verlangen eine besondere Beihülfe gewährt.

§ 6.

Die für den Unterhalt und die Erziehung eines Zöglings zu gewährende Vergütung ist von dem Landesdirektor zu vereinbaren.

Verträge mit Anstalten über fortlaufende Aufnahme von Zöglingen bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

Der Landesdirektor kann für die Zöglinge bei guter Führung Belohnungen festsetzen.

§ 7.

Der Landesdirektor bestellt für jeden in einer Familie (einschließlich der Lehr- und Dienstverhältnisse) untergebrachten Zögling zur Ueberwachung der Erziehung und Pflege einen Fürsorger unter Behändigung einer vom Provinzialausschuß zu beschließenden Geschäftsanweisung und einer Abschrift des über den Zögling abgeschlossenen Vertrages. (§ 11 a. a. O.) Der Fürsorger soll, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntniß des Zöglings angehören und an dessen Aufenthaltsort oder in genügender Nähe von ihm wohnen. Geistliche, Lehrer, Mitglieder von Waisenräthen und Erziehungsvereinen, zunächst aber der Vormund und bei Knaben unter 12 Jahren, sowie bei weiblichen Zöglingen geeignete Frauen sind besonders hierbei zu berücksichtigen.

Zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, außerdem unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen hat der Fürsorger über seine Wahrnehmungen an den Vorsteher der Anstalt, in welcher sich der Zögling zuletzt befunden hat, bezw. an den Landesdirektor zu berichten.

Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt. Nothwendige baare Auslagen werden erstattet.

§ 8.

Die Anstalten haben gleich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres über das sittliche Verhalten, sowie über die geistige und körperliche Entwickelung ihrer Zöglinge, auch wenn sie sich nicht mehr in der Anstalt, aber noch in Fürsorgeerziehung befinden und einer anderen Anstalt nicht zugetheilt sind, unter Beifügung der Auskunft der Fürsorger an den Landesdirektor Bericht zu erstatten. Bei den in der Anstalt befindlichen Zöglingen ist darin anzugeben, inwieweit sie sich zum Eintritt in ein Lehr- oder Dienstverhältniß oder schon während des schulpflichtigen Alters zur Ueberweisung in Familienerziehung eignen. Außerdem ist bei besonderen Vorkommnissen jedesmal sofort zu berichten. Mit den außerhalb der Anstalt untergebrachten Zöglingen soll die Anstalt nach Möglichkeit auch in persönlicher Verbindung bleiben.

§ 9.

Dem Landesdirektor bleibt es überlassen, noch neben den Fürsorgern und den Anstalten eine Beaufsichtigung der Zöglinge herbeizuführen, auch selbst oder durch Beauftragte die einzelnen Familien und Anstalten zu revidiren, um die Abstellung etwaiger Mängel in der Pflege oder in der Erziehung zu bewirken. Von dem Ergebniß der Anstaltsrevisionen ist dem Provinzialausschuß Mittheilung zu machen. Der Landesdirektor hat in geeigneten Fällen die Uebertragung der Vormundschaft an die Anstaltsvorstände zu beantragen.

§ 10.

Ueber die Entlassung eines Zöglings aus der Fürsorgeerziehung, sowie über die Beschaffung eines angemessenen Unterkommens nach Beendigung der Fürsorgeerziehung (§ 14 a. a. O.) befindet der Landesdirektor. Zuvor sind jedoch der Vorsteher der Erziehungsanstalt bezw. der Fürsorger oder beide über die Räthlichkeit der Entlassung und den etwa vorzubehaltenden Widerruf (§ 13 a. a. O.), die Art der Ausführung derselben und über das geeignetste Unterkommen für den Zögling gutachtlich zu hören.

Von der Entlassung ist außer dem Vormundschaftsgerichte (§ 9 Abs. 2 a. a. O.) auch dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen wird, Mittheilung zu machen.

Vorstehendes Reglement ist dem Beschluß des Provinziallandtags vom 22. Februar 1901 entsprechend vom Provinzialausschuß festgesetzt worden.

Berlin, den 13. Dezember 1901.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) (gez.) Freiherr von Manteuffel.

Vorstehendes Reglement zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger wird auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 25. Januar 1902.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage:
(gez.) Kügler.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Peters.

M. d. g. A. U. III. A. 72
M. d. J. S. 3994.

Druck: Deutscher Verlag (Ges. m. b. H.), Berlin SW. 46.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 21. März **1902.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 12 und 13 des Reichs-Gesetzblatts. S. 117. — Erweiterung der Handelskammer in Potsdam. S. 117. — Amtsbezirksveränderung. S. 117. — Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Staatsbauten ꝛc. S. 117. — Schuhmacher-Innung in Steglitz. S. 128. — Viehseuchen. S. 128. — Schiedsgerichte für Arbeiter-Versicherung. S. 129. — Bau-Polizei-Ordnungen. S. 129. — Polizei-Verordnung über den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne. S. 130. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 133. — Bezeichnung eines Postamts. S. 133. — Pfarrstellenerledigung. S. 133. — Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. S. 133. — Ladefristen auf Station Frankfurter Allee. S. 133. — Direktorialrath der Landfeuersozietät. S. 133. — Personal-Chronik. S. 133. — Ausweisungen aus Preußen. S. 133. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 134. — Beilage: Annahme und Ausbildung von Militäranwärtern für den Strommeisterdienst.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 12.) № 2844. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren. Vom 1. März 1902.

№ 2845. Bekanntmachung, betreffend den Fett- und Wassergehalt der Butter. Vom 1. März 1902.

(Stück 13.) № 2846. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Glashütten, Glasschleifereien und Glasbeizereien sowie Sandbläsereien. Vom 5. März 1902.

№ 2847. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. Vom 5. März 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Verfügung betreffend die Erweiterung der Handelskammer zu Potsdam.

13. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ wird die aus den Kreisen der Betheiligten beantragte Ausdehnung der Handelskammer zu Potsdam auf die Kreise Teltow, Niederbarnim und Beeskow-Storkow genehmigt. Die Gesammtzahl der Mitglieder der Handelskammer beträgt künftig 43. Davon entfallen auf den Kreis Teltow 9, auf den Kreis Niederbarnim 8 Mitglieder und auf den Kreis Beeskow-Storkow 1 Mitglied. Für die Ausführung der Wahlen sind die Bestimmungen des unter dem heutigen Tage von mir genehmigten Statuts der Handelskammer vom 4. Februar d. J. maßgebend.

Berlin, den 8. März 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Amtsbezirksveränderung.

75. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 10. März d. J. — IVa. 174 — auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse folgende Amtsbezirksveränderungen im Kreise **Niederbarnim** festgesetzt:

1) Der Amtsbezirk № 5 — „Ober-Schöneweide" — soll fortan bestehen aus
   a. der Gemeinde Ober-Schöneweide und
   b. demjenigen Theile der Wuhlheide der Königl. Coepenicker Forst, welcher begrenzt wird im Westen von der Karlshorster Chaussee (einschließlich), nördlich von dem Eichgestell (ausschließlich), östlich von dem Ostendgestell (ausschließlich) und südlich von dem Gemeindebezirke Ober-Schöneweide;
2) der Amtsbezirk № 7 — „Coepenick-Forst" — soll fortan bestehen aus
   a. der Gemeinde Rahnsdorf,
   b. dem Gutsbezirke Coepenick-Forst einschließlich der Wuhlheide, soweit diese nicht nach № 1b. zu dem Amtsbezirke № 5 — „Ober-Schöneweide" — gelegt ist und
   c. dem Gutsbezirke Rahnsdorf;
3) von dem bisherigen Amtsbezirke № 30 — „Dalldorf" — werden die Gemeinde Hermsdorf und der Gutsbezirk Hermsdorf abgezweigt und zu einem besonderen Amtsbezirk mit der Bezeichnung „№ 30a. Hermsdorf i./Mark" vereinigt.

Potsdam, den 14. März 1902.

Der Regierungspräsident.

76. **Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten.**

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

(1.) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Bauwerke, Arbeiten oder Lieferungen. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Arbeiten oder Lieferungen nach den Verdingungs-Anschlägen, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungs-Anschlägen angenommenen Vordersätze unter-

liegen jedoch denjenigen näheren Feststellungen, welche — ohne wesentliche Aenderung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfe — bei der Ausführung sich ergeben.

(2) Abänderungen der Bauentwürfe anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Arbeiten und Lieferungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

(1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Arbeiten oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2) Die Vergütung für Tagelohn-Arbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

§ 3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen.

(1) Insoweit dafür nicht besondere Preisansätze vorgesehen oder besondere Bestimmungen getroffen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen und zur Erfüllung des Vertrages gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug, Geräthen und Rüstungen, für die Herstellung oder Unterhaltung von Zufuhrwegen und für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien von den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau.

(2) Auch die Gestellung der zu Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen, sowie zu Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß ihm eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

(3) Etwaige Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

§ 4. Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen.

(1) Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungs-Anschlage nicht vorgesehene Arbeiten oder Lieferungen ausführen.

(2) Diesem Verbot zuwider einseitig von dem Unternehmer bewirkte Arbeiten oder Lieferungen ist die Verwaltung befugt, auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen; auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Arbeiten und Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Staatskasse entstanden ist.

§ 5. Minderarbeiten oder Minderlieferungen.

Bleiben die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen zufolge der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen unter der im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

§ 6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen.

(1) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen haben innerhalb der in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

(2) Ist im Vertrage über den Beginn der Arbeiten oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen.

(3) Die Arbeit oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 12).

(4) Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe, sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Arbeiten oder Lieferungen entsprechen.

§ 7. Vertragsstrafe.

(1) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 B. G.-B's.

(2) Die Vertragsstrafe gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Arbeiten oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Arbeiten oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Arbeit nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Arbeiten oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 8. Behinderungen der Bauausführung.

(1) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Arbeiten oder Lieferungen durch Anordnungen der Verwaltung, durch höhere Gewalt oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen anderer Unternehmer behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3) Der Verwaltung bleibt es vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitsbehinderung — zu bewilligen.

(4) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die Arbeiten ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 9. Unterbrechung der Bauausführung.

(1) Für die bei Eintritt einer Unterbrechung oder gänzlichen Einstellung der Ausführung bereits geleisteten

Arbeiten oder Lieferungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Arbeiten oder Lieferungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen gegenüber den noch rückständigen ein von dem verabredeten Durchschnittspreise entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und darnach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

(2) Außerdem kann der Unternehmer den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die die Fortsetzung der Arbeiten oder Lieferungen hindernden Umstände entweder von der Verwaltung verschuldet sind, oder — insoweit zufällige von dem Willen der Verwaltung unabhängige Umstände in Frage stehen — sich auf Seiten der Verwaltung zugetragen haben.

(3) Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

(4) In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die die Unterbrechung veranlassenden Umstände von ihm verschuldet sind oder auf seiner Seite sich zugetragen haben (§ 13).

(5) Ist die Unterbrechung durch Naturereignisse herbeigeführt worden, so kann der Unternehmer einen Schadensersatz nicht beanspruchen.

(6) Dauert die Unterbrechung länger als 6 Monate, so steht beiden Theilen der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem andern Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadensersatz oder Vertragsstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Unterbrechung verlängert wird.

§ 10. Güte der Arbeiten oder Lieferungen.

(1) Die Arbeiten oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

(2) Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

(3) Arbeiten, welche die Verwaltung den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort und unter Ausschluß der Anrufung eines Schiedsgerichts zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Staatskasse schadlos zu halten.

(4) Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Verwaltung untüchtig sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch tüchtige ersetzt werden.

(5) Materialien, welche dem Vertrage nicht entsprechen, sind auf Anordnung der Verwaltung innerhalb einer zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen, widrigenfalls sie auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden können.

(6) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Arbeiten, sowie zur Vornahme von Materialprüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden.

(7) Auf Verlangen hat der Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen.

(8) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zuverlässigkeit der bei Prüfung der Materialien angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchsanstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgültig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

§ 11. Erfüllung der dem Unternehmer Handwerkern und Arbeitern gegenüber obliegenden Verbindlichkeiten.

(1) Der Unternehmer hat der Verwaltung über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

(2) Sollte das angemessene Fortschreiten der Arbeiten oder Lieferungen dadurch in Frage gestellt werden, daß der Unternehmer Handwerkern oder Arbeitern gegenüber die Verpflichtungen aus dem Arbeitsvertrage nicht oder nicht pünktlich erfüllt, so bleibt der Verwaltung das Recht vorbehalten, die von dem Unternehmer geschuldeten Beträge für dessen Rechnung unmittelbar an die Berechtigten zu zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Unterlagen, Lohnlisten u. s. w. der Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

§ 12. Fristen für die Beseitigung von Mängeln.

Wenn

a. die Arbeiten oder Lieferungen des Unternehmers untüchtig sind oder
b. die Arbeiten oder Lieferungen nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind oder
c. der Unternehmer den von der Verwaltung gemäß § 11 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt,

so ist er zur Beseitigung der vorliegenden Mängel oder zur Befolgung der getroffenen Anordnung unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 7).

§ 13. Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen.

(1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, handelt er den ihm durch § 10 Absatz 3 und 5 auferlegten Verpflichtungen zuwider oder wird die Sicherheitsleistung (§ 26) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a. gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, oder

b. dem Unternehmer die weitere Ausführung der Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen; oder

c. auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen.

Entscheidet sie sich gemäß a. oder b., so theilt sie dies dem Unternehmer mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c. entschieden habe.

(2) Werden dem Unternehmer die Arbeiten oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3) Auf die Berechnung der für die ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang seiner Verpflichtung zum Schadensersatz finden die Bestimmungen im § 9 entsprechende Anwendung.

(4) Nach beendeter Arbeit oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

(5) Abschlagszahlungen (§ 22) können im Falle der Arbeitsentziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 14. Ordnungsvorschriften.

(1) Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen der Verwaltung die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau befindlichen Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen der Verwaltung unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

(2) Der Unternehmer hat, soweit es seinen Arbeitern nicht selbst möglich ist, angemessene Unterkunft oder Verpflegung zu entsprechenden Preisen zu finden, die dazu erforderlichen Einrichtungen auf eigene Kosten zu treffen. Er hat den in dieser Beziehung an ihn gestellten Anforderungen der Verwaltung zu genügen. Auch im Uebrigen hat er denjenigen Anordnungen zu entsprechen, welche zur Sicherung der Gesundheit seiner Arbeiter und zur Wahrung der Reinlichkeit von der Verwaltung getroffen werden. Abtritte sind an den ihm angewiesenen Plätzen herzustellen, regelmäßig zu desinfiziren und demnächst wieder zu beseitigen. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, auf den Baustellen die zur ersten Hilfeleistung vor Ankunft des Arztes erforderlichen Verbandmittel und Arzneien nach den Weisungen der Verwaltung bereit zu halten. Die Verwaltung ist berechtigt, die ordnungsmäßige Ausführung der auf Grund der Bestimmungen dieses Absatzes getroffenen Anordnungen zu überwachen.

(3) Der Unternehmer hat überhaupt Räume, Vorrichtungen und Geräthschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten und Dienstleistungen, die unter seiner Anordnung oder seiner Leitung vorzunehmen sind, so zu regeln, daß die Angestellten und Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. (§ 618 B. G.-B's.)

(4) Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe u. s. w., sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

§ 15. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung Seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

§ 16. Beobachtung polizeilicher Vorschriften. Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

(1) Für die Befolgung der für Bauausführungen bestehenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, können der Staatskasse gegenüber nicht in Rechnung gestellt werden.

(2) Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. Dieser Verantwortung unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von der Verwaltung angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen, Transportbrücken u. s. w. unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

§ 17. Krankenversicherung der Arbeiter.

(1) Auf Verlangen der Verwaltung hat der Unternehmer gegen Bestellung ausreichender Sicherheit eine den Vorschriften der §§ 69 bis 72 des Krankenversicherungsgesetzes unterliegende Bau-Krankenkasse entweder für seine versicherungspflichtigen Arbeiter und Angestellten allein, oder mit anderen Unternehmern, welchen die Ausführung von Arbeiten auf eigene Rechnung übertragen wird, gemeinsam zu errichten. Eine für den ständigen Betrieb des Unternehmers bereits bestehende Betriebs-Krankenkasse kann unter den im § 70 des Krankenversicherungsgesetzes vorgesehenen Bedingungen für das von dem Unternehmer bei der staatlichen Bauausführung verwendete Personal als Bau-Krankenkasse anerkannt werden.

(2) Errichtet die Verwaltung selbst eine Bau-Krankenkasse, so gehören die von dem Unternehmer bei der Bauausführung beschäftigten versicherungspflichtigen

Personen mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Bau-Krankenkasse als Mitglieder an. Befreit von dieser Zugehörigkeit sind nur diejenigen Personen, welche einer nach dem vorhergehenden Absatze als Bau-Krankenkasse anerkannten Krankenkasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse als Mitglieder angehören. Der Unternehmer erkennt das Statut der von der Verwaltung errichteten Bau-Krankenkasse als für ihn verbindlich an. Zu den Kosten der Rechnungs- und Kassenführung hat er auf Verlangen der Verwaltung einen von dieser antheilig festzusetzenden Beitrag zu leisten.

(3) Unterläßt es der Unternehmer, die Krankenversicherung der von ihm beschäftigten versicherungspflichtigen Personen zu bewirken, so ist er verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche etwa der Verwaltung hinsichtlich der von ihm beschäftigten Personen durch Erfüllung der aus dem Krankenversicherungsgesetze sich ergebenden Verpflichtungen erwachsen.

(4) Etwaige in diesem Falle von der Bau-Krankenkasse statutenmäßig geleistete Unterstützungen sind von dem Unternehmer gleichfalls zu ersetzen.

(5) Die von dem Unternehmer bestellte Sicherheit haftet auch für die Erfüllung der sämmtlichen vorstehend bezeichneten Verpflichtungen in Bezug auf die Krankenversicherung.

§ 18. Haftpflicht des Unternehmers bei Eingriffen in die Rechte Dritter.

(1) Für unbefugtes Betreten, sowie für Beschädigungen angrenzender Ländereien, insbesondere durch Entnahme oder Auflagerung von Erde oder anderen Gegenständen außerhalb der schriftlich dazu angewiesenen Flächen, ingleichen für die Folgen eigenmächtiger Versperrungen von Wegen oder Wasserläufen haftet ausschließlich der Unternehmer, mögen diese Handlungen von ihm oder von seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern vorgenommen sein.

(2) Für den Fall einer solchen widerrechtlichen und nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Verwaltung dem Unternehmer zur Last fallenden Beschädigung erklärt sich dieser damit einverstanden, daß die Verwaltung auf Verlangen des Beschädigten durch einen nach Anhörung des Unternehmers von ihr zu wählenden Sachverständigen auf seine Kosten den Betrag des Schadens ermittelt und für seine Rechnung an den Beschädigten auszahlt, im Falle eines rechtlichen Zahlungshindernisses aber hinterlegt, sofern die Zahlung oder Hinterlegung mit der Maßgabe erfolgt, daß dem Unternehmer die Rückforderung für den Fall vorbehalten bleibt, daß auf seine gerichtliche Klage dem Beschädigten der Ersatzanspruch ganz oder theilweise aberkannt werden sollte.

§ 19. Aufmessungen während des Baues und Abnahme.

(1) Die Verwaltung ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Arbeiten von den beiderseits zu bezeichnenden Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen geführt werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

(2) Von der Vollendung der Arbeiten oder Lieferungen hat der Unternehmer der Verwaltung durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

(3) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkte zu verlangen.

(4) Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen. Auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer oder dem für ihn etwa erschienenen Vertreter mit zu vollziehen.

(5) Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

(6) Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine gehöriger Benachrichtigung ungeachtet weder der Unternehmer selbst noch ein Vertreter für ihn, so gelten die durch die Beauftragten der Verwaltung bewirkten Aufnahmen und sonstigen Feststellungen als anerkannt.

(7) Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten im Falle der Entziehung der Arbeiten oder Lieferungen (§ 13) finden diese Bestimmungen gleichmäßig Anwendung.

(8) Müssen Theillieferungen sofort nach ihrer Anlieferung abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, wieviel mehr ist es seine Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

§ 20. Rechnungs-Aufstellung.

(1) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Bautheile und Reihenfolge der Posten genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2) Etwaige Mehrarbeiten oder Mehrlieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber getroffen worden sind.

§ 21. Tagelohnrechnungen.

(1) Werden im Auftrage der Verwaltung Seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen sind dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitzutheilen.

(2) Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen einzureichen.

§ 22. Abschlagszahlungen.

(1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten, bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (§ 13 Abs. 5).

(2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 26), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 23. Schlußzahlung.

(1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 20).

(2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 24. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Arbeiten oder Lieferungen ausgeführt werden.

§ 25. Gewährleistung.

(1) Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Arbeit oder Materialien beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme der Arbeit oder Lieferung.

(2) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

§ 26. Sicherheitsleistung.

(1) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(2) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Arbeiten oder Lieferungen bemessen und festgesetzt.

(4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

(5) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(6) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Es wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

(8) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

(12) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das

Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14) Zins-, Renten- und Gewinnantheils-Scheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Andernfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, zu den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

(16) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat und insoweit die Pfänder zur Sicherung der Verpflichtung zur Gewährleistung dienen, nachdem die Gewährleistungszeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 27. Uebertragbarkeit des Vertrages.

(1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort aufheben, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 13 sinngemäß Anwendung.

(4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwaltung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages bestehe.

§ 28. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 29 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichtes — bei dem zuständigen Gericht, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 29. Schiedsgericht.

(1) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten anträgt.

(3) Die Fortführung der Bauarbeiten nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

(5) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt oder, wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und in wie weit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahme u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10) Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 30. Kosten und Stempel.

(1) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3) Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

(4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt ———, den —ten——— 19—

(Der Unternehmer)—————

* * *

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen.

§ 1. Gegenstand des Vertrages.

(1) Den Gegenstand des Unternehmens bildet die Ausführung der im Vertrage bezeichneten Leistung oder Lieferung.

(2) Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Leistung oder Lieferung nach dem Vertrage, den Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen.

(3) Nachträgliche Abänderungen der Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes oder der Leistung anzuordnen, bleibt der Verwaltung vorbehalten. Wird dadurch eine Aenderung des Preises bedingt, so erfolgt die Entschädigung hierfür im billigen Verhältniß zu dem vertragsmäßig vereinbarten Preise. Die Entschädigungssätze sind rechtzeitig schriftlich zu vereinbaren. Leistungen oder Lieferungen, welche in dem Vertrage oder in den dazu gehörigen Unterlagen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

§ 2. Berechnung der Vergütung.

(1) Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen oder Lieferungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet.

(2) Insoweit für Nebenleistungen insbesondere für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise zugleich die Vergütung für Nebenleistungen aller Art. Auch die Gestellung der zu den Güteprüfungen erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen und Geräthe liegt dem Unternehmer ohne besondere Entschädigung ob.

(3) Etwaige auf den Lieferungsgegenständen beruhende Patentgebühren trägt der Unternehmer. Er hat die Verwaltung gegen Patentansprüche Dritter zu vertreten.

(4) Für Fässer und Verpackungsmaterial wird weder eine Vergütung geleistet noch eine Gewähr für gute Aufbewahrung übernommen. Sie gehen in das Eigenthum der Verwaltung über, sofern nicht abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

§ 3. Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen.

Einseitig oder ohne vorherige Bestellung (Auftrag) von dem Unternehmer bewirkte Leistungen oder Lieferungen brauchen nicht angenommen zu werden; auch ist die Verwaltung befugt, solche Leistungen auf Gefahr und Kosten des Unternehmers wieder beseitigen zu lassen. Dieser hat bei Nichtannahme nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen oder Lieferungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch die Abweichungen vom Vertrage für die Verwaltung entstanden ist.

§ 4. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen.

(1) Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Leistungen oder Lieferungen hat innerhalb der im Vertrage festgesetzten Fristen zu erfolgen. Ist im Vertrage über den Beginn der Leistungen oder Lieferungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung Seitens der Verwaltung zu beginnen. Die Leistung oder Lieferung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden (§ 11).

(2) Die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen oder Lieferungen entsprechen.

§ 5. Vertragsstrafe.

(1) Die Berechtigung der Verwaltung, eine Vertragsstrafe von dem Guthaben des Unternehmers einzubehalten, richtet sich nach §§ 339 bis 341 B. G.-B's.

(2) Die Verwaltung gilt nicht als erlassen, wenn die Verwaltung verspätete oder ungenügende Leistungen oder Lieferungen vorbehaltlos angenommen hat.

(3) Für die Berechnung einer Vertragsstrafe bei Leistungen oder Lieferungen ist der Zeitpunkt maßgebend, zu welchem die Leistung nach dem Vertrage fertiggestellt oder die Anlieferung an dem im Vertrage bezeichneten Anlieferungsorte stattfinden sollte.

(4) Eine tageweise zu berechnende Vertragsstrafe für verspätete Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

§ 6. Behinderung der Leistungen oder Lieferungen.

(1) Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen oder Lieferungen durch Anordnung der Verwaltung oder höhere Gewalt behindert, so hat er der Verwaltung hiervon sofort Anzeige zu erstatten.

(2) Unterläßt der Unternehmer diese Anzeige, so steht ihm ein Anspruch auf Berücksichtigung der angeblich hindernden Umstände nicht zu.

(3) Der Verwaltung bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Angaben des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Leistungs- oder Lieferungsfristen zu bewilligen.

(4) Nach Beseitigung der Hinderungen sind die

Leistungen oder Lieferungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

§ 7. Güte der Leistungen oder Lieferungen.

(1) Die Leistungen oder Lieferungen müssen den besten Regeln der Technik und den besonderen Bestimmungen des Vertrages entsprechen.

(2) Behufs Ueberwachung der Ausführung der Leistungen oder Lieferungen, sowie Vornahme von Material-Prüfungen steht den Beauftragten der Verwaltung jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Gegenstände angefertigt werden. Auf Verlangen hat Unternehmer den Beginn der Herstellungsarbeiten rechtzeitig der Verwaltung anzuzeigen. Müssen einzelne Leistungen oder Theillieferungen sofort nach ihrer Ausführung geprüft werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es dessen Sache, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Prüfung Sorge zu tragen.

(3) Entstehen zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten über die Zulässigkeit der hierbei angewendeten Maschinen oder Untersuchungsarten, so kann der Unternehmer eine weitere Prüfung in den Königlichen Versuchs-Anstalten zu Charlottenburg verlangen, deren Festsetzungen endgiltig entscheidend sind. Die hierbei entstehenden Kosten trägt der unterliegende Theil.

(4) Die bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände hat Unternehmer unentgeltlich und, falls die Güteprüfung nicht in der Werkstatt, Fabrik u. s. w. des Unternehmers stattgefunden hat, auch frei Anlieferungsort zu ersetzen (§ 11).

(5) Für die durch Zurückweisung nicht bedingungsgemäßer Gegenstände entstehenden Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Verwaltung schadlos zu halten.

§ 8. Ort der Anlieferung und Versand.

(1) Die Anlieferung der Leistungs- und Lieferungs-Gegenstände hat nach den Bestimmungen des Vertrages zu erfolgen.

(2) Ist Anlieferung frei Waggon vereinbart, so ist Unternehmer verpflichtet, die Materialien unter thunlichster Ausnutzung der Tragfähigkeit der Eisenbahnwagen aufzugeben und die hierbei entstehenden Nebenkosten, wie z. B. für die Ausfertigung der Frachtbriefe und die etwa verlangte bahnamtliche Feststellung des Gewichts der Sendung zu tragen.

(3) In die Frachtbriefe sind Seitens des Unternehmers die zu versendenden Materialien nach deren Benennung, Stückzahl, Gewicht und zutreffendenfalls Länge aufzunehmen.

(4) Unterlassung der Gewichtsangabe im Frachtbriefe Seitens des Absenders soll dem Antrage auf bahnamtliche Feststellung des Gewichts gleich geachtet werden.

§ 9. Abnahme und Gewährleistung.

(1) Die Abnahme des Gegenstandes der Leistung oder Lieferung erfolgt an den von der Verwaltung zu bezeichnenden Empfangs-(Erfüllungs-)Orten. Erst mit dem Zeitpunkte der Abnahme geht das Eigenthum und die Gefahr auf die Verwaltung über.

(2) Sollen die Arbeiten oder Lieferungen zu einem vertraglich bestimmten Zeitpunkte erfolgen, so ist der Unternehmer nicht berechtigt, die Abnahme vor jenem Zeitpunkt zu verlangen.

(3) Ist die im § 7 vorgesehene Güteprüfung bereits vorher vorgenommen und ihr Ergebniß als bedingungsgemäß anerkannt worden, so findet eine Wiederholung bei der Abnahme in der Regel nicht statt.

(4) Mit der Abnahme beginnt die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (vgl. §§ 477, 638 B. G.-B's.) sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Gewährleistung für die Güte der Leistung oder Lieferung.

(5) Der Einwand nicht rechtzeitiger Anzeige von Mängeln gelieferter Waaren (§ 377 des Handelsgesetzbuches) ist nicht statthaft.

(6) Bezüglich der bei der Abnahme zurückgewiesenen Gegenstände liegt dem Unternehmer die gleiche Ersatzverpflichtung ob, wie bezüglich der bei der Güteprüfung nicht bedingungsgemäß befundenen Gegenstände (§ 7).

(7) Für alle Gegenstände dagegen, welche sich während der Dauer der Gewährleistung als nicht bedingungsgemäß erweisen, oder für solche, welche in Folge schlechten Materials oder mangelhafter Herstellung bei gewöhnlicher Betriebsnutzung, d. h. mit Ausschluß nachweisbarer Unfälle, betriebsunbrauchbar werden, oder bei der Bearbeitung sich als fehlerhaft herausstellen, ist Unternehmer verpflichtet,

a) sofern nach den besonderen Bedingungen Naturalersatz stattfindet:
neue, den Bedingungen entsprechende Stücke frei Empfangs-(Erfüllungs-) Ort zu liefern (§ 11);

b) sofern nach den besonderen Bedingungen Geldausgleich eintritt:
1. den vertragsmäßigen Lieferpreis,
2. die Frachtkosten von dem Anlieferungsorte oder der demselben zunächst gelegenen Station nach dem Erfüllungsorte zu vergüten.

(8) Bei Berechnung der Frachtkosten wird der zur Zeit der Ersatzforderung gültige Tarif für Wagenladungen von 10000 kg zu Grunde gelegt. Die bezüglichen Beträge sind innerhalb 4 Wochen nach ergangener Aufforderung einzuzahlen.

§ 10. Gemeinsame Bestimmungen für die Güteprüfung, Abnahme und Gewährleistung.

(1) Unbeschadet des Rechtes, seine Ansprüche im schiedsrichterlichen Verfahren (§ 20) geltend zu machen, ist Unternehmer verpflichtet, sich zunächst dem Urtheile des mit der Güteprüfung oder Abnahme betrauten Beamten zu unterwerfen. Etwa erforderliche Nacharbeiten an einzelnen, den Bedingungen nicht voll entsprechenden Leistungs- oder Lieferungsgegenständen hat der Unternehmer ungesäumt auszuführen, widrigenfalls dies

Seitens der Verwaltung auf seine Kosten geschehen kann.

(2) Der Unternehmer ist verpflichtet, auf der Verwaltung gehörigen Lagerplätzen befindliche, zurückgewiesene oder während der Garantiezeit schadhaft gewordene Gegenstände, welche letztere auch auf der der Verwendungsstelle zunächst belegenen Station von der Verwaltung zur Verfügung gestellt werden können, alsbald von der Lagerstelle zu entfernen. Geschieht dies innerhalb der gesetzten Frist nicht, so können diese Gegenstände Seitens der Verwaltung auf Kosten und für Rechnung des Unternehmers beliebig veräußert werden (§§ 383, 384 und 386 B. G.-B's.).

§ 11. Fristen für Nachlieferungen oder Beseitigung von Mängeln.

Zum Ersatz der bei der Güteprüfung (§ 7), bei der Abnahme (§ 9) und — soweit Naturalersatz stattfindet — auch der nach der Abnahme (§ 9) zurückgewiesenen Leistungen oder Lieferungen ist dem Unternehmer eine angemessene Frist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn die Leistungen oder Lieferungen untüchtig oder nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, von der Beseitigung dieser Mängel. Die Fristbestimmung erfolgt unbeschadet der der Verwaltung schon vor Ablauf der Frist zustehenden Rechte, insbesondere des Rechts auf Einziehung verwirkter Vertragsstrafen (§ 5).

§ 12. Entziehung der Leistungen und Lieferungen.

(1) Kommt der Unternehmer innerhalb der Frist den Anordnungen der Verwaltung nicht nach, sind seine Ersatzleistungen oder -lieferungen nicht bedingungsgemäß, oder wird die Sicherheitsleistung (§ 17) nicht spätestens binnen 14 Tagen nach Aufforderung bewirkt, so ist die Verwaltung berechtigt, nach ihrer Wahl entweder

a) gänzlich vom Vertrage zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder
b) dem Unternehmer die weitere Ausführung der Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen und Schadensersatz wegen nicht genügender oder verspäteter Erfüllung zu verlangen oder
c) auf der Erfüllung der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen vorbehaltlich aller Schadensersatzansprüche zu bestehen. Entscheidet sie sich gemäß a oder b, so theilt sie dies dem Unternehmer mittels eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie sich gemäß c entschieden habe.

(2) Werden dem Unternehmer die Leistungen oder Lieferungen ganz oder theilweise entzogen, so kann die Verwaltung, unbeschadet ihrer Schadensersatzansprüche, den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen lassen oder selbst für seine Rechnung ausführen.

(3) Nach beendeter Leistung oder Lieferung wird dem Unternehmer eine Abrechnung mitgetheilt.

(4) Abschlagszahlungen (§ 14) können im Falle der Entziehung der Leistung oder Lieferung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher für ihn als sicheres Guthaben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

§ 13. Rechnungsaufstellung.

(1) Bezüglich der förmlichen Aufstellung der Rechnung, welche in der Form, Ausdrucksweise und Reihenfolge der Posten genau nach dem Vertrage und dessen Unterlagen einzurichten ist, hat der Unternehmer den von der Verwaltung gestellten Anforderungen zu entsprechen.

(2) Etwaige Mehr-Leistungen oder Mehr-Lieferungen sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche darüber geschlossen worden sind.

§ 14. Abschlagszahlungen.

(1) Abschlagszahlungen werden dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten oder Gelieferten bis zu der von der Verwaltung mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt (vgl. § 12 Absatz 3).

(2) Hiervon können noch nicht hinterlegte Sicherheitsbeträge (§ 17), sowie anderweitige auf dem Vertrage beruhende Forderungen der Verwaltung gegen den Unternehmer in Abzug gebracht werden.

§ 15. Schlußzahlung.

(1) Die Schlußzahlung erfolgt alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung der vom Unternehmer einzureichenden Rechnung (§ 13).

(2) Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und dem Unternehmer bestehen, so soll diesem gleichwohl das ihm unbestritten zustehende Guthaben nicht vorenthalten werden.

(3) Vor Empfangnahme des von der Verwaltung als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

§ 16. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen, sofern nicht in den besonderen Bedingungen oder im Vertrage etwas Anderes festgesetzt ist, auf der Kasse der Verwaltung, für welche die Leistung oder Lieferung ausgeführt wird.

§ 17. Sicherheitsleistung.

(1) Die Sicherheit für die vollständige Vertragserfüllung kann durch Bürgen oder Pfänder bestellt werden; durch Bürgen jedoch nur mit Einwilligung der Verwaltung. Der Bürge hat einen Bürgschein nach Vorschrift der Verwaltung auszustellen.

(2) Die Höhe der zu bestellenden Pfänder beträgt fünf (5) vom Hundert der Vertragssumme, soweit nicht ein Anderes bestimmt ist.

(3) Die Verwaltung kann die Hinterlegung eines Generalpfandes zulassen, das für alle von dem Unternehmer im Bereiche der Verwaltung vertragsmäßig übernommenen Verpflichtungen haftet. Die Höhe des Generalpfandes wird verwaltungsseitig nach dem Durchschnittswerth sämmtlicher von dem Unternehmer auszuführenden

oder in den letzten drei Jahren ausgeführten Lieferungen oder Leistungen bemessen und festgesetzt.

4) Die Verwaltung behält sich das Recht vor, das Generalpfand jederzeit bis höchstens zum Gesammtbetrage der Einzelpfänder, an deren Stelle es bestellt ist, zu erhöhen, sofern es zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten des Unternehmers nach ihrem Ermessen nicht genügt. Sie ist berechtigt, ihr Einverständniß mit der Bestellung eines Generalpfandes jederzeit zurückzuziehen und zu verlangen, daß an dessen Stelle innerhalb der von ihr zu bestimmenden Frist die erforderlichen Einzelpfänder hinterlegt werden. Die Freigabe des Generalpfandes erfolgt in diesem Falle nicht vor Stellung sämmtlicher Einzelpfänder.

(5) Zum Pfande können bestellt werden entweder Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind, oder baares Geld, Werthpapiere, Depotscheine der Reichsbank, Sparkassenbücher oder Wechsel.

(6) Hinterlegtes baares Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über. Dasselbe wird nicht verzinst. Dem Unternehmer steht ein Anspruch auf Rückerstattung nur dann zu, wenn er aus dem Vertrage nichts mehr zu vertreten hat.

(7) Als Werthpapiere werden angenommen die Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerthe, die übrigen bei der Deutschen Reichsbank beleihbaren Effekten zu dem daselbst beleihbaren Bruchtheil des Kurswerthes.

(8) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. zu 7) Werthpapiere werden angenommen, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Unternehmers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung der Verwaltung überreicht wird.

(9) Sparkassenbücher werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen. Gleichzeitig ist über das Sparkassenguthaben eine Verpfändungsurkunde nach Anordnung der Verwaltung auszustellen.

(10) Wechsel werden nach dem Ermessen der Verwaltung angenommen, wenn sie an den durch die zuständige Verwaltungsbehörde vertretenen Königlichen Fiskus bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und wenn als Wechselnehmer der Fiskus bezeichnet ist.

(11) Die Ergänzung einer Pfandbestellung kann gefordert werden, falls diese in Folge theilweiser Inanspruchnahme oder eines Kursrückganges nicht mehr genügend Deckung bietet.

(12) Die Befriedigung aus den verpfändeten Schuldbuchforderungen, Werthpapieren, Depotscheinen, Sparkassenbüchern und Wechseln erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwaltung behält sich das Recht vor, jederzeit an Stelle einer in Wechseln oder Bürgschaften bestellten Sicherheit anderweit Sicherheit zu fordern.

(13) Werthpapieren sind stets die Erneuerungsscheine beizufügen.

(14) Zins-, Renten- und Gewinnantheilscheine können dem Unternehmer auf Grund des Vertrages belassen werden. Anderenfalls werden sie, so lange, als nicht eine Veräußerung der Werthpapiere zur Deckung entstandener Verbindlichkeiten in Aussicht genommen werden muß, an den Fälligkeitstagen dem Unternehmer ausgehändigt.

(15) Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere, Depotscheine, Sparkassenbücher und Wechsel zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden, oder ob sonst eine Veränderung betreffs ihrer eintritt. Hierauf zu achten und das Geeignete zu veranlassen, ist lediglich Sache des Verpfänders, den auch allein die nachtheiligen Folgen treffen, wenn die nöthigen Maßregeln unterbleiben.

(16) Die Rückgabe der Pfänder, soweit sie für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen sind, erfolgt, falls sie nicht als Generalpfand bestellt sind, zu drei Fünfteln (3/5) des Gesammtbetrages, nachdem der Unternehmer die bedingungsgemäße Ausführung der Leistung oder Lieferung bewirkt hat. Die Rückgabe der übrigen zwei Fünftel (2/5) findet statt, wenn die Zeit der etwa vorgesehenen Gewährleistung abgelaufen ist und die Ersatzansprüche erledigt sind. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Pfänder in ganzer Höhe zur Deckung der aus der Gewährleistung sich ergebenden Verbindlichkeiten einzubehalten sind.

§ 18. Uebertragbarkeit des Vertrages.

(1) Ohne Genehmigung der Verwaltung darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

(2) Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist die Verwaltung berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

(3) Bezüglich der in diesen Fällen zu gewährenden Vergütung, sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen des § 12 sinngemäße Anwendung.

(4) Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Verwalung die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit seinen Erben fortsetzen oder es als aufgelöst betrachten will.

(5) Macht die Verwaltung von den ihr nach Absatz 2 und 4 zustehenden Rechten Gebrauch, so theilt sie dies dem Konkursverwalter oder dem Unternehmer oder seinen Erben mittelst eingeschriebenen Briefes mit. Erfolgt keine Mittheilung, so ist anzunehmen, daß sie auf der Erfüllung oder Fortsetzung des Vertrages besteht.

§ 19. Gerichtsstand.

Für die aus dem Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten hat der Unternehmer — unbeschadet der im § 20 vorgesehenen Zuständigkeit eines Schiedsgerichts — bei dem zuständigen Gerichte, in dessen Bezirk die den Vertrag abschließende Behörde ihren Sitz hat, Recht zu nehmen.

§ 20. Schiedsgericht.

(1) Streitigkeiten über die durch den Vertrag begründeten Rechte und Pflichten, sowie über die Ausführung des Vertrages sind zunächst der vertragschließenden Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

(2) Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer nicht binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung der Behörde anzeigt, daß er auf schiedsrichterliche Entscheidung über die Streitigkeiten antrage.

(3) Die Fortführung der Leistungen oder Lieferungen nach Maßgabe der von der Verwaltung getroffenen Anordnungen darf hierdurch nicht aufgehalten werden.

(4) Auf das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften in §§ 1025 bis 1048 der Deutschen Zivilprozeßordnung Anwendung.

(5) Falls über die Bildung des Schiedsgerichts durch die besonderen Vertragsbedingungen abweichende Vorschriften nicht getroffen sind, ernennen die Verwaltung und der Unternehmer je einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter sollen nicht gewählt werden aus der Zahl der unmittelbar Betheiligten oder derjenigen Beamten, zu deren Geschäftskreis die Angelegenheit gehört hat.

(6) Falls die Schiedsrichter sich über einen gemeinsamen Schiedsspruch nicht einigen können, wird das Schiedsgericht durch einen Obmann ergänzt. Dieser wird von den Schiedsrichtern gewählt, oder wenn sie sich nicht einigen können, von dem Leiter derjenigen benachbarten Provinzialbehörde desselben Verwaltungszweigs ernannt, deren Sitz dem Sitze der vertragschließenden Behörde am nächsten belegen ist.

(7) Der Obmann hat die weiteren Verhandlungen zu leiten und darüber zu befinden, ob und inwieweit eine Ergänzung der bisherigen Verhandlungen (Beweisaufnahmen u. s. w.) stattzufinden hat. Die Entscheidung über den Streitgegenstand erfolgt nach Stimmenmehrheit.

(8) Bestehen in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, so wird die für die größte Summe abgegebene Stimme der für die zunächst geringere abgegebenen hinzugerechnet.

(9) Ueber die Tragung der Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens entscheidet das Schiedsgericht nach billigem Ermessen.

(10) Wird der Schiedsspruch in den im § 1041 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Fällen aufgehoben, so hat die Entscheidung des Streitfalls im ordentlichen Rechtswege zu erfolgen.

§ 21. Kosten und Stempel.

(1) Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frei gemacht.

(2) Die Portokosten für Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt dieser.

(3) Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden.

(4) Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

Anerkannt ______, den ____ten ________ 19

(Der Unternehmer) ____________

* * *

Vorstehende Bedingungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Auflösung der Schuhmacher-Zwangsinnung in Steglitz.

77. Die Verfügung vom 27. Mai 1899 — Amtsblatt S. 239 — betreffend die Schuhmacher-Zwangsinnung in Steglitz, wird hierdurch aufgehoben und die Zwangsinnung vom 1. April d. J. ab geschlossen.

Potsdam, den 18. März 1902.

Der Regierungspräsident.

78. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Osthavelland: Tarmow.

b. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Haage, Gohlitz, Buschow I. Gut.

c. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Zepernick. Kreis Teltow: Dtsch.-Wusterhausen (Schlegel). Kreis Zauch-Belzig: Wilhelmsstift bei Potsdam.

d. Geflügelcholera. Kreis Zauch-Belzig: Rittergut Golzow.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Hohenbrück.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Dyrotz, Sommerfeld. Kreis Teltow: Diedersdorf. Kreis Zauch-Belzig: Schmergow.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Mariendorf, Alt-Glienicke, Dtsch.-Wilmersdorf, Dtsch.-Wusterhausen (Brunsch), Groß-Lichterfelde.

c. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Alt Landsberg Amt. Kreis Teltow: Löwenbruch.

d. Brustseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferdebestand der 1. Lehr-Batterie des Lehr-Regiments der Feldartillerie-Schießschule.

e. Rotz. Kreis Zauch-Belzig: Caputh.

f. Räude. Kreis Ost-Havelland: Pausin.

Potsdam, den 18. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

29. Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Berlin als ärztliche Sachverständige, welche zu den Sitzungen zuzuziehen sind, für das laufende Geschäftsjahr gewählt hat:

1) den Königlichen Kreisarzt, Geheimen Medizinalrath Dr. Becker in Berlin SW., Gneisenaustraße 99,
2) den praktischen Arzt Dr. Koehler in Berlin SW., Askanischer Platz 4.

Berlin, den 12. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

30. Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung des Stadtkreises Berlin als ärztliche Sachverständige, welche zu den Sitzungen zuzuziehen sind, für das laufende Geschäftsjahr gewählt hat:

1) den Königlichen Kreisarzt, Geheimen Medizinalrath Dr. Becker, hierselbst Gneisenaustraße 99,
2) den Königlichen Kreisarzt, Geheimen Medizinalrath Dr. Kollm, hierselbst Marsiliusstraße 17,
3) den Königlichen Kreisarzt, Medizinalrath Dr. Stüler, hierselbst Invalidenstraße 91,
4) den praktischen Arzt Dr. Köhler, hierselbst Askanischer Platz 4 und
5) den praktischen Arzt Dr. Wagner, hierselbst Würzburgerstraße 1.

Berlin, den 12. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

31. Gemäß § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung des Regierungsbezirks Potsdam als ärztliche Sachverständige, welche zu den Sitzungen zuzuziehen sind, für das laufende Geschäftsjahr gewählt hat:

für die Sitzungen in Berlin:

1) den Königlichen Kreisarzt, Geheimen Medizinalrath Dr. Becker, hierselbst Gneisenaustraße 99,
2) den Königlichen Kreisarzt, Geheimen Medizinalrath Dr. Kollm, hierselbst Marsiliusstraße 17,
3) den Königlichen Kreisarzt, Medizinalrath Dr. Stüler, hierselbst Invalidenstraße 91,
4) den praktischen Arzt Dr. Köhler, hierselbst Askanischer Platz 4,
5) den praktischen Arzt Dr. Wagner, hierselbst Würzburgerstraße 1,

für die Sitzungen in Perleberg:

6) den Königlichen Kreisarzt Dr. Nickel in Perleberg,

für die Sitzungen in Prenzlau:

7) den Sanitätsrath Dr. Giese in Prenzlau.

Berlin, den 12. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,
betr. Abänderung des § 39 der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892.

32. Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265), des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) und des § 2 des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 247) wird unter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin Folgendes verordnet:

Der erste Absatz des § 39 der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892 erhält für den Geltungsbereich dieser Baupolizeiordnung innerhalb der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf nachstehende Fassung:

§ 39. Zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

Als Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere:

Flure, Treppen, Corridore, Bodenräume, Bedürfnißanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorrathsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinen-Räume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugs-Betrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntwein-Kellereien und Räume, welche zur Lagerung von Waaren und zur Aufbewahrung von Gegenständen, sowie zur Vornahme der damit nothwendigerweise verbundenen Arbeiten bestimmt sind.

Berlin, den 12. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,
betr. Abänderung des § 37 der Baupolizeiordnung für Charlottenburg u. s. w. vom 22. August 1898.

33. Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung S. 265), des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung S. 195) und des § 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, vom 13. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung S. 247) wird unter Zustimmung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg und von Berlin Folgendes verordnet:

Der erste Absatz des § 37 der Baupolizeiordnung für Charlottenburg u. s. w. vom 22. August 1898 erhält für den Geltungsbereich dieser Baupolizeiordnung innerhalb der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf nachstehende Fassung:

§ 37. Zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmte Räume.

Als Räume, welche nicht zum dauernden Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, gelten insbesondere:

Flure Treppen, Corridore, Bodenräume, Bedürfnißanstalten, die für den Hausbedarf bestimmten Badestuben, ferner Wintergärten und Rollkammern, Speisekammern und ähnliche Vorrathsräume, Räucherkammern, Gewächshäuser, Kegelbahnen, Heizräume, Kessel- und Maschinen-Räume, wenn sie nur Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugs-Betrieben dienen, Wein-, Bier- und Branntwein-Kellereien und Räume, welche zur Lagerung von Waaren und zur Aufbewahrung von Gegenständen, sowie zur Vornahme der damit nothwendigerweise verbundenen Arbeiten bestimmt sind.

Berlin, den 12. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne.

34. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195 ff.), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 265) und des § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 (Gesetz-Sammlung Seite 247) wird für den Umfang des Landes-Polizeibezirks Berlin für den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne unter Zustimmung des Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer in den Landes-Polizeibezirk Berlin gewerbsmäßig Kuhmilch oder Sahne einführen, dort feilhalten oder verkaufen, oder wer Milchkühe zum Zwecke des Erwerbes halten will, hat dies in Berlin der Abtheilung IIa. des Königlichen Polizei-Präsidiums, in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf der Polizei-Direktion unter Angabe der regelmäßigen Bezugsquellen oder der Zahl der selbst gehaltenen Milchkühe vorher anzuzeigen.

Ebenso hat er jede örtliche Verlegung des Geschäftes oder Stalles, die Eröffnung eines Zweiggeschäftes, die Herstellung von trinkfertiger Milch besonderer Zubereitung, z. B. für die Ernährung von Säuglingen u. s. w. den in Absatz 1 bezeichneten zuständigen Polizeibehörden anzuzeigen.

§ 2. Wer in den Landespolizeibezirk Berlin gewerbsmäßig Kuhmilch oder Sahne einführt, dort feilhält oder verkauft, hat die dazu erforderlichen, unten angegebenen Gefäße mit genauer Bezeichnung der in ihnen enthaltenen Milchsorten zu versehen.

Die Bezeichnung ist in folgender Weise anzubringen:

1) Die Standmilchgefäße und diejenigen Gefäße, aus denen von Fuhrwerken Milch verkauft wird, müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche, nicht verwischbare, stets gut lesbar zu erhaltende und nicht abnehmbare Inschrift „Marktmilch", „Magermilch" u. s. w. tragen. Diese Inschrift muß durch Aufmalen mit schwarzer Farbe auf weißem oder hellgelbem Untergrunde angebracht werden. Außerdem sind die für Magermilch bestimmten Gefäße mit einem direkt unterhalb des oberen Randes um die Außenwand laufenden 5 cm breiten feuerrothen Streifen zu versehen. Andere Anstriche, Abzeichen oder Verzierungen von rother Farbe dürfen an den Milchgefäßen nicht vorhanden sein.

2) Bei geschlossenen Milchwagen müssen die Inschriften nebst Preisangaben auf der Wagenwand und zwar unmittelbar über den betreffenden Auslaßöffnungen deutlich, nicht verwischbar und nicht abnehmbar mit schwarzer Farbe auf weißem oder hellgelbem Untergrunde angebracht werden. Die Auslaßöffnungen für Magermilch müssen außerdem mit einem 5 cm breiten feuerrothen Ring umgeben sein. Andere Anstriche, Abzeichen oder Verzierungen von rother Farbe dürfen, abgesehen von den Rädern, an den Milchwagen nicht vorhanden sein.

3) Bei Gefäßen von weniger als 3 Liter Inhalt, in denen die Milch auf Bestellung an Einzelkunden geliefert wird, sind abnehmbare, jedoch ebenfalls nicht verwischbare Bezeichnungen zulässig. Die Inschriften können in diesen Fällen auch durch Eingraviren oder Einätzen in Metall hergestellt werden. Größere Gefäße sind wie unter 1. vorgeschrieben zu bezeichnen.

4) Beim Vertriebe der Milch in Flaschen sind die Bezeichnungen entweder in deutlicher nicht verwischbarer schwarzer Schrift auf weißem oder hellgelbem Grund auf fest angehefteten Etiquettes oder durch deutlich sichtbares Einbrennen in die Flaschenwandungen anzubringen.

5) In den unter Ziffer 1. angegebenen Fällen sind die Inschriften sinngemäß nach folgenden Mustern herzustellen:

Markt-Milch

Mager-Milch

Die Schrift muß an den Gefäßen mindestens 35 cm Breite bei 5 cm Buchstabenhöhe haben.

In den unter Ziffer 2 angegebenen Fällen kann die Einrahmung der Inschrift fehlen; die Buchstaben müssen jedoch eine Höhe von mindestens 3 cm haben.

6) In den Räumen, in denen Milch feilgehalten und verkauft wird, sind die Verkaufsgefäße so aufzustellen, daß die angebrachten Bezeichnungen des Inhalts dem Publikum stets ohne Weiteres sichtbar sind.

§ 3. Vom Verkehr ausgeschlossen ist solche Kuhmilch und Sahne, welche:

a. blau, roth oder gelb gefärbt, mit Schimmelpilzen besetzt, bitter, faulig riechend, schleimig oder sonst verdorben ist, Blutreste oder Blutgerinsel enthält;

b. bis zum fünften Tage einschließlich nach dem Abkalben gewonnen ist;

c. von Kühen stammt, die an Milzbrand, Rauschbrand, Tollwuth, Pocken, Strahlenpilzkrankheit, Gelbsucht, Ruhr, Euterentzündungen, Blutvergiftung, namentlich Pyämie, Septicämie, fauliger Gebärmutterentzündung oder anderen fieberhaften Erkrankungen leiden, sowie von Kühen, bei denen die Nachgeburt nicht abgegangen ist, oder bei denen krankhafter Ausfluß aus den Geschlechtstheilen besteht;

d. von Kühen stammt, die an Eutertuberkulose oder vorgeschrittener, mit starker Abmagerung oder Durchfällen verbundener Tuberkulose leiden;

e. von Kühen stammt, die mit giftigen oder stark wirkenden, in die Milch übergehenden Arzneimitteln, insbesondere Arsen, Brechweinstein, Jodkali, Nieswurz, Eserin, Opium, Pilokarpin und ähnlich wirkenden Stoffen behandelt werden;

f. fremdartige Stoffe, insbesondere Conservirungsmittel irgend welcher Art enthält oder mit Wasser oder aus Wasser hergestelltem Eis versetzt ist. Der Zusatz von Milcheis, das nur aus Milch ohne weitere Zusätze sauber hergestellt ist, wird hiervon nicht betroffen.

Milch von Kühen, die an Maul- und Klauenseuche, oder derart an Tuberkulose, daß Ziffer 3d. nicht Anwendung findet, erkrankt sind, oder einer Seuchenerkrankung verdächtig sind, darf nur in abgekochtem oder sterilisirtem Zustande in Verkehr gebracht werden.

Buttermilch und saure Milch darf nicht aus Milch der unter Ziffer 3a. bis f. bezeichneten Herkunft bereitet werden.

§ 4. Kuhmilch, die in den Landes-Polizeibezirk Berlin eingeführt, dort feilgehalten oder verkauft wird, muß folgende Bedingungen erfüllen:

„**Marktmilch**" muß einen Fettgehalt von mindestens 2,7 % und ein spezifisches Gewicht von mindestens 1,028 entsprechend 14 Grad des polizeilichen Milchprobers bei 15 Grad Celsius haben.

Milch, deren Fettgehalt unter der für Marktmilch vorgeschriebenen Mindestgrenze bleibt, darf nur als „**Magermilch**" bezeichnet werden.

Als „**Kindermilch**", „Milch für Kinder", „Säuglingsmilch", „Sanitätsmilch", „Milch unter thierärztlicher Kontrolle", „Kurmilch", „Vorzugsmilch", „Milch von Kühen mit Trockenfutter" oder mit ähnlichen Namen, durch welche der Glaube erweckt werden kann, daß die Milch in gesundheitlicher Beziehung besonders hervorragende Eigenschaften habe, darf nur Milch bezeichnet werden, der nichts genommen und nichts hinzugesetzt ist, die mindestens 3,0 % Fett enthält und die von Milchkühen gewonnen ist, welche hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes und ihrer Pflege den Anforderungen des § 13 genügen.

§ 5. Gefrorene, abgekochte oder sterilisirte Markt-, Mager- oder Kindermilch ist als solche besonders zu bezeichnen. Als „abgekocht" gilt diejenige Milch, welche bis 100 Grad C. erhitzt oder einer Temperatur von 90 Grad C. durch mindestens 15 Minuten ausgesetzt worden ist.

Als „sterilisirte" Milch ist solche Milch zu bezeichnen, die, nachdem sie sofort nach dem Melken von Schmutztheilen befreit worden ist, spätestens 12 Stunden nach dem Melken in entsprechenden, vom Polizei-Präsidenten in Berlin als leistungsfähig anerkannten Apparaten ordnungsmäßig behandelt und während des Erhitzens mit luftdichtem Verschluß versehen worden ist, der das Datum der Sterilisation tragen und bis zur Abgabe der Milch an den Consumenten unversehrt bleiben muß.

§ 6. Milchpräparate dürfen nur unter ausdrücklicher Bezeichnung ihrer Zusammensetzung oder Herstellungsart auf den Verkaufsgefäßen eingeführt, feilgehalten oder verkauft werden. Buttermilch und saure Milch darf nur unter richtiger Bezeichnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 7. Die Verwendung der für den Milchwirthschaftsbetrieb bestimmten Gefäße zu anderen Zwecken ist verboten.

§ 8. Gefäße, aus denen die Milch fremdartige Stoffe aufnehmen kann, wie Gefäße aus Kupfer, Messing, Zink, Thongefäße mit gesundheitsschädlicher, nicht haltbarer oder schadhafter Glasur, eiserne Gefäße mit bleihaltigem oder rissig oder brüchig gewordenem Email oder verrostete Gefäße, ferner Gefäße aus Kiefernholz oder anderen Holzarten, die durch ihre Weichheit der Verschmutzung und damit der Zersetzung der Milch Vorschub leisten, dürfen zur Auffangung und Aufbewahrung von Milch nicht verwendet werden.

Die Zapfhähne an Milchgefäßen und geschlossenen Milchwagen müssen gut verzinnt sein oder aus Metall bestehen, das nicht mehr als ein Gewichtsprozent Blei oder Zink enthält, und müssen im Innern stets sauber gehalten werden. Milchgefäße von 2 Litern und mehr Inhalt sollen eine so weite Oeffnung haben, daß die Hand eines Erwachsenen behufs Reinigung bequem eingeführt werden kann.

Die zum Ausmessen der Milch dienenden Gefäße müssen hinsichtlich des Materials und der Sauberkeit und Reinigungsart denselben Anforderungen wie die Milch-Transport- und Standgefäße genügen und mit einer geeigneten Handhabe versehen sein, sodaß eine Berührung der Milch mit der Hand beim Schöpfen ausgeschlossen ist.

§ 9. Sämmtliche im Milchgewerbe Verwendung findenden Gefäße sind vor dem jedesmaligen Gebrauch mit heißem und darauf mit frischem reinen Wasser zu reinigen und jederzeit gehörig rein zu halten.

Standgefäße sind mit gut passendem überfassenden Deckel zu versehen und möglichst, jedenfalls aber von

9 Uhr Vormittags ab verschlossen zu halten. Frisch gemolkene Milch darf im Molkereibetriebe so lange, bis sie auf 25 Grad C. abgekühlt ist, unbedeckt bleiben, jedoch nur sofern sie gegen Verunreinigungen (Staub, Schmutz u. s. w.) geschützt ist.

Kindermilch (§ 9 Absatz 4) ist in festverschlossenen, mit Papierstreifen verklebten oder plombirten Flaschen an die Consumenten abzugeben.

Die Verwendung von Papier, bleihaltigen Gummiringen, Lappen, Stroh und dergleichen zur Abdichtung der Deckel von Milchgefäßen ist verboten.

Gefäße, in denen Milch gewerbsmäßig in den Landes-Polizeibezirk Berlin eingeführt wird, müssen bis zur Ablieferung an den Empfänger unter Plombenverschluß gehalten werden.

§ 10. Bei Beförderung der Milch in Wagen wie mittelst der Eisenbahn ist die größte Sauberkeit geboten. Insbesondere müssen die Milchgefäße auf den Fuhrwerken in einem jederzeit sauber gehaltenen Raum so untergebracht sein, daß sie vor dem Einfluß der Witterung und vor Verunreinigung geschützt sind.

§ 11. Die für den Verkauf bestimmte Milch darf nur in Räumen aufbewahrt werden, die genügend hell, stets sorgfältig gelüftet sind (auch Sonn- und Festtags), sauber und kühl gehalten und nicht als Schlaf- oder Krankenzimmer benutzt werden. Stoßen die Milchräume unmittelbar an Schlaf- oder Krankenzimmer, so müssen beide durch eine verschließbare Thür getrennt sein, die für gewöhnlich geschlossen gehalten werden muß. Erkrankt eine Person, die zum Hausstande oder Geschäftsbetriebe eines Milchhändlers oder Milchproducenten gehört, an Cholera, Pest, Typhus, Fleckfieber, Ruhr, Tuberkulose, Diphtherie, Scharlach, epidemischem Genickkrampf, Mundseuche (Maul- und Klauenseuche), so hat der Händler oder Producent dies ungesäumt in Berlin der Abtheilung IIa. des Königlichen Polizei-Präsidiums, in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf der Polizei-Direktion zu melden und außerdem bei Vermeidung sofortiger Schließung der Verkaufsstelle solche Maßnahmen zu treffen, daß jede Berührung des Kranken wie des Pflegepersonals mit der Handelsmilch und deren Produkten ausgeschlossen ist. Die im Einzelfall erforderlichen gesundheitspolizeilichen Maßnahmen sind nach dem Gutachten des zuständigen Medizinalbeamten zu treffen.

Die Besitzer von Milchkühen in Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf haben jederzeit die Besichtigung ihres Viehbestandes durch den zuständigen beamteten Thierarzt oder dessen Vertreter, sowie durch die zuständigen Polizeibeamten zuzulassen.

§ 12. Alle Kühe sind sauber zu halten, ihre Euter sind vor dem Melken sorgfältig zu reinigen. Die mit dem Melken beschäftigten Personen haben saubere waschbare Schürzen beim Melken zu tragen und sich vor dem Melken die Hände und Arme mit Seife und Wasser zu reinigen.

Personen, welche an einer der im § 11 genannten ansteckenden Krankheiten, an Geschwüren, Ausschlägen oder sonstigen ekelerregenden Krankheiten leiden, dürfen mit dem Melken nicht beschäftigt werden.

§ 13. Soll eine Milchwirthschaft als Sanitätsmolkerei oder in einer ähnlichen, dem § 4 Absatz 4 entsprechenden Weise bezeichnet werden, so ist dies in Berlin dem Polizei-Präsidenten, in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf den zuständigen Ortspolizeibehörden anzuzeigen.

Die in den Landespolizeibezirk Berlin eingeführte, dort feilgehaltene oder verkaufte „Kindermilch" 2c. (§ 4 Absatz 4) muß in nachstehender Art gewonnen sein:

a. Die Kühe sind in hellen, geräumigen, luftigen, mit undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußböden und Krippen versehenen Stallräumen, die mit Wasserspülung und guten Abflußvorrichtungen versehen sind, und zwar räumlich getrennt von anderen nicht zur Gewinnung von Kindermilch dienenden Kühen aufzustellen; derartige Stallungen haben eine unauslöschliche Bezeichnung ihres Zweckes an der Außenthür zu tragen.

b. Der Gesundheitszustand der Kühe ist vor der Einstellung auf Kosten der Eigenthümer durch den zuständigen Kreisthierarzt festzustellen. In Abständen von je drei Monaten ist die thierärztliche Untersuchung zu wiederholen.

Ueber die Untersuchungen ist ein Buch zu führen, in welches den zuständigen Beamten jederzeit Einsicht gewährt werden muß. Jede Erkrankung einer Milchkuh in einem Stalle mit Kindermilchkühen oder einer Sanitätsmolkerei bezw. entsprechenden Anstalt an einer der im § 3 genannten Krankheiten ist, unbeschadet der zur Bekämpfung der Viehseuchen vorgeschriebenen Anzeige an die Polizeibehörde, dem zuständigen beamteten Thierarzte zu melden.

Derartige Thiere sowie an Verdauungsstörungen, Durchfall und Lecksucht erkrankte Kühe sind bis zur Entscheidung des beamteten Thierarztes sofort aus dem Stalle zu entfernen.

c. Molkereirückstände dürfen an die Kühe nicht verfüttert werden. Im Uebrigen veröffentlicht der Oberpräsident alljährlich die Namen derjenigen Futtermittel, welche nicht an Kindermilchkühe verabfolgt werden dürfen.

d. Die Benutzung von gebrauchtem Bettstroh und anderen Abfallstoffen als Streumaterial ist verboten.

e. Die erste Milch ist aus den Zitzen auf den Boden, nicht in die Hände zu streichen und nicht in den Kübel zu melken.

f. Die Milch ist sofort nach dem Melken durch Seihen oder Centrifugiren von Schmutztheilen zu reinigen und auf 12 Grad C abzukühlen.

g. Die Bestimmungen des § 12 und des § 13 c. bis f. sind an die Stallthür anzuschlagen und stets leserlich zu halten.

h. Kindermilch u. s. w. (§ 4 Absatz 4), die von auswärts bezogen wird, muß beim Abgeben an die Consumenten ohne zu gerinnen das Abkochen oder

die Alkoholprobe (Mischung von 70%igem — Volumprocent — Alkohol mit Milch zu gleichen Theilen) aushalten.

§ 14. **Sahne**, die in den Landespolizeibezirk Berlin eingeführt, dort feilgehalten oder verkauft wird, muß reiner, von fremden Bestandtheilen freier Milchrahm sein.

Kaffeesahne und saure Sahne müssen einen Fettgehalt von mindestens 10%, Schlagsahne einen solchen von mindestens 25% haben.

§ 15. Wer wissentlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 16. Alle dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

Die Verordnung tritt mit dem 1. April 1902 in Kraft. Das Verbot der Abdichtung von Milchgefäßen durch Stroh (§ 9 Absatz 4) tritt, soweit hölzerne Milchfässer in Betracht kommen, erst mit dem 1. Oktober 1904 in Geltung.

Berlin, den 15. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

16. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 in Schöneberg bei Berlin liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel von Ecke Eisenacher- und Neue Winterfeldtstraße bis Eisenacherstraße 103 und vom Wittenbergplatz bis Geisbergstraße 29.

Berlin C. 2, den 13. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bezeichnung eines Postamts.

17. Das Postamt in Herzfelde wird vom 1. April dieses Jahres ab die zusätzliche Bezeichnung „Kr. Niederbarnim" führen.

Potsdam, 13. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg

Pfarrstellenerledigung.

17. Erledigt ist die Diakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Lychen, Diözese Templin, durch Versetzung des Diakonus Lorenz. Die Besetzung ist uns für dieses Mal überlassen worden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

9. Am 12. März 1902 wird die Oschersleben-Schöninger Eisenbahn in den Abschnitt III. A. des Ausnahmetarifs für den Versand von ihren Stationen aufgenommen. Berlin, den 8. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Verkürzung der Ladefristen auf Station Frankfurter Allee.

10. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden für die Station Frankfurter Allee (Berlin) vom 15ten März d. Js. ab bis auf Weiteres die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter auf 6 Tagesstunden herabgesetzt. Berlin, den 12. März 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Direktorialrath der Landfeuersocietät der Provinz Brandenburg.

2. Zum stellvertretenden Mitglied des Direktorialraths der Landfeuersocietät der Provinz Brandenburg hat der Provinziallandtag an Stelle des am 14. November 1901 verstorbenen Landraths Dr. von Weiß den Ritterschaftsrath von Waldow-Fürstenau gewählt.

Berlin, den 6. März 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Personal-Chronik.

Der bisherige Diakonus an der St. Bartholomäuskirche hierselbst Carl Hermann Freidank ist zum ersten Pfarrer der Parochie der Zionskirche, Diözese Berlin III., bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer am Gymnasium Eberswalde Max Goepel ist als Oberlehrer am Königlichen Prinz Heinrich-Gymnasium in Schöneberg angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Hans Borchert ist als Oberlehrer am Dorotheenstädtischen Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Wohlstein, Görler, Ermler, Denzlaff, Püschel, Gerstenberger, Lüdemann, Scholz, Lemm und Friedrich sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Dudzus ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Handlungsgehülfe Bernhard Burschtin, geboren 10. März 1855 zu Schedlitz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Dezember 1901 ausgewiesen.

Kaufmann Eduard Johne, geboren 18. Juni 1874 zu Warnsdorf, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Schneider Rafael Chocheles, geboren am 11. Juni 1876 zu Lemberg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländiger durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Februar 1902 ausgewiesen.

Tischler Josef Schüssel, geboren 4. September 1880 zu Stroppitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Februar 1902 ausgewiesen.

Drehorgelspieler Giovanni Belfredo, geboren 15. Oktober 1862 zu Bernacca, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Februar 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Handlungsgehülfe Edgar Goldstein, geboren 11. Mai 1880 zu Eperies, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. Februar 1902 ausgewiesen.

Kaufmann Alois Adler, geboren 15. Oktober 1862 zu Unter-Körnsalz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. Februar 1902 ausgewiesen.

Sänger Alois Asckenasy, geboren 1. Februar 1862 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Franz Woczowski, geboren 15ten Dezember 1879 zu Chelki, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Februar 1902 ausgewiesen.

Drehorgelspieler Guiseppe Bassi, geboren 10ten April 1838 zu Salsomagiore, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Pietro Giacomeri, geboren 14. August 1841 zu Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Klempner Moses Grünfeld, geboren 1. Mai 1857 zu Tarnow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 20. Februar 1902 ausgewiesen.

Kellner Johann Waldbrunner, geboren 31sten Oktober 1877 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. März 1902 ausgewiesen.

Der Drahtbinder Stephan Bardi, geboren ?, 16 Jahre, zu Nizne-Wadiczau, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4ten März 1902 ausgewiesen.

Der ungarische Staatsangehörige, Drahtbinder Johann Jaczek, geboren am 3. August 1887 zu Kranszno, Comitat Trenesin, ist durch Verfügung des Polizei-Präsidenten in Rixdorf vom 12. März 1902 als lästiger Ausländer aus dem preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Guerino Pontiroli, Kaufmann,	geboren am 19. Oktober 1866 zu Stradella, Provinz Pavia, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Kaiserliches Bezirks-Präsidenz zu Straßburg,	18. Februar 1902.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Alexander Nicolai Butzlaff, Schlossergeselle,	geboren am 6. November 1866 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Polizeikommission des Senats zu Bremen,	19. Februar 1902.
2	Idzi Calinski, Arbeiter,	geboren am 2. März 1876 zu Czeikow, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	21. Februar 1902.
3	Augustin Erben, Weber,	geboren am 30. Juli 1881 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	öffentliche Beleidigung u. Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Februar 1902.

Hierzu Eine Beilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Beilage
zum 12ten Stück des Amtsblatts
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.
Den 21. März 1902.

Vorschriften über Annahme und Ausbildung von Militäranwärtern für den Strommeisterdienst.

Unter Aufhebung der unter dem 10. Februar 1885 (Amtsblatt Stück 9 S. 79 u. 80) erlassenen Vorschriften wird folgendes verordnet.

I. Annahme-Bedingungen.

§ 1.

Der Anwärter muß

a. die Berechtigung zur Versorgung im Zivildienst erworben haben,

b. völlig gesund sein,

c. den Rang eines Unteroffiziers erreicht haben

und darf

d. das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben.

§ 2.

Der Anwärter hat sein Gesuch um Annahme zur Ausbildung als Strommeister schriftlich an den Regierungspräsidenten in Potsdam zu richten und diesem Gesuche beizufügen:

a. den Geburtsschein,

b. den Zivilversorgungsschein,

c. das Führungszeugniß aus der militärischen Dienstzeit,

d. ein ärztliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand,

e. die selbst verfaßte und selbst geschriebene Darstellung des Lebenslaufs,

und, falls der Anwärter bereits aus dem Militärverbande entlassen ist,

f. ein Führungszeugniß der Ortspolizeibehörde,

g. einen Nachweis über die Beschäftigung seit der Entlassung aus dem Militärdienst.

Wenn diese Vorlagen als genügend befunden werden und ein Bedürfniß zur Einstellung von Strommeister-Lehrlingen vorliegt, so wird der Anwärter einer Annahmeprüfung unterworfen, mit deren Abhaltung der Regierungspräsident einen Wasserbaubeamten beauftragt.

§ 3.

Die an einem Tage zu erledigende theils schriftliche, theils mündliche Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

a. Geläufiges und richtiges Lesen von Gedrucktem und Geschriebenem,

b. deutliche Handschrift und Rechtschreibung ohne grobe Fehler in einem Diktat.

c. Verständliche Abfassung eines Berichts oder einer Meldung über ein dem Anwärter geläufiges Thema.

d. Kenntniß der vier einfachen Rechenarten, der Rechnung mit gemeinen und Dezimalbrüchen, der Regeldetri.

e. Kenntniß der Gewichts- und Maßbestimmungen.

Der Regierungspräsident entscheidet über den Ausfall der Prüfung und beruft, falls sie bestanden ist, den Anwärter zur informatorischen Beschäftigung als Strommeisterlehrling ein. Die Einberufung zur informatorischen Beschäftigung erfolgt zweimal im Jahre, und zwar zum 1. April und 1. Oktober.

II. Ausbildung.

§ 4.

Die Dauer der informatorischen Beschäftigung umfaßt einen Zeitraum von 12 Monaten, wobei die durch Krankheit oder Beurlaubung versäumte Zeit nicht in Anrechnung gebracht werden darf.

§ 5.

Die Strommeisterlehrlinge werden im Laufe der informatorischen Beschäftigung in der Regel nacheinander verschiedenen Wasserbauinspektoren des Bezirks zur praktischen Ausbildung im Strommeisterdienst überwiesen.

Der die Ausbildung leitende Wasserbauinspektor bestimmt den jeweiligen Wohnsitz des Strommeisterlehrlings.

§ 6.

Die Strommeisterlehrlinge haben den dienstlichen Anweisungen, welche der betreffende Wasserbauinspektor oder der von diesem damit beauftragte Baubeamte giebt, unbedingt Folge zu leisten.

§ 7.

Die Strommeisterlehrlinge haben, so lange sie nicht aus dem Militärverbande entlassen sind, ihre Uniform zu tragen; bürgerliche Kleidung darf nur mit Genehmigung des Wasserbauinspektors und der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise angelegt werden.

§ 8.

Die Strommeisterlehrlinge haben Gesuche an die Zivil- und Militärbehörden stets durch die Vermittelung des zuständigen Wasserbauinspektors einzureichen.

§ 9.

Strommeisterlehrlinge, welche während der informatorischen Beschäftigungszeit als ungeeignet zum Strommeisterdienst befunden werden, sich im Dienst nachlässig zeigen oder sich disziplinarische Vergehen zu Schulden kommen lassen, werden entlassen und zu ihrem Truppentheil zurückgeschickt.

III. Prüfung.

§ 10.

Der Strommeisterlehrling hat sich nach Beendigung

der zwölfmonatigen informatorischen Beschäftigungszeit einer Prüfung zu unterziehen, um nachzuweisen, daß er sich die Kenntnisse angeeignet hat, welche ihn zum Strommeister befähigen.

§ 11.

Strommeisterprüfungen finden im Jahre zweimal statt und zwar in der Regel Anfang April und Oktober.

§ 12.

Die Zulassung zur Prüfung, welche die vom Regierungspräsidenten dazu bestellte Kommission in Potsdam abnimmt, hat der Strommeisterlehrling beim Regierungspräsidenten durch Vermittlung des Wasserbauinspektors schriftlich zu beantragen.

Diesem Antrage sind beizufügen:

a. eine selbstständig angefertigte Bauzeichnung,
b. eine selbst ausgeführte und selbst aufgetragene Peilung,
c. ein desgl. technischer Bericht,
d. eine desgl. Baurechnung,
e. ein desgl. Kostenanschlag.

Die Arbeiten a. bis e. sind im Laufe der informatorischen Beschäftigungszeit nach Angabe des die Ausbildung leitenden Baubeamten anzufertigen, welcher auch die selbstständige Anfertigung bescheinigt.

§ 13.

Werden die eingereichten Unterlagen für ausreichend erachtet, so wird der Strommeisterlehrling zur eintägigen Prüfung einberufen.

§ 14.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a. Berechnung geradliniger, ebener Figuren und des Kreises, Bestimmung des Inhalts ebenflächiger Körper, als Würfel, Parallelopiped, Pyramide, Prisma, sowie des Inhalts des Cylinders und der Kugel,
b. Kenntniß und Anwendung der einfachen Meßwerkzeuge: Meßlatte, Meßkette, Peilstange, Setzwage, Loth, Winkelspiegel, Winkelprisma, Wasserwage und Nivellirinstrument,
c. Kenntniß der beim Wasserbau hauptsächlich zur Anwendung kommenden Baustoffe, der Mörtel- und Betonbereitung und der Anstriche.
d. Kenntniß der beim Wasserbau auszuführenden Neubau- und Unterhaltungsarbeiten als Buhnen, Deckwerke, Parallelwerke, Pflanzungen, Kenntniß der Anordnung und Konstruktion der Schleusen, Freiarchen, Brücken, Durchlässe.

Kenntniß der im Wasserbau vorkommenden Geräthe und Bau-Maschinen als Bagger, Rammen, Baupumpen und Hebezeuge.

e. Vertrautheit mit der Ausmessung und Berechnung von Erdmassen, von Bauarbeiten und Materiallieferungen.
f. Fertigkeit in der Führung der Kassen- und Materialienbücher, sowie im Aufstellen von Rechnungen.
g. Fertigkeit im Aufstellen von Kostenanschlägen für auszuführende kleinere Neu- und Unterhaltungsarbeiten unter Anfertigung von Skizzen und Zeichnungen.
h. Kenntniß der Einrichtung der Wasserbauverwaltung, Kenntniß der in Betracht kommenden Arbeiterversicherungsgesetze.
i. Allgemeine Kenntniß der Gesetze und Verordnungen, welche bei Ausübung der Bauaufsicht und der Schifffahrtspolizei in Betracht kommen, vollständige Vertrautheit mit der Dienstanweisung für Strommeister, Kenntniß des Dienstes der Baggermeister, Kenntniß des Dienstes der Brückenwärter und Schleusenmeister, sowie der Vorschriften über Schiffsaichung und Abgabenerhebung.

§ 15.

Nach bestandener Prüfung wird der „Strommeisteranwärter" in die Anwärterliste für Strommeister aufgenommen und rückt, sobald er an der Reihe ist, in eine etatsmäßige Stelle ein.

Bei nicht bestandener Prüfung darf diese höchstens zwei Mal und zwar nicht vor Ablauf von je sechs Monaten wiederholt werden.

IV.
Beschäftigung der Strommeisteranwärter.

§ 16.

Die Strommeisteranwärter werden auf ihren Antrag bis zur etatsmäßigen Anstellung als Hülfsstrommeister oder Bauaufseher beschäftigt, soweit sich dazu Gelegenheit bietet.

Die Strommeisteranwärter, welche nach bestandener Prüfung auf eine Beschäftigung bei der Bauverwaltung verzichten, vielmehr zu ihrem Truppentheil zurückkehren oder eine andere Beschäftigung annehmen, müssen, falls bis zu ihrer Anstellung als Strommeister mehr als 3 Jahre verfließen, ihre Befähigung zum Strommeister in erneuter Prüfung nachweisen.

§ 17.

Die Strommeister-Anwärter, welche nach bestandener Prüfung nicht in den Dienst bei der Wasserbauverwaltung des Regierungsbezirks treten, haben — bei Vermeidung ihrer Streichung in der Liste — alljährlich zum 1. Dezember ihre Meldung als Anwärter zum Strommeisterdienst beim Regierungspräsidenten zu wiederholen und Anzeige zu machen, sobald sie anderweitig eine etatsmäßige Anstellung erlangt haben.

§ 18.

Die nach der Prüfung bei der Wasserbauverwaltung beschäftigten Strommeisteranwärter müssen aus dem Militärdienst ausscheiden; sie werden bei Aushändigung des Befähigungszeugnisses vereidigt und erhalten Beamteneigenschaft. Als Beamte sind sie gehalten, bei allen dienstlichen Verrichtungen die Dienstmütze zu tragen.

§ 19.

Der Vorgesetzte des Strommeisteranwärters ist der Wasserbauinspektor, dessen Anordnungen er unbedingt Folge zu leisten hat.

Der Wasserbauinspektor kann die Strommeisteranwärter innerhalb seines Baukreises nach seinem Er-

messen versetzen. Die Versetzung aus einem Baukreis in den andern verfügt der Regierungspräsident.

V.

Besoldung.

§ 20.

Der Strommeisterlehrling erhält keine Besoldung; indeß kann ihm ein Tagelohn von 2,50 bis 3 M., jedoch mit Ausschluß der Sonn- und Feiertage, gewährt werden, wenn seine Leistungen nutzbringend sind. Die Strommeisteranwärter erhalten im ersten Jahr eine feste, monatliche Vergütung von 90 M., welche vom zweiten Jahre ab auf 100 M. erhöht werden kann.

Den Strommeisteranwärtern und -Lehrlingen kann bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes für jeden Tag, an dem sie mindestens acht Stunden außerhalb beschäftigt sind, eine Beköstigungsentschädigung von 0,5 bis 1 M. und im Falle gleichzeitiger nothwendiger auswärtiger Uebernachtung eine erhöhte Entschädigung von 1—2 M. für den Tag und die Nacht zusammen vom Wasserbauinspektor bewilligt werden.

Diese Entschädigungen werden auf die militärischen Bezüge nicht in Anrechnung gebracht.

§ 21.

Tagegelder und Reisekosten werden weder zu der Annahmeprüfung zum Strommeisterlehrling noch zur Einberufung zur informatorischen Beschäftigung noch zur Strommeisterprüfung gewährt.

§ 22.

Den Strommeisterlehrlingen stehen bei Versetzungen sowohl innerhalb eines Baukreises als auch von einem in den anderen keine Reisekosten und Tagegelder zu.

Den Strommeisteranwärtern werden bei Reisen zur Erledigung dienstlicher Aufträge innerhalb eines Wasserbaukreises die nachweislich entstandenen baaren Auslagen erstattet; bei Ueberweisung von einem Baukreise in einen anderen werden ihnen die persönlichen Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen für Unterbeamte gewährt.

Diese Vorschriften treten am 1. April d. J., bezüglich der Prüfung (Abschnitt III. §§ 10 bis 15) jedoch erst am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 1. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 28. März **1902.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 14/15 des Reichs-Gesetzblatts und von Stück 7 der Gesetz-Sammlung. S. 135. — Remonte-Ankauf. S 135 — Quittungskarten der Invalidenversicherung. S. 135. — Erweiterung der Berliner Handelskammer. S. 136. — Tarifirung von Forst- und Heckenpflanzen. S. 136. — Papiermacher-Berufsgenossenschaft. S. 136. — Wasserstände. S. 136. — Amtsbezirksveränderung. S 137. — Märkte in Strausberg. S. 137. — Ladenschluß der Lederhandlungen in Spandau. S. 137. — Sonntagsruhe im Barbiergewerbe. S. 137. — Viehseuchen. S. 137. — Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 137. — Errichtung rc. der katholischen Pfarrgemeinde Schwedt. S. 137. — Grundstücksaufhöhung. S. 138 — Preußische Hypotheken-Aktienbank. S. 138 — Umtausch von Formularen zu Kartenbriefen, Postkarten rc. S 139 — Cementkanäle für Fernsprechkabel rc. S. 139/40. — Rohrpostfahrrohrstränge. S. 140. — Umwandlung von Postämtern. S. 140 — Neue Postagenturen. S. 140. — Pfarrstellenerledigung. S. 140. — Prüfungen an Gymnasien rc. S. 140. — Ausloosung von Rentenbriefen. S. 140. — Stempelung von Kurscheinen. S. 141. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 141. — Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeinde-Vorstehers in Berlin gemäß § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes. S. 141 — Personal-Chronik. S. 141. — Ausweisungen aus Preußen. S. 142 — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 143.

Sonderausgabe vom 28. März 1902: Errichtung der katholischen Pfarrgemeinde Zehdenick. S. 145.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 14.) № 2848. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter auf Steinkohlenbergwerken in den Bergbaubezirken von Preußen, Baden und Elsaß-Lothringen. Vom 15. März 1902.

(Stück 15.) № 2849. Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1901. Vom 15. März 1902.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 7.) № 10326. Jagdordnung für die Hohenzollernschen Lande. Vom 10. März 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

14. Remonte-Ankauf für 1902.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden im diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

20.	Mai	Kotzen b. Nennhausen	1	Uhr	N.
21.	=	Felchow b. Angermünde	8	=	V.
29.	=	Wilsnack	=	=	=
=	=	Lenzen (Elbe)	2	=	N.
30.	=	Meyenburg	9	=	V.
31.	=	Wittstock	=	=	=
2.	Juni	Dannenwalde	1½	=	N.
3.	=	Kyritz	10	=	V.
4.	=	Neustadt a./D.	8½	=	=

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurück zunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 28. Februar 1902.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Quittungskarten der Invalidenversicherung.

15. Die Ausgabestellen für die Quittungskarten der Invalidenversicherung haben vom 1. April d. J. ab über die von ihnen erstmalig oder in Folge des Umtausches und der Erneuerung ausgestellten grauen Quittungskarten, Formular B (für Selbstversicherer), besondere Listen zu führen. In diese Listen sind unter laufender Nummer der Vor- und Zuname, der Wohnort, das Geburtsjahr und die Berufsstellung des Versicherten, sowie die Nummer der Karte und der Tag ihrer Ausstellung einzutragen.

Die Listen sind alljährlich abzuschließen. Mit dem Beginn eines Kalenderjahres ist auch mit der laufenden Nummer neu zu beginnen.

Berlin W. 66, den 10. März 1902.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Verfügung
betreffend Erweiterung der für Berlin errichteten Handelskammer.

16. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ wird die aus den Kreisen der betheiligten Gewerbetreibenden beantragte Ausdehnung der für Berlin errichteten Handelskammer auf die Stadtkreise Charlottenburg und Schöneberg genehmigt.

In dem neuen Bezirk sind 3 Mitglieder zu wählen. Die Wahl hat nach Maßgabe der Vorschrift in § 10 Absatz III. Satz 1 a. a. O. zu erfolgen.

Die Ausdehnung der Handelskammer auf den Stadtkreis Rixdorf bleibt besonderer Festsetzung vorbehalten.

Berlin, den 22. März 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Tarifirung von Forst- und Heckenpflanzen.

17. Vom 1. April d. Js. ab wird in dem Spezialtarif für bestimmte Eilgüter folgende neue Tarifposition aufgenommen werden:

„Lebende Pflanzen, folgende: Forstpflanzen, Heckenpflanzen, Obstbäume, Fruchtsträucher, Wildlinge und Gesträuche, und zwar bei Aufgabe als Stückgut, soweit die einzelnen Frachtstücke ein Gewicht von 150 kg und eine Länge von 3,5 m nicht überschreiten, bei Aufgabe in Wagenladungen ohne diese Beschränkung.

Berlin, den 10. März 1902.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Papiermacher-Berufsgenossenschaft.

79. Der Vorstand der Papiermacher-Berufsgenossenschaft in Mainz hat den Ingenieur Paul Ehrhardt in Berlin, Rathenowerstraße 65, als technischen Aufsichtsbeamten für die Sektion X. bestellt.

Potsdam, den 18. März 1902.

Der Regierungspräsident.

80. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat Februar 1902 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu								Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau		Charlottenburg		Cöpenick	Gr. Tränke Wehr Unterwasser	Beeskow	Alt-Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unter-Wasser		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser				
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	3,15	1,79	1,38	2,40	1,92	1,49	2,67	1,29	3,42	3,34	0,93	2,94	1,97	1,68
2	3,04	2,04	1,33	2,55	1,80	1,47	2,70	1,23	3,34	3,28	0,91	2,94	1,97	1,68
3	2,93	1,84	1,46	2,49	1,84	1,48	2,67	1,34	3,45	3,36	0,89	2,93	1,92	1,72
4	2,86	1,83	1,42	2,42	1,90	1,48	2,63	1,28	3,39	3,31	0,88	2,92	1,94	1,69
5	2,83	1,82	1,39	2,40	1,88	1,49	2,62	1,28	3,41	3,33	0,89	2,94	1,94	1,66
6	2,80	1,76	1,37	2,40	1,88	1,48	2,63	1,27	3,38	3,29	0,90	2,90	1,94	1,64
7	2,73	1,75	1,41	2,36	1,90	1,48	2,63	1,35	3,40	3,34	0,90	2,86	1,95	1,62
8	2,70	1,82	1,40	2,37	1,91	1,50	2,62	1,33	3,42	3,33	0,91	2,92	1,95	1,61
9	2,66	1,84	1,40	2,41	1,90	1,50	2,67	1,27	3,43	3,38	0,90	2,94	1,95	1,59
10	2,62	1,81	1,37	2,40	1,88	1,49	2,67	1,37	3,53	3,43	0,89	2,96	1,95	1,56
11	2,60	1,78	1,44	2,40	1,92	1,50	2,64	1,39	3,53	3,45	0,87	2,97	1,93	1,56
12	2,60	1,54	1,28	2,33	1,92	1,51	2,63	1,34	3,44	3,36	0,84	2,89	1,91	1,54
13	2,64	1,65	1,36	2,35	1,92	1,50	2,64	1,28	3,40	3,33	0,83	2,84	1,88	1,52
14	2,71	1,65	1,36	2,34	1,93	1,49	2,62	1,28	3,37	3,30	0,83	2,84	1,86	1,50
15	2,76	1,65	1,41	2,33	1,93	1,48	2,62	1,27	3,35	3,27	0,84	2,85	1,84	1,50
16	2,77	2,14	1,35	2,36	1,93	1,48	2,67	1,29	3,31	3,22	0,82	2,88	1,82	1,47
17	2,77	1,87	1,51	2,32	1,94	1,46	2,65	1,24	3,30	3,23	0,80	2,88	1,80	1,44
18	2,70	1,84	1,48	2,32	1,92	1,45	2,63	1,21	3,29	3,22	0,81	2,82	1,80	1,42
19	2,64	1,88	1,49	2,31	1,94	1,44	2,62	1,22	3,30	3,22	0,82	2,84	1,79	1,42
20	2,62	1,95	1,49	2,32	1,95	1,44	2,58	1,23	3,33	3,25	0,82	2,83	1,78	1,44
21	2,62	1,92	1,50	2,34	1,93	1,43	2,58	1,21	3,34	3,26	0,82	2,89	1,77	1,45
22	2,66	1,97	1,51	2,35	1,92	1,42	2,58	1,20	3,32	3,23	0,82	2,85	1,75	1,44
23	2,61	1,97	1,51	2,37	1,91	1,40	2,53	1,13	3,31	3,17	0,82	2,81	1,74	1,44
24	2,56	1,91	1,53	2,32	1,92	1,39	2,64	1,19	3,32	3,21	0,80	2,80	1,73	1,44
25	2,61	1,93	1,51	2,30	1,92	1,39	2,63	1,17	3,32	3,18	0,80	2,75	1,73	1,42
26	2,61	1,95	1,49	2,29	1,91	1,38	2,64	1,21	3,39	3,25	0,76	2,73	1,72	1,40
27	2,60	1,92	1,50	2,31	1,92	1,37	2,64	1,18	3,36	3,25	0,74	2,72	1,70	1,39
28	2,54	1,91	1,49	2,28	1,89	1,37	2,64	1,19	3,34	3,21	0,72	2,70	1,70	1,39

Potsdam, den 18. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Amtsbezirksveränderung.

81. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 10. März d. J. — IV a. 135 — auf Grund des § 6 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 im Einvernehmen mit dem hiesigen Bezirksausschusse bestimmt,

daß der Gemeindebezirk Klein-Glienicke mit dem Griebnitz-See und der Gutsbezirk Klein-Glienicke von dem Amtsbezirke Wannsee im Kreise Teltow abgetrennt und mit dem Amtsbezirke Nowawes-Neuendorf in demselben Kreise vereinigt werden.

Potsdam, den 19. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Märkte in Strausberg.

82. In Strausberg, Kreis Oberbarnim, werden vom Jahre 1902 ab Kram- und Viehmärkte nicht mehr abgehalten.

Potsdam, den 21. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Ladenschluß der Lederhandlungen in Spandau.

83. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Lederhändler in Spandau beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der betheiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 63 den Herrn Ober-Bürgermeister in Spandau zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Betheiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 22. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbiergewerbe.

84. Im Anschluß an meine Verordnung vom 21sten März 1895 — Amtsblatt S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41b. der Reichsgewerbeordnung, daß in der Stadt Nauen der Betrieb des Barbier- rc. Gewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Potsdam, den 22. März 1902.

Der Regierungspräsident.

85. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Templin: Bergsdorf.

b. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Wulkersdorf.

c. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Gut Menkin.

d. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Markgrafpieske. Kreis West-Havelland: Gortz. Kreis West-Prignitz: Karstädt. Kreis Ruppin: Dreetz.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ober-Barnim: Vorwerk Tortz.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Schwante.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Blumberg, Amt Mahlsdorf.

d. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand der 5. und 4. fahrenden Batterie des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3.

e. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Schwanebeck.

f. Räude. Kreis West-Havelland: Pritzerbe.

Potsdam, den 25. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

12. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den Regierungsbezirk Danzig bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Potsdam, den 23. März 1902.

Königliche Regierung.

Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Schwedt.

13. **Georg Kopp**

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Cardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doctor.

Die bisherige Missionspfarrei Schwedt erhebe ich zu einer vollberechtigten katholischen Pfarrei mit folgenden Maßgaben:

1. Der Sprengel der Pfarrei umfaßt die Städte Schwedt und Vierraden sowie die Güter und Gemeinden Heinersdorf, Blumenhagen, Gatow, Bergholz, Zuetzen, Meyenburg, Criewen, Raduhn, Niedersaathen, Hohen- und Nieder-Kraenig, Grabow und Nipperwiese, so daß die katholischen Bewohner dieser Orte die neue Pfarrgemeinde Schwedt bilden und der charitativen Seelsorge des Pfarrers die Bewohner des weiteren Umkreises, namentlich auch der Städte Angermünde und Königsberg überlassen bleiben.

2. Die Kirche Mariä Himmelfahrt in Schwedt ist die Pfarrkirche.

3. Der Pfarrer hat seinen Wohnsitz in Schwedt.

4. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf Gehalt, freie Wohnung und Dienstalterszulagen zu nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Soweit die Pfarrgemeinde über den Betrag eines Diensteinkommens von 1800 Mark hinaus zur Aufbringung der weiteren Alterszulagen aus eigenen Mitteln unfähig ist, wird die

eine Hälfte derselben von dem fürstbischöflichen Stuhle aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte aus staatlichen Mitteln gewährt wird.

5. Das Recht der Besetzung der Pfarrei steht dem Fürstbischof von Breslau zu.

6. Die Pfarrei verbleibt in dem Archipresbyterate Frankfurt a./O.

7. Die Pfarrerrichtung ist vollzogen mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Urkunde.

Urkundlich unter meiner Unterschrift nebst Siegel.

Breslau, den 17. März 1902.

(L. S.) G. Card. Kopp.

Pfarrei-Errichtungs-Urkunde.

G. K. 2268.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 17. März 1902 von dem Kardinal-Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde Schwedt a./O. wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 21. März d. J. — G. II. 7234 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 24. März 1902.

(L. S.) Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Genehmigung.

II. 2.13. 3.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

3. Die Frau Geheime Kommerzienrath Clara Hoffbauer geb. Becker in Potsdam beabsichtigt, das sich an den Lustgarten anschließende, westlich der Potsdam-Magdeburg'er Eisenbahn zu Potsdam belegene Gelände an der Havel hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 21. März 1902.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Preußische Hypotheken-Aktienbank.

35. Die General-Versammlung der Aktionäre der Preußischen Hypotheken-Aktienbank vom 30. Januar vorigen Jahres hat einige die §§ 39 Absatz 1, 45 Absatz 4, 6 und 7, 46 Absatz 2 und 3 betreffende Abänderungen beschlossen. Ferner hat die Generalversammlung der Aktionäre der bezeichneten Bank vom 18. Mai beziehungsweise das Kuratorium derselben am 6. Dezember vorigen Jahres eine anderweitige Fassung des § 5 und des § 27 verlautbart.

Danach lauten die §§ 5, 27, 39 Absatz 1, 45 Absatz 4, 6 bis 7, 46 Absatz 2 fortab folgendermaßen:

§ 5. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 50599200 Mark eingetheilt in 1000 Aktien über 600 Mark und in 41666 Aktien über 1200 Mark.

§ 27. Der Gesammtbetrag der Hypothekenpfandbriefe und Schuldverschreibungen darf die Summe von 400000000 Mark nicht übersteigen.

§ 39 Absatz 1. Das Kuratorium besteht mindestens aus 3 und höchstens aus 10 Aktionären, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Die Anzahl bestimmt die Generalversammlung.

§ 45 Absatz 4. Die Berufung der Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Vorlagen mittelst einmaliger Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger, bei Berufung durch die gerichtlich ermächtigten Aktionäre unter Bezugnahme auf die Ermächtigung; die Insertion muß mindestens 19 Tage vor dem Zusammentritt stattfinden, wobei Tag der Generalversammlung und Tag der Insertion nicht mitgezählt werden.

§ 45 Absatz 6. Die Aktionäre, welche an der Versammlung Theil nehmen wollen, ingleichen Bevollmächtigte derselben, haben ihre Aktien, Vollmachten, Bestallungen 2c. spätestens drei mal 24 Stunden vor der Stunde der Generalversammlung einzureichen.

§ 45 Absatz 7. Ein Aktionär, der in Gemäßheit des § 255 des Handelsgesetzbuches seine Aktien bei einem Notar hinterlegt, hat dies ebenfalls spätestens drei mal 24 Stunden vor der Stunde der Generalversammlung zu thun und innerhalb zweier Tage nach erfolgter Hinterlegung bei Verlust des Stimmrechts die Empfangsbescheinigung des Notars der Direktion einzureichen.

In § 46 tritt an Stelle der beiden letzten Absätze 2 und 3 der Satz:

> Hinsichtlich der Ankündigung von Gegenständen der Beschlußfassung verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen (§ 254 Absatz 2, § 256 H. G. B.)

Ausweislich der nachfolgenden Genehmigungsurkunden vom 22. August, 7. Dezember und 7. Dezember vorigen Jahres sind die fraglichen Statutenänderungen vom Bundesrath genehmigt worden, ebenso haben die Herren Minister der Justiz, der Finanzen, des Innern und der Herr Minister für Landwirthschaft Domänen und Forsten die Genehmigung zur Fortdauer des der Bank ertheilten Privilegiums auf Ausgabe von Inhaberpapieren gemäß § 795 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Artikels 8 der Ausführungs-Verordnung vom 16. November 1899 (G. S. S. 562) ertheilt.

*

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Berlin, den 22. August 1901. W. 9 Leipzigerplatz 7.

Gesch.-№ I. 5253. J. M. I. 11135. F. M.
I. Bb. 7036. M. f. L. IVc. 1849. M. d. J.

Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 21. Juli 1901, daß das der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin ertheilte Privilegium zur Ausgabe von Inhaber-Papieren auch bei den von der außerordentlichen Generalversammlung der Bank am 30. Januar 1901 beschlossenen, vom Bundesrath in seiner Sitzung vom 13. Juni dieses Jahres genehmigten Aenderungen der §§ 39, 45 und 46 des Gesellschaftsstatutes in Kraft bleibt, vorausgesetzt, daß die Eintragung der Beschlüsse in das Handelsregister demnächst erfolgt.

Der Justizminister. Im Auftrage. gez. Vietsch.	Der Finanzminister. Im Auftrage. gez. Germar.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. In Vertretung. gez. Sterneberg.	Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. v. Bischoffshausen

Genehmigung. Berlin, den 6. September 1901.
Ausgefertigt. (L. S.)
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
gez. von Podbielski.

* * *

Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. Dezember 1901, daß das der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin ertheilte Privilegium zur Ausgabe von Inhaberpapieren auch bei der von der Generalversammlung der Aktionäre vom 18. Mai 1901 beschlossenen Aenderung des § 27 der Satzung in Kraft bleibt, vorausgesetzt, daß die Eintragung des Beschlusses in das Handelsregister demnächst erfolgt.

Betreffs der vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1901 zusammen mit der Aenderung des § 27 genehmigten Beschlüsse derselben Generalversammlung über die Herabsetzung und Wiedererhöhung des Grundkapitals sowie über die dadurch erforderlich werdende Aenderung des § 5 des Gesellschaftsstatuts wird Bestimmung getroffen werden, sobald das Kuratorium der Bank die neue Fassung des § 5 beschlossen haben wird.

Berlin, den 7. Dezember 1901.

Der Justizminister. In Vertretung. (Unterschrift.)	Der Finanzminister. In Vertretung. (Unterschrift.)
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. gez. Hermes.	Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. Peters.

Genehmigung.

J. M. I. 7844. F. M. I. 17344. M. f. L. ꝛc. I. Bb. 10526. I. Ang. M. d. J. IVc. 2750. II.

* * *

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Gesch. № I. Bb. 10670.
Just. Min. I. 7950.
Fin. Min. I. 17345.
Min. d. In. IVc. 2761.

Berlin W. 9, den 7. Dezember 1901.
Leipzigerplatz 7.

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2ten Dezember 1901 genehmigen wir, nachdem der Bundesrath in seiner Sitzung vom 17. Oktober 1901 zu den von der Generalversammlung der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank zu Berlin am 18. Mai dieses Jahres gefaßten Beschlüssen über die Herabsetzung und Wiedererhöhung des Grundkapitals, sowie zu der nach Ausführung dieser Beschlüsse erforderlichen Aenderung des § 5 Absatz 1 des Gesellschaftsstatuts seine Genehmigung ertheilt hat, daß das der Preußischen Hypotheken-Aktien-Bank ertheilte Privilegium zur Ausgabe von Inhaberpapieren auch bei der von dem Kuratorium der Bank zur notariellen Verhandlung vom 6. Dezember 1901 beschlossenen Aenderung des § 5 Absatz 1 des Statuts in Kraft bleibt, vorausgesetzt, daß die Eintragung dieses Beschlusses in das Handelsregister demnächst erfolgt.

Der Justizminister. In Vertretung. (Unterschrift.)	Der Finanzminister. In Vertretung. (Unterschrift.)
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Im Auftrage. gez. Sterneberg.	Der Minister des Innern. Im Auftrage. gez. Peters.

Genehmigung.

* * *

Die erwähnten Statutenänderungen sind von dem Königlichen Amtsgericht I. hierselbst Abtheilung 89 bereits in das Handelsregister eingetragen worden.

Berlin, den 11. März 1902.
Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Umtausch von Formularen zu Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen.

3. Vom 1. April ab wird innerhalb des Reichspostgebiets für den Umtausch amtlich ausgegebener Formulare zu Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen mit Werthstempel, die in den Händen des Publikums unbrauchbar geworden sind, eine Gebühr von 1 Pf. für jedes Stück erhoben.

Berlin W. 66, den 19. März 1902.
Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

18. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 3 hier, N. Oranienburgerstr. 72, liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel in dem nördlich der Lothringerstraße, Elsasserstraße und

Hannoverschenstraße, sowie zwischen der Chausseestraße und Prenzlauer Allee belegenen Stadttheil.

Berlin C., den 18. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanäle für Fernsprechkabel und Fernsprecherdkabel.

19. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier, Französischestraße 33b./c., liegen Pläne aus über die Verlegung von Cementkanälen für Fernsprechkabel und von Fernsprecherdkabeln auf den Linien: Ecke Wasserthor- und Fürstenstraße bis Britzerstraße 8 und Elisabethufer 4; Wasserthorstraße 31 bis Lindenstraße 105 mit Abzweigung nach Alexandrinenstraße 119/120; vor Wienerstraße 1/6; Prinzessinnenstraße 25 bis Ecke Oranien- und Alexandrinenstraße: Ecke Jerusalemer- und Kochstraße bis Jerusalemerstraße 56; Ecke Großbeeren- und Teltowerstraße bis Großbeerenstraße 78; Ritterstraße 118 bis 7.

Berlin C. 2, den 20. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verlegung von Rohrpostfahrrohrsträngen rc.

20. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Telegraphenamt hier W. 56, Französischestraße 33, liegen Pläne aus

a. über die Verlegung von Rohrpostfahrrohrsträngen
   1) in der Artillerie-, August-, Rosenthaler- und Lothringerstraße,
   2) in der Thurm- und Beusselstraße sowie
   3) am Leipzigerplatz zwischen dem nördlichen und südlichen Thorgebäude,

b. über die Auslegung eines Flußkabels durch die Spree nördlich der Schloßbrücke und

c. über die Herstellung eines Cementkanals in der Holzmarktstraße von der Alexander- bis zur Fruchtstraße.

Berlin C., den 18. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Umwandlung von Postämtern.

21. Zum 1. April werden die Postämter III. in Friedrichsberg b. Berlin und Ober-Schöneweide in Postämter II. umgewandelt.

Berlin C. 2, den 21. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Griesbach.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Neue Postagentur.

22. In dem Dorfe Schmöckwitz (Kreis Teltow) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung Schmöckwitz (Kreis Teltow) in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch Botenposten zwischen Eichwalde und Schmöckwitz mit nachstehendem Gang:

6·0	10·40	3·0	ab Eichwalde	an	10·35	12·45	7·5
6.35	11·15	3·50	an Schmöckwitz	ab	10·0	12·10	6·30

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden die dem Bezirk des Kaiserlichen Postamts in Eichwalde (Kreis Teltow) angehörenden Wohnstätten

Eichwalder Ablage,

die Lindenstraße von Schmöckwitz und

Waldidyll

zugetheilt. Potsdam, den 22. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Neue Postagentur.

23. In der Colonie Rahnsdorfer Mühle (Kreis Niederbarnim) wird am 1. April eine Postagentur ohne Telegraphenbetrieb unter der Bezeichnung „Rahnsdorfer Mühle (Kr. Niederbarnim)" in Wirksamkeit treten.

Die neue Verkehrsanstalt erhält ihre Postverbindungen durch Botenposten zwischen Neurahnsdorf und Rahnsdorfer Mühle mit nachstehendem Gang:

7·15	4·10	ab Neurahnsdorf an	11·45	7·30
8·0	4·55	an Rahndorfer Mühle ab	11·0	6·45

Außerdem werden der Postagentur mit Zug 1071 der Vorortstrecke Berlin—Erkner (ab Rahnsdorf 7·2 N.) Briefsendungen und Zeitungen zugeführt.

Dem Landbestellbezirk der Postagentur werden folgende, jetzt dem Bezirk der Postagentur in Neurahnsdorf angehörenden Wohnstätten zugetheilt: Rahnsdorf Dorf, Rahnsdorf Bahnhof, der Abbau Wahle, die Abbauten am alten Schönebecker Wege und die Försterei Müggelsee.

Potsdam, 22. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

18. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Falkenwalde, Diözese Prenzlau II., durch Versetzung des Pfarrers Iskraut. Die Wiederbesetzung ist patronatlicherseits diesmal dem Kirchenregimente überlassen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Prüfungen an Gymnasien rc.

2. Wir machen hierdurch wiederholt bekannt, daß für die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche ihre Reife für die Prima eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule nachweisen wollen, die Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, des letzten Zeugnisses über den früheren Schulbesuch und den etwa genossenen Privatunterricht sowie eines polizeilichen Führungsattestes bis zum 15. Januar, 15. Mai und 1. November eines jeden Jahres bei uns einzureichen sind. Verspätete Meldungen können keine Berücksichtigung finden.

Berlin, den 22. März 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung $3\frac{1}{2}$%iger Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.

5. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 11. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von $3\frac{1}{2}$prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die № 11,

Litt. H. zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 9,
Litt. J. zu 75 M. 2 Stück
und zwar die № 11, 40.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 6—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. Juli d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1912 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Stempelung von Kurscheinen.

1. Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13. Februar 1902 — § 76 der Protokolle — beschlossen, dem zweiten Absatze der Ziffer 20 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 14. Juni 1900 folgenden Satz hinzuzufügen: „In den Fällen, in denen, wegen Ueberganges eines Kuxes auf einen neuen Inhaber, an Stelle des bisherigen auf Namen lautenden Kurscheins ein gleichlautender, jedoch auf den Namen des neuen Inhabers ausgestellter Kurschein zur Stempelung vorgelegt wird, hat diejenige Amtsstelle, welcher die Abstempelung obliegt, zugleich darüber zu befinden, ob die Abstempelung ohne Abgabenerhebung zu bewirken ist.“ Berlin, den 17. März 1902.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

8. Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lauf. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Grundsteuermutterrolle Artikel	Flächeninhalt ha	Gemeindebezirk bisher	Gemeindebezirk künftig
				Gemarkung Mildenberg.				
1.	—	—	1	35	1	1,1750	Gutsbezirk Badingen	Gemeinde Mildenberg
2.	—	—	1	36	„	7,8820		
3.	—	—	1	36	„	9,1810		
4.	—	—	1	37	„	0,5230		
5.	—	—	2	76	„	1,7750		
6.	—	—	2	76	„	2,4660		
7.	—	—	2	76	„	2,4590		
					zusammen	25,4610		

Templin, den 15. März 1902. Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die Stadtgemeinde Berlin die Wahrnehmung der nach § 83 des Gewerbegerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1901 dem Gemeindevorsteher obliegenden Geschäfte mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten von Berlin dem Herrn **Stadtrath Hübner** hier auf ein ferneres Jahr, und zwar für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1903 übertragen worden ist.

Berlin, den 18. März 1902.

Der Ober-Bürgermeister.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath von Kameke in Berlin ist zum Ober-Regierungsrath befördert und an die Königliche Regierung in Stettin versetzt. An seiner Stelle ist dem Regierungsrath Fuchs der Vorsitz in der Veranlagungskommission und in den Steuerausschüssen der Gewerbesteuerklassen III. und IV. für den Veranlagungsbezirk des Kreises Niederbarnim vom 1. April 1902 an übertragen.

Der Königl. Wasserbauinspektor Thielecke ist vom 1. April d. J. ab als Hülfsarbeiter an die hiesige Regierung versetzt worden.

Die Försterstelle Plantagenhaus in der Oberförsterei Potsdam ist vom 1. Juli 1902 ab dem Förster Fischer in Jaenickendorf, Oberförsterei Woltersdorf, übertragen worden.

Die Försterstelle Tremmersee in der Oberförsterei Groß-Schönebeck ist vom 1. Juli 1902 ab dem Förster Petzer in Lotzin, Oberförsterei Groß-Schönebeck, übertragen worden.

Die einstweilige Verwaltung der Försterstelle Wilhelmseichen in der Oberförsterei Grimnitz ist vom 1. Juli d. J. ab dem Forstaufseher Rauch in Spring, Oberförsterei Grimnitz, übertragen worden.

Die Försterstelle Eichkamp in der Oberförsterei Grunewald ist vom 1. Juli 1902 ab dem Förster Fricke in Wilhelmseichen, Oberförsterei Grimnitz, übertragen worden.

Die Försterstelle Pichelsberg in der Oberförsterei Grunewald ist vom 1. Juli 1902 ab dem Förster Petermann in Kurtschlag, Oberförsterei Zehdenick, übertragen worden.

Der erste Pfarrer in Schöneberg, Superintendent a. D. Jacobi, ist zum Superintendenten der neugebildeten Diözese Friedrichswerder II. ernannt worden.

Der Pfarrer an der Zionskirche in Berlin, Carl Hermann Freidank, ist zum Superintendenten der Diözese Berlin Stadt III. ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Siegfried Konrad Lothar Schultz ist zum Pfarrer der Parochie Buckow, Diözese Dom Brandenburg bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Christian Friedrich Martin Ziethe in Wernigerode ist zum Pfarrer der Parochie Schönermark, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Der Lehrer an der Provinzial-Taubstummenanstalt in Königsberg Gustav Damaschun ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Taubstummenanstalt in Berlin zum 1. April 1902 angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Bathe ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Will ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Bahr ist als Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Seelhof, Sumpf, Palm, Noack, Rick, Schmidt, Georg Steffens, Rückert, Schneider, Tryonadt, Schleiff, Schmidt Robert, Horn, Wolff, Fischer, Eichhoff, Frieseke, Krüger, Jacob, Ginschel, Buchmann, Jung, Wlosciejewski und Ringel sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Februar 1902.

I. Richterliche Beamte.

Ausgeschieden ist der Kammergerichtsrath Richter infolge Ernennung zum Reichsgerichtsrath. Gestorben ist der Amtsgerichtsrath Schütz in Schwedt.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Glücksohn, Dr. Andrée, Dr. Heller, Dr. Igen, Dr. Langkau, Dr. Raehmel, Dr. Hanraths, Ramelow und Dr. Cohnitz. In den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel versetzt ist der Gerichtsassessor Hiller von Gaertringen. Aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Breslau übernommen ist der Gerichtsassessor Dr. Adam. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Reinhardt infolge Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern und Dr. Mieth auf Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt ist der Bürgermeister Kirsch zum Amtsanwalt beim Amtsgericht Lübben.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Dr. Franz Lipman-Wulf, Joßmann und Dr. Riese beim Landgericht I. in Berlin, Bruno Springer beim Landgericht II. in Berlin, Teuscher beim Amtsgericht in Treuenbrietzen und Dr. Max Graßhoff beim Amtsgericht in Belzig. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Bruno Springer vom Landgericht II. in Berlin und die Gerichtsassessoren Glücksmann und Dr. Wussow beim Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Margolinski beim Landgericht II. in Berlin, die Rechtsanwälte Teuscher aus Treuenbrietzen beim Amtsgericht Belzig, Joßmann vom Landgericht I. in Berlin beim Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Groß-Lichterfelde und Nicolai aus Wetzlar beim Amtsgericht in Treuenbrietzen, die Gerichtsassessoren Zippel beim Amtsgericht und Landgericht in Frankfurt a./O., Silberberg beim Amtsgericht in Nauen, Hans Voigt beim Amtsgericht in Lübben und Edinger beim Amtsgericht in Strausberg. Der Notar Teuscher in Treuenbrietzen hat sein Amt niedergelegt.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind die bisherigen Rechtskandidaten von Broecker, von Bonin, Höpker, Fuhrmann, Dr. Höpfner, Maager, Martin Marcuse, Zimmer, Seyffert, Waldemar Müller, Kiesel, Prümers, Riccius, Rudorff und Seelmann. Uebernommen sind die Referendare Heinrich Werner aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle, Foerster aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg und Citron aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Posen. Ausgeschieden sind die Referendare Franz Schneider, Dr. Friedrich von Winterfeld und Hans von Neumann infolge Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt ist zum Gefängniß-Inspektionsassistenten der Inspektionsgehülfe Schmidt beim Stadtvoigteigefängniß in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsvollzieher Gaedke in Prenzlau, Bock in Burtehude und Sell in Canth an das Amtsgericht I. in Berlin. Ausgeschieden ist der Sekretär Fleischhauer bei dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin infolge seiner Ernennung zum Inspektor beim Gerichtsgefängniß in Cassel. Gestorben ist der Gerichtsvollzieher Gaerisch beim Amtsgericht I. in Berlin.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Drehorgelspieler Guisepp Guarnieri, geboren 14. Juni 1868 zu Marsosso in Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Januar 1898 ausgewiesen.

Der Holzhändler Jacob Stein, geboren 25. November 1826 zu Ulanow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johannes Schmiegel, geboren 9ten Juni 1880 zu Noranica, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Herr Luigi Botti, geboren 5. August 1852 zu Betolla in Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giaccomo Maccini, geboren 16. August 1885 zu Metti (Italien), italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Februar 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufd. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Kalika, Handlungsgehülfe,	geboren am 1. Januar 1867 zu Glomnitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Beamtenbeleidigung und thätlicher Angriff eines Beamten,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	18. Februar 1902.
2	Franz Klima, Schlosser,	geboren am 22. April 1852 zu Komárna, Ungarn, ortsangehörig zu Holitz, Bezirk Olmütz, Mähren,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. Februar 1902.
3	Michael Koblroß, Kesselschmied,	geboren am 13. März 1857 zu Wien, ortsangehörig zu Birkau, Bezirk Klattau, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	14. Februar 1902.
4	Johann Kulczyk, Arbeiter,	geboren am 15. Mai 1864 zu Chelmek, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	8. Januar 1902.
5	Maria Mayr, ledige Köchin,	geboren am 28. September 1872 zu Tumeltsham, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßige Unzucht und Arbeitsscheu,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	6. Februar 1902.
6	August Meder, Cigarrenmacher,	geboren am 2. Februar 1857 zu Bergen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	22. Februar 1902.
7	Josef Mohler, Koch,	geboren am 1. Februar 1870 zu Szegedin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	9. Januar 1902.
8	Josef Rak, Arbeiter,	geboren am 24. Januar 1866 zu Groß-Pokroz, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	1. Februar 1902.
9	Paul Schonowski (Skuta), Arbeiter,	geboren am 30. August 1875 zu Wojkowitz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Bazanowitz, Bezirk Teschen,	desgleichen,	derselbe,	30. Oktober 1901.
10	Josef Sladeczek, Gärtner,	geboren am 15. Dezember 1854 zu Bielitz, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	20. Februar 1902.
11	Josef Storch, Bäckergeselle,	geboren am 17. Juli 1879 zu Auscha, Böhmen, österreichischer	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straß-	24. Februar 1902.

Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Staatsangehöriger,		burg,	
12	Alois Tauchmann, Schlossergeselle,	geboren am 21. Juni 1870 zu Märzdorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	18. Februar 1902.
13	Hyacinth Cimba, Erdarbeiter,	geboren am 3. Mai 1844 zu Tigliole, Provinz Alessandria, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. Februar 1902.
14	Adolf Eisler, Drechsler,	geboren am 15. März 1876 zu Pöstyen, Komitat Neutra, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	6. März 1902.
15	Franz Glutz, Tagelöhner,	geboren am 24. November 1868 zu Eppen, Kanton Solothurn, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	28. Februar 1902.
16	Anton Heger, Bäcker,	geboren am 8. Mai 1882 zu Essig, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	26. Februar 1902
17	Simon Höfl, Bäcker,	geboren am 28. April 1861 zu Mureck, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
18	Wilhelm August Jänichen, Schlosser,	geboren am 19. Februar 1862 zu Karlsburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Dez. 1901.
19	Philipp Hohmann, Müller,	geboren am 11. Januar 1876 zu Gnadenflor, Gouvernement Simbirsk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	28. Februar 1902.
20	Franz Kretner, Arbeiter,	geboren am 24. Oktober 1862 zu Ramsau, Bezirk Freiwaldau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	derselbe,	27. Februar 1902.
21	Josef Klemenz, Zimmermann,	geboren am 2. Februar 1843 zu Markersdorf, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	derselbe,	5. März 1902.
22	Johann Kliemek, Schuhmacher,	geboren am 10. August 1875 zu Hottowa, Bezirk Pilzno, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	1. März 1902.
23	Wenzel Kowarik, Schreiner,	geboren am 17. November 1859 zu Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	26. Februar 1902.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für den Raum einer fünfgespaltenen Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 28. März 1902.

Errichtungs-Urkunde für die katholische Pfarrei Zehdenick, Kr. Templin.

In Anbetracht der großen Anzahl ansässiger Katholiken und der erheblichen Entfernung der benachbarten katholischen Pfarreien wird in der Stadt Zehdenick unter folgenden Bestimmungen eine katholische Pfarrei errichtet.

1) Die Pfarrei Zehdenick umfaßt die Stadt Zehdenick nebst Haſt und die zunächstliegenden Gemeinden Kamp, Krenzlin, Wesendorf, Vogelsang, Mildenberg, Badingen, Klein-Mutz und Bergsdorf, so daß die Pfarrgrenzen im Norden die Gemeindemarken Vogelsang—Mildenberg, im Westen die Gemeindemarken Mildenberg—Badingen—Klein-Mutz—Bergsdorf, im Süden Bergsdorf—Krenzlin und im Osten Krenzlin—Wesendorf—Vogelsang bilden.

2) Die neugebauete katholische Kirche in Zehdenick wird zur Pfarrkirche erhoben und in alle Rechte einer solchen eingesetzt.

3) Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf Diensteinkommen und Alterszulagen zu nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898 betr. das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Das Pfarreinkommen wird bis zum Betrage von 1500 Mark seitens des fürstbischöflichen Stuhles zu Breslau aus kirchlichen Mitteln gewährleistet. Soweit die Pfarrgemeinde die Alterszulagen aus eigenen Mitteln aufzubringen außer Stande ist, wird die eine Hälfte derselben seitens des fürstbischöflichen Stuhles aus kirchlichen Mitteln gewährleistet unter der Voraussetzung, daß die andere Hälfte aus staatlichen Mitteln gewährt wird.

4) Die neue Pfarrei gehört zum Archipresbyterate Berlin.

5) Für die Unterhaltung der kirchlichen und pfarrlichen Gebäude gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

6) Die Pfarrerrichtung gilt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Urkunde für vollzogen.

Breslau, den 25. März 1902.

Der Fürstbischof.

(L. S.) G. Card. Kopp.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 25. März 1902 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der Pfarrgemeinde Zehdenick wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten mittels Erlasses vom 24. März 1902 — G. II. 5442 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 26. März 1902.

(L. S.)

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bestätigung.

II. 2837/3.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 4. April **1902.**

Inhalts-Verzeichniß. Inhalt von Stück 16 des Reichs-Gesetzblatts und von Stück 6 der Gesetz-Sammlung. S. 147. — Entwässerungsgenossenschaft Rhinow-Strodehne. S. 147. — Laichschonreviere. S. 150. — Gebrauch von Zugnetzen während der Frühjahrsschonzeit S. 151. — Frühjahrsschonzeit der Fische. S. 151. — Oeffentliche Verloosung. S. 151. — Diphtherieheilserum. S. 151. — Viehseuchen. S. 151. — Grundstücksaufhöhung. S. 151. — Polizeiverordnung, betr. elektrische Straßenbahnen. S. 152. — Gruppentarif III. (Berlin-Stettin). S. 153. — Tarifirung von Schlammdünger. S. 153. — Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes. S. 154. — Pfarrstellenerledigungen. S. 156. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 156. — Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten ꝛc. S. 157. — Aufruf gekündigter Pfandbriefe. S. 163. — Personal-Chronik. S. 163. — Kanalisation in Berlin. S. 163 — Ausweisungen aus Preußen. S. 165. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 167.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 16.) № 2850. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 20. März 1902.

№ 2851. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 20. März 1902.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 6.) № 10324. Gesetz, betreffend den Erwerb von Bergwerkseigenthum im Oberbergamtsbezirke Dortmund für den Staat. Vom 21. März 1902.

№ 10325. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hadamar, Herborn, Limburg a. L., Marienberg, Wallmerod und Weilburg. Vom 13. März 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen Ministerien.

18. **Statut** für die Entwässerungs-Genossenschaft Rhinow—Strodehne zu Rhinow im Kreise Westhavelland.

§ 1. Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Rhinow, Rübehorst, Salbernhorst, Strodehne, Kietz, in den Gutsbezirken Rhinow und Stölln werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des vereideten Landmessers und Kulturtechnikers von Elsner vom 18. Januar 1900, meliorationstechnisch geprüft von dem Meliorationsbauinspektor Wegner am 26. Juli 1900, durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers und Kulturtechnikers von Elsner vom 18. Januar 1900 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und beiläufig der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die aufzustellenden speziellen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: Entwässerungsgenossenschaft Rhinow—Strodehne und hat ihren Sitz in Rhinow.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Gräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4. Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt

ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit demselben abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind dieselben unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheile.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in sechs Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der sechsten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der fünften Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der vierten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der dritten Klasse mit dem vierfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem fünffachen und ein Hektar der 1. Klasse mit dem sechsfachen Betrage heranzuziehen ist.

§ 7. Die Einschätzung in diese sechs Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiet ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchungen werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschafts-

kasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12. Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. sechs Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst sechs Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14. Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahre und im Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf drei Jahre

gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste, zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden, nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungsgenossenschaft Rhinow—Strodehne zu Rhinow" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt für das Westhavelland, für Westprignitz und die Märkische Zeitung zu Neu-Ruppin aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin, den 15. März 1902.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Hermes.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Laichschonreviere an der Elbe.

86. Auf Grund der Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 15. März 1902 I. Bb. 1957 erkläre ich gemäß § 29 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 folgende Wasserstrecken zu Laichschonrevieren:

1) Den Hafen bei Krügerswerder km 432,1 der Elbstationirung (Blatt 84 der Elbkarte),
2) die Schlenken im Rühstädter Werder km 441—443 der Elbstationirung (Blatt 86 und 87 der Elbkarte),
3) die Bracks und Schlenken am Wittenberger Elbdeich von km 458,5—461,6 (Blatt 91 der Elbkarte),
4) die sogenannte Kumlosener Einlage bei km 469,5 bis zur aufwärts gelegenen toten Buhne (Blatt 93 der Elbkarte).

In diesen Laichschonrevieren ist die Ausübung jeder Art der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis 1. Juli jeden Jahres verboten. Im übrigen wird auf das Regulativ zum Schutze der Laichschonreviere vom 24sten März 1898 (Amtsblatt Seite 153) verwiesen.

Potsdam, den 25. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,

betreffend den Gebrauch von Zugnetzen während der Frühjahrsschonzeit.

87. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und in Gemäßheit der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie § 22 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (G.-S. S. 197) und der §§ 5 u. 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Auf dem Ruppiner-See und auf dem Bütz-See ist der Gebrauch von Zugnetzen während der Dauer der Frühjahrsschonzeit untersagt.

§ 2. Der Regierungspräsident ist ermächtigt, diese Verordnung noch auf andere benachbarte Gewässerstrecken auszudehnen, sobald sich ein Bedürfniß hierzu ergiebt.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit sie nicht nach den bestehenden gesetzlichen Strafbestimmungen einer höheren Strafe unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 25. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Frühjahrsschonzeit der Fische.

88. Unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 8. August 1887, betr. die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Brandenburg und dem Stadtkreis Berlin (veröffentlicht in der Extra-Beilage zum 42. Stück des Amtsblattes vom 21. Oktober 1887), mache ich mit Rücksicht auf das Herannahen der Frühjahrsschonzeit der Fische das betheiligte Publikum, insbesondere die fischereiberechtigten Gemeinden und Privatpersonen darauf aufmerksam,

daß während der Frühjahrsschonzeit **in allen Gewässern** des diesseitigen Bezirkes, soweit sie nicht in § 3 der Verordnung unter Ziffer 2 besonders ausgenommen sind, **die Fischerei nur an 3 Tagen** jeder in die Schonzeit fallenden Woche, und zwar von Montag Morgen 6 Uhr beginnend und Donnerstag Morgen 6 Uhr schließend, betrieben werden darf, sowie, daß **während der nicht freigegebenen Zeit**, d. h. von Donnerstag Morgen 6 Uhr bis Montag Morgen 6 Uhr die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischereivorrichtungen** in nicht geschlossenen Gewässern **hinweggeräumt oder abgestellt** sein müssen.

Die Ausübung irgend welcher Art von Fischereibetrieb während der nicht freigegebenen Zeit ist — innerhalb der durch die Verordnung selbst gezogenen Grenzen — nur zulässig auf Grund besonderer von mir ausgestellter, auf die Person lautender Erlaubnißscheine.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der bezeichneten Verordnung werden, soweit sie nicht den Strafbestimmungen der §§ 49 ff. des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 oder denjenigen des Reichs-Strafgesetzbuches unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 25. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

89. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat durch Erlaß vom 18. März d. J. — O. P. 5050 — dem geschäftsführenden Komitee für die in Landsberg a./W. geplante Provinzial-Ausstellung für Bienenzucht die Genehmigung ertheilt, im Anschluß an die vom 2. bis 4. August dauernde Ausstellung eine öffentliche Verloosung von Ausstellungsgegenständen nach Maßgabe des vorgelegten Planes zu veranstalten, gemäß welchem 6000 Loose zu je 50 Pf. in der Provinz Brandenburg ausgegeben und 888 Gewinne sowie 2000 Freiloose im Gesammtwerthe von 3000 M. gezogen werden sollen. Zahl und Preis der auszugebenden Loose, das Absatzgebiet der Letzteren, Ort und Zeit der Verloosung, Anzahl und Gesammtwerth der Gewinne müssen auf den Loosen angegeben sein.

Potsdam und Berlin, den 27. März 1902.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Diphtherieheilserum.

90. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrollnummer 31 aus der Merck'schen Fabrik in Darmstadt ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 27. März 1902.

Der Regierungspräsident.

91. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. **Schweineseuche.** Kreis Prenzlau: Basedow.

b. **Geflügelcholera.** Kreis Osthavelland: Pichelsdorf.

II. Erloschen:

Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Pferdebestand der 3. Lehrbatterie des Lehr-Reg. der Feldart.-Schießschule.

Potsdam, den 1. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

4. Die Frau Geheime Kommerzienrath Clara Hoffbauer geb. Becker in Potsdam beabsichtigt, das sich an den Lustgarten anschließende, westlich der Potsdam-Magdeburg'er Eisenbahn zu Potsdam belegene Gelände an der Havel hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später

eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 21. März 1902.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

36. **Polizei-Verordnung,**

betreffend die innerhalb des Landespolizeibezirks Berlin (also einschließlich der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf) betriebenen elektrischen Straßenbahnen.

Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf vom 13. Juni 1900 (G.-S. S. 247) wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin und unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg verordnet was folgt:

I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Straßenbahnen unterliegt den Bestimmungen der von dem unterzeichneten Polizei-Präsidenten im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion Berlin erlassenen Betriebsvorschriften. Insoweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

II. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 2. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichevorrichtungen, das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen oder sonstigen den Verkehr behindernden Gegenständen, das Abwerfen und Anhäufen des Schnees auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 cm von der nächstgelegenen Fahrschiene sowie überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende Handlung ist untersagt.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen anzufassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Sobald der Fahrdamm neben den Bahngleisen frei ist, darf kein Fuhrwerk dieselben berühren, wenn dadurch die Straßenbahnwagen behindert werden.

§ 5. Beim Ertönen der Warnungszeichen haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb frei zu machen.

§ 6. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben an den Haltestellen der Straßenbahn soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossen marschirende Militär-Abtheilungen, Leichen- und andere Aufzüge, sowie für im Dienste befindliche Postwagen und Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 8. Es ist untersagt, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen. Verantwortlich ist derjenige, dem die Aufsicht über das Fuhrwerk und das Vieh obliegt. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, zu entfernen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 9. Das eigenmächtige Oeffnen der an der linken Seite befindlichen Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern sowie das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „besetzt“ bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 10. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabtheilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind. Das Mitnehmen brennender Cigarren, Cigaretten oder Tabakspfeifen in das Innere geschlossener Wagen ist nicht gestattet.

§ 11. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, jedes unanständige oder die Mitfahrenden belästigende Betragen sowie das Ausspucken in den Wagen ist untersagt.

§ 12. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere oder durch Trunkenheit lästig fallen, sind von der Mitfahrt auszuschließen.

§ 13. Die Mitnahme von Gegenständen, welche durch Umfang, Beschaffenheit oder üblen Geruch die Mitfahrenden zu belästigen geeignet sind, ist nicht erlaubt.

Hunde und andere Thiere dürfen nicht mitgeführt werden.

Ausgenommen sind kleine Hunde und andere Thiere, welche auf dem Schoße getragen werden, sofern die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden.

Ferner dürfen Jagdhunde in Begleitung der Jäger auf besonderen, im dem Fahrplan hierfür zugelassenen Vorortlinien auf dem Vorderperron befördert werden.

§ 14. Das Hinauslehnen des Körpers aus den Wagen, das Anfassen der an den elektrischen Wagen angebrachten, die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen ist verboten.

§ 15. Es ist verboten, während der Fahrt mit dem Wagenführer zu sprechen.

§ 16. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen der von der Straßenbahn angestellten Betriebsbeamten Folge zu leisten. Wer dieselben unbeachtet läßt, kann, abgesehen

von der eintretenden Bestrafung, von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

§ 17. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Fahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 18. Die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber höflich und bescheiden aufzutreten. Das Anrufen, um Jemand zur Mitfahrt zu veranlassen, sowie das Tabakrauchen während des Dienstes ist ihnen untersagt.

Während der Dienststunden hat das Betriebspersonal die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung zu tragen. Die Dienstnummer muß stets sichtbar sein.

Sofern die Zuläßigkeit der Beschäftigung im Betriebsdienste nach der Betriebsvorschrift (§ 1) von der Ertheilung eines Fahrscheines abhängig gemacht ist, hat jeder Bedienstete den für ihn ausgestellten Schein stets bei sich zu führen und darf ihn keinem anderen zur Benutzung überlassen.

§ 19. Die Führung des Wagens darf Unbefugten nicht überlassen werden.

§ 20. Der Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten möglichst inne zu halten. Ein Ueberschreiten der für die einzelnen Strecken festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten ist jedoch unter allen Umständen verboten.

§ 21. Ueberall da, wo der Wagenführer nicht die freie Uebersicht über die von ihm zu durchfahrende Straßenstrecke hat, insbesondere beim Passiren von Straßenkreuzungen und Straßenbiegungen, sowie wenn sich Wagen oder andere den Ausblick behindernde Gegenstände neben den Gleisen befinden, ist in verminderter Geschwindigkeit und vorsichtig zu fahren.

§ 22. Vor jedem Anfahren sowie vor Straßenkreuzungen und unübersichtlichen Stellen hat der Wagenführer mit der Glocke Warnungszeichen zu geben.

§ 23. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich in der Fahrtrichtung befinden, oder derselben nähern, so hat der Wagenführer rechtzeitig mit der Glocke Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen und Sachen zu vermeiden.

§ 24. Kreuzen die im § 7 bezeichneten Wagen, geschlossen marschirende Militärabtheilungen und Aufzüge die Fahrtrichtung, so hat der Wagenführer in der Fahrt innezuhalten.

§ 25. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbel oder Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 26. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß der Fahrplan thunlichst innegehalten wird, sowie daß sein Wagen während der Dunkelheit vorschriftsmäßig erleuchtet und während des Betriebes reinlich erhalten wird.

Bei Zügen, welche aus mehreren Wagen bestehen, trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Fahrplans der Schaffner des Motorwagens.

§ 27. Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen zur Fahrt nicht aufnehmen.

§ 28. Nur an den Haltestellen ist der Schaffner verpflichtet, zum Aufnehmen und Absetzen von Personen anzuhalten.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf er nicht früher geben, als bis der Einsteigende den Wagen bestiegen und der Aussteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

§ 29. Der Schaffner hat auf die Beachtung der in den §§ 9 bis 15 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichen Falls von der ihm durch § 16 verliehenen Befugniß Gebrauch machen.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 31. Die Polizeiverordnung tritt mit der Publikation in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung vom 11. Juli 1896 über denselben Gegenstand außer Geltung.

Berlin, den 23. März 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

11. Mit Gültigkeit vom 1. April 1902 wird zum Gruppentarif III. (Berlin—Stettin) der Nachtrag III. ausgegeben. Er enthält eine anderweite Fassung des Ausnahmetarifs 14a. für Rohzucker an Raffinerien. Exemplare des Nachtrages können durch die Güter-Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbüreau, hier Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,05 M. für das Stück bezogen werden.

Berlin, den 25. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Tarifirung von „Schlammdünger aus Kläranlagen".

12. Im Gruppen- und Wechselverkehr der vereinigten preußisch-hessischen Staatsbahnen, im Binnenverkehr der Militärbahn, im Militärbahn-Staatsbahnverkehr, im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, im Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatsbahnen mit den oldenburgischen Staatsbahnen und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn ist vom 1. April 1902 ab im Waarenverzeichniß des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarif)

a. nachzutragen:

unter Ziffer 1 vor „Wollstaub“ der Artikel „Schlammdünger aus Kläranlagen“,

b. zu streichen:

unter Ziffer 4 der Artikel „Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation (Preßschlamm, Scheidekalk, Saturationsschlamm)“.

In dem gleichen Verkehrsumfang und von dem gleichen Tage ab ist im Ausnahmetarif für Düngermittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation (Neuausgabe vom 1. August 1900) auf Seite 2 unter I. Ba. an Stelle der Worte „Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation (Preßschlamm, Scheidekalk, Saturationsschlamm) zu setzen: „Schlammdünger aus Kläranlagen“.

Berlin, den 27. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

3. **Auszug**

aus dem Hauptetat der Verwaltung des Provinzialverbandes von Brandenburg für das Jahr 1902.

Kapitel	Titel	Einnahme	Betrag für das Jahr 1902 ℳ	₰
		A. Laufende Einnahmen.		
I		Aus der Staatskasse.		
	1	Dotationsrente (§ 2 des Ges. vom 8. Juli 1875 und Allerh. Verordnung vom 12. September 1877	1549077	—
	2	Für die Verwaltung und Unterhaltung der früheren Staatschausseen (§ 20 a. a. O.)	1335047	—
	3	Zuschuß für die Hebammen-Lehranstalt zu Frankfurt a./O. (§ 13 a. a. O.) .	7548	—
	4	Zuschuß zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.)	5400	—
II		Aus den Kapitalien und Beständen der Provinz.		
	1—2	Zinsen	70200	—
III		Aus den Nebenfonds der Provinz.		
	1—14	Zinsen	652710	—
IV		An Provinzialabgabe	2994000	—
V		Aus der Chausseeverwaltung.		
	1—10	Beiträge von Kreisen zu den Besoldungen der Provinzial-Baubeamten und Aufseher, Renten, Miethen, Pächte, Erträge aus Baumpflanzungen und sonstige Einnahmen	57000	—
VI		Aus der Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens.		
	1—3	Erstattete Kur-, Pflege- und Erziehungskosten sowie sonstige Einnahmen . .	35710	—
VII		Aus der Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde.		
	1—6	Erstattete Pflege- und Ausbildungskosten sowie sonstige Einnahmen (Gesetz vom 11. Juli 1891)	1473000	—
VIII		Aus der Fürsorgeerziehung Minderjähriger (Ges. vom 2. Juli 1900).		
	1—2	Erstattete Erziehungs- und Unterhaltungskosten sowie sonstige Einnahmen . .	174950	—
IX		Aus der Verwaltung des Viehversicherungswesens (Reichsges. vom 23. Juni 1880 und Ges. vom 12. März 1881 bezw. 22. April 1892) . . .	3100	—
X		Für die Verwaltung anderer Fonds und Kassen	27640	—
XI	1—2	Insgemein	2618	—
		Summe A	8388000	—
		B. Außerordentliche Einnahmen.		
	1	Aus dem Verkaufe von Exemplaren des Inventars der Bau- und Kunstdenkmäler und zur Abrundung	207	41
	2	Rechnungsüberschuß des Jahres 1900	64232	34
	3	Aus dem Dotationskapital die demselben 1901 zugeführten Abfindungen für Erweiterung der Chausseeunterhaltungslast	5060	25
	4	Zuschuß aus dem Betriebsfonds	158000	—
		Summe B	227500	—
		Hierzu „ A	8388000	—
		Summe der Einnahme	8615500	—

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1902 ℳ	₰
		A. Laufende Ausgaben.		
I		Kosten des Provinziallandtags und seiner Organe.		
	1—2	Reisekosten und Tagegelder, sowie Büreaukosten	39400	—
II		Kosten anderer Verwaltungsorgane. Reisekosten und Tagegelder der gewählten Mitglieder des Provinzialraths (§ 100 Pr.-O.)	550	—
III		Kosten der Centralverwaltung.		
	1	Gehälter der Provinzialbeamten nebst Miethsentschädigungen bezw. Wohnungsgeldzuschüssen	357982	—
	2—10	Andere persönliche und sächliche Ausgaben		
IV		Beihülfe zur Durchführung der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 (§ 5 № 1 des Ges. vom 8. Juli 1875)	285858	99
V		Für den Neubau chaussirter Wege (§ 4 № 1 a. a. O.)	600000	—
VI		Für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (§§ 18 ff. a. a. O.)		
	1—14 u. 17	Gehälter der Baubeamten und Chausseeaufseher sowie andere persönliche und sächliche Ausgaben	211246	32
	15	Für Unterhaltung einzelner Chausseestrecken durch die betreffenden Gemeinden	22453	68
	16	Kosten der materiellen Unterhaltung der Provinzial-Chausseen (rund 1367 km)	1114700	—
VII		Unterstützung für den Gemeindewegebau (§ 4 № 1 a. a. O.)	180000	—
VIII		Zur Förderung von Landesmeliorationen (§ 4 № 2 a. a. O.)	140700	—
IX		Zur Förderung des Baues von Kleinbahnen (§ 41 des Ges. vom 28. Juli 1892).		
	1—2	Zur Verstärkung des Eisenbahnfonds und zur Verzinsung der Provinzial-Anleihe von 1899	450000	—
X		Für die Verwaltung des Landarmen- und Korrigendenwesens (§ 4 № 3 des Ges. vom 8. Juli 1875).		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten	278600	—
	3	Aufwendungen für Landarme außerhalb der Provinzialanstalten	375000	—
	4	Beihülfen an Ortsarmenverbände	38000	—
	5	Beihülfe für die Arbeiterkolonie Friedrichswille	6000	—
	6	Beihülfe zur Unterhaltung der Verpflegungsstationen	8000	—
	2 u. 7	Zu Unterstützungen an Anstaltsbeamte und deren Hinterbliebene, sowie sonstige Ausgaben	5200	—
XI		Zur Fürsorge für Geisteskranke, Idiote, Epileptische, Taubstumme und Blinde (§ 4 № 4 a. a. O. und Ges. vom 11. Juli 1891).		
	1	Zuschüsse zur Unterhaltung der Provinzialanstalten sowie Aufwendungen für Geisteskranke und Idiote in Privatanstalten	2637410	—
	2—4	Aufwendungen für Taubstumme, Blinde und arme Augenkranke, sowie sonstige Ausgaben	218710	—
XII		Zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger (§ 15 des Ges. vom 2. Juli 1900).		
	1—4	Zuschuß zur Unterhaltung der Schul- und Erziehungsanstalt, Erziehungs- und Verpflegungskosten sowie sonstige Ausgaben	249240	—
XIII		Zur Unterstützung milder Stiftungen (§ 4 № 5 des Ges. vom 8. Juli 1875)	15000	—
XIV		Für Kunst- und wissenschaftliche Vereine, für Landesbibliotheken und Unterhaltung von Denkmälern (§ 4 № 6 a. a. O.)	7200	—
XV	1—3	Für Hebammenwesen (§ 13 a. a. O.)	21276	49
XVI	1—9	Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§ 14 a. a. O.) in Roitz, Oranienburg, Dahme, Wittstock, Königsberg N./M., Prenzlau, Crossen und Schwiebus	39620	—
XVII	1—14	Früher vom Staate geleistete bezw. von der Provinz übernommene fortdauernde Zahlungen (§§ 1 und 2 a. a. O.)	58248	44
XVIII	1—2	Für die Verwaltung und Unterhaltung des Landeshauses	6800	—
XIX	1—9	Zur bestimmungsmäßigen Verwendung der Nebenfonds	203700	

Kapitel	Titel	Ausgabe	Betrag für das Jahr 1902 ℳ	₰
XX		Zur Verfügung des Provinzialausschusses zur Bestreitung nicht vorgesehener unvermeidlicher Ausgaben	22500	—
XXI		Insgemein	104	08
		Summe A	7593500	—
		B. Außerordentliche Ausgaben.		
I	1—3	Einmalige Entschädigung für die dauernde Uebernahme der Unterhaltung von Provinzialchausseen innerhalb der Gemeindebezirke Cottbus und Potsdam	61997	67
II	1—9	Zu Bauten an den Anstalten Wittstock, Strausberg und Potsdam	909800	—
III	1—3	Verschiedenes	50202	33
		Summe B	1022000	—
		Hierzu " A	7593500	—
		Summe der Ausgabe	8615500	—
		Die Einnahme beträgt	8615500	—

Vorstehender Etat ist vom Brandenburgschen Provinziallandtage in der Sitzung vom 25. Februar 1902 festgestellt worden und wird hierdurch in Gemäßheit des § 101 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. März 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

19. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Nauen, Diözese Storkow, durch Emeritirung des Pfarrers Stöß zum 1. Oktober d. J. Die Wiederbesetzung steht dem Kirchenregiment zu.

Pfarrstellenerledigung.

20. Erledigt ist die erste Pfarrstelle Königlichen Patronats an der St. Bartholomäuskirche zu Berlin, Diözese Berlin Stadt I., durch Ableben des Pfarrers und Superintendenten Lic. Kreibig am 25. Februar 1902. Die Wiederbesetzung erfolgt durch das Kirchenregiment.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

9. Veränderung von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lauf. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Grundsteuermutterrolle	Flächeninhalt ha	Gemeindebezirk bisher	Gemeindebezirk künftig
				Gemarkung Kurtschlag.				
1	V	149	2	261/208	14	0,5020	Gemeinde Kurtschlag	Gutsbezirk Zehdenick Forst
2	"	"	"	262/208	94	0,5020		
3	"	"	"	257/208	44	0,1440		
4	"	"	"	207	33	0,0560		
5	"	"	"	205	15	0,0280		
6	"	"	"	206	15	0,0280		
7	"	"	"	260/208	15	0,8510		
8	"	"	"	204	37	0,0610		
9	IV	140	2	298/202	159	0,5106		
10	III	114	2	297/202	132	1,6346		
11	III	118	2	259/208	136	0,1230		
12	III	117	2	258/208	135	0,1130		
13	V	149	2	200	32	1,7770		
14	"	"	"	203	2	1,7870		
15	"	"	"	201	57	2,8270		
16	"	"	"	273/202	142	0,9691		
					zusammen	11,9133		

Templin, den 22. März 1902. Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.

1. Gegenstand des Vertrages.

Den Gegenstand des Unternehmens bildet die im Vertrage zu bezeichnende Leistung. Im Einzelnen bestimmt sich Art und Umfang der dem Unternehmer obliegenden Verpflichtungen nach den Verdingungsanschlägen, den zugehörigen Zeichnungen und sonstigen als zum Vertrage gehörig bezeichneten Unterlagen. Die in den Verdingungsanschlägen angenommenen Vordersätze unterliegen jedoch denjenigen Aenderungen, welche — ohne wesentliche Abweichung von den dem Vertrage zu Grunde gelegten Bauentwürfen — bei der Ausführung der betreffenden Bauwerke sich ergeben.

Abänderungen der Bauentwürfe selbst anzuordnen bleibt der Bauleitung vorbehalten. Leistungen, welche in den Bauentwürfen nicht vorgesehen sind, können dem Unternehmer nur mit seiner Zustimmung übertragen werden.

2. Berechnung der Vergütung.

Die dem Unternehmer zukommende Vergütung wird nach den wirklichen Leistungen unter Zugrundelegung der vertragsmäßigen Einheitspreise berechnet. Diese Einheitspreise sind auch maßgebend, wenn der Unternehmer, mit dem ein Vertrag abgeschlossen ist, gleichartige, im Kostenanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführt. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Die Vergütung für Tagelohnarbeiten erfolgt nach den vertragsmäßig vereinbarten Lohnsätzen.

3. Ausschluß einer besonderen Vergütung für Nebenleistungen, Vorhalten von Werkzeug, Geräthen, Rüstungen.

Insoweit in den Verdingungsanschlägen für Nebenleistungen sowie für das Vorhalten von Werkzeug und Geräthen, Rüstungen u. s. w. nicht besondere Preisansätze vorgesehen sind, umfassen die vereinbarten Preise und Tagelohnsätze zugleich die Vergütung für die zur planmäßigen Herstellung des Bauwerks gehörenden Nebenleistungen aller Art, insbesondere auch für die Heranschaffung der zu den Bauarbeiten erforderlichen Materialien aus den auf der Baustelle befindlichen Lagerplätzen nach der Verwendungsstelle am Bau sowie die Entschädigung für Vorhaltung von Werkzeug, Geräthen u. s. w.

Auch die Gestellung der zu den Absteckungen, Höhenmessungen und Abnahmevermessungen erforderlichen Arbeitskräfte und Geräthe liegt dem Unternehmer ob, ohne daß demselben eine besondere Entschädigung hierfür gewährt wird.

4. Mehrleistung gegen den Vertrag.

Ohne ausdrückliche schriftliche Anordnung oder Genehmigung des Garnisonbaubeamten darf der Unternehmer keinerlei vom Vertrage abweichende oder im Verdingungsanschlage nicht vorgesehene Leistungen ausführen.

Diesem Verbot zuwider von dem Unternehmer bewirkte Leistungen ist die Bauleitung befugt auf dessen Gefahr und Kosten wieder beseitigen zu lassen, auch hat der Unternehmer nicht nur keinerlei Vergütung für derartige Leistungen zu beanspruchen, sondern muß auch für allen Schaden aufkommen, welcher etwa durch diese Abweichungen vom Vertrage entstanden ist.

5. Minderleistung gegen den Vertrag.

Bleiben die ausgeführten Leistungen zufolge der von dem Garnisonbaubeamten getroffenen Anordnungen unter einer im Vertrage festverdungenen Menge zurück, so hat der Unternehmer Anspruch auf den Ersatz des ihm nachweislich hieraus entstandenen wirklichen Schadens.

6. Beginn, Fortführung und Vollendung der Leistungen. Versäumnißstrafe, Aufgraben von Alterthümern.

Der Beginn, die Fortführung und Vollendung der Arbeiten und Lieferungen hat nach den in den besonderen Bedingungen festgesetzten Fristen zu erfolgen.

Ist über den Beginn der Leistung in den besonderen Bedingungen eine Vereinbarung nicht enthalten, so hat der Unternehmer spätestens 14 Tage nach schriftlicher Aufforderung seitens des bauleitenden Beamten zu beginnen.

Die Leistung muß im Verhältniß zu den bedungenen Vollendungsfristen fortgesetzt angemessen gefördert werden.

Die Zahl der zu verwendenden Arbeitskräfte und Geräthe sowie die Vorräthe an Materialien müssen allezeit den übernommenen Leistungen entsprechen.

Eine im Vertrage bedungene Versäumnißstrafe gilt nicht für erlassen, wenn die verspätete Vertragserfüllung ganz oder theilweise ohne Vorbehalt angenommen worden ist.

Eine tageweise zu berechnende Versäumnißstrafe für verspätete Ausführung von Bauarbeiten bleibt für die in die Zeit einer Verzögerung fallenden Sonntage und allgemeinen Feiertage außer Ansatz.

Wenn bei der Bauausführung durch Arbeiter des Unternehmers ꝛc. Alterthümer (Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wendenkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansiedelungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen, Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlbrücken, Urnen und Thongefäße, Steine, Waffen und Geräthe aus Stein oder Metall, Münzen, Gegenstände von Glas, Bernstein und anderen Stoffen u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit) ausgegraben werden sollten, so ist der weiteren Bloßlegung Einhalt zu thun und dem bauleitenden Beamten sofort Nachricht zu geben. Der Unternehmer ist dafür verantwortlich, daß die Anlage und deren Inhalt in jeder möglichen Weise gegen Zerstörung oder Veränderung bezw. gegen Veräußerung oder Entfremdung der dabei gewonnenen Fundstücke geschützt wird.

7. Hinderung der Bauausführung.

Glaubt der Unternehmer sich in der ordnungsmäßigen Fortführung der übernommenen Leistungen durch Anordnungen des Garnisonbaubeamten oder des bauleitenden Beamten, durch höhere Gewalt oder durch andere zwingende Umstände oder durch das nicht gehörige Fortschreiten der Leistungen anderer Unternehmer behindert,

so erstattet er bei dem bauleitenden Beamten hiervon sofort schriftliche Anzeige.

Andernfalls werden schon wegen der unterlassenen Anzeige keinerlei auf die betreffenden angeblich hindernden Umstände begründete Ansprüche oder Einwendungen zugelassen.

Nach Beseitigung derartiger Hinderungen sind die Leistungen ohne weitere Aufforderung ungesäumt wieder aufzunehmen.

Der Aufsichtsbehörde bleibt vorbehalten, falls die bezüglichen Beschwerden des Unternehmers für begründet zu erachten sind, eine angemessene Verlängerung der im Vertrage festgesetzten Vollendungsfristen — längstens bis zur Dauer der betreffenden Arbeitshinderung — zu bewilligen.

Für die bei Eintritt einer Unterbrechung der Bauausführung bereits ausgeführten Leistungen erhält der Unternehmer die den vertragsmäßig bedungenen Preisen entsprechende Vergütung. Ist für verschiedenwerthige Leistungen ein nach dem Durchschnitt bemessener Einheitspreis vereinbart, so ist, unter Berücksichtigung des höheren oder geringeren Werthes der ausgeführten Leistungen gegenüber den noch rückständigen, ein von dem verabredeten Durchschnittspreis entsprechend abweichender neuer Einheitspreis für das Geleistete besonders zu ermitteln und danach die zu gewährende Vergütung zu berechnen.

Außerdem kann der Unternehmer im Fall einer Unterbrechung oder gänzlichen Abstandnahme von der Bauausführung den Ersatz des ihm nachweislich entstandenen wirklichen Schadens beanspruchen, wenn die Fortsetzung des Baues durch Umstände, welche von der Aufsichtsbehörde oder deren Organen zu vertreten sind, gehindert wird.

Eine Entschädigung für entgangenen Gewinn kann in keinem Falle beansprucht werden.

In gleicher Weise ist der Unternehmer zum Schadenersatz verpflichtet, wenn die Fortführung des Baues durch einen von ihm zu vertretenden Umstand gehindert wird.

Auf die gegen den Unternehmer geltend zu machenden Schadenersatzforderungen kommen die etwa eingezogenen oder verwirkten Versäumnißstrafen in Anrechnung. Ist die Schadenersatzforderung niedriger als die Versäumnißstrafe, so kommt nur die letztere zur Einziehung.

Dauert die Unterbrechung der Bauausführung länger als 6 Monate, so steht jeder der beiden Vertragsparteien der Rücktritt vom Vertrage frei. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und spätestens 14 Tage nach Ablauf jener 6 Monate dem anderen Theile zugestellt werden; andernfalls bleibt — unbeschadet der inzwischen etwa erwachsenen Ansprüche auf Schadenersatz oder Versäumnißstrafe — der Vertrag mit der Maßgabe in Kraft, daß die in demselben ausbedungene Vollendungsfrist um die Dauer der Bauunterbrechung verlängert wird.

8. Güte der Leistung.

Die Leistungen müssen den besten Regeln der Baukunst und den besonderen Bestimmungen des Verdingungsanschlages und des Vertrages entsprechen.

Bei den Arbeiten dürfen nur tüchtige und geübte Arbeiter beschäftigt werden.

Leistungen, welche der Garnison-Baubeamte den gedachten Bedingungen nicht entsprechend findet, sind sofort zu beseitigen und durch untadelhafte zu ersetzen. Für hierbei entstehende Kosten und Verluste an Materialien hat der Unternehmer die Baukasse schadlos zu halten.

Arbeiter, welche nach dem Urtheile der Bauleitung untüchtig oder zur Beschäftigung auf fiskalischen Baustellen ungeeignet sind, müssen auf Verlangen entlassen und durch andere ersetzt werden.

Materialien, welche dem Anschlage bezw. den besonderen Bedingungen oder den dem Vertrage zu Grunde gelegten Proben nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Garnison-Baubeamten innerhalb einer von ihm zu bestimmenden Frist von der Baustelle zu entfernen.

Dem von dem Unternehmer als Bezugsquelle bezeichneten Fabrikanten wird von dem bauleitenden Beamten Mittheilung gemacht, wenn sich Anstände bezüglich der Ausführung der betreffenden Lieferungen ergeben.

Behufs Ueberwachung steht dem Garnison-Baubeamten oder den von demselben zu beauftragenden Personen jederzeit während der Arbeitsstunden der Zutritt zu den Arbeitsplätzen und Werkstätten frei, in welchen zu dem Unternehmen gehörige Arbeiten angefertigt werden.

9. Vom Unternehmer verlangte
a. Auskunft über Verträge mit Handwerkern u. s. w.
b. Erklärung hinsichtlich Unterlassung von Geschenken u. s. w. an Angestellte.

Der Unternehmer hat dem bauleitenden Beamten über die mit Handwerkern und Arbeitern in Betreff der Ausführung der Arbeit geschlossenen Verträge jederzeit auf Erfordern Auskunft zu ertheilen.

Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, für die Errichtung einer Baukrankenkasse für die auf dem Bau beschäftigten Arbeiter Sorge zu tragen bezw. letztere nach Maßgabe des Krankenversicherungs-Gesetzes bei einer Krankenkasse, sowie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes gegen Unfall zu versichern. Unternehmer haftet der Militärverwaltung für Ausführung dieser Bestimmungen sowie auch für alle Nachtheile, welche der genannten Verwaltung etwa durch Unterlassung in Beziehung auf die vorgedachten Gesetze entstehen, mit dem von ihm hinterlegten Haftgelde sowie mit seinem ganzen übrigen Vermögen.

In gleicher Weise haftet der Unternehmer der Militärverwaltung in Erfüllung sämmtlicher demselben als Arbeitgeber durch das Invalidenversicherungsgesetz auferlegten Verpflichtungen.

Eine besondere Entschädigung wird für die durch Vorstehendes übernommene Verpflichtung seitens der Militärverwaltung nicht gewährt.

Wegen Unterlassung von Geschenken und Zuwendung von Vortheilen an Beamte u. s. w. hat der Unternehmer eine Erklärung nach bestimmtem Muster zu unterzeichnen.

10. Entziehung der Leistung.

Die Stelle, welche den Zuschlag ertheilt hat, ist berechtigt, den Vertrag aufzuheben, wenn sich nach Abschluß desselben herausstellt, daß der Unternehmer vorher mit Anderen Verabredungen behufs Enthaltung von der Verdingung oder sonst zum Schaden der Baukasse getroffen hatte; dieselbe Stelle ist befugt, dem Unternehmer die Arbeiten und Lieferungen ganz oder theilweise zu entziehen sowie den noch nicht vollendeten Theil auf seine Kosten ausführen zu lassen oder selbst für seine Rechnung auszuführen, wenn

a. seine Leistungen untüchtig sind, oder
b. die Arbeiten nach Maßgabe der verlaufenen Zeit nicht genügend gefördert sind, oder
c. der Unternehmer den gemäß 9 getroffenen Anordnungen nicht nachkommt.

Vor der Entziehung der Leistung ist der Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein unter Androhung der Entziehung zur Beseitigung der vorliegenden Mängel bezw. zur Befolgung der getroffenen Anordnungen unter Bewilligung einer angemessenen Frist aufzufordern.

Von der verfügten Entziehung wird dem Unternehmer durch eingeschriebenen Brief bezw. Brief gegen Behändigungsschein Eröffnung gemacht.

Auf die Berechnung der für die ausgeführten Leistungen dem Unternehmer zustehenden Vergütung und den Umfang der Verpflichtung desselben zum Schadenersatz finden die Bestimmungen in 7 gleichmäßige Anwendung.

Nach beendeter Leistung wird dem Unternehmer eine Abrechnung über die für ihn sich ergebende Forderung und Schuld mitgetheilt.

Abschlagszahlungen können im Falle der Entziehung dem Unternehmer nur innerhalb desjenigen Betrages gewährt werden, welcher als sicheres Guthaben desselben unter Berücksichtigung der entstandenen Gegenansprüche ermittelt ist.

11. Ordnungsvorschriften.

Der Unternehmer oder dessen Vertreter muß sich zufolge Aufforderung des bauleitenden Beamten auf der Baustelle einfinden, so oft nach dem Ermessen des letzteren die zu treffenden baulichen Anordnungen ein mündliches Benehmen auf der Baustelle erforderlich machen. Die sämmtlichen auf dem Bau beschäftigten Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter des Unternehmers sind bezüglich der Bauausführung und der Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Bauplatze den Anordnungen des bauleitenden Beamten bezw. dessen Stellvertreter unterworfen. Im Falle des Ungehorsams kann ihre sofortige Entfernung von der Baustelle verlangt werden.

Der Unternehmer hat, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, für das Unterkommen seiner Arbeiter, insoweit dies von dem bauleitenden Beamten für erforderlich erachtet wird, selbst zu sorgen. Er muß für seine Arbeiter auf eigene Kosten an den ihm angewiesenen Orten die nöthigen Abtritte herstellen sowie für deren regelmäßige Reinigung, Desinfektion und demnächstige Beseitigung Sorge tragen.

Für die Bewachung seiner Gerüste, Werkzeuge, Geräthe, sowie seiner auf der Baustelle lagernden Materialien Sorge zu tragen, ist lediglich Sache des Unternehmers.

12. Mitbenutzung von Rüstungen.

Die von dem Unternehmer hergestellten Rüstungen sind während ihres Bestehens auch anderen Bauhandwerkern unentgeltlich zur Benutzung zu überlassen. Aenderungen an den Rüstungen im Interesse der bequemeren Benutzung seitens der übrigen Bauhandwerker vorzunehmen, ist der Unternehmer nicht verpflichtet.

13. Beobachtung polizeilicher Vorschriften, Haftung des Unternehmers für seine Angestellten.

Für die Befolgung der bei Bauausführungen zu beobachtenden polizeilichen Vorschriften und der etwa besonders ergehenden polizeilichen Anordnungen ist der Unternehmer für den ganzen Umfang seiner vertragsmäßigen Verpflichtungen verantwortlich. Kosten, welche ihm dadurch erwachsen, sowie Kosten der Arbeiterversicherung können der Baukasse nicht in Rechnung gestellt werden.

Der Unternehmer trägt insbesondere die Verantwortung für die gehörige Stärke und sonstige Tüchtigkeit der Rüstungen. Dieser Verantwortungen unbeschadet ist er aber auch verpflichtet, eine von dem bauleitenden Beamten angeordnete Ergänzung und Verstärkung der Rüstungen unverzüglich und auf eigene Kosten zu bewirken.

Auch hat der Unternehmer die zur Verhütung von Unfällen sonst noch erforderlichen Schutzvorkehrungen an seinen Arbeiten, solange sich diese in unvollendetem Zustande befinden, auf eigene Kosten und eigene Verantwortung zu treffen.

Für alle Ansprüche, die wegen einer ihm selbst oder seinen Bevollmächtigten, Gehülfen oder Arbeitern zur Last fallenden Vernachlässigung polizeilicher Vorschriften an die Verwaltung erhoben werden, hat der Unternehmer in jeder Hinsicht aufzukommen.

Ueberhaupt haftet er in Ausführung des Vertrages für alle Handlungen und Unterlassungen seiner Bevollmächtigten, Gehülfen und Arbeiter persönlich. Er hat insbesondere jeden Schaden an Person oder Eigenthum zu vertreten, welcher durch ihn oder seine Organe Dritten oder der Baukasse zugefügt wird.

14. Aufmessung während des Baues und Abnahme.

Der bauleitende Beamte ist berechtigt, zu verlangen, daß über alle später nicht mehr nachzumessenden Leistungen von beiderseits Beauftragten während der Ausführung gegenseitig anzuerkennende Aufzeichnungen gemacht werden, welche demnächst der Berechnung zu Grunde zu legen sind.

Von der Vollendung der Leistungen hat der Unternehmer dem bauleitenden Beamten durch eingeschriebenen Brief Anzeige zu machen, worauf der Termin für die Abnahme mit thunlichster Beschleunigung anberaumt und dem Unternehmer schriftlich gegen Behändigungsschein oder mittelst eingeschriebenen Briefes bekannt gegeben wird.

Ueber die Abnahme wird in der Regel eine Verhandlung aufgenommen; auf Verlangen des Unternehmers muß dies geschehen. Die Verhandlung ist von dem Unternehmer bezw. dem für denselben etwa erschienenen Stellvertreter mitzuvollziehen.

Von der über die Abnahme aufgenommenen Verhandlung wird dem Unternehmer auf Verlangen beglaubigte Abschrift mitgetheilt.

Erscheint in dem zur Abnahme anberaumten Termine, gehöriger Benachrichtigung ungeachtet, weder der Unternehmer selbst noch ein Bevollmächtigter desselben, so gelten die durch die Organe der bauleitenden Behörde bewirkten Aufzeichnungen als anerkannt.

Auf die Feststellung des von dem Unternehmer Geleisteten finden im Falle der Entziehung (10.) diese Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Müssen Theilleistungen sofort abgenommen werden, so bedarf es einer besonderen Benachrichtigung des Unternehmers hiervon nicht, vielmehr ist es Sache desselben, für seine Anwesenheit oder Vertretung bei der Abnahme Sorge zu tragen.

15. Rechnungsaufstellung.

Bezüglich der formellen Aufstellung der Rechnung, welche in Form, Ausdrucksweise, Bezeichnung der Räume und Reihenfolge der Ansätze genau nach dem Verdingungsanschlage einzurichten ist, hat der Unternehmer den von dem bauleitenden Beamten gestellten Anforderungen zu entsprechen.

Etwaige Mehrarbeiten sind in besonderer Rechnung nachzuweisen, unter deutlichem Hinweis auf die schriftlichen Vereinbarungen, welche bezüglich derselben getroffen sind.

16. Tagelohnrechnungen.

Werden im Auftrage des bauleitenden Beamten seitens des Unternehmers Arbeiten im Tagelohn ausgeführt, so ist die Liste der hierbei beschäftigten Arbeiter dem bauleitenden Beamten oder dessen Vertreter behufs Prüfung ihrer Richtigkeit täglich vorzulegen. Etwaige Ausstellungen dagegen werden dem Unternehmer binnen längstens 8 Tagen mitgetheilt.

Die Tagelohnrechnungen sind längstens von 2 zu 2 Wochen dem bauleitenden Beamten einzureichen.

17. Zahlung.

Die Schlußzahlung erfolgt auf die vom Unternehmer einzureichende Kostenrechnung alsbald nach vollendeter Prüfung und Feststellung derselben.

Abschlagszahlungen werdem dem Unternehmer in angemessenen Fristen auf Antrag, nach Maßgabe des jeweilig Geleisteten, bis zu der von dem Garnison-Baubeamten mit Sicherheit vertretbaren Höhe gewährt.

Bleiben bei der Schlußabrechnung Meinungsverschiedenheiten bestehen, so soll das dem Unternehmer unbestritten zustehende Guthaben demselben gleichwohl nicht vorenthalten werden.

18. Verzicht auf spätere Geltendmachung aller nicht ausdrücklich vorbehaltenen Ansprüche.

Vor Empfangnahme des als Restguthaben zur Auszahlung angebotenen Betrages muß der Unternehmer alle Ansprüche, welche er aus dem Vertragsverhältniß über die behördlicherseits anerkannten hinaus etwa noch zu haben vermeint, bestimmt bezeichnen und sich schriftlich vorbehalten, widrigenfalls die Geltendmachung dieser Ansprüche später ausgeschlossen ist.

19. Zahlende Kasse.

Alle Zahlungen erfolgen an der in den besonderen Bedingungen bezeichneten Kasse der Behörde. Verweigert der Empfangsberechtigte die Annahme der Zahlung, so kann der Betrag bei der zuständigen Hinterlegungsstelle (Regierungshauptkasse) hinterlegt werden, um die Rechnungslegung nicht aufzuhalten. In diesem Falle sind der Verwahrungsschein und die etwaigen Beläge über geleistete Abschlagszahlungen vorläufig als Belag für den Rechnungsbetrag anzusehen und der Kassenrechnung beizufügen.

20. Haftpflicht.

Die in den besonderen Bedingungen des Vertrages vorgesehene, in Ermangelung solcher nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften sich bestimmende Frist für die dem Unternehmer obliegende Haftpflicht für die Güte der Leistung beginnt mit dem Zeitpunkte der Abnahme.

Der § 460 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung, vielmehr haftet der Unternehmer für jeden Mangel unbeschränkt, auch wenn der Mangel infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

21. Sicherheitsstellung (Bürge).

Bürgen haben nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde als Selbstschuldner in den Vertrag miteinzutreten.

22. Sicherheitsstellung (Kaution).

Kautionen können in baarem Gelde, guten Werthpapieren, Sparkassenbüchern oder nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde auch in sichern — gezogenen Wechseln bestellt werden.

Zur Bestellung von Unternehmer-Kautionen für Lieferungen und Leistungen werden als geeignet angesehen:

1) die Schuldverschreibungen, welche vom Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind,
2) die Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich gewährleistet ist,
3) die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken,
4) die Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen,
5) die Sparkassenbücher von öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen,
6) Sparkassenbücher von Privatsparkassen, Banken, Kreditgenossenschaften und sonstigen privaten Anstalten, sofern durch sorgfältige Prüfung festgestellt

ist, daß im Hinblick auf die Höhe des Sicherheitsstellungsbetrages die Dauer der zu gewährleistenden Verpflichtungen sowie die finanziellen Grundlagen und organisatorischen Einrichtungen der bezeichneten privaten Anstalten, Sparkassenbücher derselben als ausreichende Sicherheit angesehen werden können, und

7) sichere Hypotheken und Pfandbriefe.

(Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertare, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im vorangehenden Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.)

Die Annahme von Wechseln erfolgt nur, wenn die Aufsichtsbehörde solche für ganz zweifellos sicher erachtet.

Baar hinterlegte Kautionen werden nicht verzinst. Die Zinsscheine von den Werthpapieren werden den Kautionsbestellern nur für die Zeiträume belassen, in welchen die Lieferungen oder Arbeiten muthmaßlich ausgeführt werden, bezw. auch für eine etwaige Haftpflichtzeit. Dagegen sind mit der Kaution zusammen zu hinterlegen: die in dieser Zeit nicht fällig werdenden Zinsscheine, die zugehörigen Talons bezw. diejenigen Zinsscheine, an deren Inhaber die neue Zinsschein-Serie ausgereicht wird. Für den Umtausch der Anweisungen (Talons), die Einlösung und den Ersatz ausgelooster Werthpapiere sowie den Ersatz abgelaufener Wechsel hat der Unternehmer zu sorgen.

Falls der Unternehmer in irgend einer Beziehung seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, kann die Behörde zu ihrer Schadloshaltung sofort ohne vorherige Androhung die hinterlegten Werthpapiere und Wechsel an der Börse oder durch einen öffentlich bestellten Handelsmäkler veräußern bezw. einkassiren.

Die Rückgabe der Kaution, soweit dieselbe für Verbindlichkeiten des Unternehmers nicht in Anspruch zu nehmen ist, erfolgt, nachdem der Unternehmer die ihm obliegenden Verpflichtungen vollständig erfüllt hat, und insoweit die Kaution zur Sicherung der Haftverpflichtung dient, nachdem die Haftzeit abgelaufen ist. In Ermangelung anderweiter Verabredung gilt als bedungen, daß die Kaution in ganzer Höhe zur Deckung der Haftverbindlichkeit einzubehalten ist.

23. Uebertragbarkeit des Vertrages.

Ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde darf der Unternehmer seine vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht auf Andere übertragen.

Verfällt der Unternehmer vor Erfüllung des Vertrages in Konkurs, so ist diese Behörde berechtigt, den Vertrag mit dem Tage der Konkurseröffnung aufzuheben. Auch kann die Verwaltung den Vertrag sofort auflösen, wenn das Guthaben des Unternehmers ganz oder theilweise mit Arrest belegt oder gepfändet wird.

Bezüglich der in diesem Falle zu gewährenden Vergütung sowie der Gewährung von Abschlagszahlungen finden die Bestimmungen in 10. sinngemäße Anwendung.

Für den Fall, daß der Unternehmer mit Tode abgehen sollte, bevor der Vertrag vollständig erfüllt ist, hat die Behörde die Wahl, ob sie das Vertragsverhältniß mit den Erben desselben fortsetzen oder dasselbe als aufgelöst betrachten will.

24. Austrag von Streitigkeiten.

Ueber die aus dem Vertrage entspringenden Streitigkeiten entscheidet zunächst die Aufsichtsbehörde.

Die Entscheidung dieser Behörde gilt als anerkannt, falls der Unternehmer, welcher bei derselben hierauf ausdrücklich hinzuweisen ist, nicht binnen vier Wochen vom Tage ihrer Zustellung ab schriftlich Widerspruch erhebt.

Der Streit berechtigt den Unternehmer keinenfalls, die weitere Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten zu verweigern oder zu verzögern.

Wird Widerspruch erhoben, dann sind bezüglich technischer Fragen zwei Sachverständige, von denen jeder Theil einen zu wählen hat, zur Abgabe eines Gutachtens zu berufen. Ihr Ausspruch soll maßgebend sein, auch für ein etwaiges Verfahren vor den Gerichten. Die Sachverständigen dürfen weder zu der betreffenden Behörde, welche den Vertrag abgeschlossen hat, noch zu dem Unternehmer in einem Dienst- bezw. zu letzterem in einem Verwandtschaftsverhältniß stehen und kein eigenes Interesse an der Sache haben. Kommt Unternehmer der Aufforderung zur Benennung eines Sachverständigen nicht binnen einer Woche vom Beendigungstage ab nach, so entscheidet der von der Behörde gewählte Sachverständige allein. Insoweit die beiden Sachverständigen verschiedener Meinung sind, entscheidet das Obergutachten eines dritten Sachverständigen, um dessen Benennung diejenige für den Sitz der betheiligten Aufsichtsbehörde zuständige Civilbehörde ersucht wird, welche in Ausführung des § 152 der neuen Fassung des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes — Reichs-Gesetzblatt № 29 für 1900 Seiten 639/640 — im Allgemeinen als höhere Verwaltungsbehörde bestimmt ist.

Der Unternehmer hat sich den von den Sachverständigen behufs gehöriger Prüfung getroffenen Anordnungen zu fügen, widrigenfalls die Entscheidung der Aufsichtsbehörde seitens des Unternehmers als anerkannt gilt. Das Gutachten der Sachverständigen wird der Behörde übergeben, welche dem Unternehmer eine beglaubigte Abschrift zufertigt. Die durch das Sachverständigenverfahren entstehenden Kosten tragen die Parteien nach Verhältniß ihres Unterliegens.

Für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertrage sind die Gerichte ausschließlich zuständig, in deren Bezirk die Behörde ihren Sitz hat.

25. Kosten und Stempel.

Briefe und Depeschen, welche den Abschluß und die Ausführung des Vertrages betreffen, werden beiderseits frankirt.

Die Portokosten für solche Geld- und sonstige Sendungen, welche im ausschließlichen Interesse des Unternehmers erfolgen, trägt der letztere.

Die Kosten des Vertragsstempels trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die übrigen Kosten des Vertragsabschlusses, d. h. der baaren Auslagen, fallen jedem Theile zur Hälfte zur Last.

* * *

Bestimmungen

für die Bewerbung um Leistungen — Arbeiten und Lieferungen — für Garnisonbauten.

1. Persönliche Leistungsfähigkeit der Bewerber.

Bei der Vergebung von Leistungen für Garnisonbauten hat Niemand Aussicht, als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

2. Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge.

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen, Abschriften, Nachrisse werden erforderlichen Falles auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

3. Form und Inhalt der Angebote.

Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Ueberschrift versehen, versiegelt und frankirt bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a. die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b. die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesammtforderung; stimmt die Gesammtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein, wenn Angebote nach Prozenten der Anschlagssumme verlangt sind, diese Angebote;

c. die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d. seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlung Bevollmächtigten; letzteres Erforderniß gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e. nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne Weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f. die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht grundsätzlich ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

4. Wirkung des Angebots.

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (Ziffer 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in Bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

5. Zulassung zum Eröffnungstermin.

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der abgegebenen Gebote ist nicht gestattet

6. Ertheilung des Zuschlags.

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin durch von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehende Verhandlung oder durch besondere schriftliche Benachrichtigung ertheilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesandten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann ertheilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Briefgeldbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann

die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt. Ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagsschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

7. Vertragsabschluß.

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Ertheilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen, welche jedoch nur die Bedeutung eines Beweismittels hat, so daß von ihrer Errichtung der Beginn der Rechte und Pflichten aus dem Vertrage nicht bedingt wird.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge und Zeichnungen, welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

8. Sicherheitsstellung (Kaution).

Wenn nichts anderes durch die Ausschreibung bestimmt ist, bestellt der Unternehmer innerhalb 8 Tagen nach der Ertheilung des Zuschlages die vorgeschriebene Kaution, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

9. Kosten der Ausschreibung.

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten trägt der Unternehmer nicht bei.

*

Vorstehende allgemeinen Vertragsbedingungen ꝛc. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. März 1902.

Intendantur III. Armeekorps.

Aufruf gekündigter Pfandbriefe.

Von den nachbezeichneten, zur Baarzahlung gekündigten 4 % schlesischen Pfandbriefen lit. B. sind noch rückständig:

№ 52071	Ratibor	über 200 Thlr.	= 600	M.
„ 52185	„	„ 200 Thlr.	= 600	„
„ 52251	„	„ 200 Thlr.	= 600	„
„ 52304	„	„ 200 Thlr.	= 600	„
„ 64894	„	„ 100 Thlr.	= 300	„
„ 64953	„	„ 100 Thlr.	= 300	„
„ 65023	„	„ 100 Thlr.	= 300	„
„ 82452	Poln. Krawarn	„ 25 Thlr.	= 75	„
„ 82465	Ratibor	„ 25 Thlr.	= 75	„

Die Inhaber dieser Pfandbriefe werden hierdurch wiederholt aufgefordert, dieselben bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst einzureichen und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen.

Breslau, den 19. März 1902.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer von Arnim in Criewen für den Bezirk 8 „Criewen“.

Im Kreise Niederbarnim sind ernannt worden:
a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Eckardt, Ober-Schönweide, für den Bez. 5 — Oberschönweide;
b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Königlicher Forstmeister Kottmeier, Oberförsterei Cöpenick, für den Bez. 5 — Oberschöneweide.

Der bisherige Bausekretär Weidner bei der hiesigen Königlichen Regierung ist zum Königlichen Regierungs-Bausekretär ernannt worden.

Der Landmesser Emil Wolf in Charlottenburg ist als solcher vereidigt worden.

Der Oberlehrer Dr. Roellig ist von dem Pädagogium zu Züllichau an das Königliche Gymnasium zu Spandau versetzt.

Die Versetzung des Professors Dr. Weißenfels von Züllichau nach Spandau ist rückgängig gemacht.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Tobler ist als Oberlehrer an dem Joachimsthalschen Gymnasium zu Dt.-Wilmersdorf angestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer an der Sophienschule in Berlin Ernst Kühne ist als Oberlehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster ebenda angestellt worden.

Der Lehrer Hans Riedel ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ordnung,

betreffend den Anschluß an die Kanalisation und die Erhebung von Kanalisationsgebühren in der Stadt Berlin.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 4, 7 und 8 des Kommunalabgaben-Gesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Gemeindebezirk der Stadt Berlin folgende Ordnung erlassen:

§ 1.

Nach § 1 der Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1874 ist jedes bebaute Grundstück an einer mit unterirdischer Entwässerungsanlage versehenen Straße an das Straßenrohr (Straßenkanal) anzuschließen.

Der Anschluß von den Straßenleitungen bis zum Hausverschlußkasten (Inspektionskasten) hinter der Straßenflucht, diesen Kasten mit eingeschlossen, sowie die Anschlußleitungen der Frontregenrohre werden durch den Magistrat ausgeführt, welcher für etwaige Fehler Gewähr leistet.

Die Kosten für die Herstellung und etwa nothwendige Aenderungen dieser Leitungen auf dem Grundstück sowie für eine Strecke von höchstens 5 m auf der Straße, von der Grundstücksgrenze ab gerechnet, trägt der Eigenthümer.

Die übrigen innerhalb des Grundstücks zur Abführung der Abwässer derselben erforderlichen Einrichtungen hat der Eigenthümer herzustellen.

§ 2.

Die Beseitigung der Rinnsteine (§ 5 der Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1874), die Legung der Granitbordschwellen, sowie der Anschluß des Straßendammpflasters (§ 8 derselben Polizei-Verordnung) erfolgt durch den Magistrat.

Die hierbei für Lieferung und Verlegung der Granitbordschwellen, für Herstellung des Gegenpflasters auf den Bürgersteigen, für Beseitigung der Privatübergänge und Rinnsteinbrücken entstandenen Auslagen sind von demjenigen zu tragen, welcher den betreffenden Bürgersteig zu unterhalten hat.

§ 3.

An der gesammten Entwässerungsanlage des Grundstücks, soweit sie durch den Magistrat hergestellt ist, dürfen ohne vorgängige Genehmigung des Letzteren keine Aenderungen vorgenommen werden. Dem Magistrat bleibt vorbehalten, diese Aenderungen selbst auszuführen.

§ 4.

Den Beauftragten der städtischen Kanalisations-Verwaltung muß jederzeit der Zutritt behufs Revision der Hausentwässerung gestattet werden.

§ 5.

Grundstücke, welche nach § 1 und § 3 der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1874 an die Straßenkanäle anzuschließen sind und mit der vorgeschriebenen Entwässerungsanlage versehen werden müssen, sofern sie nicht bereits an die städtische Wasserleitung angeschlossen sind oder an dieselbe angeschlossen werden, in einer die Einrichtung der Entwässerungsanlagen ermöglichenden und deren dauernde Bewässerung sichernden Weise mittelst eigner Bewässerungseinrichtungen mit Wasser versorgt werden.

§ 6.

Von jedem zum Anschluß an die Kanalisation aufgerufenen Grundstücke ist, nachdem der im § 1 dieser Ordnung erwähnte Anschluß betriebsfähig hergestellt ist, eine Gebühr zu erheben.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die Herstellung des ersten Hausanschlusses (Hausableitungsrohrs) folgenden Monats.

Das Grundstück ist als angeschlossen zu betrachten, wenn mindestens ein Hausableitungsrohr betriebsfähig hergestellt ist.

§ 7.

Die Höhe der Gebühr wird bei Grundstücken, die einen Nutzungswerth haben, nach folgenden Grundsätzen festgesetzt:

1) Es wird als Gebühr $1\frac{1}{2}$ pCt. (ein und ein halb vom Hundert) des Nutzungswerthes erhoben.
2) Der Nutzungswerth des angeschlossenen Grundstücks einschließlich der Hofräume, Hausgärten oder sonstigen unbeweglichen Bestandtheile wird nach dem Ertrage festgestellt, welcher für den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gemeingewöhnliche Nutzung im letzten dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr aufgekommen oder durch Schätzung ermittelt ist.
3) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt für das Rechnungsjahr.
4) Wird ein Grundstück an die Kanalisation neu angeschlossen oder ein aufgehobener Anschluß wieder neu hergestellt, so ist nicht der Nutzungswerth des Kalendervorjahres, sondern der desjenigen Vierteljahres maßgebend, für welches die Gebühr zu entrichten ist. Dieser Veranlagungsmaßstab wird so lange beibehalten, bis der Anschluß während der ganzen Dauer des Kalendervorjahres bestanden hat.

§ 8.

Bei denjenigen Grundstücken, welche einen Nutzungswerth (§ 7) nicht haben, wird die Kanalisationsgebühr nach dem Wasserverbrauch der Grundstücke während des zuletzt verflossenen Kalenderjahres bemessen.

Die Höhe der Gebühr wird in diesem Falle folgendermaßen festgesetzt:

1) Es wird die Menge des von einem Grundstück während des verflossenen Kalenderjahres verbrauchten Wassers ermittelt. Die der städtischen Wasserleitung entnommene Wassermenge wird durch die Wassermesser der städtischen Wasserwerke festgestellt.

   Die Menge des aus eigenen Wasseranlagen entnommenen Wassers wird durch Schätzung ermittelt; jedoch bleibt es dem Eigenthümer überlassen, auch diese Wassermenge durch Meßvorrichtung, welche der Magistrat für zuverlässig erachtet und kontrollirt, nachzuweisen.

   Bei Feststellung der Wassermenge bleibt das den Kanalisationsleitungen nachweislich nicht zugeführte Wasser außer Ansatz.
2) Es wird durch den Magistrat alljährlich festgestellt und öffentlich bekannt gemacht, auf wie hoch sich die Unkosten für das Fortschaffen, Reinigen und Beseitigen eines Kubikmeters Abwässer für die städtische Kanalisation im vorhergehenden Etatsjahre in vollen Pfennigbeträgen nach oben abgerundet stellen.
3) Die Multiplikation der zu 1 und 2 ermittelten Zahlen ergiebt die Kanalisationsgebühr in Pfennigen.

§ 9.

Wenn auf einem Grundstück mehrere Gebäude vorhanden sind, von denen das eine einen Nutzungswerth, das andere einen solchen nicht hat, so finden die §§ 7 № 2 und 8 sinngemäße Anwendung.

Bei Gebäuden, in denen einige Räume einen Nutzungswerth haben, andere nicht, findet die Berechnung der Gebühr ganz nach dem Wasserverbrauch (§ 8) statt.

§ 10.

Die Bestimmung im § 7 № 4 findet auf die im § 8, Absatz 1, und § 9 bezeichneten Grundstücke sinngemäße Anwendung.

§ 11.

Wenn bei einem Grundstück der Anschluß an die Kanalisation aufgehoben wird, so ruht die Gebührenpflicht vom ersten Tage desjenigen Monats, welcher der Aufhebung folgt, bis zum ersten Tage des auf den Wiederanschluß folgenden Monats.

§ 12.

Die Fälligkeit der nach dieser Ordnung zu entrichtenden Gebühren tritt ein mit der Zustellung der Veranlagung für die bis dahin verflossenen Vierteljahre sofort, für die ferneren mit dem letzten Tage desjenigen Vierteljahres, für welches sie zu entrichten sind.

Die Gebühr wird bei der Berechnung auf durch 20 theilbare Pfennigbeträge nach oben abgerundet.

§ 13.

Zur Bezahlung der Gebühren ist derjenige persönlich verpflichtet, welcher zur Zeit der Fälligkeit im Grundbuch als Eigenthümer eingetragen ist. Mehrere Miteigenthümer haften als Gesammtschuldner.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren ruht dinglich auf dem betreffenden Grundstücke dergestalt, daß auch jeder spätere Eigenthümer für die Bezahlung mit dem Grundstücke haftet.

§ 14.

Die auf Grund dieser Ordnung zu erhebenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 15.

Gegen die Heranziehung zu den Kanalisationsgebühren steht dem Zahlungspflichtigen der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Magistrat einzulegen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage nach erfolgter Benachrichtigung von der Höhe des zu entrichtenden Betrages.

Ueber den Einspruch beschließt der Magistrat. Gegen den Beschluß steht dem Pflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig ist der Bezirksausschuß zu Berlin. Gegen die Entscheidung desselben ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 16.

Das Ortsstatut vom $\frac{\text{4./8. September 1874}}{\text{24. Februar u. 5. März 1879}}$ wird aufgehoben.

§ 17.

Diese Ordnung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Berlin, den 20. März 1902.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

(L. S.)

Kirschner.

* * *

Vorstehende Ordnung wird auf Grund des § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Folge Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten, der Finanzen und des Innern hierdurch zunächst auf die Dauer von fünf Jahren, also bis zum 1sten April 1907, genehmigt.

Potsdam, den 22. März 1902.

(L. S.)

Der Oberpräsident.

gez. von Bethmann-Hollweg.

Genehmigung.
O. P. 5451.

* * *

Vorstehende Ordnung wird hierdurch veröffentlicht.

Berlin, den 24. März 1902.

Magistrat
hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.
gez. Kirschner.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Reisende Bernhard Janusch, geboren am 8. November 1875 zu Berlin, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Kaufmann Leib Fenichel, geboren am 1sten Januar 1879 zu Tarnow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Februar 1902 ausgewiesen.

Die verehelichte Händlerin Dominici Guarnieri geb. Solari, geboren 21. März 1852 zu Marfasso in Italien, italienische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Student Josef von Borkowski, geboren am 14. Februar 1878 zu Lubochenek, russischen Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Arnold Elsenberg, geboren am 1. September 1881 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der stud. chem. Mieczislaus Cohn, geboren am 19. Februar 1882 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der stud. phil. Stefan von Czarnowski, geboren am 1. September 1879 zu Krotzowo, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorherigen Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der stud. techn. Boleslaw Drobner, geboren am 28. Juli 1883 zu Krakau, österreichischer Staats-

angehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der Kaufmann Stanislaus Drobner, geboren am 22. Mai 1882 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der Student Rudolf Gärtner, geboren am 22. Oktober 1881 zu Rzeszow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der Student Felix Grzebski, geboren am 6ten Januar 1875 zu Strutyn, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der stud. math. Jan von Gulbien, geboren am 9. Dezember 1876 zu Krucawek, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der stud. techn. Wladislaus Henig, geboren am 15. September 1881 zu Lodz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der stud. agr. Stanislaus Lewandowski, geboren am 24. März 1875 zu Mozyr, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der stud. techn. Michael Maibaum, geboren am 3. Oktober 1876 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Die Schülerin Regina Orner, geboren am 6ten August 1884 zu Warschau, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise der Genannten nicht behändigt werden.

Der Student Moritz Preger, geboren am 5ten Mai 1881 zu Kalisch, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der Student Jakob Segal, geboren am 8. Juli 1880 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Die ledige Dr. phil. Adele Silberstein, geboren am 9. Februar 1874 zu Warschau, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise der Genannten nicht behändigt werden.

Der Student Luser Spiro, geboren am 1sten August 1879 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der cand. ing. Karl von Sukikowski, geboren am 25. Januar 1876 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen. Die Ausweisungs-Verfügung konnte wegen vorheriger Abreise dem Genannten nicht behändigt werden.

Der stud. techn. Gustav von Ponikiewski, geboren am 15. Mai 1877 zu Konsk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Anton von Schlager, geboren am 13. Juni 1875 zu Pogerzbuci, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der stud. techn. Wojciech Sliwinski, geboren am 9. Januar 1876 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der stud. techn. Gustav von Sniechowski, geboren am 15. Februar 1876 zu Sniechy, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der stud. techn. Gustav von Szczawinski, geboren am 26. August 1874 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der stud. techn. Marceli Tepicht, geboren am 3. Juli 1876 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der stud. techn. Bronislaw Tyszka, geboren am 14. April 1875 zu Plock, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der stud. techn. Efraim Truskier, geboren am 7. September 1880 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der stud. techn. Konrad Wernick, geboren am 13. Januar 1878 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Stanislaus Zmigryder, geboren am 1. Januar 1877 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Eduard Ganz, geboren am 5. Dezember 1878 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Josef Jakobsfeld, geboren am 13. Februar 1880 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Miroslaw Kernbaum, geboren am 5. März 1882 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Anton von Komarowski, geboren am 10. März 1874 zu Truchanowicze, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Constantin Krzeczkowski, geboren am 18. Februar 1879 zu Guzon (Gusow), russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Mieczislaus Orner, geboren am 31. Dezember 1879 zu Ruda-Guzowska, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der stud. techn. Kasimir von Orzechowski, geboren am 23. Juli 1878 zu Slobodka, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Lorenz Esmann, Arbeiter,	geboren am 29. Dezember 1879 zu Elten, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (1 Jahr 6 Mon. Zuchthaus, laut Erkenntnisse vom 14. Juli und 20. Dezember 1900),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	22. Dez. 1901.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
2	Engelbert Kunschier, Dienstknecht,	geboren am 12. Februar 1881 zu Stephanskirchen, Bezirk Rosenheim, Bayern, ortsangehörig zu Neubauhütten, Gemeinde Mauthaus, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen,	Landstreichen und Fälschung von Legitimations-Papieren,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	21. Februar 1902.
3	Josef Müller, Friseur,	geboren am 29. März 1861 zu Hobelschlag, Gemeinde Frankenburg, Bezirk Vöcklabruck, Ober-	strafbarer Eigennutz, Diebstahl, Landstreichen und	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	14. Dez. 1901.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Gebrauch falscher Legitimations-Papiere,		
4	Karl Pirard (Pirra), Bergmann,	geboren am 27. Dezember 1853 zu Lüttich, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	10. Februar 1902.
5	Josef Püschel, Fabrikweber,	geboren am 4. Juli 1868 zu Ober-Wekelsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. März 1902.
6	August Revenich, Fabrikarbeiter,	geboren am 14. Juli 1887 zu Crefeld, Preußen, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	17. Januar 1902.
7	Michael Rößler, Bäcker und Stricker,	geboren am 27. November 1865 zu Altenteich, Bezirk Eger, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	20. Februar 1902.
8	Franz Schirmek, Mechaniker,	geboren am 11. Mai 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	30. Januar 1902.
9	Johann Stach, Arbeiter,	geboren am 11. Dezember 1845 zu Königsberg a. E., Bezirk Falkenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Januar 1902.
10	Josefa Stablwieser, geborene Jung, verw., Wäscherin,	geboren am 4. Februar 1870 zu Hötting, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig zu Stanz, Bezirk Landeck, ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	18. Januar 1902.
11	Johann Stemmberg, Schneidergehülfe,	geboren am 21. Mai 1851 zu Neubidschow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayrisches Bezirksamt Tirschenreuth,	5. Februar 1902.
12	Josef Walencki, Arbeiter,	geboren im Jahre 1878 zu Zytniow, Kreis Wielum, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	4. März 1902.
13	Andreas Watzka, Hafner,	geboren am 22. März 1852 zu Haid, Bezirk Tachau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	21. Februar 1902.
14	Anton Weber, Tagelöhner,	geboren am 12. März 1864 zu Kaidobra, Gerichtsbezirk Petrovac, Kreis Bácsbodrek, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	22. Februar 1902.
15	Josef Zuhr, Schriftsetzer,	geboren am 5. (15.) März 1881 zu Kornhaus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	6. Februar 1902.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine fünfspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden den Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 11. April **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 17—19 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 8 der Gesetz-Sammlung. S. 169. — Tuberculinum Kochi. S. 169. — Apotheke in Hermsdorf (Mark). S. 169. — Konditor-Innung für die Kreise Ost- und Westprignitz. S. 170. — Ferkelmärkte in Havelberg. S. 171. — Auflösung der Schuhmacher-Innung in Wittenberge. S. 171. — Marktpreise. S. 170/72. — Handelskammerwahlen. S. 172. — Dampfschleppzüge. S. 172. — Abmessungen der Flöße. S. 173. — Tarifergänzungen. S. 173. — Fischerei-Aufsicht. S. 173. — Viehseuchen. S. 173. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 174. — Erweiterung des Fernsprechverkehrs. S. 174. — Erledigte Pfarrstelle. S. 175. — Ladefristen auf Station Frankfurter Allee Berlin. S. 175. — Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband. S. 175. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 175. — Marktpreise. S. 174/75. — Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. S. 176. — Gemeinde- und Gutsbezirksveränderungen. S. 176. — Bergrevier Frankfurt a. O. S. 177. — Nachtrag zum Reglement der Städte-Feuersozietät. S. 177. — Bureauverlegung. S. 177. — Personal-Chronik. S. 177. — Ausweisungen aus Preußen. S. 178. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 178.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 17.) № 2852. Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushalts-Etats für das Rechnungsjahr 1902. Vom 20. März 1902.

№ 2853. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1902. Vom 20. März 1902.

(Stück 18.) № 2854. Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens. Vom 22. März 1902.

№ 2855. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 22. März 1902.

№ 2856. Bekanntmachung, betreffend die Zulassung zur Führung von Hochseefischereifahrzeugen in der Islandfahrt. Vom 22. März 1902.

(Stück 19.) № 2857. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 24. März 1902.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 8.) № 10327. Gesetz, betreffend das Diensteinkommen der evangelischen Pfarrer des Konsistorialbezirks Frankfurt a. M. Vom 24. März 1902.

№ 10328. Gesetz, betreffend die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der evangelischen Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt a. M. Vom 24. März 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Tuberculinum Kochi.

19. Nach dem Arzneibuch für das Deutsche Reich — Vierte Ausgabe S. 395 — unterliegt das Tuberculinum Kochi der staatlichen Aufsicht, welche sich auf seinen gleichbleibenden Gehalt an spezifischem Toxin bezieht, und wird in amtlich plombirten Fläschchen geliefert; auch darf das Tuberkulin gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 22. Oktober 1901 nur in den Apotheken abgegeben werden.

Mit der Prüfung des Tuberkulins habe ich das Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a. M. beauftragt.

Die kontrolirten Fläschchen sind am Stopfen mit Papier überbunden (tektirt) und plombirt. Auf dem von dem Plombenverschluß gesicherten Deckpapier tragen dieselben das Datum der Prüfung und die Kontrolnummer; auf der einen Seite der Plombe befindet sich als Zeichen der Prüfungsstelle ein Adler. Außerdem müssen die Fläschchen mit einer Angabe über den Ort und die Fabrikationsstätte der Herstellung versehen sein.

Vom 1. Juni d. J. ab dürfen nur noch mit dem staatlichen Prüfungszeugniß versehene Fläschchen feilgehalten und verkauft werden.

Berlin W. 64, den 24. März 1902.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Errichtung einer Apotheke in Hermsdorf (Mark).

92. In Hermsdorf (Mark) soll eine neue Apotheke errichtet werden. Wegen der näheren Ortsbezeichnung hat sich der Concessionär s. Zt. mit dem Regierungs-Medizinalrath in Verbindung zu setzen.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 1sten Juli d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in welchem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugniß bezieht,

4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach Erlangung der Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Potsdam, den 5. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Konditor-Zwangsinnung für die Kreise Ost- und Westprignitz.

93. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Mehrzahl der Konditoren der Ost- und Westprignitz beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Konditorhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Kreise Ostprignitz und Westprignitz ausüben, einer

96 Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh: Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch: Rind-: im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel: von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es		je 1	
1	Angermünde	17	38	14	36	13	94	15	10	25	—	28	—	27	50	3	42	6	50	4	75	5	83	116	50	1	45	1	25
2	Beeskow	16	73	14	03	13	65	15	47	22	50	27	50	45	—	—	—	6	—	—	—	7	—	105	—	1	35	1	05
3	Brandenburg	16	20	14	09	13	32	15	81	23	50	25	—	35	80	3	30	5	20	—	—	6	10	87	—	1	40	1	20
4	Dahme	16	40	13	86	13	57	15	50	26	—	30	—	35	—	2	80	6	—	3	—	7	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	17	69	14	68	14	50	15	—	25	—	29	—	28	—	3	50	6	50	—	—	7	—	101	—	1	40	1	20
6	Havelberg	16	35	14	—	14	35	15	41	28	25	30	06	34	22	4	43	5	48	—	—	6	39	109	—	1	30	1	10
7	Jüterbog	16	20	13	70	14	—	16	—	35	—	40	—	45	—	4	—	6	22	—	—	8	—	110	—	1	60	1	40
8	Luckenwalde	16	—	14	25	14	50	16	43	35	—	35	—	45	—	3	40	5	50	—	—	6	50	116	—	1	20	1	20
9	Perleberg	17	16	13	63	—	—	14	82	28	—	27	—	33	—	8	20	5	87	—	—	7	37	115	—	1	60	1	15
10	Potsdam	16	90	14	35	13	89	16	67	26	—	26	—	29	50	3	78	6	19	—	—	6	62	114	67	1	65	1	45
11	Prenzlau	17	39	14	12	12	94	14	88	25	50	23	—	35	—	3	50	6	50	4	75	6	50	105	—	1	40	1	15
12	Pritzwalk	17	28	13	73	13	88	14	53	27	—	22	50	35	—	2	71	4	75	3	75	5	75	—	—	1	40	1	20
13	Rathenow	16	40	14	20	13	75	15	47	23	—	25	—	21	—	3	40	5	42	—	—	5	75	110	—	1	50	1	20
14	Neu-Ruppin	17	—	15	—	16	—	16	—	35	—	35	—	55	—	3	—	7	—	6	—	7	—	106	—	1	45	1	25
15	Schwedt	17	—	15	—	13	62	15	80	26	67	31	25	37	50	4	—	7	20	—	—	6	60	—	—	1	40	1	20
16	Spandau	17	50	14	35	15	50	16	07	26	50	37	50	42	—	3	80	6	75	—	—	7	90	120	—	1	55	1	20
17	Strausberg	15	—	14	—	15	—	17	—	30	—	30	—	35	—	5	—	7	—	6	—	8	—	110	—	1	60	1	—
18	Teltow	—	—	13	93	13	40	14	78	32	50	34	50	40	—	4	25	5	50	—	—	5	50	110	—	1	50	1	30
19	Templin	17	50	13	50	13	50	14	—	30	—	30	—	40	—	3	—	8	—	6	50	7	—	100	—	1	20	1	20
20	Treuenbrietzen	17	—	13	85	14	—	15	70	25	—	24	—	30	—	3	—	5	20	—	—	7	—	—	—	1	40	1	20
21	Wittstock	19	—	14	—	15	50	14	84	30	—	38	—	40	—	8	—	6	—	5	67	6	—	105	—	1	25	1	01
22	Wriezen a. O.	17	11	14	24	13	91	14	50	23	50	23	—	31	—	3	50	6	—	5	—	6	60	115	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	60	14	13	13	64	15	44	27	68	29	61	36	34	3	86	6	13	5	05	6	70	107	90	1	41	1	19

Potsdam, den 8. April 1902.

neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 4. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Ferkelmärkte in Havelberg.

94. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat im Namen des Provinzialraths die Abhaltung eines Ferkelmarktes an jedem ersten Sonnabend in jedem Monat genehmigt.

Dementsprechend sind die Märkte für das Jahr 1902 auf den 5. April, 3. Mai, 7. Juni, 5. Juli, 2. August, 6. September, 4. Oktober, 1. November und 6. Dezember festgesetzt.

Potsdam, den 4. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Auflösung der Schuhmacher-Innung in Wittenberge.

95. Die Anordnung auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Schuhmacherhandwerk in Wittenberge vom 25. Juli 1900 — A. 1454/6 — Amtsblatt Seite 365 wird zurückgenommen. Die Innung wird mit dem 1. April d. J. aufgelöst.

Potsdam, den 4. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat März 1902.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb in gebrannten Bohnen		
kostet																	
Kilogramm					1 Schock 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 60	1 45	1 45	1 80	2 30	3 80	— 30	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 35	— 50	2 70	3 30	— 20	1 60
1 30	1 15	1 20	1 60	2 16	3 10	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 35	1 30	1 35	1 80	2 22	3 68	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 80
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 20	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 60	1 30	1 45	1 80	2 30	4 22	— 27	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 40	1 30	1 30	1 70	2 29	3 20	— 29	— 26	— 45	— 40	— 46	— 47	— 46	— 51	2 60	3 50	— 20	1 60
1 60	1 40	1 40	1 80	2 40	3 75	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 40	1 20	1 40	1 90	2 20	3 60	— 33	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 35	1 50	1 30	2 —	2 19	3 11	— 25	— 26	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 50	2 90	— 19	2 —
1 65	1 57	1 52	1 70	2 10	3 53	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 50	2 50	3 10	— 20	1 60
1 45	1 10	1 15	1 70	2 30	3 50	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
1 30	1 40	1 30	1 70	2 28	2 99	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 50	1 40	1 40	1 70	2 30	3 75	— 30	— 28	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 60
1 50	1 25	1 35	1 60	2 30	3 20	— 28	— 22	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 13	4 —	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 65	1 60	1 45	1 80	2 40	3 40	— 35	— 28	— 35	— 37	— 38	— 43	— 43	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60
1 60	1 30	1 40	1 80	2 20	4 —	— 30	— 25	— 40	— 40	— 45	— 45	— 40	— 60	2 30	3 20	— 20	1 60
1 50	1 45	1 30	1 55	2 40	4 20	— 38	— 28	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 55	2 50	2 70	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 60	2 40	3 60	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 72	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 26	1 10	1 05	1 60	2 21	3 10	— 27	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 55
1 40	1 20	1 40	1 40	2 30	3 20	— 33	— 28	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40
1 44	1 28	1 33	1 65	2 25	3 54	— 32	— 24	— 45	— 39	— 44	— 48	— 41	— 52	2 42	2 99	— 20	1 58

Der Regierungspräsident.

97. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat März 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	8	38	8	60	8	72	7	86	8	94	7	86	8	40	8	30	7	96	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	68	4	10	3	68	3	94	3	97	3	68	3	68	3	47	3	15	
3	Richtstroh	3	15	2	99	2	98	3	15	3	32	3	68	3	68	3	78	2	62	

Potsdam, den 7. April 1902. Der Regierungspräsident.

Handelskammerwahlen in den Kreisen Teltow, Niederbarnim, Beeskow-Storkow.

98. Nach § 7 des Statuts der Handelskammer zu Potsdam vom 4. Februar d. J. wird der dritte, die Kreise Teltow, Niederbarnim, Beeskow-Storkow umfassende Theilbezirk in die folgenden engeren Wahlbezirke zerlegt:

Niederbarnim mit 8 Mandaten,
Teltow mit 9 Mandaten,
Beeskow-Storkow mit 1 Mandat.

In dem Wahlbezirk Beeskow-Storkow wird mit allgemeinem gleichen Wahlrecht aller Wahlberechtigten gewählt. In den Wahlbezirken Niederbarnim und Teltow werden die Wahlberechtigten unter Zugrundelegung des Ergebnisses ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer in drei gleiche Abtheilungen zerlegt, welche je ⅓ der auf den betreffenden Wahlbezirk entfallenden Mitglieder zu wählen haben; danach hat zu besetzen:

Niederbarnim 3 Mandate I. Klasse,
3 " II. "
2 " III. "
Teltow 3 Mandate I. Klasse,
3 " II. "
3 " III. "

Wahlort für die Kreise Niederbarnim und Teltow ist Berlin, für den Kreis Beeskow-Storkow Beeskow.

Gemäß Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 8. März d. J. betreffend die Erweiterung der Handelskammer zu Potsdam (Amtsblatt S. 117) und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ bringe ich die **Liste der Wahlberechtigten** aus den Kreisen **Teltow, Niederbarnim, Beeskow-Storkow** hiermit durch Vermittelung der Herren Landräthe zur öffentlichen Auslegung.

Die Auslegung findet statt für jeden der drei Wahlbezirke **Teltow, Niederbarnim, Beeskow-Storkow** auf dem betreffenden **Landrathsamt.**

Die Auslegung **beginnt** am **Sonnabend den 12. April** und endigt am **Sonnabend den 19. April** d. J.

Während dieser Zeit sowie innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung, also bis **spätestens** zum **Sonnabend den 26. April d. J.** können Einwendungen gegen die Liste bei mir angebracht werden. Einwendungen kann jeder Betheiligte erheben, welcher glaubt, daß er mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder daß ein anderer mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder endlich, daß irgend ein Theil der Liste nicht den thatsächlichen oder gesetzlichen Grundlagen entspreche. Es empfiehlt sich, Anträgen auf Aufnahme in die Liste Auszüge aus dem bei Gericht geführten Firmenregister beizufügen.

Potsdam, den 8. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Zulassung und Anordnung der Dampfschleppzüge.

99. Hinsichtlich der im § 49 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) benannten Wasserstraßen, auf denen Dampfschleppzüge gestattet sind, und der daselbst angegebenen Zahl der Anhänge wird zusätzlich bestimmt:

Mit Dampfschleppzügen dürfen ferner befahren werden: Die **Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße** und der **Stolpgraben** bei Rüdersdorf.

Die Zahl der Anhänge, welche in einem Zuge geschleppt werden dürfen und deren Abstand von einander höchstens 5 m betragen darf, ist folgende:

a. auf der Beetzsee-Riewendsee-Wasserstraße **drei,**

b. auf dem Floßgraben zwei,

c. auf der Müggelspree vom Dämeritzsee bis zum Müggelsee zu Thal zwei (bisher waren gemäß § 49 Ziffer 4b vier Anhänge zugelassen).

Potsdam, den 29. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Abmessungen der Flöße.

100. Die Bestimmungen in den §§ 66 und 67 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung für die dem Regierungspräsidenten zu Potsdam unterstellten Wasserstraßen vom 17. Januar 1896 (Sonderausgabe des Amtsblattes vom 3. Februar 1896) werden folgendermaßen abgeändert:

§ 66.

Die größte zulässige **Breite** der Flöße beträgt **3,00 m** mit folgenden Ausnahmen:

a. eine Breite bis zu **4,60 m** ist zulässig:

1) auf der **Unteren Havelwasserstraße** von 1 km unterhalb der Havelberger Zugbrücke bis Spandau, einschließlich der Sakrow-Paretzer Wasserstraße, des Brandenburger Stadtkanals und des Rathenow'er Hauptschleusenkanals,

2) auf der **Havel-Oder-Wasserstraße** von Liepe bis Hohensaathen (Oderberger Gewässer) für Flöße, welche von der Oder kommen,

3) auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** von Spandau (km 0,0) bis zum Seddinsee (km 45), von Große Tränke (km 69) bis Fluthkrug (km 88,8) und von Buschschleuse (km 96,2) bis Schlaubehammer (km 107,5). (Wegen der übrigen Strecken vergl. § 134 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung.),

4) auf der **Wasserstraße Beetzsee-Riewendsee**,

5) auf der **Potsdam'er Havel**,

6) auf der **Wriezen'er alten Oder** für Flöße, welche durch die Hohensaathen'er Schleusen von der Oder kommen,

7) auf der **Dahme-Wasserstraße** von Schmöckwitz bis zur Einmündung der Teupitzer Gewässer bei km 26,0,

8) auf der **kanalisirten Notte**,

9) auf der **Müggelspree** von Coepenick bis Große Tränke,

10) auf dem **Friedrich-Wilhelms-Kanal** (von Schlaubehammer bis Brieskow),

11) auf der **oberen Spree-Wasserstraße** (von der Spree-Oder-Wasserstraße — Buschschleuse — bis Leibsch),

b. eine Breite bis zu **13 m** ist zulässig auf der Unteren Havelwasserstraße von 1 km unterhalb der Havelberg'er Zugbrücke bis zur Elbe.

§ 67.

Die größte zulässige **Länge** der Flöße beträgt **120 m**. Ausgenommen sind die nachstehend genannten Wasserstraßen, auf denen nur **60 m** Länge zulässig ist:

1) die kanalisirte Notte,

2) die Emster-Gewässer,

3) die obere Spree vom großen Schwielochsee bis Leibsch,

4) die zwischen Seen gelegenen Strecken der Rheinsberger und Zechliner Gewässer.

Potsdam, den 29. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Tarifergänzungen.

101. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben durch Erlaß vom 7. d. M. $\frac{\text{III b. 1549 M. d. ö. A.}}{\text{III. 2847 F. M.}}$ genehmigt, daß zum Abschnitt I. der Tarife für die Wasserablagen:

a. des Eigenthümers Sägebarth in Schöpfurth vom 29. April 1899,

b. des Amtsvorstehers Springer in Ruhlsdorf vom 12. Dezember 1901,

c. des Handelsmannes Sixdorf in Zerpenschleuse vom 18. Juli 1901,

d. des Mühlenbesitzers Peters in Oderberg vom 8. November 1900,

e. des Kohlenhändlers Ney in Oranienburg vom 17. Juli 1900,

f. der Fischereigenossenschaft in Liepe vom 5. Oktober 1901

folgender Zusatz gemacht werde:

„Für Kohlen ist der Satz von 1 Pf. für je 100 kg anzuwenden."

Potsdam, den 25. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

102. Ich habe den Gendarmen Schwert in Lindow

a. für den westlich der Seebecker Abbauten belegenen mittleren Theil des Vielitz-Sees,

b. für den nördlich des kleinen Struben-Sees belegenen mittleren Theil des Wutzsees

zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 25. März 1902.

Der Regierungspräsident.

103. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis West-Prignitz: Gut Simonshagen.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Dahlwitz. Kreis Ost-Havelland: Perwenitz, Vehlefanz, Marwitz. Kreis West-Havelland: Premnitz. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde, Marienfelde. Kreis Templin: Storkow, Ahlimbsmühle. Kreis Zauch-Belzig: Schwanebeck.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Mönchsmühle (Gem.-Bez. Mühlenbeck), Reinickendorf. Kreis West-Havelland: Rathenow. Kreis Prenzlau: Güstrow (Ausbau), Göritz, Wittstock (Dominium). Kreis Teltow: Coepenick, Buckow, Groß-Ziethen, Mariendorf, Schmargendorf.

d. Rotz. Kreis Nieder-Barnim: Zerpenschleuse.

e. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lankwitz.

f. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Dannenwalde, Friedheim.

III. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis West-Havelland: Stölln.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Flatow, Kreis West-Havelland: Gohlitz, Haage, Gut Buschow I, Kreis Teltow: Rittergut Britz. Kreis Zauch-Belzig: Cammer, Lübnitz.

c. Schweineseuche. Kreis Teltow: Mariendorf.

d. Brustseuche. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des III. Garde-Ulanen-Regiments.

e. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg. Kreis Zauch-Belzig: Golzow.

Potsdam, den 8. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

24. Bei dem Kaiserlichen Postamt 2 (Göthestraße 3) in Charlottenburg liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel

a. vom Wittenbergplatz bis Geisbergstraße 29,

b. von der Ecke Spandauer Berg- und Schloßstraße bis zum Postamt Westend,

c. vom Savignyplatz durch die Kantstraße über den Amtsgerichtsplatz bis Friedbergstraße 4 und 13 und

d. von Ecke Kurfürstendamm und Fasanenstraße bis Kurfürstendamm 212 und durch die Fasanen- und Lietzenburgerstraße bis Ecke Uhlandstraße,

sowie über die Umlegung zweier Telegraphenerdkabel am Luisenplatz und in der Einmündung der Spandauerstraße in den Luisenplatz.

Berlin C. 2, den 29. März 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

25. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier, Französischestraße 33b/c., liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Ecke Adalbert- und Waldemarstraße bis Waldemarstraße 27. Berlin C. 2, den 2. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Erweiterung des Fernsprechverkehrs.

26. Die Theilnehmer an den Stadt-Fernsprecheinrichtungen in Cöpenick, Friedrichshagen, Grünau (Mark), Ludwigsfelde, Neuenhagen (Ostbahn), Nowawes-Neuendorf, Oranienburg, Potsdam, Spandau, Wannsee und Zehlendorf (Wannseebahn) sind zum Sprechverkehr mit Bärenstein (Bz. Chemnitz), Charlottenbrunn, Ehrenfriedersdorf, Heringen (Helme), Kettwig, Lesse (Braunschweig), Marnitz, Menden (Bz. Arnsberg), Neheim, Neu-Hamburg, Oberlind, Olsberg, Thum und Worbis zugelassen worden.

Dagegen ist der Sprechverkehr mit Dinslaken,

38. Marktpreise für den Monat

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	17	39	17	32	17	25	14	78	14	75	14	72	14	40	13	93	13	47	16	94	16	33
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	32	50	37	50	40	—	5	—	1	41	1	20	1	50	1	40	1	30	1	60	2	30	3	55
in Charlottenburg	35	—	35	—	50	—	4	50	1	50	1	10	1	60	1	45	1	25	1	70	2	30	3	10
in Schöneberg	36	41	35	71	43	94	4	54	1	35	1	16	1	48	1	38	1	21	1	66	2	33	3	14
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	4	—	1	28	1	05	1	35	1	35	1	15	1	50	2	30	3	20

Berlin, den 7. April 1902.

Kempen (Rhein) und Rheinberg (Rheinland) wieder aufgehoben worden.

Potsdam, den 3. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

21. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Prädikow, Diözese Strausberg, durch Ableben des Inhabers. Die Gnadenzeit währt bis Ende Oktober 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Aufhebung der Verkürzung der Ladefristen auf Station Frankfurter Allee, Berlin.

13. Mit Gültigkeit vom 1. April d. Js. ab wird die durch Bekanntmachung vom 12. März d. Js. eingeführte Verkürzung der Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter auf Station Frankfurter Allee, Berlin wieder aufgehoben.

Berlin, den 29. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband.

14. Vom 7. April d. J. ab finden die Sätze des Ausnahmetarifs 2 (Rohstofftarifs) auch auf die in den Nachträgen 3 und 4 unter Ziffer II. 1 bis 4, 6 und 7 aufgeführten Artikel Erde und Thon, Kartoffeln, Rüben, Torf, Torfstreu und Torfmull, Holzbrikets, sowie auf Holzsägespäne (Holzsägemehl) unter den bei einzelnen Artikeln für das Ladegewicht der gestellten Wagen vorgesehenen Bedingungen im gesammten Verbandsverkehr Anwendung.

Für den unter Ziffer II. 5 des Ausnahmetarifs aufgeführten Artikel Holz tritt mit Gültigkeit vom 1. Juni d. J. die Einschränkung ein, daß im Verkehr mit Lichtenfels die Ausnahmesätze nur in den Stationsverbindungen berechnet werden, für die im Berlin-Stettin-Mitteldeutschen und Ostdeutsch-Mitteldeutschen Gütertarif im Verkehr mit Lichtenfels Entfernungen vorgesehen sind.

Der Ausnahmetarif 2a. (Porzellanerde) — Seite 11 des Nachtrags 1 — wird am 7. April d. J. aufgehoben.

Berlin, den 29. März 1902.

Königliche Eisenbahndirektion

namens der Verbands-Verwaltungen.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

37. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 der Schornsteinfegergeselle Paul Sydow hier, Fichtestraße 31 Quergebäude wohnhaft, vom 1. März 1902 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 27. März/7. März 1902.

Königliches Polizei-Präsidium. — Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

März 1902.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer gering M	Pf	Erbsen gut M	Pf	Erbsen mittel M	Pf	Erbsen gering M	Pf	Futter-Erbsen M	Pf	Mais Mixed M	Pf	Mais runder M	Pf	Richtstroh M	Pf	Heu M	Pf	Eß-Kartoffeln M	Pf	Rindfleisch M	Pf	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer M	Pf	Stroh M	Pf	Heu M	Pf
je ein Dz.																											
15	77	—	—	—	—	—	—	17	65	14	16	12	88	7	17	7	66	4	25	98	71	9	03	3	86	4	57
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats März 1902.

Es kostet je ein Kilogramm:

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen M	Pf	Mehl aus Roggen M	Pf	Gersten-Graupe M	Pf	Gersten-Grütze M	Pf	Buchweizen-Grütze M	Pf	Hafergrütze M	Pf	Hirse M	Pf	Reis Java, mittlerer M	Pf	Kaffee Java mittlerer (roh) M	Pf	Kaffee Java in gebr. Bohnen M	Pf	Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen) M	Pf	Speisesalz M	Pf	Schweineschmalz (hies.) M	Pf
in Berlin	—	35	—	31	—	35	—	33	—	38	—	41	—	38	—	60	2	70	3	38	3	72	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	39	—	30	—	43	—	40	—	40	—	44	—	40	—	57	2	30	—	—	2	94	—	20	1	31
in Schöneberg . .	—	35	—	30	—	40	—	43	—	45	—	45	—	45	—	60	2	40	—	—	2	80	—	20	1	30
in Rixdorf	—	33	—	30	—	40	—	37	—	42	—	44	—	41	—	60	2	—	—	—	2	60	—	21	1	45

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung

betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.

39. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195), sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 70 und 149 № 6 der Reichsgewerbeordnung wird, unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Der Abschnitt b. des § 4 der Polizei-Verordnung, betreffend die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin, vom 4. Oktober 1900 wird aufgehoben und durch nachstehende Vorschriften ersetzt:

„Rinder im Alter von 4 Monaten und darüber müssen als Unterscheidungszeichen einen Anschnitt an der linken Hüfte oder ein Brandzeichen am Horne haben. Sie dürfen nur mit einem vorschriftsmäßigen Ursprungs-Zeugnisse eingeführt werden, das den diensthabenden Veterinärbeamten einzuhändigen ist. **Für die Ursprungszeugnisse sind Formulare nach dem unten abgedruckten Schema zu benutzen, in denen die nöthigen Eintragungen in deutscher Sprache mit Tinte zu machen sind. Die Ursprungszeugnisse müssen außer mit Ortsbezeichnung und Datum auch mit der Unterschrift und dem Amtssiegel des zuständigen Gemeinde- (Guts-) Vorstehers (Viehrevisors) — in Städten der Polizeibehörde — versehen sein.** Ihre Giltigkeit erlischt mit dem achten Tage nach dem Ausstellungsdatum. Die Rinder dürfen vor beendigter Prüfung der Ursprungszeugnisse nicht in die Rinderhalle übergeführt werden.“

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 2. April 1902.

Der Polizeipräsident.

Schema zu den Ursprungszeugnissen:

Ursprungszeugniß

für den Transport von . . . . . Rindern von . . . . zum städtischen Viehhofe in Berlin:

Giltig auf 8 Tage.

№ des Viehregisters	Name, Stand und Wohnort des		der versendeten Thiere				Anschnitt oder Brandzeichen
	Verkäufers	Empfängers bezw. Versenders	Stückzahl	Geschlecht	Alter (Jahre)	Farbe und Abzeichen	

Es wird hiermit bescheinigt, daß die vorbezeichneten . . . . . Stück Rindvieh während der letzten 8 Tage hierselbst gestanden haben, und daß der hiesige Ort seuchenfrei und auch nicht innerhalb eines aus Anlaß von Seuchenausbrüchen gebildeten Sperrgebiets belegen ist.

. . . . den . . . . ten 19

Der Gemeinde- (Guts-) Vorsteher (Viehrevisor).

(In Städten: die Polizeibehörde.)

. . . .

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

10. Gemeinde- und Gutsbezirks-Veränderungen.

Bezeichnung des Grundstücks	Name des Erwerbers	Künftiger Gemeinde- oder Gutsverband
1) Die zum Gutsbezirk Glambeck Forst gehörige Parzelle 42, Kartenblatt 10 mit einem Flächeninhalt von 20,1810 ha.	Gutsbesitzer Egon von Wedel-Parlow	Gutsverband Parlow
2) Die zum Gutsbezirk Grimnitz Forst gehörigen Parzellen 187/14, 183/29, 186/36 des Kartenblatts 5 mit einem Flächeninhalt von 7,7610 ha.	Königlicher Forstfiskus	Fiskalischer Gutsverband Glambeck Forst

Angermünde, den 29. März 1902.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Neubesetzung der Revierbeamtenstelle des Bergreviers Frankfurt a. O.

1. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die durch die Versetzung des Königlichen Geheimen Bergraths Arlt in den nachgesuchten Ruhestand zur Erledigung gekommene Stelle des Revierbeamten für das Königliche Bergrevier Frankfurt a. O. dem Bergmeister Neumann in Frankfurt a. O. überübertragen worden ist.

Halle a. S., den 4. April 1902.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Nachtrag zum Reglement der Städte-Feuersozietät.

4. Nachstehender

Erster Nachtrag

zum revidirten Reglement der Städte-Feuersozietät der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{21. Februar}}{\text{24. März}}$ 1896.

Artikel 1.

Dem § 10 tritt als zweiter Absatz die Bestimmung hinzu:

„Dem Direktorialrath tritt je ein Vertreter der Direktion des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts zu Berlin und der Landesdeputation des Markgrafthums Niederlausitz zu Lübben hinzu, solange für die kreditverbundenen Grundbesitzer jenes Instituts im Gebiete der Städte-Feuersozietät der Provinz sowie für die Besitzer der aus den Fonds der Niederlausitz zu beleihenden Grundstücke im Gebiete der Sozietät der Zwang zum Eintritt in die letztere besteht."

Artikel 2.

In § 30 werden die Worte „von 3 zu 3 Jahren" ersetzt durch die Worte „für ein oder mehrere Jahre."

* * *

Vorstehender Nachtrag ist von dem Brandenburgischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 22sten Februar 1902 beschlossen worden.

Berlin, den 5. März 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

(L. S.) (gez.) Freiherr von Manteuffel.

J.-№ 806 C.

* * *

Der vorstehende erste Nachtrag zu dem revidirten Reglement der Städtefeuersozietät der Provinz Brandenburg vom $\frac{\text{21. Februar}}{\text{24. März}}$ 1896 wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 18. März 1902.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

Im Auftrage. (gez.) Peters.

Genehmigung. Ib. 955.

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 1. April 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bureauverlegung.

Das Bureau des Königlichen Bergreviers Frankfurt a./O. befindet sich Huttenstraße 8 pt. und ist von 9 Uhr Vormittag bis 1 Uhr Mittag geöffnet.

Frankfurt a./O., den 2. April 1902.

Der Königliche Bergrevierbeamte.

Personal-Chronik.

Der bisherige Gewerberath Mangelsdorff ist zum Regierungs- und Gewerberath ernannt und ihm die etatsmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Raths bei der Königlichen Regierung in Potsdam und des Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b. der Gewerbeordnung für den Bezirk der Regierung unter Anweisung seines Wohnsitzes in Potsdam verliehen worden.

Der Gerichtsassessor a. D. Karl Fischer in Belzig ist zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Luckenwalde auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher Allerhöchst bestätigt und am 4. April d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Oberförster a. D. Busse zu Stülpe für den Bez. 14 — „Stülpe". —

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Amtssekretär Kiesewalter in Cunersdorf für den Bezirk 19 „Alt-Friedland".

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer von Nordenskjöld Birkholz für den Bez. 13 „Münchehofe."

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Neuhauß Selchow für den Bez. 33 „Selchow."

Die bei dem Königlichen Oberpräsidium beschäftigten Regierungssupernumerare Eichner und Sperber sind zu Regierungssecretären ernannt worden.

Der Regierungssupernumerar Wall ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Der Steuersupernumerar Westinghausen in Rathenow ist zum Steuersekretär und der Kanzleidiätar Winckler in Berlin zum Steuer-Kanzlisten ernannt worden.

Der Wasser-Bauinspektor Sandmann ist von Berlin nach Wittenberge versetzt und mit der Stellvertretung des erkrankten Bauraths Fischer betraut worden.

Der Landmesser Hermann August Eduard Motz ist zum Katasterlandmesser bei der hiesigen Königlichen Regierung berufen worden.

Der Landmesser Ernst Schroeder in Neuruppin ist als solcher vereidigt worden.

Der Ober-Pfarrer Ettel in Rathenow, bisher Pfarrer in Falkenrehde, ist zum Superintendenten der Diözese Rathenow ernannt worden.

Die Lehrer Ginolas, Henning, Wagner, Behnisch, Jacob, Böhm, Jahusch, Balke, Schulze, Korn, Bethge, Bolte, Weist und Golling sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Oberlehrer am Joachimsthalschen Gymnasium Grünewald ist vom 1. April 1902 ab in gleicher Eigenschaft an das Prinz Heinrich-Gymnasium in Schöneberg versetzt worden.

Der Lehrerin Fräulein Maria Kühn ist die Erlaubniß zur Fortführung und Leitung der bisherigen Haym'schen höheren Privat-Mädchenschule in Berlin, Schönhauser Allee 182, ertheilt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat März 1902.

Ernannt ist: zum Kanzlisten: der Telegraphenassistent Albert Richter.

Angestellt sind: als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Birkholz, Dettmer, Georg Fischer, Karl Georg Klein;

als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfin Martha Wolter.

Versetzt sind: die Postsekretäre Berggold von Jüterbog nach Berlin, Kleine von Berlin nach Dortmund, Hermann Völker von Cassel nach Berlin, der Ober-Postassistent Ohlsberg von Steglitz nach Berlin, die Postassistenten August Müller von Lübbenau nach Berlin, Sachse von Berlin nach Lübbenau.

Entlassen ist: der Postassistent Paul Freitag.

In den Ruhestand getreten ist: der Ober-Postassistent Bandsch.

Gestorben sind: der Ober-Postdirektionssekretär, Rechnungsrath Sucksdorff, der Postsekretär a. D. Witte, die Ober-Postassistenten Cronheim, Kohlstruck, Kriesten, der Ober-Postassistent a. D. Lebrenz, der Kanzlist Ernst Müller.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Arzt Max Hempel, geboren 14. Juni 1863 zu Dresden, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Schneider Franz Bujarek, geboren am 16. Januar 1855 zu Weißtremechna, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Kellner Leopold Feuerstein, geboren 24sten August 1876 zu Kapuswar in Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. März 1902 ausgewiesen.

Der Schauspieler Josef Mischeck, geboren am 4. Juni 1878 zu Rosenthal, Kreis Reichenberg in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. März 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Die in Stück 48 Jahrgang 1901 Seite 539 veröffentlichte Ausweisung der österreichischen Staatsangehörigen unv. Rosa Dina ist durch Verfügung des Herrn Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. März 1902 zurückgenommen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Karl Folwarczny, Arbeiter,	geboren am 24. Oktober 1878 zu Mittel-Bludowitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 26. März 1901),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	28. Februar 1902.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Bernfuß, Gerbergeselle,	geboren am 9. Dezember 1878 zu Iglau, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Beamtenbeleidigung, Landstreichen, Betteln und Führung falscher Zeugnisse,	Stadtmagistrat Kempten, Bayern,	13. Februar 1902.
2	Ferdinand Beuer, Arbeiter,	geboren am 30. Mai 1864 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. Februar 1902.

Die Ausweisung des Schlossergesellen Alexander Nicola Butzlaff ist zurückgenommen worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 18. April **1902.**

Inhaltsverzeichniß: Inhalt von Stück 20 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 9 der Gesetz-Sammlung. S. 179. — Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften. S. 179. — Bohlwerkstarif. S. 183. — Kostentarife für die Irrenanstalten der Stadt Berlin und für die Anstalt für Epileptische in Wuhlgarten. S. 183. — Guatemalanisches Generalkonsulat. S. 184. — Gemeindebezirksveränderung. S. 184. — Fährtarif. S. 184. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 184. — Deichverband der 2. und 3. Division der Prignitzschen Elbniederung. S. 185. — Tarifergänzungen. S. 185. — Polizei-Verordnung über das Meldewesen. S. 185. — Viehseuchen. S. 185. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 185. — Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn. S. 186. — Hundetollwuth in Berlin. S. 186. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 187. — Zulassung von Hebammen. S. 187. — Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien rc. S. 187. — Rohrpostfahrrohrstrang. S. 187. — Cementkanal für Fernsprechkabel. S. 187. — Pfarrstellenerledigung. S. 187. — Ausnahmetarif für Düngemittel rc. S. 187. — Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 188. — Personal-Chronik. S. 188. — Ausweisungen aus Preußen. S. 189. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 189.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 20.) № 2858. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Frankreich zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-französischen Grenze. Vom 1. Oktober 1901.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 9.) № 10329. Gesetz, betreffend die Heranziehung zu den Kreisabgaben. Vom 1. April 1902.

№ 10330. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 24. März 1902.

№ 10331. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ems, Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Montabaur, Rennerod, Weilburg und Limburg a. L. Vom 1. April 1902.

№ 10332. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 4ten April 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften.

20. Auf Grund des § 120e. Abs. 3 der Gewerbeordnung hat der Bundesrath nachstehende Bestimmungen über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften erlassen:

I.

1. In Gast- und in Schankwirthschaften ist jedem Gehülfen und Lehrling über sechzehn Jahre für die Woche siebenmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden zu gewähren. Der Beginn der ersten Ruhezeit darf in die vorhergehende, das Ende der siebenten Ruhezeit in die nachfolgende Woche fallen.

Für Gehülfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren muß die Ruhezeit mindestens neun Stunden betragen. Durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher Verordnungen berechtigten Behörden kann diese längere Ruhezeit auch für Gehülfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre vorgeschrieben werden.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehülfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre in Gastwirthschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf sieben Stunden herabzusetzen. Neben dieser Ruhezeit müssen täglich, abgesehen von den Mahlzeiten, Ruhepausen in der Gesammtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden.

2. Der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten, welcher auch die Arbeitsbereitschaft und die Ruhepausen umfaßt, darf in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 1 höchstens sechzehn Stunden, in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 2 höchstens fünfzehn Stunden und in den Fällen der Ziffer 1 Abs. 3 höchstens siebzehn Stunden betragen.

3. Eine Verlängerung der in Ziffer 2 bezeichneten Zeiträume ist für den Betrieb bis zu sechzigmal im Jahre zulässig. Dabei kommt jeder Fall in Anrechnung, wo auch nur für einen Gehülfen oder Lehrling diese Verlängerung stattgefunden hat.

Auch in diesen Fällen muß für die Woche eine Unterbrechung durch sieben Ruhezeiten von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) stattfinden.

4. An Stelle einer der nach Ziffer 1 zu gewährenden ununterbrochenen Ruhezeiten ist den Gehülfen und Lehrlingen mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden zu gewähren.

In Gemeinden, welche nach der jeweilig letzten Volkszählung mehr als zwanzigtausend Einwohner haben, ist diese Ruhezeit mindestens in jeder zweiten Woche zu gewähren.

In denjenigen Wochen, in welchen hiernach eine vierundzwanzigstündige Ruhezeit nicht gewährt zu werden

braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit von der vorgeschriebenen Dauer (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens sechs Stunden zu gewähren, welche in der Zeit zwischen acht Uhr Morgens und zehn Uhr Abends liegen muß.

5. Die Arbeitgeber sind verpflichtet, ein Verzeichniß anzulegen, welches die Namen der einzelnen Gehülfen und Lehrlinge enthalten muß. In das Verzeichniß ist für jeden einzelnen Gehülfen und Lehrling einzutragen, wann und für welche Dauer eine Ruhezeit gemäß Ziffer 4 gewährt worden ist.

Arbeitgeber, welche von den Bestimmungen der Ziffer 3 Gebrauch machen, sind verpflichtet, ein weiteres Verzeichniß anzulegen, in welches einzutragen ist, wann Ueberarbeit im Betriebe während des Kalenderjahrs stattgefunden hat.

Die nach Abs. 1, 2 zu machenden Eintragungen haben spätestens am ersten Tage nach Ablauf jeder Woche für die verflossene Woche zu erfolgen.

Die Verzeichnisse sind auf Erfordern den zuständigen Behörden und Beamten zur Einsicht vorzulegen.

6. Gehülfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren dürfen in der Zeit von zehn Uhr Abends bis sechs Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehülfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen sechzehn und achtzehn Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

II.

7. Als Gehülfen und Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen gelten solche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts, welche im Betriebe der Gast- und der Schankwirthschaften als Oberkellner, Kellner oder Kellnerlehrlinge, als Köche oder Kochlehrlinge, am Büffet oder mit dem Fertigmachen kalter Speisen beschäftigt werden. Ausgenommen sind jedoch Personen, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirthschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betrieb anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt.

III.

8. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1902 in Kraft.

Bis zum 31. Dezember 1902 ist Ueberarbeit (Ziffer 3) höchstens fünfundvierzigmal zulässig.

Von dem in Ziffer 6 Satz 2 enthaltenen Verbote sind diejenigen Personen ausgenommen, welche bei der Verkündung dieser Bestimmungen Kellnerinnen sind.

Berlin, den 23. Januar 1902.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

* * *

Anweisung

zur Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und in Schankwirthschaften. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 23. Januar 1902, R.-G.-Bl. S. 33).

A. Die regelmäßige, für jede Woche siebenmal zu gewährende Ruhezeit ist für Gehülfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre auf die Mindestdauer von 8 Stunden, für Gehülfen und Lehrlinge unter sechzehn Jahren auf die Mindestdauer von neun Stunden festgesetzt. Durch Polizeiverordnung kann auch für Gehülfen und Lehrlinge über sechzehn Jahre die neunstündige Ruhezeit vorgeschrieben werden. In größeren Städten wird sich eine entsprechende Ausdehnung der Ruhezeit meist schon durch die Erwägung rechtfertigen, daß die Gehülfen und Lehrlinge häufig in so weiter Entfernung von der Betriebsstätte wohnen, daß ihre Ruhezeit durch die Zurücklegung des Hin- und Rückweges erheblich verkürzt wird. Die Ortspolizeibehörden aller Orte mit mehr als 50000 Einwohnern werden daher veranlaßt, alsbald den Erlaß einer der Ziffer 1 Abs. 2 der Bestimmungen des Bundesrathes entsprechenden Polizeiverordnung zu erwägen und bis zum 1. Oktober d. J. an die vorgesetzten Regierungspräsidenten darüber zu berichten, ob eine solche Verordnung erlassen worden ist oder welche Umstände etwa zur Abstandnahme von dieser Maßregel geführt haben.

B. „Höhere Verwaltungsbehörde" im Sinne der Ziffer 1 Absatz 3 der Bestimmungen des Bundesraths ist der Regierungspräsident.

Die Vorschrift, welche der höheren Verwalwaltungsbehörde die Befugniß ertheilt, in Bade- und anderen Kurorten die Ruhezeit für Gehülfen und Lehrlinge über sechszehn Jahre in Gastwirthschaften während der Saison, jedoch nicht über eine Dauer von drei Monaten, bis auf 7 Stunden herabzusetzen, ist der Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse entsprungen, welche häufig in kleineren Bade- und Kurorten, namentlich in Gebirgsgegenden, obwalten, wo sich der hauptsächliche Fremdenverkehr auf wenige Monate im Jahre beschränkt und wo die Beschaffung eines zur Durchführung der achtstündigen Ruhezeit erforderlichen Aushülfspersonals häufig unverhältnißmäßige Schwierigkeiten verursacht. Diese Voraussetzungen werden in größeren Orten, wo Kurbäder und ähnliche Heilanstalten für Fremde eingerichtet sind, regelmäßig nicht vorliegen.

Von der Befugniß aus Ziffer 1 Abs. 3 wird daher der Regel nach nur in den kleineren Bade- und anderen Kurorten Gebrauch zu machen sein. Um eine einheitliche Handhabung der gedachten Vorschrift zu sichern, ordnen wir bis auf Weiteres an, daß eine Herabsetzung der in Ziffer 1 Abs. 1 vorgeschriebenen Ruhezeit nur mit unserer Zustimmung erfolgen darf. Die Herren Regierungspräsidenten wollen demgemäß gegebenen Falles unter Darlegung des besonderen Sachverhalts an uns berichten.

C. Die Bestimmung der Tage, an denen bis zu sechszigmal im Jahre Ueberarbeit im Betriebe zulässig ist (Ziffer 3), unterliegt der **eigenen Wahl** des Arbeitgebers. Mehr als sechszigmal

im Jahre darf in keinem Falle Ueberarbeit für den Betrieb stattfinden.

D. Für das in Ziffer 5 Abs. 1 vorgeschriebene Verzeichniß ist das beiliegende Muster den Wirthen zur Verwendung zu empfehlen.

E. Die Ortspolizeibehörde hat in jedem Gehülfen oder Lehrlinge beschäftigenden Gast- oder Schankwirthschaftsbetriebe mindestens einmal im Jahre eine ordentliche Revision vorzunehmen. Außerordentliche Revisionen haben nach Bedürfniß und insbesondere dann zu erfolgen, wenn der Verdacht einer gesetzwidrigen Beschäftigung von Gehülfen oder Lehrlingen vorliegt.

Der revidirende Beamte hat festzustellen:

I. ob jedem Gehülfen oder Lehrling regelmäßige Ruhezeiten siebenmal für die Woche gewährt werden, ob diese Ruhezeiten mindestens die in Ziffer 1 der Bestimmungen vorgeschriebene Stundenzahl in ununterbrochener Folge erreichen und ob der Zeitraum zwischen zwei Ruhezeiten die in Ziffer 2 vorgeschriebene Höchstdauer nicht übersteigt;

II. ob seit dem Inkrafttreten der Bestimmungen, bezw. seit der letzten Revision die nach Ziffer 4 Abs. 1, 2 zu gewährenden besonderen 24stündigen Ruhezeiten mindestens in jeder dritten — in Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern in jeder zweiten — Woche gewährt worden sind und ob in jeder zwischenliegenden Woche außer den regelmäßigen Ruhezeiten (Ziffer 1) mindestens einmal eine weitere ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden gemäß Ziffer 4 Abs. 3 bewilligt worden ist;

III. ob diese letztere Ruhezeit in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends lag;

IV. ob die nach Ziffer 5 anzulegenden Verzeichnisse vorhanden und ordnungsmäßig geführt, insbesondere, ob die Eintragungen für alle abgelaufenen Wochen erfolgt sind;

V. ob Ueberarbeit im Betriebe (Ziffer 3) während des Kalenderjahres nicht öfter als 60 mal (im Jahre 1902 nicht öfter als 45 mal) stattgefunden hat und ob auch in diesen Fällen für die Woche eine Unterbrechung durch 7 Ruhezeiten von der in Ziffer 1 vorgeschriebenen Dauer erfolgt ist;

VI. ob Gehülfen oder Lehrlinge unter 16 Jahren in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens beschäftigt werden;

VII. ob Gehülfen oder Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Wirthes gehören und welche nicht etwa schon zur Zeit der Verkündung dieser Bestimmungen des Bundesrathes Kellnerinnen waren, während der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens zur Bedienung der Gäste verwendet werden.

Der revidirende Beamte hat bei jeder Revision in die gemäß Ziffer 5 angelegten Verzeichnisse einen Revisionsvermerk einzutragen.

Die Ortspolizeibehörde hat eine Liste zu führen, in die alle revidirten Betriebe und bei jedem Betriebe die Daten der vorgenommenen Revisionen einzutragen sind. Den zuständigen Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist diese Liste auf Ersuchen zur Einsicht vorzulegen.

F. Den Gewerbeaufsichtsbeamten steht gemäß § 139b der G.-O. neben den ordentlichen Polizeibehörden die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen des Bundesrathes zu. Nehmen die Gewerbe-Aufsichtsbeamten in der Revisionsthätigkeit der Beamten der örtlichen Polizei Mängel wahr, so haben sie hiervon der vorgesetzten Behörde dieser Beamten Anzeige zu erstatten.

G. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrathes unterliegen der Strafvorschrift im § 147 Abs. 1 Ziffer 4 der Gewerbeordnung.

H. Den Bestimmungen des Bundesrathes unterliegen nach Ziffer 7 der Bekanntmachung diejenigen Personen nicht, welche hauptsächlich in einem mit der Gast- oder der Schankwirthschaft verbundenen kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Betriebe beschäftigt werden, sofern ihre tägliche Arbeitszeit in diesem Betriebe anderweiten reichsrechtlichen Vorschriften unterliegt. Demnach ist die Anwendung der Vorschriften z. B. ausgeschlossen für diejenigen in offenen Verkaufsstellen, wie Weinhandlungen und Kolonialwaarengeschäften, und in den dazu gehörigen Schreibstuben (Kontoren) und Lagerräumen beschäftigten Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter, welche nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft beschäftigt werden, da die tägliche Arbeitszeit dieser Personen durch § 139c. der Gewerbeordnung geregelt ist. Ebenso bleiben von den gegenwärtigen Bestimmungen Gehülfen und Lehrlinge befreit, welche hauptsächlich im Betriebe von Bäckereien oder Konditoreien, die den Bestimmungen des Bundesrathes vom 4. März 1896 (R.-G.-Bl. S. 55) unterliegen und nur nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft beschäftigt werden. Ferner würden auch Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter in fabrikmäßig oder mit Motoren betriebenen Brauereien 2c., wenn sie nebenher oder gelegentlich in einer mit solchen Betrieben verbundenen Schankwirthschaft Verwendung finden, den gegenwärtigen Vorschriften nicht unterworfen sein, da ihre tägliche Arbeitszeit den Bestimmungen in §§ 135—139 der Gewerbeordnung bezw. der Kaiserlichen Verordnung vom 9. Juli 1900 und der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 565, 566) unterliegt.

Berlin, den 12. März 1902.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Gemeinde . . . . **Kalenderjahr 19** . . .

Bezeichnung des Betriebes:

. . . .

. . . .

Name des Besitzers oder Leiters:

. . . .

Verzeichniß

der gemäß Ziffer 4 der Bestimmungen des Bundesrathes über die Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirthschaften vom 23. Januar 1902 gewährten Ruhezeiten.

Nachweisung der im Betriebe beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge	№ der Woche	Dem/Der Nebengenannten wurde gewährt: an den unten angegebenen Tagen: Wochentag	an den unten angegebenen Tagen: Tages- und Monats-Datum	eine mindestens 24stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 1, 2: Beginn . . . Uhr . . .	eine mindestens 24stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 1, 2: Ende (am folgenden Tage) . . . Uhr . . .	eine mindestens 6stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 3: Beginn . . . Uhr . . .	eine mindestens 6stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 3: Ende . . . Uhr . . .	№ der Woche	Dem/Der Nebengenannten wurde gewährt: an den unten angegebenen Tagen: Wochentag	an den unten angegebenen Tagen: Tages- und Monats-Datum	eine mindestens 24stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 1, 2: Beginn . . . Uhr . . .	eine mindestens 24stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 1, 2: Ende (am folgenden Tage) . . . Uhr . . .	eine mindestens 6stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 3: Beginn . . . Uhr . . .	eine mindestens 6stündige Ruhezeit gemäß Ziffer 4, Absatz 3: Ende . . . Uhr . . .	Revisions-Bemerke
№ 1 Vor- und Zuname:	1							27							
. . . . , .	2							28							
	3							29							
	4							30							
Art der Beschäftigung	5							31							
	6							32							
	7							33							
	8							34							
	9							35							
Geburts-Tag und Jahr:	10							36							
	11							37							
	12							38							
	13							39							
	14							40							
Im Betriebe beschäftigt seit: . .	15							41							
	16							42							
. . . .	17							43							
	18							44							
	19							45							
	20							46							
	21							47							
	22							48							
	23							49							
	24							50							
	25							51							
	26							52							

Anmerkung: In den Spalten „Wochentag", „Tages- und Monats-Datum" ist der Tag einzutragen, an welchem die Ruhezeit beginnt.

21. Tarif

für die Benutzung des an der Spandauer Havel bei km 16,58 belegenen Bohlwerks des Gutsbesitzers August Blumberg in Hohenschöpping.

I. Ufergeld.

Von Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben und zwar:

1)	von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für je 100 kg . . .	2 Pf.
2)	von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts	1 =
3)	von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für je 100 Stück	1 =
4)	von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig für je 1 cbm	5 =
5)	von Faschinen und Reisig für je 1 cbm	2 =
6)	von Rohr für je 100 Bund	8 =
7)	von Kohlen für je 100 kg	1 =

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf dem Bohlwerk liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und dem Lagergelde befreit.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushang am Bohlwerk in Kraft.

Berlin, den 28. März 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister.

Kostentarif

zu dem Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin vom 27. März/28. April 1893, betreffend die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Geisteskranker und über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

22. Für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1905 werden — nach Beschluß der Stadverordneten-Versammlung vom 5. Dezember 1901 — die im § 24 obigen Reglements vorbehaltenen Kostensätze nachstehend festgesetzt:

a. der Kostensatz für die volle Anstaltsverpflegung (§ 24 Abs. 1 des Reglements) auf . . . . 2,30 M.

kommt dieser volle Satz zum Ansatz, so werden besonders aufgelaufene Kosten für Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnliche daneben zur Berechnung gestellt.

b. der bei Außenpflege (§§ 17 und 18 des Reglements) für Leistungen von der Haupt-Anstalt außer der Baarausgabe an die Pflegestelle, innerhalb der Grenze des Satzes zu a. hinzutretende Zuschlag (§ 24 Abs. 2 des Reglements)
   bei Privatanstaltspflege . . . . 0,35 M.
   bei Familienpflege . . . . . 0,65 M.

c. die allgemeinen Verwaltungskosten im Sinne von § 31 a. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und seiner Materialien (Drucksache 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses, Seite 10 ff.) auf . . 1,30 M.

Vorstehender Kostentarif wird hiermit auf Grund des Artikels I. § 31 b. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 300) genehmigt.

Berlin, den 12. März 1902.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten
Im Auftrage
gez. Förster.

Der Minister des Innern.
In Vertretung
gez. v. Bischoffshausen.

Kostentarif

zu dem Reglement für die Anstalt für Epileptische Wuhlgarten vom 12. Januar/25. März 1893, betreffend die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Epileptischer und über die Höhe der zu erstattenden Kosten.

23. Für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1905 werden — nach Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung vom 5. Dezember 1901 — die im § 16 obigen Reglements vorbehaltenen Kostensätze nachstehend festgesetzt:

a. der Kostensatz für die volle Anstaltsverpflegung (§ 16 Abs. 1 des Reglements) auf . . . . 2,60 M.

kommt dieser volle Satz zum Ansatz, so werden besonders aufgelaufene Kosten für Extradiät, Bandagen, Brillen und ähnliche daneben zur Berechnung gestellt.

b. der bei Außenpflege (§ 12 des Reglements) für Leistungen von der Haupt-Anstalt außer der Baarausgabe an die Pflegestelle innerhalb der Grenze des Satzes zu a. hinzutretende Zuschlag (§ 16 Abs. 2 des Reglements)
   bei Privatanstaltspflege auf . . . 0,55 M.
   bei Familienpflege auf . . . . 0,80 M.

c. die allgemeinen Verwaltungskosten im Sinne von § 31 a. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und seiner Materialien (Drucksache 5 der Session 1890/91 des Herrenhauses, Seite 10 ff.) auf . . 1,60 M.

Vorstehender Kostentarif wird hiermit auf Grund des Artikels I. § 31b. des Gesetzes vom 11. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 300) genehmigt.

Berlin, den 12. März 1902.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage gez. Förster.

Der Minister des Innern. In Vertretung. gez. v. Bischoffshausen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ecuatorianisches Generalkonsulat.

104. Nach einer Mittheilung des Kaiserlichen Gesandten Michahelles in Lima hat die Regierung der Republik Ecuador die Ernennung des Dr. Walther Schultze zum ecuatorianischen General-Konsul in Berlin — vergl. Bekanntmachung vom 2. Februar 1898. — A.-Bl. 98 S. 59 — wieder rückgängig gemacht.

Potsdam, den 9. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

105. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 18. Februar d. J. beschlossen, die im Grundbuche von Rheinsberg nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
					A. Gemarkung Rheinsberg.			
1	XXIX	1188	6	122	Stadtgemeinde Rheinsberg	—	—	30
—	—	—	6	196	Dieselbe	—	60	—
769	—	—	6	422/119	Dieselbe	—	03	94
					B. Gemarkung Rheinsberg, Herrsch.			
—	XXIX	1188	2	76/68 II.	Stadtgemeinde Rheinsberg	—	02	08
—	XXVIII	1151	2	77/68 II.	Bolz, Friedrich, Mühlenbesitzer in Rheinsberg	—	01	65

von dem Gutsbezirke Rheinsberg abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Rheinsberg zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Mai d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 9. April 1902. Der Regierungspräsident.

106. **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Havel bei Tiefwerder km 168,1 nach dem rechten Ufer und umgekehrt.

Es ist zu entrichten

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Traglast 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 5—14 Jahren je 5 „
3) Bei dem Uebersetzen von mehr wie drei Personen zu gleicher Zeit je Person 5 „
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 „

Bei Nachtzeit sind die doppelten Preise zu zahlen. Als Nachtzeit gilt die Zeit im Sommer von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr; im Winter von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt nach dem Bestimmungsort zu fahren.

b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.

c. Kinder unter 5 Jahren.

Potsdam, den 21. März 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

107. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
1) Michael Gorka,	Rittergut Wendisch-Wilmersdorf im Kreise Teltow.
2) Anton Gorka,	
3) Wladislaus Gorka,	
4) Adam Stefanski,	
5) Wicenty Gutowski,	
6) Leonard Stefanski,	
7) Josefa Stolonzie,	
8) Walerga Gutowska,	
9) Antonia Sievadzka,	
10) Helena Stolonzie,	
11) Antonia Sievadzka,	
12) Micholine Tubacka.	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Die Legitimationspapiere befinden sich in diesseitiger Verwahrung.

Potsdam, den 11. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Bestätigung der Wahl des stellvertretenden Deichhauptmannes der 2. und 3. Division der Prignitzschen Elbniederung.

108. An Stelle des verstorbenen stellvertretenden Deichhauptmannes der 2. und 3. Division der Prignitzschen Elbniederung, Bürgermeister **Krumpa** in Lenzen, dessen Wahlperiode am 30. Juni 1907 abgelaufen wäre, ist als Deichhauptmann-Stellvertreter in der Sitzung des Deichamtes am 5. April 1902 der Kommerzienrath **Runge** in Wittenberge gewählt worden.

Gemäß § 21 Absatz 2 der Verordnung, betreffend die Revision des Deichwesens in der Prignitz, vom 4ten Dezember 1861 bestätige ich hiermit die Wahl des Kommerzienraths **Runge** in Wittenberge als Deichhauptmann-Stellvertreter für den Rest der laufenden Wahlperiode bis zum 30. Juni 1907.

Potsdam, den 14. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Tarifergänzungen.

109. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben durch Erlaß vom 4. d. M. — $\frac{\text{III b. 2454 M. d. ö. A.}}{\text{III. 4051 Fin.-Min.}}$ — genehmigt, daß zum Abschnitt I. der Tarife für die Wasserablagen:

a. des Eigenthümers Hermann **Blanke** in Birkenwerder vom 12. Dezember v. Js.,

b. des Eigenthümers Th. **Bergemann** ebendaselbst vom 12. Dezember v. Js.

folgender Zusatz gemacht werde:

„Für Kohlen ist der Satz von 1 Pf. für je 100 kg anzuwenden."

Potsdam, den 15. April 1902.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung von Patow.

Polizeiverordnung,

betr. Meldewesen.

110. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Die Polizeiverordnung vom $\frac{\text{7. Dezember 1897}}{\text{17. Februar 1899}}$ (Amtsblatt S. 473/85) wird auf den Amtsbezirk Rüdersdorf, den Gemeinde- und Gutsbezirk Hohen-Schönhausen und den Gemeindebezirk Herzfelde — im Kreise Niederbarnim — ausgedehnt.

Potsdam, den 1. April 1902.

Der Regierungspräsident.

111. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. **Milzbrand.** Kreis Nieder-Barnim: Klosterfelde. Kreis West-Havelland: Tremmen. Kreis Zauch-Belzig: Lütte, Schmergow.

b. **Schweineseuche.** Kreis Angermünde: Wendemark. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Heinsdorf.

c. **Geflügelcholera.** Kreis Ost-Prignitz: Babe.

d. **Bläschenausschlag.** Kreis Ruppin: Dreetz.

e. **Rauschbrand.** Kreis West-Prignitz: Mvor.

II. Erloschen:

a. **Milzbrand.** Kreis Nieder-Barnim: Dahlwitz, Klosterfelde.

b. **Schweineseuche.** Kreis Nieder-Barnim: Reinickendorf.

c. **Bläschenausschlag.** Kreis Ost-Prignitz: Friedheim.

Potsdam, den 15. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3prozentigen Staatsanleihe von 1892—1894.

14. **Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1892—1894** über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 Uhr bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn

die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 3. März 1902.

Königliche Regierung.

Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn.

An sämmtliche Herren Oberforstmeister.

15. Bei der Prüfung und Vorlage der Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn ist künftig Nachstehendes zu beachten:

1) Unter den die Zahl der jährlich aufzunehmenden Forstbeflissenen und das Drei- bis Vierfache übersteigenden Gesuchen kann eine sachgemäße Auswahl nur dann getroffen werden, wenn diese alljährlich innerhalb einer bestimmten Frist hier vorgelegt werden, und dadurch eine gleichzeitige Entscheidung über sie ermöglicht wird. Als der hierzu geeignetste Zeitraum erscheint, da der weitaus größte Theil der Bewerber die Schule zum Ostertermine verläßt und unter Berücksichtigung der nachstehenden Ausführungen zu Ziffer 2 der Monat Februar. Es sind daher künftig, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, **lediglich** im Laufe dieses Monats die bis dahin dortseits zu sammelnden Gesuche hierher einzureichen. Die diesseitige Entscheidung wird dann Anfang März getroffen und mit thunlichster Beschleunigung den Herren Oberforstbeamten zugefertigt werden.

Denjenigen Bewerbern, welche zum Herbsttermine die Reifeprüfung bestehen, bleibt es überlassen, zunächst der Militärpflicht zu genügen oder rechts- und staatswissenschaftliche Studien — § 10 der Bestimmungen vom 1. Juni 1899 — zu betreiben. Letztere werden für den Fall der späteren Zulassung zur Laufbahn, wenn die Zeugnisse über die gehörten Vorlesungen dies zulassen, auf die vorgeschriebenen Universitätsstudien in Anrechnung gebracht werden.

2) Da es für die Antragsteller von Wichtigkeit ist, möglichst bald nach dem Ausscheiden aus der Schulanstalt die Entscheidung über ihren Antrag zu erfahren, will ich genehmigen, daß das Schulzeugniß der Reife — § 5 Ziffer 1 a. a. O. —, wenn es dem Gesuche noch nicht beigefügt werden kann, ersetzt wird durch eine vorläufige Bescheinigung des Gymnasial- x. Direktors, daß die Reifeprüfung voraussichtlich zum Ostertermine mit einem unbedingt genügenden Urtheil in der Mathematik bestanden werden wird. In diesen Fällen wird eine etwaige Genehmigung des Antrages mit dem Vorbehalte erfolgen, daß das dem Oberforstbeamten noch vorzulegende Reifezeugniß nach keiner Richtung zu Bedenken Anlaß giebt. x.

5) Die Herren Oberforstmeister wollen künftig ein Urtheil darüber abgeben, welchen persönlichen Eindruck die bei Ihnen sich Anmeldenden machen, und auf eine persönliche Vorstellung nur dann verzichten, wenn besondere des Näheren zu erörternde Gründe dies räthlich erscheinen lassen.

Berlin, den 16. März 1902.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 5. April 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Hundetollwuth in Berlin.

40. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. v. M., wonach bei einem Hunde des Artisten Albert Setz, Chorinerstraße 32 hierselbst, die Tollwuth festgestellt worden ist, ordne ich, da auf Grund der weiter angestellten Ermittelungen angenommen werden muß, daß der wuthkranke Hund hier frei umhergelaufen ist, gemäß § 38 des Reichsgesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und § 20 der Bundesraths-Instruktion vom 27. Juni 1895 hiermit für den Bezirk der Stadt Berlin Folgendes an:

1) Alle Hunde sind von jetzt ab bis einschließlich 24. Juni d. J. festzulegen, d. h. anzuketten oder einzusperren. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine; jedoch dürfen die Hunde aus dem diesseitigen Polizeibezirk ohne besondere, bei dem zuständigen Polizei-Revier einzuholende Erlaubniß nicht ausgeführt werden.

2) Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß dieselben fest angeschirrt und mit einem sicheren Maulkorb versehen, außer der Zeit des Gebrauchs aber festgelegt werden.

3) Jagdhunde können bei der Jagd verwendet werden, doch müssen sie außer der Zeit des Gebrauchs (außerhalb des Jagdreviers) festgelegt oder mit einem sicheren Maulkorb versehen an der Leine geführt werden.

4) Hunde, welche diesen Anordnungen zuwider auf öffentlicher Straße oder an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen (Treppenflure, Höfe, Gast- und Schankwirthschaften, Gartenlokale u. dergl.) frei umherlaufend betroffen werden, können auf polizeiliche Anordnung sofort getödtet werden.

Diejenigen Personen, deren Hunde während der Dauer der Hundesperre weggefangen werden, haben sich, falls sie deren Tödtung vermeiden wollen, innerhalb

3 Tagen auf dem Büreau des deutschen Thierschutz-Vereins, Stadtbahnbogen 79/80 an der Stralauerbrücke, in der Zeit von 9 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends zu melden, sich daselbst als Eigenthümer des betreffenden Hundes zu legitimiren und die Kosten für seine Verpflegung auf 3 Monate im Voraus zu entrichten. Von dem Befunde der thierärztlichen Untersuchung wird es sodann abhängen, ob die Tödtung des Hundes erfolgen muß, oder ob seine Absperrung behufs thierärztlicher Beobachtung gestattet werden kann.

Berlin, den 9. April 1902.

Der Polizei-Präsident.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

41. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Hugo Bendin, hier, Reichenbergerstraße 144 wohnhaft, vom 1. April d. Js. ab nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 5. April / 22. März 1902.

Königliches Polizei-Präsidium. — Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Zulassung von Hebammen.

42. Die bisherigen Hebammenschülerinnen
- a. Frau Magdalena Demmler geb. Fink zu Usch, Kr. Kolmar,
- b. Frau Fanny Koppel geb. Weber, Dennewitzstraße 4,
- c. Frau Auguste Günther geb. Remus, Königliche Eisenbahn-Hauptwerkstatt-Dienstgebäude an der Warschauer Brücke,
- d. Frau Margarethe Brieger geb. Hintze, Strelitzerstraße 52,
- e. Frau Helene Dräbing geb. Dunkel, Prenzlauer-Allee 219,
- f. Fräulein Bertha Sudan in der Königlichen Charité,
- g. Fräulein Marie Gottschalk in der Königlichen Charité

haben die Prüfung als Hebamme bestanden und sind zur Ausübung des Hebammengewerbes innerhalb des preußischen Staates zugelassen.

Berlin, den 8. April 1902.

Der Polizei-Präsident.

Sonntagsruhe im Gewerbetriebe der Bäckereien in Berlin, Schöneberg und Rixdorf.

43. In Ausführung der Vorschriften der §§ 105b. Absatz 1 und 105e. der Gewerbeordnung verordne ich mit Genehmigung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Anlegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe für die Stadtkreise Berlin, Schöneberg und Rixdorf, was folgt:

I. § 3 Absatz 1 Ziffer 1 Satz 2 der für den Stadtkreis Berlin ergangenen Verordnung über die Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes vom 21. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1895 S. 113 ff.) erhält folgende Fassung:

„Diese Ruhezeit muß
in Bäckereien
frühestens um 12 Uhr Nachts,
spätestens um $9^1/_2$ **Uhr Morgens,**
in Konditoreien
frühestens um 12 Uhr Nachts,
spätestens um 12 Uhr Mittags,
beginnen."

II. Für die Stadtkreise Schöneberg und Rixdorf erhält Abschnitt c Ziffer 1 Absatz 2 Satz 2 der Bekanntmachung des Regierungs-Präsidenten zu Potsdam vom 21. März 1895 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1895 Seite 111 ff.) folgende Fassung:

„Diese Ruhezeit beginnt in Bäckereien frühestens um 12 Uhr Nachts, spätestens um $9^1/_2$ Uhr Morgens, in Konditoreien frühestens um 12 Uhr Nachts, spätestens um 12 Uhr Mittags".

Berlin, den 9. April 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Rohrpostfahrrohrstranges.

27. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Telegraphenamt hier W., Französischestraße 33, liegen Pläne aus über die Verlegung eines Rohrpostfahrrohrstranges in der Oberwall-, Niederwall-, Beuth-, Kommandanten- und Brandenburgstraße.

Berlin C.2, den 7. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

28. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 in Schöneberg bei Berlin liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Bahnstraße 48 bis Merseburgerstraße 3.

Berlin C. 2, den 8. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

22. Erledigt ist die Oberpfarrstelle magistratualischen Patronats zu Wittenberge, Diözese Perleberg, durch Versetzung des Oberpfarrers Mirbt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

15. Für den bis 30. April d. J. gültigen Ausnahmetarif tritt mit Gültigkeit für die Zeit vom 1. Mai d. J. bis 30. April 1907 ein neuer Ausnahmetarif in Kraft, der neben einigen anderen Aenderungen des bisherigen Tarifs vereinfachte Anwendungsbedingungen, die seit der Ausgabe des Aus-

nahmetarifs vom 1. August 1900 sowohl im gesammten Verkehr als auch für den Bereich der preußisch-hessischen Staatsbahnen durch Bekanntmachungen eingeführten Aenderungen sowie die Aufnahme der Brohlthal-, Gera-Meuselwitz-Wuitzer, Jagstthal-, Reutlingen-Eningener und Teutoburger Wald-Eisenbahn, der Strecke Greußen-Ebeleben-Keula der Centralverwaltung für Sekundärbahnen, der Strecke Franzburg-Tribsees, der Stralsund-Tribseer-Eisenbahn und der Stationen Herzlake und Flechum der Meppen-Haselünner-Eisenbahn enthält.

Abzüge des Ausnahmetarifs sind zum Preise von 5 Pfennig für das Stück bei dem hiesigen Auskunftsbüreau auf Bahnhof Alexanderplatz zu beziehen.

Berlin, den 7. April 1902.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

11. Veränderungen an Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	seitherigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke	künftigen Gemeinde- bezw. Gutsbezirke
Die unter № 8 des Kartenblatts der Gemarkung Alt-Ruppin, Königliche Forst, als Parzelle 125/41 verzeichnete Fläche von 0,1009 ha Größe.	Gutsbezirk Alt-Ruppin.	Gemeindebezirk Dierberg.

Neu-Ruppin, den 2. April 1902. Der Kreisausschuß.

12. Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

№	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- bezw. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- bezw. Gemeindebezirk.
1	Das im Grundsteuerbuche von der Gemarkung Wittbrietzen unter dem Flächenabschnitt 644/76 des Kartenblatts 3 eingetragene Trennstück der fiskalischen Dorfaue von 33 qm Flächeninhalt.	Fiskalischer Gutsverband.	Gemeindebezirk Wittbrietzen.
2	Das daselbst unter dem Flächenabschnitt 645/76 desselben Kartenblatts eingetragene Trennstück derselben Dorfaue von 60 qm Flächeninhalt.	desgleichen.	desgleichen.
3	Das daselbst unter dem Flächenabschnitt 651/229 desselben Kartenblatts eingetragene Trennstück derselben Dorfaue von 01 qm Flächeninhalt.	desgleichen.	desgleichen.
4	Das daselbst unter dem Flächenabschnitt 652/229 desselben Kartenblatts eingetragene Trennstück derselben Dorfaue von 02 qm Flächeninhalt.	desgleichen.	desgleichen.
5	Das daselbst unter dem Flächenabschnitt 661/229 desselben Kartenblatts eingetragene Trennstück derselben Dorfaue von 29 qm Flächeninhalt.	desgleichen.	desgleichen.
6	Das daselbst unter dem Flächenabschnitt 666/229 desselben Kartenblatts eingetragene Trennstück derselben Dorfaue von 18 qm Flächeninhalt.	desgleichen.	desgleichen.
7	Das daselbst unter dem Flächenabschnitt 667/229 desselben Kartenblatts eingetragene Trennstück derselben Dorfaue von 32 qm Flächeninhalt.	desgleichen.	desgleichen.

Belzig, den 8. April 1902. Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben den Elbstrombaudirektor, Geheimen Baurath Messerschmidt in Magdeburg, zum Ober-Baurath mit dem Range der Ober-Regierungsräthe Allergnädigst zu ernennen geruht.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Brandt, Hermsdorf, für den Bez. 30a. „Hermsdorf", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Forstverwalter a. D. Struensee, Hermsdorf, für den Bez. 30a. „Hermsdorf".

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittmeister a. D. Benary Neu-Cöln für den Bezirk 23 „Freyenstein."

Der Apotheker Opitz hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die in Coepenick, Ecke der Rudower- und Grünauerstraße errichtete Apotheke eröffnet.

Der Landmesser Robert Hielscher in Perleberg ist zum Katasterlandmesser berufen worden.

Der bisherige Pfarrer Ernst August Derfs in Buch, Provinz Sachsen, ist zum Pfarrer der Parochie Bejersdorf, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer in Falkenrehde Hans Wilhelm Waldemar Ettel ist zum Oberpfarrer der Parochie Rathenow, Diözese Rathenow, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Georg Paul Johannes Bonnet in Stücken, Diözese Beelitz, ist zum Pfarrer der Parochie Carwe, Diözese Neu-Ruppin, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Theodor Paul Weckend ist zum Pfarrer der Parochie Steinhöfel, Diözese Angermünde, bestellt worden.

Der bisherige Seminar-Oberlehrer Pastor Hans Friedrich Leberecht Dux ist zum Pfarrer der Anstaltsgemeinde „Hoffbauer-Stiftung" zu Hermannswerder, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Hanke zu Zepernick, Diözese Bernau, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Schulamtskandidat Jeck ist als Oberlehrer am Leibniz-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Organist und Gesanglehrer John ist als Gesanglehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Ramm ist als Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Das Fräulein Emma Neugebauer ist vom 1sten Januar 1902 ab als Zeichenlehrerin an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Veränderungen eingetreten: Die Regierungssekretäre Tautz und Schumann sind verstorben. Die Regierungssekretäre Woitschitzki, Krohn, Laske I und der Kanzleivorsteher Riesner sind in den Ruhestand versetzt worden. Der Regierungssekretär Remus ist zur Ministerial-Militär- und Baukommission versetzt worden. Die Regierungssupernumerare Fritzke, Gieseler, Peisrich, Hoffert, Lahmann sind zu Regierungssekretären und der Kanzleidiätar Abraham zum Kanzlisten ernannt worden. Die Regierungssupernumerare Techen und Grabowski sind auf ihren Antrag entlassen worden. Die Militäranwärter Engler, Krusche, Plitt und der Civilanwärter Kleinert sind als Regierungssupernumerare übernommen.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Drahtbinder Ignatz Bella, 18 Jahre alt, geboren zu Bella, Comitat Trentschin, Bezirk Zsolna, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. September 1901 ausgewiesen.

Die Kellnerin Rosa Putschin, geboren 30. März 1877 zu Wien, serbische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. November 1901 ausgewiesen.

Der Fischermeister Reinhold Charles Hoffmann, geboren 28. Juni 1867 zu Labes, Kreis Regenwalde, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Luigi Malchiodi, geboren am 2. Februar 1833 zu Bettola, Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Februar 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Aurelino Mingozzi, geboren 8. März 1852 zu Salsomaggiore, Provinz Parma, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Jakob Fürstenberg, geboren 15ten März 1879 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. März 1902 ausgewiesen.

Der Schweizer Wenzel Rieger, geboren 30. August 1883 zu Gitschin, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. März 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wenzel Brunner, Weißgerber,	geboren am 28. September 1877 zu Prag, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. März 1902.
2	Marie Fischer, ledige Dienstmagd,	geboren am 12. März 1870 zu Ober-Altstadt, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig zu Trautenbach, Bezirk Trautenau,	Diebstahl und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	7. Februar 1902.
3	Joel Großbach, israelitischer Lehrer,	geboren im Jahre 1872 zu Ljublin, Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	6. März 1902.
4	Johann van Keveláer, Arbeiter,	geboren am 28. März 1849 in Zevenaar, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	14. Januar 1902.
5	Josef Friedrich Kiehm, Weber,	geboren am 6. Januar 1872 zu Krumbach, Bayern, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	4. März 1902.
6	Franz Kraus, Tischler u. Tagearbeiter,	geboren am 3. April 1857 zu Krausebauden, Bezirk Hohen-	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmann-	21. Januar 1902.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		elbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,		schaft Bautzen,	
7	Johann Franz Meens, Cigarrenarbeiter,	geboren am 13. Oktober 1861 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	6. März 1902.
8	Anton Sejka, Dienstknecht,	geboren am 10. Januar 1856 zu Kladno, Bezirk Smichow, Böhmen, ortsangehörig zu Pischely, Bezirk Königliche Weinberge, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Regen,	1. März 1902.
9	Johann Votrubek, Kaufmann,	geboren am 28. September 1876 zu Priluka, Gemeinde Chotowitz, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	10. März 1902.
10	Georg Brutz, Fabrikarbeiter (Tuchmacher),	geboren am 5. März 1853 zu Drahomischl, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	15. Januar 1902.
11	Thomas Cerny, Tagelöhner,	geboren am 3. Mai 1873 zu Mrakove, Bezirk Taus, Böhmen, ortsangehörig zu Nakosic, Bezirk Bischofteinitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	12. März 1902.
12	August Hammer, Stuckateur,	geboren am 28. August 1857 zu Rheine, Kreis Steinfurt, Preußen, ortsangehörig zu Venlo, Niederlande,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	19. März 1902.
13	Peter Ivanzich, Arbeiter,	geboren im Jahre 1867 zu Visinada, Bezirk Parenzo, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	11. März 1902.
14	Anton Daniel Ferdinand Kanzuzi, ohne Stand,	geboren am 21. Januar 1878 zu Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	14. März 1902.
15	Marie Krmela, unverehelichte,	30 Jahre alt, geboren zu Wyschehor, Bezirk Hohenstadt, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Dez. 1901.
16	Carlo Machetto, Maurer und Schreiner,	geboren am 19. August 1867 zu Camandona, Bezirk Novara, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserliches Bezirks-Präsidenz zu Straßburg,	13. März 1902.
17	Johann Züst, Viehwärter,	geboren am 18. September 1862 zu Kleinenbuch, Gemeinde Rehtobel, Kanton Appenzell, Schweiz, ortsangehörig zu Wolfhalden, Kanton Appenzell,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	6. März 1902.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 25. April **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 21 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 10 der Gesetz-Sammlung. S. 191. — Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts. S. 191. — Chaussee Mühlenholz—Groß-Werzin. S. 191. — Remonte-Ankauf. S. 191. — Wasserstände. S. 192. — Oeffentliche Verloosungen. S. 193. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Kummersdorf. S. 193. — Ortsbenennung. S. 193. — Ferkelmärkte. S. 193. — Brückensperre. S. 193. — Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft. S. 193. — Viehseuchen. S. 193. — Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 194. — Marktkommission des Spezialmarktes für Waaren in Berlin. S. 194. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 194. — Neue Telegraphenanstalt. S. 194. — Preußisches Staatsschuldbuch. S. 194. — Eisenbahnstation Nikolassee. S. 194. — Viehentschädigungen. S. 195. — Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 195/196. — Setzung eines Merkpfahls. S. 196. — Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten. S. 196. — Personal-Chronik. S. 196. — Ausweisungen aus Preußen. S. 197. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 198.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 21.) № 2859. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 12. April 1902.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 10.) № 10333. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1902, betreffend die künftige Bezeichnung des Verdienst-Ehrenzeichens für Rettung aus Gefahr.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 25. März 1902 will Ich den hier wieder beigefügten, von der Generalversammlung des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Institutes dahier am 18. Dezember vorigen Jahres beschlossenen Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen dieses Kreditinstituts hiermit landesherrlich genehmigen.

Berlin, den 2. April 1902.

gez. **Wilhelm R.**

gegez. Schönstedt, v. Podbielski.

An die Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und der Justiz.

* * *

Nachtrag

zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kredit-Instituts.

I. Das Kredit-Institut ist berechtigt, das Pfandbriefdarlehn zu kündigen, wenn der Erwerber oder Ersteher eines Gutes nicht persönlicher Schuldner des Kredit-Instituts für das Pfandbriefdarlehn wird.

II. In das Regulativ vom 3. Oktober 1868, betreffend die Feststellung des ritterschaftlichen Taxwerthes von Gütern und deren Verpfandbriefung nach Maßgabe der behufs der Grundsteuer-Veranlagung ermittelten Reinerträge (Gesetz-Sammlung Seite 894) ist die nachfolgende Bestimmung als § 7a einzufügen:

„Die Haupt-Ritterschafts-Direktion kann die Beleihung auf Grund des nach diesem Regulativ ermittelten Taxwerthes in solchen Fällen ablehnen, in denen der Grundsteuer-Reinertrag nach ihrem Ermessen keine sichere Unterlage für die Werthsermittelung bietet."

* * *

Beglaubigt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(Siegel) gez. von Podbielski.

Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Mühlenholz nach Groß-Werzin.

Auf Ihren Bericht vom 24. März d. J. genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Westprignitz im Regierungsbezirk Potsdam neu erbaute Chaussee von Mühlenholz über Siegröhn nach Groß-Werzin zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird. — Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 2. April 1902.

gez. **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gegengez. Schönstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

24. Remonte-Ankauf für 1902.

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden im diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

20.	Mai	Kotzen b. Rennhausen	1 Uhr N.
21.	"	Felchow b. Angermünde	8 " V.
29.	"	Wilsnack	" " "
"	"	Lenzen (Elbe)	2 " N.

30. Mai Meyenburg 9 Uhr V.
31. „ Wittstock „ „ „
2. Juni Dannenwalde 1½ „ N.
3. „ Kyritz 10 „ V.
4. „ Neustadt a./D. 8½ „ „

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 28. Februar 1902.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

112. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat März 1902 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu								Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau		Charlottenburg		Cöpenick	Gr. Tränke Wehr	Beeskow	Alt-Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unter-Wasser		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser		Unterwasser		
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	2,53	1,92	1,48	2,27	1,90	1,37	2,66	1,15	3,28	3,17	0,72	2,69	1,69	1,40
2	2,53	1,93	1,45	2,35	1,83	1,37	2,67	1,10	3,22	3,12	0,74	2,70	1,69	1,40
3	2,55	1,90	1,44	2,31	1,87	1,36	2,67	1,17	3,27	3,17	0,74	2,67	1,69	1,40
4	2,56	1,79	1,48	2,30	1,84	1,37	2,62	1,20	3,30	3,23	0,74	2,66	1,69	1,39
5	2,57	1,72	1,46	2,30	1,88	1,37	2,65	1,17	3,22	3,14	0,74	2,66	1,69	1,39
6	2,58	1,71	1,45	2,28	1,88	1,36	2,65	1,13	3,22	3,10	0,74	2,64	1,69	1,40
7	2,59	1,68	1,44	2,27	1,88	1,35	2,65	1,11	3,22	3,07	0,78	2,56	1,69	1,41
8	2,60	1,72	1,42	2,25	1,86	1,35	2,66	1,08	3,22	3,00	0,81	2,56	1,69	1,42
9	2,63	1,70	1,42	2,31	1,84	1,34	2,70	1,04	3,22	3,00	0,86	2,56	1,70	1,44
10	2,64	1,70	1,43	2,27	1,86	1,36	2,69	1,17	3,22	3,13	0,89	2,60	1,69	1,45
11	2,65	1,69	1,43	2,26	1,87	1,37	2,63	1,21	3,35	3,23	0,89	2,58	1,70	1,44
12	2,66	1,66	1,42	2,27	1,88	1,38	2,65	1,25	3,33	3,20	0,89	2,54	1,70	1,44
13	2,69	1,65	1,43	2,30	1,88	1,37	2,65	1,21	3,33	3,24	0,89	2,54	1,71	1,44
14	2,68	1,65	1,44	2,29	1,88	1,36	2,65	1,23	3,33	3,21	0,89	2,55	1,72	1,42
15	2,71	1,66	1,43	2,29	1,88	1,36	2,67	1,18	3,32	3,20	0,88	2,54	1,72	1,45
16	2,70	1,68	1,40	2,26	1,80	1,38	2,69	1,16	3,29	3,19	0,86	2,58	1,74	1,47
17	2,70	1,62	1,39	2,27	1,83	1,41	2,66	1,25	3,29	3,19	0,87	2,60	1,71	1,48
18	2,70	1,65	1,40	2,24	1,82	1,41	2,65	1,21	3,24	3,15	0,88	2,62	1,73	1,48
19	2,68	1,64	1,41	2,28	1,86	1,41	2,67	1,22	3,30	3,21	0,89	2,62	1,73	1,48
20	2,66	1,64	1,40	2,22	1,83	1,40	2,67	1,26	3,33	3,24	0,88	2,60	1,76	1,50
21	2,67	1,61	1,40	2,21	1,84	1,41	2,67	1,26	3,34	3,25	0,88	2,59	1,76	1,50
22	2,67	1,64	1,41	2,28	1,84	1,42	2,67	1,27	3,34	3,25	0,88	2,59	1,73	1,50
23	2,66	1,70	1,41	2,36	1,80	1,42	2,68	1,29	3,30	3,19	0,87	2,61	1,75	1,51
24	2,68	1,65	1,42	2,31	1,86	1,43	2,67	1,24	3,32	3,21	0,86	2,60	1,75	1,52
25	2,73	1,65	1,42	2,28	1,85	1,42	2,64	1,20	3,30	3,13	0,87	2,59	1,76	1,52
26	2,75	1,63	1,41	2,21	1,87	1,42	2,65	1,23	3,33	3,17	0,86	2,60	1,77	1,54
27	2,83	1,62	1,39	2,26	1,86	1,44	2,65	1,23	3,27	3,17	0,86	2,60	1,76	1,54
28	2,88	1,69	1,39	2,33	1,84	1,42	2,67	1,18	3,31	3,18	0,87	2,61	1,76	1,54
29	2,93	1,65	1,41	2,32	1,84	1,43	2,69	1,25	3,38	3,27	0,88	2,62	1,77	1,54
30	2,87	1,65	1,41	2,16	1,78	1,47	2,74	1,25	3,36	3,26	0,88	2,66	1,80	1,56
31	2,98	1,63	1,35	2,39	1,75	1,51	2,74	1,29	3,37	3,28	0,88	2,71	1,81	1,58

Potsdam, den 21. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

113. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 10. März 1902 dem Centralkomité der Jubiläums-Kunstausstellung zu Karlsruhe die Erlaubniß zu ertheilen geruht, zu der öffentlichen Verloosung von Kunstwerken und Jubiläums-Münzen, welche im Anschlusse an die in der Zeit vom 25. April bis 15. Oktober d. Js. unter dem Protektorate Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs von Baden stattfindende Jubiläums-Kunstausstellung in Karlsruhe veranstaltet werden soll, auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Nach dem Lotterieplane sollen 100000 Loose zu je 1 M. — einschließlich des Stempels — ausgegeben werden und 90 Kunstwerke im Werthe von 30000 M., sowie 7000 Jubiläums-Denkmünzen im Werthe von 20000 M., zusammen 7090 Gewinne im Gesammtwerthe von 50000 M. zur Ausspielung gelangen.

Potsdam, den 15. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Verloosung.

114. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlandschaften zu Quedlinburg durch Erlaß vom 8. April 1902 — IId. 2568 — die Erlaubniß ertheilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden, Reit-, Fahr- und Jagdgeräthen &c. zu veranstalten und die Loose — 50000 Stück zu je 1 M. — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Anzahl der Gewinne beträgt 1500 im Gesammtwerthe von 23000 Mark.

Potsdam, den 18. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze in Cummersdorf für 1902.

115. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1902 wie folgt festgesetzt worden sind:

April: 25., 27., 28., 30.
Mai: 1., 4., 7., 8., 9., 11., 13., 14., 17., 18., 19., 21., 22., 25., 28., 29., 31.
Juni: 1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29.
Juli: 2, 6., 9., 13., 16., 20, 23., 27., 30.
August: 3., 6., 10., 13., 15., 17., 20., 24., 27., 31.
September: 3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 29.
Oktober: 1., 5., 7., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 29.
November: 1., 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Dezember: 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21., 24., 25., 26., 28., 29., 31.

Potsdam, den 17. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

116. Der zum Gemeindebezirk Vehlefanz, Kreis Osthavelland, gehörenden Neuansiedelung, eingetragen im Grundbuch von Vehlefanz Band VIII. Blatt 317, welche rd. 900 m südöstlich von Vehlefanz und rd. 500 m nordwestlich von Eichstaedt entfernt, unmittelbar östlich von der Kreischaussee Kremmen—Hennigsdorf und etwa 1600 m westlich von der Berlin—Kremmener Eisenbahn belegen ist, habe ich den Namen Karlsruh beigelegt.

Potsdam, den 7. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Ferkelmärkte.

117. Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat Namens des Provinzialraths genehmigt, daß in Treuenbrietzen in Verbindung mit dem ersten Wochenmarkt in jedem Monat 1 Ferkelmarkt abgehalten wird.

Für das laufende Jahr sind dieselben auf den 12./4., 31./5., 14./6, 26./7, 23./8., 20./9., 25./10., 22./11. und 20./12. festgesetzt.

Potsdam, den 19. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Brückensperre.

118. Die Elbbrücke bei Wittenberge wird zur Vornahme von Ausbesserungsarbeiten vom 26.—30. Mai und vom 3. bis 6. Juni dieses Jahres für den Fuhrwerksverkehr gesperrt.

Potsdam, den 17. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft.

119. Als technischer Aufsichts- und Rechnungsbeamter ist von dem Vorstande der Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft Herr Eduard Knust in Groß-Lichterfelde, Potsdamer Chaussee 50, bestellt worden.

Potsdam, den 18. April 1902.

Der Regierungspräsident.

120. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Weseram, Brädikow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Langen-Lipsdorf. Kreis Teltow: Zeuthen.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Buch. Kreis Prenzlau: Nechlin, Damerow b./Nechlin, Dom. Rosenthal. Kreis Teltow: Zernsdorf, Lankwitz, Mariendorf.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: Kampehl.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Ost-Havelland: Tarmow.

b. Milzbrand. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Zepernick, Lichtenberg. Kreis Zauch-Belzig: Wilhelmsstift b./Potsdam.

d. Geflügelcholera. Kreis Ost-Havelland: Pichelsdorf.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Hohenbrück, Markgrafpieske. Kreis West-Prignitz: Karstädt.

Potsdam, den 22. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

16. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den Regierungsbezirk Cassel bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Potsdam, den 18. April 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Marktkommission des Spezialmarktes für Waaren in Berlin.

44. Hiermit bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß ich an Stelle des Kaufmanns Hugo Heilmann den Kaufmann Moritz Grohn hierselbst, Am Karlsbad 1b., zum Mitgliede der Marktkommission des Spezialmarktes für Waaren in Berlin ernannt habe.

Berlin, den 16. April 1902.

Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

29. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier W., Französischestraße, liegen Pläne aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel auf dem Platz am Opernhause sowie über die Herstellung einer Fernsprechkabellinie (Cementkanal bz. Erdkabel) von Ecke Bärwald- und Blücherstraße durch die Bärwaldstraße nach Bergmannstraße 28/29 und nach Gneisenaustraße 41.

Berlin C. 2, den 15. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

30. Bei der Posthülfstelle in Wolzig bei Friedersdorf (Mark) wird am 23. April d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 19. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Preußisches Staatsschuldbuch.

2. Das Preußische Staatsschuldbuch ist auch in dem Ende März d. Js. abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug Ende März
1900: 26102 über 1385316900 M. Kapital,
1901: 28909 " 1466168250 " "
sie ist bis Ende März 1902 auf
30337 über 1577323650 M.
gestiegen.

Von diesen Konten entfallen 86,2 % auf Kapitalien bis zu 50000 M. und 13,8 % auf größere Kapitalsanlagen.

Für physische Personen waren Ende März 1902 18372 Konten über 717527000 M., für juristische Personen 5515 Konten über 584669850 M. eingetragen. Die Zahl der Konten für Bevormundete oder in Pflegschaft Stehende beträgt 1901.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 17666 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 5017 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-Girokonto berichtigt und 13604 Posten wurden bei den mit der Auszahlung betrauten Königlichen Kassen und Reichsbankanstalten abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 26175 in Preußen, 3838 in anderen Staaten Deutschlands, 251 in den übrigen Staaten Europas, 14 in Asien, 16 in Afrika und 43 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preußischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine dauernde Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, so lange ihr Recht von dem jeweiligen Besitze der Schuldverschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern nicht erhoben. Für jede Einschrift ist ein **einmaliger** Betrag von 25 Pfennig für jede angefangenen 1000 M. des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 M.) zu zahlen.

Die von uns herausgegebenen „Amtlichen Nachrichten über das Preußische Staatsschuldbuch", welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuches Genaueres enthalten, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verlage J. Guttentag, G. m. b. H., Berlin, für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post frei 45 Pf. bezogen werden.

Berlin, den 9. April 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisenbahnstation Nikolassee.

18. Am 1. Mai d. J. wird die am Schnittpunkte der Wannseebahn und der Bahn Berlin—Nordhausen zwischen den Stationen Wannsee und Schlachtensee bezw. Grunewald neuerrichtete Station Nikolassee für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr eröffnet werden.

Zur Bedienung der neuen Station werden sämmtliche Vorortzüge der Strecken Berlin—Grunewald—Potsdam und Berlin—Zehlendorf—Schlachtensee—Potsdam in beiden Richtungen in Nikolassee halten.

Berlin, den 12. April 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Viehentschädigungen.

5. In Gemäßheit des § 5 des Rotzkrankheit- und Lungenseuchen-Reglements vom $\frac{\text{18. Januar 1876}}{\text{10. März 1885}}$ und §§ 11 ff. des Milzbrand-Reglements vom $\frac{\text{4. März 1893}}{\text{4. April 1895}}$ bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 2. Dezember 1901 in der Provinz erfolgte Zählung 272956 Pferde und 769672 Rinder ergeben hat.

Die Viehentschädigungen im Jahre 1901 betrugen bei:

	Rotzkrankheit und Lungenseuche						Milzbrand					
	für						für					
	Pferde		Rinder		Summe		Pferde		Rinder		Summe	
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
	23666	25	—	—	23666	25	3756	90	108003	33	111760	23
Hierzu 3 v. H. Verwaltungskosten	709	99	—	—	709	99	112	71	3240	10	3352	81
sind zusammen	24376	24	—	—	24376	24	3869	61	111243	43	115113	04
Davon ab die im Jahre 1900 erhobenen Mehrbeträge von . .	363	11	—	—	363	11	465	30	2669	03	3134	33
verbleiben	24013	13	—	—	24013	13	3404	31	108574	40	111978	71
Zur Deckung dieser Beträge sowie der für die Ortsbehörden einzuziehenden Hebegebühren mit 3 v. H. sind vom Provinzialausschuß die Beiträge festgesetzt: a. für jedes Pferd oder jeden Esel **bei Rotzkrankheit auf 9 Pf.**	24566	04			24566	04						
bei Milzbrand auf 2 Pf.							5459	12				
b. für jedes Rind **bei Lungenseuche auf — Pf.**											120909	92
bei Milzbrand (nach der einfachen Stückzahl) **auf 15 Pf.**									115450	80		
Nach Abzug der Hebegebühr von	736	98			736	98	163	77	3463	53	3627	30
bleiben an die Landeshauptkasse abzuführen	23829	06			23829	06	5295	35	111987	27	117282	62
Gegen obige Bedarfssumme von .	24013	13			24013	13	3404	31	108574	40	111978	71
weniger	184	07	—	—	184	07	—	—	—	—	—	—
mehr	—	—	—	—	—	—	1891	04	3412	87		
sodaß unter Hinzurechnung des von Beiträgen für Lungenseuche des Rindviehs aus 1900 verbliebenen Bestandes von			10619	81	10619	81						
sich ein Ueberschuß ergiebt von . .	—	—	—	—	10435	74	—	—	—	—	5303	91

welcher bei dem Ausschreiben der Beiträge für 1902 Berücksichtigung finden wird.

Berlin, den 22. April 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg. Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

13. Veränderungen von Gemeindebezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeindebezirk.	Künftiger Gemeindebezirk.
1.	Die im Eigenthume der Gemeinde Breetz befindliche, in der Gemeindefeldmark Seetz belegene, in der Grundsteuermutterolle auf Artikel № 42, im Grundbuch Band I. Blatt № 18, Kartenblatt 2 verzeichnete Parzelle № 92 von 3 ha 66 ar 40 qm Flächeninhalt mit einer Grundsteuer von 16,49 M.	Seetz	Breetz

Perleberg, den 5. April 1902. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

14. Veränderungen in Guts- und Gemeindebezirken.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Guts- oder Gemeindebezirk	Künftiger Guts- oder Gemeindebezirk	Beschlußbehörde und Beschluß J.-Nr.
1.	Die Kartenblatt 2 № 442/208 in der Gemarkung Woltersdorf belegene Parzelle in Größe von 0,4383 ha.	Alte fiskalische Dorfaue	Gemeindebezirk Woltersdorf	16. Januar 1902 J.-Nr. II. 304
2.	Kartenblatt 2 Parzelle № 33, 34, 35, 36 und 86/41 von zusammen 324 ha 82 ar 94 qm, den von Rochow'schen Erben, Stülpe, gehörig.	Gutsfeldmark Riesdorf	Gutsbezirk Stülpe	12. März 1902 J.-Nr. II. 1259

Eine Veränderung des gemeinderechtlichen Zustandes von **Wohnplätzen** haben die vorbezeichneten beiden Umgemeindungen **nicht** nach sich gezogen.

Jüterbog, den 17. April 1902. Der Landrath.

Setzung eines Merkpfahls.

15. Das Konzessionsverfahren, durch welches in den Jahren 1853/54 der Draußenmühle zu Prenzlau die Erlaubniß ertheilt wurde, die Mahlmühle umzubauen (Konzession vom 16. August 1853) und eine Oelmühle neu zu errichten (Konzession vom 4. Oktober 1854) ist durch eine am 22. März d. J. bei der Draußenmühle vorgenommene Setzung eines Merkpfahles von Amtswegen ergänzt worden. Nach den Wasserstandsmarken des neugesetzten Merkpfahles ist der Müller der Draußenmühle befugt, einen **Normalstau** für Sommer- und Winterwasserstand von 35 cm über Fachbaum des Mahlgerinnes der Draußenmühle zu halten, der in **Ausnahmefällen** und zwar gleichfalls für Sommer- und Winterwasserstand um 10 cm, also bis auf 45 cm über Fachbaum des Mahlgerinnes der Draußenmühle überschritten werden darf.

Prenzlau, den 9. April 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Prenzlau.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Allgemeine Vertrags-Bedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten.

Zur Ergänzung und Berichtigung der Bekanntmachung in Stück 14 des Amtsblatts wird Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1) Zu Seite 162 № 25:
Der 3. Absatz ist zu streichen und dafür zu setzen:
„Die Stempelsteuer trägt der Unternehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Auch diejenigen Stempelbeträge sind von dem Unternehmer zu zahlen, die von der Steuerbehörde etwa nachträglich gefordert werden."

2) Zu Seite 163:
Am Schluß der Bedingungen ist an Stelle: „Intendantur III. Armeekorps" zu setzen:
„Intendantur des Garde- und III. Armeekorps."

Berlin, den 10. April 1902.

Intendantur III. Armee-Korps.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Königl. Oberamtmann Gysae, Strehlow, für den Bez. 6 „Strehlow".

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Polizeihauptmann a. D. Münster in Birkenwerder für den Bezirk 36 „Birkenwerder".

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gutsbesitzer Schütze in Zichtow für den Bezirk 28 „Gr.-Leppin".

In Stelle des Amtsraths Dömmel zu Grube ist der Oberamtmann Friese zu Paaren a./W. als Vertreter der Theilnehmer an dem Domänen-Feuerschädenfonds im Regierungsbezirk Potsdam gewählt worden.

Der bisherige Pfarrer Paul Martin Reinhold Morgenroth in Steinhöfel, Diözese Angermünde, ist zum Pfarrer der Parochie Plaenitz, Diözese Wusterhausen a. D., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Traugott Friedrich Wilhelm Todt zu Lenzerwische, Diözese Lenzen, ist zum Pfarrer zu Barenthin, Diözese Kyritz, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Georg Gottlieb Wulkow ist zum Pfarrer der Parochie Alt-Trebbin, Diözese Wriezen, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Karl Wilhelm Peter Jahn ist zum Hülfsprediger in Bernau, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Lehrer Max Schüffner ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Matag ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Sperling ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postpraktikant Volkmann in Zehlendorf (Wannseebahn) als solcher, die Postassistenten Max Berg in Potsdam, Harry Berg in Wildpark, Bogen in Luckenwalde, Eggert in Wittenberge (Bezirk Potsdam), Ernst in Potsdam, Ganzer in Freienwalde (Oder), Gendkow in Wriezen, Gräser in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.), Grantzow in Nauen, Heidemann in Jüterbog, Heinisch in Treuenbrietzen, Kuhnow in Wriezen, Wilhelm Müller in Oranienburg, Max Müller in Neuruppin, Muhme in Potsdam, Polster in Königs-Wusterhausen, Radeke in Kalkberge-Rüdersdorf, Retzlaff in Angermünde, Schmiel in Potsdam, Sokolowsky in Werder (Havel), Strauer in Nowawes-Neuendorf, Tech in Luckenwalde, Tugemann in Zossen, Warnstedt in Velten (Mark) und Wohlgemuth in Strasburg

(Uckermark) als solche, die Postassistenten Gley in Löwenberg (Mark) 1 (Bhf.) und Kröning in Eichwalde (Kreis Teltow) als Postverwalter und die Postanwärter Koepsell in Bernau (Mark), Laute in Nauen, Prüfert in Werder (Havel), Schlägel in Oranienburg, Schmidt in Freienwalde (Oder), Schneider in Potsdam, Schöppe in Zehlendorf (Wannseebahn), Schubert in Luckenwalde und Gustav Schulze in Brandenburg (Havel) als Postassistenten.

Uebertragen ist dem Postkassirer Forkel aus Darmstadt die Vorsteherstelle bei dem Postamt I. in Friedrichshagen, dem Postkassirer Stein aus Stolp (Pommern) die Vorsteherstelle des Postamts I. in Zehlendorf (Wannseebahn) — unter Ernennung derselben zu Postdirektoren —, den Postkassirern Brauer aus Prenzlau und Wolfhagen aus Eberswalde je eine Stelle für Hülfsreferenten bei der Ober-Postdirektion in Potsdam unter Ernennung der beiden letzteren zu Postinspektoren, den Postkassirern Edler in Potsdam eine Stelle für Postinspektoren bei dem Postamt in Potsdam, Hedler in Brandenburg (Havel) eine Stelle für Postinspektoren bei dem Postamt in Brandenburg (Havel), Göbel aus Harburg (Elbe) eine Stelle für Postinspektoren bei dem Postamt in Spandau und Meyer aus Neuruppin eine Stelle für Postinspektoren bei dem Postamt 4 in Berlin, dem Ober-Postsekretär Teske aus Cöpenick eine Stelle für Postinspektoren bei dem Postamt 24 in Berlin, den Ober-Postdirektionssekretären Neumann aus Berlin die Kassirerstelle bei dem Postamt in Neuruppin, G. G. G. P. Müller aus Potsdam eine Kassirerstelle bei dem Stadtfernsprechamt in Hamburg, J. L. W. Müller aus Potsdam die Kassirerstelle bei dem Telegraphenamt in Halle (Saale), Schäffer aus Coblenz die Kassirerstelle bei dem Postamt in Prenzlau und Strupat aus Potsdam die Kassirerstelle bei dem Postamt in Eberswalde — den 5 letzten Beamten ist gleichzeitig der Charakter als Postinspektor verliehen worden — dem Postsekretär Hildebrandt aus Stettin die Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamt in Cöpenick und den Postsekretären Fanger aus Coblenz, Grätsch aus Stralsund und H. L. A. J. Schultze aus Hamburg je eine Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Potsdam.

Ernannt sind der Telegraphenamtskassirer Sachitzky in Potsdam zum Ober-Postinspektor, der Postkassirer Hohmann in Angermünde zum Postdirektor und der Postsekretär Wrege in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.) zum Postmeister.

Versetzt sind der Postkassirer Vogt von Spandau nach Rixdorf, die Postmeister Breyer von Kandrzin nach Treuenbrietzen und Goerth von Ruß (Ostpreußen) nach Storkow (Mark), der Ober-Postassistent Buchholz von Prenzlau nach Werder (Havel), die Ober-Telegraphenassistenten Czubinski von Posen nach Angermünde, Decker von Jüterbog nach Templin und Tilger von Potsdam nach Berlin, der Ober-Postassistent Wilhelm von Berlin nach Lindow (Mark) unter Ernennung zum Postverwalter, der Postverwalter Binkowsky von Lindow (Mark) nach Prenzlau unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, der Postassistent Bahl von Jüterbog nach Glöwen unter Ernennung zum Postverwalter, die Postassistenten Manicki von Posen nach Jüterbog und Volkmann von Berlin nach Pritzwalk.

In den Ruhestand treten der Postmeister Held in Friedrichshagen, der Ober-Postassistent Huth in Oranienburg und der Postverwalter Haake in Plaue (Havel).

Gestorben ist der Postverwalter Dumzlaff in Pritzerbe.

Personalveränderungen beim Königlichen Oberbergamte zu Halle (Saale) im 1. Vierteljahre 1902.

Beim Oberbergamte wurde dem Berghauptmann Dr. Fürst die Genehmigung zur Anlegung des ihm verliehenen Fürstlich Schwarzburg'schen Ehrenkreuzes I. Klasse ertheilt.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Max Amtmann, geboren 1. Februar 1870 zu Berlin, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Klempner Mendel Erlich, geboren 15. August 1862 zu Krotzk, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Angelo Marassi, geboren 10. Mai 1847 zu Pelegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. März 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Palatine Pellegrino, geboren 10. August 1866 zu Parma, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. März 1902 ausgewiesen.

Der Isidor Israel Kohn, geboren 31. Mai 1881 zu Berlin, serbischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. März 1902 ausgewiesen.

Der Student Henri Schenkel, geboren 19. Januar 1880 zu Paris in Frankreich, französischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. März 1902 ausgewiesen.

Der Händler Domeniko Cinello, geboren 12ten Dezember 1843 zu Gioparello in Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. März 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr. 1.	Name und Stand der Ausgewiesenen 2.	Alter und Heimath der Ausgewiesenen 3.	Grund der Bestrafung 4.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat 5.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses 6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Antoine Gardon, Kellner,	geboren am 20. September 1859 zu Nizza, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Versuch des schweren Diebstahls (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 7. März 1900),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	14. Februar 1902.
2	Hermann Herget, Porzellandreher,	geboren am 6. August 1858 zu Langlamitz, Bezirk Luditz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Versuch des schweren Raubes (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 8. März 1899),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	1. März 1902.
3	Michael Hofer, Büttner,	geboren am 16. August 1876 zu Bruck, Bayern, ortsangehörig zu Schönbach, Bezirk Eger, Böhmen,	neun schwere und zwei einfache Diebstähle im Rückfalle (5 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 16 Januar 1897),	Königlich bayerisches Bezirksamt Erlangen,	23. April 1897.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Eduard Diwok, Schweizer,	geboren am 27. Oktober 1865 zu Langenbruck, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	20. März 1902.
2	Adalbert Hradsky, Brauergehülfe,	geboren am 21. Januar 1864 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrugsversuch, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	8. März 1902.
3	Johann Laube, Tagner,	geboren am 23. März 1861 zu Böbikon, Kanton Aargau, Schweiz, ortsangehörig ebenselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	20. März 1902.
4	Paul Schmidt, Arbeiter,	geboren am 8. Mai 1854 zu Teplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	desgleichen.
5	Wenzl Steinberger, Sattlergehülfe,	geboren am 17. Dezember 1836 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Kuttenberg, ebendaselbst,	Widerstand gegen die Staatsgewalt, Betteln und grober Unfug,	Königlich bayrisches Bezirksamt Passau,	8 März 1902.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 2. Mai **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 11/12 der Gesetz-Sammlung S. 199. — Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung rc. S. 199. — Ablagentarif. S. 199. — Tarifergänzung. S. 200. — Meliorationsbauamt in Charlottenburg. S. 200. — Schreibweise von Ortsnamen. S. 200. — Neubenennung einer Kolonie. S. 200. — Eisenbahn Neustadt—Neu-Ruppin—Herzberg. S. 200. — Einreichung von Bauvorlagen. S. 200. — Landespolizeiliche Anordnung. S. 201. — Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein. S. 201. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 201. — Viehseuchen. S. 201. — Versendung von Packeten während der Pfingstzeit. S. 201. — Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger. S. 201. — Cementkanal für Fernsprechkabel. S. 202. — Pfarrstellenerledigung. S. 202. — Ausloosung von Rentenbriefen. S. 202. — Statut des Brandenburgischen Provinzialverbandes. S. 202. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. S. 202. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. S. 202. — Personal-Chronik. S. 202. — Geschenke an Kirchen rc. S. 204. — Ausweisungen aus Preußen. S. 205. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiet. S. 206. — Beilage: Vertheilungsplan der Lehrer-Ruhegehaltskasse.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 11.) № 10334. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Amtsgerichts in Nordstrand. Vom 16. April 1902.

№ 10335. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Höchst a./M., Limburg a./L., Nassau und Wiesbaden. Vom 14. April 1902.

(Stück 12.) № 10336. Gesetz, betreffend Einführung einer Schonzeit für das schottische Moorhuhn. Vom 15. April 1902.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung und Anwendung der zusätzlichen Vorschriften zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840.

Auf Ihren Bericht vom 27. März 1902 will Ich dem Kreise Ruppin, Regierungsbezirks Potsdam, welcher eine Chaussee von Köritz über Dreetz, Giesenhorst und Siegrothsbruch bis zur Grenze des Kreises Westhavelland in der Richtung auf Kolonie Neuwerder erbaut hat, gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Berlin, den 7. April 1902.

gez. Wilhelm R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.
gegengez. Schönstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

25. **Tarif**

für die Benutzung der Ablagen und der Ein- und Ausladerampe der Gemeinde Bredereiche, km 48 der Oberen Havelwasserstraße.

Es ist zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar

1) von Dampfern
   - für eine Liegezeit bis zu einschließlich 10 Tagen . . . . 1 Mk.
   - für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . 50 Pf.
2) von anderen Fahrzeugen
   - für jeden Zeitraum von 10 Tagen der Liegezeit . . . . 50 Pf.

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme von 20 Mk. entrichtet werden.

II. Ufergeld

von Gütern, welche an den Ablagen oder über die Rampe aus- oder eingeladen werden und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . . 2 Pf.
2) von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts . . . . 1 Pf.
3) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . . . 1 Pf.
4) von Kalk- und Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für 1 cbm . . . . 5 Pf.

5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . 2 Pf.
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . 8 Pf.

Zusätzliche Bestimmung.

1) Bruchtheile der Tarifeinheiten werden bei der Abgabenberechnung für vollgerechnet.
2) Das nach Ziffer II. für Benutzung der Ablagen zu zahlende Ufergeld berechtigt zu einer Lagerung von höchstens 60 Tagen.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von den Abgaben zu I. und II. befreit.
2) Die Gepäckstücke der auf Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen sind von der Abgabe unter II. befreit.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tarifergänzung.

121. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben durch Erlaß vom 12. d. Mts. $\frac{\text{IIIb. 2937 M. d. ö. A.}}{\text{III. 4492 Fin.-Min.}}$ genehmigt, daß zum Abschnitt I. des Tarifs für die Wasserablage des Kommerzienraths **Pincus** in Friedenthal am Oranienburger Kanal vom 29. März 1900 folgender Zusatz gemacht werde:

„Für Kohlen ist der Satz von 1 Pf. für je 100 kg anzuwenden."

Potsdam, den 19. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Meliorationsbauamt II. in Charlottenburg.

122. Zum Nachfolger des Regierungs- und Bauraths **Wegner** als Vorsteher des Meliorationsbauamtes II. in Charlottenburg ist vom 1. Mai 1902 ab der Meliorationsbauinspektor **Ippach** in Düsseldorf durch den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimmt worden.

Potsdam, den 25. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Schreibweise eines Ortsnamens.

123. In Verfolg der Anordnung vom 10. März 1898 — A. 531. 3. — (Amtsblatt Seite 119) bestimme ich von Landespolizeiwegen, daß die im Kreise Teltow belegene Stadt „Coepenick" und der im gleichen Kreise belegene Theil des Gutsbezirks „Coepenicker Forst" zukünftig

Cöpenick und
Cöpenicker Forst

zu schreiben ist.

Potsdam, den 24. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Schreibweise von Ortsnamen.

124. Von Landespolizeiwegen bestimme ich, daß die im Kreise Angermünde belegenen Ortschaften Kriewen und Krussow zukünftig

Criewen und
Crussow

zu schreiben sind.

Potsdam, den 24. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Neubenennung einer Kolonie im Kreise Niederbarnim.

125. Von Landespolizeiwegen bestimme ich, daß die auf dem Gelände des Gutsbezirks Rahnsdorf zwischen der Schlesischen Eisenbahn und der Kreischaussee Rummelsburg—Erkner gegründete Kolonie „Neu-Rahnsdorf", 2,6 km westlich von Erkner, 3,0 km südwestlich von Woltersdorf, 2,0 km östlich von Rahnsdorf und 4,6 km südlich von Schöneiche belegen, künftig den Namen **Wilhelmshagen** führt.

Potsdam, den 21. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Neubaustrecke Neustadt—Neu-Ruppin—Herzberg.

126. Der Bahnkörper der vorgenannten Neubaustrecke ist soweit fertig gestellt, daß zum Zwecke der Vertheilung des Kieses und Verlegung des Oberbaues der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden soll.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Eine besondere Bewachung der Ueberwege findet nicht statt. Es werden jedoch in genügender Entfernung vor den in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen Läutetafeln aufgestellt werden.

Die Arbeitszüge werden auf gerichteten, gestopften, vollständig betriebsfähig und sicher hergestellten Strecken mit einer Geschwindigkeit von 20 km in der Stunde verkehren.

Auf noch im Ausbau befindlichen Gleisen darf, vorausgesetzt, daß der Zug vorschriftsmäßig mit besetzten Bremsen versehen ist, die Geschwindigkeit nur 10 km in der Stunde betragen.

Zur Verhütung von Unfällen weise ich darauf hin, daß:

1) das unbefugte Betreten der Bahnanlagen und des Gleises mit Gefahr verbunden ist,
2) die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden darf,
3) an den Wegeübergängen gehalten werden muß, sobald die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen, die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich gemacht wird.

Potsdam, den 25. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung zur Baupolizeiordnung für die Vororte, betreffend die Einreichung von Bauvorlagen.

127. Auf Grund des § 30 Ziffer 6 der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom $\frac{\text{5. Dezember 1892}}{\text{24. August 1897}}$ ordne ich an, daß im Gemeindebezirk Steglitz die den

Anträgen auf baupolizeiliche Genehmigung beizufügenden Bauvorlagen dem Amtsvorstand in Steglitz in drei Stücken einzureichen sind. Von diesen muß mindestens eines Papierzeichnung oder Leinewandpause sein, während die beiden anderen Lichtpausen sein können.

Potsdam, den 27. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

128. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ordne ich in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 2. Juni 1894, betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche (Schweinepest) und den Rothlauf der Schweine, in Gemäßheit der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ hiermit Folgendes an:

Die Vorschriften meiner landespolizeilichen Anordnung vom 2. Juni 1894 (A.-Bl. S. 238) finden auf Backsteinblattern mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Ziffer 7 der Anordnung bestimmte Beschränkung über die Weggabe des Fleisches insofern eine Erleichterung erfährt, als das Fleisch von Schweinen, die nur an Backsteinblattern gelitten haben, nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Theile durch die Ortspolizeibehörde zum freien Verkehr zugelassen werden kann.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai in Kraft.

Potsdam, den 27. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Dampfkesselüberwachungsverein.

129. Der Ingenieur Salewsky beim Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb ist im Rahmen seiner Berechtigungen mit der Stellvertretung des Oberingenieurs für das neu errichtete Zweigbureau in Perleberg beauftragt worden.

Potsdam, den 29. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

130. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Anton Mielzarek	Rittergut Krams, Kreis Ostprignitz.
Konstantin Bienetzki	
Martin Talzsony	
Jan Stasrak	
Josepha Franaka	
Antonia Stasrak	
Josepha Stasrak	
Catharina Zwinska	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 29. April 1902.

Der Regierungspräsident.

131. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Prignitz: Gut Kehrberg. Kreis Teltow: Gut Britz, Gut Rudow. Zauch-Belzig: Fredersdorf.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Weißensee. Kreis Teltow: Coepenick, Schönefeld, Brusendorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Carolinenhof.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Perwenitz. Kreis West-Havelland: Premnitz, Tremmen, Brädikow. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M. Kreis Teltow: Zeuthen. Kreis Templin: Storkow, Flieth. Kreis Zauch-Belzig: Lütte, Schwanebeck, Schmergow.

b. Schweineseuche. Kreis West-Havelland: Rathenow. Kreis Teltow: Zossen, Dt.-Wusterhausen, Rudow.

c. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand des Feldartillerie-Regiments 3.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lankwitz.

e. Bläschenausschlag. Kreis West-Havelland: Gortz.

Potsdam, den 29. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Versendung von Packeten während der Pfingstzeit.

4. Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 11. bis einschl. 18. Mai im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Berlin W. 66, den 22. April 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger ꝛc.

31. Jeder Landbriefträger und Posthülfstelleninhaber hat bestimmungsmäßig ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Werthsendungen u. s. w. dient. Den Auflieferern steht es frei, die Eintragungen in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthülfstelle selbst zu bewirken. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Posthülfstelleninhaber ist der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur Sicherstellung nur immer von Neuem empfohlen werden, von der erwähnten Einrichtung in jedem Falle Gebrauch zu machen. Der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Einlieferer auf dem nächsten Bestellgange den Posteinlieferungsschein abzuliefern.

Berlin, den 21. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . 2 Pf.
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . 8 Pf.

Zusätzliche Bestimmung.

1) Bruchtheile der Tarifeinheiten werden bei der Abgabenberechnung für vollgerechnet.
2) Das nach Ziffer II. für Benutzung der Ablagen zu zahlende Ufergeld berechtigt zu einer Lagerung von höchstens 60 Tagen.

Befreiungen.

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von den Abgaben zu I. und II. befreit.
2) Die Gepäckstücke der auf Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen sind von der Abgabe unter II. befreit.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 12. April 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. | Der Finanz-Minister.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tarifergänzung.

121. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben durch Erlaß vom 12. d. Mts. IIIb. 2937 M. d. ö. A. / III. 4492 Fin.-Min. genehmigt, daß zum Abschnitt I. des Tarifs für die Wasserablage des Kommerzienraths **Pincus** in Friedenthal am Oranienburger Kanal vom 29. März 1900 folgender Zusatz gemacht werde:

„Für Kohlen ist der Satz von 1 Pf. für je 100 kg anzuwenden."

Potsdam, den 19. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Meliorationsbauamt II. in Charlottenburg.

122. Zum Nachfolger des Regierungs- und Bauraths **Wegner** als Vorsteher des Meliorationsbauamtes II. in Charlottenburg ist vom 1. Mai 1902 ab der Meliorationsbauinspektor **Ippach** in Düsseldorf durch den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten bestimmt worden.

Potsdam, den 25. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Schreibweise eines Ortsnamens.

123. In Verfolg der Anordnung vom 10. März 1898 — A. 531. 3. — (Amtsblatt Seite 119) bestimme ich von Landespolizeiwegen, daß die im Kreise Teltow belegene Stadt „Coepenick" und der im gleichen Kreise belegene Theil des Gutsbezirks „Coepenicker Forst" zukünftig

Cöpenick und
Cöpenicker Forst

zu schreiben ist.

Potsdam, den 24. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Schreibweise von Ortsnamen.

124. Von Landespolizeiwegen bestimme ich, daß die im Kreise Angermünde belegenen Ortschaften **Kriewen** und **Krussow** zukünftig

Criewen und
Crussow

zu schreiben sind.

Potsdam, den 24. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Neubenennung einer Kolonie im Kreise Niederbarnim.

125. Von Landespolizeiwegen bestimme ich, daß die auf dem Gelände des Gutsbezirks Rahnsdorf zwischen der Schlesischen Eisenbahn und der Kreischaussee Rummelsburg—Erkner gegründete Kolonie „Neu-Rahnsdorf", 2,6 km westlich von Erkner, 3,0 km südwestlich von Woltersdorf, 2,0 km östlich von Rahnsdorf und 4,6 km südlich von Schöneiche belegen, künftig den Namen **Wilhelmshagen** führt.

Potsdam, den 21. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Neubaustrecke Neustadt—Neu-Ruppin—Herzberg.

126. Der Bahnkörper der vorgenannten Neubaustrecke ist soweit fertig gestellt, daß zum Zwecke der Vertheilung des Kieses und Verlegung des Oberbaues der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden soll.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Eine besondere Bewachung der Ueberwege findet nicht statt. Es werden jedoch in genügender Entfernung vor den in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen Läutetafeln aufgestellt werden.

Die Arbeitszüge werden auf gerichteten, gestopften, vollständig betriebsfähig und sicher hergestellten Strecken mit einer Geschwindigkeit von 20 km in der Stunde verkehren.

Auf noch im Ausbau befindlichen Gleisen darf, vorausgesetzt, daß der Zug vorschriftsmäßig mit besetzten Bremsen versehen ist, die Geschwindigkeit nur 10 km in der Stunde betragen.

Zur Verhütung von Unfällen weise ich darauf hin, daß:

1) das unbefugte Betreten der Bahnanlagen und des Gleises mit Gefahr verbunden ist,
2) die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden darf,
3) an den Wegeübergängen gehalten werden muß, sobald die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen, die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich gemacht wird.

Potsdam, den 25. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung zur Baupolizeiordnung für die Vororte, betreffend die Einreichung von Bauvorlagen.

127. Auf Grund des § 30 Ziffer 6 der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. Dezember 1892 / 24. August 1897 ordne ich an, daß im Gemeindebezirk Steglitz die den

Anträgen auf baupolizeiliche Genehmigung beizufügenden Bauvorlagen dem Amtsvorstand in Steglitz in drei Stücken einzureichen sind. Von diesen muß mindestens eines Papierzeichnung oder Leinewandpause sein, während die beiden anderen Lichtpausen sein können.

Potsdam, den 27. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

128. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten ordne ich in Ergänzung meiner landespolizeilichen Anordnung vom 2. Juni 1894, betreffend die Schutzmaßregeln gegen die Schweineseuche (Schweinepest) und den Rothlauf der Schweine, in Gemäßheit der §§ 18 ff. des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ hiermit Folgendes an:

Die Vorschriften meiner landespolizeilichen Anordnung vom 2. Juni 1894 (A.-Bl. S. 238) finden auf Backsteinblattern mit der Maßgabe Anwendung, daß die in Ziffer 7 der Anordnung bestimmte Beschränkung über die Weggabe des Fleisches insofern eine Erleichterung erfährt, als das Fleisch von Schweinen, die nur an Backsteinblattern gelitten haben, nach unschädlicher Beseitigung der veränderten Theile durch die Ortspolizeibehörde zum freien Verkehr zugelassen werden kann.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Mai in Kraft.

Potsdam, den 27. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Dampfkesselüberwachungsverein.

129. Der Ingenieur Salewsky beim Magdeburger Verein für Dampfkesselbetrieb ist im Rahmen seiner Berechtigungen mit der Stellvertretung des Oberingenieurs für das neu errichtete Zweigbureau in Perleberg beauftragt worden.

Potsdam, den 29. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

130. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Anton Mielzarek	Rittergut Krams, Kreis Ostprignitz.
Konstantin Bienetzki	
Martin Talzsony	
Jan Stasrak	
Josepha Franaka	
Antonia Stasrak	
Josepha Stasrak	
Catharina Jwinska	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 29. April 1902.

Der Regierungspräsident.

131. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Prignitz: Gut Kehrberg. Kreis Teltow: Gut Britz, Gut Rudow. Zauch-Belzig: Fredersdorf.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Weißensee. Kreis Teltow: Coepenick, Schöneseld, Brusendorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Carolinenhof.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Perwenitz. Kreis West-Havelland: Premnitz, Tremmen, Brädikow. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M. Kreis Teltow: Zeuthen. Kreis Templin: Storkow, Flieth. Kreis Zauch-Belzig: Lütte, Schwanebeck, Schmergow.

b. Schweineseuche. Kreis West-Havelland: Rathenow. Kreis Teltow: Zossen, Dt.-Wusterhausen, Rudow.

c. Brustseuche. Stadtkreis Brandenburg: Pferdebestand des Feldartillerie-Regiments 3.

d. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Lankwitz.

e. Bläschenausschlag. Kreis West-Havelland: Gortz.

Potsdam, den 29. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Versendung von Packeten während der Pfingstzeit.

4. Die Vereinigung mehrerer Packete zu einer Postpacketadresse ist für die Zeit vom 11. bis einschl. 18. Mai im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Berlin W. 66, den 22. April 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger rc.

31. Jeder Landbriefträger und Posthülfstelleninhaber hat bestimmungsmäßig ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Werthsendungen u. s. w. dient. Den Auflieferern steht es frei, die Eintragungen in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthülfstelle selbst zu bewirken. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Posthülfstelleninhaber ist der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur Sicherstellung nur immer von Neuem empfohlen werden, von der erwähnten Einrichtung in jedem Falle Gebrauch zu machen. Der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Einlieferer auf dem nächsten Bestellgange den Posteinlieferungsschein abzuliefern.

Berlin, den 21. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

32. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier W. Französischestraße liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Ecke Ritter- und Fürstenstraße bis Wasserthorstraße, Ecke der Prinzenstraße.

Berlin C. 2, den 23. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

23. Erledigt ist die unter dem Patronate des Königlichen Domkirchen-Kollegiums in Berlin stehende Pfarrstelle zu Wustermark, Diözese Potsdam II, durch Ableben des Inhabers.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen.

6. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird am 14. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr in unserem Geschäftslocale, Klosterstraße 76. I. hierselbst die Ausloosung von 4%igen Rentenbriefen (Litt. A—E) und von 3½%igen Rentenbriefen (Litt. L—P), sowie die Vernichtung der ausgeloosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 19. April 1902.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Statut des Brandenburgischen Provinzialverbandes.

6. Nachstehendes

Statut

des Brandenburgischen Provinzialverbandes zur Ausführung des § 93 der Provinzialordnung und Ergänzung der Statuten vom $\frac{\text{17. August}}{\text{5. September}}$ 1876, 4./16. März 1878, $\frac{\text{17. Februar}}{\text{3. April}}$ 1891 und $\frac{\text{27. Februar}}{\text{7. April}}$ 1897.

§ 1.

Dem Landesdirektor wird zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten kommunalen Provinzialverwaltung ein sechster oberer Beamter mit berathender Stimme zugeordnet, welcher den Titel Landesbaurath führt und zu den höheren Staatsämtern im Baufach befähigt sein muß.

§ 2.

Die Bestimmungen der §§ 2 bis 6 des Statuts vom $\frac{\text{17. August}}{\text{5. September}}$ 1876 finden auf den Landesbaurath (§ 1) Anwendung.

So beschlossen auf dem Brandenburgischen Provinziallandtage in der Sitzung am 21. Februar 1902.

Der Vorsitzende. Der Schriftführer.
gez. von Levetzow. gez. v. d. Marwitz.

welchem des Königs Majestät mittels Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. Mts. in Gemäßheit des § 119 der Provinzialordnung vom $\frac{\text{29. Juni 1875}}{\text{22. März 1881}}$ die Genehmigung zu ertheilen geruht haben, wird hierdurch auf Grund des § 8 der Provinzialordnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 25. April 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.
Freiherr von Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

2. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Mai 1902, enthaltend die Sommer-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden, sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften u. s. w. Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 26. April 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

Gemäß § 8 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 sind als ärztliche Sachverständige des unterzeichneten Schiedsgerichts für das Kalenderjahr 1902 die Königlichen Kreisärzte Herr Medizinalrath Dr. Fielitz und Herr Geheimer Medizinalrath Dr. Risel, beide zu Halle a. S., gewählt worden.

Halle a./S., den 23. April 1902.

Das Schiedsgericht für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Halle.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Dr. Bergenthal ist dem Landrathe des Kreises Osthavelland zur Hülfeleistung überwiesen.

Bei der Königl. Ministerial-Baukommission in Berlin sind im letztverflossenen Kalendervierteljahre folgende Regierungsbauführer vereidigt worden: Hermann Zangemeister, Kurt Waldemar Weikert, Arthur Max Konrad Heß, Johannes Bernhardt Sorge, Heinrich Gustav Karl Kohl, Rudolf Dau, Wilhelm Paul Gerhard Heinrichs, Paul Hollander, Friedrich Garrelts, Ernst Gustav Stiebler, Karl Julius Waldemar Fischer, Richard Bloch, Gerhard

Richard Eduard Kretschmer, Victor Arthur Ferdinand Masur.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

Angenommen: Die Bautechniker Kober und Pflug als Bausupernumerare.

Angestellt: Regierungsbaumeister Fischer als Landbauinspektor, Regierungsbaumeister Hasler als Wasserbauinspektor, die Büreaudiätare Neumann und Brunnert als Regierungssekretäre, der bisherige Büreau-Hilfsarbeiter Kiepenheuer als Bausekretär und der frühere Bauaufseher Stephan als Schleusenmeister.

Uebertragen: dem Baurath Körber eine Lokal-Bauinspektorstelle.

Ueberwiesen: Baurath Löwe als Wasserbauinspektor der Wasserbauinspektion II.

Ernannt: Baurath Frey unter Berufung in die Stelle eines wasserbautechnischen Raths des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten zum Regierungs- und Baurath.

Ausgeschieden: Büreaudiätar Albrecht in Folge Anstellung als Geheimsekretär bei der General-Militärkasse.

Verstorben: Buchhalter Waegner.

Pensionirt: Rendant, Rechnungsrath Menzel unter Verleihung des Rothen Adlerordens III. Klasse mit der Schleife und Kassirer, Rechnungsrath Röhnisch.

Der bisherige Hülfsprediger Hans Friedrich Wilhelm Bierbaum ist zum Inhaber der ehemals reformirten Pfarrstelle an der Heiligengeist-Kirche zu Potsdam, Diözese Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus in Lychen Friedr. Otto Ernst Lorenz ist zum Pfarrer der Parochie Ahrensdorf, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Diakonus Johannes Disselhoff in Trebbin, Diözese Zossen, hat sein geistliches Amt niedergelegt und auf die Rechte des geistlichen Standes verzichtet.

Der Gemeindeschullehrer Nölke ist als Vorschullehrer am Köllnischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Wilhelm Becker ist als Oberlehrer an der III. Realschule in Berlin, desgleichen Dr. Siegbert Schayer als Oberlehrer an der IV. Realschule in Berlin und der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Hermann Sachs als Oberlehrer an der XIII. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Lehrer cand. phil. Benjamin Kusserow zu Wanne I. ist vom 1. April 1902 ab als Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Neu-Ruppin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerinnen Fräulein Margarethe Peiserich, Johanna d'Hargues und Olga v. Liebermann sind vom 1. April 1902 ab als ordentliche Lehrerinnen an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerinnen Frau Elise Schmidt geb. Füllgraf und Fräulein Helene Krause sowie Hildegard Krech sind vom 1. April 1902 ab als ordentliche Lehrerinnen an der Margarethenschule in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Anna Lüdecke ist vom 1. April 1902 ab als ordentliche Lehrerin an der Victoriaschule in Berlin und die Gemeindeschullehrerinnen Anna Sasse, Elsbeth Kennäuer und Clara Paschke sind vom 1. April 1902 als ordentliche Lehrerinnen an der Dorotheenschule in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Gertrud Schalhorn ist vom 1. April 1902 ab als ordentliche Lehrerin an der Luisenschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat April 1902.

Ernannt sind: zum Postdirektor: der Postinspektor Hülsebusch; **zum Ober-Postassistenten:** die Ober-Telegraphenassistenten Däbel, Iwanowski, der Postverwalter Wolfram aus Lichtenberg in Berlin, Reckzeh in Ober-Schöneweide; **zum Ober-Telegraphenassistenten:** die Ober-Postassistenten Abraham, Adler, Hugo Albrecht, Bernhardt, Breiter, Bünger, Louis Eckstein, Heinrich Engelmann, von Euen, Gierke, Giermann, Globig, Eugen Glogau, Franz Großmann, Haase, Johannes Hansen, F. W. Hermann Hoffmann, Karl Hoppe, Paul Hoppe, Kinzer, Kochrübe, Kürwitz, Lerchner, Lüder, Karl R. Mewes, Mielitz, Möbius, Neichsner, Niedergesäß, Ohlsburg, Opitz, Dr. Peretz, Hermann Richter, Rostin, Ruloff, Schack, Scheel, Schlinke, Friedrich Schmidt, Christian Schröder, Schütte, K. A. Paul Schultz, Otto Schulze, Hermann Siebert, Simch, Anton Skowronski, Stiege, Strehlau, Richard Tiede, Timm, Wagandt, Wagenführ, Friedrich W. Walther, Webisch, Wietzky, Zänker, Ziege; **zum Telegraphenassistenten:** die Postassistenten Bärbock, Berthold, Bick, Hans Bormann, Buchin, Drömer, Eitelberg, Elson, Enderlein, Gustav Exner, Gustav Fischer, Görtz, Gohlke, Robert Haack, Hermann Haß, Friedrich Junge, Adolf Keller, Klitsche, Köck, Kremmling, Kressin, Hugo Lilienthal, Lähr, Mahlich, Marscheider, Johannes Möller, Ohm, Oskar Otto, Pinn, Prehm, Gustav Reimann, F. J. B. Hermann Schmidt, Schorsch, Schuchmann, Tecklenburg, Thubandt, Tourneau, Trenkel, Waimann, Warnke, Wurl; **zum Postverwalter:** der Postassistent Georg Barthel aus Berlin in Großbeeren.

Angestellt sind: als Postassistent: die Postanwärter Baumann in Friedenau, Boge, Strunz in Berlin, die Postassistenten Julius Bode, Dewske, Diettrich, Paul Hartmann, Kneisel aus Mainz, Kochmann, Mörsel, Bertram Müller und Reichardt in Charlottenburg, Ott in Friedrichsberg bei Berlin, Karl Schulz aus Rixdorf in Neu-Weißensee, Paul Wille, Schibilsky und Friedrich Schulze in Groß-Lichterfelde, Gebler in Pankow, Jorgella und Robert Keßler in Ober-Schöneweide, Tamaschke in Rixdorf, Czybulka in Rummelsburg bei Berlin,

Friedrich Fuchs in Schöneberg bei Berlin, Klockow in Steglitz, Engel in Tempelhof, Vormerker in Wilmersdorf bei Berlin, Hans Albrecht, Altmann, Arend, Bauszus, Behnisch, Ernst Bennewitz, Wilhelm Benthin, Hugo Beyer, Richard Beyer, Beykirch, Böker, Franz Böttcher, Borchers, Max Bosse, Paul Brendel, Brödtler, Burkhardt, Bußwitz, Curth, Willy Däbel, Darge, Döge, Domanski, Ehmke, Eichel, Emmel, Everling, Hasso Falk, Fambach, Fenkohl, Franz Fiedler, Johann Fischer, Paul Fischer, Flebbe, Fleischer, Flemming, Arthur Frenzel, Friese, Bruno Fritz, Fritzenwanker, Max Fuchs, Fuckner, Fuhrmann, Otto Gabriel, Georg Gaebel, Galts, Gehrke, Grätz, Gretsch, Grevemeyer, Grigutsch, Paul Günther, Hermann Guse, Otto Haase, Häuseler, Albert Hasse, Heiber, Georg Heinrich, Helbing, Helm, Helmholz, Otto Hennig, Hertel, Herting, Willi Höft, Arthur Höpfner, Hünteler, Jenß, Georg Kähne, Kahl, Kellermann, Kizio, Kleemann, Alois Knobloch, Knorr, Wilhelm Koch, Krausnick, Kremer, Kuchert, Kuligk, Kunke, Kunkel, Wilhelm Kurth, Langanke, Lasch, Leonhard, Louis Lindemann, Link, Lissau, Litsche, Lück, Louis Lüder, Lüllwitz, Mäß, Mellien, Wilhelm Mewes, Karl Möller, Monser, Mulack, Munzel, Musick, Nadolpf, Neubauer, Neuendorf, Willy Niemann, Njammasch, Nippa, Nippe, Nootz, Ohlhof, Friedrich Opitz, Orlikowski, Pagel, Pallet, Pfennier, Platen, Pohl, Pose, Pürschel, Radzinski, Rathsmann, Rhode, Rix, Röckner, Röder, Salomon, Scheele, Schlawien, Hans Schmidt, Julius Schmidt, Max Scholtz, Johannes Schünemann, Schüttpelz, Franz Schultz, Bernhard Schulz, Ernst Schulz, Ferdinand Schulz, Fritz Schumacher, Schwandike, Paul Schwarz, Seipelt, Sibilsky, Siedowski, Skowronski aus Siegen, Straube, Max Strauß, Georg Thiele, Tiefenbach, Georg Tietze, Ernst Vogt, Waßmuth, Paul Wendt, Hugo Werner, Weßling, Wiersig, Ernst Wiese, Georg Wolff, Wuthnow, Zeep, Zupp in Berlin; **als Telegraphenassistent:** die Postassistenten Berndt, Maximilian Döhring, Gerlach, Eugen Grall, Paul Hartmann, Ilgner, Klauck, Felix König, Albert Krause, Kuschewitz, Hermann Lange, Hermann Lehmann, Richard Lehmann, Ludewig, Lunow, Alfred Mey, Mitsching, Notzke, Pilarick, Prietzel, Hugo Schäfer, Otto Stern, Tammsen, Tieke, Richard Wacholz, Wilhelmi, Wobnick, Ernst Wolff, Zernott, Zobel in Berlin, die Telegraphenassistenten Beckhoff, Dallmann, Ehrhardt, Glühmann, Richard Hoffmann, Johannes Krause, Lüttgen, Meseck, Straßburg, Hermann Tiede, Vogler in Berlin; **als Telegraphengehülfin:** die Telegraphengehülfinnen Bens, Dost, Margarethe Primus.

In den Ruhestand getreten: der Postmeister Jarisch in Wilmersdorf bei Berlin, die Postsekretäre Möller, Ueberson, der Ober-Postassistent Köttonau (künftiger Wohnort Zehlendorf, Wannseebahn), der Ober-Postassistent Panier (künftiger Wohnort Lüben, Schlesien), die Ober-Telegraphenassistenten Gentz, Scheja (künftiger Wohnort Lähn), der Postassistent Thöne (künftiger Wohnort Schöneberg bei Berlin) und die Telegraphengehülfin Callam (künftiger Wohnort Friedrichshagen).

Freiwillig ausgeschieden: die Telegraphengehülfin Weise.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Wilmersdorf, Diözese Bernau, und an die St. Katharinenkirche zu Brandenburg a./H., Diözese Neustadt-Brandenburg: je eine Altarbibel.

Außerdem:

Angermünde: der Kirche zu Steinhöfel vom Gesangverein und freiwilligen Gaben der Gemeinde: Bahrtuch, von Wittwe Kröning: Taufsteindecke, vom Ortspfarrer: Altarbibel; der Kirche zu Lüdersdorf von der Gemeinde: Abendmahlskanne.

Baruth: der Kirche zu Baruth von Frau Superintendent Dr. Dieben: Altarschutzdecke.

Belzig: der Kirche zu Rädigke von der Pfarrfamilie: Kanzelbekleidung.

Berlin-Ld. I.: der Kirche zu Hönow von Jungfrauen der Gemeinde: Abendmahlsdecke.

Berlin-Ld. II.: der Kirche zu Pankow vom Rentier Neumann: 4000 M. zur Grabpflege; der Kirche zu Dalldorf von Th. Goodson: Gasleitung zur Beleuchtung der Kirche, durch Sammlung der Gemeinde: 240 M. zur Anschaffung von 2 Kronleuchtern und 11 Wandleuchtern; der Kirche zu Reinickendorf vom Bauerngutsbesitzer Bruseberg: Grundbesitz von 12 ar Größe; der Kirche zu Niederschönhausen vom Magistrats-Sekretär Welczeck: 2000 M. zur Grabpflege, von der Imperial-Continental-Gas-Association: Beleuchtung und Heizungsanlage in der Kirche, Heizbezw. Kochleitung für Küche und Badestube des Pfarrhauses und den Konfirmandensaal, von Fräulein Degener: Stickerei für das Banner des Kindergottesdienstes, von Familie Bramé: Bild, vom Gartenbaudirektor Jawer: Bäume und Sträucher für den Pfarrgarten.

Bernau: der Kirche zu Willmersdorf vom Superintendenten Thiemann: Kanzelbibel, von Ungenannt: Kruzifix, von der Gemeinde: 3 Apsisfenster, zwei Altarteppiche, Läufer und 2 Thürvorleger.

Neustadt-Brandenburg: der St. Katharinen-Kirche zu Brandenburg vom Superintendent a. D. Krückeberg-Berlin, Superintendent a. D. Wegener-Berlin, Pastor Nürnberg-Päwesin, Oberpfarrer

Timann-Aschersleben, Pastor Pfeifer-Brandenburg a./H., Pastor Neidhardt-Hamburg, Pastor Papenbrock-Kassel: Taufbecken und Taufkanne, vom Erlös eines Bazars: 11200 M., vom Erlös aus der Aufführung des Luther-Festspiels: 4011 M. 20 Pfennig.

Cöln-Ld. II.: der Kirche zu Ober-Schöneweide von der Stiftsdame Fräulein Hahn: Taufhandtuch, von Diakonissen-Schwester Maria Hahn und Stiftsdame Fräulein Hahn: Altardecke, vom Gemeinde-Frauen-Verein: Taufsteindecke; der Kirche zu Marienfelde von Frau Landesökonomie-Rath Kiepert: 500 M.

Dahme: Der Kirche zu Niendorf durch Sammlung der Gemeinde und des Pfarrhauses: Taufkanne, Velum, Patene, von Frau Rechnungs-Rath Nagel: Opferteller.

Kyritz: der Kirche zu Barenthin von Görgs'sche Erben: 500 M. zur Grabpflege.

Lindow-Gransee: der Kirche zu Schönberg von den Schröter'schen Eheleuten: 300 M. zur Grabpflege.

Potsdam I.: der Heiligengeist-Kirche zu Potsdam vom Kirchältesten Beerbaum: Kanzelbibel; der Kirche zu Caputh vom Rittergutsbesitzer v. Thümen: Altar- und Kanzelbekleidung, von mehreren Ortsvereinen: desgl., von R. und A. Bernicke sen.: 2 Klingelbeutel, von Aeltesten C. und A. Heins: Taufwasserkanne, von Wittwe Ulbrecht: 2 Opferteller, vom Kaufmann Dau die Ständer dazu, von Wittwe Spielhagen: Taufsteindecke, vom Aeltesten Rübe: zwei Engelsfiguren, von Familie Bosdorff: 2 Altarleuchter, von Frau Rittmeister v. Willich: Altarpalla, von der Pfarrfrau: Kniebankkissen; der Kirche zu Alt-Geltow von Frau Hermann: Taufsteindecke.

Prenzlau II.: der Kirche zu Brüssow von Frau Bauer: Altarbild und 2 Altarkerzen.

Spandau: der Kirche zu Germendorf vom Aeltesten Ebel: 2 Altarkerzen; der Nikolai-Kirche zu Spandau von Frau Stabsarzt Aßmann: 1000 M. zur Grabpflege, von Fräulein Descourt: 150 M. desgl., von der Gemeinde Tiefwerder: Lesepultbekleidung und 2 Lampen für die Bibelstunden.

Storkow: der Kirche zu Rauen vom Amtsvorsteher Schiller: 12 Lichthalter.

Strasburg: der Kirche zu Papendorf von Ungenannt: Vergrößerung eines farbigen Kirchenfensters; der Kirche zu Brietzig vom Gemeinde-Vorsteher Holz: Renovirung des Altarschrankraums, Kirchenteppich und Fußteppich.

Strausberg: Der Kirche zu Lichtenow durch freiwillige Beiträge: 2 Leuchter.

Treuenbrietzen: Der Kirche zu Boßdorf vom Gutsbesitzer Pannicke: Taufstisch, Taufkanne und Taufbecken, durch Sammlung der Gemeinde: Kronleuchter.

Wusterhausen a./D.: der Kirche zu Gartow von der Gemeinde: 101 M. zur Beleuchtung der Kirche; der Kirche zu Rohrlack vom Patron Hauptmann a. D. v. Quast: Taufbecken; der Kirche zu Bichel von demselben: 2 Altar-Leuchter.

Königs-Wusterhausen: der Kirche zu Kiekebusch von Konfirmanden: Kanzelbibel.

Zehdenick: der Kirche zu Kreuzbruch von Frau Forstmeister Oppermann: Altardecke, von der Hausgemeinde der Oberförsterei Rehhorst: 2 Altarvasen; der Kirche zu Buberow vom Lehngutsbesitzer Reichelt: 2 Altarleuchter.

Zossen: der Kirche zu Motzen vom Rentier Barbasch: 2 Orgelleuchter, von Konfirmandinnen: Choralbuch, von Konfirmanden: Fußmatte; der Kirche zu Töpchin vom Verwalter Maecker: 2 Wandleuchter und 10 Bankleuchter.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Drahtbinder Ignaz Kostelni, geboren in Bella, Comitat Trentschin, $17^3/_4$ Jahre alt, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. September 1901 ausgewiesen.

Der Drahtbinder Rudolf Kotrir (Kotrosz), geboren in Bella, Comitat Trentschin, 23 Jahre alt, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. September 1901 ausgewiesen.

Der Drahtbinder Martin Nucka, geboren in Bella (Ungarn), 18 Jahre alt, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. September 1901 ausgewiesen.

Der Handelsmann Mendel Kamiel, geboren am 18. Februar 1881 zu Nadworna, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Dezember 1901 ausgewiesen.

Der Maler Adolf Bogady, geboren 2. März 1877 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Lederarbeiter Leopold Spiegel, geboren 9. November 1869 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. März 1902 ausgewiesen.

Der Handelsmann Chaim Jeckel, geboren 5ten Juni 1870 zu Dolina, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. März 1902 ausgewiesen.

Der Hausdiener Leisora gen. Leon Braw, geboren 13. März 1882 zu Dombrowa in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. März 1902 ausgewiesen.

Der Reisende Karl Handt, geboren 20. Juni 1872 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. April 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Filoteo Filotere, geboren 18. August 1845 zu Parma in Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. April 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Josef Haimböck, Kaufmann und Kellner,	geboren am 6. April 1848 zu Wartinsberg, Oesterreich, ortsangehörig zu Wien,	Diebstahl im wiederholten Rückfalle (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. März 1899),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	15. Februar 1902.
2	Abraham Koslowsky, Schneider,	geboren im Jahre 1863 zu Smolensk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	versuchter Diebstahl in 3 Fällen (4 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 28. Februar 1898),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	7. März 1902.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Adolf Beran, Harmonikamacher,	geboren am 22. April 1850 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Schwabach, Bayern,	14. März 1902.
2	Josef Bonk (Bunk), Arbeiter,	geboren am 18. März 1853 zu Przedmoscie, Kreis Wielun, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	24. März 1902.
3	Andreas Dycek, Tuchmacher (Handarbeiter),	geboren im Mai 1853 zu Alzen, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig zu Halenow, ebendaselbst,	Diebstahl und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	11. Nov. 1901.
4	Anna Gotha, Dienstmagd,	geboren am 10. April 1886 zu Hennersdorf, Bezirk Gabel, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Unterschlagung u. gewerbsmäßige Unzucht,	dieselbe,	1. März 1902.
5	Sophie Holzapfel, Buchbinderschefrau,	geboren am 6. Januar 1868 zu Altzoll, Ungarn, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	15. März 1902.
6	Franz Israel, Arbeiter,	geboren am 3. Mai 1872 zu Rumburg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	5. März 1902.
7	Otto Kunz, Maler,	geboren am 18. August 1850 zu Born, Luxemburg, luxemburgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich hessisches Kreisamt Alzey,	18. März 1902.
8	Johann Kurz, Bäcker,	geboren am 9. September 1864 zu Wien, ortsangehörig zu Slavkowitz, Bezirk Pisek, Böhmen,	Beleidigung, Betteln, Landstreichen u. grober Unfug,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wolfstein,	22. März 1902.

Hierzu Eine Beilage und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Beilage

zum 18ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 2. Mai 1902.

Vertheilungsplan

über

die Beiträge, welche auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893 (G. S. S. 194) von den Schulverbänden für die öffentlichen Volksschulen und für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen öffentlichen nicht staatlichen mittleren Schulen an die Lehrer-Ruhegehaltskasse des Regierungsbezirks Potsdam für die Zeit vom 1. April 1902 bis Ende März 1903 zu zahlen sind.

A. Der Bedarf der Ruhegehaltskasse für das Rechnungsjahr 1902 setzt sich, wie folgt zusammen:

1) Aus den zu zahlenden Ruhegehältern der Volksschullehrer und Lehrerinnen nach dem Stande am 1. Oktober 1901 (nach Abzug der Staatszuschüsse) . . . . 387473,00 M.
2) Aus den Ruhegehältern der Mittelschullehrer und Lehrerinnen . . . . 6869,00 „
3) Aus der Remuneration des Kassenanwalts . . . 600,00 „

394942,00 M.

Dazu Vorschuß . . . . . . 12861,41 „

Zusammen 407803,41 M.

Zur Abrundung . . . . . . 9631,59 „

Gesammtbedarf an Beiträgen 417435,00 M.

B. Das der Vertheilung zu Grunde zu legende ruhegehaltsberechtigte Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen nach dem Stande vom 1. Oktober 1901 und nach Abzug von 800 Mark für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande auf volle Hunderte nach unten beträgt . . . 5472400 M.

Das beitragspflichtige Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den angeschlossenen mittleren Schulen beläuft sich in voller Jahressumme und nach Abrundung bei jedem Schulverbande auf volle Hunderte nach unten auf . . . . 93400 „

Zusammen 5565800 M.

Es entfallen somit auf 5565800 M. ruhegehaltsberechtigtes Diensteinkommen 417435,00 M. Bedarf oder auf je 100 Mark Einkommen 7,50 M. Beitrag.

Hiernach sind von den Schulverbänden zu zahlen:

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
	Kreis Angermünde.			
1.	Angermünde	16400	1230	00
2.	Greiffenberg	3900	292	50
3.	Joachimsthal	5700	427	50
4.	Oderberg	10100	757	50
5.	Schwedt ev.	27800	2085	00
	Schwedt kath.	1100	82	50
6.	Vierraden	4200	315	00
7.	Altenhof	900	67	50
8.	Berkholz	500	37	50
9.	Bertikow	600	45	00
10.	Biesenbrow	1300	97	50
11.	Blankenburg	400	30	00
12.	Blumenhagen	1300	97	50
13.	Bölkendorf	1200	90	00
14.	Briest	1800	135	00
15.	Britz	800	60	00
16.	Brodowin	600	45	00
17.	Bruchhagen	1300	97	50
18.	Chorinchen	800	60	00
19.	Criewen	300	22	50
20.	Crüssow	700	52	50
21.	Dobberzin	1200	90	00
22.	Felchow	900	67	50
23.	Nieder-Finow mit Außenschule Stechertschleuse	1700	127	50
24.	Flemsdorf	600	45	00
25.	Frauenhagen	400	30	00
26.	Fredersdorf	1400	105	00
27.	Friedrichswalde	900	67	50
28.	Gatow	800	60	00

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
29.	Gellmersdorf	500	37	50
30.	Glambeck	400	30	00
31.	Görlsdorf	900	67	50
32.	Golm	1300	97	50
33.	Golzow	600	45	00
34.	Gramzow	6100	457	50
35.	Alt-Grimnitz	500	37	50
36.	Grünow	1200	90	00
37.	Güntherberg	1200	90	00
38.	Heinersdorf	1200	90	00
39.	Herzsprung	400	30	00
40.	Hohenfelde	800	60	00
41.	Hohen-Güstow	1600	120	00
42.	Hohen-Saathen	900	67	50
43.	Alt-Hüttendorf	300	22	50
44.	Ketkow	700	52	50
45.	Alt-Künkendorf	1300	97	50
46.	Neu-Künkendorf	500	37	50
47.	Hohen-Landin	1300	97	50
48.	Nieder-Landin	400	30	00
49.	Liepe	2400	180	00
50.	Lüdersdorf	1400	105	00
51.	Lützlow	1400	105	00
52.	Lunow	2000	150	00
53.	Meichow	1500	112	50
54.	Neu-Meichow	400	30	00
55.	Melzow	1100	82	50
56.	Mürow	400	30	00
57.	Amt Neuendorf	300	22	50
58.	Parstein	400	30	00
59.	Parlow	300	22	50
60.	Passow	700	52	50
61.	Pinnow	1300	97	50
62.	Polßen	800	60	00
63.	Sandkrug	500	37	50
64.	Schmargendorf lutherisch	1300	97	50
	" reformirt	700	52	50
65.	Schmiedeberg	300	22	50
66.	Schönermark	400	30	00
67.	Seehausen	1300	97	50
68.	Senftenhütte	1200	90	00
69.	Serwest	600	45	00
70.	Steinhöfel	1200	90	00
71.	Stendell	400	30	00
72.	Stolpe a/O.	1000	75	00
73.	Stolzenhagen	800	60	00
74.	Stützkow	400	30	00
75.	Warnitz	600	45	00
76.	Welsow	400	30	00
77.	Wendemark	1000	75	00
78.	Werbellin	1100	82	50
79.	Wilmersdorf	1000	75	00
80.	Wollетz	400	30	00
81.	Zehnebeck	200	15	00
82.	Zichow	600	45	00
83.	Groß-Ziethen	1700	127	50
84.	Klein-Ziethen	400	30	00
85.	Zützen	300	22	50
	Kreis Nieder-Barnim.			
1.	Alt-Landsberg	8200	615	00
2.	Bernau	23000	1725	00
3.	Friedrichsfelde mit Außenschule Karlshorst	33000	2475	00
4.	Friedrichshagen	39600	2970	00
5.	Kalkberge-Rüdersdorf	10700	802	50
6.	Lichtenberg	165300	12397	50
7.	Liebenwalde	5400	405	00
8.	Oranienburg	21900	1642	50
9.	Pankow	54100	4057	50
10.	Reinickendorf	52800	3960	00
11.	Rummelsburg	72900	5467	50
12.	Tegel	21000	1575	00
13.	Neu-Weißensee	107600	8070	00
14.	Ahrensfelde	1900	142	50
15.	Basdorf	1400	105	00
16.	Bergfelde	300	22	50
17.	Bernöwe	300	22	50
18.	Biesdorf	3300	247	50
19.	Birkenwerder	2500	187	50
20.	Birkholz	1300	97	50
21.	Blankenburg	1600	120	00
22.	Blankenfelde	1900	142	50
23.	Blumberg	1600	120	00

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
24.	Börnicke	1900	142	50
25.	Bollensdorf	1500	112	50
26.	Borgsdorf	800	60	00
27.	Buch	1600	120	00
28.	Franz.-Buchholz	10000	750	00
29.	Caulsdorf	1800	135	00
30.	Dahlwitz	2100	157	50
31.	Dalldorf mit Außenschule Borsigwalde	11700	877	50
32.	Eggersdorf	1700	127	50
33.	Eiche	600	45	00
34.	Eichhorst	800	60	00
35.	Erkner	10400	780	00
36.	Falkenberg	1900	142	50
37.	Fredersdorf	1200	90	00
38.	Freienhagen	1400	105	00
39.	Friedrichsthal	1700	127	50
40.	Friedrichsthaler Glashütte	700	52	50
41.	Germendorf	1300	97	50
42.	Glienicke	1100	82	50
43.	Hammer	1400	105	00
44.	Heiligensee mit Tegelort	2500	187	50
45.	Heinersdorf	1600	120	00
46.	Hellersdorf	900	67	50
47.	Hennickendorf	2000	150	00
48.	Hermsdorf	5100	382	50
49.	Herzfelde	4600	345	00
50.	Hoenow	1300	97	50
51.	Kagel	1800	135	00
52.	Karow	1700	127	50
53.	Kienbaum	400	30	00
54.	Klandorf	500	37	50
55.	Klosterfelde	1700	127	50
56.	Kreuzbruch	500	37	50
57.	Krummensee	1500	112	50
58.	Lanke	1600	120	00
59.	Lichtenow	500	37	50
60.	Liebenthal	1500	112	50
61.	Lindenberg	2200	165	00
62.	Löhme	500	37	50
63.	Lübars mit Waidmannslust	3500	262	50
64.	Mahlsdorf	2200	165	00
65.	Malchow	1900	142	50
66.	Malz	1700	127	50
67.	Marienwerder	2400	180	00
68.	Marzahn	1300	97	50
69.	Mehrow	1800	135	00
70.	Mühlenbeck	1600	120	00
71.	Münchehofe	1700	127	50
72.	Nassenheide	1000	75	00
73.	Hohen-Neuendorf	2100	157	50
74.	Neudörfchen	600	45	00
75.	Neuenhagen	2900	217	50
76.	Neuholland	1300	97	50
77.	Petershagen	1900	142	50
78.	Prenden	400	30	00
79.	Rahnsdorf	1600	120	00
80.	Neu-Rahnsdorf	600	45	00
81.	Rehfelde	1400	105	00
82.	Rosenthal mit Nordend	5000	375	00
83.	Rüdersdorf	4900	367	50
84.	Ruhlsdorf	1700	127	50
85.	Sachsenhausen	1600	120	00
86.	Schildow	1700	127	50
87.	Schluft	1300	97	50
88.	Schmachtenhagen	1100	82	50
89.	Groß-Schönebeck	3900	292	50
90.	Klein-Schönebeck	2600	195	00
91.	Schöneiche	1400	105	00
92.	Schönerlinde	1200	90	00
93.	Schönfließ	600	45	00
94.	Hohen-Schönhausen	5900	442	50
95.	Nieder-Schönhausen	10100	757	50
96.	Schönholz	1800	135	00
97.	Schönow	1700	127	50
98.	Schönwalde	2300	172	50
99.	Oberschönweide	26400	1980	00
100.	Schwanebeck	1700	127	50
101.	Seeberg	1000	75	00
102.	Seefeld	1600	120	00
103.	Sophienstädt	300	22	50
104.	Spreeau	800	60	00
105.	Stolpe	700	52	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
46.	Neuendorf b. B.	200	15	00
47.	Petersdorf	700	52	50
48.	Pfaffendorf	1100	82	50
49.	Pieskow	400	30	00
50.	Prieros	1100	82	50
51.	Radinkendorf	700	52	50
52.	Ragow	900	67	50
53.	Rauen	1500	112	50
54.	Reichenwalde mit Außenschule Colpin	1300	97	50
55.	Rieplos	200	15	00
56.	Groß-Rietz	1000	75	00
57.	Wendisch-Rietz	1300	97	50
58.	Sauen	400	30	00
59.	Alt-Schadow	1100	82	50
60.	Neu-Schadow	900	67	50
61.	Schneeberg	500	37	50
62.	Selchow	800	60	00
63.	Spreenhagen	1600	120	00
64.	Alt-Stahnsdorf	400	30	00
65.	Stremmen	600	45	00
66.	Tauche	400	30	00
67.	Trebatsch	500	37	50
68.	Groß-Wasserburg	1100	82	50
69.	Werder	900	67	50
70.	Wernsdorf	500	37	50
71.	Wilmersdorf	900	67	50
72.	Wolzig	500	37	50
73.	Wulfersdorf	300	22	50
74.	Neu-Zittau	700	52	50
	Kreis Ost-Havelland.			
1.	Fehrbellin	7200	540	00
2.	Ketzin	9400	705	00
3.	Kremmen	10400	780	00
4.	Nauen	37000	2775	00
5.	Velten	19400	1455	00
6.	Bärenklau	1400	105	00
7.	Beetz	2000	150	00
8.	Betzin	500	37	50
9.	Börnicke	1400	105	00
10.	Bötzow	1000	75	00
11.	Bornim	4900	367	50
12.	Bornstädt	4000	300	00
13.	Bredow	1600	120	00
14.	Brumme	1300	97	50
15.	Buchow-Carpzow	1000	75	00
16.	Carwesee	800	60	00
17.	Cladow	1600	120	00
18.	Dalgow	1500	112	50
19.	Dechtow	500	37	50
20.	Dyrotz	700	52	50
21.	Eiche	1700	127	50
22.	Eichstädt	1300	97	50
23.	Etzin	800	60	00
24.	Fahrland	1700	127	50
25.	Falkenhagen	1900	142	50
26.	Falkenrehde	2100	157	50
27.	Ferbitz	300	22	50
28.	Flatow	1000	75	00
29.	Gatow	1300	97	50
30.	Alt-Geltow	1000	75	00
31.	Groß-Glienicke	600	45	00
32.	Golm	1900	142	50
33.	Grube	400	30	00
34.	Grünefeld	1500	112	50
35.	Hakenberg	2100	157	50
36.	Haselhorst	5100	382	50
37.	Hennigsdorf	1900	142	50
38.	Hertefeld	100	7	50
39.	Hohenbruch	900	67	50
40.	Hoppenrade	400	30	00
41.	Kartzow	600	45	00
42.	Kienberg	300	22	50
43.	Knoblauch	1000	75	00
44.	Königshorst	700	52	50
45.	Kuhhorst	100	7	50
46.	Lenzke	1200	90	00
47.	Linum	3900	292	50
48.	Markau	800	60	00
49.	Markee	700	52	50
50.	Marquardt	1400	105	00
51.	Marwitz	4000	300	00
52.	Nieder-Neuendorf	600	45	00
53.	Paaren im Glien	1400	105	00

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
54.	Paaren a./W.	500	37	50
55.	Paretz	1200	90	00
56.	Pausin	1000	75	00
57.	Perwenitz	500	37	50
58.	Pichelsdorf	800	60	00
59.	Priort	400	30	00
60.	Rohrbeck	600	45	00
61.	Sacrow	1500	112	50
62.	Satzkorn	400	30	00
63.	Schönwalde	1300	97	50
64.	Schwante	1000	75	00
65.	Seeburg	800	60	00
66.	Seegefeld	1800	135	00
67.	Sommerfeld	900	67	50
68.	Staaken	2700	202	50
69.	Staffelde	800	60	00
70.	Tarmow	1600	120	00
71.	Tiefwerder	1800	135	00
72.	Tietzow	1000	75	00
73.	Uetz	700	52	50
74.	Vehlefanz	1400	105	00
75.	Wansdorf	700	52	50
76.	Wernitz	1000	75	00
77.	Wolfslake	1000	75	00
78.	Wustermark	2400	180	00
79.	Zeestow	[illegible]00	37	50
80.	Groß-Ziethen	1500	112	50

Kreis West-Havelland.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1.	Friesack	11800	885	00
2.	Plaue a/H.	5600	420	00
3.	Pritzerbe	5100	382	50
4.	Rathenow	73600	5520	00
5.	Rhinow	3300	247	50
6.	Dom Brandenburg	4600	345	00
7.	Bagow	600	45	00
8.	Bamme	1100	82	50
9.	Barnewitz	1400	105	00
10.	Groß-Behnitz	1600	120	00
11.	Klein-Behnitz	700	52	50
12.	Berge	1500	112	50
13.	Brädikow	900	67	50
14.	Brielow	2000	150	00
15.	Briest	1100	82	50
16.	Buckow	1000	75	00
17.	Buschow	700	52	50
18.	Butzow	500	37	50
19.	Charlottenhof	400	30	00
20.	Damme	400	30	00
21.	Döberitz	1300	97	50
22.	Hohen-Ferchesar	700	52	50
23.	Ferchesar b. Rathenow	1000	75	00
24.	Fohrde	1800	135	00
25.	Neu-Friedrichsdorf	1100	82	50
26.	Garlitz	2000	150	00
27.	Görne	600	45	00
28.	Gohlitz	1100	82	50
29.	Gortz	1700	127	50
30.	Gräningen	600	45	00
31.	Grabow	400	30	00
32.	Gülpe	1600	120	00
33.	Haage	1000	75	00
34.	Hohennauen	1800	135	00
35.	Ketzür	900	67	50
36.	Kietz	600	45	00
37.	Kleffen	1100	82	50
38.	Kotzen	1700	127	50
39.	Klein-Kreuz	1800	135	00
40.	Kriele	300	22	50
41.	Landin	300	22	50
42.	Liepe	600	45	00
43.	Lietzow	1400	105	00
44.	Lünow	500	37	50
45.	Marzahne	1700	127	50
46.	Mögelin	1600	120	00
47.	Möthlow	1300	97	50
48.	Mötzow	300	22	50
49.	Mützlitz	900	67	50
50.	Nennhausen	1100	82	50
51.	Neuendorf	400	30	00
52.	Neuwerder	700	52	50
53.	Niebede	1000	75	00
54.	Guten-Paaren	700	52	50
55.	Paren	1200	90	00

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1.	2	3	4	
56.	Päwesin	1400	105	00
57.	Paulinenaue	200	15	00
58.	Pessin	400	30	00
59.	Premnitz	1500	112	50
60.	Prietzen	600	45	00
61.	Radewege	700	52	50
62.	Retzow	900	67	50
63.	Ribbeck	1500	112	50
64.	Riewend	300	22	50
65.	Roskow	1800	135	00
66.	Saaringen	600	45	00
67.	Selbelang	500	37	50
68.	Semlin	800	60	00
69.	Senzke	700	52	50
70.	Spaatz	700	52	50
71.	Stechow	1100	82	50
72.	Stölln	800	60	00
73.	Strodehne	1900	142	50
74.	Tieckow	1400	105	00
75.	Tremmen	2400	180	00
76.	Vietznitz	1200	90	00
77.	Wachow	1800	135	00
78.	Wagenitz	1700	127	50
79.	Warsow	800	60	00
80.	Wassersuppe	400	30	00
81.	Weseram	1700	127	50
82.	Witzke	500	37	50
83.	Wolsier	500	37	50
84.	Zachow	1200	90	00
	Kreis Jüterbog-Luckenwalde.			
1.	Baruth	6500	487	50
2.	Dahme	23400	1755	00
3.	Jüterbog	14800	1110	00
4.	Luckenwalde	51400	3855	00
5.	Zinna	5600	420	00
6.	Ahrensdorf	400	30	00
7.	Bardenitz	800	60	00
8.	Berkenbrück	200	15	00
9.	Blankensee	600	45	00
10.	Bochow	500	37	50
11.	Bollensdorf	100	7	50
12.	[illegible]dorf	1400	105	00
13.	Buckow	600	45	00
14.	Charlottenfelde	900	67	50
15.	Dennewitz	1200	90	00
16.	Dobbrikow	1200	90	00
17.	Dornswalde	700	52	50
18.	Dümde	800	60	00
19.	Felgentreu	400	30	00
20.	Frankenfelde	1300	97	50
21.	Frankenförde	300	22	50
22.	Friedrichshof	1200	90	00
23.	Fröhden	400	30	00
24.	Gebersdorf	1000	75	00
25.	Glau	600	45	00
26.	Glashütte	700	52	50
27.	Glienig	200	15	00
28.	Görsdorf	1200	90	00
29.	Hohen-Görsdorf	1200	90	00
30.	Nieder-Görsdorf	400	30	00
31.	Gottow	200	15	00
32.	Gottsdorf	1100	82	50
33.	Grüna	1400	105	00
34.	Heinsdorf	800	60	00
35.	Hennigkendorf	400	30	00
36.	Holbeck	300	22	50
37.	Jänickendorf	1500	112	50
38.	Ihlow	700	52	50
39.	Ilmersdorf	1100	82	50
40.	Kaltenborn	1000	75	00
41.	Kemlitz	300	22	50
42.	Kemnitz	300	22	50
43.	Klasdorf	1100	82	50
44.	Klausdorf	1100	82	50
45.	Körbitz	300	22	50
46.	Kolzenburg	500	37	50
47.	Liebätz	800	60	00
48.	Liepe	300	22	50
49.	Lietzen	900	67	50
50.	Lindow	1200	90	00
51.	Langen-Lipsdorf	400	30	00
52.	Löwendorf	1400	105	00
53.	Lynow	300	22	50
54.	Mahlsdorf	600	45	00

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
55.	Malterhausen	200	15	00
56.	Mehlsdorf b. Dahme	400	30	00
57.	Mehlsdorf b. Luckenwalde	500	37	50
58.	Meinsdorf mit Außen-Schule Rinow	2200	165	00
59.	Mertensmühle	200	15	00
60.	Merzdorf	400	30	00
61.	Mietgendorf	300	22	50
62.	Mückendorf	400	30	00
63.	Nettgendorf	200	15	00
64.	Neuhof b. Baruth	700	52	50
65.	Neuhof b. Zinna	800	60	00
66.	Neumarkt	1300	97	50
67.	Paplitz	1500	112	50
68.	Pechüle	1400	105	00
69.	Petkus	900	67	50
70.	Prensdorf	500	37	50
71.	Radeland	300	22	50
72.	Reinsdorf	1300	97	50
73.	Rietdorf	1300	97	50
74.	Rohrbeck	1200	90	00
75.	Rosenthal	1200	90	00
76.	Ruhlsdorf	900	67	50
77.	Scharfenbrück	200	15	00
78.	Schießplatz-Jüterbog	400	30	00
79.	Schlenzer	400	30	00
80.	Schöbendorf	200	15	00
81.	Schönefeld	1300	97	50
82.	Schönhagen	700	52	50
83.	Hohen-Seefeld	800	60	00
84.	Nieder-Seefeld	1000	75	00
85.	Sernow	400	30	00
86.	Stangenhagen	300	22	50
87.	Stülpe	1400	105	00
88.	Wahlsdorf	700	52	50
89.	Waltersdorf	1000	75	00
90.	Welsickendorf	500	37	50
91.	Werbig	500	37	50
92.	Werder	900	67	50
93.	Wiepersdorf	1000	75	00
94.	Wildau	300	22	50
95.	Woltersdorf	1700	127	50
96.	Zeich	600	45	00
97.	Groß-Ziescht	300	22	50
98.	Klein-Ziescht	800	60	00
99.	Zinna	1200	90	00
100.	Zülichendorf	1200	90	00
	Kreis Prenzlau.			
1.	Brüssow	3700	277	50
2.	Prenzlau ev.	35000	2625	00
3.	Prenzlau kath.	2000	150	00
4.	Strasburg	17100	1282	50
5.	Alexanderhof	100	7	50
6.	Arendsee	200	15	00
7.	Bagemühl	1400	105	00
8.	Baudelow	1800	135	00
9.	Battin	1400	105	00
10.	Baumgarten	700	52	50
11.	Beenz	800	60	00
12.	Bergholz luth. G.	900	67	50
13.	Bergholz franz. ref. G.	1300	97	50
14.	Bietikow	400	30	00
15.	Blindow	1200	90	00
16.	Blumenhagen	900	67	50
17.	Brietzig	1500	112	50
18.	Bröllin	1200	90	00
19.	Carmzow	800	60	00
20.	Cremzow	300	22	50
21.	Christianenhof	200	15	00
22.	Damerow	600	45	00
23.	Damme	300	22	50
24.	Dauer	1700	127	50
25.	Dedelow	700	52	50
26.	Drense	1200	90	00
27.	Eickstedt	500	37	50
28.	Ellingen	400	30	00
29.	Fahrenwalde	1900	142	50
30.	Falkenhagen	1100	82	50
31.	Falkenwalde	900	67	50
32.	Ferdinandshorst	200	15	00
33.	Fürstenwerder	3000	225	00
34.	Göritz	1500	112	50
35.	Gollmitz	1100	82	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
36.	Grenz	1000	75	00
37.	Grimme	800	60	00
38.	Grünberg	800	60	00
39.	Grünow	1400	105	00
40.	Güstow	1200	90	00
41.	Güterberg	400	30	00
42.	Hetzdorf	500	37	50
43.	Hildebrandshagen	300	22	50
44.	Hindenburg	700	52	50
45.	Holzendorf	300	22	50
46.	Jagow	600	45	00
47.	Alt-Kleinow	900	67	50
48.	Kleppelshagen	200	15	00
49.	Kleptow	300	22	50
50.	Klinkow	900	67	50
51.	Klockow	500	37	50
52.	Kraatz	1200	90	00
53.	Kutzerow	1000	75	00
54.	Lauenhagen	200	15	00
55.	Lemmersdorf	1100	82	50
56.	Groß-Luckow	400	30	00
57.	Klein-Luckow	500	37	50
58.	Lübbenow	400	30	00
59.	Malchow	400	30	00
60.	Menkin	300	22	50
61.	Milow	1300	97	50
62.	Rechlin	600	45	00
63.	Neuenfeld	400	30	00
64.	Neuensund	300	22	50
65.	Nieden	900	67	50
66.	Papendorf	700	52	50
67.	Polzow	1300	97	50
68.	Rittgarten	300	22	50
69.	Röpersdorf	1500	112	50
70.	Roggow	500	37	50
71.	Rollwitz	400	30	00
72.	Rossow luther.	1500	112	50
73.	Rossow franz. ref.	600	45	00
74.	Schapow	500	37	50
75.	Schenkenberg	400	30	00
76.	Schlepkow	400	30	00
77.	[illegible]	400	30	00
78.	Schmölln	1200	90	00
79.	Schönermark	1100	82	50
80.	Schönfeld	1000	75	00
81.	Schönwerder	1600	120	00
82.	Schwaneberg	400	30	00
83.	Schwarzensee	400	30	00
84.	Seelübbe	1500	112	50
85.	Groß-Sperrenwalde	200	15	00
86.	Groß-Spiegelberg	500	37	50
87.	Sternhagen	400	30	00
88.	Tornow	300	22	50
89.	Trampe	300	22	50
90.	Trebenow	500	37	50
91.	Wallmow	400	30	00
92.	Werbellow	800	60	00
93.	Weselitz	400	30	00
94.	Wetzenow	300	22	50
95.	Wilhelmshof	300	22	50
96.	Wilsikow	1400	105	00
97.	Wismar	400	30	00
98.	Wittstock	200	15	00
99.	Woddow	500	37	50
100.	Wolfshagen	400	30	00
101.	Wollin	400	30	00
102.	Wollschow	700	52	50
103.	Zernikow	200	15	00
104.	Zerrenthin	1600	120	00
105.	Ziemkendorf	300	22	50
106.	Zolchow	400	30	00
107.	Züsedom	500	37	50

Kreis Ost-Prignitz.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Freyenstein	6100	457	50
2.	Kyritz	13700	1027	50
3.	Meyenburg	6400	480	00
4.	Pritzwalk	15500	1162	50
5.	Wittstock	12900	967	50
6.	Babitz	1200	90	00
7.	Bantikow	400	30	00
8.	Barenthin	1600	120	00
9.	Berlinchen	300	22	50
10.	Berlitt	300	22	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
11.	Beveringen	500	37	50
12.	Biesen	500	37	50
13.	Blandikow	600	45	00
14.	Bläsendorf	400	30	00
15.	Blumenthal	400	30	00
16.	Boddin	1200	90	00
17.	Bölzke	500	37	50
18.	Bork	300	22	50
19.	Breddin	1800	135	00
20.	Breitenfeld	300	22	50
21.	Brügge	400	30	00
22.	Brüsenhagen	700	52	50
23.	Buchholz	600	45	00
24.	Buckow	300	22	50
25.	Buddenhagen	200	15	00
26.	Christdorf	300	22	50
27.	Dahlhausen	1100	82	50
28.	Damelack	1500	112	50
29.	Dannenwalde	1100	82	50
30.	Darsikow	200	15	00
31.	Demerthin	700	52	50
32.	Döllen	900	67	50
33.	Dossow	1100	82	50
34.	Dranse	300	22	50
35.	Drewen	500	37	50
36.	Eichenfelde	100	7	50
37.	Falkenhagen	1800	135	00
38.	Frehne	1500	112	50
39.	Fretzdorf	900	67	50
40.	Gadow	1200	90	00
41.	Gantikow	400	30	00
42.	Ganz	300	22	50
43.	Garz	500	37	50
44.	Gerdshagen	300	22	50
45.	Giesensdorf	1400	105	00
46.	Göricke	500	37	50
47.	Grabow b. Frehne	1100	82	50
48.	Grabow b. Blumenthal	200	15	00
49.	Granzow	500	37	50
50.	Gumtow	900	67	50
51.	Halenbeck	500	37	50
52.	Klein-Haßlow	400	30	00
53.	Heinrichsdorf	100	7	50
54.	Helle	400	30	00
55.	Herzsprung	300	22	50
56.	Holzhausen	1300	97	50
57.	Jabel	400	30	00
58.	Jacobsdorf	200	15	00
59.	Jännersdorf	700	52	50
60.	Joachimshof	200	15	00
61.	Kehrberg	300	22	50
62.	Kemnitz	600	45	00
63.	Königsberg	300	22	50
64.	Kötzlin	300	22	50
65.	Kolrep	500	37	50
66.	Krams	700	52	50
67.	Krempendorf	600	45	00
68.	Alt-Krüssow	1300	97	50
69.	Neu-Krüssow	400	30	00
70.	Kuhbier	400	30	00
71.	Kuhsdorf	1400	105	00
72.	Kunow	1000	75	00
73.	Langnow	800	60	00
74.	Lellichow	1200	90	00
75.	Liebenthal	300	22	50
76.	Lindenberg	400	30	00
77.	Lohm	1800	135	00
78.	Luhme	200	15	00
79.	Maulbeerwalde	1200	90	00
80.	Mechow	1200	90	00
81.	Mertensdorf	800	60	00
82.	Mesendorf	400	30	00
83.	Nettelbeck	900	67	50
84.	Niemerlang	300	22	50
85.	Groß-Pankow	1600	120	00
86.	Papenbruch	700	52	50
87.	Preddöhl	600	45	00
88.	Rapshagen	1500	112	50
89.	Reckenthin	300	22	50
90.	Reblin	1000	75	00
91.	Rehfeld	400	30	00
92.	Roddahn	300	22	50
93.	Rohlsdorf	900	67	50
94.	Rosenwinkel	300	22	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
95.	Sadenbeck	1500	112	50
96.	Sarnow	1300	97	50
97.	Schmolde	1100	82	50
98.	Schönebeck	1000	75	00
99.	Schönermark	700	52	50
100.	Schönhagen b. Gantow	400	30	00
101.	Schönhagen b. Pritzwalk	1100	82	50
102.	Schrepkow	600	45	00
103.	Schweinrich	400	30	00
104.	Sechszehneichen	300	22	50
105.	Sewekow	900	67	50
106.	Siebmannshorst	300	22	50
107.	Silmersdorf	300	22	50
108.	Sophiendorf	100	7	50
109.	Steffenshagen	600	45	00
110.	Stepenitz	1000	75	00
111.	Stüdenitz	1300	97	50
112.	Techow-Heiligengrabe	1500	112	50
113.	Teetz	400	30	00
114.	Telschow	400	30	00
115.	Triglitz	300	22	50
116.	Tychen	400	30	00
117.	Vehlin	700	52	50
118.	Vehlow	600	45	00
119.	Vettin	300	22	50
120.	Groß-Welle	600	45	00
121.	Wernikow	900	67	50
122.	Wilmersdorf	300	22	50
123.	Groß-Woltersdorf	400	30	00
124.	Klein-Woltersdorf	400	30	00
125.	Wulfersdorf	1400	105	00
126.	Wulkow	200	15	00
127.	Wutike	300	22	50
128.	Zaatzke	900	67	50
129.	Dorf Zechlin	900	67	50
130.	Flecken Zechlin	1600	120	00
131.	Zechliner Hütte	400	30	00
132.	Zempow	300	22	50
133.	Klein-Zerlang	1400	105	00
134.	Zernitz	1900	142	50

Kreis West-Prignitz.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
1.	Havelberg	23000	1726	00
2.	Lenzen	13600	1020	00
3.	Perleberg	22100	1657	50
4.	Putlitz	5900	442	50
5.	Wilsnack	6900	517	50
6.	Wittenberge evang.	51500	3862	50
7.	Wittenberge kath.			
8.	Abbendorf	1200	90	00
9.	Baarz	1100	82	50
10.	Bäck	1100	82	50
11.	Bälow	300	22	50
12.	Bendelin	300	22	50
13.	Bentwisch	1200	90	00
14.	Groß-Berge	400	30	00
15.	Bernheide	400	30	00
16.	Blüthen	1100	82	50
17.	Boberow	1300	97	50
18.	Bochin	1100	82	50
19.	Groß-Breese	600	45	00
20.	Klein-Breese	800	60	00
21.	Bresch	500	37	50
22.	Groß-Buchholz	300	22	50
23.	Burghagen	200	15	00
24.	Cumlosen	1700	127	50
25.	Dallmin	1000	75	00
26.	Damerow	200	15	00
27.	Dargardt	1100	82	50
28.	Deibow	300	22	50
29.	Dergenthin	600	45	00
30.	Düpow	1600	120	00
31.	Eldenburg	1200	90	00
32.	Gandow	1200	90	00
33.	Garlin	500	37	50
34.	Garsedow	300	22	50
35.	Glöwen	1400	105	00
36.	Glöwzin	1400	105	00
37.	Gnevsdorf	100	7	50
38.	Görnitz	1100	82	50
39.	Groß-Gottschow	400	30	00
40.	Klein-Gottschow	400	30	00

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge.	
		Mk.	Mk.	Pf.
1	2	3	4	
42.	Gühlitz	1100	82	50
43.	Gühlsdorf	300	22	50
44.	Gulow	800	60	00
45.	Hinzdorf	1000	75	00
46.	Hohenwier	200	15	00
47.	Hülsebeck	300	22	50
48.	Jagel	300	22	50
49.	Jederitz	1600	120	00
50.	Karstädt	800	60	00
51.	Kietz	1400	105	00
52.	Kleeste	700	52	50
53.	Kleinow	300	22	50
54.	Kletzke	1000	75	00
55.	Krampfer	300	22	50
56.	Kreuzburg	300	22	50
57.	Kribbe	300	22	50
58.	Krinitz	700	52	50
59.	Kuhblank	300	22	50
60.	Laaslich	1200	90	00
61.	Lanz	1400	105	00
62.	Legde	1100	82	50
63.	Lennewitz	400	30	00
64.	Lenzersilge	200	15	00
65.	Groß-Leppin	1900	142	50
66.	Groß-Linde	300	22	50
67.	Lockstedt	800	60	00
68.	Groß-Lüben	900	67	50
69.	Klein-Lüben	800	60	00
70.	Lübzow	400	30	00
71.	Lütgendorf	700	52	50
72.	Lüttenwisch	200	15	00
73.	Mankmuß	600	45	00
74.	Mansfeld	500	37	50
75.	Mesekow	600	45	00
76.	Milow	300	22	50
77.	Mödlich	400	30	00
78.	Moor	1000	75	00
79.	Motrich	1100	82	50
80.	Müggendorf	1200	90	00
81.	Nausdorf	200	15	00
82.	Nebelin	400	30	00
83.	[illegible]	1100	82	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge.	
		Mk.	Mk.	Pf.
1	2	3	4	
84.	Neuhausen	500	37	50
85.	Nitzow	1500	112	50
86.	Pinnow	600	45	00
87.	Pirow	300	22	50
88.	Postlin	1100	82	50
89.	Premslin	1300	97	50
90.	Pröttlin	1100	82	50
91.	Quitzöbel	700	52	50
92.	Quitzow	400	30	00
93.	Rambow b. Boberow	1100	82	50
94.	Rambow b. Kleinow	300	22	50
95.	Reckenzin	400	30	00
96.	Reetz	1200	90	00
97.	Retzin	100	7	50
98.	Roddahn	1300	97	50
99.	Rohlsdorf	1200	90	00
100.	Rosenhagen	400	30	00
101.	Rühstädt	900	67	50
102.	Sagast	200	15	00
103.	Sargleben	1200	90	00
104.	Schilde	400	30	00
105.	Schönfeld	700	52	50
106.	Schweinekofen	100	7	50
107.	Seddin	400	30	00
108.	Seedorf	1000	75	00
109.	Seetz	200	15	00
110.	Söllenthin	400	30	00
111.	Spiegelhagen	800	60	00
112.	Stavenow	300	22	50
113.	Steesow	100	7	50
114.	Strehlen	300	22	50
115.	Sückow	300	22	50
116.	Tacken	900	67	50
117.	Toppel	1100	82	50
118.	Uenze	1500	112	50
119.	Wehlgast	300	22	50
120.	Verbitz	600	45	00
121.	Viesecke	600	45	00
122.	Warnow	700	52	50
123.	Weisen	900	67	50
124.	Wentdorf	1200	90	00
125.	Groß-Werzin	400	30	00

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
126.	Groß-Wootz	300	22	50
127.	Wustrow	800	60	00
	Kreis Ruppin.			
1.	Gransee	12500	937	50
2.	Lindow	6100	457	50
3.	Neustadt a. D.	3100	232	50
4.	Rheinsberg	7600	570	00
5.	Alt-Ruppin	5800	435	00
6.	Neu-Ruppin evangl. / Neu-Ruppin kathl.	33100	2482	50
7.	Wusterhausen a./D.	8500	637	50
8.	Banzendorf	600	45	00
9.	Barsikow	1300	97	50
10.	Basdorf	200	15	00
11.	Bartschendorf	400	30	00
12.	Baumgarten	1200	90	00
13.	Bechlin	1600	120	00
14.	Blankenberg	800	60	00
15.	Braunsberg	800	60	00
16.	Brunn	700	52	50
17.	Buberow	900	67	50
18.	Bückwitz	700	52	50
19.	Burow	300	22	50
20.	Buskow	300	22	50
21.	Campehl	500	37	50
22.	Cantow	1300	97	50
23.	Clevische Häuser	400	30	00
24.	Dabergotz	700	52	50
25.	Darritz	500	37	50
26.	Dessow	600	45	00
27.	Dierberg	400	30	00
28.	Dollgow	900	67	50
29.	Dreetz	2400	180	00
30.	Frankendorf	1200	90	00
31.	Friedrichsdorf	700	52	50
32.	Alt-Friesack	300	22	50
33.	Gantzer	1200	90	00
34.	Gartow	1400	105	00
35.	Garz	400	30	00
36.	Alt-Garz	400	30	00
37.	Guten-Germendorf	900	67	50
38.	Giesenhorst	300	22	50
39.	Glambeck	400	30	00
40.	Gühlen-Glienicke	200	15	00
41.	Alt-Globsow	400	30	00
42.	Neu-Globsow	100	7	50
43.	Gnewikow	400	30	00
44.	Gottberg	1000	75	00
45.	Grieben	700	52	50
46.	Grüneberg	1700	127	50
47.	Heinrichsdorf	300	22	50
48.	Herzberg	600	45	00
49.	Hindenberg	400	30	00
50.	Hohenofen	1400	105	00
51.	Hoppenrade	400	30	00
52.	Kagar	900	67	50
53.	Karwe	1400	105	00
54.	Katerbow	700	52	50
55.	Keller	900	67	50
56.	Kerzlin	1300	97	50
57.	Klosterheide	500	37	50
58.	Königstädt	300	22	50
59.	Köritz	3200	240	00
60.	Koppenbrück	300	22	50
61.	Kraatz	1200	90	00
62.	Krangen	1500	112	50
63.	Krenzlin	1300	97	50
64.	Küdow	300	22	50
65.	Lüsikow	700	52	50
66.	Langen	1700	127	50
67.	Leddin	1300	97	50
68.	Lichtenberg	500	37	50
69.	Linde	300	22	50
70.	Linow	1300	97	50
71.	Lögow	400	30	00
72.	Neu-Lögow	300	22	50
73.	Löwenberg	2300	172	50
74.	Ludwigsaue	1000	75	00
75.	Lüchfeld	300	22	50
76.	Lüdersdorf	1400	106	00
77.	Manker	1700	127	50
78.	Menz	2400	180	00
79.	Meseberg	800	60	00
80.	Metzelthin	1000	75	00

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
81.	Molchow	300	22	50
82.	Groß-Mutz	1200	90	0
83.	Nackel	600	45	00
84.	Nietwerder	700	52	50
85.	Pfalzheim	1200	90	00
86.	Plänitz	500	37	50
87.	Protzen	1500	112	50
88.	Radensleben	300	22	50
89.	Rägelin	300	22	50
90.	Rauschendorf	300	22	50
91.	Rönnebeck	700	52	50
92.	Rohrlack	400	30	00
93.	Rübehorst	500	37	50
94.	Rüthnick	400	30	00
95.	Schönberg	300	22	50
96.	Schönermark	1300	97	50
97.	Schulzendorf	400	30	00
98.	Schwanow	400	30	00
99.	Seebeck	600	45	00
100.	Segeletz	700	52	50
101.	Sieversdorf	3400	255	00
102.	Sonnenberg	800	60	00
103.	Spiegelberg	700	52	50
104.	Stöffin	600	45	00
105.	Storbeck	800	60	00
106.	Strubensee	1000	75	00
107.	Teschendorf	1600	120	00
108.	Tramnitz	300	22	50
109.	Treskow	200	15	00
110.	Vichel	1200	90	00
111.	Vietznitz	1200	90	00
112.	Walchow	2400	180	00
113.	Wallitz	300	22	50
114.	Walsleben	900	67	50
115.	Werder	800	60	00
116.	Wildberg	2200	165	00
117.	Groß-Woltersdorf	400	30	00
118.	Wulkow	700	52	50
119.	Wustrau	1700	127	50
120.	Wuthenow	400	30	00
121.	Wutzetz	400	30	00
122.	Zechow	1000	75	00
123.	Zerlang	300	22	50
124.	Zernikow	300	22	50
125.	Zühlen	700	52	50
	Kreis Teltow.			
1.	Cöpenick	84300	6322	50
2.	Mittenwalde	8500	637	50
3.	Teltow	11400	855	00
4.	Teupitz	1500	112	50
5.	Trebbin	8700	652	50
6.	Zossen	13900	1042	50
7.	Adlershof	41800	3135	00
8.	Britz	33300	2497	50
9.	Friedenau	30700	2302	50
10.	Alt-Glienicke	10500	787	50
11.	Grünau	7800	585	00
12.	Johannisthal	7200	540	00
13.	Lankwitz	14100	1057	50
14.	Groß-Lichterfelde	70900	5317	50
15.	Mariendorf	18200	1365	00
16.	Neuendorf	18000	1350	00
17.	Nowawes	36300	2722	50
18.	Schmargendorf	14000	1050	00
19.	Nieder-Schönweide	9900	742	50
20.	Steglitz	78900	5917	50
21.	Tempelhof	35400	2655	00
22.	Treptow	18500	1387	50
23.	Wannsee	11000	825	00
24.	Deutsch-Wilmersdorf	87900	6592	50
25.	Königs-Wusterhausen	8200	615	00
26.	Zehlendorf	28400	2130	00
27.	Ahrensdorf	600	45	00
28.	Groß-Beeren	2900	217	50
29.	Klein-Beeren	1600	120	00
30.	Groß-Besten	700	52	50
31.	Klein-Besten	900	67	50
32.	Groß-Beuthen	400	30	00
33.	Blankenfelde	700	52	50
34.	Bohnsdorf	1900	142	50
35.	Brusendorf	1000	75	00
36.	Buckow	2000	150	00
37.	Callinchen	1000	75	00
38.	Christinendorf	900	67	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
39.	Clausdorf	1600	120	00
40.	Cliestow	1500	112	50
41.	Cummersdorf	1400	105	00
42.	Dabendorf	700	52	50
43.	Dahlwitz	700	52	50
44.	Dergischow	1400	105	00
45.	Diedersdorf	2000	150	00
46.	Drewitz	1900	142	50
47.	Egsdorf	600	45	00
48.	Eichwalde	1800	135	00
49.	Fahlhorst	700	52	50
50.	Freidorf	300	22	50
51.	Gadsdorf	1300	97	50
52.	Gallun	1400	105	00
53.	Genshagen	500	37	50
54.	Glasow	1500	112	50
55.	Glienicke b. Zossen	1900	142	50
56.	Klein-Glienicke	2600	195	00
57.	Gräbendorf	700	52	50
58.	Gröben	1500	112	50
59.	Grunewald	5600	420	00
60.	Gütergotz	900	67	50
61.	Gussow	900	67	50
62.	Halbe	2000	150	00
63.	Heinersdorf	600	45	00
64.	Hoherlehme	1100	82	50
65.	Jachzenbrück	300	22	50
66.	Jühnsdorf	1500	112	50
67.	Jütchendorf	200	15	00
68.	Kerzendorf	800	60	00
69.	Kiekebusch	500	37	50
70.	Groß-Kienitz	1300	97	50
71.	Klein-Kienitz	400	30	00
72.	Groß-Köriß	1300	97	50
73.	Klein-Köriß	1400	105	00
74.	Krummensee	1400	105	00
75.	Lichtenrade	1300	97	50
76.	Löpten	300	22	50
77.	Löwenbruch	1300	97	50
78.	Lüdersdorf	500	37	50
79.	Groß-Machnow	1300	97	50
80.	Klein-Machnow	2200	165	00
81.	Mahlow	1000	75	00
82.	Marienfelde	5800	435	00
83.	Mellen	500	37	50
84.	Miersdorf	1000	75	00
85.	Motzen	2100	157	50
86.	Müggelsheim	800	60	00
87.	Neuendorf b. Teupitz	600	45	00
88.	Neuendorf b. Trebbin	900	67	50
89.	Fern-Neuendorf	600	45	00
90.	Nächst-Neuendorf	1300	97	50
91.	Neuhof	500	37	50
92.	Nicolskoe	2200	165	00
93.	Nudow	400	30	00
94.	Nunsdorf	1000	75	00
95.	Pätz	900	67	50
96.	Philippsthal	300	22	50
97.	Ragow	700	52	50
98.	Rangsdorf	1200	90	00
99.	Rehagen	800	60	00
100.	Rotzis	500	37	50
101.	Rudow	3400	255	00
102.	Ruhlsdorf	1200	90	00
103.	Saalow	200	15	00
104.	Schenkendorf b. Groß-Beeren	700	52	50
105.	Schenkendorf b. Königs-Wusterhausen	2800	210	00
106.	Schenkendorf Vorwerk	400	30	00
107.	Schmöckwitz	900	67	50
108.	Schönefeld	2200	165	00
109.	Schöneiche	1200	90	00
110.	Schönweide	900	67	50
111.	Schünow	1100	82	50
112.	Schulzendorf	600	45	00
113.	Groß-Schulzendorf	1600	120	00
114.	Klein-Schulzendorf	400	30	00
115.	Schwerin	900	67	50
116.	Selchow	1400	105	00
117.	Senzig	600	45	00
118	Siethen	1500	112	50
119.	Sperenberg	2700	202	50
120.	Sputendorf b. Gr.-Beeren	1400	105	00

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
121.	Staakow	400	30	00
122.	Telz	800	60	00
123.	Thyrow	1500	112	50
124.	Töpchin	2200	165	00
125.	Tornow	1300	97	50
126.	Waltersdorf	1400	105	00
127.	Waßmannsdorf	1700	127	50
128.	Wietstock	1100	82	50
129.	Wildau	1400	105	00
130.	Wend.-Wilmersdorf	500	37	50
131.	Wünsdorf	1700	127	50
132.	Deutsch-Wusterhausen	1000	75	00
133.	Zeesen	900	67	50
134.	Zehrensdorf	800	60	00
135.	Zernsdorf	500	37	50
136.	Zeuthen	2200	165	00
137.	Groß-Ziethen	1600	120	00

Kreis Templin.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Mk.	Mk.	Pf.
1.	Lychen	8100	607	50
2.	Templin	21400	1605	00
3.	Zehdenick	22400	1680	00
4.	Ahrensdorf	300	22	50
5.	Annenwalde	300	22	50
6.	Arnimshain	800	60	00
7.	Badingen	1400	105	00
8.	Beenz	800	60	00
9.	Bergsdorf	1300	97	50
10.	Berkholz	600	45	00
11.	Beutel	400	30	00
12.	Boitzenburg	2200	165	00
13.	Bredereiche	1900	142	50
14.	Brüsenwalde	200	15	00
15.	Buchholz	200	15	00
16.	Cappe	1000	75	00
17.	Claushagen	1300	97	50
18.	Closterwalde	800	60	00
19.	Crewelin	400	30	00
20.	Cüstrinchen	400	30	00
21.	Dargersdorf	1200	90	00
22.	Densow	300	22	50
23.	Groß-Dölln	500	37	50
24.	Falkenthal	800	60	00
25.	Fergitz	300	22	50
26.	Flieth	1900	142	50
27.	Groß-Fredenwalde	800	60	00
28.	Friedenfelde	300	22	50
29.	Funkenhagen	500	37	50
30.	Gandenitz	700	52	50
31.	Gerswalde	2300	172	50
32.	Gollin	300	22	50
33.	Grunewald	500	37	50
34.	Hammelspring	1300	97	50
35.	Hardenbeck	1400	105	00
36.	Haßleben	700	52	50
37.	Herzfelde	900	67	50
38.	Himmelpfort	500	37	50
39.	Hindenburg	300	22	50
40.	Jakobshagen	700	52	50
41.	Kaakstedt	800	60	00
42.	Krohnhorst	400	30	00
43.	Kröchlendorf	1300	97	50
44.	Kuhz	700	52	50
45.	Kurtschlag	300	22	50
46.	Liebenberg	1600	120	00
47.	Marienthal	1100	82	50
48.	Metzelthin	400	30	00
49.	Mildenberg	1000	75	00
50.	Milmersdorf	400	30	00
51.	Mittenwalde	1100	82	50
52.	Klein-Mutz	800	60	00
53.	Naugarten	400	30	00
54.	Netzow	300	22	50
55.	Parmen	300	22	50
56.	Petersdorf	1100	82	50
57.	Petznick	300	22	50
58.	Pinnow	300	22	50
59.	Poratz	1000	75	00
60.	Potzlow	900	67	50
61.	Ravensbrück	300	22	50
62.	Retzow	600	45	00
63.	Ribbeck	1200	90	00
64.	Ringenwalde	1700	127	50
65.	Röddelin	1200	90	00

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
66.	Rosenow	400	30	00
67.	Rutenberg	600	45	00
68.	Stegelitz	1100	82	50
69.	Storkow	1000	75	00
70.	Strehlow	400	30	00
71.	Tangersdorf	300	22	50
72.	Alt-Temmen	1300	97	50
73.	Thomsdorf	400	30	00
74.	Alt-Thymen	300	22	50
75.	Groß-Väter	300	22	50
76.	Vietmannsdorf	1000	75	00
77.	Warthe	900	67	50
78.	Weggun	800	60	00
79.	Wesendorf	400	30	00
80.	Wichmannsdorf	800	60	00
81.	Zabelsdorf	300	22	50
82.	Zootzen	300	22	50

Kreis Zauch-Belzig.

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
1.	Beelitz	13300	997	50
2.	Belzig	11400	855	00
3.	Brück	4500	337	50
4.	Niemegk	4700	352	50
5.	Treuenbrietzen	19900	1492	50
6.	Werder	22100	1657	50
7.	Baitz	1200	90	00
8.	Benken	300	22	50
9.	Bergholz	1200	90	00
10.	Bliesendorf	300	22	50
11.	Bochow	1400	105	00
12.	Deutsch-Bork	1000	75	00
13.	Wendisch-Bork	1300	97	50
14.	Borne	1200	90	00
15.	Boßdorf	300	22	50
16.	Brachwitz	900	67	50
17.	Groß-Briesen	400	30	00
18.	Buchholz b./N.	1300	97	50
19.	Buchholz b./Tr.	700	52	50
20.	Cammer	1300	97	50
21.	Canin	800	60	00
22.	Caputh	5200	390	00
23.	Dahnsdorf	500	37	50
24.	Damelang	300	22	50
25.	Damsdorf	400	30	00
26.	Deetz	2200	165	00
27.	Derwitz	1000	75	00
28.	Dietersdorf	800	60	00
29	Dippmannsdorf	1200	90	00
30.	Elsholz	1100	82	50
31.	Ferch	1100	82	50
32.	Fredersdorf	1300	97	50
33.	Frehsdorf	400	30	00
34.	Freienthal	500	37	50
35.	Garrei	300	22	50
36.	Klein-Glien	400	30	00
37.	Glindow	5800	435	00
38.	Göhlsdorf	1700	127	50
39.	Gömnigk	300	22	50
40.	Göttin	1200	90	00
41.	Götz	1100	82	50
42.	Gollwitz	900	67	50
43.	Golzow	1600	120	00
44.	Grebs	600	45	00
45.	Grubow	300	22	50
46.	Haseloff	500	37	50
47.	Hohenwerbig	600	45	00
48.	Jeserig b./W.	1100	82	50
49.	Jeserig b./Br.	1300	97	50
50.	Kähnsdorf	100	7	50
51.	Kemnitz	400	30	00
52.	Klepzig	1100	82	50
53.	Körzin	1000	75	00
54.	Krahne	1800	135	00
55.	Kranepuhl	400	30	00
56.	Groß-Kreutz	1900	142	50
57.	Krielow	400	30	00
58.	Neu-Langerwisch	500	37	50
59.	Lehnin	7300	547	50
60.	Linthe	1300	97	50
61.	Lobbesee	400	30	00
62.	Lotzschke	1200	90	00
63.	Lübnitz	500	37	50
64.	Lüdendorf	200	15	00
65.	Lühsdorf	300	22	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge. Mk.	Pf.
1	2	3	4	
66.	Lüsse	500	37	50
67.	Lütte	1500	112	50
68.	Groß-Marzahns	1100	82	50
69.	Medewitz	1100	82	50
70.	Michelsdorf	1600	120	00
71.	Michendorf	1600	120	00
72.	Mörz	800	60	00
73.	Mützdorf	300	22	50
74.	Nahmitz	1400	105	00
75.	Neschholz	1000	75	00
76.	Netzen	1100	82	50
77.	Neuendorf b. N.	300	22	50
78.	Neuendorf b. Br.	300	22	50
79.	Neuehütten	—	—	—
80.	Nichel	600	45	00
81.	Niebel	1400	105	00
82.	Nieder-Werbig	500	37	50
83.	Pernitz	600	45	00
84.	Petzow	1000	75	00
85.	Phöben	700	52	50
86.	Plessow	400	30	00
87.	Plötzin	400	30	00
88.	Preußnitz	1100	82	50
89.	Prützke	800	60	00
90.	Raben	300	22	50
91.	Rädel	500	37	50
92.	Rädigke	1100	82	50
93.	Ragösen	1200	90	00
94.	Rähsdorf	1200	90	00
95.	Reckahn	1200	90	00
96.	Reetz	1500	112	50
97.	Reetzerhütten	800	60	00
98.	Reppinchen	500	37	55
99.	Rieben	1100	82	50
100.	Rietz b. Brdbg.	400	30	00
101.	Rietz b. Treuenbrietzen	500	37	50
102.	Rottstock	1000	75	00
103.	Saarmund	1000	75	00
104.	Salzbrunn	1200	90	00
105.	Schäpe	300	22	50
106.	Schlalach	500	37	50
107.	Schlamau	400	30	00
108.	Schlunkendorf	300	22	50
109.	Schmergow	1700	127	50
110.	Schmertzke	1300	97	50
111.	Schönefeld	1200	90	00
112.	Schwanebeck	400	30	00
113.	Schwina	900	67	50
114.	Seddin	300	22	50
115.	Stücken	1300	97	50
116.	Alt-Töplitz	900	67	50
117.	Neu-Töplitz	1100	82	50
118.	Trebitz	300	22	50
119.	Trechwitz	500	37	50
120.	Tremsdorf	1200	90	00
121.	Wiesenburg	2000	150	00
122.	Wildenbruch	300	22	50
123.	Wilhelmsdorf	200	15	00
124.	Wittbrietzen	1200	90	00
125.	Wust	1100	82	50
126.	Zauchwitz	300	22	50
127.	Zeuden	1000	75	00

1.	Brandenburg	98400	7380	00
2.	Charlottenburg	703900	52792	50
3.	Potsdam	147600	11070	00
4.	Rixdorf	369100	27682	50
5.	Schöneberg	261800	19635	00
6.	Spandau	182100	13657	50

Laufende Nr.	Bezeichnung des Schulverbandes (Schulort)	Gesammtsumme des ruhegehaltsberechtigten Diensteinkommens von den Stellen der einzelnen Schulverbände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe gemäß § 7 des Gesetzes Mk.	Höhe der von den einzelnen Schulverbänden für das Rechnungsjahr 1902 zu zahlenden Beiträge Mk.	Pf.
1	2	3	4	
	Für die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen Mittelschulen sind zu entrichten:			
1.	Beeskow	19600	1470	00
2.	Freienwalde	26300	1972	50
3.	Strausberg	4500	337	50
4.	Luckenwalde	43000	3225	00

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch veröffentlicht.

Potsdam, den 16. April 1902.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 9. Mai **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 13 der Gesetz-Sammlung. S. 207. — Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. S. 207. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 207. — Handelskammerwahlen. S. 207. — Vorbereitungskurse für Maschinisten in der Kaiserlichen Marine. S. 208. — Viehseuchen. S. 209 — Marktpreise. S. 208/10. — Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken bei Spandau. S. 210. — Fischerei-Aufsicht. S. 211. — Verlängerung der Ladenschlußzeit in Wriezen S. 211 — Vorsicht beim Genuß von Mineralwässern. S. 211. — Errichtung der katholischen Pfarrei Zehdenick. S. 211. — Communalbezirksveränderungen. S. 211. — Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses. S. 212. — Verlegung von Telegraphenerdkabeln. S. 212. — Pfarrstellenerledigung. S. 212. — Provinzialabgabe. S. 212. — Personal-Chronik. S. 212. — Meister-Prüfungs-Ordnungen. S. 213/17 — Ausweisungen aus Preußen. S. 217. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 217.

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 13.) № 10337. Gesetz, betreffend die Verlegung des Amtsgerichts von Tinnum nach Westerland. Vom 16. April 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten.

26. Die im Jahre 1902 zu Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 23. September Vormittags 9 Uhr beginnen.

Meldungen zu derselben sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 10. August d. Js. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste angestellt oder beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, welche nicht an einer Anstalt in Preußen thätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten, bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, bis zum 15. August d. Js. unmittelbar an mich richten.

Berlin, den 2. April 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter.

132. Folgender ausländisch-polnischer Saisonarbeiter hat seine Arbeitsstätte unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Valentin Gurski.	Rittergut Dannenwalde, Kreis Kyritz.

Der Genannte ist festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 3. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

133. Folgende ausländisch-galizische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Martin Sokot, Johann Gotec, Andreas Kaswack, Barttonny Miazga,	Herzfelde, Kreis Templin.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 6. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Handelskammerwahlen in den Stadtkreisen Charlottenburg und Schöneberg.

134. Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt (S. 136) veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 22. März d. J. und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Handelskammer vom $\frac{\text{24. Februar 1871}}{\text{19. August 1897}}$ bringe ich die Liste der Wahlberechtigten für die Handelskammer in Berlin aus den Stadtkreisen **Charlottenburg** und **Schoeneberg** durch Vermittelung des Magistrats in Charlottenburg hiermit zur öffentlichen Auslegung.

Die **Auslegung** erfolgt auf dem **Magistratsbureau in Charlottenburg, beginnt am 10. Mai und endet am 16. Mai.**

Während dieser Zeit, sowie innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung, also spätestens bis zum 23. Mai, können Einwendungen gegen die Liste bei mir angebracht werden. Einwendungen kann jeder Betheiligte erheben, welcher glaubt, daß er mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei,

oder daß ein anderer mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder endlich, daß irgend ein sonstiger Theil der Liste nicht den thatsächlichen oder gesetzlichen Grundlagen entspricht.

Es empfiehlt sich bei Anträgen auf Aufnahme in die Listen Auszüge aus dem bei Gericht geführten Handelsregister beizufügen.

Potsdam, den 1. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Vorbereitungskurse für Maschinisten in der Kaiserlichen Marine.

136. Zur Kapitulation für die Maschinistenlaufbahn bei den Werftdivisionen und dem Maschinenpersonal der Torpedoabtheilungen der Kaiserlich Deutschen Marine werden nach der Marineordnung auch Seedampfschiffsmaschinisten IV. Klasse und solche Personen zugelassen, die eine dreijährige Lehr- oder Arbeitszeit als Maschinenbauer, Schlosser, Kupferschmied, Elektrotechniker, Mechaniker oder in ähnlichen Handwerken nachweisen können, wenn diese Anwärter entweder eine Eintrittsprüfung bestehen oder entsprechende Schulzeugnisse vorlegen. Bei den Königlichen Seemaschinistenschulen in Flensburg und Stettin sind neuerdings Vorbereitungskurse für den Eintritt als Maschinistenanwärter in die Kaiserliche Marine eingerichtet worden. Am Schlusse der Kurse werden Prüfungen abgehalten und darüber Schulzeugnisse ausgestellt. Der Herr Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts hat die auf Grund der Schlußprüfung ausgestellten Zeugnisse mit der erwähnten Eintrittsprüfung als gleichwerthig anerkannt.

Die Kurse, die eine Dauer von acht Wochen haben und das Pensum der Maschinisten III. Klasse unter Hinzurechnung des Zeichenunterrichts umfassen, werden

137. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.				I. B. Uebrige Markt-									
						Hülsenfrüchte.				Stroh.			Fleisch.		
													Rind-		
														im Kleinhandel	
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Richt-	Krumm-	Heu	im Großhandel	von der Keule	vom Bauch
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es ... je 1 ...	
		M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	Angermünde	17 23	14 23	12 96	15 10	25 —	28 —	27 50	3 25	6 50	5 25	6 17	116 50	1 45	1 25
2	Beeskow	16 93	14 08	13 69	15 60	22 50	27 50	45 —	2 88	6 —	— —	7 —	105 —	1 35	1 05
3	Brandenburg	16 20	13 82	13 30	15 61	23 50	25 —	35 —	3 40	5 20	— —	5 81	88 —	1 40	1 20
4	Dahme	16 40	13 80	13 57	15 77	26 —	30 —	35 —	2 70	6 —	3 —	7 —	95 —	1 20	1 —
5	Eberswalde	17 27	14 56	14 77	15 22	25 —	29 —	28 —	3 50	6 50	— —	7 —	101 —	1 40	1 20
6	Havelberg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
7	Jüterbog	16 20	13 71	14 —	16 —	35 —	40 —	45 —	3 60	6 —	— —	8 —	110 —	1 60	1 40
8	Luckenwalde	16 —	14 25	14 50	16 55	35 —	35 —	45 —	3 30	5 35	— —	6 50	116 —	1 20	1 20
9	Perleberg	17 20	13 88	— —	15 24	28 —	27 —	33 —	3 20	6 —	— —	7 50	115 —	1 50	1 15
10	Potsdam	16 87	14 28	13 79	16 72	26 —	26 —	29 50	3 74	6 39	— —	7 08	115 —	1 65	1 35
11	Prenzlau.	17 05	14 03	12 60	14 71	25 50	23 —	35 —	3 50	6 50	4 75	6 50	105 —	1 40	1 15
12	Pritzwalk	17 38	13 88	13 88	14 63	27 —	22 50	35 —	2 25	4 75	3 75	5 75	— —	1 40	1 20
13	Rathenow	16 40	14 10	13 75	15 61	23 —	25 —	21 —	3 10	5 47	— —	5 98	110 —	1 50	1 20
14	Neu-Ruppin	17 —	14 50	15 —	16 80	35 —	35 —	55 —	3 —	6 —	5 —	6 —	106 —	1 45	1 25
15	Schwedt	17 —	15 —	15 —	16 10	26 67	31 25	37 50	3 50	6 82	— —	6 40	— —	1 40	1 20
16	Spandau	17 45	14 50	15 30	16 75	26 50	37 50	42 —	3 90	6 75	— —	7 90	120 —	1 55	1 20
17	Strausberg	15 —	14 —	15 —	17 —	30 —	30 —	35 —	5 —	7 —	6 —	8 —	110 —	1 60	1 —
18	Teltow	— —	14 07	13 47	15 12	32 —	37 —	40 —	4 13	5 50	— —	6 —	112 50	1 50	1 30
19	Templin	17 50	13 50	13 50	15 50	30 —	30 —	40 —	3 —	6 —	5 —	7 —	100 —	1 20	1 20
20	Treuenbrietzen	16 80	13 90	14 —	16 20	25 —	24 —	30 —	3 —	5 50	— —	7 —	— —	1 40	1 20
21	Wittstock	17 50	14 —	15 50	15 40	24 —	38 —	40 —	2 60	6 —	5 67	6 —	95 —	1 18	— 97
22	Wriezen a. O.	16 80	14 15	13 50	14 55	23 50	23 —	31 —	3 50	6 25	5 —	6 50	115 —	1 30	1 20
	Durchschnitt	16 81	14 11	14 05	15 25	— —	— —	— —	3 34	6 04	— —	— —	107 50	— —	— —

Potsdam, den 6. Mai 1902.

alljährlich beginnen in Flensburg am 10. April und 20. Oktober und in Stettin am 5. Januar und 15ten Juni. Das Schulgeld beträgt 30 Mark und die Prüfungsgebühr 5 Mark.

Potsdam, den 6. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

136. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. **Milzbrand.** Kreis Nieder-Barnim: Hönow, Malz. Kreis Ost-Havelland: Grünefeld, Tarmow, Perwenitz. Kreis Zauch-Belzig: Groß-Kreutz, Prützke.

b. **Schweineseuche.** Kreis Nieder-Barnim: Lichtenberg. Kreis West-Havelland: Gräningen, Rathenow. Kreis Teltow: Teltow, Grünau, Zehlendorf, Birkholz, Neuendorf b/Potsdam.

c. **Geflügelcholera.** Kreis Nieder-Barnim: Neu-Weißensee, Reinickendorf. Kreis Teltow: Grunewald.

d. **Bläschenausschlag.** Kreis Ost-Prignitz: Rüdnitz.

II. Erloschen:

a. **Maul- und Klauenseuche.** Kreis West-Prignitz: Rittergut Simonshagen. Kreis Templin: Bergsdorf.

b. **Milzbrand.** Kreis Ost-Havelland: Vehlefanz. Kreis West-Havelland: Weseram. Kreis Ost-Prignitz: Kehrberg. Kreis Teltow: Marienfelde, Britz.

c. **Schweineseuche.** Kreis Teltow: Buckow, Groß-Ziethen, Coepenick.

d. **Räude.** Kreis West-Havelland: Fohrde.

Potsdam, den 6. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat April 1902.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch.			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung, aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 60	1 25	1 25	1 80	2 30	3 36	— 30	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 35	— 50	2 70	3 30	— 20	— —
1 30	1 15	1 20	1 60	1 96	2 50	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 35	1 30	1 35	1 80	2 25	3 13	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 50	— 20	1 80
1 20	1 60	1 20	1 60	2 —	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 60	1 30	1 45	1 80	2 20	3 20	— 27	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 60	1 40	1 40	1 80	2 40	3 33	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 40	1 20	1 40	1 90	2 20	3 —	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 40	1 50	1 90	1 90	2 09	2 49	— 25	— 23	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 50	2 90	— 19	2 —
1 65	1 57	1 56	1 70	2 26	3 03	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 60
1 35	1 10	1 15	1 70	2 30	3 10	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
1 30	1 40	1 30	1 70	1 98	2 39	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 50	1 40	1 40	1 70	2 30	3 18	— 30	— 28	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 60
1 50	1 25	1 35	1 60	2 30	3 20	— 28	— 22	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 40	4 —	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 —	3 22	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 60	1 60	1 45	1 80	2 40	3 —	— 35	— 28	— 35	— 37	— 38	— 43	— 43	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60
1 60	1 30	1 40	1 80	2 20	3 60	— 36	— 25	— 40	— 40	— 45	— 45	— 40	— 60	2 30	3 20	— 20	1 60
1 55	1 50	1 30	1 50	2 30	4 —	— 38	— 33	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 55	2 50	2 70	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	3 12	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— —	— —	— —	— 20	1 60
1 25	1 07	1 12	1 70	2 16	2 55	— 27	— 19	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 55
1 40	1 20	1 40	1 40	2 30	2 80	— 33	— 28	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Der Regierungspräsident.

138. # Nachweisung

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat April 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	8	43	8	55	8	72	8	01	9	04	7	83	8	82	8	43	8	01	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort
2	Heu	3	68	4	—	3	68	3	94	4	03	3	68	3	15	3	36	3	15	
3	Richtstroh	3	15	2	99	2	98	3	15	3	48	3	68	3	15	3	58	2	63	

Potsdam, den 6. Mai 1902. Der Regierungspräsident.

139. Oeffnungszeiten der Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau.

Gültig bis zum 30. September 1902.

Es sind für den Schiffsverkehr geöffnet:

I. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg

Lfd. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	12	59	1	13	14	245 L—1102
2	2	23	3	05	42	6021 L—233 L
3	3	20	4	51	91	233 L—6067 A.
4	6	17	6	27	10	294—203 L
5	9	54	10	15	21	202 A—510
6	10	11	10	15	4	536 (F)—510
7	11	34	11	41	7	17 L—511
8	11	56	12	03	7	511—4 L
9	12	56	1	08	12	512—207 L
10	2	01	2	11	10	514—513
11	2	26	2	30	4	513—224 L
12	5	21	5	34	13	517—8 A
13	10	28	10	56	28	6 L—530

II. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte

Lfd. Nr.	von Stde.	von Min.	bis Stde.	bis Min.	Zeitdauer Min.	Zwischen den Zügen
1	1	20	1	28	8	6219 L—6061
2	1	43	1	50	7	6061—8943
3	3	30	4	37	67	9037—8940
4	5	15	5	28	13	9045—6222 L
5	5	43	6	34	51	6222 L—6227 L
6	7	21	7	43	22	7072—7061
7	7	58	8	12	14	7061—6210 L
8	10	20	10	40	20	6212 L—6207 L
9	11	16	11	20	4	7060—8905
10	11	55	12	02	7	8907—6214 L
11	12	25	12	35	10	8945—7451
12	12	50	12	58	8	7451—9030
13	1	19	1	28	9	7215 L—9030
14	1	50	2	03	13	7074—6730 L
15	2	51	2	55	4	6225 L—B 23
16	3	15	3	29	14	6198—8941
17	3	44	4	14	30	8941—6211 L
18	4	50	5	09	19	7472—7071
19	5	27	5	33	6	6020—7021
20	5	48	5	58	10	7021—7208 L
21	6	18	7	50	92	6191—6220 L
22	8	07	8	43	36	7053—6104 L
23	9	59	10	26	27	6116 L—9034
24	11	30	11	37	7	9035—8908

Die Schließung der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau, die Wiederöffnung ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge. Den in der vorstehenden Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten zu Grunde gelegt. Bei Zugverspätungen und bei Ablassung von Sonderzügen und Maschinen ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes. Potsdam, den 2. Mai 1902. Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

140. Ich habe den Förster Petermann in Pichelsberg an Stelle des in den Ruhestand tretenden Hegemeisters Peitzer in Pichelsberg für die Havel, soweit sie den Forstschutzbezirk Pichelsberg begrenzt, das heißt im Norden vom Jagen 157 (Fauler See) bis im Süden am Jagen 141, wo das Gestell G. auf die Havel trifft (nördlich Lindwerder) vom 1. Juli d. J. ab zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Petermann gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 27. April 1902.

Der Regierungspräsident.

Verlängerung der Ladenschlußzeit in Wriezen.

141. Auf Grund des § 139f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Fleischer in Wriezen beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September mit Ausnahme der Sonnabende täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der betheiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 68 den Herrn Bürgermeister in Wriezen zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Betheiligten entgegennehmen. Potsdam, den 6. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Vorsicht bezüglich des Genusses von Mineralwässern.

142. Die an Straßen und an anderen Verkehrsstellen zum Genusse feilgehaltenen Mineralwässer, wie Selterwasser, Sodawasser u. dgl. werden an die Abnehmer meist eiskalt verabfolgt. Der Genuß so kalten Wassers zieht leicht ernste Verdauungsstörungen nach sich, welche nicht selten zu schweren Erkrankungen führen.

Die Verkäufer von Mineralwässern im Ausschanke werden daher angewiesen, das Getränk fernerhin nur in einem der Trinkwassertemperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10 Grad Celsius abzugeben. Zugleich wird vor dem Genuß eiskalter Getränke überhaupt, insbesondere der Mineralwässer, gewarnt.

Potsdam, den 2. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Errichtung der katholischen Pfarrei Zehdenick.

17. In der Seite 145 des Amtsblatts für 1902 veröffentlichten Errichtungsurkunde für die katholische Pfarrei Zehdenick muß es unter № 4 für „Archipresbyterate Berlin" „Archipresbyterate Charlottenburg" heißen.

Potsdam, den 30. April 1902.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

16. Communalbezirks-Veränderungen.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk.	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk.
1.	Parzellen № 46/7 und 47/8 des Kartenblattes № 1 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Mühlenbeck in Größe von 26,10 ar und 7,15,56 ha.	Gutsbezirk Mühlenbeck	Gemeindebezirk Mühlenbeck
2.	Parzellen № 208/101 des Kartenblattes № 6 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Heiligensee in Größe von 10,96 ar.	Fiscalischer Gutsbezirk des Domainen-Amtes Spandau	Gemeindebezirk Heiligensee
3.	Parzellen № 313/86 und 314/137 des Kartenblattes № 3 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gutsbezirks Rüdersdorf Forst in Größe von 10 qm und 94 qm.	Forstfiscalischer Gutsbezirk Rüdersdorf	Gemeindebezirk Woltersdorf
4.	Parzellen № zu 1310/297 aus 830/326 des Kartenblattes № 3 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Birkenwerder in Größe von 1,02 ar.	Fiscalischer Gutsbezirk des Domainen-Amtes Oranienburg	Gemeindebezirk Birkenwerder
5.	Parzellen № zu 1311/325 rc. aus 297 und 1312/326 rc. aus 297 des Kartenblattes № 3 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Birkenwerder in Größe von 23 qm und 3 qm.	Gemeindebezirk Birkenwerder	Fiscalischer Gutsbezirk des Domainen-Amtes Oranienburg
6.	Parzellen № 325/83 des Kartenblattes № 2 der Grundsteuer-Mutterrolle des Gemeindebezirks Stolzenhagen in Größe von 2,39 ar.	Fiscalischer Gutsbezirk des Domainen-Amtes Oranienburg	Gemeindebezirk Stolzenhagen

Berlin, den 5. April 1902. Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Aberkennung eines Hebammenprüfungszeugnisses.

45. Der Hebamme Anna Leyer geb. Wölfling, Charlottenburg, Fasanenstraße Nr. 91 wohnhaft, ist durch rechtskräftige Entscheidung des hiesigen Bezirksausschusses vom 4. März d. J. — IA. 85 01 — das Hebammenprüfungszeugniß entzogen werden.

Die Genannte ist daher als Hebamme nicht mehr anzusehen.

Berlin, den 28. April 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung von Telegraphenerdkabeln.

38. Bei dem Kaiserlichen Haupt Telegraphenamt hier W., Französischestraße 33 liegen Pläne aus über die Verlegung von Telegraphenerdkabeln

a. von Wrangelstraße 102/104 durch die Wrangelstraße, über den Mariannenplatz, am Bethanien- und Engelufer, über den Michael-Kirchplatz nach dem Kaiser Franz Grenadierplatz 11,

b. vom Kaiser Franz Grenadierplatz 11 am Luisenufer durch die Ritterstraße bis Alexandrinenstraße 128,

c. von der Kaserne des Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiments durch die Friesen- und Prinz August von Württembergstraße bis zur Militär-Arrestanstalt Hasenhaide und

d. von der Kaserne des Königin Augusta Garde-Grenadier-Regiments durch die Schwiebuserstraße bis zur Westseite der Belle-Alliancestraße.

Berlin C., 29. April 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

24. Erledigt ist die Diakonatsstelle Königlichen Patronats zu Trebbin, Diözese Zossen, durch Verzichtleistung des bisherigen Stelleninhabers am 20. April d. J. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Provinzialabgabe für 1901.

7. Auf Grund der Nachweisungen der in den einzelnen Kreisen der Provinz für das Rechnungsjahr 1901 veranlagten Steuerbeträge ist zur Deckung des nach dem Etat des Provinzialverbandes für das Jahr 1901 erforderlichen Betrages von 2916000 Mark die aufzubringende Provinzialabgabe unter Berücksichtigung der in diesem Jahre erledigten Berufungen aus den Vorjahren auf 10 v. H. der aufkommenden Steuern festgesetzt worden.

Darnach vertheilen sich die Provinzial-Abgaben für das Jahr 1901 auf die einzelnen Land- und Stadtkreise folgendermaßen:

Lfd. Nr.	Kreis	Steueraufkommen M.	Provinzialabgabe M.
1.	Angermünde	485175	48518
2.	Nieder-Barnim	2529982	252998
3.	Ober-Barnim	755536	75554
4.	Beeskow-Storkow	208041	20804
5.	Ost-Havelland	515237	51524
6.	West-Havelland	485878	43588
7.	Jüterbog-Luckenwalde	402871	40287
8.	Lebus	678572	67857
9.	Prenzlau	523902	52390
10.	Ost-Prignitz	410337	41034
11.	West-Prignitz	594949	59495
12.	Ruppin	519710	51971
13.	Teltow	3934901	393490
14.	Templin	294484	29448
15.	Zauch-Belzig	416566	41657
16.	Brandenburg a./H.	515555	51555
17.	Charlottenburg	5118469	511847
18.	Frankfurt a./O.	637749	63775
19.	Potsdam	834264	83426
20.	Rixdorf	765643	76564
21.	Schöneberg	1806652	180665
22.	Spandau	542646	54265
23.	Arnswalde	232494	23249
24.	Cottbus, Land	197375	19738
25.	Crossen	285909	28591
26.	Friedeberg N. M.	332719	33272
27.	Königsberg N./M.	640231	64023
28.	Landsberg a./W., Land	296670	29667
29.	Soldin	297936	29794
30.	Ost-Sternberg	228042	22804
31.	West-Sternberg	224032	22403
32.	Züllichau-Schwiebus	239856	23986
33.	Cottbus, Stadt	528212	52821
34.	Landsberg a./W., Stadt	294189	29419
35.	Calau	413309	41331
36.	Guben, Land	204509	20451
37.	Luckau	342346	34235
38.	Lübben	137601	13760
39.	Sorau	474632	47463
40.	Spremberg	197853	19785
41.	Forst i./L.	336954	33695
42.	Guben, Stadt	284070	28407
	Summe	29116058	2911606

Berlin W. 10, den 26. April 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

Freiherr von Manteuffel.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor von Kotze ist dem Landrathe in Belzig zur Hülfeleistung überwiesen.

Der Regierungsassessor Tomaszewski ist dem Landrathe des Kreises Niederbarnim zur Hülfeleistung überwiesen.

Der Bürgermeister Jürgens in Wilsnack ist zum Bürgermeister der Stadt Lenzen a./Elbe auf die Dauer

von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 23. April in sein Amt eingeführt worden.

Im Kreise Niederbarnim ist ernannt worden zum kommissarischen Amtsvorsteher: Major a. D. Reinhardt, z. Z. in Berlin, für den Bezirk 11 „Herzfelde“ auf 6 Jahre.

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Müller in Wassersuppe für den Bezirk 2 „Hohennauen“.

Der Apotheker Döring hat auf Grund der ihm ertheilten Genehmigung die in Deutsch-Wilmersdorf, Ringbahnstraße 7, errichtete Apotheke eröffnet.

Der Landmesser Schroeter ist von Greifswald nach Berlin versetzt.

Der bisherige Pfarrer Paul Gotthold Gurr in Gerzlow, Diözese Soldin, ist zum Pfarrer der Parochie Mühlenbeck, Diözese Berlin Land II., bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer Gottfried Wilhelm Johannes Neubauer zu Eckmannsdorf, Provinz Sachsen, ist zum Pfarrer der Parochie Kaltenborn, Diözese Jüterbog, bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer der deutschen evangelischen Gemeinde zu Sydenham-London Gustav Ernst Samuel Diettrich ist zum fünften Pfarrer an der Heilandskirche, Diözese Berlin II., bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Johannes Ernst Latk ist zum Archidiakonus der Parochie Bernau und Pfarrer von Schönow, Diözese Bernau, bestellt worden.

Der Oberlehrer an der Hohenzollernschule in Schöneberg Dr. Maire ist als Oberlehrer am Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Biltz ist als Oberlehrer am Askanischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Reinhold Kern ist als Oberlehrer am Berlinischen Gymnasium zum grauen Kloster in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Julius Schmidt ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Gemeindeschullehrerin Fräulein Anna Gebhardt ist vom 1. April 1902 als ordentliche Lehrerin an der Charlottenschule in Berlin angestellt worden.

Am 1. April d. J. ist übertragen worden: die Verwaltung der Station Jüterbog dem Betriebskontroleur Hümmer und die Verwaltung der Station Luckenwalde dem Stationsvorsteher 2. Klasse Stoppa.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postassistent Bellé in Beeskow als solcher, der Postassistent Staffehl in Birkenwerder (Bezirk Potsdam) als Postverwalter und die Telegraphengehülfin Nimts in Spandau als solche.

Uebertragen ist dem Ober-Postpraktikanten Günther aus Angermünde die Verwaltung einer Büreaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Stettin.

Versetzt sind der Postpraktikant Stegemann von Eberswalde nach Chemnitz, die Postverwalter Securs von Fischerwall nach Plaue (Havel) und Florie von Mahlow (Bezirk Potsdam) nach Strausberg 1 (Stadt) — letzterer unter Ernennung zum Postassistenten —, die Postassistenten Fiebler von Heide (Holstein) nach Wittstock (Dosse) und Götz von Beeskow nach Mahlow (Bezirk Potsdam) — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Meisterprüfungs-Ordnung E für das Schornsteinfeger-Handwerk in Berlin.

Bezirk der Handwerkskammer zu Berlin.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die zuständige Prüfungs-Kommission zu richten.

Zuständig ist die Prüfungs-Kommission in Berlin, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens fünf Jahren als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2) eine Geburtsurkunde,
3) das Prüfungszeugniß über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4) der Nachweis, daß der Prüfling mindestens fünf Jahre lang im Bezirk der Prüfungs-Kommission als Schornsteinfegergeselle mit Erfolg thätig gewesen ist,
5) die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6) ein polizeiliches Führungszeugniß über die völlige Unbescholtenheit des Prüflings.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der Prüfungs-Kommission binnen einer Woche zulässig.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission anberaumt. Auf Beschluß der Prüfungs-Kommission oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden und zugleich über die Arbeitsprobe sowie über den Ort und die Zeit ihrer Ausführung Bestimmung zu treffen (vergl. §§ 6—8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftstheilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungs-Kommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage müssen sechs Prüflinge geladen werden. In Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der Handwerkskammer eine geringere Anzahl von Prüflingen zur Prüfung zugelassen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 30 M. an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Arbeitsprobe.

§ 5.

Die praktische Prüfung erfolgt durch Ausführung einer Arbeitsprobe, welche im Reinigen mehrerer unbesteigbarer Schornsteine und im kunstgerechten Besteigen einiger besteigbaren Schornsteine bestehen soll.

§ 6.

Die Bestimmung der Arbeitsprobe erfolgt durch die Prüfungs-Kommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Sie ist so zu wählen, daß mit ihrer Ausführung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch die Arbeitsprobe soll der Prüfling darthun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes besitzt.

§ 7.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission bestimmt, wo und in welcher Weise die Arbeitsprobe auszuführen ist.

Die Arbeitsprobe ist vor der Prüfungs-Kommission auszuführen.

Theoretische Prüfung.

§ 8.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1) die Fachkenntnisse,
2) die Buch- und Rechnungsführung,
3) die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen.

§ 9.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die wichtigsten Werkzeuge sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und den dazu gehörigen Kostenberechnungen und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

a. die Kenntniß der Feuerungsanlagen, die Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Rußverunreinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Geräthschaften, der Arten der Reinigung, der Ermittelung feuergefährlicher Stellen und auf die Fähigkeit, vorhandene Feuerungsanlagen durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen;

b. die Kenntniß der von der Berufsgenossenschaft oder von den zuständigen Behörden erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des Verwaltungsbezirks, für den der Prüfling die Befähigung zur Anstellung als Bezirksschornsteinfeger zu erwerben wünscht.

Ein Theil der Fragen ist von dem Prüfling an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§ 10.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntniß der einfachen Buch- und Rechnungsführung und außerdem auch auf die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und den bürgerlichen Rechnungsarten zu erstrecken.

§ 11.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen ist mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, der Arbeiter-Versicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargethan werden.

Ergebniß der Prüfung.

§ 12.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungs-Kommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War die Arbeitsprobe für genügend befunden, so kann der Prüfling von deren Wiederholung entbunden werden.

Das Ergebniß der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 13.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission darüber ein Zeugniß auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission dies dem Prüfling schriftlich mitzutheilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen

Ausführung der Arbeitsprobe entbunden ist, so wird dies in der Mittheilung vermerkt.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 14.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Auf die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 15.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sofern der Geprüfte in diesem Handwerk die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat.

Geschäftsführung.

§ 16.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungs-Kommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 17.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission erhalten, abgesehen von dem Ersatz der ihnen durch die Reise erwachsenen Fahrkosten und nothwendigen baaren Auslagen, bei Prüfungen am Wohnort 10 M., der Vorsitzende 15 M. für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts dieselben Sätze für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 18.

Das Prüfungszeugniß kann von der Prüfungs-Kommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen hat.

§ 19.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen (§ 13) sind dem Vorstande der Handwerkskammer einzureichen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiwohnung an den Prüfungen zu entsenden.

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. April 1902 — III a 3005.

Berlin, den 23. April 1902.

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin.

Faster, Vorsitzender. | Dr. Neuhaus, Syndikus.

Meisterprüfungs-Ordnung F für das Schornsteinfeger-Handwerk im Regierungsbezirk Potsdam.

Bezirk der Handwerkskammer zu Berlin.

Anmeldung und Zulassung zur Prüfung.

§ 1.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die zuständige Prüfungs-Kommission zu richten.

Zuständig ist die Prüfungs-Kommission zu Potsdam, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbstständig betreibt oder seit mindestens zwei Jahren als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein kurzer eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2) eine Geburtsurkunde,
3) das Prüfungszeugniß über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4) der Nachweis, daß der Prüfling mindestens fünf Jahre lang als Schornsteinfegergeselle thätig gewesen ist,
5) die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6) ein polizeiliches Führungszeugniß.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei der Prüfungs-Kommission binnen einer Woche zulässig. Diese entscheidet auch über Ausnahmen von Absatz 3 Ziffer 4.

§ 2.

Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission anberaumt. Auf Beschluß der Prüfungs-Kommission oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden und zugleich über die Arbeitsprobe sowie über den Ort und die Zeit ihrer Ausführung Bestimmung zu treffen (vergl. §§ 6—8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftstheilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungs-Kommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage müssen wenigstens vier und dürfen nicht mehr als sechs Prüflinge geladen werden. In Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Handwerkskammer auf Antrag der Prüfungs-Kommission eine geringere Anzahl von Prüflingen zur Prüfung zugelassen werden.

Prüfungsgebühren.

§ 3.

Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine

Prüfungsgebühr von 30 M. an die Kasse der Handwerkskammer einzuzahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

Prüfungsverfahren.

§ 4.

Die Prüfung soll eine praktische und eine theoretische sein.

Arbeitsprobe.

§ 5.

Die praktische Prüfung erfolgt durch Ausführung einer Arbeitsprobe, welche im Reinigen mehrerer unbesteigbarer Schornsteine und im kunstgerechten Besteigen einiger besteigbarer Schornsteine bestehen soll.

§ 6.

Die Bestimmung der Arbeitsprobe erfolgt durch die Prüfungs-Kommission unter Berücksichtigung des besonderen Ausbildungsganges des Prüflings. Sie ist so zu wählen, daß mit ihrer Ausführung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Durch die Arbeitsprobe soll der Prüfling darthun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes besitzt.

§ 7.

Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission bestimmt, wo und in welcher Weise die Arbeitsprobe auszuführen ist.

Die Arbeitsprobe ist vor der Prüfungs-Kommission auszuführen.

Theoretische Prüfung.

§ 8.

Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1) die Fachkenntnisse,
2) die Buch- und Rechnungsführung,
3) die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen.

§ 9.

Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die wichtigsten Werkzeuge sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung der Arbeitsprobe und den dazu gehörigen Kostenberechnungen und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

a. die Kenntniß der Feuerungsanlagen, der Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Rußverunreinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Gerätschaften, der Arten der Reinigung, der Ermittelung feuergefährlicher Stellen und auf die Fähigkeit, vorhandene Feuerungsanlagen durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen;

b) die Kenntniß der von der Berufsgenossenschaft oder von den zuständigen Behörden erlassenen Unfallverhütungsvorschriften sowie der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des Verwaltungsbezirks, für den der Prüfling die Befähigung zur Anstellung als Bezirksschornsteinfeger zu erwerben wünscht.

Ein Theil der Fragen ist von dem Prüfling an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

§ 10.

Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntniß der einfachen Buch- und Rechnungsführung und außerdem auch auf die für den Gewerbebetrieb nothwendigen Kenntnisse im Lesen, Schreiben und den bürgerlichen Rechnungsarten zu erstrecken.

§ 11.

Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen ist mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, der Arbeiter-Versicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargethan werden.

Ergebniß der Prüfung.

§ 12.

Nach Beendigung der Prüfung, über deren Verlauf eine von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungs-Kommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor dessen Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War die Arbeitsprobe für genügend befunden, so kann der Prüfling von deren Wiederholung entbunden werden.

Das Ergebniß der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 13.

Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission darüber ein Zeugniß (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission dies dem Prüfling schriftlich mitzutheilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls der Prüfling von der nochmaligen Ausführung der Arbeitsprobe entbunden ist, so wird dies in der Mittheilung vermerkt.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 14.

Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Auf die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 1 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 15.

Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vor-

stehenden Bestimmungen berechtigt zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sofern der Geprüfte in diesem Handwerk die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat.

Geschäftsführung.

§ 16.

Die laufenden Geschäfte der Prüfungs-Kommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 17.

Die Mitglieder der Prüfungs-Kommission erhalten, abgesehen von dem Ersatz der ihnen durch die Reise erwachsenen Fahrkosten und nothwendigen baaren Auslagen, bei Prüfungen am Wohnort 10 M., der Vorsitzende 15 M. für den Tag, bei Prüfungen außerhalb des Wohnorts dieselben Sätze für den Tag aus der Kasse der Handwerkskammer.

Den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 18.

Das Prüfungszeugniß (der Meisterbrief) kann von der Prüfungs-Kommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen hat.

§ 19.

Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen (§ 13) sind dem Vorstande der Handwerkskammer einzureichen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiwohnung an den Prüfungen zu entsenden.

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 14. April 1902 — IIIa 3005. — Berlin, den 23. April 1902.

Der Vorstand der Handwerkskammern zu Berlin.

Faster, Vorsitzender. Dr. Neuhaus, Syndikus.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Hausdiener Isaak Gersten, geboren 21. Juli 1881 zu Klein-Kurryn in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. September 1901 aus Preußen ausgewiesen.

Der Reisende Robert Leipnick, geboren am 16. März 1860 zu Böhönye, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. Januar 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Prediger und Lehrer Adolf Busse, geboren 16. Oktober 1873 zu Berlin, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Januar 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Graf Wilhelm von Wickenburg, geboren am 3. März 1857 zu Innsbruck, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Februar 1901 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Luigi Bagassi, geboren am 14. April 1845 zu Darbo, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. März 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Girolamo Brachi, geboren 16. Juli 1874 zu Boicolo, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. April 1902 ausgewiesen.

Der Handelsmann Gedalli Pschetowski, geboren 1870 zu Lodz, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. April 1902 ausgewiesen.

Der Kürschner Wolf Schubrich, geboren 1873 zu Unaparaworusk in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. April 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Adolf Parik, Former,	geboren am 12. März 1871 zu Belis, Bezirk Jicin, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	vorsätzliche Brandstiftung (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 17. Mai 1900),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	6. Februar 1902.

Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1	2	3	4	5	6
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Michael Laguniak, Arbeiter,	geboren am 15. April 1873 zu Wustrowo, Bezirk Cosowo, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	28. März 1902.
2	Wenzel Ott, Arbeiter,	geboren am 13. August 1877 zu Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	21. März 1902.
3	Anton Anwiak, Arbeiter,	geboren im Jahre 1872 zu Godziszka Stare, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	22. März 1902.
4	Johann Scharabon, Schlosser,	geboren am 10. Februar 1862 zu Enns, Bezirk Linz, Oberösterreich, ortsangehörig zu Neumarktl, Bezirk Krainburg, Krain,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Regensburg, Bayern,	20. März 1902.
5	Johann Scherer, Fabrikarbeiter,	geboren am 1. September 1884 zu Neu-St.-Johann, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	6. März 1902.
6	Selig Schönfeld, Kaufmann und Handelsagent,	geboren am 2. Februar 1860 zu Lemberg, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Zuhälterei (§ 181 a. Abs. 3 R.-Str.-G.-B.),	Stadtmagistrat Amberg, Bayern,	3. Januar 1902.
7	Anton Schuster, Steindrucker,	geboren am 16. Januar 1857 zu Wien, ortsangehörig zu Außergefild, Bezirk Prachatitz, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	22. März 1902.
8	Michael Wala, Arbeiter,	geboren im Jahre 1882 zu Idriany, Bezirk Kroßno, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	25. März 1902.
9	Johann Zima, Schlossergeselle,	geboren am 15. Juni 1856 zu Roth-Kosteletz, Bezirk Nachod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	desgleichen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 16. Mai **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 22 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 14 der Gesetz-Sammlung. S. 219. — Remonte-Ankauf. S. 219. — Genehmigung von Kleinbahnen, welche den Polizeibezirk Berlin und die Kreise Teltow und Niederbarnim berühren. S. 219. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 220. — Viehseuchen. S. 220. — Verleihung des Enteignungsrechts. S. 220. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 220. — Fernsprecherdkabel. S. 220. — Neue Telegraphenanstalten. S. 220/21. — Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. S. 221. — Privatdepeschenverkehr. S. 221. — Communalbezirksveränderungen. S. 221. — Personal-Chronik. S. 221. — Ausweisungen aus Preußen. S. 223. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 223.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 22.) № 2860. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 30. April 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 14.) № 10338. Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. Vom 16. April 1902.

№ 10339. Gesetz, betreffend die Landeskreditkasse zu Cassel. Vom 16. April 1902.

№ 10340. Gesetz zur Abänderung der Gesetze, betreffend die Landesbank in Wiesbaden, vom 25sten Dezember 1869, vom 20. August 1883 und vom 3. Oktober 1899. Vom 16. April 1902.

№ 10341. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Eltville, Herborn, Idstein und Weilburg. Vom 30. April 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

27. **Remonte-Ankauf für 1902.**

1) Zum Ankauf dreijähriger, ausnahmsweise vierjähriger Remonten werden im diesem Jahre im Regierungsbezirke Potsdam die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden.

20. Mai	Kotzen b. Nennhausen	1 Uhr	N.
21. „	Felchow b. Angermünde	8 „	V.
29. „	Wilsnack	„	„
[illegible] „	Lenzen (Elbe)	2 „	N.
30. „	Meyenburg	9 „	V.
31. „	Wittstock	„	„
2. Juni	Dannenwalde	1½ „	N.
3. „	Kyritz	10 „	V.
4. „	Neustadt a/D	8½ „	„

2) Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

3) Pferde mit Fehlern, welche nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot als Klopphengste erweisen. Die gesetzmäßige Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot verlängert, für Koppen (Krippensetzen) auf 10 Tage vom genannten Zeitpunkte ab verkürzt.

4) Verkäufer, die Pferde vorführen, welche ihnen nicht eigenthümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

5) Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem Gebiß und eine neue Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit 2 mindestens zwei Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

6) Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- resp. Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrübe nicht zu verkürzen.

Berlin, den 28. Februar 1902.

Kriegsministerium. Remonte-Inspektion.

Genehmigung von Kleinbahnen, welche den Polizeibezirk Berlin und die Kreise Teltow und Niederbarnim berühren.

28. Durch die Erlasse vom 2. Oktober 1892 und 2. März 1893 hatte ich im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern auf Grund der §§ 3 u. 44 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G.-S. S. 225) bestimmt, daß bezüglich derjenigen Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen in den Kreisen Teltow und Niederbarnim, bei denen Berlin betheiligt ist oder durch welche Charlottenburg berührt wird, der Polizei-Präsident zu Berlin zur Ertheilung der Genehmigung und zur Aufsichtsführung (§§ 2, 22, 43 und 47 [illegible]) zuständig sein soll.

Auf Grund der inzwischen gemachten Erfahrungen bestimme ich nunmehr und zwar gleichfalls im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern unter Aufhebung der vorerwähnten beiden Erlasse, daß in Zukunft, sofern der Landespolizeibezirk Berlin betheiligt ist, in jedem Einzelfalle unsere Entscheidung über die zuständige Behörde nachzusuchen ist.

Berlin, den 28. April 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

143. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Andreas Wach,	Dietersdorf, Kreis Zauch-Belzig.
Peter Bikarz,	
Wasyl Kozak,	
Peter Stach,	
Michael Serpto,	
Iwan Makuch,	
Roman Zawitkowski,	
Nikolaus Szelengewitz,	
Josef Moraszek,	
Josef Rusin,	
Szymon Partuta,	
Katarzyna Jaszeror,	
Daniel Michat,	
Wojarek Warzocha,	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 13. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

144. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Angermünde: Fredersdorf. Kreis Nieder-Barnim: Birkholz. Kreis West-Havelland: Haage. Kreis Zauch-Belzig: Gollwitz, Hazelberg.

b. Schweineseuche. Kreis West-Havelland: Gut Ribbeck. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Heinsdorf. Kreis Zauch-Belzig: Michendorf.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Stahnsdorf.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Tarmow, Marwitz. Kreis Prenzlau: Dom. Groß-Luckow. Kreis Zauch-Belzig: Fredersdorf

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Wendemark. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Weißensee, Mönchmühle (Gembez. Mühlenbeck.)

c. Geflügelcholera. Kreis Ost-Havelland: Forsthaus Hohenschöpping.

Potsdam, den 13. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts.

46. Auf Ihren Bericht vom 28. März d. Js. will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung des Eigenthums an den zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße 63 Abtheilung X. 2 des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins sowie der Winsstraße erforderlichen Flächen, die auf den anbei zurückfolgenden Plänen roth angelegt sind, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Berlin, den 7. April 1902.

gez. **Wilhelm** R.

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

gegengez. Schönstedt.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 3. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

34. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt, hier, W. Französischestraße 33b/c., liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel vom Werderschen Markt bis zum Königlichen Schloß und von Königgrätzerstraße 10 bis Ecke Markgrafen- und Jägerstraße.

Berlin C. 2, den 1. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

35. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier, W. Französischestraße 33b/c., liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Neue Königstr. 94 bis Greifswalderstr. 37.

Berlin C. 2, den 3. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

36. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 in Schöneberg b. Berlin liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel in der Motzstraße, Neuen Winterfeldt- und Martin Lutherstraße.

Berlin C. 2, den 3. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprechkabel.

37. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 4 hier S. Prinzessinnenstraße 25 liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Fernsprechkabels auf der Köpenicker Landstraße.

Berlin C. 2, den 10. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

38. Bei der Postagentur in Alt-Lübersdorf (Nord-

bahn) wird am 9. d. Mts. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 5. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

39. Bei der Posthülfstelle in Paarstein bei Lüdersdorf (Kr. Angermünde) wird am 12. Mai d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 9. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Termin der Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

3. Die diesjährige Prüfung der Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen findet nach der Prüfungs-Ordnung vom 31. Januar 1902 **am Montag, den 7. Juli d. J., Vormittags 9 Uhr,** und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule hierselbst, Klosterstraße 75, statt. Meldungen zu dieser Prüfung sind uns schriftlich spätestens bis zum 1. Juni d. J. einzureichen.

Berlin, den 6. Mai 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Privatdepeschenverkehr.

17. Vom 1. Juni d. J. ab ist die Eisenbahn-Telegraphenstation Reinickendorf (Dorf) für den Privatdepeschenverkehr geschlossen.

Berlin, den 9. Mai 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

17. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Königs-Wusterhausen, Kartenblatt 1, № 1627/192, 1110/309, 1111/309, 1112/309 und 1619/147, Größe: 62,29 ar. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Amtsgut Königs-Wusterhausen. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen. Kreisausschußbeschluß vom 18ten Februar 1902. J.-Nr.: A. I. 704/02.

Berlin, den 3. April 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Stiftsgutspächter Dittmar in Bölzke für den Bez. 31 — „Heiligengrabe" —.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Hermann Paschke in Görsdorf für den Bez. 16 — „Ahrensdorf".

Die Försterstelle Lehnin in der Oberförsterei Lehnin ist vom 1. Juli d. J. ab dem Förster Telle in Rehhorst der Oberförsterei Liebenwalde übertragen worden.

Dem Regierungs-Militair-Supernumerar und forstversorgungsberechtigten Anwärter Bastian hierselbst ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Rehhorst in der Oberförsterei Liebenwalde vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Försterstelle Jaenickendorf in der Oberförsterei Woltersdorf ist vom 1. Juli d. Js. ab dem Förster Bartels in Adlershorst, Oberförsterei Cummersdorf, übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Karl Friedrich Wilhelm August Müntzell ist zum Pfarrer der Parochie Lüdersdorf, Diözese Lindow-Gransee, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Markus Rosenthal ist als Oberlehrer an der 1. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Otto Wollermann ist als Lehrer an der städtischen Taubstummenschule in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat April 1902.

Ernannt ist zum Telegraphensekretär: der Ober-Telegraphenassistent Beckstädt aus Aschersleben in Groß-Lichterfelde.

Angestellt sind a. **als Postpraktikanten:** die Postpraktikanten Cunio, Fiedler, Otto Fischer aus Bez. Hannover in Ober-Schöneweide, Junghnus aus Bez. Straßburg in Friedrichsberg b. Berlin, Kuch aus Bez. Danzig, Lampe, Lohe, Thiel aus Bez. Straßburg; b. **als Telegraphenmechaniker:** die Telegraphenhülfsmechaniker Götze, Lipke, Mundt, Schreyer, Werth.

Versetzt sind a. **von Berlin:** der Postbauinspektor, Baurath Eiselen nach Minden (Westf.), der Postinspektor Wernecke nach Leipzig; die Postkassirer: Gerischer nach Cöln (Rhein), Geyer nach Liegnitz, Machens nach Düsseldorf; die Ober-Postdirektionssekretäre: Behne nach Oberhausen (Rheinland), Darsow nach Stettin, Neumann nach Neuruppin, Wildenhahn nach Memel; die Postsekretäre: Bennezet von Westend nach Frankfurt (Oder), Georg Bock nach Stettin, Eck nach Breslau, Ender nach Kattowitz (Oberschl.), Herz nach Minden (Westf.), Himmerlich nach Königsberg (Pr.), Hintz nach Posen, Joppisch nach Wesel, Kistenmacher nach Minden (Westf.), Korf nach Hamburg, Lübben nach Oldenburg (Grßh.), Meister nach Cassel, Max Neumann nach Coblenz, Ortlepp nach Hamburg, Pankatz nach Dortmund, Premmel nach Elmshorn, Rokicki nach Braunschweig, Schrodt nach Münster (Westf.), Schumach nach Bromberg, Seiler nach Kiel, Seitz nach Duisburg, Heinrich Völker nach Konstanz; der Telegraphensekretär Griebe nach Hamburg, die Ober-Postassistenten: Heitefuß von Rummelsburg b. Berlin nach Calvörde; Kirschmann nach Weimar, Miethling nach Regenwalde, Wilhelm nach Lindow (Mark); die Postassistenten: Kniekim nach Bebra, Otto Krause von Schöneberg b. Berlin nach Schivelbein, Karl Lorenz nach Stettin-Grabow, Mardner nach Mainz, Hermann Meyer nach Hamburg, Mieth nach Kiel, Muhs nach Wriezen, Soth nach Naumburg (Saale), Stoy nach Steinau (Oder), Volkmann nach Pritzwalk, Wackermann von Tempelhof nach Rüdesheim (Rhein); die

Telegraphenassistenten: Posse nach Magdeburg, Petrikat nach Eydtkuhnen, Weßler nach Königsberg (Pr.); b. nach Berlin: der Postdirektor Pinkvos von Gütersloh nach Wilmersdorf b. Berlin; die Ober-Postinspektoren: Höyng von Darmstadt, Max Hoffmann von Breslau, Jung von Münster (Westf.), Richter von Liegnitz, Peters von Chemnitz; die Postinspektoren: Damm von Mühlhausen (Thür.), Maaß von Frankfurt (Oder), Meyer von Neuruppin, Ostwald von Dortmund, Petermann von Frankfurt (Main), Rättig von Schöneberg b. Berlin, Schröter von Rixdorf, Steuer von Cöln (Rhein), Teske von Cöpenick, Vogt von Spandau nach Rixdorf, Waggener von Gumbinnen, Zibold von Königsberg (Pr.) nach Charlottenburg; die Telegrapheninspektoren: Heinemann von Dresden, H. D. P. Meyer von Minden; die Ober-Postpraktikanten: Althoff von Cöln (Rhein), Anschütz von Neustadt (Orla), Losdau von Thorn, Maaß von Posen, Manstein von Altenessen, Mohr von Greiz; Rothe von Stettin; der Ober-Postsekretär Rogge von Fürstenwalde (Spree); die Postmeister: Simon von Zehlendorf (Wannseebahn) nach Friedrichsberg b. Berlin, Stock von Culmsee nach Ober-Schöneweide; der Postpraktikant Engler von Groß-Lichterfelde; der Postsekretär Peickert von Cöln (Rhein); die Ober-Postassistenten: Franz Brandt von Cöln (Rhein), von Jaworski von Rixdorf, Pomplun von Frankfurt (Main); der Ober-Telegraphenassistent Tilger von Potsdam; der Postverwalter Thürauf von Friedrichsberg b. Berlin nach Lichtenberg b. Berlin; die Postassistenten: Conradt von Neustrelitz, Heidenreich von Hamburg, Jurtzke von Guben, Logemann von Ueckendorf nach Neu-Weißensee, Otto Naumann von Cöln (Rhein), Oberndorff von Eydtkuhnen nach Charlottenburg, Rhensius von Leipzig; der Telegraphenassistent Heering von Magdeburg.

Entlassen sind: der Ober-Telegraphenassistent Julius Lange, der Postassistent Härtel in Charlottenburg.

Gestorben sind: der Postsekretär Dauß, die Postsekretäre a. D. Alte in Friedenau, Franz Lucas, der Ober-Postassistent Gustav May, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Thomas, der Postverwalter a. D. Kühnzack, die Telegraphengehülfin Hirsch.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat März 1902.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Kammergerichtsrath der Landgerichtsrath Dr. Vorbrodt vom Landgericht I. in Berlin und zum Landgerichtspräsidenten in Neu-Ruppin der Landgerichtsdirektor Schneider in Magdeburg. Wiederernannt sind zu Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Bankier Robert Landsberg, der Kommerzienrath Julius Martin Friedländer, der Kaufmann Julius Valentin, der Kaufmann Heinrich Haukohl und der Kaufmann Hermann Bamberg in Berlin. Wiederernannt sind zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin der Fabrikbesitzer Karl Thieme, der Bankdirektor Karl Chrambach und der Fabrikbesitzer Ferdinand v. Gartzen in Berlin. Versetzt ist der Landrichter Schwanebeck in Stargard i. Pom. an das Landgericht I. in Berlin. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ist dem Kaufmann Adolf Philipsthal in Berlin ertheilt. Pensionirt ist der Landgerichtspräsident Hackel in Neu-Ruppin. Gestorben ist der in den einstweiligen Ruhestand versetzte Kammergerichtsrath, Geheime Justizrath von Uechtritz-Steinkirch.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Linde, Fraese, Dr. Deutsch, Otterstein, Dr. Westphal, Dr. Tappe, Hennig, Dr. Kriener und Hermann Wolff. Entlassen sind die Gerichtsassessoren von Alvey infolge Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung und Dr. Gerlig auf Antrag. Der Gerichtsassessor Koffka ist zum Amtsrichter in Ostrowo ernannt.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Förster a. D. Metzing zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Mittenwalde und der Bürgermeister Jürgens zum Amtsanwalt in Lenzen.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Schröder bei dem Landgericht in Landsberg a./W., Falkenfeld bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde und Aehnelt bei dem Landgericht II. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der frühere Rechtsanwalt Krechel und der frühere Gerichtsassessor Dr. Alfred Strauß bei dem Kammergericht; die Gerichtsassessoren Oechelhaeuser, Prager und Israelski bei dem Landgericht I. in Berlin; der Rechtsanwalt Dr. Franz Lipman-Wulf vom Landgericht I. in Berlin und die Gerichtsassessoren Dr. Beheim-Schwarzbach und Dr. Miethke bei dem Landgericht II. in Berlin; der Gerichtsassessor Siegfried Lehmann bei dem Amts- und Landgericht in Potsdam; die Rechtsanwälte Falkenfeld aus Fürstenwalde bei dem Landgericht in Frankfurt a./O.; Schröder aus Landsberg a./W. bei dem Amtsgericht in Soldin und der Gerichtsassessor Bochner bei dem Amtsgericht in Fürstenwalde. Ernannt zum Notar ist der Rechtsanwalt Rausnitz in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke № 71 bis 78. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Dr. Tettenborn in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind: die bisherigen Rechtskandidaten Stempell, Freiherr von Reibnitz, Weise, Mayer, Zelle, Walther Fischer, Götting, Hoffers, Barsch, Schreiber, Armand, Retzlaff, Laband, Alfred Köhler, van Oesterreich, Homeyer, John. Entlassen sind die Referendare von Oppen und von Diringshofen infolge Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, sowie Abegg infolge Uebertritts in den Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a/S. Ausgeschieden ist der Referendar Keilpflug. Ueber-

nommen sind die Referendare [illegible] aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Posen und Pischel aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg a/S.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt ist der Obersekretär Paatz vom Landgericht in Neu-Ruppin zum Rechnungsrevisor bei dem Landgericht II. in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Sekretär Neumann vom Amtsgericht in Forst i. L. an das Landgericht I. in Berlin, Werner vom Landgericht in Cottbus an das Amtsgericht in Beeskow und Haverland vom Amtsgericht in Neu-Ruppin an das Landgericht daselbst, der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Gustav Müller vom Amtsgericht in Woldenberg an das Amtsgericht in Frankfurt a/O., die Gerichtsvollzieher Krohn in Wittstock und Kerskes in Sonnenburg an das Amtsgericht II. in Berlin, Rapsch in Eberswalde an das Amtsgericht in Sonnenburg und Opitz in Crossen an das Amtsgericht in Wittstock. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Sekretär Schirrmeister bei dem Amtsgericht in Spandau, die Gerichtsschreibergehülfen Assistenten Reinhold Hübner und August Voigt bei dem Amtsgericht I. in Berlin.

Ausweisungen aus Preußen.

Das Dienstmädchen Franziska Wlazniewska, geboren am 15. April 1885 zu Jakubowo, Kreis Kalisch, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Giovanni Bergonzi, geboren am 4. Juli 1878 zu Metti, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. April 1902 ausgewiesen.

Der Schlosser Siegmund Reiß, geboren am 12ten Dezember 1840 zu Nikolsburg bei Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. April 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Michael Chowanetz, Arbeiter,	geboren am 27. Oktober 1861 zu Powinna, Oesterreich-Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	4. April 1902.
2	Franz Chrzaszcz, Arbeiter,	geboren im Februar 1866 zu Groß-Gurek, Bezirk Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Januar 1902.
3	Robert David, Tischler und Arbeiter,	geboren am 27. Februar 1857 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	29. März 1902.
4	Karl Hörnla, Bäcker,	geboren am 12. September 1876 zu Deutsch-Prausnitz, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
5	Emil Jtzensohn, Schlosser,	geboren am 4. Februar 1850 zu Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	21. März 1902.
6	Josef Kirchner, Fabrikarbeiter,	geboren am 16. September 1866 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	14. März 1902.
7	Helene Kwasniewski, Arbeiterin,	geboren am 15. November 1875 zu Oswiecim, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	20. Februar 1902.
8	Jsidor Mrva, Maurer,	geboren am 12. Mai 1876 zu Pucztapath, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betteln und Genußmittelentwendung,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	25. Februar 1902.
9	Johann Pleiner, Töpfer,	geboren am 10. Juni 1858 zu Gakowa, Komitat Bacs, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Straßburg,	4. April 1902.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Alfons Desiré vom Quickelberghe, Arbeiter,	geboren am 18. August 1876 zu Anweghem, Provinz Ostflandern, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	verbotswidrige Rückkehr, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Stade,	24. März 1902.
11	Jakob Strumpf, genannt Stern, Kellner,	geboren am 1. Juni 1884 zu Trzians, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	6. Dezember 1901.
12	Heinrich Tonn, Färbergeselle,	geboren am 28. September 1848 zu Kleinmohrau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	derselbe,	3. Februar 1902.
13	Carlo Trini, Tagelöhner,	geboren am 24. September 1874 zu Soresina, Provinz Cremona, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	7. April 1902.
14	Hermann Werdeul, Gärtner,	geboren am 27. Oktober 1859 zu Szegedin, Ungarn, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	4. März 1902.
15	Franz Ziska, auch Zyska, Weber,	geboren am 1. Januar 1859 zu Trnawa, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	1. April 1902.
16	Augustin Nellefant, Schornsteinfeger,	geboren am 25. Mai 1865 zu Humpoletz, Bezirk Deutsch-Brod, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	27. Februar 1902.
17	Josef Anton Bleil, Bäcker (Fabrikarbeiter),	geboren am 17. Mai 1867 zu Dönis, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	18. März 1902.
18	Alois Bohm, Arbeiter,	geboren am 13. Dezember 1855 zu Rudelzau, Bezirk Sternberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	7. April 1902.
19	Alfred Brabec, Drechsler,	geboren am 5. November 1872 zu Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	13. April 1902.
20	Julius Hafner, Verzinker,	geboren am 1. Juni 1879 zu Wyhl, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	7. April 1902.
21	Adam Andreas Martin, Handarbeiter,	geboren am 4. Juli 1866 zu Gottmannsgrün, Bezirk Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	20. März 1902.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 23. Mai **1902.**

Inhaltsverzeichnis. Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. S. 225. — Ausführungsbestimmung zum Bau-Unfallversicherungsgesetze. S. 226. — Handwerkskammerwahlen. S. 226. — Standesamtsbezirksveränderung. S. 226. — Ladenschluß der Uhrmacher und Goldschmiede in Brandenburg. S. 226. — Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücke bei Potsdam. S. 226. — Schiffahrtsweg. S. 227. — Aichungsamt in Eberswalde. S. 227. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 227. — Fleischerei-Berufsgenossenschaft. S. 227. — Viehseuchen. S. 227. — Telegraphenbetrieb in Reinickendorf-Schönholz. S. 227. — Gemeinkanal für Fernsprechkabel. S. 227. — Zweigpostanstalt. S. 227. — Marktpreise. S. 228/29. — Aufgerufene und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesene Staatsschuldurkunden. S. 228. — Pfarrstellenerledigung. S. 230. — Markscheider. S. 230. — Communalbezirksveränderungen. S. 231. — Personal-Chronik. S. 231. — Abänderungen des Statuts der Handwerkskammer. S. 231. — Ausweisungen aus Preußen. S. 231. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 232.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikel I. II. des Gesetzes, betreffend einige Aenderungen von Bestimmungen über das Postwesen vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719), wird der Geltungsbereich der Ortstaxe (§ 50. 7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 25. März 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers Kraetke.

IV. Nachtrag
zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstaxe ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.	
Alsterdorf	Kleinborstel (Bz. Hamburg)
Baumschulenweg b. Berlin	Britz b. Berlin
Berlin	"
Beuthen (Oberschl.)	Roßberg (Kr. Beuthen, Oberschl.)
Britz b. Berlin	Baumschulenweg b. Berlin
"	Berlin
"	Charlottenburg
"	Friedenau
"	Friedrichsberg b. Berlin
"	Grunewald (Bz. Berlin)
"	Halensee
"	Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Lichtenberg b. Berlin
"	Neu-Weißensee
"	Niederschönhausen
"	Pankow b. Berlin
"	Plötzensee
Britz b. Berlin	Reinickendorf (Ost)
"	" (West)
"	Rummelsburg b. Berlin
"	Schmargendorf (Bz. Berlin)
"	Schöneberg b. Berlin
"	Stralau
"	Tempelhof
"	Treptow b. Berlin
"	Westend
"	Wilmersdorf b. Berlin
Charlottenburg	Britz b. Berlin
Essen (Ruhr)	Heißen
Friedenau	Britz b. Berlin
Friedrichsberg b. Berlin	"
Fuhlsbüttel	Kleinborstel (Bz. Hamburg)
Gnadenfrei	Mittel-Peilau
Großborstel	Kleinborstel (Bz. Hamburg)
Groß-Lichterfelde	Südende
Grunewald (Bz. Berlin)	Britz b. Berlin
Halensee	"
Hamburg	Kleinborstel (Bz. Hamburg)
Heißen	Essen (Ruhr)
Hoven (Kr. München-Gladbach)	München-Gladbach
"	Neuwerk (Rheinl.)
Huttrop	Kray
Kleinborstel (Bz. Hamburg)	Alsterdorf
"	Fuhlsbüttel
"	Großborstel
"	Hamburg
"	Ohlsdorf
Kollnau (Breisgau)	Waldkirch (Breisgau)
Kray	Huttrop
"	Stoppenberg
Leipzig	Stünz (Bz. Leipzig)
Lichtenberg b. Berlin	Britz b. Berlin

	Namen der Nachbarpostorte.
Mittel-Peilau	Gnadenfrei
München-Gladbach	Hoven (Kr. München-Gladbach)
Neu-Lichtenberg b. Berlin	Britz b. Berlin
Neu-Weißensee	
Neuß (Rheinl.)	Hoven (Kr. München-Gladbach)
Niederschönhausen	Britz b. Berlin
Ohlsdorf	Kleinborstel (Bz. Hamburg)
Pankow b. Berlin	Britz b. Berlin
Paunsdorf	Stünz (Bz. Leipzig)
Plötzensee	Britz b. Berlin
Poremba	Zabrze
Reinickendorf (Ost)	Britz b. Berlin
(West)	
Roßberg (Kr. Beuthen, Oberschl.)	Beuthen (Oberschl.)
Rummelsburg b. Berlin	Britz b. Berlin
Schmargendorf (Bz. Berlin)	
Schöneberg b. Berlin	
Stoppenberg	Kray
Stralau	Britz b. Berlin
Stünz (Bz. Leipzig)	Leipzig
	Paunsdorf
Südende	Groß-Lichterfelde
Tempelhof	Britz b. Berlin
Treptow b. Berlin	
Waldkirch (Breisgau)	Kollnau (Breisgau)
Westend	Britz b. Berlin
Wilmersdorf b. Berlin	
Zabrze	Poremba

Ferner behalten sämmtliche Orte, die nur während eines Theiles des Jahres mit Postanstalt versehen sind, auch für diese Zeit im Verkehre mit ihrer ständigen Bestellpostanstalt und deren Nachbarpostorten die Ortstaxe bei.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Ausführungsbestimmung zum Bau-Unfallversicherungsgesetze.

29. Die Ziffer 2 der Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Bau-Unfallversicherungsgesetzes (R.-G.-Bl. 1900 S. 698) vom 9. August 1900 (veröffentlicht im Amtsblatt 1900 Stück 35 S. 406) erhält folgenden Zusatz:

Ist auf Grund des § 28 die untere Verwaltungsbehörde selbst zur Entrichtung der Prämien verpflichtet, so bestimmt der Regierungs-Präsident, in Berlin der Ober-Präsident, eine andere untere Verwaltungsbehörde, welche über die Beschwerde zu entscheiden hat.

Berlin, den 2. Mai 1902.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Handwerkskammermitglied.

7. An Stelle des Tapezierermeisters Hugo Kreß, welcher sein Amt niedergelegt hat, ist der Tapezierermeister und Dekorateur Wilhelm Brose in Berlin, Tempelhofer Ufer 1b., als Mitglied der Handwerkskammer, Abtheilung Berlin, gewählt worden.

Potsdam, den 14. Mai 1902.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Standesamtsbezirksveränderung.

145. Mit dem 1. Januar 1903 werden die bisher zum Standesamtsbezirk 48a. „Ruhleben" des Kreises Teltow gehörigen Gebietstheile, nämlich: die Militär-Schießstände, die Darre, die Försterei Pichelsberg, das Chausseehaus bei Ruhleben und die Jagen 142 bis einschließlich 153, 156, 157, sowie derjenige Theil von Jagen 125, welcher von Spandauer Forst begrenzt, von dem Standesamtsbezirk 48a. „Ruhleben" abgetrennt und mit dem Standesamtsbezirk 48. „Spandauer Forst" desselben Kreises vereinigt.

Potsdam, den 14. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Ladenschluß der Uhrmacher und Goldschmiede in Brandenburg.

146. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbeordnung (R.-G.-Bl. 1900 S. 860) haben die Uhrmacher und Goldschmiede in Brandenburg beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der betheiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 (Amtsblatt S. 63) den Herrn Oberbürgermeister in Brandenburg zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Betheiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 14. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam.

147. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Mai bis Ende September 1902 wie folgt festgesetzt worden:

1) Von 4^{26} V. bis 4^{55} V.,
2) „ 12^{02} N. „ 11^{34} N.,
3) „ 2^{50} „ „ 3^{10} „
4) „ 5^{42} „ „ 6^{10} „
5) „ 7^{15} „ „ 7^{30} „

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablassung von Bedarfs- oder Sonderzügen x. sowie durch

alle sonstigen Betriebsumfälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten im Bedarfsfalle beschränkt.

Potsdam, den 16. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Schiffsaichung.

148. Der im § 18 der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Verwaltungsbereich des Regierungspräsidenten zu Potsdam (veröffentlicht in der Sonder-Beilage zum 12. Stück dieses Amtsblattes vom 23. März 1900) festgesetzte Zeitpunkt, mit welchem die auf Grund der früheren Vermessungsvorschriften ausgestellten Meßbriefe ihre Gültigkeit verlieren, wird bis zum 1. Juli d. Js. hinausgeschoben.

Für Fahrzeuge, die vor Ablauf dieser Fristverlängerung zur Aichung behufs Ersetzung des bisherigen Meßbriefs angemeldet, vor dem 1. Juli d. Js. aber nicht mehr geaicht werden, beträgt die Gebühr für die später erfolgende Vermessung 3 Pfennig von der Tonne Tragfähigkeit. Potsdam, den 14. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Aichungsamt in Eberswalde.

149. Dem Aichungsamt in Eberswalde ist vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe die Befugniß zur Ermittelung der Tara von Fässern beigelegt worden.

Potsdam, den 17. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

150. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Michael Gonlanczyk, Thomas Wruklewski,	Rittergut Silmersdorf im Kreise Ostprignitz.
Ivan Lojko,	Rittergut Tasdorf im Kreise Niederbarnim.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 20. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Fleischerei-Berufsgenossenschaft.

151. Der Vorstand der Fleischerei-Berufsgenossenschaft in Mainz hat den Berufsgenossenschaftsbeamten A. Diederich in Mainz unter dem 30. April d. J. als Rechnungsbeamten der Genossenschaft im Sinne des § 119 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 bestellt.

Potsdam, den 20. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

152. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Prignitz: Wutike. Kreis West-Prignitz: Gutsbezirk Mattenburg.

b. Schweineseuche. Kreis West-Havelland: Rathenow. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M.

c. Bläschenausschlag. Kreis West-Prignitz: Seetz. Kreis Zauch-Belzig: Damelang.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Prignitz: Wutike. Kreis Nieder-Barnim: Birkholz. Kreis Ost-Havelland: Grüneseld.

b. Schweineseuche. Kreis West-Havelland: Rathenow. Kreis Niederbarnim: Weißensee.

Potsdam, den 20. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung des Telegraphenbetriebes bei der Postagentur in Reinickendorf-Schönholz.

40. Bei der Postagentur in Reinickendorf-Schönholz ist der Telegraphenbetrieb eröffnet worden. Die Dienststunden für den Telegrammverkehr mit dem Publikum sind wie folgt festgesetzt:

A. an Wochentagen

von 7/8 Uhr Vorm. bis 12 Uhr Vorm. und
„ 4 „ Nachm. „ 6 „ Nachm.

B. an Sonn- und Festtagen

von 7/8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Vorm. und
„ 12 „ Mittags „ 1 „ Nachm.

Berlin C. 2, den 13. Mai 1902.

Königliche Ober-Postdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

41. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier W., Französischestraße 33b. c., liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Chausseestraße 23 bis Invalidenstraße 51.

Berlin C. 2, den 14. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Zweig-Postanstalt.

42. Auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder) wird am 1. Juni für die Dauer der diesjährigen Badezeit und zwar bis einschließlich 15. September eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb eingerichtet werden, welche die Bezeichnung „Freienwalde (Oder) 2" erhält. Die Dienststunden dieser Postanstalt für den Verkehr mit dem Publikum sind festgesetzt worden

1) an den Werktagen
auf die Zeit von 7 Vorm. bis 1 Uhr Nachm. und von 4 Nachm. bis 7 Uhr Nachm.;

2) an Sonn- und Feiertagen
auf die Zeit von 7 Vorm. bis 9 Uhr Vorm. und von 12 Nachm. bis 1 Uhr Nachm.

Die Zweigpostanstalt unterhält werktäglich fünfmalige, sonntäglich viermalige Postverbindung mit dem Postamt in der Stadt Freienwalde. Die nach dem Gesundbrunnen gerichteten Postsendungen werden von dem Postamt in der Stadt, die dahin gerichteten Telegramme aber von der Zweigpostanstalt selbst bestellt.

Potsdam, 13. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gärtler.

47. **Bekanntmachungen des Königlichen**
Marktpreise für den Monat

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Futter-Gerste gut	Futter-Gerste mittel	Futter-Gerste gering	Hafer gut	Hafer mittel
	Es kostet										
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
in Berlin	17 18	17 14	17 09	14 75	14 71	14 68	14 31	13 64	13 03	17 —	16 36
in Charlottenburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Schöneberg ..	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Rixdorf	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 100 Kg.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
in Berlin	32 50	37 50	40 —	5 —	1 4[illegible]	1 20	1 49	1 40	1 30	1 60	2 3[illegible]	3 07
in Charlottenburg	35 —	35 —	50 —	4 50	1 50	1 10	1 60	1 45	1 40	1 70	2 40	2 50
in Schöneberg ..	33 —	39 42	40 —	4 31	1 43	1 19	1 [illegible]	1 [illegible]	1 23	1 [illegible]	2 30	2 70
in Rixdorf	— —	— —	— —	3 93	1 17	— 98	1 70	1 15	1 23	1 50	2 30	[illegible] 87

Berlin, den 13. Mai 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere.

1. **Liste**

der im Laufe des Etatsjahres 1901 der Kontrolle der Staatspapiere als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden.

I. Konsolidirte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79.

Lit. B. № 35049 über 2000 M.
„ B. „ 55947 „ 2000 „
„ D. „ 1386 „ 500 „
„ D. „ 10169 „ 500 „
„ D. „ 10170 „ 500 „
„ D. „ 42246 „ 500 „
„ D. „ 46643 „ 500 „
„ D. „ 56084 „ 500 „
„ D. „ 79932 „ 500 „
„ E. „ 13389 „ 300 „
„ E. „ 45517 „ 300 „
„ E. „ 49036 „ 300 „
„ F. „ 18490 „ 200 „
„ F. „ 26377 „ 200 „
„ F. „ 34661 „ 200 „
„ F. „ 35756 „ 200 „
„ F. „ 37189 „ 200 „
„ F. „ 49415 „ 200 „
„ F. „ 50294 bis 50296 über je 200 M.
„ F. „ 50315 über 200 M.
Lit. F. № 58837 über 200 M.
„ F. „ 75196 „ 200 „

von 1880.

Lit. B. № 66619 über 2000 M.
„ C. „ 88451 „ 1000 „
„ C. „ 111298 „ 1000 „
„ C. „ 111345 „ 1000 „
„ C. „ 133615 „ 1000 „
„ C. „ 156375 „ 1000 „
„ D. „ 97535 „ 500 „
„ D. „ 99803 „ 500 „
„ D. „ 108287 „ 500 „
„ D. „ 120890 „ 500 „
„ D. „ 147008 „ 500 „
„ D. „ 150216 „ 500 „
„ D. „ 169264 „ 500 „
„ E. „ 107650 „ 300 „
„ E. „ 119907 „ 300 „
„ E. „ 120591 „ 300 „
„ E. „ 122597 „ 300 „
„ E. „ 162050 „ 300 „
„ E. „ 162823 „ 300 „
„ E. „ 208562 „ 300 „
„ E. „ 216961 „ 300 „
„ E. „ 225306 „ 300 „
„ E. „ 233482 „ 300 „
„ E. „ 264525 „ 300 „
„ E. „ 314128 „ 300 „
„ E. „ 350013 „ 300 „

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
April 1902.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer gering	Erbsen gut	Erbsen mittel	Erbsen gering	Futter-Erbsen	Mais Mixed	Mais runder	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm. Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.													
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
15 76	— —	— —	— —	17 60	14 78	12 62	7 19	7 88	4 25	95 73	9 08	3 87	4 68
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats April 1902.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Kaffee Java in gebr. Bohnen	Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz (hies.)
	Es kostet je ein Kilogramm												
	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
in Berlin . . .	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 70	3 38	3 72	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 38	— 29	— 42	— 43	— 41	— 43	— 39	— 55	2 20	— —	2 75	— 20	1 39
in Schöneberg . .	— 35	— 28	— 40	— 38	— 45	— 40	— 45	— 60	2 45	— —	3 —	— 20	1 35
in Rixdorf . . .	— 33	— 28	— 40	— 40	— 36	— 40	— 41	— 55	2 10	— —	2 60	— 21	1 45

Der Polizei-Präsident.

Lit. E. № 360838 über 300 M.
" E. " 365246 " 300 "
" E. " 366590 " 300 "
" E. " 377867 " 300 "
" E. " 385608 " 300 "
" E. " 386398 " 300 "
" E. " 392494 " 300 "
" E. " 440528 " 300 "
" F. " 99704 " 200 "

von 1881.

Lit. A. № 66032 über 5000 M.
" A. " 66854 " 5000 "
" E. " 481887 " 300 "
" E. " 484714 " 300 "
" F. " 156099 " 200 "
" F. " 169490 " 200 "
" F. " 181383 " 200 "

von 1882.

Lit. B. № 140515 über 2000 M.
" C. " 294567 " 1000 "
" C. " 309737 " 1000 "
" D. " 234903 " 500 "
" D. " 290651 " 500 "
" D. " 310210 " 500 "
" D. " 326341 bis 326345 über je 500 M.
" D. " 329567 über 500 M.
" D. " 333737 " 500 "
" D. " 381713 " 500 "

Lit. E. № 553440 über 300 M.
" E. " 633495 " 300 "
" E. " 633496 " 300 "
" E. " 639125 " 300 "
" F. " 186892 " 200 "
" F. " 187665 " 200 "
" F. " 187666 " 200 "
" F. " 201910 " 200 "
" F. " 209426 " 200 "
" F. " 210867 " 200 "
" F. " 212396 " 200 "
" F. " 216028 " 200 "
" F. " 229164 " 200 "
" F. " 231535 " 200 "
" F. " 231800 bis 231802 über je 200 M.

von 1883.

Lit. D. № 404514 über 500 M.
" D. " 420191 " 500 "
" E. " 648975 " 300 "
" F. " 274387 " 200 "

von 1884.

Lit. A. № 152438 über 5000 M.
" B. " 292469 " 2000 "
" B. " 336184 " 2000 "
" B. " 382313 " 2000 "
" C. " 501969 " 1000 "
" C. " 506818 " 1000 "
" C. " 535750 " 1000 "

Lit. D. № 518813 über 500 M.
» D. » 535617 » 500 »
» E. » 755183 » 300 »
» E. » 763902 » 300 »
» E. » 890628 » 300 »
» F. » 296927 » 200 »
» F. » 303832 » 200 »
» H. » 67750 » 150 »
» H. » 78141 » 150 »
» H. » 91315 » 150 »
» H. » 91317 » 150 »
» H. » 91318 » 150 »
» H. » 91321 » 150 »
» H. » 98676 » 150 »

von 1885.

Lit. J. № 44096 über 3000 M.
» J. » 44097 » 3000 »
» B. » 419987 » 2000 »
» B. » 419988 » 2000 »
» C. » 629488 » 1000 »
» C. » 629499 » 1000 »
» C. » 629500 » 1000 »
» C. » 694851 » 1000 »
» C. » 702498 » 1000 »
» G. » 85246 » 600 »
» G. » 85364 » 600 »
» G. » 86820 » 600 »
» D. » 673711 » 500 »
» D. » 673712 » 500 »
» D. » 682908 » 500 »
» D. » 699005 » 500 »
» D. » 712007 » 500 »
» D. » 752294 » 500 »
» D. » 756219 » 500 »
» E. » 908558 » 300 »
» E. » 917752 bis 917762 über je 300 M.
» E. » 920571 über 300 M.
» E. » 938827 » 300 »
» E. » 1037494 » 300 »
» E. » 1043088 » 300 »
» E. » 1052077 » 300 »
» E. » 1060782 » 300 »
» E. » 1088057 bis 1088062 über je 300 M.
» E. » 1101889 über 300 M.
» E. » 1101890 » 300 »
» E. » 1125748 » 300 »
» F. » 350302 » 200 »
» F. » 352372 » 200 »
» F. » 352638 » 200 »
» H. » 135107 » 150 »

II. Konsolidirte 3½ %ige Staatsanleihe:

von 1885.

Lit. C. № 20702 über 1000 M.
» E. » 15943 » 300 »

von 1886.

Lit. D. № 90214 über 500 M.
» E. » 59381 » 300 »
» F. » 29786 » 200 »

von 1887. 1888.

Lit. C. № 105825 bis 105827 über je 1000 M.
» D. » 157353 über 500 M.
» E. » 87813 bis 87817 über je 300 M.
» E. » 134070 über 300 M.

von 1889.

Lit. D. № 239680 über 500 M.
» D. » 284522 » 500 »
» E. » 339872 » 300 »
» F. » 93712 » 200 »

von 1890.

Lit. C. № 257214 über 1000 M.
» C. » 275952 » 1000 »
» C. » 275953 » 1000 »
» D. » 315980 » 500 »
» D. » 315981 » 500 »
» D. » 355712 bis 355714 über je 500 M.
» D. » 378183 über 500 M.
» D. » 416417 » 500 »
» D. » 478491 » 500 »
» D. » 478492 » 500 »
» D. » 485226 » 500 »
» D. » 486958 » 500 »
» D. » 497115 » 500 »
» E. » 427432 » 300 »
» E. » 532121 » 300 »
» E. » 583397 » 300 »
» E. » 598733 » 300 »
» E. » 612704 » 300 »
» E. » 612705 » 300 »
» F. » 205409 bis 205411 über je 200 M.

III. Konsolidirte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1890.

Lit. E. № 11935 über 300 M.

von 1895. 1896. 1898.

Lit. D. № 223085 über 500 M.

IV. Staatsschuldscheine:

von 1842.

Lit. B. № 3990 über 500 Thlr.

Berlin, den 7. April 1902.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Bekanntmachungen des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

25. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Behlin, Diözese Kyritz, durch Emeritirung des Pfarrers Dörenburg zum 1. Oktober 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Markscheider.

2. Der konzessionirte Markscheider Emil von Cölln zu Frankfurt a./O. hat seine Thätigkeit als Markscheider wegen Krankheit aufgegeben und ist nach Lage bei Detmold verzogen.

Halle (Saale), den 13. Mai 1902.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

17. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- bzw. Gutsbezirk	Künftiger
1.	Die in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Sacrow Forst unter Artikel 1, Kartenblatt 1, Parzelle № 1, 2, 30/6, 22, 23, 34/24 bezeichneten Grundstücke von zusammen 87 ha 11 a 15 qm Größe, sowie die in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gutsbezirks Sacrow Forst unter Artikel 1 Kartenblatt 1 Parzelle № 22, 23 und unter Artikel 2 Kartenblatt 1 Parzelle № 34, 35 verzeichneten Grundstücke von 6 ha 52 a 10 qm Größe.	Gutsbezirk Sacrow Forst.	Gutsbezirk Döberitz.

Nauen, den 16. April 1902.

Der Kreisausschuß.

Personal-Chronik.

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Administrator Heinrich Möring, Gr.-Behnitz, für den Bez. 19 Gr.-Behnitz.

Dem Forstaufseher Busse in Sachsenhausen der Oberförsterei Neuholland ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Kurtschlag in der Oberförsterei Zehdenick vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Friedrich Karl Hermann Eberhard Schmidt ist zum Diakonus in Beelitz, Diözese Beelitz, bestellt worden.

Der Gemeindelehrer August Rohmann ist am 1. April d. J. als Oberlehrer an der Sophienschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Henstorf ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Geiseler ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Dem Küster, Organisten und Lehrer Gossow zu Damelack, Diözese Havelberg-Wilsnack, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Abänderungen des Statuts der Handwerkskammer

Beschluß

der Vollversammlung vom 17. März 1902, betreffend Abänderung des § 62 des Statuts:

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam oder, sofern die Handwerkskammer ein eigenes Organ besitzt, vorbehaltlich der Bestimmung im § 103m Abs. 4 der Gewerbeordnung, nur in diesem zu erlassen.

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 1. Mai 1902 — IIIa. 3848.

Der Vorstand
der Handwerkskammer zu Berlin.

Wollschläger, Vorsitzender-Stellvertreter. Dr. Neuhaus, Syndikus.

Beschluß

der Vollversammlung vom 17. März 1902, betreffend Abänderung des § 3 Buchstabe b des Statuts:

b. für Zeitversäumniß: bei Sitzungen am Wohnort 6 M. für den Tag, bei Sitzungen außerhalb des Wohnortes 10 M. für den Tag gewährt. Kann die Rückfahrt nicht an dem Sitzungstage angetreten werden, so wird der folgende Tag als Sitzungstag berechnet.

Vorstehender Beschluß wird gemäß § 3 Abs. 1 des Statuts für die Handwerkskammer Berlin vom 31sten August 1899 genehmigt.

Potsdam, den 7. April 1902.

Genehmigung (L. S.)
O. P. 5993. Der Oberpräsident.
gez. von Bethmann-Hollweg.

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin.

Wollschläger, Vorsitzender-Stellvertreter. Dr. Neuhaus, Syndikus.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Julius Lempert, geboren am 1. Mai 1848 zu Posen, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Oktober 1901 aus Preußen ausgewiesen.

Der Reisende Moritz Schimetschek, geboren 20. August 1854 zu Inzersdorf, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 28. November 1901 ausgewiesen.

Der Kaufmann Wilhelm Kanitz, geboren 7ten Oktober 1864 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Januar 1902 ausgewiesen.

Die Kellnerin Anna Marie Nelis, geboren am 19. Juli 1873 zu Kirchrad (in Holland), holländische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. April 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Reproduktionsphotograph Siegfried Weber, geboren am 10. September 1873 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 10. April 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Johannes Makut, geboren 1. März 1884 zu Bella, Com. Trenzin, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. April 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler [illegible], geboren 1. Mai 1848 zu Bettola, Prov. Piacenza, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. April 1902 ausgewiesen.

Der Handelsmann Albertelli Gherardo, geboren 23. Juli 1849 in Antoniano, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. April 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Joachim (Johann) Galka, geboren 15. Mai 1882 zu [illegible], österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 1. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Gürtler Alfred Seidel, geboren 4. Oktober 1883 zu Gablonz in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 3. Mai 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4	5	6
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Nikolaus Kupiezak, Arbeiter,	geboren am 6. Dezember 1853 zu Sadek, Gouvernement Kalisch, Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger,	Diebstahl im Rückfalle (ein Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. April 1901),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	8. August 1901.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Jakob [illegible], Melker,	geboren am 30. März 1876 zu Lutzenberg, Kanton Appenzell, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	2. April 1902.
2	Cecilia [illegible], [illegible] Arbeiterin,	geboren am 21. August 1879 zu Neuhammer, Bezirk Graslitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Minden,	14. April 1902.
3	Wenzel Baisejil ([illegible]), Arbeiter,	geboren am 10. April 1847 zu Unter-[illegible], Bezirk Turnau, Böhmen, ortsangehörig zu [illegible], Bezirk Turnau,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	22. März 1902.
4	Johann Wurm, Bäcker,	geboren am 7. Juni 1884 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nürnberg,	26. März 1902.
5	Heinrich [illegible], Gypser,	geboren am 5. November 1872 zu [illegible], Kanton Solothurn, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	10. April 1902.
6	Marie [illegible] ([illegible]), Zigeunerin,	[illegible] Jahre alt, geboren zu Keleschowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	26. Januar 1902.
7	Augustin [illegible], ohne Stand,	geboren am 14. April 1869 zu Plainfaing, Departement Vosges, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. April 1902.

Hierzu fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 30. Mai **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 23/24 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 15/16 der Gesetz-Sammlung. S. 233. — Tarif über Lösch- und Ladegebühren ꝛc. S. 233. — Wasserstände. S. 235. — Märkte und Messen. S. 236. — Kontrolvorrichtungen im Schankbetriebe. S. 238. — Ruderregatten auf der Wendischen Spree. S. 239. u. 248. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 239. — Viehseuchen. S. 239. — Gemeindebezirksveränderung. S 240. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 240. — Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 240. — Verlängerung der Untergrundbahn in Berlin. S. 240. — International Zonophon Company S. 241. — Eisenbahn-Schlafwagen-Gesellschaft. S. 244. — Straßen- und Brückenbenennung in Charlottenburg. S. 244. — Cementkanal für Fernsprechkabel ꝛc. S. 245. — Brief- ꝛc. Bestellung in Neu-Lichtenberg. S. 245. — Diakonat in Trebbin. S. 245. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 245. — Abfertigungsbefugnisse von Eisenbahnstationen. S. 247 — Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr. S. 247. — Privatdepeschen-Verkehr auf der Station Nicolassee. S. 247. — Communalbezirksveränderungen. S. 247. — Schiffsaichung. S. 247. — Personal-Chronik. S. 247. — Handelskammerwahlen. S. 248.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 23). № 2861. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands einerseits und Oesterreichs und Ungarns andererseits. Vom 15. Mai 1902.

№ 2862. Bekanntmachung, betreffend ein Sonderabkommen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr für die deutsch-österreichischen Verkehre. Vom 15. Mai 1902.

(Stück 24). № 2863. Schaumweinsteuergesetz. Vom 9. Mai 1902.

№ 2864. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1902. Vom 11. Mai 1902.

№ 2865. Bekanntmachung, betreffend die Feststellung des Börsenpreises für Zucker. Vom 6. Mai 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 15.) № 10342. Gemeindeforstgesetz für die Hohenzollernschen Lande. Vom 22. April 1902.

(Stück 16.) № 10343. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1902. Vom 11. Mai 1902.

№ 10344. Allerhöchster Erlaß vom 14. April 1902, betreffend die Rangstellung und den Titel der Abtheilungsvorsteher bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin und der Allerhöchst zu Vertretern des Oberstaatsanwalts bestellten Staatsanwälte bei den Oberlandesgerichten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Tarif nach welchem die staatlichen Abgaben für die Benutzung der Lösch- und Ladestellen sowie der fiskalischen öffentlichen Krahne an den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen zu entrichten sind.

30. **Vorbemerkung.**

Der Geltungsbereich dieses Tarifs umfaßt die Spree von der Berliner Weichbildgrenze unterhalb der Eisenbahnbrücke bei Treptow bis zur Lehrter Eisenbahnbrücke in Charlottenburg mit Einschluß des Spreeschleusenkanals, ferner den Landwehr-, den Louisenstädtischen-, den Berlin-Spandauer- und den Verbindungskanal in ihrer ganzen Ausdehnung sowie sämmtliche an diesen Wasserstraßen gelegenen Häfen und Ufereinschnitte.

Es ist zu entrichten: **I. Liegegeld.**

A. Von den nicht unter Absatz C. fallenden Schiffen, welche an einer staatlichen öffentlichen Lösch- und Ladestelle liegen und zwar:

Von Fahrzeugen mit einer Tragfähigkeit	Für eine in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober	Für eine in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar	Liegegeld ℳ	Liegegeld ₰	außerdem bei längerem Liegen für einen Tag ℳ	zwei Tage ℳ	drei Tage ℳ	vier Tage ℳ	fünf Tage ℳ	sechs Tage ℳ	jeden folgenden Tag ℳ
	beginnende Liegefrist von										
bis 50 Tonnen	3 Tagen	4 Tagen	2	50	2	6	12	22	32	44	12
über 50—150 Tonnen	4 „	5 „	5	—							
„ 150—250 „	5 „	6 „	8	—	4	8	14				
„ 250—350 „	6 „	7 „	11	—							
„ 350—450 „	7 „	8 „	14	—							
„ 450 „	8 „	9 „	17	—							

Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.

B. Von Fahrzeugen der unter A. genannten Art, welche Güter von nicht mehr als dem vierten Theil ihrer Tragfähigkeit löschen oder laden und dabei nicht über einen Tag an der Lösch- und Ladestelle liegen, ein Viertel der Beträge unter A.

Diese Berechnungsweise tritt jedoch nur dann ein, wenn der Schiffer ihre Anwendung bei der Anmeldung des Fahrzeuges beantragt. Wird die eintägige Liegefrist oder die nach Vorstehendem zulässige Menge der gelöschten oder geladenen Güter überschritten, so ist der Unterschied zwischen der bereits entrichteten ermäßigten und der nach Absatz A. zu berechnenden vollen Abgabe nachzuholen.

C. Von Handelskähnen (Kähnen mit Obst, Kartoffeln und Brennstoffen) aller Größen, welche an einer staatlichen öffentlichen Lösch- und Ladestelle liegen und deren Ladung im Einzel-Verkauf veräußert wird.

Für eine Liegefrist von je einer Woche (7 Tage einschließlich der Sonn- und Festtage) wenn die Woche beginnt in der Periode	Liegegeld für die									
	erste Woche		zweite Woche		dritte Woche		vierte Woche		jede folgende Woche	
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Vom 1. März bis 31. Oktober	5	—	5	—	7	50	7	50	10	—
„ 1. November bis Ende Februar	5	—	5	—	5	—	5	—	5	—

D. Von Flößen, die an einer staatlichen öffentlichen Lösch- und Ladestelle liegen, für jeden Stamm täglich 0,25 M. Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.

E. Von Fahrzeugen der unter Absatz A., B. und C. genannten Art sowie von Flößen, wenn sie an einer **nicht staatlichen** Lösch- oder Ladestelle liegen: ein Viertel der unter A., B., C. oder D. festgesetzten Beträge; diese Gebühren sind auch von denjenigen Fahrzeugen zu zahlen, welche an kommunalen und privaten Lösch- oder Ladestellen, in Privathäfen oder sonstigen Ufereinschnitten liegen.

Auf die Lösch- und Ladestellen des städtischen Hafens am Urban zu Berlin, sowie auf die am Landwehrkanal vorhandenen Lösch- und Ladestellen der Stadtgemeinden Charlottenburg und Rixdorf findet dieser Tarif keine Anwendung.

II. Krahngeld.

Für die Benutzung eines staatlichen öffentlichen Krahnes (neben den nach Abschnitt I. zu zahlenden Liegegeldern):

A. Von jeden, wenn auch nur angefangenen 50 kg Gütern . . . . 0,02 M.
B. Von jedem Stamm Floßholz . . . . 0,25 „
C. Wenn die Benutzung eines Krahnes nach der Zeit zugelassen wird, anstatt der Sätze unter A. und B. für jede, wenn auch nur begonnenen 3 Stunden . . . . 2,25 „
Für jede Krahnbenutzung sind mindestens zu entrichten . . . . 0,50 „
Die Mannschaft zur Bedienung der Krahne wird verwaltungsseitig nicht gestellt.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Liegefrist läuft von dem auf die Lösch- oder Ladefrist des Schiffers (Flößers) folgenden Morgen oder Mittag (12 Uhr) an. Ein Liegetag umfaßt einen Zeitraum von 24 Stunden, d. i. von Morgen bis Morgen oder von Mittag bis Mittag, er wird, auch wenn er nur angebrochen ist, als voll gerechnet.

2) Wird für Uferstrecken, an welchen sich keine genehmigten Lösch- und Ladestellen befinden, ausnahmsweise das Anlegen von Fahrzeugen zu Zwecken des Löschens und Ladens gestattet, so sind gleichfalls die Gebühren nach Maßgabe dieses Tarifs zu zahlen.

3) Fahrzeuge, die nach beendeter Ausladung an derselben Stelle liegen bleiben, um alsbald neue Ladung einzunehmen, werden ebenso behandelt, als wenn sie zum Zweck des Einladens neu angelegt hätten.

4) Das Liegegeld ist für die von dem Schiffer oder Flößer beabsichtigte und polizeilich gestattete Liegezeit im Voraus zu zahlen.

5) Die zur Erhebung kommenden Liege- und Krahngeldbeträge werden auf volle 5 Pfennige aufwärts abgerundet.

6) Fahrzeuge, die nach Entrichtung des Liegegeldes die Lösch- und Ladestelle verlassen und alsbald eine andere im Geltungsbereich dieses Tarifs gelegene aufsuchen, sind auf die Dauer des Zeitraumes, für welchen sie das Liegegeld bezahlt haben, auch an der später benutzten Stelle abgabenfrei. Beim Uebergange von einer nicht staatlichen Stelle auf eine staatliche muß jedoch der Gebühren-Unterschied nachentrichtet werden. Es steht dem Schiffer dagegen auch frei, für die spätere Liegestelle einen neuen Liegeschein, jedoch ohne Anrechnung der vorher gezahlten Gebühren und der früheren Liegezeit, zu nehmen.

7) Fahrzeuge, welche ständig als Lagerkähne zur vorübergehenden Aufbewahrung von Gütern dienen, können auf Antrag einen bestimmten Liegeplatz zugewiesen erhalten und sind dann von dem Zwange, Ueberliegescheine lösen zu müssen, befreit, bezahlen also nur den gewöhnlichen Tarifsatz.

8) Für leere Fahrzeuge, welchen durch polizeiliche Erlaubniß gestattet ist, an eine Lösch- und Ladestelle anzulegen, sind ebenfalls die tarifmäßigen Gebühren zu zahlen.

9) Fahrzeuge, welche durch Frost zur Ueberwinterung an einer Lösch- und Ladestelle gezwungen sind, bleiben für diese Zeit, solange sie nicht löschen oder laden, abgabenfrei.

10) Auf Personendampfer, welche keine Güter ein- oder ausladen, finden die Bestimmungen dieses Tarifs keine Anwendung.

Befreiungen.

Schiffe, Flöße und Güter, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören, oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, ferner Handkähne und ähnliche kleinere Fahrzeuge, die zu größeren gehören, sind abgabenfrei.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 27. Februar 1897 am 1. Juli 1902 in Kraft.

Berlin, den 13. Mai 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage gez. Schultz. IIIb. 7750/01 M. d. ö. A.

Der Finanz-Minister. In Vertretung gez. Lehmann. I. 6082, III. 5303 Fin.-M.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung gez. Lohmann. IIa. 1867 M. f. H. ꝛc.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

153. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat April 1902 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu								Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau		Charlottenburg		Cöpenick	Gr. Tränke Wehr Unterwasser	Beeskow	Alt-Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser				
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	3,03	1,64	1,40	2,38	1,82	1,51	2,74	1,33	3,42	3,32	0,90	2,72	1,84	1,56
2	3,03	1,61	1,39	2,32	1,84	1,52	2,76	1,38	3,47	3,37	0,89	2,72	1,86	1,55
3	3,05	1,62	1,40	2,35	1,89	1,53	2,76	1,39	3,45	3,35	0,90	2,75	1,85	1,54
4	3,05	1,64	1,41	2,24	1,90	1,53	2,78	1,39	3,50	3,39	0,88	2,73	1,87	1,55
5	3,05	1,62	1,39	2,31	1,91	1,56	2,78	1,43	3,52	3,42	0,90	2,75	1,85	1,56
6	3,12	1,70	1,38	2,46	1,87	1,55	2,80	1,36	3,48	3,37	0,91	2,78	1,83	1,54
7	3,14	1,67	1,46	2,40	1,95	1,56	2,84	1,44	3,57	3,46	0,90	2,78	1,82	1,54
8	3,15	1,68	1,45	2,35	1,96	1,57	2,81	1,51	3,58	3,48	0,89	2,76	1,87	1,56
9	3,20	1,71	1,46	2,40	1,97	1,59	2,79	1,47	3,58	3,48	0,88	2,75	1,87	1,57
10	3,22	1,71	1,49	2,44	2,00	1,59	2,77	1,54	3,57	3,48	0,87	2,78	1,85	1,57
11	3,22	1,73	1,51	2,44	2,00	1,58	2,75	1,49	3,56	3,47	0,86	2,77	1,83	1,58
12	3,22	1,76	1,51	2,44	2,02	1,57	2,74	1,47	3,54	3,43	0,83	2,74	1,85	1,60
13	3,19	1,76	1,51	2,47	1,94	1,57	2,74	1,37	3,48	3,34	0,85	2,73	1,85	1,62
14	3,18	1,79	1,52	2,48	2,03	1,60	2,77	1,64	3,94	3,84	0,87	2,74	1,85	1,62
15	3,16	1,76	1,54	2,48	2,03	1,61	2,74	1,43	3,62	3,53	0,87	2,73	1,84	1,62
16	3,10	1,78	1,56	2,44	2,06	1,60	2,73	1,48	3,54	3,46	0,85	2,72	1,83	1,62
17	3,05	1,80	1,54	2,44	2,06	1,60	2,73	1,48	3,49	3,41	0,83	2,69	1,85	1,61
18	3,00	1,78	1,55	2,41	2,06	1,60	2,73	1,45	3,48	3,38	0,81	2,67	1,86	1,61
19	2,98	1,78	1,55	2,42	2,06	1,59	2,73	1,40	3,42	3,36	0,81	2,66	1,85	1,60
20	2,97	1,90	1,56	2,48	2,00	1,57	2,74	1,35	3,39	3,30	0,80	2,67	1,85	1,59
21	2,95	1,80	1,55	2,43	2,04	1,56	2,73	1,38	3,38	3,32	0,80	2,68	1,84	1,58
22	2,95	1,77	1,56	2,44	2,06	1,55	2,71	1,36	3,36	3,29	0,82	2,70	1,84	1,56
23	2,93	1,79	1,55	2,43	2,08	1,53	2,70	1,32	3,34	3,28	0,83	2,70	1,83	1,56
24	2,89	1,79	1,56	2,40	2,04	1,52	2,67	1,32	3,33	3,26	0,82	2,66	1,83	1,54
25	2,85	1,78	1,56	2,40	2,05	1,50	2,66	1,29	3,28	3,21	0,83	2,65	1,82	1,52
26	2,81	1,77	1,55	2,38	2,06	1,50	2,64	1,26	3,26	3,18	0,84	2,63	1,80	1,50
27	2,78	1,79	1,53	2,45	1,97	1,48	2,65	1,20	3,22	3,10	0,83	2,62	1,77	1,47
28	2,75	1,76	1,54	2,39	1,99	1,46	2,63	1,23	3,26	3,17	0,83	2,60	1,77	1,45
29	2,69	1,75	1,53	2,36	1,99	1,44	2,60	1,18	3,22	3,06	0,85	2,58	1,77	1,42
30	2,67	1,76	1,53	2,33	1,99	1,42	2,57	1,14	3,22	3,06	0,87	2,58	1,77	1,40

Potsdam, den 16. Mai 1902. Der Regierungspräsident.

154. Verzeichniß der im Jahre 1903 im Regierungsbezirke Potsdam abzuhaltenden Märkte und Messen.

Ortschaft.	Kreis.	
1. Angermünde	Angermünde	22 Okt. KV.
2. Baruth	Jüterbog-Luckenwalde	7 Febr. V, 21 März V, 23 März K, 22 April V, 16 Mai V, 18 Mai K, 30 Juni V, 1 Juli K, 1 Aug. V, 5 Sept. V, 7 Sept. K, 3 Okt V., 7 Nov. V, 9 Nov. K, 28 Nov. V.
3. Beelitz	Zauch-Belzig	24 Jan. Ferkel, 10 Febr. K, 21 Febr. Ferkel, 21 März VFerkel, 24 März K, 11 April Ferkel, 16 Mai Ferkel, 19 Mai K, 20 Juni Ferkel, 18 Juli Ferkel, 8 Aug. VFerkel, 22 Aug. Ferkel, 5 Sept. VFerkel, 26 Sept. Ferkel, 10 Okt. Ferkel, 27 Okt. K, 7 Nov. VFerkel, 28 Nov. Ferkel, 15 Dez. K.
4. Beeskow	Beeskow-Storkow	2 April V, 3 April K, 28 Mai V, 2 Juli V, 13 Aug. V, 22 Okt. V, 23 Okt. K, 10 Dez. V.
5. Belzig	Zauch-Belzig	23 Febr. KFerkel, 2 April VFerkel, 22 April Ferkel, 4 Juni PFüll Ferkel, 15 Juni KFerkel, 8 Juli Ferkel, 6 Aug. VPFerkel, 16 Sept. Ferkel, 12 Okt. KFerkel, 31 Okt VPFerkel, 21 Dez. WeihnmFerkel.
6. Bernau	Niederbarnim	10 März VP 11 März K, 9 Juni VP 10 Juni K, 8 Sept. VP 9 Sept. K, 3 Nov. VP 4 Nov. K.
7. Biesenthal	Oberbarnim	9 März K, 29 Juni K, 9 Nov. K.
8. Boitzenburg	Templin	10 März K, 9 Okt. K.
9. Brandenburg a./H. (Altstadt)	Stadtkreis	25 Febr. V, 1 April V, 20 Aug. V, 17 Sept. V, 29 Okt. V.
(Neustadt)		12 März KV, 13 Mai V, 2 Juli KV, 22 Okt. KV, 26 Nov. KV.
10. Brück	Zauch-Belzig	1 April K, 26 Mai K, 29 Sept. K, 16 Dez. K.
11. Brüssow	Prenzlau	11 März K, 18 Juni K, 15 Okt. K.
12. Wend. Buchholz	Beeskow-Storkow	28 März V, 30 März K, 19 Mai V, 20 Mai K, 25 Aug. V, 26 Aug. K, 17 Okt. V 19 Okt. K, 12 Dez. V 14 Dez. K.
13. Charlottenburg	Stadtkreis	3 März K, 9 Juni K, 29 Sept. K.
Cöpenick	Teltow	Siehe Köpenick.
Cremmen	Osthavelland	" Kremmen.
14. Dahme	Jüterbog-Luckenwalde	17 Febr. V, 12 März Schw, 24 März V, 28 April V, 16 Juni V, 17 Juni K, 7 Juli Schw, 4 Aug. V, 8 Sept. V, 9 Sept. K, 29 Sept. Schw, 13 Okt. V, 24 Nov. V.
15. Dalmin	Westprignitz	14 Mai K, 5 Nov. K.
16. Eberswalde	Oberbarnim	3 März KV, 23 Juni KV, 27 Okt. KV.
17. Freienwalde a./Oder	Oberbarnim	25 März K, 19 Aug. K, 25 Nov. K.
18. Freyenstein	Ostprignitz	19 Mai V, 20 Mai K, 15 Okt. V, 16 Okt. K.
19. Friesack	Westhavelland	5 Febr. V, 16 April V, 17 April K, 18 Juni V, 19 Juni K, 6 Aug. Jungv, 1 Okt. V, 2 Okt. K, 5 Nov. V, 6 Nov. K.
20. Fürstenwerder	Prenzlau	14 Okt. K.
21. Gerswalde	Templin	26 Mai K.
22. Gramzow	Angermünde	4 Juni K.
23. Gransee	Ruppin	3 April KVP, 3 Juni KVP, 20 Okt. VP, 21 Okt. K, 8. Dez. KVP.
24. Greiffenberg	Angermünde	30 April K, 29 Okt. K.
25. Havelberg	Westprignitz	3. Jan. Ferkel, 7 Febr. Ferkel, 17 Febr. V, 2 März Getr, 7 März Ferkel, 4 April Ferkel, 23 April VPSchw, 24 April K, 2 Mai Ferkel, 6 Juni Ferkel, 30 Juni VP, 4 Juli Ferkel, 1 Aug. Ferkel, 1 Sept. VPSchw, 2 Sept. K, 5 Sept. Ferkel, 3 Okt. Ferkel, 27 Okt. V, 7 Nov. Ferkel, 1 Dez. VPSchw, 2 Dez. K, 5. Dez. Ferkel.
26. Joachimsthal	Angermünde	18 März KVP, 17 Juni KVP, 21 Okt. KVP.
27. Jüterbog	Jüterbog-Luckenwalde	29 Jan. V, 12 März V, 21 April V, 27 Mai V, 18 Juni V, 20 Juni K, 13 Aug. V, 23 Sept. V, 14 Okt. F, 4 Nov. F, 5 Nov. V, 7 Nov. K.

	Ortschaft.	Kreis.	
28.	**Köpenick**	Teltow	30 März K, 17 Aug. K, 19 Okt. K, 7 Dez. K.
29.	**Kremmen**	Osthavelland	25 März VP, 26 März K, 17 Juni VP, 18 Juni K, 14 Okt. VP. 15 Okt. K.
30.	**Kyritz**	Ostprignitz	26 März KV, 21 April Schw, 11 Juni KV, 6 Aug. KV, 8. Sept. Füll, 22 Okt. KV, 15 Dez. V.
31.	**Alt-Landsberg**	Niederbarnim	12 März K, 18 Juni K, 29 Okt. K.
32.	**Lehnin**	Zauch-Belzig	13 Mai KV, 14 Okt. KV.
33.	**Lenzen** a./Elbe	Westprignitz	13 Jan. Schw, 17 Febr. V, 18 Febr. K, 31 März Schw, 1 Mai KV, 23 Juni V, 24 Juni K, 4 Aug. V, 5 Aug. K, 18 Aug. Füll, 8 Sept. Schw, 20 Okt. V, 21 Okt. K, 13 Nov. Schw, 15 Dez. Weihn.
34.	**Liebenwalde**	Niederbarnim	24 März KV, 16 Juni KV, 13 Okt. KV.
35.	**Lindow**	Ruppin	20 März V, 3 Juli V, 17 Sept. VP, 10 Nov. VP.
36.	**Luckenwalde**	Jüterbog-Luckenwalde	5 Febr. K, 25 Febr. VP, 8 April VP, 14 Mai K, 20 Mai VP, 9 Juli K, 29 Juli VP, 9 Sept. VP, 24 Sept. K, 28 Okt. VPF, 12 Nov. K, 10 Dez K.
37.	**Lychen**	Templin	17 März KVP, 16 Juni KVP, 3 Nov. KVP.
38.	**Meyenburg**	Ostprignitz	19 März V, 20 März K, 7 Juli V, 8 Juli K, 2 Okt. V, 3 Okt. K, 17 Dez. V, 18 Dez. K.
39.	**Mittenwalde**	Teltow	18 Febr. PRindvSchw. 25 März V, 26 März K, 15 April PRindvSchw, 27 Mai V, 28 Mai K, 24 Juni PRindvSchw, 22 Juli PRindvSchw, 19 Aug. V, 20 Aug. K, 16 Sept. PRindvSchw, 14 Okt. V, 15 Okt. K, 4 Nov. PRindvSchw, 9 Dez. V, 10 Dez. K.
40.	**Neuenhagen** (an der Ostbahn)	Niederbarnim	5 März V, 17 Sept. V.
41.	**Neustadt** a./D.	Ruppin	28 Jan. V, 29 April V, 30 April K, 1 Juli V, 2 Juli K, 3 Sept. V, 4 Nov. V, 5 Nov. K.
42.	**Niemegk**	Zauch-Belzig	12 März Ferkel, 11 Mai KF, 6 Juli K, 13 Aug. Ferkel, 26 Okt. KF, 12 Nov. V, 12 Dez. KF.
43.	**Oderberg**	Angermünde	17 März K, 16 Juni K, 15 Sept. K, 17 Nov. K.
44.	**Oranienburg**	Niederbarnim	19 März KVP, 19 Juni KVP, 15 Sept. KVP, 1 Dez. KVP.
45.	**Perleberg**	Westprignitz	23 Febr. Getr, 6 März V, 28 April V, 4 Juni V, 4 Aug. V, 29 Okt. V, 26 Nov. V.
46.	**Plaue** a./Havel	Westhavelland	7 Mai K, 15 Okt. K.
47.	**Potsdam**	Stadtkreis	26 März K, 18 Juni K, 27 Aug. K, 8 Okt. K, 19 Nov. K.
48.	**Prenzlau**	Prenzlau	Wegen der Märkte schweben noch Verhandlungen.
49.	**Pritzerbe**	Westhavelland	13. Mai K, 21 Okt. K.
50.	**Pritzwalk**	Ostprignitz	5 März V, 7 Mai V, 25 Juni V, 27 Aug. V, zugleich Fohlenmarkt des landwirthschaftlichen Vereins, 8 Okt. V, zugleich Markt von direkt importirtem Zucht- und Rindvieh edler Rasse, 5 Nov. V.
51.	**Putlitz**	Westprignitz	19 März V, 16 April Schw, 13 Mai V, 18 Juni Schw, 9 Juli V, 3 Sept. V, 21 Okt. V, 22 Okt. K, 12 Nov. V.
52.	**Rathenow** (Altstadt)	Westhavelland	16 Juni KV, 13 Okt. KV.
	(Neustadt)		19 März KV, 8 Dez. KV.
53.	**Ravensbrück**	Templin	26 Mai K, 4 Nov. K.
54.	**Rheinsberg**	Ruppin	12 März K, 25 Juni K, 29 Okt. K,
55.	**Neu-Ruppin**	Ruppin	4 März VPSchwS, 7 April VPSchw, 8 April K, 17 Juni VPSchw, 18 Juni K., 29 Sept. VPSchw, 30 Sept. K, 11 Nov. VPSchw.
56.	**Saarmund**	Zauch-Belzig	26 Febr. K, 26 Nov. K.
57.	**Schwedt** a./O.	Angermünde	24 Febr. VP, 21 April KVP, 30 Juni KVP, 3 Nov. KVP.
58.	**Spandau**	Stadtkreis	13 Jan. P, 10 Febr. VP, 3 März VP, 7 April P, 12 Mai P, 9 Juni VP, 7 Juli VP, 4 Aug. VP, 15 Sept. VP, 27 Okt. VP, 24 Nov. VP, 15 Dez. P.
59.	**Stepenitz**	Ostprignitz	24 April KV, 11 Sept. KV.

	Ortschaft.	Kreis.	
60.	**Storkow**	Beeskow-Storkow	24 März V, 14 Mai V, 9 Juli V, 10 Juli K, 6 Aug. V, 20 Okt. V, 1 Dez. V, 2 Dez. K.
61.	**Strasburg** i/U.	Prenzlau	24 März V, 25 März K, 9. Juni Zuchtv., 10 Nov. V, 11 Nov K.
62.	**Teltow**	Teltow	2 April KV, 20 Aug. KV, 5 Nov. KVF.
63.	**Templin**	Templin	19 März KVP, 14 Mai KVP, 9 Juli KVP, 5 Nov. KVP.
64.	**Teupitz**	Teltow	19 März KVP, 7 Mai KVP, 4 Juli VP, 3 Sept. KVP, 22 Okt. VP, 3 Dez. KVP.
65.	**Trebbin**	Teltow	17. Jan. V, 19 Jan. K, 14 Febr. V, 14 März V, 16 März K, 25 April V, 23 Mai V, 25 Mai K, 13 Juni V, 11 Juli V, 15 Aug. V, 17 Aug. K, 12 Sept. V, 17 Okt. V, 19 Okt. K, 5 Nov. F, 14 Nov. V, 12 Dez. V, 14 Dez. K.
66.	**Treuenbrietzen**	Zauch-Belzig	10 Jan. Ferkel, 7 Febr. Ferkel, 7 März Ferkel, 17 März KV, 4 April Ferkel, 12 Mai KV, 30 Mai Ferkel, 16 Juni KV, 27 Juni Ferkel, 25 Juli Ferkel, 15 Aug. Ferkel, 8 Sept. KV, 19 Sept. Ferkel, 10 Okt. Ferkel, 3 Nov. KVF, 21 Nov. Ferkel, 8 Dez. KVF, 19 Dez. Ferkel.
67.	**Vierraden**	Angermünde	31 März KV, 22 Sept. KV, 15 Dez. KV.
68.	**Weißensee**	Niederbarnim	17 Febr. P, 17 März P, 21 April P, 19 Mai P, 16 Juni P, 21 Juli P, 18 Aug. P, 22 Sept. P, 20 Okt. P, 17 Nov. P.
69.	**Werder** b. Potsdam	Zauch-Belzig	8 April KP, 27 Mai P, 10 Juni K, 9 Sept. KP, 4 Nov. K, 9 Dez. K.
70.	**Werneuchen**	Oberbarnim	20 März KV, 19 Juni KV, 23 Okt. KV.
71.	**Wilsnack**	Westprignitz	21 Jan. VP, 24 Febr. VP, 7 April VP, 16 Juni VP, 11 Aug. VP, 27 Aug. VPFüll, 6 Okt. VP, 3 Nov. VP.
72.	**Wittenberge**	Westprignitz	16 Jan. VP, 13 Febr. VP, 27 März VP, 17 April VP, 14 Mai VP, 15 Mai K, 19 Juni VP, 8 Juli VP, 21 Aug. VP, 10 Sept. VP, 11 Sept. K, 16 Okt. VP, 20 Nov. VP, 11 Dez. VP.
73.	**Wittstock**	Ostprignitz	10 Febr. V, 24 März V, 12 Mai V, 8 Sept. V, 30 Okt. V, 8 Dez. V.
74.	**Wriezen**	Oberbarnim	17 März VP, 18 März K, 30 Juni VP, 1 Juli K, 27 Aug. VP, 13 Okt. VP, 14 Okt. K, 6 Nov. VP, 8 Dez. VP.
75.	**Wusterhausen** a./Dosse	Ruppin	4 Febr. KVPSchw, 28 April KVPSchw, 23 Juni KVPSchw, 16 Sept. V, 17 Nov. KVPSchw.
76.	**Königs-Wusterhausen**	Teltow	22 April V, 23 April K, 21 Okt. V, 22 Okt. K.
77.	**Zechlin**	Ostprignitz	9 Mai K, 17 Okt. K.
78.	**Zehdenick**	Templin	25 März V, 26 März K, 10 Juni V, 11 Juni K, 14 Okt. V, 15 Okt. K, 25 Nov. V, 26 Nov. K.
79.	**Zinna**	Jüterbog-Luckenwalde	19 Febr. KV, 16 April Schw, 4 Juni KV, 17 Sept. Schw, 3 Dez. KV.
80.	**Zossen**	Teltow	3 Febr. V, 3 März V, 7 April V, 5 Mai V, 9 Juni V, 10 Juni K, 7 Juli V, 4 Aug. V, 1 Sept. V, 6 Okt. V, 10 Nov. V, 11 Nov. K, 15 Dez. V, 16 Dez. K.

Erklärung der Abkürzungen: F — Flachsmarkt, Füll — Füllenmarkt, Getr — Getreidemarkt, Jungv — Jungviehmarkt, K — Krammarkt, P — Pferdemarkt, S — Saatmarkt, Schw — Schweinemarkt, V — Viehmarkt, Weihn — Weihnachtsmarkt.

Potsdam, den 15. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

---

155. Verzeichniß

der Firmen, deren Kontrolvorrichtungen im Schankbetriebe in Berlin zugelassen worden sind.

1) Alisch u. Comp., Alte Jacobstraße Nr. 131,
2) Bach u. Mahlow, Neue Schönhauserstr. Nr. 12,
3) Denecke u. Comp., Friedenau, Niedstraße Nr. 5,
4) Deiters, Auguststraße Nr. 89,
5) Förster u. Delcourt, Wienerstraße Nr. 14,
6) Hoffmann u. Gäbler, Oranienstraße Nr. 21,
7) Kallasch u. Jonas, Thurmstraße Nr. 29,
8) Krüger, Richard, Holzmarktstraße Nr. 44a.,
9) Krüger Geb. u. Comp., Michaelkirchstraße Nr. 20,
10) Krüger, Hermann u. Co., Köpenickerstraße Nr. 110,
11) Ludwig, Gustav, Mulackstraße Nr. 11,
12) Lesemann u. Co., Brunnenstraße Nr. 26,
13) Mahlinger u. Adolph, Belle-Alliancestraße Nr. 3,
14) Manßen u. Reinwarth, Oranienstraße Nr. 62,
15) Müller, Hermann, Krausenstraße Nr. 24,

16) Müller, Rudolf, Zimmerstraße Nr. 11,
17) Rungeßer, Friedrich, Alte Jacobstraße Nr. 71,
18) Oesters, Jean, Bülowstraße Nr. 47/48,
19) Peters, H., Alte Jacobstraße Nr. 8,
20) Paul, Friedrich, Gr. Frankfurterstraße Nr. 39,
21) Reinhardt, Brunnenstraße Nr. 117,
22) Radke, Mulackstraße Nr. 13,
23) Schachtmeyer u. Co., Sebastianstraße Nr. 5,
24) Schön, Steinmetzstraße Nr. 26,
25) Selchow, Prinzenstraße Nr. 11,
26) Sieben, Fritz, Markgrafenstraße Nr. 24,
27) Wollmann, Hermann, Georgenkirchstraße Nr. 5,
28) Busch u. Netzer, Dresdenerstraße Nr. 37,
29) Henrschke, Otto, Brunnenstraße Nr. 166,
30) H. Richter u. A. Scherler, Kl. Präsidentenstraße Nr. 6,
31) Krüger, Hans, Winterfeldstraße Nr. 12
32) Gottgetreu u. Co., Lausitzerplatz Nr. 50,
33) Stange, Franz, Schlesischestraße Nr. 2,
34) Jaene, Rudolf, Aleanderstraße Nr. 32,
35) Muske, Hermann, Brandenburgstraße Nr. 55.

Potsdam, den 20. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Polizei-Verordnung

betr. Ruderregatten des Berliner Regatta-Vereins auf der Wendischen Spree.

156. Auf Grund des § 6b. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 138 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

Für die Tage, an welchen auf der Wendischen Spree bei Grünau eine Ruder-Regatta vom Berliner Regatta-Verein abgehalten wird, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

Von Mittags 12 Uhr ab darf der gesammte Schiffsverkehr (Personen- und Schlepp-Dampfer, Lastkähne, Ruder- und Segelboote) nur auf dem rechten Ufer außerhalb der durch ausgelegte Marken bezeichneten Regattabahn stattfinden.

Alle Segel müssen fallen.

Das Hinlegen von Dampfern, Ruder- und Segelbooten, sowie anderen Vergnügungs-Fahrzeugen an beiden Ufern, sowie längs der Regatta-Strecke vom Wendenschloß bis zur Bammel-Ecke ist untersagt.

Ausgenommen von dem letzten Verbot sind nur diejenigen Fahrzeuge, welche vom Berliner Regatta-Verein ausgestellte Erlaubnißkarten vorweisen.

Sonntags Nachmittags zwischen 3—7 Uhr ist der gesammte Schiffsverkehr vom Wendenschloß bis Bammel-Ecke gänzlich verboten.

Liegeplätze für die Schiffsfahrzeuge aller Art werden an beiden Enden der Regattabahn von den Strom-Aufsichtsbeamten angewiesen.

Den Anweisungen der Stromaufsichtsbeamten ist pünktlich Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Haft bestraft, falls nicht nach bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften höhere oder andere Strafen verwirkt sind.

Die Tage der Regatta werden alljährlich 14 Tage vorher im Regierungs-Amtsblatt und im Teltower Kreisblatte bekannt gemacht.

Die Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 10. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß die diesjährige Ruderregatta am Sonnabend den 7., Sonntag den 8. und Montag den 9. Juni stattfindet.

Potsdam, den 21. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

157. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Stanislaus Bilepinski,	Rittergut Krams,
Michael Cickowski,	Kreis Ost-Prignitz.
Ignaz Nowicki,	Rittergut Demerthin, Kreis Ost-Prignitz.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 27. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

158. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Pawel Bobinski,	Gut Bresch-Mollnitz, Kreis West-Prignitz.
Wasyl Bobinski,	
Frye Topororski,	
Wasyl Buscek,	
Alery Czyr,	
Eva Sokol,	
Pataszka Bobinski,	
Eva Topororska,	
Anatasie Dyka,	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 27. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

159. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gut Zuchenberg.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Holland. Kreis Ost-Havelland: Groß-Ziethen. Kreis West-Havelland: Fohrde, Weseram. Kreis Zauch-Belzig: Lüsse.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Weißensee. Kreis Prenzlau: Dochower Mühle, Strasburg U./M.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Malz, Hönow. Kreis Ost-Havelland: Perwenitz. Kreis Zauch-Belzig: Groß-Kreutz, Gollwitz, Prützke.

b. Schweineseuche. Kreis West-Havelland: Rathenow. Kreis Prenzlau: Dom. Menkin.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ost-Prignitz: Stüdenitz.

Potsdam, den 27. Mai 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Gemeindebezirksveränderung.

160. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 19. Februar d. Js. beschlossen, das im Grundbuche von Lindow nachstehend verzeichnete Trennstück

Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
3	24/11	Firma Wieder & Michaelis in Lindow	—	40	—

von dem fiskalischen Gutsbezirk Altruppin abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Lindow zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 21. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 prozentigen Staatsanleihe von 1892—1894.

18. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3 %igen Staatsanleihe von 1892—1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92/94, geöffnet Vormittags von 9 Uhr bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 3. März 1902.

Königliche Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

19. Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat den Regierungsbezirk Stade bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Potsdam, den 20. Mai 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verlängerung der Untergrundbahn in Berlin.

48. Im Einverständniß mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin wird die Genehmigungsurkunde vom 5. November 1897 dahin ergänzt, daß die Verlängerung der Untergrundbahn in der Hardenbergstraße von der Fasanenstraße bis zum Knie an der Bismarckstraße nach Maßgabe des mit dem Genehmigungsvermerk

vom 18. April d. Js. versehenen Entwurfs und unter den in meinem Schreiben von demselben Tage (IIb. C. 816. 02) angeführten Bedingungen genehmigt wird.

Berlin, den 16. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

International Zonophon Company.

50. Nachstehend bringe ich, die der International Zonophon Company Incorporated in Jersey City zum Geschäftsbetriebe in Preußen ertheilte Erlaubniß vom 1. April d. Js., sowie einen Auszug aus den Statuten der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß zum General-Bevollmächtigten für Preußen F. M. Prescott in Charlottenburg, Kneisebeckstraße № 72 wohnhaft, bestellt worden ist.

Das Geschäftslokal der hiesigen Zweigniederlassung befindet sich in dem Hause Ritterstraße 73.

Berlin, den 13. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung: Friedheim.

* * *

Der International Zonophon Company Incorporated in Jersey City im Staate New Jersey wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt S. 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Erlaubniß und ein von dem Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2) Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3) In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4) Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten oder noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5) Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7) Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 1. April 1902.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung: gez. Lohmann.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die International Zonophon Company Incorporated in Jersey City im Staate New Jersey. IIa 1235.

* * *

Erstens:

Der Name, den wir angenommen haben, um die erwähnte Gesellschaft zu bezeichnen, welcher in ihrem Geschäfts-Verkehr gebraucht werden soll, ist die

„International Zonophone Company.“

Zweitens:

Das Hauptbureau in New Jersey soll in № 259 Washington Street, Jersey City, New Jersey, sein, und der dienstthuende Agent desselben und welchem Vorladungen gegen die Gesellschaft zugestellt werden können, ist Henry W. Winfield.

Und das Geschäft der Gesellschaft soll in erwähnter Stadt und an einem solchen anderen Ort, oder Orten in dem Staate New Jersey geführt werden, als die Beschaffenheit und der Fortschritt des Geschäfts der Korporation von Zeit zu Zeit es nothwendig oder wünschenswerth machen soll.

Die Gesellschaft soll Vollmacht haben und ihr Zweck ist, ihr Geschäft zu führen und solche andere Bureaux außerhalb des Staates New Jersey an einem solchen Orte, oder solchen Orten in dem Staate New Jersey zu haben und in den verschiedenen Staaten und Territorien der Vereinigten Staaten und in solchen

des Geschäfts der Gesellschaft für nothwendig oder angemessen befunden werden mag.

Drittens:

Die Zwecke, für welche diese Gesellschaft gebildet ist, sind irgendwelche oder alle der hierin auseinandergesetzten Dinge in demselben Umfang zu thun, als einzelne Personen und in irgend einem Theil der Welt als Hauptpersonen, Agenten oder auf andere Weise thun dürften oder könnten.

Und in Förderung, und nicht Beschränkung der allgemeinen laut der Gesetze des Staates New Jersey verliehenen Vollmachten wird hierdurch ausdrücklich vorgesehen, daß die Gesellschaft die folgenden Vollmachten haben soll:

1) Hab' und Gut und Besitzthum jeder Klasse und Beschreibung zu fabriziren, zu kaufen, oder auf andere Weise zu erwerben, festzuhalten, zu besitzen, zu gebrauchen, mit Hypothek zu belasten, zu verpachten, zu verpfänden, zu verkaufen, zu cediren, zu übertragen, anzulegen, damit zu handeln, sich damit zu befassen, und damit Geschäfte zu machen, einschließlich der Erwerbung durch Kauf, durch Fabrikation, oder auf andere Weise aller Materialien, Lieferungen, Maschinen und anderer Artikel, die in Verbindung mit dem hierin erwähnten Geschäft und bei der Führung desselben, oder irgend eines Theils desselben nothwendig oder passend sind.

2) Alles, oder irgend einen Theil des Geschäfts, der Kundschaft, Fabrik-Marken, Patent-Rechte, Verlags-Rechte, Konzessionen und Aktiven, oder irgend welche derselben zu kaufen, oder auf andere Weise zu erwerben, zu unternehmen, weiter zu führen, zu verbessern, oder zu entwickeln und die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen, oder irgend welche derselben, oder irgend einer Person, Firma, Vereinigung oder Korporation anzunehmen.

3) Irgendwelche und alle Erfindungen, Verbesserungen, Prozesse, in Verbindung mit, oder gesichert gemäß irgendwelcher Patente, Fabrik-Marken, oder Verlags-Rechte der Vereinigten Staaten, oder irgend eines fremden Landes, oder aller oder irgend welcher derselben nachzusuchen, zu registriren, zu gestatten, zu kaufen, oder auf andere Weise zu erwerben und festzuhalten, zu besitzen, zu gebrauchen, zu borgen, einzuführen, zu bearbeiten, zu verkaufen, zu cediren, oder auf andere Weise darüber zu verfügen und Konzession in Bezug darauf zu gewähren oder dieselben auf andere Weise zu benutzen.

4) Zu bewirken, daß die Gesellschaft eingetragen oder anerkannt wird, und ein oder mehrere Bureaux zu haben, um ihre Geschäftsunternehmen oder ihr Geschäft zu betreiben und irgend welches Grundeigenthum und persönliches Gut in irgend einem Staate oder Territorium der Vereinigten Staaten von Amerika und in irgend einem fremden Lande oder Orte unbegrenzt und ohne Einschränkung in Empfang zu nehmen, festzuhalten, zu kaufen, zu fabriziren, oder auf andere Weise zu erwerben, zu verbessern, zu verpachten, mit Hypothek zu belasten, zu gebrauchen, zu übertragen, umzutauschen oder auf andere Weise darüber zu verfügen.

5) Es soll der erwähnten Gesellschaft gesetzlich erlaubt sein und diese Gesellschaft wird hierdurch autorisirt, von Zeit zu Zeit solche Summe oder Summen Geldes zu borgen, als für ihre Zwecke nothwendig oder angemessen sein mag, und für solche Anleihen ihrer Obligationen — eingetragen oder Coupon —, zahlbar zu solcher Zeit oder zu solchen Zeiten und in solchen Beträgen und bei solcher Zinsenhöhe auszugeben, als die Gesellschaft bestimmen mag, und um erwähnte Gesellschaft kann dieselben durch Vollmachten, oder Pfandbriefe, oder irgendwelche oder alle ihrer Rechte, Besitzthum und Gerechtsame sichern.

6) Daß erwähnte Gesellschaft auch die Vollmacht haben soll, das Stamm-Kapital, Schuldscheine und andere Schuld-Beweise irgend einer anderen Korporation — ausländischen oder inländischen —, mit welcher sie Geschäftsbeziehungen, oder für welche sie Vollmacht haben mag, einen Vertrag einzugehen, und für welche sie in Umtausch ihre Effekten, Schuldscheine oder andere Obligationen ausgeben kann, zu kaufen, darauf zu subskribiren, oder auf andere Weise gegen irgendwelches giltiges Aequivalent zu erwerben und festzuhalten, zu besitzen, zu gebrauchen, darüber zu verfügen, und als Besitzer solcher Effekten alle Rechte und Privilegien des Eigenthumrechts auszuüben, einschließlich des Rechtes darüber zu wählen, in demselben Umfange, als eine einzelne Person es thun dürfte oder könnte.

7) Die Zahlung von Zinsen oder Dividenden auf irgendwelche Antheile, Effekten, Schuldscheine oder andere Sicherheiten zu garantiren, die von irgend einer Korporation ausgegeben worden sind, oder irgend eines Kontraktes, oder einer Obligation derselben, wenn immer nach dem Ermessen ihrer Direktoren für das Geschäft dieser Korporation angemessen oder nothwendig.

8) Kontrakte jeder Gattung und Art mit irgend einer Person, Firma, Vereinigung oder Korporation — privater, öffentlicher, inkorporirter, oder städtischer oder juristischen Person — zu machen und in solche einzutreten.

9) Alle solche anderen Handlungen oder Dinge zu thun, die bei den vorerwähnten Punkten vorkommen oder förderlich sind, und im Allgemeinen sich in irgend ein und alle gesetzlich erlaubten Geschäfte, welcher Art dieselben auch immer sein mögen, einzulassen, die nothwendig oder passend sind, mit allen Rechten und Gerechtsamen, oder Vollmachten, die jetzt oder hernach laut der Gesetze des Staates New Jersey Korporationen gewährt werden, die gemäß diesem Gesetze gebildet sind.

Viertens:

Der Gesammt-Betrag des Stamm-Kapitals dieser Gesellschaft soll Vierzigtausend Dollars ($ 40 000) sein, eingetheilt in sechzehnhundert (1600) Antheile des Parwerthes von fünfundzwanzig Dollars ($ 25) pro Stück. Von diesen Antheilen sollen achthundert davon im Betrage ad pari zwanzigtausend Dollars ($ 20 000) Vorzugsaktien mit den nachstehend angegebenen Vorzugsrechten sein, und achthundert Antheile im Betrage von ad pari zwanzigtausend Dollars ($ 20 000) sollen gewöhnliche Aktien sein. Die folgenden Rechte, Privilegien und Bedingungen sollen sich an die

vorerwähnten Antheile knüpfen, d. h. daß die Vorzugsaktien zu den folgenden Vorzugsrechten vor den gewöhnlichen Aktien berechtigt sein sollen:

a. Sie sollen zu einer festgesetzten jährlichen Dividende von 6 % berechtigt sein, welche eine Masse bilden und gezahlt werden soll, ehe irgendwelche Dividenden auf die gewöhnlichen Aktien bei Seite gesetzt oder bezahlt werden sollen, aber zu irgendwelchen weiteren Dividenden sollen sie nicht berechtigt sein.

b. Bei irgend einer Vertheilung der aus einem Grunde irgendwelcher Art entstehenden Verbindlichkeiten, ausgenommen Zahlung von Dividenden und die Anwendung der Netto-Einnahmen auf den Rückkauf der Vorzugsaktien, wie nachstehend vorgesehen, sollen die Vorzugsaktien ad pari, zusammen mit den unbezahlten angehäuften Dividenden voll bezahlt werden, ehe irgend eine Vertheilung der Verbindlichkeiten auf die gewöhnlichen Aktien bewirkt wird.

c. Es soll in jedem Jahre für den Kauf und die Aufhebung der Vorzugs-Aktien ein Viertel der Netto-Einnahmen für jedes Jahr reservirt werden, welche nach Zahlung oder Festsetzung für die Zahlung einer Dividende von 6 % auf die Vorzugs-Aktien, die dann ausgegeben worden sind und ausstehen, übrig bleiben. Mit solchem Reserve-Fonds soll die Gesellschaft ad pari von Zeit zu Zeit, wenn immer solcher Reserve-Fonds für den Zweck genügend sein soll, Antheile der Vorzugs-Aktien kaufen. Solcher Kauf soll gegen 30 Tage vorherige Kündigung derselben schriftlich an die derzeitigen Inhaber im Register über die Vorzugs-Aktien stattfinden, und jeder Inhaber von Vorzugs-Aktien verpflichtet sich, zu irgend einer Zeit gegen solche Kündigung seine erwähnten Aktien der Gesellschaft ad pari zu verkaufen. Sofort nach Vollziehung eines solchen Kaufs soll die Gesellschaft die auf diese Weise gekauften Vorzugs-Aktien aufheben. Die Erwerbungen von Vorzugs-Aktien mit solchem Reserve-Fonds sollen so nahe als möglich pro rata von allen derzeitigen Inhabern im Register der Vorzugs-Aktien im Verhältniß zu den Beträgen in ihrem Besitz bewirkt werden.

d. Die Netto-Gewinne der Gesellschaft, nach Abzug des Betrages der 6prozentigen Dividende, welche auf die Vorzugs-Aktien bezahlt werden sollen, und des Betrages, welcher auf den Reserve-Fonds für den Rückkauf der Vorzugs-Aktien gesetzt werden soll, und der Beträge, welche von Zeit zu Zeit vom Direktorium als Reserve für Betriebskapital bestimmt werden, sollen als Dividenden erklärbar sein und sollen nur unter die Inhaber der gewöhnlichen Aktien vertheilt werden.

e. Der Korporation wird es nicht erlaubt sein, irgend eine Hypothek auf ihr Eigenthum zu schaffen, ausgenommen mit der Zustimmung von zwei Dritteln in Höhe der Vorzugs-Aktien, welche Zustimmung schriftlich und von den Inhabern im Register von zwei Dritteln der Vorzugs-Aktien, die dann ausgegeben worden sind und ausstehen, vorschriftsmäßig vollzogen und anerkannt und in dem Bureau des Staats-Sekretärs eingereicht werden soll.

Fünftens:

Der Betrag des Kapitals, mit welchem erwähnte Gesellschaft das Geschäft beginnen wird, ist die Summe von eintausend Dollars ($ 1000) und die Namen und Adressen der Zeichner und die Anzahl der von jedem gezeichneten Antheile, wovon die Gesammt-Summe der Zeichnungen der erwähnte Betrag ist, mit welchem die erwähnte Gesellschaft das Geschäft beginnen wird, sind wie folgt:

Namen:	Adressen:	Antheile:
William H. Randel	Nr. 30 Nasau Street, New York City	4 Antheilscheine gewöhnlicher Aktien $ 100.
Edward McCarthy	Plainfield New Jersey	4 Antheilscheine gewöhnlicher Aktien $ 100.
Edward S. Innet	Nr. 15 Cortlandt Str. New York City	4 Antheilscheine gewöhnlicher Aktien $ 100.
Francis T. Sargent	Nr. 31 Nassau Str. New York City	4 Antheilscheine gewöhnlicher Aktien $ 100.
Frederick M. Prescott	Montclair New Jersey	24 Antheilscheine gewöhnlicher Aktien $ 600.

Sechstens:

Das Bestehen der Gesellschaft soll am zweiten Tage des Mai 1901 beginnen, und die Dauer der Gesellschaft soll unbegrenzt sein.

Siebentens:

Das Direktorium kann seine Versammlungen außerhalb des Staates New Jersey abhalten und dort ein oder mehrere Bureaux haben und die Bücher der Korporation (ausgenommen die Stock-Register und Uebertragungs-Bücher) führen.

Das Direktorium soll von Zeit zu Zeit bestimmen, ob und in welchem Umfange und zu welchen Zeiten und an welchen Orten und unter welchen Bedingungen und Anforderungen die Kontobücher der Korporation, oder irgend welche derselben zur Einsicht der Antheil-Inhaber offen sein sollen, und kein Antheil-Inhaber soll irgend ein Recht haben, irgend ein Konto, oder Buch, oder irgend eine Abtheilung der Korporation in Augenschein zu nehmen, ausgenommen als laut Statut gewährt, oder durch das Direktorium, oder durch Beschluß der Antheil-Inhaber genehmigt.

Das Direktorium soll Vollmacht haben, ohne die Genehmigung oder Stimme der Antheil-Inhaber die Nebengesetze der Korporation zu machen, zu ändern, zu verbessern und für ungiltig zu erklären, den Betrag zu bestimmen, welcher als Betriebs-Kapital reservirt werden soll, Hypotheken und Retentionsrechte auf das Grundeigenthum und das persönliche Gut der Korporation zu genehmigen und deren Vollziehung zu veranlassen; aber das Eigenthum der Korporation soll nicht verpfändet werden, ausgenommen zufolge der Stimmen von wenigstens vier Fünfteln des gesammten Direktoriums.

Eisenbahn-Schlafwagen-Gesellschaft.

51. Nachstehend bringe ich zur öffentlichen Kenntniß daß die Artikel 4, 5, 16, 20, 27, 30, 34 und 45 des im Stück 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom Jahre 1894 veröffentlichten Auszuges des Statuts der **Internationalen Gesellschaft für Schlafwagen und für die großen europäischen Expreßzüge** (Aktien-Gesellschaft) durch Beschlüsse der Generalversammlungen vom 2. April 1896, 19. April 1898, 8. Mai 1899, 24. November 1900 und 30. Dezember 1901 geändert worden sind und jetzt folgendermaßen lauten:

4. Artikel.

Die Dauer der Gesellschaft, konstituirt auf 30 Jahre, von dem Tage ihrer Begründung (4. Dezember 1876) an gerechnet, ist ab 30. Dezember 1901 auf weitere 30 Jahre verlängert.

Diese Dauer soll allmählich in den für die Statutenänderungen vorgeschriebenen Formen verlängert werden können.

5. Artikel.

Das Gesellschaftskapital ist auf 50 Millionen Francs festgesetzt.

Es ist vertreten durch 60 tausend bevorzugte Aktien, zu 250 Frcs. jede, und 140 tausend gewöhnliche zu 250 Frcs. jede.

Das Gesellschaftskapital kann durch eine Entscheidung der Generalversammlung der Aktionäre, welche wie über die Statuten-Veränderungen beräth, erhöht oder erniedrigt werden.

Der Vorzug bei der Zeichnung von neuen Aktien, die in baar bezahlt werden müssen, wird allen Aktionären im Verhältniß der Anzahl ihrer Aktien im Augenblicke jeder Aktien-Ausgabe angeboten werden.

Die Generalversammlung, welche die neue Ausgabe beschlossen hat, soll die Frist festsetzen, während welcher die Aktionäre über ihr Vorzugsrecht sich ausgesprochen haben müssen.

16. Artikel.

Die Gesellschaft wird von einem Rathe verwaltet, welcher mindestens aus 10 und höchstens aus 18 Mitgliedern besteht, sie werden von der Generalversammlung, welche ihre Anzahl innerhalb der vorstehend angegebenen Grenze festsetzt, ernannt und abgesetzt.

20. Artikel.

Der Verwaltungsrath tritt wenigstens einmal alle 3 Monate zusammen. Er kann nur gültig beschließen, wenn wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

27. Artikel.

Der Generaldirektor ist mit der täglichen Führung der Geschäfte der Gesellschaft beauftragt.

Er nimmt rechtlicher Weise an einem oder mehreren Ausschüssen mit beschlußfähiger Stimme theil, wenn er gleichzeitig Mitglied des Verwaltungsraths ist; wenn er letzteres nicht ist, jedoch nur mit berathender Stimme.

Er führt die Beschlüsse des Verwaltungsraths und der Ausschüsse aus und unterbreitet ihnen alle Vorschläge, welche er im gesellschaftlichen Interesse für nützlich hält.

Er ernennt und setzt die Angestellten und Beamten jeden Grades ab und bestimmt ihre Befugnisse, die denselben zu gewährenden Gehälter und Gratifikationen werden jedoch, auf Vorschlag des General-Direktors, von dem Ausschuß der finanziellen Leitung festgesetzt.

30. Artikel.

Die Ueberwachung der Gesellschaft wird einem aus wenigstens zwei und höchstens aus vier Kommissaren bestehenden Kollegium anvertraut.

34. Artikel.

Es wird jedes Jahr zu Brüssel am dritten Dienstag des Monats April um 2 Uhr Mittags eine ordentliche Generalversammlung abgehalten. Die General-Versammlung tritt außerdem außerordentlich auf Einberufung des Verwaltungsraths oder des Aufsichtsraths zusammen. Diese Kollegien sind gehalten, sie auf das Verlangen von Aktionären, welche ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, einzuberufen.

45. Artikel.

Der nach Abzug der Abschreibung und aller gesellschaftlichen Lasten in dem Jahresabschluß angegebene Reingewinn soll auf folgende Weise vertheilt werden.

a. 10 % für die Bildung eines Reservefonds; diese Vorwegnahme soll aufhören obligatorisch zu sein, wenn er den zehnten Theil des Gesellschafts-Kapitals erreicht haben wird, und solange er sich auf dieser Höhe erhalten wird:

b. $2^1/_2$ % für den General-Direktor;

c. die nothwendige Summe, um den privilegirten Aktien eine erste Dividende von 5 % auf den gezahlten Betrag zu gewähren.

Sollte der Reingewinn eines Jahres nicht zur Auszahlung dieser ersten Dividende ausreichen, so wird diese Letztere, ohne Zinsen, aus dem erzielten Gewinn der nachfolgenden Jahrgänge, nach Abhebung der unter a. und b. vorgenannten, jedoch vor jeder anderen Vertheilung entnommen;

d. alsdann die zur Zahlung einer Dividende von 5 % für die gewöhnlichen Aktien nothwendige Summe.

Der Ueberschuß wird im Verhältniß von $7^1/_2$ % dem Verwaltungsrath und $92^1/_2$ % allen Aktien, privilegirte und gewöhnliche ohne Unterschied im Verhältniß ihrer Anzahl zugetheilt.

Alle innerhalb 5 Jahre ihrer Eintreibbarkeit nicht abgehobenen Dividenden sind verjährt und fallen der Gesellschaft zu.

Berlin, den 16. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung Friedheim.

Straßen- und Brückenbenennung in Charlottenburg.

52. Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, mittels Allerhöchsten Erlasses vom 2. Mai d. J. mehreren Straßen und Brücken im Gemeindegebiet Charlottenburg Namen beizulegen und zwar: der Straße 50 der Abtheilung IV. des Bebauungs-

planes der Umgebungen Berlins den Namen „Geisbergstraße", den Straßen 17a und 17d der Abtheilung V. 1 und 3 des Bebauungsplanes den Namen „Niebuhr-Straße", der Straße 1a der Abtheilung V. 2 des Bebauungsplanes den Namen „Reis-Straße", der Straße 5a derselben Abtheilung den Namen „Hertz-Straße", der Straße 7a der Abtheilung V. 3 des Bebauungsplanes den Namen „Spielhagen-Straße", der Straße 7b derselben Abtheilung den Namen „Kirch-Straße", der Straße 13 der Abtheilung V. 5 des Bebauungsplanes den Namen „Gottfried Keller-Straße", den Straßen 17 und 17a der Abtheilung VI. 1 des Bebauungsplanes den Namen „Sömmering-Straße", der Straße 19a derselben Abtheilung den Namen „Darwin-Straße", der Straße 28a der Abtheilung VI. 3 des Bebauungsplanes den Namen „Erasmus-Straße", der im Zuge der Röntgen-Straße über die Spree führenden Brücke den Namen „Röntgen-Brücke", der im Zuge der Reis-Straße angelegten Fußgänger-Brücke über die Spree den Namen „Siemens-Steg" und endlich der Spree-Brücke im Zuge der Spree-Straße den Namen „Caprivi-Brücke". Berlin, den 17. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanal für Telegraphenzwecke und Rohrpostfahrrohrstrang.

43. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Telegraphenamt hier W., Französischestraße 33, liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Cementkanals für Telegraphenzwecke auf der Südseite der Straße unter den Linden vom Blücher-Denkmal bis zur Charlottenstraße, auf der Südseite des Pariser Platzes und anschließend auf der Südseite der Charlottenburger Chaussee bis zur Westseite der Sieges-Allee. Ferner liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Wilmersdorf ein Plan aus über die Verlegung eines Rohrpostfahrrohrstranges nebst Signalkabels auf der Ostseite der Uhlandstraße vom Postamte 15 bis zum Postamte Wilmersdorf.

Berlin C., 18. Mai 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Brief- rc. Bestellung in Neu-Lichtenberg bei Berlin.

44. Vom 1. Juni ab geht die Brief- und Geldbestellung sowie die Briefkastenleerung in der Kolonie Neu-Lichtenberg bei Berlin von dem Postamte Friedrichsfelde bei Berlin auf das Postamt Friedrichsberg bei Berlin über. Die Packetbestellung in Neu-Lichtenberg verbleibt dagegen bis auf Weiteres bei dem Postamte Friedrichsfelde. Berlin C. 2, den 24. Mai 1902.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Bekanntmachungen des Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Diakonat in Trebbin.

26. Die Wiederbesetzung des Diakonats zu Trebbin (vergl. Amtsbl. Mitth. S. 47 unter № 3) wird in Anbetracht der eingetretenen Schwierigkeiten bei der Neuregelung des Stelleneinkommens auf unbestimmte Zeit verschoben.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 4% und $3\frac{1}{2}$% Brandenburger Rentenbriefen.

7. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 203 Stück

und zwar die Nummern:

265 327 371 373 563 721 838 958 1006 1058 1067 1275 1304 1381 1429 1445 1659 1781 1842 1851 1865 1905 1917 2194 2248 2261 2431 2443 2579 2632 2747 2959 3038 3406 3457 3535 3664 3716 3774 3805 3815 3951 4031 4248 4256 4293 4410 4583 4770 4916 5148 5152 5363 5402 5422 5635 5978 6007 6186 6201 6332 6384 6471 6744 6890 7170 7329 7404 7523 8165 8225 8384 8946 9076 9430 9586 9634 9640 9648 9715 9961 10067 10168 10484 10532 10749 10797 10824 10985 11006 11436 11438 11445 11622 11677 11691 11948 11965 12001 12131 12158 12189 12192 12233 12261 12283 12384 12475 12543 12571 12580 12666 12675 12862 12908 13096 13110 13125 13167 13194 13375 13507 13572 13760 13858 13939 13962 13980 13997 14173 14202 14280 14319 14327 14396 14467 14574 14621 14726 14784 14800 14949 14956 15121 15423 15508 15550 15888 15892 15973 16139 16188 16406 16493 16580 16599 16638 16718 16756 16881 16993 17078 17082 17092 17161 17189 17204 17226 17363 17388 17780 17812 17820 17941 18032 18033 18260 18263 18366 18491 18580 18603 18632 18685 18742 18838 18845 19046 19110 19138 19186 19207 19242 19286 19295 19450 19492 19505 19575 19700 19713 19853 19876.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 73 Stück

und zwar die Nummern:

127 291 474 814 885 913 1149 1289 1514 1536 1642 1658 1882 1924 2106 2160 2194 2307 2362 2370 2461 2632 2701 2714 2728 2869 2885 2988 3051 3396 3624 3697 3732 3821 3957 3966 4027 4068 4226 4268 4525 4545 4564 4584 4622 4734 4964 5090 5116 5158 5254 5327 5476 5552 5713 5750 5805 5884 5922 6101 6208 6299 6547 6580 6595 6828 6959 6997 7018 7019 7182 7186 7219.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 288 Stück

und zwar die Nummern:

4 40 134 179 195 288 397 411 425 540 853 1453 1500 1513 1547 1673 1740 1863 2022 2064 2094 2099 2333 2381 2733 2935 2969 3082 3413 3459 3580 3611 3832 3849 3954 3966 4170 4229 4371 4542 4590 4593 4756 5431 5528 5538 5609 5620 5712 5731 6008 6229 6298 6513 6599 6634 6638 6698 6830 6876 7093 7135 7476 7557 7605 7745 7890 8262 8313 8470 8516 8533 8586 8602

8621 8642 8772 9026 9124 9339 9386 9411 9607
9671 9712 9723 9777 9819 9836 9845 9944 10249
10288 10318 10371 10417 10438 10574 10825
10976 11089 11134 11441 11556 11635 11819
11878 12001 12009 12022 12056 12113 12243
12266 12466 12588 12609 12720 12817 12828
12888 13058 13073 13147 13237 13495 13500
13560 13561 13600 13651 13981 14042 14060
14082 14150 14204 14436 14459 14599 14739
14753 14780 14809 14905 15050 15055 15094
15473 15567 15727 15730 15764 15769 15827
16010 16049 16108 16210 16228 16271 16405
16447 16475 16657 16754 16768 16927 17302
17334 17426 17645 17717 17770 17796 17806
17872 17934 17973 17987 18444 18466 18467
18469 18508 18541 18542 18601 18634 18657
18811 18891 18925 18985 19363 19545 19579
19706 19956 19978 20079 20263 20370 20627
20641 20707 20769 20906 20912 20935 21033
21039 21101 21157 21295 21379 21385 21423
21455 21482 21503 21527 21528 21703 21746
22088 22291 22373 22424 22495 22501 22523
22561 22634 22699 22754 22824 22831 23175
23204 23242 23306 23349 23360 23634 23663
23690 23767 23976 24031 24125 24287 24325
24389 24412 24434 24607 24748 24790 24825
24942 24956 24971 25011 25181 25187 25200
25231 25243 25488 25500 25505 25533 25763
25831 25837 25850 25864 25865 25886 26012
26383 26390 26403 26470 26527 26618 26725.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 244 Stück

und zwar die Nummern:

120 146 192 214 518 652 718 737 816 825
950 988 1108 1165 1317 1741 1833 1887 1917
1980 2083 2275 2340 2443 2461 2679 2780 2830
2976 3044 3239 3480 3727 3768 3791 4006 4123
4157 4176 4284 4509 4532 4542 4553 4854 4892
5125 5261 5286 5342 5383 5396 5467 5740 5791
5958 5982 6048 6087 6169 6246 6370 6459 6593
6866 6893 7020 7033 7049 7078 7130 7376 7485
7594 7612 7626 7827 7994 7996 8217 8510 8669
8719 8859 8877 8950 9002 9047 9154 9162 9220
9389 9502 9565 9628 9663 9797 9817 9939 9968
10013 10023 10181 10296 10372 10502 10572
10602 10740 10834 10847 10971 11068 11107
11231 11248 11319 11565 11827 12019 12150
12483 12620 12641 12953 13060 13136 13173
13221 13233 13256 13326 13413 13564 13626
13722 13735 13897 14002 14310 14347 14518
14681 14767 14768 14864 14963 15005 15056
15192 15214 15475 15547 15563 15721 15772
15921 15933 16017 16083 16112 16132 16175
16424 16523 16699 16714 16907 17016 17181
17337 17403 17676 17747 17777 17828 18001
18049 18059 18218 18337 18463 18464 18493
18609 18683 18724 18746 18782 18925 18975
19038 19208 19591 19639 19673 19692 19760
19828 19873 19907 19918 19924 20079 20120
20125 20220 20240 20497 20640 20714 20816
20975 21049 21140 21192 21303 21335 21350
21479 21508 21527 21536 21585 21610 21636
21650 21693 21770 21780 21938 21975 22002
22019 22051 22060 22138 22143 22329 22370
22411 22504 22557 22569.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 8 Stück

und zwar die Nummern:

9676 9842 9852 9859 9875 9917 9996 10069.

II. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück

und zwar die Nummer: 24.

Litt. N. zu 300 M. 4 Stück

und zwar die Nummern: 7 8 61 95.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück

und zwar die Nummern: 97 98 116.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück

und zwar die Nummer: 29.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 9 bis 16, bezw. Reihe II. Nr. 7 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind

A. 4proz. Rentenbriefe.

1. April 1892. Litt. D. Nr. 2503.
1. April 1899. Litt. C. Nr. 1166 6504 11892 13130 15507.
Litt. D. Nr. 705 2987 10382 10742 12578 18097 20330.
1. Oktober 1899. Litt. A. Nr. 7739.
Litt. C. Nr. 1194 11012 15867 17350 21408.
Litt. D. Nr. 3409 4334 6885 19571 20202 20824.
Litt. E. Nr. 9794.
1. April 1900. Litt. A. Nr. 7359 8985.
Litt. B. Nr. 3816 5659.
Litt. C. Nr. 1822 3295 5010 7056 12419 15363 16915 18414 23198.
Litt. D. Nr. 1961 3777 4910 7298 11702 13265 14447 17273 17682.

B. 3½proz. Rentenbriefe.

1. Oktober 1897. Litt. O. Nr. 10.
2. Januar 1900. Litt. K. Nr. 8.
1. April 1900. Litt. P. Nr. 7 32.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 14. Mai 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Abfertigungsbefugnisse von Eisenbahnstationen.

18. Vom 1. Juni d. Js. ab werden:

1) die Abfertigungsbefugnisse der Station Berlin, Nordbahnhof, wie folgt geändert:
   I. Es werden zugelassen:
   a. Milchsendungen,
   b. Frachtgut in Wagenladungen,
   c. Eil- und Frachtstückgut in Sendungen von mindestens 2000 kg von und nach dem Anschlußgleise der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft.
2) Die Abfertigungsbefugnisse der Stationen Coschen, Neubabelsberg und Ziltendorf dahin erweitert, daß von und nach denselben auch Fahrzeuge abgefertigt werden können.

Berlin, den 12. Mai 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr.

19. Mit Gültigkeit vom 1. Juni d. J. tritt eine anderweite Fassung der Anwendungsbedingungen des Ausnahmetarifs 14 a. für Rohzucker jeder Art an Raffinerien auf dem direkten Bahnwege oder von Umschlagsplätzen an binnenländischen Wasserstraßen in Kraft. Nähere Auskunft ertheilen die betheiligten Güterabfertigungsstellen und das Auskunftsbureau auf Bahnhof Alexanderplatz in Berlin.

Berlin, den 20. Mai 1902.

Königliche Eisenbahndirektion namens der Verbandsverwaltungen.

Privatdepeschenverkehr auf der Station Nikolassee.

20. Die Station Nikolassee unseres Bezirks wird vom 1. Juni d. J. ab für die werktägliche Annahme von Privatdepeschen mit vollem Tagesdienst (F C.) eröffnet. Für die Aufnahme und Bestellung von Privatdepeschen bleibt die Station geschlossen.

Königliche Eisenbahndirektion Berlin.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

18. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Seitheriger Guts- bzw. Gemeindebezirk.	Künftiger Guts- bzw. Gemeindebezirk.
1	Die Parzelle № 194/125, 195/125 des Kartenblatts 2 von 0,0521 ha Größe	Gutsbezirk Dippmannsdorf, Forst	Gemeindebezirk Dippmannsdorf.
2	Die Parzelle № 193/125 des Kartenblatts 2 von 0,0946 ha Größe	Gemeindebezirk Dippmannsdorf.	Gutsbezirk Dippmannsdorf, Forst.

Belzig, den 17. Mai 1902. Namens des Kreisausschusses der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffsaichung.

Mit Rücksicht auf die bei den Schiffsaichbehörden eingetretene Geschäftsüberhäufung wird der in § 18 der Aichordnung für die Binnenschifffahrt auf den Wasserstraßen im Bezirk der Oderstrombauverwaltung festgesetzte Zeitpunkt, mit welchem die auf Grund der früheren Vermessungsvorschriften ausgestellten Meßbriefe ihre Giltigkeit verlieren, bis zum 1. Juli d. Js. hinausgeschoben, auch die im § 17 Absatz 6 a. a. O. bezeichnete Frist bis dahin verlängert.

Für Fahrzeuge, die vor Ablauf dieser Fristverlängerung zur Aichung behufs Ersetzung des bisherigen Meßbriefes angemeldet, vor dem 1. Juli d. Js. aber nicht mehr geaicht werden, beträgt die Gebühr für die später erfolgende Vermessung 3 Pfennig von der Tonne Tragfähigkeit. Breslau, den 14. Mai 1902.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung, Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Dem Arzte Dr. med. Gutmann in Belzig ist Allerhöchst der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Den Oberärzten an der städtischen Irrenanstalt in Lichtenberg Dr. Otto und Dr. Kortum ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Oberamtmann Becker in Friedrich-Wilhelms-Gestüt für den Bez. 3 „Friedrich-Wilhelms-Gestüt".

Der Baubeflissene des Hochbaufaches Wehl ist zum Regierungsbauführer ernannt, vereidigt und dem mit der Leitung des Regierungsneubaues beauftragten Landbauinspektor von Saltzwedel überwiesen worden.

Der Bautechniker Spiegelberg ist zum Bau-Supernumerar ernannt, vereidigt und der Kreisbauinspektion Potsdam überwiesen worden.

Den Förstern Siegfried in Ravensbrück der

Oberförsterei Neu-Thymen, Schelp in Bornim und Nitzke in Ahrensdorf der Oberförsterei Potsdam ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Friedrich Carl Heinrich Hermisson zu Cüstrin ist zum Pfarrer der Parochie Lenzerwische (Kietz), Diözese Lenzen, bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Victoria-Gymnasium in Potsdam Dr. Eduard Morgenroth ist als Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Richard Cohn ist als Oberlehrer am Friedrichs-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer Helm ist als Turnlehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Polizeiverordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 21. Mai 1902 (Veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam, Seite 239) wird hiermit bekannt gemacht, daß die Ruderregatta des Berliner Regatta-Vereins am 7., 8. und 9. Juni d. Js. stattfindet.

Coepenick, den 24. Mai 1902.

Der Wasserbauinspektor Bronikowski.

Handelskammerwahlen.

Aus Anlaß der Erweiterung des Bezirkes der Handelskammer zu Potsdam um die Kreise Teltow, Niederbarnim und Beeskow-Storkow haben unter Einhaltung der Bestimmungen des von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe am 8. März d. J. genehmigten Statutes Neuwahlen für den gesammten erweiterten Bezirk der Handelskammer stattgefunden. Es wurden zu Mitgliedern der Handelskammer zu Potsdam gewählt.

im Wahlbezirk Potsdam mit Zauch-Belzig:
- Fabrikbesitzer H. Friedrichs, Potsdam.
- Fabrikbesitzer W. Saran, Potsdam.
- Fabrikbesitzer O. Denker, Potsdam.
- Dampfmühlenbes. Herm. Jacoby, Potsdam.
- Fabrikbesitzer Otto Eckert, Potsdam.
- Stadtältester Moritz Wolff, Potsdam.
- Fabrikbesitzer Paul Urban, Potsdam.

im Wahlbezirk Spandau:
- Fabrikbesitzer Bruno Schwarz, Pichelsdorf bei Spandau.
- Kaufmann Karl Thomas, Spandau.

im Wahlbezirk Jüterbog-Luckenwalde:
- Fabrikbesitzer Georg Pariser, Luckenwalde.
- Ziegeleibesitzer Wilh. Steinberg, Luckenwalde.
- Kaufmann Edmund Schreber, Luckenwalde.

im Wahlbezirk Osthavelland:
- Fabrikbesitzer Rich. Blumenfeld, Velten.
- Stadtrath H. Woellner, Nauen.

im Wahlbezirk Ruppin:
- Fabrikbesitzer G. Mootz, Neu-Ruppin.
- Kaufmann Herm. Schönfeld, Neu-Ruppin.

im Wahlbezirk Templin:
- Mühlenbesitzer C. Schulze, Zehdenick.

im Wahlbezirk Prenzlau:
- Stadtrath Karl Grabow, Prenzlau.
- Fabrikbesitzer Karl Haensch, Prenzlau.

im Wahlbezirk Angermünde:
- Stadtverordneten-Vorsteher G. Zimmer Schwedt a./O.
- Kaufmann Ernst Damerow, Schwedt a./O.

im Wahlbezirk Oberbarnim:
- Fabrikbesitzer Karl Marggraff, Wolfswinkel bei Eberswalde.
- Kaufmann Otto Bergemann, Wriezen.
- Fabrikbesitzer Johann Henneberg, Freienwalde a./O.
- Kaufmann H. Blettermann, Eberswalde.

im Wahlbezirk Niederbarnim:
- Fabrikbesitzer Conrad Borsig, Tegel.
- Direktor Erich Rathenau, Oberschöneweide.
- Direktor Dr. Müller, Rüdersdorf.
- Fabrikbesitzer M. Jasper, Bernau.
- Direktor F. Brandes, Reinickendorf.
- Direktor Dr. Spilker, Erkner.
- Fabrikbesitzer M. Henniger, Neu-Weißensee.
- Direktor C. Weinberg, Oranienburg.

im Wahlbezirk Teltow:
- Komm.-Rath E. Kretzer, Niederschöneweide.
- Direktor G. Wolff, Niederschöneweide.
- Direktor Dr. Oppenheim, Treptow.
- Komm.-Rath Rich. Roesicke, Niederschöneweide.
- Fabrikbesitzer Dr. Kunheim, Niederschöneweide.
- Regierungs-Baumeister E. Witthöft, Wildau.
- Direktor Rich. Lehmann, Niederschöneweide.
- Fabrikbesitzer C. P. Goerz, Friedenau.
- Kalkbrennereibesitzer Fedor Schweitzer, Cöpenick.

im Wahlbezirk Beeskow-Storkow:
- Kaufmann A. Krumbach, Beeskow.

Die Wahlen sind ordnungsmäßig vollzogen und geprüft worden.

Potsdam, den 23. Mai 1902.

Die Handelskammer zu Potsdam.

H. Friedrichs. Otto Eckert. Dr. Boßberg.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belegsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 6. Juni **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 25 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 17 der Gesetz-Sammlung. S. 249. — Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. S. 249. — Prüfungskommission für Elbschiffer. S. 249. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 249. — Landesverweisungen aus dem Regierungsbezirk Potsdam. S. 250. — Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere. S. 250. — Sonntagsruhe im Barbiergewerbe. S. 251. — Töpferinnung in Eberswalde. S. 251. — Viehseuchen S. 251. — Stallanbau auf einem Spreegrundstück. S. 251. — Verleihung des Enteignungsrechts an verschiedene Eisenbahngesellschaften. S. 251. — Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen. S. 252. — Ausloosung von Rentenbriefen. S. 253. — Druckfehler-Berichtigung. S. 253. — Erledigte Pfarrstelle. S. 253. — Beförderung von Wollsendungen. S. 253. — Personal-Chronik. S. 253. — Ausweisungen aus Preußen. S. 255. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 255.

Reichsgesetzblatt.

(Stück 25.) № 2866. Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal. Vom 20sten Mai 1902.

№ 2867. Bekanntmachung über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde der Vereinigten Staaten von Amerika zu dem auf der Haager Friedenskonferenz am 29. Juli 1899 unterzeichneten Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs. Vom 9. Mai 1902.

№ 2868. Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffsfahrtsvertrags mit dem Freistaate Salvador. Vom 24. Mai 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 17.) № 10345. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Frankfurt a. M. Vom 17. Mai 1902.

№ 10346. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hochheim, Homburg v. d. H., Montabaur, Nassau, Nastätten, Niederlahnstein, Runkel, Sankt Goarshausen, Wallmerod und Wiesbaden. Vom 17. Mai 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ergänzungswahl des Vorstandes der Sektion II. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

161. Nach der in der Sektionsversammlung der Sektion II. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft am 13. Mai 1902 stattgehabten Ergänzungswahl setzt sich der Sektionsvorstand vom 1. Oktober d. J. ab, wie folgt, zusammen:

1) Herr Maurer- und Zimmermeister O. Büscher in Eberswalde,
als Vorsitzender des Sektionsvorstandes,

2) Herr Maurermeister Lilie in Potsdam und Herr Maurermeister Jänkert in Frankfurt a./O.,
als Mitglieder des Sektionsvorstandes,

3) Herr Schiffsbaumeister Stutzer in Havelberg, Herr Maurer- und Zimmermeister Müller in Spandau und Herr Maurer- und Zimmermeister Dobberck in Spandau
als stellvertretende Mitglieder des Sektionsvorstandes.

Potsdam, den 28. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer Prüfungskommission für Elbschiffer.

162. Zur Kenntniß der Betheiligten wird gebracht, daß in Danzig eine Kommission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27. Dezember 1890 errichtet worden ist.

Potsdam, den 29. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

163. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Joseph Boron	Luisenfelde (Kreis Templin)
Franz Swierk	} Amt Alt-Landsberg (Kr. Niederbarnim)
Lorenz Marciniak	
Valentin Dovorek	
Irsadytlaw Ireitkiewicz	} Perwenitz (Kreis Osthavelland)
Joseph Liezbinski	
Stanislow Grzelak	
Franz Ircha	
Valentin Ircha	
Stanislaw Mojtkiewicz	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 3. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

164. # Nachweisung
der im Regierungsbezirke Potsdam verfügten Landesverweisungen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Kreis	Name der Polizeibehörde, welche die Ausweisung verfügt hat	Der Ausgewiesenen Zu- und Vorname	Heimathsort	Geburtsort	Stand	Alter Jahre	Tag des Urtheils oder der polizeilichen Ausweisungsverfügung
Osthavelland	Amtsvorsteher Paretz	Ignascak, Johann	Sdoroff Gouvernement Kalisch Rußland	Sdoroff	Arbeiter	51	21. Februar 1902
Westhavelland	Polizei-Verwaltung in Rathenow	Henning, Hermann	Coethen	Coethen	"	58	4 März 1902
Nieder-Barnim	Landrath	Biadinska, Leonora	Zagaty Russisch-Polen	Zagaty	Arbeiterin	19	11. Februar 1902
Neu-Ruppin	Amtsvorsteher Löwenberg	Dembowy, Michael	Naßkow Russisch-Polen	Naßkow	Arbeiter	27	28. Januar 1902
	"	Grilla, Peter	Czastorry Russisch-Polen	Czastorry	"	37	"
	"	Czupek, Stanislaus	Pionissen Russisch-Polen	Pionissen	"	18	"
	"	Cichorski, Kasimir	Lisko Russisch-Polen	Lisko	"	18	"
Prenzlau	Landrath	Jastrezenski, Johann	Charkowo Rußland	Charkowo	"	20	23. Januar 1902
Prenzlau	Polizei-Präsident in Berlin	Stoll, Anna	Chräntschowitz in Böhmen	Prag	Arbeiterin	29	10. Februar 1902
Spandau	Polizei-Verwaltung Spandau	Sibarsch, Franz	Affetschlag Bezirkshauptmannschaft Freistadt in Oesterreich	Affetschlag	Färber	26	6. Februar 1902
Potsdam	Polizei-Direktion Potsdam	Wendler, Wilhelm	unbekannt	Hampien Rußland	Arbeiter	24	1. März 1902

Potsdam, den 27. Mai 1902. Der Regierungspräsident.

Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere.

165. An die Herren Landräthe, die Herren Oberbürgermeister der Städte Brandenburg und Spandau, den Herrn Polizeipräsidenten hier, die Herren Kreisärzte und die Herren beamteten Thierärzte des Bezirks.

Nach einer im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gefertigten Zusammenstellung der Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere wurden im preußischen Staate aus dem Jahre 1901 bis jetzt 187 — im Jahre 1900 233 — im Jahre 1899 303 — Bißverletzungen von Menschen amtlich gemeldet.

Die Verletzungen kamen in 7 Provinzen vor, nämlich: in Ostpreußen 60, Schlesien 55, Westpreußen 34, Posen 19, Brandenburg 8, Pommern 8, Sachsen 3.[1]

[1] Von den 187 Verletzten unterwarfen sich 146 der Schutzimpfung nach Pasteur und blieben sämmtlich gesund. Von den 41 nicht geimpften Personen ist eine an Tollwuth gestorben.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 1sten Mai 1901 (Amtsblatt Stück 23, Seite 260) weise ich darauf hin, daß jeder, anscheinend auch noch so leichte Riß oder Biß durch Hunde oder Katzen lebensgefährlich werden kann und daher, sofern nur der geringste Tollwuthverdacht besteht, baldmöglichst der Behandlung durch einen Arzt und der Schutzimpfung im Institut für Infektionskrankheiten in Berlin zugeführt werden sollte.

Die Feststellung der Tollwuth durch Verimpfung des verlängerten Markes der getödteten Thiere ist nur in einem Bruchtheil der Fälle möglich gewesen, theils weil die Einsendung des Kopfes der Thiere an das

Institut für Infektionskrankheiten überhaupt unterlassen, theils so spät geschehen ist, daß das Organ verwest dort ankam und die Impfung von Versuchsthieren deshalb nicht mehr möglich war. Ich weise daher auf die sorgfältige Beachtung des Ministerial-Erlasses vom 10. Juli 1899 (Amtsblatt Stück 31 Seite 317 ff.) hin, wonach das Gehirn und verlängerte Mark des obducirten Thieres im unverletzten, aber von der Muskulatur befreiten Knochengerüst (Schädelhöhle nebst Atlas) sofort von dem beamteten Thierarzt mit Eilpost, im Sommer thunlichst in Eis verpackt, der Direktion des Instituts einzusenden ist. Da die Angaben über die Art und den Sitz der Verletzung ziemlich lückenhaft waren, insbesondere die Angabe, welche Körperhälfte von der Verletzung betroffen war, häufig fehlte, ersuche ich, diese Angaben in keinem Falle zu unterlassen.

Potsdam, den 2. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Sonntagsruhe im Barbiergewerbe.

166. Auf Grund des § 41b. der Reichsgewerbe-Ordnung — R. G.-Bl. 1900 S. 969 — hat die Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung des Kreises Zauch-Belzig beantragt, anzuordnen, daß in den zum Innungsbezirk gehörenden Gemeinden die Ladenschlußzeit an Sonn- und Festtagen Nachmittags um 2 Uhr beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 41b. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der betheiligten Geschäftsinhaber bestelle ich analog der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 63 den Herrn Landrath in Belzig zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Betheiligten entgegennehmen. Potsdam, den 29. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

Töpfer-Innung in Eberswalde.

167. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Töpfer-Innung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Töpferhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Heegermühle ausüben, der bestehenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Bürgermeister in Eberswalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 30. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

168. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gut Niederlandin.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Dyrotz. Kreis West-Havelland: Bienenfarm. Kreis Teltow: Vorwerk Birkholz. Kreis Zauch-Belzig: Damelang, Netzen.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Nieder-Schönhausen, Friedrichsfelde, Neuenhagen, Schönfließ, Rummelsburg. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gut Nonnendorf. Kreis West-Prignitz: Burghof-Putlitz. Kreis Teltow: Buckow.

d. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Falkenberg. Kreis Teltow: Mittenwalde.

e. Bläschenausschlag. Kreis Ruppin: Kampehl.

f. Schafräude. Kreis Ost-Havelland: Buchow-Carpzow.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Holland. Kreis Teltow: Gut Rudow.

b. Schweineseuche. Kreis West-Havelland: Rathenow. Kreis Prenzlau: Nechlin. Kreis Teltow: Neuendorf b./P., Schöneseld, Teltow, Cöpenick, Zernsdorf, Mariendorf.

c. Geflügelcholera. Kreis: Nieder-Barnim: Reinickendorf. Kreis Teltow: Karolinenhof.

d. Schafräude. Kreis Ost-Prignitz: Kyritz, Stolpe bei Kyritz.

Potsdam, den 3. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Herstellung eines Stallanbaues auf dem Grundstücke des Gastwirths Mahlack in Kietz-Beeskow Nr. 37.

5. Der Gastwirth Wilhelm Mahlack in Kietz-Beeskow beabsichtigt, an dem an der Spree stehenden Stallgebäude auf seinem Grundstücke Nr. 37 zu Kietz-Beeskow einen Anbau herzustellen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen den geplanten Anbau binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einwendungen finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 27. Mai 1902.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts an verschiedene Eisenbahn-Aktiengesellschaften.

53. Auf den Bericht vom 28. April d. Js. will Ich den Aktiengesellschaften: Berlin-Charlottenburger Straßenbahn, Südliche Berliner Vorortbahn und Westliche Berliner Vorortbahn, sämmtlich zu Berlin, behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern zwecks Befestigung von Querdrähten für den

elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb in denjenigen Straßen Berlins und dessen Vororte, in welchen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten für solche Querdrähte nicht gestattet werden kann, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums verleihen.

Potsdam, Stadtschloß, den 2. Mai 1902.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. v. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

* * *

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 26. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen.

54. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei der Prüfung der Gesuche um die polizeiliche Genehmigung hoher Schornsteinanlagen fortan nach folgenden Grundsätzen verfahren werden wird:

I. Als maßgebender Winddruck — W — gegen eine zur Windrichtung senkrechte ebene Fläche sollen bei Schornsteinen in der Regel 125 kg auf 1 qm in Rechnung gestellt werden. Etwaiger Einfluß der Saugwirkung auf der Leeseite ist in diesem Werthe enthalten. Der durch benachbarte oder umschließende Gebäude gewährte Schutz des Schornsteines gegen Winddruck soll in der Regel unberücksichtigt bleiben. Als Angriffspunkt des gegen eine Schornsteinsäule ausgeübten Winddruckes ist der Schwerpunkt des lothrechten Schnittes dieser Säule anzusehen. Bedeutet F den Flächeninhalt dieses Schnittes, bei eckigen Schornsteinen rechtwinklig zu zwei gegenüberliegenden Flächen gemessen, so ist die Größe des Winddruckes anzunehmen:

bei runden Schornsteinen zu 0,67. W. F.
" achteckigen " " 0,71. W. F.
" rechteckigen " " 1. W. F.

Diese Werthe des Winddruckes gelten auch dann, wenn der Wind über Eck weht. Letztere Windrichtung ist maßgebend für die Bestimmung der größten Kantenpressung bei eckigen Schornsteinen.

II. Die Druckspannungen im Mauerwerk sind sowohl für den Winddruck von 125 kg/qm als auch für einen solchen von 150 kg/qm zu berechnen, in beiden Fällen unter Vernachlässigung der Zugspannungen. Die Querschnitte sind außerdem so zu bemessen, daß auf der Windseite die Fugen sich bei dem Winddrucke von 125 kg/qm nicht weiter als höchstens bis zur Schwerpunktsachse öffnen.

Bei der Berechnung der Standfestigkeit muß das Gewicht des Schornsteines nach dem wirklichen Einheitsgewicht des zu verwendenden Mauerwerks ermittelt werden.

III. Der Unternehmer der baulichen Ausführung eines Schornsteines hat die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die in die Berechnung der Standfestigkeit eingesetzten Gewichte mit der Wirklichkeit übereinstimmen, sowie dafür, daß die von ihm verwendeten Baustoffe (Steine, Mörtel u. s. w.) bezüglich ihrer Güte und Festigkeit seinen Angaben entsprechen und technisch richtig verwendet werden. Der Aufsichtsbehörde bleibt es überlassen, den Nachweis der Richtigkeit des eingesetzten Einheitsgewichtes und der übrigen Angaben zu verlangen oder selbst die Richtigkeit zu prüfen.

IV. Die zulässige Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes wird, wie folgt, festgesetzt:

Unter der Voraussetzung kunstgerechter und sorgfältiger Ausführung, sowie ausreichender Erhärtung des Mörtels ist als Druckbeanspruchung zu rechnen:

a. **für gewöhnliches Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel** mit dem Mischungsverhältniß von 1 Raumtheil Kalk und 3 Raumtheilen Sand bis zu 7 kg auf 1 qcm;

b. **für Mauerwerk aus Hartbrandsteinen in Kalk-Cement-Mörtel:** 12 bis 15 kg für 1 qcm.

Unter Hartbrandsteinen sind dabei Ziegel verstanden, die eine nachgewiesene Druckfestigkeit von mindestens 250 kg auf 1 qcm besitzen, und unter Kalk-Cement-Mörtel wird verstanden eine Mischung von 1 Raumtheil Cement, 2 Raumtheilen Kalk und 6 bis 8 Raumtheilen Sand. Wenn die Verwendung von festeren Steinen und cementreicheren Mörtels nachgewiesen wird, können auf Grund einwandsfreier Festigkeits-Prüfungen an ganzen Mauerkörpern auch höhere Beanspruchungen zugelassen werden. Dabei ist aber mindestens mit einer 10fachen Sicherheit und auf keinen Fall mit mehr als 25 kg auf 1 qcm bei Annahme des Winddrucks von 150 kg auf 1 qm zu rechnen.

c. Falls für die **Fundamente** Schütt- oder Stampfbeton verwendet wird, sind

für geschütteten Beton 6 bis 8 kg	auf 1 qcm Druckbeanspruchung zulässig.
für gestampften Beton 10 bis 15 kg	

Schüttungsweisen, bei denen der vorausgesetzte Zusammenhang der ganzen Fundamentplatte nicht sicher steht, sind mit Rücksicht auf die entstehenden Biegungsspannungen unzulässig.

d. **Guter Baugrund** darf bei Annahme des Winddruckes von 125 bis 150 kg auf 1 qm in der Regel bis zu 3 kg, in Ausnahmefällen bis zu 4 kg auf 1 qcm beansprucht werden.

Berlin, den 20. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslooſung $3^1/_2$ %iger Rentenbriefe der Provinz Brandenburg.

8. Bei der infolge unſerer Bekanntmachung vom 11. v. Mts. heute geſchehenen öffentlichen Verlooſung von $3^1/_2$prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg ſind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die № 11,
Litt. H. zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 9,
Litt. J. zu 75 M. 2 Stück
und zwar die № 11, 40.

Die Inhaber dieſer Rentenbriefe werden aufgefordert, dieſelben in kursfähigem Zuſtande mit den dazu gehörigen Zinsſcheinen Reihe II. № 6—16 nebſt Erneuerungsſcheinen bei der hieſigen Rentenbankkaſſe, Kloſterſtraße Nr. 76 I. vom 1. Juli d. Js. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Juli d. Js. ab hört die Verzinſung der ausgelooſten Rentenbriefe auf; dieſe ſelbſt verjähren mit dem Schluſſe des Jahres 1912 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooſter Rentenbriefe an die Rentenbank-Kaſſe kann auch durch die Poſt, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zuſendung des Geldes geſchieht dann auf Gefahr und Koſten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Poſtanweiſung.

Sofern es ſich um Summen über 800 M. handelt, iſt einem ſolchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 12. Februar 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckfehlerberichtigung.

9. In der in Stück 22 dieſes Amtsblattes enthaltenen Auslooſungs-Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion Berlin vom 14. v. M. iſt zu leſen

bei den Rentenbriefen Litt. A.

nach № 1851 ſtatt 1865 die № 1860

bei den Rentenbriefen Litt. C.

nach № 3413 ſtatt 3459 die № 3458
nach № 10288 ſtatt 10318 die № 10368

bei den Rentenbriefen Litt. D.

nach № 4123 ſtatt 4157 die № 4156
nach № 15192 ſtatt 15214 die № 15241
nach № 16017 ſtatt 16083 die № 16084.

Bekanntmachungen des Königlichen Konſiſtoriums der Provinz Brandenburg

Erledigte Pfarrſtelle.

27. Die unter Königlichem Patronate ſtehende Pfarrſtelle zu Friedrichsfelde, Diözeſe Berlin Land I., kommt durch die nach neuem Rechte erfolgende Verſetzung des Pfarrers Kramm in den Ruheſtand am 1. Oktober 1902 zur Erledigung. Die Beſetzung ſteht diesmal dem Kirchenregimente zu.

Bekanntmachungen der Königlichen Eiſenbahndirektion zu Berlin.

Beförderung von Wollſendungen.

21. Der Berliner Wollmarkt findet am 17., 18. und 19. Juni in der Rinderhalle des ſtädtiſchen Central-Viehhofes ſtatt. Für die eiſenbahnſeitige Beförderung von Wollſendungen nach und von dem Central-Viehhofe wird neben der tarifmäßigen Fracht für dieſe Station eine Anſchlußgebühr von 7,20 Mark für jeden beladenen Wagen erhoben. Die Sendungen müſſen an die Verwaltung des ſtädtiſchen Central-Viehhofes oder an Intereſſenten, denen die Beförderung nach und von dieſer Station geſtattet iſt, gerichtet bezw. von denſelben aufgegeben ſein.

Berlin, den 26. Mai 1902.

Königliche Eiſenbahn-Direktion.

Perſonal-Chronik.

Der Regierungsaſſeſſor von Lieres und Wilkau iſt dem Landrathe in Freienwalde zur Hülfeleiſtung überwieſen.

Dem Arzte Dr. Quehl in Schwedt a./O. iſt Allerhöchſten Orts der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

Im Kreiſe Oſthavelland ſind wieder ernannt worden a. zum Amtsvorſteher: Bauerngutsbeſitzer Benthin, Flatow, für den Bez. 5 Staffelde; b. zum Amtsvorſteherſtellvertreter: Gemeindevorſteher Falkenberg, Flatow, für den Bez. 5 Staffelde.

Im Kreiſe Teltow iſt ernannt worden zum Amtsvorſteher: Königl. Forſtmeiſter Werner, Grünau, für den Bez. 42 Cöpenicker Forſt.

Im Kreiſe Angermünde iſt wieder ernannt worden zum Amtsvorſteherſtellvertreter Gutsbeſitzer Garitz in Paarſtein für den Bezirk 11 „Lüdersdorf".

Die Förſterſtelle Hüttendorf in der Oberförſterei Grimnitz iſt vom 1. Juli d. J. ab dem Förſter Neunhaus in Beerenbuſch der Oberförſterei Menz übertragen worden. Wohnung hat er in Voigtwieſe zu nehmen.

Dem Forſtaufſeher Brandt in Britz der Oberförſterei Chorin iſt unter Ernennung zum Königlichen Förſter die Förſterſtelle Lotzin in der Oberförſterei Groß-Schönebeck vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Der Predigtamtskandidat Wilhelm Heinrich Emil Paul Becker iſt zum Pfarrer der Parochie Trebenow, Diözeſe Strasburg U./M., beſtellt worden.

Der Lehrer an der Idiotenanſtalt in Dalldorf Berthold Dörrmann iſt endgültig als Gemeindeſchullehrer in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen Metzlaff, Bergerowski, Zitelmann, Treneck, Starck, Broecker, Koeſter und Breitenſtein genannt d'Hargues ſind einſtweilig als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerinnen Wunſchmann, Gaudi, Gahl und Melaun ſind endgültig als Gemeindeſchullehrerinnen in Berlin angeſtellt worden.

Die Lehrerin Frieda Kundt ist als ordentliche Seminarlehrerin an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin angestellt worden.

Die Lehrerin Eleonore Lemp ist als ordentliche Seminarlehrerin an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnen-Seminar zu Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat April 1902.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt ist zum Amtsrichter in Schwedt a. d. O. der Gerichtsassessor Dr. Weiß. Zu Handelsrichtern sind ernannt: der Fabrikbesitzer Ferdinand von Gartzen, der Fabrikbesitzer Karl Thieme, der Bankdirektor Karl Ehrambach, der Kaufmann Julius Grabowsky, der Fabrikbesitzer Adolf Pitsch, der Kaufmann Siegfried Hessel, der Kaufmann Hugo Schalhorn, der Fabrikbesitzer Jakob Weinberg, sämmtlich in Berlin, bei dem Landgericht I. in Berlin; der Fabrikbesitzer Louis Mann, der Rentier Gustav Boerner, der Kommerzienrath Emil Beringer, der Ingenieur und Direktor Karl Pernet und der Direktor Karl Wilhelm Meyer in Charlottenburg, der Rentier Oswald Prause in Groß-Lichterfelde, der Fabrikbesitzer Leopold Bernhard in Wilmersdorf, der Fabrikbesitzer Bruno Schwarz in Pichelsdorf bei Spandau, bei dem Landgericht II. in Berlin. Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt: der Kaufmann Heinrich Rothenstein, der Kaufmann Adalbert Schilling, der Fabrikbesitzer H. Eberhardt, der Kaufmann Ernst Reifenberg, der Kaufmann Gustav Wienstruck, der Kaufmann Hermann Doht, der Kaufmann Jacques Mühsam, der Bankier Moritz Helfft, der Kaufmann Sally Lehmann, sämmtlich in Berlin, bei dem Landgericht I. in Berlin; der Fabrikdirektor Felix Haenisch, der Fabrikbesitzer Hermann Stücklen, der Stadtrath Max Cassirer, der Fabrikdirektor Hermann Ernst, der Bankier Kaspar Levy und der Fabrikbesitzer Dr. Ernst Pieper in Charlottenburg, der Kaufmann und frühere Stadtrath Adolf Fischer in Rixdorf, der Direktor der Aktiengesellschaft „Berliner Bleiche Oberspree" Georg Wolff in Niederschönweide bei dem Landgericht II. in Berlin. Versetzt sind der Landgerichtsdirektor Heidrich in Graudenz und der Amtsrichter Fabritzi vom Amtsgericht I. in Berlin an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Herr in Halbau an das Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben ist der Landgerichtsrath Evers vom Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Mundt, Geißeler, Thielbörger, Mielcarzewicz, Kühnast und Major a. D. Schwartzkopff. Versetzt in den Oberlandesgerichtsbezirk Stettin ist der Gerichtsassessor Kurt Wrede. Entlassen sind die Gerichtsassessoren Saenger infolge Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung, Kelp infolge Uebertritts in den Kommunaldienst und Tornow auf Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Bürgermeister Jürgens zum Amtsanwalt in Lenzen, der Zeughauptmann a. D. Aßmann zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Rathenow und der Bügermeister Fischer zum Ersten Stellvertreter des Amtsanwalts in Luckenwalde. Pensioniert ist der Staatsanwaltschaftsrath Schultze vom Landgericht II. in Berlin.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Geheimer Justizrath Lesse bei dem Kammergericht, Lehmkühler bei dem Amtsgericht Charlottenburg und Fügart bei dem Amtsgericht Kyritz. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Aehnelt vom Landgericht II. in Berlin, Dr. Lehmkühler aus Charlottenburg, die Gerichtsassessoren Dr. Loewenthal und Ernst Caro, sowie der frühere Gerichtsassessor Dr. Rohde bei dem Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsassessoren Story bei dem Landgericht II. in Berlin, Lortz bei dem Amtsgericht in Lübben und der Rechtsanwalt Fügart aus Kyritz bei dem Landgericht in Neu-Ruppin. Ernannt zum Notar sind die Rechtsanwälte Justizrath Heilborn in Finsterwalde, Aßmann in Rathenow und Nicolai in Treuenbrietzen.

V. Referendare.

Zu Referendaren ernannt sind: die bisherigen Rechtskandidaten Hauffe, Martin Cohn, Kasten, Saltzmann, Dr. Johannes Richter, Corbus, Grubbert, Marschner, Brose, Spitzer, Freiherr Senfft von Pilsach, Schering, Reichau, Felix Herz und Menzel. Entlassen ist der Referendar von Lossow infolge Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

VI. Subalternbeamte.

Versetzt an das Amtsgericht in Finsterwalde ist der preußische Gerichtsschreiber Staub bei dem gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen. Ausgeschieden ist der Sekretär Marchand bei der Staatsanwaltschaft des Landsgerichts in Landsberg a. d. W. infolge seiner Ernenung zum expedirenden Sekretär im Büreau des Strafregisters des Reichsjustizamts. Gestorben ist der Kanzlist Lüdecke vom Landgericht I. in Berlin.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.

Monat Mai 1902.

Angestellt sind als Postassistent: die Postassistenten Barsties aus Kiel in Neu-Weißensee, Paul Böttcher in Charlottenburg, Eichmann aus Gramzow in Schöneberg bei Berlin, Paulus Hennig in Charlottenburg, Keßler aus Berlin in Schöneberg bei Berlin, Kienast aus Berlin in Rummelsburg bei Berlin, Paul Köhler aus Wilmersdorf bei Berlin in Charlottenburg, Karl Lüllwitz aus Stolp (Pomm.) in Rixdorf, Paul Schumann aus Neuruppin in Charlottenburg, Hermann Strauß aus Thorn in Friedrichsberg bei Berlin, Strempel aus Elbing in Charlottenburg, Sünnemann in Tempelhof, Tiedke aus

Potsdam in Charlottenburg, Wadehn aus Berlin in Charlottenburg, Wege aus Spandau in Steglitz, Weinhardt aus Brandenburg (Havel) in Schöneberg bei Berlin, Zehlke aus Zechlin in Steglitz, Zieren aus Dortmund in Reinickendorf (Ost), Franz Zimmermann aus Danzig in Ober-Schöneweide, Viktor Becker aus Gumbinnen, Behmler aus Luckenwalde, Richard Ebel aus Perleberg, Eberius aus Schwerin (Meckl.), Adolf Fiehn aus Jüterbog, Eduard Gärtner aus Templin, Groche aus Guben, Emil Großmann aus Potsdam, Grunow aus Hamburg, Heller aus Dahme (Mark), Koppe aus Frankfurt (Oder), Koppetsch aus Metz, Paul Krause aus Malchin, Längert aus Friedeberg (Neumark), Mandel aus Nauen, Manthe aus Zossen, Ernst Michelsen aus Hamburg, Johannes Möller aus Güstrow, Paul Möller aus Luckenwalde, Mühlenbein aus Rostock (Meckl.), Hermann Paul aus Annahütte, Karl Priebe aus Zielenzig, Saak aus Cöln (Rhein), Schefe aus Schwerin (Meckl.), Schidzig aus Thorn, Schmilinsky aus Pulitz, Ernst Schmidt aus Marggrabowa, Schölzel aus Jüterbog, Ernst Seng aus Neuruppin, Stein aus Potsdam, Timm aus Breslau, Werense aus Neustrelitz, Westendorff aus Neubrandenburg (Meckl.), Woywod aus Heilsberg, Halang in Rixdorf, Albitz, Arnoldt, Behnke, Birnbaum, Bochow, Willy Bönisch, Brix, Bull, Hermann Burgdorff, Classen, Otto Dirks, Draber, Elling, Ennulat, Feder, Heinrich Frey, Fürstenau, Frieße, Göde, Gebhardt, Geitt, Glasomersky, Goldberg, Gregor, Willy Günther, Arthur Hartmann, Eugen Herrmann, Hinrichs, Janowsky, Jarisch, Kain, Ernst Kaufmann, Läncher, Latzke, Georg Lemke, Märtens, Maschewski, Meienberg, Mathias Michelsen, Mühlenbruch, Muhs, Nissalk, Nordmann, Reinhold Pade, Wilhelm Pfeiffer, Pohle, Oskar Poppe, Karl Rausch, Reek, Roltsch, Rühl, Scheffel, Schlittchen, Richard Schmidt, Schulenburg, Franz Schulze, Schwenzführer, Max Seng, Trebel, Szeraws, Wendel, Westphal, Wobbe, Alfred Zeidler in Berlin, der Postanwärter Brandhoff in Tegel; **als Telegraphenassistent:** die Postassistenten Reincke aus Mbnitz, Willy Geyer; **als Telegraphengehülfin:** Anna Arendt in Charlottenburg, Botth in Wilmersdorf bei Berlin, Bernhard, Elise Coltas, Martha Drews, Marie Friedrich, Martha Heldemann, Huth, Elvira Klose, Köhlers, Kowalewski, Lebus, Olga Peters, Hedwig Rohde, Margarethe Schneider, Hedwig Scholz, Antonie Seeger, Trost, Margarethe Vogt.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Drahtbinder Augustin Hudecz, geboren 11. Juli 1883 zu Olhepole (Com. Trentschin), ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Handelsmann Moses Lind, geboren 8ten November 1837 zu Mielec (Galizien), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. März 1902 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Meyer Hilmann, geboren 1. Mai 1866 zu Potschofska, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. April 1902 ausgewiesen.

Der Musiker Girardo Datti, geboren in Metti, Kr. Pellegrino (Prov. Parma) am 16. Dezember 1836, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Tischler Leber Jurewicz, geboren 10. Februar 1878 zu Mogilew, Gouv. gleichen Namens, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Casimir Garetzky, geboren am 18. Dezember 1880 zu Kalisch, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Molkereigehilfe Ludwig Zachert, geboren 29. Oktober 1872 zu Zgierz, Gouv. Piotrkow, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Mai 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Emil Ludwig Renaud, Elektrotechniker,	geboren am 23. November 1882 zu Reims, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Münzverbrechen (1 Jahr 4 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 18. April 1901).	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	24. April 1902.

Laufende Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b. Auf Grund des § 284 des Strafgesetzbuchs:			
1	Julius Johann Franz Fürst, Kellner,	geboren am 7. April 1860 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	gewerbsmäßiges Glücksspiel,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	8. Oktober 1900.
		c. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Michael Leodogar Feltis, Schmied,	geboren am 2. März 1862 zu Kolbsheim, Kreis Straßburg im Elsaß, ohne Staatsangehörigkeit,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	14. März 1902.
2	Bertha Pohl, Dirne,	geboren am 8. April 1885 zu Gurschdorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	21. April 1902.
3	Benjamin Salzer, Fabrikarbeiter,	geboren am 24. Juni 1871 zu Reischdorf, Bezirk Kaaden, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	12. April 1902.
4	Anton Schmidt, Tagearbeiter,	geboren am 12. April 1849 zu Lichtenberg, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig zu Obergrund, Bezirk Rumburg,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	25. März 1902.
5	Hirsch Traumann, (Trautmann), Leierkastenspieler,	32 Jahre alt, geboren zu Kalisch, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	19. April 1902.
6	Eugenie Willer geborene Jacqemin, Wittwe,	geboren am 18. Januar 1855 zu St. Dié, Frankreich, französische Staatsangehörige,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. April 1902.
7	Bernhard Zirk, Arbeiter,	geboren am 11. Februar 1883 zu Belchatowek, Kreis Petrikau, Gouvernement Minsk, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	11. April 1902.
8	Maté Czingel, Arbeiter,	geboren im Jahre 1874 zu Trnowa, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Posen,	3. März 1902.
9	Anton Egger, Schweizer,	geboren am 16. Dezember 1862 zu Tablatt, Kanton St. Gallen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. April 1902.
10	Josef Grauzner, Schneidergeselle,	geboren am 22. November 1884 in Kommern, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	desgleichen.
11	Anton Hacker, Bäcker,	geboren am 22. März 1875 zu Dolanka, Bezirk Podersam, Böhmen, ortsangehörig zu Kraschtowitz, Bezirk Kralowitz, ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Oberviechtach,	22. April 1902.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 13. Juni **1902.**

Inhaltsverzeichniß: Bekanntmachungen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. S. 257. — Oeffentliche Belobigung. S. 257. — Marktpreise. S. 257/59. — Gemeindebezirksveränderung. S. 258. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 259. — Fischerei-Aufsicht. S. 259. — Viehseuchen. S. 260. — Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 260. — Lehrer-Ruhegehaltskassenbeiträge. S. 260. — Marktpreise. S. 260/61. — Herstellung eines Stallanbaues auf einem Spreegrundstück. S. 261. — Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. S. 261. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 262. — Zweigpostanstalt. S. 262. — Seminar-Prüfungen. S. 262. — Einlösung fälliger Zinsscheine. S. 262. — Vernichtung ausgeloster Rentenbriefe 2c. S. 262. — Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten. S. 263. — Personal-Chronik. S. 263. — Ausweisungen aus Preußen. S. 263. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 264.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Bekanntmachungen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.

31. Im § 28 Absatz 2 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai v. Js. (Reichs-Ges.-Bl. S. 139) ist vorgeschrieben, daß Bekanntmachungen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, deren Geschäftsbetrieb sich über das Gebiet eines Bundesstaats hinaus erstreckt, in den Reichsanzeiger einzurücken sind. Ist der Geschäftsbetrieb dagegen auf das Gebiet eines Bundesstaates beschränkt, so kann die Landes-Centralbehörde an Stelle des Reichsanzeigers ein anderes Blatt bestimmen.

Nach § 115 Absatz 2 a. a. O. hat ferner jedes Versicherungsunternehmen in demjenigen Bundesstaat, auf dessen Gebiet es seinen Betrieb erstreckt, ohne daß sein Sitz in diesem Gebiete gelegen ist, auf Verlangen der Centralbehörde dieses Staates unter gewissen Voraussetzungen einen Hauptbevollmächtigten zu bestellen.

Die durch diese Vorschriften der Landes-Centralbehörde in Preußen zugewiesenen Funktionen werden von den für die Wahrnehmung der Staatsaufsicht über die Versicherungsunternehmungen bisher zuständigen Ministern ausgeübt werden.

Berlin, den 16. Mai 1902.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Oeffentliche Belobigung.

169. Die Schüler der Ritterakademie zu Brandenburg, Siegfried von Loebell und Heinz von Rheinbaben II., haben am 28. Februar 1902 den 13½ Jahre alten Schüler Fritz von Loebell, welcher auf einem Seitenarm der Havel bei Brandenburg Schlittschuh gelaufen und dort eingebrochen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 4. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

170. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Mai 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	8	62	8	51	8	97	8	17	9	11	8	37	8	61	8	46	8	19	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	68	3	89	4	73	3	94	3	90	3	68	3	15	3	38	3	15	
3	Richtstroh	3	15	3	06	3	33	3	15	3	51	3	68	3	68	3	15	2	63	

Potsdam, den 5. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

171. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt- Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh. Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch. Rind- im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
1	Angermünde	17	23	14	34	12	80	15	72	25	—	28	—	27	50	3	25	6	50	5	25	5	53	116	50	1	45	1	25
2	Beeskow	17	30	14	43	13	55	16	19	22	50	27	50	45	—	3	—	6	—	—	—	7	—	105	—	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	20	14	23	13	30	15	53	23	50	25	—	35	—	3	20	5	26	—	—	5	70	88	—	1	40	1	20
4	Dahme	16	47	13	99	13	57	16	—	26	—	30	—	35	—	2	70	6	—	3	—	7	—	95	—	1	20	1	—
5	Eberswalde	17	46	14	85	15	—	15	86	25	—	29	—	28	—	4	04	6	50	—	—	7	—	101	—	1	40	1	20
6	Jüterbog	16	20	13	93	14	—	16	—	35	—	40	—	45	—	3	60	6	—	—	—	8	—	110	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	16	—	13	75	14	50	16	84	35	—	35	—	45	—	4	—	6	—	—	—	8	—	116	—	1	20	1	20
8	Perleberg	17	28	14	50	—	—	15	28	28	—	28	—	38	—	3	20	5	75	—	—	7	25	115	—	1	50	1	15
9	Potsdam	17	04	14	48	13	77	17	04	23	50	26	—	29	50	3	58	6	42	—	—	6	87	113	—	1	65	1	35
10	Prenzlau	16	77	14	52	12	13	15	63	25	50	23	—	35	—	3	50	6	50	4	75	6	50	105	—	1	40	1	15
11	Pritzwalk	17	28	14	18	14	18	14	98	24	20	22	50	35	—	2	25	4	75	3	75	5	75	—	—	1	40	1	20
12	Rathenow	16	40	14	30	13	75	15	71	23	—	25	—	21	—	3	14	5	45	—	—	6	—	110	—	1	50	1	20
13	Neu-Ruppin	17	—	14	80	15	—	16	40	35	—	35	—	55	—	3	10	7	—	5	—	6	—	106	—	1	45	1	25
14	Schwedt	18	—	15	—	15	—	16	11	26	67	31	25	37	50	4	—	6	—	—	—	6	43	—	—	1	40	1	20
15	Spandau	17	43	14	68	15	25	17	25	26	50	37	50	42	—	3	75	6	72	—	—	7	90	120	—	1	55	1	20
16	Strausberg	15	—	14	60	15	—	17	—	30	—	30	—	35	—	5	—	7	—	6	—	8	—	110	—	1	60	1	—
17	Teltow	—	—	14	07	13	80	15	03	32	50	36	50	40	—	4	25	6	25	—	—	6	50	111	50	1	50	1	25
18	Templin	17	50	14	50	14	50	15	50	30	—	30	—	40	—	3	—	6	—	5	—	8	—	100	—	1	20	1	20
19	Treuenbrietzen	16	50	13	75	14	—	16	50	25	—	24	—	30	—	3	—	5	50	—	—	7	—	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	14	20	16	—	15	66	—	—	—	—	—	—	2	37	6	—	—	—	6	—	95	—	1	24	—	94
21	Wriezen a. O.	16	74	14	21	13	66	15	55	23	50	23	—	31	—	3	50	6	25	5	—	6	50	115	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	83	14	35	13	98	15	99	—	—	—	—	—	—	3	40	6	09	—	—	6	09	107	33	—	—	—	—

Potsdam, den 10. Juni 1902.

Gemeindebezirksveränderung.

172. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 22. April d. J. beschlossen, die im Grundbuche von Oranienburg nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
20	8 Oranienburg	1026	1	124/3	Chemische Fabrik Oranienburg, Aktiengesellschaft in Oranienburg	—	—	46
—	—	—	1	133/3		—	09	95
—	—	—	1	134/3		—	—	39
21	8 Oranienburg	1036	1	135/3		—	01	67
—	—	—	1	136/3		—	74	15
					Sa.	—	86	62

von dem forstfiskalischen Gutsbezirke Oranienburg abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Oranienburg zu vereinigen. Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. Js. in Kraft.

Potsdam, den 9. Juni 1902. Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Mai 1902.

waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.													
Fleisch			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 60	1 45	1 45	1 80	2 50	3 10	— 30	— 25	— 55	— 30	— 40	— 45	— 35	— 50	2 70	3 30	— 20	1 60
1 30	1 15	1 20	1 60	2 22	2 81	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 35	1 30	1 34	1 80	2 29	3 17	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 80
1 20	1 —	1 20	1 60	2 20	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 60	1 80	1 45	1 80	2 30	3 53	— 27	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 60	1 40	1 40	1 80	2 40	3 20	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	[illegible]
1 40	1 20	1 40	1 90	2 30	3 20	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 35	1 50	1 30	2 —	2 19	2 75	— 25	— 23	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 80	2 70	— 19	2 —
1 65	1 51	1 50	1 70	2 34	3 08	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 80
1 35	1 10	1 15	1 70	2 30	3 30	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
1 30	1 40	1 30	1 70	2 14	2 39	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 50	1 40	1 40	1 70	2 30	3 18	— 30	— 28	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 60
1 50	1 25	1 35	1 60	2 30	3 20	— 28	— 20	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 07	3 10	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 60	1 65	1 55	1 80	2 30	2 90	— 35	— 28	— 35	— 37	— 38	— 43	— 43	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60
1 60	1 30	1 40	1 80	2 40	3 60	— 30	— 25	— 40	— 40	— 45	— 45	— 40	— 60	2 30	3 20	— 20	1 60
1 50	1 45	1 30	1 50	2 30	3 80	— 35	— 30	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 55	2 50	2 70	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 80	2 40	3 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 —	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— —	— —	— —	— 20	1 60
1 19	1 09	1 06	1 70	2 27	2 64	— 27	— 23	— 38	— 38	— 45	— 40	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 55
1 40	1 20	1 40	1 40	2 30	2 80	— 33	— 28	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

173. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Johann Piatrowicz	Wilhelminenhof, Kreis Niederbarnim.
Tadeus Burdzy	do.
Katharina Stec	Antonienhof, Kreis Niederbarnim.
Stefania Pawlick	do.
Joseph Zerutzke	Domäne Alt-Landsberg, Kreis Niederbarnim.
Martin Kowalski	do.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Bezüglich der ausländisch-polnischen Saisonarbeiter Lorenz Mercinfak und Stanislow Grzelak hat meine Bekanntmachung vom 3. d. Mts., Amtsblatt Stück 23 Seite 249, ihre Erledigung gefunden.

Potsdam, den 10. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

174. Ich habe den Strommeister-Anwärter Bendel in Marienthal an Stelle des nach Schmöckwitz versetzten Strommeisters Meyer, letzteren für die Wasserbauwartstelle in Schmöckwitz, den Wasserbauwart Gutschmidt in Treptow für den nach Fürstenberg a/O. versetzten Wasserbauwart Kunde und letzteren für die

Wasserbauwartstelle Fürstenberg a./O. zu Fischereiaufsehern im Nebenamte ernannt.

Die Genannten gelten fortan bezüglich der in ihren Aufsichtsbezirken vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 3. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

175. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gut Passow.

b. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Kreuzbruch. Kreis Ost-Havelland: Gut Markau, Gut Falkenrehde. Kreis Prenzlau: Prenzlau. Kreis Ruppin: Gut Wulkow. Kreis Zauch-Belzig: Gut Reckahn.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Dalldorf. Kreis Beeskow-Storkow: Briesenluch. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Löwendorf.

d. Rotz. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Posthalters Schulz, Am Kanal № 15.

e. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Görsdorf b. Storkow.

f. Räude. Kreis West-Prignitz: Wittenberge.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Dyrotz. Kreis West-Havelland: Hauge, Hohde, Vorwerk Bienenfarm. Kreis Zauch-Belzig: Hagelberg.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Buch.

c. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Stahnsdorf. Kreis Ost-Prignitz: Dannenwalde. Kreis West-Prignitz: Seetz.

Potsdam, den 10. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter.

20. Die Regierungsbezirke Minden und Münster sind bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Potsdam, den 7. Juni 1902.

Königliche Regierung.

Betrifft den Vertheilungsplan der Ruhegehaltskassenbeiträge für 1902.

21. Wir berichtigen den Abdruck des Vertheilungsplanes — Beilage zum 18. Stück des Amtsblatts von 1902 — dahin, daß der Beitrag in Spalte 4 bei

Werneuchen — 5 — Ober-Barnim 352,50 M.,
Havelberg — 1 — West-Prignitz 1725,00 M.,
Lüdersdorf — 76 — Ruppin 105,00 M.

lautet.

Potsdam, den 6. Juni 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

57. Marktpreise für den

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen gut ℳ	₰	Weizen mittel ℳ	₰	Weizen gering ℳ	₰	Roggen gut ℳ	₰	Roggen mittel ℳ	₰	Roggen gering ℳ	₰	Futter-Gerste gut ℳ	₰	Futter-Gerste mittel ℳ	₰	Futter-Gerste gering ℳ	₰	Hafer gut ℳ	₰	Hafer mittel ℳ	₰
	Es kostet																					
in Berlin	17	26	17	20	17	14	15	05	15	04	15	01	14	36	13	81	13	30	17	81	17	12
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen) ℳ	₰	Speisebohnen (weiße) ℳ	₰	Linsen ℳ	₰	Kartoffeln ℳ	₰	Rindfleisch von der Keule ℳ	₰	Rindfleisch Bauchfleisch ℳ	₰	Schweinefleisch ℳ	₰	Kalbfleisch ℳ	₰	Hammelfleisch ℳ	₰	Speck (geräuchert) ℳ	₰	Eßbutter ℳ	₰	Eier (60 Stück) ℳ	₰
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
in Berlin	32	50	37	50	40	—	5	—	1	40	1	20	1	45	1	44	1	33	1	60	2	30	2	90
in Charlottenburg	35	—	35	—	50	—	4	50	1	50	1	15	1	60	1	60	1	45	1	70	2	40	2	60
in Schöneberg	33	50	40	28	41	94	4	35	1	41	1	14	1	53	1	41	1	34	1	67	2	31	2	64
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	4	13	1	38	1	18	1	50	1	26	1	30	1	70	2	30	2	95

Berlin, den 6. Juni 1902.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Herstellung eines Stallanbaues auf dem Grundstücke des Gastwirths Mahlack in Kietz-Beeskow Nr. 37.

6. Der Gastwirth Wilhelm Mahlack in Kietz-Beeskow beabsichtigt, an dem an der Spree stehenden Stallgebäude auf seinem Grundstück Nr. 37 zu Kietz-Beeskow einen Anbau herzustellen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen den geplanten Anbau binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einwendungen finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 27. Mai 1902.

Der Bezirksausschuß.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Bekanntmachungen des Königlichen

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

55. Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist. Bl. S. 349) wird der Polizeiwachtmeister, welchem innerhalb des Stadtbezirkes Schöneberg die Beaufsichtigung der Märkte und die gewerblichen Revisionen, insbesondere die Kontrolle der Maaße, Waagen und Gewichte, der Schankgefäße, Bierdruckleitungen u. dergl., die Kontrolle des Markt- und des Nahrungsmittelverkehrs, die Kontrolle von Gewerbetreibenden (Margarine-, Milch- und Droguenhändlern, Trödlern, Pfandleihern, Waffen- und Munitionshändlern u. dergl.) übertragen sind, zum Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt, jedoch nur insoweit, als er sich in der Ausübung der bezeichneten Beaufsichtigungs- und Revisionsthätigkeit befindet.

Berlin, den 5. April 1902.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 26. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident.

Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft.

56. Im Anschluß an den gemeinschaftlichen Erlaß vom 15. September 1879 (Just.-Minist. Bl. S. 349) werden die bei der Sittenpolizei in Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf beschäftigten Kriminalwachtmeister zu Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.

Berlin, den 6. Mai 1902.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.

* * *

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 26. Mai 1902.

Der Polizei-Präsident.

Monat Mai 1902.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Futter-Bohnen		Mais				Richtstroh		Heu		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm					
gering		gut		mittel		gering				Mixed		runder										Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																											
M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
16	47	—	—	—	—	—	—	17	60	13	86	12	13	7	26	8	09	4	25	95	40	9	51	3	95	4	79
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	70	7	51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Mai 1902.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee Java mittlerer (roh)		Kaffee Java in gebr. Bohnen		Java, gelb (in gebr. Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz (hies.)	
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze																			
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	—	35	—	31	—	35	—	33	—	38	—	41	—	38	—	60	2	70	3	38	3	72	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	37	—	30	—	42	—	38	—	40	—	43	—	40	—	57	2	43	—	—	2	85	—	20	1	38
in Schöneberg . .	—	35	—	33	—	40	—	43	—	45	—	45	—	43	—	60	2	45	—	—	3	—	—	20	1	35
in Rixdorf	—	39	—	30	—	40	—	40	—	43	—	43	—	40	—	60	2	10	—	—	2	50	—	21	1	45

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

45. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier W. Französischestraße 33b./c., liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel auf den nachbezeichneten Strecken:

a. von Fennstraße, Ecke Tegelerstraße, bis Chausseestraße 58,
b. von Lübeckerstraße 1 bis Sigmundshof 12,
c. auf dem Moritzplatz,
d. von Andreasstraße 64 bis Mühlenstraße 50.

Berlin C. 2, den 3. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Zweig-Postanstalt.

46. In Werder (Havel) wird am 13. Juni für die Dauer der diesjährigen Kirschen- und Beerenernte in dem Hause des Gastwirths Kerger unweit des Bahnhofs eine Zweig-Postanstalt mit Telegraphenbetrieb in Wirksamkeit treten.

Diese dem Postamt in Werder zugetheilte Dienststelle soll sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen, der Annahme gewöhnlicher Brief- und Packetsendungen sowie mit der Annahme und Bestellung von Telegrammen befassen; sie erhält ihre Postverbindungen durch die zwischen Werder Stadt und Bahnhof verkehrende, zur Postbeförderung benutzte Straßenbahn.

Potsdam, 6. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Seminar-Entlassungs-Prüfung in Oranienburg.

4. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 3. September 1902** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 6. August d. J. pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 31. Mai 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

5. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg wird **vom 13. Oktober 1902 an** abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung **bis zum 18. August 1902** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Potsdam oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor Schulrath Urlaub in Oranienburg um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 31. Mai 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Oranienburg.

6. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar in Oranienburg wird **vom 11. September 1902** ab abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 14. August 1902** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 31. Mai 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Zinsscheine.

10. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I. hierselbst, wird

1) die am 1. Juli 1902 fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 18. bis einschließlich den 24. Juni d. Js. und
2) die ausgeloosten, am 1. Juli 1902 fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 20. bis einschließlich den 24. Juni d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. Juli 1902 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe ꝛc.

11. Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 14. Mai 1902.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 und des § 6 des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Er-

richtung von Rentengütern, wurden von ausgeloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem vorgelegten Verzeichnisse II. gegen Baarzahlung zurückgegeben worden sind und zwar:

179	Stück	Litt. A.	zu 3000 M.	=	537000 M.
66	"	- B.	" 1500 "	=	99000 "
263	"	- C.	" 300 "	=	78900 "
223	"	- D.	" 75 "	=	16725 "
7	"	- E.	" 30 "	=	210 "
1	"	- F.	über		3000 "
1	"	- H.	"		300 "
1	"	- K.	"		30 "
1	"	- M.	"		1500 "
2	"	- N.	zu 300 M.	=	600 "
2	"	- O.	" 75 "	=	150 "
1	"	- P.	über		30 "
Sa. 747	Stück	über			737445 M.

nebst den dazu gehörigen, im vorgedachten Verzeichnisse aufgeführten 6805 Zinsscheinen und 747 Erneuerungsscheinen heute in Gegenwart der Unterzeichneten vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
(gez.) König, Notar.
(gez.) Witte, (gez.) von Veltheim,
Abgeordnete des Provinzial-Landtages.
Geschlossen.
(gez.) Behrens, (gez.) Klose,
Provinzial-Rentmeister. Buchhalter.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 30. Mai 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

12. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 31. März d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß wir die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungsquittungen den betreffenden Kreis-Kassen zugefertigt haben, um sie den zuständigen Königlichen Amtsgerichten behufs Löschung der Rentepflicht im Grundbuche zuzustellen.

Berlin, den 22. Mai 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Dem Forstaufseher Jaeckel in Kolonie Kienitz der Oberförsterei Liebenwalde ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Groß-Briesen in der Oberförsterei Dippmannsdorf vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Die Lehrerinnen Zander, Schönberner und Lindner sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Monat Mai 1902.

Ernannt sind: a. zum Ober-Postassistenten der Ober-Telegraphenassistent Rostin, b. zum Postverwalter: der Ober-Postassistent Reckzeh aus Ober-Schöneweide in Baumschulenweg b. Berlin.

Angestellt ist: als Postassistent: der Postanwärter Römhildt in Groß-Lichterfelde.

Versetzt sind: die Ober-Telegraphenassistenten Dreger von Berlin nach Groß-Lichterfelde, Edler von Berlin nach Tempelhof, Jakob Schäfer von Rixdorf nach Tegel, der Postassistent Deppe von Leipzig nach Berlin.

Freiwillig ausgeschieden sind: die Telegraphengehilfinnen Burkhardt, Anna Lenz, Nißle, Martha Teutloff.

Gestorben sind: der Ober-Postrath a. D. von Gaza, der Postdirektor a. D. Schweizer, der Postsekretär a. D. Bönisch, die Ober-Postassistenten Richard Ribbe, Winzer, der Ober-Telegraphenassistent a. D. Arnold, der Ober-Telegraphist a. D. Hohnisel in Rummelsburg b. Berlin, der Postassistent Langanke.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postpraktikanten Horn in Jüterbog, Richter in Potsdam und Zitzlaff in Friedrichshagen als solche, der Ober-Postassistent Richter in Eberswalde als Postsekretär.

Versetzt sind der Postrath Lehmann von Potsdam nach Berlin (Reichs-Postamt), der Postrath Münch von Coblenz nach Potsdam, der Postverwalter Rebstock von Rheinsberg (Mark) nach Brandenburg (Havel) unter Ernennung zum Ober-Postassistenten, der Postverwalter Falisch von Joachimsthal (Uckermark) nach Rheinsberg (Mark) und der Postassistent Kusserow von Werder (Havel) nach Jüterbog.

In den Ruhestand treten der Postdirektor Wolkmann in Schwedt und der Postverwalter Gütschow in Niemegk (Bez. Potsdam).

Ausweisungen aus Preußen.

Der Reisende Hermann Ebel, geboren 15. Juli 1866 zu Konary, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Januar 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Kolla Bernstein, geboren am 25. Juli 1876 zu Mitau in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Handelsmann Kallmann Kutta, geboren am 12. Dezember 1858 zu Nowogrud, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 13. März 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giovanni Cordani, geb. am 29. Juni 1875 in Metti b. Pelligrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Andreo Carini, geboren

am 7. Juni 1840 zu Groppanello, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Mai 1902 ausgewiesen.

Die unverehelichte Marianne Krolikowski, geboren am 20. August 1877 zu Kalisch, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Jakob Pawlowski, 25 Jahre alt, geboren zu Holoskowice, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Händler Andrea Salvi, geboren am 5. Januar 1884 zu Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Peter Czbaday, geboren 25sten November 1881 zu Bella, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Mai 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Schuhmacher Fischel Buchhalter, geboren 4. März 1883 zu Kolomea, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Mai 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Gymnastiker Theodor Malmström, geboren 26. Dezember 1838 zu Riga, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Mai 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Camill Emil Jacquinet, Tagner,	geboren am 5. März 1874 zu St. Leger-sous-Margerie, Departement Aube, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April 1902.
2	Martin Jakubecz, Knecht,	geboren am 10. (15.) Oktober 1877 zu Kraszno, Komitat Trenczin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Dresden,	8. April 1902.
3	Josef Kulhavy, Feilenhauer,	geboren am 6. April 1873 zu Adler-Kostelets, Bezirk Reichenau a. K., Böhmen, ortsangehörig zu Pottenstein, Bezirk Reichenau a. K.,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	24. April 1902.
4	Julius Marie Lemoine, Küfer,	geboren am 6. August 1854 zu Dinard, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	21. April 1902.
5	Lucien Lenoir, Maler,	geboren am 24. Oktober 1870 zu Paris, französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	derselbe,	desgleichen.
6	Jakob Maquat, Tagner,	geboren im April 1845 zu Pumpfel, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	24. April 1902.
7	Franz Puchta (Buchka), Arbeiter,	geboren am 23. Juni 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	desgleichen.
8	Ernst Schremmer, Ziegeleiarbeiter,	geboren am 24. Dezember 1863 zu Jungferndorf, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. März 1902.
9	Franz Schulz, Färber,	geboren am 9. Mai 1870 zu Döberney, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-präsident zu Straßburg,	24. April 1902.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
10	Anton Suchanda, Schuhmacher,	geboren am 1. April 1876 zu Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Alt-Paka, Bezirk Jicin, ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Wiesbaden,	24. April 1902.
11	Hermann Süß, Schneider und Handarbeiter,	geboren am 28. Oktober 1868 zu Sebastiansberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	2. April 1902.
12	Samuel Weißmann, Schlosser,	geboren am 10. Januar 1871 zu Bogopol, Kreis Balta, Gouvernement Podolien, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	5. Februar 1902.
13	Franz Jirasek, Fabrikarbeiter,	geboren am 20. Dezember 1880 zu Jaromer, Bezirk Königinhof, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl und Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	6. Mai 1902.
14	Anton Kossak, Arbeiter,	geboren am 2. Februar 1848 zu Hostic, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Hosterlitz, Bezirk Schönberg,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	23. März 1902.
15	Johann März, Schmied,	geboren am 24. Juni 1848 zu Frimburg, Bezirk Schüttenhofen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	1. Mai 1902.
16	Karl Pellegrini, Erdarbeiter,	geboren am 25. April 1845 zu Cuggiono, Provinz Mailand, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln u. grober Unfug,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	28. April 1902.
17	Josef Georg Pfister, Messerschmied,	geboren am 16. März 1882 zu Montreux-Château, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	3. Mai 1902.
18	Arthur Pruvot, Schiffsknecht,	13 Jahre alt, aus Etreux, Departement Aisne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	28. April 1902.
19	August Werner, Fleischergeselle,	geboren am 4. Mai 1871 zu Schönau, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Mai 1902.
20	Alexander Zdonowicz, Arbeiter,	35 Jahre alt, geboren zu Kowno, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Obdachlosigkeit und Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	30. April 1902.
21	Marie Andersdotter unverehelicht,	geboren am 19. Januar 1850 zu Schwendjunge, Dänemark, dänische Staatsangehörige,	sittenpolizeiliche Uebertretungen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	3. Mai 1902.
22	Karl Christian Benesch, Kellner,	geboren am 3. Juli 1875 zu Neuchâtel, Schweiz, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	5. Mai 1902.
23	Ernst Viktor Bißener, Knecht,	geboren am 20. April 1877 zu St. Hubert, Bezirk Neufchâteau, Provinz Luxemburg, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. Mai 1902.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
24	Jean Theodor Chartreuer, Maschinenschlosser,	geboren am 11. August 1869 zu Forest, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigung und Beamtenbeleidigung,	Magistrat zu Coburg,	1. Februar 1902.
25	Robert Engel, Maler,	geboren am 3. Oktober 1871 zu Heinerlsthal (angeblich auch Mährisch - Altstadt), Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig zu Schönberg,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	5. Mai 1902.
26	Johann Baptist Hauser, Schneider,	geboren am 30. Oktober 1866 zu Wyl, Kanton St. Gallen, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	18. April 1902.
27	Marie Holzinger, ledige Dienstmagd,	geboren am 22. Februar 1866 zu Pfleg, Gemeinde Erlenkirchen, Bezirk Schärding, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	27. April 1902.
28	Josef Jemella, Schmied,	geboren am 20. Juli 1841 zu Milostowitz, Bezirk Troppau, Oesterreichisch - Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	22. Sept. 1902.
29	Adolf Kager, Arbeiter,	geboren am 14. Juli 1853 zu Günß (Kőszeg), Komitat Eisenburg, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	derselbe,	7. November 1901.
30	Israel Makowski, Schneider,	geboren im Jahre 1869 zu Lask, Gouvernement Piotrkow, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	9. Mai 1902.
31	Jakob Meier, Tischler,	geboren am 15. Dezember 1858 zu Loisling, Gemeinde Delach, Bezirk Hermagor, Kärnthen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	2. Mai 1902.
32	Josef Mikovec, Tagelöhner,	geboren im August 1849 zu Mlynarovice, Bezirk Klattau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Waldmünchen,	29. April 1902.
33	Anton Haßmoser, Kellner,	geboren am 12. Juni 1866 zu Hall, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	26. April 1902.

Die Ausweisung des Zimmermanns Josef Klemenz ist nicht zur Durchführung gelangt, da der Verurtheilte das Reichsgebiet verlassen hat, bevor ihm der Ausweisungsbeschluß bekannt gemacht worden ist.

Hierzu acht Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 20. Juni 1902.

Inhaltsverzeichniß. Auslegung von Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung ꝛc. gewerblicher Anlagen. S. 267. — Hafengeld- ꝛc. Tarife. S. 267/68. — Kunststraßen. S. 269. — Fang wilder Kaninchen. S. 269. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 270. — Handelskette. S. 270. — Konditor-Innung in Wittenberge. S. 270. — Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen-Fachmänner-Innung in Charlottenburg. S. 270. — Viehseuchen. S. 270. — Wasserstände. S. 271. — Gemeindebezirksveränderung. S. 271. — Grundstücksaufhöhungen. S. 271/72. — Straßen- ꝛc. Benennung. S. 272. — Dauernde Beschränkung eines Grundstücks. S. 272. — Deutsche Postanstalten in Weihsien und Canton (China). S. 273. — Gemeinkanal für Fernsprechkabel. S. 273. — Pfarrstellenerledigungen. S. 273. — Aenderung von Stationsnamen. S. 273. — Veränderungen von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 273/74. — Kündigung Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen ꝛc. S. 274. — Personal-Chronik. S. 275. — Ausweisungen aus Preußen. S. 275. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 275.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Auslegung von Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung ꝛc. gewerblicher Anlagen.

82. Ausweislich der Berichte, welche die Herren Regierungs-Präsidenten auf meinen Erlaß vom 7ten Oktober v. J. (IIIa. 8018) erstattet haben, ist bei der öffentlichen Auslegung von Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der im § 16 Absatz 2 der Gewerbeordnung bezeichneten Anlagen in einigen Fällen von Konkurrenten des Antragstellers der Versuch gemacht worden, sich durch Einsicht in die ausgelegten Beschreibungen, Pläne und Zeichnungen Kenntniß von Einrichtungen und Arbeitsvorgängen zu verschaffen, auf deren Geheimhaltung der Antragsteller Werth legte.

Solchen unlauteren Bestrebungen von Konkurrenten läßt sich nur dadurch wirksam begegnen, daß der Antragsteller in den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Beschreibungen und Zeichnungen alle Angaben über Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, deren Geheimhaltung er für erforderlich hält, vermeidet, daß er vielmehr der Behörde diese Betriebsgeheimnisse, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen, in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen mittheilt, und daß solche Schriftstücke und Zeichnungen, welche nach Angabe des Antragstellers Betriebsgeheimnisse enthalten, von den Behörden sorgfältig geheim gehalten werden.

Dieser unterschiedlichen Behandlung der zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen einerseits und der geheim zu haltenden Vorlagen andererseits stehen gesetzliche Vorschriften nicht entgegen. Denn, wie sich aus den Bestimmungen im § 21 a der Gewerbeordnung deutlich ergiebt, geht auch der Gesetzgeber von der Voraussetzung aus, daß Betriebsgeheimnisse nicht zur Kenntniß der dem Genehmigungsantrage Widersprechenden und überhaupt nicht zur öffentlichen Erörterung im Genehmigungsverfahren gelangen sollen, sondern daß nur die bei dem Genehmigungsverfahren betheiligten Behörden und Beamten und die zur Verschwiegenheit verpflichteten Sachverständigen von diesen Betriebsgeheimnissen Kenntniß erhalten dürfen.

Selbstverständlich darf durch diese Wahrung der Betriebsgeheimnisse den Widersprechenden die Wahrnehmung ihrer berechtigten Interessen nicht über Gebühr erschwert oder ganz unmöglich gemacht werden. Mißbraucht ein Antragsteller in dieser Weise sein Recht auf Wahrung von Betriebsgeheimnissen, so wird die Beschlußbehörde je nach den Umständen des einzelnen Falles genöthigt sein, den Genehmigungsantrag ganz abzulehnen oder die Genehmigung nur unter besonderen Bedingungen zu ertheilen und auch von der unter Ziffer 23 Absatz 5 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 9. August 1899 vorgesehenen Vorbehaltsklausel Gebrauch zu machen.

Berlin, den 28. Mai 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

83. **Tarif**

für die städtischen Hafenanlagen und Lösch- und Ladestellen zu Wittenberge.

Vorbemerkung.

Der Geltungsbereich dieses Tarifs umfaßt:

1) den städtischen Hafen bei Hammelwerder,
2) den städtischen Stepenitz-Hafen in der Altstadt und
3) die städtischen Lösch- und Ladestellen
 a. an der großen und kleinen Fährstelle,
 b. an den städtischen Deichtreppen,
 c. am städtischen Holzplatze,
 d. an der Stepenitzbrücke hinter Tivoli und
 e. an dem stadtseitig gepachteten fiskalischen Werftgrundstücke.

Es ist zu zahlen:

I. Ufer- und Liegegeld

von jedem in den städtischen Häfen oder an den Lösch- und Ladestellen liegenden Fahrzeuge

A. von Schiffen:

1) mit einer Tragfähigkeit bis zu 250 Tonnen einschl. für jeden Tag Liegezeit . . . . 1 M. 50 Pf.
2) mit einer Tragfähigkeit von mehr

als 250 Tonnen für jeden Tag Liegezeit . . . . . . 1 M. 50 Pf.

Zusatz: Werden Gütermengen von weniger als 10 Tonnen ein- oder ausgeladen, so ist an Stelle der Abgabe unter A. 1 oder A. 2 ohne Rücksicht auf die Tragfähigkeit der Fahrzeuge, von jeder Tonne der ein- oder ausgeladenen Güter . . . — M. 10 Pf. zu zahlen.

B. von Holzflößen:

1) beim Auseinandernehmen für jeden Tag . . . 1 M. 50 Pf.
2) für Liegen in städtischen Häfen für jeden Tag und je 100 qm benutzter Wasserfläche . . . — M. 10 Pf.

II. Winterhafengeld

für die Ueberwinterung von Fahrzeugen in den der Stadt gehörigen Hafenbecken:

die Hälfte der für die Benutzung des fiskalischen Winterhafens bei Wittenberge jeweilig festgesetzten Gebühren.

III. Lagergeld

für die Lagerung von Gütern über eine 48stündige abgabenfreie Lagerzeit hinaus für je 10 Tage Lagerzeit:

1) von allen nachstehend nicht besonders bezeichneten Gütern für das qm benutzter Fläche . . . — M. 15 Pf.
2) von Mauer- und Dachsteinen für je 1000 Stück . . . — M. 50 Pf.

IV. Krahngeld

für die Benutzung des öffentlichen Handkrahns auf dem Werftgrundstück

für je 100 kg . . . — M. 4 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Für eine Liegezeit von weniger als 6 Stunden ist nur die Hälfte des Ufer- und Liegegeldes und des Winterhafengeldes zu entrichten;
2) das Lagergeld verdoppelt sich, wenn die Lagerung für Rechnung Auswärtiger geschieht;
3) als Ueberwinterungszeit gilt die Zeit vom 15. Dezember bis 15. März. Wird jedoch während dieser Zeit ein- oder ausgeladen, so ist statt des Winterhafengeldes das Ufer- und Liegegeld zu entrichten;
4) bei der Abgabenberechnung gelten angefangene Tarifeinheiten als volle. Bruchpfennig werden auf volle Pfennig abgerundet;
5) das Ufer- und Liegegeld ist ebenso wie das Winterhafengeld für die von dem Schiffer beabsichtigte Liegezeit im Voraus, das Lager- und Krahngeld spätestens vor der Fortschaffung der Güter zu entrichten. Wird die angegebene Liegezeit überschritten, so ist der entsprechende Mehrbetrag sofort nachzuzahlen;
6) ein Liegetag umfaßt den Zeitraum von 24 Stunden, Sonn- und Festtage bleiben bei der Berechnung des Ufer- und Liegegeldes außer Ansatz;
7) Fahrzeuge, die nach Entrichtung des Ufer- und Liegegeldes oder des Winterhafengeldes die Liegestelle verlassen und alsbald eine andere, im Geltungsbereich dieses Tarifs gelegene, aufsuchen, sind auf die Dauer des Zeitraumes, für welchen sie das Ufer- und Liegegeld oder Winterhafengeld bezahlt haben, an der später benutzten Stelle abgabenfrei;
8) die Mannschaft zur Benutzung des Krahns wird verwaltungsseitig nicht gestellt.

Befreiungen.

Abgabenfrei sind:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staat oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden,
2) kleinere, zu größeren Elbfahrzeugen gehörige Kähne,
3) kleinere Fischerkähne (jedoch mit Ausschluß der Handels- und Lagerkähne) sowie die Marktkähne aus den Elbdörfern,
4) das Gepäck von Reisenden, welche mit der Fähre oder Personendampfschiffen befördert werden oder befördert worden sind.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 4. August 1894 am 14. Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 22. Mai 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: gez. Schultz. In Vertretung: gez. [illegible]

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: [illegible]

Der Minister für Handel und Gewerbe. Im Auftrage: Lusensky.

Tarif.

IIIb. 3093 M. d. ö. A.

III. 6269 F.-M.

IIb. 3545 M. f. H. 2c.

---

34. Tarif

für den Elb-Umschlagsverkehr auf dem städtischen Packhofe zu Wittenberge.

Es ist zu zahlen:

I. Ufergeld

von jedem an dem städtischen Packhofe anlegenden Fahrzeuge ohne Rücksicht darauf, ob das Schiff unmittelbar an das Ufer oder an ein davorliegendes Schiff anlegt,

für eine Liegezeit bis zu 3 Stunden — M. 50 Pf.
„ „ „ „ „ 6 „ 1 „ 50 „
„ „ „ über 6 „
für jeden Tag . . . 3 „ — „

Sonn- und Feiertage werden bei Berechnung des Ufergeldes nicht berücksichtigt.

II. Wiegegeld

1) für Verwiegung einzelner Frachtstücke für je 100 kg . . . — M. 0[illegible] Pf.
2) für Verwiegung von beladenen Eisenbahnwagen für den Wagen . . . 1 „ [illegible]

Anmerkung zu 2. Firmen, welche sich verpflichten, ihre gesamte . . .

sammten Transporte wiegen zu lassen, zahlen für den Wagen nur — M. 50 Pf.
3) für Nachwiegung eines leeren Eisenbahnwagens . . . . . . — . 25 "

III. Ueberführungsgebühr

für die Beförderung von Gütern in Staatsbahnwagen vom Eisenbahnhofe Wittenberge zum Hafengelände oder umgekehrt

a. im Fernverkehr:

1) für Güter des Eisenbahn-Güter-Spezial-Tarifs III. für je 100 kg . . . . .01 Pf.
2) für Güter der übrigen Tarifklassen der Eisenbahn für je 100 kg . . . . . .02 "
3) für Schutzwagen, für 1 Wagenachse . . . 50 "

b. im Ortsverkehr,

soweit ein solcher eisenbahnseitig zugelassen wird, außer der vorstehend unter a. angegeben Ueberführungsgebühr die im Gütertarif für den Eisenbahndirektionsbezirk Altona vorgesehene Stationsfracht.

IV. Lager- und Platzgeld

1) Lagergeld
a. wenn das Gut in bedeckten Räumen lagert, für je 100 kg und je 24 Stunden 10 Pf.
b. wenn dasselbe im Freien lagert, für je 100 kg und je 24 Stunden . . . .04 "
2) Platzgeld für besonders genehmigte Lagerung von Holz und anderen Rohmaterialien im Freien zum Zwecke der Ansammlung zu Wagenladungen oder zu vorübergehender Niederlegung nach der Entladung für das qm der beanspruchten Fläche und je 10 Tage . . . . . . .02 "

Anmerkung zu 2:

Einer Aufforderung zur Platzräumung muß binnen 3 Tagen entsprochen werden, widrigenfalls das Lagergeld unter 1 b. in Ansatz kommt.

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten gelten bei der Abgabenberechnung für voll.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von den Abgaben unter I. und IV. befreit.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage in Kraft, an welchem die seine Veröffentlichung enthaltende Nummer des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam ausgegeben wird.

Berlin, den 22. Mai 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Im Auftrage: gez. Schultz i. m. gez. Schwechendieck.	Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Dr. Fehre.

Tarif.

III b. 3993 M. d. ö. A.
III. 6269 F.-M.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Kunststraße im Kreise Westprignitz.

8. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Kreise Westprignitz erbaute Chaussee Mühlenholz — Groß-Werzin zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehört, auf welche die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 9. Juni 1902.

Der Oberpräsident.

Kunststraßen im Kreise Niederbarnim.

9. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß den vom Kreise Niederbarnim erbauten Chausseeen:

1) von dem Orte Zühlsdorf nach der Niederschönhausen-Liebenwalder Chaussee,
2) von Mehrow nach Ahrensfelde,
3) von Gorinsee nach Schönwalde

auf Grund des § 12 Abs. 3 des Gesetzes vom 20sten Juni 1887 (Ges. S. S. 301) die staatliche Anerkennung als Kunststraße ertheilt ist.

Potsdam, den 9. Juni 1902.

Der Oberpräsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Fang wilder Kaninchen.

10. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Provinzialrathes für den Umfang der Provinz Brandenburg, mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Wer entgegen der Vorschrift in § 15 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 (G.-S. S. 307) wilden Kaninchen mit Schlingen nachstellt, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft. Wird die Uebertretung an einem Sonn- und Feiertage (vergl. § 14 der Polizei-Verordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage vom 4. Juli 1898 — Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 306 ff., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. S. 212 ff., Jahrgang 1898 —) begangen, so tritt Geldstrafe nicht unter 30 Mark ein.

§ 2. Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher in anderer Weise auf fremden Grundstücken wilden Kaninchen nachstellt, ohne die schriftliche, auf bestimmte Zeit lautende und amtlich beglaubigte Erlaubniß des Eigenthümers oder Nutznießers des betreffenden Grundstücks sowie des Jagdberechtigten bei sich zu führen.

Auf den Jagdberechtigten und die amtlich mit der Vertilgung von Kaninchen beauftragten Personen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die schriftliche Erlaubniß wird durch die persönliche Begleitung des zur Ertheilung der Erlaubniß Berechtigten ersetzt.

Die Erlaubniß des Jagdberechtigten kann auf Antrag durch den Landrath, in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde ergänzt werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1902 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Polizei-Verordnung, betreffend den Fang wilder Kaninchen vom 14. Juni 1894 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam S. 281, Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a./O. S. 217, Jahrgang 1894) aufgehoben.

Potsdam, den 4. Juni 1902.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

176. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Peter Lizurek	Domäne Berge, Kreis Westhavelland.
Johann Pietrzak	
Martin Czwielog	
Valentin Kurcharzyk	
Johann Pracki	
Franz Pietrzack	
Anton Jezworowski	
Boleslaw Somerunda	
Josefa Gata	
Petronella Jezworowski	
Josepha Janik	
Hedwig Czwielog	
Eva Szenstek	
Victoria Zawierucha	
Josepha Knopek	
Anna Swierczynska	
Matze Musiat	Falkenrehde, Kreis Osthavelland.
Andreas Szelag	
Klemens Golensky	
Andreas Reczca	
Joseph Tomiak	Krams, Kreis Ostprignitz.
Jan Tomiak	
Antoni Tomiak	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 17. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Hauskollekte des Moon'schen Blindenvereins in Berlin.

177. Der Herr Oberpräsident hat dem Moon'schen Blindenverein in Berlin die Genehmigung zur Abhaltung einer Hauskollekte in der Provinz Brandenburg für die Zeit vom 1. April bis Ende September 1902 ertheilt. Die mit der Ausführung der Sammlungen beauftragten Personen sind mit ordnungsmäßigen polizeilich beglaubigten Ausweisen sowie mit paginirten und beglaubigten Sammelbüchern zu versehen und haben sich vor dem Beginne ihrer Thätigkeit unter Vorlegung ihrer Ausweise bei der Ortspolizeibehörde zu melden.

Potsdam, den 10. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Konditor-Innung für Ost- und Westprignitz.

178. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1902 eine Zwangsinnung für das Konditorhandwerk in den Kreisen Ost- und Westprignitz mit dem Sitze in Wittenberge und dem Namen „Zwangsinnung der Konditoren der Ost- und Westprignitz" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 10. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen-Fachmänner-Zwangsinnung in Charlottenburg.

179. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. Oktober 1902 eine Zwangsinnung für die Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsanlagen-Fachmänner im Stadtkreis Charlottenburg mit dem Sitze in Charlottenburg und dem Namen „Innung der Gas-, Wasserleitungs- und Heizungsfachmänner in Charlottenburg" errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirk das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 13. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

180. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Stechow, Mötzow, Bamme, Premnitz. Kreis Zauch-Belzig: Belzig.

b. Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Streganz. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Gut Reinsdorf. Kreis Prenzlau: Gut Güterberg, Gut Carolinenthal, Baumgarten.

c. Geflügelcholera. Kreis Templin: Templin.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gut Zuchenberg bei Angermünde.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Gut Markau, Groß-Ziethen. Kreis West-Havelland: Stechow. Kreis Zauch-Belzig: Lüsse.

c. Schweineseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Heinsdorf.

Potsdam, den 17. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

181. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat Mai 1902 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu								Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau		Charlottenburg		Cöpenick	Gr. Tränke Wehr Unterwasser	Beeskow	Alt-Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser				
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	2,63	1,76	1,52	2,31	1,98	1,42	2,53	1,18	3,22	3,14	0,88	2,56	1,75	1,38
2	2,58	1,73	1,52	2,28	1,96	1,43	2,52	1,24	3,32	3,22	0,87	2,56	1,75	1,35
3	2,60	1,73	1,51	2,29	1,96	1,44	2,50	1,24	3,26	3,17	0,88	2,53	1,74	1,33
4	2,57	1,76	1,50	2,36	1,90	1,44	2,51	1,20	3,26	3,16	0,88	2,54	1,74	1,31
5	2,54	1,73	1,51	2,30	1,94	1,45	2,48	1,24	3,28	3,18	0,86	2,55	1,72	1,30
6	2,54	1,74	1,49	2,32	1,95	1,44	2,47	1,24	3,30	3,18	0,86	2,54	1,70	1,28
7	2,53	1,71	1,49	2,30	1,93	1,44	2,42	1,21	3,26	3,16	0,86	2,54	1,68	1,27
8	2,52	1,77	1,45	2,40	1,86	1,42	2,43	1,13	3,22	3,06	0,86	2,51	1,67	1,25
9	2,51	1,70	1,48	2,37	1,87	1,41	2,42	1,19	3,22	3,14	0,87	2,49	1,64	1,24
10	2,49	1,68	1,46	2,33	1,87	1,41	2,39	1,18	3,22	3,10	0,85	2,47	1,63	1,24
11	2,48	1,89	1,45	2,37	1,84	1,40	2,39	1,09	3,22	3,04	0,86	2,45	1,62	1,23
12	2,47	1,67	1,45	2,35	1,88	1,38	2,39	1,17	3,22	3,10	0,84	2,38	1,60	1,22
13	2,45	1,66	1,43	2,27	1,85	1,38	2,37	1,16	3,22	3,01	0,83	2,40	1,58	1,21
14	2,42	1,64	1,43	2,26	1,87	1,37	2,34	1,13	3,22	3,04	0,83	2,40	1,57	1,21
15	2,41	1,66	1,40	2,25	1,85	1,35	2,37	1,15	3,22	2,98	0,83	2,34	1,55	1,20
16	2,39	1,63	1,40	2,24	1,85	1,34	2,33	1,11	3,22	2,98	0,85	2,32	1,56	1,19
17	2,37	1,64	1,40	2,23	1,85	1,33	2,36	1,12	3,22	2,92	0,85	2,33	1,54	1,18
18	2,37	1,70	1,38	2,27	1,79	1,33	2,39	1,00	3,22	2,94	0,83	2,35	1,52	1,19
19	2,36	1,70	1,38	2,32	1,74	1,33	2,40	1,02	3,22	2,94	0,83	2,36	1,52	1,18
20	2,36	1,64	1,40	2,25	1,78	1,33	2,42	1,02	3,22	2,94	0,83	2,37	1,50	1,18
21	2,36	1,61	1,39	2,25	1,80	1,33	2,42	1,08	3,22	2,98	0,83	2,36	1,49	1,17
22	2,35	1,60	1,37	2,22	1,80	1,34	2,38	1,06	3,22	2,94	0,83	2,34	1,48	1,17
23	2,37	1,60	1,37	2,22	1,81	1,34	2,37	1,08	3,22	2,96	0,84	2,26	1,47	1,16
24	2,40	1,59	1,36	2,20	1,80	1,33	2,34	1,07	3,22	3,00	0,85	2,23	1,45	1,16
25	2,50	1,66	1,34	2,27	1,75	1,32	2,40	1,07	3,22	2,88	0,83	2,23	1,43	1,17
26	2,54	1,60	1,36	2,20	1,76	1,31	2,39	1,07	3,22	2,98	0,80	2,22	1,43	1,17
27	2,54	1,56	1,35	2,18	1,78	1,31	2,37	1,07	3,22	2,96	0,81	2,17	1,42	1,17
28	2,52	1,58	1,34	2,20	1,80	1,30	2,34	1,00	3,22	2,86	0,83	2,21	1,41	1,17
29	2,49	1,56	1,34	2,19	1,78	1,28	2,33	1,06	3,22	2,85	0,85	2,17	1,39	1,17
30	2,50	1,56	1,34	2,19	1,77	1,26	2,35	1,07	3,22	2,88	0,84	2,15	1,38	1,17
31	2,48	1,58	1,33	2,21	1,74	1,24	2,37	1,07	3,22	2,88	0,83	2,10	1,36	1,16

Potsdam, den 16. Juni 1902. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

182. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 22. April d. J. beschlossen, das nachstehend verzeichnete Trennstück:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
40	—	—	8	166	Stadtgemeinde Wittstock	—	41	90

von dem Gutsbezirk Goldbeck abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Wittstock zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Potsdam, den 16. Juni 1902. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

7. Die Firma Excelsior-Fahrrad-Werke, Gebr. Conrad & Patz in Brandenburg a./H., beabsichtigt einen Theil der hinter ihrem Grundstücke Mühlendamm 12 in Brandenburg a./H. am Mühlengraben belegenen Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 6. Juni 1902.

Der Bezirks-Ausschuß.

Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

8. Der Amtsgerichtsrath **Balcke** in Berlin, Mauerstraße 8, beabsichtigt sein in Gladow an der Havel belegenes, von dem Baumeister **Guthmann** erworbenes Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen und anschließend an die vor seinem Villengrundstück vorhandene Uferbefestigung mit einer gleichen Uferbefestigung zu versehen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Juni 1902.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

9. Die Herren **Ernst Möll** und **Franz** und **Otto Kuhrt** in Schmöckwitz beabsichtigen das vor ihren Grundstücken am Zeuthener See in Schmöckwitz belegene Wiesen- und Rohrgelände bis auf eine Entfernung von 5 m von der Grenze des mittleren Wasserstandes hochwasserfrei aufzuhöhen und mit Faschinen-Bollwerk zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Juni 1902.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Straßen- rc. Benennung in Berlin.

58. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, mehreren Straßen sowie einem Platze und einer Brücke in Berlin Namen beizulegen und zwar: der Straße 5a. der Abtheilung VIII. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins den Namen „Oldenburgerstraße", der Straße 4a. derselben Abtheilung den Namen „Unionstraße", der Straße 27a. der Abtheilung X. des Bebauungsplanes den Namen „Lüderitzstraße", der Straße 60a. der Abtheilung X² des Bebauungsplanes den Namen „Schönstedt-Straße", der Straße 63 derselben Abtheilung den Namen „Orthstraße", der Straße XI. der Abtheilung XI. des Bebauungsplanes den Namen „Stolpische Straße", der Straße 19 der Abtheilung XII. des Bebauungsplanes den Namen „Wichertstraße", der Straße 19a. derselben Abtheilung den Namen „Rodenberg-Straße", der Straße 18b. derselben Abtheilung den Namen „Scherenberg-Straße", der Straße 30a. derselben Abtheilung den Namen „Raabe-Straße", der Straße 2a. der Abtheilung XIII. des Bebauungsplanes den Namen „Lychener-Straße", der Straße 4a. derselben Abtheilung den Namen „Woldenberger Straße", der Straße 4b. derselben Abtheilung den Namen „Friedeberger Straße", dem Platze A. derselben Abtheilung den Namen „Arnswalder Platz", der Straße 42b. der Abtheilung XIII². des Bebauungsplanes den Namen „Kochhann-Straße", der Straße 43b. derselben Abtheilung den Namen „Straßmann-Straße", der Straße 48b. derselben Abtheilung den Namen „Hausburg-Straße", der Straße 9a. der Abtheilung XIV. des Bebauungsplanes den Namen „Cadiner Straße", der Straße 10a. derselben Abtheilung den Namen „Torell-Straße", den Straßen 40 und 40a. derselben Abtheilung den Namen „Goßler-Straße", den Straßen 43 und 43a. derselben Abtheilung den Namen „Bossestraße", der Straße 49 derselben Abtheilung den Namen „Am Warschauer Platz", der von der Straße an der Spandauer Brücke bis zur Holzmarktstraße an der Stadtbahn entlang führenden Straße, welche bisher die Bezeichnung „An der Stadtbahn" führte, den Namen „Dirksen-Straße" und endlich der im Norden des Humboldthaines über die Gleise der Berlin—Stettiner Eisenbahn führenden Brücke den Namen „Humboldt-Steg".

Berlin, den 11. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident.

Dauernde Beschränkung eines Grundstücks.

59. Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2. Mai 1902 ist der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn in Berlin behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern zwecks Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb in denjenigen Straßen Berlins und dessen Vororte, in welchen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten für solche Querdrähte nicht gestattet werden kann, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums verliehen worden. Auf Antrag der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn vom 13. März dieses Jahres ist gemäß § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 nach Prüfung des vorgelegten Planes durch die Königliche Eisenbahndirektion von mir als Landespolizeibehörde vorläufig festgestellt worden, daß die Nothwendigkeit einer dauernden Beschränkung in dem vorgedachten Sinne bezüglich des hierselbst Dorotheenstraße 57 belegenen Grundstücks eingetreten ist. Das Grundstück gehört dem hierselbst

Neue Wilhelmstraße 5 wohnhaften Kaufmann J. Munk und ist im Grundbuch des Königlichen Amtsgerichts zu Berlin von den Umgebungen Band 8 Blatt № 462 Dorotheenstadt im Gebäudesteuerkataster unter № 12584, in der Grundsteuermutterrolle Artikel № 15459 verzeichnet.

In dem Antrage auf Feststellung des Planes gemäß § 18 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hat die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn als Unternehmerin die Art und den Umfang der dauernden Beschränkung des gedachten Grundstücks dahin formulirt:

„Das Eigenthum des Kaufmann J. Munk, Berlin, Neue Wilhelmstraße 5, oder dessen Besitznachfolger an dem zu Berlin in der Dorotheenstraße 57 belegenen, im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts zu Berlin von den Umgebungen Band VIII. Blatt № 462 Dorotheenstadt verzeichneten, im Gebäudesteuerkataster unter № 12584 bezw. in der Grundsteuermutterrolle Artikel № 15459 geführten Grundstücke bis zum 31. Dezember 1949, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, in welchem die jetzt vorhandenen Baulichkeiten abgebrochen, oder die Frontwände der Gebäude bauliche Aenderungen erleiden, welche die Anbringung beziehungsweise Wiederanbringung der Rosette unmöglich machen, durch die Last zu beschränken, an der Vorderfront in der aus der beigefügten Zeichnung ersichtlichen Lage das Anbringen und die Benutzung von drei Rosetten zu dulden, welche je bei 0,10 qm Umfang 6,10 m hoch durch 0,000796 cbm große und 0,45 kg schwere Keilschrauben zu befestigen sind, und zwar soll die Benutzung der Rosetten zur Anbringung von Drähten für die elektrische Oberleitung erfolgen dürfen."

Zur Erläuterung ihres Antrages hat die Unternehmerin eine genaue Zeichnung über die Anbringung und die Befestigung der Rosetten vorgelegt.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr **vom 23. Juni bis 7. Juli d. J.** einschließlich in der Registratur der Abtheilung I. des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablauf der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen oder beim Sekretariat dieser Abtheilung mündlich zu Protokoll zu geben.

Berlin, den 11. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident
von Windheim.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Einrichtung deutscher Postanstalten in Weihsien und Kanton (China).

In Weihsien und in Canton (China) sind deutsche Postanstalten eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Packeten mit oder ohne Nachnahme. Die Postanstalt in Weihsien vermittelt außerdem die Annahme und Ausgabe von Briefen, Kästchen und Packeten mit Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 10. Juni 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

17. Bei dem Kaiserlichen Stadtfernsprechamt 6 hier W., Lützowplatz 95, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel in der Potsdamerstraße von der Bülowstraße zur Pallasstraße.

Berlin C. 2, den 14. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

28. Erledigt ist die eine (ehemal. luth.) Pfarrstelle magistratualischen Patronats an der Jerusalemskirche hierselbst, Diözese Friedrichs-Werder I., durch das am 17. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schmeidler.

Pfarrstellenerledigung.

29. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Friedersdorf, Diözese Storkow, durch Versetzung des Pfarrers Lasson zum 1. Juli d. Js. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 29. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Aenderung von Stationsnamen.

22. Vom 1. Oktober 1902 ab erhält die Station „Neu-Rahnsdorf" zwischen Friedrichshagen und Erkner in der Strecke Berlin—Frankfurt a/O. den Namen „**Wilhelmshagen**".

Berlin, am 13. Juni 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

19. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Lichtenrade Kartenblatt 1 № 493/141; Größe: 0,1595 ha; bisherigen Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Lichtenrade; künftigen Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Buckow; Kreisausschußbeschluß vom 23sten April 1902; J.-Nr. A. 2106/02.

Berlin, den 3. Juni 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 6. Juni 1902.

Der Bezirks-Ausschuß.

Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

8. Der Amtsgerichtsrath Balke in Berlin, Mauerstraße 8, beabsichtigt sein in Cladow an der Havel belegenes, von dem Baumeister Guthmann erworbenes Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen und anschließend an die vor seinem Villengrundstück vorhandene Uferbefestigung mit einer gleichen Uferbefestigung zu versehen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Juni 1902.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

9. Die Herren Ernst Möll und Franz und Otto Kuhrt in Schmöckwitz beabsichtigen das vor ihren Grundstücken am Zeuthener See in Schmöckwitz belegene Wiesen- und Rohrgelände bis auf eine Entfernung von 5 m von der Grenze des mittleren Wasserstandes hochwasserfrei aufzuhöhen und mit Faschinen-Bollwerk zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Juni 1902.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Straßen- rc. Benennung in Berlin.

58. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, mehreren Straßen sowie einem Platze und einer Brücke in Berlin Namen beizulegen und zwar: der Straße 5a. der Abtheilung VIII. des Bebauungsplanes der Umgebungen Berlins den Namen „Oldenburgerstraße“, der Straße 4a. derselben Abtheilung den Namen „Unionstraße“, der Straße 27a. der Abtheilung X. des Bebauungsplanes den Namen „Lüderitzstraße“, der Straße 60a. der Abtheilung X² des Bebauungsplanes den Namen „Schönstedt-Straße“, der Straße 63 derselben Abtheilung den Namen „Orthstraße“, der Straße XI. der Abtheilung XI. des Bebauungsplanes den Namen „Stolpische Straße“, der Straße 19 der Abtheilung XII. des Bebauungsplanes den Namen „Wichertstraße“, der Straße 19a. derselben Abtheilung den Namen „Rodenberg-Straße“, der Straße 18b. derselben Abtheilung den Namen „Scherenberg-Straße“, der Straße 80a. derselben Abtheilung den Namen „Raabe-Straße“, der Straße 2a. der Abtheilung XIII¹ des Bebauungsplanes den Namen „Rippehner-Straße“, der Straße 4a. derselben Abtheilung den Namen „Woldenberger Straße“, der Straße 4b. derselben Abtheilung den Namen „Friedeberger Straße“, dem Platze A. derselben Abtheilung den Namen „Arnswalder Platz“, der Straße 42b. der Abtheilung XIII². des Bebauungsplanes den Namen „Kochhann-Straße“, der Straße 43b. derselben Abtheilung den Namen „Straßmann-Straße“, der Straße 48b. derselben Abtheilung den Namen „Hausburg-Straße“, der Straße 9a. der Abtheilung XIV. des Bebauungsplanes den Namen „Cadiner Straße“, der Straße 10a. derselben Abtheilung den Namen „Torell-Straße“, den Straßen 40 und 40a. derselben Abtheilung den Namen „Goßler-Straße“, den Straßen 43 und 43a. derselben Abtheilung den Namen „Bosse-Straße“, der Straße 49 derselben Abtheilung den Namen „Am Warschauer Platz“, der von der Straße an der Spandauer Brücke bis zur Holzmarktstraße an der Stadtbahn entlang führenden Straße, welche bisher die Bezeichnung „An der Stadtbahn“ führte, den Namen „Dirksen-Straße“ und endlich der im Norden des Humboldthaines über die Gleise der Berlin—Stettiner Eisenbahn führenden Brücke den Namen „Humboldt-Steg“.

Berlin, den 11. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident.

Dauernde Beschränkung eines Grundstücks.

59. Durch Allerhöchste Kabinets-Order vom 2. Mai 1902 ist der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn in Berlin behufs Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern zwecks Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb in denjenigen Straßen Berlins und dessen Vororte, in welchen aus verkehrspolizeilichen Rücksichten die Aufstellung von Masten für solche Querdrähte nicht gestattet werden kann, das Recht zur dauernden Beschränkung des Grundeigenthums verliehen worden. Auf Antrag der Berlin-Charlottenburger Straßenbahn vom 13. März dieses Jahres ist gemäß § 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 nach Prüfung des vorgelegten Planes durch die Königliche Eisenbahndirektion von mir als Landespolizeibehörde vorläufig festgestellt worden, daß die Nothwendigkeit einer dauernden Beschränkung in dem vorgedachten Sinne bezüglich des hierselbst Dorotheenstraße 57 belegenen Grundstücks eingetreten ist. Das Grundstück gehört dem hierselbst

Neue Wilhelmstraße 5 wohnhaften Kaufmann J. Munk und ist im Grundbuch des Königlichen Amtsgerichts zu Berlin von den Umgebungen Band 8 Blatt № 462 Dorotheenstadt im Gebäudesteuerkataster unter № 12584, in der Grundsteuermutterrolle Artikel № 15459 verzeichnet.

In dem Antrage auf Feststellung des Planes gemäß § 18 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hat die Berlin-Charlottenburger Straßenbahn als Unternehmerin die Art und den Umfang der dauernden Beschränkung des gedachten Grundstücks dahin formulirt:

„Das Eigenthum des Kaufmann J. Munk, Berlin, Neue Wilhelmstraße 5, oder dessen Besitznachfolger an dem zu Berlin in der Dorotheenstraße 57 belegenen, im Grundbuche des Königlichen Amtsgerichts zu Berlin von den Umgebungen Band VIII. Blatt № 462 Dorotheenstadt verzeichneten, im Gebäudesteuerkataster unter № 12584 bezw. in der Grundsteuermutterrolle Artikel № 15459 geführten Grundstücke bis zum 31. Dezember 1949, jedoch nicht über den Zeitpunkt hinaus, in welchem die jetzt vorhandenen Baulichkeiten abgebrochen, oder die Frontwände der Gebäude bauliche Aenderungen erleiden, welche die Anbringung beziehungsweise Wiederanbringung der Rosette unmöglich machen, durch die Last zu beschränken, an der Vorderfront in der aus der beigefügten Zeichnung ersichtlichen Lage das Anbringen und die Benutzung von drei Rosetten zu dulden, welche je bei 0,10 qm Umfang 6,10 m hoch durch 0,000796 cbm große und 0,45 kg schwere Keilschrauben zu befestigen sind, und zwar soll die Benutzung der Rosetten zur Anbringung von Drähten für die elektrische Oberleitung erfolgen dürfen."

Zur Erläuterung ihres Antrages hat die Unternehmerin eine genaue Zeichnung über die Anbringung und die Befestigung der Rosetten vorgelegt.

Der vorläufig festgestellte Plan wird nunmehr **vom 23. Juni bis 7. Juli d. J.** einschließlich in der Registratur der Abtheilung I. des Königlichen Polizei-Präsidiums im Polizei-Dienstgebäude am Alexanderplatz Eingang IV. 2 Treppen Zimmer 339 zu Jedermanns Einsicht ausliegen.

Einwendungen gegen diesen Plan sind bis zum Ablauf der bestimmten Frist bei der I. Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidiums schriftlich einzureichen oder beim Sekretariat dieser Abtheilung mündlich zu Protokoll zu geben.

Berlin, den 11. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Einrichtung deutscher Postanstalten in Weihsien und Canton (China).

In Weihsien und in Canton (China) sind deutsche Postanstalten eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe von gewöhnlichen Packeten mit oder ohne Nachnahme. Die Postanstalt in Weihsien vermittelt außerdem die Annahme und Ausgabe von Briefen, Kästchen und Packeten mit Werthangabe und mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 10. Juni 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

17. Bei dem Kaiserlichen Stadtfernsprechamt 6 hier W., Lützowplatz 95, liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel in der Potsdamerstraße von der Bülow- bis zur Hallestraße.

Berlin C. 2, den 14. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirection.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

28. Erledigt ist die eine (ehemal. luth.) Pfarrstelle magistratualischen Patronats an der Jerusalemskirche hierselbst, Diözese Friedrichs-Werder I., durch das am 17. April d. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Schmeidler.

Pfarrstellenerledigung.

29. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Friedersdorf, Diözese Storkow, durch Versetzung des Pfarrers Lasson zum 1. Juli d. Js. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 29 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Aenderung von Stationsnamen.

22. Vom 1. Oktober 1902 ab erhält die Station „Neu-Rahnsdorf" zwischen Friedrichshagen und Erkner in der Strecke Berlin—Frankfurt a/O. den Namen „Wilhelmshagen".

Berlin, am 13. Juni 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreisausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

19. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Lichtenrade Kartenblatt 1 № 493/141; Größe: 0,1595 ha; bisheriger Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Lichtenrade; künftiger Gemeindebezirk: Gemeindebezirk Buckow; Kreisausschußbeschluß vom 23sten April 1902; J.-Nr. A. 2106/02.

Berlin, den 3. Juni 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

20. Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Grundsteuermutterrolle Artikel	Flächeninhalt ha	Guts- oder Gemeindebezirk bisher	Guts- oder Gemeindebezirk künftig
1	I. Gem. Zehdenick Forst	18	11	63/3	46	6,1000	Gemeindebezirk Burgwall	Gutsbezirk Forst Zehdenick
2	I. Gemarkung Haßt	14	3	248/162	26	2,0162	Gutsbezirk Forst Zehdenick	Gemeindebezirk Burgwall
3	— Gemarkung Haßt		6	19/1 u. 50/2	46	0,3140 u. 0,0604		
4	VI. Gem. Hammelspring	161	10	38/11	47	0,0111		
5	Gemarkung Zehdenick Forst		11	61/3	2	3,4378		

Templin, den 20. Mai 1902. Der Kreisausschuß.

21. Veränderung von Gutsbezirksgrenzen.

Lauf. Nr.	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzellen	Grundsteuermutterrolle Artikel	Flächeninhalt ha	Gutsbezirk bisher	Gutsbezirk künftig
	Gemarkung Mildenberg							
1	IV.	116	2	108/2	6	0,5360	Badingen	Ribbeck
	Gemarkung Hammelspring							
2	—	—	11	36/12 2c.	1	5,7949	Badingen	Ribbeck

Templin, den 6. Juni 1902. Der Kreisausschuß.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Kündigung Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen 2c.

Bei der am 30. v. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten **Auslosung der vormals Hannoverschen 4%igen Staatsschuldverschreibungen Litera S** zur Tilgung für das Rechnungs-Jahr 1902 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

№ 224 519 631 über je 1000 Thlr. Gold und № 730 752 827 836 881 930 1108 1233 1350 1474 1543 1555 1665 1705 1735 1787 1794 1803 1830 1928 1973 2051 über je 500 Thlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch **auf den 2. Januar 1903 zur baaren Rückzahlung gekündigt.**

Die ausgeloosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen 2c. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom **15. Dezember d. J.** ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und den nach dem 2. Januar 1903 fälligen Zinsscheinen (Reihe VII. Nr. 5—10) an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst von 9 bis 12 Uhr Vormittags ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in **Berlin**, sowie bei der Kreiskasse in **Frankfurt a. M.** geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Werthangabe muß **portofrei** geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachtheile der Gläubiger außer Verzinsung.

Schließlich wird bemerkt, daß **alle** übrigen 3½- und 4prozentigen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen bereits früher gekündigt und **außer Verzinsung** getreten sind. Die Inhaber der unten verzeichneten, noch nicht eingelieferten Schuldverschreibungen werden an deren

Einlösung bei der hiesigen Regierungshauptkasse nochmals erinnert.

Hannover, den 4. Juni 1902.

Der Regierungs-Präsident.

* * *

Verzeichniß

der bereits früher gekündigten und bis jetzt nicht eingelieferten, nicht mehr verzinslichen vormals Hannoverschen Landes- und Eisenbahn-Schuldverschreibungen.

Lit H. 3½ %

auf 2. Januar 1874 gekündigt: № 830 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. N. 3½ %

auf 2. Januar 1873 gekündigt: № 4163 über 100 Thlr. Gold.

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 4162 über 100 Thlr. Gold.

Lit. EI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 2880 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. FI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 14110 über 500 Thlr. Gold.

Lit. GI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt: № 5421 über 100 Thlr. Kurant.

Lit. HI. 4 %

auf 1. Dezember 1874 gekündigt:

№ 4580 über 200 Thlr. Kurant.

№ 1320 über 100 Thlr. Kurant.

Personal-Chronik.

Im Kreise Niederbarnim sind wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Springer, Ruhlsdorf, für den Bez. 43 „Lanke", b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Lehngutsbesitzer Kalbe, Ruhlsdorf, für den Bez. 43 „Lanke".

Im Kreise Templin sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zu Amtsvorstehern: Rittergutsbesitzer Reiche zu Annenwalde für den Bezirk 23 „Annenwalde", Rittergutspächter Bettac zu Böckenberg für den Bezirk 5 „Gr. Fredenwalde", b. zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Rittergutspächter Flügge zu Stegelitz für den Bezirk 7 „Suckow".

Im Kreise Beeskow-Storkow sind ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Lehngutsbesitzer Wulff zu Neu-Golm für den Bezirk 6 „Pfaffendorf", b. zu Amtsvorsteher-Stellvertretern: Gutsbesitzer Maaß zu Ketschendorf für den Bezirk 5 „Rauen", Rittergutspächter Ruff zu Emersdorf für den Bezirk 6 „Pfaffendorf", Mühlenbesitzer Petschelt zu Prieros für den Bezirk 12 „Görsdorf."

Die von Plantagenhaus nach Crampnitz in der Oberförsterei Potsdam verlegte Revierförsterstelle ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Schulz in Eiserbude der Oberförsterei Biesenthal zunächst probeweise übertragen worden.

Dem Forstaufseher Clausius in Oderberg der Oberförsterei Freienwalde ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Beerenbusch in der Oberförsterei Menz vom 1. Juli d. Js. ab übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger in Oranienburg Julius Edmund Küster ist zum Pfarrer der Parochie Groß-Gottschow, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Karl Ganzel ist als Oberlehrer an dem Königlichen Französischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Paul Pape ist als Oberlehrer an der 7. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Rausch, Mudrich, Wegener, Möller, Böttcher, Laube, Klingberg, Hoffmann, Cornelius, Koehler, Felmy, Hoffmann, Mahrten, Hepner, Mankiewicz, Rüben und Wallenberg sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Zier, Triller, Brockmeyer, Silla, Schmeling, Ehm, Schmock, Wagner und Lehmann sind einstweilig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schuhmacher Jacob Cocheles, geboren 16. Juni 1876 zu Beuthen O./S., österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. Mai 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Johann Defregger, Sattler,	geboren am 12. November 1869 zu Mitteldorf, Gemeinde Virgen, Bezirk Lienz, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	drei einfache Diebstähle im Rückfalle (2 Jahre 8 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 22. März 1900),	Königlich bayerisches Bezirksamt Bamberg II.,	2. Mai 1902.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
2	Peter Roget, ohne Stand,	geboren am 21. März 1850 zu Maizières, Kreis Metz, Lothringen, französischer Staatsangehöriger,	zwei einfache Diebstähle im wiederholten Rückfalle (6 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 11. Februar 1896),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	30. April 1902.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Bernhard Prax, Tagelöhner u. Kutscher,	geboren am 10. Januar 1865 zu Schirmdorf, Bezirk Leitomischl, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	22. April 1902.
2	Georg Prokosch, Glasmacher,	geboren am 22. November 1885 zu Trobatin, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	9. April 1902.
3	Franz Ralka, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1861 zu Byczyna, Bezirk Chrzanow, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. März 1902.
4	Hubert Winandts, Maurer,	geboren am 9. Oktober 1845 zu Bocholtz, Provinz Limburg, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	2. Mai 1902.
5	Rudolf Ambrozy, Kellner,	geboren am 6. Mai 1880 zu Klobuk, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	15. Mai 1902.
6	Josef Dietrich, Arbeiter,	geboren am 3. Januar 1855 zu Trauschkowitz, Bezirk Komotau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	13. Mai 1902.
7	Julius Josef Queulty, Rebarbeiter,	geboren am 21. Mai 1875 zu Banose, Département Ardèche, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	desgleichen.
8	Ursula Hartl, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 29. September 1868 zu Obertaufkirchen, Bezirk Mühldorf, Bayern, ortsangehörig zu Scholdowitz, Bezirk Klattau, Böhmen,	Landstreichen, Betteln und Konkubinat,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landsberg,	12. Mai 1902.
9	Niel Jönsson, Arbeiter,	geboren am 29. September 1854 zu Grodby, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	9. Mai 1902.
10	Franz Juckel, Schmiedegeselle,	geboren am 2. Februar 1882 zu Martinitz, Bezirk Selcan, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	30. Januar 1902.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 27. Juni **1902.**

Inhaltsverzeichniß: Lehrschmiede in Charlottenburg. S. 277. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 277. — Schleusensperre. S. 277. — Knappschafts-Berufsgenossenschaft. S. 277. — Oeffentliche Belobigungen. S. 277. — Viehseuchen. S. 277. — Forstkasse Alt-Ruppin. S. 278. — Grundstücksaufhöhungen. S. 278. — Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung. S. 278. — Umtausch von Postwerthzeichen. S. 279. — Verzeichniß einer Postagentur. S. 279. — Neue Telegraphenanstalt. S. 279. — Pfarrstellenerledigungen. S. 279. — Seminarprüfungen. S. 280. — Lehrerinnenprüfungen. S. 280. — Mittelschullehrerprüfung. S. 281. — Rektorprüfung. S. 281. — Schulvorsteherinnenprüfung. S. 281. — Handarbeitslehrerinnen-Prüfung. S. 281. — Hauswirthschaftslehrerinnen-Prüfung. S. 282. — Sprachlehrerinnen-Prüfung. S. 282. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 283. — Wagenverkehr in der Werner Siemensstraße in Charlottenburg S. 284. — Personal-Chronik. S. 284. — Ergänzung des Handwerkskammerstatuts. S. 285. — Ausweisungen aus Preußen. S. 285. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 285.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

183. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Hufschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am **Dienstag den 30. September d. J.** Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42, zu richten.

Potsdam, den 19. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze in Cummersdorf für 1902.

184. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1902 wie folgt festgesetzt worden sind:

Juni: 29.
Juli: 2., 6., 9., 13., 16., 20., 23., 27., 30.
August: 3., 6., 10., 13., 15., 17., 20., 24., 27., 31.
September: 3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 29.
Oktober: 1., 5., 7., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 29.
November: 1., 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Dezember: 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21., 24., 25., 26., 28., 29., 31.

Potsdam, den 19. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Schleusensperre.

185. Wegen nothwendiger Ausbesserungsarbeiten ist die Schleuse zu Kossenblatt vom 7. bis 12. Juli d. J. gesperrt.

Potsdam, den 20. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Vertrauensmänner der IV. Sektion der Knappschafts-Berufs-Genossenschaft.

186. Der Vorstand der IV. Sektion der Knappschafts-Berufsgenossenschaft zu Halle a./S. hat für den diesseitigen Bezirk als Vertrauensmann den Bergrath Gerhard zu Kalkberge-Rüdersdorf, als Stellvertreter den Obersteiger Grabich in Freienwalde a./O. und den Grubendirektor Herzog in Stillegrube, Kr. Westprignitz, für den Wahlabschnitt vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1905 gewählt.

Potsdam, den 20. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

187. Der zwölfjährige Schüler Fritz Rudloff aus Lehnin hat am 6. Februar l. J. den zehnjährigen Schüler Otto Schulz aus Lehnin, der beim Spielen auf dem Eise des Lehniner Mühlenteiches eingebrochen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 23. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

188. Der Droschkenbesitzer Hermann Grünefeld aus Potsdam hat am 15. Mai l. J. die 2½ Jahre alte Tochter des Schuhmachers Paul Knospe Dora aus Potsdam, welche in der Nähe der Teltower Brücke beim Spielen in den Kanal gefallen war, vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Ich bringe diese von Muth und Entschlossenheit zeugende That hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

189. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Zinndorf, Kienbaum. Kreis Ost-Havelland: Flatow. Kreis West-Prignitz: Klenzenhof. Kreis Zauch-Belzig: Freienthal.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Schwedt. Kreis Nieder-Barnim: Alt-Landsberg.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Kienbaum, Kreuzbruch. Kreis Ost-Havelland: Gut Falkenrehde. Kreis West-Havelland: Mögelin, Bamme, Premnitz. Kreis Zauch-Belzig: Damsdorf, Netzen.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Nieder-Schönhausen. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Bollensdorf. Kreis Prenzlau: Schmölln U.-M.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Weißensee.

d. Bläschenausschlag. Kreis Zauch-Belzig: Damelang.

Potsdam, den 24. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Forstkasse Alt-Ruppin.

23. Die Verwaltung der Forstkasse in Alt-Ruppin ist vom 1. Juli d. J. ab dem Königlichen Forstkassirer Mohr übertragen worden.

Potsdam, den 18. Juni 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstückserhöhung.

10. Die Firma Excelsior-Fahrrad-Werke, Gebr. Conrad & Patz in Brandenburg a./H., beabsichtigt einen Theil der hinter ihrem Grundstück Mühlendamm 12 in Brandenburg a./H. am Mühlengraben belegenen Wiese hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 6. Juni 1902.

Der Bezirks-Ausschuß.

Joachimi.

Grundstückserhöhung.

11. Der Amtsgerichtsrath Balcke in Berlin, Mauerstraße 5, beabsichtigt sein in Gatow an der Havel belegenes, von dem Baumeister Guthmann erworbenes Grundstück hochwasserfrei aufzuhöhen und anschließend an die vor seinem Villengrundstück vorhandene Uferbefestigung mit einer gleichen Uferbefestigung zu versehen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Juni 1902.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Grundstückserhöhung.

12. Die Herren Ernst Moll und Franz und Otto Kurth in Schmöckwitz beabsichtigen das vor ihren Grundstücken am Zeuthener See in Schmöckwitz belegene Wiesen- und Rohrgelände bis auf eine Entfernung von 5 m von der Grenze des mittleren Wasserstandes hochwasserfrei aufzuhöhen und mit Faschinen-Bollwerk zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen 2 Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Juni 1902.

Der Bezirksausschuß.

Joachimi.

Grundstückserhöhung.

13. Die Firma C. F. Kahlbaum, chemische Fabrik, in Berlin SO., Schlesischestraße 35, beabsichtigt, auf ihrem Adlershof in Grünau belegenen Grundstück an der Dahme in einer Entfernung von ca. 20 m vom Ufer einen hochwasserfreien Damm anzulegen, welcher sich an den seitlichen Grenzen des Grundstückes nach der Chaussee fortsetzt.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen den geplanten Damm bis zum 15. Juli 1902 bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 19. Juni 1902.

Der Bezirks-Ausschuß.

Ruffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung.

60. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 (G.-S. S. 247) wird für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf mit Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten Folgendes verordnet:

§ 1. Spülaborte, Badewannen, Wasch- und Spülbecken und sonstige aus einer Wasserleitung gespülte oder gespeiste Anlagen, sowie Grundablässe (Haupthähne mit Entleerung) sind derart einzurichten,

daß aus ihnen ein Rückfließen oder Rücksaugen von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen eintreten kann.

Die zu diesem Behuf gewählte Vorrichtung ist für die Beaufsichtigung zugänglich anzuordnen und muß auch bei längerem Gebrauch ein Zurücktreten irgend welcher Stoffe in die Leitung sicher verhüten.

Ihre Anbringung bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der überwachenden Behörde.

Der Polizei-Präsident wird diejenigen Anlagen, welche obigen Anforderungen in ausreichendem Maße genügen, öffentlich bekannt geben.

§ 2. Anlagen, die den Anforderungen des § 1 nicht genügen, müssen spätestens 6 Wochen nach ergangener Aufforderung entsprechend geändert werden.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident.

* *

Bekanntmachung

zu der Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1902, betreffend die Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung.

Der Polizei-Verordnung kann bei Spülabtritten, welche nicht durch Spülbehälter, sondern durch direkte Verbindung mit der Wasserleitung gespült werden, durch Unterbrechung der Zuflußleitung zwischen Absperrhahn und Klosett Genüge geleistet werden, sodaß beim Schließen des Hahnes oder bei Entleerung der Wasserleitung Luft eintritt.

Die so entstehende Oeffnung in der Zuflußleitung muß gegen Verunreinigung geschützt werden; sie muß mindestens 20 cm über der Oberkante des Klosetbeckens liegen, und zwar auch dann, wenn auf die Oeffnung ein Luftrohr aufgesetzt oder die Oeffnung während des Spülens durch ein Ventil geschlossen wird. Der Gesammtquerschnitt der Luftwege muß mindestens gleich dem Querschnitt der Zuflußleitung zwischen Hahn und Becken sein und darf an keiner Stelle eine geringere Weite als 4 mm haben.

Die Unterbrechung ist durch einen gut und dauerhaft gearbeiteten Apparat herzustellen. Weichmetall, rostendes Metall oder Blech darf weder für den Apparat noch für die Luftrohre oder die Ventile verwandt werden.

Die Konstruktion und Anordnung der Ventile müssen besonders genehmigt sein.

Die Apparate müssen eine genügende Spülung gewährleisten.

Diejenigen Apparate, welche entsprechend der Polizei-Verordnung als zulässig bezeichnet sind, liegen

in Berlin

bei der Oertlichen Straßenbau-Polizei-Verwaltung Abtheilung II. (Kanalisation) Neue Friedrichstr. 9/10,

in Charlottenburg

bei der Stelle IX. für Hausentwässerung im Rathhaus Lützowerstraße 11/12,

in Schöneberg

bei der Straßenbau-Polizei-Verwaltung im Rathhaus Kaiser-Wilhelmplatz 3 III. Zimmer 44,

in Rixdorf

bei der Straßenbau-Polizeiverwaltung im Rathhaus Berlinerstraße 63 II. Zimmer 42

aus.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Umtausch von Postwerthzeichen.

6. Die Frist für den Umtausch der im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März d. J. gültig gewesenen Postwerthzeichen gegen neue Postwerthzeichen mit der Inschrift „Deutsches Reich" wird bis Ende Dezember 1902 verlängert. Der Umtausch kann nach wie vor bei allen Reichs-Postanstalten und Königlich Württembergischen Postanstalten sowie bei den Landbriefträgern bewirkt werden.

Soweit noch Sendungen mit alten Postwerthzeichen vorkommen, werden sie von den Postanstalten bis zum Ablaufe der Umtauschfrist nicht in der Beförderung aufgehalten und auch nicht mit Nachtaxe belegt werden. Dies gilt auch für Sendungen mit württembergischen Postwerthzeichen, die im Reichs-Postgebiet, und für Sendungen mit Reichspost-Werthzeichen, die in Württemberg zur Auflieferung kommen.

Berlin W. 66, den 20. Juni 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Bezeichnung einer Postagentur.

48. Die Postagentur in Neurahnsdorf führt fortan die Bezeichnung „Wilhelmshagen (Mark)".

Potsdam, 16. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

49. Bei der Posthülfstelle in Zachow bei Ketzin (Havel) wird am 23. Juni d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 20. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

30. Erledigt ist die Diakonatsstelle privaten Patronats zu Meyenburg, Diözese Pritzwalk, durch demnächstige Versetzung des Diakonus Silkenstädt.

Pfarrstellenerledigung.

31. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Heegermühle, Diözese Eberswalde, durch Versetzung des Pfarrers Wilke.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Seminar-Aufnahme-Prüfung in Kyritz.

7. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar in Kyritz wird **vom 11. September 1902 ab** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 14. August 1902** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz.

8. Die zweite Lehrer-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 27. Oktober 1902 an** abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung **bis zum 1. September 1902** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Potsdam oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor, um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W. 9, den 14. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Entlassungsprüfung in Kyritz.

9. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Kyritz wird **vom 3. September 1902** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum [illegible]. August **1902 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Berlin.

10. Die nächsten Lehrerinnen-Prüfungen werden hier **vom 29. Oktober 1902 an** abgehalten werden. Zu diesen Prüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, **spätestens bis zum 17. September 1902** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht ertheilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, an welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 17. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

11. Die Lehrerinnen-Prüfung wird in Frankfurt a. O. **vom 22. September 1902** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, sind spätestens bis zum **25. August 1902** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbil-

dung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen, sowie fortlaufenden Klassenunterricht ertheilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest, und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quartfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 14. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Mittelschullehrer-Prüfung in Berlin.

12. Die Prüfung der Lehrer an Mittelschulen wird hier vom **28. Oktober 1902 ab** abgehalten werden. Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchen Fächern (§ 6B. der Prüfungsordnung vom 1. Juli 1901) der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit (§ 8 der Prüfungsordnung) besonders erwünscht sein würde, sind an uns **bis zum 5. August 1902**, und zwar von den noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen. Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Den Meldungen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben sind, 2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift. Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen: 3) ein amtliches Führungszeugniß und, 4) ein Gesundheitszeugniß, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist. Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.

Berlin, den 17. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Rektorprüfung in Berlin.

13. Die Prüfung der Rektoren wird hier **vom 4. November 1902 an** abgehalten werden. Die Meldungen, in denen anzugeben ist, in welchem Umfange der Bewerber die Prüfung abzulegen wünscht, sind an uns **bis zum 12. August 1902**, und zwar von den nicht im Schuldienste stehenden Bewerbern unmittelbar, von den im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrern auf dem vorgeschriebenen Dienstwege einzureichen. Zugelassen werden nur solche Bewerber, welche in der Provinz Brandenburg ihren Wohnsitz haben. Den Meldungen sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers angegeben ist, 2) die Zeugnisse über die empfangene Schul- und Universitätsbildung und über die bisher abgelegten Prüfungen in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift. Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen: 3) ein amtliches Führungszeugniß und 4) ein Gesundheitszeugniß, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist. Der festgesetzte Anmeldetermin ist genau einzuhalten.

Berlin, den 17. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

14. Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 1. Dezember 1902** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 8. September 1902** einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 16. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin.

15. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin **vom 30. Oktober 1902 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 18. September 1902** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen

Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.** Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkelstück mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 16. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Prüfung für Hauswirthschaftslehrerinnen.

16. Die nächste Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirthschaftskunde wird in Berlin vom **9. September 1902 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben, 2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung hat spätestens bis **zum 9. August 1902** bei der Regierung des Bezirks zu erfolgen, in welchem die Bewerberin wohnt. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Regierung. 1) Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen: a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntniß, den Wohnort, nöthigenfalls mit näherer Adresse, angiebt; b. die erworbenen Prüfungszeugnisse; c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirthschaftskunde. Die Meldung ist dem Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) mit der Bitte um Beifügung eines Zeugnisses über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin zu übergeben. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugniß der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen. 2) Die übrigen Bewerberinnen haben beizufügen: a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a., b. einen Tauf- oder Geburtsschein, c. ein Gesundheitszeugniß, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist, d. die Nachweise über die Schulbildung sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirthschaftskunde, e. ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer. Berlin, den 17. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

17. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Dorotheenschule **vom 14ten Oktober 1902 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 2. September 1902** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession

und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten.** Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden. Berlin, den 14. Juni 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 4% und 3½% Brandenburger Rentenbriefen.

18. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 203 Stück

und zwar die Nummern:

265 327 371 373 563 721 836 958 1006 1058
1067 1275 1304 1381 1429 1445 1659 1781 1842
1851 1860 1905 1917 2194 2248 2261 2431 2443
2579 2632 2747 2959 3038 3406 3457 3535 3664
3716 3774 3805 3845 3951 4034 4248 4255 4293
4410 4583 4770 4916 5148 5152 5363 5402 5422
5635 5978 6007 6186 6201 6332 6384 6471 6744
6890 7170 7329 7404 7523 8165 8225 8384 8946
9076 9460 9586 9634 9640 9648 9715 9961 10067
10168 10484 10532 10749 10797 10824 10985
11006 11436 11438 11445 11622 11677 11691
11948 11965 12001 12131 12158 12189 12192
12233 12261 12283 12384 12475 12543 12571
12580 12666 12675 12862 12908 13096 13110
13125 13167 13194 13375 13507 13572 13760
13858 13939 13962 13980 13997 14173 14202
14280 14319 14327 14396 14467 14574 14621
14726 14784 14800 14949 14956 15121 15423
15508 15550 15888 15892 15973 16139 16188
16406 16493 16580 16599 16638 16718 16756
16881 16993 17078 17082 17092 17161 17189
17204 17226 17363 17388 17750 17812 17820
17941 18032 18033 18260 18263 18366 18491
18580 18603 18632 18685 18742 18838 18845
19046 19110 19138 19186 19207 19242 19286
19295 19450 19492 19505 19575 19700 19713
19853 19876.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 73 Stück

und zwar die Nummern:

127 294 474 814 885 913 1149 1289 1514
1536 1642 1658 1882 1924 2106 2160 2194 2307
2362 2370 2461 2682 2701 2714 2728 2869 2885
2988 3051 3396 3624 3697 3732 3821 3957 3966
4027 4068 4226 4268 4525 4545 4564 4584 4622
4734 4954 5090 5116 5158 5254 5327 5476 5552
5713 5750 5805 5884 5922 6101 6208 6299 6547
6580 6595 6826 6959 6997 7018 7019 7182 7186
7219.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 288 Stück

und zwar die Nummern:

4 40 134 179 195 288 397 411 425 540 853
1458 1500 1513 1547 1673 1740 1863 2022 2064
2094 2099 2333 2381 2733 2935 2969 3082 3443
3458 3589 3611 3832 3843 3954 3960 4170 4229
4371 4542 4590 4593 4756 5431 5526 5538 5609
5620 5712 5731 6008 6229 6298 6513 6599 6604
6638 6808 6830 6876 7093 7135 7476 7557 7605
7745 7890 8262 8313 8470 8516 8533 8586 8602
8624 8642 8772 9026 9124 9239 9386 9411 9607
9671 9712 9723 9777 9819 9836 9845 9944 10249
10288 10308 10371 10417 10438 10574 10825
10876 11089 11134 11441 11556 11635 11819
11878 12001 12009 12022 12056 12118 12243
12266 12466 12588 12609 12720 12817 12928
12988 13058 13073 13147 13237 13405 13500
13560 13561 13600 13651 13981 14042 14060
14082 14150 14204 14436 14459 14599 14739
14753 14780 14809 14905 15050 15051 15094
15473 15667 15727 15730 15764 15769 15827
16010 16049 16108 16219 16228 16271 16405
16447 16475 16657 16754 16768 16927 17302
17334 17426 17645 17717 17770 17796 17806
17872 17934 17973 17987 18444 18466 18467
18469 18508 18541 18542 18601 18634 18657
18811 18891 18925 18985 19363 19548 19579
19706 19956 19978 20079 20263 20370 20627
20641 20707 20769 20906 20912 20935 21033
21039 21101 21157 21295 21379 21385 21423
21455 21482 21503 21527 21528 21703 21746
22088 22291 22373 22424 22495 22501 22523
22561 22634 22699 22754 22874 22881 23175
23204 23242 23306 23349 23360 23634 23663
23690 23767 23976 24031 24125 24287 24325
24389 24412 24434 24607 24748 24790 24825
24942 24956 24974 25011 25181 25187 25200
25231 25243 25488 25500 25505 25533 25763
25831 25837 25850 25864 25865 25886 26012
26383 26390 26403 26470 26527 26618 26725.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 244 Stück

und zwar die Nummern:

120 146 192 214 518 652 718 737 816 825
950 988 1108 1165 1317 1741 1833 1887 1917
1980 2083 2275 2340 2443 2461 2679 2780 2830
2976 3044 3239 3480 3727 3768 3794 4006 4123
4156 4176 4284 4509 4532 4542 4553 4854 4892
5125 5261 5286 5342 5383 5396 5467 5740 5792
5958 5982 6048 6087 6169 6246 6370 6459 6593
6806 6893 7020 7033 7049 7078 7130 7376 7485
7594 7612 7626 7827 7994 7996 8217 8540 8669
8719 8859 8877 8959 9002 9047 9154 9162 9220
9389 9502 9565 9628 9663 9797 9817 9939 9968
10013 10023 10181 10296 10372 10502 10572
10602 10740 10834 10847 10971 11063 11107

11231 11243 11319 11565 11827 12019 12150
12453 12620 12641 12958 13060 13136 13173
13221 13233 13256 13326 13413 13564 13626
13722 13735 13897 14002 14346 14347 14518
14681 14767 14768 14864 14963 15005 15056
15192 15241 15475 15547 15563 15721 15772
15921 15939 16017 16084 16112 16132 16175
16424 16523 16699 16714 16907 17016 17181
17337 17403 17676 17747 17777 17828 18001
18049 18059 18218 18337 18403 18464 18493
18609 18683 18724 18746 18782 18925 18975
19038 19293 19591 19639 19673 19692 19760
19828 19878 19907 19918 19921 20079 20120
20125 20206 20240 20497 20540 20714 20816
20975 21049 21140 21192 21303 21335 21350
21479 21508 21527 21536 21585 21610 21696
21650 21693 21770 21780 21938 21975 22002
22019 22051 22060 22138 22143 22329 22370
22411 22504 22557 22569.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 8 Stück
und zwar die Nummern:
9676 9842 9852 9859 9875 9917 9996 10069.

II. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 24.

Litt. N. zu 300 M. 4 Stück
und zwar die Nummern: 7 8 61 95.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück
und zwar die Nummern: 97 98 116.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die Nummer: 29.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 9 bis 16, bezw. Reihe II. Nr. 7 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind

A. 4proz. Rentenbriefe.

1. April 1892. Litt. D. Nr. 2503.
1. April 1899. Litt. C. Nr. 1166 6504 11892 13130 15507.
Litt. D. Nr. 705 2987 10382 10742 12578 18097 20330.
1. Oktober 1899. Litt. A. Nr. 7739.
Litt. C. Nr. 1194 11012 15867 17350 21408.
Litt. D. Nr. 3409 4334 6885 19571 20202 20824.
Litt. E. Nr. 9794.
1. April 1900. Litt. A. Nr. 7359 8985.
Litt. B. Nr. 3816 5659.
Litt. C. Nr. 1822 3295 5010 7056 12419 15368 16915 18411 23198.
Litt. D. Nr. 1661 3777 4910 7293 14792 15265 [illegible] 17073 17682.

B. 3½proz. Rentenbriefe.

1. Oktober 1897. Litt. O. Nr. 16.
2. Januar 1900. Litt. K. Nr. 8.
1. April 1900. Litt. P. Nr. 7 32.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Rennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe ist die Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 § 44 in Erinnerung zu bringen.

Die Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 14. Mai 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung,

betr. Wagenverkehr in der Werner Siemens-Straße in Charlottenburg.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 142 bis 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats verordnet, was folgt:

§ 1. Die Werner Siemens-Straße zwischen der Guericke-Straße und der Fraunhofer-Straße wird, solange sie nicht bis zur Berliner-Straße freigelegt und dem Verkehr übergeben ist, für den durchgehenden Verkehr von Arbeits- und Lastwagen gesperrt.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M. oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Charlottenburg, den 16. Juni 1902.

Der Polizei-Präsident.

Personal-Chronik.

Der Baubeflissene des Hochbaufaches Alfred Reichelt ist zum Regierungsbauführer ernannt, vereidigt und der Kreisbauinspektion Berlin I. überwiesen worden.

Dem Forstaufseher Paul Schulze in Grenzhaus der Oberförsterei Chorin ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Eiserbude in der Oberförsterei Wiesenthal vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Der Erbschleusenmeister Grünfeldt zu Kannenburg ist verstorben. Zu seinem Nachfolger für die Schleuse daselbst ist sein Sohn Carl ernannt.

Der bisherige Militärhülfsgeistliche Georg Albert Schubert ist zum Pfarrer der Parochie Hohen-Ferchesar, Diözese Dom Brandenburg, bestellt worden.

Die Lehrer Rixdorf, Voigt und Garbe sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Beschluß

der Vollversammlung vom 17. März 1902, betreffend Zusätze zu § 19 des Statuts der Handwerkskammer:

Absatz 2.

Durch Beschluß des Vorstandes kann zur Unterstützung des Kassenführers mit dessen Einverständniß ein bestimmter Theil der Kassengeschäfte einem Hülfskassenführer übertragen werden. Der Kassenführer bleibt jedoch für die ordnungsmäßige Erledigung der gesammten Kassengeschäfte verantwortlich.

Absatz 3.

In jedem Kalendervierteljahr findet mindestens eine Kassenrevision durch den Vorstand statt.

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juni 1902 — III a. 3754.

Der Vorstand der Handwerkskammer zu Berlin.

Wollschläger, Dr. Neuhaus,
Vorsitzender-Stellvertreter. Syndikus.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schlächter Adolf Zimmer, geboren 16. Juni 1873 zu Oschitz i./Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7ten März 1902 ausgewiesen.

Der Expedient Adolf Tausz, geboren 29. Juni 1863 zu [illegible] i./Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. April 1902 ausgewiesen.

Der Händler Giovanni Moruzzi, geboren am 25. August 1869 zu Pozzolo, Prov. Parma, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 2. Mai 1902 ausgewiesen.

Der [illegible]händler [illegible] [illegible]ari, geboren [illegible]. Februar 1885 zu St. [illegible], Prov. Modena i./Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Mai 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Die unverehelichte Lea Lukow, geboren 16. Juni 1881 zu Berditschew, Gouv. Kiew, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom [illegible]. Mai 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der [illegible]arbeiter Rubin Goldberg, geboren im Jahre 1879 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Mai 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der [illegible] Kasper [illegible], geboren am 2[illegible]. März 1882 zu [illegible] in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Kellner Johann Gömpele, geboren 14. Juli 1863 zu [illegible], schweizerischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom [illegible]. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Die unverehelichte Honorata [illegible], geboren 3. August 1862 zu Tuchow, Galizien, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Franz [illegible], geboren am 10ten August 1869 zu [illegible]oggen i./Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Juni 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Theodor Havranek, Arbeiter,	geboren am 8. April 1878 zu Aussig, Böhmen, ortsangehörig zu Neu-Benatek, ebendaselbst,	wiederholter schwerer Diebstahl (1 Jahr 9 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 24. August 1900),	Polizei-Behörde zu Hamburg,	24. Mai 1902.

Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Franz Krepela, Weber,	geboren am 5. März 1849 zu [illegible], Bezirk Rakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt [illegible],	8. Mai 1902.
2	Josef Hugo Kutzler, Arbeiter,	geboren am 17. Februar 1873 zu Eilenburg, Kreis Delitzsch, Preußen, ortsangehörig zu Kochowitz, Bezirk Dauba, Böhmen,	Obdachlosigkeit,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	12. Mai 1902.
3	Karl [illegible], Töpfer,	geboren am 21. April 1855 zu Gießhübl, Bezirk Luditz, Böhmen, ortsangehörig zu Schönau, Bezirk Luditz,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Schweinfurt,	10. Mai 1902.
4	Karl Emil Malot, Tagner,	geboren am 18. August 1883 zu Plessis-Piquet, Departement Seine, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Colmar,	13. Mai 1902.
5	Eduard Pöschecker, Friseurgehilfe,	geboren am 3. Mai 1871 zu Karlsbad, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	29. April 1902.
6	Michael Prachar, Drahtbinder,	geboren am 29. Dezember 1849 zu Trentschin-Makov, Komitat Trentschin, Ungarn, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	13. Mai 1902.
7	Karl [illegible], Schlossergeselle,	geboren am 11. September 1864 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	30. April 1902.
8	Wenzel Tauchmann, Brettschneider,	geboren am 8. September 1868 zu Theresienthal, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsangehörig zu Hermannseifen, Bezirk Hohenelbe,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	14. Mai 1902.
9	Franz Wošikovsky, Hutmacher,	geboren am 18. Februar 1871 zu Wien, ortsangehörig zu Rodna, Bezirk Tabor, Böhmen,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	2. Mai 1902.
10	Josef [illegible], Heizer,	geboren am 28. November 1881 zu Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	2. Oktober 1901.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 4. Juli 1902.

Inhaltsverzeichniß: Chaussee Dalmin—Gr. Berge. S. 287. — Signalvorrichtung für die Schifffahrt bei Charlottenburg. S. 287. — Polizei-Verordnung über die elektrischen Bahnen in den Kreisen Teltow und Niederbarnim. S. 287. — Gemeindebezirksveränderungen. S. 289. — Tarifergänzung. S. 289. — Oeffentliche Belobigung. S. 289. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 290. — Fährtarif. S. 290. — Prüfung von Dampfkesseln. S. 291. — Schifffahrts- und Flößerei-Abgaben. S. 291. — Viehseuchen. S. 296. — Ferien der Bezirksausschüsse. S. 296. — Grundstücksaufhöhungen. S. 296. — Deutsche Postanstalt in Amoy (China). S. 296. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 297. — Parochialverhältniß der in Berlin 2c. neu anziehenden evangelischen Einwohner. S. 297. — Pfarrstellenerledigung. S. 297 — Abänderung des Lagergeldtarifs für die Zollniederlage zu Potsdam. S. 297. — Waarenverzeichniß des Holztarifs. S. 298. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch. S. 298 — Personal-Chronik. S. 298. — Prozeßagent. S. 298. — Ausweisungen aus Preußen. S. 298. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 299.

Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Dalmin nach Groß-Berge.

Auf Ihren Bericht vom 4. Juni d. Js. genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarif vom 29sten Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Westprignitz im Regierungsbezirk Potsdam ausgebaute Chaussee von Dalmin nach Groß-Berge zur Anwendung kommen, so lange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 13. Juni 1902.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. v. Thielen.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Signalvorrichtung für die Schifffahrt bei Charlottenburg.

190. Die im § 114 der Strom- und Schifffahrtspolizeiverordnung vom 17. Januar 1896 bezeichnete Signalvorrichtung auf der Charlottenburger Schloßbrücke ist beim Abbruch der alten Schloßbrücke entfernt worden.

Es wird eine neue Signalvorrichtung, bestehend aus einer weißen runden Scheibe aus Korbgeflecht, auf dem Trennungsdamm zwischen den beiden Spreearmen oberhalb der Charlottenburger Anlage, etwa 50 m unterhalb der Eisenbahnbrücke, aufgestellt werden.

Die winkelrecht zur Fahrtrichtung eingestellte Scheibe wird anzeigen, daß der Wehrdurchlaß geöffnet, die parallel zur Fahrtrichtung eingestellte Scheibe dagegen wird anzeigen, daß der Wehrdurchlaß geschlossen ist.

Potsdam, den 25. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

191. **Polizei-Verordnung**

betreffend die innerhalb der Kreise Teltow und Niederbarnim betriebenen elektrischen Straßenbahnen.

Auf Grund der §§ 6, 11, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 137, 139 und 145 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einvernehmen mit der Königlichen Eisenbahndirektion in Berlin sowie unter Zustimmung des Bezirksausschusses zu Potsdam für die innerhalb der Kreise Teltow und Niederbarnim betriebenen elektrischen Bahnen folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Betrieb.

§ 1. Der Betrieb der von dieser Verordnung betroffenen elektrischen Straßenbahnen unterliegt den Bestimmungen der von den nach § 3 des Kleinbahngesetzes zuständigen Genehmigungsbehörden erlassenen Betriebsvorschriften. Insoweit nicht die Betriebsvorschriften oder die gegenwärtige Polizei-Verordnung Ausnahmen begründen, ist der Betrieb außerdem den allgemeinen straßenpolizeilichen Vorschriften unterworfen.

II. Schutz des Straßenbahnverkehrs.

§ 2. Jede Beschädigung der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, die Nachahmung der Signale, die Verstellung oder Versperrung der Ausweichenvorrichtungen, das Abladen, Lagern und Aufstellen von Gütern, Holz, Kohlen, Steinen oder sonstigen den Verkehr behindernden Gegenständen, das Abwerfen und Anhäufen des Schnees auf dem Bahnkörper oder in einer Entfernung von weniger als 75 cm von der nächstgelegenen Fahrschiene sowie überhaupt jede den Bahnbetrieb gefährdende Handlung ist untersagt.

§ 3. Es ist verboten, die elektrischen Leitungen anzufassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgend welchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß die Drähte der elektrischen Bahn berührt werden.

§ 4. Sobald der Fahrdamm neben den Bahngleisen frei ist, darf kein Fuhrwerk dieselben berühren, wenn dadurch die Straßenbahnwagen behindert werden.

§ 5. Beim Ertönen der Warnungszeichen haben

Fußgänger, Reiter, Radfahrer und die Führer von Wagen sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb frei zu machen.

§ 6. Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke haben an den Haltestellen der Straßenbahn soweit Raum zu geben, daß die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

§ 7. Die Vorschriften der §§ 4 und 5 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und Höchste Herrschaften fahren, für geschlossen marschirende Militär-Abtheilungen, Leichen und andere Aufzüge, sowie für im Dienste befindliche Postwagen und Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 8. Es ist untersagt, Fuhrwerke oder Vieh ohne Aufsicht auf dem Gleise oder unmittelbar neben demselben stehen zu lassen. Verantwortlich ist derjenige, dem die Aufsicht über das Fuhrwerk und das Vieh obliegt. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, aufsichtslos dastehendes Fuhrwerk und Vieh sowie sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, zu entfernen.

III. Bestimmungen für die Fahrgäste.

§ 9. Das eigenmächtige Oeffnen der an der linken Seite befindlichen Wagenverschlüsse, das Stehenbleiben auf den Trittbrettern sowie das Aufsteigen auf einen vom Schaffner als „besetzt" bezeichneten Wagen ist verboten.

§ 10. Das Rauchen ist nur auf den Außenplätzen und in denjenigen Wagenabtheilungen gestattet, welche für Raucher bestimmt und mit einer entsprechenden Bezeichnung versehen sind. Das Mitnehmen brennender Cigarren, Cigaretten oder Tabakpfeifen in das Innere geschlossener Wagen ist nicht gestattet.

§ 11. Das Lärmen und Singen der Fahrgäste, jedes unanständige oder die Mitfahrenden belästigende Betragen sowie das Ausspucken in den Wagen ist untersagt.

§ 12. Personen, welche den Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserscheinungen oder unreinliches Aeußere oder durch Trunkenheit lästig fallen, sind von der Mitfahrt auszuschließen.

§ 13. Die Mitnahme von Gegenständen, welche durch Umfang, Beschaffenheit oder üblen Geruch die Mitfahrenden zu belästigen geeignet sind, ist nicht erlaubt.

Hunde und andere Thiere dürfen nicht mitgeführt werden.

Ausgenommen sind kleine Hunde und andere Thiere, welche auf dem Schoße getragen werden, sofern die Mitfahrenden durch sie nicht belästigt werden.

Ferner dürfen Jagdhunde in Begleitung der Jäger auf besonderen in dem Fahrplan hierfür zugelassenen Linien auf dem Vorderperron befördert werden.

§ 14. Das Hinauslehnen des Körpers aus den Wagen, das Anfassen der an den elektrischen Wagen angebrachten, die Stromzuführung vermittelnden oder regelnden Einrichtungen ist verboten.

§ 15. Es ist verboten, während der Fahrt mit dem Wagenführer zu sprechen.

§ 16. Die Fahrgäste haben den auf Grund dieser Verordnung an sie gerichteten Aufforderungen des von der Straßenbahn angestellten Betriebspersonals Folge zu leisten. Wer dieselben unbeachtet läßt, kann, abgesehen von der eintretenden Bestrafung, von der Mit- bezw. Weiterfahrt ausgeschlossen werden.

§ 17. Wer auf Grund der vorstehenden Bestimmung von der Fahrt ausgeschlossen wird, hat den Wagen sofort oder beim nächsten Halten zu verlassen.

IV. Pflichten des Betriebspersonals.

§ 18. Die im äußeren Betriebsdienste beschäftigten Personen haben dem Publikum gegenüber höflich und bescheiden aufzutreten. Das Anrufen, um Jemand zur Mitfahrt zu veranlassen sowie das Tabakrauchen während des Dienstes ist ihnen untersagt.

Während der Dienststunden hat das Betriebspersonal die von dem Unternehmer eingeführte Dienstkleidung zu tragen. Die Dienstnummer muß stets sichtbar sein.

Sofern die Zulässigkeit der Beschäftigung im Betriebsdienste nach der Betriebsvorschrift (§ 1) von der Ertheilung eines Fahrscheines abhängig gemacht ist, hat jeder Bedienstete den für ihn ausgestellten Schein stets bei sich zu führen und darf ihn keinem anderen zur Benutzung überlassen.

§ 19. Die Führung des Wagens darf Unbefugten nicht überlassen werden.

§ 20. Der Wagenführer hat die durch den Fahrplan festgesetzten Fahrzeiten möglichst inne zu halten. Ein Ueberschreiten der für die einzelnen Strecken festgesetzten Höchstgeschwindigkeiten ist jedoch unter allen Umständen verboten.

§ 21. Ueberall da, wo der Wagenführer nicht die freie Uebersicht über die von ihm zu durchfahrende Straßenstrecke hat, insbesondere beim Passiren von Straßenkreuzungen und Straßenbiegungen, sowie wenn sich Wagen oder andere den Ausblick behindernde Gegenstände neben den Gleisen befinden, ist in verminderter Geschwindigkeit und vorsichtig zu fahren.

§ 22. Vor jedem Anfahren sowie vor Straßenkreuzungen und unübersichtlichen Stellen hat der Wagenführer mit der Glocke Warnungszeichen zu geben.

§ 23. Wenn Fuhrwerke, Reiter, Radfahrer oder Fußgänger sich in der Fahrtrichtung befinden oder derselben nähern, so hat der Wagenführer rechtzeitig mit der Glocke Warnungszeichen zu geben, langsam zu fahren und zu halten, sofern dies erforderlich ist, um Beschädigungen von Personen und Sachen zu vermeiden.

§ 24. Kreuzen die im § 7 bezeichneten Wagen, geschlossen marschirende Militärabtheilungen und Aufzüge die Fahrtrichtung, so hat der Wagenführer in der Fahrt innezuhalten.

§ 25. Der Wagenführer hat beim Verlassen seines Standes durch Abziehen der Kurbel oder Anwendung sonstiger Vorrichtungen zu verhüten, daß der Wagen durch Unbefugte in Bewegung gesetzt werden kann.

§ 26. Der Schaffner hat dafür zu sorgen, daß der Fahrplan thunlichst innegehalten wird, sowie daß sein Wagen während der Dunkelheit vorschriftsmäßig

erleuchtet und während des Betriebes reinlich erhalten wird.

Bei Zügen, welche aus mehreren Wagen bestehen, trägt die Verantwortung für die Einhaltung des Fahrplans der Schaffner des Motorwagens.

§ 27. Sobald die für den Wagen bestimmten Innen- und Außenplätze besetzt sind, darf der Schaffner weitere Personen zur Fahrt nicht aufnehmen.

§ 28. Nur an den Haltestellen ist der Schaffner verpflichtet, zum Aufnehmen und Absetzen von Personen anzuhalten.

Den Fahrgästen, insbesondere Kindern, weiblichen, alten und schwächlichen Personen hat er beim Ein- und Aussteigen behülflich zu sein.

Das Zeichen zur Weiterfahrt darf er nicht früher geben, als bis der Einsteigende den Wagen bestiegen und der Aussteigende mit beiden Füßen die Erde erreicht hat.

§ 29. Der Schaffner hat auf die Beachtung der in den §§ 9 bis 15 gegebenen Bestimmungen zu halten und erforderlichen Falls von der ihm durch § 16 verliehenen Befugniß Gebrauch zu machen.

V. Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 31. Die Polizeiverordnung tritt mit der Publikation in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Polizeiverordnung vom 5. März 1898, betreffend die elektrischen Straßenbahnen in Charlottenburg, sowie die von Berlin und Charlottenburg ausgehenden und in den angrenzenden Kreisen endigenden elektrischen Straßenbahnen und die Polizeiverordnung des Landraths des Kreises Teltow vom 1. Juni 1900, betreffend die elektrische Straßenbahn in den Gemeinden Groß-Lichterfelde, Lankwitz, Mariendorf und Steglitz, außer Geltung.

Potsdam, den 1. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

192. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 13. Mai d. J. beschlossen, das im Grundbuch von der Umgegebung Berlins nachstehend verzeichnete Trennstück:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
122	5 Umgebung Berlins	258	1	811/37 1	Krop, Johann Friedrich Wilhelm, Ackerbürger, und Krop, Friedrich Wilhelm, Ackerbürger in Berlin	—	—	13

von dem Gemeindebezirk Treptow abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Rixdorf zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Potsdam, den 23. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

193. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 22. April d. J. beschlossen, das grundbuchlich nicht eingetragene, nachstehend verzeichnete Trennstück:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
1276	—	—	4	341/104	Königlich Preußischer Domänenfiskus	—	13	63

von dem Stadtbezirk Wittstock abzutrennen und mit dem Gutsbezirke Goldbeck zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli 1902 in Kraft.

Potsdam, den 24. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Tarifergänzung.

194. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben durch Erlaß vom 31. v. Mts. — III b. 4968 M. d. ö. A. / III. 6761 F.-M. — genehmigt, daß zum Abschnitt I. des Tarifs für die Benutzung des Erdmann'schen Bohlwerks am Finowkanal in Zerpenschleuse vom 18. Juli 1901 folgender Zusatz gemacht werde:

„**Für Kohlen ist der Satz von 1 Pf. für je 100 kg anzuwenden**".

Potsdam, den 25. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Oeffentliche Belobigung.

195. Der Syndikus Dr. Voßberg, der Primaner Liepe, der Maschinist Schröder, der Oberheizer Voß und der Matrose Marquardt aus Potsdam haben durch ihr muthiges und entschlossenes Vorgehen die Rettung folgender am 19. Februar 1902 auf der Havel eingebrochenen Personen: des Schülers Horwarth, des Ober-Primaners Manfred von Tzschoppe und des Fischmeisters Krause gefördert.

Ich bringe dieses hilfsbereite und entschlossene Vorgehen hiermit lobend zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 26. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

196. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Albert Gorsinzky	Rittergut Ganz, Kreis Ostprignitz,
Stanislaus Ruschkiwitz	
Kazimierza Warzechy	Busch, Kreis Beeskow-Storkow,
Hryi Iwanczek	Uenze, Kreis Westprignitz.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 1. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

197. **Tarif**

nach welchem das Ueberfahrtsgeld bei der Fähr-Anstalt zum Uebersetzen über den Ruppiner See von Neu-Ruppin nach Wuthenow und Rietwerder und von Wuthenow und Rietwerder nach Neu-Ruppin zu erheben ist.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:
  a. wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person . . . . 5 Pf.,
  b. für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt, welche auf Verlangen geschehen muß:
    1) bei Tage, von einer oder zwei Personen, von jeder Person . . . . . . 15 Pf.,
    von drei oder mehreren Personen, von jeder Person . . . . 10 Pf.,
    2) bei Nacht, von einer oder zwei Personen, von jeder Person . . . . 25 Pf.,
    von drei oder mehreren Personen, von jeder Person . . . . 20 Pf.

Kinder unter fünf Jahren, welche in Begleitung von erwachsenen Personen überfahren, bleiben von der Abgabe frei, jedoch dürfen nur zwei Kinder auf eine erwachsene Person als abgabefrei gerechnet werden. Kinder über diese Zahl hinaus haben je gleich den Erwachsenen die Abgabe zu zahlen.

II. von Thieren,
  a. für ein Kalb, Schaf, Ziege, Esel, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird . . . . 5 Pf.,
  b. für einen Zieh- oder Treiberhund . . . 3 Pf.,
  c. für Federvieh, welches getrieben wird, für jede zehn Stück . . . . 5 Pf.,

Wenn Federvieh in geringerer Zahl als zehn Stück, oder auf Karren rc., oder in einem Trägekorbe übergesetzt wird, so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.

III. Für einen leeren Handwagen . . . . . 5 Pf.,
  „ „ beladenen Handwagen . . . . 10 Pf.,
  „ eine Karre . . . . 3 Pf.,
  „ „ beladene Karre oder Fahrrad . . 5 Pf.,

IV. Von unverladenen Gegenständen wird für einen Centner entrichtet . . . . 3 Pf.,
  für einen halben Centner . . . . 2 Pf.,
  „ „ viertel Centner . . . . 1 Pf.

Alles dasjenige, was eine Person trägt, darf als unverladener abgabenpflichtiger Gegenstand nicht betrachtet werden.

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die vorstehenden Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe zu entrichten. Bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von den Hebungsberechtigten zu sorgen ist, ermäßigen sie sich, bei Benutzung der ordnungsmäßigen unterhaltenen Eisbahn unter Fortfall der Sätze zu Ib. und IV. auf die Hälfte.

2) Als gewöhnliche Ueberfahrten gelten diejenigen, für welche auf Grund der Bestimmung der Königlichen Regierung zu Potsdam die Fahrzeit an jeder der drei Fährstellen durch amtlichen Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist. In gleicher Weise werden auch die Zeiten für die Tag und Nachtfahrten bestimmt.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Fährgeldes sind befreit:

1) Die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften wie deren Gefolge.

2) Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder des Fürstlichen Hauses Hohenzollern oder den Königlichen Gestüten angehören.

3) Kommandirte Angehörige des stehenden Heeres und der Marine, einberufene Rekruten oder Thiere, welche dem Heere oder den Truppen auf dem Marsche angehören.

4) Oeffentliche Beamte und deren Thiere bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig darüber ausweisen oder Uniform tragen, die Briefträger und Postboten.

5) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staates oder des Reiches geschehen.

6) Königliche Fußboten-Posten, Reitposten, öffentliche Couriere und Estafetten und alle von Postbeförderungen leer zurückkehrende Pferde.

7) Hülfsmannschaften bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, auf dem Hin- und Rückwege, endlich

8) sind die Bewohner der Ortschaften Wuthenow, Gnewikow, Karwe, Lichtenberg und Rietwerder seit Alters her verpflichtet, den Fährberechtigten für das Uebersahren statt jedesmaliger Bezahlung eine jährliche Abfindung in Getreide oder Geld zu entrichten. Sollten dieselben es vorziehen, statt der Natural- oder Geld-Abgabe sich für jede einzelne Fahrt dem Tarif zu unterwerfen, so sind die Fährberechtigten verpflichtet, das tarifmäßige Fährgeld anzunehmen. Im Uebrigen bleibt die Regulirung dieses Verhältnisses der Gemeinden und Fährberechtigten überlassen.

Der alte Tarif vom 1. September 1852

mit Nachtrag vom 31. August 1900 tritt hiermit außer Kraft.

Potsdam, den 16. Mai 1902.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung gez. von Tschoppe.

Mit Bezug auf № 2 der Allgemeinen Bestimmungen des vorstehenden Tarifs wird Folgendes bekannt gemacht.

Die gewöhnlichen Fahrten finden statt:

1) In der Richtung von Neu-Ruppin nach Wuthenow von Ostern bis Michaelis Vormittags um 6, 8, 11 und Nachmittags um 1, 3, 5 und 7 Uhr.

Von Michaelis bis Ostern Vormittags 7, 9, 11 und Nachmittags um 1, 3 und 5 Uhr.

2) In der Richtung von Wuthenow nach Neu-Ruppin 5 Minuten, nachdem die Ankunft in Wuthenow erfolgt ist.

3) In der Richtung von Neu-Ruppin nach Nietwerder schließen sich die Fahrten der ad 1 und 2 bemerkten derart an, daß von Ostern bis Michaelis Vormittags um 6 und 11 Uhr, Nachmittags um 5 Uhr von Neu-Ruppin nach Wuthenow, von hier und nach 5 Minuten Aufenthalt nach Nietwerder und von dort nach abermals 5 Minuten Aufenthalt nach Neu-Ruppin gefahren wird.

Von Michaelis bis Ostern tritt ein Gleiches bei den um 7 und 11 Uhr Vormittags und um 3 Uhr Nachmittags stattfindenden Fahrten ein.

Zu den Tagfahrten wird die Zeit von Ostern bis Michaelis von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr und von Michaelis bis Ostern von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr, zu den Nachtfahrten aber diejenigen von Ostern bis Michaelis von Abends 7 bis Morgens 6 Uhr und von Michaelis bis Ostern von Abends 5 bis Morgens 7 Uhr gerechnet und zwar von dem Augenblick der Abfahrt an.

Prüfung von Dampfkesseln.

198. Die aus der Uebersicht zu meiner Bekanntmachung vom 30. März 1900 — Amtsbl. Seite 131 — ersichtliche örtliche Abgrenzung der Zuständigkeitsgebiete der Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine für die im staatlichen Auftrage auszuführenden Prüfungen an Dampfkesseln war bislang für die eigentliche Vereinsthätigkeit nur insoweit maßgebend, als die Vereine sich der Aufnahme neuer Mitglieder aus Gebieten, die ihnen nicht zugetheilt waren, enthalten und ihre außerhalb des Gebiets ansässigen Mitglieder allmählich austauschweise einander überweisen sollten. Nachdem die Vorstandsversammlung des Centralverbandes der Preußischen Dampfkessel-Ueberwachungs-Vereine nunmehr den Beschluß gefaßt hat, die Aufsichtsbehörde möge zur Durchführung der Bezirksabgrenzung den 1. April 1903 festsetzen, hat der Herr Handelsminister vom genannten Zeitpunkte an den Ingenieuren der Dampfkessel-Vereine das Recht zur Vornahme amtlicher Kesselprüfungen außerhalb der durch meine Bekanntmachung vom 22sten März 1900 festgesetzten Bezirke entzogen. Nicht betroffen werden von dieser Maßnahme der Magdeburger Verein, der vor dem 1. April 1906 zur Abgabe von Kesseln nicht verpflichtet ist, sowie diejenigen [illegible]handlungen, zu denen die Vereinsingenieure durch Ministerial-Erlasse vom 15. August 1901 — III a. 6697 —, vom 21sten August 1901 — III a. 6997 — und vom 21. Mai d. Js. — III a. 4125 — (Min.-Bl. 1901 S. 201 und 210 sowie 1902 S. 230) außerhalb ihrer Bezirke ausdrücklich ermächtigt worden sind.

Potsdam, den 23. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

199. Tarif

für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.

Es ist zu zahlen:

I. von den in Schiffen beförderten Gütern für jede Tonne zu 1000 kg bei jedesmaliger Durchfahrung:

A. im Bereich der Wasserstraßen erster Ordnung, und zwar

1) der Unteren Havelwasserstraße
der Schleusen zu Rathenow und Brandenburg

2) der Spree-Oderwasserstraße
der Schleusen zu Charlottenburg, Berlin, Wernsdorf, Fürstenwalde, Kersdorf und Fürstenberg a. O. Unterschleuse

3) des Plauer- und Ihlekanals
der Schleusen zu Plaue, Parey und Niegripp

4) der Rüdersdorfer Gewässer
der Schleuse zu Woltersdorf

in Güterklasse I: 11, II: 9, III: 7 und IV: 5 Pfg.

B. im Bereich der Wasserstraßen zweiter Ordnung und zwar

1) der Havel-Oberwasserstraße
der Schleusen zu Plötzensee, Spandau, Pinnow, Liebenwalde und Eberswalde

2) der Oberen Havelwasserstraße
der Schleusen zu Bischofswerder und Zehdenick sowie der Zaarenschleuse

3) der Rheinsberger Gewässer
der Schleuse zu Wolfsbruch

4) der Lychener Gewässer
der Schleuse zu Himmelpfort

5) der Templiner Gewässer
der Schleuse zu Kannenburg

6) der Wentow-Gewässer
der Schleuse zu Marienthal

7) der Ruppiner Wasserstraße
der Schleuse zu Friedenthal und der Tiergartenschleuse

8) der Fehrbelliner Wasserstraße
der Schleuse zu Hakenberg

9) des Nieder-Neuendorfer Kanals
der Schleuse zu Brieselang

10) der Werbelliner Gewässer
der Schleuse zu Rosenbeck

11) der Dahme-Wasserstraße
der Schleusen zu Neue Mühle und Prieros

12) der Storkower Gewässer
der Schleuse zu Kummersdorf
13) der Oberen Spreewasserstraße
der Schleusen zu Neuhaus und Kossenblatt
14) des Friedrich Wilhelmskanals
der Schleuse zu Brieskow
15) der Beetzsee-Riewendtsee-Wasserstraße
der Pählbrücke bei Radewege

in Güterklasse I. 10, II. 8, III. 6 und IV. 4 Pfg., mindestens aber — auf allen unter A. und B. erwähnten Wasserstraßen — die nach II. vom leeren Schiff zu entrichtende Abgabe.

II. von leeren Schiffen bei jedesmaliger Durchfahrung der vorstehend genannten Schleusen und der Pählbrücke bei Radewege am Beetzsee für jede Tonne ihrer Tragfähigkeit 0,2 Pfg.

III. von Schleppdampfern ohne Anhang bei jedesmaliger Durchfahrung der vorstehend genannten Schleusen und der Pählbrücke bei Radewege am Beetzsee 1 M.

IV. von Personenfahrzeugen bei jedesmaliger Durchfahrung der vorstehend genannten Schleusen und der Pählbrücke bei Radewege am Beetzsee — sofern mindestens ein Fahrgast befördert wird — für den Kopf der polizeilich zugelassenen Höchstzahl von Fahrgästen 0,5 Pf. Wird kein Fahrgast befördert, so ist die Abgabe nach Tarifabschnitt II. zu entrichten,

V. von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Sportfahrzeugen und ähnlichen kleinen Schiffsgefäßen, welche nicht geaicht oder vermessen und zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, beim jedesmaligen Durchfahren der unter I. genannten Schleusen, sofern die Durchfahrt gleichzeitig mit einem geaichten oder vermessenen und zur Fracht- oder Personenbeförderung bestimmten Fahrzeuge stattfindet, 50 Pf., sonst 2 M.,

VI. von Flößholz für je 10 qm der Oberfläche mit Einschluß des Flottwerks und Wasserraumes bei jedesmaliger Durchfahrung der unter I. bezeichneten Schleusen

A. wenn die Flöße ganz oder theilweise aus vierkantig beschlagenen Hölzern (Quadratholz) oder Balken bestehen 18 Pf.
B. anderenfalls 15 Pf.,
C. wenn die Flöße in doppelter oder mehrfacher Stammlage gebunden sind, die nach VI A. B. zu entrichtenden Abgaben mit einem Zuschlage von 20 vom Hundert,

VII. von den auf Flößen beförderten Gütern, außer Stabholz, Felgenholz und Brettern, für jede beladene Floßtafel 50 Pf.,

VIII. für Gewährung des Vorschleusenrechts

A. von beladenen Schiffen, Personenfahrzeugen mit wenigstens einem Fahrgaste, Schleppdampfern ohne Anhang und Flößen ein Zuschlag von 50 vom Hundert zu der sonstigen Abgabe.
B. von leeren Schiffen, einschließlich der Personenfahrzeuge ohne Fahrgast, für jede Tonne Tragfähigkeit 4 Pf.

IX. für die Benutzung der fiskalischen Ufer außerhalb der unter besonderen Abgabentarifen stehenden Lösch- und Ladeplätze

A. zum Ein- oder Ausladen für jede Tonne der über das Schiffsbord bewegten Güter in Klasse I. 6, II. 5, III. 4 und IV. 3 Pf.,
B. zum Ein- oder Ausbringen von Flößen für je 10 qm Floßfläche 4 Pf.

Befreiungen.

Abgabenfrei sind

1) Güter, einschließlich des Floßholzes und Fahrzeuge, welche dem Könige, dem Staate oder dem Reiche gehören oder ausschl. für deren Rechnung befördert werden.
2) Handkähne, die als Anhänge zu größeren Fahrzeugen gehören und gleichzeitig mit ihnen die unter I. genannten Schleusen durchfahren.
3) die von dem Landwehr- und Luisenstädtischen Kanal in Berlin ausgehenden Güter, Schiffe und Flöße, wenn die Abgabe für den Eingang bezahlt ist.
4) Güter, Schiffe und Flöße bei der Durchfahrt durch die nachbenannten Schleusen, wenn anläßlich derselben Schiffsreise oder Floßfahrt die ebenfalls hier verzeichneten, anderen Schleusen benutzt werden, nämlich:
   a. bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Bischofswerder, sofern vorher oder nachher diejenige zu Liebenwalde durchfahren wird,
   b. bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Friedenthal, sofern vorher entweder die Thiergartenschleuse oder die Schleuse zu Pinnow durchfahren ist,
   c. bei der Durchfahrt durch die Thiergartenschleuse, sofern vorher entweder die Schleuse zu Friedenthal oder diejenige zu Pinnow durchfahren ist,
   d. bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Pinnow, sofern vorher die Thiergartenschleuse oder die Schleuse zu Friedenthal durchfahren ist,
   e. bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Kersdorf, sofern vorher die Schleuse zu Neuhaus und
   f. bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Neuhaus, sofern vorher die Schleuse zu Kersdorf durchfahren ist.
5) Bei der Durchfahrt durch die Schleuse zu Charlottenburg alle Güter an Bord solcher Schiffe, die von Berlin in der Richtung nach Stettin, Mecklenburg, Rheinsberg oder Neuruppin verkehren oder in umgekehrter Richtung fahren, sofern diese Schiffe zwischen Spandau und Berlin Theilladungen einnehmen oder abgeben.
6) Ein- und Ausladungen über fiskalische Ufer, sofern die Menge der aus einem Schiffe ausgeladenen oder in ein Schiff eingeladenen Güter weniger als 3 Tonnen beträgt.

Bemerkungen.

1. Wenn an einem der unter I. genannten Orte mehrere Schleusen vorhanden sind, so gelten für jede dieser Schleusen die gleichen Tarifbestimmungen.

2. Angefangene Erhebungseinheiten gelten als voll.

3. Die Abgabenbeträge werden auf volle 10 Pf. nach oben abgerundet.

4. Die Vertheilung der Güter auf die Tarifklassen ergiebt sich aus dem nachstehenden Verzeichniß.

5. Dieser Tarif tritt am 1. Januar 1903 in Kraft. Mit demselben Tage verlieren die bisherigen Tarife für die unter I. bezeichneten Wasserstraßen ihre Geltung.

Berlin, den 16. Juni 1902.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Güterverzeichniß

zum Tarife für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.

Klasse I.

umfaßt alle in keiner anderen Klasse genannten Güter; insbesondere:

Baumwolle
Bier
Branntwein
Farbholz
Felle
Fette, soweit nicht unter anderen Tarifklassen bezeichnet
Getreide
Glas und Glaswaaren
Häute
Holzwaaren, feine
Hülsenfrüchte
Kaffee und Kaffeesurrogate
Kakao
Kandis
Kupfer
Instrumente
Leder
Mais
Maschinen und Maschinentheile
Mehl und sonstige Mühlenerzeugnisse
Messing
Möbel
Obst
Oel
Oelsaat
Petroleum
Porzellan
Reis
Steingut
Spiritus und Sprit
Wein
Zinn
Zink
Zucker in Brocken, Würfeln, Tafeln, Platten und Stücken, auch gemahlen, Farine, Krystallzucker.

Klasse II.

Asphalt, roher, reiner (künstlich gereinigter ist in Klasse I.)
Asphaltkohle
Asphaltfilzplatten
Beinschwarz
Blei
Bleibruch, Bleigrau, Bleiglätte, Bleiweiß
Bordschwellen
Borkalk
Bruchmetall außer Brucheisen
Cellulose, trocken (Zellstoff in fester Form)
Cementwaaren außer den in Klasse III. erwähnten
Chamottewaaren
Cokos
Dachpappen
Düppen, siehe Packungen
Eisen und Stahl in Stangen, Blechen, Platten, Façoneisen, Eisenröhren, groben Gußwaaren und leeren schmiedeeisernen Cylindern
Eisenbahnschienen, neue
Eisenbahnschwellen
Eisenbleche
Eisenröhren
Emballagen, siehe Packungen
Façoneisen
Fässer, gebrauchte
Faschinen
Fastagen, siehe Packungen
Feld- und Gartenfrüchte, auch getrocknete, außer Obst, Getreide, Oel und Hülsenfrüchten
Fenchel, entölt
Flachs
Gemüse
Grubenhölzer
Gußwaaren, grobe
Hanf
Harze, gewöhnliche
Heringe
Heu, lose
Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff in fester Form
Holzwaaren, grobe
Hölzer aller Art, außer Farbholz, geschnitten und gehobelt, Bretter, Balken u. s. w., abgesehen von den in Klasse III. genannten Hölzern
Hörner
Hülsen, leere, gebrauchte
Jute, rohe
Kanoster, siehe Packungen
Kartoffeln
Kisten, gebrauchte
Kohl
Kork, rohe und in Platten,
Körbe, gebrauchte
Kümmel, entölt
Melasse
Packungen außer den unter III. und IV. genannten
Pappen zur Dachherstellung, Strohpappen
Pech, außer Steinkohlenpech
Piassava, roh
Pottasche
Ramin
Reisig

Rohr
Rohzucker
Sauerkraut, Sauerkohl
Säuren, außer den in Tarifklasse IV. genannten
Schnittwaaren, harte und weiche
Soda
Stämme, harte und weiche
Stroh, lose
Syrup
Thonwaaren, grobe, einschließlich der groben Chamottewaaren, aber ausschließlich der Drainröhren.
Walkfett
Wolle, rohe (Rückenwäsche)
Zinkstaub und Zinkasche.

Klasse III.

Alteisen
Anthracit
Asphaltstein, Asphaltsand, rohe Asphalterde, komprimirter Asphalt, Asphaltplatten, künstlicher Asphalt, Asphalt in Kuchen (Asphaltbrei, Asphaltkitt, Asphaltmastik, Asphaltmastix, Asphaltcement)
Baryt, künstlicher kohlensaurer
Baugeräthe, gebrauchte
Ballons, leere
Betonfliesen
Betonplatten
Betonsteine
Borke
Brennholzscheite
Brucheisen
Cement
Cementrohre und Cementdielen
Chamottemehl und Chamottesteine
Chlorkalium
Chlormagnesium
Chlornatrium
Drainröhren
Eis
Eisenbahnschienen, gebrauchte
Eisenvitriol
Faßdauben
Faßholz
Feldspath
Flaschen, leere
Fliesen
Graphit
Haare
Heede
Holzdraht
Holzkohle
Holzwolle
Kannen, gebrauchte
Lohe
Lumpen
Mühlsteine, fertig bearbeitete
Rinde
Roheisen
Säcke, gebrauchte
Salze aller Art, abgesehen von Dünge- und Futtermitteln
Schaalbretter, Schwarten und Schwartenpfähle
Schlempekohle
Schwemmsteine
Staalschaalen
Steine, künstliche, soweit nicht besonders genannt
Steinkohlenpech
Steinkohlentheer
Steinnüsse
Steinwaaren
Stricke, gebrauchte
Tanks, leere gebrauchte
Theer
Thonröhren
Wasserglas
Werg
Werkzeug (auch Feldbahnen)
Werkstücke, roh zugerichtete

Klasse IV.

Abfälle und Rückstände aller Art außer den unter II. und III. genannten, insbesondere von Alaun, Anilinöl, Bast, Bettfedern, Häuten, Heede, Horn, Jute, Papierfaser, Ramin, ferner Korkabfälle, Melassefutter, Rübenschnitzel, Wergabfälle u. s. w.
Abraumsalze
Ammoniak
Aschen, Schlacken, Sinter, insbesondere Schlacken und Aschen von Glas, Metall und Kohlen, Schlackenkies, Schlackensand, Schlackenmehl, Schwefelkiesabbrände, Ziegelsinter u. s. w.
Baryt, natürlicher
Baumwollsaatkuchen
Baumwollsaatmehl
Binsen
Bimssand
Blutdünger
Blutlaugenrückstände
Borazit
Braunkohle
Brarit
Buhnenpfähle
Carnallit
Cellulose feucht (Zellstoff, breiartig)
Chilisalpeter
Chinaclay (Porzellanerde)
Cichorienmehl
Cichorienschnitzel
Cichorienwurzel (auch gedörrt)
Dachschieferplatten
Dachziegel
Dolomit
Düngemittel, insbesondere Abraumsalze, Ammoniak, Asche, Blutdünger, Carnallit, Chilisalpeter, Fische, Gaskalk, Grubeninhalt, Guano, Kalk, Kalkasche, Leimkalk, Mist, Müll, Natron, Phosphate und Superphosphate, Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation, Schlempendünger, Thomasschlacke, Torfstreu, Walkhaare, Weinhefendünger u. s. w.

Eisenschlacken
Erden und Erdfarben, Bimssand u. s. w.
Erze mit Eisen und anderem Metall
Farbhölzer
Futtermittel aller Art, soweit nicht in anderen Tarifklassen genannt, insbesondere Fleischfuttermehl, Gras, Kleie, Maiskuchen, Malzkeime, Oelkuchen, Reismehl, Rübenschnitzel, Schlempen, Sonnenblumenkuchen, Treber u. s. w.
Gaskalk
Gaswasser
Gasreinigungsmasse
Glasbrocken, Glasschlacken
Glaubersalz
Granitplatten
Grude
Guano
Gyps
Gypsasche, Gypsmehl, Gypsdielen
Haare
Heu, gepreßt
Holzstoff, Holzmasse, Holzschliff, breiartig
Kainit
Kalidüngersalze
Kalimagnesia
Kalisalpeter
Kalisalze
Kaliumsulphat
Kalk, gebrannt und ungebrannt
Kalkerde
Kalkmehl aus Muscheln
Kalkschlamm
Kalksandstein
Kies
Kieserit
Kleie
Klinker
Knochen
Knochenkohle, gebrauchte
Knochenmehl
Knochenschrot
Korbmacherruthen
Kohlensäureflaschen, leere
Koks
Korkabfälle
Kreide
Laugen von der Zucker- und Cellulosefabrikation
Lehm
Leimleder
Lohkuchen
Magnesit
Maiskuchen
Maiskuchenmehl
Malzkeime
Mauersteine
Melassefutter
Mergel
Metallschlacken
Moos
Mörtelstoffe, soweit nicht in Klasse III. genannt
Mühlsteine rohe
Müll
Natriumsulphat
Natron
Oelkuchen aller Art
Oelkuchenmehl
Oelpresswasser
Papierfaser
Pflanzen, und zwar einheimische Nutzpflanzen, lebende Bäume und Sträucher, Binsen, Futterkräuter, Schilf, Seegras
Phosphate mineralische
Porzellanerde
Preßkohlen
Rasen, Eisenstein
Rüben
Rübenschnitzel
Sägemehl, Sägespäne
Salpeter
Salpetersäure
Sand
Scheideschlamm von der Zuckerfabrikation
Schiefer
Schilf
Schlacken
Schlackenkies, Schlackenmehl
Schlackensand
Schlempen aller Art
Schlempendünger
Schwefelkies
Schwefelkiesasche
Schwefelkiesabbrände
Schwefelsäure
Schwerspat (Baryt)
Seegras
Sinter
Sonnenblumenkuchen
Spreu
Staßfurtit
Steine, natürliche Bruchsteine
Steinkohle außer Anthracit
Stroh gepreßt
Superphosphat
Sylvin
Sylvinit
Tang
Thomasschlacken
Thon
Thonsteine
Torf
Torfmehl, Torfstreu, Torfziegel
Traß
Treber
Viehsalz
Walkhaare
Wegebaumaterial

Weinhefendünger
Wergabfälle
Wurzeln von Bäumen u. s. w.
Ziegel
Ziegelmehl, Ziegelsinter
Ziegelsteine
Zuckerrüben.

* * *

Vorstehender Tarif wird veröffentlicht mit dem Bemerken, daß sich hierdurch rechnungsmäßig eine Erhöhung des Ertrages an Schifffahrtsabgaben um 9 vom Hundert ergiebt. Der Tarif soll zunächst für eine dreijährige Uebergangszeit gelten.

Nach deren Ablauf ist eine Durchsicht und nöthigenfalls eine anderweite Regelung des Tarifs insbesondere mit dem Ziele in Aussicht genommen, daß eine Ertragssteigerung von 20 bis 25 vom Hundert im Vergleich zu dem jetzigen Aufkommen an Schifffahrtsgebühren — auf gleiche Verkehrsgrundlage bezogen — erreicht wird.

In der Zwischenzeit wird namentlich die von den Schifffahrtsbetheiligten vielfach aufgestellte Behauptung, daß die Güterverkehrsmengen thatsächlich weit größer sind, als es nach der Statistik den Anschein habe, auf ihre Richtigkeit an der Hand der praktischen Erfahrungen geprüft werden.

Sollte sich hierbei herausstellen, daß schon die Sätze des vorstehenden Uebergangstarifs zur Erreichung des finanziellen Endzieles genügen, so werden diese Sätze weiterhin beibehalten werden.

Potsdam, den 28. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

200. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Rittergut Kerkow.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Charlottenaue (Vorwerk). Kreis West-Havelland: Lietzow. Kreis Ost-Prignitz: Gut Lohm I.

c. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Vierraden.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Zinndorf. Kreis Ost-Havelland: Flatow. Kreis Ost-Prignitz: Gut Lohm I.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Friedrichsfelde, Dalldorf. Kreis Prenzlau: Basedow, Dom. Dedelow.

Potsdam, den 1. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam.

14. Der Bezirksausschuß hält vom 21. Juli bis 1. September Ferien. Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Potsdam, den 18. Juni 1902.

Der Bezirksausschuß.

Ferien des Bezirksausschusses in Berlin.

15. Der Bezirksausschuß zu Berlin hält Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis zum 1. September 1902.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Berlin, den 23. Juni 1902.

Der Bezirksausschuß zu Berlin.

Grundstücksaufhöhung.

16. Die Firma C. F. Kahlbaum, chemische Fabrik, in Berlin SO., Schlesischestraße 35, beabsichtigt, auf ihrem Cöpenickerstraße 45 in Grünau belegenen Grundstücke an der Dahme in einer Entfernung von ca. 30 m vom Ufer einen hochwasserfreien Damm anzulegen, welcher sich an den seitlichen Grenzen des Grundstückes nach der Chaussee zu fortsetzt.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen den geplanten Damm bis zum 15. Juli 1902 bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 19. Juni 1902.

Der Bezirks-Ausschuß.
Ruffmann.

Grundstücksaufhöhung.

17. Die Königliche Forstverwaltung hat das Ufer des an die „Große Crampe" grenzenden Förstereigrundstückes Müggelheim in der Oberförsterei Grünau-Dahme aufgehöht.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die Aufhöhung bis einschließlich 18. Juli 1902 bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Der Plan kann in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 28. Juni 1902.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Bekanntmachungen des Staatssekretairs des Reichs-Postamts.

Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Amoy (China).

7. In Amoy (China) ist eine deutsche Postanstalt eröffnet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst sowie auf die Annahme und Ausgabe gewöhnlicher Packete mit oder ohne Nachnahme.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, den 19. Juni 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

50. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier W, 56 liegen Pläne aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel in nachbezeichneten Straßen ꝛc.:

1) Eberswalderstraße und Schönhauser-Allee,
2) Usedom-, Stralsunder- und Wattstraße,
3) Prinzen-Allee,
4) Britzer- und Admiralstraße sowie Kottbuser- und Elisabethufer,
5) Scharrn-, Brüder- und Breitestraße sowie Schloßplatz,
6) Lindenstraße,
7) Alexandrinen-, Neuenburger- und Alte Jacobstraße sowie
8) Blücher-, Bärwald-, Bergmann- und Gneisenaustraße.

Berlin C. 2, den 25. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

51. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Fernsprechamt hier W. Französische 33 b./c. liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementskanals für Fernsprechkabel von Kl. Frankfurterstraße 1 nach dem Alexanderplatz.

Berlin C. 2, den 26. Juni 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Parochialverhältniß der in Berlin ꝛc. neu anziehenden evangelischen Einwohner.

52. Durch das auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. April 1830 erlassene Reskript des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 5. Mai desselben Jahres ist den evangelischen Glaubensgenossen, welche an einem Orte ihren Wohnsitz nehmen, wo mehrere der Union beigetretene Kirchengemeinden sich befinden, das Recht verliehen worden, die Gemeinde, welcher sie angehören wollen, zu wählen. Dieses Recht findet nach Maßgabe der angeführten Verordnung, infolge des Beitritts der evangelischen Kirchengemeinden in Berlin zur Union und unter Beziehung der allgemeinen Bestimmungen auf die besonderen Verhältnisse dieser Gemeinden, hierselbst in der Weise Anwendung, daß die den von auswärts zuziehenden Personen zustehende Wahl getroffen werden kann zwischen einerseits der betreffenden, mit einem örtlich abgegrenzten Kirchsprengel versehenen Gemeinde und andererseits der Dom- oder der Parochial-Kirche.

Da die Ausübung dieses Wahlrechts bisher an eine Frist nicht gebunden gewesen ist, so hat sich das Bedürfniß ergeben, den aus einer oft lange verschobenen Feststellung der Gemeindeangehörigkeit erwachsenden Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen.

In Folge der auf Grund Allerhöchsten Erlasses vom 6. September v. J. von dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ertheilten Ermächtigung wird demnach hierdurch Folgendes bestimmt:

1) Alle von auswärts nach Berlin ziehenden evangelischen Glaubensgenossen haben ohne Rücksicht auf ihr besonderes Konfessionsverhältniß die Wahl, sich entweder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung nehmen, oder der Gemeinde der Dom-Kirche resp. der Parochial-Kirche anzuschließen, deren Mitglieder an keinen bestimmten Wohnort in der Stadt gebunden sind und daher durch die Veränderung der Wohnung innerhalb der Stadt die Gemeinde und Kirche nicht wechseln.
2) Diese Wahl muß jedoch binnen Jahresfrist von der Niederlassung in Berlin ab gerechnet durch eine ausdrückliche Erklärung bei dem Kirchen-Ministerium und dem Vorstande der gewählten Kirche zu erkennen gegeben werden.
3) Wird diese Wahl in der bezeichneten Frist nicht ausgeübt, so werden solche evangelische Einwohner als pflichtige Glieder derjenigen Lokalparochie, innerhalb deren sie ihre Wohnung genommen haben, angesehen und behandelt, und gehen bei jeder Veränderung der letzteren in diejenige Parochie als Mitglieder über, in welcher die neugewählte Wohnung belegen ist.

Berlin, den 21. November 1859.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch von Neuem mit dem Hinzufügen veröffentlicht, daß mittels Allerhöchsten Erlasses vom 20. Februar 1899 die Parochialbezirke der Domgemeinde und der Parochialgemeinde zu Berlin auf den Sprengel der Kirchengemeinde zu Charlottenburg und Schöneberg sowie auf die außerhalb Berlin's belegenen Theile der Zwölf-Apostel- und der Kaiser-Wilhelm-Gedächtniß-Kirchengemeinde ausgedehnt worden sind.

Obige Bestimmungen zu 1 bis 3 finden demgemäß auch Anwendung auf alle von auswärts nach Charlottenburg, Schöneberg und denjenigen Gebietstheil von Deutsch-Wilmersdorf, welcher zur Parochie der Kaiser Wilhelm-Gedächtniß-Kirche gehört, ziehenden Evangelischen.

Berlin, den 24. Juni 1902.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Pfarrstellenerledigung.

53. Erledigt wird die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Krügersdorf, Diözese Beeskow, durch Emeritirung des Pfarrers Gärtner zum 1. Oktober d. J.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abänderung des Lagergeldtarifs für die öffentliche Zollniederlage in ... zu Rathenow.

2. Auf Grund des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 16. Juni 1902 — III. 7510 werden vom 1. Juli 1902 ab für die Lagerung von Waaren

in der öffentlichen Zollniederlage zu Potsdam an Niederlagegeld erhoben:

a) für trockene Waaren 15 Pfennig für jeden dz und
b) für flüssige " 25 " " jeden Monat.

Für Waarenposten im Gewicht von weniger als einem dz gelangt, wie bisher, der Satz für einen vollen dz zur Erhebung. Bei Waarenposten im Gewicht von mehr als einem dz werden in der Weise auf volle dz abgerundet, daß überschießende Gewichtsmengen bis 50 kg außer Betracht gelassen, darüber hinaus dagegen für einen dz gerechnet werden.

Bei der Berechnung der Lagerzeit wird wie bisher jeder Kalendermonat, in dem eine Lagerung der Waaren stattgefunden hat, für einen vollen Monat gerechnet.

Die bisher gewährte Lagerfrist von 3 Monaten kommt vom 1. Juli 1902 ab in Fortfall.

Berlin, den 24. Juni 1902.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Waarenverzeichniß des Holztarifs.

23. Im Gruppen- und Wechselverkehr der vereinigten preußisch-hessischen Staatsbahnen, im Binnenverkehr der Militärbahn, im Militärbahn-Stadtsbahnverkehr, im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, im Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatsbahnen mit den Oldenburgischen Staatsbahnen und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn wird mit Gültigkeit vom 1. Juli d. Js. unter Ziffer 4 des Ausnahmetarifs (Holztarif) in der ersten Klammer das Wort „Sorten" in „Arten" abgeändert.

Berlin, den 27. Juni 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

8. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Juli 1902, enthaltend die neuesten Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund-Berlin-Dresden sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Postverbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 25. Juni 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Der Kreisausschußsekretär Steller aus Grünberg i. Schl. ist zum Bürgermeister der Stadt Wiesenthal auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am [illegible] Juni d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Bürgermeister Paul Hamann aus Primkenau ist zum Bürgermeister der Stadt Wilsnack auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 22. Juni d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Dem Landbauinspektor Ludwig in Berlin, der hinfort die Amtsbezeichnung Kreisbauinspektor führt, ist die bisher auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektion Berlin III. vom 1. Juli d. J. ab endgültig übertragen worden. Der bisherige Inhaber der Stelle, Baurath Bohl, tritt am 1. Juli in den Ruhestand.

Der bisherige Oberpfarrer zu Wittenberge, Ernst Friedrich Mirbt, ist zum dritten Pfarrer der Parochie Schöneberg, Diözese Friedrichs-Werder II., bestellt worden.

Der bisherige Oberlehrer am Melanchthon-Gymnasium in Wittenberg Kroppstein ist als Oberlehrer am Köllnischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Frankfurth ist als Oberlehrer am Sophien-Realgymnasium in Berlin angestellt worden.

Im Verwaltungsbezirk der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Faber von Semmlei nach Eisenhammer in der Oberförsterei Karmunkau und der Förster Milewski von Eisenhammer nach Semmlei in der Oberförsterei Staakow versetzt.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Auf Grund des §. 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J.-M.-Bl. S. 272 — habe ich dem Kaufmann Otto Lunow in Kremmen das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgerichte in Kremmen unter dem Vorbehalte des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 27. Juni 1902.

Der Landgerichts-Präsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Restaurateur Robert Schwabel, geboren 18. März 1848 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Januar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giovanni Berkowsky, geboren 10. März 1885 zu Montechino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Erdarbeiter Giovanni Gidai, geboren 19. November 1847 zu Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Kellner Lambert Brückl, geboren 12. September 1878 zu Pillichsdorf, österreichischer Staats-

angehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Schlächter Karl Sandner, geboren 12. Januar 1883 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Handelsmann Antonio Celli, geboren 25. April 1870 zu Varano Melegari, Krs. Parma, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Mai 1902 ausgewiesen.

Die im Amtsblatt vom 25. April d. J. (Stück 17) publicirte Ausweisung des Kaufmanns Isidor Israel Kohn, 31. Mai 1881 Berlin geboren, ist aufgehoben.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Franz van den Berg, Kaufmann,	geboren am 17. Mai 1872 zu Maastricht, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	24. Mai 1902.
2	Josef Boechat, Kochlehrling,	geboren am 18. Februar 1883 zu Miécourt, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	27. Mai 1902.
3	Josef Georg Prokop Doleschall, Kellner,	geboren am 1. Januar 1866 zu Budapest, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln und Fälschung,	Königlich württembergische Regierung für den Donaukreis zu Ulm,	12. Februar 1902.
4	Margarethe Hölpert, ledige Tagelöhnerin,	Geburtsort unbekannt, 35—40 Jahre alt, ortsangehörig zu Böhmischdorf, Bezirk Tachau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kemnath,	5. Mai 1902.
5	Hinrich Kromann, Arbeiter,	66 Jahre alt, geboren zu Marstal, Dänemark, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Großherzoglich oldenburgisches Staatsministerium, Departement des Innern zu Oldenburg,	2. April 1902.
6	Rudolf Kuttner, Fabrikarbeiter,	geboren am 3. März 1882 zu Weißensulz, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	27. Mai 1902.
7	Antonio Lino Marc, Steinklopfer,	geboren am 25. Oktober 1839 zu Pietramurata, Bezirk Riva, Tirol,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	7. Mai 1902.
8	Johanna Schuhmann, ledige Schauspielerin,	geboren am 24. Mai 1868 zu Cernowitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizei-Direktion München,	1. Mai 1902.
9	Wenzel Freitag, Arbeiter und Maurergeselle,	geboren am 13. Oktober 1870 zu Lauterbach, Bezirk Leitomischl, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	31. Mai 1902.
10	Johann Haslauer, Maler,	geboren am 2. Oktober 1873 zu Salzburg, Oesterreich, ortsangehörig zu Elsbethen, Bezirk Salzburg,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Rosenheim,	8. Mai 1902.

Lfd. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
11	Levi Heymann, Kaufmann,	geboren am 3. Juni 1837 zu Mohilew, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. Mai 1902,
12	Johann Hottas, Fabrikarbeiter,	geboren im Jahre 1855 zu Chrastic, Bezirk Königliche Weinberge, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Widerstand gegen die Staatsgewalt u. Beleidigung,	Königlich bayrisches Bezirksamt Regensburg,	21. Mai 1902.
13	Josef Hudziak, Schmied,	geboren am 4. November 1843 zu Lipnik, Bezirk Biala, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	11. April 1902.
14	Magdalena Liebig, geb. Pausewang, (auch Suchonik), Weberin,	56 Jahre alt, geboren zu Wällsdorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Juni 1902.
15	Eduard Mäder, Schmiedegeselle,	geboren am 11. November 1876 zu Domstadt, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig zu Altliebe, Bezirk Sternberg, ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	13. Mai 1902.
16	Peter Maurin, Bohrer,	geboren am 19. März 1880 zu Altenmarkt, Bezirk Tschernembl, Krain, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	27. Mai 1902.
17	Alois Ortner, Tagelöhner,	geboren am 19. Mai 1858 zu Weitersfelden, Bezirk Freistadt, Ober-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aibling,	12. Mai 1902.
18	Franz Pazurek, Fleischer,	geboren am 28 Dezember 1875 zu Kunwald, Bezirk Senftenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. Juni 1902.
19	Otto Rindt, Buchhalter,	geboren am 27. August 1872 zu Altbuch-Dobernay, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig zu Ketzelsdorf, Bezirk Königinhof,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Mühldorf,	26. Mai 1902.
20	Jakob Sax, Knecht,	geboren am 31. Dezember 1859 zu Rottenswil, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	29. Mai 1902.
21	Anton Wimmer, Bäcker,	geboren am 9. Mai 1866 zu Aggsbach, Bezirk Krems, Nieder-Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	22. Mai 1902.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 11. Juli **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 26/32 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 18/29 der Gesetz-Sammlung. S. 301. — Schaumweinsteuer. S. 302. — Turnlehrerinnenprüfung. S. 302. — Tarifergänzung. S. 303. — Märkte in Baruth. S. 303. — Gemeindebezirksveränderungen. S. 303. — Marktpreise. S. 303/5. — Gendarmerie-Patrouillen bei den größeren Truppenübungen. S. 304. — Pionierübung zwischen Elbe und Havel. S. 305. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 306. — Viehseuchen. S. 307. — Grundstücksaufhöhung. S. 307. — Marktpreise. S. 306/7. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 306. — Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 307. — Verlegung eines Postamts. S. 308. — Cementkanal für Fernsprechkabel. S. 308. — Rohrpostanlage. S. 308. — Pfarrstellenerledigung. S. 308. — Aufruf gekündigter schlesischer Pfandbriefe. S. 308. — Personal-Chronik. S. 308. — Prozeßagent. S. 309. — Berichtigung. S. 309. — Ausweisungen aus Preußen. S. 309. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 310 — Sonder-Beilage: Pferde-Aushebungs-Vorschrift.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 26.) № 2869. Verordnung zur Ausführung des Patentgesetzes vom 7. April 1891. Vom 26. Mai 1902.

№ 2870. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Walz- und Hammerwerken. Vom 27. Mai 1902.

(Stück 27.) № 2871. Seemannsordnung. Vom 2. Juni 1902.

№ 2872. Gesetz, betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute. Vom 2. Juni 1902.

№ 2873. Gesetz, betreffend die Stellenvermittelung für Schiffsleute. Vom 2. Juni 1902.

№ 2874. Gesetz, betreffend Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Vom 2ten Juni 1902.

№ 2875. Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Straßburg i. E. Vom 28. Mai 1902.

(Stück 28.) № 2876. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 2ten Juni 1902.

(Stück 29.) № 2877. Bekanntmachung, betreffend den Aufruf und die Einziehung der Noten der Bank für Süddeutschland in Darmstadt. Vom 5. Juni 1902.

№ 2878. Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesammtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 5. Juni 1902.

(Stück 30.) № 2879. Gesetz, betreffend die Abänderung des § 7 der Strafprozeßordnung. Vom 13ten Juni 1902.

№ 2880. Bekanntmachung über die Verlegung der deutsch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses. Vom 7. Juni 1902.

(Stück 31.) № 2881. Gesetz, betreffend die Aufhebung der außerordentlichen Gewalten des Statthalters in Elsaß-Lothringen. Vom 18. Juni 1902.

№ 2882. Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogthum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Schaumweinsteuer. Vom 10. Mai 1902.

(Stück 32.) № 2883. Gesetz, betreffend die geschäftliche Behandlung des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes. Vom 20. Juni 1902.

№ 2884. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 18. Juni 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 18.) № 10347. Allerhöchster Erlaß vom 23. Dezember 1901, betreffend die Aufhebung der Eisenbahn-Telegrapheninspektionen und Abänderung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen.

№ 10348. Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Aufhebung der Eisenbahn-Telegrapheninspektionen. Vom 17. Mai 1902.

(Stück 19.) № 10349. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der für die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiete des Rheinischen Rechtes geltenden Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenvorschriften auf die nach der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 19. Mai 1851 zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers. Vom 12. Mai 1902.

№ 10350. Verordnung, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Umzugskosten der Beamten der Staatseisenbahnen und der unter der Verwaltung des Staates stehenden Privateisenbahnen. Vom 9. Mai 1902.

№ 10351. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 22. Mai 1902.

(Stück 20.) № 10352. Gesetz, betreffend Ergänzung des § 75 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie vom

3. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 233). Vom 20. Mai 1902.

(Stück 21.) № 10353. Gesetz, betreffend Aenderung der Vorschriften über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Vom 22. Mai 1902.

№ 10354. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Idstein, Rüdesheim, Usingen und Wiesbaden. Vom 2. Juni 1902.

№ 10355. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 2. Juni 1902.

(Stück 22.) № 10356. Gesetz, betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark. Vom 22. Mai 1902.

(Stück 23.) № 10357. Gesetz, betreffend die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen. Vom 2. Juni 1902.

№ 10358. Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 2. Juni 1902.

(Stück 24.) № 10359. Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897. Vom 2. Juni 1902.

№ 10360. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, vom 18. März 1868. Vom 29. Mai 1902.

(Stück 25.) № 10361. Gesetz über die Verlegung der preußisch-österreichischen Grenze längs des Przemsa-Flusses. Vom 16. Mai 1902.

№ 10362. Bekanntmachung über die Ratifikation des mit Oesterreich-Ungarn am 19. Januar 1898 abgeschlossenen Vertrages, betreffend die Verlegung der Landesgrenze zwischen Preußen und Oesterreich längs des Przemsa-Flusses. Vom 7. Juni 1902

(Stück 26.) № 10363. Gesetz, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. Vom 2. Juni 1902.

№ 10364. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Wöhl. Vom 13ten Juni 1902.

№ 10365. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Dillenburg, Eltville, Hadamar, Höchst a. M., Marienberg, Nassau, Rennerod, Sankt Goarshausen und Wallmerod. Vom 17. Juni 1902.

(Stück 27.) № 10366. Gesetz, betreffend die Erweiterung und Vervollständigung des Staatseisenbahnnetzes und die Betheiligung des Staates an dem Baue von Kleinbahnen. Vom 20. Mai 1902.

№ 10367. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Hafens in Ruhrort. Vom 2. Juni 1902.

№ 10368. Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Schutzmannschaft in Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg. Vom 2. Juni 1902.

(Stück 28.) № 10369. Staatsvertrag zwischen Preußen und Lübeck, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben auf dem Elbe-Travekanal. Vom 13. November 1901.

(Stück 29.) № 10370. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1902, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 20. Mai d. Js. (Gesetz-Samml. S. 175) vorgesehenen neuen Eisenbahnen und Bestimmung der Behörden für die Verwaltung der auf Grund desselben Gesetzes in das Eigenthum des Staates übergehenden Privatbahnlinien.

Bekanntmachungen der Königl. Ministerien.

Schaumweinsteuer.

35. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 12. d. M. die Ausführungsbestimmungen zu dem am 1. Juli d. J. in Kraft tretenden Schaumweinsteuergesetze vom 9. Mai d. J. und eine Schaumwein-Nachsteuer-Ordnung erlassen hat. Diese Vorschriften sind im Centralblatt für das Deutsche Reich, № 25 des laufenden Jahrganges, abgedruckt. Berlin, den 18. Juni 1902.

Der Finanz-Minister.

Turnlehrerinnenprüfung.

36. Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Herbst 1902 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin **auf Montag den 24. November d. Js.** und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Oktober d. Js.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Oktober d. Js.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin **bis zum 1. Oktober d. Js.** einzureichen.

Ist der augenblickliche Aufenthaltsort einer Bewerberin nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15ten Mai 1894 entsprechen und mit den nach § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Auf eine zuverlässige Feststellung der Gesundheit ist besonderes Gewicht zu legen.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Juni 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tarifergänzung.

201. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben durch Erlaß vom 20. d. Mts. — № IIIb. 5741 M. d. ö. A. / III. 7851 F. M. — genehmigt, daß Absatz I. des Tarifs für die Ablage der Gemeinde Borgsdorf vom 15. Januar d. Js. durch folgenden Zusatz ergänzt wird:

„**Für Kohlen ist der Satz von 1 Pf. für je 100 kg anzuwenden**".

Potsdam, den 30. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Märkte in Baruth.

202. Der Herr Oberpräsident der Provinz Brandenburg hat Namens des Provinzialraths die Verlegung der Märkte am 21. und 23. März in Baruth **auf den 10. und 11. März 1903** genehmigt.

Potsdam, den 4. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

203. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 13. Mai d. J. beschlossen, das im Grundbuche der Rittergüter nachstehend verzeichnete Trennstück:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
2	4	30	1	45	Königlich Preußischer Forstfiskus	7	85	60
	der Rittergüter							

von dem Stadtbezirk Brück i./M. abzutrennen und mit dem Gebiete des Gutsbezirks Lehnin Forst zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 1902. Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

204. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 13. Mai d. J. beschlossen, die im Grundbuche der Rittergüter nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
2	4	30	1	43	Die minderjährigen Kinder des verstorbenen Majors a. D. von der Marwitz zu Großkreuz, Vormund: Landrath von der Marwitz in Seelow.	5	19	90
	der Rittergüter							
2	—	—	1	44		—	12	30
	dto.							
					Sa.	5	32	20

von dem Stadtbezirk Brück i./M. abzutrennen und mit dem Gebiete des Gutsbezirks Hackenhausen zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Juli d. J. in Kraft.

Potsdam, den 30. Juni 1902. Der Regierungspräsident.

205. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Juni 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	8	66	8	61	9	24	8	19	9	44	8	54	8	93	8	80	8	66	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	3	15	3	55	4	20	3	68	3	40	3	68	3	15	3	27	3	15	
3	Richtstroh	3	15	3	11	3	15	3	18	3	63	3	68	3	68	3	15	2	63	

Potsdam, den 4. Juli 1902. Der Regierungspräsident.

206.

Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide								I. B. Uebrige Markt-																					
										Hülsenfrüchte								Stroh						Fleisch							
																								Rind-							
																										im Kleinhandel					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu		im Großhandel		von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								je 1					
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	23	14	47	12	80	16	17	—	—	—	—	—	—	3	44	6	50	5	25	5	50	116	50	1	45	1	25
2	Beeskow	17	30	14	54	13	46	16	33	22	50	27	50	45	—	4	75	6	—	—	—	6	—	105	—	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	20	14	41	13	30	15	73	23	50	25	—	35	—	3	31	5	31	—	—	5	38	88	—	1	40	1	20
4	Dahme	16	47	14	28	13	57	16	—	26	—	30	—	35	—	3	20	6	—	3	—	7	—	95	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	17	34	14	96	14	82	16	38	25	—	29	—	28	—	5	38	6	50	—	—	7	—	101	—	1	40	1	20
6	Jüterbog	16	20	14	10	14	—	16	10	35	—	40	—	45	—	3	60	6	—	—	—	8	—	110	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	16	50	14	25	14	75	17	50	35	—	35	—	45	—	3	70	5	85	—	—	7	50	116	—	1	20	1	20
8	Perleberg	17	30	14	90	—	—	15	50	28	—	29	—	33	—	3	20	5	81	—	—	6	87	115	—	1	50	1	15
9	Potsdam	17	06	14	47	13	83	17	48	23	50	26	—	29	50	4	18	6	61	—	—	5	93	115	25	1	60	1	33
10	Prenzlau	16	49	14	70	12	38	15	81	25	50	23	—	35	—	4	—	6	50	4	75	6	50	105	—	1	40	1	15
11	Pritzwalk	17	38	14	38	14	88	15	88	21	20	22	50	35	—	2	63	4	75	3	75	5	75	—	—	1	40	1	20
12	Rathenow	16	40	14	50	13	75	15	75	23	—	25	—	21	—	3	49	5	45	—	—	5	75	110	—	1	50	1	20
13	Neu-Ruppin	16	50	15	—	15	—	17	—	35	—	35	—	55	—	4	21	7	—	5	—	6	—	106	—	1	45	1	25
14	Schwedt	18	—	15	—	15	—	16	75	26	67	31	25	37	50	5	—	6	—	—	—	6	21	—	—	1	40	1	20
15	Spandau	17	43	14	90	15	20	17	25	26	50	37	50	42	—	4	85	6	85	—	—	7	90	120	—	1	60	1	25
16	Strausberg	17	—	15	—	16	—	17	—	30	—	30	—	35	—	5	—	8	—	6	—	8	—	110	—	1	60	1	—
17	Teltow	—	—	14	25	14	37	16	00	32	—	36	—	40	—	4	50	6	50	—	—	5	50	130	—	1	40	1	30
18	Templin	17	50	14	50	14	50	16	50	30	—	30	—	40	—	3	—	6	—	4	—	6	—	100	—	1	20	1	20
19	Treuenbrietzen	16	50	14	07	14	—	16	50	25	—	24	—	30	—	3	—	5	50	—	—	6	25	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	14	82	—	—	16	17	—	—	—	—	—	—	3	15	—	—	—	—	—	—	95	—	1	25	1	02
21	Wriezen a. O.	16	82	14	47	14	—	16	43	23	50	23	—	31	—	3	50	6	25	5	—	6	50	115	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	93	14	57	14	19	16	39	—	—	—	—	—	—	3	86	6	17	—	—	6	45	108	50	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Juli 1902.

Gendarmerie-Patrouillen bei den größeren Truppenübungen.

207. Der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen handelnde § 4 des Anhangs zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung, welcher lautet:

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1) In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmerien tritt durch das Kommando eine Aenderung nicht ein.

Mannschaften.

2) Den von den Truppen kommandirten Begleitmannschaften wird die Befugniß beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a. den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille thätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b. sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3) Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4) Machen marschirende Truppenbagagen (§ 3) das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage bezw. dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen

Preise im Monat Juni 1902.

Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 60	1 45	1 45	1 80	2 30	3 45	— 30	— 25	— 55	— 30	— 40	— 45	— 35	— 50	2 70	3 30	— 20	1 50
1 30	1 15	1 20	1 60	2 10	2 80	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 35	1 30	1 35	1 80	2 30	3 50	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	2 80	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 20
1 60	1 30	1 45	1 80	2 30	3 80	— 27	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 60	1 40	1 40	1 80	2 43	3 38	— 34	— 16	— 50	— 50	— 50	— 50	— 40	— 40	2 50	2 50	— 20	1 —
1 40	1 20	1 40	1 90	2 40	3 50	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 40	1 50	1 30	1 90	2 05	2 50	— 25	— 22	— 33	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 30	2 80	— 19	1 80
1 65	1 50	1 61	1 70	2 26	3 30	— 38	— 26	— 60	— 50	— 40	— 45	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 80
1 35	1 10	1 15	1 70	2 30	3 50	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
1 30	1 40	1 30	1 70	1 93	2 58	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 50	1 40	1 40	1 70	2 30	3 40	— 30	— 28	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 60
1 50	1 25	1 35	1 80	2 30	3 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 20	3 33	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 60	1 65	1 60	1 80	2 20	3 10	— 35	— 28	— 35	— 37	— 38	— 43	— 43	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60
1 60	1 30	1 40	1 80	2 40	3 60	— 35	— 25	— 40	— 45	— 45	— 45	— 40	— 60	2 30	3 30	— 20	1 50
1 60	1 60	1 50	1 60	2 20	3 50	— 36	— 31	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 55	2 50	2 70	— 20	1 50
1 40	1 —	1 20	1 80	2 30	3 60	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 —	3 —	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— —	— —	— —	— 20	1 60
1 18	1 10	1 13	1 65	2 05	2 68	— 27	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 50
1 40	1 20	1 40	1 40	2 30	3 20	— 33	— 28	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Derselbe ist an die Stelle des § 9 der Instruktion vom 8. Mai 1883 — vergl. Amtsblatt von 1883 Seite 266 — getreten.

Potsdam, den 4. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Pionierübung zwischen Elbe und Havel.

208. In der Zeit vom 24. bis 30. Juli d. Js. wird zwischen der Elbe und der Havel eine größere Pionierübung abgehalten werden. Während dieser werden am 24. Juli von 3 bis 8 Uhr Nachmittags oberhalb Rathenow bei Mögelin und am 25. Juli von 4 bis 11 Uhr Vormittags zwischen Grütz und Molkenberg Brückenschläge über die Havel ausgeführt werden, und wird dadurch die zeitweise Sperrung der Schifffahrt nothwendig.

Ober- und unterhalb der Brückenstellen wird je ein Wachponton liegen, und ist den Anordnungen des Wachhabenden Folge zu leisten.

Auf zeitweise Oeffnung von Durchlässen wird nach Möglichkeit Bedacht genommen werden.

Die Schifffahrttreibenden, insbesondere die Dampferführer werden ersucht, bei Annäherung an die Wachpontons auf die gegebenen Signale zu achten und die Fahrt danach zu mäßigen oder einzustellen. Die Signale bestehen in rothen Flaggen, welche in etwa 200 m Entfernung von den Brückenbaustellen auf dem Ufer oder auf den Wachpontons aufgestellt werden. Eine

rothe Flagge bedeutet „langsam fahren", zwei rothe Flaggen übereinander bedeuten „halten".

Potsdam, den 25. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

209. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Stanislaw Flalz, Sofia Filipowska, Marianna Wlodarzyk,	Falkenrehde, Kreis Osthavelland.
Adam Kancuzewski, Egor Borowcow, Magdalena Kancuzewski, Marzianna Borowcow, Michael Dziendzielewicz, Michael Krul,	Rapshagen, Kreis Ostprignitz.
Michael Kantorek,	Vorwerk Semlin bei Stavenow, Kr. Westprignitz.
Ceslaw Kaminsky, Franz Handsel, Stefan Krakowsky, Mathilde Wojechowsky, Marie Krakowska, Sophie Jacob, Valeria Krakowska, Antonie Kazmierczak, Flora Chirszcik, Cäcilia Bartosiak, Katharina Szymank, Eva Klioniska, Josefa Oehmat, Wladislaus Prusinowsky,	Alfredshöhe und Schweckshausen, Kreis Warburg, Regierungsbezirk Minden.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 8. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen

61. Marktpreise für den

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen gut M ₰	Weizen mittel M ₰	Weizen gering M ₰	Roggen gut M ₰	Roggen mittel M ₰	Roggen gering M ₰	Futter-Gerste gut M ₰	Futter-Gerste mittel M ₰	Futter-Gerste gering M ₰	Hafer gut M ₰	Hafer mittel M ₰
	Es kostet										
in Berlin	— —	— —	— —	15 05	15 01	14 98	14 38	13 85	13 35	18 07	17 27
in Charlottenburg	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Schöneberg . .	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
in Rixdorf	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen) M ₰	Speise-Bohnen (weiße) M ₰	Linsen M ₰	Eß-Kartoffeln M ₰	Rindfleisch von der Keule M ₰	Rindfleisch Bauchfleisch M ₰	Schweinefleisch M ₰	Kalbfleisch M ₰	Hammelfleisch M ₰	Speck (geräuchert) M ₰	Eßbutter M ₰	Eier (60 Stück) M ₰
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
in Berlin	32 50	37 50	40 —	6 08	1 40	1 20	1 43	1 45	1 43	1 60	2 30	2 96
in Charlottenburg	35 —	35 —	50 —	6 50	1 70	1 20	1 60	1 50	1 50	1 50	2 40	2 50
in Schöneberg . .	34 94	35 29	41 32	4 26	1 46	1 17	1 49	1 39	1 39	1 65	2 30	2 70
in Rixdorf	— —	— —	— —	5 13	1 30	1 03	1 40	1 33	1 21	1 69	2 30	2 90

Berlin, den 5. Juli 1902.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

62. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 der Schornsteinfegergeselle Hermann Grahl hier, Eberswalderstraße 5 wohnhaft, vom 1. Mai 1902 ab als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 30. Juni/21. Juni 1902.

Königliches Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

210. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Nieder-Barnim: Neuenhagen.

b. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Gut Staffelde.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Herzfelde. Kreis Prenzlau: Strasburg (Gut Schneidershof), Dom. Jagow.

d. Bläschenausschlag. Kreis Ost-Prignitz: Jabel, Döllen.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Gut Niederlandin, Gut Passow.

b. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Lietzow. Kreis Zauch-Belzig: Belzig, Reckahn.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Neuenhagen, Lichtenberg. Kreis Beeskow-Storkow: Briesenluch. Kreis West-Havelland: Linde.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Görsdorf b./Storkow.

e. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim, Falkenberg.

Potsdam, den 8. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

18. Die Königliche Forstverwaltung hat das Ufer des an die „Große Crampe" grenzenden Förstereigrundstückes Müggelheim in der Oberförsterei Grünau-Dahme aufgehöht.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die Aufhöhung bis einschließlich 18. Juli 1902 bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Der Plan kann in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 28. Juni 1902.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat Juni 1902.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Futter-Erbsen		Mais				Richtstroh		Heu		Eß-Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.					
gering		gut		mittel		gering				Mixed		runder										Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																											
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
16	49	—	—	—	—	—	—	17	84	13	75	12	30	7	20	8	10	4	78	97	24	9	68	3	93	4	85
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juni 1902.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee						Speisesalz		Schweineschmalz (hies.)	
																	Java				Java, gelb (in gebr. Bohnen)					
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze										mittlerer (roh)		in gebr. Bohnen							
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	—	35	—	31	—	35	—	33	—	38	—	41	—	38	—	60	2	70	3	38	3	72	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	38	—	30	—	41	—	42	—	42	—	44	—	39	—	55	2	36	—	—	2	84	—	20	1	30
in Schöneberg . .	—	40	—	33	—	40	—	43	—	45	—	45	—	40	—	60	2	75	—	—	2	90	—	21	1	35
in Rixdorf	—	33	—	28	—	40	—	40	—	40	—	43	—	40	—	55	2	10	—	—	2	60	—	21	1	50

Der Polizei-Präsident.

Verordnung

betreffend Ergänzung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 20. Juni 1892.

63. Mit Ermächtigung der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und für Handel und Gewerbe verordne ich auf Grund des § 105e. der Reichsgewerbe-Ordnung für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

§ 1. Der Handel mit Druckschriften auf dem Stettiner Fernbahnhofe ist an Sonn- und Festtagen, abweichend von der im § 1 der Verordnung vom 20. Juni 1892 festgesetzten Verkaufszeit.

von 5 Uhr 50 Minuten bis 9 Uhr 40 Minuten Vormittags und

von 2 Uhr bis 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags gestattet.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Postamts.

52. Seit dem 28. Juni befindet sich das Postamt in Friedenau nicht mehr in dem Hause Rheinstraße 4, sondern Lauterstraße 14/15 daselbst.

Berlin C. 2., den 1. Juli 1902.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

53. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Wilmersdorf bei Berlin liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Düsseldorferstraße, Ecke Uhlandstraße, bis Nachodstraße 39.

Berlin C. 2, den 1. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Rohrpostanlage.

54. Bei dem Kaiserlichen Postamt 2 (Goethestraße) Charlottenburg liegt ein Plan aus über die Herstellung einer Rohrpostanlage vom Postamt Charlottenburg 2 (Goethestraße 3) nach dem Postamt Berlin 62 (Landgrafenstraße 2) unter gleichzeitiger Verlegung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

Berlin C. 2, den 2. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

34. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Dranse, Diözese Wittstock, durch Emeritirung des Pfarrers Krause am 1. Oktober 1902. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39 — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf gekündigter schlesischer Pfandbriefe.

Von den zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigten 4% schlesischen Pfandbriefen lit. B. sind noch rückständig:

№ 52071	Ratibor	über 200 Thlr. =	600 M.
„ 52304	„	„ 200 Thlr. =	600 „
„ 64894	„	„ 100 Thlr. =	300 „
„ 65028	„	„ 100 Thlr. =	300 „
„ 82465	„	„ 25 Thlr. =	75 „

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 19. März d. J. werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals aufgefordert, dieselben bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst einzureichen und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen.

Sollte die Einreichung nicht bis zum 15. September d. J. erfolgen, so werden die Inhaber der vorbezeichneten Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek ausgeschlossen, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unseren Registern und im Grundbuche gelöscht sowie die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe lit. B. noch rückständig und bereits ausgeschlossen:

aus der 47. Verloosung

№ 82452 Poln. Krawarn über 25 Thlr. = 75 M.,

aus der 50. Verloosung

№ 52185 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M.

Breslau, den 22. Juni 1902.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Dr. von Elbe ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsbaumeister Schierer in Brandenburg a./H. ist zum Königl. Kreisbauinspektor ernannt worden. Die bisher auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektion Brandenburg a./H. ist ihm endgültig übertragen.

Der Landmesser Otto Galuschke in Jüterbog ist als solcher vereidigt worden.

Der Civilanwärter Jennerjahn in Perleberg ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Veränderungen eingetreten: Der Regierungsrath von Slupecki ist verstorben. Die Militäranwärter Eitner, Wilde, Noack, Schmidt und die Civilanwärter Kaulke, Fritzenwanker, Kroll, Rothbart sind als Regierungsupernumerare angenommen worden. Der Kanzlist Beil ist als Geheimer Kanzleisekretär im Fianzministerium angestellt. Zur Direktion versetzt sind der Kanzlist Pichner von der Veranlagungskommission zu Mülheim a./Ruhr und der Kanzleidiätar Müller von der Veranlagungskommission des Kreises Teltow.

Dem früheren Obermaschinisten der Kaiserlichen Marine Wilhelm Dohm ist vom 1. Juli d. Js. ab die Stelle eines betriebstechnischen Inspektionsbeamten des Königlichen Charité-Krankenhauses zu Berlin übertragen worden.

Der Eisenbahn-Güterexpedient Bandt in Berlin Güterabfertigungsstelle Hamburger Bahnhof ist zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpeditions-Vorsteher ernannt worden.

Dem civilversorgungsberechtigten Militär-Invaliden, früheren Dekonomiehandwerker Gustav Bothe ist am 14. Mai d. Js. die Stelle eines Pförtners am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Albert Gruhn ist als Oberlehrer an der 13. Realschule angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Nerlich ist als Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Reis ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postanwärter Gottschalk in Perleberg, Hennings in Beeskow und Jahre in Dahme (Mark) als Postassistenten.

Uebertragen ist dem Oberstleutnant a. D. Schwarz aus Detmold die Verwaltung des Postamts I. in Schwedt.

Ernannt sind der Postsekretär Zahn in Oranienburg zum Ober-Postsekretär und der Telegraphen-Mechaniker Nieschler in Potsdam zum Lagerverwalter.

Bestätigt sind der Ober-Postpraktikant Hildebrandt in der von ihm verwalteten Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamte in Cöpenick und der Ober-Postpraktikant Emmermann in der von ihm verwalteten Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamte in Perleberg.

Versetzt sind die Ober-Postassistenten Hartmann von Luckenwalde nach Pritzerbe und Weyer von Eberswalde nach Joachimsthal (Uckermark) — beide unter Ernennung zu Postverwaltern.

In den Ruhestand tritt der Postmeister Tschornia in Granset.

Gestorben sind der Postverwalter Geitner in Zechlin und der Postassistent Fritzsche in Zossen.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem Gastwirth August Niether zu Kremmen habe ich in Gemäßheit des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J. M. Bl. S. 272 — das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Kremmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 4. Juli 1902.

Der Landgerichtspräsident.

Berichtigung

des in № 22 diesseitigen Amtsblattes veröffentlichten Tarifes der Lösch- und Ladestellen sowie der fiskalischen öffentlichen Krahne an den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen.

Bei Position I. B. in Zeile 7 ist zu setzen „nachzuzahlen" anstatt „nachzuholen" und bei der zusätzlichen Bestimmung 1 „Lösch- oder Ladebereitschaft" anstatt „Lösch- oder Ladefrist".

Vorstehende Berichtigung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. Juli 1902.

Königl. Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarettenarbeiter Juda Uesser, geboren 18. März 1866 zu Tomiszowa, Gouv. Lubienska, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Luigi Rocca, geboren 6ten Dezember 1838 zu Luganganno, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Mützenmacher Schlosma Kranz, geboren 16. Juli 1883 zu Zwiernik in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schneider David Krieger, geboren 28. Februar 1875 zu Jaroslau in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schlosser Josef Bradac, geboren 9. September 1853 zu Braslawitz in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johann Curyla, geboren 1. November 1874 zu Burzecin, Bez. Bresko, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Anton Kolorzicj, geboren 22. April 1880 zu Kleczer, Kreis Slupec, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Kutscher Franz Weber, geboren 18. Mai 1865 zu Aicha in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12ten Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schneidermeister Salomon Till, geboren am 1. Januar 1868 zu Nowa-Radansk, Kr. Pieterskoff, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schlosser Boleslaus Urbanowski, geboren 14. Februar 1875 zu Kalisch in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 17. Juni 1902 ausgewiesen.

Fleischer Gustav Scholz, geboren 16. Dezember 1878 zu Haindorf, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Kellner Franz Bleek, geboren am 4ten Januar 1884 zu Brünn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni 1902 ausgewiesen.

von 5 Uhr 50 Minuten bis 9 Uhr 40 Minuten Vormittags und

von 2 Uhr bis 3 Uhr 10 Minuten Nachmittags gestattet.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Berlin, den 3. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Postamts.

52. Seit dem 28. Juni befindet sich das Postamt in Friedenau nicht mehr in dem Hause Rheinstraße 4, sondern Lauterstraße 14/15 daselbst.

Berlin C. 2., den 1. Juli 1902.

Kaiserliche Oberpostdirektion.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

53. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Wilmersdorf bei Berlin liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Düsseldorferstraße, Ecke Uhlandstraße, bis Nachodstraße 39.

Berlin C. 2, den 1. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Rohrpostanlage.

54. Bei dem Kaiserlichen Postamt 2 (Goethestraße) Charlottenburg liegt ein Plan aus über die Herstellung einer Rohrpostanlage vom Postamt Charlottenburg 2 (Goethestraße 3) nach dem Postamt Berlin 62 (Landgrafenstraße 2) unter gleichzeitiger Verlegung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

Berlin C. 2, den 2. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

34. Erledigt wird die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Dranse, Diözese Wittstock, durch Emeritirung des Pfarrers **Krause** am 1. Oktober 1902. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39 — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Königl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Aufruf gekündigter schlesischer Pfandbriefe.

Von den zur Baarzahlung am 2. Januar d. J. gekündigten 4 % schlesischen Pfandbriefen lit. B. sind noch rückständig:

№	52071	Ratibor	über 200 Thlr.	= 600	M.
„	52304	„	„ 200 Thlr.	= 600	„
„	64894	„	„ 100 Thlr.	= 300	„
„	65028	„	„ 100 Thlr.	= 300	„
„	82465	„	„ 25 Thlr.	= 75	„

Im Anschluß an die diesseitige Bekanntmachung vom 19. März d. J. werden die Inhaber dieser Pfandbriefe nochmals aufgefordert, dieselben bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse hierselbst einzureichen und dagegen den entsprechenden Baarbetrag in Empfang zu nehmen.

Sollte die Einreichung nicht **bis zum 15. September d. J.** erfolgen, so werden die Inhaber der vorbezeichneten Pfandbriefe nach § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1835 mit ihrem Realrechte auf die in den Pfandbriefen ausgedrückte Spezial-Hypothek ausgeschlossen, die Pfandbriefe in Ansehung der Spezial-Hypothek für vernichtet erklärt, in unseren Registern und im Grundbuche gelöscht sowie die Inhaber mit ihren Ansprüchen lediglich an die bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hierselbst deponirte Kapitals-Valuta verwiesen werden.

Aus früheren Verloosungen sind Pfandbriefe lit. B. noch rückständig und bereits ausgeschlossen:

aus der 47. Verloosung

№ 82452 Poln. Krawarn über 25 Thlr. = 75 M.,

aus der 50. Verloosung

№ 52185 Ratibor über 200 Thlr. = 600 M.

Breslau, den 22. Juni 1902.

Königliches Kredit-Institut für Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Dr. **von Elbe** ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Der Regierungsbaumeister **Schierer** in Brandenburg a./H. ist zum Königl. Kreisbauinspektor ernannt worden. Die bisher auftragsweise verwaltete Kreisbauinspektion Brandenburg a./H. ist ihm endgültig übertragen.

Der Landmesser Otto **Galuschke** in Jüterbog ist als solcher vereidigt worden.

Der Civilanwärter **Jennerjahn** in Perleberg ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Veränderungen eingetreten: Der Regierungsrath **von Slupecki** ist verstorben. Die Militäranwärter **Eitner**, **Wilde**, **Noack**, **Schmidt** und die Civilanwärter **Kaulke**, **Fritzenwanker**, **Kroll**, **Rothbart** sind als Regierungssupernumerare angenommen worden. Der Kanzlist **Beil** ist als Geheimer Kanzleisekretär im Fianzministerium angestellt. Zur Direktion versetzt sind der Kanzlist **Pichner** von der Veranlagungskommission zu Mülheim a./Ruhr und der Kanzleidiätar **Müller** von der Veranlagungskommission des Kreises Teltow.

Dem früheren Obermaschinisten der Kaiserlichen Marine Wilhelm **Dohm** ist vom 1. Juli d. Js. ab die Stelle eines betriebstechnischen Inspektionsbeamten des Königlichen Charité-Krankenhauses zu Berlin übertragen worden.

Der Eisenbahn-Güterexpedient **Bandt** in Berlin Güterabfertigungsstelle Hamburger Bahnhof ist zum Königlichen Eisenbahn-Güterexpeditions-Vorsteher ernannt worden.

Dem civilversorgungsberechtigten Militär-Invaliden, früheren Oekonomiehandwerker Gustav **Bothe** ist am 11. Mai d. Js. die Stelle eines Pförtners am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Albert Gruhn ist als Oberlehrer an der 13. Realschule angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Nerlich ist als Oberlehrer am Humboldt-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Reis ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postanwärter Gottschalk in Perleberg, Hennings in Beeskow und Jahre in Dahme (Mark) als Postassistenten.

Uebertragen ist dem Oberstleutnant a. D. Schwarz aus Detmold die Verwaltung des Postamts I. in Schwedt.

Ernannt sind der Postsekretär Zahn in Oranienburg zum Ober-Postsekretär und der Telegraphen-Mechaniker Nieschler in Potsdam zum Lagerverwalter.

Bestätigt sind der Ober-Postpraktikant Hildebrandt in der von ihm verwalteten Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamte in Cöpenick und der Ober-Postpraktikant Emmermann in der von ihm verwalteten Ober-Postsekretärstelle bei dem Postamte in Perleberg.

Versetzt sind die Ober-Postassistenten Hartmann von Luckenwalde nach Pritzerbe und Weyer von Eberswalde nach Joachimsthal (Uckermark) — beide unter Ernennung zu Postverwaltern.

In den Ruhestand tritt der Postmeister Tschornia in Granseè.

Gestorben sind der Postverwalter Geitner in Zechlin und der Postassistent Fritzsche in Zossen.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem Gastwirth August Niether zu Kremmen habe ich in Gemäßheit des § 1 der Allgemeinen Verfügung vom 25. September 1899 — J. M. Bl. S. 272 — das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Kremmen unter dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet.

Neu-Ruppin, den 4. Juli 1902.

Der Landgerichtspräsident.

Berichtigung

des in № 22 diesseitigen Amtsblattes veröffentlichten Tarifes der Lösch- und Ladestellen sowie der fiskalischen öffentlichen Krahne an den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen.

Bei Position I. B. in Zeile 7 ist zu setzen „nachzuzahlen“ anstatt „nachzuholen“ und bei der zusätzlichen Bestimmung 1 „Lösch- oder Ladebereitschaft“ anstatt „Lösch- oder Ladefrist“.

Vorstehende Berichtigung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 4. Juli 1902.

Königl. Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Cigarettenarbeiter Juda Uesser, geboren 18. März 1866 zu Tomiszowa, Gouv. Lubienska, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Luigi Rocca, geboren 6ten Dezember 1838 zu Luganganno, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Mützenmacher Schlosma Kranz, geboren 16. Juli 1883 zu Zwiernik in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schneider David Krieger, geboren 28. Februar 1875 zu Jaroslau in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schlosser Josef Bradac, geboren 9. September 1853 zu Braslawitz in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johann Curyla, geboren 1. November 1874 zu Burzecin, Bez. Bresko, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Anton Kolorzici, geboren 22. April 1880 zu Kleczer, Kreis Slupec, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Kutscher Franz Weber, geboren 18. Mai 1865 zu Aicha in Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12ten Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schneidermeister Salomon Till, geboren am 1. Januar 1868 zu Nowa-Radansk, Kr. Pieterskoff, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schlosser Boleslaus Urbanowski, geboren 14. Februar 1875 zu Kalisch in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 17. Juni 1902 ausgewiesen.

Fleischer Gustav Scholz, geboren 16. Dezember 1878 zu Haindorf, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Kellner Franz Bleek, geboren am 4ten Januar 1884 zu Brünn, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schlosser Josef Goldstein, geboren 10ten August 1878 zu Bliszyn, Gouv. Radomska, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Adalbert Bydlon, ohne Stand,	geboren im Jahre 1837 zu Wysoka, Bezirk Wadowice, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im Rückfall und Vergehen gegen § 271 des Reichsstrafgesetzbuches (6 Jahre 3 Wochen Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. Juni 1896),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	6. Juni 1902.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
1	Marie Courtois, Fabrikarbeiterin,	geboren am 9. März 1883 zu Troyes, Frankreich, französische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	7. Juni 1902.
2	Josef Ergo, Schornsteinfeger,	geboren am 14. Februar 1882 zu St. Denis, Departement de la Seine, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	5. Juni 1902.
3	Josefa Löschner, Dirne,	geboren am 18. Juni 1879 zu Schönwald, Böhmen, ortsangehörig zu Komotau, ebendaselbst,	Uebertretung sittenpolizeilicher Vorschriften,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Leipzig,	20. März 1902.
4	Franz Melzer, Kellner,	geboren am 20. November 1867 zu Zechern, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Trier,	7. Juni 1902.
5	Anton Pilz, Weber,	geboren am 3. August 1847 zu Warnsdorf, Bezirk Rumburg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	1. März 1902.
6	Josef Weigel, Blechner,	geboren am 7. März 1859 zu Marklersdorf, Bezirk Teschen, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	21. Mai 1902.

Hierzu Eine Sonder-Beilage und Ein Oeffentlicher Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonder-Beilage

zum 28sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 11. Juli 1902.

Pferde-Aushebungs-Vorschrift.
(Pf. A. V.)

Auf Ihren Bericht vom 14. April 1902 genehmige Ich hiermit die anliegende Pferde-Aushebungs-Vorschrift, welche an Stelle der Pferde-Aushebungs-Vorschrift vom 3. Februar 1900 sogleich in Kraft zu treten hat. Sie, der Kriegsminister und der Minister des Innern haben die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu treffen.

Berlin, den 1. Mai 1902.

gez. Wilhelm.

Zugleich für den Finanzminister.

ggez. v. Goßler. v. Podbielski.

Frhr. v. Rheinbaben.

An den Kriegsminister, den Finanzminister, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister des Innern.

* * *

Auf Grund und in Ausführung der §§ 25 bis 27 und des § 36 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129), lautend wie folgt:

„§ 25. Zur Beschaffung und Erhaltung des kriegsmäßigen Pferdebedarfs der Armee sind alle Pferdebesitzer verpflichtet, ihre zum Kriegsdienst für tauglich erklärten Pferde gegen Ersatz des vollen von Sachverständigen unter Zugrundelegung der Friedenspreise endgültig festzustellenden Werthes an die Militärbehörde zu überlassen.

Befreit hiervon sind nur:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes nothwendigen Pferde;
4) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß.

§ 26. Die Sachverständigen (§ 25) sind für jeden Lieferungsverband durch dessen Vertretung periodisch zu wählen.

Das Schätzungsverfahren findet unter Leitung eines von der Landesregierung bestellten Kommissars statt. Die Kosten trägt das Reich.

Der festgestellte Werth wird dem Eigenthümer aus den bereitesten Beständen der Kriegskasse baar vergütet.

§ 27. Das Verfahren bezüglich der Stellung und Aushebung der Pferde wird unter Zugrundelegung der §§ 25 und 26 von den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Uebertretungen der dabei hinsichtlich der Anmeldung und Stellung der Pferde zur Vormusterung, Musterung oder Aushebung getroffenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern geahndet.

§ 36. Alle gegenwärtigem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben."

werden die nachstehenden Anordnungen hinsichtlich der periodischen Vormusterungen des Pferdebestandes und Beschaffung der Mobilmachungspferde im Königreich Preußen getroffen:

A. Vormusterung des Pferdebestandes im Frieden.

§ 1. Zur Gewinnung einer zuverlässigen Uebersicht über den Pferdebestand des Landes und zur Beschleunigung der Pferdeaushebung im Mobilmachungsfall finden im Frieden Vormusterungen statt, deren Ergebniß in fortgesetzt richtig zu haltenden Listen niedergelegt wird.

Die Vormusterungen werden durch militärische Pferde-Vormusterungs-Kommissare*) abgehalten, deren Zahl für die einzelnen Korpsbezirke (nicht Pferde-Gestellungsbezirke) nach dem Pferdebestand und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse besonders bestimmt ist.

Jedem Kommissar wird ein Vormusterungsbezirk zugewiesen; die Abgrenzung dieser Bezirke vereinbaren die Generalkommandos mit den Oberpräsidenten.

§ 2. Die Vormusterungs-Kommissare haben im Laufe von achtzehn Monaten sämmtliche Pferde ihres Bezirkes (Ausnahmen siehe § 4) einmal zu mustern.

Die Kommissare theilen hierzu ihre Bezirke in thunlichst kleine Unterbezirke, damit in erster Linie eine möglichst geringe Belästigung der Pferde haltenden Bevölkerung verursacht wird. Ein Zusammenziehen der Pferde aus mehreren Orten ist, wo nicht ganz besondere Verhältnisse dies zweckmäßig erscheinen lassen, zu vermeiden. Größere Orte sind in mehrere Ortsbezirke zu zerlegen, innerhalb welcher die Musterungen, örtlich und zeitlich getrennt, stattzufinden haben. Bei Ansetzung der Musterungsorte und -Zeiten ist nach Möglichkeit Rücksicht auf die örtlichen und jeweiligen wirthschaftlichen Verhältnisse zu nehmen. Insbesondere ist

---

*) Die Kommissare haben das Recht, während der Musterungsreise für sich und ihren Burschen Quartier und Verpflegung auf Grund des Naturalleistungsgesetzes gegen Baarzahlung in Anspruch zu nehmen (vergl. § 25, 2 Fr. V. V.), auch dürfen sie, wenn ihr eigenes Fuhrwerk während der Musterungsreise unbrauchbar wird, gegen Bezahlung der [illegible]

während der landwirthschaftlich wichtigsten Zeiträume der einzelnen Bezirke die Musterung in denselben möglichst auszusetzen.

§ 3. Die Abgrenzung der Unterbezirke, die Festsetzung der Musterungsorte und -Zeiten und die Anordnungen für deren Bekanntmachung sind zwischen den Kommissaren und den Landräthen*) zu vereinbaren.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Generalkommandos und Oberpräsidenten.

§ 4. Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde zur Musterung zu gestellen, mit Ausnahme:

a. der unter vier Jahre alten Pferde,
b. der Hengste,
c. der Stuten, die entweder hochtragend**) sind oder innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben,
d. der Vollblutstuten, die im „Allgemeinen deutschen Gestütbuch" oder den dazu gehörigen offiziellen — vom Unionklub geführten — Listen eingetragen und von einem Vollbluthengst laut Deckschein belegt sind, auf Antrag des Besitzers,
e. derjenigen Mutterstuten in den Remonteprovinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen und Hannover, welche in ein Gestütbuch für edles Halbblut eingetragen und laut Deckschein über sechs Monate tragend sind oder innerhalb der letzten acht Wochen abgefohlt haben, auf Antrag des Besitzers,
f. der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
g. der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
h. der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
i. der Pferde, welche bei einer früheren in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kriegsunbrauchbar bezeichnet worden sind,***)
k. der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Außerdem sind die Regierungspräsidenten befugt, unter besonderen Umständen Befreiung von der Vorführung eintreten zu lassen. Bei besonderer Dringlichkeit sind auch die Landräthe hierzu ermächtigt.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer c) ist der Pferde-Vorführungsliste (Anlage A) der Deckschein beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind ausgenommen:

1) Mitglieder der regierenden deutschen Familien;*)
2) die Gesandten fremder Mächte und das Gesandtschaftspersonal;
3) die aktiven Offiziere und Sanitätsoffiziere bezüglich der von ihnen zum Dienstgebrauch gehaltenen Pferde;
4) Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauch, sowie Aerzte und Thierärzte hinsichtlich der zur Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt nothwendigen eigenen Pferde;
5) die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung der Posten kontraktmäßig gehalten werden muß;
6) die Königlichen Staatsgestüte;
7) die städtischen Berufsfeuerwehren.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

§ 5. Die Orts-, Gemeinde- oder Gutsbezirksvorsteher, sowie die Landbürgermeister, im Behinderungsfalle ihre Stellvertreter haben sich zu den Musterungsterminen einzufinden, dem Kommissar eine schreibgewandte Person (Gemeindeschreiber ꝛc.) zur Verfügung zu stellen und demselben ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausfertigung vorzulegen.**) Sie sind verpflichtet, für die Gestellung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Hierzu ist an dem linken Backenstück der Halfter jedes Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Bei Pferden, welche bereits bei einer früheren Musterung als kriegsbrauchbar bezeichnet wurden, sind außerdem unter Verantwortlichkeit der Ortsvorsteher die Bestimmungstäfelchen (siehe Muster Anlage B) anzubringen.

Den Kreisthierärzten, Privatthierärzten, Civilschmieden, sowie den für den Mobilmachungsfall als Civilkommissare der betreffenden Pferde-Aushebungskommission in Aussicht genommenen Persönlichkeiten ist die Theilnahme an dem Musterungsgeschäft gestattet. Sie sind durch den Landrath ꝛc. entsprechend zu benachrichtigen.

§ 6. Die vorgeführten Pferde sind durch die

---

*) Was in dieser Vorschrift hinsichtlich der Landräthe und Kreise angeordnet ist, gilt gleichmäßig auch hinsichtlich der Oberamtmänner und Oberamtsbezirke in den Hohenzollernschen Landen.

In den Stadtkreisen werden die Funktionen der Landräthe durch die Polizeipräsidenten oder Polizeidirektoren und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die Bürgermeister (in der Provinz Hannover durch ein Magistratsmitglied) wahrgenommen; in der Stadt Berlin durch den Vorsteher der Militärkommission.

**) Als hochtragend sind Stuten zu betrachten, deren Abfohlen innerhalb der nächsten vier Wochen zu erwarten ist.

***) Die „vorübergehend kriegsunbrauchbaren" sind von der Vorführung nicht befreit.

*) Erstreckt sich nur auf die zum persönlichen Gebrauch bestimmten Pferde, wogegen die in Wirthschaftsbetrieben verwendeten Pferde zu gestellen sind.

**) In die Verzeichnisse sind die nach § 4 nicht gestellungs- bezw. nicht vorführungspflichtigen Pferde nicht einzutragen. Beide Listen müssen bezüglich der Eintragungen seitenweise genau übereinstimmen.

Kommissare ortschafts- oder ortsbezirksweise zu mustern und in kriegsbrauchbare, vorübergehend (zeitig) kriegsunbrauchbare und dauernd kriegsunbrauchbare zu scheiden.

Die kriegsbrauchbaren sind zu sondern in:

a. Reitpferde I,
   „ II,

b. Zugpferde I { Stangenpferde, Vorderpferde,
   „ II { Stangenpferde, Vorderpferde,

c. besonders schwere Zugpferde.

Für die Entscheidungen der Kommissare sollen die in Anlage C enthaltenen Gesichtspunkte als Anhalt dienen.

Das Ergebniß der Musterung ist in beide Ausfertigungen der Vorführungslisten einzutragen und vom Vormusterungs-Kommissar zu bescheinigen; der Ortsvorsteher erhält eine Ausfertigung zurück.

§ 7. Bei Gelegenheit der Pferde-Vormusterung haben die Kommissare innerhalb des Zeitraumes von 72 Monaten in jedem Musterungsort einmal auch die Fahrzeuge*) zu prüfen (siehe § 24), die Anzahl der in den Bezirken vorhandenen kriegsbrauchbaren Fahrzeuge festzustellen und in den Vorführungslisten (Anlage A) zu vermerken. Ob die Fahrzeuge zu den Musterungsplätzen selbst zu gestellen sind oder auf einem besonderen Platze oder in den Gehöften besichtigt werden, vereinbaren die Kommissare mit den Landräthen.

§ 8. Das Ergebniß der Musterung innerhalb der Vormusterungsbezirke stellen die Kommissare in einer Uebersicht nach dem Muster Anlage D zusammen; diese sind durch die betreffenden Kavallerie-Brigade-Kommandeure den Generalkommandos zu einem von diesen zu bestimmenden Zeitpunkt einzureichen.

Den Landräthen haben die Kommissare baldmöglichst nach beendeter Musterung Abschriften der Uebersichten — ortschaftsweise getrennt — zu übersenden. Die Schlußzahlen der letzteren — kreisweise getrennt — sind von den Landräthen durch die Regierungspräsidenten den Oberpräsidenten vorzulegen.

Zusammenstellungen für den Korpsbezirk bezw. die Provinz übersenden die Generalkommandos dem Kriegsministerium zum 1. Oktober jedes Jahres bezw. die Oberpräsidenten thunlichst bald an die Ministerien der Finanzen, für Landwirthschaft und des Innern. In denselben sind die seit Vorlage der letzten Nachweisung bezüglich der Pferde gemusterten Kreise durch Unterstreichen der Kreisnamen kenntlich zu machen.

§ 9. Wesentliche Aenderungen im Pferdebestand einer Ortschaft (auch ansteckende Krankheiten, welche größeren Umfang annehmen) sind durch die Landräthe den Kommissaren mitzutheilen, welche hiernach die von ihnen geführten Listen berichtigen und den Generalkommandos Meldung erstatten.

Nachmusterungen in den betreffenden Ortschaften dürfen nur in besonders dringenden Fällen durch die Generalkommandos nach Vereinbarung mit den Oberpräsidenten angeordnet werden.

B. Verfahren bei Beschaffung der Mobilmachungspferde.

§ 10. Im Falle der Mobilmachung der Armee oder einzelner Theile derselben hat jede Provinz die nach den Bestimmungen des Mobilmachungsplanes für sie ausgeworfene Zahl von Mobilmachungspferden (in natura) zu stellen.

§ 11. a. Jeder Pferdebesitzer ist nach erhaltener Aufforderung verpflichtet, seine sämmtlichen Pferde, mit Ausschluß der im § 4 näher bezeichneten, zu der bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte vorzuführen.

Der Verkauf eines Pferdes vor erhaltener Gestellungsaufforderung entbindet nicht von dessen Gestellung, sofern die Ablieferung an den neuen Erwerber noch nicht erfolgt ist. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an die Militärbehörde, an Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, erfolgt war.

Ebenso können den zum Dienst einberufenen Offizieren, Sanitätsoffizieren oder oberen Militärbeamten des inaktiven und Beurlaubtenstandes, sowie dem Kaiserlichen Kommissar und den Delegirten der freiwilligen Krankenpflege beim Feldheere so viele ihrer eigenen Pferde bei der Aushebung belassen werden, als ihnen für ihre Mobilmachung bestimmungsgemäß zustehen.

Pferdebesitzer, welche ihre gestellungspflichtigen Pferde nicht rechtzeitig oder vollzählig vorführen, haben außer der gesetzlichen Strafe zu gewärtigen, daß auf ihre Kosten eine zwangsweise Herbeischaffung der nicht gestellten Pferde vorgenommen wird.

b. Von Bekanntgabe des Mobilmachungsbefehls bis nach Beendigung der Pferdeaushebung ist jede Ausführung von Pferden in andere Kreise oder Ortschaften verboten. Zuwiderhandlungen werden für jeden einzelnen Fall mit der in § 27 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 vorgesehenen Strafe geahndet. Eine Ausnahme von dem Verbote findet nur statt, wenn nachweislich der Verkauf an Militärbehörden des Aushebungsbezirkes oder an solche Offiziere, Sanitätsoffiziere oder Militärbeamte, welche sich die Pferde für ihre Mobilmachung selbst beschaffen, geschehen ist.

Diese Bestimmung ist von den Landräthen bei Eintritt der Mobilmachung allgemein bekannt zu geben.

§ 12. Auf Grund der letzten Pferde-Vormusterung vertheilen die Generalkommandos im Einvernehmen mit den Oberpräsidenten den Gesammtbedarf an Mobilmachungspferden auf die einzelnen Kreise.

Hierbei sind neben dem Bestand der Kreise an kriegsbrauchbaren Pferden auch besonders die Mobilmachungsverhältnisse der zu ergänzenden Truppentheile zu berücksichtigen. Da es von großer Bedeutung für die Schlagfertigkeit des Heeres ist, daß der Bedarf an Reitpferden I und Zugpferden I voll und in gutem Material rechtzeitig gedeckt wird, so ist für diese Klassen von einer rein prozentualen Vertheilung abzusehen.

*) In Berlin findet eine Vormusterung der Fahrzeuge nicht statt.

Durch eine vom Generalkommando im Einverständniß mit den Oberpräsidenten aufzustellende Uebersicht ist festzusetzen, wie viel Pferde in den einzelnen Aushebungsorten täglich zur Aushebung zu gelangen haben, für welche Truppentheile dieselben bestimmt sind und in welcher Weise sie ihren Bestimmungsort erreichen sollen.

§ 13. Auf Grund dieser Uebersicht stellen die Vormusterungs-Kommissare im Einvernehmen mit den Landräthen für ihren ganzen Musterungsbezirk einen Vertheilungsplan auf, aus welchem hervorgeht, wie viele als kriegsbrauchbar bezeichnete Pferde der verschiedenen Klassen und wie viel Fahrzeuge von den einzelnen Ortschaften tageweise in den Aushebungsorten zu der Aushebung zu gestellen sind. Unter Berücksichtigung dessen, daß im Allgemeinen an einem Tage nicht mehr als 200 Pferde von einer Kommission ausgehoben werden können, sind die Zahlen so zu bemessen, daß am ersten Aushebungstage möglichst von jeder Klasse noch eine Reserve von 50 pCt., an den folgenden Tagen von 25 pCt. zur Vorführung gelangt.

Reicht hierfür der Bestand an Reitpferden I. und an Zugpferden I nicht aus, so sind von den übrigen Klassen entsprechend mehr Pferde zur Reserve zu bestimmen. Für Fahrzeuge ist täglich noch eine Reserve von 50 pCt. anzusetzen.

Nach Möglichkeit sind die Pferde eines Ortes für einen Tag zu bestimmen und die dem Aushebungsort zunächst gelegenen Ortschaften für die ersten Tage heranzuziehen. Die Vertheilungspläne sind derart fertig zu stellen, daß nach etwaiger Prüfung durch die Generalkommandos die Landräthe den Ortsvorstehern Auszüge so rechtzeitig übersenden können, daß Letztere in der Lage sind, noch vor dem 1. April jedes Jahres die Bestimmung der vorzuführenden Pferde vorzubereiten (§ 18).

Die Landräthe haben sich gelegentlich davon zu überzeugen, daß die hierzu erforderlichen Vorbereitungen seitens der Ortsvorsteher thatsächlich getroffen sind. Soweit nicht besondere Verhältnisse dagegen sprechen — worüber die Generalkommandos nach Benehmen mit den Oberpräsidenten zu befinden haben — müssen diese den Ortsvorstehern bereits im Frieden zu übersendenden Auszüge Alles für sie im Mobilmachungsfall Wissenswerthe betreffs Mobilmachungstag, Ort und Stunde der Pferdeaushebung enthalten.

§ 14. Für die Aushebung und Abnahme der zu gestellenden Pferde bildet jeder Kreis der Regel nach einen Aushebungsbezirk.

Ausnahmsweise können Kreise, wenn deren räumliche Ausdehnung und die Höhe des zu stellenden Kontingents an Pferden es zweckmäßig erscheinen lassen, durch das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten in zwei oder mehrere Aushebungsbezirke getheilt werden.

Die General-Kommandos vereinbaren schon im Frieden mit den Oberpräsidenten, an welchen Orten die Aushebung und Abnahme für jeden Aushebungsbezirk stattfindet, und an welchem Mobilmachungstage dieselbe beginnt.

Der Morgen des 2. Mobilmachungstages ist grundsätzlich der späteste Termin für den Beginn der Aushebung.

§ 15. Für jeden Aushebungsbezirk wird eine Aushebungskommission gebildet.

Dieselbe besteht aus:
1) dem Landrath oder dessen gesetzlichem Vertreter als Civilkommissar,
2) einem vom Generalkommando zu ernennenden Offizier als Militärkommissar, dem ein zweiter Offizier beigegeben werden kann.

Wenn ein Kreis in mehrere Aushebungsbezirke getheilt ist (§ 23), so bestimmt der Regierungspräsident schon im Frieden den Civilkommissar für jeden ferneren Aushebungsbezirk.

Zuzutheilen sind der Aushebungskommission:
1) ein militärischerseits zu kommandirender Roßarzt oder vom Landrath zuzuziehender Thierarzt und
2) drei von der Kreisvertretung von sechs zu sechs Jahren zu wählende Taxatoren.

§ 16. Zu Taxatoren müssen sachverständige und unbescholtene Personen, welche das volle Vertrauen der Eingesessenen besitzen, gewählt werden. Dieselben sind nach dem als Anlage F beigefügten „Eidesformular" durch den Landrath oder dessen Vertreter vor Beginn des Abschätzungsgeschäftes zu vereidigen, und ist beglaubigte Abschrift der darüber aufzunehmenden Verhandlung dem National beizufügen.

Neben den drei Taxatoren werden drei Stellvertreter für dieselben gewählt, von denen einer schon für den Beginn der Aushebung einzuberufen ist.

Die Taxatoren, deren Stellvertreter, sowie die etwa zuzuziehenden Thierärzte erhalten Reiseentschädigungen nach Maßgabe der Bestimmungen, welche über die entsprechenden Kompetenzen bei der Abschätzung von Flurschäden durch die unterm 13. Juli 1898 Allerhöchst genehmigte Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 getroffen sind.

Für die landräthlichen Bureaugehülfen, welche außerhalb des Kreisortes bei der Aushebung mitwirken, dürfen Tagegelder und Reisekosten nach den Sätzen gewährt werden, welche für die im Art. I, § 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (G.-S. S. 193 unter VII. bezeichneten Staatsbeamten bestimmt sind (Allerhöchster Erlaß vom 25. Oktober 1897).

§ 17. Soweit die Ortsvorsteher nicht bereits im Frieden mit den bezüglichen Weisungen versehen sind, übersenden ihnen sofort nach Eingang des Mobilmachungsbefehls die Landräthe auf dem raschesten Wege die im Frieden vorbereiteten Befehle, an welchem Orte und zu welcher Zeit (Tag und Stunde) die nach § 13 bestimmten Pferde und Fahrzeuge zu gestellen sind.

Die Taxatoren und gegebenenfalls der Thierarzt sind entsprechend zu benachrichtigen.

Die durch die Reichstelegraphie an alle Gemeinden sofort übersandten Telegramme, „daß die Mobilmachung befohlen und welches der 1. Mobilmachungstag ist", gelten für die Ortsvorsteher ꝛc. (siehe § 5) als Befehl, die Gestellung der Pferde und Fahrzeuge zur Aushebung in der etwa bereits im Frieden angeordneten Weise (§ 13) zu veranlassen.

Die Landräthe haben die erforderlichen Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung während der Aushebung und die Heranziehung der nöthigen Polizeimannschaften (Gendarmen, Schutzleute, Polizeidiener) vorzubereiten.

§ 18. Den Aushebungskommissaren sind vorzuführen:

a. die gemäß § 13 bestimmten Pferde; an den Halftern sind auf der linken Seite die Bestimmungstäfelchen (§ 5) zu befestigen;
b. die bei der letzten Musterung als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde, soweit sie nicht marschunfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen;
c. die seit der letzten Musterung in Zugang gekommenen Pferde des Aushebungsbezirkes. Händler, Tattersalls ꝛc. haben stets ihre sämmtlichen Pferde vorzuführen.

Die Gemeindevorsteher ꝛc. (siehe § 5) sind für die vollzählige und rechtzeitige Gestellung der Pferde verantwortlich und verpflichtet, persönlich bei der Aushebung zu erscheinen. Sie legen der Aushebungskommission die bei der letzten Musterung ausgefüllte Vorführungsliste, in welcher die zur Aushebung vorgeführten Pferde durch Unterstreichen kenntlich gemacht sind, sowie ein Verzeichniß der in Zugang gekommenen Pferde vor.

Es werden zunächst die letztgenannten Pferde gemäß § 6 durch den Militärkommissar gemustert und dann die bereits früher gemusterten Pferde einer nochmaligen Prüfung unterzogen.

Die als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde sind nach Klassen getrennt aufzustellen. Im Allgemeinen ist die frühere Klassifizirung durch den Vormusterungs-Kommissar maßgebend; einzelne nothwendig erscheinende Umbestimmungen bleiben jedoch dem militärischen Aushebungskommissar überlassen.

Die für kriegsunbrauchbar erklärten Pferde werden sofort entlassen.

§ 19. Aus den kriegsbrauchbaren Pferden wird die für den Aushebungsbezirk festgesetzte Zahl und außerdem von jeder Klasse ein Zuschlag von 3 pCt. als Reserve ausgewählt. Sind hierbei für die besseren Klassen nicht die erforderlichen Pferde vorhanden, so ist der Ausfall durch die besten Pferde der nächst niedrigeren Klasse zu decken.

Die ausgewählten Pferde werden in ein National nach Muster E, die Reservepferde in ein besonderes National eingetragen und kommen sämmtlich zur Abschätzung.

Die als Reserve ausgewählten Pferde werden indeß zunächst nicht abgenommen, sondern sind nur von den Besitzern bei Vermeidung der gesetzlich angedrohten Strafe auf drei Wochen vom Tage der Aushebung an gerechnet zur Verfügung der Militärbehörde zu halten.

Kriegsbrauchbare Pferde, welche als überschießend nicht sogleich ausgehoben werden, können auf Veranlassung des Militärkommissars zur nochmaligen Vorführung an einem späteren Tage bestimmt werden.

Nach Beendigung der Auswahl ist festzustellen, wieviele weitere kriegsbrauchbare Pferde der einzelnen Klassen im Aushebungsbezirk noch vorhanden sind. Das Ergebniß ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten nach Schluß des Aushebungsgeschäfts umgehend zu melden.

§ 20. Bei der **Abschätzung**, die von dem Civilkommissar geleitet wird, ist nur der Werth der Pferde in gewöhnlichen Friedenszeiten ins Auge zu fassen und von der Preissteigerung infolge der eingetretenen Mobilmachung abzusehen.

Jeder Taxator giebt vor der Aushebungskommission besonders seine Taxe an, welche in die betreffende Kolonne des Nationals E (§ 19) einzutragen ist.

Aus diesen drei Taxen wird der Durchschnitt gezogen und dem Eigenthümer sofort bekannt gemacht, während die einzelnen Taxen geheim bleiben. Dieser Durchschnitt bildet die den Besitzern der Pferde nach erfolgter Abnahme zu zahlende Taxsumme.

Sind Pferde abzuschätzen, welche einem Taxator gehören, so hat dieser sich der Abschätzung zu enthalten. Statt seiner tritt einer der gewählten Stellvertreter ein.

§ 21. Bei der **Abnahme** müssen die Pferde durch den bisherigen Besitzer versehen sein mit:

Halfter,
Trense,
zwei mindestens 2 m langen Stricken und
gutem Hufbeschlag.

Der Werth dieser Stücke ist in der Taxe mitenthalten.

Bis zur förmlichen Abnahme der Pferde haben die Besitzer oder deren Beauftragte die Pferde zu beaufsichtigen und auf eigene Kosten zu verpflegen. Wenn die Besitzer den in diesem Paragraphen ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, so werden die dadurch entstehenden Kosten bei Auszahlung der Taxsumme in Abzug gebracht.

Das dieserhalb Erforderliche hat der Civilkommissar zu veranlassen.

§ 22. Sollten **Besitzer ausgehobener** Pferde wünschen, an deren Stelle andere für kriegsbrauchbar erklärte Pferde derselben Klasse zu stellen, so kann hierauf in Ausnahmefällen von der Aushebungskommission eingegangen werden, wenn sofort an Ort und Stelle die zum Ersatz bestimmten Pferde vorgeführt werden.

§ 23. Nach erfolgter Abschätzung findet die **Uebernahme** der Pferde durch den Militärkommissar statt.

Hierauf wird jedem Pferde die Nummer des Armeekorps unter der Mähne an der linken Seite des Halses eingebrannt und dasselbe mit einer Mähnentafel ver-

sehen, auf der die Nummer, die Bestimmung (Truppentheil), sowie der Name des Kreises angegeben ist.

§ 24. In denjenigen Kreisen, wo auf Anordnung der oberen Provinzialbehörden Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör ausgehoben werden sollen, findet deren Abschätzung und Abnahme in der Regel im Anschluß an diejenige der Mobilmachungspferde durch die nach § 15 zusammengesetzte Aushebungskommission und die derselben zugetheilten Taxatoren statt. Das Verfahren dabei ist dasselbe wie bei der Aushebung der Pferde.

Soweit angängig, sind die Zugpferde zugleich mit den Fahrzeugen und Geschirren abzunehmen, indem hierzu der Kommission die vollständigen Gespanne vorgeführt werden. An die Zusammenstellung der Gespanne ist die Kommission nicht gebunden und kann auch hinsichtlich der Qualität, des Alters und der Größe der Zugpferde insofern von den Bestimmungen der Anlage B abweichen, als es hauptsächlich darauf ankommt, starke Zugpferde auszuwählen. Die abgenommenen Pferde werden in ein National nach Anlage E eingetragen.

Anlage G enthält die Bestimmungen über Beschaffenheit der Fahrzeuge und Geschirre, sowie über das zu einem Gespann erforderliche Zubehör. Nach Anlage H ist die Taxverhandlung aufzunehmen.

§ 25. Das Generalkommando hat schon im Frieden Vorsorge zu treffen, daß zum Zeitpunkt der förmlichen Abnahme der ausgehobenen Pferde von den Truppen zu stellende Transportkommandos in den Aushebungsorten eintreffen. Soweit diese Kommandos von den Truppen nicht in hinreichender Zahl gegeben werden können, hat das Generalkommando schon im Frieden die Einberufung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes oder der Ersatzreserve vorzusehen. Nöthigenfalls ist der Militärkommissar ermächtigt, Koppelführer zu miethen; er hat hierzu die Mitwirkung der betreffenden Landräthe rechtzeitig in Anspruch zu nehmen. Die Zahl der Transportmannschaften ist so zu berechnen, daß auf einen Mann etwa drei Pferde kommen.

Der Militärkommissar hat die Pferde den Transportführern ordnungsmäßig zu überweisen; vom Zeitpunkt der förmlichen Abnahme an werden die Pferde militärischerseits verpflegt.

Nach Maßgabe der bereits im Frieden aufgestellten Marschübersichten und Fahrtlisten werden die Pferde nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt.

Die gemietheten Koppelführer erhalten während ihrer Dienste auf dem Rückmarsch nach der Heimath die ortsüblichen Löhne, sowie freies Quartier und Verpflegung nach den darüber bestehenden Bestimmungen auf Kosten der Militärverwaltung.

Das Generalkommando veranlaßt, daß die Transportführer rechtzeitig die erforderlichen Marschrouten, Militär-Fahrscheine, sowie Quartier-Bescheinigungen und Quittungen über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage erhalten, letztere nach dem Tagessatze von 12000 g Hafer, 7500 g Heu und 3000 g Stroh für besonders schwere Zugpferde und von 6000 g Hafer, 2500 g Heu und 1500 g Stroh für alle übrigen Pferde.

Der Militärkommissar übergiebt den Transportführern zur Aushändigung an die betreffenden Truppentheile die von ihm nach Anlage E (§ 19) für letztere aufgestellten und vollzogenen Nationale der Pferde.

Das Generalkommando hat endlich Anordnung zu treffen, inwieweit der Militärkommissar mit einem Vorschuß für unvorhergesehene Ausgaben zu versehen ist.

§ 26. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts werden die in dem National der abgenommenen Pferde (§ 20) eingetragenen Taxen summirt und wird folgende Bescheinigung darin eingetragen:

„Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von
. . . . geschrieben
. . . . Pferden mit
einer Gesammttaxe von . . . . . . M
geschrieben . . . .
Mark, richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt.

(Ort und Datum.)

Die Aushebungskommission.

(Unterschriften.)

Die laut beiliegender Verhandlung vereidigten Taxatoren.

(Unterschriften.)

Das mit dieser Bescheinigung versehene National ist vom Civilkommissar als Belag der Liquidation über den Taxpreis der abgenommenen Pferde beizufügen. — Die Besitzer der abgenommenen Pferde erhalten von dem Civilkommissar über die ihnen zustehenden Taxsummen Anerkenntnisse nach dem Formular J.

In gleicher Weise erfolgt auch die Summirung der Taxen, welche in dem Verzeichniß der angekauften Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör (§ 24) eingetragen sind, und die Ausstellung einer Bescheinigung hierüber, die dem Verzeichniß als Rechnungsbelag beizufügen ist.

§ 27. Der Civilkommissar sendet die Liquidation über die abgenommenen Pferde, ferner die von ihm bescheinigten Liquidationen über die zu zahlenden Tagegelder und Reisekosten (§ 16), sowie über sonst etwa entstandene Nebenkosten nebst den bezüglichen Belägen nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts spätestens binnen acht Tagen an die Regierungen.

Diese stellen die Kosten fest und ertheilen Anweisung an die Königlichen Kassen zur vorschußweisen Zahlung der Beträge für Rechnung der General-Kriegskasse.

Die Auszahlung an die Besitzer der abgenommenen Pferde erfolgt gegen Ablieferung der Anerkenntnisse und Quittungsleistung.

Die sämmtlichen festgestellten Liquidationen werden demnächst von den Regierungen an das Kriegsministerium (Remonte-Inspektion) eingesandt, welche nach Prüfung derselben Anweisung zur Erstattung der Beträge aus den bereitesten Mitteln der General-Kriegskasse ertheilt.

Etwaige während der Mobilmachung erforderliche Vorschüsse werden den Regierungs-Hauptkassen auf Anfordern von der General-Kriegskasse geleistet.

§ 28. Grundsätzlich ist jede Aushebungskommission

verpflichtet, die auf den Aushebungsbezirk ausgehobenen Pferde wirklich aufzubringen.

Von Störungen und Stockungen des Aushebungsgeschäfts, soweit sie nicht durch Anordnungen der Aushebungskommission beseitigt werden können, ist dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten telegraphische Meldung zu erstatten.

Sollte sich wider Erwarten im Verlaufe der Aushebung ergeben, daß seit der letzten Vormusterung die Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde so zurückgegangen ist, daß die geforderte Zahl auch unter Heranziehung der zunächst nicht zur Aushebung befohlenen kriegsbrauchbaren Pferde voraussichtlich nicht aufgebracht werden kann, so hat die Kommission dem Generalkommando und dem Oberpräsidenten unter Angabe des bei jeder Klasse wahrscheinlich eintretenden Ausfalls telegraphisch Meldung zu erstatten.

Das Generalkommando im Einvernehmen mit dem Oberpräsidenten veranlaßt die sofortige Gestellung des Ausfalls aus anderen Kreisen des Pferde-Gestellungsbezirkes.

Die Beendigung des Aushebungsgeschäfts ist von der Aushebungskommission an das Generalkommando und den Oberpräsidenten mit dem Hinzufügen zu melden, wieviel kriegsbrauchbare Pferde der verschiedenen Klassen noch in dem Bezirk vorhanden sind (siehe § 19).

§ 29. Sofern die ausgehobenen Pferde eines Kreises wegen nachträglich erkannter Untauglichkeit eines Theiles derselben das Kontingent nicht decken, sind zunächst die 3 pCt. Zuschlag heranzuziehen und bei deren Unzulänglichkeit die übrigen bereits als kriegsbrauchbar anerkannten Pferde.

Für den Fall, daß die Aushebungskommission bereits auseinandergegangen sein sollte, hebt der Landrath oder dessen Stellvertreter allein unter Zuziehung eines Thierarztes und der drei Taxatoren die erforderlichen Pferde aus, läßt sie abschätzen und den Truppentheilen zuführen.

§ 30. Nach Erledigung des Aushebungsgeschäfts hat der Landrath dem Regierungspräsidenten über den Verlauf des ganzen Geschäfts sofort Bericht zu erstatten und eine Uebersicht nach Anlage K beizufügen.

Die Regierungspräsidenten stellen diese Uebersichten kreisweise zusammen und überreichen sie nebst entsprechendem Berichte dem Oberpräsidenten.

§ 31. Die Königlichen Regierungen haben die nachstehend aufgeführten Druckformulare für Rechnung des Militäretats anfertigen zu lassen und im Frieden in genügender Zahl den Landräthen zu überweisen:

a. Auszüge aus den Vertheidigungsplänen für die Ortsvorsteher (§ 14),
b. Befehle für die Ortsvorsteher (§ 17),
c. Benachrichtigung an die Taxatoren und Thierärzte (§ 17),
d. Vorführungslisten (Anlage A),
e. Bestimmungstäfelchen (Anlage B),
f. Pferde-Nationale (Anlage E),
g. Eidesformulare (Anlage F),
h. Fahrzeugverzeichnisse (Anlage H),
i. Anerkenntnisse (Anlage J),
k. Uebersichten über das Aushebungsgeschäft (Anlage K).

Die Liquidationen über die Beschaffungskosten der Formulare sind von den Regierungen aufzustellen und an die zuständigen Intendanturen zur Anweisung zu übersenden.

Für Bereithaltung der Marschrouten und Militär-Fahrscheine, sowie der den Transportführern zu behändigenden Quittungsformulare über Naturalverpflegung, Vorspann und Fourage, Quartierbescheinigungen; ferner für Beschaffung und Bereithaltung von Koppelzeug, Pferdemaßen, Mähnentafeln und Pferde-Brenneisen sorgt die Militärbehörde.

§ 32. Erscheint für einzelne Truppentheile eine besonders schleunige Gestellung von Pferden nöthig, so vereinbaren die Generalkommandos das Erforderliche mit den Oberpräsidenten.

Kreis: . . . . **Anlage A.** (zu §§ 5 und 18).

Verzeichniß
der
in . . . . vorhandenen Pferde
(Vorführungsliste)
Musterungsjahr 19 . .

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Verzeichnisses bescheinigt:
Datum: Ortsvorsteher.
(Gemeindevorsteher, Gutsbezirksvorsteher oder Landbürgermeister.)

1) Die Spalten 1, 2, 3 und 7 sind vom Ortsvorsteher (Gemeindevorsteher, Gutsbezirksvorsteher oder Landbürgermeister), die Spalten 4, 5 und 6 von dem Kommissar oder unter dessen Verantwortung auszufüllen.
2) Farbe und Abzeichen sind so anzugeben, daß die Pferde daraufhin wiederzuerkennen sind.
3) Die Vorführungslisten des Vorjahres sind zur Musterung mitzubringen. Die in denselben als „vorübergehend kriegsunbrauchbar" bezeichneten Pferde sind vorzuführen.
4) Nach Eingang der Auszüge seitens der Landräthe (§ 13) sind die vom Ortsvorsteher zur Aushebung im Mobilmachungsfall bestimmten Pferde umseitig durch Unterstreichen kenntlich zu machen (§ 18.)

1. Laufende Nummer	2. Des Besitzers Vor- und Zuname	3. Des Pferdes: Farbe und Abzeichen	Geschlecht: Wallach	Stute	Größe cm	Alter Jahre	4. Ist kriegsbrauchbar als: Reitpferd I.	Reitpferd II.	Zugpferd I. Stg.	Zugpferd I. Vrd.	Zugpferd II. Stg.	Zugpferd II. Vrd.	besonders schweres Zugpferd	5. Ist: als vorübergehend kriegsunbrauchbar bis zur nächsten Musterung zurückgestellt *)	dauernd kriegsunbrauchbar	6. Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge: Zahl	letztes Must. Jahr	7. Bemerkungen *) darunter die hochtragenden Stuten und solche, die innerhalb der letzten 14 Tage abgefohlt haben.
1.																		
2.																		
3.																		
4.																		
5.																		
6.																		
7.																		
8.																		
9.																		
0.																		

Auf der letzten Seite:

Die Richtigkeit der Musterungsvermerke in Spalte 4 und 5 bescheinigt.

Ort, Datum.

. . . .

(Dienstgrad) und Vormusterungskommissar.

Anlage B. (zu §§ 5 und 18).

Bestimmungstäfelchen.

(Die Täfelchen sind aus etwa 5 mm starker Strohpappe, Karton oder dergl. — für die einzelnen Pferdeklassen verschiedenfarbig — herzustellen und zum Anbinden an der Halfter mit entsprechender Einrichtung zu versehen.)

Die Farbe der Tafel ist (auf beiden Seiten):

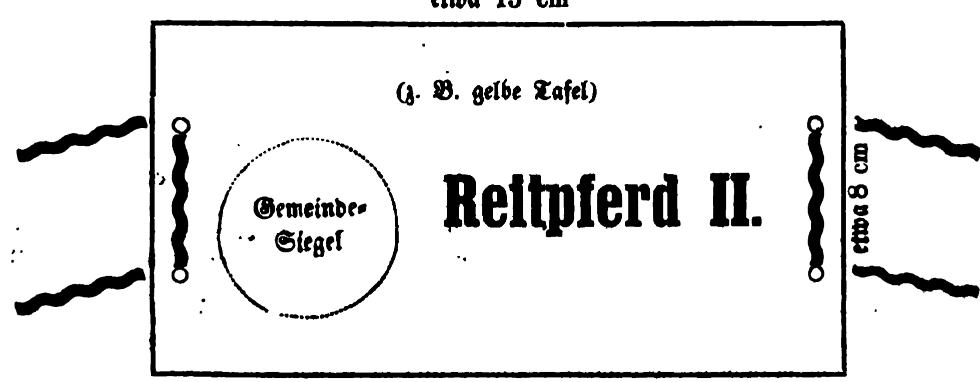
weiß:	für Reitpferde	I.
gelb:	„ „	II.
hellroth:	„ Zugpferde	I. Stangen-
dunkelroth:	„ „	I. Vorder-
hellblau:	„ „	II. Stangen-,
dunkelblau:	„ „	II. Vorder-
grün:	„ besonders schwere Zugpferde.	

Die Tafeln erhalten auf beiden Seiten nur die ihrer Farbe entsprechende Bezeichnung:

(z. B. gelbe Tafel):

Reitpferd II.

etwa 15 cm



Die Täfelchen werden beim Vorführen zur Musterung oder Aushebung an dem linken Backenstück der

Anlage C (zu §§ 6 u. 18).

Gesichtspunkte
für
Auswahl der Mobilmachungspferde.

1) Eintheilung in Klassen.

a. **Reitpferde I**: Frische, gute Gänge, möglichst bereits geritten; bestimmt für Offiziere, sowie für Kavallerie und Feldartillerie.

b. **Reitpferde II**: Sämmtliche übrigen Pferde des Reitschlages; bestimmt für die übrigen Waffen und Formationen, für Sanitätsoffiziere und Beamte.

c. **Zugpferde I**: Neben Stärke, tiefem Gebäude frische und geräumige Gänge; bestimmt für die Feldartillerie, die Infanterie-Munitionskolonnen, die Infanterie-Patronenwagen, die Korps- und Reserve-Divisions-Telegraphen-Abtheilungen und die Krankenwagen der Sanitäts-Kompagnien.

d. **Zugpferde II**: Sämmtliche übrigen Pferde, welche an Arbeit gewöhnt sind und nicht derartige Fehler (Ziffer 4) zeigen, welche die Gebrauchsfähigkeit in kurzer Zeit in Frage stellen; bestimmt für die übrigen Truppenfahrzeuge und Trains.

e. **Besonders schwere Zugpferde**: Sämmtliche reinkaltblütigen Pferde, die Kreuzungsprodukte, die den Charakter des Kaltbluts zeigen und solche, zum gleichmäßigen Ziehen großer Lasten im Schritt geeigneten Warmblüter, die infolge ihrer Masse mit der Kriegsration voraussichtlich nicht zu ernähren sind; bestimmt für Fußartillerie- und Pionier-Belagerungsformationen, sowie besonders festgesetzte Fuhrparkkolonnen.

2) Maße.

Die Pferde sind mit dem Bandmaße zu messen.

Mindestmaß für Kürassierpferde . . . . 1,62 m,
" " die übrigen Reitpferde I . . 1,57 m,
" " " Reitpferde II . . . . 1,55 m,
" " Zugpferde I und II . . . . 1,57 m.

Pferde von geringerer Größe dürfen nöthigenfalls eingestellt werden, wenn sie sonst den Anforderungen entsprechen; bei Offizierspferden für Fußtruppen und Reitpferden II kann dann bis 1,53 m, bei Zugpferden II bis 1,55 m heruntergegangen werden.

Für besonders schwere Pferde ist kein Mindestmaß vorgeschrieben.

3) Alter.

Pferde warmblütiger Schläge sind zwischen 6 und 14 Jahren am geeignetsten für den Kriegsdienst.

4) Ungeeignetes Material.

Hengste und alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Militärdienst untauglich machenden Mängeln behafteten Pferde werden nicht genommen, einäugige zu Zugpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt. Tragende Stuten und Mutterstuten, die unter 3 Monate alte Fohlen nähren, sind für das laufende Mobilmachungsjahr zurückzustellen.

Stuten werden als tragend erachtet, wenn dies entweder schon durch Augenschein bekundet, oder wenn durch einen Deckschein in beglaubigter Form nachgewiesen wird, daß die Stute nach mehrfachen Versuchen den Hengst nicht mehr angenommen hat.

Im Besonderen bleibt zu beachten:

a. **Spat**, der so weit vorgeschritten, daß bereits die Muskulatur auf der Kruppe geschwunden ist,

Hasenhacke, an welcher die Pferde lahmen, und

Schaale, bei welcher das Brennen erfolglos geblieben, machen die Pferde zum Heeresdienst unverwendbar.

b. **Hufe.** Ist der Huf nur durch falschen Beschlag und schlechte Pflege schad- und krankhaft geworden, kann er also bei sachgemäßem Beschlag und guter Pflege gesunden, so ist das Pferd als brauchbar zu bezeichnen; ein mit angeborenen Fehlern behafteter Huf macht das Pferd unbrauchbar.

Flachhuf schließt Brauchbarkeit aus, wenn das Horn spröde und ausgebrochen ist und die Sohle sich schon gesenkt hat; nicht aber, wenn das Horn gesund und die Sohle gewölbt ist.

Zwanghuf, bei dem die innere Tracht am Vorderhuf stark eingezogen und der angrenzende Strahlschenkel völlig verkümmert ist, schließt Brauchbarkeit aus.

Bockhuf, nicht zu eng und sonst gesund, ist für Zugpferde kein Gebrauchsfehler.

Hornspalten — mit Ausnahme derjenigen, die von der Krone ausgehend, sich bis auf die Weichtheile erstrecken — sind in der Regel, namentlich für Zugpferde, kein Gebrauchsfehler.

c. **Gallen**, an denen das Pferd nicht lahm geht, machen dasselbe nicht unbrauchbar.

d. **Verletzungen, Narben** sind meist nur Schönheitsfehler. Auch Pferde mit Spannstricknarben, Verletzungen an den Vordersehnen, sind fast immer brauchbar.

e. **Rücken.** Für Reitpferde und Zugpferde I soll die Entfernung zwischen der letzten Rippe und Hüfte möglichst nicht mehr wie eine Handbreite betragen. Ist der Rücken nicht zu tief eingesattelt, so ist das Pferd als Zugpferd II brauchbar.

f. **Gang.** Pferde, welche an den Vorderfesseln verstellt und kniweit sind, sich aber an den Vorderknieen und Fesselköpfen nicht schlagen, sind brauchbar für alle Klassen, andernfalls nur bedingt als Reitpferde II und Zugpferde II.

g. **Athem.** Reitpferde und Zugpferde I müssen auf Athem gesund sein.

h. **Rheumatische Pferde** sind für den Militärdienst untauglich.

5) Auswahl.

Die bei den Vormusterungen zur Vorführung gelangenden Pferde sind größtentheils zu ländlichen oder andern schweren Arbeiten benutzt worden. Sie werden vielfach mager, schlecht im Haar und in der Pflege vernachlässigt sein. Hierzu kommt auf dem Lande

Beschlag. Dieses sind jedoch nur Aeußerlichkeiten, welche bei späterer guter Pflege bald schwinden; maßgebend für die Beurtheilung bleibt immer das Gebäude des Pferdes. Tiefgerippte, geschlossene Pferde, selbst wenn sie zur Zeit überarbeitet sind, werden doch mit Nutzen für Mobilmachungsformationen zu verwenden sein.

Bei ländlichen Besitzern werden die Pferde nach der Herbst- und Frühjahrsbestellung und nach der Ernte meist in schlechter Verfassung sein. In städtischen Bezirken und wo die Pferde vornehmlich auf harten Straßen benutzt werden, gehen sie vielfach klamm auf den Hufen (pflastermüde). Bei sonst gutem Huf und wenn der mangelhafte Gang nicht eine Folge schlechten Gebäudes ist (steile, kurze Schulter mit schlecht angesetztem Querbein), kann hierüber hinweggesehen werden. Tritt das Pferd aber nicht frei aus der Schulter heraus, so ist es als Soldatenpferd minderwerthig, meist sogar unbrauchbar.

Im Allgemeinen ist bei der Auswahl der Pferde der Grundsatz zu beachten, daß sie dem beabsichtigtem Gebrauch möglichst entsprechen müssen, und daß ein unwesentlicher Fehler, der für Friedenszwecke das Pferd von der Annahme ausschließen würde, für Mobilmachungszwecke nur selten einen Grund zur Zurückstellung abgeben kann.

6) Haftbarkeit für gesetzliche Fehler.

Bei der infolge Landlieferung stattgefundenen zwangsweisen Gestellung haftet der letzte Besitzer nicht für das Vorhandensein derjenigen Eigenschaften beim Pferde, deren Fehlen nach den gesetzlichen Bestimmungen bei freiwilligem Verkauf ein Rückgängigmachen des Handels oder eine Regreßpflicht des Verkäufers begründet.

Es ist daher die Rückgabe eines zwangsweise angekauften Pferdes und die Rückforderung des gezahlten Taxpreises nicht statthaft, auch wenn innerhalb bestimmter Fristen eine der nach den gesetzlichen Bestimmungen sonst den Rückgang des Kaufes bedingenden Krankheiten nachzuweisen ist.

Bei freihändigem Ankauf bleiben indessen die gesetzlichen Bestimmungen der Gewährleistung in Kraft.

Anlage D. folgt auf Seite 11.

Anlage E. (zu § 19).

Nationale

der

aus dem Kreise . . . . Vormusterungsbezirk . . . . ausgehobenen Mobilmachungspferde.

1. In den für die Transportführer bestimmten Nationalen (§ 25) ist die Bezeichnung des Truppentheils, für welchen die Pferde bestimmt sind, der Ueberschrift beizufügen.
2. Die Nationale sind am Schlusse von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.		3.					4.								5.					6.
	Des Besitzers		Des Pferdes					Ist ausgehoben als								Taxe der ausgehobenen Pferde					
				Geschlecht				Reitpferd		Zugpferd I.		Zugpferd II.				1. Taxator	2. Taxator	3. Taxator	Durchschnittsbetrag		
Nr. der Mähnentafel	Vor- und Zuname	Wohnort (Kreis)	Farbe und Abzeichen	Wallach	Stute	Größe cm	Alter Jahre	I.	II.	Stg.	Brd.	Stg.	Brd.	besonders schweres Zugpferd	für welchen Truppentheil	ℳ	ℳ	ℳ	in Zahlen ℳ	in Worten Mark	Bemerkungen
																					1. In der Spalte 5 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz. 2. Reservepferde sind nicht in das National der ausgehobenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besonderen Nationalen zu verzeichnen.

In den Nationalen, welche den Transportführern zu übergeben sind, ist nur der Durchschnittsbetrag der Taxe in Zahlen auszufüllen.

Anlage D. (zu § 8).

Ergebniß der Pferde-Vormusterung im Musterungsbezirk (X.)
(bezw. Korpsbezirk x. Armeekorps, oder in der Provinz . . . .)
im Jahre 19 . . . .

Anmerkung: Die seit Vorlage der letzten Nachweisung gemusterten Kreise sind durch Unterstreichen der Kreisnamen kenntlich zu machen.

1.	2.	3.	4.	5.								6.		7.		8.
Lfd. Nr.	Kreis	Zahl der nach der Reichsviehzählung vom . . . . . . (mit Ausschluß der Militär- und 4 Jahre alten Pferde) vorhandenen Pferde	Zahl der gemusterten Pferde	Davon (Spalte 4) sind kriegsbrauchbar als								Davon (Spalte 4) kriegsunbrauchbar		Vorhandene kriegsbrauchbare Fahrzeuge		Bemerkungen
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Zusammen	vorübergehend	dauernd	Zahl	letztes Musterungsjahr	
						I.		II.								
				I.	II	Stg.	Vord.	Stg.	Vord.							
Gesammtzahl																
Zusatz für die Nachweisungen der Generalkommandos (bezw. der Oberpräsidenten)																
Der Bedarf des Armeekorps für die sämmtlichen von ihm im Mob. Fall aufzustellenden Formationen beträgt																
Davon werden von anderen Armeekorps gestellt und zwar:																
vom a. A. K. (gem. Anl. A. Mob. Pl. Kreis A mit . . oder Pauschsumme von . .)																
vom b. A. K. (als Ergänzung für ? . . .)																
vom c. A. K. (gem. Mob. Bestg. Nr. . ., oder § . . Mob. Pl., oder Verf. vom . .)																
Zusammen a + b + c . .																
Hiernach bleiben aus dem Korpsbezirk zu decken																
Ferner sind an andere A. K. abzugeben:																
an d. A. K. (gem. Anl. A Mob. Pl. Kreis B mit . . oder Pauschsumme von . .																
an e. A. K. (als Ergänzung für . . .)																
an f. A. K. (gem. Mob. Bestg. Nr. . . . ꝛc.)																
Dazu: 3 % Reserve																
Gesammtsumme des Bedarfs .																
Mithin hat der Korpsbezirk gegen den Bedarf: Ueberschuß .																
Mithin hat der Korpsbezirk gegen den Bedarf: Ausfall . .																

Anmerkung: Gehören die Kreise verschiedenen Provinzen oder Bundesstaaten an, so sind sie durch besondere Ueberschriften in Spalte 2 kenntlich zu machen.

Anlage F (zu § 16).

Eidesformular

für

die Taxatoren der behufs einer Mobilmachung der Armee vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armee-Mobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde und Fahrzeuge bestellt worden bin, ich bei diesem Geschäft nach den bezüglichen Vorschriften unter Zugrundelegung der vor dem Eintritt der Mobilmachung stattgehabten Friedenspreise und ohne Rücksicht auf die infolge der Mobilmachung eingetretene Preissteigerung nach bestem Wissen, mit aller Unparteilichkeit, also weder zum Vortheil noch zum Schaden der Pferde- und Wagenbesitzer oder der Reichskasse abschätzen werde.

So wahr mir Gott helfe (Schluß je nach der Konfession).

Amen!

Anlage G (zu § 24).

Bestimmungen

über die Beschaffenheit der zu militärischen Zwecken bestimmten Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör.

1) Die Fahrzeuge sollen vierrädrig und in Anbetracht der nothwendigen Lenkbarkeit nicht zu lang gebaut sein, möglichst nur 10, nicht über 14 Ctr. wiegen, ein kräftiges Untergestell mit Achsen von Stahl oder Eisen und mindestens 18 Ctr. Tragfähigkeit haben. Sie müssen ferner mit 2 Steuerketten oder 2 Aufhaltern von doppeltem Leder und einer Hinterbracke (Waage) versehen sein. Das Vorhandensein eines Langbaumes und einer abnehmbaren Wagendeichsel ist erwünscht, aber nicht durchaus erforderlich. Die Höhe der auf Nabe und Felgenkranz mit eisernen Reifen versehenen Vorderräder soll nicht unter 80 cm, die der Hinterräder nicht unter 1 m und nicht über 1 m 60 cm, die Breite der Felgen nicht unter 5 und möglichst nicht über 8 cm betragen. Geleisebreite landesüblich. Hemmschuh oder andere Hemmvorrichtung erwünscht.

Das Obergestell muß entweder aus einem festen Bretterkasten oder aus zwei Leitern mit Brettfüllung oder Korbgeflecht und einem Bretterboden bestehen. Das Vorhandensein von hinteren und vorderen Kopfwänden, von Spriegeln zum Auflegen des Wagenplans und eines Sitzbrettes vorn, bezw. Vorsitzes für den Fahrer ist wünschenswerth. Spannketten können mitgeliefert werden. Der innere Beladungsraum von der Spiegelwölbung bis zum Wagenboden soll mindestens 2,25 cbm betragen.

2) Die zweispännigen Geschirrzüge können nach Landessitte Kummet- oder Sielengeschirre — letztere mit Halskoppeln — sein. Sie müssen Zugstränge von Hanf oder Zugketten haben; ferner ist eine Kreuzleine von Hanf, Handgurt oder Leder und eine Halfter nebst starkem, mit Zügeln versehenen Trensengebiß zum Einkinnen zu liefern. Sämmtliche Geschirrtheile müssen haltbar und in den Ledertheilen geschmeidig sein.

3) An Wagenzubehör sind zu jedem Wagen zu liefern:
   - 1 Wassereimer aus Holz oder Blech,
   - 1 Achsschmierbüchse aus Blech für etwa 1 kg Wagenschmiere,
   - 10 Bindestränge aus Hanf, 2 m 50 cm bis 3 m lang,
   - 1 Handlaterne (Stalllaterne für Lichte),
   - 2 große Futtersäcke aus Drillich, zu 1,5 Ctr. Hafer.

4) An Geschirrzubehör sind mit jedem Paar Geschirren zu liefern:
   - 2 Deckengurte,
   - 2 Halfterketten, ungefähr 1 m 30 cm bis 1 m 70 cm lang und nicht über 1 kg schwer,
   - 1 neue Kardätsche,
   - 1 Train-(Fahr-)Peitsche.

Bemerkung: Die Fahrzeuge, Geschirre und Zubehörstücke haben den vorstehenden Bedingungen möglichst zu entsprechen. Ueber Abweichungen ist nur hinwegzusehen, wenn das Fuhrwerk sonst für die beabsichtigten militärischen Zwecke völlig geeignet ist. Keinesfalls darf die Bedingung über die erforderliche Tragfähigkeit unerfüllt bleiben. — Für Fahrzeuge zu besonderen Zwecken können nöthigenfalls die Anforderungen entsprechend geändert werden. Gelangen für Etappen-Fuhrpark-Kolonnen besonders schwere Zugpferde zur Aushebung, so dürfen auch Fahrzeuge angekauft werden, welche bei einer Tragfähigkeit von mindestens 30 Ctr. entsprechend schwerer als 14 Ctr. sind.

Anlage H. (zu § 24).

Verzeichniß

der für Mobilmachungszwecke ausgehobenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör aus dem Kreise . . . .
Aushebungsbezirk . . . .

Bemerkung: Die Verzeichnisse sind am Schluß von den Aushebungskommissaren und Taxatoren durch Namensunterschrift und Datum zu vollziehen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.					17.
Laufende Nummer	Vor- und Zuname des Besitzers.	Wohnort und Kreis	Zweispännige Wagen mit	Zweispännige Geschirre mit Kreuzleinen, Halftern, Trensengebissen mit Zügeln	Wassereimer	Achsschmierbüchsen	Bindestränge	Handlaternen	Futtersäcke	Deckengurte	Halfterketten	Kardätschen	Fahrpeitsche	Für welchen Truppentheil	Taxe der abgenommenen Fahrzeuge und Geschirre nebst Zubehör					Bemerkungen
															Taxator 1.	Taxator 2.	Taxator 3.	Durchschnittsbetrag in Zahlen	Durchschnittsbetrag in Worten	
															M	M	M	M	Mark	
																				In den Spalten zu 16 werden Beträge von einer halben Mark und darüber für eine volle Mark gerechnet; Beträge unter einer halben Mark bleiben außer Ansatz.

Anlage J. (zu § 26).

Nr.
des Pferde-Aushebungs-Nationals
oder
des Fahrzeug-Verzeichnisses

Anerkenntniß.

Daß der . . . .
zur Armeemobilmachung . . . .

Ein . . . . Pferd
von Farbe und Abzeichen . . . . .
. . . .
von Geschlecht . . . .
" Größe . . . . Centimeter
" Alter . . . . Jahren
. . . . . . Fahrzeuge
. . . . . . Geschirre nebst Zubehör

heute abgeliefert hat, wofür demselben der Taxwerth von . . . M geschrieben: . . . . Mark, gegen Ablieferung dieses Anerkenntnisses und auf nachstehende Quittung zu zahlen ist, bescheinigt.

. . . . . . den . . ten . . . . 19 . .

Der Civil-Aushebungs-Kommissar.

(Stempel der Kreisbehörde.)

Quittung.

Vorstehende . . . . . M, geschrieben . . . . Mark, habe ich aus der . . . . Kasse zu . . . . baar und richtig erhalten und quittire hiermit.

. . . . . den . . ten . . . . 19 . .

(Unterschrift des Empfängers.)

Anlage K. (zu § 30.)

Uebersicht
über das Ergebniß der Aushebung von Mobilmachungspferden
in [illegible]

1.	2.	3.	4.	5.							6.							7.							8.							9.
Laufende Nummer	Kreis	Zahl der Aushebungsbezirke	Gesammt-Pferdebestand	Zahl der kriegsbrauchbaren Pferde einschl. der seit der Musterung 19.. neu hinzugekommenen und bei der Aushebung gemusterten							Hiervon ausgehoben: das Kontingent mit							als Reserve (3 pCt. des Kontingents)							Bleiben kriegsbrauchbare Pferde vorhanden							Bemerkungen
				Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	Reitpferde		Zugpferde				besonders schwere Zugpferde	
				I.	II.	I.		II.			I.	II.	I.		II.			I.	II.	I.		II.			I.	II.	I.		II.			
						Stg.	Brb.	Stg.	Brb.				Stg.	Brb.	Stg.	Brb.				Stg.	Brb.	Stg.	Brb.				Stg.	Brb.	Stg.	Brb.		

Ausführungs-Bestimmungen
zur Pferde-Aushebungs-Vorschrift.
Dienstverhältnisse
der Pferde-Vormusterungs-Kommissare.

1) Der Dienst der Pferde-Vormusterungs-Kommissare erstreckt sich lediglich auf die das Pferde-Vormusterungs- und Aushebungsgeschäft betreffenden Angelegenheiten. Sie sind diesbezüglich den von den Generalkommandos bestimmten Kavallerie-Brigaden unmittelbar, im Uebrigen den Bezirkskommandos, denen sie zugetheilt sind, unterstellt.*)

Sie gehören zum Offizierkorps des betreffenden Landwehrbezirkes. Im Mobilmachungsfall können die Kommissare nach Anordnung der Generalkommandos anderweit verwendet werden.

2) Den Kommissaren ist Gelegenheit geboten, sich bei dem Musterungsgeschäft über die Pferdezucht in ihrem Bezirk zu unterrichten und soll es ihnen unbenommen bleiben — soweit sie es für nothwendig halten — über ihre diesbezüglichen Wahrnehmungen Bericht zu erstatten. Sie haben sich aber privater Aeußerungen über dieselben, im besonderen auch jeder die Pferdezucht betreffenden Kritik — der Civilbevölkerung gegenüber — zu enthalten.

3) Soweit Allerhöchsten Orts nicht anders bestimmt wird, tragen die Kommissare die Uniform der Bezirksoffiziere.

4) Neben Pension, Zulage für Bezirksoffiziere, Wohnungsgeldzuschuß und Servis erhalten die Kommissare:

a. eine jährliche Pauschvergütung von 1800 Mk. für Pferdehaltung oder Beschaffung eines Fuhrwerks an Stelle von Fuhrkosten behufs Erledigung aller Dienstreisen im eigenen Musterungsbezirk (Kap. 34, 1),

b. eine jährliche Vergütung von 60 Mk. als Bureaugeld (Kap. 24, 18). Diese Vergütungen werden in monatlichen Raten voraus bezahlt.

Aus der Pauschvergütung zu a sind auch die Fuhrkosten für den auf die Musterungsreisen etwa mitgenommenen Burschen (Diener) zu bestreiten.

Neu ernannten Kommissaren kann für die Beschaffung eigener Pferde oder eigenen Fuhrwerks auf die Pauschvergütung ein Vorschuß bis zur Höhe eines vollen Jahresbetrages gewährt werden.

Der Vorschuß ist in monatlichen Raten von 100 M., die von den Normalbeträgen der Pauschvergütung einbehalten werden, zurückzuerstatten.

Scheidet ein Kommissar aus dem Dienste, oder stirbt er, ehe der Vorschuß getilgt ist, so hat er bezw. seine Erben den Vorschußrest innerhalb acht Tagen nach dem Verkauf der Pferde oder des Fuhrwerks, spätestens aber in 3 Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Kommissar ausgeschieden oder verstorben ist, zurückzuzahlen. Deckt der Verkaufspreis den Vorschußrest nicht, so kann das Kriegsministerium, Allgemeines Kriegsdepartement, die Erstattung des Fehlbetrages durch Ratenzahlungen bewilligen.

Bei Musterungen außerhalb des Standortes sind die Tagegelder des Dienstgrades zuständig.

5) Kommissare, welche sich für ihren Dienst eigene Pferde halten, dürfen Rationen gegen Bezahlung empfangen, jedoch für höchstens 2 Pferde und unter der

*) Sollte der Fall eintreten, daß der Vormusterungs-Kommissar dem Patent nach älter ist, als der Bezirkskommandeur, so sind die Generalkommandos Allerhöchst ermächtigt, ersteren von dem Bezirkskommando abzuzweigen und auch in disziplinarer Beziehung unmittelbar der Kavallerie-Brigade zu unterstellen.

Voraussetzung des § 68 der Friedens-Verpflegungsvorschrift.

6) Beurlaubungen von Kommissaren sollen grundsätzlich nur in den Zeiten stattfinden, in denen eine Vertretung nicht erforderlich ist.

Erscheint mit Rücksicht auf den Fortgang des Musterungsgeschäftes die Vertretung von erkrankten oder ausnahmsweise beurlaubten Kommissaren unbedingt geboten, so wird sie durch die Generalkommandos geregelt. Als Vertreter sind geeignete Bezirksoffiziere des gleichen Landwehrbezirks, Kommissare benachbarter Vormusterungsbezirke oder aktive Offiziere der berittenen Waffen zu bestimmen. Den Vertretern stehen die verordnungsmäßigen Tagegelder und Fuhrkosten zu. Von den betreffenden Stelleninhabern sind für jeden Tag, an welchem die Vertreter Fuhrkosten beziehen, von der nach Ziffer 4a. zuständigen Pauschvergütung 5 Mk. einzubehalten, welche dem Kap. 34 als Rückeinnahme zufließen. Bei diesem Abzug werden die Tage der Zureise zur Uebernahme der Vertretung und der Rückreise nach dem Standorte nach beendeter Vertretung nicht berücksichtigt.

Offiziere, welche zur Wahrnehmung nicht besetzter Vormusterungs-Kommissarstellen kommandirt werden, erhalten für die Reisetage ebenfalls Tagegelder und Fuhrkosten. Einen Anspruch auf die in Ziffer 4a. erwähnte Pauschvergütung haben sie nicht.

7) Als Burschen sind den Kommissaren auf Wunsch solche Mannschaften zu kommandiren, welche mit Pferden umzugehen verstehen und fahren können.

8) Während der Anwesenheit des Kommissars in seinem Standort ist demselben zur Erledigung seiner schriftlichen Arbeiten auf Erfordern von einem am Orte befindlichen und vom Garnisonkommando zu bestimmenden Truppentheil ein Schreiber täglich für bestimmte Stunden zur Verfügung zu stellen. Befindet sich am Standorte kein Truppentheil, so stellt das Bezirkskommando diesen Schreiber.

9) Neu ernannte Kommissare sind gelegentlich der ersten von ihnen abzuhaltenden Musterungen an ein oder zwei Tagen durch die Brigadekommandeure anzuweisen.

Um ein Urtheil über die Thätigkeit der Kommissare zu gewinnen, können die Generalkommandos die Kavallerie-Brigadekommandeure beauftragen, jährlich ein Mal der Musterung jedes Kommissars an einem Tage beizuwohnen.

10) Neu ernannte Kommissare werden nach Antritt ihrer Stellung auf Anordnung des Generalkommandos zunächst auf vier Tage zum Train-Bataillon des betreffenden Armeekorps kommandirt, um in der Beurtheilung von Fahrzeugen und der für Kummte und Sielengeschirre erforderlichen Abmessungen unterwiesen zu werden.

Die Kommissare können — insofern die Generalkommandos es für nöthig erachten — auf deren Anordnung von Fall zu Fall ein Mal innerhalb 2 Jahren auf einen Tag im Korpsstabsquartier versammelt werden, um die Erfahrungen beim Musterungsgeschäft gegenseitig auszutauschen und über dieselben mündlich beim Generalkommando Bericht zu erstatten. Auch haben sie die Berechtigung, vor Aufstellung des Musterungsplanes — also innerhalb 18 Monaten ein Mal — zur Besprechung desselben mit den zuständigen Landräthen sich auf je 1 Tag nach den Amtssitzen der letzteren zu begeben.

Für neu ernannte Kommissare kann zu deren Orientirung, sofern es nothwendig gehalten werden sollte, bald nach Antritt ihrer Stellung durch die Generalkommandos die Kommandirung zu einer Lehrschmiede auf längstens 7 Tage beim Kriegsministerium beantragt werden, jedoch nur während derjenigen Zeit, in welcher eine Vertretung nicht nothwendig ist.

Bei sämmtlichen vorbezeichneten Reisen ist ein besonderer Hinreisetag nur dann zuständig, wenn der Kommandoort am Tage des Antritts des Kommandos nicht bis 9 Uhr Vormittags erreicht werden kann. Wegen eines eventuellen Rückreisetages siehe § 37 R. O.

11) Für die nach Ziffer 10 nöthigen Dienstreisen außerhalb ihrer Bezirke erhalten die Kommissare die verordnungsmäßigen Reisegebührnisse.

12) Alle Anordnungen und Vereinbarungen mit den Provinzialbehörden für das Vormusterungsgeschäft sind durch die Genenералkommandos auch für diejenigen Theile ihres Korpsbezirkes zu treffen, welche einem anderen Armeekorps als Gestellungsbezirk zugewiesen sind. Insbesondere sind die örtlichen Generalkommandos für die in § 1, Abs. 3; § 3, Abs. 2; § 8 Abs. 3 und § 9, Abs. 2 vorgesehenen Maßregeln 2c. zuständig.

Für die einem anderen Armeekorps zugetheilten Kreise sind die Uebersichten nach § 8, Absatz 1 durch die Kavallerie-Brigadekommandeure dem eigenen und dem Generalkommando des Gestellungsbezirks einzureichen.

13. Für alle Anordnungen und Vereinbarungen, die sich auf das Aushebungsgeschäft im Mobilmachungsfalle beziehen, sind die Generalkommandos derjenigen Armeekorps zuständig, zu deren Gestellungsbezirk die betreffenden Kreise gehören (§§ 12, 14, 15, 25, 28, 31 und 32). Insbesondere liegt ihnen die in § 12 vorgesehene Vertheilung auf die einzelnen Kreise ob, auf Grund deren von den Kommissaren der Vertheilungsplan nach § 13 aufzustellen ist. Ob die General-Kommandos ihre Weisungen hierzu den Kommissaren auf dem Dienstwege oder zur Beschleunigung des Schriftverkehrs unmittelbar zugehen lassen, ist von den betreffenden Generalkommandos zu vereinbaren.

14. Bei der starken Zunahme schwerer Pferde in einzelnen Korpsbezirken kann es erforderlich werden, auch für Fuhrpark- und Reserve-Fuhrparkkolonnen schwere Pferde auszuheben. In solchen Fällen können für solche Kolonnen auch Fahrzeuge mit größerem Gewicht als dem in Anlage G vorgeschriebenen ausgehoben werden, wenn sie sonst den Bestimmungen entsprechen.

Berlin, den 1. Mai 1902.

Kriegsministerium.
v. Goßler.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 18. Juli **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 33/34 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 30/32 der Gesetz-Sammlung. S. 311. — Nachtrag zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten. S. 311. — Ladestellen-Tarif. S. 313. — Nachweisungen im Schlachtbetriebe. S. 313. — Stellmacher- rc. Innung in Eberswalde. S. 313. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 313. — Viehseuchen. S. 313. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 314. — Ausnahmetarif für Düngemittel rc. S. 314. — Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr. S. 314. — Communalbezirksveränderung. S. 314. — Hafen-Tarife. S. 315. — Personal-Chronik. S. 315. — Ausweisungen aus Preußen. S. 315. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 316.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 33.) № 2885. Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Kaiserlichen Schutztruppen in den Afrikanischen Schutzgebieten und die Wehrpflicht daselbst (Reichs-Gesetzbl. 1896 S. 653). Vom 25. Juni 1902.

№ 2886. Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Hechelräumen und dergleichen. Vom 24. Juni 1902.

(Stück 34.) № 2887. Gesetz, betreffend den Servistarif und die Klasseneintheilung der Orte sowie Abänderung des Gesetzes über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen. Vom 7. Juli 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 30.) № 10371. Gesetz über Aenderungen des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben, vom 19. August 1895. Vom 11. Juni 1902.

№ 10372. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Battenberg. Vom 30. Juni 1902.

(Stück 31.) № 10373. Gesetz, betreffend die Abänderung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 22. Juni 1902.

(Stück 32.) № 10374. Gesetz, betreffend Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes. Vom 28. Juni 1902.

№ 10375. Gesetz, betreffend Maßnahmen zur Stärkung des Deutschthums in den Provinzen Westpreußen und Posen. Vom 1. Juli 1902.

№ 10376. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Herborn, Höhr-Grenzhausen, Katzenelnbogen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Montabaur, Nassau, Nastätten und Selters. Vom 3. Juli 1902.

Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 5. Juni d. Js. will Ich dem hierneben wieder angeschlossenen Nachtrage zum Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873 hiermit Meine Genehmigung ertheilen.

Dieser Erlaß ist im gesetzlichen Wege zu veröffentlichen.

Hügel, den 21. Juni 1902.

gez. Wilhelm R.

ggz. Schönstedt. v. Podbielski.

An den Justizminister und Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Nachtrag

zum

Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten vom 21. Mai 1873

(Gesetz-Sammlung für 1873 Seite 309).

I. Der § 15 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten erhält folgende Fassung:

Dem Darlehnsnehmer kann auf seinen Antrag, wenn der Kurs der landschaftlichen Central-Pfandbriefe, die er erhält, unter Pari steht, zur völligen oder theilweisen Ausgleichung der Differenz zwischen dem Kurs- und Nennwerthe derselben ein baarer, nach Maßgabe der §§ 16, 27, 28 und 29 zu verzinsender und zurückzuerstattender Zuschuß (Kursdifferenz-Zuschuß) nach dem Ermessen der Central-Landschafts-Direktion aus den disponiblen eigenen Fonds der Central-Landschaft gewährt werden. Alsdann hat die Provinzial-Landschafts-Verwaltung wegen Rückerstattung der Vorschüsse der Central-Landschaft nach Maßgabe der §§ 16, 27, 28 und 29 Reverse zu ertheilen.

Dieselbe Befugniß zur Bewilligung von Kursdifferenz-Zuschüssen steht der Provinzial-Landschafts-Verwaltung aus deren disponiblen Fonds zu. Die Verzinsung und Rückerstattung solcher Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe des Reglements der betreffenden Provinzial-Landschaft und in Ermangelung entsprechender Vorschriften nach Maßgabe der §§ 16, 27, 28 und 29 des Statuts der Central-Landschaft.

Der Kursdifferenz-Zuschuß darf 10 v. H. des

Nennwerthes der ausgereichten landschaftlichen Central-Pfandbriefe nicht übersteigen.

II. Im § 31 Absatz 1 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten werden zwischen den Worten „Ueberrest des Pfandbriefsdarlehns" (Zeile 4) und dem Worte „oder" (Zeile 5) die Worte: „die Herausgabe eines Theiles des Tilgungsbestandes für [illegible] und zu seiner Verwendung" eingeschaltet.

III. Dem Absatz 2 des § 29 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten wird folgender Zusatz angefügt:

Insofern statutenmäßig bei einer Provinzial-Landschaft eine Tilgung des Pfandbriefsdarlehns durch Einlieferung von Pfandbriefen ausgeschlossen ist, können die hierauf bezüglichen Bestimmungen auch bei landschaftlichen Central-Pfandbriefen nach dem Ermessen der Provinzial-Landschafts-Verwaltung zur Anwendung gebracht werden.

IV. Der § 22 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten erhält folgende Fassung:

Die Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe sind berechtigt, von der Central-Landschaft

a. die Zahlung der verschriebenen Zinsen in den festgesetzten Fälligkeitsterminen,
b. die Zahlung des Kapitals in dem Falle, daß ihre Pfandbriefe zur baaren Einlösung öffentlich aufgerufen werden (§ 33) zu verlangen.

Sollte ein Briefinhaber seine Befriedigung im Verwaltungswege nicht erlangen, so steht ihm die Befugniß zu, dieselbe im Rechtswege gegen die Central-Landschaft aus den Fonds derselben und aus ihren Forderungsrechten zu verlangen, daher auch die richterliche Ueberweisung des erforderlichen Betrages

a. aus den Fonds jeder einzelnen zur Central-Landschaft verbundenen Provinzial-Landschaft nach Verhältniß desjenigen Betrages, zu welchem bei der betreffenden Provinzial-Landschaft zur Zeit der Inanspruchnahme Grundstücke mit landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehen sind, insoweit diese Fonds nicht für ältere wohlerworbene Rechte Dritter verhaftet sind;
b. aus denjenigen Hypothekenforderungen, welche von einer Provinzial-Landschaft für in Central-Pfandbriefen ausgegebene Darlehne erworben worden sind,

nachzusuchen oder endlich zu verlangen,

c. daß die von ihm in Anspruch genommene Provinzial-Landschaft angehalten werde, seine Forderung auf die Besitzer aller Güter, welche mit Darlehnen in landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehen sind, zu repartiren und von ihnen einzuziehen.

Zur Sicherheit für die Inhaber landschaftlicher Central-Pfandbriefe dienen endlich noch — als allgemeine Garantie — die Amortisationsbeiträge sämmtlicher zum centrallandschaftlichen Verbande gehörigen Grundstücke, deren verhältnißmäßige Heranziehung vorkommendenfalls nach näherer Anordnung der Central-Landschafts-Direktion erfolgt.

Eine Befugniß zur Kündigung des Kapitals steht dem Inhaber des Pfandbriefs nicht zu.

V. In das Statut der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten wird folgender neuer § 22a. eingefügt:

Die nach § 22 Absatz 2 von einem Pfandbrief-Inhaber in Anspruch genommene Provinzial-Landschaft ist berechtigt, behufs Schadloshaltung für diejenigen Beträge, welche von ihr zur Befriedigung des Pfandbrief-Inhabers aufgewendet worden sind, von der Central-Landschafts-Direktion eine Vertheilung auf die sämmtlichen zur Central-Landschaft verbundenen Institute nach Verhältniß der auf ihren mit Darlehnen in landschaftlichen Central-Pfandbriefen beliehenen Gütern — nach Abzug der amortisirten Beträge — noch haftenden Pfandbriefsdarlehne zu verlangen.

VI. Der § 44 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten erhält folgende Fassung:

Der Austritt aus dem Verbande der Central-Landschaft ist jedem der verbundenen Kredit-Institute gestattet, sofern dies von den verfassungsmäßigen Organen desselben beschlossen wird; jedoch nur zulässig, nachdem das ausscheidende Institut alle seine Verpflichtungen gegen die Central-Landschaft erfüllt und landschaftliche Central-Pfandbriefe in der Höhe, in welcher solche auf seinen Antrag zur Ausfertigung gelangt sind, zur Kassirung gebracht hat.

VII. Das als Anlage A. zu § 19 des Statuts der Central-Landschaft für die Preußischen Staaten dem letzteren beigefügte Formular zum landschaftlichen Central-Pfandbrief erhält folgende Fassung:

Landschaftlicher Central-Pfandbrief rc. . . . . ausgefertigt sowohl zur Sicherheit des Kapitals als der Zinsen auf den Grund einer Hypothek von gleichem Betrage, unter Verhaftung des gesammten Vermögens — einschließlich aller Forderungsrechte — der Central-Landschaft sowie unter statutenmäßiger Garantie aller zur Central-Landschaft verbundenen Kredit-Institute und unter reglementsmäßiger Haftung der Grundstücke des Verbandes, gegen deren Verpfändung landschaftliche Central-Pfandbriefe ausgefertigt worden sind, unkündbar von Seiten der Inhaber, einlöslich von Seiten der Central-Landschaft; — nach Inhalt des Statuts vom 21. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung Seite 309) und der dazu ergangenen Nachträge.

Berlin, den . . ten . . . . 19 . . .

rc.

(Siegel.)

Beglaubigt.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

(Siegel.) gez. v. Podbielski.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

37. **Tarif**

für die Ladestelle der Hofbesitzer Kathke und Eggert bei Ruhesandten an der Elbe.

Es ist zu zahlen:

Ufergeld

für jede Einladung oder Ausladung von Gütern über das Ufer und zwar

1) von Fahrzeugen, welche Gütermengen im Gesammtgewichte von nicht mehr als 10 Tonnen (10000 kg) ein- oder ausladen, für das Fahrzeug . . . . 50 Pf.,
2) von Fahrzeugen, welche Gütermengen im Gesammtgewichte von mehr als 10 Tonnen ein- oder ausladen, für jede angefangenen 25 Tonnen der ein- oder ausgeladenen Güter . . . . 1 M.

Zusätzliche Bestimmung.

Das Ufergeld ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Liegezeit zu entrichten.

Befreiungen.

Abgabenfrei sind:

1) Fahrzeuge, welche Güter im Gesammtgewichte von nicht mehr als einer Tonne ein- oder ausladen;
2) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staat, oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.

Dieser Tarif tritt nach dreitägigem Aushang an der Ladestelle in Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Im Auftrage
gez. Schultz.

Der Finanzminister.
Im Auftrage
gez. Dr. Fehre.

III b. 5709 M. d. ö. A.
III. 7681 F.-Min.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verzeichniß der Firmen, deren Kontrelvorrichtungen im Schankbetriebe in Berlin zugelassen sind.

211. Anschließend an die Bekanntmachung vom 20sten Mai im Amtsblatt Stück 22:

1) H. Muske in Berlin S.
2) H. Klein & Sohn " " SO.
3) E. Lemke " " N.

Potsdam, den 9. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Stellmacher- und Böttcher-Zwangs-Innung in Eberswalde.

212. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Stellmacher- und Böttcher-Zwangs-Innung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Stellmacher- und Böttcherhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in dem Amtsbezirk Grünthal (ohne den Ort Schönholz) und Heegermühle ausüben, der bestehenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Freienwalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 9. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

213. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Franz Dudetzky,	Bärensprung, Kreis Ostprignitz.
Leonarda Dudetzky,	
Joseph Tomaszewski,	Chottschewke, Kreis Lauenburg.
Alexander Pasturck,	
Stanislaw Jezewski,	
Marianna Jezewska,	
Marianna Kubasna,	
Mikolaj Kropidlowski,	
Antonia Adammerk,	
Stanislaw Ulanski,	
Jozefa Ulapska,	
Antonia Tomaschuk,	
Wojciech Ukarski,	
Stanislawa Gajowska,	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepässes aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 15. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

214. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Nieder-Barnim: Hollensdorf, Neu-Weißensee.

b. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Klockow.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Tegel, Bergfelde. Kreis Templin: Oberförsterei Himmelpfort. Stadtkreis Brandenburg: Stadt Brandenburg.

d. Räude. Kreis Ost-Havelland: Nauen.

II. Erloschen:

a. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Weißensee. Kreis Beeskow-Storkow: Streganz. Kreis Prenzlau: Strasburg U.-M.

b. Räude. Kreis West-Prignitz: Wittenberge.

Potsdam, den 15. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

33. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 (Berlinerstraße 62) Charlottenburg liegt ein Plan aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel sowie von Rohrpostrohranlagen nebst Signalkabel in der Berliner-, Spandauer-, Schaarren- und Schloßstraße.

Berlin C. 2, den 10. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

24. Mit Gültigkeit vom 12. Juli d. Js. findet der Ausnahmetarif auch auf die den Badischen Lokal-Eisenbahnen, Aktien-Gesellschaft in Karlsruhe, gehörige Nebenbahn Wiesloch—Meckesheim—Waldangelloch und zwar für den direkten Verkehr wie auch für den Binnenverkehr Anwendung.

Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze geben das Auskunftsbüreau in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, und die betheiligten Abfertigungsstellen.

Berlin, den 5. Juli 1902.

Königliche Eisenbahndirektion im Namen der betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

25. Mit Gültigkeit vom 16. Juli d. Js. treten im Hanseatisch-Ostdeutschen Güterverkehr Ausnahmesätze für Gießerei-Roheisen von den Stationen Löbeck, Borsigwerk, Gleiwitz, Königshütte, Laurahütte, Ludwigsglück, Morgenroth, Rosenberg, Schwientochlowitz, Tarnowitz, Zabrze des Direktionsbezirks Kattowitz nach Neubrandenburg sowie Ausfuhrsätze der Seehafenausnahmetarife D und D 1 von Zehdenick i. d. M. nach Lübeck in Kraft.

Nähere Auskunft über die Höhe der Sätze geben die betheiligten Abfertigungsstellen und das Auskunftsbüreau in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 8. Juli 1902.

Königliche Eisenbahndirektion namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

22. Communalbezirks-Veränderungen.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
1.	Parzellen № 90/25 und 91/35 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Zühlsdorf in Größe von 98,58 ar und 6,58 ar.	Gemeindebezirk Zühlsdorf.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Oranienburg.
2.	Parzelle № 1 des Kartenblattes № 5 der Gemarkung Oranienburg, Königliche Forst in Größe von 14,22,70 ha.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Oranienburg.	Gemeindebezirk Zühlsdorf.
3.	Parzellen № 25/19, 41/19 und 27/19 des Kartenblattes № 5 der Gemarkung Mühlenbeck Gemeinde in Größe von bezw. 86,33 ar, 76,60 ar und 38,80 ar.	Gemeindebezirk Mühlenbeck.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Oranienburg.
4.	Parzellen № 859/100 I., 903/97 IV., 915/105 I. und 1217/97 IV. des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Friedrichsfelde Gemeinde in Größe von bezw. 1,68 ar, 3,77 ar, 2,45 ar und 4,65 ar (eingetragen unter Artikel № 394, 399, 398 und 242 in der Mutterrolle von Borhagen-Rummelsburg).	Gemeindebezirk Borhagen-Rummelsburg.	Gemeindebezirk Friedrichsfelde.
5.	Parzellen № 41/6 und 42/6 2c. des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Mühlenbeck Rittergut in Größe von 22,77 ar und 85,20 ar, Parzelle № 60/1 des Kartenblattes № 2 derselben Gemarkung in Größe von 1,99,25 ha.	Gutsbezirk Mühlenbeck.	Gemeindebezirk Mühlenbeck.
6.	Parzellen № 367/63 und 368/63 2c. des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Nassenheide in Größe von 10,26 ar und 16,25 ar.	Gemeindebezirk Nassenheide.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Neu-Holland.
7.	Parzelle № 371/65 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Neu-Holland Königliche Forst in Größe von 26,51 ar.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Neu-Holland.	Gemeindebezirk Nassenheide.
8.	Parzelle № 171/62 des Kartenblattes № 4 der Gemarkung Schmachtenhagen Gemeinde in Größe von 3,62,11 ha.	Fiskalischer Gutsbezirk des Domänen-Amts Oranienburg.	Gemeindebezirk Schmachtenhagen.

Berlin, den 8. Juli 1902.

Der Königliche Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend Tarife der staatlichen Häfen u. s. w. zu Maltsch (vom 30. März 1900), Glogau (Nachtrag vom 9. April 1898 zum Tarif vom 24. April 1898), Tschicherzig (vom 6. März 1898).

Der erste Satz in Absatz 2 zu § 4 der Hafentarife vorgenannter staatlicher Häfen wird, wie folgt, erweitert:

„2. Fahrzeuge, welche bereits in einem andern staatlichen Oberhafen mit gleichartigem Tarife **oder im städtischen Hafen zu Neusalz a. O.** Hafengeld — u. s. w.

Breslau, den 28. Juni 1902.

Der Chef der Oberstrombauverwaltung,
Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Eckelberg ist dem Vorsitzenden der Einkommensteuerveranlagungskommission für die Kreise Teltow/Rixdorf als Hülfsarbeiter überwiesen worden.

Der Bürgermeister Ullrich in Kremmen ist von der Stadtverordnetenversammlung daselbst auf weitere 12 Jahre zum Bürgermeister gewählt, als solcher bestätigt und am 30. Juni d. Js. in sein Amt eingeführt worden.

In Stelle des mit der Wahrnehmung der Geschäfte vertretungsweise betrauten Stadtsekretärs Giese in Lenzen ist der Bürgermeister Jürgens daselbst vom 15. Juli d. J. ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats- ꝛc. Geschäfte in den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Beilage zum 46. Stück des Amtsblatts von 1880 — unter laufende № 5 aufgeführten Ortschaften des ehemaligen Amtsbezirks Lenzen widerruflich beauftragt worden.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Bauergutsbesitzer Bernhard Fehlow in Teschendorf, für den Bez. 28 „Löwenberg“.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Königlicher Forstmeister Goecker, Friedersdorf, für den Bez. 2 „Friedersdorf“.

Der Landmesser Ernst Begrich in Zossen ist als solcher vereidigt worden.

Der Katasterzeichner Leibel, bisher in Lichtenberg, ist in das Katasterbureau der hiesigen Königlichen Regierung versetzt.

Der Katasterzeichner Schuch, bisher in Neunkirchen, Reg.-Bez. Trier, ist nach Lichtenberg versetzt.

Dem Förster Hücker in Wildfang der Oberförsterei Pechteich ist der Titel „Hegemeister“ verliehen.

Der bisherige Hilfsprediger Gustav Reinhold Luther in D. Rixdorf ist zum Pfarrer der Parochie Stahnsdorf, Diözese Cölln-Land I., bestellt worden.

Der Oberlehrer Gustav Breddin in Halle a/S. ist als Oberlehrer an der Realschule in Rixdorf angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Paul Kluge ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Trischlaßky ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hülfslehrer Dr. Wilh. Wachsmann ist als Oberlehrer an der 12. Realschule zu Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Juni 1902.

Ernannt sind: a. zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Ewald; b. zum Ober-Telegraphensekretär: der Telegraphensekretär Heinrich; c. zum Ober-Postassistenten: der Ober-Telegraphenassistent Barske; d. zu Postassistenten: die Telegraphenassistenten Robert Hartwig, Max Kanitz, Tourneau.

Angestellt sind: a. als Postsekretäre: die Postpraktikanten Elstermann aus Neustettin, Jacobi, Johannes Schulz, Storch aus Bez. Oldenburg, Hermann Wagner aus Bez. Posen; b. als Postassistent: der Postanwärter Römhildt in Groß-Lichterfelde; c. als Telegraphenmechaniker: der Telegraphen-Hülfsmechaniker Karczewski; d. als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfin Graf.

Versetzt sind: a. von Berlin: die Ober-Postpraktikanten Blohmer nach Schwerin (Meckl.), Lux nach München-Gladbach, der Ober-Postassistent Kawalki von Charlottenburg nach Emmerich, der Ober-Telegraphenassistent Hönicke nach Falkenstein (Vogtl.), der Postassistent Laniecki nach Charlottenburg, der Telegraphenassistent Kaiser nach Hannover, die Telegraphengehülfin Gersbach nach Charlottenburg; b. nach Berlin: der Postdirektor Willecke von Allenstein, der Ober-Postassistent Asmuß von Schöneberg bei Berlin, der Postassistent Wartat von Kilwa, der Telegraphenassistent Ritter von Hannover.

Gestorben sind: Postsekretär Menge, Postsekretär a. D. Kroß, Ober-Postassistent Bernhard Sauer, Ober-Telegraphenassistent Hanetzki, Ober-Telegraphenassistent a. D. Braune in Dalldorf (Bz. Berlin).

Ausweisungen aus Preußen.

Lilienschild, August, Klempner, 5. April 1854 zu Wolmar in Rußland geboren, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Charlottenburg, Regierungsbezirk Potsdam, vom 12. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Kellner Josef Emil Zuber, geboren 20. Juli 1879 zu Tachauer-Schmelzthal, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 30sten April 1902 ausgewiesen.

Der Mützenmacher Samuel Neiser, geboren 28. August 1882 zu Liski in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Mai 1902 ausgewiesen.

Die Köchin, unverehelichte Sara Eichenholz, recte Tartakowska, geboren 18. April 1879 zu Tar-

[illegible] Oesterreich, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom [illegible]. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johann Jastrzebski, geboren [illegible]ten März 1883 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Moses Schwefel, gen. Friedmann, geboren 27. Mai 1883 zu Tarnow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 6. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Kellner Abraham Ebenholz, geboren am 2. Juni 1886 zu Siedlichowice, Kreis Dombrowe, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Joseph Kaczmarek, geboren am 20. März 1877 zu Gos[illegible], Kr. Konin, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Adam Kaymirczak, geboren am 24. Dezember 1882 zu Kammin, Kr. Slupce, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Franz Karmelita, geboren am 26. Oktober 1876 zu Kleczew, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Maler Henoch Katz, geboren 15. November 1879 zu Lemberg in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Samuel Weintraub, geboren [illegible]ten Januar 1878 zu Mikulince in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Juni 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

	Name und Stand des Ausgewiesenen	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:				
1	Friedrich Schär, Schweizer,	geboren am 10. Juni 1871 zu Höchstetten, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig zu Gondiswyl, ebenda,	Raub (8 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 27. Juni 1894),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	15. Juni 1902.
2	Bruno Schmidt, Müllergeselle,	geboren am 6. Oktober 1872 zu Stubendorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Hotzenplotz, ebenda,	wiederholter einfacher Diebstahl im Rückfalle (1 Jahr 6 Mon. Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. Nov. 1900),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	24. Mai 1902.
	b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:				
3	[illegible] Aldenag, Färber und Brauer,	geboren am 18. März 1863 zu Sternberg, Mähren, ortsangehörig zu [illegible], Bezirk Neustadt a. d. Mettau, Böhmen,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	9. Juni 1902.
4	Anton Gerhardus [illegible], Arbeiter,	geboren am 7. April 1841 zu Oldenzaal, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	7. Dezember 1901.
5	Karl Weinhold [illegible], Arbeiter,	geboren am 16. Oktober 1858 zu Tyringe, Schweden, schwedischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	10. Juni 1902.
6	Josef [illegible], Schuhmacher,	geboren am 19. Februar 1865 zu Wien, ortsangehörig zu [illegible]dorf, Bezirk Wiener Neustadt, Niederösterreich,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kaufbeuren,	31. Mai 1902.

Nummer	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	des Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
5	Wilhelm Junkhaus, Tagelöhner,	geboren am 23. August 1834 zu Lobith, Provinz Gelderland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	13. Juni 1902.
6	Marie Maritt, ledige Arbeiterin,	geboren am 20. März 1875 zu Friedsberg, ortsangehörig zu Radonitz, Bezirk Taus, Böhmen,	gewerbsmäßige Unzucht,	Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern,	4. Juni 1902.
7	Johann Polcar, (Polkar), Messerschmied,	geboren am 25. Juli 1838 zu Hradischt, Bezirk Horovic, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Pfaffenhofen,	28. Mai 1902.
8	Josef Anton Steiner, Arbeiter,	geboren am 13. Juni 1868 zu Milcitz, Bezirk Podebrad, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	7. Juni 1902.
9	Wilhelm Stähr, Glasschleifer,	geboren am 28. Juni 1882 zu Brandel, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig zu Rochlitz, Bezirk Starkenbach, ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	9. Juni 1902.
10	Moritz Vorzimmer, Glaser,	geboren am 2. Februar 1882, aus Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	14. Juni 1902.
11	Johann Jacob Windisch, Weber,	geboren am 1. Juli 1859 zu Fleißen, Bezirk Eger, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	21. Mai 1902.
12	Vinzenz Wodicka, Tischlergeselle,	geboren am 22. März 1846 zu Dobrzan, Bezirk Mies, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich bayrisches Bezirksamt Regen,	14. Mai 1902.
13	Josef Altenaar, Arbeiter,	geboren am 19. September 1878 zu Leeuwarden, Provinz Friesland, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aurich,	16. Juni 1902.
14	Oskar Courtois, Schmied,	geboren am 17. Mai 1850 zu Brüssel, ortsangehörig ebendaselbst,	Urkundenfälschung und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	20. Juni 1902.
15	Gaetano Dalla-Pieta, Bergmann,	geboren am 6. August 1861 zu Kamin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Hausfriedensbruch und Landstreichen,	derselbe,	21. Juni 1902.
16	Bortolo de Diana, Steinbrecher,	geboren am 28. Mai 1865 zu Lozzo, Provinz Belluno, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Konstanz,	17. Juni 1902.
17	Martin Hermsen, Schriftsetzer,	geboren am 15. Februar 1846 zu Arnheim, Provinz Geldern, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Münster,	9. Januar 1902.
18	Lina Jacobowitz, Kontroldirne,	geboren am 8. Mai 1874 zu Blaschki, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hildesheim,	17. Juni 1902.

Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		ebendaselbst,			
19	Wenzel Konrad, Tagelöhner,	geboren am 6. Dezember 1872 zu Zatek, Bezirk Budweis, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Unterschlagung, Fälschung von Legitimationspapieren, Gebrauch gefälschter Legitimationspapiere, Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Kelheim,	10. Juni 1902.
20	Wilhelm Küssel, Tischlergeselle,	geboren am 23. September 1870 zu Rokitnitz, Bezirk Königgrätz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	16. Juni 1902.
21	Edouard Lesenuf, Schlosser,	geboren am 29. Oktober 1870 zu Haubourdin, Departement Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	13. Juni 1902.
22	Peter Preder, auch Bredder, Arbeiter,	geboren am 25. August 1874 zu Castarie, Gouvernement Kalisch, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Merseburg,	desgleichen.
23	Marianne Rogalewicz, Arbeiterin, ledig,	geboren im Januar 1880 zu Wielun, Gouvernement Kalisch, Rußland, russische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	derselbe,	desgleichen.
24	Alexander Sacco, Maurer,	geboren am 18. Dezember 1868 zu Comelico, Superiore, Provinz Udine, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betrug, Führung verbotener Waffen und Betteln,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	6. Juni 1902.
25	Anton Szydlowski, Ziegelstreicher,	geboren am 5. Oktober 1869 zu Dziewin, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	23. Mai 1902.
26	Johann Szydlowski, Ziegelstreicher,	etwa 20 Jahre alt, geboren zu Dziewin, Bezirk Bochnia, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	desgleichen.
27	Franz Uchlarz, Former und Bäcker,	geboren im November 1854 zu Pstruzi, Bezirk Mistek, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	versuchter Betrug, Beilegung eines falschen Namens, Landstreichen und Betteln,	derselbe,	11. April 1902.
28	August Wagner, Arbeiter,	geboren am 28. Oktober 1864 zu Riga, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	unterlassene Beschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Königsberg,	9. April 1902.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 25. Juli **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 35 des Reichsgesetz-Blatts. S. 319. — Erweiterung der Handelskammer in Berlin, S. 319. — Kreisschulinspektionen. S. 319. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 319. — Gemeindebezirksveränderung. S. 320. — Wasserstände. S. 320. — Viehseuchen. S. 320. — Neue Apotheke in Rixdorf. S. 321. — The French Asphalte Company in London. S. 321. — Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters. S. 321. — Neue Pfarrstelle in Rosenthal. S. 321. — Cementkanal für Fernsprechkabel. S. 322. — Neue Telegraphenanstalt. S. 322. — Feuerkassengelder-Ausschreiben. S. 322. — Verwaltungsergebnisse der Städte-Feuer-Sozietät. S. 323. — Personal-Chronik. S. 324. — Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. S. 324. —

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 35.) № 2888. Verordnung über die weitere Inkraftsetzung des Gesetzes, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900. Vom 7. Juli 1902.

№ 2889. Bekanntmachung, betreffend das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900. Vom 10. Juli 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

38. **Verfügung**

betreffend Erweiterung der Handelskammer zu Berlin.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870 / 19. August 1897 wird die von den Betheiligten beantragte Ausdehnung der Handelskammer zu Berlin auf den Stadtkreis Rixdorf genehmigt.

Der neue Bezirk bildet einen örtlichen Wahlbezirk, in dem ein Mitglied nach allgemeinem gleichen Wahlrecht gemäß des unter dem heutigen Tage von mir genehmigten Beschlusses der Handelskammer vom 20sten Juni d. J. zu wählen ist.

Berlin, den 11. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Kreisschulinspektionen.

23. I. Zufolge ministerieller Anordnung sind die nebenamtlichen Kreisschulinspektionen Rathenow I. und II. anderweitig abgegrenzt und in drei nebenamtliche Kreisschulinspektionen mit der Bezeichnung Rathenow I.—III. eingetheilt worden.

Die Kreisschulinspektionen Rathenow I.—III. umfassen demgemäß folgende Schulorte bezw. Ortsschulinspektionen:

Rathenow I.

Rathenow (Volks- und Mittelschulen) und Neu-Friedrichsdorf,

Rathenow II.

Die Ortsschulinspektionen: Friesack, Hohennauen, Prietzen, Rhinow, Spaatz, Strodehne, Witzke und die Schule in Parey.

Rathenow III.

Die Ortsschulinspektionen: Bamme, Hage, Görne, Kotzen, Liepe, Premnitz, Nennhausen, Kriele, Senzke, Stechow und die Schule in Semlin.

II. Dem Superintendenten und Oberpfarrer Eittel in Rathenow ist die Verwaltung der Kreisschulinspektion Rathenow I., dem Pfarrer Hohenthal in Mitow die Verwaltung der Kreisschulinspektion Rathenow II. und dem Pfarrer Bublitz in Nennhausen die Verwaltung der Kreisschulinspektion Rathenow III. übertragen worden.

Potsdam, den 7. Juli 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

215. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Emilian Hrymionoski	Dallmin, Kreis Westprignitz
Jan Skrzynski	
Jan Palka	
Wojciech Antosz	
Wojciecho Dernogi	
Joseph Przybyla	
Franzisjek Matec	Klockow, Kreis Westprignitz
Kanty Pichowicz	
Kasimir Ranisch	Buchow-Carpzow, Kreis Osthavelland
Franz Milzorek	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 22. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

216. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 27. Mai d. J. beschlossen, die im Grundbuche von Joachimsthal nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
199	2	89	5	41	Königlich Preußischer Forstfiskus	—	89	10
	d. Gr. Einz. Bes.							
dto.	dto.		dto.	47		—	77	60
dto.	—	—	dto.	55		—	69	20
					Summa	2	35	90

von dem Stadtbezirke Joachimsthal abzutrennen und mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke der Oberförsterei Glambeck zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 15. Juli 1902. Der Regierungspräsident.

217. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat Juni 1902 beobachteten Wasserstände.

Tag	Havel: Havelberg Mtr.	Rathenow Oberwasser Meter	Rathenow Unterwasser Meter	Brandenburg Oberwasser Meter	Brandenburg Unterwasser Meter	Potsdam Meter	Spandau Oberwasser Meter	Spandau Unterwasser Meter	Spree: Charlottenburg Oberwasser Meter	Charlottenburg Unterwasser Meter	Cöpenick Meter	Gr. Tränke Wehr Unterwasser Meter	Beeskow Meter	Alt-Schadow Meter
1	2,46	1,58	1,30	2,23	1,71	1,24	2,39	0,90	3,22	2,82	0,81	2,08	1,34	1,15
2	2,44	1,61	1,29	2,19	1,70	1,23	2,37	0,88	3,22	2,78	0,79	2,04	1,34	1,14
3	2,40	1,65	1,26	2,16	1,70	1,21	2,34	0,89	3,22	2,76	0,79	2,08	1,32	1,11
4	2,35	1,59	1,27	2,14	1,70	1,18	2,35	0,82	3,22	2,68	0,79	2,06	1,29	1,08
5	2,29	1,60	1,24	2,11	1,64	1,15	2,36	0,78	3,22	2,60	0,78	2,04	1,29	1,03
6	2,25	1,55	1,25	2,05	1,61	1,14	2,35	0,77	3,22	2,68	0,80	1,96	1,28	0,99
7	2,22	1,56	1,22	2,06	1,59	1,12	2,35	0,76	3,22	2,62	0,80	2,00	1,27	0,94
8	2,19	1,59	1,22	2,12	1,56	1,10	2,38	0,69	3,22	2,60	0,82	2,02	1,26	0,90
9	2,16	1,53	1,20	2,04	1,54	1,10	2,38	0,90	3,22	2,67	0,82	2,01	1,25	0,86
10	2,16	1,50	1,16	2,05	1,53	1,09	2,37	0,86	3,22	2,62	0,82	2,00	1,22	0,82
11	2,14	1,47	1,14	2,03	1,54	1,08	2,36	0,76	3,22	2,66	0,81	1,98	1,20	0,82
12	2,13	1,46	1,12	2,05	1,52	1,07	2,36	0,74	3,22	2,60	0,80	1,94	1,19	0,83
13	2,10	1,42	1,13	2,05	1,52	1,06	2,34	0,73	3,22	2,58	0,80	1,96	1,18	0,84
14	2,07	1,41	1,11	2,01	1,49	1,05	2,35	0,72	3,22	2,60	0,78	1,90	1,18	0,84
15	2,08	1,48	1,11	2,08	1,43	1,06	2,40	0,71	3,22	2,60	0,80	1,96	1,19	0,86
16	2,06	1,42	1,10	2,04	1,44	1,06	2,38	0,77	3,22	2,54	0,82	2,03	1,19	0,90
17	2,07	1,43	1,08	2,05	1,44	1,06	2,38	0,81	3,22	2,70	0,83	2,10	1,19	0,94
18	2,05	1,40	1,08	2,05	1,45	1,09	2,37	0,83	3,22	2,70	0,84	2,05	1,20	1,00
19	2,05	1,36	1,06	2,04	1,43	1,10	2,37	0,82	3,22	2,72	0,82	2,01	1,19	1,04
20	2,04	1,35	1,05	2,03	1,42	1,10	2,37	0,78	3,22	2,60	0,83	1,95	1,21	1,08
21	2,04	1,36	1,04	2,03	1,42	1,09	2,36	0,76	3,22	2,60	0,86	1,96	1,24	1,12
22	2,05	1,39	1,03	2,10	1,38	1,10	2,39	0,72	3,22	2,61	0,85	2,00	1,25	1,17
23	2,11	1,37	1,02	2,02	1,40	1,10	2,38	0,78	3,22	2,68	0,84	2,10	1,27	1,20
24	2,17	1,35	1,02	2,00	1,40	1,11	2,37	0,81	3,22	2,76	0,83	2,10	1,28	1,22
25	2,27	1,35	0,98	2,05	1,39	1,11	2,33	0,77	3,22	2,60	0,83	2,08	1,29	1,24
26	2,34	1,30	0,98	2,04	1,40	1,10	2,34	0,73	3,22	2,60	0,83	2,09	1,30	1,25
27	2,35	1,31	0,98	2,04	1,38	1,09	2,34	0,73	3,22	2,64	0,82	2,01	1,31	1,27
28	2,28	1,32	0,96	2,03	1,38	1,08	2,33	0,73	3,22	2,62	0,80	1,98	1,32	1,28
29	2,20	1,31	0,95	2,09	1,33	1,08	2,37	0,67	3,22	2,58	0,78	2,08	1,33	1,30
30	2,14	1,40	0,92	2,05	1,34	1,06	2,36	0,73	3,22	2,60	0,79	2,09	1,34	1,30

Potsdam, den 18. Juli 1902. Der Regierungspräsident.

218. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

b. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M.

d. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Stahnsdorf, Rieplos.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Staffelde, Kreis Zauch-Belzig: Freienthal.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Alt-Landsberg, Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Löwendorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Tegel, Bergfelde, Stadtkreis Brandenburg: Geflügelbestand des Handelsmanns Woltersdorf.

Potsdam, den 22. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Neue Apotheke in Rixdorf.

64. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 3. Juli d. Js. die Anlage einer neuen Apotheke in Rixdorf in der Gegend der Fuldastraße genehmigt. Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 20. August d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit, 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre **1885** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes rc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen. Berlin, den 15. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident.

The French Asphalte Company in London.

65. Die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der „Société Française des Asphaltes, Limited" (The French Asphalte Company) vom 22. April 1896 hat folgende Aenderungen des Gesellschaftsvertrages beschlossen:

1) Das Kapital der Gesellschaft wird auf Lstr. 60000 erhöht und zwar durch die Creirung von 4000 neuen Aktien von je Lstr. 5, welche den Mitgliedern al pari zu offeriren sind, in Gemäßheit des Abschnittes 29 der Statuten.

2) Die Direktoren werden ermächtigt, zu irgend einer Zeit mit der Genehmigung einer Generalversammlung einen Bonus bezw. eine Dividende zu erklären, welche den Mitgliedern aus dem Reservefond auszufolgen ist, und den Zahlungstermin für dieselbe zu bestimmen.

Ich bringe die fraglichen Statutenänderungen zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 16. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident. Im Auftrage: Hoppe.

Anstellung eines Bezirksschornsteinfegermeisters.

66. Für den Kehrbezirk der Stadt Berlin ist der Schornsteinfegergeselle Max Zuleger hier, Kalkscheunenstraße 2 wohnhaft, vom 1. Juli d. Js. ab nach den Vorschriften des Regulativs für den Betrieb des Schornsteinfegergewerbes im Stadtbezirk Berlin vom 16. November 1888 als Bezirksschornsteinfegermeister angestellt worden.

Berlin, den 15. Juli / 8. Juli 1902.

Königliches Polizei-Präsidium.	Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt.

Bekanntmachungen der Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde, betreffend die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Gesammt-Parochie Rosenthal, Diözese Berlin-Land II.

35. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird durch die unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Gesammtparochie Rosenthal wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitze in Rosenthal errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. August 1902 in Kraft.

Berlin, den 4ten Juli 1902.	Potsdam, den 10ten Juli 1902.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

56. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 in Schöneberg bei Berlin, Herbertstraße 1/3 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel in der Stubenrauchstraße von Ecke Bahnstrecke bis Ecke Hauptstraße.

Berlin C. 2, den 17. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

57. Bei der Posthülfstelle in Liebenthal, Kr. Niederbarnim, wird am 22. Juli d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 18. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Ausschreiben

der von den Mitgliedern der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg für das 1. Halbjahr 1902 zu entrichtenden Beiträge.

Für das I. Halbjahr 1902 sind aufzubringen:

1. Vergütungen für Brand- und Blitzschäden einschließlich der Abschätzungsgebühren und Prämien	135 960	M.
2. Gemeinnützige Ausgaben und Verwaltungskosten	42 355	„
3. Rückversicherungsbeiträge	118 427	„
zusammen	296 742	M.
Durch Rückversicherung, Zinsen und andere Einnahmen sind gedeckt	83 880	„
Mithin Bedarf	212 862	M.

Auf Grund des Beschlusses des Direktorialrathes der Societät vom 25. v. Mts. werden ausgeschrieben:

	Versicherungssumme		Kl.	Pf. v. Hundert	M.	Pf.
von	86 206 350	M. Versicherungssumme in	Kl. IA.	zu 1,8 Pf. v. Hundert	15 517 M.	14 Pf.
„	332 669 350	„ „ „	„ I.	„ 3 „ „ „	99 800 „	81 „
„	28 561 625	„ „ „	„ IB.	„ 5,4 „ „ „	15 423 „	28 „
„	6 097 775	„ „ „	„ IIA.	„ 6 „ „ „	3 658 „	66 „
„	102 821 450	„ „ „	„ II.	„ 9 „ „ „	92 539 „	31 „
„	13 426 400	„ „ „	„ IIB.	„ 18 „ „ „	24 167 „	52 „
„	9 602 475	„ „ „	„ III.	„ 21 „ „ „	20 165 „	20 „
„	4 293 900	„ „ „	„ IIIB.	„ 30 „ „ „	12 881 „	70 „
„	2 141 450	„ „ „	„ IV.	„ 42 „ „ „	8 994 „	09 „
„	1 736 475	„ „ „	„ IVB.	„ 66 „ „ „	11 460 „	73 „
überhaupt von	587 557 250	M. beitragspflichtiger Versicherungssumme			304 668 M.	44 Pf.
Dazu von	1 269 975	M. Explosions-Versicherungssumme		zu 1 Pf.	127 „	— „
„	875 275	„ „		zu 2 Pf.	175 „	05 „
					304 910 M.	49 Pf.
	Auf Grund des § 62 des Reglements sind hiervon erlassen				20 572 „	96 „
					284 337 M.	53 Pf.
	Dagegen werden an Zuschlägen erhoben				824 „	17 „
				ergeben sich	285 161 M.	70 Pf.
	Hiervon stehen den Magisträten 5 bezw. 4 vom Hundert zu mit				13 828 „	96 „
	sodaß zur Deckung des Bedarfs verfügbar bleiben				271 332 M.	74 Pf.
	Der letztere beträgt				212 862 „	— „
				mithin Ueberschuß	58 470 M.	74 Pf.

welcher dem Bestande der laufenden Verwaltung zufließt.

Die Magisträte der betheiligten Städte wollen hiernach die von den Mitgliedern der Societät zu entrichtenden Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 67 des Reglements — an die Brandenburgsche Landes-Haupt-Kasse hierselbst abführen.

Berlin, den 3. Juli 1902. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg im Jahre 1901.

Am Schlusse des Jahres 1901 betrug die Versicherungssumme

für Gebäude 583016400 M.
„ Mobiliar 33153545 „ } zusammen 616169945 M.

Hiervon waren rückversichert, außer $^4/_{12}$ der Gesammtversicherungssumme, noch weitere $^2/_{12}$ bezw. $^5/_{12}$ in Höhe von 6741105 M. für Gebäude und 2095205 M. für Mobiliar.

Es fanden im Societätsgebiete 325 Brände statt, und zwar 159 im 1. Halbjahre und 166 im 2. Halbjahre. Durch dieselben wurden in 106 Städten 581 Gebäude betroffen.

Außerdem wurden in 76 Fällen Mobilien und durch nicht zündenden Blitzschlag in 35 Fällen 43 Gebäude beschädigt.

An Beiträgen wurden vom Hundert der Versicherungssumme ausgeschrieben

	in Klasse										
	I A.	I.	I B.	II A.	II.	II B.	III.	III B.	IV.	IV B.	
im 1. Halbjahr	1,8	3	5,4	6	9	18	21	30	42	66	Pfennige
„ 2. „	2,4	4	7,2	8	12	24	28	40	56	88	

Auszug aus der Rechnung von der laufenden Verwaltung für 1901.

Einnahme.		M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung		464789	74
B. Einnahmereste	48 M. 48 Pf.		
Abgang	1 „ 28 „	47	20
C. Aus dem laufenden Rechnungsjahre			
1) Beiträge für das Jahr 1901 für Gebäude		620018	68
2) „ „ „ „ „ Mobiliar		56625	84
3) „ aus Vorjahren		2	36
4) Wiedererstattete Schadenvergütungen		54	—
5) Sonstige Wiedererstattungen		284	10
6) Antheil der Rückversicherungsgesellschaft an den Schadenvergütungen		256803	30
7) Zinsen		10755	60
8) Außerordentliche Einnahmen		—	75
D. Erworbene Werthpapiere		200000	—
	Summe	1609381	57

Ausgabe.		M.	Pf.
A. Ausgabereste	49144 M.		
Abgang	511 „	48633	—
B. Aus dem laufenden Rechnungsjahre			
1) Prüfungs- und Taxgebühren		25814	67
2) Vergütungen			
a. für Brand- und Blitzschäden an Gebäuden, einschließlich 6651 M. 56 Pf. Ermittelungskosten u. 1259 M. Spritzen- und Wasserwagenprämien		631643	20
b. für Brandschäden an Mobiliar, einschließlich 882 M. 66 Pf. Ermittelungskosten		30522	88
c. für Schäden an unversicherten Gegenständen		1060	55
3) Belohnungen für außerordentliche Löschhülfe		340	—
4) Zuschuß zu den Kosten militärisch organisirter Feuerwehren		7684	05
5) Zuschuß an die Brandenburgische Feuerwehr-Unfallkasse		3711	69
6) Postgeld		2179	62
7) Kosten und Auslagen in Prozessen		43	15
8) Rückzahlung überhobener Beiträge		323	30
9) Entschädigung an die Geschäftsführer für die Gebäudeversicherung		8175	86
10) Rückversicherungsbeiträge		217892	10
11) Außerordentliche Ausgaben, einschl. 34022 M. 15 Pf. Zuschuß an den eisernen Bestand (darunter 542,54 M. für 1900)		34698	30
C. Für erworbene Werthpapiere		196039	20
D. Dem eisernen Bestande überwiesene Werthpapiere		8000	—
	Summe	1216761	57
	Die Einnahme beträgt	1609381	57
	Bleibt Bestand	392620	

Vorhanden sind: Baar		227558	M.	60	Pf.
Werthpapiere		200000	"	—	"
Einnahmereste		316	"	70	"
	zusammen	427875	M.	30	Pf.
Die Ausgabereste betragen		35255	"	30	"
	ergeben sich obige	392620	M.	—	Pf.

Auszug aus der Rechnung vom eisernen Bestande für 1901.

Einnahme.	M.	Pf.
A. Bestand aus voriger Rechnung	610239	48
B. Laufende Einnahmen:		
1) Zinsen	24154	—
2) Miethen aus dem Grundstück der Societät	14650	—
3) Sonstige Einnahmen	448	05
4) Zuschuß aus dem laufenden Bestande	38479	61
C. Vom laufenden Bestande übernommene Werthpapiere	8000	—
Summe	695971	14
Ausgabe.		
A. Laufende Ausgaben:		
1) Reisekosten u. Tagegelder der Mitglieder des Direktorialraths	660	—
2) Besoldungen	53645	—
3) Für Büreau- und Kassenbedürfnisse	7910	10
4) Sonstige Ausgaben	3565	40
B. Für das Grundstück der Societät		
1) Kosten der Unterhaltung	1069	67
2) Abgaben für Wasser, Gas u. s. w.	2416	49
3) Zinsen für die auf dem Grundstück haftende Hypothek von 99000 M.	3465	—
Summe	72731	66
Die Einnahme beträgt	695971	14
Bleibt Bestand	623239	48

und zwar:	in Werthpapieren	150000	M.	—	Pf.
	" Hypotheken	472600	"	—	"
	" baar	439	"	48	"
	" Einnahmeresten	200	"	—	"

Dazu tritt der Aufwand für das Verwaltungsgebäude mit r. 393800 M.
Belastet ist dasselbe mit 99000 M. Hypotheken.

Berlin, den 20. Juni 1902. Der Direktor der Städtefeuersocietät der Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath von Doemming ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator Klingberg in Gartow für den Bez. 8 „Dessow".

Im Kreise Ruppin ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Albert Henning in Lüdersdorf für den Bez. 23 „Lüdersdorf".

Im Kreise Ruppin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter Knoop in Wuthenow für den Bez. 15 „Walsleben".

Im Kreise Westprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittmeister a. D. von Bredow in Pönitz für den Bez. 25 „Düpow".

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S.

Die Vorlesungen für das Winter-Semester 1902/1903 beginnen am 20. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirthschaft an hiesiger Universität sowie der specielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirthschaftlichen Instituts, Wucherstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft ertheilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1902.

Der Direktor des landw. Instituts der Universität.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 31. Den 1. August **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 36 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 33/34 der Gesetz-Sammlung. S. 325. — Chaussee Lenzen-Milower Brücke. S. 325. — Erhebung der Schiffahrtsabgaben. S. 325. — Kunststraße. S. 326. — Schleusensperre S. 326. — Fischerei-Aufsicht. S. 326. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 326. — Tarifergänzung. S. 326 — Viehseuchen. S. 326. — Eröffnung der kleinen Jagd. S. 326. — Neue Apotheke in Berlin. S. 326. — Fernsprechanschlüsse. S. 327. — Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger. S. 327. — Rohrpostbetrieb beim Postamt Wilmersdorf b. B. S. 327. — Pfarrstellenerledigungen. S. 327. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 328. — Ausnahmetarif 1 (Holztarif). S. 328. — Kanalisationsverband. S. 328. — Personal-Chronik. S. 331. — Landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. S. 331. — Ausweisungen aus Preußen. S. 332. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete S. 333.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 36.) № 2890. Gesetz, betreffend die Abänderung des Branntweinsteuer-Gesetzes vom 24. Juni 1887 / 16. Juni 1895. Vom 7. Juli 1902.

№ 2891. Süßstoffgesetz. Vom 7. Juli 1902.

№ 2892. Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. Vom 9. Juli 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 33.) № 10377. Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betreffend das Pfandrecht an Privateisenbahnen und Kleinbahnen und die Zwangsvollstreckung in dieselben vom 19. August 1895 in der nach dem Gesetze vom 11. Juni 1902 geänderten Fassung. Vom 8. Juli 1902.

(Stück 34.) № 10378. Gesetz, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865. Vom 7. Juli 1902.

№ 10379. Verordnung wegen Feststellung der nach dem Gesetze, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, vom 2. Juni 1902 zu gewährenden Jahresrenten. Vom 22. Juni 1902.

№ 10380. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Solingen und Opladen. Vom 14. Juli 1902.

№ 10381. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. Juli 1902.

Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee Lenzen-Milower Brücke.

Auf Ihren Bericht vom 28. Juni d. Js. genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Westprignitz im Regierungsbezirk Potsdam ausgebaute Kunststraße von Station 4,5 + 85 der Lenzen-Karstädter Kreischaussee über Bochin, Stresow, Deibow und Milow bis zur Milower Brücke zur Anwendung kommen, so lange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Travemünde, an Bord M. Y. „Hohenzollern",
den 7. Juli 1902.

gez. Wilhelm R.

ggez. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

39. **Ausführungsbestimmung**
zu den Tarifen, betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben

I. auf der Saale und Unstrut,
II. auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe,
III. auf der Oder von Kosel bis unterhalb Breslau,
IV. auf dem Klodnitz-Kanal,
V. auf den Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel,
VI. auf der kanalisirten oberen Netze vom Goplo-See bis zur Einmündung in den Bromberger Kanal,
VII. auf dem Weichsel-Haffkanal,
VIII. auf der Elbinger Weichsel,
IX. auf dem oberländischen Kanal,
X. auf der Deime, dem großen Friedrichsgraben, dem Seckenburger Kanal und der kanalisirten Gilge.

Vom 15. August d. J. ab haben die Führer abgabenpflichtiger Fahrzeuge bei jedesmaliger Durchfahrung einer Hebestelle einen nach der geltenden Schiffseichordnung ausgefertigten Eichschein vorzulegen.

Zuwiderhandelnde, insbesondere diejenigen Schiffsführer, welche nach dem 14. August d. Js. statt des Eichscheines einen nach den älteren Schiffsvermessungsvorschriften ausgestellten Meßbrief zum Zwecke der Abgabenberechnung vorlegen, machen sich nach § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 G.-S. S. 123 strafbar; in dieser Gesetzesvorschrift werden Geldstrafen bis zu 150 M. gegen derartige Zuwiderhandlungen angedroht.

Die im ersten Absatz dieser Ausführungsbestimmungen begründete Verpflichtung erstreckt sich nicht auf mitgeführte Fischdröbel und auf solche Fahrzeuge, deren Heranziehung zu den Schiffahrtsabgaben nach den geltenden Tarifen weder von ihrer Tragfähigkeit noch von ihrer Ladung abhängig ist.

Berlin, den 12. Juli 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Kunststraße.

11. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Kreise West-Prignitz erbaute Chaussee Dallmin—Groß-Berge zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehört, auf welche die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 19. Juli 1902.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schleusensperre auf der kanalisirten Notte.

219. Wegen nothwendiger Ausbesserungsarbeiten ist die Schleuse zu Mittenwalde am 18., 19. und 20sten August d. Js. gesperrt.

Potsdam, den 19. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

220. An Stelle des versetzten Försters Friedrichsohn habe ich den Forstaufseher Kiekhöffer in Lehnin für den Gohlitz-, Schamp-, Kolpin-, Kloster-, Mühlen- und Mittel-See zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 23. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige, ausländische Arbeiter.

221. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Marianne Jacek	Wilkendorf, Kreis Oberbarnim.
Otto Dtweck	Bresch-Mollnitz, Kreis Westprignitz.
Johann Opielski Marianne Szywandera	Ringenwalde, Kreis Templin.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 29. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Tarifergänzung.

222. Mit Ermächtigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen erhält Absatz I. des Ablagetarifs für die städtischen Bohlwerke in Liebenwalde vom 31. August 1900 folgenden Zusatz:

Für Kohlen ist der Tarifsatz von 1 Pf. für je 200 kg anzuwenden.

Potsdam, den 25. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

223. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Angermünde: Vorwerk Eriewen. Kreis Ost-Havelland: Vorwerk Niederhof.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Weißensee, Heiligensee, Reinickendorf. Kreis Prenzlau: Dom. Taschenberg.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Vorwerk Charlottenau.

b. Schweineseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Nonnendorf.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ost-Prignitz: Döllen.

Potsdam, den 29. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Eröffnung der kleinen Jagd.

19. Für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf wird als Tag der Eröffnung der Jagd auf Rebhühner **Montag, der 25. August 1902**, auf Hasen, Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild und Wachteln **Montag, der 15. September 1902** festgesetzt.

Potsdam, den 22. Juli 1902.

Der Bezirksausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Anlage einer neuen Apotheke in Berlin.

67. Der Herr Ober-Präsident zu Potsdam hat durch Erlaß vom 10. Juli dieses Jahres die Anlage einer neuen Apotheke hierselbst ungefähr am äußeren Ende der Greifswalderstraße genehmigt.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 25. August dieses Jahres mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten nach Tagesdaten in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit, 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung

zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1885 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes rc. am Besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Concession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 22. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Fernsprechanschlüsse.

58. Die Herstellung von Fernsprechanschlüssen an die **bestehenden** Stadt-Fernsprecheinrichtungen erfolgt alljährlich in zwei getrennten Bauabschnitten, welche in den Monaten April und September ihren Anfang nehmen.

Die Anmeldungen für den ersten Bauabschnitt sind jeweils bis zum 15. März, diejenigen für den zweiten Bauabschnitt bis zum 31. August an die zuständige Verkehrsanstalt einzureichen.

Verspätet angemeldete Anschlüsse, welche nicht bis zum nächsten Bauabschnitte zurückgestellt werden sollen, können nur gegen Erstattung der in Folge der nachträglichen Bauausführung entstehenden Mehrkosten zur Ausführung gelangen.

Potsdam, 18. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger.

59. Jeder Landbriefträger und Posthülfstelleninhaber hat bestimmungsgemäß ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Werthsendungen u. s. w. dient. Den Auflieferern steht es frei, die Eintragung in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthülfstelle selbst zu bewirken. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Posthülfstelleninhaber ist der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur Sicherstellung nur immer von neuem empfohlen werden, in jedem Falle von der erwähnten Einrichtung Gebrauch zu machen.

Der Landbriefträger ist verpflichtet, dem Einlieferer auf dem nächsten Bestellgange den Posteinlieferungsschein abzuliefern.

Potsdam, 19. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Rohrpostbetrieb beim Postamt in Wilmersdorf bei Berlin.

60. Am 28. Juli wird bei dem Kaiserlichen Postamt in Wilmersdorf bei Berlin der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C. 2, im Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

36. Erledigt ist die ehemals reformirte Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Neu-Ruppin, Diözese Neu-Ruppin, durch Emeritirung des Pfarrers Braune zum 1. Oktober 1902. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

37. Erledigt ist die Archidiakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Perleberg, mit welcher die pfarramtliche Verwaltung der Gemeinde Spiegelhagen verbunden ist, Diözese Perleberg, durch Versetzung des Archidiakonus Niese. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

38. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Dorf Zechlin, Diözese Wittstock, (Einkommen nach Grundgehalts-Klasse I. durch Emeritirung des Pfarrers

Schulze zum 1. Oktober 1902. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen.

14. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 12. August d. Js. Mittags 12 Uhr** in unserem Geschäftslokale, Klosterstr. 76 I. hierselbst, die Ausloosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg (Litt. F.—K.) unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 18. Juli 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarif 1 (Holztarif).

26. Soweit in den Gütertarifen der deutschen Eisenbahnen für ihre Binnenverkehre und für die Deutschen Wechselverkehre, einschließlich der Wechselverkehre mit den auf Deutschem Gebiete liegenden Stationen Niederländischer Eisenbahnen, der Ausnahmetarif 1 (Holztarif) gilt, wird mit Gültigkeit vom 1. August 1902 unter Ziffer 4 des Waarenverzeichnisses des Ausnahmetarifs in der ersten Klammer das Wort „Sorten" in „Arten" abgeändert.

Im Gruppen- und Wechselverkehr der vereinigten preußisch-hessischen Staatsbahnen, im Binnenverkehr der Militärbahn, im Militärbahn-Staatsbahnverkehr, im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn-Staatsbahnverkehr, im Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatsbahnen mit den Oldenburgischen Staatsbahnen und mit Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn ist diese Tarifmaßnahme nach unserer Bekanntmachung vom 27. Juni d. Js. bereits am 1. Juli d. Js. eingeführt worden.

Berlin, den 16. Juli 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

23. Statut

betreffend die Bildung eines die Landgemeinden Nieder-Schöneweide, Adlershof, Grünau, Johannisthal und Alt-Glienicke umfassenden Kanalisationsverbandes.

§ 1. Die Landgemeinden Nieder-Schöneweide, Adlershof, Grünau, Johannisthal und Alt-Glienicke werden mit ihrem Einverständniß auf Grund des IV. Titels der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 behufs gemeinsamer Wahrnehmung folgender kommunaler Angelegenheiten, nämlich:

1) des Ankaufs, der Einrichtung und des Betriebes eines Rieselfeldes, zur Beseitigung der Wirthschaftswässer und Fäkalien aus den Verbandsgemeinden, wobei die Aufnahme von industriellen Abwässern auf die vom Verbandsausschuß in jedem einzelnen Falle vorher zu genehmigende Einbeziehung von kleineren gewerblichen Anlagen mit quantitativ geringen und qualitativ unschädlichen Abwässern beschränkt ist,
2) der Regelung und Unterhaltung der Vorfluth und
3) des Baues, der Unterhaltung und des Betriebes eines gemeinsamen Druckrohrsystems

zu einem Verbande verbunden.

§ 2. Der Verband führt den Namen: „Kanalisationsverband für die Landgemeinden Nieder-Schöneweide, Adlershof, Grünau, Johannisthal und Alt-Glienicke".

Die Verwaltung wird am Amtssitze des jeweiligen Verbandsvorstehers geführt; der Gerichtsstand ist der für Nieder-Schöneweide.

§ 3. Der Verband wird in seinen Angelegenheiten durch den Verbandsausschuß und den Verbandsvorsteher vertreten; der letztere ist die ausführende Behörde.

Der Verbandsausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Jede dem Verband angehörige Gemeinde entsendet in den Verbandsausschuß 3 Mitglieder.

Die Vertretung jeder Gemeinde in dem Verbandsausschuß erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder dessen gesetzmäßigen Stellvertreter und durch zwei von der Gemeindevertretung aus der Zahl der zur Uebernahme des Amts als Gemeindeverordneter in der betreffenden Gemeinde befähigten Personen zu wählende Abgeordnete. Ein Abgeordneter muß Mitglied der Gemeindevertretung sein. Die Wahl der beiden Abgeordneten erfolgt auf 6 Jahre.

Der Verbandsausschuß wählt aus seiner Mitte, und zwar aus der Zahl der Gemeindevorsteher, einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter desselben auf die Zeitdauer von 6 Jahren nach den für die Wahl der Gemeindevorsteher geltenden Vorschriften — §§ 76 ff. der Landgemeindeordnung — mit der Maßgabe hinsichtlich des § 77, daß der Verbandsausschuß aus seiner Mitte einen Wahlvorsteher wählt und von der Wahl von 2 Beisitzern Abstand nehmen kann.

§ 4. Der Verbandsausschuß hat über alle im § 1 bezeichneten kommunalen Angelegenheiten zu beschließen, soweit diese nicht dem Verbandsvorsteher durch das Gesetz und dieses Statut ausschließlich überwiesen sind.

§ 5. Der Verbandsausschuß überwacht die Verwaltung, er ist berechtigt, sich von der Ausführung seiner Beschlüsse, von dem Eingange und der Verwendung aller Einnahmen der Verbandskasse sowie von der gehörigen Ausführung der Verbandsarbeiten Ueberzeugung zu verschaffen; er darf jedoch seine Beschlüsse niemals selbst zur Ausführung bringen.

§ 6. Der Verbandsausschuß ist zusammenzuberufen, so oft seine Geschäfte es erfordern.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Berathung durch den Verbandsvorsteher;

sie muß erfolgen, wenn es von einem Drittel der Mitglieder verlangt wird.

Die Art und Weise der Zusammenberufung wird durch den Verbandsausschuß bestimmt. Mit Ausnahme dringender Fälle müssen zwischen der Zusammenberufung und dem Verhandlungstermine mindestens zwei Tage frei bleiben.

§ 7. Für den Verbandsausschuß können durch Beschluß desselben regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden; es müssen jedoch auch dann die Gegenstände der Berathung, und zwar mit Ausnahme dringender Fälle mindestens zwei Tage vorher den Mitgliedern des Verbandsausschusses angezeigt werden.

§ 8. Der Verbandsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

In der Vorladung ist darauf hinzuweisen, daß die Nichtanwesenden sich den gefaßten Beschlüssen zu unterwerfen haben.

Wird der Verbandsausschuß zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand zusammenberufen, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Anzahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 9. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die der Stimmabgabe sich enthaltenden Mitglieder werden zwar als anwesend betrachtet, die Stimmenmehrheit wird jedoch lediglich nach der Zahl der abgegebenen Stimmen festgestellt.

§ 10. Bei den Sitzungen des Verbandsausschusses findet beschränkte Oeffentlichkeit statt. Denselben können als Zuhörer alle zu den Gemeindeabgaben innerhalb des Verbandes herangezogenen männlichen großjährigen Personen beiwohnen, welche sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und Gemeindeangehörige oder Stimmberechtigte auf Grund des § 45 Absatz 1. oder Vertreter von Stimmberechtigten (§ 46 № 1, 2 u. 4) der Landgemeindeordnung sind. Für einzelne Gegenstände kann durch besonderen Beschluß, welcher in geheimer Sitzung gefaßt wird, die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden. Die Sitzungen sind mit Angabe der Tagesordnung in jeder Gemeinde in ortsüblicher Weise vorher bekannt zu machen.

§ 11. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

Er kann jeden Zuhörer, welcher Störung irgend einer Art verursacht, aus dem Sitzungszimmer entfernen lassen.

§ 12. Die Beschlüsse des Verbandsausschusses sind in ein besonderes Buch einzutragen und von dem Vorsitzenden sowie wenigstens zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterzeichnen.

§ 13. Der Verbandsausschuß beschließt über die Verwaltung und Benutzung des Verbandsvermögens.

§ 14. Zur Veräußerung von Grundstücken oder solchen Gerechtigkeiten, welche den Grundstücken gesetzlich gleichgestellt sind; zu einseitigen Verzichtleistungen und Schenkungen; zu Anleihen, durch welche der Verband mit einem Schuldenstande belastet oder der vorhandene vergrößert wird, bedarf es der Genehmigung des Kreisausschusses.

§ 15. Die Veräußerung von Grundstücken darf der Regel nach nur im Wege des öffentlichen Meistgebots stattfinden.

Zur Gültigkeit einer solchen Veräußerung gehört:

1) die Vorlegung eines beglaubigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle,
2) eine ortsübliche Bekanntmachung,
3) die einmalige Bekanntmachung durch das für die amtlichen Bekanntmachungen des Landraths bestimmte Blatt (Kreisblatt),
4) eine Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung bis zum Verkaufstermine,
5) die Abhaltung der Verkaufsverhandlung durch den Verbandsvorsteher oder einen Justizbeamten.

Der im Absatz 2 unter № 3 vorgeschriebenen Bekanntmachung bedarf es nicht, wenn der Grundsteuerreinertrag des Grundstücks 6 Mark nicht übersteigt.

Liegt diese Voraussetzung (Absatz 3) vor, oder erachtet der Kreisausschuß den Vortheil des Verbandes für gewahrt, so kann ein Verkauf aus freier Hand oder ein Tausch stattfinden.

Das Ergebniß des Verkaufes ist in allen Fällen dem Verbandsausschuß mitzutheilen, der Zuschlag kann nur mit dessen Genehmigung ertheilt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Verkäufe von Realberechtigungen Anwendung, wobei außerdem die Aufnahme einer Taxe in allen Fällen nothwendig ist.

Für die Eintragung im Grundbuche genügt zum Nachweise, daß der Vorschrift dieses Paragraphen genügt worden ist, die Bestätigung des Vertrages durch den Kreisausschuß.

§ 16. Die Verpachtung von Grundstücken und Gerechtsamen des Verbandes muß im Wege des öffentlichen Meistgebots geschehen. Ausnahmen hiervon können durch den Kreisausschuß gestattet werden.

§ 17. Der Verbandsausschuß ist befugt, die Anstellung besoldeter Verbandsbeamten für einzelne Dienstzweige oder Dienstverrichtungen zu beschließen und über Gehalts- und Pensionsverhältnisse Bestimmung zu treffen.

§ 18. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben, welche sich im Voraus veranschlagen lassen, entwirft der Verbandsvorsteher für das Rechnungsjahr oder für eine längere von dem Verbandsausschuß festzusetzende Rechnungsperiode, welche jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf, einen Voranschlag.

Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Verbandsangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlages durch den Verbandsausschuß.

Diese Feststellung ist vor Beginn des neuen Rech-

nungsjahres oder der neuen Rechnungsperiode zu bewirken. Der Verbandsvorsteher hat eine Abschrift des festgesetzten Voranschlages dem Vorsitzenden des Kreisausschusses einzureichen.

Der Verbandshaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Einkünfte müssen zur Verbandskasse gebracht werden. Ausgaben, welche außerhalb des Voranschlages geleistet werden sollen, oder über deren Verwendung besondere Beschlußfassung vorbehalten ist, sowie Ueberschreitungen des Voranschlages bedürfen der vorherigen Genehmigung des Verbandsausschusses.

§ 19. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes muß ein nach Vorschrift angelegtes Rechnungsbuch geführt werden.

Die Verbandsrechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres dem Verbandsausschuß zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Die Einreichung der Rechnung erfolgt zunächst an den Verbandsvorsteher, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und, mit seinen Erinnerungen versehen, dem Verbandsausschuß vorzulegen hat.

Die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung der Verbandsrechnung bewirkt sein.

Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Verbandsangehörigen auszulegen.

Dem Vorsitzenden des Kreisausschusses ist eine Abschrift des Feststellungsbeschlusses sofort einzureichen.

Der Kreisausschuß ist berechtigt, die Verbandsrechnung nachprüfen zu lassen.

§ 20. Der Kreisausschuß beschließt:

1) an Stelle der Aufsichtsbehörde über die Feststellung und den Ersatz der bei der Verbandskasse vorkommenden Defekte nach Maßgabe der Verordnung vom 24. Januar 1844 (Gesetz-Samml. S. 52).

   Der Beschluß ist vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges endgültig;

2) über die Art der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen den Verband (§ 15 zu 4 des Einführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 30. Januar 1877, Reichs-Gesetzbl. S. 244).

§ 21. Dem Verbandsvorsteher liegen insbesondere folgende Geschäfte ob:

1) den Vorsitz in dem Verbandsausschuß mit vollem Stimmrecht zu führen,
2) die Beschlüsse des Verbandsausschusses vorzubereiten,
3) die Beschlüsse des Verbandsausschusses, sofern er dieselben nicht beanstandet oder deren Ausführung aussetzt, zur Ausführung zu bringen und demgemäß die laufende Verwaltung bezüglich des Vermögens und der Einkünfte des Verbandes sowie der Verbandsanstalten, für welche eine besondere Verwaltung nicht besteht, zu führen und diejenigen Verbandsanstalten, für welche besondere Verwaltungen eingesetzt sind, zu beaufsichtigen,
4) die auf dem Verbandsvoranschlage oder auf Beschlüssen des Verbandsausschusses beruhenden Einnahmen und Ausgaben anzuweisen und das Rechnungs- und Kassenwesen zu beaufsichtigen,
5) die Verbandsbeamten, nachdem der Verbandsausschuß darüber beschlossen hat, anzustellen und zu beaufsichtigen,
6) die Urkunden und Akten des Verbandes aufzubewahren,
7) den Verband nach außen zu vertreten und namens desselben mit Behörden und Privatpersonen zu verhandeln.

   Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Verband gegen Dritte verbinden sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses des Verbandsausschusses und der dazu etwa erforderlichen Genehmigung oder Entschließung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Namen des Verbandes von dem Verbandsvorsteher und einem Mitgliede des Verbandsausschusses unterschrieben und mit dem Verbandssiegel versehen sein. Eine den vorstehenden Bestimmungen gemäß ausgestellte Vollmacht ist auch dann ausreichend, wenn die Gesetze sonst eine gerichtliche oder Notariatsvollmacht erfordern,
8) die Verbandsabgaben und Dienste nach den Gesetzen und den Beschlüssen des Verbandsausschusses auf die verpflichteten Gemeinden zu vertheilen und wegen deren Einziehung oder Ausführung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§ 22. Der Verbandsvorsteher hat Ersatz seiner baaren Auslagen und die Gewährung einer mit seiner amtlichen Mühewaltung in billigem Verhältniß stehenden Entschädigung zu beanspruchen. Die Aufbringung derselben liegt dem Verbande ob.

§ 23. Ueber die Festsetzung der baaren Auslagen und der Entschädigung des Verbandsvorstehers beschließt der Kreisausschuß auf Antrag des Verbandsvorstehers.

§ 24. Die Vertheilung der Beiträge zu den gemeinsamen Ausgaben auf die zum Verbande gehörigen Gemeinden erfolgt nach Maßgabe der Wassermengen, welche von den einzelnen Gemeinden den Kanalisationsanlagen zugeführt werden.

Bis zur Fertigstellung und Inbetriebnahme der Verbandsanlagen werden die Beiträge auf die Verbandsgemeinden jährlich unter Zugrundelegung der durch die Personenstandsaufnahme ermittelten Kopfzahl vertheilt.

Solange nach Inbetriebnahme der Verbandsanlagen nicht sämmtliche Verbandsgemeinden mit ihrer Ortskanalisation an die Verbandsanlagen angeschlossen sind, werden die Ausgaben für die gemeinsamen Anlagen — indessen mit Ausschluß der Betriebskosten, welche stets nach den Wassermengen (Absatz 1) umzulegen sind — zunächst nach der Kopfzahl (Absatz 2) auf die angeschlossenen Gemeinden zusammen und auf die nichtangeschlossenen Gemeinden je besonders vertheilt. Der auf diese Weise für die angeschlossenen Gemeinden im

Ganzen berechnete Beitrag wird sodann auf diese weiter nach den Wassermengen (Absatz 1) vertheilt.

§ 25. Zu einem Beschlusse, der eine Aenderung dieses Statuts enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder und die Genehmigung des Kreisausschusses erforderlich.

§ 26. Wegen der Ausübung der staatlichen Aufsicht finden die Vorschriften des V. Titels der Landgemeindeordnung Anwendung.

Vollzogen auf Grund Gemeindebeschlusses vom 6. Februar 1902.
Namens der Gemeinde Nieder-Schöneweide.
Der Gemeinde-Vorsteher. Der Schöffe.
L. S. Theitge. C. Eveking.

Vollzogen auf Grund Gemeindebeschlusses vom 27. Februar 1902.
Namens der Gemeinde Adlershof.
Der Gemeinde-Vorsteher. Der Schöffe.
L. S. Reinsch. Greinke.

Vollzogen auf Grund Gemeindebeschlusses vom 27. Februar 1902.
Namens der Gemeinde Grünau.
Der Gemeinde-Vorsteher. Der Schöffe.
L. S. von List. C. W. Ohlrich.

Vollzogen auf Grund Gemeindebeschlusses vom 13. Februar 1902.
Namens der Gemeinde Johannisthal.
Der Gemeinde-Vorsteher. Der Schöffe.
L. S. Kober. Knape.

Vollzogen auf Grund Gemeindebeschlusses vom 15. Februar 1902.
Namens der Gemeinde Alt-Glienicke.
Der Gemeinde-Vorsteher. Der Schöffe.
L. S. Weidmann. Thiele.

Die Landgemeinden Nieder-Schöneweide, Adlershof, Grünau, Johannisthal und Alt-Glienicke werden auf Grund des § 128 der Landgemeindeordnung behufs gemeinsamer Wahrnehmung der im § 1 des vorliegenden Statuts bezeichneten kommunalen Angelegenheiten zu einem Verbande verbunden.

Das von den betheiligten Gemeinden im Wege freier Vereinbarung festgestellte Statut wird vom Kreisausschuß bestätigt.

Berlin, den 13. März 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Im Kreise Beeskow-Storkow ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher-Stellvertreter: Gemeindevorsteher Gliese in Neubrück für den Bez. 7 „Sauen".

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gemeindevorsteher Kraatz in Markee für den Bez. 29 „Bredow".

Im Kreise West-Priegnitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutspächter Wöhler in Gramzow für den Bez. 14 „Strigleben".

Im Kreise West-Priegnitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Administrator v. Knoblauch in Dallmin für den Bez. 7 „Dallmin".

Im Kreise Ost-Havelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rittergutsbesitzer Reuter in Lentzke für den Bez. 2 „Fehrbellin".

Die Regierungscivilsupernumerare Fritz und Betz sind zu Regierungs-Sekretären ernannt worden.

Infolge der angeordneten Beschäftigung des Regierungsraths Wex in der allgemeinen Staatsverwaltung ist dem von Eutorf nach Eberswalde versetzten Regierungs-Assessor Dreling vom 1. August d. J. ab die fernere Verwaltung der Spezialkommission Eberswalde übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Adolf Theodor Georg Lasson in Friedersdorf, Diözese Storkow, ist zum Diakonus an der St. Bartholomäus-Kirche, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der bisherige Diakonus in Meyenburg, Hermann Silckenstaedt, ist zum Pfarrer der Parochie Borne, Diözese Belzig, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Arndt Ehrenfried Max Johannes Irmisch ist zum Pfarrer der Parochie Brünn, Diözese Wüsterhausen a./D., bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Ernst Herzog ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Beyrodt, Otto, Düsing, Benzlaff, Sage, Kayser, Ebeling, Haase, Neumann, Rabike, Kniffert und Döring sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Dem bisherigen Registraturdiener und Aktenhefter Pfitzner des Königlichen Charité-Krankenhauses ist vom 1. April d. Js. ab die Stelle eines Aufsichtsbeamten bei derselben Behörde übertragen worden.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission.

Angenommen: Der Ober-Primaner Gau als Civil-Supernumerar.

Ernannt und vereidigt: als Regierungsbauführer die Baubeflissenen: Thorban, Ronn, Grebenstein, Michel, Grochtmann, Kutschke, Otto, Herm, Bohnsack, Uchtenhagen, Lavand, Skutsch, Krause, Vollpracht.

Angestellt: Der Kassirer-Assistent Fielitz als Kassirer, der Hülfsbote Greiff als Hauswächter.

Ueberwiesen: Landrentmeister Schuster von der Regierung in Stettin als Rendant an die hiesige Kasse.

Verstorben: Regierungsrath Dr. Bingner.

Ausgeschieden: Maschinist Dittrich.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Die Aufnahmen für das Winter-Halbjahr 1902/03 beginnen am 15. Oktober, die Vorlesungen am 22sten Oktober d. Js. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang ertheilt der Direktor.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schankwirth Fritz Tiling, geboren am 26sten Juni 1871 zu Steuden in Kurland, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Februar 1902 ausgewiesen.

Der Kaufmann Salomon Kelcz, geboren am 5ten April 1858 zu Czastkowice in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. April 1902 ausgewiesen.

Ugo Cicinelli, geboren 22. November 1872 zu Tivoli in Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Schneider Moses Schnapek, geboren 15. Mai 1879 zu Tarnopol in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Laufbursche Heinrich Luft, geboren 27. März 1888 zu Lemberg i/Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Mai 1902 ausgewiesen.

Der Stellmann Stanislaus Schusterkofski, geboren am 15. April 1877 zu Kalisch (russ. Polen), russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Ignatz Kujawski, geboren am 15. Dezember 1874 zu Bichowb, Kr. Konin, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Hausdiener Chaim Leib Schwarzmann, geboren 15. März 1886 zu Rymanow, Kreis Sanok, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Simche Hersch Brauner, genannt Regenbogen, geboren am 28. September 1879 zu Jagielnice, Kr. Czartkow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Cigarettenarbeiter Mordke Kleiner, geboren am 8. Juni 1877 zu Berditschoff, Kr. Kiew, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Vincent Knapik, geboren 11. Juli 1879 zu Przeginja-Narodowa, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Giovanni Iaconelli, geboren am 21. März 1865 zu St. Biagio, Prov. Caserto, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Jakob Polak, geboren 23. November 1870 zu Zbaraz, österreichischer Staatsangehöriger ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Vincenzo Saccardi, geboren am 1. Februar 1835 zu Ciano D'Enza, Prov. Reggio, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. Juni 1902 ausgewiesen.

Knopflocharbeiter Herm. David Grünspan, geboren 2. Januar 1885 zu Jaroslau, Kreis Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Diamantschneider Raphael Aronsfrau, geboren am 23. Juni 1885 zu Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Konditor Lazar Schön, geboren 13. April 1880 zu Budapest, österreichisch-ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schildermaler Hersch Meyer Driks, geboren am 12. November 1876 zu Lemberg, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Kaufmann David Blumenfeld, geboren am 18. August 1875 zu Sereth i. d. Bukowina, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Saul Freibrunn recte Lichtmann, geboren 22. Dezember 1883 zu Halic in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Friseur Wilhelm Zemanek, geboren 7ten März 1870 zu Dur, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 28. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Carl Drescher, geboren 29. April 1883 zu Wien, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Fleischer August Rosum, geboren am 21sten August 1878 zu Wien, österreichischer Staatsangehö-

riger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Fleischergeselle Anton Borek, geboren am 27. Februar 1879 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Juli 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	a. Josef Auböck, Tagelöhner,	geboren am 9. November 1853 zu Großschörgern, Gemeinde Andorf, Bezirk Schärding, Oesterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Kuppelei (14 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 26. März 1902),	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	30. Mai 1902.
	b. dessen Ehefrau Therese Auböck, geborene Eggersdörfer,	geboren am 1. Juni 1859 zu Galgweis, Bezirk Osterhofen, Böhmen, ortsangehörig zu Großschörgern,	Kuppelei (10 Tage Gefängniß, laut Erkenntniß vom 26. März 1902),	desgleichen,	desgleichen.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Antonio Cocozza, Arbeiter,	geboren am 6. November 1872 zu St. Biagio, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Magdeburg,	23. Juni 1902.
2	Johann Raimund Dubina, Klempner,	geboren am 27. Februar 1861 zu Schlößhof, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	28. Juni 1902.
3	Josef Dürscherl, Erdarbeiter,	geboren am 11. November 1867 zu Mauthaus, Bezirk Bischofteinitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nabburg,	5. Juni 1902.
4	Peter Gall, Arbeiter,	geboren am 29. Juni 1850 zu Ober-Altstadt, Bez. Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Erfurt,	27. Juni 1902.
5	Franz Geisler, Arbeiter,	geboren am 11. März 1857 zu Altendorf, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln u. Uebertretung einer Straßenordnung,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. April 1902.
6	Karl Groß, Tischlergeselle,	geboren am 20. März 1859 zu Kuttelberg, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	30. April 1902.
7	Heinrich Horn, Eisengießer,	geboren am 28. August 1856 zu Dessendorf, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendas.	Landstreichen, Betteln u. grober Unfug,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Cassel,	14. Juni 1902.
8	Edmund Karger, Hutmacher,	geboren am 3. Juli 1883 zu Wien, ortsangehörig ebendaselbst,	schwere Körperverletzung und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	27. Juni 1902.
9	Susanna Mack geborene Scholz, Blumenbinderin,	geboren am 21. Januar 1867, aus Käsmark, Komitat Zips, Ungarn, ortsangehörig zu Bielitz, Oesterreichisch-Schlesien,	Landstreichen und Führung falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	12. Mai 1902.
10	Johann Mazeck, Drechsler,	geb. am 16. April 1853 zu Tissau, Bezirk Hohenmauth, Böhmen, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Neumarkt i. O.,	7. Juni 1902.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1	2	3	4	5	6
11	Franz Nowak, Handarbeiter und Former,	geboren am 22. Dezember 1858 zu Branov, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	4. Juni 1902.
12	Franz Maria Oswienczin, Hutmacher u. Arbeiter,	geboren am 29. Oktober 1873 zu Prag, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	7. Mai 1902.
13	Reinhold Rotter, Glasmacher,	geboren am 30. Mai 1867 zu Tanndorf, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	27. Februar 1902.
14	Anton Schubert, Gerber,	geboren am 14. August 1851 zu Johnsdorf, Bezirk Braunau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	21. Mai 1902.
15	Anton Stenvert, Cigarrenarbeiter,	geboren am 24. August 1863 zu Deventer, Provinz Overyssel, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	28. Juni 1902.
16	Sebastian Norbert Comment, Tagner,	geboren am 8. Dezember 1840 zu Bonfol, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	3. Juli 1902.
17	Johann Gellert, Bäcker,	geboren am 6. März 1853 zu Komotau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Beilngries,	28. Juni 1902.
18	Josef Haunold, Schlosser,	geboren am 6. März 1882 zu Suttenbrunn, Bezirk Oberhollabrunn, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	8. Juli 1902.
19	Josefa Kaborek, ledige Korbflechterin und Tagelöhnerin,	geboren am 25. April 1874 zu Taus, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und Anhalten ihrer Kinder zum Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Landau a. J.,	26. Juni 1902.
20	Johann Langer, Steinhauer,	geboren am 19. März 1838 zu Marletzgrün, Bezirk St. Joachimsthal, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tirschenreuth,	23. Juni 1902.
21	Krispinus Mikulla, Müller,	geboren am 8. März 1847 zu Lichtenau, Bezirk Senftenberg Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	3. Juli 1902.
22	Stephan Dciewicz (Olgiewicz), Arbeiter,	geboren im Jahre 1876 im Kreise Zeck, Rußland, russischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Lüneburg,	28. Juni 1902.
23	Seraphin Zerz, Bäcker,	geboren am 22. März 1882 zu Burgeis, Bezirk Meran, Tirol, österreichischer Staatsangehör.,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Weilheim,	4. Juni 1902.

Die Ausweisung des Müllergesellen Johann Ernst Blum ist zurückgenommen worden.

Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 8. August **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 37 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 35 der Gesetz-Sammlung S. 335. — Jagd auf Rebhühner. S. 335. — Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten. S. 335. — Berufsgenossenschaft der Feinmechanik. S. 335. — Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde. S. 335. — Geschäftsbetrieb der Versteigerer. S. 336. — Marktpreise. S. 336. — Dänisches Generalkonsulat. S. 336. — Belohnung für Ermittelung eines Brandstifters. S. 336. — Viehseuchen. S. 336. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 337. — Forstkasse in Zehdenick. S. 337. — The Smith Premier Typewriter Company in Syracuse im Staate New York. S. 337. — Heberlein Selfacting Railway Break Company, Limited, in London. S. 340 — Wiederverleihung des Hebammenprüfungszeugnisses. S. 341. — Rohrpostbetrieb beim Postamt 11 in Berlin. S. 341. — Verlegung eines Fernsprechkabels. S. 341. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 341. — Postanstalt Eberswalde, Schützenfestplatz. S. 341. — Pfarrstellenerledigung. S. 342. — Markscheider. S. 342. — Gruppentarif III. (Berlin-Stettin.) S. 342. — Ladestellen auf Station Tempelhof und Wilmersdorf-Friedenau. S. 342. — Eisenbahnhaltestelle Neukarlsdorf. S. 342. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 342. — Personal-Chronik. S. 343. — Geschenke an Kirchen 2c. S. 343. — Ausweisungen aus Preußen. S. 344. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 344. — Sonderbeilage: Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 37.) № 2893. Bekanntmachung betreffend die wechselseitige Benachrichtigung der Militär- und Polizeibehörden über das Auftreten übertragbarer Krankheiten. Vom 22. Juli 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 35.) № 10382. Gesetz, betreffend die Abgrenzung und Gestaltung der Berufsgenossenschaften auf Grund des § 141 des Unfallversicherungsgesetzes für Land und Forstwirthschaft (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 641). Vom 16. Juni 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Jagd auf Rebhühner.

12. Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und § 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1900 betreffend die Polizeiverwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf wird für das laufende Jahr der Beginn der Jagd auf Rebhühner in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg auf **Montag den 18. August** festgesetzt. Die Jagdzeit dauert bis **Sonntag den 14. Dezember** einschließlich. Potsdam, den 28. Juli 1902.

Der Oberpräsident.

Wahl eines Provinziallandtagsabgeordneten.

13. An Stelle des verstorbenen Provinziallandtagsabgeordneten, Bürgermeisters a. D. Zimmermann in Steglitz ist der Gemeindevorsteher Metzdorff in Giesensdorf zum Provinziallandtagsabgeordneten für den Kreis Teltow gewählt worden.

Potsdam, den 31. Juli 1902.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik.

224. Der Vorstand der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik hat den Ingenieur P. Hosemann in Charlottenburg, den Ingenier Adolf Rampelmann in Iserlohn und den Ingenieur Max Schuberth in Stuttgart als technische Aufsichtsbeamten und letzteren zugleich als Rechnungsbeamten bestellt.

Potsdam, den 30. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

225. **Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde.**

1) Zum Ankaufe von volljährigen Militärzugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren soll im Regierungsbezirke Potsdam in diesem Herbst der nachbezeichnete Markt abgehalten werden:

2. Oktober 8½ Uhr Vorm.

Neustadt a./Dosse, Bahnhof.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten 1,50 m Stockmaß (= 1,58 m Bandmaß), und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Kandelstange) und

eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 14. Juli 1902.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Ankaufssoll für sämmtliche brandenburgische und mecklenburgische Märkte **nur etwa 90 Pferde** beträgt.

Potsdam, den 25. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer.

226. Diesem Stück des Amtsblatts liegen in einer Sonderbeilage vorgenannte Vorschriften bei.

Die Ortspolizeibehörden haben alsbald die in Ziffer 31 vorgeschriebene Festsetzung der Frist, die zwischen dem Eingange der Anzeige der Versteigerung und dem Versteigerungstermine liegen muß, vorzunehmen. Die Frage, ob die Versteigerung neuer Sachen zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbs vorgenommen werden soll oder eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde (Ziffer 33), bedarf der eingehenden und sorgfältigen Prüfung. Die Ortspolizeibehörde hat, soweit thunlich, vor ihrer Entschließung einen oder mehrere sachverständige Gewerbetreibende zu hören, die entweder von ihr nach eigenem Ermessen ausgewählt oder ihr für solche Fälle von der Handelskammer (kaufmännische Korporation) namhaft gemacht werden.

Ich erwarte, daß sich die Ortspolizeibehörden die eingehende Ueberwachung der Befolgung der Vorschriften angelegen sein lassen und von den ihnen eingeräumten Ausnahmebefugnissen nur in dringenden Fällen und nur dann Gebrauch machen, wenn der Geschäftsbetrieb des in Frage kommenden Versteigerers zu Bedenken keinen Anlaß gegeben hat.

Wegen Festsetzung der Taxen — Ziffer 66 — ergeht besondere Bekanntmachung.

Potsdam, den 5. August 1902.

Der Regierungspräsident.

227. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat Juli 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	8	78	8	85	9	24	8	36	9	58	6	91	8	93	9	22	8	66	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort
2	Heu	2	89	2	77	3	41	2	89	2	99	3	15	2	63	2	67	2	10	
3	Richtstroh	2	63	2	94	2	80	3	15	3	56	3	68	3	15	3	15	2	63	

Potsdam, den 5. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Dänisches General-Konsulat.

228. Der bisherige Dänische General-Konsul in Berlin, Geheimer Kommerzienrath Ernst von Mendelssohn-Bartholdy hat seine Entlassung erwirkt, und es ist bis auf Weiteres mit der einstweiligen Verwaltung des Dänischen General-Konsulats Herr Paul von Mendelssohn beauftragt worden.

Potsdam/Berlin, den 5. August 1902.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

Belohnung

für die Ermittelung eines Brandstifters.

229. In der Nacht zum 21. Juli d. J. ist durch Großfeuer der größte Theil des Dorfes Lütkenwisch im Kreise Westprignitz zerstört worden.

Da muthmaßlich Brandstiftung vorliegt, so setze ich eine Belohnung von 300 M. für denjenigen aus, dem es gelingt, den Brandstifter so zu ermitteln, daß seine gerichtliche Bestrafung erfolgen kann.

Potsdam, den 5. August 1902.

Der Regierungspräsident.

230. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

Milzbrand. Kreis Templin: Brendickenswerder.

II. Erloschen:

a. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Dochower Mühle. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Rittergut Reinsdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Templin: Oberförsterei Himmelspfort.

Potsdam, den 4. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

231. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Anna Blackowska,	Schmergow, Kreis Zauch-Belzig.
Tomas Bulat, Viktoria Bulat, Kajetan Bulat, Jan Roskowsky,	Sternthal, Kreis Templin.
Simon Wenessel (auch Schimen Winswel),	Buchow-Karpzow, Kreis Osthavelland.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf (re). Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 5. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Forstkasse in Zehdenick.

24. Auf Grund des § 11 der Geschäftsanweisung für die Königlichen Forstkassenrendanten vom 2. Februar 1888 wird genehmigt, daß der bei der Königlichen Forstkasse in Zehdenick vorübergehend beschäftigte Oberleutnant Freiherr von Maltzan vom 1. August d. Js. ab Quittungen über Zahlungen an die genannte Kasse ausstellen darf.

Potsdam, den 25. Juli 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

The Smith Premier Typewriter Company in Syracuse im Staate New-York.

66. Nachstehend bringe ich die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in Syracuse im Staate New York unter der Firma „The Smith Premier Typewriter Company" errichtete Gesellschaft, sowie einen Auszug aus dem Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zweigniederlassung sich hier, Leipzigerstraße Nr. 23 befindet, und daß der Kaufmann Rudolf Christian Meyer zum Bevollmächtigten für Preußen bestellt worden ist.

Berlin, den 25. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung:
Friedheim.

* * *

Die Aktiengesellschaft „The Smith Premier Typewriter Company" in Syracus, Vereinigte Staaten von Amerika, wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetzblatt Seite 177 ff.) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung des Statuts ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundkapital nur das wirklich gezeichnete Aktien-Kapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitz in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres
   a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
   b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung oder Geschäftsniederlassungen, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und, ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem

einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt.

Berlin, den 13. Mai 1902.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

(gez.) Lohmann.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft „The Smith Premier Typewriter Company" in Syracus, Vereinigte Staaten von Amerika.

IIa. 1965.

*

a. Gründungsprotokoll.

2c.

Erstens: — Der Name der inkorporirten Korporation ist „The Smith Premier Typewriter Company."

Zweitens: — Die Zwecke, für welche die gedachte Korporation gegründet werden soll, bestehen darin, Schreibmaschinen, Typewriters, Schreibmaschinen-Materialien, Herrichtungen und Erfindungen und alle sonstigen Materialien und Gegenstände, welche mit der Fabrikation, dem Verkauf oder der Benutzung von Schreibmaschinen und Typewriters in irgend welcher Verbindung stehen, zu fabriziren, zu kaufen, zu verkaufen, zu betreiben und auf den Markt zu bringen; sowie ferner Fabriken, Agenturen und Niederlagen für die Fabrikation, den Kauf, Verkauf, Austausch, Aushändigung und Vertheilung von Schreibmaschinen, Typewriters und Schreibmaschinen-Zubehören und Ausstattungen zu errichten und aufrecht zu erhalten; sowie ferner Patente für Erfindungen, Entdeckungen oder Rechten, welche bei der Fabrikation, dem Kauf, Verkauf oder der Benutzung von Schreibmaschinen, Typewriters oder Schreibmaschinen-Zubehör und Ausstattungen verwandt, benutzt, betrieben werden, zu kaufen, in Empfang zu nehmen, innezuhalten, zu verkaufen, zu übertragen, Licenzen darauf zu bewilligen oder sonstwie darüber zu verfügen; sowie ferner in dem nach dem Gesetz zulässigen Umfange unbewegliches und bewegliches Besitzthum jeder Art, welches bei Führung ihrer Geschäfte verwandt oder benutzt wird, zu pachten, zu kaufen, innezuhalten, zu verkaufen, zu übertragen, zu verpfänden, mit Hypotheken zu belasten und zu übereignen. Der Sitz der Geschäfte dieser Korporation ist die Stadt Syracuse in der Grafschaft Onondaga im Staate New York, sowie solche anderen Orte und Geschäftsstellen in den verschiedenen Staaten und Territorien der Vereinigten Staaten und sonstwo, wie die Interessen ihres Geschäfts dies verlangen mögen.

Drittens: Der Betrag und die nähere Bezeichnung des Kapitals ist einhundert tausend Dollars ($ 100,000), welches als gewöhnliches Aktien-Kapital zu bezeichnen ist.

Viertens: Die Anzahl von Aktien dieses Kapitals soll in ein tausend (1000) Aktien zum Pariwerthe von je einhundert Dollars ($ 100) bestehen.

Fünftens: Der Sitz des Hauptgeschäfts-Bureaus soll die Stadt Syracuse in der Grafschaft Onondaga im Staate New York sein.

Sechstens: Ihre Dauer soll 50 Jahre betragen.

Siebentens: Die Anzahl der Verwaltungsrathsmitglieder der genannten Korporation soll fünf (5) betragen.

Achtens: Die Namen und Postadressen der Verwaltungsrathsmitglieder für das erste Jahr sind folgende:

Name.	Postadresse.
Lyman C. Smith,	Syracuse, Grafschaft Onondaga, New York.
Wilbert L. Smith,	Syracuse, Grafschaft Onondaga, New York,
Monroe C. Smith,	Syracuse, Grafschaft Onondaga, New York.
Hurlbut W. Smith,	Syracuse, Grafschaft Onondaga, New York.
Fred. C. Eddy,	Syracuse, Grafschaft Onondaga, New York.

Neuntens: Die Postadressen der Zeichner und die Anzahl der Aktien, welche ein jeder sich verpflichtet in der Korporation zu übernehmen, sind folgende:

Name.	Postadresse,	Anzahl der gezeichneten Aktien.
Lyman C. Smith,	Syracuse, New York,	fünf (5) Aktien
Wilbert L. Smith,	Syracuse, New York,	fünf (5) Aktien
Monroe C. Smith,	Syracuse, New York,	fünf (5) Aktien.

Zu Urkund dessen haben wir dieses Certifikat heute am 26. April 1893 ausgestellt, unterzeichnet und anerkannt.

gez. Lymann C. Smith,
Wilbert L. Smith,
Monroe C. Smith.

---

b. Statuten.

2c.

Artikel II.

Versammlungen der Aktionäre.

§ 1.

Die jährliche Versammlung der Aktionäre soll im Hauptbüreau der Gesellschaft in der Stadt Syracuse am zweiten Mittwoch des März jeden Jahres um zehn Uhr Vormittags abgehalten werden.

§ 2.

Außerordentliche Versammlungen, welche in der nachfolgend beschriebenen Art und Weise zusammenberufen werden, können im Büreau der Gesellschaft in Syracuse oder in dem Büreau in New York abgehalten werden. Auf einer außerordentlichen Generalversammlung sollen keinerlei Geschäfte erledigt werden, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf den Gegenstand beziehen, für welchen die betreffende Versammlung einberufen ist, wie dies in der Benachrichtigung davon angegeben ist.

§ 3.

Eine Benachrichtigung von der jährlichen Versammlung soll in der von dem Gesetz vorgesehenen Art und Weise und mit der gesetzlich vorgesehenen Frist gegeben werden.

Es soll auch eine Abschrift der Benachrichtigung an jeden eingetragenen Aktionär nach seiner letztbekannten

Postadresse mindestens zehn Tage vor der Versammlung mit der Post übersandt werden.

Außerordentliche Versammlungen der Aktionäre, abgesehen von denjenigen, welche von dem Gesetz vorgesehen sind, sollen berufen werden, von dem Sekretär auf schriftliches Ersuchen von Aktionären, welche mindestens zwanzig Prozent des Kapitals dieser Gesellschaft innehaben und zwar durch schriftliche Benachrichtigung, welche entweder in Person mindestens zwei Tage vor dem Tag der Versammlung zuzustellen ist oder durch Uebersendung der Benachrichtigung durch die Post, welche alsdann nach der letztbekannten Postadresse eines jeden Aktionärs mindestens fünf Tage vor der für die Versammlung festgesetzten Zeit zu richten ist. Diese Benachrichtigung muß die Zeit, den Ort und den Zweck der Versammlung angeben.

Artikel III.

Verwaltungsräthe und deren Versammlungen.

§ 1.

Die Anzahl der Verwaltungsräthe soll fünf betragen. Sie sollen durch Stimmzettel bei der jährlichen Versammlung der Aktionäre erwählt werden und sollen ein Jahr lang im Amt bleiben und zwar so lange, bis ihre Nachfolger ordnungsmäßig erwählt und qualifizirt sind. Lücken, sobald dieselben eintreten, sollen ausgefüllt werden bis zur nächsten jährlichen Versammlung durch eine Majorität des Verwaltungsraths.

§ 2.

Sobald wie thunlich nach ihrer Wahl sollen die Verwaltungsrathsmitglieder im Bureau der Gesellschaft in Syracuse sich versammeln und sich als ein Verwaltungsrath organisiren und diejenigen Geschäfte erledigen, welche bei ihnen vorkommen. Alle folgenden Versammlungen sollen an demjenigen Orte abgehalten werden, welcher in der Benachrichtigung von der Versammlung näher angegeben ist.

§ 3.

Ordentliche Versammlungen des Verwaltungsraths können am Sonnabend jeder Woche um 11 Uhr Vormittags abgehalten werden.

Außerordentliche Versammlungen des Verwaltungsraths können zu jeder Zeit auf Berufung des Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths abgehalten werden.

In denselben ist die Zeit, der Ort und der Zweck der Versammlung näher anzugeben.

§ 4.

Eine schriftliche Benachrichtigung von jeder außerordentlichen Versammlung soll jedem Verwaltungsrathsmitglied persönlich ertheilt werden und zwar mindestens einen Tag zuvor oder durch die Post nach der letztbekannten Postadresse mindestens drei Tage vor dem für die Abhaltung der Versammlung bestimmten Tage.

Artikel IV.

Beamte und deren Wahl.

§ 1.

Die Beamten dieser Gesellschaft sollen sein: ein Präsident, ein Vice-Präsident, ein Sekretär und ein Schatzmeister. Sie sollen jährlich von dem Verwaltungsrath erwählt werden und sollen solange im Amt bleiben, bis ihre Nachfolger erwählt sind.

§ 2.

Eine Lücke in irgend einem dieser Aemter, gleichgiltig, wodurch dieselbe veranlaßt ist, soll durch den Verwaltungsrath ausgefüllt werden und zwar soll der neu erwählte Beamte sein Amt nur während des Restes derjenigen Zeitperiode innehalten bezw. bis zu derjenigen Zeit, zu welcher sein Nachfolger erwählt ist.

Keinem Beamten dieser Gesellschaft soll irgend ein Gehalt ausgezahlt werden, außer mit Ermächtigung des Verwaltungsraths.

Artikel V.

Präsident, seine Befugnisse und Pflichten.

§ 1.

Der Präsident soll Vorsitzender aller Versammlungen der Aktionäre und des Verwaltungsraths sein und soll alle Aktiencertifikate der Gesellschaft unterzeichnen. Er und der Sekretär oder Schatzmeister sollen alle Verträge unterzeichnen und vollziehen, deren formelle Vollziehung namens der Gesellschaft erforderlich ist. Hiervon sind ausgenommen diejenigen Verträge, welche von Agenten nach Maßgabe der denselben vom Verwaltungsrath ertheilten Machtbefugniß unterzeichnet werden können. Er soll auch Befugniß und Machtvollkommenheit haben, gleichberechtigt mit dem Schatzmeister, eigene Wechsel, Checks und Tratten im Namen der Gesellschaft zu unterzeichnen und zu indossiren und bei Führung der Geschäfte der Gesellschaft Quittungen und Beläge zu ertheilen.

Artikel VI.

Vize-Präsident.

Der Vize-Präsident soll in Abwesenheit oder bei Unfähigkeit des Präsidenten die Amtspflichten des Präsidenten erfüllen.

Artikel VII.

Sekretär, seine Machtbefugnisse und Pflichten.

§ 1.

Der Sekretär soll Protokolle über alle Versammlungen der Aktionäre führen und ebenso über die Versammlungen des Verwaltungsraths. Er soll alle Bücher und Papiere der Gesellschaft, welche nicht durch diese Statuten dem Schatzmeister anvertraut sind, in Verwahrung halten. Er soll alle Benachrichtigungen, welche an Aktionäre oder Verwaltungsrathsmitglieder gegeben werden müssen, ausfertigen und zustellen lassen. Er soll gleiche Machtbefugniß und Vollmacht mit dem Schatzmeister haben, Contrakte gemeinschaftlich mit dem Präsidenten im Namen der Gesellschaft zu unterzeichnen und zu vollziehen und soll diejenigen sonstigen Obliegenheiten erfüllen, welche ihm seitens des Präsidenten oder des Verwaltungsraths übertragen werden mögen.

Artikel VIII.

Schatzmeister, seine Machtbefugnisse und Pflichten.

§ 1.

Der Schatzmeister soll die allgemeine Obhut und Verwaltung der Finanzen und Fonds der Gesellschaft und aller ihrer Rechnungsbücher haben. Er soll Konten-

bei derjenigen Bank oder denjenigen Banken führen, welche ihm zu diesem Zwecke von dem Verwaltungsrath vorgeschrieben werden, und soll gleiche Machtbefugniß und Vollmacht mit dem Sekretär haben, Kontrakte zu unterzeichnen und zu vollziehen, gemeinschaftlich mit dem Präsidenten namens der Gesellschaft. Er soll auch Machtbefugniß und Vollmacht haben, eigene Wechsel, Checks und Tratten im Namen der Gesellschaft zu unterzeichnen und zu indossiren.

§ 2.

Der Schatzmeister soll dem Präsidenten am 15ten Januar, April, Juli und Oktober jeden Jahres einen schriftlichen Bericht unterbreiten, aus dem im allgemeinen die Finanzoperationen der Gesellschaft für das letztvergangene Vierteljahr hervorgehen. Er soll auch den Aktionären auf deren jährlichen Versammlungen einen Bericht, welcher von ihm vorbereitet ist, unterbreiten, welcher sich über das vorangegangene Geschäftsjahr, welches mit dem 31. Dezember abläuft, verbreitet. Dieser Bericht soll die Finanzoperationen der Gesellschaft für das Jahr, sowie ihre finanzielle Lage am Schluß des Geschäftsjahres zeigen. Er soll ordnungsmäßig Kontobücher führen lassen, welche unter seiner Oberaufsicht und Anweisung zu führen sind und welche zu allen Zeiten während der Geschäftsstunden der Einsichtnahme und Prüfung der Aktionäre oder einem Mitgliede des Verwaltungsraths offen stehen sollen.

§ 3.

Der Schatzmeister soll alle ordnungsmäßig ausgefertigten Aktiencertifikate unterzeichnen. Er soll die Obhut über die Uebertragungsbücher haben und soll solche Register über die Aktionäre der Gesellschaft führen, wie dies durch die Gesetze angeordnet ist oder werden mag. Der Schatzmeister soll ferner diejenigen sonstigen Obliegenheiten erfüllen, welche ihm von dem Präsidenten oder dem Verwaltungsrath übertragen werden mögen.

Der Schatzmeister soll solche Bürgschaft stellen, wie dies von dem Verwaltungsrath erfordert werden mag.

Artikel IX.
Gehälter.

Kein Mitglied des Verwaltungsraths als solches soll ein Gehalt oder eine Entschädigung für seine Dienstleistung erhalten, vielmehr soll, solange nicht diese Statuten etwas anderes vorschreiben, oder ein ordnungsmäßig auf einer jährlichen Versammlung der Aktionäre angenommener Beschluß anderweite Anordnungen trifft, ein Direktor, welcher Dienste für die Gesellschaft leistet, welche nicht zu seinem Amte als Verwaltungsrathsmitglied gehören, für diesen Dienst nach Maßgabe des von dem Verwaltungsrath festgesetzten Werthes entschädigt werden.

Artikel X.
Uebertragung von Aktien.

Die Antheile an dem Kapital der Gesellschaft sollen lediglich in den Büchern der Gesellschaft durch den Inhaber in Person oder seinen Vertreter übertragen werden können und zwar gegen Aushändigung des Certifikats oder der Certifikate, welche die übertragenen Antheile repräsentiren. Alle ausgelieferten Certifikate sollen sofort ordnungsmäßig vernichtet und den Controllblättern, von denen sie ursprünglich entnommen sind, beigeheftet werden.

2c.

Artikel XIII.
Ergänzungen.

Diese Statuten können durch die übereinstimmenden Stimmen der Inhaber von dreifünftel aller Antheile des Kapitals abgeändert werden, sofern dieselben entweder in Person oder durch Bevollmächtigten vertreten sind. Dies kann auf jeder Jahresversammlung der Gesellschaft oder auf einer außerordentlichen Versammlung, welche speziell für diesen Zweck einberufen ist, geschehen. Es wird indessen bestimmt, daß keine Abänderung auf einer außerordentlichen Generalversammlung erfolgen soll, wenn nicht eine Abschrift des beabsichtigten Amendements oder der beabsichtigten Amendements der Benachrichtigung über die betreffende Generalversamlung, welche jedem Aktionär zugestellt ist, beigelegen hat.

Heberlein Selfacting Railway Break Company, Limited, in London.

69. Nachstehend bringe ich die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die in London unter der Firma „Heberlein Selfacting Railway Break Company, Limited" errichtete Gesellschaft sowie einen Auszug aus dem Statut der Gesellschaft mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Zweigniederlassung sich hier, Königgrätzerstraße 45 befindet, und daß der Corvettenkapitän a. D. Hermann Gercke und der Ingenieur Franz Döhlemann gemeinschaftlich zu Bevollmächtigten für Preußen bestellt worden sind.

Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

* * *

Der Aktiengesellschaft „The Heberlein Self-Acting Railway Break Company, Limited" in London wird die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen auf Grund des § 18 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 in der Fassung des Gesetzes vom 22. Juni 1861 (§ 12 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883 — Reichsgesetz-Blatt Seite 177 ff. —) hiermit unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1. Die Erlaubniß und ein von dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin festzustellender Auszug der Statuten und etwaige Aenderungen der in diesem Auszuge enthaltenen Bestimmungen sind auf Kosten der Gesellschaft in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin in deutscher Uebersetzung zu öffentlicher Kenntniß zu bringen.

2. Von jeder Aenderung oder Ergänzung der Statuten ist dem Königlich Preußischen Minister für Handel und Gewerbe sofort Anzeige zu erstatten.

3. In allen Prospekten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grund-

kapital nur das wirklich gezeichnete Aktienkapital aufzuführen.

4. Die Gesellschaft ist verpflichtet, mindestens an einem Orte in Preußen eine Zweigniederlassung im Sinne des Handelsgesetzbuchs mit einem Geschäftslokale zu begründen und von diesem Orte aus, oder falls die Gesellschaft an mehreren Orten in Preußen solche Zweigniederlassungen begründet, von einem dieser Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen, sowie auch wegen aller aus ihren Geschäften mit solchen entstehenden Verbindlichkeiten bei den Gerichten jedes dieser Orte als Beklagte Recht zu zu nehmen. Sie ist ferner verpflichtet, einen Generalbevollmächtigten für alle in Preußen errichteten und noch zu errichtenden Zweigniederlassungen mit dem Wohnsitze in Preußen zu bestellen.

5. Dem Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres

a. der allgemeine Rechnungsabschluß der Gesellschaft,
b. ein besonderer Rechnungsabschluß der Preußischen Geschäftsniederlassung, in welchem das in Preußen befindliche Vermögen abgesondert von dem übrigen Vermögen nachzuweisen ist, einzureichen.

Dem erwähnten Königlichen Polizei-Präsidenten bleibt vorbehalten, nähere Grundsätze für die Aufstellung des besonderen Rechnungsabschlusses festzusetzen und nähere Erläuterungen über die darin aufzunehmenden Eintragungen zu verlangen.

6. Der General-Bevollmächtigte hat sich auf Erfordern des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin zum Vortheile sämmtlicher Preußischen Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit des eingereichten besonderen Rechnungsabschlusses einzustehen.

7. Die Erlaubniß kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, nach dem Ermessen der Königlich Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

8. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird nicht schon durch diese Erlaubniß, sondern erst durch besondere, in jedem einzelnen Falle nachzusuchende landesherrliche Genehmigung erlangt

Berlin, den 7. Mai 1902.

(Siegel.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage gez. Lusensky.

Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen für die Aktiengesellschaft „The Heberlein Self-Acting Railway Break Company Limited“ in London.

*　*　*

Auszug aus den Statuten und Ergänzungen der „Heberlein Selfacting Railway Break Company, Limited.“

I. Der Hauptsitz der Gesellschaft ist London.

II. Der Zweck der Gesellschaft ist der Vertrieb der von Jacob Heberlein erfundenen und nach ihm benannten Eisenbahnbremse.

III. Das nominale Kapital der Gesellschaft beträgt 36000 Pfund Sterling in 7200 Aktien zu je 5 Pfund Sterling.

IV. Die Direktoren der Gesellschaft können Zweigniederlassungen in irgend welchem Lande oder Orte zum Nutzen der Gesellschaft errichten.

V. Eine von (einem oder mehreren) Revisoren geprüfte Jahresbilanz ist jeder ordentlichen Versammlung der Gesellschaft vorzulegen.

Wiederverleihung des Hebammenprüfungszeugnisses.

70. Der hier Rheinsbergerstraße 26 wohnhaften Hebamme Bertha Marquardt geb. Schuhmacher ist durch Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 12. Juli d. J. — M. 6924 — das Hebammenprüfungszeugniß wieder verliehen worden. Sie ist somit zur Ausübung der Hebammenpraxis wieder zugelassen.

Berlin, den 1. August 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt 11 (Anhalter Bahnhof) in Berlin.

61. Am 1. August wird bei dem Kaiserlichen Postamt 11 (Anhalter Bahnhof) der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C. 2, den 28. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verlegung eines Fernsprecherdkabels.

62. Bei der Kaiserlichen Postagentur in Waltersdorf, Kr. Teltow, liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Fernsprecherdkabels auf der Chaussee Berlin-Königs-Wusterhausen von km 16,71 bis km 17,37.

Berlin C. 2, den 31. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

63. Bei dem Kaiserlichen Postamt 2 in Charlottenburg, Goethestraße 3, liegt ein Plan aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel in der Kant-, Grolmann-, Joachimsthaler-, Fasanen- und Uhlandstraße in Charlottenburg.

Berlin C. 2, den 31. Juli 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Einrichtung einer Postanstalt auf dem Schützenhausplatze in Eberswalde während des daselbst stattfindenden XV. Provinzial-Bundesschießens.

64. In dem Schützenhause in Eberswalde tritt aus Anlaß des XV. Provinzial-Bundesschießens für die Zeit vom 9. bis 14. August eine Postanstalt unter der Bezeichnung: „Eberswalde, Schützenfestplatz“ als Zweigstelle des Postamts I. daselbst in Wirksamkeit.

Die Postanstalt wird sich mit dem Verkauf von

Postwerthzeichen sowie mit der Annahme von Telegrammen und von gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen befassen; sie erhält ihre Postverbindungen durch besondere, zwischen der Zweigpostanstalt und dem Hauptpostamte verkehrende Botenposten.

Potsdam, 1. August 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

39. Erledigt ist die Pfarrstelle privaten Patronats zu Techow, Diözese Pritzwalk, durch Emeritirung des Pfarrers Lütgert zum 1. Oktober 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle a. S.

Markscheider.

3. Der konzessionirte Markscheider Petsch hat seinen Wohnsitz von Clausthal nach Frankfurt a./O., Wilhelmsplatz 23 I. verlegt.

Halle (Saale), den 2. August 1902.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

27. Mit Gültigkeit vom 1. August 1902 wird zum Gruppentarif III. (Berlin — Stettin) ein Nachtrag IV. ausgegeben. Er enthält neben sonstigen Aenderungen und Ergänzungen des Haupttarifs Entfernungen für die neu aufgenommenen Stationen Coschen, Mahlsdorf, Heinrichsdorf i. P. und Pastitz, ferner Entfernungen für die Stationen Bornim-Grube, Bredow, Priort und Satzkorn, die jedoch erst vom Tage der Betriebseröffnung der Neubaustrecke Wildpark—Nauen gelten.

Exemplare des Nachtrages können durch die Güter-Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau, hier Bahnhof Alexanderplatz, zum Preise von 0,20 Mark für das Stück bezogen werden.

Berlin, den 28. Juli 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Verkürzung der Ladefristen auf Station Tempelhof, Ringbahn und Wilmersdorf-Friedenau.

28. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde werden vom 1. August d. Js. ab bis auf Weiteres auf den Stationen Tempelhof, Ringbahn und Wilmersdorf-Friedenau die Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter auf 6 Tagesstunden herabgesetzt.

Berlin, den 30. Juli 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Eröffnung der Haltestelle Neukünkendorf für den Gepäckverkehr.

1. Am 24. Juli d. J. ist die zwischen den Stationen Angermünde und Lüdersdorf B. St. an der Bahnstrecke Angermünde—Freienwalde a. O. gelegene Haltestelle Neukünkendorf, welche bisher nur dem Personenverkehr dient, auch für den Gepäckverkehr eröffnet worden. Stettin, im Juli 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

24. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke.	Bisheriger	Künftiger
		Gemeinde- bezw. Gutsbezirk.	
1	Das im Grundbuche von Grube Band I. Blatt № 39 und in dem Auszuge aus der Grundsteuermutterrolle des Gemeindebezirks Grube unter Kartenblatt 2 Parzelle № 157/42 eingetragene Grundstück von 7 ar 70 qm Flächeninhalt.	Gemeindebezirk Grube.	Gutsbezirk Grube.

Nauen, den 3. Juli 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Osthavelland.

25. Kommunal-Bezirksveränderungen.

Datum der Genehmigung	Bezeichnung des Grundstücks	Besitzers	jetzigen Gemeindeverbandes	künftigen Gemeindeverbandes	Größe des Grundstücks ha	ar	qm
13. Februar	Weide, Oedland und Holzung	Rittergutsbesitzer Willmann-Scaby	Alt-Hartmannsdorf	Gutsbezirk Scaby	58	18	29
	Oeffentliche Wege		=		—	32	04
	Gewässer		=		—	45	02
24. Mai	Wiese (jetzt Schienenweg)	Kgl. Preuß. Staat (Eisenbahnverwaltung)	Kl. Schauen	Philadelphia	—	—	36
	=	=	=		—	3	83
	=	=			—	[illegible]	85

Beeskow, den 25. Juli 1902.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Personal-Chronik.

Dem Kreisarzt Dr. Gottschalk in Rathenow ist Allerhöchsten Orts der Charakter als Medizinalrath verliehen worden.

Die Försterstelle Regelsdorf in der Oberförsterei Himmelpfort ist vom 1. Oktober d. J. ab dem Förster Wälter in Crams der Oberförsterei Alt-Placht übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Hohen-Ferchesar, Heinrich David Ernst Theodor Stollbrock, ist zum Pfarrer der Parochie, Falkenrehde, Diözese Potsdam II., bestellt worden.

Die Lehrerin Skalweit ist einstweilig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Der mit der Verwaltung der Station Jüterbog betraute bisherige Betriebskontroleur Hümmer ist am 1. Juli d. J. zum Stationsvorsteher 1. Klasse ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind die Postanwärter Gysch in Templin, Kessen in Strasburg (Uckermark), Klickermann in Templin, Koch in Strasburg (Uckermark), Schulrath in Neustadt (Dosse) 1 (Bhf.), Staritz in Luckenwalde, Torunsky in Belzig, Trapp in Gransee und Uecker in Zehlendorf (Wannseebahn) als Postassistenten.

Uebertragen ist dem Ober-Postpraktikanten Dünhölter aus Wittenberge (Bz. Potsdam) eine Bureaubeamtenstelle I. Klasse bei der Ober-Postdirektion in Danzig, dem Ober-Postpraktikanten Peisker aus Potsdam die Verwaltung der Ober-Telegraphensekretärstelle bei dem Postamt in Wittenberge (Bz. Potsdam) und dem Postsekretär Weinberger aus Berlin die Verwaltung des Postamts II. in Gransee.

Versetzt sind die Ober-Postassistenten Lücke von Wannsee nach Perleberg und Lüdecke von Potdam nach Niemegk (Bz. Potsdam) — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter —, der Postverwalter Schäfer von Mittenwalde (Mark) nach Berlin unter Ernennung zum Ober-Postassistenten und der Postassistent Großmann von Berlin nach Potsdam.

Gestorben sind der Postdirektor Stichling in Rathenow und der Postassistent Hildebrandt in Luckenwalde.

Geschenke an Kirchen rc.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen rc. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin: an die Armenhauskirche zu Potsdam, Diözese Potsdam I.: eine Orgel. Außerdem:

Beeskow: der Kirche zu Beeskow: von den Geschwister Fähndrich'schen Erben: 600 M. zur Grabpflege.

Belzig: der Kirche zu Preußnitz: von Gemeindemitgliedern: 2 Altarleuchter, der Kirche zu Mörz: von den Pfarrerstöchtern: eine Altarüberdecke.

Berlin Land I.: der Bethanien-Kirche Neu-Weißensee: von der St. Nikolai-Kirche zu Berlin: 2 alte Glocken.

Berlin Land II.: der Kirche zu Pankow: von Frau Wendt: 1000 M. zur Grabpflege.

Altstadt Brandenburg: der Kirche zu Neuendorf: Von freiwilligen Beiträgen der Gemeinde: Altar- und Kanzelbekleidung.

Cöln Land II.: der Kirche zu Britz: von Frau Rittergutsbesitzer Wrede: Neuer Treppenaufgang zum Kirchthurm.

Dahme: der Kirche zu Dahme: von Jungfrauen der Gemeinde: eine Taufsteindecke, von den Gemeinden Bollensdorf und Karlsdorf: ein Cruzifix und zwei Altarleuchter.

Lindow-Gransee: der Schule zu Alt-Globsow: von der Gemeinde 102 M. zur Beschaffung eines Harmoniums für den Gottesdienst in der Schule.

Perleberg: der Kirche zu Blüthen: von Fräulein Büchsel: ein Velum.

Potsdam I.: der Kirche zu Alt-Geltow: von Rentier Schöning: 3000 M. zur Armen- und Krankenpflege, der Armenhaus-Kirche zu Potsdam: von Freunden und Freundinnen: zwei Altar-, Kanzel- und Pultbekleidungen, Teppich, Vorhänge, Altardecke, drei Wandlampen, zwei Orgellampen, Kanzellampe, zwei Liedertafeln, Abendmahlskelch, Patene, Hostiendose, zwei Leuchter, Altarbild, Cruzifix, Bibel, der Kirche zu Caputh: vom Pfarrer Pfannschmidt-Cöthen: Predigt- und Choralbuch.

Rathenow: der Kirche zu Vietznitz: vom Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Bredow: ein Altarteppich.

Spandau: der Lutherkirche zu Spandau: von Fräulein Descours: 602,84 M. zur Armen- und Krankenpflege.

Templin: der Kirche zu Vietmannsdorf: von einem Ungenannten: Altardecke und Kelchlöffel, der Kirche zu Dargersdorf: von Ungenannt: Altarteppich, Kelchlöffel und Unterlegedecken für Cruzifix und Leuchter, der Kirche zu Gollin: aus einer Sammlung der Gemeinde: 32,30 M. zur Beschaffung neuer Kirchfenster, von Ungenannt: Kelchlöffel.

Wittstock: der Kirche zu Wallitz: von einem Gesangverein: ein Kronleuchter, der Kirche zu Zaatzke: von Frau Rittergutsbesitzer Nürnberg: Altar-, Kanzel- und Taufsteinbekleidung, vom Jungfrauen-Verein: Taufsteindecke.

Wriezen: der Kirche zu Freienwalde a. O.: von der Dampfziegelei Alaunwerk: 4500 Stück Ziegelsteine zum Reparaturbau der Heizanlage, von der Freienwalder Rathsziegelei von Benekendorff: 1500 Stück desgl., vom Ziegeleibesitzer Rath: 1500 Stück desgl.

Wusterhausen: der Kirche zu Köritz: vom Kammergerichtsrath v. Wolf: 3 Kirchenfenster, vom Maurermeister Mühlenhaupt: ein Taufstein, von Fräulein von Wolf: eine Taufsteindecke, von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde: Stickereien zur Altar- und Kanzelpultdecke, vom Amtsvorsteher Tübbecke:

Abendmahlskanne der Kirche zu Kampehl von Frau Rittergutsbesitzer Krell: Altar-, Kanzelpult- und Taufsteinbekleidung.

Vermerk: Das in unseren Amtlichen Mittheilungen 1901 S. 53 ff. unter B. № 30 veröffentlichte Geschenk ist vom Gemeindekirchenrath zu Schönberg, Diözese Lindow-Gransee, nicht angenommen worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Hausdiener Carl Epp, geboren 8. Oktober 1879 zu Curaçao in Westindien, holländischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. April 1902 ausgewiesen.

Der Hausdiener Eliaser Ellenfeld, geboren 1. Januar 1880 zu Rzeszow i. Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Uhrmacher Isaak Feder, geboren 8. September 1885 zu Jaroslau, Krs. Jaroslau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giacomo Ferrari, geboren 25. Dezember 1841 zu Melfi i. Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 27. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schlosser Oswald Lang, geboren am 23sten Juni 1859 zu Oberwelbach, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lfd. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Bachelier, Blechschmied,	geboren am 1. April 1883 zu Châteauroux, Departement Indre, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Juli 1902.
2	Vincenz Bendelmayer, Arbeiter,	geboren am 19. Juli 1880 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	15. Mai 1902.
3	Stefan Folzer, Zuckerbäcker,	geboren am 9. Oktober 1858 zu Lillers, Departement Pas de Calais, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Juli 1902.
4	Franz Frühauf, Zimmermann,	geboren am 24. November 1878 zu Greiffenburg, Bezirk Spittal, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	30. Mai 1902.
5	Maria Kolar, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 26. Februar 1868 zu Lhota bei Tazowitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	29. Juni 1902.
6	Sebastian Kratzert, Kutscher,	geboren am 4. Dezember 1851 zu Reinowitz, Bezirk Gablonz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Gunzenhausen,	28. Februar 1902.
7	Marcel Luard, Kommis,	geboren am 9. November 1875 zu Saumur, Departement Maine et Loire, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	15. Juli 1902.

Hierzu Eine Sonderbeilage und Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Sonder-Beilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

über

den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer.

Auf Grund des §. 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer Folgendes bestimmt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Personen, die das Gewerbe eines Versteigerers beginnen, haben bei Eröffnung des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde ihres gewerblichen Niederlassungsortes hiervon Anzeige zu machen (§. 35 Abs. 6 der Gewerbeordnung).

2. Die Versteigerer können freiwillige Versteigerungen beweglicher Sachen für Rechnung eines Auftraggebers vornehmen. Die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer sind außerdem zur Vornahme öffentlicher Versteigerungen (§. 383 Abs. 3 Satz 1 B. G.B.) befugt. Sie können mithin in allen Fällen Versteigerungen vornehmen, in denen das Gesetz einen Berechtigten ermächtigt, bewegliche Sachen oder Werthpapiere zum Zwecke seiner Befriedigung oder sonst für Rechnung eines Anderen öffentlich versteigern oder durch eine zu öffentlicher Versteigerung befugte Person aus freier Hand verkaufen zu lassen (Ziff. 42 bis 60).

   Nach §. 35 Abs. 3 der Gewerbeordnung sind die öffentlich angestellten Versteigerer zwar auch zur Vornahme von Versteigerungen unbeweglicher Sachen berechtigt. Gemäß B. G.B. §. 313 sind jedoch selbst nach erfolgtem Zuschlage weder der Auftraggeber noch der Ersteher an das Versteigerungsgeschäft gebunden, vielmehr bedarf es zu ihrer Bindung der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung. Auch ist zur Uebertragung des Eigenthums an einem Grundstücke die Auflassung und die Eintragung in das Grundbuch erforderlich.

   Die öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden ist nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern gestattet.

3. Den Versteigerern ist untersagt, sich die Bezeichnung „Auktionskommissar" oder „Königlicher Auktionskommissar" beizulegen. Nur den beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerern ist die Beilegung der Bezeichnung: „beeidigter und öffentlich angestellter Versteigerer (Auktionator)" gestattet.

   Den Versteigerern ist der Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft, des Kleinhandels mit geistigen Getränken, des Trödelhandels und des Pfandleihgewerbes untersagt. Der Betrieb anderer Gewerbe ist ihnen nur mit Erlaubniß des Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) gestattet. Die Erlaubniß kann jederzeit widerrufen werden.

4. Die Versteigerer dürfen Sachen, die ihnen oder ihren Angehörigen oder ihren Angestellten gehören, nicht versteigern, insbesondere ist ihnen das Aufkaufen von Sachen zum Zwecke der Versteigerung untersagt.

   Angehörige im Sinne dieser Vorschrift sind die Ehefrau, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht, und die Personen, welche mit dem Versteigerer in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind.

5. Die Versteigerer haben sich aller Handlungen oder Unterlassungen, die auf eine Täuschung des Publikums abzielen, zu enthalten. Versteigerungsaufträge, die gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen, oder von denen sie wissen oder den Umständen nach annehmen müssen, daß eine Täuschung oder Schädigung des Publikums beabsichtigt wird, haben sie abzulehnen. Insbesondere ist ihnen untersagt, die Fabrikbezeichnung (Firmenzeichen, Schutzmarken u. s. w.) der Sachen zu beseitigen oder unkenntlich zu machen und den Sachen zum Zwecke der Täuschung des Publikums ein verändertes Aussehen zu geben.

6. Die Abhaltung von Versteigerungen während der Stunden, wo offene Verkaufsstellen nach §§. 139e, 139f der Gewerbeordnung geschlossen sein müssen, ist verboten. Das Gleiche gilt für Sonn- und Festtage, sofern nicht nach den Polizei-Verordnungen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage die Abhaltung von Versteigerungen gestattet ist.

7. Wer das Gewerbe eines Versteigerers betreibt, ist verpflichtet, ein nach dem beigefügten Muster eingerichtetes Geschäftsbuch zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; es ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln.

In dem Buche dürfen weder Rasuren vorgenommen noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit (Ziff. 8 Abs. 3) weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

8. Die dem Versteigerer ertheilten und von ihm angenommenen Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen. Auch ist die Erledigung der Aufträge und der Eingang der Zahlungen neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten im Laufe des Tages, an welchem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür einzutragen.

Für ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Versteigerer auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat. Alle Eintragungen müssen in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen bewirkt werden.

Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Die Ortspolizeibehörde kann Versteigerern, welche Handelsbücher oder Geschäftsbücher nach kaufmännischer Art führen, die Führung des Geschäftsbuchs A erlassen, sofern aus den Büchern die im Muster A vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sind. Die nach kaufmännischer Art geführten Bücher müssen dauerhaft gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein; im Uebrigen finden auf sie die Vorschriften unter Ziff. 7 Abs. 2, Ziff. 8 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

10. Der Versteigerer hat über jeden Auftrag ein Sammelheft anzulegen und darin alle auf den Auftrag sich beziehenden Schriftstücke, einschließlich der Niederschrift über die Versteigerung, nach dem Datum des Einganges geordnet zu vereinigen. Das Sammelheft ist mit fortlaufenden Seiten- oder Blattzahlen zu versehen und äußerlich mit der entsprechenden laufenden Nummer des Geschäftsbuchs, mit dem Namen und Wohnort des Auftraggebers, mit einer kurzen Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Gegenstände und der Angabe des Tages der Versteigerung zu versehen. Während der Versteigerung muß das Sammelheft zur Stelle sein.

Die Sammelhefte sind zehn Jahre lang nach dem Abschlusse des Kalenderjahrs, in welchem die Versteigerung stattgefunden hat, vollständig aufzubewahren.

11. Die Versteigerung ist in ortsüblicher Weise (durch Ausruf, Anschlag, Einrücken in die Zeitung) unter Berücksichtigung ihrer größeren oder geringeren Wichtigkeit bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist in dem Sammelhefte zu vermerken; war sie in öffentliche Blätter eingerückt, so ist ein Abdruck in das Sammelheft einzufügen.

Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§. 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten. Bei der Versteigerung beweglicher Sachen in einem geschlossenen Raume sind der Name und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Leiters

der Versteigerung, sowie die Verkaufsbedingungen während der Versteigerung in deutlich lesbarer Schrift an einem leicht zugänglichen Orte zum Aushange zu bringen. In den übrigen Fällen ist dafür zu sorgen, daß die Versteigerungsbedingungen von den Betheiligten während der Versteigerung eingesehen werden können.

Die Versteigerung beginnt mit dem lauten und deutlichen Verlesen der Versteigerungsbedingungen. Sodann ist zum Bieten aufzufordern.

Der Zuschlag darf erst ertheilt werden, wenn nach dreimaligem Wiederholen des Höchstgebots ein Uebergebot nicht abgegeben wird.

Bevor der Zuschlag erfolgt oder die zur Versteigerung gestellte Sache von der Versteigerung zurückgezogen ist, darf eine andere Sache nicht zur Versteigerung gestellt werden.

Ueber den Hergang bei der Versteigerung hat der Versteigerer während der Versteigerung in deutscher Sprache und mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von ihm zu unterschreiben.

12. Der Versteigerer und die von ihm zugezogenen Angestellten (Ausrufer, Schreiber, Protokollführer) dürfen weder für sich persönlich oder durch einen Anderen, noch als Vertreter eines Anderen bieten oder kaufen. Der Versteigerer darf auch seinen Angehörigen (Ziff. 4 Abs. 2) das Mitbieten nicht gestatten.

13. Der Versteigerer hat sich bei der Versteigerung jedes unlauteren Geschäftsgebahrens, insbesondere des trügerischen Anpreisens der zu versteigernden Sachen, der Verleitung zum Ueberbieten durch Aufstellung von Personen, die nur zum Scheine mitbieten, zu enthalten. Weiß er oder muß er den Umständen nach annehmen, daß Verabredungen getroffen sind, auf Grund deren Andere vom Mitbieten oder Weiterbieten abgehalten oder Sachen (durch vorgeschobene Personen) angesteigert werden sollen, um unter den Theilnehmern sodann zu gemeinsamem Vortheile veräußert zu werden, so hat er die an solchen Verabredungen Betheiligten, nöthigenfalls mit polizeilicher Hülfe, zu entfernen. Er kann die Versteigerung auch abbrechen.

14. Die Versteigerungen dürfen in Wirthshäusern nur dann stattfinden, wenn ein anderer geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Der Versteigerer hat darauf zu halten, daß während der Versteigerung geistige Getränke nicht unentgeltlich verabreicht werden und daß ein Mißbrauch geistiger Getränke nicht stattfindet. Betrunkene Personen dürfen zum Bieten nicht zugelassen werden.

15. Das in Ziff. 6, 10 bis 14 hinsichtlich der Versteigerungen Bestimmte gilt auch von den öffentlichen Verpachtungen an den Meistbietenden (III).

16. Der Versteigerer darf die Kaufgelder nur mit ausdrücklicher Ermächtigung des Auftraggebers stunden. Er darf auf die Kaufgelder dem Auftraggeber keine Vorschüsse gewähren, die Kaufgelderforderung nicht durch Abtretung an sich bringen, auch keine Gewähr für den Eingang der Kaufgelder übernehmen und sich überhaupt nicht an den Geschäften betheiligen.

Diese Bestimmung findet auf die Versteigerung von gebrauchten Sachen, Nachlaßsachen und land- und forstwirthschaftlichen Erzeugnissen keine Anwendung.

17. Die Polizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe der Versteigerer Kenntniß nehmen, zu diesem Zwecke die für den Gewerbebetrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher, das Sammelheft und die Niederschrift über die Versteigerung einsehen. Sie können auch verlangen, daß diese Bücher und Schriftstücke im Dienstraume der Polizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreue Auskunft ertheilt wird.

II. Freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen für Rechnung des Auftraggebers.

A. Allgemeine Vorschriften.

18. Versteigerungen darf der Versteigerer nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen.

Der Auftrag muß außer der Unterschrift des Auftraggebers enthalten:

a) den Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) des Auftraggebers,
b) den Anlaß der Versteigerung,
c) den Namen und Wohnort des Eigenthümers,
d) die Angabe, ob die Sachen gebraucht sind und wo sie sich befinden.

Der Auftraggeber soll ferner die Versteigerungsbedingungen und die Art der Bekanntmachung bestimmen. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er die Versteigerungsbedingungen nach seinem Ermessen festzusetzen und die Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu bewirken. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt, so darf der Versteigerer den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu ertheilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird.

Ist der Auftraggeber nicht selbst Eigenthümer der Sachen, so hat sich der Versteigerer glaubhaft machen zu lassen, in welcher Weise der Auftraggeber von dem Eigenthümer das Verfügungsrecht erlangt hat.

Der Versteigerer hat den Auftrag auf seine Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und die Beseitigung etwaiger Unrichtigkeiten und Mängel zu veranlassen. Unvollständige und nicht zweifelsfreie Aufträge sind abzulehnen.

Der Versteigerer hat auf Verlangen des Auftraggebers die zur Versteigerung bestimmten Sachen, erforderlichen Falls durch Sachverständige, abzuschätzen. In diesem Falle hat der Versteigerer, sofern nicht der Auftraggeber ein Verzeichniß der abzuschätzenden Sachen beifügt, ein solches Verzeichniß anzufertigen. Die Schätzungswerthe sind in das Verzeichniß aufzunehmen und, sofern nicht das Gutachten schriftlich abgegeben wird, von dem Schätzer durch seine Unterschrift als richtig zu bestätigen. Bei Gold- und Silbersachen ist der Gold- oder Silberwerth in gleicher Weise festzustellen, soweit nicht die Sachen unter diesem Werthe zugeschlagen werden dürfen (Ziff. 26).

Die Versteigerer dürfen Sachen, von denen sie wissen, oder den Umständen nach annehmen müssen, daß die Fabrikbezeichnung beseitigt oder unkenntlich gemacht oder das Aussehen zum Zwecke der Täuschung des Publikums verändert ist, nicht versteigern. Die Versteigerung von Sachen, welche zum Zweck der Versteigerung angefertigt oder aufgekaufte sind — mit Ausnahme von Vieh — ist ihnen untersagt.

19. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß mindestens enthalten:
   a) die allgemeine Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und, wenn es sich um gebrauchte Sachen handelt, die Angabe, daß die Sachen gebraucht sind,
   b) Ort und Zeit der Versteigerung,
   c) die Angabe des Ortes und der Zeit für die Besichtigung der Sachen,
   d) die Angabe, daß es sich um eine freiwillige Versteigerung handelt.

   Die Bekanntmachung ist von dem Versteigerer mit seinem Zunamen und einem ausgeschriebenen Vornamen und der Angabe seines Geschäftsraumes zu versehen.

20. Die Ortspolizeibehörde hat die Versteigerung zu untersagen, wenn
   a) die Beschaffenheit der Sachen aus gesundheits-polizeilichen Gründen zu beanstanden ist oder die Versteigerung offensichtlich auf eine Täuschung des Publikums abzielt,
   b) durch die Vornahme der Versteigerung gegen gesetzliche oder polizeiliche Vorschriften verstoßen werden würde.

   Die Versteigerung kann untersagt werden, wenn
   a) der Auftrag den vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht entspricht,
   b) gegen die Richtigkeit der nach Ziff. 18b bis d und Ziff. 18 Abs. 4 zu machenden Angaben Bedenken bestehen,
   c) der Versteigerungsraum zur Vornahme der Versteigerung ungeeignet oder wenn eine Umgehung des in Ziff. 24 Abs. 1 ausgesprochenen Verbots zu befürchten ist.

21. Mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde kann die Leitung der Versteigerung einem Angestellten übertragen werden. Die Versteigerung darf nur beginnen oder fortgesetzt werden, wenn mindestens drei zum Mitbieten befugte Personen anwesend sind.

22. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster aufzunehmen.

   Die Niederschrift muß den Wortlaut der Versteigerungsbedingungen enthalten, soweit sie von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf abweichen. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß, wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, das Loos entscheidet.

8.

Ist der Zuschlag an einen Anderen als den Meistbietenden ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen, welcher den Zuschlag erhält, in die Niederschrift aufzunehmen. Wird der Zuschlag nicht im Termin ertheilt, so ist das Gebot sowie der Name desjenigen anzugeben, welcher an sein Gebot gebunden bleibt.

Ein zurückgewiesenes Gebot ist in der Spalte „Bemerkungen" aufzunehmen. Bei Gold- und Silbersachen ist zutreffendenfalls zu beurkunden, daß wiederholten Aufrufs ungeachtet ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

23. Sind an der Versteigerung mehrere Auftraggeber betheiligt, so ist die Niederschrift demjenigen Sammelheft einzufügen, welches die niedrigste Nummer trägt. In den übrigen Sammelheften ist zu vermerken, in welches Sammelheft die Niederschrift eingefügt worden ist.

24. Andere zum Verkauf oder zu einer späteren Versteigerung bestimmte Sachen müssen, sofern die Versteigerung in einem geschlossenen Raume stattfindet, von den zu versteigernden Gegenständen getrennt aufgestellt oder gelagert und durch Ueberdeckung oder in sonst geeigneter Weise den Augen des Publikums entzogen sein oder durch eine Aufschrift als zur Versteigerung nicht bestimmt kenntlich gemacht werden. Auch dürfen neue Sachen (Ziff. 29) während der Versteigerung nicht freihändig verkauft werden.

Die zur Versteigerung bestimmten Sachen müssen mindestens zwei Stunden vor der Versteigerung zur Besichtigung zugänglich gemacht werden, sofern nicht für die Besichtigung ein besonderer Termin angesetzt war.

Neue Sachen (Ziff. 29) dürfen, sofern es sich nicht um die Versteigerung einer Konkurs- oder Nachlaßmasse handelt, nicht mit anderen Sachen in einer Versteigerung versteigert werden. Bei der Versteigerung von Sachen einer Konkursmasse oder eines Nachlasses oder einer städtischen Wohnungseinrichtung dürfen Sachen, welche nicht zur Konkursmasse oder zum Nachlaß oder zu der städtischen Wohnungseinrichtung gehören, im Versteigerungsraum oder in Räumen, welche mit dem Versteigerungsraum im Zusammenhange stehen, nicht versteigert werden. Die Ortspolizeibehörde kann in Einzelfällen oder für bestimmte Arten von Versteigerungen Ausnahmen zulassen.

Die Polizeibehörde und ihre Organe können aus den zur Versteigerung bestimmten Sachen jederzeit Proben entnehmen. Hierfür ist Entschädigung in der Höhe des üblichen Kaufpreises zu gewähren.

25. Der Auftraggeber kann sich den Zuschlag vorbehalten. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot festgesetzt (Ziff. 18 Abs. 3), so hat der Versteigerer den Zuschlag zu ertheilen, wenn ein Uebergebot abgegeben wird.

26. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter ihrem Gold- und Silberwerthe, Werthpapiere, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, nicht unter dem laufenden Preise (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) zugeschlagen werden. Wird ein hiernach zulässiges Gebot nicht abgegeben, so können diese Werthsachen nach Schluß der Versteigerung aus freier Hand zu einem dem zulässigen Gebot entsprechenden Preise verkauft werden. Diese Vorschriften gelten nur, soweit der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt.

27. Der Versteigerer darf die versteigerte Sache an keinen Anderen als an denjenigen, welchem der Zuschlag ertheilt ist, oder dessen Bevollmächtigten und, sofern nicht der Kaufpreis gestundet ist, nur gegen Empfang des Kaufgeldes aushändigen.

28. Der Versteigerer hat, soweit nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, den Versteigerungserlös anzunehmen, aufzubewahren und binnen acht Tagen nach Beendigung der Versteigerung unter Beifügung einer mit der Bescheinigung der Richtigkeit versehenen Abschrift der Niederschrift über die Versteigerung und der Rechnung über Gebühren und baare Auslagen dem Auftraggeber auszuhändigen. Von dem Erlöse kann er den Betrag seiner Forderung zurückbehalten. Das Gleiche findet entsprechende Anwendung, soweit hinsichtlich der zur Versteigerung gestellten Sachen ein Zuschlag nicht ertheilt ist.

Eine genaue Berechnung der Gebühren und baaren Auslagen ist in das Sammelheft (Ziff. 10) einzufügen.

B. Besondere Vorschriften für die Versteigerung neuer Sachen.

29. Neue Sachen sind Waaren, welche in offenen Verkaufsstellen feilgeboten zu werden pflegen, sofern sie ungebraucht sind oder soweit ihr bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauche besteht. Auf ihre Versteigerung finden die Bestimmungen der Ziff. 18 bis 28 nur mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

30. Dem Auftrage (Ziff. 18) ist ein vollständiges, mit fortlaufenden Zahlen versehenes Verzeichniß der zur Versteigerung bestimmten Sachen unter genauer Angabe der Zahl, Menge oder Gattung beizufügen. Die Ortspolizeibehörde kann die Annahme von Aufträgen ohne Verzeichniß gestatten.

31. Der Versteigerer darf Versteigerungen nur auf Grund einer Bescheinigung (Ziff. 32) der Ortspolizeibehörde vornehmen.

Von jedem Versteigerungstermine hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde, in deren Bezirke die Versteigerung stattfinden soll, unter Angabe des Tages, der Stunde und des Ortes der Versteigerung, sowie unter Angabe des Ortes, wo sich die Sachen bis zum Versteigerungstermine befinden, vorher Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde bestimmt allgemein für ihren Bezirk die Frist, die zwischen dem Eingange der Anzeige und dem Versteigerungstermine liegen muß. Der Anzeige ist der Auftrag nebst Verzeichniß (Ziff. 30) sowie eine Abschrift des Verzeichnisses beizufügen. Wird die Versteigerung für mehrere Auftraggeber vorgenommen, so ist über die zu versteigernden Sachen ein Gesammtverzeichniß anzufertigen und mit einer Abschrift einzureichen.

Tag, Stunde und Ort der Versteigerung sind auf dem Verzeichniß anzugeben.

Bei Gegenständen, die dem Verderb ausgesetzt sind, und in sonstigen dringenden Fällen kann die Versteigerung mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde schon vor Ablauf der Frist (Abs. 2) abgehalten werden.

32. Die Ortspolizeibehörde hat den Auftrag sowie die Urschrift des Verzeichnisses, nachdem sie die ordnungsmäßige Anmeldung der Versteigerung durch Aufdrücken des Siegels auf das Verzeichniß bescheinigt hat, dem Versteigerer mit thunlichster Beschleunigung zurückzugeben.

Das gestempelte Verzeichniß hat der Versteigerer während der Dauer der Versteigerung im Versteigerungsraum an einer leicht zugänglichen Stelle zu Jedermanns Einsicht auszuhängen. Nach Beendigung der Versteigerung ist das Verzeichniß der Niederschrift über die Versteigerung (Ziff. 22) beizufügen.

Bei Versteigerungen, die ohne Aufstellung eines Verzeichnisses der zu versteigernden Gegenstände vorgenommen werden (Ziff. 30), hat die Ortspolizeibehörde über die Anmeldung eine besondere Bescheinigung auszustellen. Die Bestimmung des Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

33. Die Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) ist aus den in Ziff. 20 Abs. 1 aufgeführten Gründen zu versagen. Sie ist außerdem zu versagen, wenn die Sachen zum Zwecke der Versteigerung aufgekauft oder angefertigt sind.

Die Bescheinigung kann aus den in Ziff. 20 Abs. 2 aufgeführten Gründen versagt werden. Sie kann außerdem versagt werden, wenn es der Versteigerung an einem hinreichend begründeten Anlasse fehlt, insbesondere wenn die Versteigerung zu Zwecken des unlauteren Wettbewerbes vorgenommen werden soll oder eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

Die Versagung der Bescheinigung ist unter Rückgabe der Urschrift des Auftrags mit thunlichster Beschleunigung schriftlich zuzustellen.

34. Finden die Versteigerungen in einem bestimmten Versteigerungsraum in regelmäßiger Wiederkehr statt, so kann die Ortspolizeibehörde das Verfahren bei der Anzeige der Versteigerung und für die Ertheilung der Bescheinigung anders regeln.

35. Die Bekanntmachung der Versteigerung darf erst nach Eingang der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) erfolgen. Sie muß, sofern nicht die Ortspolizeibehörde im Einzelfall eine Ausnahme gestattet, auch die Angabe des Eigenthümers der Sachen und des Auftraggebers der Versteigerung enthalten.

36. Die Versteigerung hat dem Inhalte der polizeilichen Bescheinigung (Ziff. 32 Abs. 1 bis 3) entsprechend zu erfolgen.

Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen mit dem Verzeichnisse zu vergleichen. Sollten Sachen fehlen oder beschädigt sein, so ist dies unter dem Verzeichnisse zu bemerken. Die einzelnen zur Versteigerung gestellten Sachen sind thunlichst in der Reihenfolge des Verzeichnisses (Ziff. 30) auszurufen, wobei die Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt zu geben ist.

37. Der Versteigerer hat das Mindestgebot, das der Auftraggeber festgesetzt hat, vor der Aufforderung zum Bieten anzugeben.

38. Die Ortspolizeibehörde kann anordnen, daß auch bei der Versteigerung anderer als der in Ziff. 29 bezeichneten Sachen nach den Vorschriften der Ziff. 30 bis 37 zu verfahren ist.

III. Oeffentliche Verpachtung an den Meistbietenden.

39. Der Versteigerer darf die öffentliche Verpachtung eines Grundstücks, einer Fruchtnutzung, eines nutzbaren Rechtes u. s. w. an den Meistbietenden nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen; er hat die Festsetzung der Pachtbedingungen dem Verpächter zu überlassen. Für die Erledigung des Auftrags, insbesondere die Zeit und den Ort sowie die Bekanntmachung des Termins und das in dem Termine zu beobachtende Verfahren sind die Weisungen des Verpächters maßgebend. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so hat er nach seinem Ermessen zu verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntgabe des Pachttermins, thunlichst zu berücksichtigen.

40. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:
   a) den Namen des Verpächters und einen Hinweis auf den Auftrag;
   b) eine genaue Bezeichnung des zu verpachtenden Gegenstandes und den Wortlaut der Pachtbedingungen, falls diese nicht der Niederschrift als Anlage beigefügt werden;
   c) den Betrag des Meistgebots und den Namen des Meistbietenden, sowie, wenn die Pacht ein Grundstück betrifft und länger als ein Jahr dauern soll, dessen Unterschrift oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt;
   d) die Bemerkung, ob der Zuschlag ertheilt oder die Entscheidung über den Zuschlag dem Verpächter vorbehalten worden ist.

Bleiben nach den Pachtbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Verpächters an ihre Gebote gebunden, so muß die Niederschrift auch die Namen dieser Bieter und den Betrag ihrer Gebote ergeben.

Im Uebrigen finden die Vorschriften unter Ziff. 22 Abs. 1, Abs. 2, Satz 1, Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

41. Von dem Termin ist der Auftraggeber, sofern er ihn nicht selbst bestimmt hat, rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Das Gleiche gilt von dem Ergebnisse des Termins, sofern nicht der Auftraggeber anwesend war.

IV. Pfandverkauf durch öffentlich angestellte Versteigerer.

42. Aus einem Pfande, das in beweglichen Sachen oder in Inhaberpapieren besteht, kann sich der Pfandgläubiger ohne gerichtliches Verfahren nach den Vorschriften der §§. 1228—1248 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Wege des Pfandverkaufs befriedigen. Für den Verkauf ist die Anweisung des Auftraggebers maßgebend. Dieser ist dem Eigenthümer des Pfandes dafür verantwortlich, daß das Pfand unter den gesetzlichen Voraussetzungen und in den gesetzlichen Formen veräußert wird. Der Versteigerer soll jedoch den Auftraggeber auf die Folgen aufmerksam machen, wenn dieser ohne die erforderliche Einwilligung des Eigenthümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfande zustehen, oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts einen Pfandverkauf unter anderen, als den gesetzlichen Formen verlangt.

Wird der Auftrag mündlich ertheilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziff. 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen.

43. Der Verkauf darf nicht vor dem Ablauf eines Monats nach der Androhung (Ziff. 46) oder, wenn die Androhung als unthunlich unterblieben ist, nach dem Eintritte der Verkaufsberechtigung erfolgen. Er ist durch öffentliche Versteigerung oder, wenn das Pfand einen Markt- oder Börsenpreis hat, aus freier Hand zum laufenden Preise zu bewirken. Bei der Versteigerung oder bei dem freihändigen Verkauf ist die zu veräußernde Sache ausdrücklich als Pfand zu bezeichnen.

44. Der Versteigerer hat die zum Verkaufe gestellten Sachen unter laufender Nummer, geeignetenfalls auch unter Angabe des Maßes, des Gewichts oder der Zahl, in ein Verzeichniß einzutragen. Das Verzeichniß ist dem Auftraggeber zur Anerkennung vorzulegen und von diesem zu unterschreiben. Hat der Auftraggeber ein solches Verzeichniß bereits übergeben, so hat es der Versteigerer zu prüfen und durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen. Nimmt der Versteigerer auf Verlangen die Pfänder bis zum Versteigerungstermin in Verwahrung, so ist die Uebernahmeverhandlung mit dem Verzeichnisse zu verbinden. Schätzungswerthe sind nur auf besonderes Verlangen in das Verzeichniß aufzunehmen; bei Gold- und Silbersachen muß das Verzeichniß den Gold- oder Silberwerth, erforderlichenfalls nach der Schätzung eines Sachverständigen, ergeben. Der Beeidigung des Sachverständigen bedarf es nicht.

45. Die Versteigerung erfolgt an dem Orte, an dem das Pfand aufbewahrt wird oder, wenn dort ein angemessener Erfolg nicht zu erwarten ist, an einem geeigneten anderen Orte. Die Bekanntmachung der Versteigerung muß enthalten:
   a) die allgemeine Bezeichnung der zu versteigernden Sache;
   b) Ort und Zeit der Versteigerung;
   c) die Angabe, daß es sich um einen Pfandverkauf handelt;
   d) den Namen und den Wohnort des Versteigerers.

   Die Namen des Pfandgläubigers und des Verpfänders sind wegzulassen.

46. Hat der Pfandgläubiger die erforderliche Androhung unterlassen (Ziff. 43 Satz 1 Zeile 1), so ist sie durch den Versteigerer zu bewirken.

   Von dem Versteigerungstermine sind, wenn es thunlich ist, der Eigenthümer des Pfandes und die von dem Pfandgläubiger etwa bezeichneten dritten Personen, denen Rechte am Pfande zustehen, durch den Pfandgläubiger oder den Versteigerer besonders zu benachrichtigen; die Benachrichtigung des Eigenthümers kann mit der Androhung des Pfandverkaufs verbunden werden.

47. Vor dem Beginne der Versteigerung sind die zu versteigernden Sachen bereit zu stellen. Die Vorschrift der Ziff. 36 Abs. 2 findet Anwendung.

48. Die Versteigerungsbedingungen müssen dem §. 1238 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechen; verlangt der Pfandgläubiger die Versteigerung unter anderen Bedingungen, so soll er darauf hingewiesen werden, daß er den daraus für den Eigenthümer des Pfandes entstehenden Schaden zu vertreten hat.

49. Dem Auftraggeber und dem Eigenthümer des Pfandes ist das Mitbieten zu gestatten. Das Gebot des Eigenthümers, desgleichen, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, das Gebot des Schuldners, ist, sofern nicht der Auftraggeber ein Anderes bestimmt, zurückzuweisen, wenn nicht der gebotene Betrag sogleich baar erlegt wird. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem Gold- oder Silberwerthe zugeschlagen werden.

   Wenn die Versteigerungsbedingungen nicht ein Anderes ergeben, oder der anwesende Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt, hat der Ersteher den zugeschlagenen Gegenstand gegen Zahlung des Kaufgeldes sogleich in Empfang zu nehmen. Unterbleibt die Zahlung bis zum Schlusse des Termins oder bis zu dem in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeitpunkte, so kann die Wiederversteigerung zu Lasten des Erstehers sofort vorgenommen werden.

   Die Zahlung des Kaufgeldes unterbleibt, wenn der Zuschlag dem Pfandgläubiger ertheilt ist; der Versteigerer ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Gebühren und Auslagen einschließlich des erforderlichen Stempels baar erlegt wird.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der Versteigerer hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

50. Der Versteigerer hat die Niederschrift nach dem anliegenden Muster B aufzunehmen. Die Niederschrift muß insbesondere enthalten:
   a) den Namen des Pfandgläubigers und des Eigenthümers der Pfänder; wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners;
   b) den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen derer der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht;
   c) den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, insoweit sie von den gesetzlichen abweichen;
   d) die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden.

   Wird dem Meistbietenden der Zuschlag nicht ertheilt, so ist das Meistgebot in der Spalte „Bemerkungen" einzutragen.

   Im Uebrigen finden die Vorschriften der Ziff. 22 Abs. 4, Ziff. 23 entsprechende Anwendung.

51. Der Versteigerer hat die Niederschrift über die Versteigerung im Ganzen oder in ihren wesentlichen Theilen vorzulesen. Von den Bietern brauchen nur diejenigen, welche den Zuschlag erhalten, und in dem Falle, daß der Zuschlag im Termin nicht ertheilt ist, diejenigen, welche an ihr Gebot gebunden bleiben, in oder unter der Niederschrift zu unterzeichnen oder ihr Handzeichen beizufügen. Entfernt sich ein Betheiligter, bevor er unterschrieben oder ein Handzeichen gemacht hat, oder kann ein Betheiligter nicht schreiben und auch kein Handzeichen beifügen oder wird die Unterzeichnung verweigert, so ist der Grund anzugeben, aus welchem die Unterzeichnung unterblieben ist.

52. Ein freihändiger Verkauf findet statt:
   a) bei Werthpapieren, Waaren und anderen Pfändern, die einen Börsen- oder Marktpreis haben;
   b) bei Gold- und Silbersachen, deren Versteigerung fruchtlos versucht worden ist;
   c) bei Sachen anderer Art auf Anordnung des Amtsgerichts.

   Der Verkauf der zu a bezeichneten Sachen ist zum laufenden Preise und unter Bezeichnung der Sache als Pfand vorzunehmen. Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem abgeschätzten Gold- oder Silberwerthe verkauft werden; der Versteigerer hat jedoch auf die Erzielung eines möglichst hohen Preises Bedacht zu nehmen.

   Die über den Verkauf aufzunehmende Niederschrift muß insbesondere enthalten:
   a) den Grund des freihändigen Verkaufs;
   b) die genaue Bezeichnung der verkauften Sachen mit der Angabe des abgeschätzten Gold- oder Silberwerthes oder des laufenden Preises;
   c) die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Preiszahlung.

   Beim Verkaufe von Werthpapieren ist der Schlußschein (§. 9 des Reichsstempelgesetzes, R.G.Bl. 1900 S. 275) dem Gläubiger auszuhändigen. Der laufende Preis (Tageskurs für den Ort des Verkaufs) ist durch den Kurszettel oder durch die Bescheinigung eines Kaufmanns, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen.

   Der Pfandgläubiger kann solche Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, statt durch freihändigen Verkauf auch durch Versteigerung veräußern lassen, sofern es sich nicht um die im §. 1295 B. G.B. bezeichneten indossablen Papiere handelt.

53. Der Versteigerer hat dem nicht anwesenden Auftraggeber das Ergebniß des Pfandverkaufs unverzüglich mitzutheilen.

   Der Erlös der Versteigerung oder des freihändigen Verkaufs ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers gleichfalls unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen. Dies gilt auch dann, wenn der Erlös den Betrag der Forderung und der Kosten übersteigt, es sei denn, daß der Gläubiger den Versteigerer beauftragt hat, den verbleibenden Ueberschuß an den Eigenthümer des Pfandes abzuführen oder für diesen zu hinterlegen. Die

gesetzlich vorgeschriebene Benachrichtigung des Eigenthümers von dem Pfandverkauf und seinem Ergebniß ist dem Pfandgläubiger zu überlassen. Es wird sich indeß empfehlen, daß der Versteigerer den Pfandgläubiger in geeigneten Fällen ausdrücklich hierauf hinweist.

54. Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Pfandleiher, so sind die zum Theil abweichenden Vorschriften der §§. 9 bis 16 des Gesetzes über das Pfandleihgewerbe vom 17. März 1881 in der Fassung des Ausführungsgesetzes zum B. G.B. Artikel 41 zu beachten.

55. Die Vorschriften über den Pfandverkauf finden nach gesetzlicher Vorschrift auch Anwendung auf eine Versteigerung, die zwecks Auseinandersetzung unter den Theilnehmern an einer Gemeinschaft oder unter Miterben vorgenommen wird, oder die der Besitzer einer beweglichen Sache veranlaßt, um sich wegen seiner Verwendungen aus der Sache zu befriedigen (§§. 753, 2042, 1003 B. G.B.).

56. Die Befriedigung des Gläubigers kraft eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts, darf zwar ebenfalls im Wege des Pfandverkaufs erfolgen, sie ist aber erst zulässig, nachdem der Gläubiger einen vollstreckbaren Titel für sein Recht auf Befriedigung aus den zurückbehaltenen Gegenständen erlangt hat (§. 371 H.G.B.).

57. Bei einem Pfandverkaufe, der auf Grund eines kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts oder auf Grund eines Pfandrechts der im §. 368 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Art vorgenommen wird, verkürzt sich die nach der Androhung des Verkaufs zu beobachtende Frist auf eine Woche. Bei einem Pfandverkauf im Auftrage eines Frachtführers oder Verfrachters, sind die Androhung und die Benachrichtigungen an den Empfänger des Gutes und nur, wenn dieser die Annahme des Gutes verweigert oder wenn er nicht zu ermitteln ist, an den Absender zu richten (§§. 440, 623 H.G.B.). Der Kommissionär kann auch dann in Ansehung des Kommissionsguts zum Pfandverkaufe schreiten, wenn er dessen Eigenthümer ist; der Pfandverkauf geschieht alsdann für Rechnung des Kommittenten.

V. Sonstige von öffentlich angestellten Versteigerern vorzunehmende Versteigerungen, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Anderen erfolgen.

58. Gründet der Auftraggeber seine gesetzliche Ermächtigung zur Versteigerung auf andere als die im Abschnitt IV bezeichneten Vorschriften, läßt er insbesondere Sachen versteigern, weil sie dem Verderb ausgesetzt sind (§§. 966, 1219 B. G.B.; §§. 379, 388, 391, 437 H.G.B.; des Binnenschifffahrtsgesetzes §. 52 Abs. 2), weil er sich durch Hinterlegung des Erlöses von einer Schuld befreien will (§. 383 B. G.B.), weil er als Pfandgläubiger durch eine zu besorgende Werthminderung des Pfandes seine Sicherheit für gefährdet erachtet (§§. 1219, 1220 B. G.B.), weil er auf Grund einer einstweiligen Verfügung (§. 489 B. G.B.) oder gemäß §§. 373, 376 des Handelsgesetzbuchs zum Selbsthülfeverkaufe schreitet, so finden die Vorschriften über den Pfandverkauf keine Anwendung. Das Gleiche gilt für die Versteigerung gefundener und abgelieferter Sachen durch Behörden und Verkehrsanstalten (§. 979 B. G.B.).

59. Wird der Auftrag mündlich ertheilt, so hat der Versteigerer einen der Vorschrift in Ziff. 18 Abs. 2 entsprechenden Vermerk zu dem Sammelhefte zu bringen. Die nach den gesetzlichen Vorschriften etwa erforderliche Androhung des Verkaufs, ingleichen die im Falle des §. 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderliche Anzeige bei der Polizeibehörde bleibt dem Auftraggeber überlassen.

Die zum Verkaufe gestellten Sachen sind in ein der Vorschrift der Ziff. 44 entsprechendes Verzeichniß einzutragen. Die Versteigerungsbedingungen, die Zeit und den Ort der Versteigerung sowie die Art der Bekanntmachung hat der Auftraggeber zu bestimmen. Der Versteigerer hat den Auftraggeber nöthigenfalls darauf hinzuweisen, daß der Gegner den Verkauf, als für seine Rechnung geschehen, nicht anzuerkennen brauche, wenn er zu ungewöhnlichen oder den Umständen des Falles nicht angemessenen Bedingungen, z. B. unter Ausschluß der Gewährleistung, vorgenommen worden ist. Bleibt die Bestimmung dem Versteigerer überlassen, so erfolgt die Versteigerung ohne besondere Bedingungen nach den für den Kauf geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und die Bekanntmachung, wenn sie

erforderlich oder ohne Gefährdung des Versteigerungszwecks ausführbar ist, in der üblichen und der Wichtigkeit der Gegenstände entsprechenden Art.

Von dem Versteigerungstermine sind der Auftraggeber und nach dessen näherer Bestimmung die Personen, für deren Rechnung der Verkauf erfolgt, zu benachrichtigen. Bei Gold- und Silbersachen findet die Vorschrift des §. 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine Anwendung. Die Versteigerung ist so lange fortzusetzen, bis alle zum Verkaufe stehenden Sachen ausgeboten sind, wenn nicht der Auftraggeber den früheren Schluß verlangt.

Die Niederschrift über die Versteigerungs-Verhandlung muß den gesetzlichen Grund der Versteigerung angeben. Die Vorschriften der Ziff. 22, Ziff. 50 Abs. 1, Ziff. 51 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Die Bemerkung, daß die Sache als Pfand ausgeboten werde, ist nur aufzunehmen, wenn der Fall des §. 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt. Der Erlös ist nach Abzug der Gebühren und Auslagen des Versteigerers an den Auftraggeber abzuführen oder auf sein Verlangen für die von ihm bestimmten Personen zu hinterlegen.

Wird der Versteigerer in den vorbezeichneten Fällen beauftragt, Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, aus freier Hand zu veräußern, so ist der Verkauf, wenn der Auftraggeber nicht ein Anderes bestimmt hat, nach der Vorschrift der Ziff. 52 vorzunehmen.

60. Nach den Vorschriften der Ziff. 59 ist auch die Veräußerung einer Aktie oder eines Antheilrechts im Auftrag einer Aktiengesellschaft in den Fällen der §§. 220, 290 des Handelsgesetzbuchs zu bewirken. Dagegen geschieht die Veräußerung eines Bergwerkantheils im Auftrage der Gewerkschaft im Falle des §. 131 des Preußischen Berggesetzes ausschließlich im Wege der Zwangsvollstreckung.

VI. Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern (§. 36 der Gewerbeordnung).

61. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern erfolgt nur nach Maßgabe des Bedürfnisses. Im Oberlandesgerichtsbezirke Cöln, in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück findet eine Beeidigung und öffentliche Anstellung von Versteigerern auf Grund des §. 36 der Gewerbeordnung nicht statt.

   Als Versteigerer beeidigt und öffentlich angestellt werden dürfen nur solche Personen, gegen deren Unbescholtenheit und strenge Rechtlichkeit Bedenken nicht bestehen und die nach ihrer Vorbildung die hinreichende Gewähr für eine ordnungsmäßige Wahrnehmung des Gewerbebetriebes bieten.

62. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung erfolgt auf Widerruf durch den Regierungspräsidenten nach Anhörung des Landraths, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, und nach Prüfung des Anzustellenden auf seine für den Betrieb des Gewerbes erforderlichen Fähigkeiten. Der Regierungspräsident ist befugt, den Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, mit der Vornahme der Prüfung und der Abnahme des Eides zu beauftragen.

   Der Eid hat folgenden Wortlaut:

   „Ich N. N. schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines öffentlich angestellten Versteigerers getreulich erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe!"

   Der Eid wird mittels Nachsprechens der Eidesformel geleistet, dabei soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

63. Vor der Anstellung ist durch Hinterlegung bei der Regierung eine Sicherheit zu bestellen; die Höhe der Sicherheit bestimmt der Regierungspräsident. Die Rückgabe erfolgt bei der Beendigung des Gewerbebetriebes, jedoch nicht vor Ablauf der hierfür bei der Bestellung bedungenen Frist. Der Regierungspräsident hat die bevorstehende Rückgabe auf Kosten des Gewerbetreibenden im Regierungsamtsblatt und in dem Kreisblatt öffentlich bekannt zu machen.

   Die Vorschrift in Abs. 1 findet keine Anwendung, soweit hinsichtlich der Rückgabe der Sicherheit und hinsichtlich eines die Rückgabe vorbereitenden Aufgebotsverfahrens gesetzliche Bestimmungen Platz greifen.

64. Dem Versteigerer ist ein bestimmter, örtlich abgegrenzter Bezirk zuzuweisen, über welchen hinaus das Gewerbe nicht betrieben werden darf. Der Bezirk kann jederzeit geändert werden.

65. Ueber die öffentliche Anstellung ist von dem Regierungspräsidenten eine Bestallungsurkunde auszustellen, die dem Versteigerer nach Leistung des Eides auszuhändigen ist. Die Beeidigung und öffentliche Anstellung ist auf Kosten des Gewerbetreibenden im Amtsblatte der Regierung und in dem Kreisblatte öffentlich bekannt zu machen. Das Gleiche gilt, wenn der Gewerbetreibende auf die Anstellung verzichtet oder wenn die Bestallung entzogen wird.

 Der Regierungspräsident hat von der öffentlichen Anstellung und ihrem Erlöschen dem Präsidenten des Landgerichts, in dessen Bezirke die Anstellung erfolgt ist, Mittheilung zu machen.

66. Der Regierungspräsident hat nach Anhörung betheiligter Gewerbetreibender über die Gebühren der Gewerbetreibenden für die Vornahme der in den Abschnitten II bis V bezeichneten Versteigerungen Taxen zu erlassen.

 Ueber die Stellvertretung des Gewerbetreibenden bestimmt der Regierungspräsident.

67. An die Stelle des Regierungspräsidenten tritt im Stadtkreise Berlin der Polizeipräsident. Da, wo nach ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift andere Behörden zur Beeidigung und öffentlichen Anstellung von Versteigerern befugt sind, treten diese Behörden an die Stelle des Regierungspräsidenten.

VII. Schlußbestimmungen.

68. Die vorstehenden Bestimmungen (Ziff. 1 bis 67) treten am 1. September 1902 in Kraft. Sie finden keine Anwendung

 a) auf die beeidigten Auktionatoren in Ostfriesland und Harlingerland sowie im Regierungsbezirk Osnabrück;
 b) auf Verkäufe, welche nach gesetzlicher Vorschrift durch Kursmäkler oder durch die hierzu öffentlich ermächtigten Handelsmäkler vorgenommen werden;
 c) auf Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen;
 d) auf Versteigerungen, welche von Behörden oder von Beamten vorgenommen werden.

 Das Reglement für die außergerichtlichen Auktionatoren vom 15. August 1848 nebst Nachträgen vom 21. Dezember 1856, 18. Oktober 1872, 16. Mai 1876, 18. August 1882 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

69. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in Abschnitt I bis V werden nach §. 148 Ziff. 4 a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 10. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

Muster A.

Geschäftsbuch.

Laufende Nummer.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers a) Vor- und Zuname. b) Stand. c) Wohnort und Straße.	Bezeichnung der zu versteigernden Gegenstände.	Die polizeiliche Bescheinigung ist nachgesucht am	[1]) ertheilt am	Der Versteigerungstermin ist bekannt gemacht.[2])	Tag und Stunde der abgehaltenen Versteigerung.	Vorschüsse a) Betrag b) Tag der Zahlung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.

Gesammterlös aus der Versteigerung. ℳ.	Von dem Auftraggeber zu leistende Zahlungen a) Gebühren. ℳ	b) Baare Auslagen. ℳ	Summe der Spalten 11, 12.	Tag der Fälligkeit / Zahlung des Erlöses aus der Versteigerung	Der Erlös aus der Versteigerung ist abgeliefert am	an	Bemerkungen.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

[1]) Ist zur Vornahme der Versteigerung eine polizeiliche Bescheinigung nicht erforderlich, so sind die Spalten 5, 6 nicht auszufüllen. In den Fällen der Abschnitte IV, V ist in Spalte 17 der Grund der Versteigerung einzutragen.

[2]) Bei Zeitungen: Angabe des Datums und der Nummer.

Muster B.

Niederschrift über eine Versteigerung.

Verhandelt

.... den .... ten .... 19.......

In Folge Auftrages des ....

in .... straße Nr. .... vom .... ten .... 19.......

hat heute die Versteigerung nachstehender Gegenstände in dem Versteigerungsraume ....

....

.... stattgefunden.

Die Versteigerung begann um .... Uhr .... mittags. Zunächst wurde bekannt gemacht, daß die Versteigerung unter folgenden Bedingungen stattfinden werde:

1. Wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und die Aufforderung zur Abgabe eines höheren Gebots erfolglos bleibt, so entscheidet das Loos;[1]
2. ....
   ....
3. ....
   ....

Die nachstehend verzeichneten Gegenstände wurden alsdann in der Reihenfolge der Eintragung einzeln zur Versteigerung gestellt, wobei [die betreffende Nummer des Verzeichnisses laut und deutlich bekannt gemacht und][2] jeder zur Versteigerung gestellte Gegenstand vorgezeigt wurde.

Das Ergebniß der Versteigerung war Folgendes:

Laufende Nummer der versteigerten Sache.	Kurze Bezeichnung der Sache. Nummer des Verzeichnisses.[3]	Abgeschätzter Werth. ℳ	Name und Wohnung des Bieters, dem der Zuschlag ertheilt ist.[4]	Gebot, für welches der Zuschlag ertheilt ist. ℳ	₰	Davon während der Versteigerung bezahlt. ℳ	₰	Ist die Sache dem Käufer übergeben worden?	Nummer des Sammelheftes (Ziff. 10), in dem sich der Versteigerungsauftrag befindet und sonstige Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.	8.

Die Versteigerung wurde um .... Uhr .... mittags beendigt.

Dies bescheinigt pflichtmäßig

....

(Siegel.) Auktionator.

---

[1]) Bleibt beim Pfandverkauf im Falle der Ziff. 48 Satz 1 fort.
[2]) Wenn ein Verzeichniß nicht aufgestellt ist, zu durchstreichen.
[3]) Nur einzutragen, wenn ein Verzeichniß aufgestellt ist.
[4]) Sofern die Angabe des Namens vom Bieter nicht verweigert wird.

Vorschriften

über

den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern.

Auf Grund des §. 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern, Folgendes bestimmt:

1. Auf Personen, welche in Markthallen die freiwillige Versteigerung von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gewerbsmäßig betreiben, finden die Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 1 bis 6, 12 bis 14 und 17, sowie im Abschnitt II Ziff. 18 Abs. 7 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 Anwendung.

2. Die Versteigerer sind verpflichtet, ein Geschäftsbuch zu führen, aus welchem der Name und Wohnort des Eigenthümers der versteigerten Waare, der Tag des Eingangs, die Gattung und Menge der Waare, Tag und Stunde der Versteigerung, jeder einzelne zur Versteigerung gelangte Waarenposten, der Kaufpreis, der Name und Wohnort des Käufers, die Gebühren und baaren Auslagen und der Tag der Ablieferung des Versteigerungserlöses zu ersehen sind. Auf das Geschäftsbuch finden im Uebrigen die Bestimmungen im Abschnitt I Ziffer 7, 8 der Vorschriften vom 10. Juli 1902 Anwendung.

Führt der Versteigerer Handelsbücher, so treten diese an die Stelle des Geschäftsbuchs, sofern daraus die in Absatz 1 vorgeschriebenen Eintragungen ersichtlich sind.

3. Die Versteigerungen dürfen nur in dem ein für alle Mal bestimmten Raum und zu den durch Aushang bestimmten Tagesstunden stattfinden. Ein freihändiger Verkauf von Waaren darf während der Versteigerung im Versteigerungsraume nicht stattfinden.

4. Hat der Auftraggeber ein Mindestgebot für die Waaren festgesetzt, so darf der Versteigerer den Auftrag nur annehmen, wenn er unwiderruflich ermächtigt wird, den Zuschlag zu ertheilen, sobald ein Uebergebot abgegeben wird.

5. Der Versteigerer hat die von ihm zur Versteigerung angenommenen Waaren thunlichst im nächsten Versteigerungstermine zum Verkauf zu stellen. Ist die Waare verdorben oder gesundheitsschädlich oder steht der Versteigerung sonst ein öffentlich-rechtliches Hinderniß entgegen, so hat der Versteigerer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten. Die Ortspolizeibehörde hat dem Versteigerer über die Beschlagnahme der Waaren oder das Verbot der Versteigerung eine Bescheinigung auszustellen. Der Versteigerer hat dem Auftraggeber sofort das Unterbleiben der Versteigerung anzuzeigen und ihm die polizeiliche Bescheinigung unmittelbar nach ihrem Empfang einzusenden.

6. Die Versteigerung ist von dem Versteigerer oder seinem Stellvertreter (§. 45 der Gewerbeordnung) persönlich zu leiten.

Sie beginnt mit dem lauten und deutlichen Vorlesen der Verkaufsbedingungen (Ziff. 8). Sind die Versteigerungsbestimmungen in mindestens zwei Exemplaren in deutlich lesbarer Schrift an einem für

Jedermann leicht zugänglichen Ort in dem Versteigerungsraum ausgehängt, so genügt der Hinweis auf den Aushang.

Sodann sind die zur Versteigerung bestimmten Waarenposten einzeln oder Proben von ihnen unter möglichst genauer Angabe der Menge oder des Gewichts und der Beschaffenheit der Waare auszubieten; dabei sind die Waaren zur Besichtigung vorzuzeigen.

7. Der Zuschlag darf erst ertheilt werden, wenn nach dreimaligem Aufrufen des Höchstgebotes ein Uebergebot nicht abgegeben wird. Die Waare darf, wenn sie mit einem Mindestgebot eingesetzt ist, nur zurückgezogen werden, wenn ein Uebergebot nicht erfolgt.

8. In die Versteigerungsbedingungen ist aufzunehmen, daß

a) wenn zwei oder mehrere Personen zugleich ein und dasselbe Gebot abgeben und auf Aufforderung die Abgabe eines Uebergebots unterbleibt, der Versteigerer den Zuschlag nach eigenem Ermessen ertheilt;
b) daß der Meistbietende auf Erfordern des Versteigerers seinen Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) anzugeben und eine sofortige Anzahlung zu leisten hat, und daß, wenn diesen Anforderungen nicht genügt wird, die Waare entweder demjenigen, welcher das nächst niedrigere Gebot abgegeben hat, zugeschlagen oder von Neuem versteigert wird;
c) daß die Feststellung der Menge der Waare (Gewicht, Stückzahl) beim Verkauf oder unmittelbar nach der Versteigerung erfolgt;
d) daß die Abnahme der Waare bei Fischen sofort, im Uebrigen binnen zwei Stunden nach beendigter Versteigerung zu erfolgen hat, widrigenfalls die Waare für Rechnung und Gefahr des Erstehers gelagert und entweder freihändig verkauft oder von Neuem versteigert wird;
e) daß in den Fällen der litt. b und d der frühere Käufer für den Unterschied zwischen seinem Gebot und dem Gebote, für das die Waare bei freihändigem Verkauf oder in der anderweiten Versteigerung zugeschlagen wird, haftet und einen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös nicht hat.

9. Der Versteigerer hat über jeden Verkauf zwei Verkaufszettel anzufertigen. Der Verkaufszettel muß den Namen des Versteigerers, den Tag der Versteigerung, die Verkaufsnummer, die Bezeichnung der Waare nach Art und Menge und den Kaufpreis enthalten. Der eine Verkaufszettel wird dem Käufer ausgehändigt; den anderen hat der Versteigerer aufzubewahren. Die Aufbewahrung dauert, sofern nicht der Inhalt des Verkaufszettels aus den Büchern ersichtlich ist, fünf Jahre.

10. Der Versteigerer darf die versteigerten Waaren an den Ersteher oder an dessen Bevollmächtigten nur gegen Rückgabe des Verkaufzettels aushändigen.

11. Diese Vorschriften treten am 1. September 1902 in Kraft.

Berlin, den 11. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Möller.

IIIa 4591.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 15. August **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 38 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 36 der Gesetz-Sammlung. S. 345. Gewerbe-Inspektion. S. 345. — Ablagetarif. S. 345. — Hausapotheke in Brück. S. 345. — Marktpreise. S. 346/47. — Gemeindebezirksveränderungen. S. 346. — Viehseuchen. S. 347. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 348 — Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen rc. S. 348. — Fährtarif. S. 348. — Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde. S. 349. — Verlegung von Rohrpostrohranlagen. S. 349. — Verlegung eines Telegraphen-Erdkabels. S. 349. — Landbriefbestellung. S. 349. — Neue Telegraphenanstalt. S. 349. — Kleinhandel mit Essigsäure zu Genußzwecken. S. 349. — Marktpreise. S. 350/51. — Pfarrstellen-Erledigung. S. 350. — Brandenburgische Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt. S. 350. — Eröffnung der Eisenbahn Wildpark—Nauen. S. 352. — Privatdepeschenverkehr in Satzkorn und Bredow. S. 352. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 352. — Personal-Chronik. S. 352. — Ausweisungen aus Preußen. S. 353. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 353.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 38.) № 2894. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. Juli 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 36.) № 10383. Gesetz, betreffend die Bildung von Gesammtverbänden in der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Cassel. Vom 22. Juni 1902.

№ 10384. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Daun. Vom 17. Juli 1902.

№ 10385. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Hachenburg, Königstein, Sankt Goarshausen und Usingen. Vom 26. Juli 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Gewerbeinspektion.

40. Der Sitz der Königlichen Gewerbeinspektion Pritzwalk, umfassend die Kreise Ruppin, Ost- und West-Prignitz, wird zum 1. Oktober d. J. nach Wittstock verlegt. Die Dienststelle führt von diesem Tage ab die Bezeichnung „Königliche Gewerbe-Inspektion Wittstock“. Berlin, den 30. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

41. **Tarif**

für die Benutzung der domänenfiskalischen Ablage (sogenannten Ziegelscheune) im Dorfe Caputh.

Es sind zu zahlen:

I. an Ufergeld

beim Ein- oder Ausladen von Gütern:

1) von Heu oder Stroh von je 100 kg . 2 Pf.
2) „ Rohr für je 100 Bund . . . . . 8 „
3) „ Buhnenbusch (Reisern) für je 1 cbm 2 „
4) „ Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln) für je 1 cbm . . . . 3 „
5) von Mauersteinen für je 1000 Stück . 10 „
6) von Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 5 Pf.
7) „ Sand, Kalk- und Feldsteinen für je 1 cbm . . . . 5 „
8) von sonstigen Gütern für je 100 kg . 1 „

II. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar

1) von Rohr für je 100 Bund . . . . . 15 Pf.
2) „ Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je 1 cbm . . . . . . $2^1/_2$ „
3) von Mauersteinen für je 1000 Stück . 10 „
4) „ Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück . 5 „
5) „ sonstigen Gütern für jedes qm belegte Fläche . . . . 5 „

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten sowie Bruchpfennig werden bei der Abgabenberechnung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Abgabenfrei sind:

1) Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.
2) Die den Einwohnern von Caputh gehörenden Güter, soweit diese zum eigenen Gebrauch bestimmt sind.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 27. Juli 1902.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Eröffnung einer ärztlichen Hausapotheke in Brück.

182. Dem praktischen Arzt Dr. Meyer in Brück ist die Erlaubniß ertheilt, die ihm genehmigte ärztliche Hausapotheke zu eröffnen.

Potsdam, den 8. August 1902.

Der Regierungspräsident.

283. Nachweisung der Markt- und Laden-

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide: Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		I. B. Uebrige Markt-: Hülsenfrüchte: Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Stroh: Richtstroh		Krummstroh		Heu		Fleisch: Rind-: im Großhandel		im Kleinhandel: von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								1			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	17	28	14	52	12	83	16	72	25	—	28	—	27	50	4	25	6	28	5	08	4	33	116	50	1	45	1	25
2	Beeskow	17	38	14	44	14	30	16	46	22	50	27	50	45	—	6	—	5	—	—	—	5	50	105	—	1	35	1	10
3	Brandenburg	16	18	14	57	13	45	15	99	23	50	25	—	35	—	5	20	5	12	—	—	4	64	88	—	1	40	1	20
4	Dahme	16	47	14	88	13	57	16	—	26	—	30	—	35	—	3	50	6	—	3	—	7	—	95	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	17	33	15	—	14	58	16	73	25	—	29	—	28	—	6	54	6	—	—	—	5	—	101	—	1	40	1	20
6	Jüterbog	15	34	14	61	14	33	16	50	35	—	40	—	45	—	5	33	6	—	—	—	6	44	100	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	16	90	15	02	14	75	17	50	35	—	35	—	45	—	7	—	5	16	—	—	6	25	116	—	1	20	1	20
8	Perleberg	17	30	15	19	—	—	15	66	28	—	27	—	33	—	3	97	5	75	—	—	5	25	115	—	1	30	1	20
9	Potsdam	16	95	14	77	14	01	17	96	28	50	26	—	29	50	5	95	6	48	—	—	5	08	113	—	1	58	1	32
10	Prenzlau	17	27	15	73	12	81	16	81	25	50	23	—	35	—	4	75	6	50	4	75	5	50	105	—	1	40	1	15
11	Pritzwalk	17	38	15	19	14	86	15	88	18	50	22	50	35	—	3	24	4	75	3	75	8	50	—	—	1	40	1	20
12	Rathenow	16	40	15	50	13	75	16	25	28	—	25	—	21	—	4	69	4	65	—	—	4	04	110	—	1	50	1	20
13	Neu-Ruppin	16	50	15	20	16	—	17	—	35	—	35	—	55	—	4	83	6	—	4	—	5	—	106	—	1	45	1	25
14	Schwedt	18	—	15	—	15	—	17	56	26	67	31	25	37	50	5	83	6	—	—	—	5	09	—	—	1	40	1	20
15	Spandau	17	75	15	33	15	43	17	75	26	50	37	50	42	—	9	—	6	75	—	—	5	75	130	—	1	60	1	25
16	Strausberg	17	—	15	—	16	—	17	—	30	—	30	—	30	—	8	—	6	—	4	—	6	—	110	—	1	60	1	20
17	Teltow	—	—	14	10	14	83	16	10	31	50	38	—	40	50	5	60	7	50	—	—	5	50	130	—	1	50	1	30
18	Templin	17	—	14	50	14	60	17	50	30	—	30	—	40	—	5	—	6	—	4	60	6	—	100	—	1	20	1	20
19	Treuenbrietzen	16	50	14	70	14	—	16	50	25	—	24	—	30	—	3	50	5	50	—	—	5	—	—	—	1	40	1	20
20	Wittstock	—	—	15	53	—	—	17	—	—	—	—	—	—	—	4	55	—	—	—	—	—	—	95	—	1	25	1	03
21	Wriezen a. O.	16	80	14	48	13	37	16	65	28	50	23	—	31	—	3	75	6	25	5	—	5	50	112	—	1	30	1	20
	Durchschnitt	16	99	14	87	14	30	16	74	—	—	—	—	—	—	5	21	5	60	—	—	5	32	108	46	—	—	—	—

Potsdam, den 12. August 1902.

Gemeindebezirksveränderung.

284. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 10. Juni d. J. beschlossen, das nachstehend verzeichnete Trennstück der Gemarkung Haßt

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer des Kartenblatts	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt: ha	ar	qm
446	—	—	6	51/4	Königlich Preußischer Staat	—	04	40
Haßt			6	53/4	(Forstverwaltung)	—	18	65
					Summa	—	23	05

vom dem Stadtbezirk Zehdenick abzutrennen und mit dem Gebiete des Gutsbezirks Forst Zehdenick zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 7. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

285. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 24. Juni d. J. beschlossen, das in der Gemarkung Haßt belegene, nachstehend verzeichnete Trennstück:

Preise im Monat Juli 1902.

...waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch: Schweine	Kalb	Hammel	Geräucherter Speck (hiesiger)	Butter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Roggen	Gersten-: Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Erbsen	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
...kostet ... Kilogramm					1 Schock 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 60	1 45	1 45	1 80	2 30	3 82	— 30	— 25	— 55	— 35	— 40	— 45	— 35	— 50	2 70	3 30	— 20	1 50
1 30	1 15	1 20	1 60	2 24	3 23	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 36	1 30	1 35	1 80	2 30	3 74	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	3 60	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 60	1 35	1 45	1 80	2 31	4 09	— 27	— 23	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 60
1 60	1 40	1 40	1 60	2 40	3 96	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 90	2 30	3 60	— 32	— 32	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 40	1 50	1 35	1 80	2 —	3 16	— 23	— 25	— 33	— 28	— 45	— 50	— 33	— 45	2 50	2 90	— 19	1 80
1 65	1 44	1 64	1 70	2 24	3 51	— 38	— 26	— 60	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	1 80
1 35	1 10	1 15	1 70	2 30	3 90	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— —	1 70
1 36	1 40	1 30	1 70	2 14	2 88	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 50	1 40	1 40	1 70	2 31	3 69	— 30	— 28	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 80
1 50	1 25	1 35	1 80	2 30	3 71	— 30	— 25	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 40	1 20	1 40	1 60	2 40	4 —	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 65	1 65	1 70	1 85	2 20	3 40	— 35	— 28	— 35	— 37	— 40	— 48	— 43	— 50	2 40	3 —	— 20	1 70
1 60	1 40	1 40	1 80	2 30	4 20	— 35	— 30	— 40	— 40	— 45	— 45	— 40	— 60	2 20	3 20	— 20	1 60
1 55	1 55	1 45	1 55	2 25	4 05	— 38	— 30	— 45	— 35	— 48	— 55	— 45	— 55	2 50	2 70	— 20	1 50
1 40	1 10	1 20	1 80	2 30	3 60	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 20	1 —	1 20	1 60	2 10	3 20	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— —	— —	— —	— 20	1 60
1 23	1 02	1 20	1 66	2 18	3 39	— 27	— 23	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 55
1 40	1 20	1 40	1 40	2 30	3 40	— 33	— 28	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt: ha	ar	qm
1	—	—	5	17	Ziegeleibesitzer Paul Kinder in Berlin, Klosterstraße 43	3	78	10

von dem Gutsbezirk Badingen abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Zehdenick zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 7. August 1902.

Der Regierungspräsident.

236. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Nauen.

b. Räude. Kreis Osthavelland: Dyrotz.

c. Bläschenausschlag. Kreis Ostprignitz: Vettin, Stüdenitz.

d. Rothlaufseuche. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg, Friedrichshagen, Herzfelde.

e. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Lichtenberg. Kreis Prenzlau: Dominium Kl.-Luckow, Blumenhagen und Schindelmühle.

f. Geflügelcholera. Kreis Osthavelland: Nauen, Neu-Geltow.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche: Kreis Angermünde: Rittergut Kerkow.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Vierraden.

c. Rothlaufseuche. Kreis Niederbarnim: Reinickendorf.

d. Geflügelcholera. Kreis Zauch-Belzig: Wust.

Potsdam, den 12. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

237. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	bisheriger Beschäftigungsort:
Johann Byszek, Adalbert Wenglarz,	Rittergut Cunersdorf, Kreis Oberbarnim.
Michael Rijewski, Minna Rijewska, Stephani Rijewska.	Rittergut Frauenhagen, Kreis Angermünde.
Franz Tobolzky, Marzianna Tobolzky, Andreas Warschak, Elisabeth Kamanitz, Franz Namyslowsky, Katarzyna Matuskowska, Josefa Namyslowska.	Stiftsgut Rapshagen, Kreis Ostprignitz.
Jan Drewski.	Rittergut Eggersdorf, Kreis Ostprignitz.
Woiciech Janosz, Janos Skozenski, Janos Palki.	Rittergut Klein-Eichholz, Kreis Beeskow-Storkow.
Wicenty Luczak, Franciszek Walaszczyk, Walenty Bednarek, Josef Skiba, Michal Brocki, Stanislaus Bogus, Jozef Bieniek, Tomasz Wilczynski, Maryanna Wisniewska, Maryanna Bak, Maryanna Chutnik, Maryanna Luczak, Franziska Luczak, Antonia Walaszczyk.	Gut Hornbdorf, Kreis Bleckede.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 12. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen.

238. Die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen vom 30. April 1901 (Min.-Bl. S. 48) werden, wie folgt, abgeändert:

1) Die Ziffer 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind unmittelbar nach Abschluß des Geschäfts mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen vollständig einzutragen."

2) Die Ziffer 3 erhält folgenden neuen Absatz: „Die Polizeibehörden können anordnen, daß zwei Geschäftsbücher gleichzeitig geführt werden, von denen das eine für Eintragungen an den geraden, das andere für Eintragungen an den ungeraden Tagen des Monats bestimmt ist."

3) Der Ziffer 10 wird folgender Absatz angefügt: „Die Polizeibehörden können anordnen, daß in der Spalte 2 des Geschäftsbuchs folgende Unterabtheilungen eingerichtet werden:
 a. Gegenstand,
 b. Besondere Kennzeichen,
 c. Buchstaben,
 d. Zahlen."

Die vorstehenden Aenderungen treten sofort in Kraft.
Berlin, den 26. Juli 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

* * *

Hinsichtlich der Bedeutung der in den Geschäftsbüchern zur näheren Bezeichnung des Gegenstandes vorgesehenen Unterabtheilungen a—d bemerke ich, daß in der Unterabtheilung c namentlich die in Wäsche, Büchern u. s. w. etwa befindlichen Buchstaben (Monogramm, Namenszug) und in der Unterabtheilung d die in Uhren und anderen Werthgegenständen angebrachten Zahlen (Fabriknummer 2c.) einzutragen sind. Potsdam, den 7. August 1902.

Der Regierungspräsident.

239. **Tarif**

für die Personenfähre über die schiffbare Löcknitz, km 1,0 bei Erkner.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

a. einer Person einschl. der Tragelast . . . 0,05 M.
 Jede zahlende Person darf ein Kind bis zu 4 Jahren frei mitführen.

b. eines Fahrrades, einer Handkarre, eines Handwagens und eines Handschlittens je 0,05 M.

Allgemeine Bestimmungen.

Die vorstehenden Sätze gelten bei jedem Wasserstande sowie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand der Fährmann zu sorgen hat.

Bei Benutzung der Fähre bei Nachtzeit ist das Doppelte der vorgeschriebenen Sätze zu zahlen.

Die Nachtzeit umfaßt in der Zeit vom

a. 1. April bis 30. September die Stunden von 10 Uhr Abends bis 4½ Uhr Morgens,

b. 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 9 Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens.

Befreiungen.

Oeffentliche Beamte bei Dienstreisen, Steuer- und Polizeibeamte in Uniform sowie die im Dienst befindlichen Beamten der Wasserbauverwaltung sind frei überzusetzen.

Potsdam, den 20. April 1902.

Der Regierungspräsident.

240. Ankauf vollsjähriger Militär-Dienstpferde.

1) Zum Ankaufe von vollsjährigen Militär-Zugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren soll im Regierungsbezirke Potsdam in diesem Herbst der nachbezeichnete Markt abgehalten werden:

2. Oktober 8½ Uhr Vorm.
Neustadt a./Dosse, Bahnhof.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindestmaß gelten **1,55 m Stockmaß (= 1,63 m Bandmaß),** *) und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 14. Juli 1902.

Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

*

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Ankaufssoll für sämmtliche brandenburgische und mecklenburgische Märkte **nur etwa 90 Pferde** beträgt.

Potsdam, den 25. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung von Rohrpostrohranlagen.

65. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Telegraphenamt hier W., Französischestraße 33, liegen Pläne aus über die Verlegung von Rohrpostrohranlagen nebst Signalkabel in der Lützowstraße, Königin-Augustastraße, Lützowbrücke, Lützowufer, Lützowplatz, Wichmann- und Landgrafenstraße. Berlin C. 2, den 6. August 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verlegung eines Telegraphen-Erdkabels.

66. Bei dem Kaiserlichen Postamt 36, hier SO. Görlitzer Bahnhof, und der Kaiserlichen Postagentur Treptow bei Berlin liegt ein Plan aus über die Verlegung eines Telegraphen-Erdkabels in der Wrangel-, Skalitzer-, Kiesholz- und Bouchéstraße.

Berlin C. 2, den 7. August 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

*) Die Maße in der Bekanntmachung № 225 im 32. Stück auf

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Landbriefbestellung.

67. Das Dorf Münchehofe, welches jetzt zum Landbestellbezirk der Postagentur in Klein-Schönebeck (Kreis Niederbarnim) gehört, wird vom 1. September ab dem Landbestellbezirk des Postamts in Hoppegarten (Mark) zugetheilt. Potsdam, 8. August 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

68. Bei der Posthülfstelle in Bergbaum bei Grünthal (Mark) wird am 13. August der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 9. August 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizeiverordnung,

betreffend den Kleinhandel mit Essigsäure (Essigessenz) zu Genußzwecken.

71. Auf Grund der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Berlin unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Kleinhandel mit Essigsäure (Essigessenz) zu Genußzwecken Folgendes verordnet:

§ 1. Essigsäure von mehr als 15 % Stärke (sog. Essigessenz) darf im Kleinhandel als Genußmittel, zum Zwecke der Selbstbereitung von Essig durch die Käufer, nur in solchen Gefäßen feilgehalten und verkauft werden, welche

a. aus farblosem Glas bestehen, fest verschlossen sind und sich durch ihre Form leicht erkennbar von Bier-, Selterwasser-, Wein-, Branntweinflaschen und anderen zur Aufbewahrung von Getränken dienenden Glasgefäßen unterscheiden;

b. in rother Schrift von mindestens 1 cm hohen Buchstaben auf weißem Grunde die Aufschrift tragen:

Essigsäure
Vorsicht! Unverdünnt giftig!

c. unter der Aufschrift zu b. in schwarzer Schrift auf weißem Grunde eine leicht lesbare Angabe über den Prozentgehalt des Inhaltes an Essigsäure und eine allgemein verständliche, leicht für Jedermann ausführbare Vorschrift darüber enthalten, wie stark der Inhalt zum Zwecke der Verwendung als Speiseessig oder Einmacheessig mit Wasser zu verdünnen ist;

d. den Namen oder die Firma des Fabrikanten und des Verkäufers der Essigsäure eingepreßt oder auf einer Etikette aufgedruckt tragen.

§ 2. Wer wissentlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Berlin, den 5. August 1902.

72. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen			Roggen			Futter-Gerste			Hafer	
	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel
	Es kostet										
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
in Berlin	—	—	—	—	—	—	14 62	14 20	13 81	18 60	17 86
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	Rindfleisch von der Keule	Rindfleisch Bauchfleisch	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Eier (60 Stück)
	Es kostet je 1 Dz.				Es kostet je 1 Kilogramm							
	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
in Berlin	32 50	37 50	40 —	9 26	1 48	1 20	1 42	1 45	1 50	1 60	2 30	3 02
in Charlottenburg	35 —	35 —	50 —	8 52	1 70	1 20	1 55	1 50	1 50	1 50	2 40	2 70
in Schöneberg	34 06	33 81	35 92	8 19	1 44	1 25	1 49	1 44	1 42	1 67	2 30	2 67
in Rixdorf	—	—	—	9 67	1 37	1 12	1 55	1 37	1 25	1 70	2 05	2 80

Berlin, den 8. August 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

40. Die unter Königlichem Patronat stehende Pfarrstelle an der St. Simeons-Kirche zu Berlin, Diözese Cölln-Stadt, ist durch das Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers Schwarz, am 30. Juli d. J. zur Erledigung gekommen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetze vom 15. März 1886. — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39. — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen des Landesdirektors der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung, betreffend Vermögensstand der Brandenburgischen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt am 31. März 1902.

8. Die Anstalt hat in dem Rechnungsjahre 1901 an Beiträgen . . . 317367,46 M.
und an Zinsen von den Beständen des laufenden Fonds . . . 3303,00 „

zusammen 320670,46 M.

vereinnahmt, dagegen an Wittwen- und Waisengeld gezahlt . . . 135693,30 „

so daß als Ueberschuß 184977,16 M.

dem eisernen Fonds zu überweisen waren.

Diesem Fonds sind zu seinem Bestande am 31. März 1901 von . . . 3131745,78 „

außerdem zugeflossen:

1) Zinsen von seinen Beständen . . . 101690,71 „
2) Eintrittsgelder und nachgezahlte Beiträge . . . 6552,54 „
3) Gestundete Eintrittsgelder . . . 9928,20 „
4) Kursgewinn an eingezogenen Werthpapieren . . . 7,85 „

Summa 3434902,24 M.

Hiervon ab

1) zuviel erhobene Beiträge . . . 1253,42 M.
2) Kursverlust an eingezogenen Werthpapieren . . . 48,64 „
3) sonstige Ausgaben . . . 25,00 „ . . . 1327,06 „

so daß der eiserne Fonds am 31. März 1902 eine Höhe erreichte von . . . 3433575,18 M.

Dies ergiebt dem Bestande vom 31. März 1900 von . . . 3131745,78 „

gegenüber eine Vermehrung von . . . 301829,40 M.

Monat Juli 1902.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer		Erbsen						Futter-Erbsen		Mais				Richtstroh		Heu		Kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm					
gering		gut		mittel		gering				mixed		runder										Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																											
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
17	14	—	—	—	—	—	—	18	24	13	97	12	14	6	98	6	24	7	17	101	15	9	93	3	78	3	95
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Juli 1902.

	Mehl zur Speisebereitung aus				Gersten-				Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee						Speisesalz		Schweineschmalz (hies.)	
																	Java									
	Weizen		Roggen		Graupe		Grütze										mittlerer (roh)		gelb (in gebr. Bohnen)		Java, gelb (in gebr. Bohnen)					
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	—	35	—	31	—	35	—	33	—	38	—	41	—	38	—	60	2	70	3	38	3	72	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	38	—	29	—	45	—	41	—	41	—	46	—	40	—	57	1	85	—	—	2	78	—	20	1	45
in Schöneberg	—	35	—	33	—	40	—	43	—	45	—	45	—	45	—	60	2	30	—	—	3	—	—	21	1	35
in Rixdorf	—	39	—	28	—	40	—	40	—	43	—	40	—	41	—	60	2	10	—	—	3	—	—	21	1	60

Der Polizei-Präsident.

Sein rechnungsmäßiger Bestand ist folgender:

3000,— M.	3½ % (vorm. 4 %) Deutsche Reichsanleihe	3082,50 M.
100000,— „	3 %	87408,80 „
426050,— „	3½ % (vorm. 4 %) Preußische konsolidirte Staatsanleihe	439104,11 „
44200,— „	3½ %	45909,69 „
90000,— „	3½ %	91449,60 „
216800,— „	3 %	207831,65 „
388000,— „	3½ % Brandenburgische Provinzialanleihe	372173,70 „
250000,— „	3½ % landschaftliche Centralpfandbriefe	241602,90 „
1285750,— „	3 %	1224854,48 „
30700,— „	3 % Westpreußische Pfandbriefe	29910,55 „
10000,— „	3½ % (vorm. 4 %) Oscherslebener Kreisanleihe	10100,76 „
108000,— „	3½ % Ostprignitzer Kreisanleihe	104505,47 „
88500,— „	3½ % (vorm. 4 %) Templiner Kreisanleihe	89494,37 „
70500,— „	3½ % Jerichower II. Kreisanleihe	69226,88 „
19900,— „	3½ % Cöpenicker Stadt-Obligationen	19902,28 „
9300,— „	3½ % Zossener	9301,01 „
250000,— „	3⁴/₅ % Hypothek der Berliner gemeinnützigen Baugesellschaft	250000,— „
5000,— „	3½ % Hypothekendarlehn des Rettungshauses Neuendorf	5000,— „
3249,79 „	Schuldurkunden	3249,79 „
100868,16 „	Gestundete Eintrittsgelder	100868,16 „
3499917,95 M.		3404976,70 M.
	und baar	28598,48 M.
	Summa	3433575,18 M.

Dies wird gemäß § 27 des Reglements der Brandenburgischen Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin W. 10, den 4. August 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
Freiherr v. Manteuffel.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eröffnung der Eisenbahn von Wildpark nach Nauen.

29. Am 1. September 1902 wird von der im Bau befindlichen Haupteisenbahn Treuenbrietzen—Nauen die Theilstrecke Wildpark—Nauen mit dem Bahnhof Satzkorn, den Haltestellen Bornim-Grube, Priort, Bredow und dem Haltepunkt Golm eröffnet werden.

Es sind eingerichtet:

der Bahnhof **Satzkorn** für die Abfertigung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, lebenden Thieren und Gütern (ausschließlich Sprengstoffen),

die Haltestellen **Bornim-Grube, Priort** und **Bredow** für die Abfertigung von Personen, Reisegepäck, Expreßgut, Leichen, lebenden Thieren und Gütern (ausschließlich Fahrzeugen und Sprengstoffen),

der Haltepunkt **Golm** für die Abfertigung von Personen, Reisegepäck und Expreßgut.

An demselben Tage werden Fahrpreise und Gepäckfrachtsätze für den Verkehr mit den neu zu eröffnenden Stationen und für den Durchgang über die neue Strecke eingeführt.

In dem Gütertarif der Gruppe III. (Berlin-Stettin) sind Entfernungen und Frachtsätze für die neuen Stationen durch Nachtrag IV. — gültig vom 1. August d. J. — bereits eingeführt worden. Soweit in die Wechseltarife für den Güterverkehr mit den vereinigten preußisch-hessischen Staatseisenbahnen, der Königlichen Militär-Eisenbahn, der Oldenburgischen Staatsbahn und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn, sowie im Staatsbahn-Thiertarif Frachtsätze noch nicht aufgenommen sind, werden solche vom Tage der Betriebseröffnung eingeführt.

Nähere Auskunft ertheilen die Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz.

Berlin, den 7. August 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Privatdepeschenverkehr auf den Stationen Satzkorn und Bredow.

30. Die an der am 1. September d. Js. zur Eröffnung kommenden Strecke Wildpark—Nauen gelegenen Stationen Satzkorn und Bredow sind von bezeichnetem Tage ab für den Privatdepeschenverkehr mit vollem Tagesdienst eingerichtet.

Berlin, den 7. August 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

26. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Halbe; Kartenblatt II. Blatt № 625, Parzellen № 404/66 und 405/66, Größe: 5 ar 45 qm. Bisheriger Gutsbezirk: Hausfideikommiß-Herrschaft Wusterhausen (Königliche Hofkammer). Künftiger Gemeindebezirk: Halbe. Kreisausschußbeschluß vom 27sten Mai 1902. J.-Nr. A. I. 2752/02.

Berlin, den 2. August 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Personal-Chronik.

Dem Forstaufseher Werwach in Groß-Schönebeck der Oberförsterei gleichen Namens ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Crams in der Oberförsterei Alt-Placht vom 1. Oktober d. J. ab übertragen worden.

Dem Forstaufseher Klawitter in Ziegelei Werbellinsee der Oberförsterei Grimnitz ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Frankendorf in der Oberförsterei Steinberge vom 1. Oktober d. Js. ab übertragen worden.

Der bisherige Pfarrer Karl Max Otto Adalbert Wilke in Hegermühle ist zum Pfarrer der Parochie Wichmannsdorf, Diözese Prenzlau I., bestellt worden.

Die Lehrer Dahlmann, Raffel, Schulz und Wurach sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Lenkloff, Sarnow, Krüger und Reuter sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Das Fräulein Clara Rodenwaldt ist vom 1sten Juli 1902 ab als Zeichenlehrerin an der Charlottenschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat Juli 1902.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Postbauinspektor Sircke den Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range eines Raths vierter Klasse zu verleihen.

Ernannt sind: a. zum Ober-Postassistenten: die Ober-Telegraphenassistenten Bünger, Gundermann; b. zum Ober-Telegraphenassistenten: der Ober-Postassistent Reinhold Glasow; c. zum Kanzlisten: die Postassistenten Kudziella aus Schöneberg b. Berlin, August Gundlach; d. zum Postassistenten: der Telegraphenassistent Wurmstich.

Angestellt sind: a. als Postassistent: die Postassistenten Lutterberg aus Bromberg und Johann Müller aus Elbing in Charlottenburg, Andreas Hahn aus Altona (Elbe) in Steglitz, Weidlich aus Königsberg (Pr.) in Pankow b. Berlin, Emil Schmidt in Wilmersdorf b. Berlin, Hermann Peters aus Hamburg, Bernhard Behrendt, Walter Mey, Oldörp in Berlin; b. als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfin Raab.

Versetzt sind: von Berlin: die Postinspektoren Ritter nach Stettin, Telle nach Nienburg (Weser), die Ober-Postpraktikanten v. Kempski nach Bromberg, Stock nach Königsberg (Pr.); nach Berlin: der Ober-Postpraktikant Gristow von Königsberg (Pr.) unter Ernennung zum Postinspektor, der Ober-Postpraktikant Happel von Detmold, der Ober-Telegraphensekretär Spaltowski von Bromberg, die Postassistenten Rokte von Pleschen, Tausendfreund von Gnesen.

Freiwillig ausgeschieden ist: die Telegraphengehülfin Adele Gerstenkorn.

In den Ruhestand sind getreten: der Telegraphendirektor Jaite (k. W. Carlsruhe, Schlesien), der Ober-Postsekretär, Rechnungsrath Niemann, der Postsekretär Clemenz, die Ober-Postassistenten Paul K. Schulz (k. W. Meran), Korth, die Ober-Telegraphenassistenten Adolf Menzel (k. W. Zollbrück, Oder), Gustav Böttcher, Burzian, die Telegraphengehülfin Rosa Schulke.

Gestorben sind: Postsekretär a. D. Heinrich Koch in Schöneberg b. Berlin, Ober-Postassistent Karl J. Born, Ober-Telegraphenassistent a. D. Gräf, Postassistent Köhling, Telegraphenassistent Franz Neumann.

Ausweisungen aus Preußen.

Rudolph Franz Theodor Daniels, geboren 8ten Januar 1856 zu Berlin, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. April 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Tapezierer Arthur Ott, geboren 24. Juli 1882 zu Lodz, Gouvernement Petrikau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Kellner Moses Steinbach, geboren 20. April 1874 zu Jaworow i./Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Marie Gauczik, geboren 2. Oktober 1879 zu Wilitschka in Galizien, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Kaufmann Samuel Forscher, geboren 2. Januar 1875 zu Neu-Wisnicz, Kreis Bochnia i./Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Verkäufer Naftali Hertz Holoschitz, geboren 29. Juni 1882 zu Lemberg i./Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Gustav Rosenke, geboren 3. August 1882 zu Podole, Krs. Neschawa i/Rußland im Gouv. Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Roman Roszkowski, geboren 30. August 1882 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Inspicient Julius Deutsch, geboren 12. Mai 1869 zu Raygern, Kreis Auspitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Kellner Abraham Schein, geboren 19. Januar 1870 zu Narajow i./Galizien, Kreis Brzezany, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Karl Friedrich Alexander Ranke, geboren 26sten Mai 1883 zu Lodz, Gouv. Piotrkow (Polen), russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Dienstmädchen Laje Schildhaus, geboren 30sten Oktober 1886 zu Podgacc i./Galizien, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Kellner Georg Libas, geboren 15. Mai 1874 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Arbeiter Joseph Bortnowski, geboren 3. April 1882 zu Kuttna bei Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Laufende Nr.	Name und Stand (der Ausgewiesenen)	Alter und Heimath (der Ausgewiesenen)	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Wilhelm Meier, Tagelöhner,	geboren am 13. September 1848 zu Didam, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	10. Juli 1902.
2	Franz Ristl, Schlepper, Tagelöhner und Bergmann,	geboren am 1. April 1871 zu Hafning, Bezirk Leoben, Steiermark, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	derselbe,	16. Juli 1902.

Lfd. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
3	Abraham Rosenzweig, Schuhmacher und Handelsmann,	geboren am 9. April 1862 zu Gostynin, Russisch-Polen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen, Betteln und Gebrauch falscher Legitimationspapiere,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	11. Juli 1902.
4	Jaroslaw Schrissig, Schlosser,	geboren am 7. Februar 1872 zu Miletin, Bezirk Königgrätz, Böhmen, ortsangehörig zu Trotina, Bezirk Königgrätz,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	26. April 1902.
5	Peter Simonetti, Erdarbeiter,	geboren am 6. Mai 1867 zu Brentonico, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Coblenz,	9. Mai 1902.
6	Jankel (Jakob), Wolf Steinberg, ohne Stand,	26 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Kischinew, Rußland,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Mannheim,	14. Juni 1902.
7	Franz Swoboda, Schmied,	geboren am 24. August 1860 zu Dobschitz, Bezirk Pardubitz, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Mai 1902.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für die zweispaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pf. berechnet.)
Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 22. August **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Chaussee Brück—Golzow. S. 355. — Tarifergänzung. S. 355. — Benennung eines Forstaufseher-Gehöftes. S. 355. — Bekämpfung der Geflügelcholera. S. 355. — Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. S. 356. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 356. — Wasserstände. S. 357. — Viehseuchen. S. 357. — Vergebung der Konzession für eine Apotheke. S. 358. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. S. 358. — Polizei-Verordnung, betr. Haltekinder. S. 358. — Cementkanal für Fernsprechkabel. S. 359. — Fernsprechlinie. S. 359. — Umpfarrungsurkunde. S. 359. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 359. — Cabefeiken auf Station Tempelhof (Ringbahn). S. 359. — Eisenbahnhaltepunkt Thornchen. S. 359. — Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 359. — Personal-Chronik. S. 360. — Königl. Thierärztliche Hochschule Hannover. S. 360. — Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg. S. 360. — Auszeichnungen aus Preußen. S. 360.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee von Brück über Hackenhaus, Freienthal, Damelang und Cammer nach Golzow.

Auf Ihren Bericht vom 21. Juli d. J. will Ich dem Kreise Zauch-Belzig im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm erbaute und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Brück über Hackenhaus, Freienthal, Damelang und Cammer nach Golzow das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen vorausgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Saßnitz an Bord M. Y. „Hohenzollern“,
den 28. Juli 1902.

gez. **Wilhelm R.**
gegengez. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Tarifergänzung.

241. Mit Genehmigung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen hat Absatz II. des Tarifs für die Benutzung des städtischen Bohlwerks zu Oderberg i./M. vom 22. August 1901 folgenden Zusatz erhalten:

Für Kohlen ist der Satz von 1 Pf. für je 100 kg anzuwenden.

Potsdam, den 17. August 1902.
Der Regierungspräsident.

Benennung eines neu errichteten Forstaufseher-Gehöftes.

242. Dem im Schutzbezirk Nieder-Neuendorf, Oberförsterei Falkenhagen neu errichteten, zum Forstgutsbezirk Nieder-Neuendorf gehörigen Forstaufsehergehöft, welches etwa 1,5 km südlich von Nieder-Neuendorf, 6,4 km nördlich von Spandau unmittelbar am Spandau—Nieder-Neuendorfer Wege belegen ist, habe ich den Namen

Papenberge

beigelegt.

Potsdam, den 13. August 1902.
Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung.

betr. die Bekämpfung der Geflügelcholera.

243. Mit Rücksicht auf die zur Zeit bestehende Gefahr der Verbreitung von Geflügelcholera ordne ich auf Grund der §§ 20, 26 und 27 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom $\frac{23. \text{ Juni } 1880}{1. \text{ Mai } 1894}$ in Verbindung mit § 56 b Absatz 3 der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (R.-G.-Bl. S. 685) für den Umfang des Regierungsbezirks Potsdam bis auf Weiteres an:

§ 1. Das im Besitze von Geflügelhändlern befindliche Geflügel darf nicht getrieben werden. Ausnahmen können in besonderen Fällen von dem Landrath zugelassen werden.

Nicht betroffen von dem Verbot ist das im Besitze von Landwirthen, Geflügelzüchtern für den eigenen Bedarf und Geflügelmästern befindliche Geflügel.

§ 2. Sofern das Geflügel nicht getrieben wird, darf die Beförderung nur in Wagen, Käfigen, Körben und ähnlichen Behältnissen erfolgen, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth und Streu verhindert.

Werden zur Beförderung Wagen mit Gitterwänden benutzt, so müssen die Gitterwände vom Boden jedes Geschosses aus bis zur Höhe von 15 cm dicht geschlossen sein.

§ 3. Die zur Beförderung von lebendem Handelsgeflügel benutzten Wagen, Käfige, Kisten, Körbe u. s. w. sind nach jedesmaligem Gebrauch zunächst durch Entfernung der etwa vorhandenen Streu und der Auswurfstoffe, dann durch Abwaschen aller mit dem Geflügel

in Berührung gekommenen Theile mit heißer Sodalauge, die durch Auflösen von 100 g Soda in 1 Liter heißen Wassers herzustellen ist, zu reinigen. Die Benutzung von nicht gereinigten Wagen und anderen Beförderungsmitteln zur Fortschaffung von Geflügel ist verboten.

§ 4. Ist seuchenkrankes oder seuchenverdächtiges Geflügel mit den genannten Beförderungsmitteln fortgeschafft worden, so sind diese entweder durch Verbrennen zu vernichten oder, bevor sie zur Beförderung von Geflügel wieder benutzt werden, nach Anordnung des Kreisthierarztes sorgfältig zu desinfiziren.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den in den §§ 66 Absatz 1 Ziffer 4 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes gegebenen Strafvorschriften bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Potsdam, den 13. November 1899.

Der Regierungspräsident.

Wiederveröffentlicht:

Potsdam, den 13. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Landespolizeiliche Anordnung,

betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

244. Mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ordne ich auf Grund des § 1 der Bundesrathsinstruktion vom 27sten Juni 1895 und gemäß § 20 Abs. 1 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 / 1. Mai 1894 mit Rücksicht auf die z. Zt. bestehende Gefahr der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche bis auf Weiteres folgendes an:

§ 1. Die Polizeibehörden haben nach erfolgter Anzeige, oder, wenn sie auf anderem Wege von dem Ausbruche oder dem Verdachte der Maul- und Klauenseuche Kenntniß erhalten, in jedem Falle sofort den Kreisthierarzt behufs sachverständiger Ermittelung telegraphisch oder telephonisch zuzuziehen. Von der in dem § 15 des Reichsviehseuchengesetzes ertheilten Ermächtigung, von der Berufung des Kreisthierarztes abzusehen, ist einstweilen kein Gebrauch zu machen. Gleichzeitig haben die Polizeibehörden, ohne erst die Erklärung des Kreisthierarztes abzuwarten, die nach den §§ 59—66 der Bundesrathsinstruktion erforderlichen Schutzmaßregeln, mindestens aber die vollständige Gehöfts- und Weidesperre sofort unter dem Vorbehalte anzuordnen, daß die Maßnahmen ohne Weiteres außer Kraft treten, wenn der Kreisthierarzt feststellt, daß Maul- und Klauenseuche nicht vorliegt (vergl. den Ministerialerlaß vom 6. Dezember 1899 I. G. 5272 I. M. I., mitgetheilt durch meine Verfügung vom 14. Februar 1900 — I. 1356/12 —).

§ 2. Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Maßregeln gegen die Weiterverbreitung der Seuche durch Federvieh zu treffen. Auf dem Seuchengehöfte und dessen Umgebung sind während der Dauer der Seuche die Hunde anzulegen.

§ 3. Die Seuche gilt erst als abgeheilt und die Desinfektion ist erst anzuordnen, wenn die Substanzverluste in der Maulschleimhaut und an den Klauen vollständig abgeheilt und vernarbt sind.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 66 des Reichsviehseuchengesetzes mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 5. Diese landespolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Potsdam, den 16. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

245. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Castmir Cichowsky	Rittergut Kramps, Kreis Ostprignitz.
Michael Michanek	
Jan Walczak	
Franziska Boguslawska	
Catharina Iwanska	
Antoni Mielcarek	
Anna Kobodzini	Rittergut [illegible] (Neum.), Kreis [illegible]
Anton Michalski	Rittergut [illegible], Kreis Ostprignitz.
Maryjanna Tukaszewska	
Maryjanna Bobczak	
Anna Tukanewka	
Josepha Sowinska	Dominium Gräbendorf, Kreis [illegible]
Josef Kwasniewski	
Wladislaw Michnizek	
Michael Kaluzny	
Franz Tomczak	
Mateus Sowinski	
Franzisek Sobczak	Domäne Thonenburg, Kreis Höxter.
Viktor Ballarek	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 19. August 1902.

Der Regierungspräsident.

246. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat Juli 1902 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu: Havelberg	Rathenow Oberwasser	Rathenow Unterwasser	Brandenburg Oberwasser	Brandenburg Unterwasser	Potsdam	Spandau Oberwasser	Spandau Unterwasser	Wasserstände der Spree an den Pegeln zu: Charlottenburg Oberwasser	Charlottenburg Unterwasser	Cöpenick	Gr. Tränke Wehr Unterwasser	Beeskow	Alt-Schadow
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	2,10	1,39	0,94	2,08	1,32	1,06	2,38	0,71	3,22	2,58	0,79	2,14	1,34	1,32
2	2,07	1,33	0,94	2,00	1,32	1,06	2,32	0,70	3,22	2,58	0,79	2,12	1,36	1,32
3	2,02	1,31	0,91	2,00	1,36	1,05	2,31	0,67	3,22	2,54	0,79	2,06	1,37	1,32
4	1,98	1,31	0,88	2,05	1,24	1,04	2,30	0,67	3,22	2,52	0,79	2,09	1,37	1,32
5	1,94	1,32	0,86	2,02	1,24	1,02	2,30	0,65	3,22	2,52	0,79	2,12	1,38	1,31
6	1,91	1,40	0,74	2,06	1,18	1,02	2,32	0,60	3,22	2,50	0,79	2,10	1,38	1,30
7	1,87	1,31	0,79	2,03	1,20	1,01	2,31	0,63	3,22	2,50	0,79	2,11	1,39	1,27
8	1,83	1,44	0,75	2,00	1,20	1,01	2,30	0,65	3,22	2,50	0,78	2,13	1,39	1,24
9	1,79	1,44	0,76	2,03	1,18	1,01	2,29	0,63	3,22	2,50	0,78	2,10	1,40	1,21
10	1,75	1,37	0,79	2,00	1,18	1,00	2,29	0,66	3,22	2,54	0,78	2,14	1,41	1,19
11	1,73	1,39	0,79	1,95	1,17	1,02	2,25	0,70	3,22	2,58	0,80	2,15	1,43	1,17
12	1,74	1,40	0,78	1,95	1,17	1,04	2,26	0,67	3,22	2,52	0,79	2,15	1,41	1,15
13	1,71	1,41	0,68	2,08	1,06	1,03	2,27	0,61	3,22	2,48	0,80	2,10	1,41	1,13
14	1,71	1,39	0,69	2,04	1,10	1,02	2,28	0,69	3,22	2,50	0,80	2,19	1,41	1,11
15	1,70	1,39	0,70	2,05	1,12	1,00	2,27	0,65	3,22	2,50	0,81	2,17	1,41	1,09
16	1,70	1,40	0,68	2,05	1,12	0,99	2,27	0,65	3,22	2,48	0,81	2,21	1,40	1,08
17	1,66	1,38	0,70	2,05	1,13	1,00	2,25	0,68	3,22	2,50	0,80	2,16	1,40	1,07
18	1,63	1,41	0,68	2,01	1,13	1,00	2,25	0,64	3,22	2,50	0,80	2,14	1,39	1,06
19	1,62	1,31	0,72	2,00	1,10	1,00	2,24	0,62	3,22	2,48	0,79	2,14	1,40	1,06
20	1,61	1,29	0,70	2,09	1,06	1,00	2,26	0,63	3,22	2,42	0,80	2,15	1,39	1,05
21	1,61	1,34	0,68	2,08	1,07	1,00	2,25	0,61	3,22	2,48	0,80	2,16	1,39	1,04
22	1,60	1,34	0,68	2,05	1,06	1,01	2,24	0,63	3,22	2,48	0,80	2,17	1,39	1,04
23	1,59	1,34	0,67	2,05	1,08	1,01	2,22	0,64	3,22	2,48	0,80	2,18	1,39	1,03
24	1,58	1,32	0,69	2,07	1,09	1,01	2,21	0,63	3,22	2,49	0,80	2,18	1,38	1,02
25	1,57	1,33	0,67	2,03	1,09	1,01	2,21	0,63	3,22	2,40	0,78	2,17	1,37	1,02
26	1,56	1,34	0,66	2,01	1,11	1,01	2,19	0,60	3,22	2,46	0,79	2,15	1,37	1,01
27	1,56	1,37	0,63	2,03	1,05	1,00	2,18	0,58	3,22	2,48	0,78	2,04	1,37	1,01
28	1,54	1,30	0,65	1,95	1,07	1,00	2,19	0,61	3,22	2,40	0,80	2,14	1,36	1,00
29	1,52	1,31	0,64	1,97	1,08	0,99	2,17	0,56	3,22	2,44	0,80	2,00	1,35	0,99
30	1,50	1,34	0,63	1,96	1,07	0,98	2,18	0,57	3,22	2,45	0,80	2,16	1,34	0,97
31	1,48	1,35	0,62	2,00	1,06	0,96	2,18	0,56	3,22	2,38	0,81	2,16	1,34	0,96

Potsdam, den 16. August 1902.

Der Regierungspräsident.

247. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Schwanebeck. Kreis Ruppin: Stöffin. Kreis Westprignitz: Dameröw. Kreis Osthavelland: Grünefeld, Dallgow. Kreis Oberbarnim: Leuenberg.

b. Schweineseuche. Kreis Zauch-Belzig: Beelitz. Kreis Jüterbog: Wiepersdorf. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Hohen-Schönhausen.

c. Rothlaufseuche. Kreis Niederbarnim: Rummelsburg.

d. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Schmargendorf.

e. Bläschen-Ausschlag (bei Rindern). Kreis Ostprignitz: Friedheim.

f. Rinderseuche. Kreis Teltow: Rietmannsdorf.

g. Geflügelcholera. Kreis Niederbarnim: Heinersdorf, Rummelsburg (Rangirbahnhof). Kreis Osthavelland: Kehrberlin.

h. Räude unter Pferden. Kreis Osthavelland: Dyrotz, Kremmen.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Osthavelland: Vorwerk Niederhof.

b. Rothlaufseuche. Kreis Niederbarnim: Hellersdorf.

c. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M. (Gut Schönburg).

d. Bläschen-Ausschlag (Rinder). Kreis Ostprignitz: Berlin.

Potsdam, den 19. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Vergebung der Konzession für eine Apotheke.

73. Die Konzession für die auf dem Grundstück **Götheſtraße 39/40 zu Charlottenburg** genehmigte Apotheke soll infolge Ablebens des bisherigen Besitzers von Neuem mit der Verpflichtung vergeben werden, **daß der künftige Konzessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März 1842 die vorhandene Apotheken-Einrichtung mit dem gesammten Inventar und den Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.**

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 25. September d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und die an mich zu richtenden **Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit, 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1895 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Berlin, den 14. August 1902.

Der Polizei-Präsident.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

74. Gemäß § 8 des Gesetzes betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze, vom 30. Juni 1900 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung des Regierungsbezirks Potsdam als ärztliche Sachverständige, welche für das laufende Geschäftsjahr zu den Schiedsgerichtssitzungen außerhalb Berlins heranzuziehen sind, gewählt hat:

1) für die Schiedsgerichts-Sitzungen in Angermünde: den Königlichen Kreisarzt, Medizinalrath Dr. Bonda in Angermünde,
2) für die Schiedsgerichts-Sitzungen in Jüterbog: den Königlichen Kreisarzt, Medizinalrath Dr. Schumm in Jüterbog,
3) für die Schiedsgerichts-Sitzungen in Kyritz den praktischen Arzt Dr. Wilhelm in Kyritz,
4) für die Schiedsgerichts-Sitzungen in Neu-Ruppin: den Königlichen Kreisarzt, Medizinalrath Dr. Wiedemann in Neu-Ruppin,
5) für die Schiedsgerichts-Sitzungen in Beeskow: den Königlichen Kreisarzt, Medizinalrath Dr. Kuhn in Beeskow,
6) für die Schiedsgerichts-Sitzungen in Freienwalde (Oder) den Königlichen Kreisarzt, Medizinalrath Dr. Grosmann in Freienwalde (Oder.)

Berlin, den 15. August 1902.

Der Polizei-Präsident.

Polizeiverordnung, betr. Haltekinder.

75. Auf Grund der §§. 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) und der §§. 5 und folgende des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Stadtkreis Berlin, was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 1 der Polizeiverordnung vom 2. Dezember 1879 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Diejenigen Personen, die gegen Entgelt fremde noch nicht 6 Jahre alte Kinder in Kost und Pflege halten wollen, bedürfen dazu der Erlaubniß des Königlichen Polizei-Präsidiums.

Berlin, den 13. August 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanal für Fernsprechkabel.

69. Bei dem Kaiserlichen Postamt in Pankow bei Berlin liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Wollankstraße 4 bis Breitestraße 24a.

Berlin C2, den 9. August 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Fernsprechlinie.

70. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 in Charlottenburg liegt ein Plan aus über die Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie von Kmst. 3,3 am Tegeler Wege bis Kmst. 9,1 am Spandauer Schifffahrtskanal — Gasthaus zum Deutschen Kronprinzen.

Berlin C2, den 8. August 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde

betreffend die Umpfarrung der Evangelischen der Kolonie Groß-Sterbitz, Kreis Westprignitz.

41. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird hierdurch von den unterzeichneten Behörden Folgendes festgesetzt.

§ 1. Die Evangelischen der Kolonie Groß-Sterbitz, Kreis Westprignitz, werden aus der Kirchengemeinde Ferbitz, Diözese Lenzen, in die Kirchengemeinde Bochin derselben Diözese umgepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 1902.	Potsdam, den 5. August 1902.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg.	Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 3½ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

15. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 18. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. F. zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die № 214,
Litt. H. zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 55,
Litt. J. zu 75 M. 3 Stück
und zwar die № 1, 56, 70.
Litt. K. zu 30 Mk. 1 Stück
und zwar die Nr. 33.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 7—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1903 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1903 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1913 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 12. August 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Aufhebung der Verkürzung der Ladefristen auf Station Tempelhof Ringbahn.

31. Mit Gültigkeit vom 18. August d. J. ab wird die durch Bekanntmachung vom 30. Juli d. J. eingeführte Verkürzung der Ent- und Beladefristen für Wagenladungsgüter auf Station Tempelhof Ringbahn wieder aufgehoben. Berlin, den 16. August 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Stettin.

Eröffnung des Haltepunkts Chorinchen für den Personen- und Gepäckverkehr.

2. Am 1. September d. J. wird der zwischen den Stationen Britz und Chorin an der Bahnstrecke Bernau-Stettin gelegene Haltepunkt Chorinchen für den Personen- und Gepäckverkehr eröffnet.

Stettin, im August 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse

27. Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

Lfd. №	Grundbuch Band	Grundbuch Blatt	Kartenblatt	Parzelle	Grundsteuermutterrolle Artikel	Flächeninhalt ha	Guts- bezw. Gemeindebezirk bisher	Guts- bezw. Gemeindebezirk künftig
	Gemarkung Mildenberg:							
1	—	—	2	82/1	46	0,5110	Gutsbezirk Badingen	Gemeindebezirk Mildenberg.

Templin, den 8. August 1902. Der Kreisausschuß

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Helfferich in Frankfurt a./O. ist zum 1. Oktober d. Js. in gleicher Amtseigenschaft an die Generalkommission in Münster versetzt.

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer, Hauptmann a. D. Kreusler in Plauerhof für den Bez. 25 „Plauerhof".

Dem civilversorgungsberechtigten Militäranwärter August Albert Emil Zubrt ist vom 1. Juli d. J. ab die Stelle eines Pförtners am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Johannes Otto Pfitzner ist zum Pfarrer der Parochie Segeletz, Diözese Wusterhausen a./D., bestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Das Wintersemester 1902/3 beginnt am 15. Oktober 1902. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion.

Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet **am 11. Oktober d. J.** in ihren beiden Abtheilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;
2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie

einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. — Min.-Erl. vom 23. Mai 1900. Duisburg, den 1. August 1902.

Der Direktor.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Hausdiener Abraham Lorberbaum, geboren 15. April 1884 zu Ulanow, Kreis Nisko in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. März 1902 ausgewiesen.

Der Schneidergeselle Leibisch Lieferant, gen. Goldberg, geboren 13. Januar 1883 zu Nieplomice, Kreis Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Lederzurichter Emmerich Bear, geboren am 19. August 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Handelsmann Pinkus Bonat, geboren 21. Dezember 1858 zu Tarnow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter [illegible] Lizner, geboren [illegible] Juni 1886 zu Sanok in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Malergehülfe Jacob Woienski, geboren 3. Juli 1860 zu Jadownik, Bezirk Brzesko, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Handlungsgehilfe Josef Fildermann, geboren 31. Oktober 1880 zu Bukarest, rumänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Antonio Bochetti, geboren 16. August 1845 zu Bermasca, Kreis Ivrea (Italien), italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Kellner Israel Wendel, geboren 1. Februar 1860 zu Lemberg in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Juli 1902 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 29. August **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Ablagentarif. S. 361. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 361. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf. S. 362. — Handelskammerwahl in Rixdorf. S. 362. — Ortsbenennung. S. 362. — Hebammenlehrkurse. S. 362. — Kommunalbezirksveränderung. S. 363. — Töpfer-Innung in Eberswalde. S. 363. — Viehseuchen. S. 366. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 366. — Gemeindebezirksveränderung. S. 367. — Apothekergehülfen-Prüfungskommission. S. 377. — Neue Telegraphenanstalt. S. 377. — Posthülfstelle auf Vorwerk Lindenhof. S. 377. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 377. — Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif. S. 378. — Personal-Chronik. S. 378. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 380.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

42. **Tarif**

für die Benutzung der Ablage der Genossenschaft der Ackerleute und Kossäthen zu Grütz am linken Ufer bei km 49,2 der „Unteren Havelwasserstraße."

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1) von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . 20 Pf.
2) von Fahrzeugen von über 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . 40 ″

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl des Schiffseigenthümers anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar:

1) für Dampfer bis einschließlich 40,2 m Länge 5 M.
2) ″ ″ von über 40,2 m Länge . . 10 ″

entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Ein- oder Ausladen von Gütern:

1) von Erde, Lehm, Kies, Heu, Stroh, Faschinen, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und allen anderen Steinen für je eine Tonne (1000 kg) . . . . . . 5 Pf.
2) von sonstigen Gütern für je eine Tonne (1000 kg) . . . . 10 ″

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . . . . 5 Pf.
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . 15 ″
3) ″ Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 ″
4) ″ sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . 5 ″

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.,
2) Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.,
3) Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I.,
4) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1902.

Der Finanz-Minister,	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895

25. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ %igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die ...

Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Helfferich in Frankfurt a./O. ist zum 1. Oktober d. Js. in gleicher Amtseigenschaft an die Generalkommission in Münster versetzt.

Im Kreise Westhavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer, Hauptmann a. D. Kreusler in Plauerhof für den Bez. 25 „Plauerhof".

Dem civilversorgungsberechtigten Militäranwärter August Albert Emil Zuhrt ist vom 1. Juli d. J. ab die Stelle eines Pförtners am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Karl Johannes Otto Pfitzner ist zum Pfarrer der Parochie Gegelitz, Diözese Wusterhausen a./D., bestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Königliche Thierärztliche Hochschule Hannover.

Das Wintersemester 1902/3 beginnt am 15. Oktober 1902. Nähere Auskunft ertheilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion.

Die Königliche Maschinenbau- und Hütten-Schule zu Duisburg eröffnet **am 17. Oktober d. J.** in ihren beiden Abtheilungen:

1) Maschinenbauschule für Schlosser, Schmiede, Maschinenbauer, Kesselschmiede und ähnliche Gewerbetreibende;

2) Hüttenschule für Eisen- und Metallhüttenleute und Gießer, Arbeiter von Kokereien, Glashütten, Cementfabriken und der chemischen Großindustrie einen neuen Lehrgang.

Das Programm der Anstalt wird auf Verlangen kostenfrei zugesandt.

Die Anstalt gehört nach Ziffer 3 der Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die mittleren und unteren Staatseisenbahnbeamten zu den „anerkannten Fachschulen", deren Reifezeugnisse für die Annahme zum Werkmeisterdienst folgende Vergünstigungen gewähren: Nur die Reifeprüfungen der von der Staatseisenbahnverwaltung anerkannten Fachschulen gelten als Nachweis der erforderlichen theoretischen Kenntnisse. (§ 37,4 der Prüfungsordnung.) Solange Bewerber mit solchen Zeugnissen vorhanden sind, dürfen andere Bewerber nicht angenommen werden. Die Letzteren haben eintretenfalls eine besondere Prüfung abzulegen und zwar auch dann, wenn sie das Reifezeugniß einer nicht anerkannten Fachschule besitzen. Min.-Erl. vom 23. Mai 1900. Duisburg, den 1. August 1902.

Der Direktor.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Hausdiener Abraham Lorberbaum, geboren 15. April 1884 zu Rudnow, Kreis Nisko in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. März 1902 ausgewiesen.

Der Schneidergeselle Leibisch Liebrant, gen. Goldberg, geboren 13. Januar 1883 zu Niepolomice, Kreis Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Lederzurichter Emmerich Bear, geboren am 19. August 1881 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Handelsmann Pinkus Bonat, geboren 21. Dezember 1858 zu Tarnow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Osias Lixser, geboren 3. Juni 1886 zu Sanok in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Malergehülfe Jacob Ponemski, geboren 3. Juli 1860 zu Jadownik, Bezirk Brzesko, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Handlungsgehilfe Josef Filbermann, geboren 31. Oktober 1880 zu Bukarest, rumänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Antonio Bonchetti, geboren 16. August 1845 zu Vernasca, Kreis Piacenza (Italien), italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Kellner Israel [illegible], geboren 1. Februar 1860 zu Lemberg in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Juli 1902 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 29. August **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Ablagentarif. S. 361. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 361. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 362. — Handelskammerwahl in Rixdorf. S. 362. — Ortsbenennung. S. 362. — Hebammenlehrkurse. S. 362. — Kommunalbezirksveränderung. S. 363. — Töpfer-Innung in Eberswalde. S. 365. — Viehseuchen. S. 366. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 366. — Gemeindebezirksveränderung. S. 367. — Apothekergehülfen-Prüfungskommission. S. 377. — Neue Telegraphenanstalt. S. 377. — Posthülfstelle auf Vorwerk Lindenhof. S. 377. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 377. — Amtliches Waarenverzeichniß zum Zolltarif. S. 378. — Personal-Chronik. S. 378. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 380.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

42. **Tarif**

für die Benutzung der Ablage der Genossenschaft der Ackerleute und Kossäthen zu Grütz am linken Ufer bei km 49,2 der „Unteren Havelwasserstraße."

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1) von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . . . 20 Pf.
2) von Fahrzeugen von über 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . 40 „

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl des Schiffseigenthümers anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar:

1) für Dampfer bis einschließlich 40,2 m Länge 5 M.
2) „ „ von über 40,2 m Länge . . 10 „

entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Ein- oder Ausladen von Gütern:

1) von Erde, Lehm, Kies, Heu, Stroh, Faschinen, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und allen anderen Steinen für je eine Tonne (1000 kg) . . . . . . 5 Pf.
2) von sonstigen Gütern für je eine Tonne (1000 kg) . . . . 10 „

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . . . . . 5 Pf.
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . 15 „
3) „ Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 „
4) „ sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . 5 „

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.,
2) Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.,
3) Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I.,
4) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1902.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895

25. **Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ %igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Re-

gierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. August 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 25. August 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze in Cummersdorf für 1902.

248. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1902 wie folgt festgesetzt worden sind:

August: 31.

September: 3., 7., 10., 14., 17., 21., 24., 28., 29.

Oktober: 1., 5., 7., 8., 12., 13., 15., 19., 20., 22., 26., 29.

November: 1., 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.

Dezember: 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21., 24., 25., 26., 28., 29., 31.

Potsdam, den 19. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Handelskammerwahl im Stadtkreise Rixdorf.

249. Unter Bezugnahme auf den im Amtsblatt № 319 veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 11. Juli 1902 und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Febr. 1870}}{\text{19. Aug. 1897}}$ bringe ich die **Liste der Wahlberechtigten** für die Handelskammer in Berlin aus dem Stadtkreise Rixdorf durch den Magistrat in Rixdorf zur öffentlichen Auslegung.

Die Auslegung erfolgt auf dem Magistratsbureau in Rixdorf, beginnt **am 30. August** und endet **am 5. September d. Js.**

Während dieser Zeit sowie innerhalb einer Woche nach der Auslegung, also spätestens bis zum 12. September können Einwendungen gegen die Liste bei mir angebracht werden. Einwendungen kann jeder Betheiligte erheben, welcher glaubt, daß er mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder daß ein anderer mit Unrecht in die Liste aufgenommen oder nicht aufgenommen sei, oder daß endlich irgend ein sonstiger Theil der Liste nicht den thatsächlichen oder gesetzlichen Grundlagen entspricht.

Es empfiehlt sich bei Anträgen auf Aufnahme in die Listen Auszüge aus dem bei Gericht geführten Handelsregister beizufügen.

Potsdam, den 21. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Ortsbenennung.

250. Dem zum Stadtbezirk Templin, Kreis Templin, gehörenden, 3 km nördlich von Templin, 4 km südöstlich von Gandenitz, 4 km östlich der Haltestelle Neu-Placht an der Eisenbahn von Eberswalde nach Fürstenberg und 1,5 km westlich von Netzow belegenen ausgebauten Ackergute des Besitzers Friedrich Haack wird der Name **Lindenhof** beigelegt.

Potsdam, den 13. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Hebammenlehrkurse.

251. Der diesjährige Lehrkursus in der Königlichen Hebammenlehranstalt in Berlin beginnt am 1. Oktober und in der Hebammenlehranstalt in Frankfurt a./O. am 2. Oktober d. Js.

Schülerinnen, welche zur Theilnahme an einem der Lehrkurse berufen, jedoch an jenem Tage bis 9 Uhr Morgens in der Lehranstalt nicht eingetroffen sind, haben zu gewärtigen, daß sie nicht mehr zugelassen werden.

Bezüglich der Dauer der Lehrkurse und der Höhe der Kostenbeträge verweise ich auf die Hebammeninstruktion vom 1. Oktober 1885 (Beilage zum 42sten Stück des Amtsblatts von 1885).

Potsdam, den 25. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Kommunalbezirksveränderung.

252. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. Oktober v. J. zu genehmigen geruht, daß der selbständige Gutsbezirk Wenzlow im Kreise Beeskow-Storkow aufgelöst wird. Die in Folge dessen kommunalfrei gewordenen Grundstücke dieses Gutsbezirkes sind demnächst durch rechtskräftig gewordenen Beschluß des Kreisausschusses in Beeskow vom 21. Januar d. J., wie die nachstehende Nachweisung ergiebt, anderweit eingemeindet worden.

Nachweisung,

betr. die Eingemeindung der kommunalfrei gewordenen Grundstücke des Gutsbezirks Wenzlow.

Bezeichnung des Grundstücks: Kartenblatts	Bezeichnung des Grundstücks: Nummer der Parzelle	Besitzers	jetzigen Gemeinde-Verbandes	künftigen Gemeinde-Verbandes	Größe des Grundstückes: ha	ar	qm
1	25, 46, 47, 48 Gemark. Spreewiesen 130	Ww. Bertha Baschin	Gutsbezirk Wenzlow	Cablow	1	37	11
1	21 Gem. Spreew. 130	Theodor Selke	"	"	—	53	11
1	45 Gem. Spreew. 131	Hermann Selke	"	"	—	56	94
1	52, 53, 54 Gem. Spreew. 130	Friedr. Wilhelm Schulze und Ehefrau	"	"	1	36	09
1	27 Gem. Spreew. 130	Ludwig Selke und Ehefrau	"	"	—	39	58
1	20 Gem. Spreew. 130	Friedrich Baschin	"	"	—	51	58
1	49, 50, 51 Gem. Spreew. 130	Otto Lucas	"	"	—	99	83
1	26, 43 Gem. Spreew. 130 und 131	Bertha Schmidt geb. Plunz	"	"	—	97	02
1	42 Gem. Spreew. 131	Ferdinand Spiegel	"	"	1	74	13
1	23 Gem. Spreew. 130	Pauline Krüger geb. Paulick	"	"	—	57	96
1	71/22, 163/119 Gem. Spreew. 130 und 131	Auguste Schäh geb. Kochan	"	"	—	58	85
1	72/22, 164/119 Gem. Spreew. 130/131	Wilhelm Elze	"	"	—	58	85
1	55, 56 Gem. Spreew. 130	Friedrich Stein und Ehefrau	"	Dannenreich	—	48	25
1	135 Gem. Friedrichshof				—	28	08
1	29, 30	Ww. Streichau, Auguste geb. Vetter	"	"	1	23	06
1	120 Gem. Spreew. 131	Wilhelm Ziemann	"	"	—	60	77
1	122 Gem. Spreew. 131	Gemeinde Dannenreich	"	"	—	31	15
1	47, 48	Kolonist Paul	"	Friedrichshof	—	52	09
1	57, 58, 59, 162/60, 61, 164/63, 135, 136	Kolonist Otto	"	"	5	76	78
6	17 Gem. Friedersdorf						
1	123	Friedrich Gelbrecht	"	"	—	58	36
1	169/65, 134, 138, 142	Friedrich Lehmann	"	"	2	40	—
1	110 Gem. Friedrichshof 40						

Kartenblatt	Bezeichnung des Grundstücks: Nummer der Parzelle	Besitzers	jetzigen Gemeinde-Verbandes	künftigen Gemeinde-Verbandes	Größe des Grundstückes: ha	ar	qm
1	119, 120 Wenzlow	Friedrich Lehmann	Gutsbezirk Wenzlow	Friedrichshof	—	53	87
1	7, 74	Albert Briesenick und Ehefrau	„	„	1	21	02
1	127 Gem. Friedrichshof						
1	167/64	dieselben	„	„	—	47	94
1	155/3, 174/69, 121, 122, 125, 151/133, 137, 141						
1	111 Gem. Friedrichshof 40	Wilhelm Bläske	„	„	4	80	36
1	11, 27, 28, 37, 38 168/64	früh. Karl Paetel jetzt verehel. Rasch, Karl Bauer und Wilhelm Briesenick	„	„	1	98	80
1	53, 54	Karl Krüger und Ehefrau	„	„	—	74	30
1	132 Gem. Friedrichshof						
1	19, 20	Karl Grothe	„	„	—	64	59
1	170/66, 126, 127, 129, 130, 131, 140						
1	112 Gem. Friedrichshof 40	Gustav Bauer	„	„	3	49	04
1	12	Marie Petke geb. Guthmann	„	„	—	27	83
1	35 Gem. Friedrichshof						
1	14, 172/67, 79, 80, 81	Helene Feige geb. Guthmann	„	„	1	41	32
1	91, 129				—	42	38
1	129 Gem. Friedrichshof	Hermann Weigelt und Ehefrau	„	„	—	37	53
1	2, 10, 51, 52, 82, 83, 84	Adolf Koppe und Ehefrau	„	„	1	92	25
1	171/67, 176/71, 178/73	unverehelichte Emma Krüger	„	„	2	—	04
1	6, 13, 23, 24	Wilhelm Ludwig	„	„	1	23	06
1	126 Gem. Friedrichshof	Wilhelm Lehmann	„	„	—	51	83
1	165/64				—	59	80
1	55, 56, 75, 76, 77, 78	Marie Kuhl geb. Schepan	„	„	1	43	50
1	173/68, 197/72, 199/72, 200/72, 204/72, 205—208/72	Minna Briesenick geb. Rasch	„	„	—	93	12
1	5	dieselbe	„	„	—	26	04
1	128 Gem. Friedrichshof 40				—	36	77
1	35, 36	Heinrich Lehmann	„	„	—	57	20
1	15, 16, 21, 22, 25, 26	Minna Leopold geb. Rüdinger	„	„	1	96	86
1	31, 32, 89 134 Gem. Friedrichshof	Friedrich Bläske	„	„	1	46	05
1	131 Gem. Friedrichshof	Heinrich Schönebeck	„	„	—	24	51
1	8				1	06	73
1	121 Gem. Spreew. 131	derselbe	„	„			
1	90 133 Gem. Friedrichshof	August Förster und Ehefrau	„	„	—	18	13

Karten-blatts	Grundstücks Nummer der Parzelle	Bezeichnung des Besitzers	jetzigen Gemeinde-Verbandes	künftigen Gemeinde-Verbandes	Größe des Grundstückes ha	ar	qm
1	154/3, 166/64	August Förster und Ehefrau	Gutsbezirk Wenzlow	Friedrichshof	1	03	55
1	90				—	42	12
1	9, 33, 34, 49, 50, 175/70, 198/72, 201/72, 202/72, 203/72, 86	Wilhelm Paul und Ehefrau	=	=	2	88	33
1	130 Gem. Friedrichshof 40	dieselben	=	=	—	24	51
1	1, 85, 86, 87	Gemeinde Friedrichshof	=	=	—	51	06
1	117, 146/118, 147/118	Friedrich Baschin	=	=	1	69	02
1	118 Gem. Spreew. 131	Karl Krüger und Ehefrau sowie Marie Kuhl geb. Schepan	=	=	—	60	77
1	124, 128, 143, 150/132	August Sudrow	=	=	2	50	06
1	113 Gem. Friedrichshof Nr. 40						
1	125 Gem. Friedrichshof	Wittwe Schulze	=	=	—	26	81
1	156/3	Friedrich Rüdinger und Wilhelm Holzendorf				43	70

Bemerkung: Die Hälfte der Parzelle 156/3 soll zu Dannenreich gelegt werden, sobald die betheiligten Besitzer sich auseinandergesetzt haben.

Karten-blatts	Nummer der Parzelle	Besitzers	jetzigen	künftigen	ha	ar	qm
1	157/3, 17, 18	Rudolf Schönebeck	Gutsbezirk Wenzlow	Friedrichshof	1	06	71
1	4	Marie Ebel geb. Rasch	=	=	—	19	15
1	39	Weg	=	=	—	28	60
1	41, 42, 43	Gräben	=	=	—	50	05
1	181/44, 197/72, 198/72	Wege	=	=	—	47	73
1	147/107, 112, 144, 145	dgl.	=	=	—	60	
1	179/40	dgl.	=		1	03	14

Bemerkung: Der Theil des Weges, welcher vor der Parzelle 30 des Kartenblatts 1 der Gemarkung Wenzlow liegt, soll in den Gemeindebezirk Dannenreich übertragen werden. Der Flächeninhalt dieses Theils läßt sich erst angeben, nachdem die Auseinanderrechnung und Fortschreibung erfolgt ist.

Karten-blatts	Nummer der Parzelle	Besitzers	jetzigen	künftigen	ha	ar	qm
1	180/139	Gräben	Gutsbezirk Wenzlow	Friedrichshof	—	5	36
6	71, 72	Wege	=	Friedersdorf	—	58	21
6	73, 74	Gräben	=	=	—	23	47
6	45, 46 Gem. Friedersdorf 38	Fleischermeister Picht	=	=	25	27	18
1	13, 15 Gem. Spreew. 129	Wilhelm Ziechmann	=	=	1	60	34
1	113, 114	Ferdinand Gatschke	=	=	1	99	92
1	14, 16 Gem. Spreew. 129						
1	163/62	Ferdinand Zimmermann und Ehefrau	=	=	1	08	51
1	115, 116	Karl Baschin I.	=	=	—	47	24
1	110, 111	August Thiele	=	=	1	72	09
1	45, 46	Karl Calbus und Ehefrau	=	=	1	18	87
1	12 Gem. Spreew. 129	Wilhelm Berndt	=	=	—	49	53
1	101 Gem. Spreew. 131	Eduard Korte	=	Wernsdorf	—	91	40

Karten-blatt	Bezeichnung des Grundstücks Nummer der Parzelle	Besitzers	jetzigen Gemeinde-Verbandes	künftigen Gemeinde-Verbandes	Größe des Grundstückes ha	ar	qm
1	167/37 Gem. Spreew. 131	Friedrich Henze	Gutsbezirk Wenzlow	Wernsdorf	—	89	74
1	168/39 Gem. Spreew.	Rudolf Haase			—	89	75
2	507 Gem. Neuzittau	Anna Leibwitsch geb. Schüttenkelm	=	Neu-Zittau	—	28	09
1	115 Gem. Spreew. 131	Albert Hinze	=		—	29	36
1	114 Gem. Spreew. 131	August Schulze	=		—	80	38
1	36 Gem. Spreew. 131	Reinhold Burger	=		2	23	92
1	117 Gem. Spreew. 131	Kommunalverband Wenzlow	=	=	—	52	34
1	116 Gem. Spreew. 131	Wilhelm Rüdinger	=	=	—	91	41

Potsdam, den 17. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Töpfer-Innung in Eberswalde.

253. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Töpfer-Innung in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Töpferhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Heegermühle ausüben, der bestehenden Innung (Zwangsinnung) in Eberswalde als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Bürgermeister in Eberswalde zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 20. August 1902.

Der Regierungspräsident.

254. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Boetzow.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Britz, Stendell. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Weißensee, Blankenburg. Kreis Beeskow-Storkow: Friedersdorf. Kreis Zauch-Belzig: Alt-Töplitz.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Weißensee, Reinickendorf. Kreis Zauch-Belzig: Alt-Töplitz, Werder a./H.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Nieder-Barnim: Neuenhagen, Gut Bollensdorf.

b. Milzbrand. Kreis Templin: Prendickenwerder.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Lichtenberg, Heiligensee, Schönfließ, Reinickendorf. Kreis Prenzlau: Baumgarten.

d. Rotz. Kreis Nieder-Barnim: Prenden, Liebenwalde. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Blankensee.

e. Brustseuche. Kreis Ost-Prignitz: Rüdow b. Kyritz.

f. Bläschenausschlag. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Stahnsdorf, Rieplos.

Potsdam, den 26. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

255. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Ignaz Guzick	Dominium Gröben, Kreis Teltow
Valentin Adamczyk	Rittergut Gurschen, Kreis Fraustadt.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Die in meiner Bekanntmachung vom 3. Juni d. Js. (Amtsblatt № 23) namhaft gemachten russisch-polnischen Arbeiter, welche ihre Arbeitsstätte in Perwenitz, Kreis Osthavelland, heimlich verlassen hatten, sind bereits in ihre Heimath zurückgekehrt.

Potsdam, den 26. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Gemeindebezirksveränderung.

256. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 13. Mai d. J. beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke der Gemarkung Schönow:

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
					A.			
1	I.	1	5	4	Otzdorf, Friedrich Johann Gottlieb, jun.,	6	83	00
			„	„	Landwirth in Schönow.	—	34	70
			6	43	„	—	22	00
			„	„	„	—	22	00
			„	44 I.	„	—	80	20
			„	„	„	—	61	50
			„	44 II.	„	—	93	40
			„	„	„	—	18	10
			„	44 III.	„	—	18	90
			„	„	„	—	18	10
			„	74 II.	„	—	68	70
			„	„	„	—	68	70
			„	75	„	—	90	90
			„	„	„	—	55	90
			„	76	„	—	2	00
			„	77	„	—	67	40
			„	„	„	1	54	20
			„	„	„	—	43	90
			„	78	„	—	27	30
			„	79	„	—	3	30
			„	80	„	—	11	00
			„	81	„	2	40	80
			„	„	„	—	60	50
			„	82	„	—	21	70
			„	162	„	—	5	90
			„	163	„	—	46	00
			„	zu 423/77 rc. (aus 74 I.)	„	—	8	59
			„	426/74	„	—	44	61
			„	„	„	—	44	60
55	ohne		„	152	„	—	25	50
2	I.	2	5	39	Schültke, Wilhelm August Friedrich,	—	12	80
			„	40	Bauer in Schönow.	—	38	80
			„	41	„	—	51	60
			„	42	„	—	12	80
			6	3	„	—	10	00
			„	„	„	—	22	20
			„	4	„	1	53	70
			„	„	„	1	39	10
			„	5	„	—	65	40
			„	„	„	—	12	80
			„	6	„	1	58	30
			„	49	„	—	15	30
			„	„	„	—	15	60
			„	50 I.	„	—	7	40
			„	„	„	—	18	90
			„	50 II.	„	—	5	40
			„	„	„	—	35	00

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
1	I.	2	6	50 II.	Schültke, Wilhelm August Friedrich,	—	35	00
			=	50 III.	Bauer in Schönow	—	52	10
			=	104	=	—	2	30
			=	=	=	—	2	30
			=	105 I.	=	—	26	30
			=	=	=	—	17	60
			=	105 II.	=	—	36	30
			=	106	=	—	6	40
			=	107	=	—	68	20
			=	108	=	—	3	80
			=	109	=	1	07	20
			=	=	=	—	42	40
			=	110	=	—	20	70
			=	111	=	—	42	40
			=	=	=	—	16	80
2			=	158	=	—	34	70
			=	zu423/71 ꝛc. (aus 103)	=	—	1	86
			=	431/103	=	—	14	54
			=	=	=	—	44	10
			=	=	=	—	35	20
			=	=	=	—	86	80
3	I.	3	5	2	Ebel, Albert, Bauergutsbesitzer in Schönow	2	25	70
			=	=	=	1	75	40
			=	=	=	—	3	80
			=	=	=	—	21	70
			=	28	=	—	5	10
			=	29	=	—	53	10
			=	30	=	—	28	90
			6	58	=	—	18	90
			=	59	=	—	11	80
			=	60 I.	=	—	37	30
			=	=	=	—	24	30
			=	=	=	—	26	00
			=	=	=	—	53	60
			=	60 II.	=	—	47	50
			=	132 II.	=	—	13	80
			=	133	=	—	13	00
			=	134	=	—	11	00
			=	=	=	—	18	90
			=	135	=	—	13	50
			=	136	=	—	32	40
			=	137	=	—	1	30
			=	=	=	—	22	00
			=	138	=	—	3	10
			=	139	=	1	32	30
			=	zu423/71 ꝛc. (aus 132 I.)	=	—	1	77
			=	435/132	=	—	99	13
			=	=	=	—	16	80
			=	=	=	—	29	90
			=	=	=	—	32	40

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
3	I.	3	6	435/132	Ebel, Albert, Bauergutsbesitzer in Schönow.	—	25	80
49	II.	55	„	119 II.	„	—	24	20
			„	„	„	—	25	50
			„	120	„	—	8	90
			„	121	„	—	69	20
			„	122	„	—	7	70
			„	123	„	—	25	50
			„	„	„	—	50	60
			„	124	„	—	8	40
			„	125	„	—	97	80
			„	zu 423/71 ꝛc. (aus 119 I.)	„	—	1	37
			„	433/119	„	—	93	33
			„	„	„	—	22	50
			„	„	„	—	42	90
			„	„	„	—	74	30
4	II	4	5	49	Lutter, Johann Friedrich Wilhelm, Ackerwirth in Schönow.	—	14	00
			„	50		—	30	90
			„	51	„	—	42	60
			„	52	„	—	21	20
			„	53	„	—	7	10
			6	7	„	1	90	00
			„	8	„	—	—	80
			„	9	„	—	16	10
			„	10	„	—	11	50
			„	11	„	—	8	90
			„	12	„	—	41	60
			„	13	„	1	05	40
			„	63	„	—	20	90
			„	„	„	—	20	90
			„	64 I.	„	—	27	80
			„	„	„	—	21	40
			„	„	„	—	20	70
			„	„	„	—	55	70
			„	64 II.	„	—	40	80
			„	„	„	—	16	60
			„	140 II.	„	—	11	00
			„	„	„	—	27	60
			„	„	„	—	2	50
			„	141	„	—	46	00
			„	142	„	—	3	30
			„	143	„	—	32	70
			„	„	„	—	40	80
			„	„	„	—	30	10
			„	„	„	—	62	50
			„	166	„	—	28	10
			„	167	„	—	6	60
			„	400/146	„	—	95	90
			„	zu 423/71 ꝛc. (aus 140 I.)	„	—	1	56
			„	436/140	„	—	98	04
			„	„	„	—	13	50

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche		Nummer		Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt		
	Band	Blatt	des Kartenblattes	der Parzelle		ha	ar	qm
4	I.	4	6	136/140	Lutter, Johann Friedrich Wilhelm,	—	25	00
			=	=	Ackerwirth in Schönow.	—	31	40
			=	=	=	—	17	90
6	I.	6	5	10	Rückert, Wilhelm Friedrich, Bauer in Schönow.	1	41	50
			=	=	=	2	03	50
			=	11	=	—	21	70
			=	=	=	—	34	50
			=	12	=	—	62	80
			=	21	=	—	6	90
			=	22	=	—	7	40
			=	23	=	—	9	20
			=	24	=	—	17	10
			=	25	=	—	7	90
			=	26	=	—	8	40
			=	27	=	—	22	00
			6	45	=	—	14	80
			=	=	=	—	14	60
			=	46 I.	=	—	47	50
			=	=	=	—	20	20
			=	46 II.	=	—	66	90
			=	=	=	—	7	40
			=	46 III.	=	—	30	40
			=	=	=	—	4	80
			=	84 II.	=	—	34	50
			=	=	=	—	34	50
			=	85 I.	=	—	39	10
			=	=	=	—	23	70
			=	85 II.	=	—	39	60
			=	86	=	—	9	70
			=	87	=	—	40	90
			=	=	=	1	20	80
			=	88	=	—	3	80
			=	=	=	—	38	30
			=	89	=	—	34	00
			=	=	=	—	96	50
			=	90	=	—	7	70
			=	91	=	—	15	30
			=	156	=	—	18	10
			=	157	=	—	16	60
			=	415/93	=	—	25	93
			=	=	=	—	25	92
			=	=	=	—	7	51
			=	=	=	—	7	51
			=	416/94	=	—	7	78
			=	=	=	—	24	99
			=	417/95	=	—	6	60
			=	418/97	=	—	4	38
			=	419/98 ꝛc.	=	—	23	64
			=	=	=	—	14	36
			=	=	=	—	87	51
			=	=	=	—	32	27
			=	420/101	=	—	20	24

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
6	I.	6	6	421/102	Rücker, Wilhelm Friedrich, Bauer in Schönow.	—	5	64
			„	zu 423/71 zc. (aus 83 u. 84 I.)	„	—	3	66
			„	zu 423/71 zc. (aus 414/92)	„	—	1	50
			„	427/83	„	—	13	25
			„	428/84	„	—	50	64
			„	„	„	—	50	65
			„	429/92	„	—	3	68
			„	„	„	—	20	29
7	I.	7	6	396/144 II.	Hildebrandt, Friedrich Wilhelm August,	—	7	70
			„	„	Maurer in Schönow.	—	31	90
			„	397/145	„	—	18	10
8	I.	8	5	43	Wegener, Julius, Landwirth in Schönow.	—	12	50
			„	44	„	—	33	20
			„	45	„	—	23	20
			„	46	„	—	12	50
			„	47	„	—	22	70
			„	48	„	—	11	80
			6	39	„	—	13	00
			„	„	„	—	30	10
			„	40	„	—	33	70
			„	„	„	1	08	00
			„	„	„	1	59	10
			„	41	„	—	16	60
			„	„	„	—	16	60
			„	42 I.	„	—	70	20
			„	„	„	—	68	70
			„	42 II.	„	—	42	90
			„	„	„	—	28	30
			„	42 III.	„	—	06	90
			„	478/71	„	—	4	24
			„	„	„	—	4	25
			„	479/71	„	—	6	93
			„	„	„	—	6	93
			„	480/71	„	—	6	73
			„	„	„	—	6	73
			„	481/71	„	—	5	93
			„	„	„	—	5	93
			„	482/71	„	—	5	94
			„	„	„	—	5	94
			„	483/71	„	—	5	94
			„	„	„	—	5	94
			„	484/71	„	—	5	93
			„	„	„	—	5	93
			„	485/71	„	—	5	95
			„	„	„	—	5	94
			„	486/71	„	—	5	95
			„	„	„	—	5	94
			„	487/71	„	—	4	95

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
8	I.	8	6	487/71	Wegener, Julius, Landwirth in Schönow.	—	4	96
			„	488/72	„	—	1	96
			„	489/72	„	—	84	52
			„	„	„	—	46	64
			„	490/72	„	—	52	66
			„	„	„	—	45	40
			„	„	„	—	65	10
			„	„	„	—	40	30
			„	„	„	2	04	30
			„	491/73	„	—	25	50
			„	161	„	—	34	70
			„	zu423/71 ꝛc. (aus 71 II.)	„	—	—	58
			„	zu423/71 ꝛc. (aus 71 I.)	„	—	5	66
9	I.	9	5	14	Schulze, August Emil Franz, Landwirth in Schönow.	—	23	70
			„	„		—	48	80
			„	15	„	—	47	50
			„	16	„	—	66	10
			„	„	„	—	50	80
			„	„	„	1	82	80
			„	17	„	—	65	60
			„	18	„	—	37	00
			„	19	„	—	21	70
			„	„	„	1	23	10
			„	20	„	—	20	70
			6	51	„	—	8	70
			„	„	„	—	8	70
			„	52 I.	„	—	28	30
			„	„	„	—	7	20
			„	52 II.	„	—	12	30
			„	„	„	—	24	50
			„	„	„	—	47	00
			„	52 III.	„	—	51	10
			„	112 II.	„	—	11	00
			„	112 III.	„	—	28	60
			„	113	„	—	22	50
			„	114	„	—	80	20
			„	115	„	—	13	50
			„	116	„	—	38	80
			„	„	„	—	83	00
			„	117	„	—	04	60
			„	118	„	—	50	30
			„	164	„	—	34	70
			„	zu423/71 ꝛc. (aus 112 I.)	„	—	—	89
			„	432/112	„	—	67	51
			„	„	„	—	29	90
			„	„	„	—	60	50
			„	„	„	—	61	50
10	I.	10	6	23	Wegemund, Karl, Bauer in Schönow.	—	7	70
			„	„	„	—	1	30

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
10	I.	10	6	24	Wegemund, Karl, Bauer in Schönow.	1	29	60
			„	25	„ „	—	9	70
			„	26	„ „	—	60	00
			„	27	„ „	2	89	50
			„	55	„ „	—	31	90
			„	56	„ „	—	4	30
			„	„	„ „	—	4	60
			„	57 I.	„ „	—	11	50
			„	„	„ „	—	25	50
			„	„	„ „	—	29	90
			„	„	„ „	—	56	20
			„	57 II.	„ „	—	32	40
			„	„	„ „	—	12	30
			„	126 II.	„ „	—	13	80
			„	„	„ „	—	13	80
			„	127	„ „	—	24	50
			„	128	„ „	—	57	70
			„	„	„ „	—	34	70
			„	129	„ „	—	37	80
			„	130	„ „	—	—	80
			„	„	„ „	—	10	20
			„	131	„ „	—	94	70
			„	168	„ „	—	23	20
			„	169	„ „	—	11	50
			„	zu 423/71 rc. (aus 126 I.)	„ „	—	1	57
			„	434/126	„ „	1	07	73
			„	„	„ „	—	18	90
			„	„	„ „	—	32	70
			„	„	„ „	—	37	30
			„	„	„ „	—	26	00
11	I.	11	6	463/35	Möhricke, August Wilhelm, Kossäth in Schönow.	—	12	65
			„	462/35	„ „	—	6	48
			„	„	„ „	—	11	50
			„	461/35	„ „	—	12	72
			„	„	„ „	—	10	24
			„	460/35	„ „	—	17	75
			„	„	„ „	—	6	70
			„	459/35	„ „	—	21	97
			„	„	„ „	—	3	11
			„	458/35	„ „	—	2	52
			„	457/35	„ „	—	28	98
			„	456/35	„ „	—	28	60
			„	455/35	„ „	—	28	13
			„	454/35	„ „	—	28	38
			„	453/35	„ „	—	12	40
			„	„	„ „	—	15	77
			„	452/35	„ „	—	8	85
			„	„	„ „	—	20	16
			„	451/35	„ „	—	9	09
			„	„	„ „	—	20	43
			„	450/35	„ „	—	9	14

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
11	I.	11	6	450/35	Möhricke, August Wilhelm, Kossäth in Schönow.	—	21	30
			„	453	„	—	11	50
			„	454	„	—	23	20
15	I.	15	6	zu 423/71 rc. (aus 395/144)	Ziesegang, Julius August Emil in Schönow.	—	—	84
			„	437/144	„	—	99	26
			„	„	„	—	11	00
			„	„	„	—	19	90
			„	„	„	—	34	00
			„	„	„	—	8	90
29	I.	18	6	401/65	Pritzkow, Ferdinand, Maurergeselle in Schönow.	—	1	86
			„	403/66	„	—	30	92
			„	„	„	—	30	92
			„	404/67 I.	„	—	30	00
			„	„	„	—	80	32
			„	„	„	—	6	60
			„	405/67 II.	„	—	34	48
			„	„	„	—	38	34
			„	402/66	„	—	37	04
30	I.	39	5	31	Thiecke, Heinrich Ludwig, Büdner	—	9	70
			„	32	„	—	49	80
			„	33	„	—	36	30
			„	34	„	—	20	20
31	I.	35	6	159	Möhricke, Karl Heinrich Wilhelm, Maurer zu Schönow.	—	12	30
			„	160		—	22	50
34	I.	36	5	56/3	Seeger, Wilhelm Friedrich, Büdner zu Birkbusch.	—	23	20
			„	„	„	—	17	60
			„	„	„	—	38	60
35	I.	37	5	57/3	Lutter, Franz, Handelsmann in Schönow.	—	33	70
			„	„	„	1	73	40
			„	„	„	-	88	60
39	I.	47	6	147	Grundmann, Wilhelm, Maurer in Schönow.	—	7	20
			„	398/145	„	—	7	40
			„	399/146	„	—	44	20
			„	„	„	—	33	30
45	II.	53	5	55	Möhricke, Julius, Bauer zu Schönow.	—	23	70
			6	34	„	—	3	10
			„	445/32	„	—	16	91
			„	447/33	„	—	25	54
			„	zu 58/0,54 (aus 28 Bl. 6)	„	—	28	25
			5	59/54	„	2	20	90
			„	„	„	1	31	00
			„	„	„	2	66	00
			„	„	„	—	50	61
			„	„	„	—	54	90
			6	zu 464/28 rc. (aus 54 Bl. 5)	„	—	1	77

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
45	II.	53	6	zu 464/28 rc. (aus 28. 29)	Möhricke, Julius, Bauer zu Schönow	—	2	64
			"	"	"	—	2	21
			"	"	"	—	6	05
			"	zu 465/28 rc. (aus 28)	"	—	62	12
			"	zu 465/28 rc. (aus 54 Bl. 5)	"	—	—	72
			"	466/29	"	—	34	78
			"	467/28	"	—	6	35
			"	472/33 rc.	"	—	1	50
			"	"	"	—	49	71
			"	473/33 rc.	"	—	10	57
			"	474/31	"	—	58	32
			"	475/30	"	—	20	90
			"	476/33 rc.	"	—	14	40
			"	"	"	—	82	13
			"	"	"	—	54	27
			"	477/33 rc.	"	—	68	10
48	II.	52	6	53	Pritzkow, August, Büdner in Schönow	—	23	70
			"	"	"	—	23	70
			"	54 I.	"	—	22	20
			"	"	"	—	27	80
			"	"	"	—	50	30
			"	54 II.	"	—	25	30
			"	"	"	—	22	70
52	II.	58	6	155	Grund, August, Mauer zu Schönow	—	34	70
			5	35	"	—	11	50
			"	36	"	—	46	70
			"	37	"	—	41	10
			"	38	"	—	16	60
61	II.	67	6	47	Kohly, August, Fleischermeister in Schönow	—	15	80
			"	"	"	—	15	80
			"	48 I.	"	—	39	80
			"	"	"	—	5	10
			"	48 II.	"	—	60	00
			"	"	"	—	18	60
			"	48 III.	"	—	39	80
62	II.	68	6	165	Lutter, Wilhelm, Bauer zu Schönow	—	34	70
66	II.	73	6	407/93	Liesegang, Julius, Eigenthümer in Schönow	—	28	35
			"	"	"	—	28	35
			"	"	"	—	—	76
			"	"	"	—	—	77
			"	408/94	"	—	—	80
			"	"	"	—	5	00
			"	"	"	—	30	11
			"	409/97	"	—	1	02
			"	410/98 rc.	"	—	21	78
			"	"	"	—	24	74
			"	"	"	—	79	99

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	Nummer der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
66	II.	73	6	410/98 2c.	Liesegang, Julius, Eigenthümer in Schönow	—	25	43
			=	411/99	=	—	3	80
			=	412/101	=	—	18	26
			=	413/102	=	—	2	60
			=	=	=	—	17	36
			=	zu 423/71 2c. (aus 406/92)	=	—	1	61
			=	430/92	=	—	14	17
			=	=	=	—	14	85
68	II.	64	6	14	Zinn, Albert, Eigenthümer in Schönow	—	79	40
			=	15	=	—	37	50
			=	16	=	—	8	90
			=	17	=	—	15	60
			=	18	=	—	44	70
			=	19	=	—	88	60
			=	20	=	—	14	80
			=	21	=	1	42	50
70	II.	75	6	470/32 2c.	Büchsler, Gottlieb, Waschanstaltsbesitzer in Berlin,	—	2	05
			=	=	Hamburgerstraße 18/19	—	7	49
			=	471/32 2c.	=	—	3	25
71	II.	76	6	442/32	Weber, Gustav, Tapeziermeister zu Berlin, Weißenburgerstraße 84	—	12	79
72	II.	77	6	443/32	Köppen, Hermann, Lehrer in Berlin, Stralauer Allee 32a.	—	16	00
73	II.	78	6	468/28	Schadow, Friedrich, Lehrer in Berlin,	—	30	22
			=	469/29	Danzigerstraße 86	—	20	65
74	II.	79	6	448/35	Weigt, Hermann, Polizeiwachtmeister und Ehefrau	—	6	24
			=	=	Martha, geb. Schröder, in Berlin, Dunkerstraße 8	—	24	34
75	II.	80	6	449/35	Sellin, Bernhard, Tafeldecker in Berlin,	—	6	25
			=	=	Pallisadenstraße 105	—	22	30
76	III.	81	6	61	Rudat, August, Gastwirth zu Berlin, Zwinglistraße 16	—	7	70
			=	62	=	—	5	10
		—	5	1	Oeffentliche Wege	—	30	90
			=	5	Oeffentliche Gewässer	—	9	20
			=	6	=	—	14	—
			=	7a.	=	—	7	90
			=	7b.	=	—	4	60
			=	7c.	=	—	11	00
			=	7d.	=	—	5	60
			=	8	Oeffentliche Wege	—	22	20
			=	9	=	—	27	10
			=	13	=	—	2	50
			6	1	=	—	22	50
			=	zu 464/28 2c. (aus 2)	=	—	7	03
			=	=	=	—	—	96
			=	=	=	—	3	50
			=	zu 465/28 2c. (aus 2)	=	—	1	42
			5	zu 58/54 (aus 2 Bl. 6)	=	—	11	29

Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Nummer des Kartenblattes	der Parzelle	Des Eigenthümers Name und Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
—	—	—	5	22	Gemeinde	—	58	20
			„	36	Oeffentliche Gewässer	—	23	50
			„	37		—	5	90
			„	38	Oeffentliche Wege	—	34	00
			„	68		—	42	50
			„	69		—	17	80
			„	70		—	49	30
			„	150		—	21	20
			„	151		—	28	80
			6	zu 423/71 ꝛc. (aus 149)		—	—	86
			„	438/149		—	31	84
Ca.	ohne		3	35		—	41	10
			4	158/52		—	57	49
					M. Die Möhrek'schen zwei Erbpachtshufen (nördlich vom Spandauer Wege belegen) in Größe von ungefähr 15³/₄ Morgen =	4	02	13
					Summe	178	66	—

von dem Stadtbezirke Bernau abzutrennen und mit dem Gebiete der Landgemeinde Schönow zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober d. J. in Kraft.

Potsdam, den 7. August 1902. Der Regierungspräsident.

Apothekergehülfen-Prüfungskommission.

257. An Stelle des erkrankten Herrn Apothekers Probst ist der Apothekenbesitzer Herr Herzberger hierselbst zum Mitglied der Apothekergehülfen-Prüfungskommission zunächst für den laufenden dreijährigen Zeitraum bis Ende 1903 ernannt worden.

Potsdam, den 23. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

71. Bei der Postagentur in Groß-Köris wird am 21. August d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 16. August 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Zander.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Posthülfstelle auf Vorwerk Lindenhof.

72. Am 1. September wird auf dem zum Landbestellbezirke des Postamts in Franz. Buchholz gehörigen städtischen Vorwerke Lindenhof eine Posthülfstelle in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Aufseher Stolle daselbst übertragen worden ist.

Die Posthülfstelle befaßt sich mit dem Verkauf von Postwerthzeichen ꝛc. sowie von Formularen zu Postkarten, Postanweisungen, Postpacketadressen und Postaufträgen, ferner mit der Annahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben und Packeten, soweit letztere sich nach Form und Gewicht zur Beförderung durch einen fahrenden Landbriefträger eignen. Ferner kann eine Abholung der eingehenden gewöhnlichen Briefe ꝛc., Zeitungen und Packete ohne Werthangabe stattfinden. Im Weiteren ist es gestattet, bei der Posthülfstelle Einschreibsendungen sowie Postanweisungen und Sendungen mit Werthangabe im Einzelnen bis zum Werthbetrage von 800 M. niederzulegen. Diese Niederlegung ist indessen lediglich Vertrauenssache der Absender gegenüber dem Inhaber der Hülfstelle.

Zur Ertheilung von Einlieferungsscheinen ist letzterer nicht befugt. Den Auslieferern steht übrigens frei, die Eintragungen in das Annahmebuch der Posthülfstelle selbst zu bewirken. Andererseits ist bei Eintragung durch den Posthülfstelleninhaber der Absender befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

In den postalischen Beziehungen zwischen dem Vorwerk Lindenhof und dem Postamt in Franz. Buchholz treten Aenderungen nicht ein, insbesondere gehört Lindenhof auch fernerhin zum Landbestellbezirke des genannten Postamts. Berlin, den 19. August 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Reichsschuldenverwaltung.

Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen Reichsanleihen von 1880 und 1884.

3. **Die Zinsscheine Reihe V. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1880 und Reihe IV. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1884**

über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preußischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, SW. 68 Oranienstraße 92/94 unten links, **vom 1. September d. Js.** ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen sowie durch diejenigen Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet, zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 22. August 1902.

Reichsschuldenverwaltung.

Bekanntmachungen des Provinzial-Steuer-Direktors.

Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif.

3. Mit Bezug auf § 12 des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Bundesrath unter dem 3. Juli 1902 als fünfter Nachtrag beschlossenen Abänderungen und Ergänzungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif, soweit sie nicht schon in Kraft sind, mit dem 1. Oktober 1902 in Wirkung gesetzt werden.

Die Abänderungen können bei den Amtsstellen des diesseitigen Verwaltungsbezirks während der Dienststunden eingesehen werden.

Berlin, den 16. August 1902.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Personal-Chronik.

Der Landmesser Max Moritz in Wilmersdorf bei Berlin ist als solcher vereidigt worden.

Der Civilanwärter Schneck hier ist zum Regierungszivilsupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat Gerhard Friedrich Christoph Lütgert ist zum Archidiakonus bei der evangelischen Gemeinde der Stadtkirche zu Schwedt a./O., Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

Der Oberlehrer an der 3. Realschule in Berlin, Dr. Theodor Engwer ist als Oberlehrer an dem mit der Augustaschule verbundenen Königlichen Lehrerinnenseminar in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Lüdemann, Püschel, Kanebley, Krienelke, Mansch und Krüger sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Lent geborene Petri, Trettin, Bongdi, Treiber und Schirp sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Mai 1902.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: die Kammergerichtsräthe Kübler zum Geheimen Justizrath und vortragenden Rath im Justizministerium, Günther zum Senatspräsidenten in Hamm, Predari zum Reichsgerichtsrath, Dr. Koffka zum Landgerichtspräsidenten in Oppeln. Zu Kammergerichtsräthen sind ernannt die Landgerichtsräthe Dr. Schrick vom Landgericht I. in Berlin und Dr. Fitzler in Landsberg a. W. Der Landgerichtsrath Opitz vom vom Landgericht I. in Berlin und der Amtsgerichtsrath Wonhöff vom Amtsgericht I. in Berlin sind zu Landgerichtsdirektoren beim Landgericht I. in Berlin ernannt worden. Zu Amtsrichtern sind ernannt: die Gerichtsassessoren von Polheim in Kalkberge-Rüdersdorf, Dr. George Wolff in Perleberg, Lohmann und Maywald in Kottbus, Vossfart in Luckau. Versetzt sind die Landgerichtsräthe Beyer in Lissa und Moser in Ratibor, der Amtsgerichtsrath Dr. Bériguier vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsrath, die Amtsrichter Heinrich Meyer und Dr. Daberkow vom Amtsgericht I. in Berlin, Birkenfeld und Appel in Kottbus, Geißler vom Amtsgericht II. in Berlin und Ritgen in Luckau als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Dr. Philippi in Kirchhain als Landrichter nach Prenzlau, der Amtsrichter Merten in Tapiau und der Amtsrichter Heine in Luckenwalde an das Amtsgericht I. in Berlin, der Amtsrichter Zenthoefer in Neuwedell nach Kirchhain N./L. Die Staatsanwaltschaftsräthe Dr. Fiebler und Keller von

der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin sind zu Amtsgerichtsräthen bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Staatsanwaltschaftsrath Schraepler in Hannover zum Amtsgerichtsrath bei dem Amtsgericht II. in Berlin ernannt. Pensionirt ist der Landgerichtsrath Geheime Justizrath Fleischmann vom Landgericht I. in Berlin. Dem Direktor der Schiff- und Maschinenbau-Aktiengesellschaft „Germania" Karl Hübner in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als Handelsrichter ertheilt.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare: Dr. Munk, Kunze, Fabian, Dr. Seidenschnur, Paul Friedländer, Dr. Schrader, Gadow, Dr. Willy Abrahamsohn, Dr. Gumpert, Maas, Dr. Hencke, Julius Meyer, Dr. Wilke, Jaeger. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren: Dr. Lehmann in Folge seiner Ernennung zum Kaiserlichen Regierungsrath und ständigen Mitgliede des Reichsversicherungsamts, Dr. Walter Hoffmann in Folge seiner Uebernahme in die Staatseisenbahnverwaltung. Versetzt ist der Gerichtsassessor Leyde in den Oberlandesgerichtsbezirk Stettin.

III. Staatsanwaltschaft.

Der Erste Staatsanwalt Preuß aus Bartenstein ist zum Vertreter des Oberstaatsanwalts bei dem Kammergericht mit dem Titel „Erster Staatsanwalt" bestellt. Zu Abtheilungsvorstehern bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin mit dem Titel „Erster Staatsanwalt" sind ernannt: der Landgerichtsdirektor Schulz in Oppeln, der Erste Staatsanwalt Schoniak in Ostrowo, die Staatsanwaltschaftsräthe Pelz vom Landgericht in Breslau, Dr. Cretschmar und Steinbrecht vom Landgericht I. in Berlin. Zu Ersten Staatsanwälten sind ernannt: die Staatsanwaltschaftsräthe Heinemann vom Landgericht II. in Berlin in Ostrowo und von Petzinger vom Landgericht I. in Berlin in Bartenstein. Versetzt sind der Staatsanwaltschaftsrath Dr. Kleine vom Kammergericht und der Staatsanwalt Dr. Joel in Hannover an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin, die Staatsanwälte Schmidt in Allenstein, Walther in Görlitz und Hansen in Saarbrücken an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin. Ernannt sind der Oberförster Preuß in Gramzow zum Forstamtsanwalt in Angermünde und Brüssow, der Stadtsekretär Windmüller zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Züllichau und der Leutnant a. D. von Wedel zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Spandau.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind: die Rechtsanwälte Benedict bei dem Kammergericht, Höniger und Justizrath Dr. Edmund Friedemann bei dem Landgericht I. in Berlin, Voigt bei dem Amtsgericht in Lübben und Altenau bei dem Landgericht in Neu-Ruppin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind: der Rechtsanwalt Dr. Sarrazin aus Stendal und der Gerichtsassessor Grünspach bei dem Landgericht I. in Berlin, die Rechtsanwälte Benedict vom Kammergericht, Justizrath Dr. Edmund Friedemann und Hoeniger vom Landgericht I. in Berlin, Voigt aus Lübben und der Gerichtsassessor Kühnast bei dem Landgericht II. in Berlin, der Rechtsanwalt Altenau aus Neu-Ruppin bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Friedrichsfelde. Gestorben sind: die Rechtsanwälte und Notare Dr. Ludwig Salinger, Blume und Justizrath Kette in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Braatz, Kramphardt, Riese, James Friedländer, Fortong, Hofmeister, von Leyden, Klewitz, Kraemer, Wrzeszinski, von Lederstegen-Falkenegg, Schüler, Jordan, Froelich, Pohl, von Dobbeler, Sowade, Reichert, Freiherr von Hahn, Dr. Lewinsohn, Pinnow. Ausgeschieden sind: die Referendare Kurt Moll infolge Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst und Dr. Kohlrausch infolge Annahme einer Stelle als Privatdocent an der Universität Heidelberg.

VI. Subalternbeamte.

Zu Gerichtsschreibern bei dem Kammergericht sind ernannt: der Gerichtsschreiber Max Schulz vom Amtsgericht I. in Berlin und der Sekretär Zirke von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht II. in Berlin. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Wetzel in Seelow an das Amtsgericht in Spandau, Kasper vom Amtsgericht I. in Berlin und Wache in Luckau an das Landgericht II. in Berlin, Lindner in Prenzlau an das Amtsgericht II. in Berlin, Kursawe in Strausberg an das Amtsgericht in Brandenburg a./H., Schäfer in Zehden an das Amtsgericht in Charlottenburg, Halama in Lippehne an das Amtsgericht in Cöpenick, der Gerichtsschreibergehülfe Florian in Templin an das Amtsgericht II. in Berlin, der Rendant Lorenz bei dem Strafgefängniß in Tegel in eine Inspektorstelle bei demselben Gefängniß. Zu Gerichtsschreibern sind ernannt: die Aktuare Fritz Müller bei dem Landgericht I. in Berlin, die Assistenten Jeschke und Block und der Aktuar Bohne bei dem Amtsgericht I. in Berlin, die Aktuare Bohm, Jenrich und Schau bei dem Landgericht II. in Berlin, Abel und Brandt bei dem Amtsgericht II. in Berlin, Knopf bei dem Amtsgericht in Zehden, Kesselring bei dem Amtsgericht in Luckau, Plettner bei dem Amtsgericht in Cottbus, Thiersch bei dem Amtsgericht in Spandau, Wenkel bei dem Amtsgericht in Rixdorf, Junker bei dem Amtsgericht in Lippehne, Wilkendorf bei dem Amtsgericht in Strausberg und Elolf bei dem Amtsgericht in Prenzlau. Zu Sekretären sind ernannt: der Assistent Rollin bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts II. in Berlin und der Aktuar Ringk bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Cottbus. Zu Gerichtsschreibergehülfen sind ernannt: die Militäranwärter: Golm und Bothe bei dem Amtsgericht I. in Berlin, Roesner bei dem Amtsgericht in Templin, Fabig bei dem Amtsgericht in Landsberg a./W. und

Müller bei dem Amtsgericht in Woldenberg. Der Gefängnißinspektionsassistent Reinsberg ist zum Gefängnißinspektor bei dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin und der Gefängnißsekretär Trell zum Gefängnißkassenrendanten bei dem Strafgefängniß in Tegel ernannt worden. Zu Kanzlisten sind ernannt die Kanzleidiätare: Olgun bei dem Landgericht I. in Berlin, Länger bei dem Amtsgericht II. in Berlin und Paulick bei dem Amtsgericht in Charlottenburg. Pensionirt sind: der Obersekretär Kanzleirath Drabner bei dem Amtsgericht II. in Berlin, der Gerichtsschreiber Reinhold Jacob und der Gerichtsvollzieher Huth bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind: der Gerichtsschreiber Marder bei dem Amtsgericht in Driesen, der Gerichtsschreiber Haynn bei dem Amtsgericht in Frankfurt a/O. und Sekretär Eichel bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts I. in Berlin. Ausgeschieden ist der Inspektionsassistent von Puttkamer infolge seiner Ernennung zum Gefängnißinspektor in Beuthen O./Schl.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Joseph Barth, Arbeiter,	geboren am 18. März 1858 zu Netschenitz, Bezirk Saaz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betrug, Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Potsdam,	5. Juli 1902.
2	Josef Gundolf, Kutscher,	geboren im Jahre 1872 zu Berwang, Bezirk Reutte, Tirol, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	16. Juni 1902.
3	Johann Jöksch, Schlosser,	geboren am 31. Oktober 1862 zu Iglau, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	14. Juni 1902.
4	Karl August Johansson, Arbeiter,	geboren am 18. August 1851 zu Gerdräga, Schweden, ohne Staatsangehörigkeit,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	11. Juli 1902.
5	Mathilde Krattinger, unverheirathet, ohne Stand,	geboren am 26. April 1879 zu Düdingen, Kanton Freiburg, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betrug und Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	15. Juli 1902.
6	Josef Kruml, Schlosser,	geboren am 16. Oktober 1878 zu Bohdaschin, Bezirk Neustadt, Böhmen, ortsangehörig zu Kuttenberg, ebendaselbst,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	17. Juli 1902.
7	Henricus Neels, Cigarrenarbeiter,	geboren am 31. Mai 1846 zu Antwerpen, belgischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	dieselbe,	desgleichen.
8	Anton Rainke, Tischler,	geboren am 12. Januar 1855 zu Breitenhof, Bezirk Polna, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	16. Juli 1902.
9	Martin Strauß (Sztrausz), Eisenarbeiter,	geboren am 11. November 1884 zu Liptó-Szent-Miklós, Komitat Liptau, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	19. Juli 1902.
10	Notburga Unterlechner, ledige Dienstmagd,	geboren am 14. September 1868 zu Ellbögen, Bezirk Innsbruck, Tirol, ortsangehörig ebendas.,	Landstreichen und falsche Namensangabe,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	3. Juli 1902.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 5. September **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 37 und 38 der Gesetz-Sammlung. S. 381. — Stellung unter Polizei-Aufsicht. S. 381. — Arbeitszugbetrieb auf der Nebenbahntheilstrecke Rathenow—Neustadt a. D. S. 381. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 382. — Aenderung des Regulativs über die Anstellung ꝛc. der Bezirksschornsteinfegermeister. S. 382. — Viehseuchen. S. 382. — Kriegsschuldensteuer. S. 382. — Gewerbesteuer-Veranlagung ꝛc. in Schöneberg. S. 385. — Apothekenkonzession. S. 385. — Neue Telegraphenanstalt. S. 386. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 386. — Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine. S. 388. — Ladefristen für die Eisenbahnstation Wilmersdorf-Friedenau. S. 388. — Seehafen-Ausnahmetarif E. 2. S. 388. — Ausnahmetarif für Düngemittel. S. 388. — Personal-Chronik. S. 388. — Ausweisungen aus Preußen. S. 388. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 389.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 37.) № 10386. Gesetz, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. Vom 28. Juli 1902.

№ 10387. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Montabaur, Nassau, Wallmerod, Weilburg und Wiesbaden. Vom 11. August 1902.

(Stück 38.) № 10388. Gesetz zur Ausführung des § 7 Abs. 2 des Reichsgesetzes betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene. Vom 28. Juli 1902.

№ 10389. Verordnung über die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach dem Reichsgesetze, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind. Vom 28. Juli 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nachtrag

zu der Instruktion vom 30. Juni 1900, betreffend die Stellung unter Polizeiaufsicht.

(M.-Bl. f. d. i. V. S. 212.)

13. Ist gleichzeitig auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht und auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, und wird von dieser — was in den Fällen des § 181a. des Strafgesetzbuches (R.-G. v. 25. Juni 1900) die Regel sein wird — eine korrektionelle Nachhaft festgesetzt, so ist die Beschlußfassung über die Stellung unter Polizeiaufsicht, sofern die Vollstreckung der korrektionellen Nachhaft im unmittelbaren Anschlusse an die Strafhaft, wenn auch unter einstweiliger polizeilicher Inhafthaltung (M.-Erl. v. 27sten April 1857 M.-Bl. f. d. i. V. S. 93) sicher gestellt ist, einstweilen bis kurz vor Beendigung der Nachhaft auszusetzen. Das von der Gefängnißverwaltung nach Maßgabe des § 4 der Instruktion vom 30. Juni 1900 auszustellende Führungszeugniß nebst Gutachten ist in diesem Falle der die Nachhaft festsetzenden Landespolizeibehörde einzureichen, welche ihrerseits unter Beachtung der in der Instruktion vorgesehenen Fristen die Abgabe eines Berichtes über die Führung des zu entlassenden Detinenden von der Anstaltsleitung zu erfordern und sodann mit dem Zeugniß und dem Gutachten der Gefängnißverwaltung an die Landespolizeibehörde des in analoger Anwendung der Vorschriften im § 3 der Instruktion zu ermittelnden Entlassungsortes behufs Beschlußnahme über die Stellung unter Polizeiaufsicht abzugeben hat.

Berlin, den 18. Juli 1902.

Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Nebenbahn Treuenbrietzen-Neustadt a. D. — Theilstrecke Rathenow-Neustadt a. D.

258. Auf der Theilstrecke Rathenow-Neustadt a. D. sind die Gleisanlagen soweit fertiggestellt, daß alsbald der Arbeitszugbetrieb eröffnet werden soll.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Eine besondere Bewachung der Ueberwege findet nicht statt. Es werden jedoch in genügender Entfernung vor den in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen Läutetafeln aufgestellt werden. Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit bis 20 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen weise ich darauf hin, daß:

1) das unbefugte Betreten der Bahnanlagen und des Gleises mit Gefahr verbunden ist,
2) die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden darf,
3) an den Wegeübergängen gehalten werden muß, sobald die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen, die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich gemacht wird.

Potsdam, den 23. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

259. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Nathes Kreta, Kaspar	Klessen, Kr. Westhavelland
Golis, Joseph	Bresch-Mollnitz, Kr. Westprignitz
Podeszra, Antonie	Gräningen, Kreis Westhavelland
Swiatowsky, Johann Grondys, Johann Mielzareck, Rochus	Lohne, Kr. Burgdorf, Regierungsbezirk Lüneburg

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 2. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Aenderung des Regulativs über die Anstellung und Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister

260. In dem Regulativ über die Anstellung und Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister vom 10. Oktober 1892 — Amtsbl. S. 449/450 ist § 1 von e bis § 6 incl. zu streichen.

Der § 1 Absatz e erhält folgende Fassung:

„e. Die Befähigung als Bezirksschornsteinfegermeister durch erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung vor der für den Regierungsbezirk Potsdam eingesetzten Meisterprüfungskommission für das Schornsteinfegerhandwerk nachgewiesen hat."

Die Paragraphen 7 bis 10 erhalten die Bezeichnung § 2 bis 5.

Potsdam, den 21. August 1902.

Der Regierungspräsident.

261. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Angermünde: Gut Zichow. Kreis Nieder-Barnim: Gut Malchow. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Hartmannsdorf. Kreis Ost-Havelland: Velten.

b. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Herzfelde. Kreis Ost-Havelland: Nauen.

II. Erloschen:

a. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Schwedt a./Oder.

b. Räude. Kreis Ost-Prignitz: Dranse.

Potsdam, den 2. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Kriegsschuldensteuer.

11. Auf Grund der §§ 3—5 des Gesetzes betreffend die Aufhebung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark vom 22. Mai 1902 wird für die Vertheilung des vereinigten Ueberschußfonds des zweiten und dritten Kriegsschuldensteuerverbandes der Kurmark folgender

Vertheilungsplan

aufgestellt.

I. Als Tag der Ausschüttung der Theilungsmasse gilt der 1. Oktober d. Js.

Für die Bewerthung der vorhandenen Effekten wird der Kursstand vom 1. April d. Js. als dem Tage des Inkrafttretens des vorbezeichneten Gesetzes zu Grunde gelegt. Zur Deckung der Kosten der Verwaltung für die Zeit vom 1. April bis 1. Oktober d. Js. (Beamtengehälter, Reisekosten, Porti x.) ist der Betrag von 1300 M. erforderlich und wird daher von der Theilungsmasse in Abzug gebracht.

Hiernach ergiebt sich als wahrscheinlicher

Bestand des zu vertheilenden Fonds am 1. Oktober d. Js.

	ℳ	₰
1) a. 541400 M. 3½% konsolidirte Preußische Staatsanleihe mit Zinsscheinen vom 1. April 1902 ab zum Kurse vom 1. April d. Js. von 101,70 = ...	550603	80
b. Zinsen davon für die Zeit vom 1. April bis 30. September d. Js.	9474	50
2) a. 677100 M. 3% landschaftliche Central-Pfandbriefe mit Zinsscheinen vom 1. Juli 1902 ab zum Kurse vom 1. April d. Js. von 90,20 = ...	610744	20
b. Zinsen davon für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js.	5078	25
3) a. Baarguthaben bei der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse . . .	47948	70
b. Kontokorrentzinsen davon für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September d. Js. (vorläufig berechnet)	239	20
4) Rechnungsmäßiger Kassenbestand in Baar	408	35
Gesammtsumme	1224497	—
Davon ab Verwaltungskostenbetrag (siehe oben)	1300	—
bleibt zu vertheilender Bestand	1223197	—

II. Von diesem Gesammtbetrage entfallen:

	M	$\mathcal{S}$
1) auf die dem zweiten Kriegsschuldensteuerverbande angehörigen Städte gemäß § 3 des Gesetzes: $^{17}/_{100}$ mit	207943	50
2) auf die dem dritten Kriegsschuldensteuerverbande ganz oder theilweise angehörenden Kreise einschließlich der Städte Rixdorf und Schöneberg gemäß § 4 des Gesetzes: $^{83}/_{100}$ mit	1015253	50
wie oben	1223197	—

III. Die Vertheilung der Antheile erfolgt:

zu II[1] nach dem Maßstabe des Veranlagungssolls an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer der dem zweiten Verbande angehörenden Städte für das Steuerjahr 1891/92 (§ 3 des Gesetzes) von insgesammt . . . . 3475225 M.

zu II[2] zur einen Hälfte (d. i. 507626,75 M.) nach dem Veranlagungssoll der zum dritten Verbande gehörenden Landgemeinden an Grundsteuer für das Steuerjahr 1891/92 von insgesammt . . . . 1042380 M.

zur anderen Hälfte (d. i. 507626,75 M.) nach dem Veranlagungssoll dieser Gemeinden an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer für dasselbe Steuerjahr von insgesammt . . . . 2318101 M.

(§ 4 des Gesetzes Abs. 1).

Die auf die Städte Rixdorf und Schöneberg entfallenden Beträge sind gesondert berechnet (§ 4 des Ges. Abs. 3).

Für die Kreise Calau, Luckau und Lübben ist eine von den für die übrigen Kreise geltenden Vorschriften abweichende Regelung bisher nicht getroffen (§ 4 d. Ges. Abs. 4).

IV. Hiernach ergiebt sich folgende Vertheilung:

A. Zweiter Verband.

Laufende Nr.	Betheiligte Städte.	Steuersoll der betheiligten Städte an Klassen- und klassificirter Einkommensteuer für 1891/92. M.	Danach erhalten die Städte bei der Vertheilung von 207943,50 M. M.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
1.	Brandenburg a. H.	169839	10162	50
2.	Potsdam	540588	32346	60
3.	Spandau	281373	16836	20
4.	Charlottenburg	940035	56247	90
5.	Angermünde, Kr. Angermünde	29010	1735	80
6.	Greiffenberg	2649	158	50
7.	Joachimsthal	3960	237	—
8.	Oderberg	14250	852	70
9.	Schwedt	46515	2783	30
10.	Vierraden	4068	243	40
11.	Bernau, Kr. Niederbarnim	21636	1294	60
12.	Alt-Landsberg	11787	705	30
13.	Liebenwalde	8472	506	90
14.	Oranienburg	25251	1510	90
15.	Biesenthal, Kr. Oberbarnim	5763	344	80
16.	Freienwalde a. O.	53094	3176	90
17.	Eberswalde	84957	5083	50
18.	Strausberg	15654	936	70
19.	Wriezen	33447	2001	30
20.	Wendisch-Buchholz, Kr. Beeskow-Storkow	4080	244	10
21.	Storkow	6297	376	80
	Summe	2302725	137785	70

Laufende Nr.	Betheiligte Städte	Steuersoll der betheiligten Städte an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer für 1891/92 M.	Danach erhalten die Städte bei der Vertheilung von 207943,50 M. M.	Pf.
1.	2.	3.	4.	
	Uebertrag	2302725	137785	70
22.	Beeskow	13476	806	30
23.	Kremmen, Kr. Osthavelland	9348	559	30
24.	Fehrbellin	5979	357	80
25.	Ketzin	15177	908	10
26.	Nauen	40248	2408	30
27.	Friesack, Kr. Westhavelland	8649	517	50
28.	Plaue a. d. H.	4896	293	—
29.	Pritzerbe	5940	355	40
30.	Rathenow	64455	3856	70
31.	Rhinow	3696	221	20
32.	Luckenwalde, Kr. Jüterbog	74040	4430	30
33.	Prenzlau, Kr. Prenzlau	89292	5342	90
34.	Strasburg U./M.	17766	1063	—
35.	Brüssow	3285	196	60
36.	Kyritz, Kr. Ostprignitz	18486	1106	10
37.	Pritzwalk	24924	1491	40
38.	Wittstock	25059	1499	40
39.	Meyenburg	4377	261	90
40.	Havelberg, Kr. Westprignitz	24882	1488	80
41.	Lenzen	9267	554	50
42.	Perleberg	33540	2006	90
43.	Putlitz	5109	305	70
44.	Wilsnack	5742	343	60
45.	Wittenberge	43323	2592	30
46.	Gransee, Kr. Ruppin	11865	710	—
47.	Lindow	4308	257	80
48.	Neustadt a. D.	4392	262	80
49.	Wusterhausen a. D.	9732	582	30
50.	Alt-Ruppin	4689	280	60
51.	Neu-Ruppin	70392	4212	—
52.	Rheinsberg	7230	432	60
53.	Cöpenick, Kr. Teltow	52200	3123	40
54.	Mittenwalde	8730	522	40
55.	Teltow	8871	530	80
56.	Teupitz	1242	74	30
57.	Trebbin	7302	436	90
58.	Zossen	10911	652	90
59.	Lychen, Kr. Templin	7722	462	—
60.	Templin	16503	987	50
61.	Zehdenick	12177	728	60
62.	Belzig, Kr. Zauch-Belzig	7980	477	50
63.	Treuenbrietzen	12948	774	80
64.	Werder	25641	1534	30
65.	Frankfurt	260096	15563	—
66.	Fürstenwalde	49301	2950	—
67.	Lebus	4846	290	—
68.	Müllrose	3312	198	20
69.	Müncheberg	9318	557	60
70.	Seelow	9836	588	50
	Summe	3475225	207943	50

III. Dritter Verband.

Laufende Nummer	Betheiligte Landkreise	Steuersoll der zum III. Verbande gehörenden Landgemeinden a. Grundsteuer M	Steuersoll b. an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer M	Danach erhalten die Kreise bei Vertheilung von a. ½ von 1015253,50 M = 507626,75 M nach der Grundsteuer M	Pf	b. ½ von 1015253,50 M = 507626,75 M nach der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer M	Pf	Summe der Spalten 4a. und b. M	Pf
1.	2.	3.		4.				5.	
1.	Angermünde	65289	80076	31794	90	17535	30	49330	20
2.	Niederbarnim	100160	468702	48776	70	102638	20	151414	90
3.	Oberbarnim	86878	92292	42308	60	20210	50	62519	10
4.	Beeskow-Storkow	31921	40935	15545	20	8964	10	24509	30
5.	Osthavelland	66158	116997	32215	70	25620	40	57836	10
6.	Westhavelland	51323	81363	24993	70	17817	20	42810	90
7.	Jüterbog-Luckenwalde	19003	29091	9254	25	6370	45	15624	70
8.	Prenzlau	72880	53949	35491	70	11814	—	47305	70
9.	Ostprignitz	82518	85074	40185	30	18629	80	58815	10
10.	Westprignitz	108813	83997	52990	60	18394	—	71384	60
11.	Ruppin	85632	76875	41701	80	16834	40	58536	20
12.	Teltow	62512	548325	30442	60	120074	30	150516	90
13.	Rixdorf	2556	80196	1244	80	17561	60	18806	40
14.	Schöneberg	1947	257649	948	20	56421	—	57369	20
15.	Templin	31964	52872	15566	10	11578	10	27144	20
16.	Zauch-Belzig	47564	87336	23163	10	19125	20	42288	30
17.	Calau	1470	744	715	90	162	90	878	80
18.	Lebus	122234	80952	59526	50	17727	20	77253	70
19.	Luckau	1328	598	646	70	131	—	777	70
20.	Lübben	235	78	114	40	17	10	131	50
	Summe	1042380	2318101	507626	75	507626	75	1015253	50

Die portopflichtige Uebersendung der einzelnen Antheile an die Empfänger — bei Beträgen bis zu 2500 M. in baar, über 2500 M. theils in baar, theils in vorhandenen Effekten (nach dem Kurse vom 1. April d. Js.) — wird seitens der bisherigen Herren Kassenkuratoren Anfangs Oktober d. Js. bewirkt werden.

Gegen diesen Vertheilungsplan steht gemäß § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 1902 den Betheiligten binnen 2 Wochen nach der Veröffentlichung die Beschwerde an den Herrn Minister des Innern zu.

Potsdam, den 25. August 1902. Der Oberpräsident.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Gewerbesteuer-Veranlagung 2c. in Schöneberg.

26. Die Zahl der Mitglieder des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse III. und deren Stellvertreter im Stadtkreise Schöneberg wird auf je 9 (neun), diejenige der Klasse IV. auf je 15 (fünfzehn) erhöht.

Potsdam, den 22. August 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Apothekenkonzession.

76. Die Konzession für die auf dem Grundstück Rostockerstraße 1 zu Berlin genehmigte Apotheke soll infolge Verzichtleistung des bisherigen Besitzers von Neuem mit der Verpflichtung vergeben werden, daß der künftige Konzessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März 1842 die vorhandene Apothekeneinrichtung mit dem gesammten Inventar und den Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von dem bisherigen Inhaber zu übernehmen hat.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 5. Oktober d. Js. mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätigkeit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, namentlich auch **für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit,** 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikalisch beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation

bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst nach dem Jahre 1885 (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit keine Aussicht auf Erfolg haben. Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes ꝛc. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Schließlich bemerke ich, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Ich behalte mir vor, den zur engeren Wahl kommenden Bewerbern seiner Zeit weitere Mittheilungen zur Sache zu machen.

Berlin, den 23. August 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

73. Bei der Posthülfstelle in Sternhagen bei Prenzlau wird am 31. August der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, den 27. August 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Zander.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von 4% und 3½% Brandenburger Rentenbriefen.

16. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 19. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von **Rentenbriefen der Provinz Brandenburg** sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4 prozentige Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.) 203 Stück

und zwar die Nummern:

265 327 371 373 563 721 838 958 1006 1058
1067 1275 1304 1381 1429 1445 1659 1781 1842
1851 1860 1905 1917 2194 2248 2261 2431 2443
2579 2632 2747 2959 3038 3406 3457 3535 3664
3716 3774 3805 3815 3951 4031 4248 4255 4293
4410 4583 4770 4916 5148 5152 5363 5402 5422
5635 5978 6007 6186 6201 6332 6384 6471 6744
6890 7170 7329 7404 7523 8165 8225 8384 8946
9076 9430 9586 9634 9640 9648 9715 9961 10067
10168 10484 10532 10749 10797 10824 10985
11006 11436 11438 11445 11622 11677 11691
11948 11965 12001 12131 12158 12189 12192
12233 12261 12283 12384 12475 12543 12571
12580 12666 12675 12862 12908 13096 13110
13125 13167 13194 13375 13507 13572 13760
13858 13939 13962 13980 13997 14173 14202
14280 14319 14327 14396 14467 14574 14621
14726 14784 14800 14949 14956 15124 15423
15508 15550 15888 15892 15973 16139 16188
16406 16493 16580 16599 16638 16718 16756
16881 16993 17078 17082 17092 17161 17189
17204 17226 17363 17388 17780 17812 17820
17941 18032 18033 18260 18263 18366 18491
18580 18603 18632 18685 18742 18838 18845
19046 19110 19138 19186 19207 19242 19286
19295 19459 19492 19505 19575 19700 19713
19853 19876.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.) 73 Stück

und zwar die Nummern:

127 291 474 814 885 913 1149 1289 1514
1536 1642 1658 1882 1924 2106 2160 2194 2307
2362 2370 2461 2632 2701 2714 2728 2869 2885
2988 3051 3396 3624 3697 3732 3821 3957 3966
4027 4068 4226 4268 4525 4545 4564 4584 4622
4734 4964 5090 5116 5158 5254 5327 5476 5552
5713 5750 5805 5884 5922 6101 6208 6299 6547
6580 6595 6828 6959 6997 7018 7019 7182 7186
7219.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.) 288 Stück

und zwar die Nummern:

4 40 134 179 195 288 397 411 425 540 853
1453 1500 1513 1547 1673 1740 1863 2022 2064
2094 2099 2333 2381 2733 2935 2969 3082 3413
3458 3580 3611 3832 3843 3954 3966 4170 4229
4371 4542 4590 4593 4756 5431 5528 5538 5609
5620 5712 5731 6008 6229 6298 6513 6599 6634
6638 6698 6830 6876 7093 7135 7476 7557 7605
7745 7890 8262 8313 8470 8516 8533 8586 8602
8621 8642 8772 9026 9124 9339 9386 9411 9607
9671 9712 9723 9777 9819 9836 9845 9944 10249
10288 10368 10371 10417 10438 10574 10825
10976 11089 11134 11441 11556 11635 11819
11878 12001 12009 12022 12056 12113 12243
12266 12466 12588 12609 12720 12817 12828

12888 13058 13073 13147 13237 13495 13500
13560 13561 13600 13651 13981 14042 14060
14082 14150 14204 14436 14459 14599 14739
14753 14780 14809 14905 15050 15055 15094
15473 15567 15727 15730 15764 15769 15827
16010 16049 16108 16210 16228 16271 16405
16447 16475 16657 16754 16768 16927 17302
17334 17426 17645 17717 17770 17796 17806
17872 17934 17973 17987 18444 18466 18467
18469 18508 18541 18542 18601 18634 18657
18811 18891 18925 18985 19363 19548 19579
19706 19956 19978 20079 20263 20370 20627
20641 20707 20769 20906 20912 20935 21033
21039 21101 21157 21295 21379 21385 21423
21455 21482 21503 21527 21528 21703 21746
22088 22291 22373 22424 22495 22501 22523
22561 22634 22699 22754 22824 22831 23175
23204 23242 23306 23349 23360 23634 23663
23690 23767 23976 24031 24125 24287 24325
24389 24412 24434 24607 24748 24790 24825
24942 24956 24971 25011 25181 25187 25200
25231 25243 25488 25500 25505 25533 2576
25831 25837 25850 25864 25865 25886 26012
26383 26390 26403 26470 26527 26618 26725

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.) 244 Stück

und zwar die Nummern:

120 146 192 214 518 652 718 737 816 825
950 988 1108 1165 1317 1741 1833 1887 1917
1980 2083 2275 2340 2443 2461 2679 2780 2830
2976 3044 3239 3480 3727 3768 3791 4006 4123
4156 4176 4284 4509 4532 4542 4553 4854 4892
5125 5261 5286 5342 5383 5396 5467 5740 5792
5958 5982 6048 6087 6169 6246 6370 6459 6593
6866 6893 7020 7033 7049 7078 7130 7376 7485
7594 7612 7626 7827 7994 7996 8217 8510 8661
8719 8859 8877 8950 9002 9047 9154 9162 9220
9389 9502 9565 9628 9663 9797 9817 9939 9968
10013 10023 10181 10296 10372 10502 10572
10602 10740 10834 10847 10971 11063 11107
11231 11248 11319 11565 11827 12019 12150
12483 12620 12641 12953 13060 13136 13173
13221 13283 13256 13326 13413 13564 13626
13722 13735 13897 14002 14316 14347 14518
14681 14767 14768 14864 14963 15005 15056
15192 15241 15475 15547 15563 15721 15772
15921 15933 16017 16084 16112 16132 16175
16424 16523 16699 16714 16907 17016 17181
17337 17403 17676 17747 17777 17828 18001
18049 18059 18218 18337 18463 18464 18493
18609 18683 18724 18746 18782 18925 18975
19038 19293 19591 19639 19673 19692 19760
19828 19873 19907 19918 19921 20079 20120
20125 20220 20240 20497 20640 20714 20816
20975 21049 21140 21192 21303 21335 21350
21479 21508 21527 21536 21585 21610 21636
21650 21693 21770 21780 21938 21975 22002
22019 22051 22060 22138 22143 22329 22370
22411 22504 22557 22569.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.) 8 Stück

und zwar die Nummern:

9676 9842 9852 9859 9875 9917 9996 10069.

II. 3½prozentige Rentenbriefe.

Litt. M. zu 1500 M. 1 Stück

und zwar die Nummer: 24.

Litt. N. zu 300 M. 4 Stück

und zwar die Nummern: 7 8 61 95.

Litt. O. zu 75 M. 3 Stück

und zwar die Nummern: 97 98 116.

Litt. P. zu 30 M. 1 Stück

und zwar die Nummer: 29.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. Nr. 9 bis 16, bezw. Reihe II. Nr. 7 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I., vom 1. Oktober d. J. ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. Oktober d. J. ab hört die Verzinsung der Rentenbriefe auf.

Von den früher verloosten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind die nachstehend genannten Stücke noch nicht zur Einlösung bei der Rentenbank-Kasse vorgelegt worden, obwohl seit deren Fälligkeit 2 Jahre und darüber verflossen sind.

Rückständig sind:

A. 4proz. Rentenbriefe.

1. April 1892. Litt. D. Nr. 2503.

1. April 1899. Litt. C. Nr. 1166 6504 11892 13130 15507.
Litt. D. Nr. 705 2987 10382 10742 12578 18097 20330.

1. Oktober 1899. Litt. A. Nr. 7739.
Litt. C. Nr. 1194 11012 15867 17350 21408.
Litt. D. Nr. 3409 4334 6885 19571 20202 20824.
Litt. E. Nr. 9794.

1. April 1900. Litt. A. Nr. 7359 8985.
Litt. B. Nr. 3816 5659.
Litt. C. Nr. 1822 3295 5010 7056 12419 15363 16915 18411 23198.
Litt. D. Nr. 1961 3777 4910 7293 11702 13265 14447 17273 17682.

B. 3½proz. Rentenbriefe.

1. Oktober 1897. Litt. O. Nr. 16.

2. Januar 1900. Litt. K. Nr. 8.

1. April 1900. Litt. P. Nr. 7 32.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden wiederholt aufgefordert, den Nennwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mitabzuliefernden Zinsscheinen etwa fehlenden Stücke bei unserer Kasse in Empfang zu nehmen.

Wegen Verjährung der ausgeloosten Rentenbriefe

ist die Bestimmung des Rentenbank-Gesetzes vom 2ten März 1850 — § 44 — zu beachten.

Die Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung. Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 14. Mai 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Einlösung fälliger Rentenbriefe und Zinsscheine.

17. Die Rentenbank-Kasse, Klosterstraße № 76 I. hierselbst wird

1) die am 1. Oktober d. Js. fälligen Zinsscheine der Rentenbriefe aller Provinzen vom 19. bis einschließlich den 24. September d. Js. und
2) die ausgeloosten, am 1. Oktober d. Js. fälligen Rentenbriefe aller Provinzen vom 22. bis einschließlich 24. September d. Js.

einlösen und demnächst vom 1. Oktober d. Js. ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 22. August 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Aufhebung der Verkürzung der Ladefristen für Station Wilmersdorf-Friedenau.

32. Mit Gültigkeit vom 28. August d. Js. ab wird die durch Bekanntmachung vom 30. Juli d. Js. eingeführte Verkürzung der Ent- und Beladefristen für Wagenladungen auf Station Wilmersdorf-Friedenau wieder aufgehoben.

Berlin, den 26. August 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Seehafen-Ausnahmetarif E 2.

33. Im Verkehr der preußisch-hessischen und oldenburgischen Staatseisenbahnen sowie im Verkehr mit Lübeck innerhalb des Rheinisch-Niederdeutschen Verbandes erhält das Waarenverzeichniß der Klasse II. mit Giltigkeit vom 1. September d. J. bei a. (Eisen und Stahl, zum Spezialtarif II. gehörig) folgenden Zusatz: ferner folgende Gegenstände des Spezialtarifs I.: Eisen- und Stahldraht, auch verkupfert, verpackt, Drahtlitzen, Stacheldraht, Drahtklammern, Drahtstifte, Drahtseile, Drahtgeflechte; Schrauben, Muttern und Unterlagsscheiben zu Schrauben; Nägel; Ketten; Wagenachsen und Zubehörtheile (Buchsen, Lünsen, Ringe und Splinte); Kochheerdplatten und Springfedern.

Als neue Position folgt unter f) g) Roheisen, zum Spezialtarif III. gehörig. Infolgedessen ist in der folgenden Zeile der Buchstabe f (a bis f) zu ändern in g.

Berlin, den 26. August 1902.

Königliche Eisenbahndirektion namens
der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

34. Der vorbezeichnete Ausnahmetarif wird mit Giltigkeit vom 1. September d. J. ab auch auf den Empfang der Station Oschersleben der Oschersleben-Schöninger Eisenbahn ausgedehnt. Nähere Auskunft giebt das Auskunftsbüreau in Berlin, Alexanderplatz.

Berlin, den 27. August 1902.

Königliche Eisenbahndirektion namens
der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Des Königs Majestät haben den Regierungsassessor Suche zum Regierungsrathe zu ernennen geruht.

Der zum 1. September d. Js. von Frankfurt a./O. nach Eberswalde versetzte Gerichtsassessor Billich ist mit der einstweiligen Verwaltung der Spezialkommission Eberswalde beauftragt worden.

Der Civilanwärter Genzel hier ist zum Regierungszivilsupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Predigtamtskandidat und Rektoratsverwalter Ernst Georg Tzschachmann ist zum Hülfsprediger und Rektor in Neustadt a./D., Diözese Wusterhausen a./D., bestellt worden.

Der Hilfslehrer am Andreas-Realgymnasium in Berlin, Frauendienst, ist als Oberlehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Matthiae ist als Oberlehrer am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Dr. Benjamin ist am Luisenstädtischen Gymnasium in Berlin als Oberlehrer angestellt worden.

Dem civilversorgungsberechtigten Militäranwärter Christian Hetzel ist vom 15. Juli d. Js. ab die Stelle eines Pförtners am Königlichen Charité-Krankenhause zu Berlin verliehen worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Das Kindermädchen Leisa (Helene) Kurz, geboren 15. Juni 1884 zu Wadowice, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Handelsmann Abraham Fischel Sibor, geboren am 20. Oktober 1873 zu Radelicz, Kreis Drohobycz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Juni 1902 1101 V. 11 02 ausgewiesen.

Der Schweizer Karl Hahnel, geboren 17. November 1884 zu Weißkirchen, Bez. Leitmeritz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Handlungsgehülfe Chaim Rubin Engelberg, geboren am 2. Juni 1879 zu Tarnobrzeg, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Kaufmann Juda Friedmann, geboren 2ten März 1865 zu Horodenka in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Droschkenkutscher Laurits Jensen, geboren am 15. Dezember 1871 zu Randers in Jütland, dänemarkscher Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Bäcker Josef Antl, geboren 24. Februar 1853 zu Pseni, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Hausdiener Karl Semsch, geboren 8. Mai 1867 zu Zierde, Kr. Leitmeritz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Johann Hallack, geboren am 27sten November 1864 zu Chirchendorf, Kr. Kalisch, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. August 1902 ausgewiesen.

Der Tischler Josef Schwella, geboren am 17. August 1876 zu Hotzenplotz, Kreis Oesterr. Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. August J.-№ 4464 V. 10 02 ausgewiesen.

Berichtigung. Kellner Moses Steinbach, geboren **20. Februar 1874** zu Jaworow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der russische Staatsangehörige, Arbeiter Adolf Grams, geboren am 6 August 1876 zu Danitschewo, Kreis Kolo, ist durch Verfügung des Polizei-Präsidenten in Rixdorf vom 25. August 1902 als lästiger Ausländer aus dem preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Conrad Wolf, Buchbinder,	geboren am 5. Oktober 1861 zu Schaffhausen, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 25. Juli 1901),	Polizei-Behörde zu Hamburg,	25. Juli 1902.
2	Joseph Baier, Arbeiter,	geboren am 1. Juni 1873 zu Barzdorf, Bezirk Böhmisch-Leipa, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	vorsätzliche Brandstiftung (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. Juli 1900),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Juni 1902.
3	Johann Nikolaus Clausmann, Maschinist,	geboren am 13. Mai 1849, aus Woerden, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger,	schwerer Diebstahl im Rückfalle, Widerstand gegen die Staatsgewalt u. gewerbsmäßige Hehlerei (9 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 4. Juli 1894, wovon 1 Jahr 4 Monate als in den Niederlanden für verbüßt erklärt),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Düsseldorf,	5. Juni 1902.
4	Anna Makowski, Arbeiterin,	geboren im November 1851 zu Mierczyn, Rußland, russische Staatsangehörige,	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle, Wider-	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Bromberg,	31. Juli 1902.

Laufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1	2	3	4	5	6
			stand gegen die Staatsgewalt und Beleidigung (1 Jahr 1 Monat Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 10. Juli 1901),		
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Bernhard Isaak Grünfeld, Kaufmann,	geboren am 3. September 1856 zu Reschetschoff, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	24. Juli 1902.
2	Johann Held, Tagearbeiter,	geboren am 11. Mai 1867 zu Turdossin, Komitat Arva, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	24. Juni 1902.
3	Johann Johannsohn, Steinhauer,	geboren am 1. Januar 1856 zu Stockholm, schwedischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln u. Widerstand gegen die Staatsgewalt,	Königlich bayerisches Bezirksamt Roding,	17. Juli 1902.
4	Julius Küpper, Friseur,	geboren am 7. November 1866 zu Verviers, Belgien, belgischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Aachen,	28. Juni 1902.
5	Samuel Lüscher, Arbeiter,	geboren am 22. November 1865 zu Muhen, Kanton Aargau, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Arnsberg,	21. Juli 1902.
6	Johann Franz Maria Ogel, Tagner,	geboren am 1. Dezember 1854 zu Pont-Melvez, Departement Côtes du Nord, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	22. Juli 1902.
7	Wenzel Sanda, Bäckergeselle,	geboren am 17. Dezember 1875 zu Brownow, Bezirk Smichow, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln und Diebstahl,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	6. Juni 1902.
8	Johann Styblik, Tagearbeiter,	geboren am 24. Juni 1849 zu Libesitz, Bezirk Jicin, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	4. Juli 1902.
9	Franz Sulc, Reitknecht,	geboren am 3. Oktober 1875 (13. Januar oder Dezember 1876) zu Czaslau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Osnabrück,	25. Juli 1902.
10 K	Marie Wachauer, ledige Kellnerin,	geboren am 4. Oktober 1883 zu Buchkirchen, Bezirk Wels, Oberösterreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Arbeitsscheu und gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	2. Juli 1902.

Hierzu Sieben Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 12. September **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft im Gebiet der unteren Stepenitz. S. 391. — Erledigte Kreisarztstelle. S. 395. — Kunststraße. S. 395. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 395 — Viehseuchen. S. 395. — Markt- und Ladenpreise. S. 395/97. — Sonntagsruhe im Barbiergewerbe. S. 396. — Winterschonzeit der Fische rc. S. 396. — Handbuch für Polizeibehörden. S. 397. — Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 398. — Marktpreise. S. 398/99. — Berliner Hypothekenbank-Aktiengesellschaft. S. 398. — Neue Telegraphenanstalt. S. 400. — Pfarrstellen-Erledigungen. S. 400. — Personal-Chronik. S. 400. — Ausweisungen aus Preußen. S. 401. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 402.

Statut
für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft im Gebiete der unteren Stepenitz zu Weisen im Kreise Westprignitz.

Wir Wilhelm,
von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung S. 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Feldmarken Perleberg, Weisen, Dorf und Gut, Klein-Breese und Wittenberge werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Regierungsbaumeisters Keune vom 25. Juni 1901 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf den ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des Regierungsbaumeisters Keune vom 15. Dezember 1898, abgeändert am 25. Juni 1901, dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern im einzelnen nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Die aufzustellenden Einzelpläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Die in den Vorarbeiten vorgesehene Rieselanlage soll einstweilen nicht ausgeführt werden.

Abänderungen des Meliorationsplanes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Gebiete der unteren Stepenitz" und hat ihren Sitz in Weisen.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben rc. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Meliorationsplane und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstandes.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Leitung betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die Sonderpläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig an-

zuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und möglichst zu berücksichtigen.

Die Wahl des Technikers ist außerdem von der Zustimmung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern oder sonstigen Sachverständigen vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in fünf Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der fünften Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der vierten Klasse mit dem zweifachen und ein Hektar der dritten Klasse mit dem dreifachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem vierfachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem fünffachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7.

Die Einschätzung in diese fünf Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung eines ebenso zu wählenden Obmannes, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört, und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in dem Geschäftszimmer des Vorstehers ausgelegt. Abänderungsanträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die Anträge durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, oder diese von der Generalversammlung von einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird, ist sie vom Vorstande zur Ausführung zu bringen.

Die Revision kann auch von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorstande nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes fünfter Klasse eine Stimme, vierter Klasse zwei Stimmen, dritter Klasse drei Stimmen, zweiter Klasse vier Stimmen, erster Klasse fünf Stimmen gerechnet werden.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in dem Geschäftszimmer des Vorstehers

auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. acht Vertretern der Genossenschafts-Mitglieder, von denen einer als Stellvertreter des Vorstehers zu wählen ist.

Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von dem Vorstande festzustellende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf sechs Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die das erste Mal ausscheidenden werden durch das von der Hand des Vorstehers zu ziehende Loos bestimmt.

Wählbar ist jeder Genosse oder Vertreter eines korporativen Genossenschaftsmitgliedes, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Vertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen durch Stimmabgabe zu Protokoll. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher zu ziehende Loos.

Die Wahl des Vorstehers und dessen Stellvertreters kann auch auf eine der Genossenschaft nicht angehörige Persönlichkeit gerichtet werden. Ueber die Verpflichtung zur Annahme von Aemtern, die Gründe der Ablehnung und Folgen einer ungerechtfertigten Ablehnung findet der § 8 der Kreisordnung sinngemäße Anwendung.

Wahl durch Zuruf ist zulässig.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zum Ausweise der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Vertreter, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vertreter unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen u. s. w. mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen, die Unterhaltung der Anlagen zu kontroliren und unter Zuziehung von zwei Vertretern die Wiesen- und Grabenschau abzuhalten;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Gültigkeit von die Genossenschaft verpflichtenden Verträgen ist die Genehmigung des Vorstandes erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die — abgesehen von dem im § 17 Absatz 2 vorgesehenen Falle — den Betrag von 10 M. jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal, und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zwei Mal, im Frühjahr und im Herbste stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Meliorationsplane vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

Der Rechner hat Kaution zu bestellen.

§ 17.

Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen stellt der Vorstand einen Wiesenwärter auf dreimonatliche Kündigung an und stellt den Lohn für denselben fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnißmäßigen Antheil am Wasser erhalten. Kein Eigenthümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- und Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Kontraventionsfall.

Der Wiesenwärter muß den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und kann von demselben mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu drei Mark bestraft werden.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
3) die Abänderung des Statutes.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebiets aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber einmal in jedem Jahre durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Diese Frist kann in dringenden Fällen auf drei Tage abgekürzt werden.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt diese beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statuts oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft im Gebiete der unteren Stepenitz zu Weisen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt und das Wittenberger Intelligenzblatt aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Swinemünde, den 11. August 1902.

(L. S.) gez. Wilhelm R.

Zugleich für den Justizminister.

ggez. v. Podbielski.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erledigte Kreisarztstelle.

44. Die Kreisarztstelle des Kreises Heilsberg (Regierungsbezirk Königsberg) mit dem Wohnsitz in Heilsberg, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 Mark, die Amtsunkosten-Entschädigung 240 Mark jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 5. September 1902.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Kunststraße.

15. In Ergänzung meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember 1887 (Amtsblatt von 1888 Seite 11) bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die vom Kreise Westprignitz erbaute Chaussee Lenzen—Milower Brücke zu denjenigen daselbst unter B. aufgeführten Kunststraßen gehört, auf welche die zusätzlichen Bestimmungen zum Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 (Ges.-S. S. 97) für anwendbar erklärt worden sind.

Potsdam, den 28. August 1902.

Der Ober-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

262. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Stanislaus Szczesny, Marianne Krowniak, Jadwiga Kaczmarek, Sophie Kaczmarek, Josefa Stawicka, Marianna Ochotka (genannt Marie Nowack).	Görsdorf bei Dahme, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 9. September 1902.

Der Regierungspräsident.

263. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Treuenbrietzen.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Friedrichsfelde, Oranienburg. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Reinsdorf. Kreis Teltow: Dt.-Wilmersdorf, Zehlendorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Neu-Babelsberg.

II. Erloschen:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Nieder-Barnim: Weißensee.

b. Milzbrand. Kreis Zauch-Belzig: Schwanebeck.

c. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Weißensee.

d. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Heinersdorf.

e. Bläschenausschlag. Kreis Ost-Prignitz: Stüdenitz, Friedheim. Kreis Ruppin: Campehl.

Potsdam, den 9. September 1902.

Der Regierungspräsident.

264. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat August 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis West-Prignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	8	21	8	82	9	38	8	78	9	45	9	60	8	83	7	48	9	32	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort
2	Heu	5	25	2	63	3	15	2	36	3	05	2	63	2	63	2	73	2	21	
3	Richtstroh	3	35	2	04	2	46	2	56	2	79	3	68	3	15	2	36	2	15	

Potsdam, den 8. September 1902.

Der Regierungspräsident.

265. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide								I. B. Uebrige Markt-																			
										Hülsenfrüchte								Stroh						Fleisch					
																								Rind-					
																										im Kleinhandel			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu		im Großhandel		von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es kostet je 1 kg			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	15	79	13	75	12	83	16	33	24	67	26	50	26	—	3	42	3	47	2	47	3	47	118	83	1	50	1	28
2	Beeskow	16	08	13	87	14	35	15	26	22	50	27	50	45	—	4	20	3	20	—	—	5	—	105	—	1	35	1	10
3	Brandenburg	15	30	13	62	13	50	15	89	23	50	25	—	31	—	4	36	3	78	—	—	4	40	88	—	1	40	1	20
4	Dahme	16	47	14	28	13	57	16	—	26	—	30	—	35	—	3	50	6	—	3	—	7	—	95	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	16	96	14	40	15	—	34	97	25	—	29	—	28	—	4	56	4	—	—	—	5	—	114	—	1	60	1	40
6	Jüterbog	16	31	14	50	14	50	17	48	35	—	40	—	45	—	5	56	5	94	—	—	6	—	110	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	16	50	14	25	14	—	16	56	35	—	35	—	45	—	4	—	4	67	—	—	5	50	120	—	1	40	1	40
8	Perleberg	16	23	14	10	—	—	16	43	25	—	32	—	38	—	4	88	4	81	—	—	5	25	115	—	1	50	1	20
9	Potsdam	16	97	14	13	14	11	17	30	23	50	26	—	29	50	4	18	5	—	—	—	5	33	115	—	1	66	1	36
10	Prenzlau	14	50	13	08	13	37	17	08	25	50	23	—	35	—	4	25	6	50	4	75	4	50	115	—	1	70	1	30
11	Pritzwalk	17	08	15	03	14	88	17	13	18	50	22	50	35	—	3	64	3	86	3	30	3	95	—	—	1	40	1	20
12	Rathenow	16	27	13	83	14	56	16	33	23	—	25	—	21	44	3	69	3	35	—	—	3	98	120	—	1	65	1	40
13	Neu-Ruppin	16	50	14	—	16	—	16	81	35	—	35	—	55	—	4	33	6	—	4	—	5	—	106	—	1	45	1	25
14	Schwedt	18	—	14	19	14	—	14	24	26	67	31	25	37	50	5	—	4	50	—	—	5	20	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	17	40	14	92	15	75	17	75	26	50	37	50	42	—	4	50	6	25	6	25	5	—	140	—	1	75	1	35
16	Strausberg	16	—	14	—	15	—	16	—	30	—	35	—	40	—	4	—	6	—	4	—	6	—	130	—	1	80	1	20
17	Teltow	—	—	14	23	14	28	16	20	31	—	35	—	41	—	4	75	7	50	—	—	5	75	131	—	1	60	1	30
18	Templin	14	50	13	50	12	50	13	50	30	—	30	—	40	—	4	—	5	—	4	—	5	—	100	—	1	20	1	20
19	Treuenbrietzen	15	86	14	28	14	—	15	20	25	—	24	—	30	—	4	50	5	50	—	—	5	—	—	—	1	40	1	28
20	Wittstock	15	50	13	29	15	—	16	50	28	—	38	—	40	—	5	22	4	—	3	—	4	50	—	—	1	28	1	05
21	Wriezen a. O.	16	09	13	78	13	48	15	64	23	50	23	—	21	06	2	25	6	25	5	—	5	50	115	—	1	60	1	40
	Durchschnitt	16	17	14	05	14	23	17	08	—	—	—	—	—	—	4	21	5	08	3	96	5	06	113	09	—	—	—	—

Potsdam, den 8. September 1902.

Verordnung.

Sonntagsruhe im Barbiergewerbe.

266. Im Anschluß an meine Verordnung vom 21sten März 1895 — Amtsblatt S. 112 zu e. — bestimme ich gemäß § 41 b. der Reichsgewerbeordnung, daß im Bezirk der „Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Innung Zauch-Belzig,“ d. h. in den Orten Beelitz, Brück, Belzig, Wiesenburg, Niemegk und Treuenbrietzen, der Betrieb des Barbier- 2c. Gewerbes an Sonn- und Feiertagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Potsdam, den 1. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung, betr. die Winter-Schonzeit, das Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treib-Netzen, sowie das Verbot des Krebsfanges.

267. Auf die folgenden Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 8. August 1887 wird hierdurch hingewiesen:

In den nachbenannten Gewässern: a. in der Nuthe von Saarmund an aufwärts, b. in der Nieplitz von Buchholz bei Treuenbrietzen an aufwärts, c. in der Plane von Golzow an aufwärts, d. in dem Belziger, Baitzer und Fredersdorfer Bach im Kreise Zauch-Belzig, e. in dem Boitzenburger Strom, der Quillow und der Ücker in den Kreisen Templin und Prenzlau ist der **Betrieb der Fischerei** während der Zeit vom 15. Oktober Morgens 6 Uhr bis 14. Dezember Abends 6 Uhr (Winterschonzeit) **nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Unterzeichneten gestattet.** (§ 3 № 2).

Die Lachsfischerei mit Zug- und Treib-Netzen ist in der Elbe a. auf der Strecke **unterhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom **15.** September bis **15.** Dezember einschließlich, b. auf

Preise im Monat August 1902.

Schweine- (Fleisch)	Kalb- (Fleisch)	Hammel- (Fleisch)	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet 1 Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 65	1 53	1 47	1 80	2 30	4 —	— 30	— 26	— 55	— 33	— 40	— 40	— 40	— 45	2 30	3 10	— 20	1 60
1 30	1 15	1 30	1 60	2 29	3 30	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 40	1 30	1 35	1 80	2 30	3 87	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 80
1 40	1 —	1 20	1 60	2 20	3 60	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 60	1 39	1 45	1 80	2 30	4 40	— 27	— 23	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 60	1 40	1 40	1 60	2 40	4 —	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 60	1 30	1 40	2 —	2 30	4 —	— 33	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 40	1 50	1 35	1 90	2 09	3 23	— 25	— 24	— 45	— 28	— 45	— 45	— 35	— 45	2 30	2 90	— 19	2 —
1 68	1 54	1 69	1 70	2 26	3 90	— 38	— 26	— 60	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	[illegible] 80
1 50	1 30	1 50	1 90	2 30	4 20	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	[illegible] 70
1 40	1 40	1 30	1 70	4 —	5 86	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 50	1 40	1 40	1 70	2 38	4 04	— 30	— 28	— 47_5	— 47_5	— 47_5	— 47_5	— 42_5	— 55	2 30	3 50	— 20	1 80
1 50	1 25	1 35	1 80	2 30	4 —	— 30	— 25	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 60
1 60	1 20	1 40	1 60	2 40	4 40	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	1 80
1 75	1 75	1 75	1 95	2 20	3 90	— 35	— 28	— 75	— 37	— 40	— 43	— 43	— 50	2 40	3 —	— 20	1 70
1 80	1 50	1 60	1 80	2 40	4 80	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 20	2 80	— 20	1 80
1 60	1 50	1 50	1 55	2 20	4 20	— 40	— 30	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 55	2 50	2 70	— 20	1 50
1 40	1 20	1 20	1 80	2 30	4 80	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 28	1 —	1 28	1 60	2 20	3 88	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 32	1 12	1 18	1 66	2 27	3 50	— 27	— 22	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 65
1 40	1 40	1 40	1 80	2 30	4 —	— 33	— 28	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 80

Der Regierungspräsident.

der Strecke **oberhalb** der Eisenbahnbrücke bei Wittenberge in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember einschließlich **verboten.** (§ 3 № 4).

Während der Dauer der Winterschonzeit müssen in den benannten nicht geschlossenen Gewässern die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten **ständigen Fischerei-Vorrichtungen hinweggeräumt oder abgestellt sein.** (§ 9).

In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai einschließlich ist **der Fang von Krebsen** in allen nicht geschlossenen Gewässern **verboten.**

Gelangen Krebse während der angeordneten Schonzeit lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen. (§ 10.)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes oder des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder Haft bestraft.

Potsdam, den 5. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Handbuch für Polizeibehörden.

268. Das von dem Regierungssekretär Rößler hierselbst verfaßte Handbuch

„Sammlung der Polizeiverordnungen und polizeilichen Vorschriften für den Regierungsbezirk Potsdam"

ist in zweiter umgearbeiteter Auflage im Verlage von A. W. Hayn's Erben in Berlin SW. 12, Zimmerstraße Nr. 29, erschienen.

Das Buch, 926 Seiten stark, kostet geheftet 11 M. und gebunden 12 M. 50 Pf. und ist durch sämmtliche Buchhandlungen zu beziehen.

Ich mache die Polizeibehörden hierauf aufmerksam.
Potsdam, den 5. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachung der Königlichen Regierung.

Schließung einzelner Regierungsbezirke für die Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

27. Auf Grund des § 26 der Bestimmungen über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militärdienst im Jägerkorps vom 1. Oktober 1897 werden bei den Königlichen Regierungen zu Potsdam, Liegnitz, Magdeburg, Stade, Wiesbaden und Trier neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A bis auf Weiteres dergestalt ausgeschlossen, daß bei den genannten Regierungen nur Meldungen solcher Jäger angenommen werden dürfen, welche zur Zeit der Ausstellung des Forstversorgungsscheines mindestens 2 Jahre im Staatsforstdienste des betreffenden Bezirks beschäftigt sind.

77. Marktpreise für den

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	16	08	15	96	15	88	14	64	14	41	14	20	15	25	14	91	14	61	19	15	18	22
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	32	50	37	50	40	—	6	37	1	50	1	24	1	54	1	48	1	52	1	60	2	30	3	44
in Charlottenburg	35	—	35	—	50	—	5	74	1	70	1	20	1	60	1	50	1	50	1	70	2	30	3	10
in Schöneberg . .	38	35	35	—	35	—	5	07	1	49	1	22	1	49	1	41	1	44	1	65	2	30	2	79
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	5	38	1	50	1	30	1	55	1	35	1	25	1	70	2	05	3	40

Berlin, den 5. September 1902.

Berichtigung.

78. Der im Stück 33 des Amtsblattes vom 15ten August d. J. veröffentlichte Preis für Mais — runder — im Monat Juli d. J. beträgt nicht, wie angegeben, 12,14 Mark, sondern 12,33 Mark.

Berlin, den 5. September 1902.

Der Polizei-Präsident.

Berliner Hypothekenbank-Aktien-Gesellschaft.

79. Die General-Versammlungen der Aktionäre der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank vom 29. September und 16. November v. Js. haben die Abänderung des § 32, die General-Versammlung vom 11. Dezember v. Js. hat die Abänderung der §§ 1 und 19 Absatz 2 des Gesellschaftsstatuts beschlossen.

Ferner hat der Aufsichtsrath der bezeichneten Bank im Auftrage der Generalversammlung vom 11. Dezember v. Js. in seiner Sitzung vom 12. Februar d. Js.: a. die Aenderung des § 6 Absatz 1, b. die Aenderung der §§ 2 Absatz 1, 7 Absatz 3 Satz 1, 13 Absatz 1, 29 Absatz 1, 49 Absatz 1 Satz 3, 52 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 und in seiner Sitzung vom 5. Mai d. Js. die Aenderung des § 5 des Gesellschaftsstatuts beschlossen.

Demnach tritt in dem Gesellschaftsstatut an die Stelle der bisherigen Firma „Pommersche Hypotheken-Aktien-Bank“ in den §§ 1, 2 Absatz 1, 7 Absatz 3 Satz 1, 13 Absatz 1, 29 Absatz 1, 49 Absatz 1 Satz 3, 52 Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 die neue Firma „Berliner Hypothekenbank-Aktiengesellschaft.“

Ferner lautet:

§ 5.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 1000 Aktien Littera A. à 1000 Mark und aus 15500 Aktien Littera B. à 1000 Mark. Die Aktien Littera A. nehmen an der Dividende vom 1. Januar 1902 ab theil. Die Aktien Littera B. nehmen an der Dividende vom 1. Juli 1902 ab theil und sind an den Sicher-

Zur Anbahnung einer der Zahl der Försterstellen entsprechenden Vertheilung der Anwärter bestimme ich ferner, daß Anmeldungen höchstens zugelassen werden dürfen für Königsberg 44, Gumbinnen 12, Danzig 11, Marienwerder 19, Frankfurt a./O. 8, Stettin 4, Köslin 5, Stralsund 4, Posen 4, Bromberg 6, Breslau 4, Oppeln 4, Merseburg 4, Erfurt 5, Schleswig 3, Hannover 11, Hildesheim 16, Lüneburg 8, Osnabrück mit Aurich 5, Minden mit Münster 8, Arnsberg 4, Cassel 39, Coblenz 8, Düsseldorf 2, Cöln 4, Aachen 15 und für den Bereich der Hofkammer der Königlichen Familiengüter 3.

Berlin, den 26. August 1902.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 8. September 1902.

Königliche Regierung.

Monat August 1902.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer gering	Erbsen gut	Erbsen mittel	Erbsen gering	Futter-Gerste	Mais mixed	Mais runder	Richtstroh	Heu	Kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.													
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
17 32	— —	— —	— —	18 79	13 94	12 64	5 49	5 80	4 38	106 81	10 25	3 09	3 60
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 85	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats August 1902.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Kaffee Java in gebr. Bohnen	Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz (hies.)
	Es kostet je ein Kilogramm												
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 70	3 38	3 72	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 38	— 32	— 43	— 41	— 40	— 45	— 40	— 55	2 24	— —	2 73	— 19	1 38
in Schöneberg	— 35	— 33	— 40	— 43	— 45	— 45	— 40	— 60	2 45	— —	2 90	— 20	1 45
in Rixdorf	— 33	— 30	— 40	— 40	— 40	— 40	— 41	— 55	2 10	— —	2 50	— 21	1 55

Der Polizei-Präsident.

heitsfonds, der laut Beschluß der Pfandbriefinhaber vom 11. Dezember 1901 gemäß Alternative B. geschaffen werden soll, nach Verhältniß der Aktienbeträge Littera B. betheiligt.

Eine weitere Erhöhung des Grundkapitals kann von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden; die Erhöhung bedarf der Genehmigung des Bundesraths und der zuständigen Minister.

Der Aufsichtsrath hat bei jeder Erhöhung des Grundkapitals die Modalitäten festzusetzen. Die Einziehung von Aktien darf nach Maßgabe des § 227 Handelsgesetzbuches mittels Ankaufes erfolgen."

§ 6 Absatz 1.

„Wenn im Falle der Erhöhung des Grundkapitals neue Aktien ausgegeben werden, so soll der Betrag jeder neuen Aktie auf 1000 Mark gestellt werden."

§ 19 Absatz 2.

„Der Gesammtbetrag der Hypothekenpfandbriefe darf den Betrag von 250000000 Mark nicht übersteigen."

§ 32.

„Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluß des Aufsichtsraths vom Amte suspendirt oder entlassen werden."

Ausweislich des nachfolgenden Schreibens des Reichsjustizamtes vom 15. Mai d. Js. hat der Bundesrath die fraglichen Statutenänderungen genehmigt. Zufolge der gleichfalls hierunter abgedruckten Urkunde vom 5. Juni d. Js. haben die Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten, der Justiz, der Finanzen und des Innern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung im Hinblick auf diese Statutenänderungen die Genehmigung zur Fortdauer des der Pommerschen Hypotheken-Aktien-Bank verliehenen Privilegiums auf Ausgabe von Inhaberpapieren gemäß § 795 Absatz 2

des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Artikels 8 der Ausführungsverordnung vom 16. November 1899 (G.-S. S. 562) ertheilt.

Reichs-Justizamt.

№ 2235. Berlin, den 15. Mai 1902.

Auf das Schreiben vom 18. März d. Js. I. B. b. 1966.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 13ten d. Mts. beschlossen:

1. Zu den im Anschluß an die Beschlüsse der Versammlung der Pfandbriefgläubiger vom 11. Dezember 1901 von der Generalversammlung der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank in Berlin am 11. Dezember 1901 gefaßten Beschlüssen über die Herabsetzung und Wiedererhöhung des Grundkapitals und zu der in der Ausführung dieser Beschlüsse vom Aufsichtsrath am 5. Mai 1902 beschlossenen vorläufigen Aenderung der Bestimmungen des § 5 des Gesellschaftsstatuts über die Höhe des Grundkapitals und die Zahl und den Nennwerth der Aktien,

2. Zu den von der bezeichneten Generalversammlung und den Generalversammlungen vom 28. September und 16. November 1901 sowie zu den in Ausführung der Generalversammlungsbeschlüsse am 12. Februar 1902 vom Aufsichtsrath beschlossenen Aenderungen der §§ 1, 2, 5, 7, 13, 19, 29, 32, 49 und 52 des Gesellschaftsstatuts gemäß § 1 Absatz 3 des Hypothekenbankgesetzes vom 13. Juli 1899 die Genehmigung zu ertheilen.

In Vertretung des Staatssekretärs
Gütbrod.

An den Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Berlin, den 5. Juni 1902.

Geschäfts-Nr. I. A. b. 5025 M. f. L.
Justiz-Minister I. 4581.
Finanz-Minister I. 8131.
Minister des Innern IV. c. 1486.

Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. Juni d. J., daß das der Pommerschen Hypotheken-Aktienbank hierselbst ertheilte Privilegium zur Ausgabe von Inhaber-Papieren auch bei den von den Generalversammlungen der Aktionäre am 28. September, 16. November und 11. Dezember v. Js. und im Auftrage der letzteren von dem Aufsichtsrathe in den Sitzungen vom 12. Februar und 5. Mai d. Js. beschlossenen Aenderungen der §§ 1, 2, 5, 6, 7, 13, 19, 29, 32, 49 und 52 des Gesellschaftsstatuts in Kraft bleibt, vorausgesetzt, daß die Eintragung der Beschlüsse in das Handelsregister demnächst erfolgt.

Der Justizminister.	Der Finanzminister.
J. V.	Im Auftrage
Künzel.	Germar.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage	Im Auftrage
Hermes.	Peters.

(L. S.)

Die erwähnten Statutenänderungen sind bereits in das Handelsregister des Königlichen Amtsgerichts I. Berlin eingetragen worden.

Berlin, den 30. August 1902.

Der Polizei-Präsident.
In Vertretung v. Steinmeister.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

74. Bei der Posthülfstelle in Herzfelde, Uckermark, wird am 7. September d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, den 3. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V. Junker.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

42. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Hohenbruch, Diözese Neu-Ruppin, durch Versetzung des Pfarrers Franz zum 1. Oktober d. Js. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. und V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen sind bei dem Königlichen Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

43. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Christinendorf, Diözese Zossen, durch demnächstige Versetzung des Pfarrers Rubbe. Wiederbesetzung durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V.-Bl. S. 39 —. Bewerbungen schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Personal-Chronik.

Der Landrath von der Schulenburg zu Oschersleben ist zum Oberpräsidialrath ernannt und als solcher dem Oberpräsidium in Potsdam überwiesen worden.

In den Provinzialrath der Provinz Brandenburg sind gewählt worden der Oberbürgermeister Boddin zu Rixdorf als Mitglied und der Rittergutsbesitzer Wrede zu Diepensee sowie der Amtsvorsteher Russehl zu Tempelhof als stellvertretende Mitglieder.

Den Förstern Ohnesorge in Königsdamm der Oberförsterei Vogelsang, Brüsch in Beutel der Oberförsterei Alt-Placht, Mücke in Burig der Oberförsterei Erkner, Ehlert in Rothebach der Oberförsterei Dippmannsdorf und Giebel in Jäglitz der Oberförsterei Falkenhagen ist der Titel „Hegemeister" verliehen worden.

Die durch das Ableben des Baggermeisters Altenkirch in Wittenberge frei gewordene Baggermeisterstelle ist vom 1. Oktober d. J. ab dem zum Baggermeister ernannten Strommeister Sitter übertragen worden.

Der bisherige Divisionspfarrer Schlegel von der 5. Division in Frankfurt a./O. ist zum Pfarrer am Invalidenhause in Berlin bestellt worden.

Die Lehrer Matthes II, Jahns, Grell, Teichner, Rohde IV. und Kubsch sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Gräsner ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der Oberlehrer an der Oberrealschule zu Cöln Friedrich Luft ist vom 1. Oktober 1902 ab in gleicher Eigenschaft an der 9. Realschule in Berlin und der Gemeindeschullehrer Oskar Rusch ist vom selben Zeitpunkte ab als Turnlehrer an derselben Anstalt angestellt worden.

Der bisherige Hilfsturnlehrer Albert Schmidt ist vom 1. April 1902 ab als Turnlehrer an der 7. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hilfsturnlehrer Georg Jahns ist vom 1. April 1902 ab als Turnlehrer an der 11. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hilfsturnlehrer Albert Kalterborn ist vom 1. April 1902 ab als Turnlehrer an der 1. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Karl Zinnow ist vom 1. April 1902 ab als Turnlehrer an der 3. Realschule und der Gemeindeschullehrer Franz Hallwachs ist vom 1. Oktober 1902 ab als Turnlehrer an der 5. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der Oberlehrer an der Landwirthschafts- und Realschule in Herford Emil Heine ist vom 1. Oktober 1902 ab in gleicher Eigenschaft an der 13. Realschule in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Czech in Kalkberge-Rüdersdorf als Postassistent.

Versetzt ist der Postassistent Granzow von Nauen nach Berlin.

Ausweisungen aus Preußen.

Hausdiener Michael Lichermann, geboren 24sten Dezember 1877 zu Witkowice, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9ten Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Das Dienstmädchen Marianne Plaza, geboren 15. Juni 1877 zu Dzikowiec in Galizien, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Juni 1902 ausgewiesen.

Friseur Ignatz Ackerhalt, geboren 6. Juni 1880 zu Rojcza, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Andreas Lyporowski, geboren am 15. November 1881 zu Wielownke, Kr. Kalisch, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Juli 1902 ausgewiesen.

Bäckergeselle Moritz Rosenberg, geboren 1. August 1881 zu Bilz in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15ten Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Das Dienstmädchen Nasty Mendyk, geboren am ? ? 1879 zu Buczacz i. Galizien, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Handlungsgehilfe Moses Marder, geboren am 18. Oktober 1880 zu Bolducy, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22. Juli 1902 ausgewiesen.

Köchin Anna Klein, geboren 5. März 1839 zu Zolkiew in Galizien, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Die Sara Bienstock, geboren 25. September 1884 zu Billsez in Oesterreich, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Schneider Jürgis Pignaitis, geboren am 14. April 1881 zu Sawalski, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24sten Juli 1902 ausgewiesen.

Der Schweizer Samuel Kropf, geboren am 1. August 1875 zu Thun, Kanton Bern, schweizerischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Dominico Gindi, geboren 5. Februar 1878 zu Pellegrino, Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. August 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Guiseppi Ghinelli, geboren 14. September 1839 zu Grotte Pellegrino, Italien, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. August 1902 ausgewiesen.

Schuhmacher Johann Prevratil, geboren 10ten Juni 1871 zu Pohonmenic in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. August 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Bürstenmacher Benjamin Ehrenhaft, geboren am 1. Mai 1882 zu Monkacz, österreich-ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. August 1902 ausgewiesen.

Der Schneider Leib Perelmuter, geboren zu Satanow, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. August 1902 ausgewiesen.

Der Kellner Josef Kafka, geboren 19. März 1874 zu Olona, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18. August 1902 ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs-Beschlusses.
	des Ausgewiesenen.				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Amand Hofereiter, Arbeiter,	geboren am 18. November 1850 zu Großtiebnitz, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Diebstahl im wiederholten Rückfall und Betrug (2 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 5. September 1900),	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. August 1902.
2	Josef Kunsky, Töpfergeselle,	geboren am 25. Januar 1869 zu Schüttenhofen, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	schwerer Diebstahl (1 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 29. August 1901),	derselbe,	desgleichen.
3	Johann Josef Pohl, Blätterarbeiter,	geboren am 8. April 1851 zu Wölmsdorf, Bezirk Schluckenau, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Hehlerei u. Diebstahl (10 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 19. November 1901),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	14. Juli 1902.
4	Viktor Tosi, ohne Stand,	geboren am 27. August 1872 zu Divignano, Bezirk Novara, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Zuhälterei (1 Jahr Gefängniß, laut Erkenntniß vom 19. Juli 1902),	Kaiserlicher Bezirkspräsident zu Metz,	7. August 1902.
5	Frederik Clément, Schneider,	geboren am 14. Juni 1872 zu Lerclotte, Departement Vienne, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Diebstahl (2 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 31. Januar 1900),	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	9. Juli 1902.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
1	Gustav Hawel, Garnspinner,	geboren am 19. Juni 1866 zu Rosenthal II., Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig zu Arnsdorf, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien,	gefährliche Körperverletzung und Zuhälterei (1 Jahr 7 Monate Gefängniß, laut Erkenntniß vom 18. Dez. 1900),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	29. Mai 1902.
2	Jozi Golec (Golos) Arbeiter,	geboren am 1. September 1864 zu Pilica, Bezirk Wielun, Rußland, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. August 1902.
3	Adolph Kartak, Kaufmann,	geboren am 7. Februar 1871 zu Purtunwitz, ortsangehörig zu Wessely, Bezirk Wittingau, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Grafenau,	25. Juli 1902.
4	Johann Klima, Tagelöhner, Schlosser und Heizer,	geboren im Mai 1864 (oder 1865) zu Zakrzow, Bezirk Wieliczka, Galizien, ortsangehörig zu Mährisch-Ostrau,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	25. Mai 1902.
5	Josef Sagel, Fleischergeselle,	geboren am 3. März 1871 zu Krautenwalde, Bezirk Freiwaldau, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	26. Juli 1902.

Lauf. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
6	Thomas Mach, Tagelöhner,	geboren am 21. Juli 1847 zu Oujezd, Bezirk Pisek, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Passau,	24. Juli 1902.
7	Johann Polster, Tagelöhner,	geboren am 6. Januar 1851 zu Meigelshof, Bezirk Taus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Stadtmagistrat Rosenheim, Bayern,	27. März 1902.
8	Felix Proske, Bäckergeselle,	geboren am 2. März 1871 zu Königsberg, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	18. März 1902.
9	Casimir Trojnacki (Grojnacki), Arbeiter,	geboren am 24. März 1861 zu Ostrowy-Tuszowskie, Bezirk Kolbuszowa, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	1. Juli 1902.
10	Franz Josef Blattmann, Melker,	geboren am 26. Juni 1873 zu Ober-Aegeri, Kanton Zug, Schweiz, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	9. August 1902.
11	Ignatz Gronzki (Gromboski), Arbeiter,	geboren am 29. Juli 1862 zu Przyrow bei Czenstochau, Gouvernement Piotrkow, Rußland, ortsangehörig zu Czenstochau,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	2. August 1902.
12	Franz Heilbrunner, Kutscher u. Tagelöhner,	geboren am 10. Oktober 1870 zu Deutsch-Reichenau, Bezirk Kaplitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Laufen,	23. Juli 1902.
13	Josef Hopfenberger, Kutscher,	geboren am 3. Februar 1883 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Berchtesgaden,	30. Juli 1902.
14	Fridolin Lerch, Arbeiter,	geboren am 15. November 1873 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betteln, Landstreichen und Mißbrauch einer fremden Urkunde,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	6. August 1902.
15	Vincenz Nowotny, Arbeiter,	geboren am 19. Januar 1864 zu Pustin, Bezirk Senftenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	10. Juli 1902.
16	Frederike Säng geborene Reinle Ehefrau,	geboren am 26. Februar 1880 zu Pfaffenweiler, Baden, ortsangehörig in Bettingen, Kanton Basel—Stadt, Schweiz,	gewerbsmäßige Unzucht,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	10. August 1902.
17	Martin Schaber, Dienstknecht,	geboren am 26. Mai 1842 zu Obsteig, Bezirk Imst, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Tölz,	30. Juli 1902.
18	Karl Beronelli, Erdarbeiter,	geboren am 29. September 1868 zu Arcellasco, Bezirk Como, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	7. August 1902.

Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6
19	Luigi Zane, Maurerhandlanger,	geboren am 4. Mai 1876 zu Farra di Soligo, Provinz Treviso, Italien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Hannover,	11. Juli 1902.
20	Marie Erben, Arbeiterin,	geboren am 13. Juli 1854 zu Ober-Langenau, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	10. August 1902.
21	Emil Herbuté, Uhrmacher,	geboren am 20. Mai 1864 zu Badevel, Kanton Audincourt, Departement Doubs, Frankreich, französischer Staatsangehöriger,	Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	12. August 1902.
22	Ferdinand Friedrich Kiesling, Färber und Arbeiter,	geboren am 5. Juli 1854 zu Klagenfurt, Kärnten, ortsangehörig zu Aussig, Böhmen,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Liegnitz,	8. August 1902.
23	Philipp Nassimbeni, Arbeiter,	geboren am 1. Mai 1865 zu Paternion, Bezirk Villach, Kärnten, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	16. August 1902.
24	Marie Neumeister, ledige Dienstmagd,	geboren am 20. Januar 1884 zu Kaaden, Bezirk Mährisch-Trübau, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Breslau,	8. April 1902.
25	Jens Nielsen, Tischler,	geboren am 24. Mai 1865 zu Oster-Vamdrup, Dänemark, ortsangehörig zu Hjarup, ebendaselbst,	Betteln,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	16. August 1902.
26	Otto Richter, Former,	geboren am 22. März 1879 zu Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Nichtbeschaffung eines Unterkommens,	Königlich preußischer Polizei-Präsident zu Berlin,	2. Juli 1902.
27	Elsa Emilie Zapf, Fabrikarbeiterin,	geboren am 1. November 1883 zu Roßbach, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	gewerbsmäßige Unzucht,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	16. Juli 1902.

Die im Jahre 1885 veröffentlichte Ausweisung des Erdarbeiters Anton Varisco ist zurückgenommen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Sonderausgabe des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 13. September 1902.

Allerhöchster Erlaß.

Es sind Mir, wie der Kaiserin, Meiner Gemahlin, in der Uns so eng verbundenen Provinz Brandenburg so vielfache Aufmerksamkeiten und mancherlei Kundgebungen treuer Ergebenheit zu Theil geworden, daß Ich gern Veranlassung nehme Unserer lebhaften Befriedigung hierdurch Ausdruck zu geben. Insbesondere bezieht sich dies auf den warmen Empfang, welchen Uns die Behörden und die Bewohner von Frankfurt an der Oder und Sonnenburg bereitet haben, wofür Ich Unsern Dank und Unsere Anerkennung ausspreche. Auch ist es Mir eine große Freude gewesen bei der Parade am 6. September die aus allen Theilen der Provinz zusammengeströmten nach vielen Tausenden zählenden Abordnungen der Kriegervereine, und unter ihnen die Vertreter der glorreichen Vergangenheit des in der Parade stehenden Brandenburgischen Armeekorps begrüßen zu können. Indem Ich Sie beauftrage, dies zur Kenntniß der Einwohner der Provinz Brandenburg und im Besonderen der Stadt Frankfurt an der Oder zu bringen, füge Ich gleichzeitig hinzu, wie Ich mit großer Genugthuung vernommen habe, daß die Truppen in denjenigen Kreisen und Ortschaften, denen in diesem Jahre durch die großen Truppenzusammenziehungen eine vermehrte Einquartirungslast auferlegt worden ist, überall eine vortreffliche und herzliche Aufnahme gefunden haben.

Sonnenburg, den 12. September 1902.

gez. **Wilhelm** R.

An den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg.

* * *

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Potsdam, den 12. September 1902.

Der Oberpräsident. von Bethmann-Hollweg.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 19. September **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 39 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 39 Gesetz-Sammlung. S. 407. — Ablagen-Tarife. S. 407. — Lösch- und Ladeplatz-Tarif. S. 408. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 408. — Nummenstecherei. S. 409. — Belgisches Generalkonsulat. S. 409. — Wasserstände. S. 409. — Polizei-Verordnung, betr. Meldewesen. S. 410. — Fährtarife. S. 410. — Viehseuchen. S. 410. — Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen. S. 410. — Verleihung des Enteignungsrechts. S. 410. — Verlegung eines Rohrpostfahrrohres ꝛc. S. 411. — Rohrpostbetrieb. S. 411. — Neue Telegraphenanstalt. S. 411. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 411. — Druckberichtigung. S. 411. — Eisenbahnhaltepunkt Rummelsburg Ost. S. 411. — Gruppentarif III. (Berlin-Stettin.) S. 411. — Nordostdeutsch-Berlin-Mecklenburgischer Verband. S. 411. — Personal-Chronik. S. 412. — Ausweisungen aus Preußen. S. 412. — Ausweisungen von Ausländern aus dem Reichsgebiete. S. 413.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 39.) № 2895. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Zanzibar. Vom 26. Juni 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 39.) № 10390. Gesetz, betreffend die Neuregelung der Vertragsverhältnisse der Main-Neckarbahn. Vom 7. Juli 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

44. Tarif

für die städtische Ablage in Fehrbellin bei km 17,5 am Wustrauer Rhin.

I. Ufergeld.

Von Gütern, welche über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden, wird ein Ufergeld erhoben und zwar:

1) von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für 100 kg . . . . . . 2 Pf.
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . . 10 „
3) von Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 5 „
4) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Torf, Bau-, Nutz- und Brennholz für 1 cbm . . . . 5 „
5) von Faschinen und Reisig für 1 cbm . . 2 „
6) von Rohr für 100 Bund . . . . . 8 „
7) von Kohlen für 100 kg . . . . . . 1 „

II. Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktags-Stunden auf dem Bohlwerk liegen, wird für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen ein Lagergeld nach den Sätzen unter Ziffer I. erhoben.

Befreiungen.

Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und Lagergeld befreit.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushang am Bohlwerk an Stelle des Tarifs vom 25. August 1866 in Kraft.

Berlin, den 23. August 1902.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

45. Tarif

für die Ablage der Wittwe Wilhelmine Sydow zu Gollwitz am linken Ufer der „Krummen Havel“.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1) von Dampfern und anderen Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . 30 Pf.
2) von Dampfern und anderen Fahrzeugen von über 40,2 m Länge für jeden Tag 50 „

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar:

1) für Dampfer bis einschließlich 40,2 m Länge 20 M.
2) „ „ von über 40,2 m Länge . . 40 „

entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern:

1) von Erde, Lehm, Kies, Heu, Stroh, Faschinen, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und allen anderen Steinen für je eine Tonne (1000 kg) . . . . . . 10 Pf.
2) von Kartoffeln, Rüben und Schnitzeln für je eine Tonne (1000 kg) . . . . . . 5 „
3) von sonstigen Gütern für je eine Tonne (1000 kg) . . . . 20 „

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . . . . . 5 Pf.
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . 15 „
3) „ Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 „
4) „ sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . 5 „

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.,
2) Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.,
3) Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I.,
4) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushange auf der Ablage in Kraft.

Berlin, den 19. August 1902.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

46. **Tarif**

für den Lösch- und Ladeplatz der Stadt Lenzen an der Elbe.

Es sind zu zahlen:

I. Ufergeld

a. von Fahrzeugen, welche Gütermengen von höchstens 5 Tonnen ein- oder ausladen, ohne Rücksicht auf die Dauer der Liegezeit 50 Pf.
b. von Fahrzeugen, welche Gütermengen von von mehr als 5 Tonnen ein- oder ausladen, für jeden Tag der Liegezeit . . . . 1 M.

II. Lagergeld

für das Lagern von Gütern für das Quadratmeter belegter Fläche und jeden Zeitraum von 10 Tagen . 15 Pf.

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten gelten bei der Abgabenberechnung für voll.

Befreiungen.

Befreit sind:

1) vom Ufergelde
   a. Fahrzeuge, welche Gütermengen von nicht mehr als einer Tonne ein- oder ausladen,
   b. die städtische Elbfähre beim Ein- oder Ausladen des Gepäcks von Reisenden, welche mit ihr befördert werden oder befördert worden sind.
2) vom Ufer- und Lagergelde
   Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden.

Dieser Tarif tritt an Stelle desjenigen vom 8ten Juni 1892 und des Nachtrages dazu vom 16. Oktober 1896 mit dem dritten Tage nach Ablauf desjenigen Tages in Kraft, an welchem die seine Veröffentlichung enthaltende Nummer des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam ausgegeben worden ist.

Berlin, den 28. August 1902.

Der Finanzminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

269. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Valentin Borkowski, Valentin Zinterski, Peter Struzikowski,	Görsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
Joseph Rachwalski, Franziska Rachwalska,	Heinersdorf, Kreis Angermünde.
Wicenty Gutowski,	Wilkendorf, Kreis Oberbarnim.
Matthäus Utzak,	Klosterhof, Kreis Ostprignitz.
Franziska Stanik, Jan Pala, Franziszek Paluch, Wiktorysa Adamska, Rozali Formasionki, Katarzyny Lesniak, Maryjanny Bercat, Telofila Nowak, Anieli Babiarczyk, Franziski Zurek,	Mlowow, Kreis Westprignitz.
Ignaz Bamberski, Josef Kowalski,	Klaptow, Kreis Schivelbein, Regierungsbezirk Köslin.
Symon Gluck, Josef Mokros, Peter Krawczyk, Josef Wiktor, Martin Lyczko, Martin Kotalla,	Dunau, Kreis Linden, Regierungsbezirk Hannover.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 16. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Nummenstecherei.

270. In einzelnen Strecken der mir unterstellten Wasserstraßen, namentlich auf der unteren Havelwasserstraße, bestand bisher die Sitte, daß Privatpersonen — sogenannte Nummenstecher — das Fahrwasser bezeichneten und sich von den vorüberfahrenden Schiffern Trinkgelder dafür erbaten.

Vom 1. September d. J. an wird die Bezeichnung des Fahrwassers überall durch die Wasserbauverwaltung erfolgen.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, weise ich darauf hin, daß die Schiffahrttreibenden künftig nichts weiter zu bezahlen haben, als:

1) die tarifmäßigen Schiffahrtsabgaben,
2) die tarifmäßigen Brückenaufzugsgelder,
3) die von mir festgesetzten Gebühren für die Schleusenknechte,
4) die Gebühren für Besorgung von Postsachen.

Weitere Gebühren sind nicht zu zahlen und ich ersuche die Schiffahrttreibenden, auch **keine Trinkgelder** irgend welcher Art zu verabfolgen, zumal die Beamten, welche solche Geschenke annehmen, nach § 331 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sich strafbar machen.

Potsdam, den 5. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Belgisches General-Konsulat.

271. Der Belgische Generalkonsul Goldberger in Berlin ist verstorben. Mit der einstweiligen Verwaltung der dadurch erledigten Konsularbehörde ist bis auf Weiteres der Sekretär des Verstorbenen, Barschkies, beauftragt worden.

Potsdam/Berlin, den 10. September 1902.

Der Regierungs-Präsident. Der Polizei-Präsident.

272. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat August 1902 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu								Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau		Charlottenburg		Cöpenick	Gr. Tränke Wehr Unterwasser	Beeskow	Alt-Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unter-Wasser		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser				
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	1,46	1,35	0,60	1,98	1,07	0,95	2,18	0,58	3,22	2,42	0,80	2,09	1,33	0,95
2	1,45	1,36	0,59	2,00	1,06	0,95	2,15	0,53	3,22	2,39	0,80	2,00	1,31	0,92
3	1,43	1,30	0,60	2,07	1,00	0,95	2,17	0,52	3,22	2,40	0,79	2,08	1,31	0,92
4	1,43	1,36	0,56	2,01	1,00	0,95	2,17	0,58	3,22	2,48	0,79	2,07	1,33	0,93
5	1,44	1,31	0,60	2,03	1,02	0,96	2,16	0,56	3,22	2,41	0,79	2,07	1,33	0,94
6	1,46	1,28	0,60	2,01	1,02	0,96	2,15	0,57	3,22	2,44	0,79	2,01	1,33	0,94
7	1,50	1,33	0,60	2,02	1,02	0,98	2,16	0,67	3,22	2,60	0,80	2,08	1,33	0,96
8	1,50	1,35	0,60	2,02	1,04	0,98	2,14	0,62	3,22	2,50	0,80	2,07	1,34	0,99
9	1,50	1,33	0,56	2,00	1,02	1,00	2,14	0,61	3,22	2,50	0,80	2,10	1,34	1,00
10	1,50	1,33	0,59	2,07	1,00	1,00	2,17	0,58	3,22	2,48	0,80	2,06	1,33	1,00
11	1,48	1,31	0,59	2,03	0,98	1,00	2,16	0,61	3,22	2,50	0,80	2,09	1,33	1,00
12	1,46	1,33	0,55	2,01	1,00	1,00	2,16	0,65	3,22	2,52	0,79	2,02	1,33	1,00
13	1,46	1,34	0,55	2,00	1,00	1,01	2,17	0,63	3,22	2,48	0,78	2,08	1,33	0,99
14	1,43	1,32	0,54	2,01	0,99	1,01	2,17	0,63	3,22	2,48	0,78	2,02	1,32	0,97
15	1,41	1,31	0,54	2,00	1,00	0,99	2,17	0,58	3,22	2,44	0,79	2,02	1,31	0,95
16	1,40	1,34	0,52	2,00	0,98	0,99	2,17	0,58	3,22	2,46	0,79	2,02	1,31	0,93
17	1,40	1,31	0,54	2,10	0,96	0,98	2,20	0,50	3,22	2,46	0,81	2,02	1,30	0,91
18	1,40	1,31	0,52	2,04	0,96	0,98	2,23	0,59	3,22	2,46	0,81	2,01	1,30	0,90
19	1,40	1,34	0,53	2,05	0,96	1,00	2,23	0,63	3,22	2,50	0,81	2,01	1,29	0,89
20	1,41	1,36	0,55	2,04	0,96	1,01	2,25	0,65	3,22	2,56	0,80	2,01	1,29	0,89
21	1,43	1,34	0,55	2,03	0,98	1,02	2,26	0,67	3,22	2,60	0,79	2,01	1,29	0,88
22	1,45	1,36	0,56	2,04	1,02	1,03	2,26	0,64	3,22	2,52	0,78	2,00	1,28	0,89
23	1,48	1,32	0,56	2,06	1,04	1,02	2,27	0,59	3,22	2,45	0,80	1,98	1,28	0,89
24	1,49	1,34	0,56	2,10	1,02	1,00	2,30	0,57	3,22	2,45	0,79	1,99	1,27	0,88
25	1,50	1,36	0,55	2,04	1,02	0,99	2,31	0,62	3,22	2,46	0,79	2,01	1,27	0,87
26	1,51	1,35	0,56	2,04	1,05	1,00	2,33	0,60	3,22	2,46	0,79	2,01	1,27	0,86
27	1,51	1,34	0,57	2,04	1,05	0,99	2,31	0,57	3,22	2,42	0,79	2,12	1,27	0,86
28	1,51	1,34	0,59	2,00	1,05	0,98	2,31	0,59	3,22	2,48	0,79	1,99	1,26	0,86
29	1,51	1,34	0,59	2,02	1,06	0,97	2,33	0,59	3,22	2,44	0,78	1,88	1,24	0,85
30	1,52	1,31	0,59	2,02	1,04	0,96	2,33	0,55	3,22	2,43	0,80	1,98	1,24	0,85
31	1,55	1,34	0,60	2,04	1,04	0,97	2,38	0,53	3,22	2,43	0,80	1,98	1,25	0,86

Potsdam, den 16. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung,
betreffend Meldewesen.

273. Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Polizeiverordnung vom $\frac{\text{7. Dezember 1897}}{\text{17. Februar 1899}}$ (Amtsblatt S. 478/85) wird auf den Amtsbezirk Birkenwerder, Kreis Niederbarnim, ausgedehnt.

Potsdam, den 5. September 1902.

Der Regierungspräsident.

274. Tarif
für die öffentliche Fähre über die Havel bei Pichelswerder km 166,5 bis km 166,53 nach dem rechten Ufer und umgekehrt.

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 5—14 Jahren je 5 „
3) Bei dem Uebersetzen von mehr wie drei Personen zu gleicher Zeit je Person 5 „
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 „

Bei Nachtzeit sind die doppelten Preise zu zahlen. Als Nachtzeit gilt die Zeit im Sommer von 10 Uhr Abends bis Morgens 6 Uhr; im Winter von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt nach dem Bestimmungsort zu fahren.
b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.
c. Kinder unter 5 Jahren.

Potsdam, den 15. August 1902.

Der Regierungspräsident.

275. Tarif
für die öffentliche Fähre über die Havel bei Pichelswerder km 166,6 bis km 166,70 nach dem rechten Ufer und umgekehrt.

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 5—14 Jahren je 5 „
3) Bei dem Uebersetzen von mehr wie drei Personen zu gleicher Zeit je Person 5 „
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 „

Bei Nachtzeit sind die doppelten Preise zu zahlen. Als Nachtzeit gilt die Zeit im Sommer von 10 Uhr Abends bis Morgens 6 Uhr; im Winter von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt nach dem Bestimmungsorte zu fahren.
b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.
c. Kinder unter 5 Jahren.

Potsdam, den 15. August 1902.

Der Regierungspräsident.

276. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Cossenblatt. Kreis Nieder-Barnim: Lichtenberg. Kreis Westhavelland: Selbelang. Kreis Westprignitz: Zapel. Kreis Zauch-Belzig: Boßdorf, Schmergke. Kreis Osthavelland: Dallgow, Boetzow, Grünefeld, Velten.

b. Rothlaufseuche. Kreis Niederbarnim: Glienicke. Kreis Westhavelland: Rathenow, Mögelin.

c. Geflügelcholera. Kreis Templin: Klein-Mutz, Tangersdorf. Kreis Niederbarnim: Woltersdorf.

d. Braunschweiger Hühnerpest. Kreis Niederbarnim: Pankow.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Niederbarnim: Malchow (Gut).

h. Maul- und Klauenseuche. Kreis Angermünde: Schmargendorf.

c. Rothlaufseuche. Kreis Niederbarnim: Alt-Landsberg.

d. Schweineseuche. Kreis Niederbarnim: Britz. Kreis Zauch-Belzig: Beelitz-Michendorf.

e. Bläschenausschlag (Rinder). Kreis Ostprignitz: Jabel.

f. Geflügelcholera. Kreis Zauch-Belzig: Werder a. H.

Potsdam, den 16. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Zahlungen aus Domänen- und Forst-Veräußerungen.

28. Unter Bezugnahme auf die Amtsblattbekanntmachungen vom 9./5. September 1885/1899 — Amtsblatt Stück 38/37 Seite 348/379 — weisen wir im Interesse der Betheiligten wiederholt darauf hin, daß die Einzahlungen aus Domänen- und Forstveräußerungs- sowie Ablösungsgeschäften ohne Unterschied des Betrages an die Regierungshauptkasse hierselbst unmittelbar zu erfolgen haben und derartige Zahlungen ausnahmsweise nur dann bei einer Spezialkasse stattfinden dürfen, wenn dies auf besonderen Antrag des Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Potsdam, den 13. September 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verleihung des Enteignungsrechts.

80. Auf Ihren Bericht vom 1. August dieses Jahres will Ich der Stadtgemeinde Berlin behufs Erwerbung des Eigenthums an der zur Bebauungsplan-

mäßigen Herstellung der Lychenerstraße erforderlichen Fläche, die auf den anbei zurückfolgenden Plänen roth angelegt ist, hiermit das Enteignungsrecht verleihen.

Swinemünde, den 11. August 1902.

(gez.) **Wilhelm R.**

Für den Minister der öffentlichen Arbeiten.

(gegengez.) Möller.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird in Gemäßheit des § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 8. September 1902.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: von Steinmeister.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung eines Rohrpostfahrrohres 2c.

75. Bei dem Kaiserlichen Postamt 1 in Schöneberg bei Berlin, Herbertstraße 1/3, liegt ein Plan aus über Verlegung eines Rohrpostfahrrohres nebst Signalkabel sowie von drei Telegraphenerdkabeln in der Hauptstraße.

Berlin C. 2, den 10. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes beim Postamt 55 (Winsstraße) in Berlin.

76. Am 22. September wird bei dem Kaiserlichen Postamt 55 (Winsstraße) hier der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C. 2, den 13. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

77. Bei der Posthülfstelle in Suckow, Kreis Templin, wird am 15. September d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 9. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

28. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschuß-beschluß vom	J.-Nr.
Gemarkung Dergischow Kartenblatt I. Band III. Blatt 107 Parzellen № 199/123, 200/123, 202/123, 209/123, 210/123 und 212/123.	Königlicher Domänenfiskus.	Gemeindebezirk Dergischow.	15. Juli 1902	A. I. 3403/02.
Gemarkung Dergischow Kartenblatt I. Band IV. Blatt 111 Parzellen № 239/123 und 245/123. Größe: 2 a 12 qm.	Königlicher Domänenfiskus.	Gemeindebezirk Dergischow.	29. Juli 1902.	A. I. 3971/02.

Berlin, den 3. September 1902. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckberichtigung.

18. In der in Stück 36 dieses Amtsblattes enthaltenen Ausloosungs-Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion zu Berlin vom 14. Mai ist bei den ausgeloosten Rentenbriefen Litt. C. nach № 25533 zu lesen № 25763.

Berlin, den 12. September 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Eisenbahnhaltepunkt Rummelsburg Ost.

35. Am 1. Oktober d. Js. wird der an der Bahnstrecke Berlin—Strausberg zwischen den Stationen Stralau—Rummelsburg und Lichtenberg—Friedrichsfelde neuerrichtete Haltepunkt Rummelsburg-Ost für den Personen-, Gepäck- und Expreßgutverkehr eröffnet werden.

Zur Bedienung des neuen Haltepunkts werden sämmtliche Vorortzüge der Strecke Berlin Stadtbahn—Strausberg in Rummelsburg-Ost in beiden Richtungen halten. Berlin, den 6. September 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Gruppentarif 3 (Berlin-Stettin).

36. Mit Gültigkeit vom 15. September d. J. tritt für gebrannte Steine (Mauersteine, Dachsteine, Thonsteine, Lehmsteine, Chamottesteine und feuerfeste Steine) — Ausnahmetarif 5a. — von Ducherow nach Buch ein Ausnahmefrachtsatz von 0,39 M. für 100 kg in Kraft.

Berlin, den 9. September 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Norddeutsch-Berlin-Württembergischer Verband.

37. Am 1. Oktober d. J. wird ein Nachtrag 3 zum Gütertarif, Theil II., eingeführt, der neben den im Wege von Bekanntmachungen bereits eingeführten Tarifänderungen die Aufnahme von Stationen der Württembergischen und Preußischen Staatsbahnen, der Württembergischen Eisenbahngesellschaft und der Militäreisenbahn ermäßigte Entfernungen für Arnswalde und Deutsch-Krone-Ost des Eisenbahndirektionsbezirks Bromberg, die Uebernahme der Station Wustermark aus dem Heft 3 des Norddeutsch-Hessisch-Südwestdeutschen Gütertarifs und einen neuen Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) enthält.

Auskunft ertheilen die Abfertigungs- und Auskunftsstellen der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Druckabzüge des Nachtrags können vom hiesigen Auskunftsbureau auf dem Stadtbahnhofe Alexanderplatz zum Preise von 0,15 M. bezogen werden.

Berlin, den 12. September 1902.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Eisenbahnverwaltungen.

Personal-Chronik.

Dem Arzte Dr. Christinneck in Brandenburg a./H. ist der Charakter als Sanitätsrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Militär-Anwärter Luck bei dem Landrathsamte Niederbarnimer Kreises ist zum Regierungs-Supernumerar ernannt worden.

Der Pfarrer August Wernicke in Rohrbeck ist zum Superintendenten der Diözese Potsdam II. ernannt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Lic. Wilhelm Christoph Robert August Schneemelcher ist zum Prediger bei der Waisen-Erziehungs-Anstalt des großen Friedrichs-Waisenhauses in Rummelsburg, Diözese Berlin I., bestellt worden.

Der Oberlehrer am Gymnasium zu Steglitz Walther Simons ist als Oberlehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Cüstrin angestellt worden.

Der Lehrer Rohrbach ist endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. August 1902.

Ernannt sind: a. zu Telegraphensekretären: die Ober-Telegraphenassistenten von Kahlden, Zierau; b. zum Kanzlisten: der Postassistent Adolph; c. zum Ober-Postassistenten: der Kanzlist Derpa aus Berlin in Schöneberg b. Berlin; d. zum Postassistenten: der Telegraphenassistent Paul F. Schulze.

Angestellt sind: a. als Postassistent: die Postanwärter Ullmann in Charlottenburg, Belau, Bittkowski, Franz Blume, Bödel, Dahle, Döbberthin, Dülcke, Emmer, Feldmann, Gaßmann, Girke, Gutzke, Holstein, Jürgensen, Klimkait, Kolberg, Koziullo, Menzel, Mikuteit, Wilhelm Pape, Parske, Penning, Penzlin, Perrey, Reinke, Rennecke, Schumacher, Skibbe, Thürk, Tschepel, Wegert, Karl Weidner; b. als Telegraphenassistent: die Telegraphenanwärter Theodor Ernst, Hoyer, Kirchhof, Kugel, Gustav Laue, Michelberger, Päpke, Pehlow, Pürschel, Rohde, Rohr, Gottfried Schilling, Friedrich Schubert, Ziem, Wilhelm Zobel; c. als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfinnen Gertrud Keil, Bechstedt, Martha Braun, Katharina Burchardt, Marie Darr, Lorenzen, Peukert, Skorra in Berlin, Martha von Zur Westen in Charlottenburg.

Versetzt sind: a. von Berlin: Postdirektor Mohr nach Anklam, Ober-Postpraktikant Rosenbaum nach Landsberg (Warthe), Ober-Postassistent Lehwaldt nach Westend; b. nach Berlin: die Ober-Postpraktikanten Rüz von Ludwigslust, Seyfarth von Chemnitz, Postpraktikant Borkowski von Constantinopel, Ober-Postassistent Hämpfler von Charlottenburg.

Entlassen ist: der Ober-Postassistent Welzel.

In den Ruhestand getreten sind: Ober-Postsekretär, Rechnungsrath Bohlius, Ober-Telegraphenassistent Habel.

Gestorben sind: Postkassirer a. D., Rechnungsrath Erbe, Postsekretär a. D. Michaelis, die Ober-Postassistenten Dan, Fiege, Ober-Telegraphenassistent a. D. Thamm.

Ausweisungen aus Preußen.

Tabakschneider Abraham Edelmann, geboren 15ten September 1846 zu Constantinopel, türkischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. November 1901 aus Preußen ausgewiesen.

Agent Gustav Späth, geboren 5. Mai 1880 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Mai 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Cigarettenarbeiter Nochim Amtschislavsky, geboren 6. Juni 1880 zu Poltawa, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Dienstmädchen Debora Both, geboren 4. September 1883 zu Lancut, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Reisende Salomon Grün, geboren 25. Januar 1882 zu Tyszkowce in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 5. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Lederarbeiter Boleslaw Lewinczuk, geboren am 16. März 1874 zu Rinki in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. August 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Andrea Mortarelli und seine Ehefrau Maria geborene Zani, geboren am 3ten Mai 1838 bezw. am 16. August 1855 zu Metti, italienische Staatsangehörige, sind als lästige Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8. August 1902 ausgewiesen.

Reisender Adolf Prieser, geboren 12. April 1882 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. August 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der amerikanische Staatsangehörige, Landwirth Arthur Brill, am 22. Juni 1866 in Danzig geboren, ist als Ausländer durch Verfügung des Polizei-Präsidenten zu Schöneberg vom 28. Juli 1902 — Vb. 3090 02 — aus Preußen ausgewiesen.

Der Schneider Anton Helbich, am 18. August 1845 in Sattai, Bezirk Hauptmannschaft Jung-Bunzlau in Böhmen geboren, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Polizei-Präsidenten zu Schöneberg vom 28. Juli 1902 — Vb. 4127/02 — aus Preußen ausgewiesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Lauf. Nr.	Name und Stand	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
	der Ausgewiesenen				
1.	2.	3.	4.	5.	6.
		a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:			
1	Josef Johann Brdicka, Handelsmann,	geboren am 24. März 1853 zu Jaromer, Bezirk Königinhof, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Gewerbsmäßige Hehlerei (10 Monate Gefängniß laut Erkenntniß vom 2. August 1901),	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Bautzen,	3. Juni 1902.
2	Albino Rege, Erdarbeiter,	geboren am 4. März 1877 zu Coazze, Provinz Turin, Italien, italienischer Staatsangehöriger,	Münzfälschung (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 23. August d. J.),	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Colmar,	23. August 1902.
		b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:			
3	Josef Johann Baptist Arnaud, Schuhmacher,	geboren am 17. Oktober 1857 zu Digne, Frankreich, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Straßburg,	22. August 1902.
4	Max Frank, Kommis,	geboren am 8. Juli 1882 zu Bramsche, Regierungsbezirk Osnabrück, Preußen, ortsangehörig zu Bonotange, Provinz Groningen, Niederlande,	Landstreichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Nördlingen,	2. August 1902.
5	Karl Glaser, Bürstenmacher,	geboren am 11. März 1877 zu Reichraming, Bezirk Steyr, Oberösterreich, ortsangehörig zu Scheibbs, Niederösterreich,	Landstreichen, Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	6. Juni 1902.
6	Christian Klaus, Weber,	geboren am 5. März 1863 zu Asch, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich sächsische Kreishauptmannschaft Zwickau,	5. August 1902.
7	Anna Kolar, ledige Tagelöhnerin,	geboren am 18. April 1852 zu Kesnitz, Bezirk Strakonitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Miesbach,	10. August 1902.
8	Julius Maier (Meier), Arbeiter,	geboren am 22. Oktober 1875 zu Breitenau, Bezirk Freudenthal, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27 Mai 1902.
9	Karl Mattauch, Schlosser,	geboren am 26. September 1848 zu Hirschberg, Bezirk Dauba, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	desgleichen,	Königlich bayerisches Bezirksamt Aichach,	20. August 1902.
10	Alois Nataniel, Arbeiter,	geboren am 6. Juli 1852 zu Nieder-Paulwitz, Bezirk Jägerndorf, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen und Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	31. Oktober 1901.
11	Ludwig Ozor, Tagelöhner,	geboren am 9. November 1881 zu Woloskaldies, Bezirk Dolina, Galizien, österreichischer Staatsangehöriger,	Diebstahl, Betteln und Arbeitsscheu,	Königlich bayerische Polizeidirektion München,	6. August 1902.

Lfd. Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen	Alter und Heimath der Ausgewiesenen	Grund der Bestrafung	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat	Datum des Ausweisungs-Beschlusses
1.	2.	3.	4.	5.	6.
12	Johann Poisel, Maurer,	geboren am 6. Januar 1844 zu Brattersdorf, Bezirk Schönberg, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Mai 1902.
13	Florian Pospischil, Tischler,	geboren am 13. Mai 1848 zu Sternberg, Bezirk Olmütz, Mähren, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	derselbe,	28. Juni 1902.
14	Jens Rasmussen, Tischler,	geboren am 27. November 1879 zu Stenstrup, Dänemark, ortsangehörig zu Rostrup, ebendaselbst,	desgleichen,	Polizei-Behörde zu Hamburg,	16. August 1902.
15	Johann Trzop, Arbeiter,	geboren am 25. Dezember 1868 zu Stryszawa, Bezirk Seybusch, Galizien, ortsangehörig ebendaselbst,	desgleichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Oppeln,	27. Juni 1902.
16	Johann Josef Wenke (Wänke), Arbeiter,	geboren am 2. April 1874 zu Saskal, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ortsangehörig ebendaselbst,	Landstreichen,	Königlich preußischer Regierungspräsident zu Schleswig,	18. August 1902.
17	Karl Wermling, Schreiner,	geboren am 24. November 1864 zu Nimwegen, Provinz Gelderland, Niederlande, ortsangehörig ebendaselbst,	Betteln und Angabe eines falschen Namens,	Kaiserlicher Bezirks-Präsident zu Metz,	22. August 1902.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 26. September **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 40 des Reichsgesetz-Blatts und Stück 40/41 der Gesetz-Sammlung. S. 415. — Lösch- und Ladeplatz-Tarif. S. 415. — Quittungskarten der Invalidenversicherung. S. 416. — Aufnahme der Truppen im Manövergelände. S. 416. — Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde. S. 417. — Niederlegung der Praxis als Hebamme. S. 417. — Schleusensperre. S. 417. — Gewerbe-Inspektion Berlin II. (Potsdam). S. 417. — Marktpreisberichtigung. S. 417. — Gemeindebezirksveränderung. S. 418. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 423. — Bäcker- und Müller-Innung in Strasburg U.-M. S. 423. — Müller- und Bäckerinnung in Ketzin. S. 423. — Viehseuchen. S. 423. — Verwaltung der Forstkasse in Eberswalde. S. 423. — Grundstücksanhöhung. S. 424. — Verlegung von Telegraphenerdkabeln und eines Rohrpostfahrrohres. S. 424. — Cementkanal für Fernsprechkabel. S. 424. — Rohrpostbetrieb beim Postamt 87 in Berlin. S. 424. — Pfarrstellenerledigungen. S. 424. — Ausloosung von Rentenbriefen. S. 424. — Personal-Chronik. S. 424. — Prozeßagent. S. 425. — Ausweisungen aus Preußen. S 425

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 40.) № 2896. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 10ten September 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 40.) № 10391. Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Langenschwalbach, Runkel, Selters und Usingen. Vom 24. August 1902.

№ 10392. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 27. August 1902.

№ 10393. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Königstein, Rüdesheim, Wallmerod und Wehen. Vom 29. August 1902.

№ 10394. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Ohligs, Opladen, Gerresheim und Solingen. Vom 5. September 1902.

(Stück 41.) № 10395. Verordnung, betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. April 1902. Vom 8. September 1902.

№ 10396. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Höchst a. M., Katzenelnbogen und Montabaur. Vom 12. September 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

47. **Tarif**

für den städtischen Lösch- und Ladeplatz in Potsdam.

Es ist zu zahlen:

I. an Liegegeld.

A. Von Güterfahrzeugen, welche, vom Beginn des Löschens oder Ladens an gerechnet, die durch § 29 des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 15. Juni 1895 festgesetzte Frist überschreiten und zwar:

1) bei einer Tragfähigkeit bis zu 200 Tonnen einschließlich 1,00 M.
2) bei größerer Tragfähigkeit bis einschließlich 400 Tonnen 2,00 „
3) bei einer Tragfähigkeit über 400 Tonnen für jeden Tag der Fristüberschreitung 3,00 „

B. Von Personendampfern, die an das Bohlwerk anlegen:

1) bis 100 Personen Aufnahmefähigkeit (nach der amtlichen Feststellung) für jeden Tag 0,50 M.
2) über 100 Personen Aufnahmefähigkeit für jeden Tag 1,00 „

C. Von Handkähnen und Booten, soweit sie nicht als Beiboote zu den unter A. und B. aufgeführten Fahrzeugen gehören, für jeden Tag 0,30 M.

D. Von den am Bohlwerk überwinternden Fahrzeugen (A. u. B.) einschließlich der Beiboote je 10,00 M.

II. an Ufergeld

beim Ein- oder Ausladen von Gütern:

1) von allen nachstehend unter 2 bis 8 nicht besonders bezeichneten Gegenständen
   von den ersten 2500 kg, für je 100 kg 0,05 M.
   und für je 100 kg des Mehrgewichts 0,025 „
2) von Braun-, Steinkohlen und Koks für jede Tonne 0,10 „
3) von Briketts (Preßkohlen) und Torf für je 1000 Stück 0,15 „
4) Von Mauersteinen für je 1000 Stück 0,25 „
   und von Dachsteinen für je 1000 Stück 0,20 „
5) von Pflaster-, Bruch- und Kalksteinen, Werkstücken, Mühlsteinen und sonstigem rohen Steinmaterial, von Lehm, Sand, Kies, Erde, Eis für 1 cbm 0,10 „
6) von Heu und Stroh für je 100 kg 0,04 „
7) von Holz, und zwar:
   a. von Brennholz für 1 cbm 0,10 „
   b. von Bau- und Nutzholz für 1 cbm 0,15 „

c. von Brettern, Latten, Stangen, Baumpfählen, Leiterbäumen und Bundholz für je 100 Stück 0,10 M.
d. von Felgen, Speichen, Stabholz und Faßbändern für je 100 Stück 0,10 „
oder falls nach Gewicht verladen, für je 100 kg 0,02 „
8) von ganzen Holzflößen beim Auswaschen oder Auseinandernehmen für den Tag 3,00 „

III. an Lagergeld.

Von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 48 Stunden auf dem städtischen Lösch- und Ladeplatze lagern, für den überschießenden Zeitraum bis zur Dauer je eines Monats, und zwar:

1) von den im Abschnitt II. unter 1a. behandelten Gegenständen für je 100 kg
in bedeckten Räumen lagernd 0,25 M.
im Freien lagernd 0,10 „
2) von den in Abschnitt II. unter 1b. behandelten Gegenständen für je 100 kg
in bedeckten Räumen 0,10 „
im Freien 0,05 „
3) von Braun-, Steinkohlen, Koks, Briketts (Preßkohlen) und Torf (Abschnitt II. 2 und 3) für je 100 kg
in bedeckten Räumen 0,08 „
im Freien 0,04 „
4) von Mauersteinen für je 1000 Stück
in bedeckten Räumen 0,50 „
im Freien 0,25 „
von Dachsteinen für je 1000 Stück
in bedeckten Räumen 0,40 „
im Freien 0,20 „
5) von den in Abschnitt II. unter 5 genannten Steinen, Erden u. s. w. für 1 cbm
in bedeckten Räumen 0,20 „
im Freien 0,10 „
6) von den in Abschnitt II. unter 6, 7 und 8 genannten Waaren für 1 qm 0,10 „

IV. an Krahngeld.

1) Bei Benutzung des Krahns zum Ein- oder Ausladen von Gütern (ausschließlich der Vergütung für etwaige Hülfskräfte) für je 100 kg 0,02 „
2) für das Legen oder Aufrichten eines Schiffsmastes 1,00 „

V. an Waagegeld.

1) Beim Wiegen von Gütern auf der Dezimalwaage für je 100 kg 0,05 „
2) desgl. auf der Centesimalwaage für je 100 kg 0,02 „
jedoch mindestens für 1 Fuhre Kohlen 0,25 „
und für eine Fuhre anderer Waaren 0,30 „

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Abgaben gelten angefangene Tage, Monate und sonstige angefangene Tarifeinheiten als voll.

Im Uebrigen ist unter Tag eine 24stündige Zeitdauer, unter Monat ein Zeitraum von 30 Tagen zu verstehen.

2) Die Abgaben werden auf 0,10 M. derart abgerundet, daß überschießende Beträge von weniger als 5 Pf. unerhoben bleiben.

Die Mindestabgabe beträgt 10 Pf.

3) Fahrzeuge, welche nicht unmittelbar an den Bohlwerken, sondern an anderen dort liegenden Fahrzeugen anlegen, und auf diese Weise ihre Verbindung mit dem Lande herstellen, werden den unmittelbar am Bohlwerke liegenden gleich behandelt.

4) Die städtische Verwaltung ist befugt, für gebührenpflichtige Gegenstände, deren Menge nicht nach den tarifmäßigen, sondern nach einem anderen handelsüblichen Maßstabe angegeben zu werden pflegt, zum Zwecke der Abgabenberechnung entsprechende Umrechnungssätze festzustellen.

Befreiungen.

Befreit sind:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder für deren ausschließliche Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.;
2) Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.;
3) Die den Interessen der städtischen Verwaltung dienenden Fahrzeuge und Güter von den Abgaben unter I.—V.

Dieser Tarif tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam an Stelle des bisherigen in Kraft.

Berlin, den 2. September 1902.

Der Finanzminister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Quittungskarten der Invalidenversicherung.

48. In Ergänzung des Erlasses **vom 10. März dieses Jahres** (abgedruckt in Stück 13 des diesjährigen Amtsblatts S. 135) bestimmen wir, daß die von den Ausgabestellen zu führenden Listen über die ausgestellten grauen Quittungskarten Formular B. (für Selbstversicherer) alljährlich nach Ablauf des Kalenderjahres an den Vorstand derjenigen Versicherungsanstalt abzugeben sind, in deren Bezirke die Ausgabestellen liegen.

Berlin, den 7. September 1902.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Aufnahme der Truppen im Manövergelände.

III. Armee-Korps. General-Kommando. Berlin, den 14. September 1902.

15. Die diesjährigen Herbstübungen, insbesondere die große Parade und die nachfolgenden Manöver vor

Seiner Majestät dem Kaiser und König haben für die betheiligten Kreise und Gemeinden der Provinz Brandenburg eine außergewöhnlich starke Belastung durch Einquartierung und sonstige Manöverleistungen mit sich gebracht und an die Opferwilligkeit der Bewohner vielfach sehr hohe Anforderungen gestellt.

Um so mehr ist es der Anerkennung und des Dankes werth, daß den Kommandobehörden und Truppen sowohl während der Vorbereitungszeit wie im Manövergelände durchweg ein überaus freundliches Entgegenkommen zu Theil wurde, das sich nicht nur im Verkehr mit den Civilbehörden und Beamten, sondern vor Allen auch durch die herzliche Aufnahme in den Quartieren sowie durch die Bereitstellung von Wasser und Erfrischungen für die marschirenden Truppen in den Ortschaften und durch allgemeine Hilfsbereitschaft der gesammten Bevölkerung kundthat.

Es gereicht mir zur besonderen Freude, Euerer Excellenz dies bezeugen und den Dank des III. Armee-Korps sowie der ihm für die Manöver zugetheilten Garde-Truppen zum Ausdruck bringen zu können mit der Bitte, ihn den Behörden und der Bevölkerung zur Kenntniß bringen zu wollen.

Der kommandirende General. gez. v. Lignitz.

An
den Königl. Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg
Herrn von Bethmann-Hollweg
Excellenz
Potsdam.

* * *

Es gereicht mir zur großen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen Generalkommandos des 3. Armeekorps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können. Potsdam, den 16. September 1902.

Der Oberpräsident.
In Vertretung: v. d. Schulenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

277. Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde.

1) Zum Ankaufe von volljährigen Militärzugpferden im Alter von 5 bis 8 Jahren soll im Regierungsbezirke Potsdam in diesem Herbst der nachbezeichnete Markt abgehalten werden:

2. Oktober 8½ Uhr Vorm.
Neustadt a./Dosse, Bahnhof.

2) Die gekauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort gegen Quittung baar bezahlt.

3) Es sollen von den Remontirungs-Kommissionen nur solche Pferde gekauft werden, die den Ansprüchen genügen, die an die Remonten der Waffengattung zu stellen sind. Als Mindeßmaß gelten **1,55 m Stockmaß (= 1,63 m Bandmaß)**, *) und als Höchstmaß 1,67 m Stockmaß (= 1,76 m Bandmaß). Die Pferde dürfen sich nicht in dürftigem Zustande befinden; Krippensetzer und tragende Stuten sind vom Ankaufe ausgeschlossen.

4) Pferde mit solchen Fehlern, die nach den Gesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen.

5) Die Verkäufer sind verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederne Trense mit starkem, glattem Gebiß (keine Knebeltrense), und eine neue starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Strängen von Hanf ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 14. Juli 1902.
Kriegsministerium, Remonte-Inspektion.

* *

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Ankaufssoll für sämmtliche brandenburgische und mecklenburgische Märkte **nur etwa 90 Pferde** beträgt.

Potsdam, den 25. Juli 1902.
Der Regierungspräsident.

Niederlegung der Praxis als Hebamme.

278. Die Hebamme Auguste Block in Rüdersdorf legt mit dem 1. Oktober d. J. freiwillig ihre Hebammenpraxis nieder.

Potsdam, den 17. September 1902.
Der Regierungspräsident.

Schleusensperre.

279. Die Schleuse Wernsdorf wird wegen dringender Ausbesserungen vom 22. bis vorläufig 29. dieses Monats einschließlich gesperrt.

Potsdam, den 19. September 1902.
Der Regierungspräsident.

Gewerbe-Inspektion Berlin II. (Potsdam).

280. Der Gewerbeinspektor Laurisch übernimmt am 1. Oktober d. J. die Leitung der Gewerbe-Inspektion Berlin II. (Potsdam) in Berlin.

Potsdam, den 22. September 1902.
Der Regierungspräsident.

Marktpreisberichtigung.

281. a. In der unter № 264 Seite 395 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten Nachweisung des Monatsdurchschnittes der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat August 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam ist für den Marktort **Beeskow** der Preis für **50 kg Heu** irrthümlich mit 5,25 M. statt **richtig mit 2,63 M.** — zwei Mark 63 Pfennigen angegeben worden.

b. In der unter № 265 Seite 396 des diesjährigen Amtsblattes veröffentlichten Nachweisung der Markt- und Ladenpreise im Monat August 1902 ist für den Marktort **Eberswalde** der Preis für **100 kg Hafer** irrthümlich mit 34,97 M. statt **richtig mit 17,48 M.** — siebzehn Mark 48 Pfennigen angegeben worden.

Potsdam, den 23. September 1902.
Der Regierungspräsident.

*) Die Maße in der Bekanntmachung № 225 im 32. Stück auf Seite 335 des Amtsblatts sind hierdurch geändert.

Gemeindebezirksveränderung.

282. Der Bezirksausschuß hierselbst hat am 4. März d. J. beschlossen, die in den Gemarkungen Tiefwerder, Pichelsdorf und Gatow belegenen, nachstehend verzeichneten Trennstücke:

Lfd. Nr.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand	Des Eigenthümers Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
						A. Gemeinde Tiefwerder.				
						a. Gemarkung Tiefwerder.				
1	1	46	40	ohne		Fischersocietät	Tiefwerder	—	02	80
2		47	27	I.	35	Neuendorf, Johann Georg August, Fischer	daselbst	—	07	20
3		48	25	I.	31	Tübbecke, Wilhelm August Philipp, Fischer	daselbst	—	05	40
4		49	13	I.	17	Rasenack, Wilhelm, Fischer	daselbst	—	05	90
5		50	11	I.	15	Tübbicke, Julius August, Fischer	daselbst	—	07	10
6		51	1	I.	3	Höhne, Albert, Rentier	Charlottenburg	—	06	10
7		52	76	4	91	Schüler, Gärtner, Ehefrau Wilhelmine geb. Krüger	Tiefwerder	—	06	60
8		53	4	I.	7	Lehninger, Wittwe Marie geb. Heinrich	daselbst	—	05	60
9		54	2	I.	5	Oehlhardt, Marie Auguste Charlotte geb. Weiße, verehelichte Meistergehilfe	daselbst	—	06	40
10		55	6	I.	9	Kühne, Karl Christian Wilhelm	daselbst	—	06	40
11		56	53	I.	34	Hertel, Wilhelm, Bauunternehmer	Spandau	—	06	10
12		57	63	I.	30	Rasenack, Wilhelm, Fischer	Tiefwerder	—	05	90
13		58	77	IV.	93	Rennefarth, August, Gärtners-Ehefrau Amalie geb. Jahn	Spandau	—	06	90
14		59	5	I.	8	Bödewig, Wilhelm August Otto, Gastwirth	Tiefwerder	—	06	40
15		60	32	III.	66	Kieckebusch, Wilhelm Karl Friedrich und Ehefrau Angela geb. Miroszewski	Tiefwerder	—	06	60
16		61	75	I.	25	Tuebbecke, Friedrich Christian Wilhelm, Fischer	daselbst	—	06	90
17		62	15	I.	19	Tübbecke, Johann Georg Christian, Fischer	daselbst	—	05	90
18		63	77	IV.	93	Rennefarth, August, Gärtners-Ehefrau Amalie geb. Jahn	Spandau	—	06	10
19		64	31	I.	39	Weiße, Heinrich Ferdinand Hugo, Fischergutsbesitzer	Tiefwerder	—	06	40
20		65	38	18 Spandau	693	Plath, Ludwig, Zimmermeister	Spandau	—	09	40
21		66	11	I.	15	Tübbicke, August, Fischer	Tiefwerder	—	23	50
22		67	18	I.	23	Mahnkopf, Carl, Fischergutsbesitzer	daselbst	—	20	70
23		68	69	II.	78	Schüler, Wilhelm, Schiffer	daselbst	—	17	90
24		69	24	II.	71	Wagner, Hermann, Gärtner	Spandau	—	16	60
25		70	16	I.	21	Derselbe	=	—	08	40
26		71	16	I.	21	=	=	—	03	30
27		72	16	I.	21	=	=	—	14	00
28		72	77	IV.	93	Rennefarth, August, Gärtners-Ehefrau Amalie geb. Jahn	=	—	14	80
29		74	=	=	=		=	—	01	80
30		75	=	=	=	=	=	—	02	60
31		76	2	I.	5	Oehlhardt, Marie Auguste Charlotte geb. Weiße, verehel. Meistergehülfe	Tiefwerder	—	14	60
32		77	77	IV.	93	Rennefarth, August, Gärtners-Ehefrau Amalie geb. Jahn	Spandau	—	14	30
33		78	18	IV.	110	Mahnkopf, Karl, Fischergutsbesitzer	Tiefwerder	—	14	00
34		79	37	II.	58	Rennefarth, August, Gärtner	Spandau	—	16	10
35		80	96	IV.	113	Gramens, Louis, Kohlenhändler	Tiefwerder	—	19	20
36		90	89	61 Spandau	2073	Weißkopf, Dampfschiffsbesitzers-Wittwe Emilie geb. Hänicke	Spandau	—	06	10

Lfd. Nr.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand	Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
37	1	91	107	V.	127	Mahnkopf, Karl, Fischergutsbesitzer	Tiefwerder	—	06	10
38		92	106	V.	124	Hahn, Rudolf, Kohlenhändler	Tiefwerder	—	06	10
39		93	29	I.	37	Riemann, Albert, Fischer	"	—	06	40
40		94	21	I.	26	Lübbecke, Franz, Fischergutsbesitzer, und dessen Ehefrau Anna	"	—	06	40
41		95	40	ohne		Fischersocietät	"	—	16	30
42		97	"	ohne		Oeffentliche Wege		—	15	60
43		105	"	ohne		Oeffentliche Gewässer		—	85	30
44		242/45	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau	—	01	70
45		243/45	38	IV.	102	Plath, Ludwig, Zimmermeister	Spandau	—	02	89
46		244/45	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau	—	01	08
47		250/45	95	IV.	111	Plath, Ludwig, Zimmermeister	daselbst	—	03	11
48		251/45	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	daselbst	—	01	06
49		253/81	51	IV.	100	Hahn, Rudolf, Holzhändler	Tiefwerder	—	26	58
50		254/85	85	IV.	97	Hahn, Rudolf, Schiffsführer	daselbst	—	10	19
51		255/85	85	IV.	97	Derselbe	"	—	—	21
52		256/86	79	III.	84	Derselbe	"	—	07	19
53		257/86	79	III.	84	Derselbe	"	—	02	03
54		258/104	79	III.	84	Derselbe	"	—	—	07
55		259/104	104	75 Spandau	2479	Derselbe	"	—	—	01
56		260/87	104	IV.	120	Hahn, Rudolf, Kaufmann und Schiffsrheder	Tiefwerder	—	07	87
57		261/88	"	"	"	Derselbe	"	—	07	53
58		262/89	97	IV.	117	Hahn, Rudolf, Holzhändler	Spandau	—	07	73
59		263/104	Cb.	ohne		Oeffentliche Gewässer		—	30	22
60		268/45	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau	—	01	54
61		269/45	98	IV.	115	Plath, Ludwig, Zimmermeister	Spandau	—	03	03
62		271/45	103	IV.	118	Derselbe	"	—	02	76
63		272/45	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau	—	—	84
64		273/45	102	"	"	Dieselbe	"	—	—	13
65		275/98	70	ohne		Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)		—	03	23
66		276/98	70	ohne		Derselbe		—	01	03
67		277/98	70	ohne		Derselbe		—	01	03
68		278/98	70	ohne		Derselbe		—	01	11
69		279/98	101	74 Spandau	2455	Stadtgemeinde	Spandau	—	08	43
70		280/98	101	74 von Spandau	2455	Dieselbe	"	—	03	63
71		281/98	101	74 von Spandau	2455	Dieselbe	"	—	16	98
72		283/98	108	V.	123	Rogge, Siegfried August, Rittergutsbesitzer,	Potsdam	—	19	21
73		290/9	70	ohne		Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)		—	14	16
74		291/98	70	ohne		Derselbe		—	09	62
75		292/98	70	ohne		Derselbe		—	—	55
76		293/98	70	ohne		Derselbe		—	—	56
77		327/98	Cb.	"	"	Oeffentliche Gewässer			93	22
78		297/6	70	ohne		Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)		—	28	00

Lfd. Nr.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand	Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
79	1	298/6	70	ohne		Königl. Preuß. Staat (Wasserbauverwaltung)		-	01	60
80		299/9	70	ohne		Derselbe		-	—	43
81		300/98	101	74 von Spandau	2455	Stadtgemeinde	Spandau	—	19	75
82		301/98	101	74 von Spandau	2455	Dieselbe	"	—	03	19
83		302/6	70	ohne		Königlich Preußischer Staat (Wasserbauverwaltung)		—	23	43
84		303/6	70	ohne		Derselbe			—	01
85		306/38	102	66 von Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau	—	01	51
86		307/38	12	I.	16	Bieck, Max, Techniker, und	Spandau	—	—	78
87		308/38	12	I.	16	Bieck, Ernst, Graveur	Dresden	—	18	91
									13	00
88		309/39	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau	-	01	89
89		310/39	39	50 Spandau	1735	Schueler, Wilhelm, Gärtner	Tiefwerder	—	11	80
								—	13	91
90		311/40	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau	—	—	78
91		312/40	17	I.	22	Wabbel, Wilhelmine Auguste Ludowika geb. Dunk, Wittwe	Spandau	—	11	02
92		313/41	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau	—	—	98
93		314/41	37	14 Spandau	521	Rennefarth, August, Gärtner	daselbst	—	13	82
94		315/42	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau	—	—	74
95		316/42	5	I.	8	Bödewig, Wilhelm August Otto, Gastwirth	Tiefwerder	—	12	26
96		317/43	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau		—	78
97		318/43	32	III.	66	Kieckebusch, Wilhelm Karl Friedrich und Ehefrau Angela geb. Miroszewski	Tiefwerder	-	12	72
98		319/44	102	66 Spandau	2210	Stadtgemeinde	Spandau	—	04	44
99		320/44	102	66 Spandau	2210	Dieselbe	"	-	02	11
100		321/44	17	I.	22	Wabbel, Wilhelmine Auguste Ludowike geb. Dunk, Wittwe	"	-	88	65
101		323/45	38	V.	122	Plath, Ludwig, Zimmermeister	Spandau	—	07	70
102		324/45	38	IV.	108	Derselbe	"	—	06	03
103		325/6	70	ohne		Königlich Preußischer Staat (Wasserbauverwaltung)		—	93	46
104		326/6	70	ohne		Derselbe		-	01	66
105		333/45	38	V.	125	Plath, Ludwig, Stadrath und Zimmermeister	Spandau	—	02	59
106		334/45	38	IV.	108	Derselbe	daselbst	—	29	75

b. Gemarkung Closterfelde.

Lfd. Nr.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Band	Blatt	Name, Vorname und Stand	Wohnort	ha	ar	qm
107	1	1	40	ohne		Fischereisocietät	Tiefwerder		02	10
108		2	66	I.	72	Schulze, Ludwig, Gutsbesitzer	Closterhof	-	06	60
109		3	66	I.	72	Derselbe	"	—	27	60
110		4	66	I.	72	Derselbe	"	—	26	80

Lfd. Nr.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche Band	Blatt	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand	Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
						c. Gemarkung Spandau.				
111	17	350	49	ohne		Schultze, Ludwig, Gutsbesitzer	Spandau Closterhof	—	21	40
112		421/349	90	61 Spandau	2074	Gramens, Louis, Dampfschiffsbesitzer	Spandau	—	07	51
113		422/352	90	61 dto.	2074	Derselbe	"	—	04	98
114		423/352	90	61 dto.	2074	Derselbe	"	—	—	45
115		424/351	90	61 dto.	2074	Derselbe	"	—	13	48
116		425/351	90	61 dto.	2074	Derselbe	"	—	—	69
117		426/351	C b.	ohne		Oeffentliche Gewässer		—	05	40
						B. Gemeinde Pichelsdorf.				
						Gemarkung Pichelsdorf.				
1	2	56	27	I.	41	Schultze, Albert Friedrich	Gatow	—	6	90
2		57	23	I.	27	Wolter, Karl Friedrich Wilhelm, Bauer	daselbst	—	68	70
3		58	30	ohne		Gemeinde	Pichelsdorf	—	11	—
4		83	26	22	878	Körner, Hermann, Gutsbesitzer	Bocksfelde	—	11	70
5	20	24a	57	I.	13	Die Aktiengesellschaft i. F. Radeberger Exportbierbrauerei	Dresden	—	8	90
		b	"			"	"	—	23	—
6		25a	4	I.	4	Neuendorf, Christian, Fischer	Pichelsdorf	—	4	10
		b	"			"	"	—	3	30
7		26	5	I.	5	Elstermann, verehel. Fischer, Karoline Wilhelmine geb. Mahnkopf	Pichelsdorf	—	7	10
8		27	2	I.	2	Schüler, Friedrich, Fischer	daselbst	—	7	40
9a		28	9	I.	9	Voigt, Friedrich, Büdner und Kaufmann	"	—	7	20
9b		29	7	I.	7	Krummbauer, Franz, Kaufmann	Berlin, Marienburgerstraße 8	—	5	90
10		30	26	22	878	Körner, Hermann, Gutsbesitzer	Bocksfelde	—	5	60
11		31	50	II.	45	Mai, August, Gastwirth	Spandau	—	4	10
12		32	17	I.	18	Märten, Friedrich, Fischer	Pichelsdorf	—	3	80
13		33	14	I.	14	Heinrich, Wilhelm, Bäckermeister	daselbst	—	5	10
14		34	10	I.	10	Kühne, Adolf, Fischer	"	—	23	20
15		35a	11	ohne		Mahnkopf, Wilhelm, Fischer	daselbst	—	13	50
		b				"		—	1	—
16		36a	27	I. Gatow	41	Schulze, Albert Friedrich	Gatow	—	1	30
		b	27	"	"	"	"	—	1	50
		c	27	"	"	"	"	—	57	20
17		37	41	I. a. d. e. Bes.	70	Schulze, Ludwig, Gutsbesitzer	Closterhof	—	13	—
18		38	41	I.	36	Derselbe	"	—	11	50
19		39	30	ohne		Gemeinde	Pichelsdorf	—	1	80
20		101/31	83	I. Groß Glienicke	55	Kurtz, Josef, Fabrikant	Dortmund	—	16	29
								—	10	66
								—	6	39
21		102/021	84	-	—	Königlich Preußischer Staat (Wasserbau-Verwaltung)		—	8	47

Lfd. Nr.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Bezeichnung nach dem Grundbuche: Band	Blatt	Des Eigenthümers Name, Vorname und Stand	Wohnort	Flächeninhalt ha	ar	qm
22	1	1	22	I.	25	Gumpel, Hermann, Bankier	Berlin	—	83	70
23		3	57	II.	35	Aktiengesellschaft in Firma Radeberger Exportbierbrauerei	Dresden	—	57	70
24		4	30	ohne		Gemeinde	Pichelsdorf	—	39	30
25		5	32	ohne		Schule	Pichelsdorf	—	12	80
26		6	26	22 Spandau	878	Körner, Hermann, Gutsbesitzer	Bocksfelde	—	17	90
27		7	24	I.	16	Heubeck, Karl Friedrich Ferdinand, Zimmermann und Miteigenthümer	Pichelsdorf	—	05	40
28		8	17	I.	18	Merten, Friedrich, Fischer	Pichelsdorf	—	05	40
29		9	14	I.	14	Heinrich, Wilhelm, Bäckermeister	daselbst	—	05	40
30		10	80	III.	86	Placzeck, Hermann, Buchhalter	Berlin	—	08	40
								—	—	50
31		11	6	I.	6	Rupke, Leopold Albert, Malermeister	Spandau	—	02	00
								—	03	60
								—	03	30
32		12	20	I.	23	Beutel, Friedrich Wilhelm, Schiffbauer	Pichelsdorf	—	01	00
								—	05	90
								—	02	00
33		13	15	I.	15	Kreikamp, Oskar, Restaurateur	Berlin, Ramlerstraße 35	—	01	30
								—	05	10
								—	—	50
34		14	78	III.	81	Gumpel, Hermann, Bankier	Berlin	—	67	40
								—	13	30
35		15	„	III.	79	Derselbe	„	—	22	50
								—	58	00
36		16	Ca.	ohne		Oeffentliche Wege		—	29	10
37		17	78	III.	78	Gumpel, Hermann, Bankier	Berlin	—	75	30
								—	05	10
38		18	Ca.	ohne		Oeffentliche Wege		—	30	90
39		19	57	I.	13	Aktiengesellschaft in Firma Radeberger Exportbierbrauerei	Dresden	—	17	60
								1	54	00
40		20	3	I.	3	Rattey, Karl, Restaurateur, und Reinicke, Gebrüder F. & O., Handelsgesellschaft	Pichelsberge Spandau	—	76	90
								—	03	60
41		21	72	III.	83	Gumpel, Max, Kaufmann	Berlin	—	47	70
								—	32	90
42		22	64	III.	63	Derselbe	„	—	80	40
43		23	72	III.	77	„	„	—	80	40
44		29/24	„	III.	75	„	„	—	26	90
45		30/24	„	III.	75	„	„	—	26	90
46		31/24	„	„	„	„	„	—	26	90
47		25	26	22 Spandau	878	Körner, Hermann, Gutsbesitzer	Bocksfelde	—	80	40
48		26	72	III.	82	Gumpel, Max, Kaufmann	Berlin	—	80	40
49		27	79	III.	80	Albrecht, Friedrich Karl Wilhelm, Malermeister	Friedenau, Rheinstraße 30	—	80	40
50		32/28	71	IV. Tiefwerder	96	Stadtgemeinde	Charlottenburg	—	11	23
51	2	125	Cb.	ohne		Oeffentliche Gewässer		—	20	20

C. Gemeinde Gatow. Gemarkung Pichelsdorf.

Lfd. Nr.	Nummer des Kartenblatts	Nummer der Parzelle	Artikel der Mutterrolle	Band	Blatt	Name, Vorname und Stand	Wohnort	ha	ar	qm
1	1	2	60	III. von Pichelsdorf	67	Thürmer, Marie geb. Schmidt, verehelichte Ingenieur, und 3 Geschwister	Dresden	1	20	30
							Summe	31	80	18

von den genannten Gemeindebezirken abzutrennen und mit dem Gebiete der Stadtgemeinde Spandau zu vereinigen.

Die Umgemeindung tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft.

Potsdam, den 18. September 1902.

Der Regierungspräsident.

[illegible]

283. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen.	Bisheriger Beschäftigungsort.
Johann Kempa,	Genshagen,
Stanislaus Walesczek,	Kreis Teltow.
Anton Wlodarczyk,	Eichstädt, Kreis Osthavelland.
Franz Wrodeck,	
Franz Urbaniak,	Flöthen, Kreis
Stanislaus Radoszynski,	Schlochau,
Thomas Weikert,	Regierungsbezirk
Max Mikolewitz,	Marienwerder.
Veronika Ludwiczywska.	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 23. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Bäcker- und Müller-Innung in Strasburg.

284. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Bäcker- und Müller-Innung in Strasburg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäcker- und Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Amtsbezirk Brietzig ausüben, der bestehenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Prenzlau zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 17. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Müller- und Bäcker-Zwangsinnung Ketzin.

285. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die freie Müller- und Bäckerinnung in Ketzin beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müller- und Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in Ketzin, Knoblauch, Paretz, Falkenrehde, Etzin, Buchow-Carpzow, Uetz und das Bäcker-Handwerk in Zachow und Tremmen ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Nauen zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 17. September 1902.

Der Regierungspräsident.

286. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Angermünde: Gut Pinnow. Kreis Ober-Barnim: Freudenberg. Kreis Ost-Havelland: Johannisthal bei Hohenbruch. Kreis Templin: Gut Siegelitz.

b. Schweineseuche. Kreis West-Havelland: Rhinow. Kreis Teltow: Mariendorf, Buckow, Gut Dahlwitz, Trebbin, Zehlendorf, Teltow, Kgs. Wusterhausen, Zossen, Schmargendorf, Gütergotz.

c. Geflügelcholera. Kreis Ost-Havelland: Nauen. Kreis Ost-Prignitz: Heinrichsfelde. Kreis Teltow: Löwenbruch Gut, Trebbin.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Hartmannsdorf. Kreis Prenzlau: Prenzlau (Siegesmunds-hof). Kreis Zauch-Belzig: Bochow.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Zehlendorf, Dt.-Wilmersdorf.

c. Geflügelcholera. Kreis Ost-Havelland: Neu-Geltow.

d. Rotz. Stadtkreis Potsdam: Pferdebestand des Posthalters Schulz, Am Canal 15.

e. Räude. Kreis Ost-Havelland: Nauen.

Potsdam, den 23. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Verwaltung der Forstkasse in Eberswalde.

29. Die Verwaltung der am 1. November d. Js. durch die Pensionirung des jetzigen Stelleninhabers Rechnungsraths Kreffin zur Erledigung kommenden Forstkasse Eberswalde ist dem Forstkassenrendanten Kirst z. Zt. in Berlinchen übertragen worden.

Potsdam, den 17. September 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

20. Die Zuckerfabrik in Ketzin beabsichtigt, ihr in Ketzin belegenes Fabrikgrundstück hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungnn in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung bis einschließlich den 13. Oktober 1902 bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 17. September 1902.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Verlegung von Telegraphenerdkabeln und eines Rohrpostfahrrohres.

78. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Telegraphenamt hier W. 56 Französischestr. 33 liegen Pläne aus über die Verlegung:

a. zweier Telegraphenerdkabel von Brunnen 120a. in Ackerstraße bis Anklamerstraße 43,

b. eines Rohrpostfahrrohres nebst Signalkabel am Lützow-Platz, im Zuge des Lützow-Ufers und der Schillstraße, sowie

c. eines Telegraphenerdkabels in der Großen Frankfurterstraße, von der Ecke Fruchtstraße bis Große Frankfurterstraße 2.

Berlin C. 2, den 13. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel.

79. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 7 hier, O. 27 Blankenfeldestr. 9 liegt ein Plan aus über die Herstellung eines Cementkanals für Fernsprechkabel von Landsbergerstr. Ecke Lichtenbergerstr. bis Landsberger-Allee, Ecke Tilsiterstr.

Berlin C 2, den 15. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Eröffnung des Rohrpostbetriebes bei dem Postamt 87 (Beusselstr.) in Berlin.

80. Am 29. September wird bei dem Kaiserlichen Postamt 87 (Beusselstraße) hierselbst der Rohrpostbetrieb eröffnet. Der Rohrpostverkehr findet täglich im Sommerhalbjahr von 7 Uhr, im Winterhalbjahr von 8 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends statt.

Berlin C. 2., den 21. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

44. Erledigt ist die Diakonatsstelle magistratualischen Patronats zu Perleberg, mit der die pfarramtliche Verwaltung der Gemeinde Düpow verbunden ist, Diözese Perleberg, durch Versetzung des Diakonus Izerott. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

45. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Schönberg, Diözese Lindow-Gransee durch Versetzung des Pfarrers Schenk zum 1. September d. Js. Die Wiederbesetzung der Stelle erfolgt durch das Kirchenregiment.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von $3^1/_2$ % Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

19. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 18. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von $3^1/_2$ prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. **F.** zu 3000 M. 1 Stück
und zwar die № 214,
Litt. **H.** zu 300 M. 1 Stück
und zwar die № 55,
Litt. **J.** zu 75 M. 3 Stück
und zwar die № 1, 56, 79,
Litt. **K.** zu 30 Mk. 1 Stück
und zwar die Nr. 33.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 7—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse, Klosterstraße Nr. 76 I. vom 2. Januar 1903 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1903 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1913 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgeloaster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 12. August 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Oberpräsidialrath von der Schulenburg in Potsdam ist zum Mitgliede des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten dieser Provinz ernannt worden.

Der Regierungsrath Dr. Scheche ist der hiesigen Regierung zur dienstlichen Verwendung überwiesen worden.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Dr. von Dallwitz, Tornow, für den Bezirk 6 „Bantikow".

Im Verwaltungsbezirke der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter ist der Förster Menzel

zu Sputendorf mit Wahrnehmung der Revierförstergeschäfte der neu errichteten Revierförsterstelle in Sputendorf für die Schutzbezirke Sputendorf und Groß-Köris der Oberförsterei Königs-Wusterhausen probeweise beauftragt.

Der bisherige Pfarrer Carl Müller zu Wölsickendorf ist zum Oberpfarrer in Wittenberge, Diözese Perleberg, bestellt worden.

Der Archidiakonus, demnächstige Oberpfarrer Ewald Riese in Perleberg ist zum Superintendenten der Diözese Perleberg ernannt worden.

Dem Küster und Lehrer Carl Hoffmann in Cladow, Diözese Potsdam II., ist der Titel „Kantor" verliehen.

Der Oberlehrer Barthe an der Realschule in Schmalkalden ist als Oberlehrer an der Realschule in Cottbus angestellt worden.

Die Lehrer Koischwitz, Bewier, Engelmann, Schmidt, Robert, Ritter, Schultz, Max, Krüger, Ramin, Weißinger, Landeck, Strube, Thomas, Tank und Fätkenheuer sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem Prozeßagenten Johannes Wegner in Lübben ist das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht in Dahme (§ 157 der Reichs-Civilprozeßordnung) vom 1. Oktober d. Js. ab gestattet.

Potsdam, den 19. September 1902.

Der Landgerichtspräsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Arbeiter Sender Wassermann, geboren am 26. Februar 1876 zu Chotynies, Bezirk Jaworow, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. Mai 1902 ausgewiesen.

Die ledige Gici Frost, geboren 1. August 1881 zu Zablotowe, Kreis Sniatyn, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 18ten Juni 1902 ausgewiesen.

Der Cigarettenarbeiter Mossek Blaiwaß, geboren am 15. April 1845 zu Warschau, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Juni 1902 ausgewiesen.

Das Fräulein Chaja Feder, geboren 7. Juni 1877 zu Prusza, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Concert-Direktor Otto Benisek, geboren 13. November 1870 zu Graz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Giovani Stefano, geboren am 10. Juni 1836 zu Farini d'Olmo, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Cigarettenarbeiter Moses Frankfurt, geboren 17. Dezember 1885 zu Nizankowice, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Franz Swiatly, geboren 10. September 1880 zu Sadowic in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Josef Hersch Bleimann, geboren am 16. April 1876 zu Jaslo i. Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 2. August 1902 ausgewiesen.

Der Maler Johann Rak, geboren 2. Oktober 1870 zu Lusina, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. August 1902 ausgewiesen.

Die unverehelichte Katharine Meßner, geboren am 11. November 1878 zu Lemberg in Galizien, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. August 1902 ausgewiesen.

Der Zimmergeselle Peter Filak, geboren 5. April 1873 zu Staroknepize in Russisch-Polen, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. August 1902 ausgewiesen.

Schneider Georg Junga, geboren 24. März 1870 zu Zukau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. August 1902 ausgewiesen.

Der Agent Joel Schrager, geboren 28. April 1879 zu Stanislau in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. August 1902 ausgewiesen.

Reisender Simon Schattenfeld, geboren 10ten April 1884 zu Dichtenitz, Kreis Wiznitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. August 1902 ausgewiesen.

Kaufmann Chaim Kieferbaum, geboren 26sten Juli 1870 zu Lemberg i. Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. August 1902 ausgewiesen.

Arbeiter Luigi Barilke, geboren 17. November 1873 zu Lugagnano (Italien), italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung

des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 30. August 1902 ausgewiesen.

Der Ciseleurgehülfe Ferdinand Werez, geboren am 13. März 1883 zu Komorn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. September 1902 ausgewiesen.

Handschuhmacher Ignatz Kovatseyn, geboren 12ten Juli 1882 zu Weidhofen in Nieder-Oestreich, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. September 1902 ausgewiesen.

Der russische Staatsangehörige Arbeiter Johann Wilczynski, geboren am 7. März 1883 zu Schwinkowiska, Kreis Wloclawek, ist durch Verfügung des Polizeipräsidenten in Rixdorf vom 19. September 1902 als lästiger Ausländer aus dem Preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 3. Oktober **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 42 der Gesetz-Sammlung. S. 427. — Branntweinsteuer. S. 427. — Schleusensperre. S. 427. — Stellmacher- und Böttcher-Innung in Eberswalde. S. 427. — Oeffnungszeiten für Eisenbahndrehbrücken. S. 428. — Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie. S. 428. — Gebührentarif für Versteigerer. S. 428. — Polizeiverordnung, betr. nicht approbirte Heilpersonen. S. 429. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 429. — Stättegeldgebührenordnung 2c. S. 430. — Viehseuchen. S. 430. — Grundstücksaufhöhung. S. 430. — Futtermittel für Kindermilchkühe. S. 431. — Schließung von Krankenkassen. S. 431. — Pfarrstellenerledigung. S. 431. — Briefsendungen 2c. nach Luxemburg. S. 431. — Neue Telegraphenanstalten. S. 432. — Privatdepeschenverkehr in Dallgow-Döberitz. S. 432. — Gruppentarif III (Berlin-Stettin.) S. 432. — Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch S. 432. — Personal-Chronik. S. 432. — Ausweisungen aus Preußen. S. 432.

Gesetzsammlung
für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 42.) № 10397. Gesetz, betreffend die Vorausleistungen zum Wegebau. Vom 18. August 1902.

Bekanntmachungen
der Königlichen Ministerien.

Aenderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen.

49. Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Bundesrath in der Sitzung vom 18. September d. J. eine Branntwein-Kontingentirungsordnung sowie weitere Ergänzungen und Abänderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen mit der Maßgabe beschlossen hat, daß sie am 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Die bezeichneten Vorschriften werden im Centralblatt für das Deutsche Reich abgedruckt werden. Ein Abdruck der Vorschriften wird zur Einsichtnahme der betheiligten Gewerbetreibenden bei jedem Steueramte bereit gehalten.

Nach den Vorschriften der Kontingentirungsordnung ist die Veranlagung einer Brennerei zum Kontingente zulässig:

a. für die in den letzten fünf Betriebsjahren neu entstandenen und bis zum Beginne des Kontingentirungsjahrs betriebsfähig hergerichteten landwirthschaftlichen Brennereien und Materialbrennereien, die als solche ein besonderes Kontingent bisher nicht besaßen;

b. für die bisher am Kontingente betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, deren wirthschaftliche Lage durch Verringerung oder Vergrößerung der regelmäßig beackerten oder sonst landwirthschaftlich genutzten Fläche während der letzten fünf Betriebsjahre eine wesentliche Veränderung erfahren hat;

c. für die landwirthschaftlichen Brennereien, welche als hefenerzeugende Getreide- oder als Hefenbrennereien am Kontingente betheiligt waren und im Laufe der letzten fünf Jahre dauernd und vollständig entweder zur Verarbeitung von Kartoffeln übergegangen sind oder die Hefengewinnung aufgegeben haben;

d. für die bisher am Kontingente betheiligten landwirthschaftlichen Brennereien, bezüglich deren bei einer früheren Neukontingentirung wesentliche Veränderungen des Grundbesitzes unberücksichtigt geblieben sind.

Zur Herbeiführung der Veranlagung ist — abgesehen von den Fällen, in denen es sich um eine Verringerung der landwirthschaftlich genutzten Fläche handelt — ein Antrag des Eigenthümers oder Besitzers der Brennerei erforderlich. Der Antrag darf nur berücksichtigt werden, wenn er bei der Steuerbehörde, in deren Bezirke die Brennerei liegt, vor dem 1. November 1902 schriftlich gestellt oder zu Protokoll erklärt worden ist.

Für Abfindungsbrennereien darf der Antrag außer bei der Steuerbehörde auch bei einem Steueraufsichtsbeamten zu Protokoll erklärt werden.

Der Antrag auf Veranlagung kann bis zum Eingange des schriftlichen Gutachtens über die Veranlagung bei der Direktivbehörde zurückgenommen werden.

Berlin, den 20. September 1902.

Der Finanzminister.

Bekanntmachungen
des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schleusensperre.

287. Nach dem Stande der Arbeiten muß die Schleuse Wernsdorf voraussichtlich noch bis 6. Oktober d. J. gesperrt bleiben. Potsdam, den 24. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Stellmacher- und Böttcher-Zwangs-Innung in Eberswalde.

288. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. November 1902 der Bezirk der Stellmacher- und Böttcher-Zwangs-Innung in Eberswalde auf die Amtsbezirke Grünthal (ohne den Ort Schönholz) und Heegermühle ausgedehnt werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 24. September 1902.

Der Regierungspräsident.

289. # Nachweisung

der Zeiten, zu welchen die Eisenbahn-Drehbrücken über die Havel bei Spandau im Zuge der Strecken Berlin—Hamburg und Berlin—Lehrte für den Schiffsverkehr geöffnet sind.

Gültig bis zum 30. April 1903.

Es sind für den Schiffsverkehr geöffnet:

I. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Hamburg

Lfd. Nr.	von		bis		Zeitdauer	Zwischen den Zügen
	Stde.	Min.	Stde.	Min.	Min.	
1	12	38	12	46	8	534—245 L
2	1	01	1	11	10	245 L—1138
3	2	23	3	05	42	6021 L—233 L
4	3	20	4	51	91	233 L—6067 A.
5	5	59	6	27	28	6001 L—203 L
6	9	54	10	12	18	202 A—B 57
7	11	34	11	41	7	17 L—511
8	11	56	12	03	7	511—4 L
9	12	56	1	08	12	512—207 L
10	2	01	2	11	10	514—513
11	3	26	3	37	11	515—201 A
12	5	21	5	34	13	517—8 A
13	8	57	9	05	8	523—B 36
14	10	28	10	56	28	6 L—530

II. Die Drehbrücke im Zuge der Strecke Berlin—Lehrte

Lfd. Nr.	von		bis		Zeitdauer	Zwischen den Zügen
	Stde.	Min.	Stde.	Min.	Min.	
1	1	20	1	28	8	6219 L—6061
2	1	43	1	50	7	6061—8943
3	3	30	4	37	67	9037—8940
4	5	15	5	28	13	9045—6222 L
5	5	55	6	16	21	7026—7062
6	8	01	8	12	11	7061—6210 L
7	10	29	10	40	11	7454—6207 L
8	10	55	11	01	6	6207 L—7060
9	11	55	12	02	7	8907—6214 L
10	12	25	12	35	10	8945—7451
11	12	50	12	58	8	7461—9030
12	1	19	1	28	9	7215 L—9030
13	1	52	2	03	11	7074—6730 L
14	2	51	3	29	38	6225 L—8941
15	3	55	4	26	31	6211 L—9036
16	4	50	5	09	19	7472—7071
17	5	27	5	33	6	6020—7021
18	5	48	5	58	10	7021—7208 L
19	6	18	7	50	92	6191—6220 L
20	8	18	8	43	25	7058—6104 L
21	10	05	10	26	21	7025—9034
22	11	30	11	37	7	9035—8908

Die Schließung der Drehbrücke erfolgt ungefähr 10 Minuten vor dem planmäßigen Eintreffen bezw. Abfahren der Züge in Spandau, die Wiedereröffnung ungefähr 5 Minuten nach Durchfahrt der Züge. Den in der vorstehenden Nachweisung gemachten Zeitangaben sind die fahrplanmäßigen Ankunfts- und Abfahrtszeiten zu Grunde gelegt. Bei Zugverspätungen und bei Ablassung von Sonderzügen und Maschinen ändern sich die Zeiten, zu welchen die Brücke für den Schiffsverkehr zu öffnen ist, entsprechend den thatsächlichen Verhältnissen des Eisenbahnbetriebes. Potsdam, den 30. September 1902. Der Regierungspräsident.

Oeffnung der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam für die Schiffahrt.

290. Die Oeffnungszeiten für die Eisenbahn-Drehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam sind während der Zeit vom 1. Oktober 1902 bis Ende März 1903 wie folgt festgesetzt:

1) Von 12^{02} bis 12^{35} Nachmittags,
2) „ 2^{50} „ 3^{10} „
3) „ 4^{42} „ 5^{05} „

Während des Monats April 1903 ist die Brücke außerdem von 5^{09} bis 5^{23} Vormittags geöffnet.

Durch Verspätungen fahrplanmäßiger Züge, Ablässung von Bedarfs- oder Sonderzügen ꝛc. sowie durch alle sonstigen Betriebszufälle werden die vorstehend festgesetzten Oeffnungszeiten im Bedarfsfalle beschränkt.

Potsdam, den 30. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Vertrauensmänner der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie Sektion I.

291. An Stelle des bisherigen Vertrauensmannes, Herrn A. Grubitz in Potsdam, hat der Vorstand der Sektion I. der Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie in Berlin Herrn Dr. Tesmer i. F. Gebr. Tesmer in Wittenberge zum Vertrauensmann des II. Bezirkes, umfassend den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Rixdorf, Schöneberg und der Landkreise Teltow und Nieder-Barnim, gewählt. Zum zweiten Stellvertreter des Herrn Tesmer ist Herr Otto Ruderisch in Freienwalde a./O. gewählt worden.

Potsdam, den 30. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Gebührentarif für Versteigerer.

292. Auf Grund der № 66 der Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Stück 32 des Amtsblatts von 1902) werden für den Regierungsbezirk Potsdam nachstehende Taxen festgesetzt.

§ 1. Der Versteigerer erhält

1) für freiwillige Versteigerung beweglicher Sachen

für Rechnung des Auftraggebers (II. der Vorschriften),

2) für öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden (III. a. a. O.),

3) für Pfandverkäufe (IV. a. a. O.),

4) für sonstige von öffentlich angestellten Versteigerern vorzunehmende Versteigerungen, die Kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern erfolgen (V. a. a. O.),

bei № 1, 3, 4 vom Betrage des erzielten Erlöses,
bei № 2 von der einjährigen Pachteinnahme

bis zu 100 M.		5 vom Hundert,	jedoch nicht unter 2 M.,
von dem Betrag über 100 M.	bis 300 M. einschl.	3 v. H.	
von dem Betrag über 300 ⸗	⸗ 1000 ⸗ ⸗	2 ⸗ ⸗	
von dem Betrag über 1000 ⸗	⸗ 5000 ⸗ ⸗	1 ⸗ ⸗	
von dem Betrag über 5000 ⸗	. . ⸗	½ ⸗ ⸗	

§ 2. Baare Auslagen, insbesondere Schreib-, Post-, Telegraphengebühren, Bekanntmachungskosten, Arbeitslöhne, Transport- und Reisekosten werden dem Versteigerer vergütet.

An Reisekosten erhält derselbe, falls er zur Vornahme des Geschäfts außerhalb seines Wohnsitzes einen Weg bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurücklegen muß, für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges eine Entschädigung von 10 Pfg.

Nimmt der Verstrigerer mehrere Geschäfte auf derselben Reise vor, so erhält er für jedes derselben die volle nach der Entfernung des Ortes von seinem Wohnsitz zu berechnende Entschädigung.

§ 3. Wird der Auftrag nach Einleitung der Versteigerung zurückgenommen, so erhält der Versteigerer außer den im § 2 genannten Auslagen ein Viertel der im § 1 festgesetzten Gebühren; wird die Versteigerung erst in dem zu ihrer Abhaltung bestimmten Termine rückgängig gemacht, die Hälfte derselben.

Potsdam, den 26. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Polizeiverordnung

betreffend die nicht approbirten Heilpersonen.

293. Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Regierungsbezirk Potsdam unter Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Personen, welche, ohne approbirt zu sein, die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben wollen, haben dies vor Beginn des Gewerbebetriebes demjenigen Kreisarzte, in dessen Amtsbezirke der Ort der Niederlassung liegt, unter Angabe ihrer Wohnung zu melden und gleichzeitig demselben die erforderlichen Notizen über ihre Personalverhältnisse anzugeben.

Die Personen, welche bereits zur Zeit die Heilkunde ausüben, haben die vorbezeichnete Meldung und Angabe binnen 14 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu bewirken.

§ 2. Die im § 1 bezeichneten Personen haben dem zuständigen Kreisarzte auch einen Wohnungswechsel innerhalb 14 Tagen nach dem Eintritt desselben, sowie die Aufgabe der Ausübung der Heilkunde und den Wegzug aus dem Bezirke zu melden.

§ 3. Oeffentliche Anzeigen von nicht approbirten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 4. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- oder Thierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn

a. den Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln besondere, über ihren wahren Werth hinausgehende Wirkungen beigelegt werden oder das Publikum durch die Art ihrer Anpreisung irregeführt oder belästigt wird, oder wenn

b. die Gegenstände, Vorrichtungen, Methoden oder Mittel ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsbeschädigungen hervorzurufen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht eine höhere Strafe vorgesehen ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Potsdam, den 19. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

294. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Valenty Szynozewski, Josef Szynozewski, Jon Szynozewski, Antonina Szynozewski, Josefa Perka, Marjenna Perka, Zofia Adamek, Agnieska Adamek, Tekla Wydmöch, Agnieska Straszak, Katarpna Sultapek, Tomasz Wesoby, Jan Zubtaszek,	Klein-Ziethen, Kreis Teltow.
Wojciek Skrzenski, Jan Glanoski, Andrzej Kulpa,	Bresch-Mollnitz, Kr. Westprignitz.
Leo Wolinsky, Marianna Wolinsky,	Groß-Wachlin, Kreis Naugard, Regierungsbezirk Stettin.
Stanislaus Jendrasiak, Antonie Jendrasiak,	Abbenburg, Kreis Höxter i. W., Regierungsbezirk Minden.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 30. September 1902.

Der Regierungspräsident.

295. **Ordnung**
für die Erhebung von Gebühren für Benutzung des Stätteplatzes der Gemeinde Nieder-Schöneweide.

§ 1.

Für die Benutzung des Gemeindestätteplatzes zum Zwecke des Einladens, Ausladens, Aufstellens und Lagerns von Gegenständen sind Gebühren nach Maßgabe des angehängten Tarifs zu entrichten.

Der Zahlungsverpflichtete ist der Empfänger der Gegenstände und falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Absender.

§ 2.

Wer Gegenstände zum Ein- oder Ausladen aufstellen oder die Zeit der Lagerung verlängern will, hat die Erlaubniß bei der Gemeindekasse bezw. dem Pächter, sofern die Gemeinde den Stätteplatz verpachtet, nachzusuchen und nach Maßgabe der Festsetzungen des Erlaubnißscheines die Gebühr zu zahlen.

§ 3.

Die Gebühren sind im Voraus zu zahlen; angefangene Maße werden hierbei für voll gerechnet.

§ 4.

Die Zahlung erfolgt an die Gemeindekasse bezw. den Pächter.

§ 5.

Die Anweisung des Platzes zum Einladen, Ausladen, Aufstellen und Lagern erfolgt durch die Gemeinde bezw. den Pächter.

§ 6.

Alle Gegenstände müssen so gelagert werden, daß dadurch keinerlei Gefahr für die Passanten und keinerlei Beschädigung des daneben gelagerten Eigenthums entsteht.

§ 7.

Wer ohne Erlaubnißschein oder Nachweis der Bezahlung der Gebühr die Benutzung des Stätteplatzes vornimmt oder verlängert, hat die Fortweisung und Fortschaffung der ihm gehörigen Sachen vom Stätteplatze auf seine Kosten zu gewärtigen.

§ 8.

An Sonn- und Festtagen und zur Nachtzeit, d. h. eine Stunde nach Sonnenuntergang und eine Stunde vor Sonnenaufgang, darf nichts nach der Ablage angefahren oder von derselben verladen werden.

§ 9.

Alle zur Ablage gebrachten Gegenstände stehen daselbst auf alleinige Gefahr der Eigenthümer.

§ 10.

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 1902 in Kraft.

Nieder-Schöneweide, den 17. Juli 1902.

Der Gemeindevorsteher.

Unterschrift.

* * *

Tarif
für die Benutzung des Stätteplatzes der Gemeinde Nieder-Schöneweide.

Die Gebühr beträgt:

1) für den Fall, daß der Stätteplatz zum Lagern von Gegenständen benutzt wird, für jedes Quadratmeter benutzte Lagerfläche für die ersten 10 Tage — 20 Pf.
für jede ferneren angefangenen 10 Tage — 10 Pf.

2) für den Fall, daß über den Stätteplatz an- oder abgefahren wird, ohne daß die Gegenstände zur Lagerung auf den Stätteplatz gelangen,
für jede einspännige Fuhre — 10 Pf.
= = zweispännige Fuhre — 20 Pf.
= = dreispännige Fuhre — 30 Pf.
= = vierspännige Fuhre — 40 Pf.

Für die Beurtheilung der Bespannung wird Vorspann, der auf dem Stätteplatze genommen wird, nicht gerechnet;

3) für den Fall, daß ein Schiffsgefäß an dem Stätteplatz anlegt, ohne ab- oder einzuladen, für den Tag — 1 Mark.

* * *

Der Tarif der vorstehenden, durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Teltow vom 9. September d. Js. genehmigten Ordnung ist unter dem heutigen Tage von mir bis zum 1. Oktober 1905 festgestellt.

Potsdam, den 24. September 1902.

(L. S.)

Der Regierungspräsident.

296. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Bützow, Stechow.

b. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Dom. Brietzig. Kreis West-Prignitz: Havelberg. Kreis Teltow: Schmargendorf, Teltow, Güterfelde, Müggelsheim.

c. Geflügelcholera. Kreis Beeskow-Storkow: Gut Behrensdorf. Kreis Ost-Prignitz: Sarnow. Kreis Templin: Hindenburg.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Lichtenberg.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Herzfelde, Oranienburg. Kreis West-Havelland: Gut Ribbeck. Kreis Jüterbog-Luckenw.: Reinsdorf, Wiepersdorf (Gut). Kreis Prenzlau: Strasburg U./M., Klockow, Ludwigsburg, Rossow.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Reinickendorf. Kreis Ost-Havelland: Nauen. Kreis Teltow: Nowawes.

Potsdam, den 30. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

21. Die Zuckerfabrik in Ketzin beabsichtigt, ihr in Ketzin belegenes Fabrikgrundstück hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung bis einschließlich den 13. Oktober 1902 bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung.

Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 17. September 1902.

Der Bezirks-Ausschuß.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Futtermittel für Kindermilchkühe.

81. Mit Bezug auf § 13c. der Polizeiverordnung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. März d. J., betreffend den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne im Landespolizeibezirk Berlin, bringe ich nachstehend das Verzeichniß derjenigen Futtermittel zur Kenntniß der betheiligten Kreise, welche bis auf Weiteres an Kindermilchkühe verabfolgt werden dürfen:

1) Wiesenheu; dasselbe muß gut gewonnen sein, frische Farbe und aromatischen Geruch besitzen, nicht mit giftigen Pflanzen und nicht in nennenswerther Menge mit wenig gedeihlichen Kräutern durchsetzt, nicht schimmelig, dumpfig, staubig und mit Befallungspilzen überzogen sein;
2) Stroh von Halmfrüchten; dasselbe darf nicht dumpfigen Geruch besitzen, nicht mit Befallungspilzen besetzt und nicht mit schädlichen Kräutern durchmengt sein;
3) gute, unverfälschte und nicht verdorbene Roggen- und Weizenkleie;
4) gutes, unverfälschtes und unverdorbenes Hafer-, Gersten- und Roggenschrot;
5) Leinsamenmehl in vorzüglicher Qualität;
6) getrocknete Biertreber in vorzüglicher Qualität.

Alle anderen Futtermittel sind verboten.

Potsdam, den 16. September 1902.

Der Ober-Präsident.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten zu Potsdam vom 16. September d. J. bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 22. September 1902.

Der Polizei-Präsident.

Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse.

82. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 7. Juli beziehungsweise 31. August 1900, die Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse, eingeschriebene Hülfskasse Nr. 126 betreffend, bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Herren Liquidatoren Bethge und Werner ihr Geschäftslokal von der Alexanderstraße 33 nach **Berlin NO. 43 Georgenkirchstraße 1 III Treppen** verlegt haben und daß einer der Liquidatoren stets wochentäglich von 2 bis 3 Uhr Nachmittags dort zu sprechen ist.

Berlin, den 20. September 1902.

Der Polizei-Präsident.

Schließung der „Wohlfahrt" Krankenkasse für ganz Deutschland zu Berlin.

83. Im Anschlusse an meine Bekanntmachung vom 30. Oktober 1901 bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, daß die Herren Liquidatoren der „Wohlfahrt" Krankenkasse für ganz Deutschland zu Berlin (Eingeschriebene Hülfskasse № 135) Bethge und Werner ihre Geschäftsräume von der Wörtherstraße 38 nach **Berlin NO. 43, Georgenkirchstraße 1, 3 Treppen** verlegt haben und daß einer der Liquidatoren wochentäglich von 1 bis 2 Uhr Nachmittags stets dort zu sprechen ist.

Berlin, den 24. September 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

46. Die Pfarrstelle privaten Patronats zu Techow, Diözese Pritzwalk, ist durch Ableben des Inhabers Pfarrers Lützert am 9. September 1902 zur Erledigung gekommmen. (Vergl. Amtl. Mitth. von 1902 S. 70 № 2.)

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Briefsendungen rc. nach Luxemburg.

8. Vom 1. Oktober ab gelten **im Verkehre zwischen Deutschland und Luxemburg** für Briefsendungen aller Art die Portosätze und Gewichtsstufen des inneren deutschen Verkehrs, nämlich:

Briefe, frankirt:	bis 20 g	10 Pf.,
	über 20 bis 250 g	20 Pf.,
Postkarten,	einfach, frankirt	5 Pf.,
	mit Antwort	10 Pf.,
Drucksachen:	bis 50 g einschl.	3 Pf.,
	über 50 bis 100 g einschl.	5 Pf.,
	„ 100 „ 250 g „	10 Pf.,
	„ 250 „ 500 g „	20 Pf.,
	„ 500 g bis 1 kg „	30 Pf.,
Waarenproben:	bis 250 g einschl.	10 Pf.,
	über 250 bis 350 g einschl.	20 Pf.,
Geschäftspapiere:	bis 250 g einschl.	10 Pf.,
	über 250 bis 500 g einschl.	20 Pf.,
	„ 500 g bis 1 kg „	30 Pf.

Ferner sind vom 1. Oktober ab im deutsch-luxemburgischen Verkehre Postkarten mit Bilderschmuck und Aufklebungen auf der Rückseite insoweit zugelassen, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstandes als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel u. s. w. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Auch können von demselben Zeitpunkt ab bei Bücherzetteln nach Luxemburg handschriftliche Vermerke in demselben Umfange wie bei den innerhalb Deutschlands zu befördernden Bücherzetteln angebracht werden. Berlin W. 66, den 19. September 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

81. Bei der Posthülfstelle in Protzen bei Dammkrug wird am 30. September d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 26. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

82. Bei der Posthülfstelle in Damelack bei Breddin wird am 29. September d. Js. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 26. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Privatdepeschenverkehr in Dallgow-Döberitz.

38. Vom 1. Oktober 1902 ab ist auf der Eisenbahnstation Dallgow-Döberitz für den Privatdepeschenverkehr beschränkter Tagesdienst eingerichtet. Die Dienststunden sind während der Monate September sonn- und werktäglich auf die Zeit von 7 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Nachm., Oktober bis einschl. März sonn- und werktäglich auf die Zeit von 8 Uhr Vorm. bis 9 Uhr Nachm., April bis einschl. August werktäglich auf die Zeit von 7 Uhr Vorm. bis 7 Uhr Nachm. festgesetzt. In den Monaten April bis einschließlich August bleibt die Eisenbahnstation Dallgow-Döberitz an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für den Privatdepeschenverkehr geschlossen. Von Reisenden, d. h. solchen Personen, die mit den Zügen ankommen, abreisen oder durchreisen, werden dagegen Privatdepeschen daselbst jederzeit angenommen und befördert.

Berlin, den 20. September 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

39. Mit Gültigkeit vom 1. Oktober d. Js. wird die Station Greiffenberg i. d. U.-M. in den Ausnahmetarif 5b. (Pflastersteine, geschlagene Steine zum Straßenbau und Schlackenpflastersteine nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen) einbezogen.

Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen, sowie das Auskunftsbureau hier Bahnhof Alexanderplatz Auskunft.

Berlin, den 26. September 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Bromberg.

Ostdeutsches Eisenbahn-Kursbuch.

4. Soeben erschien das Ostdeutsche Eisenbahn-Kursbuch vom 1. Oktober 1902, enthaltend die Winter-Fahrpläne der Eisenbahnstrecken östlich der Linie Stralsund—Berlin—Dresden sowie Auszüge aus den Fahrplänen der anschließenden Bahnen von Mittel-Deutschland, Oesterreich, Ungarn und Rußland, Kleinbahnen, Routen-Fahrpläne, Angaben über direkte Wagen, Schlafwagen, Post-Verbindungen, Bestimmungen über die Ausgabe von Fahrscheinheften u. s. w.

Das Kursbuch ist auf allen größeren Stationen des vorbezeichneten Bezirks von den Fahrkarten-Ausgabestellen, von den Bahnhofsbuchhändlern sowie im Buchhandel zum Preise von 50 Pfennig zu beziehen.

Bromberg, den 24. September 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Personal-Chronik.

Des Kaisers und Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Regierungsrath von Behr in Frankfurt a./O. zum Ober-Regierungs-Rath zu ernennen. Demselben ist die ständige Vertretung des Präsidenten der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern übertragen worden.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher Ritterschaftsrath von Freier in Hoppenrade für den Bez. 36 — „Hoppenrade".

Im Kreise Prenzlau ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter Gemeindevorsteher Holtz in Schönermark für den Bez. 13 — „Arendsee".

Der Militäranwärter Peters bei der Veranlagungskommission der Kreise Teltow und Rixdorf in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Franz Friedrich Johannes Gensichen ist zum Pfarrer der Parochie Friedersdorf, Diözese Storkow, bestellt worden.

Der Oberlehrer Knott vom städtischen evangelischen Gymnasium in Liegnitz ist in gleicher Eigenschaft am Königstädtischen Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der Hilfsturnlehrer Wilhelm Ruhnke ist vom 1. April 1902 ab als Turnlehrer an der 8. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der wissenschaftliche Hilfslehrer Johannes Schnuchel ist vom 1. Oktober 1902 ab als Oberlehrer an der 10. Realschule in Berlin angestellt worden.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Arbeiter Israel Mendel Scharf, geboren 11. Juni 1884 zu Kolomea in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Dienstmädchen Marjem Guttmann (recte Reiß), geboren 10. August 1881 zu Lancut, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Die Schneiderin Rosa Rosenblatt, geboren am 24. März 1876 zu Tarnopol, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 10. Oktober **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Erledigte Kreisarztstelle. S. 433. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 433. — Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse. S. 434. — Niederlegung des Amts als Bezirkshebamme. S. 434. — Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Gewerbe. S. 434. — Aufnahme schwangerer Personen in die Hebammen-Lehranstalt in Frankfurt a. O. S. 434. — Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter. S. 435. — Viehseuchen. S. 435. — Arbeitszugbetrieb auf einer Nebenbahntheilstrecke. S. 435. — Marktpreise. S. 435—438. — Aktiengesellschaft A. Goerz u. Co., Limited. S. 438. — Cementkanäle für Fernsprechkabel. S. 438. — Ankern und Ankerschleppen im schnellen Graben bei Nipperwiese. S. 438. — Brandenb. landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft. S. 439. — Personal-Chronik. S. 450. — Prozeßagent. S. 451. — Ausweisungen aus Preußen. S. 451.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Erledigte Kreisarztstelle.

50. Die Kreisarztstelle der Kreise Stade und Jork (Regierungsbezirk Stade), mit dem Wohnsitz in Stade, soll anderweitig besetzt werden. Das Gehalt der Stelle beträgt je nach Maßgabe des Dienstalters 1800 bis 2700 M. neben einer pensionsfähigen Zulage von 600 M., die Amtsunkosten-Entschädigung 360 M. jährlich.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 26. September 1902.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinalangelegenheiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895

80. **Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten 3½ %igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895** über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. August 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 25. August 1902.

Königliche Regierung.

Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse.

331. Die Uebersicht des Zustandes der Elementarlehrer-Wittwen und Waisenkasse für das Rechnungsjahr 1901 wird gemäß § 19 der revidirten Satzungen vom 9. September / 2. Dezember 1871 veröffentlicht.

Die Uebersicht ist durch die Kreisblätter weiter zu veröffentlichen.

Lfd. Nr.	Näherer Nachweis	Kapitalvermögen einschl. der Werthpapiere Mk.	Pf.	Baar Mk.	Pf.
	Einnahme.				
	A. Bestand aus dem Rechnungsjahre 1900	1 002 465	45	17 738	15
	B. An laufenden Einnahmen				
1.	Antritts- und Gehaltsverbesserungsgelder	—	—	—	—
2.	Kapitalszinsen	—	—	37 660	57
3.	Beiträge der Kassenmitglieder	—	—	755	—
4.	Beiträge der Gemeinden	—	—	46 594	—
5.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—
6.	An zurückgezahlten Kapitalien	62 000	—	62 000	—
7.	Zuschuß aus der Staatskasse	—	—	—	—
	Summe der Einnahme	940 465	45	164 747	72
	Ausgabe.				
1.	Verwaltungskosten	—	—	21	28
2.	Pensionen an Wittwen und Waisenfamilien	—	—	159 874	99
3.	Sonstige Ausgaben	—	—	48	—
4.	Zur Wiederbelegung von Kapitalien	—	—	—	—
	Summe der Ausgaben	—	—	159 944	27
	Wiederholung.				
	Die Einnahme beträgt	940 465	45	164 747	72
	Die Ausgabe beträgt	—	—	159 944	27
	Bestand am 1. April 1902	940 465	45	4 803	45

Potsdam, den 29. September 1902. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Niederlegung des Amts als Bezirks-Hebamme.

297. Die Bezirks-Hebamme Frau Karoline Friederike Schulze geb. Schonert in Krahne hat das Amt als Hebamme freiwillig niedergelegt.

Potsdam, den 29. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Verordnung

betreffend Sonntagsruhe im Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Gewerbe.

298. Im Anschluß an meine Verordnung vom 21sten März 1895 (Amtsblatt Seite 112 zu e.) bestimme ich gemäß § 41b. der Reichs-Gewerbeordnung, daß in Luckenwalde der Betrieb des Barbier-, Friseur- und Perrückenmacher-Gewerbes an Sonn- und Festtagen nur bis 2 Uhr Nachmittags stattfinden darf.

Potsdam, den 30. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Bedingungen,

unter welchen schwangere Personen in die provinzialständische Hebammen-Lehranstalt in Frankfurt a. O. aufgenommen werden.

299. Die **Hebammen-Lehranstalt** in **Frankfurt a. O.**, Crossenerstr. Nr. 7, ist für **schwangere** Frauen und Mädchen, welche in derselben ihre Niederkunft abzuwarten wünschen, von **Anfang Oktober bis Mitte Mai** geöffnet. Die **Aufnahme** in die Anstalt erfolgt unter den nachstehenden Bedingungen:

1) Alle Aufnahmesuchenden haben sich bei ihrer **Ankunft** in der Anstalt bei der Oberhebamme daselbst zu melden.

2) Die **Aufnahme** von Schwangeren kann **bis zu 4 Wochen vor der voraussichtlichen Niederkunft** geschehen.

3) **Kranke** oder mit **Ungeziefer behaftete** Schwangere sind von der Aufnahme ausgeschlossen.

4) Die Schwangeren bezw. Gebärenden haben das für die Rückreise erforderliche Kleinkinderzeug **zur Bekleidung der Neugeborenen** mitzubringen und müssen sich im Besitze des zur Rückreise nothwendigen **Reisegeldes** befinden. Anderenfalls haben sie durch eine Bescheinigung der Ortsbehörde den Nachweis zu liefern, daß für die rechtzeitige Zusendung des Reisegeldes und des Kleinkinderzeuges (bezw. der Auslagen für letzteres) Sorge getragen wird.

5) Eine vorherige Anmeldung der Schwangeren bei dem Direktor der Anstalt etwa **8—14** Tage vor dem **Eintreffen** ist zwar nicht erforderlich, aber wünschenswerth. Für die Anmeldung empfiehlt sich folgendes Schema:

„Die pp. von hier erwartet nach dem Untersuchungsergebniß ihre Niederkunft in etwa . . . Wochen und wird zur Abwartung derselben in der Hebammen-Lehranstalt am . . ten . . . .

eintreffen. Die pp. ist im Besitz des erforderlichen Kleinkinderzeuges und der Mittel zur Rückreise (oder: Kleinkinderzeug und die Mittel zur Rückreise erfolgen mit der Post.)"

6) Sämmtliche **Kosten**, welche durch die den Schwangeren und Wöchnerinnen in der Anstalt zu gewährende Unterkunft, durch die Verpflegung, Entbindung, ärztliche Behandlung ꝛc. entstehen, trägt die Hebammen-Lehranstalt.

7) Die **Entlassung** der Wöchnerinnen erfolgt, sofern der Gesundheitszustand es gestattet, 12 bis 14 Tage nach der Niederkunft.

Vorstehende Bedingungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 2. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter.

300. Der gemäß § 10 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 von mir festgesetzte, im Amtsblatt von 1901 Stück 52 S. 589 ff. veröffentlichte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter für den Regierungsbezirk Potsdam ist gemäß § 34 Abs. 2 Ziffer 2 des Invalidenversicherungsgesetzes auch für die Invalidenversicherung maßgebend.

Potsdam, den 3. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

301. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Wachow.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Lübars. Kreis Teltow: Johannisthal. Kreis Zauch-Belzig: Wilhelmstift b./Potsdam.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Liebenwalde, Heinersdorf. Kreis Ost-Havelland: Vorwerk Leegebruch. Kreis Zauch-Belzig: Gut Reckahn. Kreis Ruppin: Carwe (Bahnhof).

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Stechow. Kreis Zauch-Belzig: Treuenbrietzen, Schmergke.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Weißensee. Kreis Beeskow-Storkow: Alt-Stahnsdorf. Kreis West-Havelland: Rhinow. Kreis Prenzlau: Dominium Damme. Kreis Teltow: Zossen, Mariendorf, Gütergotz, Kgs.-Wusterhausen, Trebbin. Kreis Zauch-Belzig: Alt-Töplitz.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Herzfelde. Kreis Ost-Prignitz: Heinrichsfelde. Kreis Teltow: Trebbin. Kreis Zauch-Belzig: Alt-Töplitz.

Potsdam, den 7. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Eröffnung des Arbeitszugbetriebes auf der Nebenbahn Treuenbrietzen-Neustadt a. D. — Theilstrecke Belzig-Brandenburg.

302. Am 10. d. M. wird voraussichtlich der Bauzugbetrieb von Belzig aus auf der Strecke Belzig—Brandenburg eingerichtet werden.

Ich ertheile hierzu die landespolizeiliche Zustimmung. Eine besondere Bewachung der Ueberwege findet nicht statt. Es werden jedoch in genügender Entfernung vor den in Schienenhöhe liegenden Wegeübergängen Läutetafeln aufgestellt werden. Die Arbeitszüge werden mit einer Geschwindigkeit bis 15 km in der Stunde verkehren.

Zur Verhütung von Unfällen weise ich darauf hin, daß:

1) das unbefugte Betreten der Bahnanlagen und des Gleises mit Gefahr verbunden ist,
2) die Bahn nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten und überschritten werden darf,
3) an den Wegeübergängen gehalten werden muß, sobald die Annäherung eines Arbeitszuges durch das Glockenzeichen, die Dampfpfeife der Lokomotive oder anderweit bemerklich gemacht wird.

Potsdam, den 7. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

303. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat September 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis West-havelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis West-Prignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ost-Prignitz		Bemerkungen
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	18	7	94	7	92	8	17	8	46	7	35	7	83	7	58	9	29	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	52	2	63	3	15	2	69	2	78	2	10	2	63	2	73	2	36	
3	Richtstroh	1	89	1	82	2	63	2	23	2	48	3	15	3	15	2	36	1	84	

Potsdam, den 8. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

304. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.								I. B. Uebrige Markt-																			
										Hülsenfrüchte.								Stroh.						Fleisch.					
																								Rind-					
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu		im Großhandel		im Kleinhandel von der Keule		im Kleinhandel vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es … je 1			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	40	12	66	12	76	14	13	25	50	25	50	26	—	3	25	3	25	2	—	3	75	123	50	1	60	1	35
2	Beeskow	14	83	13	50	—	—	13	34	22	50	27	50	45	—	3	60	3	60	—	—	4	60	112	50	1	35	1	15
3	Brandenburg	15	19	13	23	13	50	14	59	23	50	25	—	25	—	3	70	3	33	—	—	4	—	88	—	1	50	1	20
4	Dahme	15	30	13	68	12	85	13	—	26	—	30	—	35	—	3	50	4	—	2	—	6	—	95	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	15	34	13	—	13	78	14	29	25	—	29	—	28	—	3	78	4	—	—	—	5	—	114	—	1	60	1	40
6	Jüterbog	15	58	13	88	14	13	15	08	35	—	40	—	45	—	4	25	5	50	—	—	6	—	110	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	15	70	13	75	14	—	14	87	35	—	35	—	45	—	3	80	4	67	—	—	5	50	120	—	1	40	1	40
8	Perleberg	15	16	13	24	—	—	15	36	28	—	30	—	38	—	4	62	4	18	—	—	5	—	125	—	1	50	1	25
9	Potsdam	14	95	13	33	13	36	13	54	23	75	26	—	29	75	3	71	4	51	—	—	4	69	131	75	1	71	1	39
10	Prenzlau	14	08	12	33	12	13	13	50	25	50	23	—	35	—	4	—	5	50	4	25	3	75	115	—	1	70	1	30
11	Pritzwalk	16	50	14	38	14	56	17	06	18	50	22	50	35	—	3	88	3	25	2	88	4	25	—	—	1	45	1	20
12	Rathenow	14	63	13	45	14	—	13	38	23	—	24	25	22	25	3	40	3	21	—	—	4	—	124	—	1	64	1	40
13	Neu-Ruppin	17	—	14	40	15	—	14	94	35	—	35	—	55	—	3	85	6	—	5	—	5	—	106	—	1	55	1	25
14	Schwedt	18	—	14	29	14	—	14	44	26	67	31	25	37	50	5	—	4	50	—	—	5	20	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	15	85	13	55	14	85	15	75	27	—	32	50	32	50	4	—	4	50	—	—	5	—	140	—	1	80	1	40
16	Strausberg	16	—	14	—	15	—	16	—	30	—	35	—	40	—	4	—	6	—	4	—	6	—	125	—	1	75	1	15
17	Teltow	—	—	14	22	14	28	16	25	29	—	34	—	40	—	4	25	6	50	—	—	5	50	134	—	1	60	1	30
18	Templin	14	50	12	50	12	50	12	—	30	—	32	—	40	—	3	—	3	—	2	—	4	—	100	—	1	20	1	30
19	Treuenbrietzen	15	—	13	50	13	50	14	38	25	—	24	—	30	—	3	75	4	75	—	—	5	—	—	—	1	40	1	40
20	Wittstock	14	85	13	14	13	—	13	—	—	—	—	—	—	—	4	54	—	—	—	—	—	—	105	—	1	25	1	05
21	Wriezen a. O.	14	72	13	01	12	76	13	75	23	50	23	—	31	—	2	—	6	25	5	—	5	50	115	—	1	60	1	40
	Durchschnitt	15	38	13	48	13	68	14	41	—	—	—	—	—	—	3	80	4	52	—	—	4	89	115	72	—	—	—	—

Potsdam, den 7. Oktober 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen

84. **Marktpreise für den**

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es kostet																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	15	58	15	49	15	40	13	84	13	75	13	66	14	70	14	09	13	53	16	67	15	41
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preise im Monat September 1902.

Waaren.						II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.											
Fleisch			Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus		Gersten-		Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee		Speisesalz	Schweineschmalz hiesiges
Schweine-	Kalb-	Hammel-				Weizen	Roggen	Graupe	Grütze					Java mittlerer (roh)	Java gelb (in gebrannten Bohnen)		
kostet						Es kostet je 1 Kilogramm.											
Kilogramm					1 Schck. 60 St.												
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 75	1 70	1 50	1 80	2 38	4 35	— 29	— 26	— 50	— 29	— 38	— 40	— 40	— 43	2 30	3 10	— 20	1 60
1 35	1 30	1 40	1 80	2 40	3 50	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 50
1 50	1 30	1 35	1 80	2 30	4 25	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 80
1 40	1 20	1 40	1 60	2 20	4 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 60	1 50	1 50	1 80	2 37	4 58	— 25	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 60	1 40	1 40	1 80	2 50	4 —	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 60	1 30	1 40	2 —	2 30	4 —	— 32	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
1 50	1 50	1 35	1 80	2 19	3 21	— 25	— 23	— 33	— 28	— 45	— 45	— 35	— 45	2 30	2 90	— 19	2 —
1 70	1 46	1 69	1 70	2 31	4 05	— 38	— 26	— 60	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	2 20
1 50	1 30	1 50	1 90	2 35	4 20	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
1 40	1 40	1 30	1 70	2 35	3 30	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 60
1 65	1 40	1 40	1 73	2 50	4 40	— 30	— 28	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 65
1 60	1 35	1 50	1 80	2 40	4 20	— 30	— 25	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 70
1 60	1 20	1 40	1 80	2 60	4 80	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 30	3 60	— 20	2 —
1 80	1 75	1 75	1 85	2 30	4 —	— 33	— 27	— 32	— 32	— 42	— 43	— 33	— 50	2 20	2 70	— 20	1 70
1 80	1 50	1 60	1 80	2 40	4 90	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 20	2 80	— 20	1 60
1 60	1 55	1 50	1 50	2 30	4 30	— 40	— 30	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 55	2 50	2 70	— 20	1 55
1 40	1 20	1 20	1 80	2 60	4 80	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	20	1 60
1 40	1 —	1 40	1 60	2 20	4 —	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	20	1 60
1 35	1 21	1 19	1 70	2 42	3 61	— 27	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 65
1 40	1 46	1 40	1 80	2 30	4 —	— 33	— 28	— 45	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 80
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Monat September 1902.

im Monatsdurchschnitt.

Hafer	Erbsen			Futter-Erbsen	Mais		Richtstroh	Heu	Eßkartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm.		
gering	gut	mittel	gering		mixed	runder					Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.													
M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰	M. ₰
14 18	— —	— —	— —	15 67	14 03	13 44	4 71	5 91	3 89	108 12	9 06	2 71	3 70
— —				— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —				— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —				— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweinefleisch		Kalbfleisch		Hammelfleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	32	50	37	50	40	—	5	04	1	50	1	33	1	55	1	50	1	50	1	60	2	30	3	79
in Charlottenburg	35	—	35	—	50	—	4	50	1	50	1	25	1	60	1	45	1	40	1	75	2	40	3	20
in Schöneberg . .	34	24	35	—	39	41	4	53	1	53	1	29	1	61	1	51	1	50	1	70	2	39	3	21
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	4	38	1	59	1	23	1	73	1	43	1	28	1	69	—	—	3	50

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats September 1902.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen		Mehl zur Speisebereitung aus Roggen		Gersten- Graupe		Gersten- Grütze		Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee Java mittlerer (roh)		Kaffee Java in gebr. Bohnen		Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz (hies.)	
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰	M	₰
in Berlin	—	35	—	31	—	35	—	33	—	38	—	41	—	38	—	60	2	70	3	38	3	72	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	38	—	33	—	44	—	43	—	41	—	45	—	42	—	55	2	37	—	—	2	90	—	20	1	42
in Schöneberg . .	—	35	—	33	—	40	—	43	—	45	—	45	—	45	—	60	2	55	—	—	3	—	—	20	1	45
in Rixdorf	—	35	—	28	—	40	—	40	—	43	—	40	—	41	—	55	2	10	—	—	2	50	—	22	1	65

Berlin, den 1. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

Aktien-Gesellschaft A. Goerz und Co. Limited.

85. Die am 30. Mai d. Js. abgehaltene außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre der Aktien-Gesellschaft A. Goerz & Co. Limited, hat einige die §§ 5, 14, 43, 68, 73, 74, 98, 104 betreffende Modificationen ihres Statuts beschlossen.

Ich bringe diese soweit es sich dabei um Abänderungen der früher veröffentlichten Statutenauszüge handelt, nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Sitzung des Direktoriums der Gesellschaft vom 18. Juni d. Js.

Dr. Albert Wilhelm Kastan zum Geschäftsleiter,
Moritz Friedländer und
Carl Schubert zu gemeinschaftlich stellvertretenden Geschäftsleitern für Preußen ernannt sind.

Es lautet fortab:

§ 5 Absatz 6:

Sie ist befugt, Fonds und Gelder, welche der Gesellschaft gehören, auszuleihen, anzulegen, gegen Verzinsung fortzugeben oder sonstwie darüber zu verfügen, sowie gezogene und eigene Wechsel und sonstige Sicherheiten zu diskontiren und damit Geschäft zu machen. Die Fonds der Gesellschaft sollen nicht zum Ankauf ihrer eigenen Aktien oder zu Darlehen gegen Verpfändung ihrer eigenen Aktien verwandt werden.

Berlin, den 30. September 1902.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung Friedheim.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanäle für Fernsprechkabel.

86. Bei dem Kaiserlichen Stadt-Fernsprechamt 7 hier O. Blankenfeldestraße 9, liegt ein Plan aus über die Herstellung von Cementkanälen für Fernsprechkabel in der Barnim-, Landsberger-, Lichtenberger-, Palisaden-, Lebuser-, Strausberger-, Großen Frankfurter-, Marsilius- und Blankenfeldestraße.

Berlin C. 2, den 28. September 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizeiverordnung,

betreffend das Ankern und Ankerschleppen im schnellen Graben bei Ripperwiese.

Auf Grund des § 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. S. S. 195 — wird hiermit Folgendes verordnet:

§ 1. Das Ankern und Ankerschleppen im schnellen Graben bei Ripperwiese (km 698—699 der Oder) wird hiermit für die Zeit vom 1. September jeden Jahres bis zum Schifffahrtsschlusse verboten. Die Strecke, innerhalb derer dieses Verbot gilt, ist oberhalb und unterhalb durch je eine mit entsprechender Aufschrift versehene Tafel bezeichnet.

§ 2. Vorstehendes Verbot tritt außer Kraft, sobald — bei herrschendem starken Nordwinde — die in § 1 genannten Tafeln verhängt sind.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmung werden mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1sten Oktober 1902 in Kraft.

Breslau, den 22. September 1902.

Der Chef der Oderstrombauverwaltung.
Oberpräsident von Schlesien.

Neues Statut
der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Gültig vom 1. Januar 1902.

Auf Grund der §§ 38 ff. des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30 Juni 1900 und des preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung Seite 189) wird für die Brandenburgische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft das nachstehende neue Statut beschlossen:

I. Name, Sitz, Umfang und Eintheilung der Berufsgenossenschaft.

Name und Sitz.

§ 1.

Die auf Grund der §§ 19 ff. des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 132) und des preußischen Gesetzes vom 20. Mai 1887 (Gesetz-Sammlung S. 189) errichtete Berufsgenossenschaft der Unternehmer land- und forstwirthschaftlicher Betriebe in der Provinz Brandenburg führt den Namen Brandenburgische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft und hat ihren Sitz in Berlin.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 1, § 41 des Gesetzes, sowie Art. I. des Ausführungsgesetzes.)

Umfang.

§ 2.

Der Bezirk der Genossenschaft erstreckt sich über die Provinz Brandenburg und den Stadtkreis Berlin und umfaßt alle unter § 1 des Gesetzes fallenden Betriebe, deren Sitz sich in dem Genossenschaftsbezirke befindet, soweit sie nicht als Nebenbetriebe gewerblicher Betriebe auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 2, 3 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes bei einer gewerblichen Berufsgenossenschaft versichert sind, und soweit nicht für sie das Reich beziehungsweise der Staat gemäß §§ 134, 140 des Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt oder getreten ist.

(§ 33 Abs. 1 des Gesetzes und Art. I. des Ausführungsgesetzes.)

Eintheilung.

§ 3.

Sektionen.

Die Genossenschaft wird in Sektionen eingetheilt. Jeder Kreis bildet eine Sektion. Der Sitz der Sektion ist die Kreisstadt.

(§ 39 Abs. 2 des Gesetzes und Art. II. des Ausführungsgesetzes.)

§ 4.

Vertrauensmänner.

Für jede Sektion sind Vertrauensmänner und Stellvertreter derselben als örtliche Genossenschaftsorgane zu wählen (§§ 19 ff.).

(§ 39 Abs. 2 des Gesetzes.)

II. Organisation der Berufsgenossenschaft.

Allgemeine Bestimmung.

§ 5.

Die Angelegenheiten der Berufsgenossenschaft werden nach Maßgabe der Gesetze und dieses Statuts durch die Genossenschaftsversammlung (§§ 6 ff.), den Genossenschaftsvorstand (§§ 12 ff.), die Sektionsvorstände (§§ 16 ff.) und die Vertrauensmänner (§§ 19 ff.) verwaltet.

(§§ 39, 42 ff. des Gesetzes.)

Genossenschaftsversammlung.

§ 6.

Zusammensetzung aus Delegirten.

Die Genossenschaftsversammlung setzt sich aus Vertretern (Delegirten) der zur Berufsgenossenschaft gehörenden Unternehmer land- oder forstwirthschaftlicher Betriebe zusammen, welche gemäß Art. III. Abs. 1, 3, Art. XI. des Ausführungsgesetzes gewählt werden.

Für jeden Delegirten ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.

Von dem Ausfalle der Wahl ist unter Einsendung der Wahlverhandlungen dem Genossenschaftsvorstande binnen acht Tagen Nachricht zu geben.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 4, § 39 Abs. 1, § 141 des Gesetzes.)

§ 7.

Amtsdauer der Delegirten.

Die Delegirten und die Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt. Scheidet ein Delegirter oder sein Ersatzmann vor dem Ablaufe der Wahlperiode aus, so hat die betreffende Sektion für die noch laufende Zeit eine Ergänzungswahl vorzunehmen.

§ 8.

Obliegenheiten.

Der Genossenschaftsversammlung liegt insbesondere ob:

1) die Beschlußfassung über Abänderungen des Statuts[1];
2) die Vereinbarung mit anderen Genossenschaften zur gemeinsamen Tragung des Risikos nach § 61 des Gesetzes;
3) die Beschlußfassung über die Abänderung des Bestandes der Genossenschaft und deren vermögensrechtliche Folgen nach §§ 62, 63 des Gesetzes;
4) die Beschlußfassung über die Dienstordnung für die Genossenschaftsbeamten gemäß § 50 Abs. 1 des Gesetzes;
5) die Festsetzung von Pauschsätzen für die den Vertrauensmännern an Stelle der ihnen nach § 38 zustehenden Vergütungen zu gewährenden Entschädigungen für Reise- und Zehrungskosten[2];
6) die Beschlußfassung über weitere Zuschläge zum Reservefonds (§ 24)[3];
7) die Beschlußfassung über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften gemäß §§ 120 ff. des Gesetzes;
8) die Beschlußfassung über die Errichtung von Heil- und Genesungsanstalten[4];

[1]) (§ 38 Abs. 2 Ziffer 13, § 42 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes.)
[2]) (§ 46 Satz 3 des Gesetzes.)
[3]) (§ 37 Abs. 1, 3 des Gesetzes.)
[4]) (§ 34 Abs. 2 des Gesetzes.)

9) die Beschlußfassung über die Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter oder für Abwendung von Unfällen und zu Zwecken der Unfallverhütung[4]);

10) die Beschlußfassung über Anträge von Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören und gemäß § 9 letzter Absatz Buchstabe a. rechtzeitig zur Aufnahme in die Tagesordnung angemeldet oder gemäß § 11 vorletzter Absatz zur Beschlußfassung zugelassen sind;

11) die Berathung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, welche der Genossenschaftsversammlung zu diesem Zwecke von dem Vorstande oder dem Reichs-Versicherungsamte vorgelegt werden.

(§ 34 Abs. 2 des Gesetzes.)

§ 9.

Berufung. Tagesordnung.

Die Genossenschaftsversammlung wird von dem Genossenschaftsvorstande (§ 12) unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch einen wenigstens zwei Wochen vor dem Versammlungstag in den für die Bekanntmachungen des Genossenschaftsvorstandes bestimmten Blättern zu veröffentlichende Einladung berufen. Außerdem werden die Delegirten einzeln geladen mittelst eingeschriebenen Briefes; auch ist den Sektionsvorständen Nachricht zu geben.

Jede auf solche Weise einberufene Genossenschaftsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Ist ein Delegirter an der Theilnahme verhindert, so beruft der Sektionsvorstand, dem sofort Kenntniß von der Verhinderung zu geben ist, den Ersatzmann.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand, sobald dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint, mindestens aber alle drei Jahre.

Die Berufung der Genossenschaftsversammlung muß binnen drei Wochen erfolgen, wenn das Reichs-Versicherungsamt, oder wenn ein Fünftel der Sektionsvorstände oder der Delegirten, oder wenn Mitglieder es schriftlich verlangen, welche mindestens den zwanzigsten Theil der Unternehmer der in der Genossenschaft vereinigten Betriebe ausmachen.

Imgleichen ist der Vorstand verpflichtet, diejenigen Gegenstände auf die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung zu setzen und, wenn thunlich, den Delegirten vor dem Versammlungstage mitzutheilen, welche

a. von den im vorhergehenden Absatze genannten Personen spätestens eine Woche vor dem angesetzten Versammlungs-Tage zur Berathung angemeldet werden, sofern sie in den Geschäftskreis der Berufsgenossenschaft gehören,

b. vom Reichs-Versicherungsamt ihm bezeichnet werden.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes.)

§ 10.

Geschäftsordnung.

Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes und im Falle seiner Behinderung der Landesdirektor eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Genossenschaftsversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen der Verhandlungen Erinnerungen gegen die Geschäftsführung des Vorstandes, so hat der Vorsitzende zur Verhandlung über diese Gegenstände der Tagesordnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen.

Jedes Mitglied des Vorstandes ist befugt, den Genossenschaftsversammlungen beizuwohnen und sich an den Berathungen zu betheiligen. Der Vorsitzende kann Beamte der Genossenschaft und andere Personen in den Genossenschaftsversammlungen zum Zwecke der Auskunftertheilung oder Berichterstattung zuziehen, auch mit der Protokollführung beauftragen. Im Uebrigen sind die Versammlungen nicht öffentlich.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, den Delegirten sowie den zugezogenen anderen Personen, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, das Wort zu entziehen. Er kann, sofern es der Raum zuläßt, Genossenschaftsmitgliedern gestatten, der Versammlung als Zuhörer beizuwohnen.

Die Vertreter des Reichs-Versicherungsamts und die Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes müssen in den Genossenschafts-Versammlungen auf ihren Antrag jederzeit gehört werden.

§ 11.

Fortsetzung.

Jeder anwesende Delegirte oder dessen Ersatzmann hat eine Stimme.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von der Einführung der Beitragserhebung nach dem Steuerfuß auf Grund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Die Art der Abstimmung (Zuruf, Handerheben, Aufstehen u. s. w.) bestimmt der Vorsitzende. Die Abstimmung hat mittelst verdeckter Stimmzettel zu erfolgen, wenn dies mehr als der zehnte Theil der Anwesenden verlangt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das von dem Vorsitzenden zu ziehende Loos, bei Abstimmungen über zu fassende Beschlüsse gilt der Antrag als abgelehnt.

Zum Ausweise der Delegirten dient die Einladung zur Genossenschaftsversammlung. Die Prüfung des Ausweises der Delegirten liegt einer von der Genossenschaftsversammlung zu wählenden Kommission von drei Mitgliedern ob. Im Falle einer Beanstandung des Ausweises seitens der Kommission entscheidet die Versammlung über die Zulassung.

Angelegenheiten, welche nicht bei Berufung der Genossenschaftsversammlung oder in Gemäßheit des § 9 letzter Absatz als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet worden sind, dürfen zur Beschlußfassung nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt, oder wenn es sich um einen Antrag

auf Berufung einer neuen Genossenschaftsversammlung handelt.

Die gefaßten Beschlüsse sind unter Angabe des Tages der Sitzung aufzuzeichnen sowie von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Genossenschaftsvorstand.

§ 12.

Zusammensetzung.

Die Stelle des Genossenschaftsvorstandes vertritt der Provinzialausschuß.

Der Landesdirektor führt unter der Aufsicht des Provinzialausschusses die laufenden Geschäfte des Genossenschaftsvorstandes. Hierbei finden hinsichtlich der Grenzen seiner Befugniß und der Stellvertretung die Vorschriften der Provinzial-Ordnung vom $\frac{29.\ 6.\ 1875}{22.\ 3.\ 1881}$ entsprechende Anwendung.

Auch die Festsetzung von Ordnungsstrafen kann durch Beschluß des Provinzialausschusses den laufenden Geschäften gleichgestellt werden.

Der Landesdirektor vertritt die Berufsgenossenschaft nach Außen in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Er ist der Dienstvorgesetzte sämmtlicher Beamten der Berufsgenossenschaft, soweit sie nicht von den Sektionsvorständen angestellt sind.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 2, § 44 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes und Art. IV. Abs. 2 Nummer I. des Ausführungsgesetzes sowie § 90 der Provinzialordnung.)

§ 13.

Obliegenheiten.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen übertragen sind.

Auf den Vorstand wird die Befugniß übertragen, von der Verfolgung des Ersatzanspruchs aus § 147 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes abzusehen.

Der Vorstand hat alljährlich über die Verwaltung des letzten Jahres einen schriftlichen Bericht zu erstatten, welcher dem Reichs-Versicherungsamt einzusenden und dem nächsten Provinziallandtage sowie den Delegirten zur Genossenschafts-Versammlung zur Kenntnißnahme vorzulegen ist.

(§ 42 Abs. 1 des Gesetzes und Art. VI. des Ausführungsgesetzes sowie insbesondere Satz 4 der im Text angezogenen Stelle des Gesetzes.)

§ 14.

Rechnungslegung.

Ueber die gesammte Vermögensverwaltung eines jeden Rechnungsjahres hat der Vorstand in den ersten vier Monaten nach Ablauf desselben Rechnung zu legen sowie über das am Schlusse des Rechnungsjahres vorhandene Vermögen einschließlich des Reservefonds eine Uebersicht aufzustellen.

Bei Aufstellung der Vermögensübersicht sind Werthpapiere sowie alle anderen Vermögensgegenstände einschließlich der Grundstücke mit ihrem Anschaffungs-(Ankaufs-)preise anzusetzen. Außerdem ist für Werthpapiere, welche einen Börsenpreis haben, dessen Höhe zur Zeit der Aufstellung anzugeben.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 10, §§ 115 bis 119, § 142 des Gesetzes sowie Art. VI. Ziffer 5 des Ausführungsgesetzes.)

Verwaltungskosten der Sektionen.

§ 15.

Die Verwaltungskosten jeder Sektion, zu welchen die Reisekosten und Tagegelder der Delegirten zur Genossenschaftsversammlung nicht gerechnet werden, werden von dieser allein getragen. Die Sektions-Vorstände liquidiren alljährlich im Januar den Betrag derselben bei dem Genossenschaftsvorstande, welcher die Umlegung auf die Sektionsmitglieder sowie die Einziehung in derselben Weise wie die der sonstigen Jahresbeiträge zu bewirken hat.

Sektionsvorstände.

§ 16.

Zusammensetzung.

Die Stelle des Sektions-Vorstandes vertritt der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

Dies gilt auch für den Stadtkreis Berlin.

(Art. IV. Abs. 2 Nummer II. und Abs. 5 des Ausführungs-Gesetzes.)

§ 17.

Obliegenheiten.

Den Sektionsvorständen liegt insbesondere ob:

1) die Feststellung der Entschädigungen nach Maßgabe der im § 35 den Sektionsvorständen übertragenen Zuständigkeit;
2) die Veranlagung der Betriebe nach §§ 26, 27;
3) die Entscheidung über Einsprüche der Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Unternehmerverzeichnisse, ferner die Entscheidung über Widersprüche der Betriebsunternehmer gegen die Beitrags-Berechnung (Art. VI. Ziffer 2 des Ausführungsgesetzes);
4) die Mitwirkung bei der Fortführung des Unternehmerverzeichnisses, insbesondere die Vermittelung von Anzeigen über Betriebs-Eröffnungen, -Veränderungen und -Einstellungen (§§ 28 ff.);
5) die Entgegennahme und Prüfung der im § 42 vorgeschriebenen Anmeldungen und Nachweisungen, sowie die Aufstellung der letzteren im Falle der versäumten Einsendung;
6) die Mitwirkung bei der Aufstellung des Entwurfs der Heberolle nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes, sowie die Anfertigung und Vertheilung der Auszüge aus der Heberolle an die Gemeinden des Sektionsbezirks (§ 110 des Gesetzes und Art. VII. des Ausführungsgesetzes);
7) die Mitwirkung bei der Durchführung der Versicherungen auf Grund der §§ 43 bis 55, insbesondere die Entgegennahme und Prüfung der dort vorgeschriebenen Anzeigen, Anmeldungen und Nachweisungen;

8) die jährliche Aufstellung des Voranschlags für die Verwaltungskosten (Haushaltsplan) der Sektion, sofern ein solcher für erforderlich erachtet wird;
9) die jährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichts über die Ausgaben der Sektion und die Einreichung desselben an den Genossenschaftsvorstand;
10) die Stellung von Anträgen und die Erhebung von Erinnerungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Genossenschaftsverwaltung bei der Genossenschaftsversammlung und bei dem Reichs-Versicherungsamte;
11) die Bestellung von Vertretern vor dem Schiedsgerichte;
12) die Uebernahme des Heilverfahrens auf Kosten der Berufsgenossenschaft in Erkrankungsfällen, welche durch Unfall herbeigeführt sind (§ 27 Abs. 3 des Gesetzes und § 76c des Krankenversicherungsgesetzes);
13) die Abschließung von Verträgen mit Aerzten, Krankenkassen und Heilanstalten behufs Heilung und Verpflegung der Verletzten, soweit ihnen eine solche Vertragsschließung vom Genossenschaftsvorstand übertragen wird; die Verträge unterliegen der Genehmigung des Genossenschaftsvorstandes;
14) die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger;
15) die Stellung von Anträgen auf Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften sowie die Begutachtung der zu erlassenden Unfallverhütungsvorschriften;
16) die Mitwirkung bei der Durchführung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes.

§ 18.

Geschäftsordnung.

Die Beschlüsse des Sektionsvorstandes sind binnen einer Woche dem Genossenschaftsvorstande mitzutheilen.

Vertrauensmänner.

§ 19.

Amtsdauer. Bezirke.

Die Vertrauensmänner und ihre Stellvertreter werden auf fünf Jahre gewählt.

Die Bestimmung der Zahl der Vertrauensmänner und Stellvertreter, die Abgrenzung und die Veränderung ihrer Bezirke sowie ihre und ihrer Stellvertreter Wahl erfolgt durch den Sektionsvorstand.

(§ 39 Abs. 2, 3, §§ 45 bis 47 des Gesetzes.)

§ 20.

Obliegenheiten.

Den Vertrauensmännern liegt insbesondere ob:

1) die Mitwirkung bei der Feststellung der Arbeitstage der versicherten Personen in den Fällen der §§ 26 und 27;
2) die Entgegennahme von Anzeigen von Unfällen;
3) die Vertretung der Genossenschaft bei der Untersuchung aller Unfälle, welche sich in ihrem Bezirke ereignen (§ 34 des Statuts sowie §§ 71, 72 des Gesetzes, Art. VII des Ausführungsgesetzes);
4) die Vertretung der Genossenschaft vor den Schiedsgerichten, sofern ihnen dieselbe von dem Sektionsvorstande (§ 35) übertragen wird;
5) die Begutachtung der festzustellenden Entschädigungen (§ 35) auf Ersuchen des Sektionsvorstandes;
6) die Mitwirkung bei den Anmeldungen und bei der Aufstellung von Nachweisungen gemäß § 42;
7) die Vermittelung von Anzeigen über Eröffnung, Veränderung und Einstellung von Betrieben, welche für deren Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind (§§ 28 bis 30), an den Sektionsvorstand;
8) die Ermittelung der nicht angemeldeten anmeldepflichtigen Betriebe und der nicht angemeldeten anmeldepflichtigen zwangsversicherten Unternehmer (§§ 43 ff.) ihres Bezirkes;
9) die Mitwirkung bei den in den §§ 43 bis 54 vorgesehenen Anmeldungen und Anzeigen der Betriebsunternehmer;
10) die Ueberwachung der in ärztlicher Behandlung befindlichen Kranken und der Rentenempfänger ihres Bezirks, sowie die Anzeige über etwaige Veränderungen in der Erwerbsunfähigkeit der Rentenempfänger und über die ihnen bekannt gewordenen Fälle von Simulation, unbeschadet der Mitwirkung der betheiligten Betriebsunternehmer;
11) die Einsichtnahme von den Büchern und Listen der Krankenkassen nach § 76a Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes, wenn ihnen hierzu von dem Sektionsvorstand Auftrag ertheilt wird.

Außerdem haben die Vertrauensmänner die Rechte und Interessen der Genossenschaft in allen Beziehungen zu wahren und, wo sie dieselben verletzt glauben, eine entsprechende Anzeige an den Sektionsvorstand zu erstatten. Ferner sollen sie, wenn ihnen bekannt wird, daß in einem Betriebe die Unfallverhütungsvorschriften nicht beachtet werden, dem Sektionsvorstande sofort Anzeige machen und überhaupt die technischen Aufsichtsbeamten durch Mittheilungen auf Grund ihrer Kenntniß der örtlichen Verhältnisse unterstützen. Behufs Ausübung ihrer amtlichen Pflichten sind die Vertrauensmänner befugt, die in ihrem Bezirke belegenen Betriebe während der Betriebszeit zu betreten und über die Vorkommnisse daselbst, soweit sie die Berufsgenossenschaft angehen, von dem Unternehmer Auskunft zu verlangen.

Die Geschäftsführung der Vertrauensmänner wird durch den Sektionsvorstand geregelt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 21.

Bevollmächtigte Betriebsleiter.

Die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe können zu den Ehrenämtern der Genossenschaft gewählt werden.

(§ 45 Abs. 1 des Gesetzes und Art. III des Ausführungsgesetzes.)

III. Verwaltung der Berufsgenossenschaft.

Theilung des Risikos.

§ 22.

Die Entschädigungsbeträge sind zu fünfundsiebzig

Prozent von derjenigen Sektion zu tragen, zu deren Bezirk der Betrieb gehört, in welchem der Unfall eingetreten ist.

Werden Sektionen bei der nach dem Maßstabe der Grundsteuer erfolgenden Umlageberechnung mit mehr als dem Doppelten des für die Sektionen an Entschädigungsbeiträgen und Verwaltungskosten wirklich aufgewendeten Betrags belastet, so ist der das Doppelte übersteigende Betrag nach Maßgabe der Grundsteuer auf die sämmtlichen Sektionen zu vertheilen (§ 69 des Gesetzes).

Streitigkeiten aus Anlaß dieser Bestimmungen werden zunächst von dem Genossenschaftsvorstand entschieden. Gegen dessen Entscheidung steht den Betheiligten innerhalb eines Monats die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt offen, welches endgültig entscheidet.

(§ 58 des Gesetzes.)

Betriebsfonds.

§ 23.

Die Genossenschaftsversammlung kann die Ansammlung eines Betriebsfonds beschließen. Der Beschluß hat auch über die Höhe und die Art des Betriebsfonds — entweder eiserner oder auf die Umlagebeiträge zu verrechnender Betriebsfonds — Bestimmung zu treffen.

Reservefonds.

§ 24.

Zur Bildung eines Reservefonds sind bei der Umlegung des Jahresbedarfs jährlich zwei Prozent desselben zuzuschlagen, solange der Reservefonds nicht das Doppelte des jeweiligen Jahresbedarfs erreicht.

(§ 37 Abs. 1 des Gesetzes.)

Umlegung der Beiträge.

§ 25.

Grundsteuerfuß.

Die Beiträge der Berufsgenossen werden durch Zuschläge zu der Grundsteuer aufgebracht.

Solche Mitglieder, welche diese Grundsteuer für den von ihnen bewirthschafteten Grundbesitz oder einen Theil desselben nicht selbst zu entrichten haben, wie z. B. Pächter wegen ihrer Pachtländereien, sind, vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 6, beitragspflichtig nach Maßgabe derjenigen Grundsteuer, welche auf die von ihnen bewirthschafteten Grundstücke entfällt.

Bewirthschaftet ein Unternehmer nur einen Theil eines einheitlich zur Grundsteuer veranlagten Grundstücks, so wird der auf den Theil entfallende Grundsteuerbetrag nach Verhältniß der bewirthschafteten Fläche festgesetzt.

Sind Grundstücke, auf welche sich der Betrieb erstreckt, von Entrichtung der Grundsteuer befreit, jedoch zu derselben veranlagt, so ist diese Veranlagung der Erhebung der Beiträge zu Grunde zu legen.

Liegt eine Veranlagung nicht vor, so ist eine vom Sektionsvorstande zu veranlagende angenommene Grundsteuer zu Grunde zu legen.

Die Beiträge werden — vorbehaltlich der Erstattungspflicht des nach Abs. 2 beitragspflichtigen Betriebsunternehmers — von denjenigen Personen eingefordert, die nach gesetzlicher Vorschrift zur Grundsteuer für die den Betrieben der Genossenschaft zugehörenden Grundstücke veranlagt sind oder veranlagt sein würden, wenn die Grundstücke nicht von der Grundsteuer befreit wären.

(§ 57 Abs. 1, §§ 106, 167 Abs. 1, § 58 des Gesetzes.)

§ 26.

Nebenbetriebe.

Sind mit einem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe Nebenbetriebe (§ 1 Abs. 2, 3 des Gesetzes) verbunden, so sind von den Unternehmern dieser Betriebe zur Deckung der Unfallgefahr gemäß § 57 Abs. 3 des Gesetzes Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten.

Der Zuschlag wird nach einer angenommenen Grundsteuer berechnet, welche sich bemißt nach der Zahl der durchschnittlich in dem Nebenbetriebe von versicherten Personen geleisteten Arbeitstage und für je volle hundert Arbeitstage 2 Mark, mindestens aber 2 Mark beträgt.

Soweit hiernach Nebenbetriebe zu Zuschlägen heranzuziehen sind, sind sie binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten des Statuts oder nach ihrer Eröffnung unter Benutzung eines vom Genossenschaftsvorstande zu bestimmenden Formulars anzumelden.

Die zum Zwecke der Berechnung der Zuschläge erforderliche Ermittelung der durchschnittlich von versicherten Personen geleisteten Arbeitstage erfolgt durch den Sektionsvorstand unter Mitwirkung des Vertrauensmanns nach näherer Anweisung des Genossenschaftsvorstandes. Auf Erfordern des Sektionsvorstandes hat der Betriebsunternehmer die hierfür nothwendigen Unterlagen dem Vertrauensmann einzureichen.

Der Genossenschaftsvorstand kann über Mitglieder, welche dieser Verpflichtung zur Anmeldung des Nebenbetriebs oder zur Auskunftertheilung nicht nachkommen, eine Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Mark verhängen.

(§ 57 Abs. 3 des Gesetzes und für den Fall der Eröffnung oder wesentlichen Aenderung eines anmeldepflichtigen Nebenbetriebs die Strafbestimmung des § 157 Abs. 1 in Verbindung mit § 69 des Gesetzes.)

§ 27.

Betriebe ohne Bodenbewirthschaftung oder mit nebensächlicher Bodenbewirthschaftung. Gärtnereien.

Nach denselben Grundsätzen sind land- und forstwirthschaftliche Betriebe, die mit einer Bodenbewirthschaftung nicht verbunden sind, zu den Beiträgen heranzuziehen.

Für land- oder forstwirthschaftliche Betriebe, in denen die Bodenbewirthschaftung nur nebensächliche Bedeutung hat, sind außer den für diese nach dem Steuerfuße geschuldeten Beiträgen besondere Beiträge für den Haupttheil des Betriebs wie für Betriebe ohne Bodenbewirthschaftung zu entrichten.

Wenn der Betrieb einer Gärtnerei nicht nur in eigener Bodenbewirthschaftung besteht, sondern sich auch auf die Herrichtung und Unterhaltung fremder Gartenanlagen erstreckt, so sind für die letztere Betriebsthätigkeit besondere Beiträge wie für Nebenbetriebe zu entrichten, sofern nicht bereits Abs. 2 Anwendung findet.

In den Fällen der Absätze 1 bis 3 finden die Vorschriften des § 26 hinsichtlich der Verpflichtung der Unternehmer zur Anmeldung und Auskunftertheilung und hinsichtlich der Befugniß zur Verhängung von Ordnungsstrafen wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtung entsprechende Anwendung.

Betriebsveränderungen.

§ 28.

Anmeldung.

Die Genossenschaftsmitglieder sind verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe einschließlich der mitversicherten Nebenbetriebe, welche für deren Zugehörigkeit zu der Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, binnen zwei Wochen nach Eintritt der Aenderung dem Sektionsvorstande durch Vermittelung des Vertrauensmanns schriftlich anzuzeigen.

Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bemißt sich nach § 2.

Gelangt auf andere Weise eine Betriebsänderung, welche für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung ist, zur Kenntniß des Sektionsvorstandes oder Vertrauensmanns, so hat derselbe den Betriebsunternehmer unter Hinweis auf die in den §§ 156, 157 des Gesetzes angedrohten Strafen zur vorschriftsmäßigen Anmeldung zu veranlassen und diese nöthigen Falles selbst zu bewirken.

Das weitere Verfahren richtet sich, was die Umlegung der Beiträge anlangt, nach §§ 25, 26, 27 des Statuts.

Tritt in Folge der Betriebsänderung eine Ermäßigung des Beitrags oder der Fortfall der Beitragspflicht ein, so hat der Unternehmer, falls er die Betriebsänderung zu spät angezeigt hat, keinen Anspruch auf deren Berücksichtigung für die Zeit vor Erstattung der Anzeige.

(§§ 69, 38 Abs. 2 Ziffer 7, §§ 156, 157 Abs. 1 des Gesetzes und Art. VI. Ziffer 4 des Ausführungsgesetzes.)

§ 29.

Betriebsüberweisungen.

Erachtet der Sektionsvorstand in Folge der Anzeige des Betriebsunternehmers oder des Vertrauensmanns, oder ohne den Empfang einer solchen von Amtswegen die Ueberweisung eines Betriebs an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer und dem betheiligten anderen Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der Letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zweier Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Sektionsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so behält es bei der Ueberweisung sein Bewenden.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Sektion, welcher der Betrieb bisher angehörte, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Sektion, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Vorstandes seiner Genossenschaft zu beantragen. Gegen den Bescheid des letzteren findet binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

(§§ 65, 69, 38 Abs. 2 Ziffer 7 des Gesetzes und Art. VI. Ziffer 4 des Ausführungsgesetzes.)

Wechsel des Unternehmers.

§ 30.

Anzeige. Sicherheitsleistung.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung ein besonders veranlagter Betrieb erfolgt (§§ 26, 27), ist von dem neuen Unternehmer oder seinem gesetzlichen Vertreter binnen zwei Wochen dem Sektionsvorstande durch Vermittelung des Vertrauensmannes schriftlich anzuzeigen (zu vergl. § 68 des Gesetzes).

Alsbald nach erfolgtem Wechsel hat der frühere Unternehmer für die Zeit vom Ablaufe desjenigen Kalenderjahrs, für welches der Beitrag zuletzt entrichtet worden ist, bis zum Eintritt des Wechsels den antheiligen Betrag des letzten für den Betrieb entrichteten Jahresbeitrages in doppelter Höhe bei dem Sektionsvorstand als Sicherheit zu hinterlegen. Tritt der Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers vor der erstmaligen Umlegung der Beiträge auf den Betrieb ein, so ist die Sicherheit in Höhe des wahrscheinlichen Beitrags für das laufende Jahr zu leisten.

Wird die Sicherheit nicht rechtzeitig geleistet, so hat der Sektionsvorstand dieselbe sofort nach § 113 Abs. 1 des Gesetzes beizutreiben.

Der Sektionsvorstand kann die Sicherheitsleistung erlassen, wenn der Eingang des von dem früheren Unternehmer geschuldeten Beitrags gesichert erscheint, insbesondere eine schriftliche Erklärung des neuen Unternehmers beigebracht wird, daß er die Beitragsschuld des früheren Unternehmers übernimmt.

Von der zur Sicherheit eingezahlten Summe wird später der zu berechnende Beitrag bestritten; der überschießende Betrag wird zurückgezahlt, ein etwaiger Fehlbetrag eingezogen.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 7, 8, §§ 68, 156, 157 Abs. 1 des Gesetzes und Art. VI Ziffer 4 des Ausführungsgesetzes.)

§ 31.

Lohnnachweisung.

Binnen vier Wochen nach erfolgtem Wechsel in der Person des Betriebsunternehmers hat der bisherige Unternehmer, welcher versicherte Betriebsbeamte oder Personen der im § 1 Abs. 6 des Gesetzes — § 10 des Statuts — bezeichneten Art beschäftigt hat, für die Zeit vom Ablaufe des letzten Rechnungsjahrs bis zum Tage der Uebernahme des Betriebs durch den neuen Unternehmer die im § 108 des Gesetzes (§ 42 des Statuts) bezeichnete Gehalts- und Lohnnachweisung dem Sektions-

vorstand einzureichen, widrigenfalls ihre Aufstellung durch diesen erfolgt.

(Strafbestimmung im § 157 Abs. 1 des Gesetzes.)

Einstellung und Ausscheiden des Betriebs.

§ 32.

Ist der Betrieb eingestellt worden oder auf Grund des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes in Folge statutarischer Vorschrift einer gewerblichen Berufsgenossenschaft als Nebenbetrieb eines gewerblichen Betriebs aus der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ausgeschieden, so ist hiervon durch den Unternehmer binnen zwei Wochen dem Sektionsvorstande durch Vermittelung des Vertrauensmanns schriftlich Nachricht zu geben. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Unternehmer die Einstellung oder die das Ausschiden des Betriebs begründenden Thatsachen kannte oder den Umständen nach kennen mußte.

Die Bestimmungen der §§ 30, 31 finden entsprechende Anwendung.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 8 und Strafbestimmung im § 157 Abs. 1 des Gesetzes.)

Als Betriebseinstellung im Sinne dieses Paragraphen können vorübergehende oder periodisch wiederkehrende Betriebsunterbrechungen nicht angesehen werden.

Vorschüsse.

§ 33.

Die Genossenschaftsmitglieder haben auf Verlangen des Genossenschaftsvorstandes auf ihre Beiträge halbjährliche Vorschüsse gemäß § 35 des Gesetzes zu leisten.

Die Fälligkeitstermine bestimmt der Genossenschaftsvorstand.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 34.

Von jedem in seinem Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine versicherte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine völlige oder theilweise Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, hat der Betriebsunternehmer außer bei der Ortspolizeibehörde bei dem Sektionsvorstand durch Vermittelung des Vertrauensmanns Anzeige zu erstatten. Bei Unfällen, welche den versicherten Unternehmer oder seine versicherte Ehefrau betroffen haben, findet diese Vorschrift gleichfalls Anwendung.

An den Untersuchungsverhandlungen soll in der Regel als Vertreter der Genossenschaft der Vertrauensmann theilnehmen. Dem Sektionsvorstande steht es frei, sich neben dem Vertrauensmanne oder statt desselben durch eines oder mehrere seiner Mitglieder oder durch andere Bevollmächtigte bei diesen Verhandlungen vertreten zu lassen.

Diese Vertreter erhalten zum Ausweis eine schriftliche Vollmacht.

Der mit der Vertretung der Genossenschaft Beauftragte hat dem Sektionsvorstand über das Ergebniß der Untersuchung binnen zwei Tagen Bericht zu erstatten.

Der Betriebsunternehmer hat durch Vermittelung des Vertrauensmannes dem Sektionsvorstande sofort Anzeige zu erstatten, wenn er erfährt, daß der Verletzte durch den Arzt wieder für erwerbsfähig erklärt worden sei.

(§ 70 des Gesetzes und Art. VII des Ausführungsgesetzes.)

Die Anzeige muß binnen drei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat. Zu vergl. die Strafbestimmung des § 157 Abs. 2 des Gesetzes.

Feststellung der Entschädigungen.

§ 35.

Die Beschlußfassung über die Feststellung der Entschädigungen gemäß §§ 75 ff. des Gesetzes erfolgt in allen Fällen durch den Sektionsvorstand.

Der Sektionsvorstand ist auch befugt:

1) von der Rückforderung der gemäß §§ 82, 84, 87 Abs. 2 des Gesetzes vor rechtskräftiger Entscheidung gezahlten Entschädigungen abzusehen (vergl. § 92 a. a. O.), ferner auf die Rückforderung gemäß § 99 Abs. 4 a. a. O. zu verzichten;
2) in Fällen des § 17 Abs. 3 des Gesetzes eine Wittwenrente zu gewähren;
3) in Fällen des § 18 Abs. 2 des Gesetzes die Kinderrente zu gewähren;
4) zur Feststellung einer vor Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfalle zu gewährenden Rente (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes);
5) zur Erhöhung der Rente oder Gewährung einer Rente wegen Hülflosigkeit (§ 8 Abs. 3, 4 des Gesetzes);
6) im Falle der Bedürftigkeit dem in einer Heilanstalt untergebrachten Verletzten sowie seinen Angehörigen eine besondere Unterstützung zu gewähren (§ 23 Abs. 3 des Gesetzes);
7) die Genossenschaft vor den Schiedsgerichten zu vertreten;
8) das Heilverfahren gemäß § 27 Abs. 3 des Gesetzes und § 76 c. des Krankenversicherungsgesetzes auf Kosten der Genossenschaft zu übernehmen.

Streitigkeiten über die örtliche Zuständigkeit der Sektionsvorstände werden von dem Genossenschaftsvorstand endgültig entschieden. Durch diese Entscheidung wird der Entscheidung über die Frage des § 22 Abs. 3 nicht vorgegriffen.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei dem Sektionsvorstande anzumelden (§ 78 des Gesetzes).

Unfallverhütungsvorschriften.

§ 36.

Die in §§ 120 ff. des Gesetzes den Berufsgenossenschaften übertragene Beschlußfassung über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften wird durch die Genossenschaftsversammlung ausgeübt (§ 8 Ziffer 7). Jedes Mitglied der Genossenschaft ist befugt, den Erlaß solcher Vorschriften bei dem Genossenschaftsvorstand anzuregen. Der Genossenschaftsvorstand hat, sofern die Anregung von mindestens dreißig Mitgliedern der Berufsgenossenschaft unterstützt wird, in seiner nächsten Sitzung darüber zu beschließen, ob der Anregung weitere Folge zu geben

sei, nachdem die betheiligten Sektionsvorstände gutachtlich gehört worden sind. Von solchen Anregungen ist der nächsten Genossenschaftsversammlung Kenntniß zu geben.

Die vom Reichs-Versicherungsamte genehmigten Vorschriften sind von dem Genossenschaftsvorstande in den für dessen Bekanntmachungen bestimmten Blättern zur Kenntniß der Genossenschaftsmitglieder zu bringen.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 11, §§ 120 bis 123 des Gesetzes.)

Ueberwachung der Betriebe.

§ 37.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, für den Bezirk der Genossenschaft technische Aufsichtsbeamte zur Ueberwachung der Betriebe gemäß §§ 126 bis 130 des Gesetzes zu ernennen. Außerdem kann jede Sektion technische Aufsichtsbeamte ernennen. Die denselben gewährten Vergütungen hat in diesem Falle die Sektion zu tragen. Mehrere Sektionen können gemeinschaftlich einen technischen Aufsichtsbeamten anstellen.

Die technischen Aufsichtsbeamten erhalten zum Ausweise eine vom Vorstand auszustellende Bescheinigung.

Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, Beamte der Genossenschaft als Rechnungsbeamte gemäß §§ 126 bis 130 des Gesetzes zu bezeichnen und mit der Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher und Listen der Unternehmer zu betrauen. Die Rechnungsbeamten erhalten zum Ausweise eine vom Vorstand auszustellende Bescheinigung.

Reisekosten und Tagegelder.

§ 38.

Genossenschaftsorgane.

Den Delegirten zur Genossenschaftsversammlung, den Vertrauensmännern und den Beauftragten des Sektionsvorstandes (§ 34) werden bei auswärtigen Geschäften die Kosten der zweiten Eisenbahnklasse oder der ersten Dampfschiffsklasse (Rückfahrkarte) sowie der etwa benutzten Fuhrwerke, soweit nicht an der Eisenbahn liegende Orte in Betracht kommen, ersetzt. Außerdem erhalten sie zum Ersatze der ihnen weiter erwachsenen baaren Auslagen für jeden Tag, an welchem sie außerhalb ihres Wohnorts thätig sind, eine Vergütung von 6 Mark und für jede nothwendige Uebernachtung außerdem 6 Mark.

Bei Wahrnehmung von Geschäften der Berufsgenossenschaft innerhalb ihres Wohnorts oder bis zu einer Entfernung von zwei Kilometer von demselben erhalten die im Abs. 1 gedachten Personen nur den Ersatz ihrer nachweislichen nothwendigen baaren Auslagen.

Den Mitgliedern des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände werden die Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe der ihnen als Mitgliedern der betreffenden Selbstverwaltungsbehörden zustehenden Vergütungen gewährt.

(§ 46 des Gesetzes.)

§ 39.

Arbeitervertreter.

Die Vertreter der Arbeiter erhalten:

1) wenn ihnen Arbeitsverdienst entgangen ist, als Ersatz für denselben den vollen entgangenen Betrag, mindestens aber in der Höhe von täglich einer Mark;
2) als Ersatz für Reisekosten:
   a. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für jedes Kilometer der Hinreise und der Rückreise 5 Pf.,
   b. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, 20 Pf. für jedes Kilometer der Hinreise und der Rückreise auf der nächsten fahrbaren Straßenverbindung,

   sofern nicht höhere Aufwendungen nöthig geworden sind;
3) als Ersatz für Zehrungskosten für einen halben Tag 1 Mark, für einen ganzen Tag 2 Mark und außerdem für jede Uebernachtung 3 Mark, sofern nicht höhere Aufwendungen nöthig geworden sind.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 9, § 122 Abs. 1, § 123 des Gesetzes.)

IV. Betriebsbeamte und Personen in besonderen fachlichen Stellungen (Facharbeiter).

§ 40.

Begriffsbestimmung.

Als Betriebsbeamte sind diejenigen Personen anzusehen, welche in dem Wirthschaftsbetrieb oder in einem Theile desselben als Bevollmächtigte des Betriebsunternehmers thätig sind oder vorwiegend in einer leitenden oder beaufsichtigenden Stellung wirken (z. B. Administratoren, Inspektoren, Wirthschafter, Förster, Molkereimeister).

Als solche Personen, welche im Sinne des § 1 Abs. 6 des Gesetzes zum Unterschiede von den gewöhnlichen land- oder forstwirthschaftlichen Arbeitern eine technische Fertigkeiten erfordernde besondere Stellung einnehmen, sind, soweit sie nicht gemäß Abs. 1 als Betriebsbeamte zu gelten haben, anzusehen: Rechnungsführer, Lagerverwalter, Vögte, Forstgehülfen, Wildmeister, Jäger, Holzhauermeister, Gärtner, Gärtnereigehülfen, Meier, Schäfer, Viehschleußer, Mäster, Wirthschafterinnen; ferner von gewerblichen Facharbeitern: Müller, Brenner, Brauer, Stärkemeister, Ziegler, Stellmacher, Schmiede, Maschinenführer, Heizer, Maurer, Zimmerleute.

Personen dieser Art behalten ihre Sonderstellung auch bei der Ausführung von Verrichtungen gewöhnlicher land- oder forstwirthschaftlicher Arbeiter, wenn sie hierzu nur vorübergehend neben ihrer besonderen Beschäftigung als Facharbeiter in dem versicherten Betriebe herangezogen wurden.

(§ 1 Abs. 6, § 38 Abs. 2 Ziffer 12 des Gesetzes.)

§ 41.

Beitragszuschläge.

Für die versicherungspflichtigen Betriebsbeamten (§ 40 Abs. 1) und die Facharbeiter (§ 40 Abs. 2) sind besondere Zuschläge zu den Beiträgen zu entrichten.

Der Zuschlag wird nach einem angenommenen Grundsteuersatze berechnet, welcher in der Weise ermittelt

wird, daß 1 Mark Grundsteuer für je volle 100 Mark desjenigen Betrags in Ansatz gebracht werden, der sich als Unterschied zwischen dem bei der Berechnung der Entschädigungen für jene Personen zu Grunde zu legenden Jahresarbeitsverdienste (§§ 9, 12 des Gesetzes) und dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienste land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter (§ 10 des Gesetzes) ergiebt.

Hat die Beschäftigung innerhalb des Kalenderjahrs nicht mindestens 300 Arbeitstage in Anspruch genommen, so ist der Betrag der angenommenen Grundsteuer entsprechend dem Verhältniß der thatsächlichen Beschäftigungsdauer zu dieser Zahl zu mindern. Dabei ist der sich ergebende Betrag auf volle Mark nach oben abzurunden.

(§ 57 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes.)

§ 42.

Anmeldung.

Der Betriebsunternehmer hat die von ihm beschäftigten Personen der im § 40 bezeichneten Art binnen zwei Wochen nach dem Beginn ihrer Beschäftigung oder dem Inkrafttreten dieses Statuts durch Vermittelung des Vertrauensmanns dem Sektionsvorstand unter Angabe des Namens sowie der Art und der jährlichen Dauer ihrer Beschäftigung anzumelden. Ferner hat er binnen drei Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahrs dem Sektionsvorstande eine Nachweisung darüber einzureichen, welchen Betrag jeder dieser namentlich zu bezeichnenden Versicherten im abgelaufenen Rechnungsjahr an Gehalt oder Lohn bezogen hat und wie lange (an wieviel Tagen) er beschäftigt worden ist.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung einer dieser Anmeldungen oder Nachweisungen im Rückstande sind, erfolgt deren Aufstellung auf Vorschlag des Vertrauensmanns durch den Sektionsvorstand.

Auf nicht rechtzeitige oder unrichtige Anmeldungen und Nachweisungen finden die Strafbestimmungen der §§ 157, 156 des Gesetzes Anwendung.

(§ 57 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.)

V. Ausdehnung der Versicherung.

1. Betriebsunternehmer.

A. Zwangsversicherung.

§ 43.

Grenze.

Die Versicherungspflicht wird erstreckt auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt.

Die Versicherung dieser Betriebsunternehmer umfaßt auch die mit ihrer Land- oder Forstwirthschaft im Zusammenhange stehenden hauswirthschaftlichen Verrichtungen, falls die Unternehmer hauptsächlich in ihrer Land- oder Forstwirthschaft beschäftigt sind, und erstreckt sich in demselben Umfang auf die Ehefrauen der Unternehmer.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht diejenigen der Bestimmung des ersten Absatzes unterfallenden Unternehmer, deren gesammtes, auch aus anderen Quellen als aus dem versicherten Betriebe fließendes Einkommen 3000 Mark übersteigt.

(§ 4 Abs. 2, § 2 Satz 2 des Gesetzes.)

§ 44.

Jahresarbeitsverdienst.

Als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 43 Abs. 1 gilt dasjenige aus dem land- und forstwirthschaftlichen Betriebe sowie dessen bei der Berufsgenossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben fließende Reineinkommen, mit welchem die Mitglieder zu der staatlichen Einkommensteuer eingeschätzt sind. Stehen dem Sektionsvorstande die Ergebnisse einer staatlichen Einkommensteuereinschätzung nicht zu Gebote, so bleibt ihm die anderweite Ermittelung des Einkommens überlassen.

Für die Ermittelung des nach § 43 Abs. 3 die Versicherung ausschließenden Gesammteinkommens ist die Veranlagung zur staatlichen Einkommensteuer schlechthin entscheidend.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 12 des Gesetzes.)

§ 45.

Berechnung der Entschädigungen.

Bei Berechnung der aus der Zwangsversicherung der Betriebsunternehmer und ihrer Ehefrauen zu leistenden gesetzlichen Entschädigungen ist der nach § 44 ermittelte Jahresarbeitsverdienst unter entsprechender Anwendung der §§ 12, 13 des Gesetzes zu Grunde zu legen.

(§ 11 des Gesetzes.)

§ 46.

Beitragszuschläge.

Für diese Versicherung haben die versicherten Unternehmer einen Zuschlag zu den Beiträgen zu entrichten, welcher in derselben Weise wie der Zuschlag für Betriebsbeamte und Facharbeiter berechnet wird (§ 41). An die Stelle des thatsächlichen Gehalts oder Lohnes jener Personen tritt der nach § 44 unter entsprechender Anwendung der §§ 12, 13 des Gesetzes ermittelte Jahresarbeitsverdienst.

(§ 57 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes.)

§ 47.

Anmeldung. Verzeichniß.

Die im § 43 bezeichneten Unternehmer haben sich innerhalb vier Wochen nach dem Inkrafttreten dieses Statuts unter Angabe der Höhe ihres aus dem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe sowie den bei der Berufsgenossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben fließenden Jahresarbeitsverdienstes sowie ihres Gesammteinkommens bei dem Sektionsvorstande anzumelden. Für diejenigen Unternehmer, welche erst später einen Betrieb eröffnen oder deren Verhältnisse sich erst später so gestalten, daß die Voraussetzungen der Zwangsversicherung nach § 43 vorliegen, beginnt die Anmeldefrist mit diesem Zeitpunkte.

Unternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst (§ 44) den festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter nicht übersteigt, sind so lange von der Anmeldung befreit, als diese Grenze nicht überschritten wird.

Die von der Anmeldung befreiten Unternehmer

sowie diejenigen Unternehmer, welche die vorgeschriebene Anmeldung erstattet haben und deren Versicherung nicht binnen einer Frist von drei Monaten vom Sektionsvorstande durch einen dem Unternehmer zugestellten Beschluß abgelehnt ist, gelten als versichert, sofern nicht der Sektionsvorstand den Nachweis erbringt, daß sie wegen der thatsächlichen Höhe ihres aus dem land- oder forstwirthschaftlichen Betriebe sowie den bei der Berufsgenossenschaft mitversicherten Nebenbetrieben fließenden Jahresarbeitsverdienstes oder ihres Gesammteinkommens nicht der Zwangsversicherung unterliegen.

Gegen den Beschluß des Sektionsvorstandes, durch welchen eine Versicherung abgelehnt oder nach ihrem Bestehen wegen Veränderung der Verhältnisse für aufgehoben erklärt wird, steht dem Unternehmer binnen einem Monat Widerspruch beim Genossenschaftsvorstand und gegen die auf den letzteren ergehende Entscheidung binnen derselben Frist die Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamt offen.

Hat ein zur Anmeldung verpflichteter Unternehmer die Anmeldung unterlassen, so gilt er als nicht versichert, sofern er nicht den Nachweis der thatsächlichen Voraussetzungen der Zwangsversicherung erbringt.

Auf nicht rechtzeitige oder unrichtige Anmeldungen finden die Strafbestimmungen der §§ 157, 156 des Gesetzes Anwendung.

Ueber die Versicherungen dieser Art hat der Sektionsvorstand ein Verzeichniß zu führen.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 12, § 57 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.)

§ 48.

Erlöschen.

Die Versicherung erlischt mit dem Tage, an welchem der Unternehmer stirbt oder sonst die Voraussetzungen, welche die Versicherung begründeten, dauernd in Wegfall kommen. Von den Ereignissen, welche in letzterer Beziehung von Erheblichkeit sind, hat der Betriebsunternehmer dem Sektionsvorstand durch Vermittelung des Vertrauensmanns Anzeige zu erstatten.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 12 des Gesetzes.)

§ 49.

Aeltere Versicherungsverträge.

Die Rechte und Pflichten aus einem älteren Unfallversicherungsvertrage, welchen ein Unternehmer für seine oder seiner Ehefrau Person abgeschlossen hat, ehe er deren statutarische Versicherungspflicht gekannt hat oder kennen mußte, sind auf seinen Antrag von dem Zeitpunkt ab auf die Berufsgenossenschaft zu übernehmen, mit welchem die Beitragspflicht für die statutarische Zwangsversicherung beginnt, vorausgesetzt, daß die vereinbarte Versicherung sich in den Grenzen hält, in welchen die Zwangsversicherung bei der Berufsgenossenschaft eintritt. Der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach diesem letzteren Zeitpunkte gestellt werden.

B. Freiwillige Versicherung.

§ 50.

Antragberechtigung. Gegenstand. Beiträge. Verzeichniß.

Die nicht zwangsversicherten Betriebsunternehmer sind auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes berechtigt, sich selbst und ihre im Betrieb als Mitunternehmer thätigen Ehegatten gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 44 Abs. 1 über 4000 Mk. nicht hinausgeht, oder sofern sie nicht regelmäßig mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung bei dem Sektionsvorstand unter Angabe ihres Jahresarbeitsverdienstes schriftlich zu beantragen. Sie können sich hierbei der Vermittelung des Vertrauensmannes bedienen.

Die Bestimmungen des § 43 Abs. 2, der §§ 44 Abs. 1, 45, 46, 47 letzter Absatz über die Ausdehnung der Versicherung auf hauswirthschaftliche Verrichtungen, über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes, die Berechnung der Entschädigungen, über die Auferlegung von Zuschlägen zu den Beiträgen und über die Führung eines Verzeichnisses für diese Versicherten finden entsprechende Anwendung.

(§ 4 Abs. 2, § 38 Abs. 2 Ziffer 12 des Gesetzes.)

§ 51.

Beginn. Erlöschen. Entziehung.

Die Versicherung beginnt mit dem Tage, an welchem der Versicherungsantrag dem Sektionsvorstande zugestellt ist. Gegen den Beschluß, durch den die Versicherung abgelehnt wird, steht dem Unternehmer binnen einem Monat Widerspruch beim Genossenschaftsvorstand und gegen dessen Entscheidung binnen derselben Frist Beschwerde beim Reichs-Versicherungsamt offen.

Die Versicherung erlischt mit dem Ableben des Unternehmers oder mit dem Fortfalle der Voraussetzungen, welche die Versicherungsberechtigung begründeten, sowie, bei Fortbestehen der letzteren, durch eine schriftliche beim Sektionsvorstand einzureichende Abmeldung. Diese Abmeldung kann nur für den Ablauf eines Kalendervierteljahrs erfolgen und muß spätestens zwei Wochen vor diesem Termine bei dem Sektionsvorstand eingehen.

Durch Beschluß des Sektionsvorstandes kann solchen Betriebsunternehmern, deren Selbstversicherungsbeiträge sich als uneintreibbar erwiesen haben, die Berechtigung zur ferneren Selbstversicherung entzogen werden, soweit diese Berechtigung nicht auf § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes beruht. In diesem Falle erlischt die bisherige Versicherung mit dem Tage der Zustellung des Beschlusses an den Unternehmer, unbeschadet des dem Letzteren zustehenden Beschwerderechts (Absatz 1).

2. Andere im Betriebe beschäftigte Personen.

§ 52.

Berechtigung. Anmeldung.

Die Betriebsunternehmer sind berechtigt, die nicht schon nach dem Gesetze versicherten Betriebsbeamten gegen die Folgen von Betriebsunfällen mit ihrem Jahresarbeitsverdienste zu versichern, sofern dieser 4000 Mark nicht übersteigt.

Die Betriebsunternehmer sind ferner berechtigt, andere Personen, die in ihren Betrieben beschäftigt, aber

nicht versichert sind (z. B. Büreaubeamte), gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle zu versichern, sofern deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht übersteigt.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter Angabe des Namens, der Art der Beschäftigung und des Jahresarbeitsverdienstes dieser Personen bei dem Sektionsvorstande anzumelden.

Bei Berechnung der Entschädigungen ist der angemeldete Jahresarbeitsverdienst unter entsprechender Anwendung der §§ 12 und 13 des Gesetzes zu Grunde zu legen.

Für diese Versicherung ist ein Zuschlag zu den Beiträgen zu entrichten, der nach § 46 zu berechnen ist.

Im Uebrigen finden die Vorschriften in den §§ 47 letzter Abs. und 51 sinngemäße Anwendung.

(§ 4 Abs. 3 Buchstabe a des Gesetzes.)

3. Andere, nicht im Betriebe beschäftigte Personen.

§ 53.

Berechtigung. Anmeldung.

Der Betriebsunternehmer ist berechtigt, Personen, welche seine Betriebsstätte besuchen, ohne im Betriebe beschäftigt zu sein (z. B. Hausgesinde, Hauskinder und sonstige Angehörige des Unternehmers, seiner Arbeiter oder seiner Betriebsbeamten, ferner Handwerker, Fuhrleute u. s. w.), gegen die Folgen der ihnen bei dem Betriebe zustoßenden Unfälle zu versichern, sofern der Jahresarbeitsverdienst dieser Personen 2000 Mark nicht übersteigt.

Der Genossenschaftsvorstand setzt die näheren Bedingungen dieser Versicherung fest.

Unternehmer, welche von dieser Berechtigung Gebrauch machen wollen, haben die Versicherung unter Angabe der Zahl und der Art der zu versichernden Personen sowie der Zeitdauer — in vollen Arbeitstagen ausgedrückt —, während welcher Personen der bezeichneten Art durchschnittlich im Jahre sich auf der Betriebsstätte aufhalten, bei dem Sektionsvorstand anzumelden.

(§ 4 Abs. 3 Buchstabe b des Gesetzes.)

§ 54.

Entschädigungen. Beitragszuschläge.

Bei Berechnung der aus dieser Versicherung zu leistenden Entschädigungen ist der nach § 10 des Gesetzes für den Sitz des Betriebs festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- oder forstwirthschaftlicher erwachsener oder jugendlicher Arbeiter oder Arbeiterinnen zu Grunde zu legen.

Für diese Versicherung ist ein Zuschlag zu den Beiträgen nach einem angenommenen Grundsteuersatze von 20 Pfennig für je volle 10 Arbeitstage zu entrichten, während welcher Personen der im § 53 Abs. 1 bezeichneten Art sich auf der Betriebsstätte aufgehalten haben.

Der Betriebsunternehmer hat sechs Wochen nach Abschluß des Rechnungsjahrs dem Sektionsvorstand eine summarische Nachweisung über die Zeitdauer — in volle Arbeitstage umgerechnet —, während welcher Personen der im § 53 Abs. 1 bezeichneten Art sich auf der Betriebsstätte aufgehalten haben, einzureichen.

Mit Zustimmung des Betriebsunternehmers kann für die Zeitdauer, während welcher Personen der bezeichneten Art sich auf der Arbeitsstätte aufgehalten haben, ein Pauschbetrag eingesetzt werden.

Wegen des Beginnes und Erlöschens der Versicherung sowie der Führung eines Verzeichnisses finden die Vorschriften der §§ 51 und 47 entsprechende Anwendung.

4. Organe und Beamte der Genossenschaft.

§ 55.

Der Genossenschaftsvorstand ist berechtigt, Organe und Beamte der Genossenschaft bei dieser gegen die Folgen von Unfällen zu versichern, welche sie beim dienstlichen Besuche der Betriebe erleiden, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 5000 Mark nicht übersteigt.

Die Höhe des für die Versicherung der Genossenschaftsorgane maßgebenden Jahresarbeitsverdienstes bestimmt der Genossenschaftsvorstand.

Für die Beamten gilt als Jahresarbeitsverdienst, welcher der Versicherung zu Grunde zu legen ist, das Gehalt, welches sie im letztverflossenen Jahre bezogen haben.

Bei der Berechnung der Entschädigung finden im Uebrigen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des § 12 des Gesetzes Anwendung.

Die Versicherung erfolgt durch Uebernahme der Unfallentschädigungen auf die Genossenschaft bezüglich der Beamten und Organe des Genossenschaftsvorstandes, bezüglich der übrigen auf die betreffenden Sektionen (vergl. § 12).

Ueber Versicherungen dieser Art hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß zu führen und einen Auszug daraus jedem Versicherten mitzutheilen.

(§ 4 Abs. 3 Buchst. c. des Gesetzes.)

VI. Abänderungen des Statuts.

§ 56.

Ueber Abänderungen des Statuts außer bei der Einführung des Steuerfußes, welche nach § 57 Abs. 1 des Gesetzes nur mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden kann, entscheidet die Genossenschaftsversammlung mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 11 Abs. 2).

Die beantragten Abänderungen müssen durch die Tagesordnung in der im § 9 vorgesehenen Weise nach ihrem wesentlichen Inhalte bekannt gegeben sein.

(§ 38 Abs. 2 Ziffer 12 des Gesetzes.)

VII. Veröffentlichung des Statuts.

§ 57.

Das Statut sowie Abänderungen desselben sind in den Amtsblättern der Königlichen Regierung zu Potsdam und zu Frankfurt zu veröffentlichen. Alljährlich ist von den Sektionsvorständen in den Kreisblättern mehrmals bekannt zu machen, wo Exemplare des Statuts (und seiner Nachträge) gegen Erstattung der Herstellungskosten entnommen werden können.

VIII. Schlußbestimmung.

§ 58.

Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Januar 1902 an die Stelle des bisher geltenden Statuts.

Das vorstehende Neue Statut der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft wird gemäß § 40 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirthschaft vom 30. Juni 1900 genehmigt.

Berlin, den 30. Dezember 1901.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Abtheilung für Unfallversicherung.
(L. S.) Gaebel.

I. 26140.

Personal-Chronik.

Im Kreise Angermünde ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: der Königliche Förster Gülzow zu Chorin für den Bez. 13 „Amt Chorin".

Der Civilanwärter Bier hier ist zum Regierungs-Civilsupernumerar ernannt worden.

Die Lehrer Neubauer und Petrick sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Stamm, Schröder, Spengler, Wirsig, Beyer, Laesch, Hornig, Poppe, Hesse, Sendke und Lydolph sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Rossius ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Die Lehrer Zander und Mathias sind endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postpraktikant Jäger in Potsdam (Telegraphenamt) als solcher und der Postassistent Linow in Jüterbog als solcher.

Versetzt sind der Postdirektor Ehlers von Neuhaldensleben nach Rathenow, die Ober-Postassistenten Paproth von Kyritz (Prignitz) nach Brandenburg (Havel) und Lemm von Annen nach Nauen, der Postverwalter Gädke von Pfaffendorf (Mark) nach Mittenwalde (Mark) und der Postassistent Stielow von Berlin nach Zechlin — letzterer unter Ernennung zum Postverwalter.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juni 1902.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zu Kammergerichtsräthen die Landgerichtsräthe Queck und Burghardt vom Landgericht I. in Berlin, sowie Stadie vom Landgerichte in Königsberg i. Pr., zum Landgerichtspräsidenten in Ratibor der Landgerichtsdirektor Lindenberg vom Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind der Amtsgerichtsrath Dr. Menz vom Amtsgericht I. in Berlin als Landgerichtsrath an das Landgericht I. in Berlin, die Amtsrichter Waltsen in Gollnow als Landrichter nach Landsberg a. W., Borchard in Schildberg nach Luckenwalde und Schultz in Wusterhausen a. D. nach Hannover. Pensionirt sind der Kammergerichtsrath Geheime Justizrath Friedrich, die Amtsgerichtsräthe Geheime Justizrath Friesicke vom Amtsgericht II. in Berlin und Baumbach und Grebin vom Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Senatspräsident Bouvier bei dem Kammergericht und der Landgerichtsdirektor Voigt vom Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Landsberger, Witting, Dr. Joel, Dr. Sachs, Dr. Kohler, Dr. Freiherr von Massenbach, Dr. Isaac, Dr. Krohn, Chodziesner, Dr. Nußbaum, Arster, Krause, Laurenz, Langer, Freiherr v. d. Knesebeck, Siegmund Rosenthal, Dr. Strauß und Rogge. In den Kammergerichtsbezirk übernommen ist der Gerichtsassessor Dr. Eck aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Kiel. Ausgeschieden ist der Gerichtsassessor Zitzlaff infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgericht Malgarten.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind zu Forstamtsanwälten die Oberförster Jacobi in Landsberg a. W. und Stechow in Landsberg a. W. und Berlinchen.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte ist der Rechtsanwalt Justizrath Siegmund Meyer bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Gerichtsassessoren Jablonski bei dem Landgericht II. in Berlin, Becher, Bittermann, Dr. Abrahamsohn und der frühere Rechtsanwalt Dr. Zimmer bei dem Landgericht I. in Berlin, sowie der frühere Gerichtsassessor Granier bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Zu Notaren sind ernannt die Rechtsanwälte Justizrath Dr. Victor Schneider, Justizrath Paul Michaelis, Justizrath Eduard Goldmann, Emil Salomon, Franz Heinitz, Bleyberg, Ahlemann und Glatzel in Berlin, sowie Knebel in Zehlendorf. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Volkmar in Berlin.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt: die bisherigen Rechtskandidaten Harry Abrahamsohn, Kohlmeyer, Landsberg, Feige, Fuhrmann, Klocke, Habel, Jalowicz, Hennis, Grundmann, Conrad, Landsky, Maubach, Grunwald, Häger, Pieper, Zellmer, Ostberg, Treitel. Entlassen sind die Referendare von Zitzewitz und Dr. jur. de Maizière behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst, sowie Beutel behufs Uebertritts in den Gerichtsschreiberdienst.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind zu Gerichtsschreibern beim Kammergericht die Gerichtsschreiber Schoß und Klopsch vom Landgericht I. in Berlin, Giese vom Landgericht II. in Berlin, Pfrieme vom Amtsgericht I. in Berlin sowie Schmidt und Hain vom Amtsgericht II. in

Berlin. Ernannt sind der Gerichtsschreiber Nerger vom Amtsgericht I. in Berlin zum Zwangsverwaltungsinspektor bei diesem Gericht, die Aktuare Patzwahl und Hugo Richter zu Gerichtsschreibern bei dem Landgericht I. in Berlin, Walter und Hager zu Gerichtsschreibern bei dem Amtsgericht II. in Berlin, der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Grunow vom Amtsgericht I. in Berlin und der Aktuar Berndt zum Gerichtsschreiber bei diesem Gericht, der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Hasse zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht II. in Berlin, die Aktuare Zimmer zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Storkow, Wischmann zum Gerichtsschreiber bei dem Landgericht in Cottbus, Plewe zum Gerichtsschreiber in Kalkberge Rüdersdorf, Krämer zum Gerichtsschreiber in Driesen, Storbeck zum Gerichtsschreiber in Königs-Wusterhausen, Kurth zum Gerichtsschreiber in Seelow, Brandt zum Gerichtsschreiber in Forst i. L., der Militäranwärter Max Becker zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Landgericht I. in Berlin, der Militäranwärter Leue zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der ständige Gefängnißinspektionsgehülfe Mielke von dem Gerichtsgefängniß in Köslin zum Gefängnißinspektionsassistenten bei dem Amtsgericht in Friedeberg N.-M., der Gefängnißsekretär Prell von dem Strafgefängniß zu Plötzensee zum Rendanten bei dem Strafgefängniß in Tegel, der Inspektionsassistent Reinsberg vom Amtsgerichtsgefängniß in Friedeberg N.-M. zum Gefängnißinspektor bei dem Stadtvoigteigefängnisse in Berlin, der Inspektionsassistent v. Puttkamer vom Frauengefängnisse des Stadtvoigteigefängnisses in Berlin zum Gefängnißinspektor in Beuthen O.-Schl., der ständige Inspektionsgehülfe Conrady von dem Strafgefängnisse in Tegel zum etatsmäßigen Inspektionsassistenten bei dem Strafgefängnisse in Plötzensee. Versetzt sind die Gerichtsschreiber Müller von dem Landgericht in Neu-Ruppin an das Amtsgericht daselbst, Kirchmann vom Amtsgericht in Storkow an das Landgericht in Neu-Ruppin, Geuder vom Amtsgericht in Kalkberge Rüdersdorf an das Amtsgericht in Senftenberg, Haage vom Amtsgericht in Seelow an das Amtsgericht in Frankfurt a. O., Köhler vom Amtsgericht in Driesen an das Amtsgericht II. in Berlin, Klippel vom Amtsgericht in Wittenberge, der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Posemann vom Amtsgericht in Königs-Wusterhausen und der Gerichtsvollzieher Skrotzki vom Amtsgericht in Putzig an das Amtsgericht I. in Berlin. Pensionirt ist der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Rockstroh bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Gerichtsschreiber Höhle bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Thielemann bei dem Amtsgericht in Lieberose.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Die dem Prozeßagenten Johannes Wegner in Lübben widerruflich ertheilte Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht in Dahme ist auf seinen Antrag zurückgenommen.

Potsdam, den 29. September 1902.

Der Landgerichtspräsident.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Arbeiter Giovanni Marcadanza, geboren 7. September 1868 zu St. Gio Ilariam, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 24. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Schuhmacher Josef Fischer, geboren 29sten März 1871 zu Papa, Kreis Veszprien, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Barbiergehilfe Benjamin Gerad, geboren 8. April 1883 zu Jelesnia, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. August 1902 ausgewiesen.

Der Kaufmann Moritz Graf, geboren 12. Dezember 1837 zu Czajla in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. August 1902 ausgewiesen.

Der Hausdiener Süßmann Brandler, geboren am 22. Juli 1883 zu Mosciska-Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 22 August 1902 ausgewiesen.

Verehel. Sophie Roger geb. Alexander, geboren 2. März 1842 zu Alt-Strelitz, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. August 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Arbeiter Franz Gormiak, geboren 8. September 1883 zu Lesheze, Kreis Kolo, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30sten August 1902 ausgewiesen.

Händler Giacomo Resmini, geboren 24. Juni 1883 zu Metti, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. September 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Michael Wituleki, geboren am 10. Oktober 1853 zu Girlaken, Kreis Konin in Rußland, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. September 1902 ausgewiesen.

Der Kaufmann Heinrich Engelberg, geboren 12. Januar 1885 zu Jopas in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. September 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Moses Schapira, geboren 10ten Oktober 1882 zu Janow in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. September 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Tischler Selig Frey, geboren am 26. April 1876 zu Ustrzyki, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästige Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. September 1902 ausgewiesen.

Der Schlosser Abraham Fähnrich, geboren am 5. Februar 1884 zu Ciemierzynice in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. September 1902 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 17. Oktober **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz. S. 453. — Aufnahme der Truppen im Manövergelände. S. 453. — Ladenschluß der Lederhandlungen in Potsdam. S. 453. — Fährtarif. S. 454. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 454. — Präzisionsnivellement der Wasserstraßen im Gebiete der oberen Havel. S. 454. — Viehseuchen. S. 454. — Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung. S. 454. — General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg. S. 455. — Neue Telegraphenanstalt. S. 459. — Errichtung einer Pfarrstelle. S. 459. — Pfarrstellenerledigung. S. 459. — Statut für eine Entwässerungsgenossenschaft. S. 459. — Entladefrist auf Station Wilmersdorf-Friedenau. S. 464. — Umgemeindungen. S. 464. — Ueberwachung von Gänseentladungen. S. 464. — Reineinkommen der Dahme-Uckroer Eisenbahn. S. 465. — Personal-Chronik. S. 465. — Prozeßagent. S. 465. — Gerichtstage. S. 466. — Ausweisungen aus Preußen S. 466.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Weitere Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betreffend die Handhabung der Bahnpolizei.

51. Auf Grund des § 55 des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 (G. S. S. 225) bestimmen wir in Ergänzung der die Bahnpolizei betreffenden Vorschriften des Abs. 6 unter „zu § 22" der Ausführungs-Anweisung vom 13ten August 1898 Folgendes:

Erstreckt sich die Bahn, für welche Bahnpolizeibeamte zu ernennen sind, über mehrere Ortspolizeibezirke, so bezeichnet, je nachdem die von der ganzen Bahnstrecke berührten Polizeibezirke innerhalb desselben Kreises — innerhalb verschiedener Kreise desselben Regierungsbezirks — innerhalb verschiedener Regierungsbezirke derselben Provinz — innerhalb verschiedener Provinzen belegen sind, der Landrath — der Regierungs-Präsident — der Ober-Präsident — die Centralinstanz diejenige Ortspolizeibehörde, welche für die ganze Bahnstrecke die Polizeibeamten zu bestellen und zu vereidigen hat. Die geschehene Bezeichnung der zuständigen Polizeibehörde ist durch das Amtsblatt der von der Bahn berührten Regierungsbezirke bekannt zu geben. Die Ernennung der Bahnpolizeibeamten bedarf vorgängiger Zustimmung der Bahnaufsichtsbehörde.

Berlin, den 17. September 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. Der Minister des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Aufnahme der Truppen im Manövergelände.

Berlin, C. 2, den 5. Oktober 1902.

Gardekorps, Generalkommando.

16. Die Behörden und Truppentheile des Gardekorps haben auch bei den Arbeiten für das diesjährige Manöver das weitgehendste Entgegenkommen der Königlichen Behörden und Gemeinde-Verwaltungen erfahren.

Die Aufnahme der Truppen während der Uebungen selbst ist überall eine vorzügliche gewesen.

Indem das Generalkommando hierfür im Namen der Behörden und Truppen des Gardekorps seinen verbindlichsten Dank ausspricht, darf es gleichzeitig dem Königlichen Oberpräsidium ganz ergebenst anheimgeben, die weitere Bekanntgabe des Vorstehenden sehr gefälligst veranlassen zu wollen.

Der kommandirende General.
gez. von Kessel,
Generalleutnant, General-Adjutant
Seiner Majestät des Kaisers und Königs.

An das Königliche Oberpräsidium der Provinz Brandenburg in Potsdam.

* * *

Es gereicht mir zur besonderen Freude, vorstehendes Schreiben des Königlichen Generalkommandos des Gardekorps zur öffentlichen Kenntniß bringen zu können.

Potsdam, den 8. Oktober 1902.

Der Oberpräsident der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Ladenschluß der Lederhandlungen in Potsdam.

305. Auf Grund des § 139 f. der Reichsgewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Lederhändler in Potsdam beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der betheiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 63 den Herrn Oberbürgermeister in Potsdam zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Betheiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 4. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

306. Tarif

für die öffentliche Fähre über die Potsdamer Havel km 26,8 vom Fährhause am Babelsberg nach der Holzmarktstraße.

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Traglast 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 5—14 Jahren je 5 „
3) Bei dem Uebersetzen von mehr wie drei Personen zu gleicher Zeit je Person 5 „
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 „

Bei Nachtzeit sind die doppelten Preise zu zahlen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit im Sommer d. h. vom 1. April bis 30. September von 10 Uhr Abends bis Morgens 6 Uhr; im Winter d. h. vom 1. Oktober bis 31. März von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Die vorstehenden Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt nach dem Bestimmungsort zu fahren.

b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.

c. Kinder unter 5 Jahren.

Potsdam, den 15. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

307. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Woizick Patzanowski,	Vorwerk Genshagen (Kreis Teltow)
Wadek Jusneski,	desgl.
Anton Wreschinski,	desgl.
Michalene Jusneski,	desgl.
Josefa Wreschinski,	desgl.
Bonislawa Roschefski,	desgl.
Antonia Nowacka,	Gut Falkenrehde (Kreis Osthavelland)
Viktoria Mikolayczk,	desgl.
Peter Jurek,	Gut Rzymachowo (Kreis Witkowo, Regierungsbezirk Bromberg)
Thomas Bilinski,	desgl.
Josef Czarnecki,	Gut Berneiten, Kreis Tilsit, Regierungsbezirk Gumbinnen
Antonie Paczkowska,	desgl.
Michalina Paczkowska,	desgl.
Anton Smuda,	desgl.
Woydek Zentara,	desgl.
Vinzenz Kolenski.	desgl.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 14. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Präzisionsnivellement der Wasserstraßen im Gebiete der oberen Havel.

308. Von dem Bureau für die Hauptnivellements und Wasserstandsbeobachtungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten ist das Präzisionsnivellement der Wasserstraßen im Gebiete der oberen Havel veröffentlicht.

Das Werk kann zu dem 4,10 M. betragenden Selbstkostenpreise von vorerwähntem Bureau — Berlin W., Wilhelmstraße Nr. 80 — bezogen werden.

Potsdam, den 8. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

309. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Angermünde: Angermünde. Kreis Ost-Havelland: Königshorst (Gut).

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Buckow, Rudow, Gr. Lichterfelde. Kreis Zauch-Belzig: Beelitz.

c. Geflügelcholera. Kreis Angermünde: Meichow. Kreis Teltow: Cöpenick.

II. Erloschen:

a. Schweineseuche. Kreis Beeskow-Storkow: Friedersdorf. Kreis Prenzlau: Dom. Göritz, Malchow, Schmersow, Seelübbe und Wittstock.

b. Geflügelcholera. Kreis Beeskow-Storkow: Behrensdorf Gut. Kreis Templin: Tangersdorf.

Potsdam, den 14. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

310. Polizeiverordnung,

betreffend Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Sammlung Seite 195) und der §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Regierungsbezirk Potsdam, unter Ausschluß der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf, unter Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Spülabtritte, Badewannen, Wasch- und Spülbecken und sonstige aus einer Wasserleitung gespülte oder gespeiste Anlagen sowie Grundablässe (Haupthähne mit Entleerung) sind derart einzurichten, daß aus ihnen ein Rückfließen oder Rücksaugen von Flüssigkeiten oder anderen Stoffen in die Reinwasserleitung unter keinen Umständen eintreten kann.

Die zu diesem Behuf gewählte Vorrichtung ist für die Beaufsichtigung zugänglich anzuordnen und muß auch bei längerem Gebrauch ein Zurücktreten irgend welcher Stoffe in die Leitung sicher verhüten.

Ihre Anbringung bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der überwachenden Behörde.

Der Regierungspräsident wird diejenigen Anlagen, welche obigen Anforderungen genügen, bekannt geben.

§ 2. Anlagen, die den Anforderungen des § 1 nicht genügen, müssen spätestens 6 Wochen nach ergangener Aufforderung entsprechend geändert werden.

§ 3. Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 4. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Potsdam, den 3. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

* * *

Bekanntmachung

zu der Polizei-Verordnung vom 3. Oktober 1902, betreffend die Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung.

Der Polizei-Verordnung kann bei Spülabtritten, welche nicht durch Spülbehälter, sondern durch direkte Verbindung mit der Wasserleitung gespült werden, durch Unterbrechung der Zuflußleitung zwischen Absperrhahn und Closet Genüge geleistet werden, sodaß beim Schließen des Hahnes oder bei Entleerung der Wasserleitung Luft eintritt.

Die so entstehende Oeffnung in der Zuflußleitung muß gegen Verunreinigung geschützt werden; sie muß mindestens 20 cm über der Oberkante des Klosetbeckens liegen, und zwar auch dann, wenn auf die Oeffnung ein Luftrohr aufgesetzt oder die Oeffnung während des Spülens durch ein Ventil geschlossen wird. Der Gesammtquerschnitt der Luftwege muß mindestens gleich dem Querschnitt der Zuflußleitung zwischen Hahn und Becken sein und darf an keiner Stelle eine geringere Weite als 4 mm haben.

Die Unterbrechung ist durch einen gut und dauerhaft gearbeiteten Apparat herzustellen. Weichmetall, rostendes Metall oder Blech darf weder für den Apparat, noch für die Luftrohre oder die Ventile verwandt werden.

Die Konstruktion und Anordnung der Ventile müssen besonders genehmigt sein.

Die Apparate müssen eine genügende Spülung gewährleisten.

Diejenigen Apparate, welche entsprechend der Polizei-Verordnung als zulässig bezeichnet sind, sind bei mir zu erfragen. Potsdam, den 3. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg.

86. In der außerordentlichen Generalversammlung der „General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg vom 30. Dezember vorigen Jahres sind an Stelle der bisherigen Statuten der Gesellschaft neue sogenannte „verbesserte Statuten“ verlautbart worden.

Einen Auszug aus diesen Statuten bringe ich nachstehend zur öffentlichen Kenntniß.

Berlin, den 1. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

* * *

Verfassung.

2) Der Name der Gesellschaft ist General Mining and Finance Corporation Limited.

3) Das Hauptbureau der Gesellschaft soll an demjenigen Orte in Süd-Afrika, Europa oder anderwärts sein, wie der Aufsichtsrath dies von Zeit zu Zeit bestimmen mag.

Der Aufsichtsrath kann Zweig- oder lokale Bureaux an denjenigen Oertlichkeiten einrichten, wie er dies bestimmen mag.

4) Die Verbindlichkeit der Aktionäre ist nach Maßgabe der jeweilig in Kraft stehenden Gesetze von Transvaal über beschränkte Haftung auf den Betrag ihrer Aktien beschränkt.

Zwecke.

5) Die Zwecke, für welche die Gesellschaft begründet ist, sind:

a. Zu kaufen, miethen oder anderweit zu erwerben, Pacht- und andere Landgüter, Besitzthümer, Bergwerke und mineralhaltige Besitzungen, ferner Konzessionen, Pachtungen, Licenzen, Bewilligungen, Ansprüchen, obrigkeitliche Genehmigungen an und über Bergwerke, Ländereien, steinhaltige Besitzthümer, Wasser und sonstige Rechte in Afrika oder anderwärts, und zwar entweder uneingeschränkt oder auf Grund eines Optionsrechts oder sonstiger Bedingungen und entweder allein oder gemeinschaftlich mit anderen.

b. Als erster Wirkungskreis der Gesellschaft gewisse Aktiva der Firma G. und L. Albu zu übernehmen, die in Bergwerks- und anderen Besitzthümern, Minenansprüchen, Aktien, Optionsrechten und anderen Besitzthümern und Rechten bestehen, einschließlich aller Geschäfte und Transaktionen vom 1. September 1895 ab.

c. Zu schürfen, offen zu legen, zu bearbeiten, erforschen, entwickeln und unterhalten Diamanten-, Gold-, Silber-, Kupfer-, Kohlen-, Eisen- und andere Bergwerke, Mineral und andere Rechte, Besitzungen und Werke, und Erze, Metalle und Mineralien aufzufördern, zu mahlen, zu waschen, schmelzen, abzusondern und zu verbinden; die diesbezüglichen Geschäfte zu betreiben und die Erze, Metalle und Mineralien verkäuflich oder gebrauchsfähig zu machen.

d. Ländereien und Besitzungen zu bebauen, gleichviel ob dieselben der Gesellschaft gehören oder nicht, deren Hilfsquellen zu entwickeln durch Trockenlegung, Aufklärung, Einzäumung, Baumpflanzungen, Weiden, Landbau, Häuserbau oder Verbesserungen derselben.

e. Die Geschäfte der Landwirthe, Viehzüchter, Pflanzer, Bergleute, Kohlen- und Hochofenbesitzer, Steinbrucheigenthümer, Ziegeleiunternehmer, Baumeister, Unternehmer, Kaufleute, Händler in Gold und Silber, Diamanten und anderen edlen Metallen und Steinen, Importeuren und Exporteuren, Schiffseigenthümern, Kaimeistern, Fuhrleuten, Waarenlagerbesitzern, Hotelbesitzern, Ladeninhabern, Verlegern, Druckern, Agenten und Krämern zu betreiben, sofern alle Arten von Waaren, Stoffen und Erzeugnissen zu kaufen, zu verkaufen und darin zu handeln.

f. Die Gesammtheit oder einzelne Theile des Eigenthums und der Rechte der Gesellschaft zu verkaufen, zu verbessern, zu verwalten, zu entwickeln, auszutauschen, zu verpachten, zu verpfänden, zu befreien, zu veräußern, nutzbar zu machen oder sonstwie damit zu verfahren.

g. Anleihen zu machen und als Agenten für das Leihen, das Zahlen, für die Ueberführung, Beitreibung und Anlage von Geldern, sowie für die Verwaltung des Eigenthums zu fungiren.

h. Zuverlässige Auskunft mit Bezug auf Bergwerke und andere Bezirke zu erlangen und zu beschaffen und als Vermittler zu fungiren zwischen den Eigenthümern von Bergwerken und sonstigen Besitzthümern in Afrika und sonstwo und Kapitalisten in Europa und den Verkauf von Besitzthümern zu vermitteln und generell Agenturgeschäfte zu betreiben.

i. Bergwerkssachverständige, Agenten und sonstige Personen, offene Handelsgesellschaften, Gesellschaften oder Korporationen anzustellen und zu bezahlen und Expeditionen zum Schürfen, Erforschen, zur Berichterstattung, Vermessung, Betrieb und Entwickelung von Ländereien, Landgütern, Bezirken, Territorien und Besitzthümern, gleichgültig, ob dieselben Besitzthum der Gesellschaft sind oder nicht, zu organisiren, auszurüsten und abzuschicken, sowie ferner gedachte Ländereien, Landgüter, Bezirke, Territorien und Besitzthümer zu kolonisiren und bei deren Kolonisation zu helfen, zu diesem Zwecke Ein- und Auswanderung zu befördern, Vorschüsse zu machen und Unkosten zu bezahlen oder beizusteuern und sonstwie zu unterstützen Personen oder Gesellschaften, welche besagte Ländereien, Landgüter, Bezirke, Territorien und Besitzthümer schürfen, erwerben, sich darauf ansiedeln oder dieselben landwirthschaftlich bearbeiten, dieselben bebauen, durch Bergbau betreiben oder sonstwie entwickeln oder welche dies zu thun wünschen.

j. Straßen, Wasserwege, Wasserwerke, Schächte, Werften, öffentliche oder private Gebäude, Parke, elektrische Anlagen, Gaswerke, Maschinen- und andere Werke und Hülfsmittel zu konstruiren, zu errichten, zu erhalten und zu verbessern oder bei der Konstruktion, Errichtung, Erhaltung und Verbesserung derselben Beihülfe zu leisten und Beiträge zu zahlen.

k. Wasserwege und sonstige Straßen und Wege zu fördern, herzustellen, zu beschaffen, zu erwerben, auf Pacht oder Kontrakt zu übernehmen, zu verpachten, zu vermiethen, Betriebskräfte dafür zu ertheilen, zu betreiben, zu benutzen und darüber zu verfügen, sowie zu den Ausgaben der Förderung, Herstellung, Beschaffung, des Erwerbs des Betriebs und der Benutzung derselben beizusteuern.

l. Andere Gesellschaften, deren Zwecke, den Erwerb und die Uebernahme der Aktiva und Verbindlichkeiten der Gesellschaft umfassen, oder welche in irgend einer Weise darauf gerichtet sind, die Ziele der Interessenten derselben direkt oder indirekt zu befördern, zu errichten oder zu begründen oder bei der Errichtung oder Begründung derselben mitzuwirken sowie Aktien, Kapitalien oder Sicherheiten derselben zu erwerben und innezuhalten und die Zahlung von derartigen Sicherheiten und sonstigen Verpflichtungen derartiger Gesellschaften zu gewährleisten.

m. Die Gesammtheit oder einzelne Theile der Geschäfte, Besitzthümer und Verbindlichkeiten von Personen oder Gesellschaften, welche Geschäfte betreiben, zu deren Betrieb die Gesellschaft ermächtigt ist oder welche Eigenthum besitzen, welches für die Zwecke der Gesellschaft geeignet ist, zu kaufen oder sonstwie zu erwerben und zu übernehmen.

n. Gesellschaftsverhältnisse eingehen oder gemeinschaftliche Kassenarrangements zu machen oder sonstige Abreden auf Theilzahlung von Gewinn, Interessenvereinigungen, gemeinsame Unternehmungen oder Zusammenwirkung mit, oder in Vertretung für andere Gesellschaften, Firmen oder Personen zu treffen, welche Geschäfte oder Transaktionen treiben oder sich damit befassen oder beabsichtigen dies zu thun, die innerhalb der Ziele der Gesellschaft sind oder welche Geschäfte oder Transaktionen betreiben, die so geführt werden können, daß dadurch direkt oder indirekt der Vortheil dieser Gesellschaft gefördert wird.

o. Das Unternehmen der Gesellschaft oder eines Theils desselben zu verkaufen oder darüber zu verfügen gegen solche Entschädigung, wie die Gesellschaft dies für angebracht erachten mag und insbesondere gegen Aktien, Schuldverschreibungen, Prioritäten oder Sicherheiten anderer Gesellschaften, welche ganz oder theilweise ähnliche Zwecke haben wie diese Gesellschaft.

p. Verbindungen, Gesellschaften, Syndikate und Unternehmungen aller Art zu errichten und zu begründen oder bei der Errichtung und Begründung mitzuwirken und durch Unterschrift oder sonstwie die Zeichnung irgend eines Theils des Kapitals einer solchen Vereinigung, Gesellschaft, Syndikats oder Unternehmens zu sichern und Provisionen, Maklergebühren oder sonstige Entschädigungen in Verbindung damit auszuzahlen oder in Empfang zu nehmen.

q. Aktien, Kapitalantheile, Schuldverschreibungen, Obligationen und Sicherheiten jeder Art zu kaufen oder sonstwie zu erwerben, auszugeben, unterzubringen, zu verkaufen oder sonstwie darüber zu verfügen und mit Bezug darauf oder sonstwie Garantien oder Sicherheit zu leisten.

r. Bezogene und trockene Wechsel, Schuldverschreibungen, Ladescheine und sonstige Handels- oder übertragbare Urkunden oder Sicherheiten zu ziehen, zu acceptiren, zu indossiren, zu diskontiren, zu vollziehen und auszugeben.

s. Geld auf Zinsen anzulegen gegen Sicherheit von

Grundbesitz irgend welcher Besitzart, Gebäuden, landwirthschaftlichem Inventar, Effekten, Aktien, Sicherheiten, Waaren und irgend welcher anderer Besitzthümer in Afrika oder sonstwo und generell Geld an Personen oder Gesellschaften ohne Sicherheit oder gegen solche Sicherheit und unter solchen Bedingungen und vorbehaltlich solcher Konditionen zu verleihen und vorzuschießen, wie dies zweckmäßig erscheinen mag und die Erfüllung von Verträgen seitens irgend einer Person oder Gesellschaft zu gewährleisten.

t. Im Allgemeinen irgend welche Geschäfte, Unternehmen, Transaktionen oder Betriebe zu übernehmen und zu betreiben, gleichgiltig ob es sich um kaufmännische, gewerbliche, Fabrikations-, handeltreibende oder sonstige Betriebe (mit Ausnahme von Lebensversicherung) handelt, wie ein einzelner Kapitalist dies rechtmäßig unternehmen und betreiben mag.

u. Geld für die Geschäfte der Gesellschaft zu borgen oder zu erheben.

v. Das Unternehmen und die Gesammtheit oder einzelner Theile des unbeweglichen und beweglichen Vermögens sowohl des jetzigen, wie des zukünftigen und die Gesammtheit oder einzelner Theile des jeweiligen noch nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft zu verpfänden und zu belasten, Schuldverschreibungen, Hypothekenpfandbriefe und Obligationen auszugeben, welche an Inhaber oder sonstwie zahlbar sind und gleichgiltig, ob dieselben dauernd oder amortisirbar oder rückzahlbar sind.

in specie zu vertheilen:

w. Besitzthümer der Gesellschaft oder den Erlös aus Verkäufen oder Verfügungen für Besitzthümer derselben unter die Aktionäre in baarem Gelde zu vertheilen und zu diesem Zwecke Kapital vom Gewinn zu trennen und zu unterscheiden, jedoch derart, daß keine Vertheilung, welche sich als eine Kapitalsverminderung darstellt, ohne die etwa jeweilig von dem Gesetz erforderte Genehmigung erfolgen soll.

die Gesellschafter anderswo einzutragen:

x. Zu bewirken, daß die Gesellschaft, falls dies nothwendig oder rathsam ist, in irgend einer Kolonie oder irgend einem Staate Süd-Afrikas oder in England, Deutschland oder sonstwo eingetragen, inkorporirt oder sonstwie ordnungsmäßig begründet wird.

Vereinbarungen mit Regierungen zu treffen:

y. Vereinbarungen mit Regierungen oder Behörden, gleichviel ob den höchsten, städtischen, lokalen und anderen, zu treffen, welche den Zwecken der Gesellschaft oder einzelnen derselben förderlich erscheinen mögen und von diesen Regierungen oder Behörden Rechte, Privilegien und Conzessionen zu erlangen, deren Erlangung der Gesellschaft wünschenswerth erscheinen mag; sowie ferner derartige Abreden, Rechte, Privilegien und Conzessionen auszuführen, auszuüben und zu erfüllen.

Instituten und Fonds für Angestellte zu errichten:

z. Die Errichtung und Unterstützung von Genossenschaften, Instituten, Fonds, Depositen und Einrichtungen zu bewirken oder dabei Unterstützung zu leihen, welche darauf hinzielen, Angestellten oder früheren Angestellten der Gesellschaft oder Personen, welche von diesen abhängig oder mit ihnen verwandt sind, zu nützen und solchen Personen und den von ihnen abhängigen oder mit ihnen verwandten Pensionen und Vergünstigungen zu geben sowie Zahlungen für die Versicherung derselben zu machen und generell Geld für wohlthätige oder barmherzige Zwecke oder für Ausstellungen oder sonstwie für irgend welche öffentliche allgemeinen oder nützlichen Gegenstände zu unterzeichnen oder zu garantiren.

Gesetze durchzusetzen:

z1. Irgend welche vorläufige Beschlüsse oder Gesetze von einem gesetzgebenden oder Regierungskörper zu erlangen, um die Gesellschaft in den Stand zu setzen, irgend welche ihrer Zwecke zu verwirklichen oder um Modifikationen der Verfassung der Gesellschaft zu erwirken oder zu irgend einem anderen Zwecke, welcher geeignet erscheinen mag und andererseits Anträge und Maßnahmen zu bekämpfen, welche darauf gerichtet erscheinen, direkt oder indirekt die Interessen der Gesellschaft zu schädigen.

z2. Ausländische Register in irgend einem Lande oder Staate zu eröffnen und zu führen, wie es der Gesellschaft empfehlenswerth erscheinen mag, sowie dieselben wiederum zu schließen.

z3. Die Aktien, Kapitalantheile oder Obligationen der Gesellschaft auf Börsen in Südafrika, Europa und anderwärts zur Zulassung zu bringen und besonders notiren zu lassen, sowie den Vorschriften und Bestimmungen solcher Börsen zu entsprechen.

z4. Die Gesammtheit oder einzelne Theile der vorstehenden Sachen in irgend einem Theile der Welt als Prinzipal, Agent, Unternehmer, Vertrauensmann oder sonstwie vorzunehmen und zwar durch oder mittelst Bevollmächtigter, Agenten oder sonstwie und entweder allein oder in Gemeinschaft mit anderen.

Besitzthum auf Treuhänder zu übertragen.

z5. Die Gesammtheit oder einzelne Theile der Ländereien und Besitzthümer der Gesellschafter auf irgend welche Gesellschaft oder Person oder Personen zu übertragen oder rechtlich zu überweisen, damit dieselben für die Gesellschaft in Treuhandbesitz gehalten werden oder mit solchen Auflagen bezüglich des Betriebes, der Entwickelung oder Verfügung darüber, wie dies für angebracht erachtet werden mag.

Die Kosten der Gesellschaftsgründung zu zahlen ꝛc.:

z6. Die Kosten, Spesen und Auslagen, welche der Gründung, Errichtung und Eintragung der Gesellschaft vorangehen und damit in Zusammenhang stehen, zu bezahlen und Personen oder Gesellschaften für geleistete oder zu leistende Dienste mit Bezug

auf die Bildung und Errichtung der Gesellschaft oder die Geschäftsführung derselben oder die Unterbringung von Aktien oder Obligationen oder sonstigen Schuldverschreibungen derselben beziehungsweise der Beihilfe oder der Gewährleistung dieser Unterbringung durch Provisionen, Maklergebühren oder sonstwie zu entschädigen.

Allgemeines:

z 7. Alle solche Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung der vorgedachten Zwecke oder einzelner derselben zweckdienlich sind oder damit in Zusammenhang stehen. Die Absicht ist, daß in jedem der einzelnen Abschnitte dieses Paragraphen spezifizirten Zwecke, sofern nicht eine anderweite Bestimmung dieser Urkunde getroffen ist, als unabhängige Gegenstände angesehen werden sollen und in keiner Weise durch Bezugnahme auf oder Interpretation durch die Fassung eines anderen Paragraphen oder den Namen der Gesellschaft eingeschränkt oder begrenzt werden sollen.

Kapital und Aktien.

6. Das ursprüngliche Kapital der Gesellschaft betrug und das jetzige Kapital der Gesellschaft beträgt: £ 1250000, eingetheilt in 1250000 Aktien à 1 £. Die gedachten Aktien sollen der Reihe nach nummerirt werden und zwar von № 1 bis 1250000 einschließlich und die Aktien 1 bis 1000 einschließlich sollen Gründeraktien sein und sollen auf die Inhaber derselben die Rechte und Privilegien, welche im Nachstehenden festgesetzt sind, übertragen. Die verbleibenden Aktien sollen vorbehaltlich der Rechte, welche durch die Gründeraktien gegründet sind, innegehalten werden. Zur Zeit der Vollziehung dieser Urkunde waren die gedachten 1000 Gründeraktien ausgegeben und sind voll bezahlt. Die 999000 Aktien, Nummer 1001 bis 1000000 einschließlich sind gezeichnet und an verschiedene Personen ausgegeben worden, und die verbleibenden 250000 Aktien, Nummer 1000001 bis 1250000 einschließlich, werden für zukünftige Ausgabe in Reserve gehalten.

Generalversammlungen.

46. Versammlungen der Gesellschaft sollen an denjenigen Orten abgehalten werden, wie der Aufsichtsrath dies anordnen mag.

47. Generalversammlungen der Gesellschaft sollen einmal in jedem Jahr zu derjenigen Zeit abgehalten werden, wie der Aufsichtsrath dies bestimmen mag.

48. Die vorerwähnten Generalversammlungen sollen ordentliche Generalversammlungen genannt werden, alle anderen Versammlungen der Gesellschaft sollen außerordentliche Generalversammlungen genannt werden.

49. Der Aufsichtsrath kann, wenn er es für angebracht halten soll, auf schriftliches Ersuchen von mindestens fünf Aktionären, welche nicht weniger als ein Zehntel des Nominalbetrages des aufgeführten Kapitals inne halten, eine außerordentliche Generalversammlung berufen.

Aufsichtsrathsmitglieder.

68. Der Aufsichtsrath soll aus nicht weniger als vier und nicht mehr als neun Personen bestehen und können dieselben in Süd-Afrika, Europa oder sonstwo wohnen.

69. Die jetzigen Aufsichtsrathsmitglieder sind Georg Albu, Leopold Albu, Eugen Gutmann und Martin Luebeck.

Befugnisse des Aufsichtsraths.

90. Die Leitung der Geschäfte und die Kontrolle der Gesellschaft sollen dem Aufsichtsrath obliegen, welcher alle diejenigen Befugnisse ausüben kann, und solche Handlungen und Akte vornehmen kann, welche nicht durch diese Urkunde oder die Gesetze ausdrücklich seitens der Gesellschaft auf einer Generalversammlung vorgenommen werden müssen, es darf jedoch eine solche Geschäftsführung nicht im Widerspruch mit diesen Statuten oder mit irgend einem auf irgend einer Versammlung der Aktionäre gefaßten Beschlusse stehen. Kein seitens der Gesellschaft gefaßter Beschluß soll irgend einen früheren Akt der Aufsichtsrathsmitglieder ungültig machen, welcher gültig gewesen sein würde, wenn solcher Beschluß nicht gefaßt worden wäre.

Geschäftsführende Direktoren.

98. Der Aufsichtsrath kann eines oder mehrere seiner Mitglieder zum geschäftsführenden Direktor oder geschäftsführende Direktoren ernennen und kann mit ihm oder ihnen Vereinbarungen treffen und seine oder ihre Entschädigung festsetzen und bezahlen, ferner mit ihm oder ihnen die übrigen Bedingungen seines oder ihres Engagements festsetzen. Der Aufsichtsrath kann auf den geschäftsführenden Direktor oder die geschäftsführenden Direktoren diejenigen seiner Machtbefugnisse, Machtvollkommenheiten und Diskretionen übertragen, wie er dies für angebracht hält und kann entweder festsetzen, daß der geschäftsführende Direktor oder die geschäftsführenden Direktoren der Kontrolle eines lokalen Vorstandes oder Kommission unterworfen oder unabhängig sein sollen, aber er oder sie sollen stets der Kontrolle des Aufsichtsraths unterworfen sein.

Bericht und Bilanz.

110. Auf der ordentlichen Generalversammlung in jedem Jahre soll der Aufsichtsrath der Gesellschaft eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen, welche eine summarische Uebersicht über die Besitzthümer und Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember des vorangegangenen Jahres erfolgt sind, enthält. Die gedachte Zeitperiode soll als Geschäftsjahr der gedachten Gesellschaft angesehen werden. Jede solche Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung soll von einem Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft begleitet sein sowie über den Betrag des Gewinns, welcher als zur Vertheilung verfügbar festgesetzt ist, sowie über die festgesetzten Dividenden und Beträge, welche als Reservefond übertragen werden sollen.

Revision.

111. Einmal mindestens in jedem Jahre sollen die Rechnungen der Gesellschaft geprüft werden und die

Genauigkeit des Berichts und die Bilanz von einem oder von mehreren Revisoren festgestellt werden.

Liquidation.

122. Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich des Rechts der Inhaber von Gründeraktien, wie dies in dieser Urkunde festgelegt ist, mit einer anderen Gesellschaft fusinirt werden oder kann rekonstruirt, aufgelöst oder liquidirt werden durch einen Beschluß von einer Majorität von mindestens zwei Drittel der Stimmen von Aktionären, welche in Person oder durch einen Vertreter anwesend sind auf einer außerordentlichen Generalversammlung, welche für diesen Zweck berufen ist, auf welcher Versammlung die Inhaber von mindestens der Hälfte des ausgegebenen Kapitals der Gesellschaft in Person oder durch Vertreter anwesend sein soll.

Abänderungen der Statuten.

123. Es soll und mag den Aktionären zustehen, bei einer Majorität von nicht weniger als zwei Drittel der Stimmen von denjenigen, welche in Person anwesend sind oder vertreten sind auf einer außerordentlichen Generalversammlung, welche zu diesem Zwecke berufen ist, einzelne Paragraphen dieser Urkunde hinzuzufügen, abzuändern, zu widerrufen, zu ergänzen oder zu modificiren und neue Bestimmungen darin zu treffen, vorausgesetzt, daß keine der in dieser Urkunde enthaltenen Bestimmungen eine Majorität in die Lage bringen darf, die Rechte einer Minorität fortzunehmen ohne die Genehmigung der Inhaber des größeren Theils der Minoritäts-Aktien in allen Fällen, in denen die Rechte solcher Majorität nicht identisch mit denjenigen der Minorität sind und nicht durch den beabsichtigten Beschluß in gleichem Grade tarirt werden. Insbesondere soll keine Aenderung oder Ergänzung dieser Urkunde gemacht werden, welche die Rechte der Inhaber von Gründeraktien präjudiziell berührt, ohne die ausdrückliche Genehmigung der Inhaber von einer Majorität dieser Aktien. So getroffene Aenderungen sollen bindend sein.

128. Alles Vermögen, bewegliches und unbewegliches der Gesellschaft soll entweder im Korporationsnamen der Gesellschaft eingetragen und angelegt werden oder im Namen einer einzelnen Person oder Personen, welche zu diesem Zwecke von dem Aufsichtsrath als Treuhänder für die Gesellschaft ernannt werden und alle Verträge, feierlichen Urkunden, Schuldverschreibungen, Vollmachten und Dokumente, welche von der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sollen (soweit nicht anderweite Anordnungen vom Aufsichtsrath getroffen werden) von zwei der Aufsichtsrathsmitglieder der Gesellschaft und dem Sekretär unterzeichnet werden.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

84. Bei den Posthülfstellen in Nebelin und in Laaslich bei Dergenthin wird am 14. Oktober d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, den 11. Oktober 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gärtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Urkunde,

betreffend die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde in Berlin.

47. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde zu Berlin wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1902.	Berlin, den 24. September 1902.
Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg. Abtheilung Berlin.	Der Königliche Polizei-Präsident.

Pfarrstellenerledigung.

48. Erledigt ist die 2. Pfarrstelle an der Luisenkirche zu Charlottenburg, Diözese Friedrichswerder II., durch Ableben des Pfarrers Dobberstein am 16ten September 1902. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 28. März 1892 — K. Ges.- u. V.-Bl. S. 115 — Bewerbungen sind an den Gemeinde-Kirchenrath zu richten.

Bekanntmachungen der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

1. Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft der Bruchwiesen zu Niederfinow im Kreise Angermünde.

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in dem Gemeindebezirk Niederfinow werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke des im geodätisch-technischen Bureau der Königlichen Generalkommission zu Frankfurt a./O. aufgestellten Meliorationsprojektes vom 18. Januar 1902 durch Entwässerung, Neuansaat und künstliche Düngung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karten des geodätisch-technischen Bureaus der Königlichen Generalkommission zu Frankfurt a./O. vom 18. Januar 1902 und 31. Juli 1902 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in violetter Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschaftsmitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statutes Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschafts-Vorstande beschlossen

werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungsgenossenschaft der Bruchwiesen zu Niederfinow" und hat ihren Sitz in Niederfinow.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, zu denen auch die sämmtlichen im Projekt aufgenommenen Gräbenanlagen, der Umbruch der Wiesen, die Beschaffung der für die Neusaat erforderlichen Grassämereien, der für die erste Düngung erforderlichen Düngemittel einschließlich des Ausstreuens der Düngemittel sowohl für die Grunddüngung als Nachdüngung, der zur Pflege der Wiesen nothwendigen Wiesengeräthe, sowie der zur zeitweisen Lagerung von Sämereien, Düngemitteln und Aufbewahrung der Wiesengeräthe erforderlichen Schuppenräume gehören, werden von der Genossenschaft getragen und, soweit sie nicht durch die seitens des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten in Aussicht gestellte Beihülfe gedeckt werden, darlehnsweise aufgenommen. Dagegen ist die etwa noch nothwendige Anlage kleinerer Entwässerungsgräben auf den einzelnen Besitzstücken, ferner das Ausroden von Gesträuch, Planiren, Eggen und Walzen der Wiesen; das Aufbringen der Neusaat, Lieferung etwaiger Schutzfrucht Sache der einzelnen Genossen. Diese sind verpflichtet, die vorbezeichneten Folgeeinrichtungen und Leistungen in den durch den Genossenschaftsvorstand bestimmten Zeiträumen und unter Aufsicht des Vorstehers auszuführen, desgleichen sind die kleineren Entwässerungsgräben sowie die Wiesen selbst in gutem Zustand zu unterhalten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so können sie von dem Vorstande (nöthigenfalls auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) hierzu durch vorher anzudrohende Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 30 M., welche wiederholt werden dürfen, angehalten werden. Haben auch diese Ordnungsstrafen keinen Erfolg, so ist der Vorstand (eventl. auf Anweisung der Aufsichtsbehörde) berechtigt, vorstehend bezeichnete Arbeiten durch Dritte auf Kosten der betreffenden Genossen ausführen zu lassen und die Kosten im Zwangsverwaltungsverfahren einzuziehen. Die Beschaffung der zur alljährlich nothwendigen Nachdüngung und Nachsaat erforderlichen Düngemittel und Grassämereien erfolgt durch den Genossenschaftsvorstand auf gemeinschaftliche Kosten. Die hierfür auf jeden einzelnen Betheiligten entfallenden Beträge sind bis spätestens zum 1. November jeden Jahres zur Genossenschaftskasse einzuzahlen und können nöthigenfalls zwangsweise eingezogen werden.

Weist ein Genosse nach, daß er von einer anderen Benutzung seiner zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke mehr Nutzen hat, als von ihrer Erhaltung als Auswiese, so kann ihm eine solche von dem Genossenschaftsvorstande mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gestattet werden. Der auf ihn entfallende noch nicht getilgte Antheil an dem von der Genossenschaft für die Kosten der ersten Anlage, Düngung und Neuansaat aufgenommenen Darlehn muß in diesem Falle vorher an die Genossenschaftskasse zurückgezahlt werden.

Die Benutzung der gemeinsamen Wiesengeräthe durch die einzelnen Gennossen wird durch Beschluß des Vorstandes geregelt.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-, Ent- und Bewässerungsanlagen innerhalb des Meliorationsgebiets, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Leitung betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingungen erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des zuständigen staatlichen Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig, beziehungsweise mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrol-Messungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von einem vereideten Landmesser vorzunehmen.

Der Umbruch der Wiese soll, wenn angängig, mittelst Dampfpfluges erfolgen.

Der Bezug des für die Neueinsaat und Nachsaat nöthigen Grassamens sowie des zur ersten Düngung und zur alljährlichen Nachdüngung der Wiesen nöthigen

Mineraldüngers wird durch den Vorstand unter Vermittelung der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Berlin, welcher der Vorstand für die Genossenschaft als Mitglied beitritt, besorgt. Der Mitgliedsbeitrag wird aus der Genossenschaftskasse bestritten.

Dem Vorstande liegt es ob, die gelieferten Sämereien durch eine landwirthschaftliche Versuchsstation auf ihre Reinheit prüfen zu lassen. Ebenso muß der Vorstand Proben des Düngers nach den Vorschriften der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Berlin, entnehmen und durch eine landwirthschaftliche Versuchsstation prüfen lassen. Die Ergebnisse der Prüfung sind für jede Sendung den betreffenden Dienststellen der Landwirthschaftlichen Central-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Berlin, zwecks Herbeiführung der Ersatzleistung für etwaige Unterwerthigkeit durch die Lieferanten sofort mitzutheilen.

Die Neuansaat und erste Düngung ist nach Maßgabe des von der Moorversuchsstation in Bremen einzuholenden besonderen Gutachtens auszuführen.

Die demnächst alljährlich vorzunehmende Düngung der Wiesen bestimmt der Genossenschaftsvorstand nach dem Gutachten der Moorversuchsstation zu Bremen und nach Anhörung des aufsichtsführenden Meliorationsbaubeamten.

Die Ausbringung der mineralischen Düngemittel soll in der Regel im Winter bewirkt und demenstprechend auch der Dünger im Herbst beschafft werden.

Die Nachsaat für ausgegangene Gräser richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen.

Der Vorstand ist verpflichtet, Mitglied des Vereins zur Förderung der Moorkulturen im Deutschen Reiche zu werden, wodurch ihm Gelegenheit gegeben wird, sich sachverständigen Rath und Hülfe für die weitere zweckmäßige Bewirthschaftung des Meliorationsgebietes zu verschaffen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheil.

Dieser Vortheil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalte der der Genossenschaft angehörigen Grundstücke. Es werden daher die Genossenschaftslasten nach Maßgabe des Flächenraumes der betheiligten Grundstücke aufgebracht.

§ 7.

Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstande anzufertigen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Jedem Genossen steht es frei, mit der Behauptung, daß die aus den Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vortheile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zu Gute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vortheile seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Berufung an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Letztere entscheidet darüber endgiltig, kann aber vor der Entscheidung unter ihrer, beziehungsweise eines Kommissarius, Leitung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstands-Vertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Theile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Theil die Kosten. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je zwei Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. zwei Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält

jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst 2 Stellvertretern werden von der General-Versammlung auf 5 Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Zum Vorsteher kann auch eine nicht zur Genossenschaft gehörige Person gewählt werden. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. den Wiesenwärter und die sonstigen Unterbeamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen;
f. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens ein Mal und in den ersten fünf Jahren zwei Mal, im Frühjahr und Herbste, stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen. Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen gemachten Vorschläge sind zu beachten. Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird.

Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Etwaige Unterbeamte stellt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes an und setzt den Lohn für sie fest.

Die Unterbeamten müssen den Anordnungen des Vorstehers pünktlich Folge leisten und können von ihm mit Verweis oder mit Ordnungsstrafe bis zu 3 Mark bestraft werden. Kein Genosse darf die Meliorations-Anlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer

von dem Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 18.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 19.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie, beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Die letzteren werden, nebst zwei Stellvertretern, von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statutes gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter der Bezeichnung: „Entwässerungs-Genossenschaft der Bruchwiesen zu Niederfinow" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt zu Angermünde aufgenommen.

§ 22.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf auf einer, dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

§ 23.

An den von der Genossenschaft zu unterhaltenden Hauptentwässerungszügen muß von den angrenzenden Grundstücken ein Meter, von dem oberen Rande der Böschung an gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Die Böschungen selbst dürfen nur durch Abmähen genutzt werden. Auch Bäume, Hecken und Sträucher sind auf dieser Fläche nicht zu dulden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Genossenschaftsgräben und sein Tränken in ihnen ist verboten.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen 4 Wochen nach der Räumung, wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen 4 Wochen nach der Ernte bis auf 4 m Entfernung von dem Rande der Böschung fortschaffen.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften unterliegen einer von dem Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark. Etwaigen Schaden, der an den Genossenschaftsgräben, Böschungen 2c. durch Hütung, andere Uebertretungen obiger Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit verursacht wird, hat der hierfür haftbare Genosse außerdem nach An-

ordnung des Vorstehers und zur Vermeidung zwangsweiser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

Vorstehendes Statut, welchem die Betheiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wasser-Genossenschaften vom 1. April 1879, genehmigt.

Berlin, den 22. August 1902.

(L. S.)

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage
Hermes.

Das vorstehende Statut wird nach § 58 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 hiermit verkündet.

Frankfurt a./O., den 18. September 1902.

Königliche Generalkommission.

(L. S.) Helfferich.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin

Verkürzung der Entladefrist auf Station Wilmersdorf-Friedenau.

40. Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird auf Station Wilmersdorf-Friedenau vom 13. Oktober d. J. ab bis auf Weiteres die Entladefrist für Wagenladungsgüter auf 6 Tagesstunden herabgesetzt.

Berlin, den 9. Oktober 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

28. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Brusendorf, Kartenblatt 1 zu № 293/15 u. s. w. zu № 293/15 u. s. w., Größe: 75,62 und 30,20 ar. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gutsbezirk Brusendorf. Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk Brusendorf. Kreisausschußbeschluß vom 9. September 1902. J.-Nr.: A. I. 4549/02.

Berlin, den 4. Oktober 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Umgemeindungen.

29. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Westhavelland vom 22. August d. Js. sind folgende als Bestandtheile der Chaussee Neuwerder—Siegrothsbruch dem Kreise Westhavelland gehörige Parzellen:

Gemarkung Neuwerder Kartenblatt 1.

1) zu 127/1 ꝛc. 1 ar 39 qm groß,
2) „ 127/1 ꝛc. 4 „ „
3) „ 131/4 ꝛc. 2 ar 12 „ „
4) „ 131/4 ꝛc. 1 „ 27 „ „
5) „ 132/5 ꝛc. 5 „ 57 „ „
6) „ 132/5 ꝛc. 20 „ „
7) „ 132/5 ꝛc. 4 „ „

Gemarkung Gemeinde Stölln, Kartenblatt 2.

8) № 204/29 1 qm groß,

zu 1—7 von dem Gemeindebezirk Neuwerder, zu 8 von dem Bezirk der Gemeinde Stölln abgetrennt und sämmtlich mit dem Gutsbezirke Stölln vereinigt worden, wogegen die dem Colonisten August Zander in Neuwerder gehörige, auf Kartenblatt 2 der Gemarkung Gut Stölln verzeichnete Parzelle

№ 205/64 ꝛc. 83 qm groß,

bisher Bestandtheil des Weges Neuwerder—Siegrothsbruch, nach Abtrennung von dem Gutsbezirke Stölln dem Bezirke der Gemeinde Neuwerder einverleibt worden ist.

Rathenow, den 26. September 1902.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

30. Veränderung von Bezirksgrenzen.

Tag der Genehmigung.	Bezeichnung der Grundstücke.	Bisheriger Kommunalbezirk.	Künftiger Kommunalbezirk.
12. August 1902.	Die dem Bauerngutsbesitzer Hermann Selle und dem Zimmermeister August Dräger in Lohm gehörigen Grundstücke Kartenblatt 2 № 63/15 und 64/15 der Gemarkungskarte von Lohm in Größe von zusammen 19 ar 66 qm.	Gutsbezirk Lohm II.	Gemeindebezirk Lohm
desgl.	Das dem Rittergutsbesitzer Adolf von Kröcher in Lohm II. gehörige Grundstück Kartenblatt 2 № 226/118 der Gemarkungskarte von Lohm in Größe von 21 ar 31 qm.	Gemeindebezirk Lohm	Gutsbezirk Lohm II.

Kyritz, den 2. Oktober 1902. Namens des Kreisausschusses: Der Vorsitzende.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Landespolizeiliche Anordnung,

die Ueberwachung von Gänseentladungen betreffend.

Auf Grund der §§ 17, 19 und 20 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bezw. 1. Mai 1894 in Verbindung mit § 7 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 ordne ich unter Aufhebung der landespolizeilichen Anordnung vom 1. Juli 1902, Amtsblatt Stück 28, Seite 179 und 180, wegen der zur Zeit bestehenden Gefahr der Verbreitung der Geflügelcholera durch eingeführte Gänsetransporte mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch Folgendes an:

1. Händler und Mäster, welche in den Regierungsbezirk Frankfurt mit der Eisenbahn Gänse einführen, sind bis auf Weiteres verpflichtet, die Thiere bei der Ausladung durch den zuständigen Kreisthierarzt untersuchen und sich eine Bescheinigung über den Gesundheitszustand der Thiere ausstellen zu lassen. Die

Bescheinigungen sind drei Monate lang aufzubewahren und den Polizeibehörden und Kreisthierärzten auf Verlangen jederzeit vorzuweisen.

2. Die Besitzer der Gänse (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) haben dem Kreisthierarzte die Ankunft der Gänse rechtzeitig, das ist wenigstens 24 Stunden vorher, anzuzeigen. — Die Ausladung der Gänse darf nur in Gegenwart des Kreisthierarztes oder seines Vertreters erfolgen.

3. Die Besitzer der Gänse sowie die unter Nr. 2 aufgeführten Personen sind verpflichtet, dem Kreisthierarzte jede von ihm geforderte Auskunft über Herkunft &c. der Gänse zu geben.

4. Der Kreisthierarzt hat über die Untersuchungen der Gänse Buch zu führen. In das Buch ist außer dem Namen, Stand und Wohnort des Besitzers der Gänse bezüglicherweise der Namen der unter Nr. 2 aufgeführten Personen und dem Ergebnisse der Untersuchung, auch die Zahl, die Herkunft und der Verbleib der Thiere einzutragen.

5. Wird durch die Untersuchung eine Seuche oder der Verdacht einer solchen bei den Gänsen ermittelt, so hat der Kreisthierarzt die erforderlichen veterinärpolizeilichen Anordnungen sofort selbst zu treffen und dem zuständigen Landrathe sowie der Ortspolizeibehörde davon Anzeige zu erstatten.

6. Die Kosten der Untersuchung von Gänsen, welche bereits an Mäster verkauft oder fest bestellt sind, fallen der Staatskasse zur Last.

Die Kosten der Untersuchung von Gänsen, welche von Händlern zwecks öffentlichen Verkaufs zusammengebracht sind, hat der Besitzer (Händler, Unternehmer, Begleiter, Führer) zu tragen.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, eine höhere Strafe verwirkt ist, nach den im § 66 Absatz 1 Ziffer 4 und § 67 des Reichsviehseuchengesetzes enthaltenen Strafbestimmungen geahndet.

8. Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Die Aufhebung dieser Anordnung wird erfolgen, sobald die im Eingange bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Frankfurt a. Oder, den 18. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Reinertrag der Dahme-Uckroer Eisenbahn

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 166) wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1901/1902 bei der Dahme-Uckroer Eisenbahn auf 22750 Mark festgesetzt worden ist.

Halle a. Saale, den 12. Oktober 1902.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor von Heimburg ist dem Landrathe in Neu-Ruppin und der Regierungsassessor Dr. Bernus dem Landrathe in Rathenow zur Hülfeleistung überwiesen.

Der Kammergerichtsreferendar Dr. Peters ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Bei der Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin sind folgende Veränderungen eingetreten: Dem Regierungsrath Dr. von Waldthausen ist eine etatsmäßige Rathsstelle in der allgemeinen Verwaltung verliehen worden. Die Regierungs-Assessoren Dr. Soehlke und Stechow sind zu Regierungsräthen ernannt worden. Der Regierungs-Assessor Dr. Lauterbach, bisher beim Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst, ist der Direktion überwiesen worden. Der Regierungs-Sekretär Wanke ist verstorben und der Kanzlist Rücker in den Ruhestand versetzt. Der Regierungssekretär Makowsky ist als Steuersekretär an die Veranlagungs-Kommission zu Camin in Pommern und der Steuersekretär Reiser von dort als Regierungssekretär zur Direktion versetzt worden. Die Regierungssupernumerare Wittmann, Ernst und Bohm sind zu Regierungssekretären und die Kanzleidiätare Bahr, Müller und Bräsicke zu Kanzlisten ernannt worden. Der Militärsupernumerar Erasmus ist als Steuersupernumerar in die Veranlagungs-Kommission für den Stadtkreis Danzig versetzt worden. Der Militär-Supernumerar Engler ist ausgeschieden. Die Militär-Anwärter Pfefferkorn, Pötsch, Müller V., Lehninger und Pohrt sind als Militärsupernumerare übernommen worden.

Dem civilversorgungsberechtigten Militäranwärter Georg Romahn ist vom 1. Oktober d. Js. ab die Stelle eines Registraturdieners und Aktenhefters am Königlichen Charité-Krankenhause verliehen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Bruno Felix Franz Merkel in Rosenthal ist zum zweiten Pfarrer der Parochie Rosenthal, Diözese Berlin-Land II., bestellt worden.

Der Professor Stein am Gymnasium zu Gr.-Lichterfelde ist zum 1. Oktober 1902 in den Ruhestand versetzt.

Die an der Idiotenanstalt Dalldorf angestellte wissenschaftliche Lehrerin Grete Werkmeister ist endgültig als Gemeindeschullehrerin in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Dem Kaufmann Ernst Collin zu Lychen habe ich das mündliche Verhandeln vor dem Amtsgericht daselbst gestattet. Dagegen habe ich die dem Gemeindesekretär a. D. Emil Rhein ertheilte Erlaubniß zurückgenommen, da Letzterer unter dem 1. Oktober d. J. angezeigt hat, daß er seine Thätigkeit als Prozeßagent aufgebe. Prenzlau, den 10. Oktober 1902.

Der Landgerichtspräsident.

Gerichtstage.

In dem Geschäftsjahre 1903 werden zu Velten, und zwar in dem Richter'schen Gasthofe, die folgenden Gerichtstage abgehalten werden: Montag, den 12. Januar, Montag, den 9. Februar, Montag, den 9. März, Montag, den 6. April, Montag, den 11. Mai, Montag, den 15. Juni, Montag, den 13. Juli, Montag, den 21. September, Montag, den 19. Oktober, Montag, den 16. November, Montag, den 14. Dezember.

Spandau, den 2. Oktober 1902.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneidergeselle Stephan Najal, geboren 25. Dezember 1875 zu Tarnowa, Krs. Wadowice in Galizien, galizischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Mai 1902 — 2087 V. 8 02 — ausgewiesen.

Der Tischlergeselle Josef Pabian, geboren 2. Februar 1883 zu Wroblowice, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Agent Siegfried Rubinfeuer, geboren am 10. September 1866 zu Tobranza, Kr. Warschau, türkischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 15. Juli 1902 ausgewiesen

Der Handlungsgehülfe Moritz Schäfer, geboren 26. April 1878 zu Maffersdorf, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3ten August 1902 ausgewiesen.

Der Koppelknecht Gedalse Berko Woislawski, geboren 4. Oktober 1881 zu Grajewo, Gouvernement Lomso, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 11. August 1902 ausgewiesen.

Der Reisende Beresz Silberdrath, geboren 26. August 1885 zu Kolomea, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. August 1902 ausgewiesen.

Die Händlerin Margarethe Perotti, geboren 27. Oktober 1841 zu Morfassa, Prov. Piacenza, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. August 1902 — 4122 V. 8 02 — ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Franzesko Bojardi, geboren am 10. Oktober 1843 zu Pernasca, Krs. Piacenza, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. September 1902 — 4615 V. 1/02 — ausgewiesen.

Der Schlächtergeselle Judel Pines, geboren am 5. Dezember 1884 zu Bialystock, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 4. September 1902 ausgewiesen.

Der Händler Carlo Coburs, geboren 10. April 1879 zu Pellegrino, Kreis Parma, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 6. September 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Lorenzo Silva, geboren 15. September 1854 zu Pozzolo, Kr. Pellegrino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 8 September 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Arbeiter Joseph Koziol, geboren 12. März 1876 zu Straschow, Kreis Stolp, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. September 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Buchbinder Moses Magnuschower, geboren zu Warschau, 42 Jahre alt, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 13. September 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Salomon Weinstein, 21 Jahre alt, geboren zu Wilna, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. September 1902 ausgewiesen.

Der Schneider Aron Ronien, 21 Jahre alt, geboren zu Palona, Gouvernement Wolni, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. September 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Michael Teliczka, 21 oder 22 Jahre alt, geboren in Gorzanka, Bezirk Lisko in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. September 1902 ausgewiesen.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden per Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 43. Den 24. Oktober **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 43 der Gesetz-Sammlung. S. 467. — Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten. S. 467. — Belgisches Generalkonsulat. S. 467. — Schußfreie Tage auf dem Schießplatze bei Cummersdorf. S. 467. — Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. S. 467. — Standesamtsbezirks-Veränderungen. S. 467. — Ladenschluß der Möbel-Magazine in Brandenburg. S. 467. — Tarifergänzung. S. 468. — Hufbeschlag-Lehrmeister. S. 468. — Wasserstände. S. 468. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 469. — Neue Apotheke in Dt.-Wilmersdorf. S. 469. — Viehseuchen. S. 469. — Errichtung einer katholischen Kapellengemeinde Pankow. S. 469. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. S. 470. — Aktien-Gesellschaft Massey Harris Company Limited in Toronto (Kanada). S. 470. — Aenderung der Geschäftsanweisung für die altkatholischen Kirchenvorstände &c. S. 470. — Neue Telegraphenanstalten. S. 470. — Beschädigung der Telegraphenanlagen. S. 470. — Cementkanäle, Rohrpoströhren &c. S. 471. — Kommunalbezirks-Veränderungen. S. 471. — Ausnahmetarife für Zucker. S. 471. — Ausnahmetarif für Blei. S. 471. — Personal-Chronik. S. 472.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 43.) № 10398. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Idstein, Wallmerod und Wiesbaden. Vom 4. Oktober 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Ersatzwahl eines Landtagsabgeordneten.

17. Nachdem das Mitglied des Hauses der Abgeordneten für den Wahlbezirk 3 Berlin — rechtes Spreeufer, untere Stadt — Geheimer Medizinalrath Professor Dr. Virchow in Berlin verstorben ist, muß eine Ersatzwahl stattfinden.

Zu diesem Zwecke habe ich den Herrn Stadtrath Bohm in Berlin zum Wahlkommissar und den Herrn Stadtrath Mielenz in Berlin zu dessen Stellvertreter ernannt und den Termin für die Wahlmänner-Ergänzungswahlen **auf Dienstag, den 6. Januar 1903**, den Termin für die Wahl des Abgeordneten **auf Dienstag, den 13. Januar 1903** festgesetzt. Potsdam, den 17. Oktober 1902.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Belgisches General-Konsulat in Berlin.

311. Herr Franz von Mendelssohn ist zum belgischen General-Konsul in Berlin ernannt worden.

Potsdam / Berlin, den 15. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident. Der Polizei-Präsident.

Schußfreie Tage auf dem Schießplatze in Cummersdorf für 1902.

312. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung vom 2. November 1875 — Amtsblatt Seite 366 — bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß die schußfreien Tage auf dem Schießplatz bei Cummersdorf für das Jahr 1902 wie folgt festgesetzt worden sind:

Oktober: 26., 29.
November: 1., 2., 3., 5., 9., 10., 12., 16., 17., 19., 23., 24., 26., 30.
Dezember: 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10., 14., 15., 16., 17., 21., 24., 25., 26., 28., 29., 31.

Potsdam, den 17. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Die technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten bei der Nordöstl. Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

313. Der Vorstand der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft hat den Maurermeister Johannes Baermann in Eberswalde zum technischen Aufsichts- und Rechnungsbeamten an Stelle des bisherigen Herrn Drews in Eberswalde ernannt.

Potsdam, den 19. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

314. Das an dem Wege von Sachsenhausen nach Freienhagen belegene, zum Gutsbezirke Neuholland Forst gehörige neue Bahnwärterhaus der Nordbahn № 31 ist dem Standesamtsbezirke № 44 „Sachsenhausen" des Kreises Niederbarnim zugelegt worden.

Potsdam, den 18. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderung.

315. In Abänderung der Bekanntmachung vom 14. Mai d. J. — Stück 21 Seite 226 des Amtsblatts — bringe ich zur Kenntniß der Betheiligten, daß „das Chausseehaus bei Ruhleben" beim Standesamts-Bezirk 48a. „Ruhleben" des Kreises Teltow verbleibt.

Potsdam, den 20. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Acht-Uhr-Ladenschluß der Möbelmagazine in Brandenburg.

316. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Inhaber von Möbelmagazinen in Brandenburg beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f.

Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der betheiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902 Amtsblatt S. 63 den Herrn Oberbürgermeister in Brandenburg zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Betheiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 17. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Tarifergänzung.

317. Die Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und der Finanzen haben durch Erlaß vom 7. d. Mts. IIIb. 9054 M. d. ö. A. / III. 12 387 F.-M. genehmigt, daß Absatz I. des Tarifs für die Ablage der Gemeinde Neuholland vom 24. Januar 1901 durch folgenden Zusatz ergänzt wird:

Für Kohlen ist der Tarifsatz von 1 Pf. für je 100 kg anzuwenden.

Potsdam, den 17. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Hufbeschlag-Lehrmeister.

318. Dem Hufbeschlagmeister Edmund Lobisch aus Dahme, Kreis Jüterbog-Luckenwalde, welcher nach dem Besuche des Instituts zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern in Charlottenburg die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission die Berechtigung ertheilt, den Titel: „Hufbeschlag-Lehrmeister“ zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Potsdam, den 20. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

319. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat September 1902 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu								Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau		Charlottenburg		Cöpenick	Gr. Tränke Wehr Unterwasser	Beeskow	Alt-Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unter-Wasser		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser				
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	1,55	1,34	0,60	2,04	1,04	0,96	2,37	0,60	3,22	2,46	0,81	2,00	1,25	0,86
2	1,56	1,33	0,63	2,02	1,08	0,96	2,36	0,59	3,22	2,44	0,80	2,14	1,24	0,86
3	1,57	1,34	0,60	2,02	1,06	0,96	2,34	0,62	3,22	2,44	0,81	1,98	1,24	0,86
4	1,55	1,33	0,62	2,01	1,06	0,96	2,33	0,59	3,22	2,42	0,81	1,90	1,23	0,86
5	1,56	1,34	0,60	2,00	1,06	0,97	2,34	0,59	3,22	2,46	0,80	1,97	1,23	0,85
6	1,56	1,34	0,63	2,01	1,06	0,96	2,33	0,61	3,22	2,46	0,80	2,00	1,22	0,83
7	1,59	1,35	0,69	2,08	1,08	1,04	2,40	0,74	3,22	2,68	0,84	1,98	1,21	0,88
8	1,62	1,34	0,71	2,06	1,08	1,05	2,41	0,78	3,22	2,68	0,83	2,12	1,26	0,93
9	1,63	1,32	0,70	2,06	1,13	1,06	2,41	0,73	3,22	2,64	0,83	2,15	1,27	0,98
10	1,64	1,34	0,70	2,05	1,18	1,06	2,39	0,76	3,22	2,64	0,83	2,00	1,27	1,01
11	1,66	1,34	0,72	2,05	1,20	1,08	2,40	0,78	3,22	2,66	0,82	1,97	1,28	1,04
12	1,69	1,34	0,72	2,05	1,22	1,08	2,41	0,78	3,22	2,66	0,80	1,97	1,29	1,06
13	1,70	1,32	0,79	1,92	1,18	1,10	2,41	0,81	3,22	2,70	0,78	2,00	1,30	1,10
14	1,71	1,34	0,73	1,99	1,12	1,10	2,42	0,75	3,22	2,60	0,79	1,98	1,32	1,11
15	1,72	1,34	0,76	2,07	1,17	1,11	2,44	0,77	3,22	2,58	0,81	2,19	1,33	1,12
16	1,73	1,34	0,75	2,03	1,20	1,11	2,42	0,83	3,22	2,66	0,81	2,13	1,34	1,14
17	1,75	1,34	0,76	2,02	1,22	1,11	2,42	0,83	3,22	2,72	0,80	1,98	1,34	1,16
18	1,75	1,34	0,77	2,03	1,24	1,11	2,41	0,84	3,22	2,78	0,81	2,00	1,34	1,17
19	1,76	1,34	0,76	2,04	1,24	1,11	2,41	0,79	3,22	2,66	0,81	2,03	1,34	1,18
20	1,75	1,35	0,77	2,08	1,30	1,12	2,41	0,79	3,22	2,62	0,83	2,12	1,35	1,19
21	1,75	1,33	0,79	2,14	1,26	1,11	2,44	0,69	3,22	2,60	0,83	2,03	1,35	1,20
22	1,75	1,33	0,83	2,12	1,27	1,10	2,46	0,77	3,22	2,64	0,83	2,13	1,36	1,20
23	1,75	1,32	0,81	2,12	1,28	1,10	2,43	0,79	3,22	2,66	0,82	2,20	1,37	1,20
24	1,73	1,34	0,83	2,10	1,31	1,10	2,43	0,84	3,22	2,70	0,79	2,20	1,38	1,21
25	1,73	1,34	0,83	2,08	1,34	1,10	2,41	0,81	3,22	2,68	0,76	2,12	1,38	1,21
26	1,73	1,35	0,83	2,06	1,33	1,08	2,39	0,67	3,22	2,44	0,80	2,11	1,39	1,20
27	1,73	1,34	0,84	2,05	1,32	1,05	2,36	0,66	3,22	2,48	0,86	2,11	1,40	1,20
28	1,73	1,34	0,84	2,09	1,29	1,03	2,40	0,54	3,22	2,38	0,91	2,11	1,40	1,19
29	1,73	1,30	0,86	2,08	1,28	1,01	2,38	0,72	3,22	2,70	0,93	2,16	1,40	1,17
30	1,72	1,34	0,84	2,04	1,30	1,03	2,37	0,80	3,22	2,74	0,88	2,18	1,41	1,16

Potsdam, den 20. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

320. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Emil Weidmann,	Gut Engar, Kreis Warburg, Reg.-Bez. Minden:
Franz Wodzinski,	desgl.
Valeria Sterbinski,	desgl.
Albert Gotdyn,	Eppinghausen, Kr. Herford, Reg.-Bez. Minden.
Stanislaus Jeschenski,	Domäne Marienburg, Kreis Marienburg, Reg.-Bez. Hildesheim.
Joseph Krey,	desgl.
Christian Gerhardt gen. Jamek,	Gut Dubkevitz, Kreis Rügen, Reg.-Bez. Stralsund.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 21. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Errichtung einer vierten Apotheke in Dt.-Wilmersdorf.

321. In Dt.-Wilmersdorf soll eine neue Apotheke errichtet werden. Wegen der näheren Ortsbezeichnung hat sich der Concessionar s. Zt. mit dem Regierungs-Medizinalrath in Verbindung zu setzen.

Unter Hinweis auf die Allerh. Ordre vom 30sten Juni 1894 und den darauf ergangenen Erlaß des Herrn Ministers für Medizinalangelegenheiten vom 5. Juli 1894, wonach dem Inhaber der neuen Apotheke die Präsentation eines Geschäftsnachfolgers nicht gestattet ist, fordere ich geeignete Bewerber auf, ihre Gesuche bis zum 15ten Dezember d. Js. bei mir einzureichen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Lebenslauf,
2) das Prüfungszeugniß als Apotheker,
3) die nach der Zeit geordneten und gehefteten, amtlich beglaubigten Servirzeugnisse in Urschrift oder beglaubigter Abschrift nebst einem Inhaltsverzeichnisse, in welchem die Zeitdauer ersichtlich gemacht ist, auf welche sich jedes einzelne Zeugniß bezieht,
4) eine genaue Uebersicht, aus der die außerhalb des praktischen Apothekerfaches verbrachte Zeit hervorgeht, unter Angabe der Beschäftigungsart,
5) die von den Polizeibehörden der Aufenthaltsorte nach erfolgter Approbation ausgestellten Führungszeugnisse,
6) der amtliche Nachweis aus neuester Zeit über den Besitz der zur Errichtung und zum Betriebe einer Apotheke erforderlichen Mittel.

Außerdem ist von dem Bewerber eine eidesstattliche Erklärung darüber abzugeben, ob er eine Apotheke bereits besessen hat. Zutreffenden Falles sind Zeitdauer des Besitzes zu nennen und die Gründe darzulegen, welche ihn zur Aufgabe seines Besitzrechtes an der Apotheke veranlaßt haben; auch ist ein genauer Nachweis des Kauf- und Verkaufspreises der Apotheke zu erbringen. Gleichzeitig bemerke ich, daß Apotheker, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, bei der großen Zahl älterer Bewerber eine Berücksichtigung nicht zu erwarten haben.

Potsdam, den 20. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

322. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Velten. Kreis West-Havelland: Ribbeck, Kietz. Kreis Zauch-Belzig: Lotzschke.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Reinickendorf, Neu-Weißensee, Friedrichsfelde, Lichtenberg. Kreis Prenzlau: Jahnkeshof b./Milow. Kreis Teltow: Mariendorf, Groß-Lichterfelde.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Bernau, Malchow. Kreis Ost-Havelland: Nauen. Kreis Teltow: Britz, Wendisch-Wilmersdorf. Kreis Templin: Gut Liebenberg, Zootzen.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Bützow.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Friedrichsfelde, Blankenburg. Kreis Prenzlau: Strasburg, Dom. Tornow, Dom. Neuensund, Dom. Brietzig, Gut Lauenhagen. Kreis Teltow: Zehlendorf, Teltow, Buckow, Müggelsheim.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Woltersdorf, Neu-Weißensee, Hennersdorf. Kreis Templin: Klein-Mutz, Hindenburg. Kreis Zauch-Belzig: Gut Reckahn.

d. Rotz. Kreis Nieder-Barnim: Zerpenschleuse.

Potsdam, den 21. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Errichtung einer katholischen Kapellengemeinde Pankow.

32. **Georg Kopp**

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Cardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doctor.

Die katholischen Einwohner in Pankow bei Berlin sowie in den Ortschaften Nieder-Schönhausen, Lübars, Blankenfelde und Franz. Buchholz, die bisher von dem Pfarrer in Reinickendorf seelsorgerlich versorgt wurden, werden hierdurch zu einer selbständigen Kapellen-Gemeinde unter nachstehenden Bestimmungen vereinigt:

1) Der neue Kapellenbezirk umfaßt die sämmtlichen katholischen Einwohner in den genannten Ortschaften Pankow, Nieder-Schönhausen, Lübars, Blankenfelde und Franz. Buchholz.
2) Die neue Kapellengemeinde besorgt ihre Vermögensangelegenheiten selbst durch besondere nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Juni 1875 bestellte Verwaltungs-Organe.

3) Nach erfolgter Anerkennung der Kapellen-Gemeinde wird das für die neue Kirchengemeinde angekaufte und einstweilen auf den fürstbischöflichen Stuhl zu Breslau eingetragene Grundstück Pankow Band 27 Blatt № 915 auf die neue Kapellen-Gemeinde zu Eigenthum übertragen.
4) Die neue Kapellen-Gemeinde trägt die Kosten der weiteren Entwickelung ihrer seelsorgerlichen Einrichtung mit Unterstützung kirchlicher Vereine.
5) Die Kapellen-Gemeinde Pankow wird in das Archipresbyterat Charlottenburg eingegliedert.

Breslau, den 29. Mai 1901.

(L. S.)

Der Fürstbischof.

G. Card. Kopp.

Errichtungs-Urkunde der Kapellen-Gemeinde Pankow bei Berlin. G. K. 3717.

* * *

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 29. Mai 1901 von dem Fürstbischof von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kapellen-Gemeinde Pankow wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 6ten August 1902 — G. II. 5756 — uns ertheilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Potsdam, den 15. Oktober 1902.

(L. S.)

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

v. Doemming. v. Bardeleben. Wiehler.

Genehmigung.
II. 1280/10.

Bekanntmachungen des Königlichenn. Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

87. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe den Königlichen Regierungs-Assessor Dr. Grafen von Wartensleben in Berlin, Keithstraße 21 wohnhaft, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Berlin ernannt haben.

Berlin, den 15. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

Aktiengesellschaft Massey Harris Company Limited in Toronto (Kanada).

88. Die der Aktiengesellschaft in Firma Massey Harris Company Limited in Toronto (Kanada) am 11. Dezember 1900 ertheilte Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen ist durch Erlaß der Herren Minister für Handel und Gewerbe sowie des Innern vom 3ten Oktober d. Js. zurückgenommen und für erloschen erklärt worden.

Berlin, den 14. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

Aenderung der Geschäftsanweisung für die altkatholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch.

89. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat mir mit Schreiben vom 19. Februar 1902 — J.-Nr. 2837 — die vom Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch für erforderlich erachteten Aenderungen der Geschäftsanweisung für die altkatholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen mitgetheilt und zugleich bekannt gegeben, das sämmtliche Herren Ober-Präsidenten, in deren Provinzen altkatholische Parochien sind, sich einverstanden erklärt haben; ich selbst habe mein Einverständniß mit den vorgeschlagenen Aenderungen bereits früher erklärt.

Die Geschäftsanweisung vom 1. August 1878 habe ich unter Berücksichtigung der entstandenen Aenderungen neu drucken lassen. Den sämmtlichen betheiligten Herren Ober-Präsidenten und Regierungs-Präsidenten sowie den Kirchenvorständen und Gemeindevertretungen der altkatholischen Parochien ist die neu gedruckte Geschäftsanweisung durch Zusendung von Exemplaren zur Kenntniß gebracht worden.

Bonn, den 17. August 1902.

Dr. Theodor Weber, katholischer Bischof.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

85. Bei der Posthülfstelle in Bagemühl bei Brüssow wird am 20. Oktober d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 16. Oktober 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

86. Bei der Posthülfstelle in Wilmersdorf (Prignitz) wird am 22. Oktober d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet. Potsdam, 17. Oktober 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Beschädigung der Telegraphenanlagen.

87. Die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechlinien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren, durch Steinwürfe, Verschlingung oder Zerreißen von Leitungsdrähten durch Unvorsichtigkeit beim Baumfällen u. s. w. ausgesetzt. Da hierdurch die Benutzung der Telegraphenanlagen gehindert oder gestört wird, so wird hiermit auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich auf dergleichen Beschädigungen festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen derart ermittelt und zur Anzeige bringt, daß sie zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von fünfzehn Mark in jedem einzelnen Falle aus den Fonds

der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung werden gezahlt werden.

Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können, oder wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft die zur Beaufsichtigung und Bedienung der Telegraphenanlagen und ihrer Zubehörungen angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obliegenden Pflichten den Betrieb verhindern oder gefährden.

§ 318a. Die Vorschriften in den §§ 317 und 318 finden gleichmäßig Anwendung auf die Verhinderung oder Gefährdung des Betriebes der zu öffentlichen Zwecken dienenden Rohrpostanlagen.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Potsdam, 6. Oktober 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Cementkanäle, Rohrpoströhren ꝛc.

88. Bei dem Kaiserlichen Postamt 2 in Charlottenburg (Göthestraße) liegen Pläne aus über die Herstellung diesseitiger Anlagen (Cementkanäle, Rohrpoströhren ꝛc.) in folgenden Straßen:

Hardenbergstraße, Steinplatz, Göthe-, Fasanen-, Herder-, Knesebeck-, Berliner-, Bismarck-, March-, Grolmann-, Joachimsthaler-, Uhland-, Bleibtreu-, Kant- und Schlüterstraße.

Berlin C. 2, den 16. Oktober 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

31. Kommunalbezirks-Veränderungen.

Lfd. Nr.	Nähere Bezeichnung der Grundstücke.	Bisheriger Gemeinde- oder Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- oder Gutsbezirk
1.	Parzellen-Nr. 145/88 des Kartenblattes № 2 der Gemarkung Krummensee in Größe von 26 qm	Fiskalischer Gutsbezirk des Domänen-Amtes Alt-Landsberg.	Gemeindebezirk Krummensee.
2.	Parzellen-Nr. 183/82 und 83 des Kartenblatts № 5 der Gemarkung Oranienburg Königl. Forst, in Größe von 2,16,00 ha und 18,26,10 ha	Forstfiskalischer Gutsbezirk Oranienburg.	Gemeindebezirk Germendorf.
3.	Parzellen-Nr. 217/95 und 81 des Kartenblattes № 2 bezw. № 1 der Gemarkung Heinersdorf in Größe von 1,30,51 ha und 11,20 ar	Fiskalischer Gutsbezirk des Domänen-Amtes Mühlenhof.	Gemeindebezirk Heinersdorf.
4.	Parzellen-Nr. 13, 18, 19, 20, 63/14, 15, 62/14, 30, 31, 64/32, 65/33, 66/36, 34, 21, 22, 23, 27, 28I., 28II., 29, 86/10, 73/11, 74/11, 12, 47, 48 und 55 des Kartenblattes № 1 der Gemarkung Zühlsdorf in Größe von zusammen 33,92,97 ha	Gemeindebezirk Zühlsdorf.	Forstfiskalischer Gutsbezirk Schönwalde.

Berlin, den 7. Oktober 1902.

Der Landrath des Kreises Niederbarnim.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Ausnahmetarife für Zucker.

41. Mit sofortiger Giltigkeit wird im Verkehre der Preußisch-Hessischen und Oldenburgischen Staatsbahnen unter einander sowie im Verkehr mit der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn für Zuckersendungen zur Ausfuhr, die bis einschließlich den 31sten August 1904 auf der Binnen- oder Seehafen-Station eingehen, von der die Ausfuhr stattfinden soll, die für den Nachweis der thatsächlich erfolgten Ausfuhr in den Ausnahmetarifen 14 und L vorgesehene Frist von 12 Monaten auf 18 Monate verlängert. Für die nach dem 31. August 1904 auf den bezeichneten Ausfuhrstationen ankommenden Sendungen gilt für den Nachweis der Ausfuhr wieder die gewöhnliche Frist von 12 Monaten.

Berlin, den 17. Oktober 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,

zugleich im Namen der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Ausnahmetarif 13 für Blei in Blöcken, Stangen oder Mulden.

42. Im Gruppentarif III. (Berlin-Stettin), ferner in den Gruppenwechseltarifen mit der Tarifgruppe III. sowie in den Wechselverkehren dieser Gruppe mit der Oldenburgischen Staatsbahn und der Station Kempen der Breslau-Warschauer Eisenbahn scheiden die Stationen

Lichtenberg-Friedrichsfelde und Moabit mit Gültigkeit vom 1. Januar 1903 als Versandstation aus dem Ausnahmetarif 13 (Blei in Blöcken, Stangen oder Mulden) aus. Berlin, den 15. Oktober 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Gerichtsreferendar von Butler ist zum Regierungsreferendar ernannt worden.

Der Regierungssupernumerar Burmeister ist zum Regierungssekretär ernannt worden.

Im Kreise Teltow ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Bisheriger Amtsvorsteher-Stellvertreter Ruzitschka, Adlershof, für den Bezirk 22 — „Alt-Glienicke".

Im Kreise Ostprignitz ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutspächter Neubauer, Gantikow, für den Bezirk 41 — „Mechow".

In Stelle des in den Ruhestand tretenden Königlichen Forstkassen-Rendanten, Rechnungs-Raths Kressin in Eberswalde ist dessen Amtsnachfolger, Königlicher Forstkassen-Rendant Kirst — zur Zeit in Berlinchen N./M. — zu Eberswalde vom 1. November 1902 ab nebenamtlich mit der Besorgung der Domänen- und der fiskalischen Kirchenpatronats 2c. Geschäfte in den in unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 6. November 1880 — Extrabeilage zum 46. Stück des Amtsblatts für 1880 — Seite 15 unter № 59 aufgeführten Ortschaften 2c. beauftragt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Schönberg, Diözese Lindow-Gransee, Georg Karl Heinrich Schenk, ist zum Pfarrer der Parochie Germendorf, Diözese Spandau, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Karl Johannes Eduard Johl zu Tasdorf ist zum Pfarrer der Parochie Wölsickendorf, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Die Lehrer Lindenau, Pigulla, Hollenbach, Weczerek, Schmidt, Richter, Köhn, Pürschel, Drees, Sauer, Schneider, Stache, Isenbart und Paulat sind endgiltig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Reimann ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Monat September 1902.

Es sind ernannt: zum Ober-Postsekretär: der Postsekretär Steinhoff, zum Telegraphen-Assistenten: der Postassistent Kneissel aus Charlottenburg in Berlin;

angestellt: als Postassistent: die Postanwärter Balk in Charlottenburg, Bartels, Blümel, Hermann Braun, Deutschmann, Fochler, Reinhold Franke, Friedrich Friedrich, Gaster in Berlin, Gleich in Wilmersdorf b. Berlin, Hähndel, Irmisch, Jänicke, Klassert in Berlin, Otto Klein in Tempelhof, Gustav Köhler, Lemessier, Lück in Berlin, August Müller in Reinickendorf (Ost), Neuendorf in Charlottenburg, Hugo Neumann in Pankow bei Berlin, Plate, Polzin in Berlin, Poschmann in Westend, Wilhelm G. A. Schmidt in Berlin, Hermann Schulze in Charlottenburg, Schwabe, Sosnicki, Unkerodt in Berlin, als Telegraphen-Assistent: die Telegraphenanwärter Dietz, Raab, Rösner, Trilling, der Telegraphen-Assistent Hartwig, als Telegraphengehülfin: die Telegraphengehülfin Strohe;

versetzt: von Berlin: der Telegraphen-Inspektor Thomas nach Erfurt, der Postsekretär Reichmuth nach Gifhorn, nach Berlin: der Ober-Postpraktikant Heiligendorff von Dresden;

in den Ruhestand getreten: der Ober-Postsekretär Rechnungsrath Lüthens, die Telegraphengehülfin Petzold;

gestorben: der Ober-Postassistent Thomsen in Charlottenburg.

Veränderungen bei der Königlichen Ministerial-Militär- und Bau-Kommission.

1. **Allerhöchst verliehen:** dem Gartendirektor Geitner ist die Allerhöchste Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Königlichen italienischen Ritterkreuzes des St. Mauritius- und Lazarus-Ordens ertheilt worden.

2. **Angenommen:** die Bureauanwärter Sendsitzky und Reinholz als Civil-Supernumerare.

3. **Ernannt und vereidigt:** als Regierungsbauführer die Baubeflissenen Herrmann Willi Köhler, Paul Karl Stendel, Ernst Huntemüller, Johann Ludwig Friedrich Lahrs, Fritz Otto Walter Klawitz, Conrad Friedrich Albert Pfeiffer, Arnold Wentscher, Friedrich Wilhelm Adolf Max Franz Milchelsen, Otto Walter Lucht, Max Bernhard Franz Alexander Strasburger, Gustav Rumpf, Friedrich Waldemar Pattri, Karl Gustav Hermann Ernst Otto Paul Krell, Georg Walter Johannes Klose.

4. **Angestellt:** Der Bureaudiätar Pleß als Kassirer-Assistent, der Bureau-Diätar Stolzenhain als Regierungssekretär.

5. **Ausgeschieden:** Der exp. Sekretär und Kalkulator Niermann infolge Anstellung als Geheimer Registrator im Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

6. **Verstorben:** Der exp. Sekretär und Kalkulator Hassenberg.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

№ 18

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 31. Oktober 1902.

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 41 und 42 des Reichsgesetz-Blatts. S. 473. — Ablagen-Tarife. S. 473/74. — Kreisassistenzarztstellen. S. 474. — Außerordentliche Viehzählung. S. 475. — Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 475. — Stättegelderhebung in Eichwalde. S. 475. — Außerordentliche Viehzählung S. 475. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 476. — Lehrschmiede in Charlottenburg. S. 476. — Viehseuchen. S. 476. — Schluß der Jagd auf Rebhühner. S. 476. — Grundstücksaufhöhung S. 477. — Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Charlottenburg. S. 477. — Postpacketverkehr mit San Domingo. S. 477. — Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger ꝛc. S. 477. — Verlegung von Telegraphen-Erdkabeln. S. 477. — Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Halensee. S. 477. — Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. S. 477. — Personal-Chronik. S. 477 — Gerichtstage. S. 478. — Geschenke an Kirchen ꝛc. S. 478. — Ausweisungen aus Preußen. S. 478.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 41.) № 2897. Bekanntmachung, betreffend den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 16. Oktober 1902.

(Stück 42.) № 2898. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel. Vom 16. Oktober 1902.

№ 2899. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 20. Oktober 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

52. **Tarif**

für die Ablagen zu Doeberitz am rechten Ufer der bei km 78,0 und 79,0 von der Unteren Havelwasserstraße abzweigenden Nebenarme.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1) von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . 30 Pf.
2) von Fahrzeugen mit größerer Länge für jeden Tag . . . . 50 „

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigenthümer anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar:

1) für Dampfer bis einschließlich 40,2 m Länge 20 M.
2) „ „ mit größerer Länge . . . 40 „

entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern:

1) von Erde, Lehm, Kies, Stroh, Heu, Faschinen, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und allen anderen Steinen für je eine Tonne (1000 kg) . . . . . . 10 Pf.
2) von sonstigen Gütern für je eine Tonne (1000 kg) . . . . 20 „

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . . . . . 5 Pf.
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . 15 „
3) „ Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 „
4) „ sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . 5 „

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabenerhebung für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.,
2) die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.,
3) Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I.,
4) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushange auf den Ablagen in Kraft.

Berlin, den 7. Oktober 1902.

Der Finanz-Minister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

53. **Tarif**

für die Ablage der Bauern- und Kossäthen-Gemeinde zu Phöben am linken Ufer bei km 4,60 der Potsdamer Havel.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1) von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . 20 Pf.
2) von Fahrzeugen mit größerer Länge für jeden Tag . . . . 30 Pf.

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigenthümer anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar:

1) für Dampfer bis einschließlich 40,2 m Länge . 10 M.
2) für Dampfer mit größerer Länge . . . . 20 M.

entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern jeglicher Art für je eine Tonne (1000 kg) . . . . . 20 Pf.

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar:

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . . . . . . 5 Pf.
2) von Mauersteinen, Dach- und Hohlsteinen für je 1000 Stück . . . . 10 Pf.
3) von sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . 5 Pf.

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten werden für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staate oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.,
2) die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.,
3) Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I.,
4) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushange auf der Ablage in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1902.

Der Finanz-Minister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

54. Tarif

für die Benutzung der beiden Ablagen der Separationsinteressenten zu Bornim am rechten Ufer bei km 75,2 und km 75,5 der unteren Havelwasserstraße.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1) von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . 30 Pf.
2) von Fahrzeugen mit größerer Länge für jeden Tag . . . . 50 Pf.

Ausnahme.

Für Dampfer, welche einem regelmäßigen Personenverkehr dienen, kann nach Wahl der Schiffseigenthümer anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt eine jährliche Abfindungssumme und zwar:

1) für Dampfer bis einschließlich 40,2 m Länge 20 M.
2) " " mit größerer Länge . . . 40 "

entrichtet werden.

II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern:

1) von Erde, Lehm, Kies, Heu, Stroh, Faschinen, Stein- und Braunkohlen, Mauer-, Dach- und allen anderen Steinen für je eine Tonne (1000 kg) . . . . 5 Pf.
2) von sonstigen Gütern für je eine Tonne (1000 kg) . . . . 8 "

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar:

1) von Buhnenbusch (Reisern), Grubenholz, Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm 5 Pf.
2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . 15 "
3) von Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 "
4) von sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . 5 "
5) von Bauhölzern, welche auf der Havel verflößt werden, für je ein Festmeter . . 5 "

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten werden für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.
2) Die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.
3) Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I.
4) Fahrzeuge für die Zeit des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushange auf den Ablagen in Kraft.

Berlin, den 10. Oktober 1902.

Der Finanzminister.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Kreisassistenzarztstelle:

55. Die Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Potsdam mit dem Wohnsitze in Potsdam, mit welcher

eine Jahresremuneration von 1200 Mk. verbunden ist, ist zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungs-Präsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 21. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Kreisassistenzarztstelle.

56. Die mit einer Jahresremuneration von 1200 Mk. verbundene Kreisassistenzarztstelle des Stadtkreises Charlottenburg (Landespolizeibezirk Berlin) mit dem Wohnsitz in Charlottenburg ist zu besetzen.

Bewerbungsgesuche sind binnen 3 Wochen an denjenigen Herrn Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk der Bewerber seinen Wohnsitz hat, im Landespolizeibezirk Berlin an den Herrn Polizei-Präsidenten in Berlin zu richten.

Berlin, den 23. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidenten.

Die am 1. Dezember 1902 stattfindende außerordentliche Viehzählung kleineren Umfanges im Stadtbezirke Berlin.

18. Bei der am 1. Dezember d. J. im preußischen Staate stattfindenden Viehzählung kleineren Umfanges kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

1) Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. J. vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Häuswirthschaften) in jedem Hause, Gehöfte u. s. w. festzustellen.

2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der Viehbestand jedes Hauses (Gehöftes, Anwesens) nebst zugehörigen Nebengebäuden ermittelt werden, mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Hause (Gehöfte), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.

3) Die Zählung wird unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorgenommen.

4) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus (Gehöft zu Gehöft) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Hause (Gehöfte) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.

5) Die Zählkarten sind durch die Haus- bezw. Gehöftbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen zu bewirken.

Potsdam, den 27. Oktober 1902.

Der Oberpräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Verordnung, betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

323. In Abänderung der № 1 der Bekanntmachung vom 22. Juni 1892 (Amtsblatt von 1892 Extrabeilage zu Stück 26 Seite 3), betreffend Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, und in Ausführung des § 105b. Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung bestimme ich für den Umfang des Regierungsbezirks, soweit dies nicht schon durch die Verordnung vom 28. Juli 1892 (Extrablatt zum Amtsblatt von 1892 Seite 317) geschehen, was folgt:

Im Handelsgewerbe dürfen Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im Uebrigen an Sonn- und Festtagen nicht vor 7 Uhr Vormittags und nicht nach 2 Uhr Nachmittags sowie nicht während der für den Hauptgottesdienst bestimmten Zeit beschäftigt werden.

Sobald durch statutarische Bestimmung für einzelne Zweige des Handelsgewerbes die zulässige Beschäftigungszeit über das gesetzliche Maß eingeschränkt wird, verlieren die vorstehenden Vorschriften hinsichtlich dieser Gewerbszweige ihre Gültigkeit.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

Potsdam, den 24. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Erhebung von Stättegeld in Eichwalde, Kreis Teltow.

324. Den Tarif der im Amtsblatte von 1898, Stück 28, Seite 310/11, veröffentlichten Ordnung, betr. die Erhebung von Stättegeld-Gebühren für die Ablage der Gemeinde Eichwalde, vom 30. März 1899 habe ich auf weitere 6 Jahre festgestellt. (Zu vergl. Amtsblattsbekanntmachung vom 4. November 1899 — Amtsblatt von 1899, Stück 45, Seite 440 —.)

Potsdam, den 21. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember 1902.

325. Am 1. Dezember l. Js. findet im preußischen Staate eine außerordentliche Zählung der Pferde, des Rindviehs, der Schafe und der Schweine statt, bei der folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1. Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzunehmen und hat sich auf die Pferde, Rinder, Schafe und Schweine zu erstrecken. Außerdem ist durch sie die Zahl der viehbesitzenden Haushaltungen (Hauswirthschaften) in jedem Gehöfte (Hause) u. s. w. festzustellen.

2. Durch die Zählung soll im Wesentlichen der Viehstand jedes Gehöftes oder Anwesens (Hauses nebst zugehörigen Nebengebäuden) ermittelt werden, mit

der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei dem Gehöfte (Hause), zu welchem es gehört, mitgezählt wird und dagegen da, wo es nur vorübergehend anwesend ist, z. B. in Wirthshäusern, Ausspannungen, außer Berücksichtigung bleibt.

3. Die Zählung ist unter der Leitung der Ortsbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen. Sie geschieht nach Gemeinden und Gutsbezirken; die innerhalb eines Gemeinde- bezw. Gutsbezirkes amtlich oder volksthümlich einen besonderen geographischen Namen tragenden Wohnplätze sind getrennt ersichtlich zu machen.

4. Die Aufnahme erfolgt von Gehöft zu Gehöft (Haus zu Haus) mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Viehstandes und der im Gehöfte (Hause) vorhandenen viehbesitzenden Haushaltungen in Zählkarten. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie Vieh in Schlachthäusern oder auf Schiffen, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden.

5. Die Zählkarten sind durch die Gehöft- bezw. Hausbesitzer oder die Verwalter bezw. deren Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfertigung und Beglaubigung durch den Zähler, und zwar auf Grund an Ort und Stelle persönlich einzuziehender Erkundigungen zu bewirken.

6. Die ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten örtlichen Behörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 7. Dezember d. Js. beendet sein. Etwa nöthige Nachzählungen sind auf den Stand vom 1. Dezember d. Js. zu beziehen. Die in den Zählkarten enthaltenen Angaben dürfen zu keinerlei Steuerzwecken benutzt werden.

7. Dem Königlichen statistischen Büreau (Berlin SW. 68, Lindenstraße 28) ist die Vorbereitung der Erhebung sowie die Prüfung und Zusammenstellung der Zählungsergebnisse übertragen.

Bei der hohen Bedeutung der Zählung für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke ersuche ich alle betheiligten Ortseinwohner, die Zähler bei Ausführung der Zählung möglichst zu unterstützen, damit dieselbe rasch gefördert wird und zuverlässige Ergebnisse liefert. Ganz besonders weise ich darauf hin, daß die Aufnahme **nicht** zu steuerlichen Zwecken dient.

Potsdam, den 25. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

326. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Franz Ludwinski,	Stargordt, Kreis Regenwalde, Reg.-Bez. Stettin.
Stanislaus Ronowski,	desgl.
Adam Bjesewski,	desgl.
Stanislaus Karaschewitz nebst Frau,	Jozenow, Kreis Regenwalde, Reg.-Bez. Stettin.
Stanislaus Stawikowski,	Warksow, Kreis Rügen, Reg.-Bez. Stralsund.
Joseph Kantik,	desgl.
Valentin Kantik,	desgl.
Franz Lauschin,	desgl.
Ignatz Popinta,	desgl.
Johann Orpel,	desgl.
Michel Kantik,	desgl.
Antonie Stawikowski,	desgl.
Marie Stawikowski,	desgl.
Barba Babierzik,	desgl.
Marie Kantik,	desgl.
Marianne Popinta,	desgl.
Taovilla Orpel,	desgl.
Josepha Klafack,	desgl.
Halsbitta Podiwska,	desgl.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort mittelst Zwangsreisepasses aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 28. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Lehrschmiede in Charlottenburg.

327. Der nächste Kursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede in Charlottenburg beginnt am Montag den 2. Februar 1903. Anmeldungen sind an den Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestr. 42, zu richten.

Potsdam, den 28. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

328. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Börnicke. Kreis West-Havelland: Rhinow. Kreis Zauch-Belzig: Wiesenburg.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Welsow.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Reinickendorf. Kreis Ober-Barnim: Neu-Trebbin. Kreis West-Prignitz: Havelberg.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Westhavelland: Wachow.

b. Geflügelcholera. Kreis Ost-Havelland: Vorwerk Leegebruch.

Potsdam, den 28. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Schluß der Jagd auf Rebhühner.

22. Für den Regierungsbezirk Potsdam mit Ausnahme der Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und

Rixdorf wird die diesjährige Jagd auf Rebhühner mit Ablauf des 16. November d. J. geschlossen.

Potsdam, den 21. Oktober 1902.

Der Bezirksausschuß zu Potsdam.

Grundstücksaufhöhung.

23. Der Kommerzienrath Richard Röficke zu Potsdam beabsichtigt, ein Grundstück auf dem Tornow hochwasserfrei aufzuhöhen und nach der Havel zu zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung bis einschließlich 15ten November bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Oktober 1902.

Der Bezirksausschuß. Ruffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Charlottenburg.

90. Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 16. März 1897 (Amtsblatt № 13 vom 26. März 1897 Seite 127/128) wird auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 die verbindliche Kraft zur Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Charlottenburg der unter dem Titel „Charlottenburger Tageszeitung" in Charlottenburg erscheinenden Zeitung unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs hierdurch beigelegt.

Berlin, den 21. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Postpacketverkehr mit San Domingo.

9. Von jetzt ab können Postpackete ohne Werthangabe bis 5 kg nach der Republik San Domingo abgesandt werden. Die Gebühren betragen 3 M. 15 Pf. für das Packet. Ueber die näheren Bedingungen ertheilen die Postanstalten Auskunft.

Berlin W. 66, den 18. Oktober 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Berlin.

Annahme von Postsendungen durch die Landbriefträger ꝛc.

89. Jeder Landbriefträger und Posthülfstelleninhaber hat bestimmungsmäßig ein Annahmebuch zu führen, das zur Eintragung der angenommenen Postanweisungen, Werthsendungen u. s. w. dient. Den Auflieferern steht es frei, die Eintragungen in das Annahmebuch des Landbriefträgers oder der Posthülfsstelle selbst zu bewirken. Bei Eintragung des Gegenstandes durch den Landbriefträger oder den Posthülfstelleninhaber ist der Auflieferer befugt, sich von der erfolgten Buchung zu überzeugen.

Da die Haftpflicht der Postverwaltung mit der durch die Eintragung in das Annahmebuch nachweisbaren Uebergabe der Sendungen an den Landbriefträger beginnt, das Eintragen in das Annahmebuch mithin von entscheidender Bedeutung ist, so kann dem Publikum zur Sicherstellung nur immer von Neuem empfohlen werden, von der erwähnten Einrichtung in jedem Falle Gebrauch zu machen.

Der Posteinlieferungsschein wird erst bei der Ablieferung der Sendung an die Postanstalt ausgefertigt. Der Landbriefträger ist verpflichtet, denselben auf dem nächsten Bestellgange dem Absender abzuliefern.

Berlin C. 2, den 22. Oktober 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Verlegung von Telegraphen-Erdkabeln.

90. Bei dem Kaiserlichen Haupt-Telegraphenamt hier W. 56, Französischestraße 33, liegt ein Plan aus über Verlegung zweier Telegraphen-Erdkabel in der Königin Augustastraße in der Nähe der Ueberführung der Potsdamer Eisenbahn.

Berlin C. 2, den 21. Oktober 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahnstation Halensee.

43. Vom 1. November 1902 ab bleibt die Eisenbahnstation Halensee an den Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen für den Privatdepeschenverkehr geschlossen.

Berlin, 20. Oktober 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

Ausnahmetarif für Düngemittel und Rohmaterialien der Kunstdüngerfabrikation.

44. Mit Gültigkeit vom 1. November d. J. wird der Ausnahmetarif auch auf die den Badischen Lokal-Eisenbahnen, Aktien-Gesellschaft in Karlsruhe, gehörige Nebenbahn Neckarbischofsheim—Hüffenhardt und zwar im direkten Verkehr wie auch im Binnenverkehr ausgedehnt.

Nähere Auskunft über die Höhe der Frachtsätze geben das Auskunftsbureau in Berlin, Bahnhof Alexanderplatz, und die betheiligten Abfertigungsstellen.

Berlin, den 22. Oktober 1902.

Königliche Eisenbahndirektion
im Namen der betheiligten Verwaltungen.

Personal-Chronik.

Der Regierungsrath von Doemming hierselbst ist zum Oberregierungsrath ernannt und ihm die Stelle als Dirigent der Kirchen- und Schulabtheilung bei der hiesigen Regierung übertragen worden.

Der Militäranwärter Polenz bei der Veranlagungskommission des Kreises Niederbarnim in Berlin ist zum Steuersupernumerar ernannt worden.

Im Kreise Osthavelland ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Bathe, Grünefeld, für den Bezirk 11 „Perwenitz".

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteherstellvertreter: Gutsbesitzer Fr. Leonhardt, Neu-Trebbin, für den Bezirk 25 „Neu-Trebbin".

Im Kreise Westhavelland ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Wilken Graf v. Bredow in Görne für den Bez. 3 „Klessen".

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Während des Geschäftsjahres 1903 werden die Gerichtstage in Warnow am 5. Januar, 2. Februar, 2. März, 4. Mai, 6. Juli, 5. Oktober, 2. November, 7. Dezember im Müller'schen Gasthof abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle gestellt werden. Perleberg, den 15. Oktober 1902.

Königliches Amtsgericht.

Geschenke an Kirchen 2c.

Bei dem Konsistorium der Provinz ist Anzeige gemacht über folgende Geschenke, welche neuerdings den mit den Diözesen nachbenannten Kirchen 2c. des Regierungsbezirks Potsdam gespendet wurden:

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin an die Kirche zu Schulzendorf, Diözese Lindow-Gransee: eine Altarbibel. Außerdem:

Baruth: der Kirche zu Heinsdorf: von der Pfarrfrau: Altarteppich;

Berlin Land I.: der Kirche zu Mehrow: vom Patron Rittergutsbesitzer Stock: Orgel;

Berlin Land II.: der Kirche zu Nieder-Schönhausen: von Herrn Welzeck: 2000 M. zur Grabpflege, der Kirche zu Reinickendorf: vom Rentier Hausotter: Trennstück von 12 ar 66 qm Größe;

Altstadt Brandenburg: der St. Gotthardt-Kirche zu Brandenburg a./H.: von Ungenannt: 300 M. zum Baufonds für Renovirung der Kirche, der Kirche zu Roskow: von Ungenannt: Altarteppich;

Neustadt Brandenburg: der Kirche zu Dretz: vom Amtsvorsteher Thietke: Orgelgehäuse, von den Ziegeleibesitzern R. u. E. Neumann, Gutsbesitzer Neumann, Amtsvorsteher Thietke: 3 Glocken, vom Ziegeleibesitzer Hornemann: 3 Apsisfenster, vom Gutsbesitzer Wulkow: Abendmahlskanne, von den Geschwistern Wulkow: Patene, vom Gutsbesitzer Kissel, von Frau Hornemann und von Frau Bernau: Kronleuchter, von den Frauen Elste, L. Lietzmann, F. Süring, G. Süring, Koppe, Pape, Wulkow, Wundahl: Altarteppich, vom Gesangverein: Fenster, von S. Lange: Taufstein, von den Handwerksmeistern: Taufbecken, von den Schulkindern: Taufkanne, von Frl. Wennemede: Velum, von den Frls. Belling: Opferteller, von den Lehrern Thiede und Kunkel, vom Sattlermeister Marzahn und vom Milchkühler Hintze: Orgellampen, vom Ziegeleibesitzer Voigt: Kanzel und Altaraufsatz, von Frau Ziegeleibesitzer Voigt: 2 Altarleuchter;

Dom Brandenburg: der Kirche zu Gollwitz: von der Familie von Hagen: Altar- und Kanzelbekleidung und Altartuch;

Cöln Land II.: der Kirche zu Buckow: von Frau Pfarrer Krackow: Altartischdecke;

Eberswalde: der St. Maria Magdalenen-Kirche zu Eberswalde: vom Geh. Kommerzien-Rath Schreiber: 1000 M. zur Anschaffung neuer Abendmahlsgeräthe;

Gramzow: der Kirche zu Blankenburg: von der Polit. Gem. Blankenburg: $^2/_3$ Morgen Kirchhofsland; der Kirche zu Gramzow: von Kaufmann Krohne und Frau: Kniekissen;

Prenzlau I.: der St. Jacobi-Kirche zu Prenzlau: von Fr. Kurzrock: 289,50 M. zur Grabpflege, von Ungenannt: 4 Altarkerzen, von Fr. Rettschlag: zwei Altarkerzen;

Templin: der Kirche zu Milmersdorf: vom Rittergutsbesitzer Leutnant Iffland: Heizungsanlage für die Kirche.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Commis Andreas Stich, geboren am 18ten August 1870 zu Auschowitz, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. April 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Köchin Ida Markowitz, geboren 13. August 1873 zu Garden, Kreis Kowno, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Juni d. Js. ausgewiesen.

Cigarettenarbeiterin Sarah Freibusch, geborene Sidkin, geboren im Jahre 1877 zu Trentelberg, Kreis Dwinsk, russische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Juli 1902 ausgewiesen.

Arbeiter Siegfried Schönherz, geboren 12. Juli 1882 zu Cholerzyn, Kreis Krakau, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3ten September 1902 ausgewiesen.

Schuhmacher Thomas Wasilewski, geboren 20sten November 1875 zu Opatowek, Kreis Kalisch, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. August 1902 ausgewiesen.

Der Schneider Bela Dormann, geboren am 29. August 1880 zu Stary, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. September 1902 ausgewiesen.

Der Fleischbauer Sawa Mitrowicz, geboren am 6. November 1886 zu Semendzia, serbischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 20. September 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 7. November **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 43 des Reichsgesetz-Blatts. S. 479. — Enteignungsrecht für den Verbindungskanal Griebnitzsee-Wannsee. S. 479. — Reineinkommen der Preußischen Staatseisenbahnen ꝛc. S. 479. — Fährtarif. S. 479. — Bäcker-Innung in Eberswalde. S. 479. — Baumaterial. S. 480. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 480. — Viehseuchen. S. 480. — Grundstücksaufhöhung. S. 480. — Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 480/481. — Hufbeschlag-Lehrmeister. S. 481. — Neue Telegraphenanstalt. S. 481. — Ausloosung von Rentenbriefen ꝛc. S. 481. — Personal-Chronik. S. 482. — Gerichtstage. S. 483. — Ausweisungen aus Preußen. S. 483.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 43.) № 2900. Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien. Vom 22. Oktober 1902.

Allerhöchster Erlaß.

Enteignungsrecht für den Verbindungskanal Griebnitzsee—Wannsee.

Auf Ihren Bericht vom 27. September d. Js. will Ich dem Kreise Teltow, Regierungsbezirk Potsdam, welcher den Bau, den Betrieb und die künftige Unterhaltung eines schiffbaren Verbindungskanals zwischen dem Teltowkanal bei Kohlhasenbrück und dem großen Wannsee beschlossen hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des für diese Anlage in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums verleihen.

Kadinen, den 8. Oktober 1902.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- ꝛc. Eisenbahnen.

57. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1902 in Betracht kommende Reineinkommen der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

208744202 M.

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesammteinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung

A. durch die betheiligten Preußischen Gemeinden . . . . 184502475 M.

B. durch die betheiligten Preußischen Kreise . . . . 189814359 M.

Berlin, den 25. Oktober 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

329. Tarif

für die öffentliche Fähre über den Kalkgraben zwischen Dorf Rüdersdorf und Alte Grund (Klm. 7,750 und 6,690).

Es ist zu entrichten

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast . . . . 5 Pf.

2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 4 bis 13 Jahren . . . . . . 3 Pf.

3) Für das Uebersetzen einer Person im Wochenabonnement . . . . 40 Pf.

4) Für das Uebersetzen einer Familie ohne Rücksicht auf die Kopfzahl im Monatsabonnement . . . . 3 M.

5) Für das Uebersetzen eines Fahrrades je Sitz . . . . 5 Pf.

Diese Sätze gelten bei jedem Wasserstande.

Der Fährbetrieb dauert tagtäglich von $5^3/_4$ Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

Anmerkung.

a. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.

b. Kinder unter 4 Jahren.

Potsdam, den 29. August 1902.

Der Regierungspräsident.

Bäckerinnung in Eberswalde.

330. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) hat die Zwangsinnung für das Bäckerhandwerk in Eberswalde beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Bäckerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Ortschaften Heckelberg und Brunow ausüben, der bestehenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges

zustimmt, bestelle ich den Herrn Bürgermeister zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der zu erweiternden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 28. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Baumaterial.

331. Zur Erläuterung des § 8 der Bau-Polizei-Ordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Potsdam vom 15. März 1872 — Beilage zum Stück 13 des Amtsbl. 1872 — weise ich darauf hin, daß gute Kalksandsteine den a. a. O. geforderten gebrannten Mauersteinen gleichzustellen sind.

Das Eigengewicht und die zulässige Beanspruchung des Kalksandsteinmauerwerks sind, soweit erforderlich, von Fall zu Fall zu begründen.

Potsdam, den 29. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

332. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
1. Vincent Dudka 2. Peter Talach 3. Barbara Talach 4. Magdalena Dudek 5. Stanislawa Madej	Rittergut Glienig, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
6. Michael Pietrzack	Welda, Kreis Warburg, Reg.-Bez. Minden.
7. Martin Chmielowiec 8. Franz Turza	Rittergut Weitenhagen, Kreis Naugard, Reg.-Bez. Stettin.
9. Marcin Kensikiewicz 10. Ludwik Kensikiewicz 11. Marianne Kensikiewicz 12. Michał Dzinbarczek	Vorwerk Freienstein, Kreis Randow, Reg.-Bez. Stettin.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 4. November 1902.

Der Regierungspräsident.

333. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Gut Landin.

b. Schweineseuche. Kreis Teltow: Mittenwalde, Trebbin, Blankenfelde.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Oranienburg. Kreis Ober-Barnim: Neu-Trebbin. Kreis West-Havelland: Berge. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Börnicke, Velten.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Lübars. Kreis Prenzlau: Güstow (Ausbau), Dom. Jagow, Schneidemühle b./Jagow. Kreis Teltow: Gütergotz, Schmargendorf, Teltow, Johannisthal.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Karlshorst. Kreis Teltow: Zossen, Cöpenick.

d. Räude. Kreis Ost-Havelland: Dyrotz, Buchow-Carpzow.

Potsdam, den 4. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Bezirksausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

24. Der Kommerzienrath Richard Rösicke zu Potsdam beabsichtigt, ein Grundstück auf dem Tornow hochwasserfrei aufzuhöhen und nach der Havel zu zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung bis einschließlich 15ten November bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 20. Oktober 1902.

Der Bezirksausschuß. Ruffmann.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

91. Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für die Stadtkreise **Berlin, Charlottenburg und Rixdorf** Folgendes bestimmt:

1. Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter

an den **beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten,**

nämlich am 14. und 21. Dezember d. J.,
von 8 bis 10 Uhr Vormittags und
von 12 bis 8 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

Der Verkauf von Back- und Conditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten beiden Sonntagen in gleicher Weise wie an den übrigen Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit und zwar von 5 Uhr Morgens an zulässig.

Der Handel mit Brennmaterialien (Holz, Kohlen, Koks, Briketts, Torf und Kohlenanzündern) ist in **Berlin** an den beiden letzten Sonntagen vor Weih-

nachten während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 2 bis 7 Uhr Nachmittags gestattet.

2. Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

am 25. Dezember, dem ersten Weihnachtstage,

werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren, sowie mit Konfitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags,

b. der Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

d. der Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 10 Uhr Vormittags;

f. die Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3. Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtstage, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

Berlin, den 31. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

92. Gemäß §§ 105b. Absatz 2, 105e. und 41a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis **Schöneberg** Folgendes bestimmt:

1. Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter

an den **beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten**
nämlich am 14. und 21. Dezember d. J.
von 8 bis 9½ Uhr Vormittags und
von 11½ bis 8 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten beiden Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit und zwar von 5 Uhr Morgens an zulässig.

2. Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

am 25. Dezember, dem ersten Weihnachtstage,

werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren, sowie mit Konfitüren
während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;

b. der Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 9½ Uhr Vormittags;

c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;

d. der Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 9½ Uhr Vormittags und von 11½ bis 2 Uhr Nachmittags;

e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 9½ Uhr Vormittags;

f. die Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3. Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtstage, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

Berlin, den 31. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

Hufbeschlag-Lehrmeister.

93. Dem Hufbeschlagmeister Reinhold **Mächts** aus Berlin, welcher am 29. v. M. nach viermonatlichem Besuche der Anstalt zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern zu Charlottenburg die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat, ist von der Prüfungskommission die Berechtigung ertheilt, den Titel Hufbeschlag-Lehrmeister zu führen und als Vorsteher einer nach dem Gesetze vom 18. Juni 1884 vorgesehenen Lehrschmiede zu wirken.

Vorstehendes wird auf Anordnung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 28. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Eröffnung neuer Telegraphenanstalten.

91. Bei der Posthülfstelle in Rohlsdorf bei Sadenbeck wird am 4. November d. J. der Telegraphenbetrieb eröffnet.

Potsdam, 31. Oktober 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausloosung von Rentenbriefen 2c.

20. In Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. März 1850, betreffend die Errichtung der Rentenbanken, und des Gesetzes vom 7. Juli 1891, be-

treffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, wird **am 15. November d. J. Vormittags 10 Uhr** in unserem Geschäftslokale Klosterstraße 76 I. hierselbst die Ausloosung von 4%igen Rentenbriefen (Litt. A.—E.) und von 3½%igen Rentenbriefen (Litt. L.—P.) sowie die Vernichtung der ausgeloosten und eingelösten Rentenbriefe unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden.

Berlin, den 28. Oktober 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Personal-Chronik.

Der Regierungsassessor Dr. Herr ist dem Landrathe des Kreises Niederbarnim zur Hülfeleistung überwiesen.

Die Hilfsarbeiter Ernst Gau und Friedrich Schwerdt sind zu Hilfszeichnern für das Katasterbureau der hiesigen Regierung berufen worden.

Der bisherige Pfarrer zu Hohenbruch, Diözese Neu-Ruppin, Friedr. Ferdinand Franz, ist zum Pfarrer der Parochie Rauen, Diözese Storkow, bestellt worden.

Dem Küster und Lehrer Reinhold Thiede in Dertz, Diözese Neustadt-Brandenburg, ist der Titel „Kantor" verliehen.

Die Gemeindeschullehrer Golling und Bruse sind als Gemeindeschulrektoren in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Tüllmann ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Der Lehrer Wittek ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden,

Der Schulamtskandidat Dihle ist als Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Wimmer ist als Oberlehrer an der Luisenstädtischen Oberrealschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Juli 1902.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Amtsrichter in Neuwedell der Gerichtsassessor Dr. Bayard; zum Handelsrichter bei dem Landgericht I. in Berlin der Fabrikant Hugo Rosenthal in Berlin; zu stellvertretenden Handelsrichtern bei dem Landgericht I. in Berlin die Fabrikbesitzer Fritz Gugenheim, Philemon Ritter und Paul Hjarup, die Kaufleute Richard Herrmann, Julius Heine, Paul Ehrenberg, Hermann Nathan Israel, David Bry, Wilhelm Schneider und Georg Imberg, die Bankiers Adolf Moser und Theodor Rosenstock, sämmtlich in Berlin. Versetzt sind die Amtsrichter Dr. Schröder in Guben, Dr. Roeder in Bütow und Tismer in Schwerin a./W. an das Amtsgericht I. in Berlin, Amtsgerichtsrath Schwenke in Finsterwalde an das Amtsgericht II. in Berlin, sowie der Amtsrichter Dr. Bürenstein in Müncheberg nach Wusterhausen a. D.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Knaus, Dr. von Witzleben, Dr. Rehmer, Dr. Steinert, Dr. Neumann, Deetz, Dr. Gutfeld, Richter, von Clausewitz, Dr. Cohn, Dr. Gotthelf, Dr. Hamburger und Dr. Stern. Ausgeschieden ist der Gerichtsassessor Freiherr von dem Knesebeck. Versetzt ist der Gerichtsassessor Becker in den Oberlandesgerichtsbezirk Posen.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Ernst Caro, Becker und Dr. Sarrazin bei dem Landgericht I. in Berlin. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der Rechtsanwalt Ernst Caro vom Landgericht I. in Berlin bei dem Kammergericht, der Garnison-Auditeur a. D., Justizrath Rix und der Gerichtsassessor Dr. Selbiger bei dem Landgericht I. in Berlin, der Rechtsanwalt Becker vom Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsassessor Züllchauer bei dem Landgericht II. in Berlin. Dem Notar Justizrath Siegmund Joel Meyer in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt.

IV. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Ruben, Hartmann, Degener, Abraham, Fels, Leyser, Dinge, Wilhelm Schmidt, Kachholz, Wiechowski, Alexander, Magdeburg, Quandor, Bendix, Püschel, Lange, Thoms, von Müller, Conze, v. der Groeben, Friedmann und Hahn. Entlassen ist der Referendar Wegener. Verstorben ist der Referendar Peterek.

V. Subalternbeamte.

Ernannt ist der Militäranwärter Zuch zum Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht Soldin. Pensionirt ist der Gerichtsvollzieher Noack bei dem Amtsgericht II. in Berlin. Gestorben sind der Gerichtsschreiber Kanzleirath August Hagemann bei dem Kammergericht, der Amtsanwalt Beyer bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher Schlameus beim Amtsgericht in Berlinchen.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin. Oktober 1902.

Versetzt sind: a. von Berlin: der Postrath Ebel nach Magdeburg, der Postdirektor Krischen nach Schöneberg b. Berlin, die Ober-Postpraktikanten Huthmann von Friedenau nach Frankfurt (Oder), Richter nach Thorn, Snell nach Schweidnitz, die Postsekretäre Bartsch nach Bromberg, Schindler nach Tremessen, Weinberger nach Gransee, die Ober-Postassistenten Bäsler nach Breslau, Bruchmann nach Görlitz, Schirn nach Steglitz, Zietsch nach Rastatt, der Ober-Telegraphenassistent Otto Seydel nach Halle (Saale), die Postassistenten Bettermann nach Lauban, Emil Großmann nach Potsdam, Paul Krause nach Crivitz, Paul Möller

nach Gnoien, Karl Priebe nach Reppen, Robert Römer nach Magdeburg, Otto Stielow nach Jechlin, der Telegraphenassistent Hantke nach Breslau, b. nach Berlin: der Ober-Postinspektor Mauck von Hamburg, der Postdirektor Euen von Schöneberg b. Berlin, die Ober-Postpraktikanten Holst von Oberhausen (Rheinl.) nach Friedenau, Schmücker von Jerusalem, Wehrheim von Wilmersdorf b. Berlin, der Ober-Postsekretär Wegner von Posen, der Ober-Telegraphensekretär Ristow von Thorn, der Postsekretär Gallert von Inowrazlaw, die Postpraktikanten Fuchs von Riesa, Junghans von Friedrichsberg b. Berlin, die Ober-Postassistenten Hillebrecht von Bremen, Hirche von Bautzen, Max Kropp von Breslau, Franz Runge von Görlitz, die Postassistenten Buchwald von Straßburg (Elsaß) nach Charlottenburg, Gester von Magdeburg, Grantzow von Nauen, Paul Hein von Gnoien, Heppner von Posen, Ibert von Dresden, Jenkner von Reppen, Manteuffel von Freiberg (Sachsen), Wilhelms von Crivitz, der Telegraphenassistent von der Preuß von Emden.

In den Ruhestand getreten sind: die Ober-Postsekretäre, Rechnungsräthe Weithe (f. W. Fürstenwalde, Spree) und Brinker, die Postsekretäre Paul Schmidt (f. W. Friedrichshafen), Wendisch (f. W. Frankfurt, Oder), Ebel und Goldmann, die Ober-Telegraphenassistenten Dieckmann (f. W. Jerstedt bei Goslar), Haß (f. W. Wittstock, Dosse), Langner (f. W. Lindow, Mark) und Heyroth, der Telegraphenassistent Mühlfordt (f. W. Schmilgen bei Schorellen).

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt ist der Postanwärter Reinecke in Potsdam als Postassistent.

Uebertragen ist dem Ober Postpraktikanten Meyer aus Potsdam die Verwaltung einer Ober-Telegraphensekretärstelle bei dem Telegraphenamt in Zwickau (Sachsen) und dem Telegraphensekretär Oßner aus Magdeburg die Verwaltung der Ober-Telegraphensekretärstelle bei dem Postamt 1. in Brandenburg (Havel).

Versetzt sind der Ober-Telegraphensekretär Weise von Brandenburg (Havel) nach Dresden sowie die Postassistenten Bendert von Quedlinburg nach Potsdam und Heinrich Müller von Potsdam nach Quedlinburg.

In den Ruhestand getreten ist der Postsekretär Hellfach in Spandau.

Gestorben ist der Ober-Telegraphenassistent Reichstein in Brandenburg (Havel).

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Während des Geschäftsjahres 1903 werden die Gerichtstage in Putlitz am 5. und 19. Januar, 2. und 16. Februar, 2. und 16. März, 6. und 20. April, 4. und 25. Mai, 15. und 29. Juni, 6. und 13. Juli, 14. und 28. September, 12. und 26. Oktober, 9. und 23. November, 7. und 21. Dezember in dem im Rathhause zu Putlitz befindlichen Gerichtszimmer abgehalten werden. Auf dem Gerichtstage können auch Anträge auf Eintragungen in die Landgüterrolle gestellt werden.

Pritzwalk, den 27. Oktober 1902.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

Im Jahre 1903 werden Gerichtstage abgehalten werden:

A. in Boitzenburg U./M.

17. Januar, 28. Februar, 28. März, 2. Mai, 6. Juni, 4. Juli, 8. August, 19. September, 17. Oktober, 14ten November, 19. Dezember.

B. in Gerswalde U./M.

10. Januar, 21. Februar, 4. April, 23. Mai, 11. Juli, 29. August, 10. Oktober, 21. November.

Templin, den 29. Oktober 1902.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Kaufmann Ernst Heymann, geboren am 5. März 1869 zu Neidenburg, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 10. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Kellner Hermann Wilhelm Kettler, recte Felsen, geboren 22. Oktober 1881 zu Przemysl in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 19. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Handelsmann Pinkas Buchen, geboren 2ten Dezember 1861 zu Zolyniamiazto, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Juni 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Schlosser Stefan Hirmann, geboren 28. Juli 1877 zu Tolna, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Handelsmann Aaron Schapira, geboren 8. Januar 1868 zu Storyk i/Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Juli 1902 ausgewiesen.

Der Klempner Simon Pflaster, geboren 13. September 1877 zu Wieliczka in Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 31. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Drechslergeselle Fischel Rath, geboren am 20. Januar 1879 zu Borszczow i/Galizien, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. August 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Schäftesteppet Peter Gostynsky, geboren 2. März 1883 zu Lenczitz, Kreis Kalisch, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 28. August 1902 ausgewiesen.

Der Händler Felice Orsi, geboren am 7. März 1837 zu Salsomagiore, Provinz Parma, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. September 1902 ausgewiesen.

Der Handlungsgehilfe Pfachis Schrank, geboren 20. März 1881 zu Pilzno (Galizien), österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 9. September 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter, Schausteller (Mulatte) George Santz, geboren 18. Mai 1870 zu London, englischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 16. September 1902 ausgewiesen.

Der Makler Frank Dunn (alias Davidson), geboren 17. Juli 1875 zu New-York, amerikanischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 21. September 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Drahtbinder Andreas Smrek, 16 Jahre alt, geboren zu Warna Bella, Comit. Trencin, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. September 1902 ausgewiesen.

Der Arbeiter Andrea Gandolfi, geboren 12ten Juni 1862 zu Vigoleno, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. September 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Glasschleifer Mathus Wirnbal, geboren 22. April 1885 zu Göding, Kr. Mähren, österreichischer Staatsangehöriger ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 14. Oktober 1902 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam Buchdruckerei der A. W Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 14. November **1902.**

Inhaltsverzeichniß: Chaussee Luckenwalde—Berkenbrück—Hennickendorf—Dobbrikow—Kreisgrenze. S. 485. — Prinz Friedrich Leopold-Kanal. S. 485. — Statut für eine Entwässerungsgenossenschaft. S. 485. — Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstare auf Nachbarpostorte. S. 489. — Ablagetarif. S. 489. — Lösch- und Ladestellen-Tarif. S. 490. — Gemeindebezirksveränderung. S. 491. — Aenderung eines Ortsnamens. S. 491. — Marktpreise. S. 490/92. — Fährtarif. S. 492. — Verloosungen. S. 492. — Lotterie-Zulassung. S. 492. — Standesamtsbezirksveränderungen. S. 492. — Schifffahrtssperre. S. 493. — Viehseuchen. S. 493. — Errichtung einer Kirchengemeinde. S. 493. — Schifffahrtssperre. S. 493. — Straßenordnung für Charlottenburg. S. 494. — Marktpreise. S. 504/5. — Teltowkanal. S. 504. — Personal-Chronik. S. 507. — Gerichtstage. S. 507. — Ausweisungen aus Preußen. S. 507.

Allerhöchster Erlaß.

Verleihung des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung auf der Chaussee Luckenwalde—Berkenbrück—Hennickendorf—Dobbrikow bis zur Kreisgrenze.

Auf Ihren Bericht vom 10. Oktober d. J. will Ich dem Kreise Jüterbog-Luckenwalde im Regierungsbezirk Potsdam für die von ihm hergestellte und in dauernde Unterhaltung übernommene Chaussee von Luckenwalde über Berkenbrück, Hennickendorf und Dobbrikow bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Beelitz das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des Chausseegeldtarifs vom 29. Februar 1840 (G.-S. S. 94 ff.) einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen, die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften — vorbehaltlich der Abänderung der sämmtlichen voraufgeführten Bestimmungen — verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeldtarife vom 29. Februar 1840 angehängten Bestimmungen wegen der Chaussee-Polizeivergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Neues Palais, den 20. Oktober 1902.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Allerhöchster Erlaß.

Prinz Friedrich Leopold-Kanal.

Auf Ihren Bericht vom 22. Oktober d. Js. will Ich genehmigen, daß der von dem Kreise Teltow geplanten neuen Wasserstraße zwischen dem Teltowkanal bei Kohlhasenbrück und dem großen Wannsee der Name „Prinz Friedrich Leopold-Kanal“ beigelegt wird.

Neues Palais, den 27. Oktober 1902.

gez. **Wilhelm R.**

gegengez. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Statut

für die Entwässerungs-Genossenschaft Walchow-Protzen zu Protzen im Kreise Ruppin.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes vom 1. April 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 297) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1.

Die Eigenthümer der dem Meliorationsgebiete angehörigen Grundstücke in den Gemeinde-Bezirken Walchow, Protzen, Stöffin, Manker und Garz werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des von dem Meliorations-Bauinspektor, in Vertretung Heyne, geprüften Meliorationsplanes des Landmessers von Elsner vom 21. April 1900 durch Entwässerung zu verbessern.

Das Meliorationsgebiet ist auf der ein Zubehör des Meliorationsplanes bildenden Karte des Landmessers von Elsner vom 21. April 1900 dargestellt, daselbst mit einer Begrenzungslinie in grüner Farbe bezeichnet und bezüglich der betheiligten Besitzstände der Genossenschafts-Mitglieder in den zugehörigen Registern speziell nachgewiesen.

Karte und Register werden mit einem auf das Datum des genehmigten Statuts Bezug nehmenden Beglaubigungsvermerke versehen und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt.

Die etwa noch aufzustellenden besonderen Meliorationspläne sind vor Beginn ihrer Ausführung seitens des Vorstandes der Aufsichtsbehörde zum Zweck der Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Abänderungen des Meliorationsprojektes, welche im Laufe der Ausführung sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß bedarf jedoch der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Vor Ertheilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die veränderte Anlage berührt werden.

§ 2.

Die Genossenschaft führt den Namen „Entwässerungsgenossenschaft Walchow-Protzen“ und hat ihren Sitz in Protzen.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Hauptprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind diese unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem vierfachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem sechsfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7.

Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers, und werden Theilabschriften des Katasters bei den einzelnen Gemeindevorstehern ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision der Beitragsklassen oder des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statut vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die

Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Tage lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. fünf Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstehers nebst fünf Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 3.

Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen. Dagegen bleiben die nach den Zwecken der Melioration behufs ihrer nutzbringenden Verwendung für die einzelnen betheiligten Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Ableitungsgräben u. s. w. den betreffenden Eigenthümern überlassen. Dieselben sind jedoch gehalten, den im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers Folge zu leisten.

§ 4.

Außer der Herstellung der im Projekte und vorstehend vorgesehenen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungs-Anlagen innerhalb des Meliorationsgebietes, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältniß von der Aufsichtsbehörde festgestellt ist, auf Kosten der dabei betheiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen, die, soweit erforderlich, in regelmäßige Schau zu nehmen sind, untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5.

Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes angenommenen Meliorations-Technikers in der Regel in Tagelohn ausgeführt und unterhalten. Indessen können die Arbeiten nach Bestimmung des Vorstandes in Akkord gegeben werden.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die speziellen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten nothwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten. Auch im Uebrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rath des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig bezw. mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Kontrolmessungen erforderlich sein, so sind diese unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Landmessern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschafts-Anlagen erwachsenden Vortheil.

Zur Festsetzung dieses Beitrags-Verhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältniß des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vortheils werden dieselben in drei Klassen getheilt, und zwar so, daß ein Hektar der dritten Klasse mit dem einfachen, ein Hektar der zweiten Klasse mit dem vierfachen und ein Hektar der ersten Klasse mit dem sechsfachen Beitrage heranzuziehen ist.

§ 7.

Die Einschätzung in diese drei Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers, welcher bei Meinungsverschiedenheiten den Ausschlag giebt. Nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört und nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird das Genossenschaftskataster vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers, und werden Theilabschriften des Katasters bei den einzelnen Gemeindevorstehern ausgelegt. Abänderungs-Anträge müssen innerhalb dieser Frist schriftlich bei dem Genossenschaftsvorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm schriftlich eingegangenen Abänderungs-Anträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Letztere, beziehungsweise deren Kommissar, läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Reklamationen durch die von der Aufsichtsbehörde zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebniß der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes von dem Kommissar bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, anderenfalls sind die Verhandlungen der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung einzureichen. Die bis zur Mittheilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so sind die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Sobald das Bedürfniß für eine Revision der Beitragsklassen oder des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann dieselbe von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Revisionsverfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8.

Im Falle einer Parzellirung sind die Genossenschaftslasten nach dem in diesem Statute vorgeschriebenen Betheiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnißmäßig zu vertheilen. Gegen die

Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9.

Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10.

Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vortheile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach Vorschrift dieses Statutes zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11.

Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im Uebrigen richtet sich das Stimmverhältniß nach dem Verhältnisse der Theilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je einen Normal-Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes erster Klasse eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung der Auslegung vier Tage lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

§ 12.

Der Genossenschafts-Vorstand besteht aus:

a. einem Vorsteher,
b. fünf Repräsentanten der Genossenschafts-Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumniß erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der General-Versammlung festzusetzende Entschädigung.

In Behinderungsfällen wird der Vorsteher durch den an Lebenszeit ältesten Repräsentanten vertreten.

Die Mitglieder des Vorstehers nebst fünf Stellvertretern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre nach absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl des Vorstehers bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse, welcher den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jedes Mitglied. Wird im ersten Wahlgange eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Im Uebrigen gelten die Vorschriften für Gemeindewahlen.

§ 13.

Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter dient das von der Aufsichtsbehörde aufgenommene Verpflichtungsprotokoll.

Soll der Stellvertreter sich darüber ausweisen, daß der Fall der Stellvertretung eingetreten ist, so dient dazu ein Zeugniß der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht hat wie die Repräsentanten und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Repräsentanten unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen Stellvertreter zu laden.

§ 14.

Soweit nicht in diesem Statute einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbstständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a. die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b. über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Grabenräumung, die Heuwerbung und die Hütung auf den Wiesen mit Zustimmung des Vorstandes die nöthigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c. die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidiren;
d. die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e. die Genossenschaft nach Außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
f. die nach Maßgabe dieses Statutes und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von 30 Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15.

Die genossenschaftlichen Anlagen sind in regelmäßige Schau zu nehmen, die alljährlich wenigstens einmal und in den ersten fünf Jahren nach der Bauausführung jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste stattzufinden hat. Die Schau wird durch den Vorsteher geleitet. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind zur Theilnahme an der Schau einzuladen.

Der Schautermin ist rechtzeitig, möglichst vier Wochen vorher, der Aufsichtsbehörde und dem zuständigen Meliorationsbaubeamten anzuzeigen, welche befugt sind, an den Schauen theilzunehmen. Die von ihnen genehmigten Vorschläge sind zu beachten.

Das Ergebniß der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, erforderlichen Falles die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der im Projekte vorgesehenen oder statutenmäßig beschlossenen Anlagen nothwendigen Arbeiten im Zwangswege auf Kosten der Genossenschaft zur Ausführung zu bringen. Ueber Beschwerden gegen die bezüglichen Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16.

Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Remuneration vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen.

§ 17.

Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2) die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3) die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4) die Abänderung des Statutes.

§ 18.

Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Gesetzes vom 1. April 1879), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorstand zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ein öffentlich bekannt zu machendes Ausschreiben der Genossenschaft und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder theilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie beziehungsweise der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum an Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach Maßgabe dieses Statutes oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Instanz zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern es sich nicht um eine der ausschließlichen Zuständigkeit anderer Behörden unterliegende Angelegenheit handelt, jedem Theile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichtes frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten des Verfahrens sind dem unterliegenden Theile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern.

Die Letzteren werden nebst zwei Stellvertrern von der General-Versammlung nach Maßgabe der Vorschriften dieses Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichen Falles aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20.

Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachen sind unter der Bezeichnung „Entwässerungs-Genossenschaft Walchow-Protzen zu Protzen" zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in die Märkische Zeitung in Neu-Ruppin aufgenommen.

§ 21.

Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Gesetzes vom 1. April 1879 entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch als ein Akt der Vereinbarung auf den Antrag des

Aufzunehmenden durch einen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürfenden Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 20. Oktober 1902.

gez. **Wilhelm R.**

(L. S.) ggez. Schönstedt. v. Podbielski.

Bekanntmachungen des Reichskanzlers.

Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstare auf Nachbarpostorte.

Auf Grund des Artikels 1 II des Gesetzes, betreffend einige Änderungen von Bestimmungen über das Postwesen, vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 715—719) wird der Geltungsbereich der Ortstare (§ 50,7 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871) auf die in dem nachstehenden Nachtrags-Verzeichniß aufgeführten Nachbarpostorte ausgedehnt.

Berlin, den 16. September 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers Kraetke.

* *

V. Nachtrag

zum Verzeichnisse der Nachbarpostorte, auf welche der Geltungsbereich der Ortstare ausgedehnt wird.

Namen der Nachbarpostorte.	
A. Reichs-Postgebiet.	
Algringen	Hayingen (Lothr.)
=	Kneuttingen
Bischofswalde (Oberschl.)	Borkendorf (Kr. Neisse)
Bismarckhütte	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)
Bogutschütz (Kr. Kattowitz)	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Borkendorf (Kr. Neisse)	Bischofswalde (Oberschl.)
=	Großkunzendorf (Bz. Oppeln)
Borna (Bz. Chemnitz)	Glösa (Bz. Chemnitz)
Chemnitz	=
Domb (Kr. Kattowitz)	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Forbach (Lothr.)	Stieringen-Wendel
Furth b. Chemnitz	Glösa (Bz. Chemnitz)
Glösa (Bz. Chemnitz)	Borna (Bz. Chemnitz)
=	Chemnitz
=	Furth b. Chemnitz
=	Hilbersdorf
Großkunzendorf (Bz. Oppeln)	Borkendorf (Kr. Neisse)
Hayingen (Lothr.)	Algringen
Hilbersdorf	Glösa (Bz. Chemnitz)
Hohenlohehütte	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Kattowitz (Oberschl.)	=
Kirchlinde (Kr. Dortmund)	Marten
Kneuttingen	Algringen
Königsberg (Pr.)	Ponarth
Königshütte (Oberschl.)	Neu-Heiduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)
Marten	Kirchlinde (Kr. Dortmund)
Neu-Heyduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)	Bismarckhütte
=	Königshütte (Oberschl.)
=	Schwientochlowitz
Ponarth	Königsberg (Pr.)
Schwientochlowitz	Neu-Heyduk (Kr. Beuthen, Oberschl.)
Sondershausen	Stockhausen b. Sondershausen
Stieringen (Wendel)	Forbach (Lothr.)
Stockhausen b. Sondershausen	Sondershausen
Zalenze	Zawodzie (Kr. Kattowitz)
Zawodzie (Kr. Kattowitz)	Bogutschütz (Kr. Kattowitz)
=	Domb (Kr. Kattowitz)
=	Hohenlohehütte
=	Kattowitz (Oberschl.)
=	Zalenze

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

58. **Tarif**

für die Benutzung der Ablage der Gemeinde Prieros an der Dahme.

Es ist zu zahlen:

I. Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge, und zwar:

1) von Dampfern
   für eine Liegezeit bis zu einschließlich 10 Tagen . . . . 1 Mk.
   für jeden folgenden Zeitraum von zehn Tagen . . . . 50 Pf.
2) von anderen Fahrzeugen
   für jeden Zeitraum von 10 Tagen der Liegezeit . . . . 50 Pf.

II. Ufergeld

beim Ein- oder Ausladen von Gütern:

1) von Rohr für 100 Bund . . . . . 8 Pf.
2) von Buhnenbusch (Reisern) und Faschinen für 1 cbm . . . . 2 Pf.
3) von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- oder Brennholz mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für 1 cbm 5 Pf.
4) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für 100 Stück . . . . 10 Pf.
5) von allen vorstehend nicht genannten Gütern für 100 kg . . . . 2 Pf.

III. Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage liegen, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen nach den Sätzen unter Ziffer II.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Befreiungen.

Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staat, dem deutschen Reiche oder Einwohnern von Prieros gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von den Abgaben unter I., II. und III. befreit.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1902.

Der Finanzminister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

59. ## Tarif

für die Lösch- und Ladestelle der Hütungsberechtigten zu Cumlosen an der Elbe.

Es ist zu zahlen:

A. Ufergeld

von Schiffen, welche an der Lösch- und Ladestelle über das Elbufer aus- oder einladen, für jede Ausladung oder Einladung:

1) von Gütermengen im Gesammtgewichte von höchstens 10 Tonnen . . . . . 50 Pf.
2) von Gütermengen im Gesammtgewichte von mehr als 10 Tonnen bis einschließlich 25 Tonnen . . . . . 1 M. 50 Pf.
3) von Gütermengen im Gesammtgewichte von mehr als 25 Tonnen . . . . . 3 M.

B. Lagergeld

für die Benutzung der Lösch- und Ladestelle zum Lagern von Gütern für das Quadratmeter belegte Fläche und je 10 Kalendertage Lagerzeit . . . . . 15 Pf.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Die Abgabe zu A. 1 bis 3 ist ohne Rücksicht auf die Dauer der Liegezeit zu entrichten.

336. **Nachweisung der Markt- und Laden-**

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide. Weizen M.	Pf.	Roggen M.	Pf.	Gerste M.	Pf.	Hafer M.	Pf.	I. B. Uebrige Markt- … Hülsenfrüchte. Erbsen (gelbe) zum Kochen M.	Pf.	Speisebohnen (weiße) M.	Pf.	Linsen M.	Pf.	Eßkartoffeln M.	Pf.	Stroh. Richt- M.	Pf.	Krumm- M.	Pf.	Heu M.	Pf.	Fleisch. Rind- im Großhandel M.	Pf.	im Kleinhandel von der Keule M.	Pf.	vom Bauch M.	Pf.
		Es kosten je 100 Kilogramm																								je 1					
1	Angermünde	14	27	12	69	12	72	13	94	25	50	25	50	24	22	3	25	3	25	2	—	3	75	126	—	1	68	1	35
2	Beeskow	14	90	13	46	13	25	13	73	22	50	27	50	45	—	3	80	3	—	—	—	4	—	112	50	1	35	1	15
3	Brandenburg	15	10	13	13	13	30	13	78	23	50	25	—	20	—	3	35	3	31	—	—	4	—	88	—	1	45	1	20
4	Dahme	15	29	13	69	13	57	13	—	26	—	30	—	35	—	3	—	4	—	2	—	6	—	100	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	15	05	13	19	13	47	14	50	25	—	29	—	28	—	3	75	4	—	—	—	5	—	114	—	1	60	1	40
6	Jüterbog	14	76	13	80	14	—	14	81	35	—	40	—	45	—	4	—	5	50	—	—	6	—	110	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	15	50	13	75	14	—	14	95	35	—	35	—	45	—	3	70	5	17	—	—	5	50	120	—	1	40	1	40
8	Neu-Ruppin	17	—	13	60	14	—	14	38	35	—	35	—	55	—	3	68	6	—	5	—	5	—	115	—	1	55	1	25
9	Potsdam	14	76	13	41	13	68	15	65	25	50	25	—	30	—	3	94	4	64	—	—	5	14	129	—	1	72	1	38
10	Prenzlau	13	97	12	68	12	11	13	32	25	50	23	—	35	—	4	—	5	50	4	25	3	75	115	—	1	60	1	30
11	Pritzwalk	15	81	13	81	14	—	14	94	19	63	22	50	35	—	3	75	3	25	2	88	4	25	—	—	1	40	1	20
12	Rathenow	14	43	13	48	14	—	13	25	23	—	23	—	21	—	3	49	3	41	—	—	4	16	130	—	1	70	1	40
13	Perleberg	14	65	13	24	—	—	13	97	28	—	27	—	33	—	3	75	4	13	—	—	4	78	115	—	1	50	1	25
14	Schwedt	14	67	13	86	12	89	14	70	26	67	31	25	37	50	4	10	4	37	—	—	5	20	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	14	80	13	25	14	40	14	85	32	50	40	—	40	—	4	25	4	50	4	50	5	75	140	—	1	80	1	40
16	Strausberg	15	50	14	—	16	—	16	—	35	—	35	—	40	—	4	—	5	—	3	50	5	—	120	—	1	70	1	10
17	Teltow	—	—	13	83	13	90	14	67	29	—	34	—	38	—	3	75	6	50	—	—	5	50	130	—	1	60	1	30
18	Templin	14	50	12	50	12	50	14	—	30	—	32	—	40	—	3	—	3	20	2	—	4	—	100	—	1	20	1	20
19	Treuenbrietzen	15	—	13	50	13	50	14	—	25	—	24	—	30	—	3	—	4	—	—	—	5	—	—	—	1	40	1	40
20	Wittstock	—	—	13	10	—	—	12	85	—	—	—	—	—	—	3	69	—	—	—	—	—	—	105	—	1	37	1	12
21	Wriezen a. O.	14	54	12	84	12	65	13	55	23	50	23	—	31	—	3	75	6	25	5	—	5	50	115	—	1	60	1	40
	Durchschnitt	14	97	13	37	13	57	14	23	—	—	—	—	—	—	3	67	4	45	3	46	4	86	115	80	—	—	—	—

Potsdam, den 10. November 1902.

2) Angefangene Tarifeinheiten gelten bei der Abgabenberechnung für voll.

Befreiungen.

1) Ein- oder Ausladungen von Gütermengen im Gesammtgewichte von nicht mehr als 1 Tonne sind vom Ufergelde befreit.

2) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staat oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind vom Ufer- und Lagergelde befreit.

Dieser Tarif tritt am 1. Dezember d. Js. in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1902.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Gemeindebezirksveränderung.

334. Die Umgemeindung der in der Bekanntmachung vom 18. September d. J. — Amtsbl. S. 418/423 — genannten Grundstücke von Tiefwerder, Pichelsdorf und Gatow nach Spandau tritt erst am 1. April 1903 in Kraft. Potsdam, den 23. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Aenderung eines Ortsnamens.

335. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Oktober d. J. zu genehmigen geruht, daß der Name des im Kreise Jüterbog-Luckenwalde belegenen Fleckens „Zinna" in „Kloster Zinna" umgewandelt wird.

Potsdam, den 1. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Preise im Monat Oktober 1902.

Waaren… (left portion); II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

	Fleisch: Schweine-	Fleisch: Kalb-	Fleisch: Hammel-	Geräucherter Speck (hiesiger)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
	kostet 1 Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogamm.											
	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1	1 73	1 53	1 45	1 83	2 50	4 80	— 29	— 26	— 50	— 29	— 38	— 40	— 40	— 43	2 30	3 10	— 20	1 70
2	1 35	1 30	1 40	1 80	2 26	4 70	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 75
3	1 50	1 30	1 31	1 65	2 25	4 80	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
4	1 40	1 20	1 40	1 80	2 20	4 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
5	1 60	1 50	1 50	1 80	2 50	5 10	— 27	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
6	1 60	1 40	1 40	1 80	2 60	4 71	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
7	1 60	1 30	1 40	2 —	2 40	4 80	— 31	— 22	— 50	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	2 —	2 60	— 20	1 30
8	1 60	1 35	1 50	1 80	2 40	5 05	— 40	— 30	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 70
9	1 69	1 60	1 66	1 81	2 34	4 52	— 38	— 26	— 60	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	2 20
10	1 50	1 30	1 30	1 70	2 50	4 87	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
11	1 40	1 40	1 30	1 80	2 23	3 46	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
12	1 58	1 40	1 40	1 80	2 50	4 83	— 29	— 25	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 80
13	1 40	1 55	1 30	2 —	2 16	3 28	— 25	— 26	— 35	— 28	— 45	— 45	— 33	— 45	2 30	2 90	— 19	2 —
14	1 60	1 20	1 40	1 80	2 60	5 51	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —
15	1 80	1 80	1 70	1 85	2 40	4 40	— 33	— 26	— 40	— 42	— 35	— 45	— 45	— 45	2 40	3 —	— 20	1 70
16	1 60	1 40	1 50	1 80	2 60	5 10	— 30	— 25	— 50	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 20	2 80	— 20	1 60
17	1 65	1 70	1 50	1 80	2 30	4 50	— 43	— 30	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 55	2 50	2 70	— 20	1 55
18	1 40	1 20	1 20	1 80	2 60	4 80	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
19	1 40	1 —	1 40	1 60	2 20	4 —	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
20	1 33	1 20	1 19	1 73	2 39	3 94	— 25	— 21	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 75
21	1 40	1 40	1 40	1 40	2 30	4 40	— 33	— 28	— 45	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 80
	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

337. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag im Monat Oktober 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow M.	Pf.	Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland M.	Pf.	Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde M.	Pf.	Perleberg für Kreis Westprignitz M.	Pf.	Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig M.	Pf.	Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin M.	Pf.	Neu-Ruppin für Kreis Ruppin M.	Pf.	Schwedt für Kreis Angermünde M.	Pf.	Pritzwalk für Kreis Ostprignitz M.	Pf.	Bemerkungen.
1	Hafer	7	35	7	50	8	09	7	53	8	44	6	99	7	55	7	72	8	17	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	10	2	63	3	15	2	63	2	94	2	10	2	63	2	73	2	36	
3	Richtstroh	1	63	1	80	2	80	2	24	2	56	3	15	3	15	2	29	1	84	

Potsdam, den 5. November 1902.

Der Regierungspräsident.

338. **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Pichelsdorfer Havel km 166,7 bis 166,62 vom rechten Ufer nach dem linken Ufer und umgekehrt.

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 5—14 Jahren je 5 „
3) Bei dem Uebersetzen von mehr wie drei Personen zu gleicher Zeit je Person 5 „
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 „

Bei Nachtzeit sind die doppelten Preise zu zahlen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit im Sommer von 10 Uhr Abends bis Morgens 6 Uhr; im Winter von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt nach dem Bestimmungsort zu fahren.
b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.
c. Kinder unter 5 Jahren.

Potsdam, den 20. September 1902.

Der Regierungspräsident.

Verloosungsgenehmigung.

339. Der Herr Minister des Innern hat dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen zu Königsberg i./Pr. unterm 30. Oktober l. J. die Erlaubniß ertheilt, bei Gelegenheit der im Frühjahr 1903 dort stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden ꝛc. zu veranstalten und die Loose — 160000 Stück zu je 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Zahl der Gewinne beträgt 2500 im Gesammtwerthe von 70000 M.

Potsdam, den 8. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Verloosungsgenehmigung.

340. Der Herr Minister des Innern hat dem Comité für den am 15., 16. und 18. Mai 1903 in Stettin stattfindenden Pferdemarkt unterm 30. Oktober l. J. die Erlaubniß ertheilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose — 300000 Stück à 1 Mark — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Potsdam, den 8. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Lotteriezulassung.

341. Dem Comité zur Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden hat der Herr Minister des Innern auf Grund Allerhöchster Ermächtigung die Erlaubniß ertheilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1902 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Potsdam, den 5. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Standesamtsbezirksveränderungen.

342. In der Nachweisung der Standesamtsbezirke des Kreises Teltow sind durch das Ausscheiden von Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf aus dem Kreise verschiedene Nummern frei geworden. Diese Nummern sind den im Laufe der Zeit neu gebildeten Bezirken beigelegt worden und es hat infolgedessen der Standesamtsbezirk 12a. Babelsberg die № 1, der Standesamtsbezirk 8a. Friedenau die № 8 und der Standesamtsbezirk 48a. Ruhleben die № 31 erhalten. Ebenso sind den im Jahre 1899 neu gebildeten Bezirken 33a. Hasenhaide, 12b. Wannsee und 12c. Klein-Glienicke die neuen Nummern 61, 62 und 63 beigelegt worden.

Potsdam, den 10. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Schifffahrtssperre für den Winter 1902/1903.

343. Für Schiffahrt und Flößerei werden gesperrt: für die Zeit

a. **vom 10. Dezember 1902 bis 28. Februar 1903:**
der **Werbellin-Kanal,**

b. **vom 1. Januar bis 28. Februar 1903:**
1) in der **Havel-Oder-Wasserstraße** die **Schleuse Spandau** und die Strecke von **Pinnow** bis **Hohensaathen;**
2) in der **Spree-Oder-Wasserstraße** die Strecke von **Wernsdorf** bis **Fürstenberg a./O.;**
3) der **Friedrich-Wilhelmskanal;**
4) in der **oberen Rhin-Wasserstraße** die Schleuse **Alt-Ruppin;**
5) in der **oberen Havel-Wasserstraße** die Strecke von **Liebenwalde** bis **Bischofswerder.**

Potsdam, den 6. November 1902.

Der Regierungspräsident.

344. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Haage.

b. Schweineseuche. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Buckow. Kreis Teltow: Mariendorf.

II. Erloschen:

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Rudow, Schmargendorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Angermünde: Meichow.

Potsdam, den 11. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Errichtung einer Kirchengemeinde.

49. Von den zuständigen Staats- und Kirchenbehörden wird die Errichtung einer selbstständigen evangelischen Kirchengemeinde für die am Schnittpunkte der Seestraße und der projektirten Straße 16 in **Berlin N.** erbaute **Kapernaumkirche** beabsichtigt. Demgemäß haben wir nach Anhörung der Gemeinde-Organe der Nazareth-Kirchengemeinde hier im Einverständniß mit dem Herrn Königlichen Polizei-Präsidenten hier folgende Festsetzungen in Aussicht genommen:

I. Die Evangelischen in demjenigen Gebiet von Berlin, welches umschrieben wird,

a. **im Süden:** Durch die Mittellinie der Buchstraße von der Mittellinie des Spandauer Schifffahrts-Kanals nordwärts bis zur Mittellinie der Föhrerstraße, durch die Mittellinie der Föhrerstraße von der Mittellinie der Buchstraße ostwärts bis zur Mittellinie der Amrumerstraße, durch die Mittellinie der Amrumerstraße von der Mittellinie der Föhrerstraße nordwärts bis zur Mittellinie der projektirten Straße 15, durch die Mittellinie der projektirten Straße 15 von der Mittellinie der Amrumerstraße ostwärts bis zur Mittellinie der Müllerstraße, durch die Mittellinie der Müllerstraße von der Mittellinie der projektirten Straße 15 nordwärts bis zur Mittellinie der Utrechterstraße, durch die Mittellinie der Utrechterstraße von der Mittellinie der Müllerstraße ostwärts bis zur Mittellinie der Malplaquetstraße, durch die Mittellinie der Malplaquetstraße von der Mittellinie der Utrechterstraße nordwärts bis zur Mittellinie der Seestraße, durch die Mittellinie der Seestraße von der Mittellinie der Malplaquetstraße ostwärts bis zur Weichbildgrenze,

b. im **Osten, Norden** und **Westen** durch die Weichbildgrenze von der Mittellinie der Seestraße nordwärts fortlaufend bis zur Mittellinie der Föhrerstraße und durch die Mittellinie des Spandauer Schifffahrts-Kanals von der Mittellinie der Föhrerstraße bis zur Mittellinie der Buchstraße,

werden aus der Nazareth-Kirchengemeinde **ausgepfarrt** und zu einer selbstständigen **Kapernaum-Kirchengemeinde** vereinigt.

II. In der Kapernaum-Kirchengemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet.

III. Für die Kapernaum-Kirchengemeinde gelten bis auf Weiteres die gegenwärtigen Gebührenordnungen der Nazareth-Kirchengemeinde.

IV. Die Kapernaum-Kirchengemeinde hat, so lange sie noch keinen eigenen Kirchhof besitzt, jedoch nicht länger als zehn Jahre vom Tage ihrer Errichtung ab das Recht der Mitbenutzung des der Nazareth-Kirchengemeinde gehörigen, in Reinickendorf belegenen Kirchhofes dergestalt, daß

a. die Verwaltung dieses Kirchhofs allein der Stammgemeinde verbleibt, welche auch alle Verwaltungs- und Unterhaltungskosten zu tragen hat,

b. die Zweiggemeinde nur die Stolgebühren für Begräbnisse ihrer Mitglieder bezieht, während alle übrigen Gebühren der Stammgemeinde zufließen.

Indem wir diesen Parochial-Regulirungsplan zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern wir die Betheiligten auf, etwaige Einwendungen gegen denselben bis zum 18. November d. J. während der Zeit von 10 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags in dem Zimmer № 2 unseres Dienstgebäudes (Schützenstraße 26) bei dem Konsistorial-Sekretär Ravendamm oder dessen Stellvertreter unter geeignetem Ausweis über ihre Legitimation zur Sache schriftlich einzureichen oder zu Protokoll zu erklären. Berlin, den 4. November 1902.

Königliches Konsistorium der Provinz Brandenburg, Abtheilung Berlin.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schifffahrtssperre.

Zur Ausführung der nothwendigen Ausbesserungen in den Haltungen und an den Bauwerken des Hafens Brahemünde, der kanalisirten Brahe, des Bromberger Kanals, des schiffbar gemachten Speisekanals und der kanalisirten oberen Netze, sowie zur Beseitigung der Versflachungen in den einzelnen Feldern u. s. w. werden diese Wasserstraßen vom 15. Dezember d. Js. bis zum 25. März 1903 für die Schiffahrt und Flösserei gesperrt werden.

Bromberg, den 31. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Straßenordnung für den Stadtkreis Charlottenburg.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 sowie der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes für den Stadtkreis Charlottenburg folgende Straßen-Ordnung erlassen:

I. Abschnitt.

Erhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit auf den öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen.

A. Fuhrwerksverkehr.

a. Fuhrwerke.

§ 1. Die Breite eines Fuhrwerks darf 2, die Länge mit Einschluß der Deichsel 10 Meter nicht übersteigen.

§ 2. Jedes durch Zugthiere bewegte Fuhrwerk muß mit einem festen Kutschersitz versehen sein, von dem aus der Führer freie Aussicht nach allen Seiten hat.

Last-, Arbeits- und Geschäftswagen sowie die zur Beförderung einer größeren Anzahl von Personen bestimmten Fuhrwerke müssen mit einer schnell und sicher wirkenden Bremse ausgestattet sein, welche derart anzubringen ist, daß sie der Führer während der Fahrt von seinem Platze aus leicht und bequem handhaben kann, ohne seine Aufmerksamkeit von dem Straßenverkehr ablenken zu müssen.

Fuhrwerke, an denen sich eine Bremse nicht derart anbringen läßt, daß sie vom Kutschersitze aus zu handhaben ist (Langholz- oder andere Wagen für besondere Zwecke), müssen von einer zweiten Person begleitet werden, welche die Bremse zu bedienen hat.

Auf Eselfuhrwerke finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 3. Fuhrwerk, welches nicht seiner Bestimmung gemäß zur Beförderung von Personen dient, muß mit dem Eigengewicht des Wagens einschließlich des Zubehörs, als Schrotleitern, Ketten, Aufsatz und Schutzbretter u. s. w., dem Vor- und Zunamen und der Wohnung (Ortschaft, Straße und Hausnummer) des Eigenthümers und, wenn derselbe mehrere derartige Fuhrwerke besitzt, mit fortlaufender Nummer bezeichnet sein. Diese Bestimmung findet auf juristische Personen, Aktien-Gesellschaften und dergleichen sinngemäße Anwendung.

Diese Aufschrift ist entweder an der rechten und linken oder an der hinteren Seite des Fuhrwerks selbst, oder an Tafeln, welche an demselben befestigt sind, in deutlicher und unverwischbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe in einem Abstande des unteren Randes derselben von wenigstens 45 cm vom Erdboden dergestalt anzubringen, daß sie stets sichtbar ist.

Bei Esel-, Hunde-, Handwagen und Schubkarren sowie Geschäfts-Fahrrädern ist die Angabe des Eigengewichts nicht erforderlich.

Der Eigenthümer des Fuhrwerks hat über die Person und die Wohnung des Wagenführers den Polizeibeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu ertheilen.

§ 4. Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk vorschriftsmäßig beleuchtet sein. Die Dunkelheit bestimmt sich nach der Zeit, während welcher die Straßenlaternen brennen.

Die Beleuchtung geschieht:

a. bei Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung dient, durch zwei Laternen, welche an den Seiten, soweit wie möglich nach vorn, anzubringen sind,

b. bei anderem Fuhrwerk in der Regel durch eine Laterne, welche in der Mitte der Vorderseite an oder auf dem Fuhrwerk dergestalt anzubringen ist, daß ihr Licht, unbehindert durch das Gespann, nach vorn fällt.

Wo vermöge der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an letzterem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an oder auf den Pferden oder an der Spitze der Deichsel zu führen. Im ersten Falle sind zwei, in den beiden anderen Fällen nur eine Laterne erforderlich.

Die Laternen müssen sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden und mit hell leuchtendem Lichte versehen sein.

§ 5. Schrotleitern, welche zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, müssen während der Fahrt mit mindestens zwei haltbaren Ketten befestigt sein. Sie dürfen weder über das Fuhrwerk hinten hinausragen, noch mit Theilen der Ladung belastet sein. Bei ihrem Auf- und Niederschlagen ist jedes unnöthige Geräusch zu vermeiden.

b. Gespanne.

§ 6. Mit ansteckenden Krankheiten oder augenfälligen äußeren Schäden behaftete, lahme und abgetriebene Thiere dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden.

§ 7. Rindvieh als Zugthiere zu benutzen ist untersagt.

c. Geschirre und Art und Weise der Anspannung.

§ 8. Die Geschirre müssen haltbar und in ordnungsmäßigem Zustande sei.

Sie sind mit einer Vorrichtung auszustatten, welche ein leichtes Hemmen gewährleistet, Einspännergeschirre müssen mit Hinterzeug (Umlauf) versehen sein.

Aufhalter von Strickwerk sind unstatthaft. Das Fahren mit einfacher Leine oder bei Pferden mit Aufzäumung ohne Mundstück ist untersagt.

Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk muß mit der Kreuzleine gefahren werden.

§ 9. Das Anhängen von Fuhrwerken und Handwagen ist nicht erlaubt.

d. Ladung.

§ 10. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht mehr als 2,50 Meter Breite und von der Erde gerechnet 3,70 Meter Höhe haben. Das Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks zusammen darf 6000 Kilogramm nicht übersteigen.

§ 11. Die Beförderung untheilbarer Lasten von

größeren Abmessungen oder größerem Gewicht ist nur nach Genehmigung der Polizei-Direktion gestattet.

§ 12. Die Ladung muß im richtigen Verhältnisse zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen, insbesondere darf das Fuhrwerk nicht derartig überladen werden, daß das Gespann zur gehörigen Fortschaffung desselben unvermögend wird.

§ 13. Die Ladung muß derartig vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann.

Ebensowenig darf sie ganz oder theilweise auf der Erde schleifen.

c. Führer.

§ 14. Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben oder des Fahrens und der Behandlung der Pferde unkundig sind, darf die Führung von Fuhrwerk nicht anvertraut werden.

§ 15. Während der Fahrt hat der Führer des Wagens, falls er nicht vom Sattel fährt, den in § 2 vorbezeichneten Platz auf dem Fuhrwerk einzunehmen und sich in Fällen, in welchen es die örtlichen oder Verkehrsverhältnisse erforderlich machen, der Bremse zu bedienen.

Das Einhergehen neben dem Gespann oder dem Fuhrwerk ist den Führern von Leichenwagen unbeschränkt, den Führern anderer Fuhrwerke aber nur dann gestattet, wenn das Gespann besonderer Verhältnisse halber am Zügel geführt werden muß.

Während der Fahrt muß der Führer die Leine stets in der Hand halten und zwar so angezogen, daß das Gespann ununterbrochen der Einwirkung der Zügel unterliegt.

§ 16. Führer, welche, während ihr Fuhrwerk auf öffentlicher Straße sich befindet, schlafend oder in trunkenem Zustande betroffen werden, sind straffällig.

§ 17. Auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Stadt übermäßig schnell zu fahren sowie daselbst mit gemeiner Gefahr Pferde einzufahren ist verboten.

§ 18. Die Absicht des Stillhaltens, des Umwendens und des plötzlichen Verlassens der bisher verfolgten Fahrrichtung ist dem Hintermann durch Emporhalten der Peitsche oder andere geeignete Zeichen kund zu geben.

Das Knallen mit der Peitsche und das Schlagen nach fremden Pferden ist untersagt.

§ 19. Die in der Fahrrichtung stehenden, sich in ihr bewegenden oder sich ihr nähernden Personen sind durch lautes und rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerkes aufmerksam zu machen.

§ 20. Der Gebrauch von Huppen und ähnlich klingenden Instrumenten zur Warnung vor der Annäherung eines Fuhrwerkes und überhaupt auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist nur den Führern von Kraftfahrzeugen gestattet.

§ 21. Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlicher Straße nicht ohne Aufsicht bleiben.

Ausnahmen sind nur insoweit zulässig, als der Führer behufs Be- oder Entladens seines Fuhrwerkes genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen. In solchem Falle muß jedoch das Fuhrwerk vor dem betreffenden Grundstück, oder falls hier die Oertlichkeit nicht geeignet ist, in unmittelbarer Nähe desselben aufgestellt, das Gespann am Fuhrwerk kurz angebunden und wenigstens ein Rad mittelst einer zweckmäßigen und haltbaren Vorrichtung gehemmt werden. Das Anbinden des Gespannes an Laternen, Bäumen und anderen Straßenanlagen ist unzulässig.

Zugthiere, welche schon einmal durchgegangen sind, darf der Führer unter keinen Umständen sich selbst überlassen.

§ 22. Der Fuhrwerksverkehr hat sich ausschließlich auf die dafür bestimmten Fahrdämme und Fahrwege zu beschränken. Wo im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der Sicherheit des Verkehrs durch öffentlichen Anschlag oder durch öffentliche Bekanntmachung hinsichtlich gewisser Arten von Fuhrwerk oder gewisser Zeiten vorübergehend noch weitere Beschränkungen eingeführt, insbesondere wo Straßen oder Straßentheile als gesperrt bezeichnet sind, hat die betreffende Ankündigung verbindliche Kraft.

Die An- und Abfahrt von Personenfuhrwerk, sowie das Be- und Entladen von Lastwagen auf den Promenadenwegen der Berliner Straße zwischen Louisen-Platz und Knie ist für die Anwohner derselben soweit gestattet, als von der Straße aus kein Einfahren auf die Grundstücke selbst möglich ist, und die auf die Promenaden auffahrenden Fuhrwerke dort befindliches Kopfsteinpflaster nicht verlassen.

§ 23. Für nachstehende Straßen und Plätze finden folgende besondere Beschränkungen statt:

1) Die Ladestraße am Charlottenburger Ufer zwischen Dovebrücke und Charlottenburger Brücke darf nur in der Richtung von der Dove-Brücke zur Charlottenburger Brücke befahren und zur Ein- und Ausfahrt dürfen nur die dieser Fahrrichtung entsprechenden Rampen benutzt werden.

2) Auf dem Auguste-Victoria-Platze dürfen nur die in der Fahrrichtung rechts von den dortigen Inselstegen befindlichen Fahrdämme benutzt werden. Auch Fuhrwerke, welche daselbst halten wollen, müssen so anfahren, daß die Inselstege stets links von ihnen bleiben.

§ 24. Alles Fuhrwerk hat während der Fahrt sich stets soweit rechts zu halten, als nicht örtliche Hindernisse, zu denen auch Straßenbahngeleise zu rechnen sind (§ 33), entgegenstehen. Nach der entgegengesetzten Seite darf, wenn dort angehalten werden soll, nicht früher abgebogen werden, als der Zweck es durchaus erfordert.

Das Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts muß in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen, und darf erst erfolgen, wenn die einzuschlagende Fahrrichtung von den dieselbe kreuzenden Fuhrwerken und Reitern verlassen ist.

§ 25. Das Ausweichen geschieht nach rechts, in der Regel mit halber Spur.

Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

In gleicher Art weichen bei abschüssiger Fahrbahn bergauffahrende Fuhrwerke bergabfahrenden aus.

§ 26. Geschlossen marschirenden Militär-Abtheilungen, Leichen- und anderen öffentlichen Aufzügen, Königlichen und Prinzlichen Wagen, Postwagen, im Dienste befindlichen Fuhrwerken der Feuerwehr sowie Fuhrwerken, welche die Besprengung und Reinigung der öffentlichen Straßen besorgen, ist sowohl von vorfahrenden als von entgegenkommenden Fuhrwerken überall vollständig Raum zu geben. Sie müssen entweder sofort ausweichen oder für den Fall, daß dies unmöglich ist, rasch vorwärts eilen und an der nächsten geeigneten Stelle die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. vorbeilassen.

Fuhrwerken der Feuerwehr gegenüber sind auf das übliche Zeichen auch die vorbezeichneten Fuhrwerke, Aufzüge u. s. w. in gleicher Art Raum zu geben oder anzuhalten verpflichtet.

Daß sich Fuhrwerk der Feuerwehr nähert, wird durch Läuten mit einer Glocke oder durch eine brennende Fackel erkennbar gemacht.

§ 27. Das Vorbeifahren geschieht links und zwar im Trabe.

§ 28. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken, in Thoren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke beengt ist, darf nicht vorbeigefahren werden, falls nicht augenscheinlich der erforderliche Raum vorhanden ist.

§ 29. Fuhrwerke dürfen auf öffentlicher Straße nur umwenden, sofern dadurch andere Fuhrwerke in ihrer Fahrt nicht gestört werden und Theile des wendenden Fuhrwerkes oder dessen Ladung dabei nicht über die Bordschwellen hinausragen.

Es ist unstatthaft, Fuhrwerke auf dem Fahrdamm sowie bei der Einfahrt auf Grundstücken oder der Ausfahrt aus solchen ohne genügende Aufsicht zurückzustoßen.

§ 30. Am Salz-Ufer zwischen Berlinerstraße und Dove-Brücke und auf dem oberen Fahrdamm des Charlottenburger Ufers hinter der Flora zwischen der östlichen Einfahrt der Ladestraße und dem Wiegehäuschen darf Last- und Arbeitsfuhrwerk überhaupt nicht und auf der Ladestraße des Charlottenburger Ufers, hinter der Flora nur an den durch Tafeln bezeichneten Stellen umwenden.

§ 31. Stillhalten ist untersagt inmitten des Fahrdammes, auf Brücken, in Thoren, auf Dammübergängen, welche für Fußgänger bestimmt sind, auf Straßenkreuzungen einschl. des Zuges der Bürgersteige auf Straßenbahngeleisen und so nahe denselben, daß die Straßenbahnwagen nicht vorbeifahren können, ferner bis zu 5 Meter von den Haltetafeln der Straßenbahn, sowie überall, wo öffentlicher Anschlag das Verbot ausspricht.

§ 32. Zum Zwecke des Stillhaltens muß das Fuhrwerk hart an die Bordschwelle gebracht und in der Art aufgestellt werden, daß Vorder- und Hinterwagen gleich weit von derselben abstehen.

Liegen an der betreffenden Stelle die Straßenbahnschienen unmittelbar an der Bordschwelle, so ist das Fuhrwerk in gleicher Weise derartig neben ihnen aufzustellen, daß die Straßenbahnwagen in ihrer Fahrt nicht behindert werden.

Auch unter Beobachtung dieser Vorschrift bleibt das Stillhalten unzulässig, sobald dem betreffenden Punkt gegenüber auf der anderen Seite des Fahrdammes bereits ein Fuhrwerk hält, es sei denn, daß der Fahrdamm breit genug ist, um zwischen zwei an den Seiten haltenden Fuhrwerken noch Raum für den gleichzeitigen Durchgang zweier anderer Fuhrwerke übrig zu lassen.

§ 33. Beim Ertönen der Warnungszeichen der Straßenbahn haben die Wagenführer überall und sofort die Fahrbahn für den Bahnbetrieb freizumachen und den Straßenbahnzügen vollständig und soweit auszuweichen, daß weder die letzteren in der Fahrt noch die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen behindert werden. Vor den Haltestellen der Straßenbahn ist während des Ein- und Aussteigens der Fahrgäste, falls nicht für dieselben ein Zwischenraum von mindestens 1,25 m an dem Straßenbahnwagen freigelassen werden kann, so lange zu halten, bis die Fahrgäste sich vollständig entfernt haben.

Fuhrwerke dürfen die Fahrbahn der Straßenbahn sobald und soweit der Fahrdamm neben derselben frei ist, nicht berühren.

§ 34. Die Vorschriften des § 33 gelten nicht für Wagen, in denen Allerhöchste und höchste Herrschaften fahren, Leichen- und andere öffentliche Aufzüge sowie für im Dienste befindliche Postwagen und im Dienst befindliche Fuhrwerke der Feuerwehr.

§ 35. Vor Brücken, deren Klappen gezogen sind, muß so lange gehalten werden, bis die vollständige Schließung der letzteren erfolgt ist und die an beiden Seiten angesammelten Fußgänger die Brücke überschritten haben.

§ 36. Auf enger Fahrbahn hat unbeladenes Fuhrwerk, sobald ihm beladenes entgegenkommt, so lange rechts seitwärts zu halten, bis das beladene vorüber ist. Ist überhaupt kein Raum für zwei Fuhrwerke vorhanden, so muß das unbeladene zurückgezogen werden.

§ 37. Ist beim Andrängen von Fuhrwerken nach dem nämlichen Ziele eine Reihenfolge polizeilich angeordnet worden oder von selbst entstanden, so hat jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe sich anzuschließen.

Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrende überholen, oder sich in die Reihe eindrängen.

§ 38. Fuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht oder in Federn hängt, desgleichen solches, welches vermöge seiner Bauart oder Ladung bei schnellerer Bewegung ein starkes Geräusch verursacht, darf überall nicht anders wie im Schritt fahren.

§ 39. Alles Fuhrwerk muß im Schritt fahren:

1) über die Zugklappen der Brücken,

2) beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,
3) bei der Ausfahrt aus Grundstücken, welche an die öffentliche Straße grenzen,
4) bei der Einfahrt in dergleichen Grundstücke,
5) in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes,
6) überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr von Wagen, Reitern oder Fußgängern stattfindet,
7) an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag (Schritt-Tafeln) das Fahren in schnellerer Gangart untersagt.

f. Schlitten.

§ 40. Die Bestimmungen der §§ 1, § 2 Absatz 1 und §§ 3 bis 37 und 39 finden auch auf Schlitten Anwendung.

Mit Schlitten ohne feste Deichsel oder Scheere sowie ohne Geläute und Schellen zu fahren ist verboten.

g. Besondere Arten von Fuhrwerken.

§ 41. Für den Verkehr der Straßenbahnen, Omnibusse, Thorwagen, Droschken, Kraftfahrzeuge und Fahrräder sowie Leichenwagen gelten außer den Bestimmungen dieser Straßenordnung, soweit sie sinngemäß anwendbar sind, noch die für diese Arten von Fuhrwerken bestehenden oder zu erlassenden besonderen Vorschriften.

Für Fahrräder, welche an der Hand geführt werden, gelten, soweit sie anwendbar sind, dieselben Bestimmungen wie für Fahrräder, auf denen gefahren wird.

§ 42. Das Schieben von Karren und Handwagen ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorne nicht beschränkt. Andernfalls müssen sie gezogen werden.

Im Uebrigen gelten, soweit dieselben überhaupt anwendbar sind, die Bestimmungen der §§ 1, 9, 10, 13, 16, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 31, 32, 33, 35 auch für Karren, die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 9, 10, 13, 16, 18, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 31, 32, 33, 35 auch für Handwagen.

Die Führer von Karren und Handwagen müssen allen ihnen begegnenden Fuhrwerken ausweichen.

Das Befahren der Bürgersteige und Promenaden mit Kinder- und Krankenwagen ist nur mit polizeilicher Erlaubniß gestattet und es sind die in der schriftlich ertheilten Erlaubniß enthaltenen Vorschriften als Vorschriften dieser Straßenordnung anzusehen.

Das Fortschaffen von Sachen in Kinderwagen, sowie das Fahren von 2 Kinderwagen nebeneinander ist nur auf den Fahrdämmen gestattet.

§ 43. Bei Hundewagen hat der Führer die Deichsel während der Fahrt beständig in der Hand zu halten.

Personen auf Hundewagen zu befördern ist untersagt.

Auf dem Fuhrwerk muß sich ein zum Tränken des Hundes geeignetes Gefäß sowie während der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April für jeden Hund eine Unterlage und eine Decke zum Auflegen befinden, welche während des Stillhaltens zu benutzen sind. Beim Halten ist, sobald der Führer den Wagen verläßt, der Hund abzusträngen und in solcher Weise am Wagen zu befestigen, daß er sich weder losmachen noch den letzteren fortbewegen kann.

Bei zweirädrigen Hundewagen darf der Hund lediglich zum Ziehen benutzt werden und im Rücken nicht durch das Gewicht des Wagens belastet werden.

Hundefuhrwerke müssen allen anderen ihnen begegnenden Fuhrwerken ausweichen.

Im Uebrigen finden auf Hundefuhrwerke die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 6, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 18—24, 26—29, 31—33 und 35 sinngemäße Anwendung. Der § 6 wird jedoch in Bezug auf Hunde dahin erweitert, daß auch Hunde, welche wegen Krankheit oder ihrer körperlichen Beschaffenheit im Allgemeinen zum Ziehen ungeeignet sind, sowie hitzige, hochträchtige und säugende Hündinnen während der Dauer dieses Zustandes nicht angespannt werden dürfen.

B. Reitverkehr.

§ 44. Für Reitpferde ist die Anwendung von Zäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

§ 45. Der Reitverkehr hat sich auf die Fahrdämme und die als solche kenntlichen Reitwege zu beschränken.

§ 46. Reiter mit Handpferden dürfen nicht anders wie im Schritt reiten.

§ 47. Die Reiter haben, soweit nicht örtlich Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Hälfte des Straßendammes zu benutzen und allen entgegenkommenden Fuhrwerken auszuweichen.

§ 48. Die Bestimmungen der §§ 17, 24 Absatz 2, 26—28, 33, 35 und 39 finden auch für Reiter sinngemäße Anwendung.

C. Beschädigung und Belästigung durch Thiere.

a. Viehtrieb und Viehbeförderung.

§ 49. Alles Viehtreiben auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Charlottenburgs ist verboten.

Federvieh, Schweine, Ziegen u. s. w. außerhalb der Gehöfte auf Straßen und Plätzen umherlaufen zu lassen ist unstatthaft.

§ 50. Die mittelst Fuhrwerks beförderten Kälber und Schafe dürfen nicht geknebelt oder gefesselt werden.

§ 51. Die zur Beförderung von Vieh benutzten Fuhrwerke müssen so geräumig sein, daß die Thiere, ohne gepreßt oder geschnürt zu werden, nebeneinander stehen oder liegen können. An Raum ist zu nehmen: 1 qm auf 2 Kälber, 1 qm auf 3 Schafe, 2 qm auf 3 Schweine gewöhnlicher Art.

§ 52. Geflügel jeder Art darf nur in Käfigen oder anderen luftigen Behältern befördert werden, für deren ausreichende Geräumigkeit die Bestimmung des § 51 gilt.

Diese Beförderungsmittel müssen derartig eingerichtet sein, daß das Herabfallen von Einstreu und Koth verhindert wird. Zu diesem Zweck müssen die Wände der zur Beförderung von Geflügel benutzten, in der Regel aus mehreren über einander liegenden Abtheilen bestehenden Wagen mit Gitterwänden vom

Boden jedes Abtheils aus bis zur Höhe von 15 cm dicht geschlossen sein.

Die Beförderung in Säcken ist untersagt, ebenso das Zusammenbinden einzelner Thiere sowie das Tragen der Thiere an den Füßen.

§ 53. Bei der Beförderung des Viehs, mag dieselbe durch Tragen, Fahren oder in anderer Weise stattfinden und bei der Behandlung desselben ist jedes rohe Benehmen gegen die Thiere, insbesondere das Hetzen von Hunden ohne Maulkörbe auf dieselben, heftiges Zerren an Leitseilen, Prügeln mit Knütteln, Stoßen mit Fäusten und Füßen, untersagt. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu heben, nicht zu werfen.

§ 54. Die Beförderung von Thieren, welche auf den öffentlichen Straßen und Plätzen gestorben oder so zu Schaden gekommen sind, daß sie sich nicht mehr selbst fortbewegen können, darf nur mittelst solcher Wagen erfolgen, auf welchen todte Thiere den Blicken des Publikums ganz entzogen sind bezw. welche mit geeigneten Einrichtungen zur Vermeidung unnöthiger Quälerei noch lebender Thiere versehen sind.

§ 55. Der Besitzer bezw. Führer oder Begleiter eines auf der Straße verunglückten Thieres ist verpflichtet, den Fall unter genauer Angabe des Ortes, wo das Thier sich befindet, bei dem nächsten Revier-Polizei-Bureau zur Anzeige zu bringen. Die Beamten des Reviers sind berechtigt, das gefallene Thier, unbeschadet des weiteren Verfügungsrechts des Besitzers, mittelst eines Wagens des hiesigen Magistrats zunächst auf ein Grundstück in der Stadt zu schaffen. Hat der Besitzer das Thier von dort nach Verlauf von 3 Stunden nicht abholen lassen, so darf es der Berliner Abdeckerei überwiesen werden. Die Kosten dieser Beförderungen hat der Besitzer des gefallenen Thieres zu tragen.

b. Last- und Zugthiere.

§ 56. Bissige Last- und Zugthiere müssen mit Maulkörben versehen werden.

Auch bei ledigen Last- und Zugthieren ist die Anwendung von Zäumen ohne Mundstück untersagt.

c. Hunde.

§ 57. Jeder außerhalb der Gebäude und eingefriedigten Gehöfte und Vorgärten angetroffene Hund muß mit einem Maulkorbe versehen sein. Dies gilt auch für Hunde, welche an der Leine geführt werden.

Der Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er das Beißen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen.

Hunde ohne Maulkorb oder mit einem ungenügend eingerichteten Maulkorbe können von den polizeilich dazu bestellten Personen weggefangen und, falls nicht binnen acht Tagen gegen Erlegung der Futterkosten und eines Fanggeldes von 3 Mark ihre Auslösung erfolgt, getödtet werden.

§ 58. In den Schloßgarten, auf die Friedhöfe, auf die Wochenmärkte und in die Markthallen darf Niemand Hunde mitbringen. Hunde, welche auf den Wochenmärkten zum Ziehen von Wagen benutzt werden, dürfen gleichfalls nicht auf dem Markte belassen werden.

In öffentlichen Anlagen müssen Hunde an der Leine geführt werden.

Hunde zur Nachtzeit aus dem Hause auszusperren oder unbeaufsichtigt auf den Straßen umherlaufen zu lassen ist verboten.

Die Nachtheile des § 57 sowie die Strafen treffen in den Fällen der §§ 57 und 58 den Führer, in Ermangelung eines solchen den Besitzer des Hundes.

§ 59. Wer auf einem eingefriedigten Raume (Holzplatz, Lagerhof und dergl.) zu dessen Bewachung einen Hund frei umherlaufen läßt, ist verpflichtet, an besonders in die Augen fallender, von außen sichtbarer Stelle der Umfriedigung die Ankündigung: „Achtung Hunde" anzubringen. Bei größeren Grundstücken sind mehrere solcher Ankündigungen erforderlich.

Die Ankündigung muß in deutlicher lesbarer unverwischbarer Schrift, deren Buchstaben eine Höhe von mindestens 5 cm haben, ausgeführt sein, in ordnungsmäßigem Zustande erhalten und im Bedarfsfalle erneuert werden.

Ihre Sichtbarkeit darf durch Bäume, Sträucher, Schilder oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

D. Erhaltung und Bezeichnung öffentlicher Wege, Anlagen u. s. w.

§ 60. Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten, Brücken, Durchlässe, Schlagbäume, Schranken, Wegweiser, Tafeln, Warnungszeichen, Nummerschilder, Laternen, Prellsteine, Bäume, Pflanzungen, Gegenstände und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten oder zu zieren, oder welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit zerstört oder beschädigt, ist strafbar.

§ 61. Auch das Uebersteigen von Schranken und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Wege, Denkmäler und Anlagen dienen, das eigenmächtige Verändern der im § 60 aufgeführten Gegenstände, das Beschmutzen und Beschreiben derselben sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert oder versperrt wird, ist strafbar.

§ 62. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, die Anbringung von Straßenschildern, Nummerpfeilen, Schilder, welche die Lage der Wasserstöcke und der Gas- und Wassersperrhähne bezeichnen, nach dem Ermessen der Polizei-Behörde an seinem Hause oder am Vorgartengitter zu dulden.

§ 63. Jeder Hauseigenthümer ist verpflichtet, sein Haus mit einem Nummerschilde, welches einem bei der Polizei-Direktion ausgelegten Muster genau entsprechen muß, zu versehen, das Schild in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten und es im Bedarfsfall zu erneuern.

§ 64. Das Nummerschild ist in der Regel unmittelbar über der Mitte des Hauseinganges an der Straßenseite anzubringen. Wenn dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde aus besonderen Gründen (Schönheits-Rücksichten u. s. w.) eine Abweichung von dieser Regel erforderlich erscheint, wird der zu wählende Platz

von dem zuständigen Polizeirevier und, falls der Eigenthümer mit dessen Entscheidung nicht einverstanden ist, von der Polizei-Direktion bestimmt.

Bei Vorgärten ist das Nummer-Schild an der Vorgarteneinfriedigung zur rechten Seite des Einganges zu befestigen.

Auf Erfordern der Polizeibehörde ist außerdem noch ein zweites Nummer-Schild am Hause selbst anzubringen.

§ 65. Die Sichtbarkeit der Schilder (§§ 62, 63) darf durch Bäume, Sträucher, Lauben, Geschäfts-Schilder, Vorhänge oder auf andere Weise nicht verhindert oder erschwert werden.

§ 66. Die Polizei-Direction behält sich vor, in besonderen Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen 62—65 zuzulassen.

E. Beeinträchtigung des Verkehrs durch andere Handlungen und Unterlassungen.

a. Hinsichtlich der öffentlichen Straße überhaupt.

§ 67. Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen ist untersagt.

§ 68. Wer zum Lagern von Sachen, Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen, Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkons oder zu anderen derartigen Verrichtungen die öffentliche Straße oder Theile derselben im Interesse Einzelner vorübergehend benutzen und dadurch der allgemeinen Benutzung zeitweise entziehen will, bedarf dazu polizeilicher Erlaubniß.

Während der Benutzung selbst muß der betreffende Theil der Straße in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen oder dergleichen äußerlich kenntlich gemacht und während der Dunkelheit vorschriftsmäßig (§ 69) beleuchtet werden.

§ 69. Die Beleuchtung der in § 68 bezeichneten Oertlichkeiten muß, nach Bewandniß der Umstände, durch eine oder durch mehrere Laternen geschehen, vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Anbruch des Tages dauernd und wirksam genug sein, um während dieser Zeit die betreffende Oertlichkeit beständig in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar zu machen. Die dazu verwendeten Laternen müssen mittelst zweckentsprechenden Vorrichtungen 1,60 Meter über dem Erdboden angebracht, gehörig befestigt sein und Scheiben von mindestens 500 Quadratcentimeter Leuchtfläche haben, von denen die der Längenrichtung der betreffenden Straße zugekehrten von rother Farbe sind. Für die Herstellung der Beleuchtung ist, wenn ein Sachverständiger die Arbeiten ausführt, dieser, wenn Tagearbeiter dabei betheiligt sind, deren Auftraggeber, in Ermangelung solcher Persönlichkeit aber Derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die fraglichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

§ 70. Das Zerkleinern von Brennholz auf öffentlicher Straße ist nicht gestattet.

§ 71. Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz auf öffentlicher Straße ist untersagt.

§ 72. Auf öffentlicher Straße außerhalb der Marktplätze und der herkömmlichen Marktzeit Handelsstellen einzunehmen ist nur auf Grund polizeilicher, im Einverständniß mit dem Magistrat ertheilter Erlaubniß gestattet. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstelle mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in unmittelbarer Verbindung steht oder nicht. Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Bestimmung werden auch die vor der Straßenfront der Häuser belegenen Treppen und Rampen gerechnet.

Die Erlaubniß wird nur solchen Personen, welche zum stehenden Handel befugt sind, und in der Regel nur für solche Waaren ertheilt, welche zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören.

§ 73. Jeder Straßenhandel ist in der Umgebung der Wochenmärkte während deren Dauer bis zu 400 m Entfernung von den Straßen- und Platztheilen, auf welchen der Markt stattfindet, verboten.

Außerdem ist jeder mittelst Fuhrwerks betriebene Straßenhandel verboten in allen Straßen, in welchen bezw. soweit in denselben Straßenbahnen fahren.

Keine Anwendung finden die Bestimmungen dieses Paragraphen auf den Handel, welcher ausschließlich mit Milch und Milcherzeugnissen betrieben wird.

§ 74. Zur Abhaltung von Versteigerungen auf öffentlicher Straße ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 75. Unbespannte Fuhrwerke dürfen auf öffentlicher Straße nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß, welche bei dem zuständigen Polizei-Revier einzuholen ist, aufgestellt werden.

§ 76. Fuhrwerke auf öffentlicher Straße zu beladen oder zu entladen ist, sofern dies nicht von bezw. nach einem unmittelbar an der Straße belegenen Geschäftsraum geschieht, nur gestattet, wenn das betreffende Grundstück keinen zu diesem Zwecke geeigneten Hofraum bezw. keine geeignete Einfahrt hat. Solchen Falls muß jedoch das Geschäft des Be- und Entladens sofort nach Aufstellung des Fuhrwerks begonnen, mit hinreichenden Arbeitskräften ohne Unterbrechung zu Ende geführt und demnächst das Fuhrwerk sofort entfernt werden.

§ 77. Das Werfen mit Bällen, Schnee, Knallerbsen und dergl., das Schießen mit Armbrüsten, Schleudern, Knallpistolen und Blasrohren auf öffentlicher Straße sowie das Aufhocken auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, ist untersagt.

§ 78. Das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen Gegenständen, das Steigenlassen von Drachen, das Fortschaffen unverhüllter Spiegel, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Thiere scheu zu machen, sind nicht gestattet.

§ 79. Die Beförderung von Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure und dergl.) mittelst Wagen ist nur unter Beobachtung folgender Vorsichtsmaßregeln gestattet.

a. die Wagen müssen in Federn hängen oder auf Druckfedern ruhen,
b. die Behälter müssen wohl verpackt in einem weiteren Behälter (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein,
c. jeder Ladung ist eine Menge Sand beizugeben, welche ausreicht, um entstehenden Falls der Vorschrift unter f. genügen zu können,
d. jeder Wagen muß außer dem Kutscher von einer erwachsenen Person begleitet werden,
e. die Wagen dürfen nur im Schritt fahren,
f. tritt der Fall ein, daß Säure aus den Behältern sich auf die Straße ergießt, so ist der Kutscher verpflichtet, sofort in dem nächsten Polizei-Revier-Büreau von dem Vorgange Anzeige zu machen, während der Begleiter die betreffende Stelle ungesäumt mit Sand genügend zu überdecken, das Publikum vor Berührung derselben zu warnen und solange dabei zu verweilen hat, bis die zur Beseitigung der Gefahr erforderlichen polizeilichen Anordnungen getroffen worden sind.

b. Hinsichtlich der Bürgersteige und Granitbahnen insbesondere.

§ 80. Zum Aufstellen und Anhängen von Verkaufs- und anderen Gegenständen auf öffentlichen Straßen und Plätzen einschließlich der Vorgärten, oder so daß die Gegenstände in die öffentlichen Straßen und Plätze hinausragen, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

§ 81. Zur Anbringung von Geschäftsschildern, Schaukästen, bildlichen Darstellungen, Laternen und und anderen Ankündigungsmitteln ist polizeiliche Genehmigung erforderlich, wenn dieselben von der Straße aus sichtbar auf einem anderen Grundstück als demjenigen, auf welchem das angekündigte Gewerbe betrieben wird, angebracht werden sollen oder wenn sie über die Baufluchtlinie in den Straßenraum hineinragen.

§ 82. Die bei der Ertheilung der Genehmigung in den Fällen der §§ 80 und 81 schriftlich gestellter Bedingungen sind als Vorschriften dieser Straßenordnung anzusehen.

§ 83. Im Uebrigen dürfen öffentliche Anzeigen auf und an öffentlichen Straßen und Plätzen nur an die zu diesem Zweck von der Polizei-Direktion bestimmten Vorrichtungen (Anschlagsäulen) angeschlagen werden. Amtliche Bekanntmachungen, Erlasse und Anzeigen dürfen jedoch mit polizeilicher Zustimmung auch an anderen Orten angebracht werden, auch bleiben Grundstücksbesitzer und Miether berechtigt, Anzeigen, welche lediglich ihren eigenen Nutzen betreffen, unbeschadet der Bestimmung des § 81 an ihren Grundstücken oder Miethsräumen anzubringen.

Die Verwendung von ziegelrothem Papier bleibt in den Fällen der §§ 81 und 83 für die amtlichen Bekanntmachungen öffentlicher Behörden vorbehalten.

§ 84. Die im § 83 bezeichneten Vorrichtungen dürfen nur mit Genehmigung der Polizei-Direktion errichtet werden.

Anzeigen an die Anschlagsäulen anzuschlagen oder von ihnen zu entfernen, ist nur denjenigen Personen gestattet, welche von dem Eigenthümer oder dessen Vertreter dazu beauftragt sind, jedoch sind die hiesigen öffentlichen Behörden berechtigt, in dringlichen Fällen ihre Bekanntmachungen durch ihre eigenen Beamten oder durch besonders von ihnen zu beauftragende Personen jederzeit anschlagen zu lassen.

Bestimmungen wegen der Größe der anzuschlagenden Anzeigen und wegen der für das Anschlagen derselben zu erhebenden Gebühren bedürfen der Genehmigung der Polizei-Direktion.

§ 85. Die Anbringung von Vorhängen zum Schutz gegen die Sonne (Marquisen) vor Thüren und Fenster des Erdgeschosses bedarf, sofern diese Vorhänge in das dem öffentlichen Verkehr freigegebene Vorgartenland oder in den Bürgersteig hineinragen, der polizeilichen Erlaubniß, welche von dem zuständigen Polizei-Revier-Vorstande ertheilt wird und jederzeit widerruflich ist.

Die Schutzvorhänge dürfen nur so angebracht werden, daß sie, ganz heruntergelassen, mit keinem Theile — ihren Unterkanten-Behang und Seitenstücke einbegriffen — in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteig hängen und den Luftraum über letzterem nur bis auf 0,60 m Entfernung von der Grenze des Fahrdammes in Anspruch nehmen. Bei Regen und, so lange die Hausfront von der Sonne nicht beschienen werden kann, dürfen die Schutzvorhänge nicht heruntergelassen sein.

§ 86. Thüren, Fenster, Fensterläden, Klappen u. s. w. im Erdgeschoß, welche straßenwärts aufschlagen, müssen beständig dergestalt festgelegt sein, daß sie weder die Vorübergehenden beschädigen, noch dem freien Verkehr hinderlich werden können.

§ 87. Bei eintretender Winterglätte müssen die Bürgersteige mit Sand, Asche oder anderen abstumpfen-Mitteln bestreut werden.

Das Streuen hat so zu geschehen, daß während der Stunden von Morgens 7 bis Abends 10 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vollständig vorgebeugt wird. Die Verpflichtung zum Streuen liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, welche und soweit dieselben an die öffentliche Straße grenzen.

§ 88. Das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz jeder Art sowie mit Salzmischungen ist verboten.

§ 89. Auf Granitbahnen, Bürgersteigen mit allen sonstigen, ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche durch Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu gefährden oder zu belästigen geeignet sind oder welche bei Berührung abfärben oder abschmutzen, nicht befördert werden. Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, haben sich auf dem Fahrdamm und zwar an der linken Seite hart am Bürgersteige zu halten. Bei Frostwetter gilt dasselbe von solchen Personen, welche Wasser oder andere gefrierbare Flüssigkeiten in offenen Gefäßen fortschaffen.

§ 90. Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. s. w. auf den Bürgersteigen

sowie das Stehen von Personen auf den Granitbahnen und im Zuge derselben ist untersagt.

§ 91. Personen, deren Kleidung bei Berührung abfärbt oder abschmutzt, sind verpflichtet, allen ihnen begegnenden Personen vollständig auszuweichen und nöthigenfalls den Bürgersteig zu verlassen.

II. Abschnitt.

Erhaltung der Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

A. Verhütung von Verunreinigung.

a. der Straßen überhaupt.

§ 92. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße einschließlich des Wegwerfens von Obst und Obstresten jeder Art ist untersagt.

Als Verunreinigung gilt auch das Ausgießen bezw. Auswerfen von Flüssigkeiten, Schnee, Eis, Schutt und Abgängen jeder Art, gleichviel, ob dasselbe absichtlich oder aus Fahrlässigkeit geschieht und ob die betreffende Straße gepflastert ist oder nicht.

§ 93. Das Abladen von Schnee und Eis ist nur an denjenigen Orten gestattet, welche durch öffentliche Bekanntmachung oder öffentlichen Anschlag diesem Zwecke überwiesen sind. Schutt, Scherben und andere nicht düngende Stoffe dürfen mit Schnee und Eis nicht vermengt werden.

§ 94. Kellerthüren und Luken, deren Oeffnungen nach der Straße gehen, dürfen von außen nicht mit Dünger, Stroh oder dergleichen Stoffen belegt oder verstopft werden.

§ 95. Das Füttern von Zugthieren auf öffentlicher Straße ist nur während des Be- und Entladens der Fuhrwerke gestattet. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Plätze ist dabei zu vermeiden oder vorkommendenfalls durch den Wagenführer sofort nach Beendigung des Fütterns wieder zu beseitigen.

Oeffentliches Fuhrwerk (Omnibus, Droschken, Thorwagen) ist hinsichtlich der polizeilich angewiesenen bezw. zugelassenen Halteplätze dieser Beschränkung nicht unterworfen.

§ 96. An Straßenbrunnen Gefäße, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände zu waschen oder zu spülen ist untersagt.

§ 97. Auf öffentlicher Straße sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts belegen sind, ist das Aufhängen von Wäsche sowie das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Fußdecken und dergleichen Gegenstände nicht gestattet.

§ 98. Fleisch darf, abgesehen von den Fällen des § 80 in und an straßenwärts belegenen Thüren nicht ausgehängt oder ausgelegt werden.

§ 99. Geschlachtetes Vieh und Theile von solchem, insbesondere auch einzelne Fleischstücke, müssen, wenn sie in Fuhrwerken jeglicher Art, mit Einschluß von Handwagen und Karren, befördert werden, derartig ringsumschlossen oder verdeckt sein, daß sie dem Anblick von außenher vollständig entzogen sind.

Tücher oder andere Decken, welche zu diesem Zwecke verwandt werden, müssen durchaus sauber sein.

Die gleichen Bestimmungen gelten auch für das Tragen von Fleischstücken in Mulden, Kiepen, Körben u. s. w.

§ 100. Bei der Beförderung von geschlachtetem Vieh und Theilen von solchem auf offenen Wagen dürfen auf dem Fleische oder auf den das Fleisch bedeckenden Tüchern und Decken Personen weder sitzen noch liegen.

§ 101. Die Tödtung von Thieren auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist unstatthaft. Auf den Marktverkehr findet dieses Verbot keine Anwendung.

§ 102. Haus- und Wirthschaftsabgänge, insbesondere Müll, Asche, Schlacken, Schutt, Straßen-Kehricht, Modder, Küchen- und Fleischabfälle, Knochen, Lumpen u. s. w. dürfen auf der Straße nur in völlig undurchlässigen, geschlossenen Behältern befördert werden.

Wagen, welche zur Abfuhr derartiger Stoffe dienen, müssen, wenn letztere nicht mit den Behältnissen selbst verladen werden, gleichfalls vollkommen undurchlässig und mit dicht schließenden Deckeln, Schiebern, Klappen oder dergleichen versehen sein, auch während der Fahrt beständig geschlossen gehalten werden.

Bauschutt kann auch in Wagen befördert werden, die nicht mit einem dicht schließenden Deckel versehen sind, wenn die Ladung entweder mit einem dichten Plan bedeckt ist oder wenn ihre Oberschicht an der Abfahrtstelle derart angefeuchtet wird, daß bei der Beförderung bis zur Entladestelle eine Staubentwickelung nicht eintritt.

Sollen Haus- und Wirthschaftsabgänge auf der Straße in Abfuhrwagen geschüttet werden, so ist durch entsprechende Einrichtung der Wagen und der zur Beförderung bis zu denselben benutzten Behälter oder durch andere geeignete Vorkehrungen dafür zu sorgen, daß eine Verunreinigung der Straße, insbesondere auch eine Entwickelung von Staub und üblen Gerüchen vermieden wird.

§ 103. Die Bestimmungen des § 102 gelten auch für die Fortschaffung bezw. Abfuhr von allen übelriechenden Stoffen, insbesondere von menschlichen und thierischen Exkrementen, mit Ausnahme des kurzen und trockenen Pferde-, Esel- und Rinderdüngers, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger gemischt ist.

§ 104. Die Kehrichtwagen der städtischen Straßenreinigung müssen undurchlässig und mit gut schließenden Deckeln versehen sein, welche nach vollendeter Beladung geschlossen zu halten sind. Die Deckel dürfen so lange offen bleiben, als die Wagen behufs Beladung von einer Ladestelle zur anderen rücken.

§ 105. In den §§ 102 und 103 nicht bezeichnete Gegenstände, welche flüssig oder leicht zerstreubar sind, leicht abbröckeln oder Staub entwickeln, dürfen nur in solchen Behältnissen oder Umhüllungen befördert werden, die verhindern, daß von ihrem Inhalt irgend etwas aus- oder überfließt, durch- oder herabfällt, verweht wird oder sonstwie verloren geht.

Bei den Wagen, welche mit Sand, Erde, Lehm, Kies, Lohe, Grus, kurzem oder trockenem Pferde-, Esel- oder Rinderdünger, Schnee, Ziegel-, Bruch-, Kalk-, Pflaster- oder anderen Steinen, kleingeschlagenen Mauerziegeln und ähnlichen Gegenständen beladen sind, müssen

die Boden- und Seitenbretter sowohl untereinander, wie gegenseitig dicht zusammenschließen.

Vorn und hinten ist eine gut passende Schütze anzubringen.

Sie muß zwischen zwei Schützenleisten eingeschoben sein, die auf den Boden- und Seitenbrettern befestigt sind. Der Vorder- und Hinterungsschemel müssen durch Spannketten zusammenhalten werden.

Die Ladung darf über die Seitenbretter und die Schützen nicht herausragen.

Bei den zur Beförderung flüssiger Gegenstände bestimmten Wagen muß das Obergestell derselben auf Federn ruhen. Die Kastenbretter müssen gespundet, die Kastenwände unter einander und mit dem Boden durch eiserne Bänder und Bolzen gehörig verbunden, auch die Deckel durch die Scharnire befestigt sein. Zum Zwecke der Entladung kann in einer oder in beiden Seitenwänden eine Oeffnung vorhanden sein, die durch eine in Scharniren gehende Klappe wasserdicht verschließbar ist.

§ 106. Gebrannter Kalk in ungelöschtem Zustande darf nur in Säcken oder verschlossenen Fächern abgeladen werden.

§ 107. Das Fortschaffen von Gegenständen, welche einen üblen Geruch verbreiten oder einen ekelerregenden Anblick gewähren, insbesondere von menschlichen oder thierischen Exkrementen, darf mit Ausnahme der Räumung nur durch hermetisch verschlossene Sauge-Vorrichtungen von Nachts 12 bis 5 Uhr Morgens geschehen.

Auf das Fortschaffen von Pferde-, Esel- und Rinderdünger, sobald derselbe nicht mit anderem Dünger vermischt ist, findet die vorstehende Zeitbeschränkung keine Anwendung. (Wegen Einrichtung der Fuhrwerke siehe § 103).

§ 108. Menschliche Exkremente sowie Dünger- und Abgangsstoffe aller Art, welche mit menschlichen Exkrementen vermischt sind, müssen vor der Abfuhr durch geeignete Mittel geruchlos gemacht (desinficirt) werden.

Ingleichen sind Wagen und Gefäße, mittelst welcher derartige Stoffe fortgeschafft werden, sofort nach jedesmaligem Gebrauch zu desinfiziren.

§ 109. Das Ausbringen der im § 108 gedachten Stoffe auf Aecker, Wiesen, Urland u. s. w. ist in unmittelbarer Nähe menschlicher Wohnungen und verkehrsreicher Wege nur unter der Bedingung gestattet, daß dieselben sofort untergepflügt oder auf andere Art genügend mit Erde überdeckt werden.

b. Derjenigen Straßentheile, an denen noch nicht an die Stadtentwässerung angeschlossene Grundstücke liegen.

§ 110. Flüssigkeiten, welche einen üblen Geruch verbreiten, namentlich Blut, Blutwasser, Jauche u. s. w. ingleichen feste Körper und solche Abgänge, welche sich nicht in flüssigem Zustande befinden oder welche beim Stehen einen Bodensatz bilden, in die Rinnsteine, Wasserableitungen und Wasserläufe zu leiten bezw. zu werfen ist untersagt.

§ 111. Die Ableitung des Grund-, Schnee- und Regenwassers von den an die öffentliche Straße grenzenden Grundstücken nach den Straßen, Rinnsteinen und Wasserableitungen darf, sofern dieselbe nicht durch Zungenrinnsteine bewirkt wird, nicht anders als mittelst versenkt einzulegender eiserner Röhren oder Rinnen geschehen, welche bis unmittelbar an den Rinnstein bezw. die Wasserableitung reichen und vollkommen dicht sind. Abfallröhren müssen in diese Röhren oder Rinnen unmittelbar einmünden.

§ 112. Haus- und Wirthschaftswasser sowie alle sonstige flüssigen Abgänge der Wirthschaft und des Gewerbebetriebes dürfen nicht unmittelbar in die Rinnsteine, Wasserableitungen, natürlichen oder künstlichen Wasserläufe gelangen, sondern müssen, nachdem sie zuvor durch mindestens einen Schlammkasten gegangen, mittelst versenkt einzulegender eiserner oder Thonröhren oder Zungenrinnsteine dorthin geleitet werden. Die Röhren bezw. Zungenrinnsteine sind mit tiefgeriffelten Eisenplatten zu überdecken.

§ 113. Auf die Straßen, welche noch keine gepflasterten Rinnsteine oder Gräben haben, darf kein Wasser abgeleitet werden.

§ 114. Die Schlammkästen müssen wasserdicht, mit einem vor der Ausflußöffnung anzubringenden Gitter und einem Wasserverschlusse versehen sein und so oft ausgeräumt werden, wie erforderlich ist, um die Sinkstoffe nicht bis zur Sohle der Abflußöffnung sich ablagern zu lassen.

§ 115. Mit Einrichtungen, wie die in den §§ 112 und 114 vorgeschriebenen, muß jedes Grundstück versehen sein, auf welchem zu Wohnungen eingerichtete Baulichkeiten vorhanden sind.

Bei Grundstücken an solchen Straßen, welche noch nicht mit Rinnsteinen oder anderen zur Ableitung des Hauswassers geeigneten Entwässerungs-Anlagen versehen sind, tritt die Verpflichtung zur Anlegung von Zungenrinnsteinen zwei Monate nach dem Zeitpunkte ein, an welchem die Straßen-Entwässerungs-Anlagen zur Ausführung gekommen sind.

§ 116. Hinsichtlich derjenigen Grundstücke, welche keinen oder so beschränkten Hofraum haben, daß die Anlegung von Schlammkästen nicht ausführbar ist, können auf Antrag die Schlammkästen vor den Häusern angelegt werden.

§ 117. Die in dem § 112 bezeichneten Flüssigkeiten dürfen nicht in größerer Menge den Rinnsteinen und Straßenentwässerungsanlagen zugeführt werden, als die letzteren, ohne überzutreten, fassen können.

B. Wiederherstellung der Reinlichkeit.

§ 118. In den Stunden von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr müssen die Bürgersteige, wenn es nicht fortgesetzt schneien sollte, frei von Schnee und Eis sein.

Die Verpflichtung zur Abräumung des Eises und Schnees liegt den Besitzern derjenigen Grundstücke ob, welche an die öffentliche Straße grenzen, und erstreckt sich für den Einzelnen auf die ganze Ausdehnung dieses Grenzzuges.

Der Abraum kann auf den Fahrdamm geschafft

werden; muß dort aber mindestens 0,3 m von der Grenze des Bürgersteiges entfernt niedergelegt werden. Die Einflußöffnungen der Straßenentwässerung und die Wasserstockdeckel der Wasserleitung müssen stets vollständig frei bleiben.

Wo Straßenbahngeleise unmittelbar an dem Bürgersteig liegen, darf der Abraum auf die Fahrbahn der Straßenbahn nicht gebracht werden. Er darf an solchen Stellen auf dem Rande des Bürgersteiges bis auf 1 m von der Bordkante unter Freilassung von Durchgängen vor den Hauseingängen und von Durchlässen zum Abflusse von Tauwasser aufgesetzt werden.

§ 119. Ist durch Benutzung der öffentlichen Straße zum Lagern oder Hin- und Herschaffen von Waaren oder anderen Gegenständen oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen die Straße verunreinigt worden, so muß dieselbe sofort wieder von dem Schuldigen besenrein hergestellt werden.

III. Abschnitt.

Erhaltung der Ruhe auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 120. Musikaufführungen auf öffentlicher Straße dürfen nur mit Genehmigung der Polizei-Direktion stattfinden.

§ 121. Gegenstände, welche, wie Bleche, Ketten, Metallstangen und dergleichen, bei der Beförderung mittelst Wagen ein starkes Geräusch verursachen, müssen derartig verpackt sein, daß der Entstehung des letzteren vorgebeugt wird.

§ 122. Das Ausrufen der Gewerbetreibenden sowie die Verwendung von Klingeln und anderen ruhestörenden Mitteln zur Anlockung von Kunden — ferner die Anwendung von Schreckschüssen und ähnlichen Mitteln zu Zwecken irgend welcher Art auf den Straßen ist verboten.

§ 123. In Vorgärten, auf den Balkonen, an offenen Fenstern, Thüren sowie in sonstigen offenen Räumen bewohnter Häuser dürfen Hunde, Papageien und andere Thiere, wenn ihr Bellen, Schreien u. s. w. auf der Straße zu hören ist, in der Zeit von 10 Uhr Nachmittags bis 6 Uhr Vormittags nicht belassen werden.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 124. Unter der Bezeichnung „öffentliche Straße" sind in dieser Verordnung auch öffentliche Plätze, Wege, Brücken und Durchgänge sowie solche im Privat-Eigenthum stehende Straßen, Wege u. s. w. verstanden, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

§ 125. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnungen der Aufsichtsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 126. Die Ueberlastung von Zugthieren aller Art und die Verwendung von Zugthieren, welche nach den Vorschriften dieser Straßen-Ordnung als zum Ziehen ungeeignet oder untauglich anzusehen sind, giebt, abgesehen von der Verwirkung der Strafe, den Aufsichtsbeamten das Recht, die Fortsetzung der Fahrt so lange zu untersagen, bis eine angemessene Verringerung der Last herbeigeführt bezw. das ungeeignete Zugthier durch ein geeignetes ersetzt ist.

§ 127. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach § 366 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Wer es unterläßt, den nach dieser Staßenordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des polizeilichen Zwangs auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit eines Fuhrwerks und seiner Ladung ist außer dem Führer auch der Besitzer desselben bezw. derjenige, welcher an seiner Stelle das Fuhrwerk dem Führer in unvorschriftsmäßigem Zustande zum Betriebe übergeben hat, verantwortlich.

Die Uebertragung der Verwaltung eines Grundstücks auf dritte Personen befreit den Grundbesitzer von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nur dann, wenn er selbst nicht auf dem Grundstück wohnt, und wenn er den Verwalter unter dessen schriftlicher Zustimmung der Polizeibehörde schriftlich namhaft gemacht hat. Von der Verpflichtung zum Ersatz entstandener Kosten (Abs. 2) wird der Grundbesitzer hierdurch jedoch nicht befreit.

§ 128. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1sten Februar 1903 in Kraft.

Mit demselben Tage verlieren alle derselben entgegenstehenden Bestimmungen ihre Geltung, insbesondere die Polizei-Verordnung vom 7. Februar 1876 (Straßen-Polizei-Reglement).

Die Polizei-Verordnung vom 29. September 1877 betreffend Reinigung der Bürgersteige von Schnee und Eis,

die Polizei-Verordnung vom 1. 2. 78, betreffend das Fernhalten der Hunde von Märkten,

die Polizei-Verordnung vom 11. 2. 1878, betreffend Maulkorbzwang,

die Polizei-Verordnung vom 8. 12. 1884, betreffend das Anschlagwesen,

die Polizei-Verordnung vom 13. 11. 1885, betreffend Befahren des südlichen chaussirten Fahrdammes des Kurfürstendammes,

die Polizei-Verordnung vom 16. 6. 1891, betreffend den Wagenverkehr auf der Ladestraße am Charlottenburger Ufer,

die Polizei-Verordnung vom 11. 2. 1892, betreffend Bestreuen der Bürgersteige ꝛc. mit Salz,

die Polizei-Bekanntmachung vom 2. 6. 1892, betreffend das Verbot des Umwendens am Salz-Ufer,

die Polizei-Bekanntmachung vom 21. 9. 1892, betreffend das Verbot des Umwendens auf der Ufer-Straße hinter der Flora,

die Polizei-Verordnung vom 31. 1. 1893, betreffend

den Transport von geschlachtetem Vieh und Theilen desselben,
die Polizei-Verordnung vom 8. 2. 1893, betreffend Anbringung von Hausnummerschildern ꝛc.,
die Polizei-Verordnung vom 16. 2. 1895, betreffend Ankündigung der Bewachung eingefriedigter Räume durch Hunde,

Bekanntmachungen des Königlichen

94. Marktpreise für den

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen gut ℳ	₰	Weizen mittel ℳ	₰	Weizen gering ℳ	₰	Roggen gut ℳ	₰	Roggen mittel ℳ	₰	Roggen gering ℳ	₰	Futter-Gerste gut ℳ	₰	Futter-Gerste mittel ℳ	₰	Futter-Gerste gering ℳ	₰	Hafer gut ℳ	₰	Hafer mittel ℳ	₰
	Es kostet																					
in Berlin	15	29	15	21	15	13	13	81	13	76	13	71	13	98	13	06	12	18	16	59	15	31
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen) ℳ	₰	Speise-Bohnen (weiße) ℳ	₰	Linsen ℳ	₰	Eß-kartoffeln ℳ	₰	Rindfleisch von der Keule ℳ	₰	Rindfleisch Bauchfleisch ℳ	₰	Schweinefleisch ℳ	₰	Kalbfleisch ℳ	₰	Hammelfleisch ℳ	₰	Speck (geräuchert) ℳ	₰	Eßbutter ℳ	₰	Eier (60 Stück) ℳ	₰
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
in Berlin	32	50	35	—	40	—	5	—	1	50	1	34	1	55	1	50	1	50	1	78	2	30	3	96
in Charlottenburg	35	—	35	—	40	—	4	50	1	50	1	25	1	60	1	50	1	30	1	70	2	50	3	60
in Schöneberg . .	35	—	35	—	42	50	4	75	1	51	1	25	1	51	1	42	1	38	1	75	2	50	3	41
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	4	25	1	47	1	07	1	62	1	30	1	15	1	65	2	30	4	—

Berlin, den 5. November 1902.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Bekanntmachung.

Betrifft den Teltowkanal.

32. Die durch das „Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam“ vom 27. September 1901 Stück 39 Seite 456 und das „Teltower Kreisblatt“ vom 25. September 1901, Amtliche Beilage zu № 225, veröffentlichte „Geschäftsanweisung für die Teltowkanal-Bauverwaltung“ vom 17. September 1901 haben wir aufgehoben und durch nachstehend abgedruckte Geschäftsanweisung ersetzt.

Berlin, den 2. November 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

* * *

Geschäftsanweisung für die Teltowkanal-Bauverwaltung.

§ 1. Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat die Aufgabe, unter der Aufsicht einer Kreiskommission (§ 167 der Kreisordnung) den Teltowkanal zu erbauen und ihn betriebsfähig zu machen. Sie hat die zu diesem Zwecke erforderlichen Maßnahmen, soweit nicht durch besondere Bestimmung ein Vorbehalt gemacht ist (vergl. § 18), selbstständig zu treffen.

§ 2. Sie besteht aus zwei technischen und einem Verwaltungs-Mitgliede, welche vom Kreisausschuß ernannt werden und als Kommissare im Sinne des § 167 a. a. O. gelten.

Die Annahme der Mitglieder der Teltowkanal-Bauverwaltung sowie etwaiger Hülfsarbeiter erfolgt zur vorübergehenden Beschäftigung auf Grund privatrechtlichen Vertrages mit dem Kreise. Sie gehören nicht zu den Beamten im Sinne des Gesetzes vom 30. Juli 1899 und erwerben, insoweit der mit denselben abgeschlossene Privatvertrag nicht ausdrücklich anderes bestimmt, durch ihre Beschäftigung keinen Anspruch auf Anstellung im Kreisdienste, Alterszulagen, Pension, Hinterbliebenenversorgung oder sonstige aus dem genannten Gesetze herzuleitende Rechtsansprüche.

Die Mitglieder der Teltowkanal-Bauverwaltung haben bei einer mehr als dreitägigen Abwesenheit Urlaub vom Vorsitzenden des Kreisausschusses zu erbitten, welcher berechtigt ist einen mit entsprechender Qualifikation versehenen Hülfsarbeiter mit der Vertretung zu betrauen.

Technische Mitglieder sind zur Zeit der Königliche Baurath Havestadt und der Königliche Regierungs- und Baurath Sievers, Verwaltungsmitglied ist z. Zt. der Königliche Regierungsrath Kremnitz.

Zum Vorsitzenden ist der Königliche Baurath

die Polizei-Verordnung vom 21. 10. 1898, betreffend Regelung des Verkehrs am Auguste-Victoria-Platz,
die Polizei-Verordnung vom 25. 10. 1887, betreffend das Viehtreiben auf den Straßen und Plätzen Charlottenburgs.

Charlottenburg, den 31. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Präsidenten zu Berlin.
Monat Oktober 1902.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer gering	Erbsen gut	Erbsen mittel	Erbsen gering	Futter-Erbsen	Mais mixed	Mais runder	Bett-Richtstroh	Heu	Eß-kartoffeln	Rindfleisch	Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm: Hafer	Stroh	Heu
je ein Dz.													
M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
14 05	— —	— —	— —	16 51	15 22	13 42	4 70	6 09	3 99	107 26	9 03	2 70	3 81
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	4 22	— —	— —	— —	— —	— —

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats Oktober 1902.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizen-Grütze	Hafergrütze	Hirse	Reis Java, mittlerer	Kaffee Java mittlerer (roh)	Kaffee Java in gebr. Bohnen	Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz (hies.)
	Es kostet je ein Kilogramm												
	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰	M ₰
in Berlin	— 35	— 31	— 35	— 33	— 38	— 41	— 38	— 60	2 70	3 38	3 72	— 21	1 60
in Charlottenburg	— 39	— 32	— 43	— 42	— 43	— 43	— 42	— 55	2 32	— —	2 84	— 20	1 47
in Schöneberg ..	— 35	— 33	— 45	— 43	— 45	— 45	— 45	— 60	2 45	— —	3 —	— 21	1 40
in Rixdorf	— 34	— 25	— 40	— 40	— 43	— 40	— 41	— 55	2 10	— —	2 40	— 21	1 70

Der Polizei-Präsident.

Havestadt, zum ständigen Stellvertreter der Regierungs- und Baurath Sievers bestellt.

§ 3. Der Vorsitzende vertritt die Teltowkanal-Bauverwaltung nach außen und leitet die Geschäfte. Er vertheilt die eingehenden Sachen nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 6 flgd.

Bei gleichzeitiger Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters gehen die Befugnisse des Vorsitzenden auf das dritte Mitglied über.

§ 4. Die Entwürfe von sämmtlichen Verfügungen, Berichten, Urkunden, Verträgen u. s. w. sind, nach Maßgabe der §§ 7—10, außer vom Vorsitzenden, vom zweiten technischen oder vom Verwaltungsmitgliede zu zeichnen. Der Vorsitzende vollzieht alle Reinschriften. Die Ausfertigungen von Verträgen und Urkunden müssen neben der Unterschrift mit dem Siegel (Stempel) der Teltowkanal-Bauverwaltung versehen sein. Die Inschrift des Siegels (Stempels) lautet: „Kreisausschuß des Kreises Teltow. Kanal-Bauverwaltung."

§ 5. Der Vorsitzende ist der Vorgesetzte der sämmtlichen Angestellten und übt die Dienstaufsicht über sie aus. Abgesehen von den im § 2 genannten Mitgliedern der Teltowkanal-Bauverwaltung verfügt er, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorsitzenden des schließt die Verträge. Alle Anstellungen erfolgen gegen Kündigung und auf Widerruf.

Der Vorsitzende ertheilt den Angestellten Urlaub.

§ 6. Die Mitglieder der Teltowkanal-Bauverwaltung bearbeiten unter Heranziehung der ihnen zugewiesenen Hülfsarbeiter die ihnen zugetheilten Geschäftssachen nach Maßgabe der §§ 7—10 und sind wie die Hülfsarbeiter auch für die sach- und formgemäße Erledigung derselben verantwortlich.

§ 7. Den technischen Mitgliedern liegt ob:

1) die Bearbeitung und Feststellung der auf den Kanalbau und -Betrieb bezüglichen Projekte und Kostenanschläge;
2) die Entwerfung der Verfügungen und Berichte, insoweit dieselben technischer Natur sind;
3) die Entwerfung der Verträge in ihrem technischen Theile, namentlich in Hinsicht auf Beschaffenheit und Preise der Arbeiten und Lieferungen;
4) die Prüfung der Baurechnungen;
5) die Berichterstattung an die Kreiskommission über den Fortgang des Kanalbaues;
6) die Verhandlungen mit den betheiligten Behörden und Kommunalverbänden in technischer Beziehung;
7) die Aufsicht über die Bauausführung.

vorstehenden Paraphen nicht erwähnten Sachen. Insbesondere liegt ihm ob:

1) die Einrichtung und Beaufsichtigung der Buch- und Rechnungsführung;
2) die Bearbeitung des Grunderwerbs und die Berichterstattung an die Kreiskommission über den Fortgang des Grunderwerbsgeschäfts;
3) die Entwerfung der abzuschließenden Verträge, der Verfügungen und Berichte in rechtlicher und administrativer Beziehung;
4) die Bearbeitung aller Rechtsangelegenheiten, insbesondere die juristische Ausführung der Grunderwerbsverhandlungen;
5) die Verhandlungen mit den betheiligten Behörden und Kommunalverbänden in rechtlicher und administrativer Beziehung;
6) die Aufsicht über die Bureaukasse und deren Geschäftsverkehr mit der Kreiskommunalkasse;
7) die Bearbeitung des Kassenwesens;
8) die Bearbeitung der Angelegenheiten, welche sich auf die Unterbringung und Verpflegung der Arbeiter, die Bestimmungen und Veranstaltungen zu ihren Gunsten sowie auf die Einrichtung der Kranken-, Unfall- sowie Invaliditäts- und Altersversicherung, der Sparkasse u. s. w. beziehen.

§ 9. Die Bearbeitung des Etats (vergl. § 12) erfolgt durch die Mitglieder gemeinschaftlich.

§ 10. Abgesehen von den im § 7 zu 1, 2, 3, 4 und 7 bezeichneten Angelegenheiten, welche die technischen Mitglieder allein, und den im § 8 zu 3 und 4 bezeichneten Angelegenheiten, welche das Verwaltungsmitglied bearbeitet, wirken die Mitglieder gemeinschaftlich.

Die Mitzeichnung des Codezernenten darf unterbleiben, wenn die Sache so eilbedürftig ist, daß die Mitzeichnung nicht ohne Schaden abgewartet werden kann, indessen ist demselben die Sache nachträglich zur Kenntnißnahme und Mitzeichnung vorzulegen.

§ 11. Entstehen zwischen den Mitgliedern Meinungsverschiedenheiten, so entscheidet in erster Linie der Vorsitzende. In wichtigeren und vor allen den Kreis materiell belastenden Angelegenheiten ist die Entscheidung der Kreiskommission einzuholen. Läßt die Dringlichkeit des Falles solchen Aufschub nicht zu, so entscheidet der Vorsitzende des Kreisausschusses.

§ 12. Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat alljährlich über die in dem nächsten Etatsjahr zu verwendenden Geldmittel einen Etat aufzustellen und bis zum 1. Februar zur Genehmigung einzureichen. Das Etatsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März.

§ 13. Vor der Ausführung des speziellen Kanalprojektes ist letzteres von der Kreiskommission zu genehmigen. Diese Genehmigung ist auch bei wesentlichen Aenderungen des Projektes erforderlich.

§ 14. Die Teltowkanal-Bauverwaltung ist innerhalb ihres Geschäftskreises befugt, Rechtsgeschäfte aller Art abzuschließen, Rechte für den Kreis Teltow zu erwerben und den Kreis zu verpflichten, ferner sich in Prozesse als Klägerin oder Beklagte einzulassen und Prozeßvollmachten zu ertheilen.

Zum Abschluß von Verdingungs- und Lieferungs-Verträgen, deren Gegenstand den überschläglichen Werth von 50 000 Mark übersteigt, ist in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Kreiskommission einzuholen. In Eilfällen genügt die Genehmigung des Vorsitzenden der Kommission. Diese Vorschrift hat nur instruktionellen Charakter und berührt nicht die Gültigkeit der Verträge nach außen.

Zum Erwerbe und zur Veräußerung von Grundstücken und Grundgerechtigkeiten sowie zu den damit im Zusammenhange stehenden Verträgen, welche den Kreis verpflichten, ist in jedem Falle die Genehmigung der Kreiskommission einzuholen.

§ 15. Die Teltowkanal-Bauverwaltung ist ermächtigt, Grundstücke für den Kreis zu erwerben, zu dem Zwecke die Erklärung der Auflassung eines Grundstückes entgegenzunehmen und das Enteignungsverfahren zu beantragen. Auch ist sie befugt, für den Kanalbau entbehrlich gewordene Grundstücke zu veräußern und aufzulassen, überhaupt alle erforderlichen Eintragungsbewilligungen und Eintragungsanträge bei den Grundbuchämtern zu stellen.

Ihr liegt ferner die selbständige Verwaltung der aus Anlaß des Kanalbaues angekauften Grundstücke mit der Maßgabe des § 18 ob.

§ 16. Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat die auszuführenden Arbeiten entweder öffentlich auszuschreiben oder mit Ausschluß der Oeffentlichkeit in engerer Bewerbung zu vergeben. Im Allgemeinen kommen für die Verdingungen von Leistungen und Lieferungen die in dem Erlasse des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Januar 1900 — III b. 601 (Centralblatt der Bauverwaltung Nr. 20.) — enthaltenen Bestimmungen mit nachstehenden Abänderungen zur Anwendung:

1) Der Teltowkanal-Bauverwaltung steht frei, Leistungen und Lieferungen auch dann mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zur engeren Bewerbung auszuschreiben, wenn dieselben besonders eilbedürftig sind;
2) sie ist ermächtigt, Leistungen und Lieferungen unter Ausschluß jeder Ausschreibung zu vergeben, wenn der Gegenstand des Vertrages den überschläglichen Werth von 20 000 Mark nicht übersteigt. Der Errichtung eines förmlichen Vertrages bedarf es in diesem Falle nicht;
3) ist bei einem Schiedsgericht die Hinzuziehung eines Obmannes erforderlich, so ist — in Mangel anderweitiger Festsetzung zwischen den Parteien — der Königliche Landrath des Nieder-Barnimer Kreises um die Benennung eines solchen zu ersuchen.

§ 17. Die Teltowkanal-Bauverwaltung hat halbjährlich zum 1. Februar und 1. August über den Fortgang der Arbeiten beim Bau des Kanales an die Kreiskommission zu berichten.

§ 18. Anordnungen und Wünsche der Kreiskommission hat die Teltowkanal-Bauverwaltung zu jeder

Zeit entgegenzunehmen und zu befolgen. Die Kommission kann sich über den Geschäftsgang der Teltowkanal-Bauverwaltung stets und überall informiren, Geschäfts- und Kassenrevisionen abhalten lassen, auch der Teltowkanal-Bauverwaltung Instruktionen ertheilen, wie die ihr obliegenden Geschäfte zu erledigen sind.

Die am 17. September 1901 erlassene Geschäftsanweisung wird aufgehoben.

* * *

Festgestellt in der Sitzung des Kreisausschusses am 14. Oktober 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.
von Stubenrauch, Landrath. L. v. d. Knesebeck.
Dr. Badewitz. Borgmann. Mussehl.
Massante. Schulz.

Personal-Chronik.

Der Bausekretär Bachmann in Angermünde (Kreisbauinspektion) und der Bausekretär Veith in Wittstock a. D. (Kreisbauinspektion) werden zum 1. Dezember d. J. gegenseitig versetzt.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Kurt Friedrich Schumann ist zum Pfarrer der Parochie Hohenstein, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Dr. Roedler ist als Gemeindeschulrektor in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hülfsturnlehrer Theodor Wohlrath ist vom 1. April 1902 ab als Turnlehrer an der 12. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hülfsturnlehrer Emil Gruhl ist vom 1. April 1902 ab als Turnlehrer an der 4. Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hülfsturnlehrer Hermann Ludwig ist vom 1. April 1902 ab als Turnlehrer an der 6ten Realschule in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Hülfsturnlehrer Hermann Ritter ist vom 1. April 1902 ab als Turnlehrer an der 2. Realschule in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Paul, Schmidt, Pistorius, Schneider, Aßmann, Sauerland, Wagner, Jacoby, Johannsen, Schiller und Kern sind einstweilig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Die Lehrerinnen Ballhorn, Eschenhagen, Behrend, Raettig, Brach, Raddatz, Schwan, Matthies, Laue, Morre, Herfordt, Hetsch, Stephan, Streichhan und Brennert sind endgültig als Gemeindeschullehrerinnen in Berlin angestellt worden.

Dem bisherigen Hilfsdiener am Institut für Infektionskrankheiten zu Berlin, Alfons Volta ist eine etatsmäßige Dienerstelle an diesem Institut übertragen worden.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
Oktober 1902.

Ernannt sind: a. zu Posträthen: Ober-Postinspektor Mühlhan, Amtsrichter Scheda; **b. zum Telegraphensekretär:** Ober-Telegraphenassistent Wensch.

Angestellt sind: a. als Postpraktikant: die Postpraktikanten Schnitter aus Düsseldorf in Friedrichsberg bei Berlin, Trebel, Thiel; **b. als Postassistent:** die Postassistenten Richard Böhme aus Dresden in Charlottenburg, Jäke in Rixdorf, Klose aus Breslau in Charlottenburg, Peisch aus Brockau in Reinickendorf (Ost), Wienschirs aus Zabrze in Groß-Lichterfelde, Felix Bernard, Eichbaum, Max Frenzel, Adolf Funk, Götsch aus Hamburg, Liese, Konrad Scholz aus Breslau, Paul Thiel aus Jauer, Tügge aus Soldin, die Postanwärter Wilhelm L. R. Koch in Rummelsburg bei Berlin, Köppe in Charlottenburg, Dunkel, Eggert, Eisenhaber, Finsterwalder, Kusch; **c. als Telegraphenassistent:** die Postassistenten Dolberg aus Schwerin (Meckl.), Krümm, die Telegraphenanwärter Bese, Köbel, Ferdinand Richter, Georg Wolff; **d. als Telegraphengehülfin:** die Telegraphengehülfinnen Elise Brödtler, Hedwig Kunze.

Gestorben sind: die Postdirektoren a. D. Schlau in Charlottenburg, Sauerhering, Postverwalter Seeger in Südende, Ober-Postassistent Händel.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

An folgenden Tagen werden im Jahre 1903 Gerichtstage in Niemegk im Rathhause abgehalten werden, und zwar für den Stadtbezirk Niemegk sowie für die Amtsbezirke Boßdorf, Dahnsdorf und Zeuden: 1) am 31. Januar, 2) am 21. Februar, 3) am 28sten März, 4) am 25. April, 5) am 30. Mai, 6) am 27. Juni, 7) am 8. August, 8) am 19. September, 9) am 24. Oktober, 10) am 21. November und 11) am 23. Dezember. Ferner wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß den Eigenthümern eintragungsfähiger Grundstücke gestattet ist, Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf Grund des Gesetzes vom 10ten Juni 1883 (Gesetzsammlung Seite 111) auch auf den außerhalb des Gerichtssitzes stattfindenden Gerichtstagen zu stellen.

Belzig, den 1. November 1902.
Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneider Michael Ringel, geboren 22sten September 1875 zu Sambor, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 23. Juni 1902 ausgewiesen.

Der Kaufmann Emil Burgeni, geboren am 28. Februar 1874 zu Galatz, rumänischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 12. Juli 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Tischler Anton Blasiak, geboren 9. Dezember 1879 zu Boczyny in Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung

des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. Juli 1902 ausgewiesen.

Die unverehelichte Näherin Dora Dampf, geboren am 11. April 1882 zu Storczynetz, österreichische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. September 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Tabakschneider Josef Skiaroff, geboren am 20. Februar 1868 zu Odessa, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Oktober 1902 ausgewiesen.

Der Kürschner Israel Rubbel, geboren 13. Mai 1870 zu Trembowli, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 3. Oktober 1902 ausgewiesen.

Der Cigaretten-Arbeiter Mendel Brandwain, geboren am 15. Mai 1883 zu Boguslawinski, Gouv. Wilna, russischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 1. Oktober 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Angelo Rodolfi, geboren 3. August 1840 zu Borgo San Domino, italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 7. Oktober 1902 ausgewiesen.

Der nordamerikanische Staatsangehörige Kaufmann Elimar Funk, geboren am 8. Oktober 1864 zu Varel in Oldenburg, ist durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten in Rixdorf vom 3. November 1902 als lästiger Ausländer aus dem preußischen Staatsgebiet ausgewiesen worden.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Nr. 9

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 21. November **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 44 des Reichsgesetz Blatts. S. 509. — Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. S. 509. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 509. — Turnlehrer-Prüfung. S. 510. — Diphtherieheilserum. S. 510. — Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge. S. 510. — Viehseuchen. S. 510. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 511. — Fährtarife. S. 511. — Lotterie. S. 511. — National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Berlin. S. 512. — Schiedsgericht für Arbeiterversicherung. S. 512. — Gruppentarif III. (Berlin-Stettin). S. 512. — Haseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr. S. 512. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 513. — Polizei-Verordnung, betr. den Kleinhandel mit Essigsäure zu Genußzwecken S. 513. — Personal-Chronik. S. 513. — Gerichtstage. S. 514. — Ausweisungen aus Preußen. S. 514.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 44.) № 2901. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Militär-Transport-Ordnung. Vom 31. Oktober 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen.

60. Zur Ausbildung von Turnlehrerinnen wird auch im Jahre 1903 ein etwa drei Monate währender Kursus in der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt in Berlin abgehalten werden.

Termin zur Eröffnung desselben ist auf **Mittwoch den 1. April k. J.** anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 15. Januar k. J.**, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Die in Berlin wohnenden in keinem Lehramte stehenden Bewerberinnen haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin ebenfalls **bis zum 15. Januar k. J.** anzubringen.

Den Meldungen sind die im § 3 der Aufnahmebestimmungen vom 3. März 1899 bezeichneten Schriftstücke **geheftet** beizufügen, die Meldung selbst ist aber mit diesen Schriftstücken **nicht** zusammen zu heften.

Berlin, den 14. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheine Reihe II. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ % igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895.

38. Die Zinsscheine Reihe II. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3^1/_2$ % igen Staatsanleihe von 1892, 1893, 1895 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1902 bis 30. September 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. September 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle

der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 21. August 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* * *

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 25. August 1902.

Königliche Regierung.

Turnlehrerprüfung.

344. Für die im Jahre 1903 in Berlin abzuhaltende Turnlehrer-Prüfung ist Termin **auf Montag den 23. Februar k. Js.** und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens **bis zum 1. Januar 1903**, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls **bis zum 1. Januar k. Js.** anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst **bis zum 1. Januar k. Js.** einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 21. Oktober 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

* * *

Von allen sich meldenden Bewerbern wird eine genaue Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unglücksfällen — vergl. § 7 unter 3 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 — Amtl. Schulblatt von 1894 Seite 123 — unbedingt verlangt.

Potsdam, den 11. November 1902.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Diphtherieheilserum.

345. Das Diphtherie-Heilserum mit der Kontrolnummer 38 aus dem Serumlaboratorium Rüte-Enoch in Hamburg ist wegen Abschwächung zur Einziehung bestimmt.

Potsdam, den 13. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Vertheilung der Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge.

346. Nach den §§ 9 und 13 der Polizeiverordnung über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 10. Februar 1902 (A.-Bl. S. 61) muß jedes Kraftfahrzeug mit einem polizeilichen Kennzeichen versehen sein, welches für die Provinz Brandenburg aus dem lateinischen Buchstaben E und der zugetheilten Erkennungsnummer besteht.

Die Erkennungsnummern sind den Landräthen und den Ortspolizeibehörden der Städte mit mehr als 10000 Einwohnern zur Zutheilung an die Eigenthümer von Kraftfahrzeugen in folgender Weise überwiesen worden:

Erkennungs-Nummern	Ueberwiesen dem (der)
1—100	Landrath des Kreises Teltow
101—200	" " " Niederbarnim
201—210	" " " Westprignitz
211—220	" " " Ostprignitz
221—240	" " " Osthavelland
241—250	" " " Oberbarnim
251—260	" " " Beeskow-Storkow
261—300	Polizeiverwaltung Brandenburg a./H.
301—330	Polizeidirektion Potsdam
331—360	Polizeiverwaltung Spandau
361—370	" Rathenow
371—380	" Cöpenick
381—390	" Neu-Ruppin
391—400	" Eberswalde
401—410	Landrath des Kreises Zauch-Belzig
411—420	Polizeiverwaltung Wittenberge
421—430	Landrath des Kreises Neu-Ruppin
431—450	" " " Angermünde
451—460	" " " Templin
461—470	" " " Jüterbog
471—480	Polizeiverwaltung Luckenwalde

Die genannten Behörden führen Listen über die Vertheilung der Erkennungsnummern, aus denen der Eigenthümer eines Kraftfahrzeuges ermittelt werden kann.

Potsdam, den 15. November 1902.

Der Regierungspräsident.

347. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Maul- und Klauenseuche. Kreis Teltow: Diepensee.

b. Milzbrand. Kreis Ober-Barnim: Alt-Trebbin.

c. Wild- und Rinderseuche. Kreis Zauch-Belzig: Gut Hagelberg, Gut Sandberg III.

d. Schweineseuche. Kreis West-Prignitz: Vorwerk Bielmoor (Gutsbezirk Dallmin). Kreis Teltow: Mariendorf, Miersdorf.

e. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Hohen-Schönhausen. Kreis Teltow: Wend.-Wilmersdorf, Steglitz.

f. Räude. Kreis Angermünde: Rittergut Crussow.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Königshorst. Kreis West-Havelland: Landin. Kreis Zauch-Belzig: Lotzschke, Wiesenburg.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Stendell. Kreis Nieder-Barnim: Reinickendorf. Kreis Teltow: Buckow, Mariendorf, Kreis Zauch-Belzig: Beelitz.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg, Liebenwalde. Kreis Ost-Havelland: Nauen. Kreis Ost-Prignitz: Sarnow. Kreis West-Prignitz: Havelberg. Kreis Teltow: Wend.-Wilmersdorf. Kreis Templin: Zootzen.

Potsdam, den 18. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

348. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Maria Wudarzick,	Jeinsen, Kreis Springe,
Adam Bruch,	Reg.-Bez. Hannover.
Stanislaus Skepkowski,	
Felix Dedenski,	
Josef Woitkowski,	
Julianna Woitkowska,	
Josefina Dedenska,	Middelhagen, Kreis
Tekla Kowalska,	Grimmen, Reg.-Bez.
Marianna Kocinska,	Stralsund.
Apolonia Kocinska,	
Johann Dedenski,	
Stanislaus Borkowski,	
Franz Andriewski,	
Valeria Gawronska,	desgleichen.
Adam Masewski,	Reischwitz, Kreis Rügen,
	Reg.-Bez. Stralsund.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 18. November 1902.

Der Regierungspräsident.

349. Tarif

für die öffentliche Fähre über den Stössensee von Pichelsberg — Restaurant Seeschloß — linkes Ufer — nach Pichelswerder — Restaurant Winkel — rechtes Ufer und umgekehrt.

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 5—14 Jahren je 5 „
3) Bei dem Uebersetzen von mehr wie drei Personen zu gleicher Zeit je Person 5 „
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 „

Bei Nachtzeit sind die doppelten Preise zu zahlen.

Als Nachtzeit gilt die Zeit im Sommer von 10 Uhr Abends bis Morgens 6 Uhr; im Winter von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt nach dem Bestimmungsort zu fahren.
b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.
c. Kinder unter 5 Jahren.

Potsdam, den 20. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

350. Tarif

für die öffentliche Fähre am Stössensee vom linken Ufer — Restaurant Kaisergarten — nach dem rechten Ufer und umgekehrt.

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 5—14 Jahren je 5 „
3) Bei dem Uebersetzen von mehr wie drei Personen zu gleicher Zeit je Person 5 „
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 „

Bei Nachtzeit sind die doppelten Preise zu zahlen. Als Nachtzeit gilt die Zeit im Sommer von 10 Uhr Abends bis Morgens 6 Uhr; im Winter von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Anmerkung:

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt nach dem Bestimmungsorte zu fahren.
b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.
c. Kinder unter 5 Jahren.

Potsdam, den 20. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

351. Tarif

für die öffentliche Fähre über die Havel bei Pichelsdorf km 166,92 von dem rechten nach dem linken Ufer und umgekehrt.

1) Für das Uebersetzen einer einzelnen erwachsenen Person einschließlich der Tragelast 10 Pf.
2) Für das Uebersetzen eines Kindes im Alter von 5 bis 14 Jahren je 5 „
3) Bei dem Uebersetzen von mehr wie drei Personen zu gleicher Zeit je Person 5 „
4) Für das Uebersetzen eines Fahrrades 5 „

Bei Nachtzeit sind die doppelten Preise zu zahlen. Als Nachtzeit gilt die Zeit im Sommer von 10 Uhr Abends bis Morgens 6 Uhr; im Winter von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

Anmerkung:

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der vierten Person ab- und ohne Aufenthalt nach dem Bestimmungsort zu fahren.
b. Frei überzusetzen sind öffentliche Beamte bei Dienstreisen oder sonstiger dienstlicher Veranlassung, wenn sie sich gehörig ausweisen oder Uniform tragen, der Briefträger und der Postbote.
c. Kinder unter 5 Jahren.

Potsdam, den 20. Oktober 1902.

Der Regierungspräsident.

Lotterie des Thiergartenvereins in Königsberg i. Pr.

352. Der Herr Min. des Innern hat genehmigt, daß die Ziehung der letzten der dem Königsberger

Thiergartenverein mittelst Erlaß vom 14. September 1900 — siehe Amtsblattbekanntmachung vom 22. September 1900 (A.-Bl. S. 456) — bewilligten drei Gegenstands-Lotterien, die auf den 18 Oktober l. J. angesetzt war, bis zum 10. Januar 1903 hinausgeschoben werde.

Potsdam, / Berlin, den 15. November 1902.

Der Regierungspräsident. Der Polizeipräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft zu Berlin.

Genehmigung.

95. Wir genehmigen auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 2. Juni d. J., daß das der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft zu Berlin am 30. Oktober 1871 ertheilte Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypotheken-Pfandbriefe auch bei der von der ordentlichen Generalversammlung der Gesellschaft am 15. Februar d. J. beschlossenen Zusatzbestimmung zu § 42 des Statutes in Kraft bleibt, vorausgesetzt, daß die Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister demnächst erfolgt.

Berlin W. 9, den 9. Juni 1902.
Leipzigerplatz 7.

Der Justizminister.	Der Finanzminister.
In Vertretung.	Im Auftrage.
gez. Küntzel.	gez. Heller.
Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.	Der Minister des Innern.
Im Auftrage.	In Vertretung.
gez. Hermes.	gez. von Bischoffshausen.

* * *

Vorstehende Genehmigung wird hierdurch ausgefertigt.

Berlin, den 25. Juni 1902.

(L. S.)

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.
Im Auftrage.
I. B. c. 5563. gez. Hermes.

* * *

Zusatzbestimmung

zu dem Statut der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft zu Berlin.

In Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 15. Februar 1902 erhält der § 42 des Gesellschafts-Statuts folgenden Zusatz:

„Bis zu der den Pfandbriefbesitzern im Mai/Juni 1898 zugesicherten Wiederansammlung des Reservefonds von Mark 540000 werden die nach § 46a. und b. zur Vertheilung unter die Genossenschafter bestimmten 85 % dem Reservefonds zugetheilt.

Sobald derselbe diesen Betrag erreicht hat, werden diese 85 % zunächst als Dividende an die Genossenschafter zur Wiederherstellung der Geschäftsantheile von je Mark 2000 durch Gutschrift (§ 9 Absatz 3) verwendet und erst dann findet eine Vertheilung und Auszahlung in Gemäßheit des § 46a. und b. statt."

* * *

Bekanntmachung.

Vorstehenden Erlaß vom 9. Juni 1902 nebst einer durch die Generalversammlung vom 15. Februar 1902 beschlossenen Zusatzbestimmung zu dem Statut der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft (Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht) zu Berlin bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Eintragung der Zusatzbestimmung in das Genossenschaftsregister erfolgt ist.

Berlin, den 11. November 1902.

Der Polizei-Präsident.
von Windheim.

Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

96. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe den Königlichen Regierungs-Assessor Seebohm, Lessingstraße Nr. 7 hierselbst wohnhaft, zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Berlin ernannt haben.

Berlin, den 13. November 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Gruppentarif III. (Berlin—Stettin).

45. Mit Gültigkeit vom 15. November d. J. wird die Station Golzow (Kr. Angermünde) in den Ausnahmetarif 5b. (Pflastersteine, geschlagene Steine zum Straßenbau und Schlackenpflastersteine nach den Berliner Bahnhöfen und Ringbahnstationen) einbezogen. Ueber die Höhe der Frachtsätze ertheilen die betheiligten Abfertigungsstellen sowie das Auskunftsbureau hier, Bahnhof Alexanderplatz, Auskunft.

Berlin, den 7. November 1902.

Königliche Eisenbahndirektion
zugleich Namens der betheiligten Verwaltungen.

Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr.

46. Mit Gültigkeit vom 20. d. Mts. ab wird im Verkehre zwischen den Direktionsbezirken Bromberg, Danzig, Königsberg, Breslau, Kattowitz, Posen, Berlin, Stettin, der Altdamm-Kolberger Eisenbahn und der Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn einerseits und der Lübeck—Büchener Eisenbahn andrerseits für Zuckersendungen zur Ausfuhr, die bis einschließlich den 31. August 1904 auf der Binnen- oder Seehafenstation eingehen, von der die Ausfuhr stattfinden soll, die für den Nachweis der thatsächlich erfolgten Ausfuhr in den Ausnahmetarifen 14 und L vorgesehene Frist von 12 Monaten auf 18 Monate verlängert. Für die nach dem 31. August 1904 ankommenden Sendungen gilt wieder die gewöhnliche Frist von 12 Monaten. Berlin, den 14. November 1902.

Königliche Eisenbahn-Direktion
zugleich im Namen der übrigen betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

33. Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke	Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk	Kreisausschußbeschluß vom — J.-Nr. —
Gemarkung Königs-Wusterhausen, Kartenblatt 1 № 1693/343 und 1694/343, Größe 15,86 ar. (Mit der Umgemeindung ist eine Veränderung in den gemeinderechtlichen Verhältnissen von Wohnplätzen nicht eingetreten.)	Hausfideikommiß-Herrschaft Wusterhausen.	Gemeindebezirk Königs-Wusterhausen.	9. 9. 02 A. I. 4421/02.
Gemarkung Spandauer Forst, Kartenblatt 9 № 771/6, Größe 778 qm.	Gutsbezirk Spandauer Forst.	Gemeindebezirk Grunewald.	7. 10. 02 A. I. 5446/02.

Berlin, den 4. November 1902. Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Polizei-Verordnung

betreffend den Kleinhandel mit Essigsäure (Essigessenz) zu Genußzwecken.

Auf Grund der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Charlottenburg unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Kleinhandel mit Essigsäure (Essigessenz) zu Genußzwecken Folgendes verordnet:

§ 1. Essigsäure von mehr als 15 % Stärke (sog. Essigessenz) darf im Kleinhandel als Genußmittel, zum Zwecke der Selbstbereitung von Essig durch die Käufer, nur in solchen Gefäßen feilgehalten und verkauft werden, welche

a. aus farblosem Glas bestehen, fest verschlossen sind und sich durch ihre Form leicht kenntlich von Bier-, Selterwasser-, Wein-, Branntweinflaschen und anderen zur Aufbewahrung von Getränken dienenden Glasgefäßen unterscheiden,

b. in rother Schrift von mindestens 1 cm hohen Buchstaben auf weißem Grunde die Aufschrift tragen:

Essigsäure
Vorsicht! Unverdünnt giftig!

c. unter der Aufschrift zu b in schwarzer Schrift auf weißem Grunde eine leicht lesbare Angabe über den Prozentgehalt des Inhaltes an Essigsäure und eine allgemeinverständliche, leicht für jedermann ausführbare Vorschrift darüber enthalten, wie stark der Inhalt zum Zwecke der Verwendung als Speiseessig oder Einmacheessig mit Wasser zu verdünnen ist,

d. den Namen oder die Firma des Fabrikanten und des Verkäufers der Essigsäure eingepreßt oder auf einer Etikette aufgedruckt tragen.

§ 2. Wer wissentlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, falls nach den Strafgesetzen nicht höhere Strafen Platz greifen, mit Geldstrafen bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

§ 3. Die Verordnung tritt am 1. Dezember d. J. in Kraft.

Charlottenburg, den 4. November 1902.

Der Polizei-Präsident.

Personal-Chronik.

Seine Majestät der Kaiser und König haben dem Oberförster von Minckwitz in Groß-Schönebeck den Titel „Forstmeister" mit dem Range der Räthe 4. Klasse zu verleihen geruht.

Im Kreise Zauch-Belzig ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gutsbesitzer Koreuber in Sandberg für den Bez. 31 — „Sandberg."

Im Kreise Oberbarnim ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Rittergutsbesitzer Graf von Hacke, Alt-Ranft, für den Bezirk 22 „Alt-Ranft".

Dem bisher stellvertreten Kreisschulinspektor Herrn Pfarrer Hörnlein in Premslin bei Karstedt ist die Verwaltung der Kreisschulinspektion „Perleberg I." vom 1. Oktober 1902 ab übertragen worden.

Der bisherige Hülfsprediger Johannes Gottfried Golling ist zum 2. Hausgeistlichen am Lazarus-Kranken- und Diakonissenhause in Berlin, Diözese Berlin III., bestellt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Berthold Filter ist am 1. Oktober 1902 als Oberlehrer an der Margarethenschule in Berlin angestellt worden.

Der Schulamtskandidat Georg Bothe ist als Oberlehrer an der 8. Realschule in Berlin vom 1. Oktober 1902 ab angestellt worden.

Der Gemeindeschullehrer Hugo Zindler ist als Lehrer an der städtischen Taubstummenschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat August 1902.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind der Kammergerichtsrath Eichhorn zum Senatspräsidenten bei dem Kammergericht; die Landgerichtsräthe Stachow und Fiebelkorn vom Landgericht I. in Berlin zu Landgerichtsdirektoren bei diesem Gericht; der Amtsgerichtsrath Dr. Gallenkamp in Potsdam zum Oberlandesgerichtsrath in Posen; der Staatsanwaltschaftsrath Otto Schmidt in Guben zum Landgerichtsrath in Naumburg a. d. S. Versetzt sind die Amtsgerichtsräthe Mroczek, Roeder und Oppermann vom Amtsgericht I. in Berlin sowie der Landrichter Dr. Rosenberg in Stettin an das Landgericht I. in Berlin; der Amtsgerichtsrath Ulbrich in Insterburg, die Amtsrichter Wolff in Arnswalde und Dr. Kobel in Wittstock an das Amtsgericht I. in Berlin. Dem

Fabrikbesitzer Otto Lüben in Berlin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte als stellvertretender Handelsrichter ertheilt.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Thiele und Firnhaber. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Metz infolge Uebernahme in die landwirthschaftliche Verwaltung und le Viseur. Verstorben ist der Gerichtsassessor Maas.

III. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Justizräthe Bielawski bei dem Landgericht II. in Berlin und Toll bei dem Landgericht Prenzlau und Amtsgericht Eberswalde. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind der frühere Gerichtsassessor Dr. Waldschmidt bei dem Kammergericht, der Rechtsanwalt Wenzel aus Stettin und der Gerichtsassessor Graefe bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsassessor Dr. Gutfeld bei dem Landgericht II. in Berlin, die Gerichtsassessoren Dr. Ritthausen und Schönlank bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitze ersterer in Pankow, letzterer in Tegel, der Gerichtsassessor Tasse bei dem Amtsgericht in Rixdorf und der Rechtsanwalt Dr. Bischofswerder aus Birnbaum bei dem Amtsgericht Charlottenburg. Ernannt zum Notar ist der Rechtsanwalt Seeler in Berlin mit Anweisung seines Amtssitzes innerhalb der Stadtbezirke 35 und 36. Gestorben ist der Notar, Justizrath Toll in Eberswalde.

IV. Referendare.

Ernannt zu Referendaren sind die bisherigen Rechtskandidaten Nadler, Meißner, Wilke, Pagenkemper, Eylau, Pflugmacher, Presch, Erich Schulz, Schwenke und Hermann Schmidt. Entlassen ist der Referendar Walter Moll behufs Uebertritts in den höheren Verwaltungsdienst.

V. Subalternbeamte.

Ernannt ist der Aktuar Theodor Siebert zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Seelow. Versetzt sind der Gerichtsschreiber Frey von dem Amtsgericht in Soldin und der Gerichtsschreibergehülfe Hermann Krüger von dem Amtsgericht in Crossen a. d. O. an das Landgericht I. in Berlin, die Gerichtsvollzieher Matthesie vom Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht in Pinneberg, Liebenau vom Amtsgericht in Schrimm und Breetz vom Amtsgericht in Carthaus an das Amtsgericht II. in Berlin. Ausgeschieden sind der Gerichtsschreiber Bublitz in Triebel infolge Uebernahme in den Bezirk des Oberlandesgerichts in Königsberg i. Pr. und der Inspektor bei dem Strafgefängniß zu Plötzensee Freiherr von Maltzahn infolge seiner Ernennung zum Direktor des Zentralgefängnisses zu Gollnow. Pensionirt ist der Gerichtsschreiber Dobratz bei dem Amtsgericht I. in Berlin. Gestorben sind der Rechnungsrevisor Koppe bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Gerichtsschreiber Henckel bei dem Landgericht I. in Berlin, der Gerichtsvollzieher Carl Heinrich Eduard Richter bei dem Amtsgericht II. in Berlin und der Inspektionsassistent Schlink bei dem Strafgefängniß zu Tegel.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage in Lehnin werden für das Jahr 1903 auf folgende Tage festgesetzt: 8. und 9. Januar, 5. und 6. Februar, 5. und 6. März, 2. und 3. April, 7. und 8. Mai, 11. und 12. Juni, 9. und 10. Juli, 13. und 14. August, 17. und 18ten September, 8. und 9. Oktober, 12. und 13. November, 10. und 11. Dezember. An jedem zweiten Gerichtstage werden Anträge und Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufgenommen, doch ist zur Vermeidung von Zeitverlusten und unnützen Gängen dringend anzurathen, die vorzunehmenden Rechtshandlungen möglichst zeitig vor dem Gerichtstage zur Prüfung und Terminsbestimmung anzumelden.

Brandenburg, den 23. Oktober 1902.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Der Schneidergeselle Itzig Eisig Ehrlich, gen. Goldschied, geboren am 18. Juni 1883 zu Braadza, Kr. Kimpolung, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 17. September 1902 ausgewiesen.

Der Drehorgelspieler Antonio Galassi, geboren am 30. September 1874 zu Morfasso (Italien), italienischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. September 1902 ausgewiesen.

Der Schneidergeselle Aron Klammer, geboren am 23. Mai 1871 zu Wama i./Bukowina, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 26. September 1902 ausgewiesen.

Der Kaufmann Paul Abert, geboren am 2. Oktober 1876 zu Pest, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 25. Oktober 1902 ausgewiesen.

Der Schlosser Franz Wagner, geboren am 20sten April 1884 zu Außig, österreichischer Staatsangehöriger, ist als lästiger Ausländer durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 30. Oktober 1902 ausgewiesen.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam
und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 28. November **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 45 des Reichsgesetz-Blatts. S. 515. — Chausseegeld-Erhebung auf 4 neuen Kunststraßen im Kreise Teltow. S. 515. — Ausreichung von Zinsscheinen. S. 515. — Auslosung von Rentenbriefen. S. 516. Umtausch älterer Postwerthzeichen. S. 517. — Abfertigungsbefugnisse auf der Station Zenthen. S. 517. — Tarifirung von Dünger. S. 517. — Auszug aus den Jahresrechnungen der Landfeuersozietäten. S. 518. — Wasserstände. S. 520 — Veränderung von Weinbaubezirken. S. 520. — Hülfsbuch für Standesbeamte. S. 520. — Markt in Niemegk. S. 520. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter S. 520. — Ausbildung und Prüfung der nicht thierärztlichen Fleischbeschauer. S. 521. — Weitere Zulassung der bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau thätigen Laien. S. 521. — Viehseuchen S. 522. — Liquidation der Allgemeinen Volkskrankenkasse „Eiche". S. 522. — Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen. S. 522. — Personal-Chronik. S. 522. — Prozeßagent. S. 522.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 45.) № 2902. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 9. November 1902.

№ 2903. Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 (Reichs-Gesetzbl. S. 661) über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 15. November 1902.

№ 2904. Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen für den Kleinhandel mit Garn. Vom 17. November 1902.

Allerhöchster Erlaß.

Ausdehnung der dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 angehängten Vorschriften auf vier neue Kreisstraßen des Kreises Teltow.

Auf Ihren Bericht vom 28. Oktober d. J. will Ich genehmigen, daß die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die vom Kreise Teltow im Regierungsbezirk Potsdam in dauernde Unterhaltung übernommenen Kunststraßen 1) von Rudow über Groß-Ziethen nach Lichtenrade, 2) von Miersdorf nach Zeuthen, 3) von Schulzendorf über Miersdorf und Hoherlöhme nach Wildau, 4) von Jüchendorf bis zur Kreischaussee Groß-Beuthener Schäferei—Gröben—Fahlhorst zur Anwendung kommen. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück. Neues Palais, den 3. November 1902.

(gez.) **Wilhelm R.**
(ggez.) Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Ausreichung der Zinsscheinreihe III. zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten $3\frac{1}{2}$ %igen vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1883.

35. Die Zinsscheine Reihe III. № 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidirten $3\frac{1}{2}$ % vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1883 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 31. Dezember 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a./M. durch die Kreiskasse zu beziehen.

Wer **die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst** wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese sich in Bezug auf die Zinsscheinausreichung mit den Inhabern der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 15. November 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

* *
*

Veröffentlicht mit dem Bemerken, daß Formulare zu den Verzeichnissen von unserer Hauptkasse, den Königlichen Kreis- und Forstkassen und den Königlichen Haupt-Steuerämtern bezogen werden können.

Potsdam, den 20. November 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

21. Bei der infolge unserer Bekanntmachung vom 28. v. Mts. heute geschehenen öffentlichen Verlosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

I. 4proz. Rentenbriefe.

Litt. A. zu 3000 M. (1000 Thlr.)

214 Stück und zwar die Nr.

184 328 350 375 388 484 778 943 1109 1188
1259 1286 1390 1453 1545 1599 1806 1832 1949
2027 2229 2593 2658 3095 3402 3563 3786 3931
4029 4071 4287 4305 4389 4395 4468 4553 4614
4684 4780 4853 4855 4946 5070 5095 5320 5322
5368 5383 5500 5569 5646 5720 5790 5854 5892
6101 6344 6389 6409 6411 6489 6593 6745 6766
6812 6867 6880 6953 7032 7046 7146 7271 7566
7724 7736 7737 7745 7939 8132 8390 8582 8597
8710 8714 8907 8908 9052 9103 9132 9258 9354
9405 9705 9774 9880 10036 10045 10326 10623
10648 10864 11033 11072 11148 11368 11385
11606 11630 11640 11645 11723 11845 11982
12064 12071 12336 12438 12502 12607 12628
12629 12774 12958 12988 13067 13086 13176
13372 13387 13446 13470 13527 13544 13549
13577 13730 13810 14051 14268 14362 14520
14531 14576 14682 14687 14909 14924 15119
15128 15257 15391 15407 15416 15422 15450
15469 15521 15779 16017 16029 16096 16137
16174 16176 16224 16241 16260 16398 16419
16445 16559 16562 16669 16837 16961 16964
17019 17025 17141 17143 17193 17359 17481
17485 17512 17526 17532 17633 17666 17984
18202 18211 18297 18467 18529 18624 18756
18812 18912 18948 19018 19058 19158 19263
19407 19454 19520 19548 19630 19664 19697
19724 19760 19764.

Litt. B. zu 1500 M. (500 Thlr.)

75 Stück und zwar die Nr.

22 443 661 847 859 954 1081 1272 1273 1307
1328 1561 1617 1767 1999 2388 2513 2810 2882
2930 3019 3045 3131 3140 3141 3180 3252 3340
3363 3504 3710 3716 3824 3907 3918 4000 4300
4341 4391 4511 4518 4573 4604 4657 4687 4733
4837 4840 4899 4904 4927 4969 4997 5029 5152
5200 5311 5456 5460 6250 6372 6387 6402 6409
6493 6507 6510 6725 6798 7052 7081 7124 7158
7161 7253.

Litt. C. zu 300 M. (100 Thlr.)

304 Stück und zwar die Nr.

78 197 460 559 682 718 1064 1490 1633 1838
1845 2463 2573 2786 2814 2884 3588 3685 3753
3864 3867 3903 3948 3983 3999 4002 4071 4188
4201 4253 4353 4533 4605 4606 4763 4901 5073
5237 5337 5392 5457 5632 5689 5736 5811 5907
5925 5995 6606 6646 6887 6893 6927 6949 7189
7287 7333 7430 7531 7858 7880 8062 8277 8389
8421 8652 9217 9234 9240 9310 9477 9493 9502
9548 9692 9707 9708 9728 9750 9789 9829 9835
9886 9914 9960 9985 10009 10163 10173 10364
10443 10476 10847 10933 10973 11032 11236
11317 11335 11354 11507 11568 11754 11823
12068 12200 12222 12230 12338 12343 12358
12432 12486 12568 12604 12719 12788 12872
12922 13046 13104 13167 13267 13501 13550
13554 13635 13636 13694 13879 14010 14091
14173 14233 14248 14254 14312 14444 14522
14695 14714 14731 14735 14808 14813 14894
14944 15073 15085 15182 15382 15482 15534
15694 15860 15955 15970 16024 16065 16099
16390 16407 16602 16694 16741 16742 16784
16791 16807 16857 16901 17026 17086 17146
17244 17479 18096 18182 18225 18275 18328
18397 18516 18608 18699 18700 18724 18756
18763 18773 18858 18957 18981 19116 19376
19385 19435 19447 19553 19638 19666 19862
20054 20087 20099 20110 20134 20177 20186
20439 20473 20510 20520 20679 20822 20947
21050 21071 21174 21267 21566 21585 21643
21669 21736 21807 21813 21856 21868 21919
22041 22099 22114 22259 22296 22305 22360
22565 22711 22727 22827 22909 22964 22968
23132 23153 23171 23176 23257 23301 23385
23426 23540 23587 23631 23672 23677 23688
23699 23772 23872 23921 24029 24049 24127
24159 24196 24375 24392 24515 24535 24837
24900 24902 25014 25137 25221 25348 25393
25394 25417 25442 25755 25758 25804 25836
25839 25896 25916 25925 25988 26038 26178
26251 26270 26282 26286 26304 26313 26358
26361 26376 26533 26932.

Litt. D. zu 75 M. (25 Thlr.)

259 Stück und zwar die Nr.

52 93 106 231 463 627 601 866 886 1569
1613 1724 1747 1759 1862 1922 1991 2102 2123
2374 2762 2778 2896 2903 2983 3078 3096 3140
3427 3483 3814 4095 4160 4258 4366 4460 4609
4627 4712 4725 4811 4824 4989 5053 5106 5126
5163 5310 5375 5455 5722 5744 5850 5864 5876
6085 6219 6287 6511 6534 6753 6754 6910 7106

7279 7296 7355 7409 7484 7583 7614 7745 7768
7918 8008 8205 8227 8266 8356 8897 8920 8973
9378 9419 9429 9456 9486 9529 9546 9594 10086
10102 10163 10187 10334 10421 10544 10595
10620 10634 10732 10764 10787 10804 10811
10998 11038 11058 11151 11240 11252 11258
11269 11334 11343 11674 11718 11754 11780
11991 12031 12064 12102 12163 12164 12481
12284 12356 12359 12405 12447 12451 12591
12677 12803 12818 13000 13203 13454 13475
13573 13785 13807 13923 13981 14242 14279
14282 14298 14381 14396 14435 14471 14483
14567 14624 14678 14733 14752 14841 14853
15353 15463 15528 15593 15719 15723 16059
16090 16119 16127 16138 16158 16181 16296
16456 16660 16846 16854 16894 16932 17056
17104 17113 17269 17443 17505 17523 17584
17647 17672 17692 17752 17760 17822 17848
17928 17941 18007 18179 18185 18211 18229
18274 18448 18602 18604 18638 18673 18698
18744 18837 18856 18933 19046 19121 19188
19337 19348 19590 19630 19642 19650 19778
19779 19804 19838 19846 20254 20691 20776
20804 20863 20869 20873 20876 20897 21033
21037 21094 21217 21290 21305 21311 21326
21331 21515 21564 21578 21667 21838 21947
21964 21993 22027 22040 22200 22204 22231.

Litt. E. zu 30 M. (10 Thlr.)

8 Stück und zwar die Nr.
9672 9832 9890 9918 9970 10038 10040 10072.

II. 3½proz. Rentenbriefe.

Litt. L. zu 3000 M. 2 Stück
und zwar die Nr. 26 211.
Litt. M. zu 1500 M. 2 Stück
und zwar die Nr. 3 7.
Litt. N. zu 300 M. 3 Stück
und zwar die Nr. 57 62 93.
Litt. O. zu [illegible] M. 2 Stück
und zwar die Nr. 33 79.
Litt. P. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die Nr. 59.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe VII. № 10—16 bezw. Reihe II. № 8—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbankkasse Klosterstraße Nr. 76 I. vom 1. April 1903 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April d. Js. ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf, diese selbst aber verjähren am Schlusse des Jahres 1913 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung der ausgeloosten Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen.

Berlin, den 15. November 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Umtausch von älteren Postwerthzeichen.

10. Die Frist für den Umtausch der im Reichs-Postgebiet und in Württemberg bis Ende März d. Js. gültig gewesenen Postwerthzeichen gegen solche mit der Inschrift „Deutsches Reich" läuft noch bis Ende Dezember 1902. Bis dahin kann der Umtausch bei allen Reichs-Postanstalten und Königlich Württembergischen Postanstalten sowie bei den Landbriefträgern bewirkt werden. Vom 1. Januar 1903 ab werden Anträge auf Umtausch alter Postwerthzeichen nicht mehr berücksichtigt.

Soweit noch Sendungen mit alten Postwerthzeichen vorkommen, werden sie von den Postanstalten bis zum Ablaufe der Umtauschfrist nicht in der Beförderung aufgehalten und auch nicht mit Nachtaxe belegt. Die nach Ablauf der Frist etwa noch verwendeten alten Postwerthzeichen werden von den Postanstalten als ungültig behandelt.

Berlin W. 66, den 17. November 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu [illegible].

Erweiterung der [illegible] der Station Zeuthen.

47. Am 1. Dezember d. Js. wird die an der Strecke Berlin—Königs-Wusterhausen gelegene Station Zeuthen auch für den Fahrzeug- und Thierverkehr eröffnet.

Berlin, den 14. November 1902.

Königliche Eisenbahndirektion.

Tarifirung von Dünger (Mist), auch getrocknet und gemahlen, und Abtrittsdünger.

48. Im Gruppen- und Wechselverkehr der vereinigten preußisch-hessischen Staatsbahnen, im Binnenverkehr der Militärbahn, im Militärbahn—Staatsbahnverkehr, im Binnenverkehr der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, im Reichsbahn—Staatsbahnverkehr, im Wechselverkehr der preußisch-hessischen Staatsbahnen mit den oldenburgischen Staatsbahnen und mit Station Kempen der Breslau—Warschauer Eisenbahn wird mit Gültigkeit vom 21. November 1902 ab im Ausnahmetarif 2 (Rohstofftarif) unter Ziffer 1 und im Ausnahmetarif für Düngemittel u. s. w. (Ausgabe vom 1. Mai 1902) unter I. B. a. des Waarenverzeichnisses die Fassung „Dünger (Mist und Abtrittsdünger)" geändert in

„Dünger (Mist), auch getrocknet und gemahlen, und Abtrittsdünger."

Berlin, den 18. November 1902.

Königliche Eisenbahndirektion,
zugleich namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen

Auszug aus den Jahresrechnungen

a. der Landfeuersozietät der **Kurmark** Brandenburg, des Markgrafthums

b. der Landfeuersozietät der **Neumark**,

c. der Landfeuersozietät der **Provinz Brandenburg** (hervorgegangen

Einnahme.

Lfde. Nr.	Titel	1. Halbjahr 1901 Kurmark ꝛc. ℳ	₰	Neumark ℳ	₰	Zusammen ℳ	₰	2. Halbjahr 1901 Provinz ℳ	₰	Jahr 1901 Kurmark ꝛc., Neumark, Provinz zusammen ℳ	₰
1.	Bestand aus voriger Rechnung (mit Einschluß der Reste)	172700	89	79489	55	252190	44	122404	33	374594	77
2.	Beiträge:										
	a. für Immobiliar	562743	28	259797	09	822540	37	820186	85	1642727	22
	b. „ Mobiliar	54950	66	48019	51	102970	17	118350	76	221320	93
	zusammen (a + b)	617693	94	307816	60	925510	54	938537	61	1864048	15
3.	Sonstige Einnahmen	6198	55	124	15	6322	70	2614	30	8937	—
4.	Aus der Rückversicherung	—	—	40763	—	40763	—	128662	10	169425	10
Verglichen	Summe	796593	38	428193	30	1224786	68	1192218	34	2417005	02
	Summe der Ausgabe	786114	01	350927	48	1137041	49	1287922	55	2424964	04
Ergiebt	Mehr: Einnahme	10479	37	77265	82	87745	19	—	—	—	—
	Mehr: Ausgabe	—	—	—	—	—	—	95704	21	7959	02

Sozietäts-

am Schlusse des

Lfde. Nr.	Titel	Kurmark ꝛc. ℳ	₰	Neumark ℳ	₰	Zusammen ℳ	₰	Provinz ℳ	₰
1.	Bestand aus voriger Rechnung (Werthpapiere zum **Ankaufswerth**)	601660	17	617596	90	1219257	07	1358256 12	18 †
2.	Eintrittsgelder	5168	32	2565	50	7733	82	6107	17
3.	Beitragsüberschüsse (siehe obige Mehr-Einnahme)	10479	37	77265	82	87745	19	—	—
4.	Werthpapiere	2100	—	—	—	2100	—	—	—
5.	Zinsen	19632	10	21756	22	41388	32	266	25
6.	Sonstige Einnahmen	—	—	765	83	765	83	—	—
Verglichen	Summe	639039	96	719950	27	1358990	23	1364641	55
	Summe der Ausgabe	163	—	571	10	734	10	95716	21
	Bleibt Vermögen	638876	96	719379	17	1358256	13	1268925	34*

Versicherungsbestand am Schlusse des Halbjahres.

Lfde. Nr.	Titel	Kurmark ꝛc. ℳ	Neumark ℳ	Zusammen ℳ	Provinz ℳ
1.	Immobiliar	494582025	275561675	770143700	773903750
2.	Mobiliar (ohne Miethen)	55677975	48916350	104594325	110704700
	Im Ganzen	550260000	324478025	874738025	884608450
				Verglichen	874738025
				Ergiebt **Zugang**	9870425

† Diese 12 M. sind neben dem Vermögen der Neumark zur Deckung eines Ausgaberestes überkommen.

* Hiervon entfallen auf den Sicherheitsfonds der vereinigten Sozietäten (Provinz) 908256,57 M., Neumark (Sonderfonds) 360668,77 M.

Außerdem bestanden **Mieten**-Versicherungen im **1. Halbjahr 1901** bei der Sozietät der **Kurmark** 105000 M.
„ „ „ „ **Neumark** 43520 „
2. „ „ „ „ **Provinz** 1991550 „
Zusammen 2140070 M.

anderer Behörden.

— mit einer Uebersicht der Verwaltungsergebnisse —

Niederlausitz und der Distrikte Jüterbog und Belzig } für **1. Halbjahr 1901,**

aus der Vereinigung der Sozietäten zu a. und b.) für **2. Halbjahr 1901.**

Lfde. Nr	Titel	Ausgabe: 1. Halbjahr 1901: Kurmark rc. ℳ	₰	Neumark ℳ	₰	Zusammen ℳ	₰	2. Halbjahr 1901: Provinz ℳ	₰	Jahr 1901: Kurmark rc., Neumark, Provinz zusammen ℳ	₰
1.	Reste aus voriger Rechnung	172813	83	79489	55	252303	38	122383	95	374687	33
2.	Entschädigungsgelder (mit Einschluß der Nebenkosten)										
	a. für Immobiliar	479613	88	146786	26	626400	14	786838	51	1413238	65
	b. „ Mobiliar	53723	51	72556	56	126280	07	142168	17	268448	24
	zusammen (a + b)	533337	39	219342	82	752680	21	928006	68	1681686	89 †
3.	Für gemeinnützige Zwecke	3000	25	1217	70	4217	95	6274	66	10492	61
4.	Sonstige Ausgaben (mit Einschluß von Zinsen)	2304	06	147	30	2451	36	2632	40	5083	76
5.	An die Rückversicherung	—	—	20465	60	20465	60	95387	90	115853	50
6.	Verwaltungskosten	74658	48	30264	51	104922	99	132236	96	237159	95
	Summe	786114	01	350927	48	1137041	49	1287922	55	2424964	04
	† Hiervon entfallen auf Zubehörstücke							4281	25		
	† Hiervon entfallen auf Prämien für Spritzen und Wasserwagen							13298	56		

Vermögen.

1. Halbjahres / 2. Halbjahres (Jahres) } 1901

Lfde. Nr	Titel	Kurmark rc. ℳ	₰	Neumark ℳ	₰	Zusammen ℳ	₰	Provinz ℳ	₰
1.	Erstattete Beiträge rc.	160	72	304	85**	465	57	12 (Ausgaberest)	—
2.	Zinsen	2	28	266	25	268	53	—	—
3.	Zur Deckung eines Beitrags-Fehlbetrages (siehe obige Mehr-Ausgabe)	—	—	—	—	—	—	95704	21
	Summe	163	—	571	10	734	10	95716	21

** In diesem Betrage sind enthalten 150 M. für gemeinnützige Zwecke.

Zahl der Schäden im Jahre 1901:

a. in der Sozietät der **Kurmark** rc.	199	davon durch Blitzschlag		33
b. „ „ „ „ **Neumark**	105	„ „ „		24
c. „ „ „ „ **Provinz Brandenburg**	351	„ „ „		105
zusammen	655	davon durch Blitzschlag		162

Berlin, den 6. November 1902.

Der Generaldirektor der Landfeuersozietät der Provinz Brandenburg.

v. Loebell, Geheimer Regierungsrath.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

353. Nachweisung der an den Pegeln der Havel und Spree im Monat Oktober 1902 beobachteten Wasserstände.

Tag	Wasserstände der Havel an den Pegeln zu								Wasserstände der Spree an den Pegeln zu					
	Havelberg	Rathenow		Brandenburg		Potsdam	Spandau		Charlottenburg		Cöpenick	Gr. Tränke Wehr Unterwasser	Beeskow	Alt-Schadow
		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser		Oberwasser	Unterwasser	Oberwasser	Unterwasser				
	Mtr.	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter	Meter
1	1,72	1,34	0,86	2,04	1,30	1,04	2,37	0,73	3,22	2,64	0,88	2,17	1,40	1,15
2	1,72	1,33	0,84	2,10	1,27	1,02	2,39	0,68	3,22	2,58	0,87	2,14	1,39	1,14
3	1,70	1,32	0,87	2,03	1,29	1,01	2,39	0,69	3,22	2,58	0,86	2,09	1,40	1,12
4	1,68	1,33	0,85	2,02	1,28	1,00	2,41	0,62	3,22	2,50	0,86	2,06	1,41	1,12
5	1,70	1,40	0,82	2,12	1,26	0,98	2,47	0,53	3,22	2,49	0,88	2,07	1,40	1,10
6	1,68	1,35	0,84	2,06	1,26	0,96	2,48	0,61	3,22	2,52	0,86	2,09	1,41	1,10
7	1,68	1,34	0,86	2,00	1,24	0,98	2,49	0,72	3,22	2,66	0,84	2,09	1,42	1,12
8	1,69	1,35	0,85	2,00	1,23	1,00	2,50	0,73	3,22	2,66	0,83	2,00	1,42	1,14
9	1,69	1,32	0,85	2,04	1,22	1,01	2,52	0,71	3,22	2,64	0,82	2,02	1,42	1,14
10	1,69	1,32	0,86	2,08	1,22	1,01	2,53	0,72	3,22	2,64	0,81	2,02	1,42	1,15
11	1,70	1,31	0,86	2,06	1,22	1,02	2,53	0,73	3,22	2,68	0,79	2,01	1,42	1,16
12	1,71	1,34	0,84	2,09	1,20	1,02	2,60	0,59	3,22	2,65	0,80	2,06	1,40	1,17
13	1,72	1,31	0,83	2,07	1,18	1,01	2,62	0,67	3,22	2,56	0,80	2,03	1,40	1,18
14	1,71	1,31	0,84	2,05	1,20	1,01	2,60	0,64	3,22	2,50	0,80	2,09	1,40	1,18
15	1,70	1,32	0,82	2,01	1,20	1,01	2,61	0,67	3,22	2,54	0,81	2,03	1,41	1,20
16	1,70	1,34	0,82	1,99	1,20	1,00	2,62	0,67	3,22	2,56	0,83	2,08	1,42	1,21
17	1,70	1,33	0,82	2,01	1,20	1,00	2,63	0,70	3,22	2,58	0,83	2,03	1,42	1,22
18	1,70	1,32	0,82	1,99	1,20	1,01	2,63	0,69	3,22	2,60	0,81	2,08	1,41	1,23
19	1,70	1,32	0,80	2,10	1,12	1,01	2,65	0,60	3,22	2,54	0,80	2,04	1,40	1,24
20	1,70	1,32	0,81	2,08	1,14	1,01	2,64	0,69	3,22	2,63	0,80	2,04	1,40	1,25
21	1,70	1,31	0,82	2,06	1,18	1,02	2,65	0,73	3,22	2,65	0,79	2,09	1,41	1,27
22	1,71	1,31	0,82	2,05	1,18	1,04	2,65	0,75	3,22	2,68	0,79	2,12	1,42	1,29
23	1,72	1,34	0,80	2,09	1,20	1,04	2,65	0,68	3,22	2,54	0,80	2,12	1,42	1,30
24	1,72	1,31	0,81	2,08	1,20	1,03	2,65	0,70	3,22	2,56	0,82	2,03	1,43	1,31
25	1,72	1,35	0,81	2,07	1,22	1,02	2,65	0,67	3,22	2,54	0,81	2,11	1,44	1,32
26	1,73	1,37	0,81	2,15	1,12	1,02	2,68	0,59	3,22	2,56	0,82	2,06	1,44	1,34
27	1,73	1,34	0,83	2,11	1,16	1,01	2,68	0,70	3,22	2,62	0,83	2,14	1,45	1,34
28	1,73	1,33	0,81	2,10	1,20	1,02	2,68	0,70	3,22	2,62	0,82	2,12	1,45	1,34
29	1,72	1,34	0,81	2,10	1,21	1,02	2,67	0,72	3,22	2,64	0,82	2,14	1,45	1,34
30	1,73	1,34	0,82	2,09	1,21	1,03	2,67	0,73	3,22	2,62	0,83	2,11	1,46	1,35
31	1,72	1,34	0,82	2,07	1,24	1,03	2,67	0,73	3,22	2,62	0,83	2,14	1,47	1,35

Potsdam, den 15. November 1902. Der Regierungspräsident.

Veränderung von Weinbaubezirken.

354. Der Kreis St. Wendel ist aus dem Weinbaubezirk № 41 (Saarbrücken) ausgeschieden und dem Weinbaubezirk № 40 (Kreuznach) zugetheilt worden.

Ferner kommt aus dem Weinbaubezirk № 30 (Nassau) die Gemarkung Seelbach in Fortfall.

Potsdam, den 20. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Hülfsbuch für Standesbeamte.

355. Der stellvertretende Standesbeamte, Major a. D. Clausius in Charlottenburg, Kurfürsten-Allee 40, hat unter dem Titel „Hülfsbuch für den deutschen Standesbeamten“ eine Sammlung der Landesgesetze der 25 deutschen Bundesstaaten und des Reichslandes, welche von den Standesbeamten bei der Aufnahme des **Aufgebots zur Eheschließung** zu beachten sind, bearbeitet und herausgegeben.

Ich mache die Standesbeamten auf dieses Hülfsbuch aufmerksam, welches zum Preise von 1 Mark im Selbstverlage des Herausgebers erschienen ist.

Potsdam, den 21. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Markt in Niemegk.

356. Der Herr Oberpräsident hat namens des Provinzialraths den Auftrieb von Schweinen und Ferkeln gelegentlich des in Niemegk am 13. Dezember d. J. stattfindenden Kram- und Flachsmarktes genehmigt.

Potsdam, den 20. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchiger ausländischer Arbeiter.

357. Der ausländisch-polnische Saisonarbeiter Ignacy Pirkaz, bisheriger Beschäftigungsort Schadeleben, Kreis Randow, Reg.-Bez. Stettin, hat seine Arbeitsstätte unter Kontraktbruch verlassen.

Der Genannte ist festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 25. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Ausbildung und Prüfung der nicht thierärztlichen Fleischbeschauer im Landespolizeibezirk Potsdam.

358. In Ausführung der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer (Abschnitt B. der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 30. Mai 1902 zu dem Gesetze vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau [R.-G.-Bl. S. 547]), bestimme ich folgendes:

1. Die Prüfungen der nicht thierärztlichen Fleischbeschauer finden vor

a) dem Departementsthierarzt **Klebba** in Potsdam (Stellvertreter: Professor **Eggeling** in Berlin, Luisenstraße 56) als Vorsitzenden, und

b) dem Schlachthausdirektor **Klepp** in Potsdam (Stellvertreter Schlachthausdirektor **Schrader** in Brandenburg)

im Schlachthause in Potsdam statt, können jedoch auch an einem anderen der in § 3 dieser Verordnung genannten Schlachthäuser vorgenommen werden. Die Bestimmung hierüber steht dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist von derjenigen Ortspolizeibehörde, die für den Wohnsitz des die Prüfung Nachsuchenden zuständig ist, durch Vermittelung des Landraths (in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung) an den Vorsitzenden der Prüfungskommission, den Departementsthierarzt in Potsdam, zu richten. Dem Gesuch sind die in B. § 4 der Prüfungsvorschriften für die Fleischbeschauer des Bundesraths aufgeführten Schriftstücke beizufügen.

Der Altersausweis kann sowohl durch kirchliche oder standesamtliche Atteste als auch durch andere Urkunden (Militärpapiere) geführt werden. Unter amtlichen Führungszeugnissen sind polizeiliche Atteste zu verstehen.

Die Festsetzung des Prüfungstermins erfolgt durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission je nach Zahl der vorliegenden Meldungen. Der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung zur Prüfung. Er ladet die Prüflinge zum Prüfungstermin und händigt die Befähigungsausweise aus. Die Beschwerde über die Versagung der Zulassung zur Prüfung ist an den unterzeichneten Regierungspräsidenten zu richten.

Von dem Ausfall der Prüfung hat der Vorsitzende der Prüfungskommission dem betreffenden Landrath (in Stadtkreisen der Polizeiverwaltung), durch dessen Vermittelung das Prüfungsgesuch eingereicht ist, Mittheilung zu machen.

3. Die Ausbildung der Fleischbeschauer (§ 3[a] der Prüfungsvorschriften) darf nur an den öffentlichen Schlachthäusern in Angermünde, Brandenburg, Eberswalde, Neu-Ruppin, Potsdam, Spandau und Wittenberge unter Leitung des Schlachthofvorstehers erfolgen.

4. Die Prüfungsgebühr beträgt für jede Prüfung und zwar auch für die Wiederholungsprüfung (§ 8 Absatz 5 der Prüfungsvorschriften) 10 Mark.

Die Gebühr ist vor Beginn der Prüfung von dem Prüfling an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu entrichten.

5. Die Bestimmungen über die Prüfung der öffentlichen Vieh- und Fleischbeschauer vom 31. März 1893 (Amtsblatt für 1893 S. 132) wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 21. November 1902.

Der Regierungspräsident.

359. **Weitere Zulassung**

der bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau thätigen Laien. (§ 10 Abs. 2 B. der Ausführungsbestimmungen des Bundesraths vom 30. Mai 1902 zu dem Gesetze vom 3. Juni 1900, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau [R.-G.-Bl. S. 547]).

1. Alle im Landespolizeibezirk Potsdam in der öffentlichen Vieh- und Fleischbeschau thätigen, mit Einschluß der in den öffentlichen Schlachthäusern beschäftigten Fleischbeschauer, welche einen Befähigungsausweis auf Grund der staatlich geordneten Prüfungsvorschriften vom 31. März 1893 besitzen, haben, sofern sie in der Vieh- und Fleischbeschau auch nach dem 1sten April 1903 weiter beschäftigt werden wollen, sich einer erleichterten Prüfung zu unterziehen, die sich nur auf den praktischen Theil der im § 9 der Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Nachprüfung zu erstrecken hat. Die Beibringung einer Bescheinigung über die Ausbildung in einem öffentlichen Schlachthause ist nicht erforderlich.

2. Die Anmeldung zur Nachprüfung muß bei der für den Ort der Anstellung zuständigen Ortspolizeibehörde bis zum 1. Oktober 1903 erfolgen. Die Prüfung der Fleischbeschauer hat bis spätestens den 1. April 1904 stattzufinden. Um jedoch eine Unterbrechung ihrer Weiterbeschäftigung am 1. April 1903 zu vermeiden, empfehle ich den Fleischbeschauern, die Anmeldung bei der erwähnten Ortspolizeibehörde so rechtzeitig zu machen, daß sie die Prüfung noch vor dem 1. April 1903 ablegen können.

Wer vor dem 1. April 1903 die Prüfung noch nicht bestanden hat, setzt sich der Gefahr aus, daß ihm bei der Anstellung zum Beschauer andere Personen, die den uneingeschränkten Befähigungsnachweis besitzen, vorgezogen werden. Es empfiehlt sich daher, daß sich die Beschauer unverzüglich bei der erwähnten Ortspolizeibehörde anmelden.

3. Die Ortspolizeibehörde hat zu bescheinigen, daß die Beschauer sich dienstlich und außerdienstlich tadellos geführt haben.

Der Landrath (in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung) hat über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und die Fleischbeschauer nur dann der Prüfungsstelle (№ 4) zu überweisen, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Zulassung zur Nachprüfung vorliegen.

Gegen die abweisende Entscheidung des Landraths (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) ist die Be-

schwerde bei dem unterzeichneten Regierungspräsidenten zulässig. Der Anmeldung ist der Befähigungsausweis des Fleischbeschauers (Prüfungsattest) beizufügen.

4. Die Prüfungen finden statt:

a. für die Kreise Ober- und Niederbarnim, Beeskow-Storkow, Ost- und Westhavelland, Jüterbog-Luckenwalde, Teltow und Zauch-Belzig und für die Stadtkreise Brandenburg, Potsdam und Spandau: in Potsdam (bei dem Departementsthierarzte Klebba in Potsdam, Stellvertreter Kreisthierarzt David in Nauen);

b. für die Kreise Angermünde, Prenzlau und Templin: in Angermünde (bei dem Kreisthierarzte Dr. Peter in Angermünde, Stellvertreter Kreisthierarzt Wittrock in Prenzlau);

c. für die Kreise Ruppin, Ost- und Westprignitz: in Wittenberge (bei dem Kreisthierarzte Müller in Perleberg, Stellvertreter Kreisthierarzt Dr. Meyner in Kyritz).

5. Der Ausfall der Prüfung ist von dem prüfenden Thierarzt auf dem Befähigungsausweis zu vermerken.

6. Die Wiederholung der Prüfung darf nur vor dem benannten Thierarzte erfolgen, welcher die erste Prüfung vorgenommen hat, und zwar frühestens vier Wochen nach voraufgegangener Prüfung. Die Wiederholungsprüfung ist nur einmal zulässig. Sie kann von der Bedingung abhängig gemacht werden, daß der Prüfling vor der Wiederholung der Prüfung einen 14tägigen Kursus in einem der Schlachthäuser in Angermünde, Brandenburg, Eberswalde, Neu-Ruppin, Potsdam, Prenzlau, Spandau und Wittenberge absolvirt. Der prüfende Thierarzt hat dies dem Prüfling mitzutheilen, auf dem Befähigungsausweis darüber einen Vermerk zu machen und den Landrath (in Stadtkreisen die Polizeiverwaltung) hiervon zu benachrichtigen. Die Gebühr beträgt für die Prüfung sowie für die Wiederholungsprüfung je 6 Mark und ist von dem Prüfling vor Beginn der Prüfung an den prüfenden Thierarzt zu entrichten.

Potsdam, den 21. November 1902.

Der Regierungspräsident.

360. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Ober-Barnim: Alt-Trebbin. Kreis West-Havelland: Barnewitz. Kreis West-Prignitz: Gut Plattenburg (Vorwerk Zernikow).

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Neuholland.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Mahlsdorf, Hirschgarten. Kreis Ost-Havelland: Vehlefanz.

d. Räude. Kreis Angermünde: Angermünde.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis West-Havelland: Ribbeck, Kietz, Rhinow, Haage.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Lichtenberg. Kreis Prenzlau: Strasburg U.-M. (Gut Wilhelmsluft, Gut Karlsfelde). Kreis Zauch-Belzig: Wilhelmsstift bei Potsdam.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Lichtenberg, Bernau, Malchow. Kreis Teltow: Britz.

Potsdam, den 25. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Liquidation der Allgemeinen Volkskrankenkasse „Eiche".

97. An Stelle des Justiz-Aktuars a. D. Hauser, der sein Amt als Liquidator der Allgemeinen Volkskrankenkasse „Eiche" (E. H. № 130) niedergelegt hat, ist der Polizeisekretär Bethge hierselbst von mir zum Liquidator ernannt worden.

Berlin, den 18. November 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderung von Guts- und Gemeindebezirksgrenzen.

34. Gemarkung Mildendorf: Grundbuch Band I. Blatt 3, Kartenblatt 9 Parzelle 57/6, Grundsteuermutterrolle Artikel 2, Flächeninhalt 0,3830 ha, bisheriger Gemeindebezirk Mildendorf, künftiger Gutsbezirk Mildendorf. Templin, den 6. November 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Templin.

Personal-Chronik.

Dem zum 1. April 1903 von Köslin nach Eberswalde versetzten Spezialkommissar, Regierungs-Rath von Rüts ist die Verwaltung der Spezialkommission Eberswalde übertragen worden, während der Gerichts-Assessor Billich zu demselben Zeitpunkte von Eberswalde nach Köslin versetzt und mit der kommissarischen Verwaltung der Spezialkommission II. in Köslin beauftragt worden ist.

Die Katasterkontroleure Boedecker in Groß-Lichterfelde und Toepel in Lichtenberg sind zu Steuerinspektoren ernannt.

Der bisherige Pfarramtskandidat Christian Ludwig Georg Schwengberg ist zum Pfarrer der Parochie Dranse, Diözese Wittstock, bestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Prozeßagent.

Die dem Prozeßagenten Robert Wuttke unterm 2. Februar 1900 ertheilte Erlaubniß zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht zu Meyenburg habe ich zurückgenommen.

Neu-Ruppin, den 21. November 1902.

Der Landgerichtspräsident.

Hierzu Fünf Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 5. Dezember **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 46 der Gesetz-Sammlung. S. 523. — Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. S. 523. — Müllerinnung in Perleberg. S. 524. — Ladenschluß in Potsdam. S. 524. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 524. — Viehseuchen. S. 524. — Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel. S. 525. — Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Essigsäure. S. 525. — Polizei-Verordnung, betreffend Privat-Anschlußbahnen. S. 525. — Aktien-Gesellschaft The Neuchatel Asphalte Company, Limited. S. 531. — Taxe für Versteigerer. S. 532. — Pfarrstellenerledigung. S. 532. — Verloosung von Rentenbriefen. S. 532. — Einlösung von Rentenbriefen rc. S. 533. — Urkundpersonen. S. 533. — Rein-Einkommen einer Privateisenbahn. S. 533. — Personal-Chronik. S. 533. — Gerichtstage. S. 533.

Bekanntmachung.

Das letzte (52.) Stück des Amtsblatts im laufenden Jahre wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am 24. Dezember zur Ausgabe gelangen.

Die vor dem Schlusse des Jahres noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen rc. sind der Redaktion bis spätestens zum 22. Dezember, Vormittags 10 Uhr, einzusenden.

Nach diesem Zeitpunkte eingehende Bekanntmachungen können erst in dem am 2. Januar k. Js. erscheinenden Stück 1 des Jahrganges 1903 abgedruckt werden.

Potsdam, den 1. Dezember 1902. Der Regierungspräsident.

Bestellung des Amtsblatts für 1903.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1903 so zeitig bei den Kaiserlichen Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Redaktion des Amtsblattes gelangen lassen können.

Bei denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichtet sind (Zwangsabonnenten) sowie bei den Gratisempfängern bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.

Potsdam, den 1. Dezember 1902. Der Regierungspräsident.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 46.) № 10403. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Battenberg und Gladenbach. Vom 13. November 1902.

№ 10404. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Gladenbach. Vom 14. November 1902.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

361. Gemäß §§ 105b Absatz 2, 105e und 41a der Reichs-Gewerbe-Ordnung wird für den Stadtkreis **Spandau** Folgendes bestimmt:

1) Im Handelsgewerbe, jedoch mit Ausschluß der Bank-, Wechsel- und Lotteriegeschäfte, dürfen, abweichend von der allgemein festgestellten sonntäglichen Beschäftigungszeit, Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter an den **beiden letzten Sonntagen vor Weihnachten** nämlich am 14. und 21. Dezember d. Js.,

von 8 bis 10 Uhr Vormittags und
von 12 bis 8 Uhr Nachmittags

beschäftigt werden.

Der Verkauf von Back- und Konditorwaaren, von Fleisch und Wurst, der Milchhandel und der Betrieb der Vorkosthandlungen ist an den genannten beiden Sonntagen in gleicher Weise wie an den übrigen Sonntagen schon vor Beginn der allgemeinen Verkaufszeit, und zwar von 5 Uhr Morgens an zulässig.

2) Von dem allgemeinen Verbot der Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe

am 25. Dezember, dem ersten Weihnachtstage, werden, soweit der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen stattfindet, ausgenommen:

a. der Handel mit Milch, mit Back- und Konditorwaaren sowie mit Konfitüren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

b. der Handel mit Fleischwaaren
während der Zeit von 5 bis 10 Uhr Vormittags;

c. der Handel mit Kolonialwaaren, mit Vorkostwaaren, mit Brennmaterialien, mit Bier und Wein, mit Tabak und Cigarren
während der Zeit von 8 bis 10 Uhr Vormittags;

d. der Handel mit Blumen
während der Zeit von 7 bis 10 Uhr Vormittags und von 12 bis 2 Uhr Nachmittags;

e. der Handel mit Druckschriften auf den Bahnhöfen
während der Zeit von 7½ bis 10 Uhr Vormittags;

f. die Zeitungsspedition
während der Zeit von 4 bis 9 Uhr Vormittags.

3) Am 26. Dezember, dem zweiten Weihnachtstage, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Beschäftigung von Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen.

Potsdam, den 25. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Müllerinnung in Perleberg.

362. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 818) hat die freie Müller-Innung in Perleberg beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Müllerhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe im Kreise Westprignitz mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Lenzen, der Stadt Havelberg, der Amtsbezirke Nitzow, Damerow, Havelberger Forst, Quitzöbel und Groß-Leppin ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath in Perleberg zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der anzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 25. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Ladenschluß in Potsdam.

363. Auf Grund des § 139 f. der Reichs-Gewerbe-Ordnung — R.-G.-Bl. 1900 S. 969 — haben die Kaufleute der Manufaktur-, Putz-, Damen- und Herren-Garderoben-Branche in Potsdam beantragt, anzuordnen, daß die Ladenschlußzeit täglich um 8 Uhr Abends beginnt.

Zur Feststellung der bei dem Antrage gemäß § 139 f. Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln (Abs. 1) oder einem Drittel (Abs. 2) der betheiligten Geschäftsinhaber bestelle ich gemäß der Bekanntmachung, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit vom 25. Januar 1902, Amtsblatt S. 63, den Herrn Oberbürgermeister in Potsdam zum Kommissar.

Zeit und Ort der Auslegung der Liste wird der Herr Kommissar in ortsüblicher Weise bekannt machen und s. Zt. die Aeußerungen der Betheiligten entgegennehmen.

Potsdam, den 22. November 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

364. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Bartolomäus Lubery	Gottsdorf, Kreis Jüterbog-Luckenwalde.
Stefan Zielinski	Hoewet, Kreis Franzburg,
Julius Rogowicz	Regierungsbezirk Stralsund.

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben.

Potsdam, den 2. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

365. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Dyrotz, Ketzin, Grünefeld, Bredow. Kreis West-Havelland: Buckow. Kreis Jüterbog-Luckenwalde: Schönhagen. Kreis Templin: Storkow, Falkenthal. Kreis Zauch-Belzig: Lüsse.

b. Schweineseuche. Kreis Nieder-Barnim: Lichtenow, Reinickendorf. Kreis Teltow: Buckow.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Rummelsburg, Lichtenberg. Kreis Teltow: Gut Kerzendorf, Selchow.

II. Erloschen:

a. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Dom. Güterberg, Carolinenthal. Kreis Teltow: Mittenwalde, Gut Dahlewitz.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

c. Räude. Kreis Ost-Havelland: Kremmen.

Potsdam, den 2. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel.

36. Auf Grund des Artikels III. Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 250) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen.

§ 1. Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel gelten vom 1. Januar 1903 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Von diesem Zeitpunkt ab ist außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2. Die Zwanzigpfennigstücke aus Nickel werden bis zum 31. Dezember 1903 bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werthe sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 16. Oktober 1902.

Der Reichskanzler.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. November 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Essigsäure.

98. Da in Aussicht genommen ist, den Verkehr mit Essigessenz demnächst im Wege der Gesetzgebung zu regeln, nehme ich auf Grund der §§ 5, 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 die von mir unter dem 5. August d. J. erlassene Polizei-Verordnung, betreffend den Kleinhandel mit Essigsäure (Essigessenz) zu Genußzwecken, unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes hiermit zurück.

Berlin, den 20. November 1902.

Der Polizei-Präsident.

Polizei-Verordnung,

betreffend Privatanschlußbahnen.

99. Auf Grund der §§ 137, 139 und 43 Absatz 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der §§ 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Polizei-Verwaltung in den Stadtkreisen Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf vom 13. Juni 1900, der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 wird unter Zustimmung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg im Einvernehmen mit der hiesigen Königlichen Eisenbahn-Direktion für sämmtliche, nicht als Zubehör eines Bergwerks (§ 51 des vorbezeichneten Gesetzes vom 28. Juli 1892) anzusehenden Privatanschlußbahnen (§ 43 a. a. O.) des Landespolizeibezirks Berlin, insofern für einzelne nicht besondere Polizeiverordnungen oder abändernde bezw. ergänzende Bestimmungen noch erlassen werden, folgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Jede Beschädigung einer Privatanschlußbahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß etwaiger Telegraphen sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, desgleichen das Auflegen fester Gegenstände auf die Fahrbahn oder das Anbringen sonstiger Fahrthindernisse, die Nachahmung sowie das unbefugte Geben von Signalen, die Verstellung oder Versperrung der Ausweiche-Vorrichtungen, überhaupt jede Vornahme einer den Bahnbetrieb störenden oder gefährdenden Handlung ist verboten.

§ 2. Das Betreten einer Privatanschlußbahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern oder Beauftragten, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, den Forstschutz- und Polizeibeamten, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphen- und Fernsprechdienstes innerhalb des Bahngebietes begriffenen Beamten sowie den zu Besichtigungen dienstlich entsandten deutschen Offizieren, ferner innerhalb des Bereiches von Festungen bis zur äußersten Grenze der Tragweite der Geschütze den Offizieren und in Uniform befindlichen Beamten der deutschen Festungsbehörden gestattet. Die bezeichneten Personen haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur so lange, als diese nicht abgesperrt sind oder sich kein Zug oder Bahnwagen nähert.

In allen Fällen ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

§ 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten bezw. die Bahn schnell räumen.

§ 4. Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit nicht auf Grund anderweitiger Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 29. Oktober 1902.

Der Polizei-Präsident.

* * *

I. Geltungsbereich der Betriebsvorschrift.

Auf Grund des Gesetzes über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 28. Juli 1892 und der Ausführungsanweisung dazu vom 13. August 1898 wird für die unter der gemeinsamen Aufsicht des Polizei-Präsidenten zu Berlin und der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Berlin stehenden Privatanschlußbahnen im Sinne des § 43 des genannten Gesetzes nachstehende Betriebsvorschrift erlassen:

§ 1. Grenze der Privatanschlußbahn.

Derjenige Punkt der Anschlußbahn, von welchem ab sie unter der gemeinsamen Aufsicht des Polizei-Präsidenten und der zuständigen Königlichen Eisenbahnbehörde steht, muß durch eine Tafel mit der Aufschrift: „Grenze der Privatanschlußbahn" bezeichnet werden.

§ 2. Aenderung der Bahnanlagen.

Die Anschlußbahn darf in keiner Weise ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörden erweitert oder abgeändert werden.

II. Zustand der Bahn.

§ 3. Spurweite.

Für Vollspurbahnen soll die Spurweite, im Lichten zwischen den Schienenköpfen gemessen, in geraden Gleisen 1,435 m, für Schmalspurbahnen 1,000 m, 750 oder 600 mm betragen.

Ausnahmen können von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden.

§ 4. Längsneigung.

Die Längsneigung der Bahn soll auf freier Strecke das Verhältniß von 40 ‰ (1 : 25) in der Regel nicht überschreiten. Falls stärkere Neigungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zugelassen werden, bestimmt letztere die für diese Neigungen etwa nothwendigen Aenderungen und Ergänzungen der Betriebsvorschrift.

§ 5. Krümmungen.

Der Halbmesser der Krümmungen auf freier Strecke soll in der Regel bei Vollspurbahnen nicht kleiner als 100 m, bei Schmalspurbahnen

mit 1 m Spurweite nicht kleiner als 50 m,
„ 750 mm „ „ „ „ 40 „
„ 600 „ „ „ „ „ 25 „

sein.

Kleinere Halbmesser sind zulässig, sofern Maschinen und Wagen derartig gebaut sind, daß sie solche Krümmungen anstandslos durchfahren können.

§ 6. Spurerweiterungen.

In Krümmungen darf die Spurerweiterung

bei Vollspurbahnen das Maß von 35 mm,
bei Schmalspurbahnen mit 1 m Spurweite das Maß von 25 mm,
bei Schmalspurbahnen mit 750 mm Spurweite das Maß von 20 mm,
bei Schmalspurbahnen von 600 mm Spurweite das Maß von 18 mm

nicht überschreiten, sofern die Betriebsmittel nicht besonders für größere Spurerweiterungen eingerichtet sind.

§ 7. Fahrbarer Zustand der Bahn.

1) Die Bahn ist fortwährend in einem solchen baulichen Zustand zu halten, daß jede Strecke, soweit sie sich nicht in Ausbesserung befindet, ohne Gefahr mit der für sie festgesetzten größten Geschwindigkeit (§ 27) befahren werden kann.

2) Bahnstrecken, auf welchen zeitweise die für sie zulässige Fahrgeschwindigkeit ermäßigt werden muß, sind durch Signale als solche zu kennzeichnen und unfahrbare Strecken, auch wenn kein Zug erwartet wird, durch Signale abzuschließen.

§ 8. Umgrenzung des lichten Raumes.

1) Für Vollspurbahnen ist die Umgrenzung des lichten Raumes in Uebereinstimmung mit den Vorschriften der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands nach den auf der Anlage dargestellten Umrißlinien einzuhalten.

Dabei ist in Krümmungen auf die Spurerweiterung und die Ueberhöhung der äußeren Schiene Rücksicht zu nehmen.

2) Abweichungen von dieser Umgrenzung, welche bereits vor Bekanntmachung dieser Betriebsvorschrift bestanden haben, können mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auch ferner beibehalten werden.

3) Inwieweit bei Ladegleisen der Vollspurbahnen Einschränkungen dieser Umgrenzung zulässig sind, bestimmen in jedem Einzelfalle die Aufsichtsbehörden.

4) Bei vollspurigen Gleisen müssen die bis zu 50 mm über Schienenoberkante hervortretenden unbeweglichen Gegenstände außerhalb des Gleises im Allgemeinen mindestens 150 mm von der Innenkante des Schienenkopfes entfernt bleiben; bei unveränderlichem Abstande derselben von der Fahrschiene darf dies Maß auf 135 mm eingeschränkt werden. Innerhalb des Gleises muß ihr Abstand von der Innenkante des Schienenkopfes mindestens 67 mm betragen, jedoch kann dieser Abstand bei Zwangsschienen nach dem mittleren Theile hin allmählich bis 41 mm eingeschränkt werden.

5) In gekrümmten Strecken mit Spurerweiterung muß der Abstand der innerhalb des Gleises hervortretenden unbeweglichen Gegenstände von der Innenkante des Schienenkopfes um den Betrag der Spurerweiterung größer sein, als die vorgenannten Maße.

6) Für Schmalspurbahnen bleibt die Festsetzung der Umgrenzung des lichten Raumes den Aufsichtsbehörden vorbehalten.

§ 9. Einfriedigungen der Bahn.

Ob und an welchen Stellen ausnahmsweise Schutzwehren oder andere Sicherheitsvorrichtungen an Wegen erforderlich sind, bestimmen die Aufsichtsbehörden.

§ 10. Abtheilungszeichen, Neigungszeiger, Merkzeichen.

1) Die Bahn muß mit Abtheilungszeichen versehen sein, welche Entfernungen von ganzen Kilometern angeben. Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichts-

behörden zulässig, wenn es sich um kurze Bahnen nach einem in unmittelbarer Nähe des Anschlußbahnhofs gelegenen Werk u. s. w. handelt.

2) Bei mehr als 500 m langen Neigungen von mehr als 10 ‰ (1 : 100) sind an den Gefällwechseln Neigungszeiger anzubringen. Wegen Gestattung von Ausnahmen gilt das im Absatz 1 Gesagte.

3) Ob und wo vor den in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergängen ein Kennzeichen anzubringen ist, welches dem Lokomotivführer eines die Strecke befahrenden Zuges die Annäherung an einen derartigen Uebergang anzeigt, ist für jeden Uebergang von den Aufsichtsbehörden besonders zu bestimmen.

4) Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen muß ein Merkzeichen angebracht sein, welches die Stelle angiebt, über die hinaus auf dem einen Gleise Fahrzeuge mit keinem ihrer Theile vorgeschoben werden dürfen, ohne daß der Durchgang von Fahrzeugen auf dem anderen Gleise gehindert wird.

III. Zustand, Unterhaltung und Untersuchung der Betriebsmittel.

§ 11. Zustand der Betriebsmittel.

Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§ 27) ohne Gefahr stattfinden können.

§ 12. Einrichtung der Lokomotiven.

1) Für jede Lokomotive ist nach Maßgabe ihrer Bauart eine Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben, welche in Rücksicht auf die Sicherheit niemals überschritten werden darf. Diese Geschwindigkeit muß an der Lokomotive angezeichnet sein.

2) An jedem Lokomotivkessel muß sich eine Einrichtung zum Anschlusse eines Prüfungsmanometers befinden, durch welches die Belastung der Sicherheitsventile und die Richtigkeit der Federwaagen und Manometer geprüft werden kann.

3) Jede Lokomotive muß versehen sein:

a. Mit mindestens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung des Kessels, welche unabhängig von einander in Betrieb gesetzt werden können, und von denen jede für sich während der Fahrt im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Eine dieser Vorrichtungen muß geeignet sein, beim Stillstande der Lokomotive dem Kessel Wasser zuzuführen.

b. Mit mindestens zwei von einander unabhängigen Vorrichtungen zur zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern des Kessels bei einer dieser Vorrichtungen muß die Höhe des Wasserstandes vom Stande des Führers ohne besondere Proben fortwährend erkennbar und eine in die Augen fallende Marke des niedrigsten zulässigen Wasserstandes angebracht sein.

c. Mit wenigstens zwei Sicherheitsventilen, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Die Sicherheitsventile sind so einzurichten, daß sie vom gespannten Dampfe nicht weggeschleudert werden können, wenn eine unbeabsichtigte Entlastung derselben eintritt. Die Einrichtung der Sicherheitsventile muß denselben eine senkrechte Bewegung von 3 mm gestatten.

d. Mit einer Vorrichtung (Manometer), welche den Druck des Dampfes zuverlässig und ohne Anstellung besonderer Proben fortwährend erkennen läßt. Auf den Zifferblättern der Manometer muß der höchste zulässige Dampfüberdruck durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

e. Mit einer Dampfpfeife und mit einer Läutevorrichtung.

§ 13. Abnahmeprüfung und wiederkehrende Untersuchungen der Lokomotiven und Tender.

1) Neue oder mit neuen Kesseln versehene Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Abnahmeprüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Der hierbei als zulässig erkannte höchste Dampfüberdruck sowie der Name des Fabrikanten der Lokomotive und des Kessels, die laufende Fabrik-Nummer und das Jahr der Anfertigung müssen in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise an der Lokomotive bezeichnet sein. Bei Verwendung älterer Lokomotiven und Kessel kann von der Bezeichnung des Fabrikanten, der laufenden Fabrik-Nummer und des Jahres der Anfertigung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden abgesehen werden.

2) Nach jeder umfangreichen Ausbesserung des Kessels, im Uebrigen in Zeitabschnitten von höchstens drei Jahren, sind die Lokomotiven nebst den zugehörigen Tendern in allen Theilen einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, mit welcher eine Kesseldruckprobe zu verbinden ist. Diese Zeitabschnitte sind vom Tage der Inbetriebsetzung nach beendeter Untersuchung bis zum Tage der Außerbetriebsetzung zum Zwecke der nächsten Untersuchung zu bemessen.

3) Bei den Druckproben ist der Kessel vom Mantel zu entblößen, mit Wasser zu füllen und mittelst einer Druckpumpe zu prüfen. Der Probedruck soll den höchsten zulässigen Dampfüberdruck um 5 Atmosphären übersteigen. Bei Lokomotiven, für welche ein geringerer Probedruck bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung als zulässig erachtet worden ist, kann es mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden hierbei verbleiben.

4) Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Dienst genommen werden.

5) Bei jeder Kesselprobe ist gleichzeitig die Richtigkeit der Manometer und Ventilbelastungen der Lokomotiven zu prüfen.

6) Der angewendete Probedruck ist mittelst eines Prüfungsmanometers zu messen, welches in angemessenen Zeitabschnitten auf seine Richtigkeit untersucht werden muß.

7) Längstens 8 Jahre nach Inbetriebsetzung eines Lokomotivkessels muß eine innere Untersuchung desselben vorgenommen werden, bei welcher die Siederohre zu

entfernen sind. Nach spätestens je sechs Jahren ist diese Untersuchung zu wiederholen.

8) Ueber die Ergebnisse der Kesseldruckproben und der sonstigen mit den Lokomotiven und Tendern vorgenommenen Untersuchungen ist Buch zu führen.

§ 14. Bahnräumer, Aschkasten, Funkenfänger.

1) An der Stirn der Lokomotiven und an der Rückseite der Tender und Tenderlokomotiven müssen Bahnräumer angebracht sein.

2) Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren Aschkasten und mit Vorrichtungen versehen sein, welche den Auswurf glühender Kohlen aus dem Aschkasten und dem Schornstein zu verhüten bestimmt sind. Bei Privatanschlußbahnen, die vom Anschlußbahnhof unmittelbar in das angeschlossene Werk u. s. w. hineinführen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden von Aschkästen und Funkenfängern abgesehen werden.

§ 15. Bremsen der Lokomotiven und Tender.

Tenderlokomotiven und Tender müssen ohne Rücksicht auf etwa vorhandene anderweitige Bremsvorrichtungen mit einer Handbremse versehen sein, die jederzeit leicht und schnell in Thätigkeit gesetzt werden kann.

§ 16. Federn, Zug- und Stoßvorrichtungen.

Sämmtliche Wagen, mit Ausnahme der nur in Güter- oder Arbeitszügen laufenden, müssen mit Tragfedern sowie an beiden Stirnseiten mit federnden Zug- und Stoßvorrichtungen versehen sein. Beim Uebergang auf Haupt- oder Nebeneisenbahnen bezw. Kleinbahnen sind die Bestimmungen des § 21 maßgebend.

§ 17. Spurkränze.

Sämmtliche Räder müssen Spurkränze haben.

§ 18. Stärke der Radreifen.

1) Auf Vollspurbahnen muß bei Lokomotiven und Tendern die Stärke der Radreifen mindestens 20 mm betragen, bei Wagen können die Radreifen bis auf 16 mm abgenutzt werden. Die Stärke der Reifen ist in der senkrechten Ebene des Laufkreises zu messen, welche 750 mm von der Mitte der Achse entfernt anzunehmen ist. Bei Rädern, deren Reifen durch eine Befestigungsnuth unter der der Abnutzung unterworfenen Fläche geschwächt sind, müssen noch an der schwächsten Stelle die bezeichneten Maße inngehalten werden.

2) Auf Schmalspurbahnen muß die Stärke der Radreifen der Lokomotiven und Tender mindestens 12 mm, die der Wagen mindestens 10 mm betragen.

§ 19. Untersuchung der Wagen.

1) Es dürfen nur solche Wagen in Gebrauch genommen werden, die den von den Aufsichtsbehörden genehmigten Entwürfen entsprechen.

2) Jeder Wagen ist von Zeit zu Zeit durch den Unternehmer einer gründlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen. Diese Untersuchung hat spätestens drei Jahre nach der ersten Ingebrauchnahme oder nach der letzten Untersuchung zu erfolgen.

§ 20. Bezeichnung der Wagen.

1) Jeder Wagen muß Bezeichnungen haben, aus welchen zu ersehen ist:

a. der Eigenthümer;
b. die Ordnungsnummer, unter welcher er in der Wagenliste vom Eigenthümer geführt wird;
c. das eigene Gewicht einschließlich der Achsen und Räder und ausschließlich der losen Ausrüstungsgegenstände;
d. bei Güter- und Gepäckwagen das Ladegewicht und die Tragfähigkeit;
e. der Zeitpunkt der letzten Untersuchung;
f. der Radstand;
g. das etwaige Vorhandensein von Lenkachsen und die Verschiebbarkeit der Mittelachse;
h. bei Wagen, deren Achslager für periodische Schmierung eingerichtet sind, der Zeitpunkt der letzten Schmierung.

Wenn die Wagen lediglich auf Privatanschlußbahnen verkehren und nicht auf die anschließende Eisenbahn oder Kleinbahn übergehen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden von allen diesen Bezeichnungen oder einzelnen abgesehen werden.

2) Die Bezeichnungen unter f, g und h können bei Schmalspurbahnen fortfallen.

§ 21. Uebergang der Betriebsmittel auf Haupt- und Nebeneisenbahnen oder Kleinbahnen.

Betriebsmittel, welche auf Bahnen übergehen, für welche die Betriebsordnung für die Haupteisenbahnen Deutschlands beziehungsweise die Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands und die Signalordnung für die Eisenbahnen Deutschlands Geltung haben, müssen den für diese Bahnen erlassenen Vorschriften entsprechen, sofern dieselben in Züge der Haupt- oder Nebenbahnen eingestellt beziehungsweise zur Beförderung solcher Züge benutzt werden. Beim Uebergang auf Züge von Kleinbahnen greifen die für diese Bahnen erlassenen Bestimmungen Platz.

IV. Einrichtungen und Maßregeln für die Handhabung des Betriebes.

§ 22. Bewachung der Bahn.

1) Die Bahnstrecke muß mindestens jeden 3. Tag auf ihren ordnungsmäßigen Zustand untersucht werden. Längere Untersuchungsfristen können in geeigneten Fällen, insbesondere auf kurzen Privatanschlußbahnen mit höchstens täglich zweimaliger Zustellung, durch die Aufsichtsbehörden gestattet werden.

2) Bei Annäherung eines Zuges oder einer einzeln fahrenden Lokomotive an einen in Schienenhöhe liegenden unbewachten Wegeübergang hat der Lokomotivführer von der nach § 10, 3 etwa gekennzeichneten Stelle an, oder, sofern Kennzeichen nicht angebracht sind, in angemessener Entfernung bis nach Erreichung des Ueberganges die Läutevorrichtung in Thätigkeit zu halten. Gleiches gilt, wenn Menschen oder Fuhrwerke auf der Bahn oder in gefahrdrohender Nähe derselben bemerkt werden.

3) Beim Schieben der Züge (§ 30) liegt die Verpflichtung zum Läuten in den vorbezeichneten Fällen dem wachthabenden Bediensteten auf dem vordersten Wagen des Zuges ob.

§ 23. Stärke der Züge.

Auf vollspurigen Bahnen sollen nicht mehr als 120 Wagenachsen, auf Schmalspurbahnen von 1 m Spurweite höchstens 80, von 750 und 600 mm höchstens 60 Wagenachsen in einem Zuge laufen.

§ 24. Zahl der Bremsen eines Zuges.

1) In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender und an der Lokomotive soviel Bremsen bedient sein, daß durch die letzteren mindestens der aus nachstehendem Verzeichnisse zu berechnende Theil der im Zuge befindlichen Wagenachsen gebremst werden kann.

Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein.	Auf Neigungen		Bei einer Fahrgeschwindigkeit von 15 Kilometer in der Stunde müssen von je 100 Wagenachsen zu bremsen sein
von ‰	vom Verhältniß		von ‰	vom Verhältniß	
0	1 : ∞	6	17,5	1 : 57	18
2,5	1 : 400	6	20,0	1 : 50	20
5,0	1 : 200	6	22,5	1 : 44	22
7,5	1 : 133	8	25,0	1 : 40	25
10,0	1 : 100	10	30,0	1 : 33	30
12,5	1 : 80	13	35,0	1 : 28	34
15,0	1 : 66	15	40,0	1 : 25	39

2) Bei der hiernach auszuführenden Berechnung der Zahl der zu bremsenden Wagenachsen ist Folgendes zu beachten:

a. Für Neigungen, welche zwischen dem im Verzeichnisse aufgeführten liegen, gilt jedesmal die größte der dabei in Frage kommenden Bremszahlen.

b. Die Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen ist für die stärkste auf der fraglichen Strecke vorkommende Bahnneigung (Steigung oder Gefälle), welche sich ununterbrochen auf eine Länge von 1000 m oder darüber erstreckt, zu bestimmen. Erreicht die stärkste vorkommende Neigung an keiner Stelle die Länge von 1000 m, so ist die gerade Verbindungslinie zwischen denjenigen zwei Punkten des Längenschnitts, welche bei 1000 m Entfernung den größten Höhenunterschied zeigen, als stärkstgeneigtste Strecke anzusehen.

c. Sowohl bei Zählung der vorhandenen Wagenachsen, als auch bei Feststellung der erforderlichen Bremsachsen ist eine unbeladene Güterwagenachse als halbe Achse zu rechnen. Die Achsen von Personen- und Gepäckwagen sind stets voll in Ansatz zu bringen.

d. Der bei der Berechnung der erforderlichen Anzahl der zu bremsenden Wagenachsen sich etwa ergebende überschießende Bruchtheil ist, wenn er größer ist als ein Halb, stets als ein Ganzes zu rechnen.

3) Für Züge und Wagen, welche auf längeren Strecken ausschließlich durch die Schwerkraft oder mit Hülfe stehender Maschinen sich bewegen, werden die erforderlichen Sicherheitsvorschriften von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde erlassen. Das gleiche gilt auch für Bahnen von außergewöhnlicher Bauart.

4) Den Aufsehern, Lokomotiv- und Zugführern ist bekannt zu geben, der wievielte Theil der Wagenachsen auf jeder Strecke muß gebremst werden können.

§ 25. Bildung der Züge.

Bei Bildung der Züge ist darauf zu achten, daß die Wagen gehörig zusammengekoppelt sind, die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt ist, die nöthigen Signalvorrichtungen angebracht und die erforderlichen Bremsen bedient und thunlichst gleichmäßig im Zuge vertheilt sind.

§ 26. Erleuchtung der Wagen.

Das Innere der zur Beförderung von Personen benutzten Wagen ist während der Fahrt bei Dunkelheit angemessen zu erleuchten.

§ 27. Größte zulässige Fahrgeschwindigkeit.

Die größte zulässige Fahrgeschwindigkeit wird im Allgemeinen auf 15 km in der Stunde festgesetzt. Eine größere Fahrgeschwindigkeit kann bei vorliegendem Bedürfniß unter angemessener Ergänzung dieser Betriebsvorschrift von den Aufsichtsbehörden zugelassen werden.

§ 28. Langsamfahren.

1) Wenn ein Signal zum Langsamfahren gegeben ist oder ein Hinderniß auf der Bahn bemerkt wird, muß die Fahrgeschwindigkeit in einer den Umständen angemessenen Weise ermäßigt werden.

2) Auf Strecken, in welchen eine Drehbrücke liegt oder welche aus einem sonstigen Grunde stets mit besonderer Vorsicht befahren werden müssen, ist die größte zulässige Geschwindigkeit von den Aufsichtsbehörden besonders festzusetzen.

§ 29. Abfahrt der Züge.

Kein Zug darf eine Station verlassen, bevor die Abfahrt von dem zuständigen Angestellten gestattet ist.

§ 30. Schieben der Züge.

Das Schieben von Zügen auf freier Strecke, an deren Spitze sich eine führende Lokomotive nicht befindet, ist nur dann zulässig, wenn ihre Stärke nicht mehr als 50 Wagenachsen beträgt. Der vorderste Wagen muß alsdann mit einem wachthabenden Bediensteten besetzt sein, welcher eine weithin tönende Glocke und bei

Dunkelheit eine Laterne zum Geben von Signalen bei sich zu führen hat (§ 22).

§ 31. Zugpersonal.

Das Begleitpersonal darf während der Fahrt nur einem Angestellten (Zugführer) untergeordnet sein.

§ 32. Stillstehende Lokomotiven und Wagen.

1) Bei angeheizten Lokomotiven muß, so lange sie still stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Bremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter Aufsicht stehen.

2) Die ohne ausreichende Aufsicht wie die über Nacht auf den Gleisen verbleibenden Wagen sind durch geeignete Vorrichtungen festzustellen.

§ 33. Mitfahren auf der Lokomotive.

Ohne Erlaubniß eines zuständigen Bediensteten darf außer den durch ihren Dienst dazu berechtigten Personen Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§ 34. Gebrauch der Dampfpfeife.

1) Der Gebrauch der Dampfpfeife sowie das Oeffnen der Zylinderhähne ist auf die nothwendigsten Fälle zu beschränken.

2) In der Nähe einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße soll unter möglichster Vermeidung des Gebrauchs der Dampfpfeife vorzugsweise die Läutevorrichtung zur Anwendung kommen (§ 22).

§ 35. Führung der Lokomotive.

Jede Lokomotive muß mit einem Führer und einem Heizer besetzt sein, wenn nicht die Aufsichtsbehörden mit Rücksicht auf die Einfachheit der Verhältnisse des Anschlusses die Besetzung nur mit einem Führer gestatten. Die Heizer müssen mit der Handhabung der Lokomotive soweit vertraut sein, um sie erforderlichen Falles zum Stillstand bringen zu können. Dem Lokomotivpersonal dürfen Obliegenheiten nicht übertragen werden, welche es in der Wahrnehmung des Lokomotivdienstes hindern.

§ 36. Außergewöhnliche Maschinen.

Sofern andere als mit Dampfkraft betriebene Maschinen Verwendung finden, sind die für ihren Zustand, ihre Unterhaltung, Untersuchung und Handhabung zu beachtenden Sicherheitsvorschriften bis auf Weiteres von der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde für jedes Unternehmen besonders festzusetzen, im Uebrigen aber diejenigen der vorstehenden und der noch folgenden Vorschriften, deren Anwendung Bedenken nicht entgegenstehen, unverändert einzuführen oder, soweit nothwendig, zu ändern und zu ergänzen.

V. Signalwesen.

§ 37. Streckensignale.

1) Auf der Bahn müssen die Signale gegeben werden können:

der Zug soll langsam fahren und
der Zug soll halten.

Bei übersichtlichen Privatanschlußbahnen nach Werken u. s. w., die in unmittelbarer Nähe des Anschlußbahnhofes liegen, kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden von diesen Signalen abgesehen werden.

2) Bewegliche Brücken mit Ausschluß derjenigen, welche nur ausnahmsweise bei vorübergehender Außerbetriebsetzung der betreffenden Gleise geöffnet werden, sind nach beiden Richtungen durch Signale abzuschließen, welche mit der Verriegelungsvorrichtung der Brücke dergestalt in gegenseitiger Abhängigkeit stehen, daß das Fahrsignal nur bei genauer und völlig sicherer Feststellung der Brücke erscheinen kann.

§ 38. Weichensignale.

Die jedesmalige Stellung der Einfahrtsweichen muß dem Lokomotivführer durch Signale kenntlich sein, wenn nicht die Weichen durch einen sicheren Verschluß unverrückbar festgestellt sind. Wegen Gestattung von Ausnahmen gilt das zu § 37, 1 Gesagte.

§ 39. Zugsignale.

Jeder geschlossen fahrende Zug muß mit Signalen versehen sein, welche bei Tage den Schluß, bei Dunkelheit aber die Spitze und den Schluß erkennen lassen. Gleiches gilt für einzeln fahrende Lokomotiven. Wegen Gestattung von Ausnahmen gilt das zu § 37, 1 Gesagte.

§ 40. Signale des Lokomotivpersonals.

Das Lokomotivpersonal muß die Signale geben können:

Achtung,
Bremsen anziehen und
Bremsen loslassen.

§ 41. Verständigung zwischen den Stationen.

Anschlußbahnen, deren ganze Ausdehnung vom Ausgangs- und Endpunkte nicht übersehen werden kann, müssen auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde mit elektrischen Schreibtelegraphen oder Fernsprechern zur Regelung des Zugverkehrs versehen sein.

§ 42. Signalordnung.

1) Im Uebrigen bleibt die Einrichtung des Signalwesens von der Eigenart des Betriebes auf der betreffenden Bahn abhängig.

2) Soweit Signale in Anwendung kommen, wird ihre Einrichtung und Handhabung von den Aufsichtsbehörden bestimmt.

VI. Betriebsführung.

§ 43. Betriebsleitung und Befähigung der Bediensteten.

1) Auf jeder Anschlußbahn muß einem dazu befähigten Angestellten die durch besondere Dienstanweisung zu regelnde verantwortliche Leitung des Betriebes übertragen werden (Betriebsleiter). Ausnahmen sind mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden auf kürzeren Privatanschlußbahnen mit einfachsten Betriebsverhältnissen, oder wenn der gesammte Betrieb durch die Verwaltung der anschließenden Eisenbahn geführt wird, zuläßig. Die im Betriebsdienste der Anschlußbahn beschäftigten Angestellten (Aufseher, Lokomotivführer, Heizer, Zugführer, Bremser, Rangierer, Weichensteller, Bahnwärter) und die mit dem Telegraphendienste betrauten Angestellten müssen lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem Dienste erforderlichen Eigenschaften besitzen. Die Aufseher, Zugführer und Lokomotivführer müssen außerdem mindestens 21 Jahre alt und bei Ausübung des Dienstes mit einem Dienstabzeichen versehen sein.

2) Die Lokomotivführer müssen ferner im Schlosserhandwerk ausgebildet sein, wenigstens ½ Jahr in einer Maschinenfabrik gearbeitet und ½ Jahr als Heizer gefahren haben. Ausnahmen sind bei einfachen und kleineren Privatanschlußbetrieben mit Genehmigung der Aufsichtsbehörden zulässig.

3) Diese Personen sind den Aufsichtsbehörden seitens des Anschlußinhabers namhaft zu machen.

4) Der Anschlußinhaber ist gehalten, im äußeren Betriebsdienste nur nach Vorstehendem befähigte Personen zu beschäftigen und auf Verlangen der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde deren Befähigung nachzuweisen.

5) Auch ist diese Behörde befugt, eine Prüfung der Bediensteten des äußeren Betriebes zu erfordern, sowie die Entlassung derjenigen, welche nach ihrem Ermessen nicht als technisch fähig und zuverlässig anzusehen sind.

6) Bedienstete der Anschlußbahn, die mit Zustimmung der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde gleichzeitig auf einer dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838 unterliegenden Bahnstrecke selbständig Dienstverrichtungen wahrnehmen sollen, müssen den hierfür maßgebenden Bestimmungen über die Befähigung von Eisenbahn-Betriebsbeamten vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 723 ff.) genügen und sich über diese Befähigung ausweisen.

§ 44. Dienstanweisungen.

1) Den im Betriebsdienste der Anschlußbahn Angestellten (§ 43) sind von deren Inhaber schriftliche oder gedruckte Dienstanweisungen über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß zu ertheilen. Die eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden, welchen diese Dienstanweisungen vorgelegt werden müssen, können sie beanstanden, wenn sie die Betriebssicherheit der Anschlußbahn nicht für gewahrt erachten. Mit Genehmigung dieser Behörden kann von der Vertheilung schriftlicher oder gedruckter Dienstanweisungen ganz abgesehen werden, wenn es sich um Privatanschlußbahnen von geringer Länge und mit einfachsten Betriebsverhältnissen handelt.

2) Wird der Betrieb auf der Anschlußbahn theilweise oder ausschließlich durch Beamte der anschließenden Eisenbahn oder Kleinbahn ausgeführt, so gelten für alle Angestellte, welche bei der Beaufsichtigung und bei dem Betriebe dieser Anschlußbahn beschäftigt sind, ausschließlich die für die Beamten gleicher Dienststellung der betreffenden Eisenbahn oder Kleinbahn ergangenen oder noch ergehenden Dienstanweisungen und Vorschriften, welche der Anschlußinhaber seinen Angestellten zugänglich zu machen hat.

§ 45. Unfall-Meldungen.

1) Alle beim Betriebe auf der Anschlußbahn vorkommenden Unfälle sind von dem Anschlußinhaber oder dessen Vertreter sofort — wenn angängig telegraphisch oder telephonisch — der Anschlußstation anzuzeigen.

2) Der Staatsanwaltschaft und der Ortspolizeibehörde ist von denjenigen im Betriebe der Anschlußbahn sich ereignenden Unfällen Anzeige zu machen, bei welchen

a. entweder Menschen getödtet oder lebensgefährlich verletzt worden, oder

b. der Verdacht vorliegt, daß sie — sei es von Eisenbahnbediensteten, sei es von anderen Personen — vorsätzlich herbeigeführt sind (§ 315 Reichsstrafgesetzbuchs).

In allen wichtigeren Fällen dieser Art ist auch der zuständigen Kreispolizeibehörde (Landrath u. s. w.) Anzeige zu erstatten.

3) Der Ortspolizeibehörde ist auch dann Mittheilung zu machen, wenn ihr Einschreiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zur Fürsorge für verletzte Personen oder aus anderen Gründen erforderlich erscheint.

VII. Allgemeines.

§ 46. Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden.

Soweit die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden hinsichtlich dieser Bestimmungen nicht schon in einzelnen Paragraphen zum Ausdruck gebracht ist, regelt sie sich wie folgt:

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 3, 8 Abs. 1, 2, 3 und 6, der §§ 9, 10 Abs. 1 und 3, 22, Abs. 2 und 3, 26 bis 28, 34 und 45 Abs. 2 und 3 berühren die gemeinschaftliche Aufsicht des Königlichen Polizei-Präsidenten und der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörden, die übrigen Bestimmungen dagegen die ausschließliche eisenbahntechnische Aufsicht der letzteren.

§ 47. Schlußbestimmungen.

1) Vorstehende Betriebsvorschrift tritt einen Monat nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft.

2) Auf schon bestehenden Privatanschlußbahnen können weitere, in den einzelnen Paragraphen nicht schon besonders zugelassene Abweichungen von dieser Betriebsvorschrift mit Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörden beibehalten werden.

Berlin, den 29. Oktober 1902. Der Polizei-Präsident.	Berlin, den 5. November 1902. Königliche Eisenbahn-Direktion.

Aktiengesellschaft „The Neuchatel Asphalte Company, Limited“ in London.

100. Nachstehenden Beschluß der General-Versammlung der Aktiengesellschaft „The Neuchatel Asphalt Company, Limited“ in London vom 8. und 29. November 1900 bringe ich hierdurch unter Bezugnahme auf Ziffer 1 der Erlaubnißurkunde vom 20. Juni 1900 zur öffentlichen Kenntniß.

1) Das Kapital der Gesellschaft wird mittelst Bildung von 20000 neuen Aktien von je £ 10, welche „5 % Prioritäts-Aktien“ genannt werden, auf £ 630000 erhöht. Der Besitzer derselben ist zu einer halbjährlich am 30. Juni und am 31 sten Dezember eines jeden Jahres aus den Gewinnen der Gesellschaft zahlbaren festen cumulativen

Prioritätsdividende zu fünf Prozent jährlich, auf den darauf eingezahlten Kapitalbetrag, berechtigt.

Diese Prioritäts-Aktien haben die Priorität vor den bestehenden gewöhnlichen Aktien, sowohl was die Dividenden als auch was die Rückzahlung des Kapitals betrifft.

Berlin, den 27. November 1902.

Der Polizei-Präsident.

In Vertretung: Friedheim.

Taxe für beeidigte und öffentlich angestellte Versteigerer.

101. Auf Grund des § 78 der Gewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 66 der Vorschriften des Ministers für Handel und Gewerbe über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Sonderbeilage zu Stück 32 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin für 1902) wird für die beeidigten und öffentlich angestellten Versteigerer im **Landespolizeibezirk Berlin** nachstehende Taxe erlassen:

§ 1. Der Versteigerer hat zu beanspruchen von dem erzielten Brutto-Erlös der Versteigerung

A. bei beweglichen Sachen

1. freiwillige Versteigerungen für Rechnung des Auftraggebers (Ziffer II. der Vorschriften) und

Versteigerungen im Sinne der Ziffer V. der Vorschriften:

bei 1 bis 30 Mark 20 vom Hundert,

von dem Betrage über 30 bis 250 Mark 16⅔ vom Hundert,

von dem Betrage über 250 bis 500 Mark 12½ vom Hundert,

von dem Betrage über 500 bis 1000 Mark 10 vom Hundert,

von dem Betrage über 1000 bis 6000 Mark 6⅔ vom Hundert,

von dem Betrage über 6000 bis 10000 Mark 3⅓ vom Hundert,

von dem Betrage über 10000 Mark 2½ vom Hundert.

Dem Versteigerer fallen dabei zur Last die Kosten

a. von 3 Bekanntmachungen einschließlich der Pflichtbekanntmachung,

b. der Stempelsteuer,

c. des Ausrufers, wenn ein solcher erforderlich ist,

d. des Lokals, wenn der Auftraggeber dieses nicht selbst zur Verfügung stellt;

2) Pfandverkauf (Ziffer IV. der Vorschriften):

bei 1 bis 500 Mark 5 vom Hundert, von dem Betrage über 500 Mark 3⅓ vom Hundert.

Dem Versteigerer fallen dabei zur Last die Kosten

a. von 3 Bekanntmachungen einschließlich der Pflichtbekanntmachung,

b. der Stempelsteuer,

c. des Ausrufers, wenn ein solcher erforderlich ist.

Findet die Versteigerung im Lokal des Versteigerers statt, so kann er 1 vom Hundert mehr beanspruchen.

B. bei unbeweglichen Sachen

1) öffentliche Verpachtung an den Meistbietenden (Ziffer III. der Vorschriften):

5 vom Hundert des einjährigen, bei kürzerer Pachtdauer als ein Jahr des ganzen Pachtgeldes;

2) sonstige Immobiliar-Versteigerungen:

bei 1 bis 3000 Mark 2 vom Hundert,

von dem Betrage von 3000 bis 10000 Mark 1 vom Hundert,

von dem Betrage über 10000 Mark ½ vom Hundert.

Die Kosten der Bekanntmachungen, der Stempelsteuer und des Lokals kann der Versteigerer bei B. 1 und 2 erstattet verlangen.

§ 2. Lagergeld sowie Vergütung für besondere Leistungen, wie Drucklegung von Verzeichnissen, Anfertigung von Plänen, Abschätzungen, können von dem Versteigerer nur beansprucht werden, wenn die Lagerung oder die betreffende Leistung zwischen ihm und dem Auftraggeber vorher schriftlich vereinbart war. Die Höhe des Lagergeldes und der Vergütung ist gleichfalls schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist von dem Versteigerer zum Sammelheft zu nehmen.

§ 3. Für Versteigerungsgegenstände, die vor dem Versteigerungstage zurückgezogen werden, kann der Versteigerer ein Drittel, für Versteigerungsgegenstände, die am Versteigerungstage oder im Versteigerungstermine zurückgezogen oder im Versteigerungstermine zurückgekauft werden, kann er die Hälfte der in § 1 festgesetzten Prozentsätze von dem marktgängigen Preise oder von dem durch Abschätzung ermittelten Werthe der Gegenstände beanspruchen.

§ 4. Ueberschreitungen der Taxe werden nach § 148 Absatz 1 Ziffer 8 der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 5. Die Taxe tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Berlin, den 27. November 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

50. Erledigt ist die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Paplitz, Diözese Baruth, durch Ableben des Inhabers am 28. Oktober d. J.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Verloosung von 3½% Rentenbriefen der Provinz Brandenburg.

22. Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 18. v. M. heute geschehenen öffentlichen Verloosung von 3½prozentigen Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Stücke gezogen worden:

Litt. **F.** zu **3000 M.** 1 Stück
und zwar die **№ 214**,

Litt. **H.** zu **300 M.** 1 Stück
und zwar die **№ 55**,

Litt. J. zu 75 M. 3 Stück
und zwar die № 1, 56, 70,
Litt. K. zu 30 M. 1 Stück
und zwar die № 33.

Die Inhaber dieser Rentenbriefe werden aufgefordert, dieselben in kursfähigem Zustande mit den dazu gehörigen Zinsscheinen Reihe II. № 7—16 nebst Erneuerungsscheinen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse, Klosterstraße 76 I., vom 2. Januar 1903 ab an den Werktagen von 9 bis 1 Uhr einzuliefern, um hiergegen und gegen Quittung den Nennwerth der Rentenbriefe in Empfang zu nehmen.

Vom 2. Januar 1903 ab hört die Verzinsung der ausgeloosten Rentenbriefe auf; diese selbst verjähren mit dem Schlusse des Jahres 1913 zum Vortheile der Rentenbank.

Die Einlieferung ausgelooster Rentenbriefe an die Rentenbank-Kasse kann auch durch die Post, portofrei und mit dem Antrage erfolgen, daß der Geldbetrag auf gleichem Wege übermittelt werde.

Die Zusendung des Geldes geschieht dann auf Gefahr und Kosten des Empfängers, und zwar bei Summen bis zu 800 M. durch Postanweisung.

Sofern es sich um Summen über 800 M. handelt, ist einem solchen Antrage eine ordnungsmäßige Quittung beizufügen. Berlin, den 12. August 1902.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Brandenburg.

Einlösung von Rentenbriefen ꝛc.

23. Die Rentenbank-Kasse Klosterstraße 76 hierselbst wird

1) die am 2. Januar 1903 fälligen Zinsscheine der $3^1/_2$ % Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 18ten bis einschließlich den 24. Dezember d. Js. und
2) die ausgeloosten, am 2. Januar 1903 fälligen Rentenbriefe **aller** Provinzen vom 22. bis einschließlich den 24. Dezember d. Js.

einlösen und demnächst vom 2. Januar 1903 ab mit der Einlösung fortfahren.

Berlin, den 25. November 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Ernennung von Urkundspersonen.

35. Zur Beurkundung von Verträgen des Kreises Teltow, welche die Uebertragung von Eigenthum an in diesem Kreise belegenen Grundstücken zum Gegenstande haben (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Artikel 12 § 2 und 27), ist der Syndikus des Kreises Teltow Wilhelm Borgmann von mir bestimmt worden.

Berlin, den 26. November 1902.

Der Königliche Landrath des Kreises Teltow.
von Stubenrauch.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Reineinkommen der Privateisenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Gr.-Schönebeck.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das im Steuerjahre 1902 kommunalabgabenpflichtige Reineinkommen der Reinickendorf—Liebenwalde—Gr.-Schönebecker Privateisenbahn aus dem Betriebsjahre 1901 auf 82541 M. 66 Pf. festgesetzt worden ist.

Stettin, den 24. November 1902.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Personal-Chronik.

Im Kreise Templin ist wieder ernannt worden zum Amtsvorsteher: Majoratsbesitzer von Arnim in Suckow für den Bez. 7 — „Suckow".

Der Militäranwärter Schöning ist zum Kanzleidiätar bei dem Königlichen Oberpräsidium ernannt worden.

Der Kandidat des höheren Schulamts Caesar Geballe ist als Oberlehrer an der 11. Realschule in Berlin vom 1. Oktober 1902 angestellt worden.

Der Lehrer Thannhäuser ist endgültig als Gemeindeschullehrer in Berlin angestellt worden.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Biesenthal sind für das Jahr 1903 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 15. und 31. Januar, 12. und 26. Februar, 12. und 26. März, 16. und 30. April, 14. und 28. Mai, 6. und 18. Juni, 2. Juli, 6. August, 10. und 24. September, 8. und 29. Oktober, 12. und 28. November, 10. und 29. Dezember. Das Gerichtstagslokal befindet sich im Rathhause zu Biesenthal.

Eberswalde, den 20. November 1902.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

Die Gerichtstage für den Gerichtstagsbezirk Joachimsthal sind für das Jahr 1903 auf die nachbenannten Tage festgesetzt: 16. Januar, 6. und 27sten Februar, 13. und 27. März, 17. April, 1. und 15ten Mai, 5. und 19. Juni, 3. Juli, 7. August, 18. September, 2. und 16. Oktober, 6. und 27. November, 11. Dezember. Das Gerichtslokal befindet sich im Rathhause zu Joachimsthal.

Eberswalde, den 20. November 1902.

Königliches Amtsgericht.

Gerichtstage.

Für das Geschäftsjahr 1903 werden die in Ketzin abzuhaltenden Gerichtstage auf folgende Tage festgesetzt: a. 13. Januar, b. 17. März, c. 12. Mai, d. 7. Juli, e. 13. Oktober, f. 8. Dezember.

Potsdam, den 17. November 1902.

Königliches Amtsgericht, Abtheilung 1.

Hierzu Acht Oeffentliche Anzeiger.
(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf.
Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 12. Dezember **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 46 und 47 des Reichsgesetz-Blatts und von Stück 44 und 45 der Gesetz-Sammlung. S. 535/536. — Chaussee Dallmin—Landesgrenze in der Richtung auf Dambeck. S. 536. — Bekämpfung der Pest. S 536. — Bohlwerks-Tarif. S. 538. — Ablage-Tarif. S. 539. — Schneider-Innung in Britz. S. 539. — Marktpreise. S. 539/41. — Stellmacher- und Böttcher-Innung in Eberswalde. S 540. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 540. — Viehseuchen. S. 540. — Grundstücksaufhöhung. S. 541. — Polizei-Verordnung, betr. die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. S 542. — Vergebung der Konzession für eine Apotheke. S 542 — Marktpreise. S. 542/43. — Ladenschluß in der Nähmaschinenbranche. S. 544. — Weihnachtssendungen. S. 544. — Pfarrstellenerledigungen. S. 544. — Seminarprüfung. S. 544. — Druckfehlerberichtigung. S. 545 — Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband. S. 545. — Gütertarife verschiedener Eisenbahnen. S. 545. — Fristen zur Abgabe der Steuererklärungen. S. 545. — Waarenhaussteuer-Veranlagung. S. 545. — Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften. S 546. — Personal-Chronik. S. 548. — Ernennung 2c. von Polizeibeamten einer Kleinbahnstrecke. S. 550. — Handelsregister. S. 550. — Gerichtstage. S. 550. — Ausweisungen aus Preußen. S. 550. — 1. Beilage: Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrts- und Flößerei-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder. — 2. Beilage: Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen.

Bekanntmachung.

Das letzte (52.) Stück des Amtsblatts im laufenden Jahre wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am 24. Dezember zur Ausgabe gelangen.

Die vor dem Schlusse des Jahres noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen 2c. sind der Redaktion bis spätestens zum 22. Dezember, Vormittags 10 Uhr, einzusenden.

Nach diesem Zeitpunkte eingehende Bekanntmachungen können erst in dem am 2. Januar k. Js. erscheinenden Stück 1 des Jahrganges 1903 abgedruckt werden.

Potsdam, den 1. Dezember 1902. Der Regierungspräsident.

Bestellung des Amtsblatts für 1903.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1903 so zeitig bei den Kaiserlichen Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Redaktion des Amtsblattes gelangen lassen können.

Bei denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichtet sind (Zwangsabonnenten) sowie bei den Gratisempfängern bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.

Potsdam, den 1. Dezember 1902. Der Regierungspräsident.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 46.) № 2905. Verordnung, betreffend die Beaufsichtigung schaumburg-lippischer privater Versicherungsunternehmungen. Vom 16 November 1902.

№ 2906. Verordnung, betreffend die Bestimmung eines Garnisonorts für die Militärpersonen der Ostasiatischen Besatzungs-Brigade für Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit. Vom 16ten November 1902.

№ 2907. [illegible]

Gesetzes, betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 536). Vom 24. November 1902.

№ 2908. Verordnung, betreffend die anderweite Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei Bemessung der Pension für die Reichsbankbeamten. Vom 24. November 1902.

№ 2909. Bekanntmachung, betreffend Aenderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. [illegible]

(Stück 47.) № 2910. Kaiserliche Verordnung, betreffend die Rechte an Grundstücken in den deutschen Schutzgebieten. Vom 21. November 1902.

Gesetzsammlung für die Königlichen Preußischen Staaten.

(Stück 44.) № 10399. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirkes des Amtsgerichts Battenberg. Vom 15. Oktober 1902.

№ 10400. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Hadamar, Homburg v. d. H., Katzenelnbogen, Rennerod, Sankt Goarshausen, Usingen und Wallmerod. Vom 21. Oktober 1902.

(Stück 45.) № 10401. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für die Bergwerke im Bezirke des Amtsgerichts Biedenkopf. Vom 23. Oktober 1902.

№ 10402. Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Braubach, Diez, Hachenburg, Höhr-Grenzhausen, Langenschwalbach, Limburg a. L., Montabaur, Nastätten, Rennerod, Runkel, Weilburg und Wallmerod. Vom 8. November 1902.

Allerhöchster Erlaß.

Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Dallmin bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Dambeck.

Auf ihren Bericht vom 11. November d. Js. genehmige Ich, daß die dem Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840 (G. S. S. 94 ff.) angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die im Kreise Westprignitz, Regierungsbezirk Potsdam belegene Chaussee von Dallmin bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Dambeck zur Anwendung kommen, solange diese Straße chausseemäßig unterhalten wird. Die eingereichte Karte erfolgt anbei zurück.

Lowther Castle, den 16. November 1902.

gez. Wilhelm R.

gegengez. Budde.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Bekämpfung der Pest.

61. Durch Beschluß des Bundesraths vom 3. Juli d. Js. ist eine Anweisung zur Bekämpfung der Pest festgestellt worden, welche den zuständigen Behörden als Richtschnur bei der Bekämpfung der Pest zu dienen bestimmt ist. Die Anweisung ist als besondere Beilage zu den „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes“ 1902 Nr. 38 veröffentlicht worden, auch ist eine amtliche Ausgabe im Verlage von Julius Springer hier, Monbijouplatz 3 erschienen, welche von der Verlagsfirma zum Preise von 0,30 M. für das Einzelstück bezogen werden kann.

Euere Hochwohlgeboren setze ich hiervon mit dem Bemerken ergebenst in Kenntniß, daß mein Erlaß vom 12. Juli 1901 — M. 11575 — außer Kraft tritt, und daß eine etwa nothwendig werdende Bekämpfung der Pest nunmehr auf Grund der „Anweisung zur Bekämpfung der Pest“ zu erfolgen hat; jedoch bestimme ich im Einverständniß mit dem Herrn Finanzminister und dem Herrn Minister des Innern zur näheren Durchführung dieser Anweisung, was folgt.

Zu § 1.

Die Beaufsichtigung der Wohnungen in Zeiten der Pestgefahr liegt den Kreisärzten, Ortspolizeibehörden und Gesundheitskommissionen ob. Wegen der Gesundheitskommissionen nehme ich auf die Vorschrift im § 11 der Geschäftsanweisung vom 13. März 1901 (Minist. Bl. f. Med. Ang. S. 67) Bezug.

Zu § 2.

Bezüglich der Beaufsichtigung der Wasserversorgungsanlagen verweise ich auf den § 74 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901, den Erlaß vom 24. August 1899 — M. d. g. A. M. 12426, M. d. J. II. 10235 — und den Erlaß vom 22. Dezember 1899 — M. d. g. A. M. 13057, M. d. J. II. 15679 —.

Zu § 3.

Bezüglich des Vorgehens gegen die Ratten verweise ich auf den Erlaß vom 23. April 1901 — M. f. H. u. G. IIb. 3109 —, M. d. g. A. M. 10934 — (Min.-Bl. 1891 S. 94).

Zu § 4.

Zu verfahren ist gemäß dem Erlaß vom 13. März 1901 — M. d. g. A. M. 492 II., M. d. J. IIa. 1969 —, betreffend Geschäftsanweisung für die Gesundheitskommissionen (Min.-Bl. f. Med. Angel. S. 66).

Zu § 5.

Es wird sich empfehlen, daß die Polizeibehörden wegen Sicherung der eventuellen leihweisen Bereitstellung transportabler Baracken mit dem Rothen Kreuz, wegen der Entsendung von Krankenschwestern mit wohlthätigen oder religiösen Körperschaften bei Zeiten in Verhandlung treten.

Zu § 9.

1. Sobald in einem Regierungsbezirk ein Pestfall oder ein pestverdächtiger Krankheits- oder Todesfall vorkommt oder sobald ein Regierungsbezirk nach Lage der Verhältnisse als durch die Pest bedroht erscheint, hat der Regierungspräsident die Landräthe, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörden unverzüglich anzuweisen, durch öffentliche Bekanntmachungen die gesetzliche Anzeigepflicht für Pest in Erinnerung zu bringen und die Bevölkerung in der in § 9 der Anweisung vorgeschriebenen Weise zu belehren.

Die Bekanntmachungen sind während der Dauer der Pestgefahr von acht zu acht Tagen zu wiederholen.

2. Ein etwaiger Bedarf an Exemplaren der zur Vertheilung an die Aerzte bestimmten „Belehrung über die Pest“, welche durch meinen Erlaß vom 26. Januar 1900 — M. 10110 U. I. — sämmtlichen Aerzten der Monarchie unentgeltlich überwiesen worden, ist alljähr-

lich zum 1. April bei mir anzumelden. Bei drohender Pestgefahr sind die Aerzte auf diese Belehrung in geeigneter Weise hinzuweisen.

3. Die für die Bevölkerung bestimmte gemeinverständliche Belehrung wird in der erforderlichen Anzahl in dem Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten bereit gehalten und kann behufs Vertheilung in Zeiten drohender Pestgefahr erbeten werden.

Im Interesse der Kostenersparniß empfiehlt es sich, den Bedarf an den zur Anzeigeerstattung bestimmten Postkarten für den ganzen Bezirk einheitlich herstellen zu lassen. Die durch die Beschaffung dieser Karten erwachsenden Kosten fallen als ortspolizeiliche demjenigen zur Last, welcher nach dem bestehenden Rechte die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hat.

Zu § 10.

Die Polizeibehörden haben dem beamteten Arzte von den ihnen zugehenden Anzeigen über Pesterkrankungen und pestverdächtige Fälle jedesmal ungesäumt abschriftliche Mittheilung zu machen.

Zu § 13.

Sobald der beamtete Arzt auf Grund seiner Ermittelungen an Ort und Stelle erklärt, daß der Ausbruch der Pest feststeht oder aber Verdacht des Auftretens der Pest begründet ist, hat die Ortspolizeibehörde ohne Verzug dem zuständigen Regierungspräsidenten Nachricht zu geben. Dieser hat sofort den Minister der Medizinal-Angelegenheiten und das Kaiserliche Gesundheitsamt zu benachrichtigen. Sämmtliche Benachrichtigungen sind auf telegraphischem Wege, im Landespolizeibezirk Berlin, sofern dies zur größeren Beschleunigung beiträgt, durch besondere Boten zu bewirken.

Weiterhin haben die Regierungspräsidenten an den Minister der Medizinal-Anlegenheiten und an das Kaiserliche Gesundheitsamt mitzutheilen:

a. täglich Uebersichten über die weiteren Erkrankungs- und Todesfälle unter Benennung der Ortschaften und Kreise,
b. wöchentlich eine Nachweisung über den Verlauf der Seuche in den einzelnen Ortschaften nach Maßgabe des der Anweisung als Anlage 6 beigefügten Formulars.

Zu § 14.

1. Bakteriologische Untersuchungen von Pest- oder pestverdächtigen Fällen haben die beamteten Aerzte in der Regel nicht selbst vorzunehmen, Thierversuche mit pestverdächtigen Bakterien aber jedenfalls zu unterlassen.

2. Die endgültige Feststellung des ersten Pestfalles in einer Ortschaft wird vielmehr besonderen Sachverständigen vorbehalten, welche von mir unverzüglich an Ort und Stelle entsendet werden. Die Bezeichnung dieser Sachverständigen behalte ich mir einstweilen noch vor.

3. Die Oeffnung der Leiche einer unter Pestverdacht gestorbenen Person darf in jedem ersten Fall in einer Ortschaft nur durch den von mir entsandten besonderen Sachverständigen, in später eintretenden Verdachtsfällen, soweit nicht auch in diesen ein besonderer Sachverständiger zur Stelle ist, nur durch den beamteten Arzt geschehen. Bei der Leichenöffnung ist die der Anweisung als Beilage 7 beigefügte „Anleitung für die bakteriologische Feststellung der Pestfälle" genau zu beachten.

4. Mit Rücksicht auf die einschneidenden Maßnahmen, welche der Ausbruch der Pest nicht bloß für die von der Seuche betroffene Ortschaft, sondern für den gesammten Handel und Verkehr zur Folge hat, darf, so lange die Pest eine größere Verbreitung im Inlande nicht gefunden hat, die amtliche Bekanntgabe der ersten Pestfälle in einer Ortschaft nur auf Grund diesseitiger Ermächtigung erfolgen.

Zu § 15.

Die Kenntlichmachung von Wohnungen oder Häusern, in denen an der Pest erkrankte Personen sich befinden, hat bei Tage durch eine gelbe Tafel, bei Nacht durch eine gelbe Laterne zu geschehen, welche an einer in die Augen fallenden Stelle anzubringen sind.

Zu § 17.

Es ist schon in seuchenfreien Zeiten in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß wenigstens in den größeren Städten zur Fortschaffung der Kranken und Krankheits- oder Ansteckungsverdächtigen geeignete Fuhrwerke von Fuhrherren, Vereinen zur Verfügung stehen oder aus öffentlichen Mitteln bereit gehalten werden.

Zu § 18.

Die Genehmigung zur Leichenöffnung darf nur ertheilt werden, wenn die Zuverlässigkeit des die Leichenöffnung vornehmenden Sachverständigen, die Beschaffenheit und Einrichtung des Raumes für die Leichenöffnung und die zur Desinfektion der Räume und zur Einsargung der Leiche getroffenen Vorsichtsmaßregeln eine ausreichende Sicherheit zur Verhütung einer Weiterverbreitung des Krankheitsstoffes gewähren.

Zu § 19.

Die angeordneten Desinfektionsmaßnahmen sind, soweit thunlich, durch amtlich bestellte Desinfektoren auszuführen, jedenfalls aber durch derartige sachverständige Personen zu überwachen.

Zu § 20.

Der zur Ausführung der Schutzimpfung erforderliche Impfstoff wird auf telegraphisches Ersuchen von dem Direktor des Königlichen Instituts für Infektionskrankheiten, Berlin N. 39 Nordufer, abgegeben.

Zu § 21.

Das Verbot oder die Beschränkung von Märkten, Messen und anderen Veranstaltungen, welche eine Ansammlung größerer Menschenmengen mit sich bringen, ist geeigneten Falls bei dem zuständigen Regierungspräsidenten zu beantragen.

Zu § 22.

Der Runderlaß des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten und des Minister des Innern, betreffend die Schließung der Schulen bei ansteckenden Krankheiten vom 14. Juli 1884 (vergl. auch § 96 der Dienstanweisung für die Kreisärzte vom 23. März 1901) findet auf die Pest mit der Maßgabe Anwendung, daß diese wie die unter Nr. 1 litt. a. daselbst aufgeführten Krank-

heiten zu behandeln ist. Ereignet sich ein Pestfall in dem Schulhause, so muß die Schule geschlossen werden. Personen, welche der Ansteckung durch die Pest ausgesetzt gewesen sind, müssen für die Dauer ihrer Ansteckungsgefahr von der Ertheilung des Schulunterrichts ausgeschlossen werden.

Zu § 28.

1. Die Ermittelung und Festsetzung der Entschädigungen in den Fällen der §§ 28 bis 33 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 erfolgt vorbehaltlich späterer gesetzlicher Regelung unter Zuziehung geeigneter Sachverständiger durch die Ortspolizeibehörde.

2. Die Entschädigungen aus den §§ 28 bis 33 sowie die übrigen in dem § 37 Abs. 3 des Reichsgesetzes aufgeführten Kosten fallen in Gemäßheit der Bestimmungen des bestehenden Rechts, soweit sie durch sanitätspolizeiliche Maßnahmen im landespolizeilichen Interesse verursacht sind, der Staatskasse, soweit sie durch Maßnahmen im ortspolizeilichen Interesse verursacht sind, dem zur Tragung der Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung verpflichteten Verbande zur Last.

3. Im Sinne des Reichsgesetzes sind

a. höhere Verwaltungsbehörde: der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin,
b. untere Verwaltungsbehörde: der Landrath, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde,
c. die Polizeibehörde: die Ortspolizeibehörde,
d. Gemeinden: die Stadtgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirke,
e. kommunale Körperschaften: die Gemeinden, Gutsbezirke, kommunale Verbände, welche aus einer Mehrheit von Gemeinden oder Gutsbezirken zur Erfüllung gemeinsamer kommunaler Aufgaben bestehen, sowie die Kreis- und Provinzialverbände.

Zu § 29.

Beamtete Aerzte im Sinne des Gesetzes sind: die Kreisärzte, die Kreisassistenzärzte, sowie die mit der Wahrnehmung der kreisärztlichen Obliegenheiten beauftragten Stadtärzte in Stadtkreisen, die Hafenärzte und Quarantäneärzte in Hafenorten, außerdem die als Kommissare der Regierungspräsidenten, der Oberpräsidenten oder des Ministers der Medizinal-Angelegenheiten an Ort und Stelle entsandten besonderen Sachverständigen.

Zu § 33.

Der Zeitpunkt, von welchem ab bei drohender Pestgefahr die „Grundsätze für Maßnahmen im Eisenbahnverkehr zu Pestzeiten“ (Anlage 9 der Anweisung) in Anwendung zu bringen sind, bleibt besonderer Bestimmung vorbehalten.

Zu § 35.

Die Aufbewahrung von lebenden Erregern der Pest und die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen mit denselben ist nur mit meiner Genehmigung zulässig. Ich bemerke, daß die Genehmigung dazu nur in Fällen eines dringenden Bedürfnisses an solche staatliche oder kommunale Institute ertheilt werden wird, deren Einrichtungen den „Vorschriften über das Arbeiten und den Verkehr mit Pesterregern“ (Anlage 10 der Anweisung) entsprechen, und deren Leiter den erforderlichen Grad persönlicher Zuverlässigkeit und bakteriologischer Ausbildung nachweisen.

Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß sind nur nach sorgfältiger Prüfung und nur im Falle der Befürwortung an mich einzureichen.

Zur Zeit darf mit Pesterregern gearbeitet werden in dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin, den hygienischen Universitätsinstituten in Berlin, Bonn, Breslau, Göttingen, Greifswald, Halle a./S., Kiel und Königsberg, dem Universitätsinstitut für Hygiene und experimentelle Therapie in Marburg, dem Institut für experimentelle Therapie in Frankfurt a./M., dem hygienischen Institut in Marburg und in den Quarantäne-Anstalten in Bremerhaven, Emden, Memel, Neufahrwasser, Swinemünde und Voßbrook an der Kieler Föhrde.

Berlin, den 26. November 1902.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

An die Herren Regierungspräsidenten
und den Herrn Polizei-Präsidenten
in Berlin.

62. **Tarif**

für die Benutzung des der Wittwe Emilie Erdmann zu Servenschleuse gehörigen Bohlwerks bei km 56,00 der Havel-Oder-Wasserstraße.

Es ist zu entrichten:

I. Ufergeld

von Gütern, die über das Bohlwerk aus- oder eingeladen werden und zwar:

1)	von allen nachstehend nicht besonders genannten Gütern für je 100 kg	2 Pf.
2)	von Getreide, Mehl, Kleie, Heu, Stroh, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee, frischem oder getrocknetem Obst, Kartoffeln und Rüben für je 50 kg der ersten 5 Tonnen (5000 kg) und für je 100 kg des Mehrgewichts	1 =
3)	von Kohlen für je 100 kg	1 =
4)	von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für je 100 Stück	1 =
5)	von Kalk- oder Feldsteinen, Lehm, Kies, Sand, Bau-, Nutz- und Brennholz, mit Ausnahme von Faschinen und Reisig, für je 1 cbm	5 =
6)	von Faschinen und Reisig für je 1 cbm	2 =
7)	von Rohr für je 100 Bund	8 =

II. Lagergeld

von Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf dem Bohlwerk liegen, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen nach den Sätzen unter Ziffer I.

Befreiungen.

Güter, die dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und Lagergeld befreit.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheiten.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushange am Bohlwerk in Kraft.

Berlin, den 18. November 1902.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

63. **Tarif**

für die domänenfiskalische Ablage in Beeskow an der Spree.

Es ist zu entrichten:

I. Ufergeld

beim Ein- oder Ausladen von Gütern und zwar:

1) in kleineren Mengen bis zu 500 kg für je 100 kg . . . . 2 Pf.
2) von Schiffsladungen mit mehr als 500 kg Inhalt für je 100 kg . . . . 1 Pf.
im Falle zu 2 jedoch mindestens 10 Pf.

II. Lagergeld

von Gütern, die nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage liegen, für jeden folgenden Zeitraum bis zu sieben Tagen für je 100 kg . . . . . . 2 Pf.

Befreiungen.

Güter, die dem König, dem preußischen Staat oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, sind von dem Ufer- und Lagergelde befreit.

Zusätzliche Bestimmung.

Theile von Erhebungseinheiten gelten bei der Abgabenberechnung als volle Einheit.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushange auf der Ablage in Kraft.

Berlin, den 24. November 1902.

Der Finanzminister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Schneider-Zwangsinnung in Britz.

366. Auf Grund des § 100 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 918) haben mehrere Gewerbetreibende in Britz, Groß-Ziethen und Buckow beantragt, anzuordnen, daß zur Wahrnehmung der gemeinsamen gewerblichen Interessen des Schneiderhandwerks sämmtliche Gewerbetreibende, welche das bezeichnete Gewerbe in den Gemeinden Britz, Buckow, Rudow, Groß-Ziethen, Schönefeld, Waßmannsdorf, Rotzis, Groß- und Klein-Kienitz, Brusendorf, Ragow, Waltersdorf, Kiekebusch, Schulzendorf, Bohnsdorf, Deutsch-Wusterhausen, Schenkendorf, Alt-Glienicke, Johannisthal, Mittenwalde und den Gütern Rudow, Groß- und Klein-Ziethen, Diepensee, Schönefeld, Waßmannsdorf, Rotzis, Groß- und Klein-Kienitz, Brusendorf, Ragow, Waltersdorf, Schulzendorf, Deutsch-Wusterhausen und Schenkendorf ausüben, einer neu zu errichtenden Innung (Zwangsinnung) als Mitglieder anzugehören haben.

Zur Feststellung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Beitrittszwanges zustimmt, bestelle ich den Herrn Landrath des Kreises Teltow zum Kommissar.

Die Art und Zeit der Abstimmung wird der Herr Kommissar durch die Gemeindevorstände der dem Bezirke der einzurichtenden Zwangsinnung angehörenden Gemeinden in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der Betheiligten bringen.

Potsdam, den 7. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

367. **Nachweisung**

des Monatsdurchschnitts der gezahlten höchsten Tagespreise einschließlich 5% Aufschlag im Monat November 1902 in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam.

Laufende Nummer	Es kosteten je 50 Kilogramm	Beeskow für Kreis Beeskow-Storkow		Brandenburg für Brandenburg und Kreis Westhavelland		Luckenwalde für Kreis Jüterbog-Luckenwalde		Perleberg für Kreis Westprignitz		Potsdam für Potsdam und Kreis Zauch-Belzig		Prenzlau für die Kreise Prenzlau und Templin		Neu-Ruppin für Kreis Ruppin		Schwedt für Kreis Angermünde		Pritzwalk für Kreis Ostprignitz		Bemerkungen.
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1	Hafer	7	35	7	63	8	09	7	35	8	12	7	06	7	34	7	88	7	86	Für die Kreise Niederbarnim, Oberbarnim, Osthavelland und Teltow, sowie für die Stadtkreise Rixdorf, Schöneberg und Spandau gilt Berlin als Hauptmarktort.
2	Heu	2	36	2	63	3	15	2	63	2	92	2	10	2	63	2	73	2	36	
3	Richtstroh	1	68	1	84	2	98	2	21	2	39	3	15	3	15	2	26	1	84	

Potsdam, den 8. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

Laufende Nummer	Namen der Städte	I. A. Getreide.								I. B. Uebrige Markt-																							
										Hülsenfrüchte.								Stroh.						Fleisch.					
																								Rind-					
																										im Kleinhandel			
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen (gelbe) zum Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln		Richt-		Krumm-		Heu		im Großhandel		von der Keule		vom Bauch	
		Es kosten je 100 Kilogramm																								Es[illegible] je 1			
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1	Angermünde	14	27	12	81	12	80	13	83	25	—	25	50	25	33	3	25	3	25	2	—	3	75	125	67	1	65	1	40
2	Beeskow	14	85	13	35	13	40	13	75	22	50	27	50	45	—	3	20	3	10	—	—	4	25	112	50	1	35	1	15
3	Brandenburg	15	07	13	22	13	14	14	04	23	50	25	—	20	—	3	28	3	35	—	—	4	—	88	—	1	40	1	20
4	Dahme	15	29	13	69	13	03	13	—	26	—	30	—	35	—	3	—	4	—	2	—	6	—	100	—	1	40	1	—
5	Eberswalde	15	—	13	21	13	72	14	75	25	—	29	—	28	—	3	75	4	—	—	—	5	—	114	—	1	60	1	40
6	Jüterbog	14	70	13	70	13	81	15	08	35	—	40	—	45	—	4	—	5	28	—	—	6	—	110	—	1	60	1	40
7	Luckenwalde	15	50	13	75	14	—	14	95	35	—	35	—	45	—	3	70	5	50	—	—	5	50	120	—	1	40	1	40
8	Perleberg	14	25	12	90	—	—	13	75	28	—	27	—	33	—	3	75	4	12	—	—	4	75	115	—	1	50	1	15
9	Potsdam	14	70	13	26	13	53	15	14	26	50	26	—	30	—	4	02	4	31	—	—	5	05	117	33	1	58	1	30
10	Prenzlau	13	91	12	75	12	56	13	09	25	50	23	—	35	—	4	—	5	50	4	25	3	75	115	—	1	60	1	30
11	Pritzwalk	15	38	13	38	13	88	14	38	22	—	28	—	33	—	3	75	3	25	2	88	4	25	—	—	1	40	1	20
12	Neu-Ruppin	—	—	14	—	14	—	18	82	35	—	35	—	35	—	3	43	6	—	5	—	5	—	115	—	1	55	1	25
13	Rathenow	14	40	13	47	14	—	13	33	23	—	27	—	21	66	3	50	3	28	—	—	4	25	130	—	1	70	1	40
14	Schwedt	15	20	13	83	14	—	15	—	26	67	31	25	37	50	4	—	4	30	—	—	5	20	—	—	1	60	1	40
15	Spandau	14	80	13	50	14	40	14	83	34	—	40	—	40	—	3	40	4	50	4	50	5	75	131	—	1	80	1	30
16	Strausberg	15	50	14	—	16	—	16	—	35	—	35	—	40	—	4	—	5	—	3	50	5	—	120	—	1	70	1	10
17	Teltow	—	—	13	87	13	75	14	58	28	50	35	—	40	—	3	75	6	75	—	—	5	75	132	—	1	80	1	50
18	Templin	14	60	12	60	13	—	13	20	30	—	30	—	40	—	3	—	3	—	2	20	6	—	100	—	1	20	1	20
19	Treuenbrietzen	14	80	13	68	12	80	14	—	25	—	24	—	30	—	3	—	4	—	—	—	5	—	—	—	1	40	1	40
20	Wittstock	15	—	13	09	—	—	13	51	—	—	—	—	—	—	3	83	—	—	—	—	—	—	105	—	1	26	1	14
21	Wriezen a. O.	14	39	13	18	13	18	13	35	23	50	23	—	31	—	3	50	4	50	3	50	5	50	115	—	1	60	1	40
	Durchschnitt	14	82	13	39	13	63	14	16	—	—	—	—	—	—	3	58	4	35	—	—	4	95	114	75	—	—	—	—

Potsdam, den 9. Dezember 1902.

Stellmacher- und Böttcher-Innung in Eberswalde.

369. Nachdem bei der Abstimmung sich die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1903 die Zwangsinnung für das Stellmacher- und Böttcher-Handwerk in Eberswalde auf den Amtsbezirk Heegermühle und den Ort Beerbaum ausgedehnt werde.

Von dem genannten Zeitpunkte ab gehören alle Gewerbetreibende, welche in dem Innungsbezirke das bezeichnete Handwerk ausüben, dieser Innung an.

Potsdam, den 1. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

370. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
1) Johann Szczbischewski,	Gut Jamickow, Kreis Randow, Reg.-Bez. Stettin.
2) Peter Subschinski,	
3) Anton Janetschek,	
4) Anna Magrita,	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 9. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

371. Viehseuchen.

I. Festgestellt:

a. Milzbrand. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Holland. Kreis Zauch-Belzig: Cammer, Sandberg.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Schwedt. Kreis Nieder-Barnim: Weißensee, Neu-Hohenschönhausen,

Preise im Monat November 1902.

Waaren. II. Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats.

Fleisch: Schweine-	Kalb-	Hammel-	Geräucherter Speck (Bleizer)	Eßbutter	Eier	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java, mittlerer	Kaffee: Java mittlerer (roh)	Kaffee: Java gelb (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz, hiesiges
kostet 1 Kilogramm					1 Schck. 60 St.	Es kostet je 1 Kilogramm.											
M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.
1 63	1 50	1 44	1 82	2 50	5 09	— 28	— 25	— 50	— 28	— 38	— 40	— 40	— 43	2 30	3 10	— 20	1 65
1 35	1 30	1 40	1 80	2 34	4 57	— 45	— 25	— 50	— 40	— 35	— 60	— 40	— 60	2 40	3 40	— 20	1 75
1 50	1 30	1 30	1 64	2 20	5 12	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 50	2 —	2 80	— 20	1 60
1 40	1 80	1 40	1 80	2 40	4 —	— 30	— 20	— 40	— 50	— 40	— 60	— 40	— 50	2 50	3 40	— 20	1 60
1 60	1 50	1 50	1 80	2 50	5 60	— 26	— 22	— 40	— 40	— 40	— 40	— 40	— 60	2 60	3 40	— 20	1 80
1 60	1 40	1 40	1 80	2 44	5 10	— 30	— 20	— 50	— 50	— 50	— 80	— 40	— 60	2 —	2 40	— 20	1 60
1 60	1 30	1 40	2 —	2 30	5 60	— 33	— 22	— 55	— 50	— 50	— 60	— 35	— 60	— —	2 60	— 20	1 30
1 40	1 55	1 35	1 90	2 17	3 73	— 24	— 25	— 33	— 28	— 45	— 40	— 33	— 45	2 30	2 90	— 19	2 —
1 70	1 49	1 54	1 84	2 23	5 08	— 38	— 26	— 50	— 50	— 40	— 50	— 45	— 55	2 50	3 10	— 20	2 20
1 45	1 20	1 20	1 70	2 50	5 50	— 29	— 25	— 45	— 45	— 45	— 55	— 38	— 55	2 60	3 —	— 20	1 70
1 40	1 40	1 30	1 80	2 09	3 75	— 30	— 25	— 40	— 40	— 40	— 50	— 40	— 45	2 40	3 40	— 20	1 70
1 60	1 35	1 50	1 80	2 40	5 69	— 40	— 30	— 60	— 40	— 50	— 40	— 50	— 50	2 90	4 —	— 20	1 80
1 50	1 40	1 40	1 80	2 50	5 20	— 29	— 25	— 48	— 48	— 48	— 48	— 43	— 55	2 30	3 50	— 20	1 80
1 60	1 20	1 40	1 80	2 40	6 —	— 35	— 25	— 50	— 30	— 40	— 50	— 50	— 60	2 80	3 60	— 20	2 —
1 70	1 65	1 50	1 80	2 40	3 80	— 36	— 25	— 35	— 37	— 38	— 40	— 35	— 45	2 60	2 80	— 20	1 65
1 60	1 40	1 50	1 80	2 60	5 60	— 30	— 25	— 45	— 45	— 40	— 45	— 40	— 60	2 20	2 80	— 20	1 60
1 65	1 70	1 50	1 80	2 20	5 —	— 43	— 30	— 45	— 35	— 43	— 55	— 45	— 55	2 50	2 70	— 20	1 55
1 40	1 20	1 20	1 80	2 60	5 20	— 30	— 25	— 50	— 50	— 50	— 40	— 50	— 50	2 30	2 60	— 20	1 60
1 40	1 —	1 40	1 60	2 20	4 50	— 30	— 24	— 50	— —	— 50	— 50	— 30	— 50	— —	— —	— 20	1 60
1 33	1 20	1 13	1 80	2 38	4 42	— 25	— 22	— 38	— 38	— 45	— 42	— 40	— 45	2 10	2 80	— 20	1 75
1 40	1 40	1 40	1 40	2 30	4 —	— 33	— 28	— 48	— 30	— 40	— 45	— 45	— 45	2 30	3 —	— 20	1 40
— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Der Regierungspräsident.

Reinickendorf. Kreis Westhavelland: Kl.-Behnitz, Niebede, Tremmen, Buschow, Gr.-Behnitz. Kreis Teltow: Kgs.-Wusterhausen, Schmargendorf, Schulzendorf, Mariendorf.

c. Räude. Kreis Zauch-Belzig: Brück.

II. Erloschen:

a. Milzbrand. Kreis Ost-Havelland: Dyrotz. Kreis West-Havelland: Rhinow, Barnewitz, Buckow.

b. Schweineseuche. Kreis Angermünde: Welsow. Kreis Teltow: Miersdorf, Mariendorf, Blankenfelde.

c. Geflügelcholera. Kreis Nieder-Barnim: Neu-Weißensee, Oranienburg, Reinickendorf, Hohen-Schönhausen, Rummelsburg, Mahlsdorf. Kreis West-Havelland: Berge.

d. Wild- und Rinderseuche. Kreis Zauch-Belzig: Hagelberg, Sandberg III.

Potsdam, den 9. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

25. Die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter beabsichtigt, die Haveling bei Schwedt hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 6. Dezember 1902.

Der Bezirks-Ausschuß. Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin.

102. Auf Grund der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-Slg. S. 195), sowie der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-Slg. S. 265) und der §§ 70 und 149 № 6 der Reichsgewerbeordnung wird, unter Zustimmung des Gemeindevorstandes, hiermit folgendes verordnet:

§ 1. Der Abschnitt f. des § 1 der Polizei-Verordnung, betreffend die Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin, vom 4. Oktober 1900 wird aufgehoben und durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

„Personen, welche die öffentliche Ordnung oder den Handel stören, sowie Betrunkene können aus den Räumen des Viehhofs fortgewiesen werden und dürfen an demselben Tage den Viehhof (**abgesehen von der Zugangsstraße zur Station Central-Viehhof beziehungsweise zur Eldenaerstraße**) nicht wieder betreten."

§ 2. Der § 1 der vorgenannten Polizei-Verordnung vom 4. Oktober 1900 erhält unter **Abschnitt i.** folgenden Zusatz:

„i. Obertreiber und Treiber, denen auf Grund der Bestimmung in § 7a. dieser Verordnung die Berechtigung zur Ausübung des Treibergewerbes entzogen ist, dürfen während der Dauer dieser gegen sie in Anwendung gebrachten Maßregel den Viehhof (abgesehen von der Zugangsstraße zur Station Central-Viehhof beziehungsweise zur Eldenaerstraße) einschließlich aller zu ihm gehörigen Räumlichkeiten und der Verladerampen nicht betreten."

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1902.

Der Polizei-Präsident.

Vergebung der Konzession für eine Apotheke.

103. Die Konzession für die auf dem Grundstück Prenzlauer Allee 214 hierselbst genehmigte Apotheke soll infolge Ablebens des bisherigen Besitzers von Neuem mit der Verpflichtung vergeben werden, daß der künftige Konzessionar in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. März 1842 die vorhandene Apotheken-einrichtung mit dem gesammten Inventar und den Vorräthen nach einer von mir zu genehmigenden Taxe von den Erben des bisherigen Inhabers zu übernehmen hat.

Geeignete Bewerber werden zur Meldung bis zum 12. Januar nächsten Jahres mit dem Bemerken hierdurch aufgefordert, daß persönliche Vorstellungen **zwecklos** sind und **die an mich zu richtenden Bewerbungen lediglich schriftlich** zu geschehen haben.

Der Meldung sind beizufügen: 1) eine nach der Zeitfolge geordnete Uebersicht über die bisherige Thätig-

104. Marktpreise für den

A. Engros-Markt-Preise

	Weizen						Roggen						Futter-Gerste						Hafer			
	gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel		gering		gut		mittel	
	Es koste																					
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	15	25	15	18	15	11	13	67	13	02	13	57	14	05	13	16	12	35	16	03	15	43
in Charlottenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Schöneberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

B. Detail-Markt-Preise im Monatsdurchschnitt.

	Erbsen (gelbe zum Kochen)		Speise-Bohnen (weiße)		Linsen		Eß-kartoffeln		Rindfleisch von der Keule		Rindfleisch Bauchfleisch		Schweine-fleisch		Kalbfleisch		Hammel-fleisch		Speck (geräuchert)		Eßbutter		Eier (60 Stück)	
	Es kostet je 1 Dz.								Es kostet je 1 Kilogramm															
	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
in Berlin	32	50	35	—	40	—	5	—	1	50	1	27	1	55	1	50	1	48	1	80	2	[illegible]	4	24
in Charlottenburg	35	—	35	—	35	—	4	50	1	50	1	25	1	60	1	60	1	40	1	70	2	50	4	10
in Schöneberg	36	—	34	88	41	06	4	60	1	44	1	23	1	53	1	51	1	38	1	79	2	50	3	69
in Rixdorf	—	—	—	—	—	—	4	19	1	43	1	06	1	50	1	20	1	24	1	73	2	30	4	23

Berlin, den 6. Dezember 1902.

keit seit der Approbation in und außerhalb der Apotheken, enthaltend: a. die Anfangs- und Endzeiten — nach Tagesdaten — in zusammenhängender Reihe und unter fortlaufenden Nummern (siehe zu 2), b. den Ort und c. die Art der Thätigkeit, **namentlich für die Zeit der Unterbrechung der pharmazeutischen Thätigkeit,** 2) die Approbation und die darauffolgenden Servirzeugnisse, die physikatlich beglaubigt, chronologisch geordnet und mit den entsprechenden Nummern der Zusammenstellung zu 1 versehen sein müssen, 3) polizeiliche Führungszeugnisse über die Zeit von der Approbation bis jetzt in ununterbrochener Folge, 4) amtlich beglaubigter Nachweis aus neuester Zeit über die zur Einrichtung einer Apotheke erforderlichen Mittel, 5) eine Darstellung des Lebenslaufs, enthaltend: Vor- und Zuname, Geburtsort und Datum, Confession, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl und Alter der Kinder, Militärverhältniß, besondere Beschäftigung der Ehefrau, Stand und Wohnort der Eltern des Gesuchstellers.

Die Anlagen zu 2 und 3 müssen zu je einem besonderen Heft vereinigt sein.

Gesuche, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, müssen zur Abänderung zurückgegeben werden.

Der Bewerber hat außerdem pflichtgemäß zu versichern, entweder daß er eine Apotheke bisher nicht besessen hat, oder falls dies der Fall sein sollte, anzugeben, wo er eine solche besessen hat, und die Gründe klar zu legen, aus denen er sein Besitzrecht an derselben aufgegeben hat, auch den Kauf- und Verkaufspreis der aufgegebenen Apotheke genau zu nennen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß Gesuche von Bewerbern, welche erst **nach** dem Jahre **1886** (bei Berücksichtigung geringer Zeitunterschiede) approbirt sind, bei der großen Zahl mehr berechtigter Bewerber zur Zeit **keine Aussicht** auf Erfolg haben.

Solche Apotheker stehen deshalb zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerkes rc. am besten von der Bewerbung ab.

Bei Apothekern, welche sich zeitweise vom Apothekenfache abgewandt haben, muß das Approbationsalter selbstverständlich gekürzt werden.

Ich bemerke noch, daß die Konzession in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 als eine **unveräußerliche** und **unvererbliche** verliehen werden wird, der Inhaber derselben somit zur Präsentation von Geschäftsnachfolgern nicht befugt sein, und der Wittwe sowie den minderjährigen Kindern desselben nur freistehen wird, die Apotheke nach Maßgabe des § 4 der Revidirten Apotheken-Ordnung vom 11. Oktober 1801 durch einen geeigneten Provisor verwalten zu lassen.

Schließlich bemerke ich, daß wahrscheinlich in nächster Zeit eine neue Apotheke in der Nähe eingerichtet werden wird.

Berlin, den 28. November 1902.

Der Polizei-Präsident.

Monat November 1902.
im Monatsdurchschnitt.

Hafer gering		Erbsen gut		Erbsen mittel		Erbsen gering		Futter-Erbsen		Mais mixed		Mais runder		Richtstroh		Heu		Eß-kartoffeln		Rindfleisch		Monats-Durchschnitt der höchsten Berliner Tagespreise einschließlich 5 % Aufschlag für 50 Kilogramm. Hafer		Stroh		Heu	
je ein Dz.																											
M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
14	26	—	—	—	—	—	—	16	37	14	97	13	95	4	67	6	23	4	—	106	19	9	03	2	69	3	92
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	90	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

C. Durchschnitts-Ladenpreise an einem der letzten Tage des Monats November 1902.

	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen		Mehl zur Speisebereitung aus Roggen		Gersten- Graupe		Gersten- Grütze		Buchweizen-Grütze		Hafergrütze		Hirse		Reis Java, mittlerer		Kaffee Java mittlerer (roh)		Kaffee Java in gebr. Bohnen		Kaffee Java, gelb (in gebr. Bohnen)		Speisesalz		Schweineschmalz (hies.)	
	Es kostet je ein Kilogramm																									
	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf	M	Pf
in Berlin	—	35	—	31	—	35	—	33	—	38	—	41	—	37	—	60	2	70	3	38	3	72	—	21	1	60
in Charlottenburg	—	38	—	32	—	43	—	41	—	43	—	44	—	41	—	57	2	29	—	—	2	87	—	20	1	54
in Schöneberg	—	40	—	33	—	40	—	48	—	45	—	45	—	45	—	60	2	35	—	—	3	—	—	23	1	50
in Rixdorf	—	34	—	28	—	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—	55	2	10	—	—	2	50	—	21	1	60

Der Polizei-Präsident.

Ladenschluß in der Nähmaschinenbranche.

105. Aus dem Kreise der betheiligten Gewerbetreibenden ist bei mir der Antrag gestellt worden, eine Anordnung dahin zu treffen, daß im Landespolizeibezirk Berlin die offenen Verkaufsstellen der Nähmaschinenbranche in der Zeit zwischen 8 Uhr Abends und 7 Uhr Morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen. Zwecks Vorbereitung dieser Anordnung habe ich auf Grund des § 1 der Bestimmungen des Bundesraths vom 25. Januar 1902 (R.-G.-Bl. S. 38) zur Feststellung der gemäß § 139 f. Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung erforderlichen Zahl von zwei Dritteln oder einem Drittel der betheiligten Geschäftsinhaber den Vorsteher des Gewerbe-Kommissariats Königlichen Polizei-Direktor **Maurer** hierselbst SW. 19, Krausenstraße 29, als Kommissar bestellt.

Berlin, den 6. Dezember 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Weihnachtssendungen.

11. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten ꝛc. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut ꝛc. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpacketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpacketadresse das Packet doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** aufgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Packet besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 29. November 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

51. Erledigt wird die unter dem Allerhöchsten Patronate Seiner Majestät des Kaisers und Königs stehende erste Diakonatsstelle an der Friedenskirchengemeinde zu Potsdam, Diözese Potsdam I., durch Versetzung des Diakonus **Kritzinger** zum 1. Januar 1903. Ueber die Stelle ist bereits verfügt.

Pfarrstellenerledigung.

52. Die Diakonatsstelle Königlichen Patronates zu Trebbin, Diözese Zossen, ist nunmehr wieder zu besetzen. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 (K.-G. u. V.-Bl. S. 39), Bewerbungen schriftlich bei dem Königl. Konsistorium einzureichen.

Pfarrstellenerledigung.

53. Erledigt ist die Pfarrstelle Königlichen Patronats zu Walchow, Diözese Neu-Ruppin, durch Emeritirung des Pfarres und Superintendenten a. D. **Schmeling** am 1. Januar 1903. Wiederbesetzung erfolgt durch Gemeindewahl nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 — K. Ges. u. V. Bl. S. 39 — Bewerbungen sind schriftlich bei dem Kgl. Konsistorium einzureichen.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin.

18. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird **vom 1. Mai 1903** an abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Bezirk Berlin im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung bis **zum 20. März 1903** auf dem Dienstwege an uns einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter gebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender be-

schäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 29. November 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Druckfehler-Berichtigung.

24. In der in Stück 48 dieses Amtsblattes enthaltenen Ausloosungs-Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank-Direktion Berlin vom 15. v. Mts. ist zu lesen bei den Rentenbriefen Litt. D. nach № 17113 statt 17269 die № 17264.

Berlin, den 2. Dezember 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Königlichen Eisenbahndirektion zu Berlin.

Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband.

49. Mit sofortiger Gültigkeit wird für Zuckersendungen zur Ausfuhr, die bis einschließlich den 31sten August 1904 auf der Binnen- oder Seehafenstation, von der die Ausfuhr stattfinden soll, eingehen, die für den Nachweis der thatsächlich erfolgten Ausfuhr in den Ausnahmetarifen 14 und L vorgesehene Frist von zwölf Monaten auf 18 Monate verlängert. Für die nach dem 31. August 1904 auf den vorbezeichneten Ausfuhrstationen ankommenden Sendungen gilt für den Nachweis der Ausfuhr wieder die gewöhnliche Frist von 12 Monaten.

Berlin, den 28. November 1902.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der Verbandverwaltungen.

Gütertarife der Preußisch-Hessischen und der Oldenburgischen Staatsbahnen und der Königlichen Militärbahn. Gütertarife der Breslau—Warschauer Eisenbahn für Kempen B. W. E.

50. Der plötzlich eingetretene starke Frost hat auf den natürlichen und künstlichen Binnenwasserstraßen eine Behinderung des Weitertransports großer Gütermengen herbeigeführt. Soweit diese der Eisenbahn zur Erreichung ihres Bestimmungsortes zugeführt werden, kommen für die Eisenbahnbeförderung auf den Preußisch-Hessischen und Oldenburgischen Staatsbahnen, auf der Königlichen Militärbahn und auf der Strecke Oels—Kempen widerruflich im Wege der Frachterstattung diejenigen Frachtsätze (seien dies regelmäßig gebildete oder Ausnahmefrachtsätze), zur Anwendung, welche zwischen der ursprünglichen Versandstation und der eigentlichen Bestimmungsstation bestehen, sofern diese sich niedriger stellen, als die tarifmäßigen Frachtsätze von der Umschlag- zur Bestimmungsstation. Diese Frachtberechnung findet auch bei denjenigen Gütern statt, die von einer Eisenbahnstation nach einem Wasserumschlagsplatz befördert sind, hier zur unmittelbaren Weiterbeförderung zur Wasserstraße verladen wurden oder verladen werden sollten und demnächst auf obigen Bahnen nach der eigentlichen Bestimmungsstation Beförderung finden. Es obliegt den Versendern, der Eisenbahnverwaltung den erforderlichen Nachweis zu bringen.

Berlin, den 8. Dezember 1902.

Königliche Eisenbahndirektion
namens der betheiligten Verwaltungen.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Frist zur Abgabe der Steuererklärungen.

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen (§ 24 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes vom 24sten Juni 1891) ist gemäß Artikel 50 Absatz 1 der Ausführungsanweisung vom 6. Juli 1900 für das Steuerjahr 1903 auf die Zeit **vom 4. bis einschließlich 20. Januar 1903** festgesetzt.

Potsdam, den 2. Dezember 1902.

Der Vorsitzende der Berufungskommission.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Waarenhaussteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1903.

Auf Grund des § 9 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer, vom 18. Juli 1900 (Gesetzsamml. S. 294) wird hiermit jeder bereits zur Waarenhaussteuer veranlagte Steuerpflichtige in der Provinz Brandenburg aufgefordert, die Steuererklärung über den steuerpflichtigen Jahresumsatz nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom **25. Januar bis 10. Februar 1903** dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare, denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigefügt sind, von heute ab in dem Amtslokale des Unterzeichneten sowie des Vorsitzenden jedes Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV. kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten **im Dienstzimmer Nr. 48 von 11 bis 1 Uhr** zu Protokoll entgegengenommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 11 des Gesetzes, betreffend die Waarenhaussteuer, den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von steuerpflichtigem Umsatz in der Steuererklärung sind mit Strafe bedroht.

Potsdam, im Dezember 1902.

Der Vorsitzende
des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse I.

Prämientarife für die Versicherungsanstalten der Berufsgenossenschaften.

Auf Grund des § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698) wird der nach Anhörung der Genossenschaftsvorstände von dem Reichs-Versicherungsamt für die Jahre 1903 bis 1905 festgesetzte Prämientarif für die Versicherungsanstalt der

Tiefbau-Berufsgenossenschaft zu Berlin,

Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin,

nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt, Abtheilung für Unfallversicherung.

Prämientarif

für die

Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft.

Gültig für die Jahre 1903 bis 1905.

Lfd. Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
	Erste Gruppe. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wegen.		
1.	Reinigung und Unterhaltung von Straßen und Wegen, einschließlich einfacher Uferunterhaltung, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien, in ländlichen Gemeinden, Landstädten und größeren Kommunalverbänden.	1,0	0,5
2.	Wie vor, mit Gewinnung im Bruch und Herstellung von Kleinschlag . .	2,4	1,2
3.	Wie laufende № 1 mit Kiesgewinnung	2,4	1,2
4	Reinigung und Unterhaltung von Straßen in Städten, ohne Gewinnung und Herstellung der Materialien	2,4	1,2
5.	Neubauten von Wegen und Chausseen, ohne Anwendung von Schienengeleisen, einschließlich der Herstellung kleinerer Bauwerke und Durchlässe.	2,4	1,2
6.	Wie vor, mit Anwendung von Schienengeleisen und einschließlich der Herstellung aller Bauwerke, aber ohne maschinelle Einrichtungen . . .	4,4	2,2
7.	Wie vor, mit Lokomotiv- und Maschinenbetrieb . . .	5,2	2,6
8.	Fällen von Bäumen	3,0	1,5
	Zweite Gruppe. Sonstige Bauarbeiten.		
9.	Erd- und Planirungsarbeiten, Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit Wurf und mit nur theilweiser Verwendung von Karren, soweit diese Arbeiten nicht über 1,5 m Tiefe hinausgehen und sonstige erschwerende Umstände (Absteifungen, Rüstungen 2c.) nicht hinzutreten.	1,4	0,7
10.	Wie vor, jedoch mit regelmäßiger Benutzung von Fördergeräthen (Karren 2c.), aber ohne Schienengeleise	2,4	1,2
11.	Erdarbeiten mit Absteifungen oder bei mehr als 1,5 m Tiefe	4,6	2,3
12.	Erdarbeiten mit theilweiser Anwendung von Schienengeleisen, ohne gleichzeitige maschinelle Einrichtungen im Betriebe, größere Einebnungen, Deichverstärkungen und Deichwiederherstellungen	3,8	1,9
13	Erdarbeiten, wie vor, mit nicht erheblichem Lokomotivbetrieb . . .	5,2	2,6
14	Gas- und Wasserleitungsarbeiten	3,6	1,8
15.	Kanalisationsarbeiten, Reinigung und Unterhaltung von städtischen Kanälen.	4,6	2,3
16.	Uferschutzbauten	3,0	1,5
17.	Betrieb von Pumpwerken für Ent- und Bewässerungen	3,0	1,5
18.	Stollen- und Schachtbau	8,0	4,0
19.	Baggerarbeiten	4,6	2,3
20.	Bahnbau	3,6	1,8
21.	Maurer- und Zimmerarbeiten zur Herstellung von Brücken, Durchlässen, Stütz- und Kaimauern sowie ähnlichen Bauwerken für Tiefbauten .	5,2	2,6
22.	Maurerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0

Lfd. Nr.	Betriebsarten	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind — Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie — Pfennig
23.	Zimmerarbeiten für Hochbauten	4,0	2,0
24.	Abbruchsarbeiten (ausschließlich derjenigen bei Hochbauten)	9,0	4,5
25.	Wie vor, bei Hochbauten	12,0	6,0
26.	Brunnenbau	5,8	2,9
27.	Pflasterarbeiten	2,6	1,3
	Dritte Gruppe. Nebenbetriebe.		
28.	Steinschlag für sich allein	4,6	2,3
29.	Kies- und Sandgewinnung	4,4	2,2
30.	Steinbruchsarbeiten ohne Sprengung	7,2	3,6
31.	Steinbruchsarbeiten mit Sprengung	7,6	3,8

Sonstige Bestimmungen und Erläuterungen.

1) Für Arbeiten, welche vorstehend nicht aufgeführt sind, wird der Prämiensatz nach Maßgabe des für die Genossenschaft geltenden Tarifs vom Vorstande festgesetzt.

2) Wenn dieselben Arbeiter mit mehreren Arten von Arbeiten beschäftigt werden (z. B. mit Straßenreinigung und Steinschlagen), so sind in der monatlichen Nachweisung für jede Art die verwendeten Arbeitstage und die verdienten Löhne getrennt aufzuführen (vergleiche Anleitung des Reichs-Versicherungsamts, betreffend die Nachweisungen von Regiebauarbeiten, vom 12. Dezember 1887). Erfolgt eine solche Trennung nicht, so wird bei der Berechnung der Prämie die höchste in Betracht kommende Gefahrenklasse zur Anwendung gebracht. Auf Versicherungen gemäß § 31 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).
Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt, Abtheilung für Unfallversicherung.

* * *

Prämientarif
für die
Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.
Gültig für die Jahre 1903 bis 1905.

Lfd. Nr.	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind — Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie — Pfennig
	Gefahrenklasse A.	2,00	1,00
1.	Stubenbohner, Frotteure;		
2.	Tapezierer, Tapetenankleber (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Tapeten, Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien);		
3.	Ofensetzer (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Oefen und anderen Feuerungsanlagen).		
	Gefahrenklasse B.	3,50	1,75
4.	Glaser;		
5.	Maler, Anstreicher, Baulackirer, Baumaler, Bühnenmaler, Dekorations- und Kunstmaler auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher;		
6.	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesenleger, Grenzsteinsetzer, Steinsetzer;		
7.	Tischler auf Bauten.		
	Gefahrenklasse C.	5,00	2,50
8.	Bauklempner;		
9.	Bauschlosser, Einsetzer, Anschläger;		
10.	Bühnenbauarbeiter;		

Lfd. Nr	Gefahrenklassen	Lohnprozente, welche als Prämie zu entrichten sind Prozent	Betrag der für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes zu entrichtenden Prämie Pfennig
11.	Stuckateure, Gypswaarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichem Marmor und künstlichen Steinen;		
12.	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure).		
	Gefahrenklasse D.	6,50	3,25
13.	Steinmetzen, Grabdenkmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaarenverfertiger, Steinbildhauer, Steinhauer, Steinpolirer, Steinschläger (Feldsteinmacher), Steinschleifer, Steinsäger, Anfertiger grober und feiner Steinwaaren;		
14.	Schiffsbau in Holz, Bootbauer, Schiffsmaler.		
	Gefahrenklasse E.	7,80	3,90
15.	Maurer, Backofenmacher, Gypser, Kaminmacher (Schornsteinbauer), Ofenbauer, Verputzer;		
16.	Zimmerer, Staaker, Lehmkleber;		
17.	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitzableitern;		
18.	Fuhrwesen.		
	Gefahrenklasse F.	8,50	4,25
19.	Mühlenbauer in Holz.		
	Gefahrenklasse G.	9,00	4,50
20.	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpenmacher, Pumpensetzer, Röhrenmacher.		
	Gefahrenklasse H.	9,50	4,75
21.	Ziegeleiarbeiter.		
	Gefahrenklasse J.	10,00	5,00
22.	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldachdecker.		
	Gefahrenklasse K.	10,50	5,25
23.	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei, Erdbau;		
24.	Kalkbrenner.		
	Gefahrenklasse L.	11,00	5,50
25.	Maschinisten.		
	Gefahrenklasse M.	11,50	5,75
26.	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei.		
	Gefahrenklasse N.	12,00	6,00
27.	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarife nicht besonders aufgeführten Arten von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die Arbeit in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahrentarif aufgeführt ist. Trifft dies zu, so ist für die Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse des Gefahrentarifs entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarife nicht aufgeführten Bauarbeiten ist der Prämiensatz der vorstehenden Klasse E. mit 3,90 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend. Für Nebenarbeiten jedoch, die weder im Prämien-, noch im Gefahrentarif aufgeführt sind, und bei denen die Anwendung des Prämiensatzes der Klasse E. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, bestimmt der Genossenschaftsvorstand auf Antrag, welcher Prämiensatz des vorstehenden Prämientarifs maßgebend sein soll.

Festgesetzt gemäß § 26 des Bau-Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 698).

Berlin, den 16. November 1902.

Das Reichs-Versicherungsamt, Abtheilung für Unfallversicherung.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ostprignitz ist ernannt worden zum Amtsvorsteher: Gemeindevorsteher Bernhard Thiele in Drewen für den Bez. 10 „Drewen".

Dem Forstaufseher Wegener in Lauen der Oberförsterei Cothin ist unter Ernennung zum Königlichen Förster die Försterstelle Steinberge in der Oberförsterei Steinberge vom 1. Januar 1903 ab übertragen worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Alfred Perlewitz ist vom 1. Oktober 1902 ab als Oberlehrer an der 3. Realschule in Berlin angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat September 1902.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind zum Kammergerichtsrath der Landgerichtsrath Wiener vom Landgericht I. in Berlin; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Daelen in Müncheberg, von Drigalski in Finsterwalde und Fickler in Quedlinburg. Zu Handelsrichtern sind ernannt: der Kaufmann Isidor Meyer, der Bankier Berthold Arons und der Kaufmann Oskar Berlin in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Zu Handelsrichtern sind wieder ernannt: der Rentier Paul Wartenberger, der Kaufmann Hermann Jacoby, der Bankier Rudolf Molenaar, der Kaufmann Robert Hirsch, der Kaufmann Otto von der Heyden und der Bankier Louis Rothschild, sämmtlich in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin. Zu stellvertretenden Handelsrichtern sind ernannt: der Kaufmann Robert Säuberlich, der Bankier Hans Schlesinger und der Kaufmann Eugen Ballentin in Berlin bei dem Landgericht I. in Berlin.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Heller und Febler. Versetzt ist der Gerichtsassessor Kothe in den Oberlandesgerichtsbezirk Breslau. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Reimherr infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amtsgericht Steinbach-Hallenberg, Mielcarzewicz infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim Amts- und Landgericht Thorn und Dr Lindenau infolge Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung. Entlassen ist der Gerichtsassessor Hans Meyer auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind: der Oberförster Preuß in Börnichen zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Lübben, der Apothekenbesitzer Schottmüller in Trebbin zum Amtsanwaltsstellvertreter bei dem Amtsgericht in Trebbin, der Polizeiinspektor im Probedienst Meinecke in Cüstrin zum Amtsanwaltsstellvertreter in Cüstrin, der Postsekretär a. D. Beeck in Freienwalde a./O. zum Amtsanwaltsstellvertreter in Freienwalde a./O., der Stadtsekretär Kämnitz in Lübben zum Amtsanwaltsstellvertreter in Lübben, der Kaufmann Weidemann in Rathenow zum Amtsanwaltsstellvertreter in Rathenow, der Förster Engel im Forsthaus zu Schlepzig zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts bei den Amtsgericht in Lübben, der Revierförster auf Probe Schulz in Crampnitz zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts bei dem Amtsgericht in Potsdam, der Forstmeister Wickelin in Alt-Liepegöricke zum Forstamtsanwalt bei dem Amtsgericht in Zehden und Bärwalde (Forstbezirk Liepegöricke), der Postsekretär a. D. Beeck in Freienwalde zum Stellvertreter des Forstamtsanwalts bei dem Amtsgericht in Freienwalde a./O., der Polizeikommissar Wilh. Hahn zum Amtsanwaltsstellvertreter in Neu-Ruppin, der Referendar Krawutschke zum Amtsanwaltsstellvertreter in Rixdorf, der Oberförster Siewert zum Forstamtsanwalt in Dobrilugk, der Rentier Carl Haensel zum Amtsanwalt in Reppen, der Amtsgerichtssekretär Elstermann zum Amtsanwaltsstellvertreter in Reppen und der Apotheker Szczodrowski zum Amtsanwaltsstellvertreter in Mittenwalde. Gestorben sind die Amtsanwälte Beyer in Berlin und Schubert in Eberswalde.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte ist der Rechtsanwalt Dr. Regely bei dem Kammergericht. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Gerichtsassessoren von Hülsen bei dem Kammergericht und Emil Meyer bei dem Amtsgericht in Dahme. Gestorben ist der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Dr. Eugen Apolant in Berlin.

V. Referendare.

Ernannt zu Referendaren sind die bisherigen Rechtskandidaten Pickardt, Freytag, Pressel, von Eichhorn, Pollack und Thelemann. Entlassen sind auf ihren Antrag die Referendare Oehmigke, Dr. Haukwitz und Steuer.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: zu Gerichtsschreibern bei dem Kammergericht die Sekretäre Hübner von der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin und Hager vom Amtsgericht II. in Berlin; zu Gerichtsschreibern: der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Baller von dem Amtsgericht I. in Berlin bei demselben Gericht, die Aktuare Dietrich bei dem Amtsgericht in Berlinchen, Prahlow bei dem Amtsgericht in Strasburg U.-M., Wothe bei dem Amtsgericht in Driesen und Max Klausenitzer bei dem Amtsgericht in Bernau; zu Gerichtsschreibergehülfen: die Militäranwärter Paul in Potsdam und August Krause in Cottbus bei dem Amtsgericht I. in Berlin; zum Gefängnißinspektor: der Inspektionsgehülfe Hauptmann a. D. Langer bei dem Strafgefängniß zu Plötzensee; zum Gefängnißinspektionsassistenten: der Inspektionsgehülfe Kuhnert aus Glatz bei dem Stadtvoigteigefängniß in Berlin. Versetzt sind: die Gerichtsschreiber Hugo Müller von dem Amtsgericht in Bernau und Otto Wagner vnn dem Amtsgericht in Berlinchen als Sekretäre an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht I. in Berlin; der Gerichtsschreiber Georg Funk von dem Amtsgericht in Strasburg U.-M. an das Amtsgericht I. in Berlin; der Gerichtsschreiber und Dolmetscher der polnischen Sprache Koscinski von dem Amtsgericht in Schlochau als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht in Wittenberge; der Gerichtsvollzieher Heilmann von dem Amtsgericht in Carlsruhe O./S. an das Amtsgericht II. in Berlin. Pensionirt sind: der Gerichtsschreiber Stamm bei dem Amtsgericht in Rixdorf; die Gerichtsschreibergehülfen Assistenten Grubitzsch bei dem Amtsgericht I. in Berlin und Lucas bei dem Amtsgericht in Sommerfeld; der Kanzlist Paul Henning bei dem Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher Franz Schmidt

bei dem Amtsgericht in Spremberg. Gestorben sind der Gerichtskassenrendant Sattler in Cöpenick und der Gerichtsschreiber Kanzleirath Buchwald bei dem Landgericht I. in Berlin.

Personalveränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Berlin.
November 1902.

Ernannt ist: zum Telegraphenassistenten: der Postassistent Sigismund Teller aus Groß-Lichterfelde in Berlin.

Angestellt sind: a. als Postassistent: die Postanwärter Beerfelde, Lemke, Weberschock; **b. als Telegraphenassistent:** die Telegraphenanwärter Freier, Gorn, Viktor Köhler, Hubert, Karl Sommer, Wendling, Eduard Zimmermann; **c. als Telegraphengehülfin:** die Telegraphengehülfinnen Elsbeth Hosselmann, Kube, von Lagerström, Hedwig Reinhardt, Schulz.

Versetzt sind: a. von Berlin: die Ober-Postpraktikanten Girod nach Cöln (Rhein), Jobus nach Schönebeck (Elbe), der Postpraktikant Engler nach Groß-Lichterfelde, der Ober-Postassistent Otto Hesse nach Schöneberg b. Berlin, der Ober-Telegraphenassistent Pagels nach Charlottenburg, der Ober-Postpraktikant Krumschmidt von Steglitz nach Dortmund; **b. nach Berlin:** der Postinspektor Gerst von Hirschberg (Schlesien), der Postpraktikant Elsner von Groß-Lichterfelde, der Postassistent Adolf Schümann von Kahla, der Ober-Postpraktikant Heinrich Meyer von Bremen nach Steglitz.

In den Ruhestand getreten ist: die Telegraphengehülfin Emilie von Bültzingslöwen (k. W. Groß Lichterfelde).

Gestorben sind: Postdirektor Wilke, Postinspektor Mund, Postsekretär Daun, Postsekretär a. D. Blümner, Ober-Postassistent Möwe in Berlin, Ober-Telegraphenassistent a. D. Röse in Charlottenburg.

Personal-Veränderungen im Bezirke der Kaiserlichen Ober-Postdirektion in Potsdam.

Etatsmäßig angestellt sind der Postpraktikant Hagemann in Potsdam (Telegraphenamt) als solcher und der Postanwärter Polenz in Angermünde als Postassistent.

In den Ruhestand treten der Ober-Telegraphensekretär Schulz und der Postsekretär Jung in Spandau.

Bekanntmachungen verschiedenen Inhalts.

Ernennung ꝛc. von Polizeibeamten der Kleinbahnstrecke Kyritz—Hoppenrade—Breddin.

Auf Grund des Erlasses der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und des Innern vom 17. September d. Js. (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Potsdam Seite 453) bestimme ich, daß die Ernennung und Vereidigung der Polizeibeamten für die Kleinbahnstrecke Kyritz—Hoppenrade—Breddin durch die Polizei-Verwaltung in Kyritz erfolgt.

Kyritz, den 30. November 1902.

Der Landrath des Kreises Ost-Priegnitz.

Handelsregister.

Im Jahre 1903 werden die Eintragungen in das Handelsregister durch: 1) den Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger, 2) die Berliner Börsenzeitung, 3) das Zauch-Belziger Kreisblatt und 4) den Niemegker Anzeiger, die Eintragungen in das Genossenschaftsregister für größere und kleinere Genossenschaften durch die zu 1 und 3 genannten Blätter veröffentlicht. Belzig, den 1. Dezember 1902.

Königliches Amtsgericht.

Abhaltung von Gerichtstagen in Gramzow.

Die Gerichtstage sind für das Jahre 1903 festgesetzt auf: 6. und 7. Januar, 3. und 4. Februar, 3. und 4. März, 7. und 8. April, 5. und 6. Mai, 9. und 10. Juni, 7. und 8. Juli, 6. und 7. Oktober, 3. und 4. November, 8. und 9. Dezember. Der Gerichtstag beginnt an allen Tagen um 10 Uhr Vormittag. Der zweite Terminstag ist vorzugsweise zur Aufnahme von Anträgen und Verhandlungen zur Auskunftsertheilung u. s. w. in denjenigen Fällen bestimmt, in welchen sich die Betheiligten einfinden, ohne geladen zu sein. Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sich auch in diesen Fällen eine rechtzeitige vorherige Anmeldung des Erscheinens mit kurzer Angabe des Zwecks derselben häufig dringend empfiehlt, damit die betreffenden Akten herbeigeschafft und Hindernisse, welche sonst etwa der alsbaldigen Erledigung der Sache entgegenstehen würden, beseitigt werden können. Namentlich trifft dies zu in Vormundschafts-, Nachlaß- und Grundbuchsachen sowie in sonstigen Sachen der sogenannten freiwilligen Gerichtsbarkeit. Auflassungserklärungen können ohne solche Anmeldung regelmäßig nicht aufgenommen werden. Schließlich wird ausdrücklich bemerkt, daß auch Anträge auf Eintragung in die Landgüterrolle auf dem Gerichtstage gestellt werden können.

Angermünde, den 24. November 1902.

Königliches Amtsgericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Die unv. Anna Tenschert, geboren 6. März 1875 zu Liebenthal i./Oesterreich, österreichische Staatsangehörige ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 27. Mai 1902 ausgewiesen.

Die Händlerin Marie Dallarda, geboren am 29. November 1860 zu Marfosso in Italien, italienische Staatsangehörige, ist als lästige Ausländerin durch Verfügung des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin vom 29. Oktober 1902 aus Preußen ausgewiesen.

Hierzu Zwei Beilagen und Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Erste Beilage

zum 50sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Dezember 1902.

Ausführungsbestimmungen

zum Tarif für die Schiffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder vom 16. Juni 1902.

§ 1. Die Schiffahrts- und Flößereiabgaben sind nur für die nächste jeweilig zu durchfahrende Hebestelle zu entrichten. Die Vorausbezahlung für mehrere Hebestellen ist nicht gestattet.

§ 2. Bei der Ankunft an der Hebestelle hat der Schiffer oder Floßführer behufs Entrichtung der Schiffahrtsabgaben eine mit Tinte ausgefüllte und von ihm unterschriebene Anmeldung in zwei gleichlautenden Stücken vorzulegen. Zu dieser Anmeldung sind die beiliegenden Muster:

I. für ein beladenes Frachtfahrzeug,
II. für ein leeres Fahrzeug,
III. für einen Schleppdampfer ohne Anhang,
IV. für ein mit wenigstens einem Fahrgast besetztes Personenfahrzeug und
V. für einen Fischerkahn u. s. w.
zu benutzen.

Bei der Anmeldung zu den Flößereiabgaben kommt

VI. das ebenfalls beigefügte besondere Muster zur Anwendung.

Die Verpflichtung des Schiffers zur Ausfüllung der Anmeldungsmuster erstreckt sich nicht auf die zur Berechnung des Abgabenbetrages bestimmten Spalten, da diese Berechnung dem Erhebungsbeamten obliegt, welcher die nöthigen Eintragungen in die Anmeldungen macht.

Die Anmeldungsmuster sind bei den Königlichen Wasserbauinspektionen, den Abgabenhebestellen und Schleusenmeistern im Bereiche der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder sowie bei den noch bekannt zu machenden amtlichen und nichtamtlichen Stellen käuflich.

Einzelnen Rhedereien kann die Verwendung eigener, im Vordruck ausgefüllter Muster vom Regierungspräsidenten (von der Ministerialbaukommission) gestattet werden.

§ 3. Bei der Anmeldung für Fahrzeuge, deren Ladungen aus zahlreichen Einzelsendungen und Güterarten zusammengesetzt sind, ist dem Schiffer die Anwendung der Gesammtbezeichnung „Stückgüter“ — ohne nähere Unterscheidung der Güterarten und Einzelsendungen — hinsichtlich derjenigen Gesammtgütermenge gestattet, für welche der Satz der ersten der drei niedrigeren Klassen eine möglichst dem Tarifgüterverzeichniß entsprechende Bezeichnung in die Anmeldung eingetragen werden, damit auf der Hebestelle geprüft werden kann, ob die Anwendung der entsprechenden Klasseneinheitssätze gerechtfertigt ist.

Die auf eine Anmeldung zu befördernde Floßfläche darf die strompolizeilich zugelassenen Abmessungen nicht überschreiten.

§ 4. Mit der Anmeldung hat der Schiffer außer dem Eichschein Frachtbriefe oder vom Absender unterzeichnete Abschriften von Ladescheinen oder sonstige Papiere, welche über Art und Menge der im Schiff beförderten Güter Aufschluß geben können, der Hebestelle zur Einsichtnahme vorzulegen.

Zu den sonstigen Papieren in diesem Sinne gehören auch Ladungsverzeichnisse nach beiliegendem Muster Ia, welche vom Frachtführer (Verlader) und Schiffer verantwortlich zu unterzeichnen und in doppelter Ausfertigung vorzulegen sind.

Soweit unter besonderen Umständen Frachtpapiere vom Schiffer nicht beigebracht werden können, z. B. weil der Eigenthümer der Ladung zugleich Frachtführer ist, soll nach billigem Ermessen von den Bestimmungen dieses Paragraphen abgesehen werden.

§ 5. Bei den Hebestellen ist der Inhalt der Anmeldung auf seine Richtigkeit zu prüfen, und zwar insbesondere

a) durch Nachrechnung,
b) durch Vergleichung des angemeldeten Ladungsgewichts mit dem für den angemeldeten Tiefgang im Eichschein nachgewiesenen,
c) durch Vergleichung der Anmeldung mit dem Inhalt der Frachtpapiere,
d) durch Feststellung der Eiche am Schiffe,
e) durch Messung der Floßflächen.

§ 6. Hinsichtlich der Befugnisse der Erhebungs- und Aufsichtsbeamten bei Feststellung des Inhalts einer Schiffsladung wird auf § 13 des Gesetzes vom 2. Mai 1900, betreffend die Hinterziehung und Ueberhebung von Verkehrsabgaben — G.S. S. 123 — verwiesen.

In besonders verdächtigen und wichtigen Fällen würde auch ein Ersuchen an die Behörde des Ausladeortes um Feststellung des Ladungsinhalts zweckmäßig sein.

§ 7. Die Eiche ist am Schiffe entweder

a) durch Ablesung an den Tiefgangsanzeigern oder
b) durch Messung des Abstandes zwischen dem

c) durch Anwendung des Winkelmaßes und Ablesung der Tauchtiefe am senkrechten Schenkel festzustellen.

Die Feststellung kann nach Bewandniß der Umstände vor der Schleuse, bei der Einfahrt in die Schleusenthore oder in der Schleusenkammer vorgenommen werden.

Die unter b und c vorgesehene Art der Eichfeststellung ist insbesondere bei beschädigten oder sonst unleserlich gewordenen Tiefgangsanzeigern vorzuziehen.

Im Falle der ungleichmäßigen Eintauchung des Schiffskörpers ist ein Durchschnittstiefgang in der Weise zu ermitteln, daß die Maße der Eintauchung von sämmtlichen Tiefgangsanzeigern des Fahrzeugs zusammengezählt und die Summe durch die Zahl der Anzeiger getheilt wird. Bei Fahrzeugen, welche eine im wesentlichen gleichmäßige Schwimmlage aufweisen, d. h. nach keiner Seite merklich überliegen, genügt die Eichfeststellung von einer Seite.

Liegt der Tiefgang zwischen zwei im Eichschein vermerkten Stufen, so wird der Abgabenberechnung das für die höhere Stufe angegebene Gewicht zu Grunde gelegt.

Wird der Eichschein entgegen der Vorschrift in § 4 nicht an Bord mitgeführt, so ist das Gewicht der Ladung bei den Hebestellen nach der Ablesung an den Tiefgangsanzeigern durch Schätzung festzustellen.

Der Schiffer hat die Feststellung der Eiche durch entsprechende Vorkehrungen seinerseits, insbesondere durch Erhaltung der Tiefgangsanzeiger in deutlich erkennbarem, gut ablesbarem Zustande und durch ihre Freihaltung von überhängenden Gegenständen zu erleichtern.

§ 8. Ist die durch Eichablesung ermittelte Gewichtsmenge um höchstens 3 vom Hundert größer als die in den Frachtpapieren nachgewiesene, so ist die letztere der Abgabenberechnung zu Grunde zu legen, während die gemäß § 4 nachgewiesene Gewichtsmenge maßgebend bleibt, wenn sie über die an den Tiefgangsanzeigern abgelesene hinausgeht. Uebersteigt die aus der Eiche festgestellte Gewichtsmenge die vom Schiffer nachgewiesene um mehr als 3 vom Hundert, so werden die Abgaben nach der Eiche berechnet.

Bei Schiffen, welche über die obere Eichebene eintauchen, wird ein Zuschlag von 25 vom Hundert zur größten im Eichschein berechneten Ladung der Gewichtsfeststellung zu Grunde gelegt.

§ 9. Dem Gewichte verpackter Güter wird dasjenige der Verpackung hinzugerechnet.

Wenn ein Schiff Güter verschiedener Tarifklassen geladen hat und Frachtpapiere nur für einen Theil der Gesammtladung beigebracht werden, so sind die nicht durch solche Papiere nachgewiesenen Güter —, vorbehaltlich der Bestimmung im ersten Satze des § 8 — als solche der ersten Tarifklasse zu behandeln.

Bei den aus Gütern mehrerer Tarifklassen zusammengesetzten Ladungen werden die Gewichtsmengen in jeder Tarifklasse auf volle Tonnen nach oben abgerundet.

§ 10. Bei Berechnung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben ist die Abrundung auf volle 10 Pf. nicht in jeder Tarifklasse, sondern nur bei der Schlußsumme vorzunehmen. Insbesondere sind auch Zuschläge für Verschleusung und doppelte Floßlage von der nicht abgerundeten Summe zu berechnen und dann erst die Abrundung bei dem Gesammtbetrage auszuführen.

Findet der Erhebungsbeamte in der Anmeldung unrichtige Angaben, Rechenfehler oder sonstige Irrthümer, so hat er sie — und zwar auf beiden Stücken — durch Eintragungen mit grüner Tinte zu berichtigen.

Nach Festsetzung des von dem Schiffer oder Floßführer zu entrichtenden Abgabenbetrages versieht der Erheber die Anmeldung mit einer für beide Stücke gleichlautenden laufenden Nummer und einem die Bezahlung oder Stundung erkennbar machenden Stempel. Er zieht sodann im Falle der Barzahlung die Abgaben vom Schiffer ein und übergiebt ihm gleichzeitig Fahrscheine von entsprechendem Gesammtwerthe. Die letzteren werden bei der Ausgabe an den Schiffer oder Floßführer durch Stempelung entwerthet; eine Mehrzahl von Fahrscheinen wird zu einem Heft verbunden.

Bei Verabfolgung der Fahrscheine ist das zweite Stück der Anmeldung, welches hinsichtlich der etwaigen Berichtigungen und der Abstempelung dem ersten bei der Hebestelle verbleibenden Stücke völlig entsprechen muß, dem Schiffer oder Floßführer mit den zugehörigen Frachtpapieren zurückzugeben. Von den im zweiten Absatz des § 4 erwähnten Ladungsverzeichnissen wird jedoch nur das eine Stück zurückgegeben, während das andere in Verbindung mit der Anmeldung bei der Hebestelle verbleibt. Beide Stücke werden mit dem Bezahlungs- oder Stundungsstempel versehen.

§ 11. Die zweiten Stücke der Anmeldungen und die Fahrscheine dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schiffahrtsabgaben und sind nicht nur während der Dauer derjenigen Schiffsreise, für welche sie gelöst sind, sondern auch darüber hinaus bis zur Ausfertigung einer neuen Anmeldung und Lösung neuer Fahrscheine aufzubewahren, sofern die neue Schiffsreise innerhalb der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder begonnen wird. Im übrigen sind die zweiten Stücke der Anmeldungen und die Fahrscheine solange aufzubewahren, bis das Schiff aus jenen Wasserstraßen kommend ostwärts die Oder, nordwärts den mecklenburgischen Theil der Havel und westwärts die Elbe erreicht hat.

§ 12. Durchfährt ein Schiff mit derselben Ladung oder ein Floß ohne Aenderung seines Bestandes mehrere Hebestellen, so ist die zur Ent-

richtung der Abgaben vom Schiffer oder Floßführer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen. Die später durchfahrenen Hebestellen haben nur ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in der That der Bestand der Ladung oder des Floßes unverändert ist.

Sind in dieser Beziehung Veränderungen eingetreten, so wird eine neue oder nachträgliche Anmeldung und dementsprechend eine neue Berechnung des Abgabenbetrages erforderlich.

Hiernach hat beispielsweise ein von Stettin nach Berlin fahrendes Schiff in Eberswalde die zweifache Anmeldung vorzulegen und Fahrscheine zu lösen. Das eine Stück der Anmeldung verbleibt bei dieser Hebestelle; das zweite wird vom Schiffer bei den folgenden Hebestellen — sofern in der Zusammensetzung der Ladung sich nichts ändert — behufs weiterer Abfertigung lediglich vorgelegt. Der Schiffer hat die auf Grund der Anmeldung in Eberswalde gelösten Fahrscheine bis zur Durchfahrt durch die Liebenwalder Schleuse, die dort gelösten bis zur Durchfahrung der Pinnower Schleuse, die dort gelösten aber nicht nur bis zur Durchfahrung der Schleuse Plötzensee, sondern solange aufzubewahren, bis er nach erfolgter Ausladung in Berlin auf einer anderen Schiffsreise wiederum eine Hebestelle — etwa diejenige in Charlottenburg — durchfährt und dort neue Fahrscheine erhält. Ebenso muß er die in Eberswalde abgestempelte Anmeldung solange bei sich haben, bis er, an der Charlottenburger Schleuse angekommen, die neue Anmeldung für die nächste Reise vorlegt.

Geht die neue Reise von Berlin nach Hamburg, so ist die in Charlottenburg abgestempelte Anmeldung, ebenso wie der letzte in Rathenow gelöste Fahrschein oder das Fahrscheinheft bis zur Havelmündung aufzubewahren. Kehrt das Schiff später von Hamburg nach Berlin auf demselben Wege zurück, so braucht es die in Rathenow auf dem Hinwege gelösten Fahrscheine und die in Charlottenburg abgestempelte Anmeldung beim Wiedereintreffen an der Rathenower Schleuse nicht mehr aufzuweisen.

Es darf daher kein abgabenpflichtiges Schiff auf den märkischen Wasserstraßen ohne abgestempelte Anmeldung und — abgesehen von dem Falle der Abgabenstundung — ohne Fahrschein sein, außer von der Elbe kommend zwischen der Havelmündung und Rathenow, von Mecklenburg kommend zwischen der Grenze und Zaarenschleuse und von der Oder kommend zwischen den Schleusen Hohensaathen und

§ 13. Fahrscheine und Anmeldungen sind vom Schiffer und Floßführer vorzuzeigen:

a) ohne weiteres dem Betriebsbeamten an jeder durchfahrenen Schleuse;
b) auf Verlangen den sonstigen für die Verwaltung der Wasserstraßen angestellten Beamten, insbesondere den Abgabenwarten, welche lediglich die Aufgabe haben, durch unvermuthete Prüfung der Fahrscheine und Anmeldungen, Besichtigung der Ladungen, Feststellung der Eiche, Einsichtnahme der Schiffspapiere und in sonst geeigneter Weise an wechselnden Stellen des Wasserstraßennetzes der Verwaltung die Gewähr dafür zu verschaffen, daß die Abgabenerhebung thatsächlich dem Tarif entsprechend stattfindet.

§ 14. Im allgemeinen sind nur diejenigen Schiffe als Schleppdampfer im Sinne des Tarifs zu behandeln, welche ihrer Bauart und Zweckbestimmung nach ausschließlich dieser Schiffsklasse angehören. Demgemäß haben beladene Güterdampfer und Personendampfer mit mindestens einem Fahrgast keinen Anspruch auf Abgabenfreiheit, wenn sie gleichzeitig zum Schleppen anderer Fahrzeuge oder zur Fortbewegung von Flößen benutzt werden. Dagegen sollen leere Güter- und Personendampfer, welche mit Fahrzeugen oder Flößen im Anhange die Hebestellen durchfahren, ebenso wie die eigentlichen Schleppdampfer abgabenfrei gelassen werden.

Auf freifahrende leere Güter- und Personendampfer sind stets die Tarifbestimmungen unter II und IV Abs. 2 anzuwenden.

Wird ein Fahrzeug, welches nach Bauart und Zweckbestimmung lediglich als Schleppdampfer anzusehen ist, thatsächlich gleichwohl zur Beförderung von Gütern benutzt, so ist die Schiffahrtsabgabe nur dann von den Gütern zu berechnen, wenn sich dabei ein die Summe von 1 Mk. übersteigender Abgabenbetrag ergeben sollte. Dies gilt sowohl für die freifahrenden als auch für die, andere Fahrzeuge oder Flöße fortbewegenden, Schleppdampfer.

§ 15. Fahrzeuge, welche gleichzeitig der Fracht- und Personenbeförderung dienen, sind sowohl vom Gewicht ihrer Ladung und im leeren Zustande von ihrer Tragfähigkeit, als auch von der polizeilich zugelassenen Höchstzahl der Fahrgäste zu den Abgaben heranzuziehen.

Demgemäß sind bei der nach § 2 erforderlichen Anmeldung die Muster I und IV gleichzeitig zu verwenden.

Wird behufs Feststellung des Ladungsgewichts eine Eichablesung erforderlich, so ist für jeden auf dem Schiffe befindlichen Fahrgast einschließlich seines etwaigen Handgepäcks das Gewicht von 75 kg abzurechnen.

§ 16. Flöße oder Floßtheile sind nur dann als in doppelter Lage gebunden zu behandeln und demgemäß mit dem in Tarifstelle VI^c vorgesehenen

oder annähernd die ganze Floßfläche aus einer zweifachen Schicht von Hölzern besteht. Dagegen ist eine doppelte Lage im Sinne des Tarifs nicht vorhanden, wenn nur an einzelnen Stellen eines in einfacher Schicht gebundenen Floßes behufs Herstellung eines besseren Verbandes Hölzer übereinander angebracht sind.

Flöße in mehr als doppelter Schicht sind tarifarisch ebenso zu behandeln wie doppelt gebundene.

§ 17. Aus der die Vorschleusungsgebühr regelnden Tarifvorschrift ergiebt sich für die Schiffer und Flößer kein Anspruch auf Vorschleusung; in dieser Beziehung entscheiden lediglich die Anordnungen der Verwaltung. Die Gewährung des Vorschleuserechts durch die Verwaltung ist die Voraussetzung für die Anwendbarkeit jener Vorschriften.

Die gewöhnliche Abgabe von leeren Schiffen (Tarifstelle II) ist nicht neben der Vorschleusungsgebühr (Tarifstelle VIII B) zu zahlen; es wird nur die eine oder die andere Abgabe in jedem Falle erhoben.

Die Abgabe für ein vorschleusendes beladenes Schiff kann auch geringer sein wie derjenige Betrag, den dasselbe Fahrzeug leer für die Vorschleusung zu entrichten hätte. Der letztere Betrag hat nach dem Tarif nicht die Bedeutung eines Mindestsatzes.

§ 18. Die Abgaben für Ein- und Ausladungen (Tarifstelle IX) sind, soweit nicht für einzelne Wasserstraßen oder Theile von Wasserstraßen durch die Provinzialbehörde abweichende Bestimmungen ergehen, bei der ersten nach erfolgter Ein- oder Ausladung durchfahrenen Hebestelle zu entrichten. Zu diesem Zwecke haben die Schiffer und Floßführer Anmeldungen nach den beiliegenden Mustern VII A und B vorzulegen. Hinsichtlich der Behandlung der Anmeldungen, der Bezahlung der Abgaben durch Lösung von Fahrscheinen und der Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorzeigung sowohl der Fahrscheine als auch der Anmeldungen finden die §§ 2 bis 13 dieser Ausführungsbestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die Vorschrift in Tarifstelle IX gewährt an sich keinen Rechtsanspruch auf beliebige Benutzung fiskalischer Ufer zum Ein- oder Ausladen; vielmehr sind auch hierfür zunächst die Bestimmungen der Verwaltung maßgebend.

§ 19. Die Führer von Fahrzeugen oder Flößen, für welche die Abgabenfreiheit in Anspruch genommen wird, haben sich über die diesen Anspruch begründenden Thatsachen durch amtliche Bescheinigungen auszuweisen, sofern nicht der Sachverhalt ohne weiteres — z. B. aus der Führung einer Staats- oder Reichsflagge — für den Erheber erkennbar ist.

§ 20. Unter den aus der Anlage ersichtlichen Bedingungen kann den Schiffseignern und Floßeigenthümern, deren Fahrzeuge und Flöße die Wasserstraße zwischen Elbe und Oder befahren, eine einmonatige Stundung der Abgaben bewilligt werden. Zum Ausweis über die Stundung der Abgaben werden die dem Schiffer oder Floßführer zurückgegebenen Stücke der Anmeldung bei den Hebestellen mit einem entsprechenden Stempelvermerk versehen. Hinsichtlich der Verpflichtung zur Aufbewahrung und Vorzeigung dieser Anmeldungen gelten die Vorschriften in §§ 11, 12 und 13.

Die Stundungsanträge sind für den ganzen Bereich der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder, auch für die der Ministerialbaukommission in Berlin und dem Regierungspräsidenten in Magdeburg unterstellten Binnenschiffahrtswege, an den Regierungspräsidenten in Potsdam zu richten, und zwar unter Bezeichnung der Hebestellen, bei welchen der Antragsteller Stundungskonten in den bestimmt zu bezeichnenden Einzelbeträgen zu nehmen wünscht. Der Regierungspräsident wird dann — gegebenenfalls unter Vermittelung jener beiden Behörden — den betheiligten Hebestellen die erforderlichen Weisungen zugehen lassen.

Auch die Bestellung der Sicherheiten und die Abrechnung (Begleichung der Stundungskonten) soll allein bei der Regierungshauptkasse in Potsdam stattfinden. Die Hebestellen geben den Stundungsnehmern monatlich, und zwar bis zum 5. des jeweilig folgenden Monats, Nachricht vom Stande der Belastung ihrer Konten.

§ 21. Solchen Schiffahrtsunternehmungen und Schiffseignern, welche von der Stundung nach Maßgabe des § 17 Gebrauch machen, kann für ihre dem Eilgüterverkehr dienenden beladenen Fahrzeuge von dem Regierungspräsidenten in Potsdam die nachträgliche Einreichung von Ladungsverzeichnissen binnen 2 Wochen — vom Tage der Durchfahrung der ersten Hebestelle an gerechnet — zum Zwecke der Abgabenberechnung gestattet werden, sofern diese Unternehmungen und Schiffseigner sich verpflichten, der Verwaltung die Einsicht ihrer Bücher zur Feststellung der beförderten Güter zu gestatten. In derartigen Fällen haben die Schiffer nur eine vorläufige Anmeldung nach dem anliegenden Muster Ib in zwei Stücken einzureichen, von welchen sie das eine mit einem die Stundung ausdrückenden Stempelvermerk versehen zurückerhalten. Die nachträglichen Ladungsverzeichnisse brauchen nur in einem Stücke bei jeder betheiligten Hebestelle eingereicht zu werden und nicht vom Schiffer mitunterzeichnet zu sein.

Hinsichtlich der Aufbewahrung und Vorzeigung der vorläufigen Anmeldungen finden die Bestimmungen in § 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

Die im ersten Absatz dem Regierungspräsidenten in Potsdam verliehene Befugniß gilt auch für die der Ministerial-Baukommission in Berlin und dem Regierungspräsidenten in Magdeburg unterstellten Wasserstraßen.

§ 22. Auf die Beetzsee-Riewendtsee-Wasserstraße (Tarifstelle I B 15) finden diese Ausführungsbe-

stimmungen mit der Maßgabe Anwendung, daß die Abgabenpflicht nicht von der Durchfahrt durch eine Hebestelle (Schleuse), sondern von der Durchfahrung der mit einer Hebestelle nicht versehenen Pählbrücke abhängig ist. Die Anmeldung und Abfertigung (Ausgabe der Fahrscheine u. s. w.) erfolgt bei der Hebestelle der Vorstadtschleuse zu Brandenburg a. H., und zwar für die von einem Punkte unterhalb der Pählbrücke nach Brandenburg oder in der Richtung dorthin fahrenden Schiffe nachträglich, für die in umgekehrter Richtung verkehrenden Schiffe dagegen vor ihrem Eintritt in die Beetzsee-Riewendtsee-Wasserstraße. Die Schiffe, welche auf ihrer Reise keine der Brandenburger Schleusen durchfahren, haben zum Zwecke der Abgabenzahlung an der Vorstadtschleuse anzuhalten und die vorgeschriebene Anmeldung vorzulegen.

§ 23. Die Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Bestimmungen seitens der Schiffahrt- und Flößereitreibenden wird nach § 21 des Gesetzes vom 2. Mai 1900, G.-S. S. 123, mit Geldstrafe bis zu 100 Mark bestraft, während Abgabenhinterziehungen nach § 1 dieses Gesetzes Geldstrafen im 4- bis 20-fachen Betrage der hinterzogenen Summe nach sich ziehen.

Berlin, den 27. November 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Muster I.

(Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.)

№ ....

Anmeldung zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben für ein beladenes Frachtfahrzeug.

1. Schiffseigner: .... zu ....
2. Schiffer: .... zu ....
3. Schiff: a) Eichbehörde .... Nummer ....
   b) Gattung — Güterdampfer, Segelschiff, Schleppkahn (Unzutreffendes zu durchstreichen).
   c) Tragfähigkeit .... Tonnen zu 1000 kg (angefangene t voll gerechnet).
   d) Tiefgang .... cm — durch Ablesung aller Tiefgangsanzeiger derart berechnet, daß die Summe der Ablesungen durch die Zahl der Anzeiger getheilt wird.
4. Reiseziel: ....
5. Ladung und Abgabenberechnung:

Gattung der Güter	Tarifklasse I (Gewicht einschließlich Verpackung) t	Tarifklasse II t	Tarifklasse III t	Tarifklasse IV t	Tarifklasse	t	Die Abgabe beträgt: für Wasserstraßen I. Ordnung ohne Vorschleusung ℳ	Pf.	für Wasserstraßen I. Ordnung mit Vorschleusung ℳ	Pf.	für Wasserstraßen II. Ordnung ohne Vorschleusung ℳ	Pf.	für Wasserstraßen II. Ordnung mit Vorschleusung ℳ	Pf.
					I									
					II									
					III									
					IV									
					Sa									
					abgerundet									

Die Abgabe für das leere Schiff würde ohne Vorschleusung .... ℳ .... Pf. betragen.

Die Abgabenberechnung hat aufgestellt:

für die Wasserstraßen I. Ordnung .... Schleusenmeister.

für die Wasserstraßen II. Ordnung .... Schleusenmeister.

Unterschrift des Schiffers:

............................, den ten 19

....

Anmerkung: Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4= bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt. Wegen der Verpflichtung zur Aufbewahrung der zweiten Stücke der Anmeldungen vergl. die Anmerkung auf der Rückseite.

(Rückseite des Musters L)

Stempelvermerk über die Zahlung oder Stundung der Abgaben

Die Abgabe beträgt: für Wasserstraßen I. Ordnung				Die Abgabe beträgt: für Wasserstraßen II. Ordnung			
ohne Vorschleusung M.	Pf.	mit Vorschleusung M.	Pf.	ohne Vorschleusung M.	Pf.	mit Vorschleusung M.	Pf.

Anmerkung: Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schiffahrtsabgaben und sind nicht nur während der Dauer derjenigen Schiffsreise, für welche sie gelöst sind, sondern auch darüber hinaus bis zur Ausfertigung einer neuen Anmeldung aufzubewahren, sofern die neue Schiffsreise innerhalb der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder begonnen wird. Im übrigen sind die zweiten Stücke der Anmeldungen so lange aufzubewahren, bis das Schiff aus jenen Wasserstraßen kommend ostwärts die Oder, nordwärts den mecklenburgischen Theil der Havel und westwärts die Elbe erreicht hat.

Durchfährt ein Schiff ohne Aenderung seiner Ladung mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen. Die später durchfahrenen Hebestellen haben nur ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in der That der Bestand [illegible]

Muster Ia.

(Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.)

Zur Anmeldung Nr. .... zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben.

Schiffseigenthümer: ....

Schiffer (Steuermann, Schiffsführer): ....

Schiff (Eichbehörde .... Nr. ....) ....

Ladungsverzeichniß

(ist vom Verlader und vom Schiffer verbindlich zu unterzeichnen).

Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

Lfde. Nr.	Art der Güter			Gewicht der Güter in Kilogramm				Bestimmungsort, wo das Gut den Wasserweg verläßt
	Zeichen	Anzahl		Klasse I	Klasse II	Klasse III	Klasse IV	

9 mm breiter grüner Strich.

Muster Ib.

(Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.)

№

Anmeldung zur einstweiligen Abfertigung eines Gütterschiffs unter dem Vorbehalt nachträglicher Angabe des Ladungsinhalts und nachträglicher Abgabenberechnung.

1. Schiffseigner: .... zu ....
2. Schiffer: .... zu ....
3. Schiff: a) Eichbehörde .... Nummer ....
   b) Gattung — Güterdampfer, Segelschiff, Schleppkahn (Unzutreffendes zu durchstreichen).
   c) Tragfähigkeit .... Tonnen zu 1000 kg (angefangene t voll gerechnet).
   d) Tiefgang .... cm — durch Ablesung aller Tiefgangsanzeiger derart berechnet, daß die Summe der Ablesungen durch die Zahl der Anzeiger getheilt wird.
4. ~~Ladung nach der Eichablesung: Gesammtgewicht .... Tonnen zu 1000 kg.~~

Unterschrift des Schiffers:

.........., den ....ten.................. 19.....

Stempel der durchfahrenen Hebestelle	
ohne Vorschleusung	mit Vorschleusung

Anmerkung: Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt. Wegen der Verpflichtung zur Aufbewahrung der zweiten Stücke der Anmeldungen vergl. die Anmerkung auf der Rückseite.

(Rückseite)

Anmerkung: Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schiffahrtsabgaben und sind nicht nur während der Dauer derjenigen Schiffsreise, für welche sie gelöst sind, sondern auch darüber hinaus bis zur Ausfertigung einer neuen Anmeldung aufzubewahren, sofern die neue Schiffsreise innerhalb der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder begonnen wird. Im übrigen sind die zweiten Stücke der Anmeldungen so lange aufzubewahren, bis das Schiff, aus jenen Wasserstraßen kommend, ostwärts die Oder, nordwärts den mecklenburgischen Theil der Havel und westwärts die Elbe erreicht hat.

Durchfährt ein Schiff ohne Aenderung seiner Ladung mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen. Die später durchfahrenen Hebestellen haben nur ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in der That der Bestand der Ladung unverändert ist. Sind in dieser Beziehung Veränderungen eingetreten, so wird eine neue oder nachträgliche Anmeldung und dementsprechend eine neue Berechnung des Abgabenbetrages erforderlich.

9 mm breiter violetter Strich.

Muster II.

(Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.)

№ ....

Anmeldung zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben für ein leeres Fahrzeug.

1. Schiffseigner: .... zu ....
2. Schiffer: .... zu ....
3. Schiff: a) Eichbehörde .... Nummer ....
   b) Gattung — Güterdampfer, Segelschiff, Schleppkahn (Unzutreffendes zu durchstreichen).
   c) Tragfähigkeit .... Tonnen zu 1000 kg (angefangene t voll gerechnet).
4. Abgabenberechnung

Tragfähigkeit: t	Quittungsstempel über gezahlte Abgaben	
	Die Abgabe beträgt	
	ohne Vorschleusung .... ℳ .... Pf.	mit Vorschleusung .... ℳ .... Pf.
Unterschrift des Schiffers:		
........., den ten .... 19......		
....		

Anmerkung: Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt. Wegen der Verpflichtung zur Aufbewahrung der zweiten Stücke der Anmeldungen vergl. die Anmerkung auf der Rückseite.

(Rückseite.)

Anmerkung: Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schiffahrtsabgaben und sind nicht nur während der Dauer derjenigen Schiffsreise, für welche sie gelöst sind, sondern auch darüber hinaus bis zur Ausfertigung einer neuen Anmeldung aufzubewahren, sofern die neue Schiffsreise innerhalb der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder begonnen wird. Im übrigen sind die zweiten Stücke der Anmeldungen so lange aufzubewahren, bis das Schiff aus jenen Wasserstraßen kommend ostwärts die Oder, nordwärts den mecklenburgischen Teil der Havel und westwärts die Elbe erreicht hat.

Durchfährt ein Schiff ohne Änderung seiner Ladung mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung mit einem entsprechenden Stempelausdruck versehen. Die später durchfahrenen Hebestellen haben nur ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in der That der Bestand der Ladung unverändert ist. Sind in dieser Beziehung Veränderungen eingetreten, so wird eine neue oder nachträgliche Anmeldung und dementsprechend eine neue Berechnung des Abgabenbetrages erforderlich.

9 mm breiter violetter Strich

9 mm breiter rother Strich.

Muster III.

(Wasserstraße zwischen Elbe und Oder.)

№ ....

Anmeldung zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben für einen Schleppdampfer ohne abgabenpflichtige Ladung und ohne Anhang.

1. Schiffseigner: .... zu ....
2. Schiffer: .... zu ....
3. Schiff: Eichbehörde .... Nummer ....

Unterschrift des Schiffers: ....

..................., den ....ten .... 19....

Quittungsstempel über gezahlte Abgaben	
Die Abgabe beträgt	
ohne Vorschleusung 1,00 M.	mit Vorschleusung 1,50 M.

Anmerkung: Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4- bis 20-fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt. Wegen der Verpflichtung zur Aufbewahrung der zweiten Stücke der Anmeldungen vergl. die Anmerkung auf der Rückseite.

(Rückseite.)

Anmerkung: Die zweiten Stücke der Anmeldungen dienen als Ausweise über die Bezahlung der Schiffahrtsabgaben und sind nicht nur während der Dauer derjenigen Schiffsreise, für welche sie gelöst sind, sondern auch darüber hinaus bis zur Ausfertigung einer neuen Anmeldung aufzubewahren, sofern die neue Schiffsreise innerhalb der Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder begonnen wird. Im übrigen sind die zweiten Stücke der Anmeldungen so lange aufzubewahren, bis das Schiff aus jenen Wasserstraßen kommend ostwärts die Oder, nordwärts den mecklenburgischen Theil der Havel und westwärts die Elbe erreicht hat.

Durchfährt ein Schiff ohne Aenderung seiner Ladung mehrere Hebestellen, so ist die zur Entrichtung der Abgaben vom Schiffer aufgestellte Anmeldung für alle diese Hebestellen gültig. Das in den Händen des Schiffers verbleibende, mit dem Stempel der ersten Hebestelle versehene Stück dieser Anmeldung ist das amtliche Begleit- und Ausweispapier, auf welches hin die folgenden Hebestellen die tarifmäßigen Gebühren weiter erheben, indem sie auch ihrerseits die Anmeldung mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen. Die später durchfahrenen Hebestellen haben nur ihr Augenmerk darauf zu richten, daß in der That der Bestand der Ladung unverändert ist. Sind in dieser Beziehung Veränderungen eingetreten, so wird eine neue oder nachträgliche Anmeldung und dementsprechend eine neue Berechnung des Abgabenbetrages erforderlich.

9 mm breiter rother Strich.

9 mm breiter gelber Strich

Muster IV.

(Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.)

№ ....

Anmeldung zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben für ein mit wenigstens einem Fahrgast besetztes Personenfahrzeug

1. Schiffseigner: .... zu ....
2. Schiffer: .... zu ....
3. Schiff: Eichbehörde .... Nummer ....
4. Abgabenberechnung

Polizeilich zugelassene Höchstzahl von Fahrgästen	Quittungsstempel über gezahlte Abgaben Die Abgabe beträgt ohne Vorschleusung .... M .... Pf.	mit Vorschleusung .... M .... Pf.
.... Unterschrift des Schiffers: ...., den .....ten .... 19....		

Anmerkung: Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

9 mm breiter gelber Strich

9 mm breiter blauer Strich.

Muster V.

(Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.)

№ ....

Anmeldung zur Entrichtung von Schiffahrtsabgaben für einen Fischerkahn, Fischdröbel, Gondel, Sportfahrzeug oder ähnliches kleines Schiffsgefäß, welches nicht geeicht oder vermessen ist.

(Unzutreffendes ist zu durchstreichen.)

1. Schiffseigner: .... zu ....
2. Schiffer: .... zu ....
3. Schiff (Name oder sonstige Bezeichnung): ....

	Quittungsstempel über gezahlte Abgaben	
	Die Abgabe beträgt	
	bei Durchschleusung mit einem anderen Fahrzeug 50 Pf.	bei Durchschleusung allein 2 M. — Pf.
Unterschrift des Anmeldenden:		
........, den ....ten .... 19......		

Anmerkung: Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4- bis 20-fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

9 mm breiter blauer Strich.

9 mm breiter brauner Strich

Muster VI.

(Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.)

№

Anmeldung zur Entrichtung von Flößereiabgaben.

1. Floßeigentümer: .... zu ....
2. Floßführer: .... zu ....
3. Reiseziel: ....
4. Oberfläche des Floßes mit Einschluß des Flottwerks .... qm.
5. Zusammensetzung des Floßes und Abgabenberechnung

Zusammensetzung des Floßes	Einheiten zu 10 qm	Abgabensatz ohne Vorschleusung ℳ	Pf.	Abgabensatz mit Vorschleusung ℳ	Pf.
Vierkantig beschlagenes Holz (Quadratholz) Balken					
Anderes Holz					
Vierkantig beschlagenes Holz (Quadratholz) Balken in doppelter oder mehrfacher Stammlage					
Anderes Holz in doppelter oder mehrfacher Stammlage					
Zuschlag für .... Stück beladene Floßtafeln					
	zusammen				
	abgerundet				

Quittungsstempel über gezahlte Abgaben		
Die Abgabe beträgt		
ohne Vorschleusung .... ℳ .... Pf.		mit Vorschleusung .... ℳ .... Pf.

Unterschrift des Floßführers:

........, den ....ten .... 19..

....

Die Abgabenberechnung hat aufgestellt:

....

Anmerkung. Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige Angaben über Art und Menge der beförderten Frachtgüter macht oder die hierüber ausgestellten Ladepapiere nicht vorzeigt.

9 mm breiter brauner Strich

Muster VIIA.
(Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.)

№ ....

Anmeldung zur Entrichtung der Abgaben für Benutzung fiskalischer Ufer zum Ein- und Ausladen.

1. Schiffseigner: .... zu ....
2. Schiffer: .... zu ....
3. Schiff: Eichbehörde .... Nummer ....
4. Ort der Ein- oder Ausladung: ....
5. Ein- Ausladung (Unzutreffendes zu durchstreichen):

Gattung der Güter	Tarifklasse	t zu 1000 kg	Einheitssatz Pf.	Geldbetrag M.	Geldbetrag Pf	Stempelvermerk über die Zahlung oder Stundung der Abgabe

Unterschrift des Schiffers:

.................................., den ...... ten .... 19 ....

Die Abgabenberechnung hat aufgestellt:

....

Schleusenmeister.

Anmerkung: Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4- bis 20fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvoll-

Muster VII B.

(Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.)

№ ....

Anmeldung zur Entrichtung der Abgaben für Benutzung fiskalischer Ufer zum Ein- und Ausbringen von Flößen.

1. Floßeigenthümer: .... zu ....
2. Floßführer: .... zu ....
3. Letzte mit dem Floß durchfahrene Hebestelle: ....
(bei neueingebrachten Flößen wegfallend.)
4. Ort des Ein- Ausbringens: .... (Unzutreffendes zu streichen.)
5. Fläche des ein- ausgebrachten Floßes: .... qm. (Unzutreffendes zu streichen.)

Unterschrift des Floßführers:

.........., den ....ten .... 19....

6. Die Abgabe berechnet sich für .... qm nach dem Einheitssatze von 4 Pf. für je 10 qm auf .... *M.* .... Pf., abgerundet auf .... *M.* .... Pf.

.........., Schleusenmeister.

7. Stempelvermerk über die Zahlung oder Stundung der Abgabe:

[1] Anmerkung: Nach § 1 des Gesetzes vom 2. Mai 1900 werden Hinterziehungen von Schiffahrtsabgaben mit dem 4- bis 20 fachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Diese Strafe trifft insbesondere denjenigen, welcher unrichtige oder unvollständige

Bedingungen

für Stundung von Schiffahrts- und Flößerei-Abgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder.

§ 1. Stundungsanträge sind an den Regierungspräsidenten in Potsdam zu richten.

§ 2. Der Antragsteller hat die unten stehende Erklärung zu vollziehen und genügende Sicherheit mindestens für den Betrag der einmonatigen Stundungssumme zu bestellen.

Als Sicherheit werden angenommen:

a) Forderungen, die in das Reichs- oder in das Staatsschuldbuch eingetragen sind;

b) Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich oder von einem deutschen Bundesstaate ausgestellt oder gewährleistet sind, sowie die Stamm- und Stamm-Prioritäts-Aktien und Prioritäts-Obligationen derjenigen Eisenbahnen, deren Erwerb durch den Preußischen Staat gesetzlich genehmigt ist, zum vollen Kurswerth, andere bei der deutschen Reichsbank beleihbare Werthpapiere, mit Ausnahme von Anerkenntnissen über Steuervergütungen, zu den dort beleihbaren Bruchtheilen des Kurswerthes. Für den Kurswerth ist der Tageskurs der Börse zu Berlin maßgebend. Eine Ergänzung der Sicherheit ist für den Fall vorbehalten, daß diese in Folge eines Kursrückgangs oder theilweiser Inanspruchnahme nicht mehr genügend Deckung bietet. Den Werthpapieren sind die Erneuerungs- und die Zinsscheine beizufügen. Den Stundungsnehmern können nach dem Ermessen der stundenden Behörde die Zinsscheine für zwei Jahre belassen werden;

c) Depotscheine der Reichsbank über hinterlegte verpfändungsfähige (vergl. unter b) Werthpapiere, wenn gleichzeitig eine Verpfändungsurkunde des Antragstellers und eine Aushändigungsbescheinigung der Reichsbank nach Anordnung des Regierungspräsidenten überreicht wird;

d) Wechsel, wenn sie an die stundende Behörde bei Sicht zahlbar, gezogen und acceptirt sind, eigene Wechsel nur, wenn sie bei Sicht zahlbar und avalirt sind und als Wechselnehmerin die stundende Behörde bezeichnet ist;

e) Bürgscheine eines dem Regierungspräsidenten genehmen größeren, im Deutschen Reiche ansässigen Bankhauses;

f) baares Geld.

Die Sicherheitsbeträge sind bei der Königlichen Regierungshauptkasse in Potsdam zu hinterlegen.

Die Verwaltung überwacht nicht, ob die ihr verpfändeten Werthpapiere zur Auszahlung aufgerufen, ausgeloost oder gekündigt werden. Der Regierungspräsident behält sich das Recht vor, jeder Zeit und ohne Angabe von Gründen an Stelle einer in Wechseln oder Bürgscheinen (d, e) bestellten Sicherheit anderweite Sicherheit zu fordern.

§ 3. Die zur Sicherheit übergebenen Werthpapiere werden als Faustpfand bestellt. Der Regierungspräsident ist befugt, wenn der Stundungsnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, zur Schadloshaltung der Staatskasse die Werthpapiere auf dem einfachsten Wege außergerichtlich zu veräußern und sich aus dem Erlöse in der Höhe der von der betreffenden Hebestelle angegebenen Summe nebst Verzugszinsen zu befriedigen. Das hinterlegte bare Geld geht in das Eigenthum der Verwaltung über und wird nicht verzinst.

§ 4. Die Stundungskonten werden monatlich abgeschlossen und festgestellt. Die Zahlung der gestundeten Beträge muß bis zum 10. des auf den Ablauf der Stundungsfrist folgenden Monats bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse in Potsdam erfolgen. Geschieht die Zahlung später, so ist der Stundungsnehmer schuldig, vom vorbezeichneten Tage ab vier vom Hundert Verzugszinsen bis zum Zahlungstage zu zahlen. Zinsbeträge von weniger als 1 Mk. bleiben jedoch außer Ansatz, wenn die Zahlung innerhalb der nächsten drei Kalendertage an die Königliche Regierungs-Hauptkasse in Potsdam erfolgt.

§ 5. Das Stundungsverhältniß kann beiderseits jeder Zeit ohne Angabe von Gründen aufgehoben werden. Der Regierungspräsident ist jedoch zur Herausgabe der hinterlegten Sicherheit erst dann verpflichtet, wenn verwaltungsseitig festgestellt ist, daß dem Stundungsnehmer aus dem Stundungsverhältnisse herrührende Verbindlichkeiten nicht mehr obliegen.

Die Stempelkosten fallen dem Stundungsnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zur Last.

Indem ich die vorstehenden Bedingungen, von welchen ich einen Abdruck empfangen habe, durch meine Unterschrift annehme, beantrage ich hiermit vom . . . . bei den Hebestellen ab mir eine einmonatige Stundung der Schiffahrts- und Flößereiabgaben in Höhe von . . . . bei den Hebestellen zu . . . . zu gewähren.

Als Sicherheit werde ich hinterlegen:

1. . . . .
2. . . . .
3. . . . .

. . . ., den . . ten . . . . 19 . .

. . . .

Zweite Beilage

zum 50sten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Den 12. Dezember 1902.

Geschäfts-Anweisung

für

die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg.

Auf Grund der §§ 42 und 44 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden ertheile ich im Einvernehmen mit dem Herrn Kardinal Fürstbischof von Breslau unter Aufhebung der Geschäftsanweisung vom 10. Juni 1879 und der dazu ergangenen Abänderungen und Ergänzungen vom 21. Oktober 1880, 15. November 1894 und 18. August 1900 für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg folgende Geschäftsanweisung:

I. Allgemeine Bestimmungen.

(Zu den §§ 13 bis 19, 22 bis 24, 31 und 33 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Artikel 1.

Funktionen des Vorsitzenden.

I. Den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung liegt es, abgesehen von den ihnen durch das Gesetz vom 20. Juni 1875 und diese Anweisung übertragenen sonstigen Dienstgeschäften ob:

1. den Kirchenvorstand, bezw. die Gemeindevertretung in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zu berufen. Die Berufung muß spätestens an dem der Sitzung vorhergehenden Tage unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der zur Berathung gelangenden Gegenstände schriftlich bezw. durch Kurrende erfolgen.

   Zu den Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in gleicher Weise einzuladen.

2. in den Sitzungen die Verhandlung zu leiten, die Reihenfolge der Berathungsgegenstände und der Abstimmungen festzusetzen, für die Protokollführung durch ein Mitglied zu sorgen und wegen der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung das Erforderliche zu veranlassen.

3. die ordnungsmäßige Aufzeichnung der gefaßten Beschlüsse in das Protokollbuch herbeizuführen.

   Die Protokolle sind außer von dem Schriftführer von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

   Wird bei den Sitzungen ausnahmsweise ein der Versammlung nicht angehöriger Schriftführer zugezogen, so ist das Protokoll außer von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer noch weiter von mindestens einem Mitgliede der Versammlung

II. Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat das Amtssiegel zu führen und aufzubewahren.

III. Der Vorsitzende der Gemeindevertretung hat dafür Sorge zu tragen, daß dem Kirchenvorstande innerhalb 8 Tagen nach jeder Sitzung der Gemeindevertretung die von der letztern gefaßten Beschlüsse in einer von dem Vorsitzenden und zwei Gemeindevertretern unterzeichneten Abschrift zugefertigt werden.

Artikel 2.

Geschäftsvertheilung. Ausfertigung.

Der Vorsitzende hat für den ordnungsmäßigen Fortgang der Geschäfte des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung, für die erforderliche Vorbereitung der Berathungsgegenstände sowie für die Ausführung der Beschlüsse Sorge zu tragen. Er kann dabei die Mitwirkung der übrigen Mitglieder in Anspruch nehmen.

Der Vorsitzende bestimmt die Geschäftsvertheilung.

Schriftliche Willenserklärungen des Kirchenvorstandes, welche die Gemeinde und die von dem Kirchenvorstande vertretenen Vermögensmassen verpflichten sollen, bedürfen der Unterschriften des Vorsitzenden und zweier weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes, sowie der Beidrückung des Amtssiegels. Für alle sonstigen Ausfertigungen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

Berichte und Eingaben an die Aufsichtsbehörden sind auf gebrochenen Bogen mittleren Formats zu schreiben, welche rechts oben das Datum, links oben die Inhaltsangabe und Journal-Nummer der Verfügung zu tragen haben, auf welche sie sich beziehen. Verschiedene Gegenstände müssen in besonderen Eingaben behandelt werden.

Artikel 3.

Amtsverschwiegenheit.

Die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, welche von der staatlichen oder kirchlichen Aufsichtsbehörde unter gegenseitigem Einverständniß oder durch ausdrücklichen Beschluß der Versammlung als vertraulich bezeichnet werden, Verschwiegenheit zu beachten.

Artikel 4.

Versammlungslokal.

Die Bestimmung des regelmäßigen Lokals für die Sitzungen bleibt der Beschlußfassung des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung vorbehalten.

Ausnahmsweise kann der Vorsitzende, wenn er aus dringenden Gründen die Abhaltung einer Sitzung im regelmäßigen Sitzungslokale für unthunlich erachtet, unter kurzer Angabe des Grundes die Sitzung in einem

Auch in solchem Falle sind die Kirchenvorsteher bezw. Gemeindevertreter verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten.

Die Abhaltung der Kirchenvorstandssitzungen in Wirthshäusern ist unzulässig. Auch die Gemeindevertretungen dürfen ihre regelmäßigen Sitzungen ohne Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde in Wirthshäusern nicht abhalten. Die Abhaltung der Sitzungen im Pfarrhause ist nur mit Zustimmung des Pfarrers zulässig.

Falls durch Beschluß des Kirchenvorstandes regelmäßige Sitzungstage festgesetzt werden (§ 13 des Gesetzes), so muß in jedem Monat wenigstens eine regelmäßige Sitzung stattfinden. Auch zu diesen regelmäßigen Sitzungen sind die Einladungen den Mitgliedern des Kirchenvorstandes, wenn der Beschluß der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf, schriftlich unter Angabe des Gegenstandes spätestens den Tag vor der Sitzung zuzustellen. (§ 16 des Gesetzes.)

Artikel 5.
Registratur.

Der Kirchenvorstand hat für die sorgfältige Aufbewahrung sämmtlicher Akten und Dokumente, welche sich auf die ihm obliegende Vermögensverwaltung beziehen, in einem geeigneten, sichern und trockenen Lokale Sorge zu tragen.

Dem Vorsitzenden liegt es ob, die eingehenden Schriftstücke zu den betreffenden Akten zu bringen und ist er hierfür sowie für die ordnungsmäßige Verwaltung der Registratur verantwortlich.

Artikel 6.
Beschlußfähigkeit.

Wenn zu einer gehörig berufenen Sitzung die Mitglieder des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung nicht in beschlußfähiger Anzahl erschienen sind, so hat der Vorsitzende unter Hinweis auf die §§ 37, 38 und 46 des Gesetzes die Mitglieder nochmals zu einer zweiten Sitzung ordnungsmäßig vorzuladen. Erscheinen auch dann die Letzteren nicht in beschlußfähiger Anzahl, so ist sowohl der bischöflichen Behörde als dem Regierungspräsidenten hiervon durch den Vorsitzenden Anzeige zu machen.

Artikel 7.
Wahlen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes ist dafür verantwortlich, daß die Wahlen rechtzeitig vorgenommen werden.

Nach jeder Neuwahl ist binnen 8 Tagen ein Verzeichniß sämmtlicher Kirchenvorsteher unter Angabe der Zeit ihrer Wahl zu fertigen und dem Protokollbuche vorzuheften.

Gleichzeitig hat der Vorsitzende je eine Abschrift dieses Verzeichnisses der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten, Letzterem durch Vermittelung des Kreislandraths, einzureichen.

Eine weitere Abschrift ist innerhalb derselben Frist von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Aufbewahrung bei dem Protokollbuche der Letzteren mitzutheilen. Auf die Art der Abstimmung bei den nach § 34 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 von der Gemeindevertretung vorzunehmenden Ersatzwahlen finden die Vorschriften der im § 30 daselbst erwähnten Wahlordnung entsprechende Anwendung.

Das Ergebniß der Ersatzwahlen ist der bischöflichen Behörde und dem Regierungspräsidenten binnen 8 Tagen mitzutheilen.

Auf Kirchenvorstände, welche etwa in Gemäßheit des § 38 des Gesetzes aufgelöst werden sollten, finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. In solchen Fällen wird vielmehr die erforderliche Anordnung wegen der Neuwahlen von Aufsichtswegen erlassen werden.

Neu eintretende Kirchenvorsteher und Gemeindevertreter sind durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bezw. der Gemeindevertretung in der ersten Sitzung, an welcher sie theilnehmen, vor dem Eintritt in die Geschäfte in ihr Amt einzuführen und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittels Handschlages zu verpflichten. (§ 31 des Gesetzes.)

II. Besondere Bestimmungen bezüglich der Vermögens-Verwaltung.

A. Inventarium.
(Zu § 11 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Artikel 8.
Inventarium.

Das Inventar-Verzeichniß ist die Grundlage des Voranschlags und der gesammten dem Kirchenvorstande obliegenden Vermögensverwaltung. Auf die Aufstellung, Vollständigkeit und fortlaufende Richtigerhaltung desselben ist daher besondere Sorgfalt zu verwenden.

In das Verzeichniß des Inventars sind alle zum kirchlichen Vermögen gehörenden und der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden unbeweglichen und beweglichen Vermögensstücke (§§ 3 und 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875) in übersichtlicher Form einzutragen und muß dasselbe eine besondere Abtheilung für jede Art der vorhandenen Vermögensmassen enthalten.

In dem Inventar-Verzeichnisse ist bei jedem Gebäude und Grundstücke anzugeben, in welcher Weise dasselbe nutzbar gemacht, ob es verpachtet ist, als Dienstgrundstück dient u. s. w.

In dem Verzeichnisse des Inventars sind auch solche Vermögensstücke aufzuführen, welche einen Ertrag nicht ergeben oder deren Nutzungen nicht durch die Rechnungen laufen. Ebenso müssen alle Schulden und Lasten im Inventar-Verzeichniß angegeben werden, und zwar die Schulden unter Bezeichnung der Schuldsumme, des Zinsfußes, des Gläubigers und der Art des Schulddokuments.

Wo ein besonderer Kirchenbaufond, Pfarrhausbaufond oder Küsterei- bezw. Organistereibaufond oder ein der Verwaltung des Kirchen- und nicht eines besonderen Kapellenvorstandes unterstehendes Kapellenvermögen vorhanden ist, müssen dieselben im Inventar-Verzeichniß unter besonderem Titel aufgeführt und spezialisirt werden.

Das Verzeichniß des Inventars ist nach dem sub Anlage I beigefügten Formular zu fertigen.

Das Inventar-Verzeichniß ist in einem festen Umschlage aufzubewahren.

Artikel 9.

Die Aufstellung des Inventar-Verzeichnisses erfolgt zunächst durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Zuziehung des rechnungsführenden Kirchenvorstehers bezw. besonderen Rendanten.

Nach der Fertigstellung wird dasselbe dem gesammten Kirchenvorstande vorgelegt. Etwaige Erinnerungen sind zu erledigen.

Jeder Artikel des Inventar-Verzeichnisses ist durch unmittelbar unter der letzten Eintragung zu ziehende Linie abzuschließen; spätere Veränderungsvermerke sind unterhalb derselben einzutragen. Am Schlusse des Inventar-Verzeichnisses ist die Richtigkeit und Vollständigkeit desselben vom Kirchenvorstande zu bescheinigen und diese Bescheinigung unter Hinweis auf den Beschluß des Kirchenvorstandes, durch welchen die Richtigkeit des Verzeichnisses des Inventars anerkannt ist, von dem Vorsitzenden und zwei anderen Mitgliedern des Kirchenvorstandes unter Beidrückung des Amtssiegels zu unterschreiben.

Insofern durch die erste Aufstellung bezw. die zweckentsprechende Umarbeitung des Inventar-Verzeichnisses Kosten entstehen, sind dieselben auf die Kirchenkasse zu übernehmen.

Artikel 10.

Das Verzeichniß des Inventars ist der bischöflichen Behörde zur Einsicht vorzulegen. Die Letztere theilt dasselbe mit seinen Bemerkungen dem Regierungspräsidenten zur Kenntnißnahme mit. Die von den Aufsichtsbehörden in gegenseitigem Einvernehmen gegen das Inventar-Verzeichniß gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand zu erledigen.

Artikel 11.

Jede später in dem Vermögensstande eintretende Veränderung muß sofort an der betreffenden Stelle im Verzeichniß des Inventars eingetragen und die bezüglich derselben herbeizuführende Anerkennung des Kirchenvorstandes nebst dem Datum der betreffenden Verhandlung dabei bemerkt werden.

Für die richtige Fortführung des Inventar-Verzeichnisses ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes zunächst verantwortlich.

Sowohl der kirchlichen als der staatlichen Aufsichtsbehörde ist das Verzeichniß des Inventars auf Verlangen jederzeit einzureichen.

Artikel 12.

Außerordentliche Revision des Inventar-Verzeichnisses.

Eine außerordentliche Revision des Verzeichnisses des Inventars ist von dem Kirchenvorstande vorzunehmen, wenn eine Veränderung in den Mitgliedern des Kirchenvorstands oder in der Person des Nutznießers eines Fonds eintritt, dessen Vermögen Bestandtheil des Inventariums ist. Dabei ist zugleich die Sicherheit der ausgeliehenen Kapitalien, das Vorhandensein der inventarisirten Inhaberpapiere, die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude und alles dasjenige zu prüfen, was zur ordnungsmäßigen Sicherung und Erhaltung des vom Kirchenvorstande verwalteten Vermögens gehört.

B. Voranschlag.

(§§ 11, 21, Nr. 12, 52, 53 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Artikel 13.

Rechnungsjahr.

Als Rechnungsjahr für die kirchliche Vermögensverwaltung gilt das Kalenderjahr.

Nachdem indeß durch § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1876 (Gesetz-Sammlung S. 177) das Etatsjahr für den Staatshaushalt vom 1. April 1877 ab in der Art verlegt ist, daß dasselbe mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März jedes Jahres schließt, bleibt dem Kirchenvorstande überlassen, mit Zustimmung der Gemeindevertretung auch für den Haushalt der Kirchengemeinde das veränderte Etatsjahr durch Beschluß anzunehmen, oder wo dieses schon geschehen ist, beizubehalten.

Artikel 14.

Einreichung des Voranschlages.

Bis zum 1. November jedes Jahres ist der für das nächste Rechnungsjahr bestimmte Voranschlag (Etat) durch den Kirchenvorstand aufzustellen. Der Aufstellung ist ein durch den Rechnungsführer (Kirchenvorsteher bezw. Rendanten) im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden zu fertigender Entwurf zu Grunde zu legen. Ist eine mehrjährige Voranschlagsperiode, die jedoch nicht über drei Jahre ausgedehnt werden darf, mit Zustimmung der Gemeindevertretung (§ 21, Nr. 12 des Gesetzes) beschlossen, so erfolgt die Aufstellung durch den Kirchenvorstand bis zum 1. November des letzten Jahres dieser Voranschlagsperiode.

Der von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist bis zum 20. November von der Gemeindevertretung festzustellen. Nach dieser Feststellung ist der Voranschlag gemäß § 21 (Schlußsatz) auf zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Sodann ist der Voranschlag in zwei Exemplaren nebst etwaigen Kostenanschlägen für Bauten und sonstigem Zubehör bis zum 10. Dezember der bischöflichen Behörde einzureichen, welche ihn der staatlichen Aufsichtsbehörde mittheilt.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13 (Abs. 2) angenommen ist, um je drei Monate hinausgeschoben. Es tritt also an Stelle des 1. und 20. November der 1. und 20. Februar, an die Stelle des 10. Dezember der 10. März des nächstfolgenden Kalenderjahres.

Auf Erfordern ist der Voranschlag auch im Laufe des Rechnungsjahres der staatlichen Aufsichtsbehörde jederzeit vorzulegen.

Artikel 15.

Einrichtung des Voranschlages.

Der Voranschlag muß die zu erwartenden Einnahmen

und Ausgaben, nach Titeln geordnet, speziell ersichtlich machen.

Werden die Einnahmen durch die Ausgaben überschritten, so muß das Fehlende — falls nicht ausnahmsweise die Aufnahme einer Anleihe beschlossen und genehmigt wird — durch Umlage auf die Gemeindeglieder aufgebracht werden. In diesem Falle ist der Ertrag der Umlage in die Einlage des Voranschlags einzustellen und gleichzeitig in den Vorbemerkungen der Vertheilungsmaßstab anzugeben, nach welchem die Umlagen aufgebracht werden sollen.

Voranschläge, in denen die Aufbringung von Gemeinde-Umlagen vorgesehen ist, müssen außerdem in den Vorbemerkungen den Betrag der von Gemeindegliedern aufzubringenden direkten Staatssteuern ersichtlich machen, und falls die Umlagen nach dem Maßstabe besonderer Kommunalsteuern aufgebracht werden sollen, auch den Betrag dieser von den Gemeindegliedern aufzubringenden Kommunalsteuern.

Anliegendes Formular für den Voranschlag wird empfohlen (Anlage II).

C. Kassenverwaltung und Rechnungsführung.
(§§ 8 bis 10, 11, 21, Nr. 13, 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875.)

Artikel 16.
Verantwortlichkeit der Kirchenvorsteher.

Die nach § 8 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 dem Kirchenvorstande obliegende Vermögensverwaltung ist von den Mitgliedern desselben gemeinschaftlich wahrzunehmen, soweit nicht die Kassenverwaltung und die Rechnungsführung in Gemäßheit des § 10 des Gesetzes einem Kirchenvorsteher oder einem besonderen Rechnungsführer (Rendanten) übertragen ist. Der Kirchenvorstand ist jedoch auch in diesem Falle verpflichtet, die Geschäftsführung des rechnungsführenden Kirchenvorstehers bezw. des Rendanten sorgfältig zu beaufsichtigen, die Beobachtung der dem Letzteren ertheilten Anweisungen zu überwachen und wahrgenommene Unregelmäßigkeiten abzustellen. Insoweit ist der Kirchenvorstand für die Handlungen und Unterlassungen des rechnungsführenden Kirchenvorstehers bezw. des Rendanten wie für seine eignen verantwortlich.

Artikel 17.
Stellung des Rechnungsführers (Rendanten).

Der rechnungsführende Kirchenvorsteher wird von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes in sein Amt eingeführt, der etwa angestellte besondere Rendant wird von demselben mittels Handschlags auf die getreue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstobliegenheiten verpflichtet.

Dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten liegt ob:

1. die Erhebung sämmtlicher Einnahmen und Einkünfte der Kirche und der mit derselben verbundenen geistlichen Stellen, soweit die Einkünfte der letzteren nicht dem jeweiligen Inhaber zukommen und von diesem zu erheben sind, sowie die Erhebung der Einnahmen und Einkünfte aller der Verwaltung des Kirchenvorstandes unterliegenden sonstigen Anstalten, Stiftungen und Fonds und die sofortige Abführung der erhobenen Beträge an die Kirchenkasse,
2. die Leistung der Ausgaben dieser Institute, beides nach Maßgabe des Voranschlages und der Anweisungen des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes (vergl. Art. 20),
3. die Führung der Kassenbücher (des Journals, des Verzeichnisses der Werthpapiere, des Porto- und Kollektenverzeichnisses und event. des Manuals) sowie die Beschaffung, Aufbewahrung und Ordnung der Rechnungsbeläge. Bei größeren Positionen ist die Nothwendigkeit und die Höhe der Kosten durch Kostenanschläge darzuthun, das Gleiche gilt von ganz neuen Nummern,
4. die Entwerfung des Inventar-Verzeichnisses und des Voranschlages (vergl. Art. 9 und 14),
5. die Aufstellung der Jahres-Rechnung und die Erledigung der gegen dieselbe gezogenen Erinnerungen,
6. die Mitwirkung bei allen Verwaltungsgeschäften des Kirchenvorstandes, welche auf das Kassen- und Rechnungswesen Bezug haben,
7. die Kontrolle der Ausloosung von Werthpapieren, für deren sorgfältige Beachtung neben dem Rechnungsführer insbesondere auch der Vorsitzende des Kirchenvorstandes verantwortlich ist.

Die Genannten haben zu diesem Behufe insbesondere die in den Regierungs-Amtsblättern erscheinenden Ausloosungs- und Kündigungsverzeichnisse regelmäßig durchzusehen.

Artikel 18.
Kaution des Rechnungsführers.

Ob und eventuell in welcher Höhe der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. der Rendant eine Sicherheit zu bestellen hat, hängt von dem pflichtmäßigen Ermessen des Kirchenvorstandes ab.

Eine solche Kaution ist zu bestellen, sobald dies von der bischöflichen Behörde oder dem Ober-Präsidenten unter gegenseitigem Einvernehmen für erforderlich erachtet wird.

Artikel 19.
Kassenbücher.

In jeder Gemeinde ist über die kirchliche Kassenverwaltung ein Kassenbuch (Journal) zu führen, in welches alle Einnahmen und Ausgaben nach chronologischer Reihenfolge, sofort nachdem sie stattgefunden, von dem Rechnungsführer einzutragen sind. Als Muster dienen die beigefügten Formulare. Anlagen III und IV.

Außerdem hat der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. Rendant über alle geldwerthen, auf den Inhaber lautenden Papiere ein Verzeichniß aufzustellen und pünktlich fortzuführen, welches an einem von der Kasse getrennten Orte (bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes oder einem anderen Mitgliede des letzteren) aufbewahrt wird.

Artikel 20.

Anweisungen. Etatsüberschreitungen.

Der rechnungsführende Kirchenvorsteher bezw. Rendant hat ohne besondere Anweisung nur solche Einnahmen anzunehmen und nur solche Ausgaben zu leisten, deren fester Betrag sich aus dem Voranschlage mit Sicherheit ergiebt (z. B. Gehälter, Zinsen, Renten, Pachtgelder und dergleichen). Alle anderen Einnahmen und Ausgaben dagegen, deren Betrag nur überschläglich oder gar nicht in dem Voranschlage enthalten ist, dürfen nur auf Grund besonderer Anweisung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes erhoben oder gezahlt werden.

Auszahlungen dürfen nur gegen Ausstellung einer ordnungsmäßigen Quittung Seitens des Empfangsberechtigten erfolgen, wobei der quittirte Betrag in Buchstaben anzugeben ist.

Jede Quittung muß Datum, Ort und Grund der Zahlung genau ergeben und von dem Empfänger unterschriftlich unter Angabe des Namens, Vornamens, Standes und Wohnortes vollzogen werden.

Auszahlungen dürfen bis zum Betrage von 800 Mk. im Wege des Postanweisungsverkehrs bewirkt werden. Der Posteinlieferungsschein wird als gültiger Rechnungsbelag angesehen.

Ist der Empfänger des Schreibens unkundig, so muß ein glaubwürdiger Schriftzeuge zugezogen werden, der die richtig erfolgte Zahlung und die Unterkreuzung der Quittung durch den Empfangsberechtigten als in seiner Gegenwart geschehen durch Namensunterschrift unter Beifügung des Vornamens, Standes und Wohnortes zu bekunden hat.

Die Quittungen und Posteinlieferungsscheine sind sorgfältig aufzubewahren.

Sobald aus der Vergleichung des Voranschlages mit dem Kassenbuche bezw. Manual sich ergiebt, daß durch eine Ausgabe die betreffende Position des Voranschlages überschritten werden wird, hat der Rechnungsführer den Vorsitzenden behufs Herbeiführung der erforderlichen Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung hierauf aufmerksam zu machen.

Alle von dem Vorsitzenden ausgestellten Anweisungen werden der Jahresrechnung (zugleich mit den Quittungen) als Beläge beigefügt.

Die Ausgabe-Positionen des festgesetzten Etats dürfen ohne besondere Genehmigung des Patronats und der bischöflichen Behörde niemals überschritten werden, und müssen für eine solche Ueberschreitung ausreichende Gründe, jedoch vor erfolgter Etatsüberschreitung, angebracht werden.

Artikel 21.

Kontroll-Verzeichniß des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes führt ein fortlaufendes Verzeichniß, in welches er alle von ihm ertheilten Einnahme-Anweisungen der Zeitfolge nach einträgt.

Artikel 22.

Revision der Kasse.

Mindestens einmal im Jahre hat der Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemeinschaft mit einem hierfür von dem Kirchenvorstande zu erwählenden Mitgliede die Kasse unvermuthet zu revidiren. Es ist dabei insbesondere darauf zu sehen, ob die gesammte Kassenverwaltung ordnungsmäßig geführt wird und ob der vorhandene Kassenbestand mit derjenigen Summe übereinstimmt, welche sich durch Abrechnung der gesammten Ausgabe von der Einnahme nach dem Kassenbuche ergiebt. Dabei ist auch die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, insbesondere der Einnahmen unter Vergleichung der eingetragenen Posten mit den Belägen und unter Benutzung des nach Artikel 21 zu führenden Kontrollverzeichnisses zu prüfen.

Ueber die Revision ist eine Verhandlung aufzunehmen, welche das Ergebniß ersichtlich macht. Für dieses Kassenrevisionsprotokoll ist das in Anlage V enthaltene Schema zur Benutzung geeignet.

Dieselbe ist, wie aus anliegendem Schema ersichtlich, von dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten zu unterschreiben, von den beiden Revisoren zu vollziehen und sodann der bischöflichen Behörde einzureichen.

Die Revision hat sich auch auf das vom Rechnungsführer zu führende Verzeichniß der Werthpapiere zu erstrecken, und es muß dabei festgestellt werden, ob die Werthpapiere richtig verzeichnet und sämmtlich vorhanden sind, sowie ob Ausloosungen derselben stattgefunden haben, bezw. was etwa infolgedessen wegen der Realisirung noch zu veranlassen ist.

Es bleibt dem Beschlusse des Kirchenvorstandes überlassen, ob weitere, namentlich auch regelmäßig wiederkehrende Kassenrevisionen abzuhalten sind.

Außerdem sind der Erzpriester und der Patron jederzeit berechtigt, eine außerordentliche Kassenrevision vorzunehmen.

Artikel 23.

Aufbewahrung der Kasse.

Nr. 1. Die Kasse ist mit Zustimmung des Kirchenpatronats und Genehmigung der bischöflichen Behörde entweder in der Kirche oder im Pfarrhause oder an einem anderen sicheren Orte aufzubewahren.

Nr. 2. Der Kirchenvorstand hat für den Behälter (einen festen eisernen oder von dauerhaftem Holze gearbeiteten, mit Eisen beschlagenen Kasten oder Schrank) zu sorgen.

Nr. 3. In diesem Behälter müssen außer dem baaren Gelde auch die geldwerthen Papiere sowie die Hypothekeninstrumente sorgfältig verwahrt werden. Nachdem gemäß § 176 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen auf den Inhaber nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr stattfindet und die vorher erfolgte Außerkurssetzung mit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches, d. i. dem 1. Januar 1900, ihre Wirkung verloren hat, hat sich der Kirchenvorstand bezüglich der in seiner Verwaltung befindlichen oder später gelangenden, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere darüber schlüssig zu machen:

Reichsaufsicht befindlichen Bank (Reichsbank, Seehandlung, Centralgenossenschaftskasse) oder einer anderen, von dem Ober-Präsidenten nach Benehmen mit den bischöflichen Behörden als geeignet befundenen Anstalt niederzulegen,

b) oder ob die in Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder des Preußischen Staates bestehenden Werthpapiere zufolge Antrages bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Berlin in eine Buchschuld umzuwandeln,

c) oder ob die Schuldverschreibung auf den Inhaber, welche von einer Preußischen Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechtes ausgestellt sind, zufolge Antrages an den Aussteller auf den Namen umzuschreiben sind,

Macht der Kirchenvorstand von keiner dieser Alternativen Gebrauch, so hat derselbe dafür Sorge zu tragen, daß die im Gewahrsam des Kirchenvorstandes verbleibenden, auf den Inhaber lautenden Werthpapiere selbst von den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinsanweisungen getrennt und jedenfalls so aufbewahrt werden, daß niemals einer einzelnen Person der gleichzeitige Zutritt zu den Werthpapieren einerseits und den dazu gehörigen Zinsscheinen und Zinsanweisungen andererseits möglich ist.

Außerdem ist auf Versicherung gegen Einbruchs-Diebstahl Bedacht zu nehmen.

Nr. 4. Der Kassen- oder Dokumentenbehälter ist unter dreifachem Verschluß zu halten, und hat den einen Schlüssel der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, den zweiten der Rendant und den dritten ein von dem Kirchenvorstande hierzu bestimmtes Mitglied zu führen.

Nr. 5. Es ist unzulässig, daß andere als die nach Vorstehendem hierzu berechtigten Personen einen der Schlüssel zum Kassen- oder Dokumentenbehälter führen.

Nr. 6. Die gleiche Sorgfalt im Aufbewahren der in Nr. 3 bezeichneten Gegenstände muß auch in Ansehung der der Kirche angehörigen, zum Gottesdienste bestimmten heiligen Gefäße und anderer Kostbarkeiten angewendet werden.

Nr. 7. In der Kasse dürfen in der Regel nicht mehr als 100 Mk. baar liegen gelassen werden.

Von diesem Betrage kann dem Rendanten durch Beschluß des Kirchenvorstandes nach Bedürfniß zur Bestreitung der laufenden Ausgaben ein Vorschuß gegeben werden, dessen Verwendung er nach erfolgtem Verbrauch nachzuweisen hat.

Baarbestände über 100 Mk. müssen baldthunlichst zinstragend angelegt werden.

Artikel 24.

Die Jahresrechnung ist bis zum 1. März des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres von dem Rechnungsführer aufzustellen und dem Kirchenvorstande zur Prüfung vorzulegen.

Dem Letzteren bleibt es überlassen, mit der Vorprüfung der Rechnung einzelne seiner Mitglieder zu beauftragen.

Die Jahresrechnung, welche bei Kirchen landesherrlichen Patronats in drei Exemplaren, bei Kirchen nicht landesherrlichen Patronats in zwei Exemplaren zu fertigen ist, wird bis spätestens zum 15. April, bei Kirchen mit Privat-Patronat aber bis spätestens zum 15. Juli mit den Belägen und mit dem Nachweise über die Erledigung der etwa vom Kirchenvorstande gezogenen Erinnerungen sowie unter Beifügung aller Revisionsbemerkungen des Vorjahres und der Beantwortung derselben vom Kirchenvorstande an die bischöfliche Behörde zur Prüfung eingereicht. Die bischöfliche Behörde wird demnächst die Rechnung mit ihren Bemerkungen dem Patronat übersenden, welches sie mit etwaigen Erinnerungen dem Regierungspräsidenten zur Prüfung einreicht.

Der Regierungspräsident läßt die Rechnung entweder mit der Bemerkung, daß sich gegen dieselbe nichts zu erinnern gefunden oder mit den gegen die Etatsmäßigkeit der Verwaltung sich ergebenden Erinnerungen baldmöglichst an die bischöfliche Behörde zurückgelangen.

Die etwaigen Erinnerungen des Patronats sowie der Staatsoberaufsichtsbehörde und der bischöflichen Behörde werden von der Letzteren dem Kirchenvorstande mit einem Exemplar der Rechnung nebst den Belägen zu Erledigung zugefertigt.

Die Notaten-Beantwortung ist von dem Kirchenvorstande nach Formular VI ungesäumt der bischöflichen Behörde einzureichen, welche sie an den Regierungspräsidenten zur Entscheidung weiter befördert.

Die vorbezeichneten Termine werden für diejenigen Kirchengemeinden, in denen das veränderte Rechnungsjahr nach Artikel 13 (Absatz 2) angenommen ist, um je drei Monate hinausgeschoben. Es tritt also an die Stelle des 1. März der 1. Juni, an die Stelle des 15. April der 15. Juli.

Artikel 25.

Entlastung des Rechnungsführers.

Nach Erledigung der von der staatlichen Behörde und der bischöflichen Behörde gegen die Rechnung gezogenen Erinnerungen hat der Kirchenvorstand die Rechnung der Gemeindevertretung vorzulegen, und nachdem diese der Abnahme und Ertheilung der Entlastung (vgl. § 21, Nr. 13 des Gesetzes) zugestimmt hat, zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung öffentlich auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist hat der Kirchenvorstand dem rechnungsführenden Kirchenvorsteher bezw. dem Rendanten schriftlich die Entlastung wegen der Rechnung auszusprechen.

Artikel 26.

Einreichung der Rechnung.

Aus der Jahresrechnung müssen die Einnahmen und Ausgaben speziell, und zwar im Anschluß an die Titel des Voranschlages und in Vergleichung mit den Ansätzen des letzteren ersichtlich sein.

Jede Ueberschreitung des Voranschlages ist durch Hinweisung auf die betreffenden Beschlüsse des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung zu rechtfertigen.

Der Rechnung sind die Beläge über die Einnahmen

und Ausgaben geheftet und nach Nummern geordnet beizufügen. Bei denjenigen Einnahmen und Ausgaben, zu denen nach § 50 des Gesetzes die Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde erforderlich ist, ist in den Belägen auf die betreffende Genehmigungsverfügung Bezug zu nehmen.

Dasselbe gilt in Betreff der Genehmigungsverfügungen der bischöflichen Behörde.

Außerdem ist die nach Erledigung der Erinnerungen der Aufsichtsbehörden und nach erfolgter Entlastung durch die Gemeindevertretung zu bewirkende zweiwöchige Offenlegung auf der Rechnung vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu bescheinigen, auch nachträglich die erfolgte Entlastung darauf zu vermerken.

Als Muster für die Jahresrechnung dient das als Anlage VII beigefügte Formular.

Artikel 27.

Ueber die Portoauslagen ist vom Rechnungsführer ein vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß der Jahresrechnung als Ausgabebelag beizufügen.

Ebenso ist über die in jedem Jahre wiederholt bei gewissen Gelegenheiten wiederkehrenden, der Höhe nach nicht im Voraus zu bestimmenden Einnahmen, wie Kollekten, Klingelbeutelgeld und Beiträge für Grabstellen, Glockengeläute, Kerzen, Lampen und dergl., ein von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes zu beglaubigendes Verzeichniß vom Rechnungsführer aufzustellen und der Jahresrechnung als Einnahmebelag beizufügen.

Der Ankauf und Verkauf von Werthpapieren ist stets durch eine Kursbescheinigung zu belegen.

Die wegen Ausleihung auf Grundwerth ausgestellten Obligationen sind nebst den sogenannten Sicherheitsdokumenten, als Erwerbungsurkunden, Hypothekenextrakten, Policen u. s. w., bei der Einreichung der Jahresrechnung auf Erfordern der staatlichen Aufsichtsbehörde oder der bischöflichen Behörde zur Prüfung vorzulegen.

Artikel 28.

Ueber Gemeinde-Umlagen zu baulichen oder sonstigen kirchlichen Zwecken ist eine besondere Rechnung zu führen. Dasselbe gilt von der Verwaltung des Stiftungsvermögens, und hat hier das Formular VIII Anwendung zu finden.

Artikel 29.

Die abgenommenen Rechnungen nebst Belägen und alle sich auf dieselben beziehenden Schriftstücke sowie alle Spezial-Rechnungen dürfen nicht vernichtet, sondern müssen gleichwie die nicht mehr im Gebrauch stehenden Journale im Kirchenarchiv aufbewahrt werden.

D. Verwaltungsgrundsätze.

Artikel 30.

Postsendungen.

Postsendungen des Kirchenvorstandes an die Staatsbehörden sind mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ unfrankirt abzusenden, wenn die Postsendung

1. Angelegenheiten des fiskalischen Patronats be-
2. ausschließlich im Staatsinteresse liegen oder aus der staatlichen Oberaufsicht hervorgehen, dahin gehören insbesondere:
   a) die Einsendung der Kirchengemeinde-Etats und Rechnungen an die staatlichen Aufsichtsbehörden,
   b) Berichte der Kirchen-Vorstände an die Regierungspräsidenten über Ersatzwahlen und Veränderungen in den Kirchengemeinde-Organen,
   c) Berichte der Kirchenvorstände wegen Einholung der im § 50 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vorgeschriebenen Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörden.

Alle übrigen Postsendungen an die Aufsichtsbehörden sind mit dem Vermerk „Portopflichtige Dienstsache“ zu frankiren.

Artikel 31.

Verkauf von Werthpapieren.

Auf den Inhaber lautende Werthpapiere dürfen unter dem Ankaufspreise nur mit Genehmigung der Gemeindevertretung verkauft werden.

Artikel 32.

Belegung von Geldern.

Für die zinsbare Anlegung von kirchlichen Geldern sind die nachfolgenden Vorschriften in §§ 1807 und 1808 des B.G.B. über mündelsichere Anlagen und die Artikel 73 bis 76 des Preußischen Ausführungsgesetzes vom 20. September 1899 maßgebend:

„B.G.B. § 1807. Die im § 1806 vorgeschriebene Anlegung von Mündelgeld soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaates eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Werthpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen jeder Art gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Werthpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrathe zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaates, in welchem sie ihren Sitz hat zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

§ 1808. Kann die Anlegung den Umständen nach

ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen.

Preußisches Ausführungsgesetz vom 20. September 1899.

Artikel 73. § 1. Eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück ist für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen, wenn sie innerhalb des Fünfzehnfachen oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürfendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Zwanzigfachen des staatlich ermittelten Grundsteuerreinertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Werthes zu stehen kommt.

Der Werth ist bei ländlichen Grundstücken durch Taxe einer preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, oder durch Taxe einer Preußischen provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt oder durch gerichtliche Taxe, bei städtischen Grundstücken in gleicher Weise oder durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

§ 2. Statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ist bei Grundstücken, die von einer Kreditanstalt der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Art satzungsgemäß ohne besondere Ermittelungen bis zu einem größeren Vielfachen beliehen werden können, das größere Vielfache, sofern es jedoch den dreißigfachen Betrag übersteigt, dieser Betrag maßgebend.

Für einzelne Bezirke kann durch königliche Verordnung statt des Zwanzigfachen des Grundsteuerreinertrags ein das Vierzigfache nicht übersteigendes größeres Vielfaches bestimmt werden.

Artikel 74. Zur Anlegung von Mündelgeld sind außer den im § 1807 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Forderungen und Werthpapieren geeignet:

1. die Rentenbriefe der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;
2. die Schuldverschreibungen, welche von einer Deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft oder mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde von einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband ausgestellt und entweder von Seiten der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
3. die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen einer Kreditanstalt der im Artikel 73 § 1 Absatz 2 bezeichneten Art;
4. die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, welche von einer Preußischen Hypotheken-Aktienbank auf Grund von Darlehen an preußische Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder von Darlehen, für welche eine solche Körperschaft die Gewährleistung übernommen hat, ausgegeben sind.

Artikel 75. § 1. Eine in Preußen bestehende öffentliche Sparkasse kann durch den Regierungspräsidenten im Einvernehmen mit dem Landgerichtspräsidenten zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt werden. Die Erklärung kann zurückgenommen werden.

Die Erklärung und die Rücknahme sind durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 2. Ist vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein Sparkassenbuch außer Kurs gesetzt, so ist zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Artikel 76. Im Falle des § 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann die Anlegung von Mündelgeld bei der Preußischen Central-Genossenschaftskasse oder einer sonstigen preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse u. s. w.) und, wenn die von einer preußischen Privatbank ausgestellten Werthpapiere durch den Bundesrath zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind oder eine preußische Privatbank nach Maßgabe des Artikel 85 für die Hinterlegung von Werthpapieren als Hinterlegungsstelle bestimmt ist, bei einer solchen Privatbank erfolgen.

Die Anlegung bei den ordentlichen Hinterlegungsstellen (Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, Gesetz-Samml. S. 249) findet nicht statt.

Die Erlangung möglichst hoher Zinsen soll nicht wie vielfach angenommen wird, erste und Hauptbedingung sein; in den meisten Fällen ist der gebotene Vortheil ein scheinbarer und vorübergehender. Unter den schwankenden Verhältnissen der Jetztzeit werden solche Vortheile durch spätere Ausfälle, Kosten und sonstige Nachtheile meist wieder hinfällig.

Artikel 33.

Wenn der Kirchenvorstand Jemandem Kirchenkapitalien auf ein Grundstück zu leihen beabsichtigt, so hat er den betreffenden Antrag des Darlehnsuchers mit einer beglaubigten Abschrift des Grundbuchblattes des zu beleihenden Grundstücks und dem Nachweise der Feuerversicherung der Gebäude der bischöflichen Behörde zur Prüfung der Sicherheit und Einholung der Patronatszustimmung einzusenden.

Artikel 34.

Wird die Sicherheit von der bischöflichen Behörde für ausreichend erachtet, und ist auch die Patronatszustimmung zur Ausleihung vom Kirchenvorstande eingeholt, so hat derselbe mit dem Darlehnssucher zu vereinbaren, daß der Kirchengemeinde für das zu gewährende Darlehn eine Hypothek an dem Grundstück bestellt und der darüber auszufertigende Hypothekenbrief dem Kirchenvorstande zugestellt wird. Die Vereinbarung ist von dem Kirchenvorstande gemäß § 19 des Gesetzes

vom 20. Juni 1875 zu vollziehen und dem Darlehnssucher zu übergeben, welcher sie dem zuständigen Grundbuchamte einzureichen hat.

Der von dem Grundbuchamte dem Kirchenvorstande zugestellte Hypothekenbrief ist demnächst an die bischöfliche Behörde einzusenden, welche nach Prüfung desselben die Anweisung zur Auszahlung des Darlehns ertheilen wird. Vor dieser Anweisung darf das Kapital bei eigener Vertretung des Kirchenvorstandes an den Darlehnssucher nicht ausgezahlt werden.

Artikel 35.

Der Ankauf von Werthpapieren wird am zweckmäßigsten einem Bankier übertragen, mit dem der Kirchenvorstand wegen des Werthes und der Provision vorher sich geeinigt hat, letztere beträgt in Berlin $^1/_{10}$ bis $^1/_8$ Prozent.

Artikel 36.

Beabsichtigt der Kirchenvorstand die Kündigung ausstehender Kirchenkapitalien, wozu außer der Genehmigung der geistlichen Aufsichtsbehörde event. auch die des Patronats erforderlich ist, so hat derselbe hierüber an die bischöfliche Behörde eingehend zu berichten. Geschieht die Aufkündigung von Seiten eines Schuldners, dann ist auch hiervon der bischöflichen Behörde Anzeige zu erstatten.

Nach erfolgter Vereinnahmung des gekündigten Kapitals nebst sämmtlichen Zinsrückständen hat der Kirchenvorstand eine löschungsfähige Quittung in Gemäßheit des § 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 urkundlich auszustellen und dem Schuldner mit dem betreffenden Hypotheken-Grundschuld- oder Rentenschuldbriefe auszuhändigen.

Artikel 37.

Von der Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken.

Die Vermiethung und Verpachtung von Grundstücken bedarf der Genehmigung des Kirchenpatrons und der bischöflichen Behörde. Sofern der Vertrag auf länger als zehn Jahre oder bezüglich der den geistlichen und anderen Kirchendienern zum Gebrauch und zur Benutzung überwiesenen Grundstücke mit verbindlicher Kraft für den Amtsnachfolger abgeschlossen werden soll, ist außerdem die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich.

Artikel 38.

Sind die Pachtbedingungen von der bischöflichen Behörde genehmigt, so hat der Kirchenvorstand einen Lizitationstermin anzusetzen und denselben in der Regel dreimal durch öffentliche Blätter bekannt zu machen. Bei Verpachtung kleiner Parzellen genügt die Bekanntmachung des Lizitationstermins durch den Pfarrer vor der zum Gottesdienst versammelten Gemeinde an zwei Sonntagen hintereinander.

Artikel 39.

Nach Abhaltung des Lizitationstermins hat der Kirchenvorstand das betreffende Protokoll mit seiner gutachtlichen Aeußerung über die Persönlichkeit und die Vermögenszustände der drei Meistbietenden der bischöf-

Artikel 40.

Nach ertheiltem Zuschlage ist mit dem Pächter, sofern derselbe gleichzeitig die festgesetzte Kaution erlegt, ein gerichtlicher oder notarieller Vertrag mit Vorbehalt der Genehmigung des Patronats und der bischöflichen Behörde in zwei Exemplaren abzuschließen, und sind die letzteren demnächst der bischöflichen Behörde zur Bestätigung einzusenden. Für die bischöfliche Behörde ist eine beglaubigte Abschrift als Aktenexemplar beizufügen.

Artikel 41.

Erst nach Rückkunft des so bestätigten Pachtvertrages und nach erfolgter Vereinnahmung der Kaution zur Kirchenkasse darf der Kirchenvorstand das verpachtete Grundstück dem Pächter übergeben, widrigenfalls er für alle aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsenden Nachtheile solidarisch verhaftet ist.

Artikel 42.

Schenkungen und Grunderwerb.

Wenn vermöge Testaments oder Schenkung einer Kirche zur Errichtung einer neuen oder zur Erweiterung einer schon bestehenden Stiftung eine Zuwendung gemacht wird, so hat der Kirchenvorstand ohne Verzug das betreffende Testament resp. die Schenkungsurkunde der bischöflichen Behörde zur ferneren Anordnung einzusenden. Zuwendungen im Betrage von über 5000 Mk. bedürfen der Staatsgenehmigung, welche von dem Kirchenvorstande unter Vorlage der Stiftungsurkunde (Art. 43) bei dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Stiftung ihren Sitz hat oder haben soll, in Antrag zu bringen ist.

Nach Art. 6 § 3 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. bestraft, wer für eine juristische Person, die in Preußen ihren Sitz hat, als deren Vorsteher eine Schenkung oder eine Zuwendung von Todeswegen in Empfang nimmt und nicht binnen 4 Wochen die erforderliche Genehmigung nachsucht. Zum Erwerb von Grundstücken im Werthe von nicht mehr als 5000 Mk. ist gemäß Art. 7 Abs. 1 a. a. O. eine staatliche Genehmigung nicht mehr erforderlich.

Artikel 43.

Ueber jede Stiftung ist eine besondere Stiftsurkunde vom Stifter selbst, eventuell vom Pfarrer zu entwerfen, in welcher der Betrag des Stiftungs-Kapitals und einerseits die Bestimmung über die Verwendung der Erträge desselben, andererseits aber auch die den Empfängern dafür obliegenden Verpflichtungen deutlich anzugeben sind.

Diesen Entwurf hat der Kirchenvorstand der bischöflichen Behörde zur Prüfung einzureichen, ihn nach Vornahme der etwa nöthig befundenen Abänderungen dreimal auszufertigen und diese drei Ausfertigungen nebst dem Entwurf zur oberhirtlichen Bestätigung einzusenden. Von den bestätigten Stiftungsurkunden behält die bischöfliche Behörde ein Exemplar, das zweite wird dem Erzpriester zu den Dekanats-Akten und das dritte dem Kirchenvorstande zur Aufbewahrung im Kirchenarchiv

Artikel 44.
Von Kirchenbauten.

Zur möglichen Vermeidung größerer Ausgaben zu baulichen Zwecken hat der Kirchenvorstand darauf zu sehen, daß etwaige Bauschäden an den kirchlichen und Pfarrgebäuden schleunigst ausgebessert werden. Zu diesem Behufe hat der Vorsitzende in Gemeinschaft zweier Mitglieder alljährlich im Monat April sämmtliche Baulichkeiten einer genauen Revision zu unterwerfen und über den Befund derselben dem Kirchenvorstande in einer besonderen Sitzung Bericht zu erstatten.

Artikel 45.

An denjenigen Gebäuden, an welchen dem Pfarrer oder einem Kirchenbedienten der Nießbrauch zusteht, sind die kleinen Reparaturen, d. h. solche, die entweder gar keine baaren Auslagen erfordern, oder deren Kosten, jede einzeln genommen, für den Pfarrer nicht über 9 Mk. und für den Kirchenbedienten nicht über 3 Mk. betragen, von den Nutznießern auf eigene Kosten auszuführen. Die Nutznießer sind auch verpflichtet, Thüren, Fenster, Oefen, Schlösser und andere dergleichen Pertinenzstücke der Gebäude auf eigen Kosten ohne Rücksicht auf den Betrag derselben zu unterhalten, jedoch nicht neu zu beschaffen (cfr. § 784—786 Tit. 11 T. II A. L.-R.) Art. 80 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum B.G.B.

Artikel 46.

Nicht erhebliche Reparaturen (d. h. solche, deren Betrag 200 Mk. nicht übersteigt) an kirchlichen und Pfarrgebäuden hat der Kirchenvorstand auf Kosten der Kirchenkasse auszuführen, sofern der im Etat zu Bauten ausgesetzte Betrag dadurch nicht überschritten wird. Soll letzteres stattfinden, so ist zuvor die Genehmigung des Patrons und der bischöflichen Behörde hierzu einzuholen.

Artikel 47.

Wird eine erhebliche Reparatur (d. h. über 200 Mk.) oder ein Neubau nothwendig, so hat der Kirchenvorstand zunächst die Zustimmung der Gemeindevertretung und des Patrons zur Ausführung derselben zu erwirken, demnächst im Einvernehmen mit dem Patron den Kostenanschlag durch einen Bauverständigen fertigen und nach Aufbringung der nöthigen Baumittel den Bau ausführen zu lassen.

Bei allen Neubauten und Umbauten von Kirchen und Pfarrhäusern sind die Kostenanschläge und Zeichnungen der bischöflichen Behörde zur Prüfung und zur Erwirkung der erforderlichen oberhirtlichen Genehmigung des Fürstbischofs von Breslau einzusenden.

Entstehen Streitigkeiten zwischen den Bauinteressenten über die Nothwendigkeit des Baues, über den Umfang oder die Art und Weise seiner Ausführung oder die dazu zu leistenden Beiträge, so hat der Kirchenvorstand der bischöflichen Behörde darüber Bericht zu erstatten und demnächst bei der Königlichen Regierung den Erlaß eines Bau-Resoluts zu beantragen.

Dieses Verfahren findet auch dann statt, wenn der Kirchenpatron oder andere Bauverpflichtete trotz vorher erklärter Zustimmung zu dem Bau demnächst die Zahlung ihrer Beiträge verweigern.

Bei allen Neu- und erheblichen Reparaturbauten (über 200 Mk.) ist eine Bauabnahme durch einen Bauverständigen nothwendig, zu welcher der Kirchenvorstand neben dem Bauunternehmer den Nutznießer des Gebäudes und bei Privatpatronaten auch den Kirchenpatron zuzuziehen hat.

Die Kosten dieser Bauabnahme fallen der Kirchenkasse zur Last, eventuell sind sie wie die übrigen Baukosten aufzubringen.

Bei Kirchen landesherrlichen Patronats verbleibt es wegen der Abnahme des Baues bei den Anordnungen der Bezirksregierung, der Kirchenvorstand hat jedoch die Uebernahme des vollendeten Baues der bischöflichen Behörde anzuzeigen.

Artikel 48.

Sämmtliche kirchlichen und Pfarrgebäude sowie kirchlichen Pertinenz- und Inventarienstücke sind bei einer staatlich genehmigten Feuer-Versicherungs-Gesellschaft gegen Feuersgefahr auf Kosten der Kirchenkasse zu ihrem vollen Werthe zu versichern.

Wo die Mittel der Kirchenkasse dazu nicht hinreichen, ist die Versicherung der Gebäude auf denjenigen Werttheil zu beschränken, welchen die Gemeinde baulich zu unterhalten hat, d. h. bei städtischen Kirchen auf $^2/_3$ des Werthes und bei ländlichen Kirchen auf $^1/_3$ des Gebäudewerthes und den vollen Werth der Hand- und Spanndienste.

Die Versicherungsprämie ist in diesem Falle durch Umlagen auf die Gemeindeglieder alljährlich aufzubringen und der Betrag derselben in den Etat aufzunehmen.

Artikel 49.
Von Umlagen auf die Gemeinde.

Reichen zur Bestreitung von Baukosten oder sonstiger Bedürfnisse die Mittel der Kirchenkasse nicht aus, so hat der Kirchenvorstand mit der Gemeindevertretung (§ 21 ad 8 des Gesetzes) den Maßstab, nach welchem der aufzubringende Beitrag (Umlage) auf die Gemeindeglieder vertheilt werden soll (entweder nach Maßgabe der direkten Staatssteuern oder der Kommunalsteuern), zu bestimmen. Zu dem diesfälligen Beschlusse ist die Genehmigung der bischöflichen Behörde und des Regierungspräsidenten (§ 50 ad 9 des Gesetzes) einzuholen.

Artikel 50.

Steht der Vertheilungsmaßstab der Umlage fest, so hat der Kirchenvorstand von den zuständigen Ortsbehörden die Steuerliste zu requiriren und daraus ein Verzeichniß sämmtlicher steuerpflichtigen Eingepfarrten (Hebeliste) zu fertigen, in welches die Beträge der als Grundlage der Repartition angenommenen Steuer aufzunehmen und die danach für die einzelnen Gemeindeglieder zu berechnenden Beiträge einzutragen sind.

Die so gefertigte Hebeliste ist von dem Kirchenvorstande als richtig zu bescheinigen und 14 Tage lang offen zu legen.

Ort und Dauer der Offenlegung hat der Pfarrer bei dem Hauptgottesdienste der versammelten Gemeinde bekannt zu machen.

Für besonders einfache oder eilige Fälle kann die bischöfliche Behörde ausnahmsweise eine kürzere Dauer der Offenlegung gestatten.

Die ertheilte Genehmigung ist in der Bekanntmachung durch den Pfarrer zu erwähnen.

Bei den im Laufe des Jahres etwa nothwendig werdenden Nachbesteuerungen kann die Offenlegung der Hebeliste durch besondere Bekanntmachung der Verpflichteten ersetzt werden.

Artikel 51.

Die Umlagen auf Grund der Hebeliste sind von den einzelnen Eingepfarrten durch den Rendanten, soweit die Ortsvorstände hierzu bereit sind, durch deren Vermittelung, einzuziehen.

Sind nach Verlauf von drei Monaten noch Umlagen rückständig, so hat der Kirchenvorstand die Hebeliste unter Vorlage eines Nachweises über die Offenlegung bezw. über die besondere Benachrichtigung der Verpflichteten dem Regierungspräsidenten zur Vollstreckbarkeits-Erklärung vorzulegen.

Artikel 52.

Die Zwangsvollstreckung ist alsdann durch die vom Staate zur Anordnung und Leitung des Zwangsverfahrens ermächtigten Vollstreckungsbehörden (§. 4 Abs. 1 und 3 der Verord. vom 15. November 1899 G.-S. S. 545) zu bewirken und zwar:

a) falls das gesammte Einziehungsgeschäft mit Genehmigung der Bezirksregierung dem örtlichen Staats- oder Kommunal-Steuererheber übertragen ist, ohne weiteren Antrag durch diesen;

b) andernfalls durch die von der Bezirksregierung für jede Kirchengemeinde ein für allemal zu bestimmende Vollstreckungsbehörde (§ 4 Abs. 3 a. a. O.) auf den Antrag des Rendanten der Kirchengemeinde, welchem die Restliste nebst der Hebeliste und der Vollstreckbarkeitserklärung beizufügen ist.

Insofern nicht in dem Falle unter a eine Remuneration für die Gesammterhebung besonders vereinbart ist, haben die Vollstreckbarkeitsbehörden auf die ihnen nach Maßgabe der Bestimmung im Art. 4 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 zu der Verordnung vom 15. November 1899 zu gewährende Remuneration und die Vollziehungsbeamten auf die in dem Tarife zu der Verordnung vom 15. November 1899 festgesetzten Gebühren Anspruch.

Artikel 53.

Die Zwangsvollstreckung erfolgt unbeschadet des Reklamationsverfahrens.

Reklamationen (§§ 1, 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 G.-S. S. 140) sind binnen einer dreimonatlichen Ausschlußfrist vom Tage der Offenlegung der Hebeliste bezw. der besonderen Benachrichtigung der Verpflichteten an zulässig. Ueber dieselben entscheidet der Kirchenvorstand. Gegen dessen ablehnenden Bescheid steht den Betheiligten binnen einer sechswöchentlichen Ausschlußfrist vom Tage der Zustellung des Bescheides an der Rekurs an die vorgesetzten Behörden zu. Derselbe ist an die bischöfliche Behörde einzureichen und von dieser mittels gutachtlicher Aeußerung alsbald an den Regierungspräsidenten abzugeben, welcher die erforderliche Entscheidung zu treffen hat.

Einwendungen, welche nur vermeintliche Mängel des Zwangsverfahrens (Verord. vom 15. November 1899 G.-S. S. 545) oder die angebliche Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen nachgewiesener Berichtigung des beizutreibenden Geldbetrags oder wegen ertheilter Fristbewilligung (§. 18 a. a. O.) betreffen, sind unmittelbar an die dem Vollstreckungsbeamten vorgesetzte staatliche Dienstbehörde zu richten.

Artikel 54.

Von Prozessen.

Wenn der Kirchenvorstand einen Anspruch der Kirche, der Pfarre, der Organisterei, der Küsterei der Gemeinde oder einer in seiner Verwaltung befindlichen Stiftung gerichtlich geltend machen soll, so hat er dies noch vor dem Anfange des Prozesses der bischöflichen Behörde anzuzeigen und gleichzeitig alle hierbei in Betracht kommenden Umstände, mit den vorhandenen Beweismitteln versehen, ausführlich darzulegen.

Nach erhaltener Information von der bischöflichen Behörde hat der Kirchenvorstand die Zustimmung des Patronats und der Gemeindevertretung zur Führung des Prozesses einzuholen, ein Legitimationsattest von dem Regierungspräsidenten durch Vermittelung des Kreislandraths zu erbitten und gleichzeitig einen Rechtsanwalt mit der Anfertigung der Klage zu beauftragen. Zur Anstrengung des Prozesses selbst bedarf der Kirchenvorstand keiner Ermächtigung von Seiten einer Behörde.

Zur gerichtlichen Beitreibung fortlaufender Zinsen und Gefälle und zur Einziehung ausstehender Kapitalien, deren Zinsen rückständig geblieben sind, ist die Zustimmung der Gemeindevertretung nicht erforderlich.

Klagen dieserhalb kann der Kirchenvorstand ohne Beihilfe eines Rechtsverständigen anfertigen, wenn der Gegenstand die Summe von 300 Mk. nicht übersteigt.

Artikel 55.

Wird der Kirchenvorstand von einem Anderen rechtlich belangt, so muß er der bischöflichen Behörde davon sofort Anzeige machen und sofern die gestellte Frist es erlaubt, die betreffende Klag mit einer Auslassung über dieselbe zur Ertheilung etwaiger Informationen einsenden.

Artikel 56.

Jedes im Prozeß ergangene Urtheil ist gleichfalls der bischöflichen Behörde zur Kenntnißnahme einzusenden.

Die Frist für die Einlegung der Berufung beträgt einen Monat, von dem Tage der Zustellung des Urtheils ab gerechnet.

Lautet das Urtheil zu Ungunsten des betreffenden Kircheninstituts, so hat der Kirchenvorstand alsbald eine einfache Urtheilsabschrift von dem Gerichte zu erbitten. Dieselbe ist der bischöflichen Behörde umgehend einzureichen und die Zustellung des Urtheils nicht vor Eingang einer Anweisung der Letzteren zu betreiben.

Artikel 57.

Etwaige Kosten und Kostenvorschüsse sind aus der Kirchenkasse zu bestreiten, sofern sie aus dem verfügungsfreien Vermögen und Einkommen der Kirche nach Abzug der zur ordnungsmäßigen Unterhaltung derselben erforderlichen Ausgaben entnommen werden können und insofern dieses Vermögen oder Einkommen nicht dem amtlichen Nießbrauch des Pfarrers oder eines anderen Kirchenbedienten unterworfen ist.

Artikel 58.

Wenn die Einnahme der Kirche nach Ausweis des Etats die Ausgaben nicht überschreitet und wenn eine Ersparniß aus dem Vorjahre ausweislich der betreffenden Rechnung nicht vorhanden ist, so hat der Kirchenvorstand unter Beifügung des Etats und eines Rechnungsabschlusses, in welchem die Einnahme und Ausgabe bis zum Tage der Ausfertigung nach Titeln des Etats geordnet und der baare Kassenbestand nachgewiesen sind, den Regierungspräsidenten um Ertheilung eines Armuthsattestes zu ersuchen und das Letztere dem Gerichte resp. derjenigen Behörde, welche die Kosten erfordert hat, mit dem Antrage auf Niederschlagung derselben einzureichen.

Baare Auslagen der Behörde sowie Gebühren des eigenen und des gegnerischen Mandatars müssen, wenn dieselben der zahlungsunfähigen Kirchenkasse auferlegt sind, ungeachtet des erlangten Armenrechts bezahlt und deshalb durch Umlage eingezogen werden.

Artikel 59.

Von Begräbnißplätzen.

Wird die Erweiterung eines bestehenden oder die Anlegung eines neuen Begräbnißplatzes nothwendig, so hat der Kirchenvorstand ein hierzu geeignetes Grundstück zu ermitteln, den polizeilichen Konsens zur Verwendung des letzteren zu diesem Zwecke einzuholen und über die Aufbringung der Kaufkosten Beschluß zu fassen.

Derselbe bedarf der Zustimmung der Gemeindevertretung.

Mit dem Eigenthümer des ausersehenen Grundstücks hat der Kirchenvorstand demnächst vorbehaltlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde einen gerichtlich oder notariell zu beurkundenden Kaufkontrakt abzuschließen und denselben der bischöflichen Behörde zur Prüfung und Erwirkung der erforderlichen oberhirtlichen Genehmigung des Fürstbischofs von Breslau einzusenden.

Nach erhaltener Genehmigung des Fürstbischofs ist sodann diejenige der staatlichen Aufsichtsbehörde bei dem Regierungspräsidenten in Antrag zu bringen.

Artikel 60.

Sind alle diese Konsense ertheilt, so hat der Kirchenvorstand, am geeignetsten durch einen Bevollmächtigten (wegen der Vollmacht vergleiche § 19 des Gesetzes), die von dem Verkäufer bei dem zuständigen Königlichen Amtsgerichte zu erklärende Auflassung des gekauften Grundstücks entgegenzunehmen.

Der Kaufpreis ist jedoch nicht früher an den Verkäufer auszuzahlen, als bis der letztere, in Erfüllung der von ihm in jedem Falle in dem Kaufvertrage zu übernehmenden Verpflichtung, die auf dem Grundstück etwa haftenden Hypothekenschulden und sonstigen Lasten zur Löschung gebracht hat.

Artikel 61.

Gehört die zur Erweiterung oder Anlegung eines Begräbnißplatzes ausersehene Parzelle zu den Benefizial- oder Stiftungsländereien, so ist (nach erlangter polizeilicher Genehmigung und Ertheilung der Zustimmung seitens der staatlichen Aufsichtsbehörde) zunächst für die betreffenden Ländereien die Anlegung eines besonderen Grundbuchblattes, falls ein solches nicht vorhanden sein sollte, bei dem zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

Diesem Antrage ist eine Bescheinigung einer staatlichen Behörde darüber beizufügen, daß das betreffende kirchliche Institut allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seines Rechtsvorgängers schon vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches seit 44 Jahren im Eigenbesitz gehabt hat.

Artikel 62.

Nach Anlegung des Grundbuchblattes hat der Kirchenvorstand das Katasteramt zu ersuchen, die ausersehene Parzelle vermessen zu lassen und eine Handzeichnung nebst einem Auszuge aus der Grundsteuer-Mutterrolle in Betreff derselben zu ertheilen. Beide Urkunden sind demnächst der bischöflichen Behörde zur Einholung der Genehmigung der Abtretung seitens des Fürstbischofs von Breslau einzureichen.

Artikel 63.

Wo über die Unterhaltung des Begräbnißplatzes und die Umwehrung desselben noch kein besonderes Statut besteht, ist ein solches unter Berücksichtigung der von der Bezirksregierung über die Unterhaltung der Begräbnißplätze getroffenen Anordnungen zu errichten. Bevor dasselbe in Kraft treten soll, ist es der bischöflichen Behörde zur Prüfung einzusenden.

Artikel 64.

Von den niederen Kirchendienern.

Hinsichtlich der Bestellung der Organisten, Sakristane, Glöckner und Todtengräber verbleibt es bei dem bisherigen Herkommen, beziehentlich den Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 20. Juni 1867 verkündigten Reglements vom 16. Juni desselben Jahres (Ministerial-Blatt der inneren Verwaltung pro 1867 S. 280).

Dem Kirchenvorstande liegt es bei der Anstellung der Organisten und Sakristane in allen Fällen ob, einen Dienstvertrag mit denselben schriftlich abzuschließen, in welchem sämmtliche Dienstobliegenheiten und Einkünfte der Stelle genau anzugeben sind.

Der Vertrag ist der bischöflichen Behörde zur Bestätigung einzureichen.

Artikel 65.

Die in den übrigen Theilen der Provinz den Königlichen Regierungspräsidenten oder der Bezirksregierung in Potsdam und Frankfurt a. O. mit Bezug auf die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden zustehenden Befugnisse werden in Berlin und Charlottenburg von dem Königlichen Polizeipräsidenten in Berlin ausgeübt.

Die dem landesherrlichen Patronat mit Bezug auf die Vermögensverwaltung der katholischen Kirchgemeinden in Berlin zustehenden Rechte werden von der Königlichen Ministerial- Militär- und Baukommission in Berlin ausgeübt.

In den Archipresbyteraten Berlin, Charlottenburg, Frankfurt a. O., Potsdam und Wittenberge werden die der bischöflichen Behörde gesetzlich zustehenden Aufsichtsrechte, soweit sie sich auf das Etats- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde beziehen, durch den Propst zu St. Hedwig in Berlin als Fürstbischöflichen Delegaten ausgeübt. Bei der Anwendung der gegenwärtigen Geschäftsanweisung auf die Vermögensverwaltung in den Kirchengemeinden der vorbezeichneten Archipresbyterate ist demnach unter der bischöflichen Behörde in den Artikeln 6, 7, 10, 14, 18, 20, 22 bis 27, 33, 34, 36 bis 40, 42, 43, 46, 47, 49, 50, 53 bis 54, 59 und 62 bis 64 der Fürstbischöfliche Delegat in Berlin zu verstehen.

Potsdam, den 27. November 1902.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Anlage I.

Inventar-Verzeichniß

des

der Verwaltung des katholischen { Pfarr- / Filial- } Kirchenvorstandes zu

N.

unterliegenden Vermögens.

Aufgestellt im Monat 19

Anmerkung: 1. Für das Inventar-Verzeichniß ist ein besonderes gebundenes Buch in Folio anzulegen und in demselben für jeden Artikel mindestens ein Blatt zu bestimmen, damit für spätere Eintragungen Platz vorhanden sei.

2. Ist ein besonderer Gemeinde-Baufonds vorhanden, so ist derselbe in einem besonderen Artikel 7 b aufzuführen und zu spezialisiren wie bei Artikel 5 und 6.

I. Abtheilung.

Kirchen-Vermögen.

Artikel 1.

Gebäude.

Nr.	Benennung der Gebäude	Lage, Bauart und Beschaffenheit	Art der Benutzung	Für welchen Betrag und wo versichert?	Wem die Baulast obliegt?	Bemerkungen.
1	Die Pfarrkirche	mitten im Dorfe, massiv mit Schindelbach — in gutem Bauzustande.	zum Pfarrgottesdienst.	für 10000 Mk. bei der „Colonia" — der Patronatsantheil ist nicht mit versichert.	dem Patron mit $^{2}/_{3}$ und der Gemeinde mit $^{1}/_{3}$ und Hand- und Spanndienste.	soll im 16. Jahrhundert erbaut sein.
2	Ein Glockenstuhl	auf dem Kirchhofe, von Holz, in gutem Zustande.	—	für 600 Mk. — wie oben.	wie oben.	1860 neu gebaut.
3	Eine Kirchenkathe	am östl. Ende des Dorfes am Organistenlande, Fachwerk mit Strohdach, reparaturbedürftig und sehr alt.	zur Hälfte Organistendienstwohnung, zur andern Hälfte vermiethet.	für 800 Mk. — wie oben.	wie oben.	
4	Ein Brunnen	neben der Kathe ad 3 hölzern.	—	—	wie oben.	Nachbarn könn. gegen Entschädigung an die Kirchkasse ihren Wasserbedarf entnehmen.
5	u. s. w.					

Artikel 2.

Liegenschaften.

Nr.	Bezeichnung des Grundstücks und der Kulturart.	Größe ha	a	Art der Benutzung	Sind Besitzdokumente vorhanden?	Bemerkungen.
1	1. Kirchenhufe, bestehend aus					
	Acker	12	50 20	verpachtet für 180 Mk.	Separations-Rezeß vom 12. März 1838.	leichter Roggenboden, Grenzen sind genau markirt.
	Wiese	—	60	an den Organisten.		
	Weide	—	40	wird forstmäßig genutzt		
	Wald	1	—	für die Kirchenkasse.		

Anmerkung: Auf dem Grund etwa ruhende Lasten sind in der Colonne „Bemerkungen" anzugeben.

Artikel 3.

Renten.

Nr.	Bezeichnung des rentenpflichtigen Grundstücks	Betrag d. Rente Mk.	Pf.	Fälligkeitstermin	Bezeichnung der Urkunde über die Rente	Bemerkungen
1	Viereck Nr. 15 z. Zt. Eigenthum des Einsassen N. N.	2	50	Martini	Verfügung des Grundbuchamtes d. 5. Mai 1880 und Erkenntniß d. d. u. s. w.	Die Ablösung ist vom Besitzer beantragt

Artikel 4.

Gerechtsame.

1. Eine Holzgerechtsame gegen das Rittergut N., welches gemäß Rezeß d. d.……………… verpflichtet ist, aus seinen Waldungen sämmtliches zu Neu- und Reparaturbauten an der Kirche nöthige Bauholz unentgeltlich herzugeben.
2. Eine Wegegerechtsame gegen das Grundstück Viereck Nr. 9 u. s. w.
3. u. s. w.

Artikel 5.

Ausstehende Forderungen.

Nr.	Bezeichnung des Grundstücks	Name des Schuldners	Betrag Mk.	Pf.	Zinsfuß	Zinstermin	Kündigungsfrist	Bemerkungen
1	Pankow Nr. 3	Albert Mann	300	—	5%	Neujahr	3 Mon.	Das Kapital steht zur ersten Stelle (Abth. III, Nr. 1).
2	Schönholz Nr. 6	Aug. Neumann	800	—	$4\frac{1}{2}$%	1. Juli und 1. Januar	6 Mon.	Dem Kapital stehen 300 Mk. vor (Abth. III, Nr. 4).
3	Lübars Nr. 3	Johann Walter	600	—	5%	27. April	3 Mon.	Das Kapital rührt her aus der Versilberung des Sparkassenbuches Art. 6 Nr. 4 zurückgezahltes Kapital.

Pankow, den 22. Juni 1887.

N. N. N. N. N. N.

Vorsitzender. Kirchenvorsteher. Kirchenvorsteher.

Artikel 6.

Inhaberpapiere.

Nr.	Bezeichnung der Werthpapiere	Nennwerth Mk.	Ankaufspreis Mk.	Pf.	Zinsfuß	Zinstermin	Bemerkungen
1	Staatsschuldschein Lit. A Nr. 617	3000	2760	50	$3^1/_2$ %	1. Januar und 1. Juli	
2	Desgl. Lit. C Nr. —	—	—	—	—	—	
3	Westpreußischer privilegirter Pfandbrief (Danzig) Lit. C Nr. 211	300	272	25	4 %	Johannis und Weihnachten	
4	Pr. Stargarder Kreissparkassenbuch Nr. 2160	600	590	—	$4^1/_2$ %	—	ist am 16. Mai 1889 zurückgezahlt, cfr. Verhandlung vom 14. März 1889.
5	u. s. w.						

Pankow, den 30. Mai 1887.

N. N. — N. N. — N. N.

Vorsitzender. — Kirchenvorsteher. — Kirchenvorsteher.

Artikel 7.

Bewegliche Gegenstände.

Nr.	Benennung der Gegenstände	Gewicht des Silbers kg	g	ult. Dezember 1888 Bestand Stück	Bemerkungen
	Titel I. An Pretiosen.				
1	Silberne, vergold. Monstranz nebst Melchisedech	2	10		
2	Kelch, silbern, vergoldet, mit Patene	1	06		
3	Meßkännchen nebst Untersatz, silbern	—	42		
4	Ziborium mit Deckel, silbern (pyxis) u. s. w.	—	48		
		4	06		
	Titel II. An inneren Pertinenzgegenständen.				
5	Altäre			3	
6	Kanzel			1	
7	Beichtstühle			2	

Nr.	Benennung der Gegenstände	ult. Dezember 1888 Bestand Stück	Bemerkungen
8	Taufstein mit zinnernem Taufbecken	1	
9	Bänke, große	22	
10	„ kleine	8	
11	Orgel mit 16 Stimmen und Pedal	1	
12	Turmglocken	3	
13	Sakristei- und Altarglöckchen u. s. w.	6	
	Titel III. **An Zinn.**		
14	Pacifikale	1	
15	Hängelampen	3	
16	Altarleuchter, große	12	
17	„ kleine	4	
18	Meßkännchen, Paar, nebst Untersatz u. s. w.	2	
	Titel IV. **An Messing, Kupfer, Blech und Eisen.**		
19	Rauchfaß, messingen, nebst Schiffchen u. Löffel	1	
20	Pauken, kupfern, bezogen	2	
21	Blechlampen	4	
22	Form zum Hostienbacken	1	
23	„ „ Ausstechen großer Hostien	1	
24	„ „ „ kleiner „	1	
	Titel V. **An Leinenzeug und Wäsche.**		
25	Alben	8	
26	Humeralien	5	
27	Chorhemden für Priester	3	
28	„ „ Knaben	6	
29	Korporalien	4	
30	Purifikatorien u. s. w.	10	
	Titel VI. **An Paramenten.**		
31	Kaseln mit Zubehör, weiße	3	
32	„ „ „ rothe	2	
33	„ „ „ schwarze	2	
34	Pluviale nebst Stola, weiß u. s. w.	1	
	Titel VII. **An Holzgeräthen.**		
35	Kreuze mit Christusfiguren	3	
36	Katafalk (Tumba)	1	
37	Bahre u. s. w.	1	
	Titel VIII. **An anderen Kirchengeräthen.**		
38	Fahnen	8	
39	Tragbilder u. s. w.	2	
	Titel IX. **An Büchern.**		
40	Missale romanum	2	
41	„ de requiem	2	
42	Ritual	1	
43	Perikopen	1	

Nr.	Benennung der Gegenstände	ult. Dezember 1888 Bestand Stück	Bemerkungen
	Titel X. **An Kirchen-Matrikelbüchern.**		
44	Taufbuch von 1793 bis 1830	1	
45	„ „ 1830 bis jetzt	1	
46	Trauungsbuch von 1793 ab	1	
47	Begräbnißbuch von 1793 ab	1	
	Titel XI. **An Amtsblättern.**		
48	Der Königl. Regierung zu Potsdam von 1828 bis inkl. 1888	60	

Artikel 8.

Passivkapitalien.

Nr.	Bezeichnung der Schuld und des Gläubigers	Betrag Mk.	Pf.	Zinsfuß	Zinstermin	Kündigungsfrist	Bemerkungen
1	Darlehn vom Provinzial-Hülfsfonds zu Berlin	3000	—	$6^1/_2$ %	1. Jan. und 1. Juli	—	Das Darlehn ist im Betrage von 4000 Mk. zum Bau der Kirche mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde im Jahre 1880 aufgenommen worden und wird im Jahre 1920 amortisirt werden.
2	Restkaufgeld von Eduard Goldbach hierselbst	200	—	5 %	den 24. Juni	drei Monate	Aus dem Vertrage vom 8. März 1885, betreffend die zur Organisten-Dotation angekauften drei Morgen Land.

II. Abtheilung.

Pfarr- und sonstiges Benefizial-Vermögen.

A. Pfarr-Vermögen.

Artikel I.

Gebäude und so fort wie bei Abtheilung I.

B. Vikarien-Vermögen.

Artikel I.

Gebäude u. s. w. wie bei Abtheilung I.

C. Organisten-Vermögen.

Artikel I.

Gebäude u. s. w.

D. Küsterei-Vermögen.

Artikel I.

Gebäude u. s. w.

III. Abtheilung.

Stiftungs-Vermögen.

A. Zu kirchlichen Zwecken.

Artikel I.

Gebäude u. s. w. wie bei Abtheilung I.

B. Zu wohlthätigen Zwecken.

Artikel I.

Gebäude u. s. w. wie bei Abtheilung I.

C. Zu Schulzwecken.
Artikel I.
Gebäude u. s. w.

Vorstehendes Inventar-Verzeichniß ist durch Beschluß des Kirchenvorstandes vom 15. Mai 1888 als vollständig und richtig anerkannt worden. Dieses wird hierdurch bescheinigt.

Berlin, den 16. Mai 1888.

Der katholische Kirchenvorstand.

N. N.	N. N.	N. N.
Vorsitzender.	Kirchenvorsteher.	Kirchenvorsteher.

Anlage II.

Voranschlag
für die kirchliche Vermögensverwaltung der katholischen Kirchen- (Kapellen- etc.) Gemeinde.
N.
für das Jahr 188 .
(die Jahre 18 . . bis 18 . .)

Vorbemerkungen.

1. Dem Voranschlag liegt das Inventur-Verzeichniß vom ten 18 . . zu Grunde.
2. Das Rechnungsjahr
   a) der Kirchengemeinde N. beginnt mit dem 188 . und schließt mit dem 188 .
   b) der bürgerlichen Gemeinde beginnt mit dem 188 . und schließt mit dem 188 .
3. Die Gemeindemitglieder haben an Steuern für 19 . . zu zahlen bezw. sind veranlagt zu:

		Mk.	Pf.
a)	Einkommensteuer	Mk.	Pf.
b)	fingirte veranlagte Einkommensteuer der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk.	"	"
c)	Grundsteuer	"	"
d)	Gebäudesteuer	"	"
e)	Gewerbesteuer einschl. Betriebssteuer	"	"
	Ueberhaupt . . .	Mk.	Pf.

4. Der durch Umlage aufzubringende Bedarf der Kirchenkasse beträgt Mk. Pf. oder Prozent der Steuer.
5. (Wenn der Vertheilungsmaßstab der Umlage nach der Kommunalsteuer festgesetzt ist.)

   Nach dem Beschlusse des Kirchenvorstandes vom ten 18 . . und dem Beschluß der Gemeindevertretung vom ten 18 . . sind die kirchlichen Umlagen nach dem Maßstabe der Kommunalsteuer aufzubringen.

   Die von den Gemeindemitgliedern aufzubringende Kommunalsteuer beträgt im Jahre 18 . . , davon sind mithin als kirchliche Umlagen zu erheben Prozent.

Bescheinigungen.

I. Dieser von dem Kirchenvorstande aufgestellte Voranschlag ist durch Beschluß der Gemeindevertretung (des die Stelle der Gemeindevertretung vertretenden Kirchenvorstandes) vom ten 188 . festgesetzt worden.

N., den ten 188 .

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
N. N.

II. Dieser Voranschlag hat gemäß § 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 nach erfolgter Feststellung und vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder öffentlich ausgelegen.

N., den ten 188 .

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.
N. N.

Einnahme.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Einnahmen	Betrag Mk.	Betrag Pf.	Der vorige Etat setzte aus Mk.	Der vorige Etat setzte aus Pf.	Daher Mehr Mk.	Daher Mehr Pf.	Daher Weniger Mk.	Daher Weniger Pf.	Bemerkungen
	Titel I. Aus Grundstücken:									
	a) Zeitpacht,									
	b) Aus dem Kirchenholze									
	c) Vom Friedhofe.									
	Titel II. Von besonderen Stiftungsländereien.									
	Titel III. An feststehenden Geldeinnahmen, Grundzinsen, Ländereien, Zehnten, Renten und dergl.									
	Titel IV. Kapitalzinsen									
	a) von Kirchenkapitalien,									
	b) von Stiftungskapitalien.									
	Titel V. An Ablösungskapitalien.									
	Titel VI. An zurückgezahlten Kapitalien.									
	Titel VII. An neuen Stiftungen.									
	Titel VIII. Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel.									
	Titel IX. Angeliehene Kapitalien.									
	Titel X. An Umlagen der Gemeindemitglieder.									
	An Stolgebühren.									
	Titel XI. Für Kirchenstühle.									
	Titel XII. Insgemein.									
	Wiederholung der Einnahme.									
	Titel I. aus Grundstücken									
	a) Zeitpacht									
	b) aus dem Kirchenholze									
	c) vom Friedhofe....									
	Titel II. von besonderen Stiftungsländereien..									

Einnahme.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Einnahmen	Betrag Mk.	Betrag Pf.	Der vorige Etat setzte aus Mk.	Der vorige Etat setzte aus Pf.	Daher Mehr Mk.	Daher Mehr Pf.	Daher Weniger Mk.	Daher Weniger Pf.	Bemerkungen
	Titel III. an feststehenden Geldeinnahmen, Grundzinsen, Ländereien, Zehnten, Renten und dergl., sowie für verkauftes Korn . . .									
	Titel IV. Kapitalzinsen									
	a) von Kirchenkapitalien									
	b) von Stiftungskapitalien									
	Titel V. an Ablösungskapitalien									
	Titel VI. an zurückgezahlten Kapitalien . .									
	Titel VII. an neuen Stiftungen									
	Titel VIII. aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel									
	Titel IX. angeliehene Kapitalien									
	Titel X. an Umlagen der Gemeindeglieder .									
	Titel XI. für Kirchenstühle									
	Titel XII. Insgemein									
	Summa aller Einnahmen									

Ausgabe.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Ausgaben	Betrag Mk.	Betrag Pf.	Der vorige Etat setzte aus Mk.	Der vorige Etat setzte aus Pf.	Daher Mehr Mk.	Daher Mehr Pf.	Daher Weniger Mk.	Daher Weniger Pf.	Bemerkungen
	Titel I. An Gehältern.									
	Titel II. Für Anniversarien und sonstige Stiftungen.									
	Titel III. An Kultuskosten.									
	Titel IV. An Bau- und Reparaturkosten.									
	Titel V. An Zinsen und Passiv-Kapitalien									

Ausgabe.

Nr.	Bezeichnung der einzelnen Ausgaben	Betrag M.	Betrag Pf.	Der vorige Etat setzte aus M.	Der vorige Etat setzte aus Pf.	Daher Mehr M.	Daher Mehr Pf.	Daher Weniger M.	Daher Weniger Pf.	Bemerkungen
	Titel VI. An neubelegten Kapitalien und Werthpapieren.									
	Titel VII. An Verwaltungskosten.									
	Titel VIII. An öffentlichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren.									
	Titel IX. Insgemein.									
	Wiederholung der Ausgabe.									
	Titel I. an Gehältern .									
	Titel II. für Anniversarien und sonstige Stiftungen									
	Titel III. an Kultuskosten									
	Titel IV. an Bau- und Reparaturkosten . .									
	Titel V. an Zinsen und Passivkapitalien . .									
	Titel VI. an neubelegten Kapitalien und Werthpapieren									
	Titel VII. an Verwaltungskosten . . .									
	Titel VIII. an öffentlichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren									
	Titel IX. Insgemein . .									
	Summa aller Ausgaben									

Balance.

Die Einnahme beträgt . . . . M. Pf.
Die Ausgabe beträgt . . . . " "

„Geht auf."

N., den ten 188

Der katholische {Pfarr-/Filial-} Kirchenvorstand.

N. N. Vorsitzender. — N. N. Kirchenvorsteher. — N. N. Kirchenvorsteher.

Anlage III.

Einnahme=

für katholische {Pfarr= / Filial=} zu pro

Nr.	Datum der Einnahme 1889	Name, Stand und Wohnort des Einzahlers	Aus vorjähriger Rechnung.									Tit. I. Aus Grundstücken					
			Soll-zahlen		Bezeichnung der Einnahme	A. An baarem Bestand		B. An Defekten		C. An Resten		a. Zeitpacht		b. Aus dem Kirchenholze		c. Vom Friedhofe	
			Mk.	Pf.		Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Anlage IV.

Ausgabe=

für katholische {Pfarr= / Filial=} zu pro

Nr.	Datum der Ausgabe 1889	Name, Stand und Wohnort der Empfänger	Bezeichnung der Ausgabe	Aus der vorjährigen Rechnung.			
				A. An Vorschüssen		B. An Rechnungsvergütungen	
				Mk.	Pf.	Mk.	Pf.

Journal

die

Kirchenkasse

N. N.

188

Kurrente Verwaltung.													
Tit. II	Tit. III	Tit. IV Kapitalzinsen		Tit. V	Tit. VI	Tit. VII	Tit. VIII	Tit. IX	Tit. X	Tit. XI	Tit. XII		
		a.	b.										
Von besonderen Stiftungsländereien	An feststehenden Geldeinnahmen, Grundzinsen, Ländereien, Zehnten-Renten	Von Kirchenkapitalien	Von Stiftungskapitalien	An Ablösungskapitalien	An zurückgezahlten Kapitalien	An neuen Stiftungen	Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel	Angeliehene Kapitalien	An Hebungen von Gemeindegliedern	Für Kirchenstühle	Insgemein	Summa der Einnahme	Bemerkungen.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	

Journal

die

Kirchenkasse

N. N.

188

Kurrente Verwaltung.										
Tit. I	Tit. II	Tit. III	Tit. IV	Tit. V	Tit. VI	Tit. VII	Tit. VIII	Tit. IX		
An Gehältern	Für Anniversarien und sonstige Stiftungen	An Kultuskosten	An Bau- und Reparaturkosten	An Zinsen und Passiv-Kapitalien	An neu belegten Kapitalien und Werthpapieren	An Verwaltungskosten	An öffentlichen und sonstigen Abgaben	Insgemein	Summa der Ausgabe	Bezeichnungen der Beläge.
Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	Mk. Pf.	

Anlage V.

Verhandelt N., den ten 18

In Gemeinschaft mit dem von dem Kirchenvorstande durch Beschluß vom ten 18 hierzu erwählten Kirchenvorsteher nahm der unterzeichnete Vorsitzende des Kirchenvorstandes in Gemäßheit des Artikel 22 der Geschäfts-Anweisung vom am heutigen Tage eine unvermuthete Revision der Kirchenkasse (einschließlich aller übrigen von dem Kirchenvorstande verwalteten Fonds) vor.

Der Rendant wurde zunächst veranlaßt, den Baarbestand vorzuzeigen. Letzterer fand sich abgesondert von der Privatkasse des Rendanten in

1. und zwar in
2.

vor und wurde wie folgt vorgezählt:

Banknoten à Mk. =	Mk.	Pf.	
Kassenscheine à Mk. =	"	"	
Doppelkronen (à 20 Mk.) =	"	"	
Kronen (à 10 Mk.)..... =	"	"	
Halbe Kronen (à 5 Mk.) =	"	"	
Silber	"	"	
Kleine Münze	"	"	
Summa des Baarbestandes ...			Mk. Pf.

Außerdem wurden die Sparkassenbücher[1]) der Sparkasse zu Nr. vorgelegt (aus dem Archiv genommen und geprüft), dieselben lauten zur Zeit über Mk. Pf.

Summa ... Mk. Pf.

geschrieben:

Hierauf wurde die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen in dem Kassen-Journale, insbesondere derjenigen über die Einnahmen, geprüft und die Buchungen innerhalb der letzten Monate Post für Post mit den Belägen und dem auf Grund des Artikels 21 geführten Kontrolverzeichnisse verglichen. Hierbei fand sich (nichts Wesentliches -- Folgendes) zu bemerken

Demnächst wurden die Einnahmen und Ausgaben des Journals bis zum heutigen Tage wie folgt abgeschlossen:

Die Einnahme einschließlich des Bestandes aus der vorigen Rechnung[2]) beträgt:

	Mk.	Pf.
Die Ausgabe beträgt:	"	"
Ergiebt Sollbestand	Mk.	Pf.

welcher mit dem obigen Baarbestande (übereinstimmt, — nicht übereinstimmt), worüber der Rendant folgende Aufklärung giebt:

Ueberhaupt wurde die gesammte Kassenverwaltung geprüft, welche (ordnungsmäßig befunden — zu nachstehenden Bemerkungen Veranlassung gab)

Schließlich wurde auch das von dem Rendanten geführte Verzeichniß der Werthpapiere dahin geprüft, ob die letzteren richtig verzeichnet und sämmtlich vorhanden sind, ob Ausloosungen derselben stattgefunden haben, beziehungsweise was etwa in Folge derselben noch zu veranlassen ist. Hierbei fand sich (nichts Wesentliches — das Nachstehende) zu bemerken

Vor der Unterschrift gab der Rendant noch die Erklärung ab, daß er andere als die im vorstehenden Baarbestande aufgeführten Kirchengelder nicht hinter sich habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

N. N.
Rendant.

Geschehen wie oben.

N. N.
Vorsitzender.

N. N.
Kirchenvorsteher.

---

[1]) Wenn die Bestände bei einer anderen Kasse als einer öffentlichen Sparkasse niedergelegt sind, so ist dieselbe unter entsprechender Aenderung des Formulars anzugeben. Der Regel nach sollen Sparkassenbücher und dgl. im Kirchenarchiv aufbewahrt werden.

[2]) Es versteht sich von selbst, daß die Kapitaliengelder bei Feststellung der Einnahmen mitgerechnet werden müssen. Dasselbe gilt von der Ausgabe. Ebenso ist zu prüfen, ob die Beträge, welche nach den Revisionsnotaten der letzten Rechnung einzunehmen oder auszugeben waren, eingenommen bezw. ausgegeben sind. Das Protokoll möge dies erwähnen.

Anlage VI.

Beantwortung der Revisions=Bemerkungen

über die

Rechnung von der katholischen { Pfarr= / Filial= } Kirche

zu

N.

vom Jahre 188 .

Notaten der Aufsichtsbehörde (hier folgt Abschrift des Revisionsprotokolls oder des Revisionsbescheides)	Beantwortung des Rendanten	Gutachten des Kirchenvorstandes	Entscheidung (wird offen gelassen)
1. Der Bestand aus dem Vorjahre betrug nicht 4959 Mk., sondern 4956 Mk.	Der Ansatz beruht auf einem Schreibfehler; 3 Mk. sind in der jetzigen Rechnung unter „Defekte" vereinnahmt.	Richtig, das Notat ist erledigt.	

Anlage VII.

Rechnung

über die

Vermögens=Verwaltung der katholischen { Filial= / Pfarr= } Kirche

d. h. N. N.

zu

N.

im Archipresbyterat N. landesherrlichen Patronats (Privat-Patronats und zwar zur Zeit des N. N.

für das Jahr 18 .

Hierzu ein Heft Beläge
von Nr. 1 bis incl.

Gefertigt N. N., den ten 18 .

Durch den katholischen { Pfarr= / Filial= } Kirchenvorstand

N. N. N.

Kautions-Vermerk.

Eine besondere Kautions-Leistung außer der gesetzlichen findet nicht statt. Die Kirchenkasse ist in einem starken, mit Eisen beschlagenen, mit drei Schlössern versehenen eichenen Kasten im aufbewahrt und besitzt dazu der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der Rendant und ein von dem Kirchenvorstande hierzu bestimmtes Mitglied desselben je einen Schlüssel.

N. N., den ten 18 .

Der katholische { Pfarr= / Filial= } Kirchenvorstand.

N. N. N.

Soll nach dem Etat		Nach der vorigen Rechnung		Summa		Zugang		Abgang		Rechnungsmäßiges Soll		Einnahme
Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	
												A. An Bestand.
												B. An Rückständen aus den früheren Jahren.
												Titel I.
												Aus Grundstücken:
												a) Zeitpacht,
												b) Aus dem Kirchenholze,
												c) Vom Friedhofe.
												Titel II.
												Von besonderen Stiftungsländereien.
												Titel III.
												An feststehenden Geldeinnahmen, Grundzinsen, Ländereien, Zehnten, Renten und dergl., sowie für verkauftes Korn.
												Titel IV.
												Kapitalzinsen:
												a) von Kirchenkapitalien,
												b) von Stiftungskapitalien.
												Titel V.
												An Ablösungskapitalien.
												Titel VI.
												An zurückgezahlten Kapitalien.
												Titel VII.
												An neuen Stiftungen.
												Titel VIII.
												Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel.
												Titel IX.
												Angeliehene Kapitalien.
												Titel X.
												An Hebungen von den Gemeindegliedern.
												Titel XI.
												Für Kirchenstühle.
												Titel XII.
												Insgemein.
												Wiederholung der Einnahme.
												A. An Bestand . . . . . .
												B. An Rückständen aus den früheren Jahren . . . . . .
												Tit. I. Aus Grundstücken . . .
												Tit. II. Von besonderen Stiftungsländereien . . . .
												Latus . . .

Nr. der Beläge	Ist im Einzelnen		Ist im Ganzen		Rest		Bemerkungen
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	

Soll nach dem Etat Mk.	Pf.	Nach der vorigen Rechnung Mk.	Pf.	Summa Mk.	Pf.	Zugang Mk.	Pf.	Abgang Mk.	Pf.	Rechnungsmäßiges Soll Mk.	Pf.	Einnahme
												Transport . .
												Tit. III. An feststehenden Geldeinnahmen, Grundzinsen 2c. .
												Tit. IV. Kapitalzinsen . . . .
												Tit. V. An Ablösungskapitalien .
												Tit. VI. An zurückgezahlten Kapitalien . . . .
												Tit. VII. An neuen Stiftungen .
												Tit. VIII. Aus Kollekten und aus dem Klingelbeutel . . .
												Tit. IX. Angeliehene Kapitalien . . . .
												Tit. X. Hebungen von Gemeindegliedern . . . .
												Tit. XI. Für Kirchenstühle . .
												Tit. XII. Insgemein . . . .
												Summa aller Einnahmen . .

Soll nach dem Etat Mk.	Pf.	Nach der vorigen Rechnung Mk.	Pf.	Summa Mk.	Pf.	Zugang Mk.	Pf.	Abgang Mk.	Pf.	Rechnungsmäßiges Soll Mk.	Pf.	Ausgabe
												A. An Vorschüssen . . . . .
												B. An Rechnungsvergütungen . .
												Tit. I. An Gehältern . . . .
												Tit. II. Für Anniversarien und sonstige Stiftungen . . . .
												Tit. III. An Kultuskosten . . .
												Tit. IV. An Bau- und Reparaturkosten . . . .
												Tit. V. An Zinsen und Passivkapitalien . . . .
												Tit. VI. An neubelegten Kapitalien und Werthpapieren . . . .
												Tit. VII. An Verwaltungskosten
												Tit. VIII. An öffentlichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren . . . .
												Tit. IX. Insgemein . . . .

Nr. der Beläge	Ist im Einzelnen Mk.	Pf.	Ganzen Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.	Bemerkungen

Nr. der Beläge	Ist im Einzelnen Mk.	Pf.	Ganzen Mk.	Pf.	Rest Mk.	Pf.	Bemerkungen

Soll nach dem Etat Mk.	Pf.	Nach der vorigen Rechnung Mk.	Pf.	Summa Mk.	Pf.	Zugang Mk.	Pf.	Abgang Mk.	Pf.	Rechnungsmäßiges Soll Mk.	Pf.	Ausgabe
												Wiederholung der Ausgabe.
												A. An Vorschüssen . . . . . .
												B. An Rechnungsvergütungen
												Tit. I. An Gehältern . . . .
												Tit. II. Für Anniversarien und sonstige Stiftungen . .
												Tit. III. An Kultuskosten . .
												Tit. IV. An Bau- und Reparaturkosten . . . .
												Tit. V. An Zinsen und Passivkapitalien . . . .
												Tit. VI. An neubelegten Kapitalien und Werthpapieren
												Tit. VII. An Verwaltungskosten . . . .
												Tit. VIII. An öffentlichen und sonstigen Abgaben, Lasten und Gebühren . . . .
												Tit. IX. Insgemein . . . . .
												Summa aller Ausgaben .

Balance.

Die Einnahme beträgt pag. . . . .
Die Ausgabe beträgt pag. . . . .

Bleibt baarer Bestand . . .

Außer dem baaren Bestande befinden sich in der Kasse folgende zum Kirchenvermögen gehörige, geldgleiche Staatspapiere und Dokumente:

1. Staatsschuldschein Nr. . . . . Lit. . . . . über . . . . Mk.
2. Westpreuß. Pfandbrief N. Nr. . . . . . . N.'scher Kreis, N.'sches Departement über . . . . Mk.
3. Obligationen der N. N.'schen Eheleute vom . . ten . . . . 18 . ., nebst annektirtem Rekognitionsschein vom . . . . über die Eintragung des ihnen dargeliehenen Kapitals auf das Grundstück zu Nr. . . Abtheilung III. Nr. 1 . . . . Mk.

Summa des ganzen Kirchenvermögens . . .

An Stiftungsvermögen sind vorhanden: Kapital . . . . Mk.
Pfarr-Vermögen . . . . Mk.
Das in der Kasse befindliche Kautions-Depositum des Pächters N. besteht in dem Hypothekenbriefe Nr. 2 über . . . . Mk.

Die Richtigkeit vorstehender Rechnung bescheinigt
N. N., den . . ten . . . . . .

Der katholische {Pfarr- / Filial-}
N. N.

Nr. der Beläge	Ist im Einzelnen Mk.	Ist im Einzelnen Pf.	Ist im Ganzen Mk.	Ist im Ganzen Pf.	Rest Mk.	Rest Pf.	Bemerkungen

auf Pflicht und Gewissen hierdurch.

18

Kirchenvorstand.

Anlage VIII.

Rech=

über die Verwaltung des bei der

zu

im Archipresbyterate N.

für das

Gefertigt N. N.,

durch den katholischen { Pfarr= / Filial= }

N. N.

Hierzu ein Heft Beläge
von Nr. 1 bis inkl.

Nr. der Stiftung	Namen der Stiftung und wann sie errichtet und bestätigt worden	Kapital der Stiftung Mk.	Pf.	Dasselbe ist ausstehend Mk.	Pf.	zurückgezahlt Mk.	Pf.	Zinsfuß	Einnahme: Betrag der jährlichen Zinsen Mk.	Pf.	Davon sind eingekommen Mk.	Pf.	Rest geblieben Mk.	Pf.
											A. Reste aus dem			
2	N. N.'sche Stiftung, Rest p. 18 . .	—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—	—	—
	Summa A.	—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—	—	—
											B. Kurrente			
1	N. N.'sche, den . . ten . . . . . . 18 . . errichtet und den . . ten bestätigt	2400	—	2400	—	—	—	5	120	—	120	—	—	—
2	N. N.'sche, den . . ten . . . . . . 18 . . errichtet und den . . ten . . . . 18 . . bestätigt . . .	600	—	600	—	—	—	$3^1/_2$	21	—	21	—	—	—
3	N. N.'sche, d. 20. Aug. 1888 errichtet und den 23. Sept. ejusd. bestätigt	300	—	300	—	—	—	$3^1/_2$	5	25	5	25	—	—
	Summa B. kurr. Verwaltung	3300	—	3300	—	—	—	—	146	25	146	25	—	—
	hierzu A. Rest a. d. vorigen Jahre	—	—	—	—	—	—	—	21	—	21	—	—	—
	Summa	3300	—	3300	—	—	—	—	167	25	167	25	—	—

Die Richtigkeit vorstehender Rechnung bescheinigt
N., den . . . ten . . . .

Der katholische { Pfarr= / Filial= }

n n n g

katholischen { **Pfarr-** / **Filial-** } **Kirche**

N. N.

vorhandenen Stiftungs-Vermögens

Jahr 188 .

den .... ten ...... 18 .

Kirchenvorstand

N.

Zweck der Stiftung	Ausgabe: Von den Zinsen haben nach der Bestimmung der Stiftungsurkunde zu beziehen — Namen der Empfangsberechtigten	Geldbetrag Mk.	Geldbetrag Pf.	Laut Belag Nr.	Davon haben baar erhalten Mk.	baar erhalten Pf.	noch zu fordern Mk.	noch zu fordern Pf.	Bemerkungen
vorigen Jahre.									
3 gesung. hl. Messen .	Kirchenkasse hierselbst . .	4	—	—	4	—	—	—	
1 stille hl. Messe . . .	Pfarrer N. hierselbst . .	15	—	1	15	—	—	—	
3 Kanzelfürbitten . . .	Organist N. hierselbst .	1	50	2	1	50	—	—	
	Bälgetret. N. hierselbst .	—	30	3	—	30	—	—	
	Die Hospitaliten . . .	—	20	4	—	20	—	—	
Verwaltung.									
12 gesung. hl. Messen .	Kirchenkasse hierselbst . .	30	—	—	30	—	—	—	
1 off. def. unius noct.	Pfarrer N. hierselbst . .	46	—	5	46	—	—	—	
c. fund.	Organist N. hierselbst .	7	50	6	7	50	—	—	
4 stille hl. Messen . .	Bälgetreter N. . . .	1	20	7	1	20	—	—	
1 Kanzelfürbitte . . .	Die Hospitaliten . . .	35	30	8	35	30	—	—	
3 gesung. hl. Messen .	Kirchenkasse hierselbst . .	4	—	—	4	—	—	—	
3 stille hl. Messen . .	Pfarrer N.	15	—	9	15	—	—	—	
1 Kanzelfürbitte . . .	Organist N.	1	50	10	1	50	—	—	
	Bälgetreter	—	30	11	—	30	—	—	
	Die Hospitaliten . . .	—	20	12	—	20	—	—	
2 gesung. hl. Messen .	Kirchenkasse hierselbst . .	—	25	—	—	25	—	—	
3 stille hl. Messen . .	Pfarrer N.	4	—	13	4	—	—	—	
	Organist N.	1	—	14	1	—	—	—	
. . . .	. . . .	146	25	—	146	25	—	—	Die Stiftung ist im Rechnungsjahre errichtet und beginnt die Zinszahlung erst vom 2. Semester 1889 ab.
. . . .	. . . .	21	—	—	21	—	—	—	
. . . .	. . . .	167	25	—	167	25	—		

auf Pflicht und Gewissen.

18........ .

Kirchenvorstand.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 19. Dezember **1902.**

Inhaltsverzeichniß. Inhalt von Stück 48 des Reichsgesetz-Blatts. S. 551. — Ablagetarif. S. 551. — Lösch- und Ladeplatztarif. S. 552. — Befugnisse der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin und der Handelskammern. S. 553. — Festpunkte und Pegel an den Märkischen Wasserstraßen. S. 553 — Fischerei-Aufsicht. S. 553. — Fährtarife. S. 554 ff. — Handbuch für Gemeindebehörden. S. 557. — Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter. S. 557. — Viehseuchen. S. 557. — Einstellung von Einjährig-Freiwilligen. S. 557. — Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. S. 557. — Grundstücksaufhöhungen. S. 557/558. — Zulassung einer Hebamme. S. 558. — Weihnachtssendungen. S. 558. — Verlegung einer Telegraphen-Hülfsstelle. S. 558. — Pfarrstellenerledigung. S. 558. — Seminar-Prüfungen. S. 558 ff. — Handarbeitslehrerinnen-Prüfung. S. 561. — Lehrerinnen-Prüfungen. S. 561/562. — Sprachlehrerinnen-Prüfung. S. 562. — Schulvorsteherinnen-Prüfung. S. 562. — Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten. S. 562. — Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen. S. 562. — Schifffahrts-Abgaben. S. 563. — Reinertrag von Eisenbahnen. S. 563. — Martini-Marktpreise. S. 563/564. — Personal-Chronik. S. 564. — Ausweisungen aus Preußen. S. 566.

Bekanntmachung.

Das letzte (52.) Stück des Amtsblatts im laufenden Jahre wird der Weihnachtsfeiertage wegen bereits am 24. Dezember zur Ausgabe gelangen.

Die vor dem Schlusse des Jahres noch zu veröffentlichenden Bekanntmachungen ꝛc. sind der Redaktion bis spätestens zum 22. Dezember, Vormittags 10 Uhr, einzusenden.

Nach diesem Zeitpunkte eingehende Bekanntmachungen können erst in dem am 2. Januar k. Js. erscheinenden Stück 1 des Jahrganges 1903 abgedruckt werden.

Potsdam, den 1. Dezember 1902. Der Regierungspräsident.

Bestellung des Amtsblatts für 1903.

Die freiwilligen Bezieher des Regierungsamtsblatts werden ersucht, die Bestellung für das Jahr 1903 so zeitig bei den Kaiserlichen Postamtszeitungsstellen zu bewirken, daß diese bis zum Schlusse des laufenden Jahres die eingegangenen Bestellungen an die Redaktion des Amtsblattes gelangen lassen können.

Bei denjenigen Abonnenten, welche zum Halten des Amtsblatts gesetzlich verpflichtet sind (Zwangsabonnenten) sowie bei den Gratisempfängern bedarf es einer erneuten Bestellung nicht.

Potsdam, den 1. Dezember 1902. Der Regierungspräsident.

Reichs-Gesetzblatt.

(Stück 48.) № 2911. Bekanntmachung, betreffend die dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 3ten Dezember 1902.

Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

64. **Tarif**

für die Ablage des Ziegeleibesitzers R. Neumann zu Deetz am linken Ufer bei km 127,4 der Unteren Havelwasserstraße.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld

von jedem anlegenden Fahrzeuge und zwar:

1) von Fahrzeugen bis einschließlich 40,2 m Länge für jeden Tag . . . . . . 50 Pf.

2) von Fahrzeugen mit größerer Länge für jeden Tag . . . . 1 M.

II. an Ufergeld

beim Aus- oder Einladen von Gütern jeder Art für je eine Tonne (1000 kg) . . . . 30 Pf.

III. an Lagergeld

von Gütern, welche nach der Ausladung aus dem Schiff oder vor der Einladung in das Schiff länger als 24 Werktagsstunden auf der Ablage lagern, für jeden folgenden Zeitraum von sieben Tagen und zwar:

1) von Buhnenbusch (Reisern), Brennholz (Kloben, Rollen, Knüppeln, Stangen), Bruch- und Feldsteinen für je ein cbm . 5 Pf.

2) von Mauersteinen für je 1000 Stück . . 15 Pf.

3) von Dach- u. Hohlsteinen für je 1000 Stück 10 Pf.

4) von sonstigen Gütern für jedes qm belegter Fläche . . . . 5 Pf.

Zusätzliche Bestimmung.

Angefangene Tarifeinheiten werden für voll gerechnet.

Befreiungen.

Es sind befreit:

1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem preußischen Staate oder dem deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I., II. und III.,
2) die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.,
3) Fahrzeuge, welche be- oder entladen werden, für die Dauer des Lösch- und Ladegeschäfts von der Abgabe unter I.,
4) Fahrzeuge für die Dauer des Eisstandes von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt nach vierzehntägigem Aushange auf der Ablage in Kraft.

Berlin, den 29. November 1902.

Der Finanz-Minister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

65. Tarif

für die Lösch- und Ladeplätze der Stadt Spandau.

Es sind zu zahlen:

I. an Schiffsliegegeld:

A. von allen Fahrzeugen, einschl. der leeren Personendampfer, soweit nicht die nachfolgenden Tarifsätze Anwendung finden, für jeden Tag 20 Pf.

B. von Angel-, Hand- und Fischerkähnen, bei einer Liegezeit von mindestens einem Tage
a. für jeden Tag 10 Pf.
b. für jede Woche nicht mehr als 50 Pf.

C. von Dampfern im Personenverkehr, und zwar
a. von Dampfern bis einschließlich 150 Personen Tragfähigkeit
1) für ein- oder zweimaliges Anlegen an einem Tage 1 M.
2) für einen Tag 2 "
3) für jede Woche nicht mehr als 5 "
b. von Dampfern über 150 Personen Tragfähigkeit:
1) für ein- oder zweimaliges Anlegen an einem Tage 1 M. 50 Pf.
2) für einen Tag Liegezeit 3 M.
3) für jede Woche Liegezeit nicht mehr als 7 "

D. von Fahrzeugen der auf der Anlegestelle Handeltreibenden, und zwar:
1) von einem mit Holz, Torf, Holz-, Braun-, Stein- oder Preßkohlen beladenen Fahrzeuge
a. von 100 Tonnen und mehr Tragfähigkeit:
für die erste Woche 30 M.
für jede folgende Woche 15 "
b. bis zu 100 Tonnen Tragfähigkeit:
für die erste Woche 20 Pf.
für jede folgende Woche 10 "
2) von einem mit Garten- und Feldfrüchten oder Obst beladenen Fahrzeuge von 40 Tonnen und mehr Tragfähigkeit
für die erste Woche 20 "
für jede folgende Woche 10 "
3) von sonstigen Fahrzeugen, Schuten, Booten, Dräbeln
für die erste Woche 10 "
für jede folgende Woche 5 "

E. von den am Ufer überwinternden Fahrzeugen — abgesehen von den nach Abschnitt D. zahlungspflichtigen —
für die gesammte Liegezeit im Laufe des Winters 3 M.

Stellt sich jedoch bei kürzerem Winteraufenthalt die Berechnung nach den Sätzen unter A. und B. für den Zahlungspflichtigen günstiger, so kommen diese Sätze zur Anwendung.

II. an Ufergeld

beim Ein oder Ausladen von Gütern:

1) von Getreide, Hülsenfrüchten, Bier, Wein, Oel, Petroleum, Spiritus, Theer, Heringen, Zucker, Kaffee,
von Holz-, Braun-, Preß- und Steinkohlen, frischem oder getrocknetem Obst, Mehl, Kleie, Kartoffeln, Rüben, Bollen, Borke, Heu, Stroh, Dünger, von Granitplatten, Stufen, Werkstücken, Mühlsteinen, Dampfkesseln und sonstigen großen Gegenständen aus Stein oder Metall
für je 100 kg 1 Pf.
jedoch mindestens 5 Pf.
2) von Brennholz oder anderem Holz, soweit es nicht unter 5 fällt, sowie vom Torf
für je 1 cbm 5 "
3) von Mauer-, Form- und Streusand, Füllboden, Thonerde, Lehm, Kies, Gartenerde und dergleichen sowie von Kalk- oder Feldsteinen und zugerichteten (behauenen) Pflastersteinen
für je 1 cbm 10 "
4) von Mauersteinen, Dachziegeln und Schiefertafeln für das Tausend 20 "
5) von Bau- und Nutzhölzern, einschließlich Bretter und Latten:
a. im abgebundenen Zustande für das cbm 25 "
b. im rohen Zustande für das cbm 20 "
6) von allen vorstehend nicht besonders genannten Gütern:
für je 100 kg 10 "
" " 1 cbm 50 "
" " 1 hl 5 "
" " 1000 Stück 50 "

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Angefangene Tarifeinheiten werden bei der Abgabeberechnung für voll gerechnet, soweit im Tarif nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2) Unter „Tag" ist ein 24 stündiger Zeitraum, unter „Woche" ein Zeitraum von 7 Tagen zu verstehen.

Befreiungen.

Befreit sind:
1) Fahrzeuge und Güter, welche dem Könige, dem Preußischen Staat oder dem Deutschen Reiche gehören oder ausschließlich für deren Rechnung befördert werden, von den Abgaben unter I. und II.;
2) die Gepäckstücke der mit Personendampfern ankommenden oder abfahrenden Personen von der Abgabe unter II.
3) die zu größeren abgabepflichtigen Fahrzeugen gehörigen Beikähne von der Abgabe unter I.

Dieser Tarif tritt am vierzehnten Tage nach dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam in Kraft. Gleichzeitig verliert der Tarif vom 10. März 1896 seine Gültigkeit.

Berlin, den 29. November 1902.

Der Finanzminister. | Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

Befugnisse der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin und der Handelskammern.

66. Auf Grund der Novelle zum Handelskammergesetze vom 2. Juni d. Js. (Gesetz-Sammlung S. 161) wird, insoweit andere Verwaltungen betheiligt sind, im Einverständnisse mit den zuständigen Herren Ministern Folgendes bestimmt.

Die in der Begründung des Gesetz-Entwurfs unter Ziffer 5 und 7 angeführten öffentlich-rechtlichen Befugnisse, nämlich:
a. die gutachtliche Aeußerung vor Erlaß von Bestimmungen auf Grund des § 4 Abs. 3 und des § 30 Abs. 4 des Handels-Gesetzbuchs — Ausführungsgesetz zum Handels-Gesetzbuch vom 24. September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 303) Artikel 1 —,
b. die Mitwirkung bei der Führung der Handelsregister — Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (Reichsgesetzblatt 1898 S. 771) § 126 —

sind von der Korporation der Kaufmannschaft hierselbst neben den zuständigen Handelskammern bis auf Weiteres noch wahrzunehmen.

Die Wahrnehmung der in der Begründung des Gesetzentwurfs unter Ziffer 1—4, 6 und 8 aufgeführten öffentlich-rechtlichen Befugnisse der amtlichen Handelsvertretungen steht den Handelskammern ausschließlich zu. Es sind dies:
1) die öffentliche Anstellung und Beeidigung von Dispacheuren und solchen Gewerbetreibenden der im § 36 der Reichsgewerbe-Ordnung bezeichneten Art, deren Thätigkeit in das Gebiet des Handels fällt — Gesetz über die Handelskammern § 42 Abs. 1, § 44 Abs. 1 —,
2) die Ausstellung von Ursprungs-Zeugnissen und anderen dem Handelsverkehr dienenden Bescheinigungen — Gesetz über die Handelskammern § 42 Abs. 2, § 44 Abs. 1 —,
3) die Wahl von Mitgliedern der Bezirks-Eisenbahnräthe — Gesetz, betreffend die Einsetzung von Bezirks-Eisenbahnräthen ꝛc. vom 1. Juni 1882 (Gesetz-Sammlung S. 313) § 3 —,
4) die Ertheilung der öffentlichen Ermächtigung, deren Handelsmakler zu Verkäufen oder Käufen bedürfen — Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetz-Sammlung S. 177) Artikel 13 —,
6) das Vorschlagsrecht für die Ernennung von Handelsrichtern — Gerichtsverfassungsgesetz (Reichsgesetzblatt 1898 S. 371) § 112 —,
8) die Bestellung von Revisoren zur Prüfung des Hergangs der Gründung von Aktiengesellschaften und von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien — Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897 (Reichsgesetzblatt S. 219) § 192 Abs. 3, § 320 Abs. 3 — und die hiermit im Zusammenhange stehende aus § 194 a. a. O. sich ergebende Thätigkeit.

Die unmittelbare Aufsicht über die Börse wollen Sie einstweilen weiter führen. Ich werde sie der hiesigen Handelskammer übertragen, sobald die in dieser Hinsicht noch schwebenden Verhandlungen zum Abschluß gelangt sein werden.

Berlin, den 3. Dezember 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

An die Herren Aeltesten der Kaufmannschaft hier.

Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Festpunkte und Pegel an den Märkischen Wasserstraßen.

372. Das Bureau für die Hauptnivellements- und Wasserstandsbeobachtungen im Ministerium der öffentlichen Arbeiten hat „**die Höhen aller Festpunkte und Pegel** an den Märkischen Wasserstraßen über N. N." zusammengestellt und veröffentlicht.

Das Werk kann zum Selbstkostenpreis von 2,50 M. von dem genannten Bureau (Berlin W. 66 Wilhelmstraße Nr. 89) bezogen werden.

Potsdam, den 6. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

Fischereiaufsicht.

373. Für die zum Regierungsbezirke Potsdam gehörigen Wasserflächen auf der alten Oder von Hohensaathen bis Stolzenhagen sowie die Neben- und Altgewässer der Oder auf der Deichstrecke und Binnengewässer des Lunow-Stolper Polders ist an Stelle des Dammwärters Tetzlaff vom 1. Januar 1903 ab der Dammwärter Dornfeldt zu Stützkower Dammhaus zum Fischereiaufseher im Nebenamte ernannt worden.

Der Genannte gilt fortan bezüglich der in seinem Aufsichtsbezirke vorkommenden Fischereivergehen und Uebertretungen als Hülfsbeamter der Staatsanwaltschaft.

Potsdam, den 7. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

374. **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Havel-Oder-Wasserstraße oberhalb Spandau — Spandauer Havel km 3,5 bis 4,0 von Saatwinkel (Krahnhaus) nach Valentinswerder und Leuchtthurm — Tegelort.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fahrt	Bei Tage ℳ	Bei Tage ₰	Bei Nacht ℳ	Bei Nacht ₰
	Es sind zu zahlen:				
	I. Für eine Fahrt von Saatwinkel nach Valentinswerder:				
1.	Für 1 Person mit oder ohne Traglast,	—	10	—	20
2.	" 1 Fahrrad,	—	15	—	20
3.	" 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh,	—	5	—	10
4.	" 1 Kinder- oder Handwagen,	—	15	—	20
5.	" 1 Kind im Alter von 5—14 Jahren.	—	5	—	10
	II. Für eine Fahrt von Saatwinkel nach Restaurant Leuchtthurm — Tegelort:				
1.	Für 1 Person mit oder ohne Traglast,	—	20	—	30
2.	" 1 Fahrrad,	—	20	—	25
3.	" 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh,	—	5	—	10
4.	" 1 Kinder- oder Handwagen,	—	20	—	25
5.	" 1 Kind im Alter von 5—14 Jahren,	—	10	—	15

Anmerkung:

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der 5. Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

Wollen weniger als 5 Personen unverweilt abfahren, so ist der Fährmann gehalten, gegen Zahlung des tarifmäßigen Fahrgeldes für 5 Personen die Fahrt sofort anzutreten.

Das Fahrgeld ist vor Antritt jeder Fahrt zu zahlen.

b. Als Nachtzeit gilt für April bis September die Zeit von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr, für Oktober bis März die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

c. Frei überzusetzen sind die zuständigen staatlichen Aufsichtsbeamten im Dienst, die im Dienst befindlichen staatlichen Wasserbaubeamten, der Briefträger und Postbote sowie Kinder unter 5 Jahren in Begleitung Erwachsener.

d. Bei zuverlässiger Eisbahn, für deren guten Zustand der Fährinhaber durch Bestreuen rc. zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zahlen.

Potsdam, den 11. November 1902. Der Regierungspräsident.

375. **Tarif**

für die öffentliche Fähre über die Havel-Oder-Wasserstraße oberhalb Spandau — Spandauer Havel km 3,5 bis 4,0 von Rust, Restaurant Wilhelmsruh, nach dem Restaurant Leuchtthurm, der Insel Valentinswerder und Saatwinkel (Krahnhaus).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fahrt	Bei Tage ℳ	Bei Tage ₰	Bei Nacht ℳ	Bei Nacht ₰
	Es sind zu zahlen:				
	I. Für die Fahrt nach Restaurant Leuchtthurm zu Tegelort:				
1.	Für jede Person mit oder ohne Traglast,	—	5	—	10
2.	" 1 Fahrrad,	—	5	—	10
3.	" 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh,	—	5	—	10
4.	" 1 Kinder- oder Handwagen,	—	5	—	10
5.	" 1 Kind im Alter von 5—14 Jahren.	—	5	—	10
	II. Für die Fahrt nach Valentinswerder:				
1.	Für jede Person mit oder ohne Traglast,	—	5	—	10
2.	" 1 Fahrrad,	—	10	—	20
3.	" 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh,	—	5	—	10
4.	" 1 Kinder- oder Handwagen,	—	10	—	20
5.	" 1 Kind im Alter von 5—14 Jahren.	—	5	—	10
	III. Für die Fahrt nach Saatwinkel (Krahnhaus):				
1.	Für 1 Person mit oder ohne Traglast,	—	15	—	30
2.	" 1 Fahrrad,	—	20	—	25
3.	" 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh,	—	5	—	10
4.	" 1 Kinder- oder Handwagen,	—	20	—	25
5.	" 1 Kind im Alter von 5—14 Jahren,	—	10	—	15

Anmerkung:

a. der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der 5. Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren.

Wollen weniger als 5 Personen unverweilt abfahren, so ist der Fährmann gehalten, gegen Zahlung des tarifmäßigen Fahrgeldes für 5 Personen die Fahrt sofort anzutreten.

Das Fahrgeld ist vor Antritt jeder Fahrt zu zahlen.

b. Als Nachtzeit gilt für April bis September die Zeit von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr, im Oktober bis März die Zeit von Abends 8 bis Morgens 7 Uhr.

c. Frei überzusetzen sind die zuständigen staatlichen Aufsichtsbeamten im Dienst, die im Dienst befindlichen staatlichen Wasserbaubeamten, der Briefträger und Postbote sowie Kinder unter 5 Jahren in Begleitung Erwachsener.

d. Bei zuverlässiger Eisbahn, für deren guten Zustand der Fährinhaber durch Bestreuen rc. zu sorgen hat, ist die Hälfte der obigen Sätze zu zahlen.

Der unter dem 8. März 1901 — Amtsblatt S. 113 — genehmigte Tarif wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 11. November 1902. Der Regierungspräsident.

376.

Tarif

für die öffentliche Fähre über die Havel-Oder-Wasserstraße oberhalb Spandau — Spandauer Havel km 3,5 bis 4,0 von Valentinswerder nach Rust, Restaurant Leuchtthurm, Tegelort und Saatwinkel (Krahnhaus).

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fahrt	Bei Tage M	Bei Tage Pf	Bei Nacht M	Bei Nacht Pf
	Es sind zu zahlen:				
	I. Prahmfähre für eine Fahrt nach Saatwinkel, Rust oder Leuchtthurm — Tegelort.				
1.	Für 1 ein- oder zweispänniges Fuhrwerk leer	1	50	2	50
2.	〃 1 〃 〃 〃 〃 beladen	3	—	4	—
3.	〃 Vieh bis 3 Stück	1	50	2	50
4.	〃 〃 mehr als 3 Stück je Stück	—	50	—	70
	II. Kahnfähre für eine Fahrt nach Saatwinkel (Krahnhaus) und umgekehrt oder nach Restaurant Leuchtthurm (nur Hinfahrt).				
1.	Für 1 Person mit oder ohne Traglast	—	10	—	20
2.	〃 1 Fahrrad	—	15	—	20
3.	〃 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	5	—	10
4.	〃 1 Kinder- oder Handwagen	—	15	—	20
5.	〃 1 Kind im Alter von 5 bis 14 Jahren	—	5	—	10
	Wie vor für eine Fahrt von Valentinswerder nach Rust und umgekehrt.				
1.	Für jede Person mit oder ohne Traglast	—	5	—	10
2.	〃 1 Fahrrad	—	10	—	20
3.	〃 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	5	—	10
4.	〃 1 Kinder- oder Handwagen	—	10	—	20
5.	〃 1 Kind im Alter von 5—14 Jahren	—	5	—	10

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der 5. Person ab- und bis zum Bestimmungsort ohne Aufenthalt zu fahren.

Wollen weniger als 5 Personen unverweilt abfahren, so ist der Fährmann gehalten, gegen Zahlung des tarifmäßigen Fahrgeldes für 5 Personen die Fahrt sofort anzutreten. Das Fahrgeld ist vor Antritt der Fahrt zu zahlen.

b. Als Nachtzeit gilt für April bis September die Zeit von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr, für Oktober bis März die Zeit von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens.

c. Frei überzusetzen sind die zuständigen staatlichen Aufsichtsbeamten im Dienst, die im Dienst befindlichen staatlichen Wasserbaubeamten, der Briefträger und Postbote sowie Kinder unter 5 Jahren in Begleitung Erwachsener.

d. Bei zuverlässiger Eisbahn, für deren guten Zustand der Fährinhaber durch Bestreuen rc. zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zahlen.

Der Tarif vom 22. Januar 1884 (A. Bl. S. 45) nebst Nachtrag vom 9. Juli 1898 (A. Bl. S. 309) wird hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 11. November 1902. Der Regierungspräsident.

377.

Tarif

für die öffentliche Fähre über die Havel-Oder-Wasserstraße oberhalb Spandau—Spandauer Havel km 3,5—4,0 von Tegelort nach Saatwinkel und Valentinswerder und umgekehrt.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fahrt	Bei Tage ℳ	Bei Tage ₰	Bei Nacht ℳ	Bei Nacht ₰
	Es sind zu zahlen:				
	I. Für eine Fahrt nach Saatwinkel oder umgekehrt:				
1	Für 1 Person mit oder ohne Traglast	—	20	—	30
2	„ 1 Fahrrad	—	20	—	25
3	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	5	—	10
4	„ 1 Kinder- oder Handwagen	—	20	—	25
5	„ 1 Kind im Alter von 5—14 Jahren	—	10	—	15
	II. Für eine Fahrt nach Valentinswerder-Restaurant				
1	Für eine Person mit oder ohne Traglast	—	20	—	30
2	„ 1 Fahrrad	—	20	—	25
3	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	5	—	10
4	„ 1 Kinder- oder Handwagen	—	20	—	25
5	„ 1 Kind im Alter von 5—14 Jahren	—	10	—	15

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der 5. Person ab- und bis zum Bestimmungsort ohne Aufenthalt zu fahren.

Wollen weniger als 5 Personen unverweilt abfahren, so ist der Fährmann gehalten, gegen Zahlung des tarifmäßigen Fahrgeldes für 5 Personen die Fahrt sofort anzutreten. Das Fahrgeld ist vor Antritt jeder Fahrt zu zahlen.

b. Als Nachtzeit gilt für April bis September die Zeit von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr, für Oktober bis März die Zeit von Abends 8 Uhr bis Morgens 7 Uhr.

c. Frei überzusetzen sind die zuständigen staatlichen Aufsichtsbeamten im Dienst, die im Dienst befindlichen staatlichen Wasserbaubeamten, der Briefträger und Postbote sowie Kinder unter 5 Jahren in Begleitung Erwachsener.

d. Bei zuverlässiger Eisbahn, für deren guten Zustand der Fähreinhaber durch Bestreuen rc. zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zahlen.

Potsdam, den 11. November 1902. Der Regierungspräsident.

378.

Tarif

für die öffentliche Fähre über die Havel-Oder-Wasserstraße oberhalb Spandau—Spandauer Havel km 3,5—4,0 von Restaurant Leuchtthurm—Tegelort nach Ruß, Saatwinkel (Krahnhaus) und Valentinswerder Restaurant.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Fahrt	bei Tage ℳ	bei Tage ₰	bei Nacht ℳ	bei Nacht ₰
	Es sind zu zahlen:				
	I. Für eine Fahrt nach Ruß				
1	Für 1 Person mit oder ohne Traglast	—	5	—	10
2	„ 1 Fahrrad	—	5	—	10
3	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	5	—	10
4	„ 1 Kinder- oder Handwagen	—	5	—	10
5	„ 1 Kind im Alter von 5 bis 14 Jahren	—	5	—	10
	II. Für eine Fahrt nach Saatwinkel (Krahnhaus)				
1	Für 1 Person mit oder ohne Traglast	—	20	—	30
2	„ 1 Fahrrad	—	20	—	25
3	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	5	—	10
4	„ 1 Kinder- oder Handwagen	—	20	—	25
5	„ 1 Kind im Alter von 5 bis 14 Jahren	—	10	—	15
	III. Für eine Fahrt nach Valentinswerder Restaurant				
1	Für 1 Person mit oder ohne Traglast	—	10	—	15
2	„ 1 Fahrrad	—	15	—	20
3	„ 1 Hund oder sonstiges Kleinvieh	—	5	—	10
4	„ 1 Kinder- oder Handwagen	—	15	—	20
5	„ 1 Kind im Alter von 5 bis 14 Jahren	—	5	—	10

Anmerkung.

a. Der Fährmann ist verpflichtet, sofort nach Aufnahme der 5. Person ab- und bis zum Bestimmungsorte ohne Aufenthalt zu fahren. Wollen weniger als 5 Personen unverweilt abfahren, so ist der Fährmann gehalten, gegen Zahlung des tarifmäßigen Fahrgeldes für 5 Personen die Fahrt sofort einzutreten.
Das Fahrgeld ist vor Antritt jeder Fahrt zu zahlen.

b. Als Nachtzeit gilt für April bis September die Zeit von Abends 10 bis Morgens 6 Uhr, von Oktober bis März die Zeit von Abends 8 bis Morgens 7 Uhr.

c. Frei überzusetzen sind die zuständigen staatlichen Aufsichtsbeamten im Dienst, die im Dienst befindlichen staatlichen Wasserbaubeamten, der Briefträger und Postbote sowie Kinder unter 5 Jahren in Begleitung Erwachsener.

d. Bei zuverlässiger Eisbahn, für deren guten Zustand der Fährinhaber durch Bestreuen ꝛc. zu sorgen hat, ist die Hälfte der vorstehenden Sätze zu zahlen.

Potsdam, den 11. November 1902. Der Regierungspräsident.

Handbuch für Gemeindebehörden.

379. Im Th. Quos'schen Verlage in Cöln ist ein von dem städtischen Sekretär Heinrich Reusen in Viersen herausgegebenes Handbuch unter der Bezeichnung „Die Besteuerung des Grundbesitzes nach dem gemeinen Werth", zum Preise von 2 Mark erschienen.

Es enthält eine Anleitung zur praktischen Durchführung der Veranlagung einer besonderen Gemeindegrundsteuer und in Form eines Kommentars zur ministeriellen Musterordnung die in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen, Entscheidungen ꝛc.

Ich mache die Gemeindebehörden auf das Erscheinen des Buches aufmerksam.

Potsdam, den 15. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter.

380. Folgende ausländisch-polnische Saisonarbeiter und Arbeiterinnen haben ihre Arbeitsstätten unter Kontraktbruch verlassen:

Namen:	Bisheriger Beschäftigungsort:
Grabinski, Ignacy	Gut Zichtow, Kreis Westprignitz.
Maczurek, Joseph	
Michalak, Stanislaus	
Fabiscak, Franz	
Doboec, Viktoria	
Fabiscak, Marianna	
Grabinska, Josepha	
Fabiscak, Marianna	
Targonski, Joseph	
Zaionc, Johann	
Targonska, Agnes	
Ledwa, Ernestine	

Die Genannten sind festzunehmen und sofort aus dem Staatsgebiete auszuweisen. Vom Geschehenen ist unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung hierher Nachricht zu geben. Potsdam, den 16. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

381. **Viehseuchen.**

I. Festgestellt:

a. Schweineseuche. Kreis Teltow: Deutsch-Wilmersdorf und Britz. Kreis Jüterbog: Heinersdorf.

b. Geflügelcholera. Kreis Teltow: Groß-Lichterfelde.

II. Erloschen:

a. Schweineseuche. Kreis Prenzlau: Strasburg U./M.

b. Geflügelcholera. Kreis Ost-Havelland: Vorwerk Vehlefanz. Kreis Teltow: Selchow, Deutsch-Wilmersdorf und Steglitz.

Potsdam, den 16. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

Einstellung von Einjährig-Freiwilligen.

382. Am 1. April 1903 soll bei nachstehenden Truppentheilen des 3. Armeekorps die Einstellung von Einjährig-Freiwilligen erfolgen:

Infanterie-Regiment von Stülpnagel (5. Brandenburgisches) № 48 in Cüstrin und

Infanterie-Regiment Graf Tauentzien von Wittenberg (3. Brandenburgisches) № 20 in Wittenberg.

Potsdam, den 12. Dezember 1902.

Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter.

37. Die Regierungsbezirke Danzig, Frankfurt a./O., Stettin, Köslin, Stralsund, Posen, Bromberg, Breslau, Oppeln, Merseburg, Erfurt, Schleswig, Hannover, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Cöln, sowie der Bezirk der Hofkammer der Königlichen Familiengüter werden bis auf Weiteres für Notirungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin, den 1. Dezember 1902.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

* * *

Vorstehende Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß gebracht. Potsdam, den 11. Dezember 1902.

Königliche Regierung.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Grundstücksaufhöhung.

26. Die Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter beabsichtigt, die Haveling bei Schwedt hochwasserfrei aufzuhöhen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem

Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 6. Dezember 1902.

Der Bezirks-Ausschuß. Joachimi.

Grundstücksaufhöhung.

27. Der Herr J. Dornhöfer in Schmöckwitz beabsichtigt, das vor seinem Grundstücke am Zeuthener See — an der sogenannten Grimnitz — in Schmöckwitz belegene Gelände bis auf eine Entfernung von 15 m von der Grenze des mittleren Wasserstandes hochwasserfrei aufzuhöhen und durch eine Steinschüttung mit Böschung von 1 : 2 zu befestigen.

Hierzu ist die deichpolizeiliche Genehmigung nachgesucht worden.

Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen in deichpolizeilicher Hinsicht gegen die geplante Aufhöhung binnen zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse zu Potsdam anzubringen. Später eingehende Einsprüche finden keine Berücksichtigung. Die Pläne können in der Registratur des Bezirksausschusses hier, Humboldtstraße 1, während derselben Frist eingesehen werden.

Potsdam, den 12. Dezember 1902.

Der Bezirks-Ausschuß in Potsdam.

Joachimi.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidenten zu Berlin.

Zulassung einer Hebamme.

106. Das bereits am 28. Juni d. Js. zu Leipzig als Hebamme geprüfte Fräulein Marie Petrikat hier, Wilsnackerstraße 21 II. wohnhaft, ist auch nach hier bestandener neuer Prüfung auf Grund der preußischen Bestimmungen als Hebamme hierselbst zugelassen worden.

Berlin, den 10. November 1902.

Der Polizei-Präsident.

Bekanntmachungen des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Weihnachtssendungen.

12. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht thunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Packete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Cigarrenkisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut u. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpacketadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämmtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falles also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Postpacketadresse das Packet doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirkes (C., W., SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Packete **frankirt** ausgeliefert werden.

Die Vereinigung mehrerer Packete zu **einer** Begleitadresse ist für die Zeit vom 15. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichspostgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Packet besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, den 9. Dezember 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Bekanntmachungen der Kaiserlichen Ober-Postdirektion zu Potsdam.

Verlegung einer Telegraphen-Hülfsstelle.

92. Die Telegraphen-Hülfsstelle Joachimsthaler Mühle ist nach dem Forsthause Werbellinsee verlegt worden und führt fortan die Bezeichnung „Werbellinsee".

Potsdam, 9. Dezember 1902.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Gürtler.

Bekanntmachungen des Königlichen Konsistoriums der Provinz Brandenburg.

Pfarrstellenerledigung.

54. Erledigt wird die Pfarrstelle Privat-Patronats zu Löwenbruch, Diözese Zossen, durch Emeritirung des Pfarrers Schaale zum 1. April 1903.

Bekanntmachungen des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Seminar-Aufnahmeprüfung am Stadtschullehrer-Seminar in Berlin.

19. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar in Berlin wird **vom 19. März 1903 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **19. Februar 1903** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein

Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 29. November 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.

20. Die zweite Lehrer-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 11ten Mai 1903 an** abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen voll beschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung **bis zum 16. März 1903** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Potsdam oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin W. 9, den 4. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin.

21. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Stadt-Schullehrer-Seminar zu Berlin wird vom **9. März 1903 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **9. Februar 1903 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 29. November 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Neu-Ruppin.

22. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar in Neu-Ruppin wird **vom 21. Februar 1903 ab** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind bis zum **23. Januar 1903** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge. Berlin, den 6. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahmeprüfung in Cöpenick.

23. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar in Cöpenick wird **vom 19ten März 1903 an** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 19. Februar 1903** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 5. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

24. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 11ten März 1903 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind **bis zum 11. Februar 1903 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung; beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 5. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau.

25. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 25. Februar**

1903 an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis zum **28. Januar 1903 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamts-Aspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 4. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Seminar-Aufnahme-Prüfung in Prenzlau.

26. Die Aufnahme-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Prenzlau wird **vom 5. März 1903 ab** abgehalten werden. Die Anmeldungen sind **bis zum 5. Februar 1903** an die Seminar-Direktion daselbst einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) der Impfschein, der Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Bewerbers während der Dauer des Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Berlin, den 4. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

27. Die Entlassungs-Prüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 10. Februar 1903** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminare gebildete Schulamts-Kandidaten, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben, zugelassen. Die Anmeldungen sind bis **zum 15. Januar 1903 pünktlich** an uns einzureichen und denselben beizufügen: 1) der Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) eine Probeschrift mit deutschen und lateinischen Lettern und 6) eine Probezeichnung, beide mit der Versicherung, daß sie der Einsender selbständig angefertigt hat. Erfolgt auf die Meldung kein ablehnender Bescheid, so haben sich die betreffenden Schulamtsaspiranten am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 6. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Aufnahme-Prüfung im Königlichen Lehrerinnenseminar zu Berlin.

28. Die Aufnahmeprüfung im hiesigen Königlichen Lehrerinnenseminar wird **vom 5. bis 7. März 1903** abgehalten. Die Anmeldungen sind **bis zum 5. Februar k. J.** an den Herrn Seminardirektor Dr. Wychgram, SW. Kleinbeerenstr. 16/19, zu richten und denselben beizufügen: 1) ein kurzer Lebenslauf, 2) der Geburtsschein, 3) das Zeugniß über die bisher empfangene Schul- bezw. private Vorbildung, 4) ein amtliches Führungsattest — nur von Denjenigen beizubringen, welche z. Zt. der Aufnahmeprüfung keine Schule mehr besuchen —, 5) ein ärztliches Attest über normalen Gesundheitszustand. Zugelassen werden zur Aufnahmeprüfung nur solche Bewerberinnen, welche vor dem 1. April 1903 das 16te Lebensjahr vollenden, doch ist, wenn das Ergebniß der Prüfung ein günstiges und der Gesundheitszustand der Bewerberin ein befriedigender ist, ein Dispens wegen Mangels an dem bezeichneten Alter bis zu 3 Monaten zulässig.

Berlin, den 10. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin.

29. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Neu-Ruppin wird **vom 12. Juni 1903 an** abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung **bis zum 1. Mai 1903** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter gebildet und mit welchen pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Potsdam oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick.

30. Die zweite Lehrerprüfung im Königlichen Schullehrer-Seminar zu Cöpenick wird **vom 27. April 1903** an abgehalten werden. Nur solche Lehrer, die im Regierungsbezirk Potsdam im Schuldienste stehen und mindestens zwei, höchstens fünf Jahre an Schulen in Preußen vollbeschäftigt gewesen sind, haben sich zu der Prüfung zu melden. Die Meldung ist unter Beifügung der Urschrift des Zeugnisses über die Seminar-Entlassungs-Prüfung **bis zum 2. März 1903** auf dem Dienstwege an die Königliche Regierung in Potsdam einzureichen. Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizufügen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weiter gebildet und mit welchem pädagogischen

Werke er sich eingehender beschäftigt hat. Erfolgt auf die Meldung von der Königlichen Regierung in Potsdam oder von uns kein ablehnender Bescheid, so haben sich die Bewerber am Tage vor Beginn der Prüfung dem Herrn Seminardirektor um 5 Uhr Nachmittags vorzustellen.

Berlin, den 5. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Handarbeitslehrerinnen-Prüfung in Berlin.

31. Die Prüfung für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird in Berlin **vom 8. Mai 1903 ab** stattfinden. Zur Prüfung werden zugelassen: 1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben; 2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine ausreichende Schulbildung nachweisen und wenn sie am Tage der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldungen zu derselben sind **spätestens bis zum 30. März 1903** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: a. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben: 1) das Zeugniß über diese Prüfung; 2) ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin; b. von den übrigen bezeichneten Bewerberinnen: 1) ein selbstgefertigter, in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünschten Prüfung (ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volksschulen), anzugeben ist; 2) ein Tauf- bezw. ein Geburtsschein; 3) ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem Arzte, der zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt ist; 4) ein Zeugniß über die von der Bewerberin erworbene Schulbildung und die Zeugnisse über die etwa schon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. s. w.; 5) ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin; 6) ein amtliches Führungszeugniß, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.** Die Prüfung ist eine praktische und theoretische. In praktischer Beziehung haben die Bewerberinnen 1) eine Probe ihrer technischen Fertigkeit in den weiblichen Handarbeiten abzulegen. Zu diesem Zwecke haben sie einzureichen: a. einen neuen Strumpf, gezeichnet mit zwei Buchstaben und einer Zahl in Gitterstich, dazu ein angefangenes Strickzeug; b. ein Häkeltuch mit 70 bis 90 Maschen Anschlag, welches mehrere Muster enthält und mit einer gehäkelten Kante umgeben ist; c. ein gewöhnliches Mannshemd (Herren-Nachthemd); d. ein Frauenhemd; e. einen alten Strumpf, in welchem ein Hacken neu eingestrickt und eine Gitterstopfe sowie eine Strickstopfe ausgeführt ist; f. vier bis sechs kleine Proben von verschiedenen mittelfeinen Stoffen, wie dieselben im Hausstande vorzukommen pflegen, jede etwa 12 zu 12 cm groß. Dieselben können sowohl einzeln als auch zu einem Tuche verbunden abgegeben werden und sollen enthalten: einen aufgesetzten und einen eingesetzten Flicken; eine weiße und eine bunt karrirte Gitterstopfe; eine Köperstopfe; zwei gezeichnete Buchstaben in Kreuzstich, zwei ebensolche in Rosenstich; drei gestickte lateinische Buchstaben und zwei Ziffern in rothem Garn, drei ebensolche gothische Buchstaben und zwei Ziffern in weißem Garn und ein gesticktes Monogramm aus den Namensbuchstaben der Bewerberin. Die unter f. aufgezählten Arbeiten müssen vor allem dem gewählten Stoffe gemäß ausgeführt sein. Sämmtliche Arbeiten sollen schulgerecht und deshalb auch nur in Stoffen und aus Garnen von mittlerer Feinheit hergestellt werden. Die Arbeiten werden durch die Einreichung von den Bewerberinnen ausdrücklich als selbstgefertigt bezeugt; die Hemden sind indessen nicht ganz zu vollenden, damit nach Anweisung der Prüfungs-Kommission und unter Aufsicht derselben an der Arbeit fortgefahren werden kann. 2) Außerdem hat jede Bewerberin in der Prüfung eine Probelektion in der Ertheilung des Handarbeitsunterrichtes in einer Schulklasse zu halten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 6 M. Prüfungs- und 1 M. 50 Pf. Stempelgebühren zu entrichten, welch' letztere der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Potsdam.

32. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung wird in Potsdam **vom 2. März 1903 an** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, spätestens bis zum **2. Februar 1903** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht ertheilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Quer-

folio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

33. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung wird in Frankfurt a. O. **vom 23. März 1903** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, spätestens **bis zum 23. Februar 1903** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht ertheilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

34. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Dorotheenschule **vom 27sten April 1903 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 16. März 1903** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und, wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

35. Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 7. Mai 1903** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 12. Februar 1903** einzureichen und denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

25. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungs-Quittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt sind, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche einzureichen.

Berlin, den 15. November 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

36. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Königs-Wusterhausen, Kartenblatt 1 № 1715/93 u. 1716/93, Größe: 0,2960 ha. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Hausfideikommiß - Herrschaft Wusterhausen.

Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk: Königs-Wusterhausen. Kreisausschußbeschluß vom 28sten Oktober 1902. J.-№: A. I. 5771/02.

Berlin, den 2. Dezember 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtsabgaben.

Die in der Ersten Beilage zum 50. Stück dieses Amtsblattes durch den Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam veröffentlichten Ausführungsbestimmungen nebst zugehörigen Mustern und den Bedingungen für die Stundung der Schiffahrtsabgaben gelten in gleicher Weise auch für den diesseitigen Bezirk.

Nur die Erhebung der Lösch- und Ladegebühren erfolgt an den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen unverändert auf Grund des Tarifes vom 13. Mai 1902.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 8. Dezember 1902.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Reinertrag von Eisenbahnen.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1901/1902

1) bei der Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn auf 102000 M. — Pf.
2) bei der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn auf 46100 „ 71 „
3) bei der Prignitzer Eisenbahn auf 136712 „ 31 „
4) bei der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn auf 39866 „ 64 „

festgestellt worden ist.

Altona, den 6. Dezember 1902.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachungen der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

2. **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1902. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lauf. №	Namen der Städte	Getreide: Weizen für 100 kg M.	Pf.	Nschff. M.	Pf.	Roggen für 100 kg M.	Pf.	Nschff. M.	Pf.	Große Gerste für 100 kg M.	Pf.	Nschff. M.	Pf.	Kleine Gerste für 100 kg M.	Pf.	Nschff. M.	Pf.	Hafer für 100 kg M.	Pf.	Nschff. M.	Pf.	Erbsen für 100 kg M.	Pf.	Nschff. M.	Pf.	Kartoffeln für 100 kg M.	Pf.	Nschff. M.	Pf.	Rauchfutter: Heu für 100 kg M.	Pf.	Stroh für 100 kg M.	Pf.
1	Berlin [1])	14	96	5	77	13	48	4	83	13	48	4	48	—	—	—	—	15	40	3	72	21	25	8	70	4	—	1	50	6	20	4	66
2	Beeskow [2])	14	74	5	60	13	28	4	69	13	10	3	93	—	—	—	—	13	50	2	88	22	50	9	—	3	10	1	15	4	25	3	20
3	Brandenburg a. H. [3])	15	10	5	62	13	30	4	70	13	10	4	09	—	—	—	—	14	05	3	37	23	50	9	46	3	20	1	19	4	—	3	35
4	Dahme	15	29	5	89	13	69	5	—	12	85	4	11	—	—	—	—	13	—	2	93	20	—	10	66	3	—	1	37	6	—	4	—
5	Fürstenwalde a. Sp. [4])	14	57	5	22	13	35	4	85	13	80	4	33	—	—	—	—	14	75	3	14	24	—	—	—	3	55	1	35	5	—	3	75
6	Havelberg	14	50	5	58	13	30	5	05	13	25	4	51	—	—	—	—	13	65	3	14	24	—	10	46	3	50	1	30	4	60	3	10
7	Jüterbog [5])	14	70	5	59	13	80	4	83	14	—	4	34	—	—	—	—	15	20	3	50	35	—	14	70	4	—	1	60	6	—	5	50
8	Lübben [6])	16	—	6	40	14	10	5	36	14	—	4	90	—	—	—	—	14	—	3	08	30	—	12	60	3	75	1	69	6	—	3	75
9	Luckenwalde [7])	15	50	6	34	13	75	5	22	14	—	4	45	—	—	—	—	14	95	3	47	35	—	13	13	3	70	1	68	5	50	5	50
10	Perleberg	—	—	—	—	12	81	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	13	82	3	08	—	—	—	—	3	75	1	35	—	—	—	—
11	Potsdam [8])	14	80	5	79	13	33	4	74	13	37	4	13	—	—	—	—	15	37	3	44	25	—	10	22	4	05	1	49	4	80	4	20
12	Prenzlau	13	58	5	12	12	75	4	55	12	57	4	27	—	—	—	—	13	02	3	10	15	50	6	20	4	—	1	48	3	75	5	50
13	Pritzwalk [9])	15	38	6	—	13	38	4	75	13	88	4	51	—	—	—	—	14	38	3	09	22	—	9	02	3	75	1	46	4	25	3	25
14	Rathenow	14	40	5	53	13	50	4	89	14	—	4	41	—	—	—	—	13	50	3	18	23	—	9	43	3	50	1	32	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	—	—	—	—	14	—	5	32	14	—	4	55	—	—	—	—	13	90	3	13	18	—	7	29	3	30	1	27	4	50	6	—
16	Schwedt a. Oder	15	20	5	62	13	85	5	06	14	—	4	59	—	—	—	—	15	—	3	50	17	50	7	09	3	75	1	43	5	20	4	30
17	Treuenbrietzen	14	70	5	66	13	75	5	02	12	86	4	11	—	—	—	—	14	—	3	15	—	—	—	—	3	—	1	35	5	—	4	—
18	Wittstock [10])	15	—	5	78	13	10	4	85	14	50	4	42	—	—	—	—	13	50	3	24	26	—	10	92	3	75	1	50	4	—	5	—
19	Wittenberg	15	08	5	77	14	15	5	07	14	—	4	19	—	—	—	—	14	33	3	32	—	—	—	—	4	50	1	71	7	—	4	50
20	Wriezen a. Oder [11])	14	42	6	04	13	22	5	03	13	18	4	79	—	—	—	—	13	35	3	20	24	50	11	76	3	25	1	30	5	50	4	25

[1]) 100 kg Futtererbsen = 17,10 M., 1 Neuscheffel = 6,81 M. [2]) 100 kg Futtererbsen = 10,00 M.,

folio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Lehrerinnen-Prüfung in Frankfurt a. O.

33. Die nächste Lehrerinnen-Prüfung wird in Frankfurt a. O. **vom 23. März 1903** an abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben. Es empfiehlt sich dringend, die Anmeldungen, in denen anzugeben ist, ob die Prüfung für Volksschulen oder mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird, spätestens **bis zum 23. Februar 1903** an uns einzureichen. Denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen, 4) die genaue, amtlich bescheinigte Angabe, wo und von wem die Bewerberin für den Lehrberuf vorbereitet ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht ertheilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und kontroliert wurde. Bewerberinnen, welche keine geordnete Seminarvorbildung genossen haben, müssen bei der Meldung außer den oben erforderten Angaben diejenige Klasse bezw. Schule bezeichnen, in welcher sie ihre Unterrichtsübungen — Versuchslektionen und fortlaufenden Klassenunterricht — gehalten haben, 5) ein amtliches Führungsattest und 6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. Beim Eintritt in die Prüfung haben die Bewerberinnen eine von ihnen gefertigte Probeschrift auf einem halben Bogen Querfolio mit deutschen und lateinischen Lettern und eine Probezeichnung abzugeben.

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Sprachlehrerinnen-Prüfung in Berlin.

34. Die Prüfung zur Erlangung der Lehrbefähigung für den französischen und englischen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen wird in Berlin in der Dorotheenschule **vom 27sten April 1903 ab** stattfinden. Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche das neunzehnte Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben. Die Meldungen zu dieser Prüfung sind **spätestens bis zum 16. März 1903** einzureichen und es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und, wenn nur in einer, in welcher von beiden sie beabsichtigt wird. Der Meldung sind beizufügen 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin anzugeben ist, 2) ein Tauf- bez. Geburtsschein, 3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen, 4) ein amtliches Führungszeugniß, 5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugniß über den Gesundheitszustand. Der festgesetzte Meldungstermin ist genau einzuhalten. Beim Eintritt in die Prüfung sind 12 M. Prüfungsgebühren und 1,50 M. Stempelgebühren zu entrichten. Die letzteren werden der Examinandin im Falle des Nichtbestehens der Prüfung wieder zurückgezahlt werden.

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Schulvorsteherinnen-Prüfung in Berlin.

35. Die nächste Schulvorsteherinnen-Prüfung wird hier **am 7. Mai 1903** abgehalten werden. Zu dieser Prüfung werden nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis einer mindestens fünfjährigen Lehrthätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet haben. Die Anmeldungen sind an uns **bis zum 12. Februar 1903** einzureichen und denselben sind beizufügen: 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist, 2) der Geburtsschein, 3) die Zeugnisse über die schon bestandenen Prüfungen, 4) ein amtliches Führungsattest, 5) ein Zeugniß über die Lehrthätigkeit, 6) ein von einem zur Führung eines Amtssiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand. **Der festgesetzte Anmeldetermin ist pünktlich einzuhalten.**

Berlin, den 9. Dezember 1902.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

Bekanntmachungen der Kgl. Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten.

25. Denjenigen Grundbesitzern, welche die an die Rentenbank zu entrichtenden Renten zum 30. September d. Js. durch Kapitalzahlung abgelöst haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß die gemäß § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 ausgefertigten Löschungs-Quittungen den betreffenden Kreiskassen zugefertigt sind, um sie den zuständigen Amtsgerichten zur Löschung der Rentenpflicht im Grundbuche einzureichen.

Berlin, den 15. November 1902.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen der Kreis-Ausschüsse.

Veränderungen von Gemeinde- und Gutsbezirksgrenzen.

36. Bezeichnung der in Betracht kommenden Grundstücke: Gemarkung Königs-Wusterhausen, Kartenblatt 1 № 1715/93 u. 1716/93, Größe: 0,2960 ha. Bisheriger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Hausfideikommiß - Herrschaft Wusterhausen.

Künftiger Gemeinde- bezw. Gutsbezirk: Gemeindebezirk: Königs-Wusterhausen. Kreisausschußbeschluß vom 28sten Oktober 1902. J.-№: A. I. 5771/02.

Berlin, den 2. Dezember 1902.

Der Kreisausschuß des Kreises Teltow.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Schiffahrtsabgaben.

Die in der Ersten Beilage zum 50. Stück dieses Amtsblattes durch den Königlichen Regierungspräsidenten in Potsdam veröffentlichten Ausführungsbestimmungen nebst zugehörigen Mustern und den Bedingungen für die Stundung der Schiffahrtsabgaben gelten in gleicher Weise auch für den diesseitigen Bezirk.

Nur die Erhebung der Lösch- und Ladegebühren erfolgt an den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen unverändert auf Grund des Tarifes vom 13. Mai 1902.

Vorstehendes wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin, den 8. Dezember 1902.

Königliche Ministerial-Bau-Kommission.

Reinertrag von Eisenbahnen.

Gemäß § 46 des Kommunalabgabegesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1901/1902

1) bei der Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn auf 102000 M. — Pf.
2) bei der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker Eisenbahn auf 46100 „ 71 „
3) bei der Prignitzer Eisenbahn auf 136712 „ 31 „
4) bei der Wittenberge-Perleberger Eisenbahn auf 39866 „ 64 „

festgestellt worden ist.

Altona, den 6. Dezember 1902.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachungen der Königlichen Generalkommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

2. **Nachweisung**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh in den Normal-Marktorten des Regierungs-Bezirks Potsdam für das Jahr 1902. ad § 20 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lauf. №	Namen der Städte	Getreide: Weizen für 100 kg M.	Pf.	Weizen für Nschff. M.	Pf.	Roggen für 100 kg M.	Pf.	Roggen für Nschff. M.	Pf.	Große Gerste für 100 kg M.	Pf.	Große Gerste für Nschff. M.	Pf.	Kleine Gerste für 100 kg M.	Pf.	Kleine Gerste für Nschff. M.	Pf.	Hafer für 100 kg M.	Pf.	Hafer für Nschff. M.	Pf.	Erbsen für 100 kg M.	Pf.	Erbsen für Nschff. M.	Pf.	Kartoffeln für 100 kg M.	Pf.	Kartoffeln für Nschff. M.	Pf.	Rauchfutter: Heu für 100 kg M.	Pf.	Stroh für 100 kg M.	Pf.
1	Berlin [1])	14	96	5	77	13	48	4	83	13	48	4	48	—	—	—	—	15	40	3	72	21	25	8	70	4	—	1	50	6	20	4	66
2	Beeskow [2])	14	74	5	60	13	28	4	69	13	10	3	93	—	—	—	—	13	50	2	88	22	50	9	—	3	10	1	15	4	25	3	20
3	Brandenburg a. H. [3])	15	10	5	62	13	30	4	70	13	10	4	09	—	—	—	—	14	05	3	37	23	50	9	46	3	20	1	19	4	—	3	35
4	Dahme	15	29	5	89	13	69	5	—	12	85	4	11	—	—	—	—	13	—	2	93	26	—	10	66	3	—	1	37	6	—	4	—
5	Fürstenwalde a. Sp. [4])	14	57	5	22	13	35	4	85	13	80	4	33	—	—	—	—	14	75	3	14	24	—	—	—	3	55	1	35	5	—	3	75
6	Havelberg	14	50	5	58	13	30	5	05	13	25	4	51	—	—	—	—	13	65	3	14	24	—	10	46	3	50	1	30	4	60	3	10
7	Jüterbog [5])	14	70	5	59	13	80	4	83	14	—	4	34	—	—	—	—	15	20	3	50	35	—	14	70	4	—	1	60	6	—	5	50
8	Lübben [6])	16	—	6	40	14	10	5	36	14	—	4	90	—	—	—	—	14	—	3	08	30	—	12	60	3	75	1	69	6	—	3	75
9	Luckenwalde [7])	15	50	6	34	13	75	5	22	14	—	4	45	—	—	—	—	14	95	3	47	35	—	13	13	3	70	1	68	5	50	5	50
10	Perleberg	—	—	—	—	12	81	4	45	—	—	—	—	—	—	—	—	13	82	3	08	—	—	—	—	3	75	1	35	—	—	—	—
11	Potsdam [8])	14	80	5	79	13	33	4	74	13	37	4	13	—	—	—	—	15	37	3	44	25	—	10	22	4	05	1	49	4	80	4	20
12	Prenzlau	13	58	5	12	12	75	4	55	12	57	4	27	—	—	—	—	13	02	3	10	15	50	6	20	4	—	1	48	3	75	5	50
13	Pritzwalk [9])	15	38	6	—	13	38	4	75	13	88	4	51	—	—	—	—	14	38	3	09	22	—	9	02	3	75	1	46	4	25	3	25
14	Rathenow	14	40	5	53	13	50	4	89	14	—	4	41	—	—	—	—	13	50	3	18	23	—	9	43	3	50	1	32	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	—	—	—	—	14	—	5	32	14	—	4	55	—	—	—	—	13	90	3	13	18	—	7	29	3	30	1	27	4	50	6	—
16	Schwedt a. Oder	15	20	5	62	13	85	5	06	14	—	4	59	—	—	—	—	15	—	3	50	17	50	7	09	3	75	1	43	5	20	4	30
17	Treuenbrietzen	14	70	5	66	13	75	5	02	12	86	4	11	—	—	—	—	14	—	3	15	—	—	—	—	3	—	1	35	5	—	4	—
18	Wittstock [10])	15	—	5	78	13	10	4	85	14	50	4	42	—	—	—	—	13	50	3	24	26	—	10	92	3	75	1	50	4	—	5	—
19	Wittenberg	15	08	5	77	14	15	5	07	14	—	4	19	—	—	—	—	14	33	3	32	—	—	—	—	4	50	1	71	7	—	4	50
20	Wriezen a. Oder [11])	14	42	6	04	13	22	5	03	13	18	4	79	—	—	—	—	13	35	3	20	24	50	11	76	3	25	1	30	5	50	4	25

[1]) 100 kg Futtererbsen = 17,10 M., 1 Neuscheffel = 6,81 M. [2]) 100 kg Futtererbsen = 10,00 M.,

1 Neuscheffel = 4,00 M. [3]) 100 kg Futtererbsen = 16,75 M., 1 Neuscheffel = 6,74 M., [4]) 100 kg Futtererbsen = 17,00 M. [5]) 100 kg Futtererbsen = 17 M. [6]) 100 kg Futtererbsen = 19,50 M., 1 Neuscheffel = 8,19 M. [7]) 100 kg Futtererbsen = 18,00 M. [8]) 100 kg Futtererbsen = 18 M., 1 Neuscheffel = 7,27 M. [9]) 100 kg Futtererbsen = 21 Mk., 1 Neuscheffel = 8,40 M. [10]) 100 kg Futtererbsen = 20 Mk., 1 Neuscheffel = 8 M., [11]) 100 kg Futtererbsen = 16,50 M., 1 Neuscheffel = 7,51 M.

Frankfurt a./Oder, den 13. Dezember 1902.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise des Getreides in den Normal-Marktorten des Regierungsbezirks Potsdam nach Abzug der beiden höchsten und der beiden niedrigsten Jahrespreise für das Jahr 1902.

§ 19 des Ablösungs-Gesetzes vom 2. März 1850.

Lfd. Nr.	Namen der Städte.	Weizen.		Roggen.		Große Gerste.		Kleine Gerste.		Hafer		Erbsen.	
		Für 1 Neuscheffel.											
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	Berlin	6	28	5	18	5	03	—	—	3	46	7	76
2.	Beeskow	—	—	5	41	—	—	—	—	3	12	—	—
3.	Brandenburg a. H.	6	51	5	26	4	40	—	—	3	44	—	—
4.	Dahme	6	64	5	23	4	35	—	—	3	09	12	87
5.	Fürstenwalde (Spree)	—	—	5	15	4	71	—	—	3	25	—	—
6.	Havelberg	6	52	5	47	4	67	—	—	3	22	—	—
7.	Jüterbog	6	38	5	25	4	42	—	—	3	33	—	—
8.	Lübben	7	18	5	73	5	10	—	—	3	21	—	—
9.	Luckenwalde	—	—	5	47	4	27	—	—	3	25	—	—
10.	Perleberg	—	—	4	98	—	—	—	—	3	02	—	—
11.	Potsdam	—	—	5	19	—	—	—	—	3	52	—	—
12.	Prenzlau	6	16	5	08	4	65	—	—	3	02	6	66
13.	Pritzwalk	6	37	4	96	—	—	—	—	2	98	6	87
14.	Rathenow	6	20	5	20	4	35	—	—	3	22	8	41
15.	Neu-Ruppin	—	—	5	20	4	50	—	—	3	48	9	47
16.	Schwedt a. O.	6	71	5	39	4	50	—	—	3	34	6	68
17.	Treuenbrietzen	6	41	5	27	4	29	—	—	3	17	—	—
18.	Wittstock	6	39	5	16	4	62	—	—	3	00	7	34
19.	Wittenberg	6	40	5	36	4	74	—	—	3	17	—	—
20.	Wriezen a. O.	6	45	5	36	4	80	—	—	3	17	9	66

Wegen der vorstehend fehlenden Getreide-Durchschnittspreise wird auf die für dieselben festgesetzten, in der Beilage zu Nr. 29 des Amtsblatts der Königlichen Regierung in Potsdam für 1874 bekannt gemachten Normalpreise verwiesen. Frankfurt a. Oder, den 13. Dezember 1902.

Königliche General-Kommission für die Provinzen Brandenburg und Pommern.

Personal-Chronik.

Im Kreise Ruppin sind ernannt bezw. wieder ernannt worden: a. zum Amtsvorsteher: Rittergutspächter, Hauptmann a. D. Vielhaack, Segeletz, für den Bez. 6 „Nackel"; b. zum Amtsvorsteherstellvertreter: Rentier Beerbaum, Laeskow, für den Bez. 6 „Nackel".

Der Gerichtssekretair Bachhuber in Lenzen ist zum Bürgermeister der Stadt Lychen auf die Dauer von 12 Jahren gewählt, als solcher bestätigt und am 6. Dezember d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der Landmesser Schroeter ist von Berlin nach Köslin versetzt.

Der Oberpfarrer Paul König in Eberswalde ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 24. Juli d. J. zum Superintendenten der Diözese Eberswalde ernannt und am 9. Oktober d. J. in sein Amt eingeführt worden.

Der bisherige Provinzialvikar Paul Gustav Wenke ist zum Pfarrer der Parochie Praedikow, Diözese Strausberg, bestellt worden.

Der bisherige Hilfsprediger Friedrich Konrad Richard Buchholz ist zum Pfarrer der Parochie Hegermühle, Diözese Eberswalde, bestellt worden.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Wilhelm August Johannes Aisch ist zum Pfarrer der Parochie Krügersdorff, Diözese Beeskow, bestellt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Paul Heinrich Mickley ist zum Diakonus der Parochie Lychen, Diözese Templin, bestellt worden.

Dem Organisten an der Friedrichswerderschen Kirche zu Berlin Karl Oesterling ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten der Titel „Königlicher Musikdirektor" beigelegt worden.

Der bisherige Gemeindeschullehrer, Kandidat des höheren Schulamts Dr. Oskar Müller ist als Oberlehrer an der 3. Realschule in Berlin vom 1. Oktober 1902 ab angestellt worden.

Personalveränderungen im Bezirke des Kammergerichts im Monat Oktober 1902.

I. Richterliche Beamte.

Ernannt sind: zum Kammergerichtsrath der Amtsgerichtsrath Menge in Berum; zu Amtsrichtern die Gerichtsassessoren Herwig in Arnswalde, Gisevius in Potsdam und Brüggemann in Wittstock. Versetzt sind der Amtsrichter Budczies in Zossen als Landrichter an das Landgericht I. in Berlin und der Amtsgerichtsrath Uthemann in Lippehne an das Amtsgericht I. in Berlin. Ausgeschieden ist der Amtsgerichtsrath Dr. Dickel vom Amtsgericht I. in Berlin behufs Uebernahme einer Professur. Pensionirt ist der Landgerichtsrath Suffrian in Frankfurt a./O.

II. Gerichtsassessoren.

Zu Gerichtsassessoren sind ernannt die Referendare Dr. Sauerlandt, Doege, Adolf Müller, Dr. Köpke, Arnold, Dr. Hermann Schulz, Dr. Petsch, Dr. Wurzel, Heudtlaß, Paasch, Metz, Keßner, Leitner, Lomnitz und Kluge. Wieder aufgenommen als Gerichtsassessor ist der Rechtsanwalt Bartelt aus Eberswalde. Ausgeschieden sind die Gerichtsassessoren Laeuen infolge Uebernahme in die Verwaltung der indirekten Steuern, Steinbach infolge Uebertritts in die Landesverwaltung der Provinz Brandenburg, Friedrichs infolge Uebernahme in die allgemeine Staatsverwaltung, Gerstmeyer infolge Uebernahme in den Dienst des Auswärtigen Amtes. Entlassen ist der Gerichtsassessor Dr. Joski auf seinen Antrag.

III. Staatsanwaltschaft.

Ernannt sind der Gerichtsassessor Dr. Hirschfeld zum Staatsanwalt in Guben und der Kaufmann und Beigeordnete Franz Bartel zum Stellvertreter des Amtsanwalts in Kremmen. Versetzt ist der Staatsanwalt Dr. Lademann in Prenzlau nach Essen.

IV. Rechtsanwälte und Notare.

Gelöscht in der Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Lau, Dr. Gustav Friedemann, Wollner und Georg Sternberg bei dem Landgericht I. in Berlin; Barkow bei dem Amtsgericht in Charlottenburg, Justizrath Braune bei dem Amtsgericht in Königsberg N./M., Bartelt bei dem Amtsgericht in Eberswalde und Wagenknecht bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg. Eingetragen in die Liste der Rechtsanwälte sind die Rechtsanwälte Barkow aus Charlottenburg, Dr. Meißner aus Frankfurt a./M. und der Gerichtsassessor Dr. Nußbaum bei dem Kammergericht; der frühere Rechtsanwalt Dr. Sarrazin, der Rechtsanwalt Brandt aus Magdeburg, der frühere Gerichtsassessor Dr. Seelig sowie die Gerichtsassessoren Dr. Thiele, Dr. Martin Isaac, Fabian und Paul Marcus bei dem Landgericht I. in Berlin; der Rechtsanwalt Dr. Gustav Friedemann vom Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsassessor Dr. Ludwig Hamburger bei dem Amtsgericht II. in Berlin; der Rechtsanwalt Lau vom Landgericht I. in Berlin bei dem Amtsgericht in Charlottenburg; der Gerichtsassessor Breit bei dem Amtsgericht II. in Berlin mit dem Wohnsitz in Lichtenberg; der Gerichtsassessor Jonas bei dem Amtsgericht in Eberswalde; der bisherige Landrichter Schmidt in Gnesen bei dem Amtsgericht in Alt-Landsberg, der Rechtsanwalt Wagenknecht aus Alt-Landsberg bei dem Amtsgericht in Müncheberg. Ernannt zum Notar ist der bisherige Landrichter Schmidt aus Gnesen in Alt-Landsberg. Dem Notar Justizrath Braune in Königsberg N./M. ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Amte ertheilt. Der Notar Wollner in Berlin hat sein Amt niedergelegt. Gestorben sind der Rechtsanwalt und Notar Justizrath Adel, die Rechtsanwälte Chomse und Wundermann in Berlin sowie der Rechtsanwalt und Notar Segall in Königs-Wusterhausen.

V. Referendare.

Zu Referendaren sind ernannt die bisherigen Rechtskandidaten Fielitz, Kistner, Lichtenstein, Voigt, Nast-Kolb, Buth, Hausding, Ortlieb, Renkauff, Abraham, Stumpff, Regen, Ewald Friedlaender, Taucke, Kuntze, Caspari und Landsberg. Entlassen sind die Referendare Oppenheim, Dr. Wiesner, Kleffel zwecks Uebertritts in den Verwaltungsdienst und Räuber auf seinen Antrag. Wieder aufgenommen ist der Referendar Dr. Sitzler. Ausgeschieden ist der Referendar Reichert. Verstorben ist der Referendar Foß.

VI. Subalternbeamte.

Ernannt sind: der Referendar a. D. Dr. jur. Raehmel in Berlin zum etatsmäßigen Amtsanwalt auf Widerruf bei der Amtsanwaltschaft des Amtsgerichts I. in Berlin; die Aktuare Kummer zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht II. in Berlin und Rademann zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Lieberose; die Militäranwärter Hermann Krüger und Kunde zu Gerichtsschreibergehülfen bei dem Amtsgericht I. in Berlin, der Militäranwärter Maschinenmeister Krüger in Tegel und der Inspektionsgehülfe Pigulla in Wronke zu Inspektionsassistenten bei dem Strafgefängniß zu Tegel; der Kanzleidiätar Friedrich Hoppe vom Amtsgericht I. zum Kanzlisten bei dem Landgericht I. in Berlin. Versetzt sind: der Gerichtsschreiber Machule von dem Oberlandesgericht in Breslau an das Kammergericht; der Gerichtsschreiber Steinhauff von dem Amtsgericht in Zehden an das Landgericht I. in Berlin; der Sekretär Felgentreff von der Staatsanwaltschaft in Potsdam als Gerichtsschreiber an das Amtsgericht I. in Berlin; der Gerichtsschreibergehülfe Assistent Zehlke vom Amtsgericht I. in Berlin an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Potsdam; der Inspektionsassistent Kegel von dem Strafgefängniß in Tegel an das Gerichtsgefängniß in Rixdorf; die Gerichtsvollzieher Krohn vom Amtsgericht II. in Berlin an das Amtsgericht in Spremberg

und Schreck vom Amtsgericht in Witkowo an das Amtsgericht II. in Berlin. Pensionirt sind der Gerichtsschreiber Johann Friedrich Wilhelm Ebeling bei dem Landgericht I. in Berlin und der Gerichtsvollzieher Franz Schmids bei dem Amtsgericht in Spremberg. Gestorben sind die Gerichtsschreiber Fiedler bei dem Landgericht I. in Berlin, Hugo Krüger bei dem Amtsgericht I. in Berlin und der Kanzlist Kanzleiinspektor Behrendt beim Kammergericht.

Ausweisungen aus Preußen.

Die gegen den Schneider Georg Junge, geboren am 19. März 1870 zu Nieder-Zukau, verfügte Ausweisung vom 14. August 1902 (J. № 4292 V. 5 02 wird aufgehoben.

Hierzu Sechs Oeffentliche Anzeiger.

(Die Insertionsgebühren betragen für eine einspaltige Druckzeile 20 Pf. Belagsblätter werden der Bogen mit 10 Pf. berechnet.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam. Buchdruckerei der A. W. Hayn'schen Erben.

Alphabetisches
Sach- und Namen-Register
zum Jahrgang 1902
des
Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Die bei den Verordnungen und Bekanntmachungen im Sachregister und bei den Namen im Namen-Register befindlichen Zahlen geben die Seiten an, die mit einem * bezeichneten Bekanntmachungen sind auf der betreffenden Seite im Oeffentlichen Anzeiger zu finden.

Sach-Register.

A.

Abgeordnetenhaus, s. Landtag.

Ablagen.
- — Tarif für die Benutzung der an der Havel bei km 0,60 belegenen Ablage des Eigenthümers Blanke in Birkenwerder. 6.
- — Desgl. der an der Oranienburger Havel bei km 0,50 belegenen Ablage des Eigenthümers Bergemann. 6.
- — Desgl. der städtischen Ablage am rechten Ufer der Havel zu Ketzin. 12.
- — Desgl. der Ablage der Gemeinde Borgsdorf 43.
- — Desgl. der Ablagen der Stadtgemeinde Templin. 105.
- — Ergänzungen von Ablage-Tarifen. 173. 185. 200. 303. 468.
- — Tarif für die Benutzung der Ablagen rc. der Gemeinde Bredereiche an der oberen Havelwasserstraße. 199.
- — Desgl. der domänenfiskalischen Ablage (sogenannten Ziegelscheune) im Dorfe Caputh. 345.
- — Desgl. der Ablage der Genossenschaft der Ackerleute und Kossäthen zu Grütz an der unteren Havelwasserstraße. 361.
- — Desgl. der städtischen Ablage in Fehrbellin am Wustrauer Rhin. 407.
- — Desgl. der Ablage der Wittwe Wilhelmine Sydow zu Gollwitz am linken Ufer der „Krummen Havel". 407.
- — Desgl. der Ablagen zu Döberitz am rechten Ufer der von der Unteren Havelwasserstraße abzweigenden Nebenarme. 473.
- — Desgl. der Ablage der Bauern- und Kossäthengemeinde zu Phöben am linken Ufer der Potsdamer Havel. 473.
- — Desgl. der beiden Ablagen der Separationsinteressenten zu Premnitz am rechten Ufer der unteren Havelwasserstraße. 474.
- — Desgl. der Ablage der Gemeinde Prieros an der Dahme. 489.
- — Desgl. der domänenfiskalischen Ablage in Beeskow an der Spree. 539.
- — Desgl. der Ablage des Ziegeleibesitzers R. Neumann

Ablagen.
- — Desgl. der Ablage der Separations-Interessenten zu Zachow am Zachow'er Stichkanal (Abzweigung bei km 130,84 der „Unteren Havelwasserstraße"). 567.
- — Desgl. der städtischen Ablagen am Stadtluch und an der Lehnitzstraße zu Oranienburg. 568.

*Ablösungen.
- —. Aufgebot von Ablösungssachen. 152. 945. 1633.

Aerzte, Aerztekammer.
- — Entziehung einer Approbation als Arzt. 55.
- — Polizei-Verordnung über das Meldewesen der Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte in Berlin rc. 577.
- *— Wahlen zur Aerztekammer. 1050. 1854.

Aichung.
- — Schiffsaichung. 226. 247.
- — Aichungsamt in Eberswalde. 227.

*Akten, gerichtliche.
- — Aufgebot älterer zum Zwecke der Vernichtung. 466. 538. 1084. 1252.

Aktien-Banken und -Gesellschaften, vergl. auch Versicherungs-, Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften.
- — Abänderungen der revidirten Statuten der National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft in Berlin. 23.
- — Erlöschen der Konzession für die Aktiengesellschaft K. K. priv. Assicurazioni Generali in Triest. 37.
- — Preußische Hypotheken-Aktienbank. 138.
- — International Zonophon Company Incorporated in Jersey City. 241.
- — Internationale Gesellschaft für Schlafwagen und für die großen europäischen Expreßzüge. 244.
- — The French Asphalte Company in London. 321.
- — The Smith Premier Typewriter Company in Syracuse im Staate New-York. 327.
- — Heberlein Selfacting Railway Break Company, Limited, in London. 340.
- — Berliner Hypothekenbank-Aktien-Gesellschaft. 398.

Aktien-Banken und -Gesellschaften, vergl. auch Versicherungs-, Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— General Mining and Finance Corporation Limited in Johannesburg. 455.
— Aktiengesellschaft Massey Harris Company Limited in Toronto (Kanada). 470.
— National-Hypotheken-Kredit-Gesellschaft zu Berlin. 512.
— The Neuchatel Asphalte Company, Limited, in London. 531.

Amtsbezirksveränderungen
— im Kreise Teltow. 62. 137.
— im Kreise Niederbarnim. 117.

Amtsblatt.
— Herausgabe des Sach- und Namen-Registers für 1901. 19.
— Herausgabe des letzten Stücks des laufenden Jahrgangs. 523.
— Bestellung des Amtsblatts für 1903. 523.

***Amtskautionen.**
— Aufgebot solcher. 4. 71. 203. 548. 671. 774. 837. 1083. 1229. 1230. 1242. 1363. 1730. 1889. 2025.

Apotheken.
— Vergebung der Konzessionen für Apotheken in Berlin. 53. 358. 385. 542.
— Errichtung einer Apotheke in Hermsdorf (Mark). 169.
— Neue Apotheke in Rixdorf. 321.
— Anlage einer neuen Apotheke in Berlin. 326.
— Eröffnung einer ärztlichen Hausapotheke in Brück. 345.
— Errichtung einer 4. Apotheke in Dt. Wilmersdorf. 469.

Apotheker.
— Dispensation der Apothekerlehrlinge von einzelnen Vorschriften des Prüfungsreglements. 37.
— Apothekergehülfen-Prüfungskommission. 377.

Arbeiter, s. auch unter Invaliden-Versicherung und Schiedsgerichte.
— Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter. 435.

Arzneien, Arzneimittel, vergl. auch Diphtherie-Heilserum.
— Arzneitaxe 1902. 13.

Aufgebot.
— Hülfsbuch für Standesbeamte bei Aufnahme des Aufgebots. 520.

***Auseinandersetzungssachen.** 152. 945. 1633.

Auskunfteien.
— Geschäftsführung der Personen, welche gewerbsmäßig über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen. 5.

Ausländer, ausländische Arbeiter, s. unter Ausweisungen und Kontraktbrüchige.

Ausweisungen.
— von Ausländern aus dem Deutschen Reichsgebiete nach dem Centralblatte für das Deutsche Reich. 9. 18. 28. 34. 39. 48. 59. 83. 94. 103. 115. 134. 143. 167. 178. 189. 198. 206. 217. 223. 231. 255. 264. 275. 285. 299. 310. 316. 333. 344. 353. 380. 389. 402. 413.
— von Ausländern aus dem preußischen Staatsgebiete seitens der Polizeibehörden des Regierungsbezirks Potsdam. 51. 250.
— Desgl. seitens des Königlichen Polizei-Präsidenten in Berlin. 9. 18. 28. 33. 39. 48. 58. 83. 93. 103. 114. 133. 134. 142. 143. 165. 178. 189. 197. 205. 217. 223. 231. 255. 263. 275. 285. 298. 309. 315. 332. 344. 353. 360. 388. 401. 412. 425. 451. 466. 478. 483. 507. 514. 550. 566.

Ausweisungen.
— Desgl. seitens des Königlichen Polizei-Präsidenten in Charlottenburg. 39.
— Desgl. seitens des Königlichen Polizei-Präsidenten in Rixdorf. 58. 134. 389. 426. 508.
— Desgl. seitens des Königlichen Polizei-Präsidenten in Schöneberg. 412. 413.

B.

Bäckereien.
— Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien in Berlin, Schöneberg und Rixdorf. 187.

Barbiere.
— Sonntagsruhe in den Barbier-, Friseur- und Perrückenmachergeschäften. 21. 137. 251. 396. 434.

Baufach, Baupolizei, Bauwesen.
— Baugewerkschulen. 31.
— Hygienische Prüfung der Baupläne zu Schulbauten. 110.
— Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten. 117.
— Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen und Lieferungen. 124.
— Abänderung der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. XII. 1892. 129.
— Desgl. für Charlottenburg u. s. w. vom 22. August 1898. 129.
— Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Garnisonbauten. 157. 196.
— Bestimmungen für die Bewerbung von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen) für Garnisonbauten. 162.
— Einreichung von Bauvorlagen im Gemeindebezirk Steglitz. 200.
— Ausführungsbestimmung zum Bau-Unfallversicherungsgesetze. 226.
— Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen. 252.
— Baumaterial. 480.
— Prämientarife für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufs-Genossenschaft. 546.
— Desgleichen der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 547.

Behörden.
— Geschäftsführung der Personen, welche gewerbsmäßig bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen. 5.

Belobigungen für Rettung aus Gefahr rc. 8. 257. 277. 289.

Belohnung
— für Ermittelung eines Brandstifters. 336.

Bergrevier.
— Neubesetzung der Revierbeamtenstelle des Bergreviers Frankfurt a. O. 177.
— Büreauverlegung des Bergreviers Frankfurt a. O. 177.

Berlin, Polizei-Verordnungen rc. für den Stadtkreis und Landkreis Berlin.
— Betrieb der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn. 64.
— Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 99.
— Verkehr mit Kuhmilch und Sahne. 130.
— Die im Landespolizeibezirk Berlin betriebenen elektrischen Straßenbahnen. 152.
— Ordnung, betr. den Anschluß an die Kanalisation und die Erhebung von Kanalisationsgebühren. 163.
— Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. 176. 542.
— Polizei-Verordnung, betr. Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung. 278.
— Verordnung betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. 307.

Berlin, Polizei-Verordnungen ꝛc. für den Stadtkreis und Landkreis Berlin.
— Polizei-Verordnung, betr. den Kleinhandel mit Essigsäure (Essigessenz) zu Genußzwecken. 349. 525.
— Desgl. betr. Haltekinder. 358.
— Desgl. betr. Privatanschlußbahnen. 525.
— Taxe für Versteigerer. 532.
— Schifffahrtsabgaben auf den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen. 568.
— Polizei-Verordnung über das Meldewesen der Aerzte, Zahnärzte und Thierärzte. 577.
— Desgl. über die den Hebammen obliegenden Verpflichtungen. 578.
*— Reglement zur Ausführung der Gesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. 2082 ff.

Berufsgenossenschaften, vergl. auch Unfall-Berufsgenossenschaften.
— Neues Statut der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft. 439.

Bezirksausschüsse.
— Ferien des Bezirksausschusses in Potsdam. 296.
— Desgl. in Berlin. 296.

Bohlwerke.
— Tarif für die Benutzung des Bohlwerks der Stadtgemeinde Lindow am Gudelacksee. 5.
— Desgl. des am Finowkanal belegenen Bohlwerks des Amtsvorstehers Springer in Ruhlsdorf. 29.
— Desgl. des an der Spandauer Havel belegenen Bohlwerks des Gutsbesitzers August Blumberg in Hohenschöpping. 183.
— Ergänzung von Bohlwerkstarifen. 289. 326. 355.
— Tarif für die Benutzung des der Wittwe Emilie Erdmann in Zerpenschleuse gehörigen Bohlwerks. 538.

Branntweinsteuer.
— Aenderungen der Branntweinsteuer-Ausführungsbestimmungen. 427.

Brieftauben.
— Brieftauben-Liebhaber-Vereine, welche ihre Tauben der Militärverwaltung für Kriegszwecke zur Verfügung gestellt haben. 31.

Brücken.
— Brückensperre. 193.
— Brückenbenennung in Charlottenburg. 244.

Bühnenangehörige.
— Befugnisse und Verpflichtungen der Stellenvermittler für dieselben. 84 und Sonderbeilage zum 8. Stück.

C.

Central-Landschaft für die Preußischen Staaten.
— Nachtrag zum Statut derselben. 311.

Chausseen, s. auch Kunststraßen.
— Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Lehnin nach Paterdamm. 11.
— Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Chaussee von Dahme über Zagelsdorf und Görsdorf bis zu dem nach Glienig führenden Wege. 61.
— Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Mühlenholz nach Groß-Warzin. 191.
— Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung ꝛc. für die Chaussee Köritz—Dreetz—Giesenhorst—Siegrothsbruch bis zur Grenze des Kreises Westhavelland in der Richtung auf Kolonie Neuwerder. 199.
— Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee von Dalmin nach Groß-Berge. 287.

Chausseen, s. auch Kunststraßen.
— Desgl. auf die Chaussee Lenzen—Milower Brücke. 325.
— Verleihung des Rechts zur Chausseegelderhebung auf der Chaussee von Brück über Hackenhaus, Freienthal, Damelang und Cammer nach Golzow. 355.
— Desgl. auf der Chaussee Luckenwalde—Berkenbrück—Hennickendorf—Dobbrikow bis zur Kreisgrenze. 485.
— Desgl. auf den Teltow'er Kreischausseen Rudow—Groß-Ziethen—Lichtenrade, Miersdorf—Zeuthen, Schulzendorf—Miersdorf—Hoherlöhme—Wildau und Jütchendorf—Kreischaussee Groß-Beuthener Schäferei-Gröben-Fahlhorst. 515.
— Anwendung der Bestimmungen wegen der Chausseepolizeivergehen auf die Chaussee Dallmin—Landesgrenze in der Richtung auf Dambeck. 536.

D.

Dampffässer, Dampfkessel ꝛc.
— Prüfung von Dampffässern. 44.
— Dampfkesselüberwachungsverein. 201.

Deichwesen, s. auch Meliorationsverbände.
— Wahl des Deichinspektors des Deichverbandes der II. und III. Division der Prignitz'schen Elbniederung. 21.
— Grundstücksaufhöhungen. 138. 271. 272. 278. 296. 424. 477. 541.
— Wahl des stellvertretenden Deichhauptmanns der II. und III. Division der Prignitz'schen Elbniederung. 185.
— Herstellung eines Stallanbaues in Kietz-Beeskow. 251.

Diakonate und Archidiakonate.
— erledigte und wiederbesetzte. 37. 92. 133. 212. 245. 279. 327. 424.

Diözese.
— Theilung der Diözese Friedrichs-Werder in Berlin 8.

Diphtherie-Heilserum. 7. 30. 151. 510.

Domänen-Veräußerungen.
— Zahlungen aus Domänen-Veräußerungsgeschäften. 410.

E.

Eheschließung.
— Hülfsbuch für Standesbeamte bei Aufnahme des Aufgebots zur Eheschließung. 520.

Einjährig-Freiwillige.
— Einstellung derselben am 1. April 1903. 557.

Einkommensteuer.
— Frist zur Abgabe der Steuererklärungen. 545.

Eisenbahnen, s. auch Kleinbahnen ꝛc., Nebeneisenbahnen, Kommunalabgaben der Eisenbahnen, Privatanschlußbahnen.

I. **Gemeinschaftliche Angelegenheiten verschiedener Eisenbahndirektionsbezirke und Theile von solchen.**
— Eisen-Ausfuhrtarife. Seehafen-Ausnahmetarif E. 2—16.
— Ostdeutsches Eisenbahnkursbuch. 38. 202. 298. 432.
— Ausnahmetarif für Eis in Wagenladungen. 47
— Hanseatisch-Ostdeutscher Güterverkehr. 92. 314. 512. 581.
— Ausnahmetarif für Düngemittel ꝛc. 92. 133. 187. 314. 388. 477.
— Staatsbahn-Thiertarif. 113.
— Gruppentarif III (Berlin-Stettin). 153. 342. 411. 432. 512.
— Tarifirung von Schlammdünger aus Kläranlagen. 153.
— Waarenverzeichniß des Holztarifs. 298.
— Ausnahmetarif 1 (Holztarif). 328.
— Seehafen-Ausnahmetarif E. 2. 388.

— Ausnahmetarif für Zucker. 471.
— Desgl. für Blei in Blöcken, Stangen oder Mulden. 471.
— Tarifirung von Dünger (Mist), auch getrocknet und gemahlen, und Abtrittsdünger. 517.
— Gütertarife der Preußisch-Hessischen und der Oldenburgischen Staatsbahnen und der Königl. Militärbahn. Gütertarife der Berlin—Warschauer Eisenbahn für Kempen B. W. E. 545.

II. **Angelegenheiten der einzelnen Bahnen bezw. Eisenbahn-Direktionsbezirke.**

a) Eisenbahn-Direktion in Berlin.

— Schließung der Station Lagerhof bei Gesundbrunnen als öffentliche Anschlußstelle. 56.
— Ladefristen auf Station Frankfurter Allee. 133. 175.
— Eisenbahnstation Nikolassee. 194.
— Privatdepeschenverkehr auf der Eisenbahn-Telegraphenstation Reinickendorf (Dorf). 221.
— Abfertigungsbefugnisse von Eisenbahnstationen. 247.
— Privatdepeschenverkehr auf der Station Nikolassee. 247.
— Beförderung von Wollsendungen. 253.
— Eisenbahnstation Wilhelmshagen (früher Neu-Rahnsdorf). 273.
— Ladefristen auf Station Tempelhof (Ringbahn) und Wilmersdorf-Friedenau. 342. 359. 388. 464.
— Eröffnung der Eisenbahn von Wildpark nach Nauen. 352.
— Privatdepeschenverkehr auf den Stationen Satzkorn und Bredow. 352.
— Eröffnung des Haltepunkts Chorinchen für den Personen- und Gepäckverkehr. 358.
— Eisenbahnhaltepunkt Rummelsburg Ost. 411.
— Privatdepeschenverkehr in Dallgow-Döberitz. 432.
— Desgl. auf der Eisenbahnstation Halensee. 477.
— Abfertigungsbefugnisse der Station Zeuthen. 517.

b) Eisenbahn-Direktion in Stettin.

— Verlegung einer Eisenbahn-Maschinen-Inspektion. 35.
— Arbeitszugbetrieb auf dem II. Gleis der Strecke Angermünde—Stralsund zwischen Stechlin und Jatznick. 62.
— Eröffnung der Haltestelle Neukünkendorf für den Gepäckverkehr. 342.

III. **Eisenbahn-Verbände.**

— Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer Verband. 33. 175. 545.
— Nordostdeutsch-Berlin-Bayerischer und Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Güterverkehr. 56. 247.
— Nordostdeutsch-Berlin-Württembergischer Verband. 411. 545.

Elbe, Elbstrombauverwaltung.
— Tarif für den Elb-Umschlagsverkehr auf dem städtischen Packhofe in Wittenberge. 268.

Elektrische Bahnen, s. Kleinbahnen.

Enteignung (Beschränkung) von Grundstücken.
— Zur Anbringung von Rosetten an den Straßenseiten von Häusern zur Befestigung von Querdrähten für den elektrischen oberirdischen Straßenbahnbetrieb. 110. 252. 272.
— Zur bebauungsplanmäßigen Herstellung der Straße. 63. Abth. X. 2 des Bebauungsplans der Umgebungen Berlins und der Winsstraße. 220.
— Desgl. der Lychenerstraße in Berlin. 410.
— Desgl. zum Bau &c. des Verbindungskanals Griebnitzsee—Wannsee. 479.

Enteignung (Beschränkung) von Grundstücken.
*Enteignung &c. von Grundstücken.
— Vorladung zu den Terminen. 104. 146. 152. 206. 228. 336. 352. 398. 534. 642. 780. 812. 856. 935. 986. 993. 1049. 1050. 1071. 1210. 1256. 1387. 1424. 1426. 1548. 1582. 1626. 1700. 1728. 1819. 1820. 1836. 1908. 1946. 2091. 2092. 2124. 2148. 2178. 2179.

Entwässerungsgenossenschaften, s. Meliorationen.
Epileptische, s. unter Krankenanstalten.

*Erben &c. (verschollene Personen, unbekannte Interessenten, Nachlaßgläubiger).
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Angermünde. 274. 362.
Berlin I. 3. 18. 34. 56. 69. 70. 77. 93. 108. 109. 123. 148. 164. 181. 193. 202. 224. 231. 262. 307. 324. 331. 346. 483. 505. 548. 568. 579. 590. 615. 616. 630. 631. 671. 688. 694. 695. 710. 711. 730. 742. 773. 774. 785. 799. 805. 827. 836. 900. 902. 908. 951. 952. 965. 988. 996. 1061. 1065. 1066. 1083. 1106. 1112. 1151. 1158. 1181. 1190. 1203. 1219. 1229. 1242. 1252. 1275. 1298. 1306. 1326. 1362. 1394. 1520. 1576. 1587. 1604. 1694. 1708. 1709. 1756. 1757. 1779. 1790. 1815. 1830. 1865. 1880. 1881. 1955. 1984. 2025. 2049. 2057. 2105. 2125. 2151. 2174.
Berlin II. 40. 291. 548. 1326. 1631. 2077.
Charlottenburg. 276.
Cöpenick. 615.
Frankfurt a. O. 670.
Freienwalde a. O. 193.
Havelberg. 1028. 1106.
Luckenwalde. 670. 707.
Meyenburg. 1941. 1990.
Nauen 401.
Perleberg. 539. 1768.
Potsdam. 137. 617. 888. 925. 1252. 1679. 1757.
Prenzlau. 539. 1339.
Pritzwalk. 590.
Kalkberge Rüdersdorf. 108. 242.
Spandau. 71. 1534.
Storkow. 1028.
Templin. 3. 34. 306. 402. 521. 742.
Trebbin. 418.
Wittenberge. 759. 965. 1678.
Wittstock. 1242.
Zossen. 911. 2025.

Erziehungsanstalt.
— Reglement für die Brandenburgische Provinzialschul- und Erziehungsanstalt. 114 und Beilage zum 11. Stück.

Essigsäure.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. den Kleinhandel mit Essigsäure (Essigessenz) zu Genußzwecken. 349. 525.
— Desgl. für Charlottenburg. 513.

F.

Fähren.
— Tarif für die öffentliche Fähre über die Havel bei Tiefwerder. 184.
— Tarif für die Fähre über den Ruppiner See von Neu-Ruppin nach Wuthenow und Rietwerder und zurück. 290.
— Tarif für die Personenfähre über die schiffbare Löcknitz. 348.
— Tarife für die öffentlichen Fähren über die Havel bei Pichelswerder. 410. 511.
— Desgl. über die Potsdamer Havel vom Fährhause am Babelsberg nach der Holzmarktstraße. 454.
— Desgl. über den Kalkgraben zwischen Dorf Rüdersdorf und Alte Grund. 479.

Fähren.
— Desgl. über die Pichelsdorfer Havel. 492.
— Desgl. über den Stössensee von Pichelsberg — Restaurant Seeschloß — linkes Ufer nach Pichelswerder — Restaurant Winkel — rechtes Ufer und umgekehrt. 511.
— Desgl. am Stössensee vom linken Ufer — Restaurant Kaisergarten — nach dem rechten Ufer und umgekehrt. 511.
— Desgl. über die Havel bei Pichelsdorf. 511.
— Tarif für die öffentliche Fähre über die Havel-Oberwasserstraße oberhalb Spandau — Spandauer Havel von Saatwinkel (Krahnhaus) nach Valentinswerder und Leuchtthurm — Tegelort. 554.
— Desgl. von Rust, Restaurant Wilhelmsruh, nach dem Restaurant Leuchtthurm, der Insel Valentinswerder und Saatwinkel (Krahnhaus). 554.
— Desgl. von Valentinswerder nach Rust, Restaurant Leuchtthurm, Tegelort und Saatwinkel (Krahnhaus). 555.
— Desgl. von Tegelort nach Saatwinkel und Valentinswerder und umgekehrt. 556.
— Desgl. vom Restaurant Leuchtthurm — Tegelort nach Rust, Saatwinkel (Krahuhaus) und Valentinswerder Restaurant. 556.

Feiertage, s. Sonntage.

Fernsprechwesen.
— Erweiterung des Fernsprechverkehrs. 15. 49. 91. 113. 174.
— Erhöhung der Fernsprech-Bauschgebühren. 25.
— Cementkanäle für Fernsprechkabel 91. 100. 113. 133. 139. 140. 174. 187. 194. 202. 220. 227. 262. 273. 297. 308. 314. 322. 341. 359. 424. 438. 471.
— Fernsprechanschlüsse. 327.
— Errichtung einer oberirdischen Fernsprechlinie in Charlottenburg. 359.

Festpunkte
— an den Märkischen Wasserstraßen. 553.

Feuer-Versicherung.
— Feuerkassengelder-Ausschreiben der Städte-Feuersocietät der Provinz Brandenburg
für das II. Halbjahr 1901. 26.
für das I. Halbjahr 1902. 322.
— Wahl von Mitgliedern des Direktorialraths der Landfeuersocietät der Provinz Brandenburg. 133.
— Nachtrag zum Reglement der Städte-Feuersocietät der Provinz Brandenburg. 177.
— Uebersicht von den Ergebnissen der Verwaltung der Städte-Feuersocietät der Provinz Brandenburg. 323.
— Desgl. der Land-Feuersocietäten der Kurmark Brandenburg 2c., der Neumark und der Provinz Brandenburg. 518.

*Feuerwehr.
— Verwaltungsergebnisse der Brandenburgischen Feuerwehr-Unfallkasse. 1094.

Fischerei.
— Polizei-Verordnung, betr. den Gebrauch des Treckezeugs und der Netze. 109.
— Laichschonreviere an der Elbe. 150.
— Polizei-Verordnung, betr. den Gebrauch von Zugnetzen während der Frühjahrsschonzeit. 151.
— Frühjahrsschonzeit der Fische. 151.
— Fischerei-Aufsichtsbeamte. 173. 211. 259. 326. 553.
— Winterschonzeit, Verbot des Lachsfanges mit Zug- und Treibnetzen und Verbot des Krebsfanges. 396.

Fleischschau, Fleischbeschauer.
— Ausbildung und Prüfung der nicht thierärztlichen Fleischbeschauer. 521.
— Weitere Zulassung der bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau thätigen Laien. 521.

Flößerei, vergl. Schifffahrt.

Forstbeamte, Forstschutz.
— Notirung forstversorgungsberechtigter Anwärter. 137. 194. 240. 260. 398. 557.
— Gesuche um Zulassung zur Forstverwaltungslaufbahn. 186.

Forstkassen.
— Verwaltung der Forstkasse in Alt-Ruppin. 278.
— Desgl. in Zehdenick. 337.
— Desgl. in Eberswalde. 423.

Forstpflanzen.
— Tarifirung derselben für den Transport. 136.

Forstveräußerungen.
— Zahlungen aus Forstveräußerungsgeschäften. 410.

Forstwirthschaft.
— Jahresarbeitsverdienst forstwirthschaftlicher Arbeiter. 435.

Friseure, s. unter Barbiere.

Fürsorge-Erziehung.
— Reglement zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger. 114 und Beilage zum 11. Stück.

G.

Gänse, s. Geflügelcholera.

Gastwirthschaften.
— Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in denselben. 179.

Geflügelcholera.
— Landespolizeiliche Anordnung zur Bekämpfung der Geflügelcholera. 355.
— Desgl., betr. die Ueberwachung von Gänseentladungen im Regierungsbezirke Frankfurt a. O. 464.

Geisteskranke, s. unter Krankenanstalten.

*Gemeinde-Anleihen.
— Kündigung in Folge von Verloosungen 2c.
von Boxhagen-Rummelsburg. 599. 1248.
von Lichtenberg. 2090.
von Groß-Lichterfelde. 804. 2116.
von Rixdorf. 541. 1093. 2179. 2180.
von Schöneberg. 128. 1033.
von Steglitz. 146.
von Deutsch-Wilmersdorf 24. 2090.

Gemeindebehörden.
— Handbuch für solche: „Die Bestimmung des Grundbesitzes." 557.

Gemeinde- 2c. Bezirkveränderungen, s. auch Landgemeinden, Gutsbezirke und Stadtgemeinden:
— im Kreise Angermünde. 176.
— im Kreise Niederbarnim. 26. 98. 211. 314. 471.
— im Kreise Oberbarnim. 93.
— im Kreise Beeskow-Storkow. 56. 342. 363.
— im Kreise Osthavelland. 56. 231. 342.
— im Kreise Westhavelland. 464.
— im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 196.
— im Kreise Prenzlau. 92.
— im Kreise Ostprignitz. 36. 98. 464.
— im Kreise Westprignitz. 98. 195.
— im Kreise Ruppin. 188.
— im Kreise Teltow 66. 98 113. 221. 273. 352. 411. 464. 513. 562.
— im Kreise Templin 16. 141. 156. 274. 359. 522.
— im Kreise Zauch-Belzig. 188. 247.

Gendarmerie.
— Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen. 304.

Genossenschaftsregister, vergl. Register.

Gerichtstage.
— Abhaltung derselben in Velten. 466.
— Desgl. in Warnow. 478.
— Desgl. in Putlitz. 483.
— Desgl. in Boitzenburg U.-M. und Gerswalde U.-M. 483.
— Desgl. in Niemegk. 507.
— Desgl. in Lehnin. 514.
— Desgl. in Biesenthal. 533.
— Desgl. in Joachimsthal. 533.
— Desgl. in Ketzin. 533.
— Desgl. in Gramzow. 550.

Gesetzsammlung. Inhaltsverzeichniß:
für 1901.
— Stück 36 S. 11.
für 1902.
— Stück 1 S. 29.
— Stück 2 S. 43.
— Stück 3 S. 85.
— Stück 4 S. 97.
— Stück 5 S. 105.
— Stück 6 und 7 S. 147.
— Stück 8 S. 169.
— Stück 9 S. 179.
— Stück 10 S. 191.
— Stück 11 und 12 S. 199.
— Stück 13 S. 207.
— Stück 14 S. 219.
— Stück 15 und 16 S. 233.
— Stück 17 S. 249.
— Stück 18 bis 29 S. 301.
— Stück 30 bis 32 S. 311.
— Stück 33 und 34 S. 325.
— Stück 35 S. 335.
— Stück 36 S. 345.
— Stück 37 und 38 S. 381.
— Stück 39 S. 407.
— Stück 40 und 41 S. 415.
— Stück 42 S. 427.
— Stück 43 S. 467.
— Stück 46 S. 528.
— Stück 44 und 45 S. 536.
— Stück 47 und 48 S. 567.

Gewerbe, gewerbliche Anlagen.
— Geschäftsführung der Personen, welche gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft ertheilen. 5.
— Auslegung von Anträgen auf Genehmigung zur Errichtung 2c. gewerblicher Anlagen. 267.
— Befugnisse, Verpflichtungen und Geschäftsbetrieb der Versteigerer. 336 und Sonderbeilage zum 32. Stück.
— Geschäftsbetrieb der Trödler und Kleinhändler mit Garnabfällen. 348.

Gewerbegerichte.
— Geschäfte des Gemeindevorstehers in Berlin gemäß § 83 des Gesetzes über die Gewerbegerichte. 141.

Gewerbe-Inspektionen.
— Verlegung der Gewerbe-Inspektion in Pritzwalk nach Wittstock. 345.
— Gewerbe-Inspektion Berlin II (Potsdam). 417.

Gewerbesteuer.
— G.-Veranlagung in Schöneberg. 385.

Grundbesitz.
— Besteuerung desselben (Handbuch für Gemeindebehörden). 557.

Grundstücke.
— Aufhöhung von Wassergrundstücken. 138. 271. 278. 296. 424. 477. 541. 558.

*Grundstücke.
— Aufgebot von Grundstücken. 71. 78. 195. 507. 508. 552. 581. 666. 707. 758. 796. 851. 1192. 1652. 1905. 1942 1983. 1992. 2152.

Gutsbezirksveränderungen, s. auch Gemeindebezirksveränderungen 2c.
— Auflösung des Gutsbezirks Wenzlow im Kreise Beeskow-Storkow. 363.

Gymnasien 2c.
— Prüfungen an solchen. 140.

H.

Häfen.
— Tarif für den Berliner städtischen Hafen am Urban. 54.
— Tarif für die städtischen Hafenanlagen zu Wittenberge. 267.
— Tarife für die staatlichen Häfen u. s. w. zu Maltsch, Glogau und Tschicherzig. 315.

Haltekinder.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. Haltekinder. 358.

Handarbeitslehrerinnen.
— Neuroder Lehrkurse für dieselben. 106.
— Handarbeitslehrerinnen-Prüfung. 281. 561.

Handelskammer.
— Errichtung einer Handelskammer für Berlin. 20.
— Erweiterung der Handelskammer zu Potsdam. 117.
— Erweiterung der Handelskammer für Berlin. 136. 319.
— Handelskammerwahlen in den Kreisen Teltow, Niederbarnim und Beeskow-Storkow. 172. 248.
— Handelskammerwahlen in den Stadtkreisen Charlottenburg und Schöneberg. 207.
— Desgl. im Stadtkreise Rixdorf. 362.
— Befugnisse der Handelskammern. 553.
*— Handelskammer-Etat. 574.

Handelsregister, vergl. Register.

Handwerkskammer.
— Meisterprüfungen im Bezirk der Handwerkskammer in Berlin. 67. 213.
— Handwerkskammermitglied. 226.
— Abänderungen des Statuts der Handwerkskammer. 231. 285.
*— Handwerkskammer-Sitzungen. 213. 252. 424 (Vollversammlung).

Haushaltungslehrerinnen.
— Neuroder Lehrkurse für dieselben. 106.

Hauswirthschaftslehrerinnen.
— Prüfung derselben. 100. 282.

Hebammen.
— Niederlegung der Hebammenpraxis. 63. 417.
— Zulassung von Hebammen in Berlin. 187. 558.
— Aberkennung eines Hebammen-Prüfungszeugnisses. 212.
— Wiederverleihung des Hebammen-Prüfungszeugnisses. 341.
— Hebammenlehrkurse. 362.
— Niederlegung des Amts als Bezirkshebamme. 434.
— Bedingungen für die Aufnahme schwangerer Personen in die provinzialständische Hebammen-Lehranstalt in Frankfurt a. O. 434.
— Polizei-Verordnung über die den Hebammen in Berlin 2c. obliegenden Verpflichtungen. 578.

Heilpersonen.
— Polizei-Verordnung, betr. die nicht approbirten Heilpersonen. 429.

*Hinterlegungsmassen.
— Verzeichnisse derjenigen H., bei welchen die Einstellung der Verzinsung bevorsteht. 377. 433. 947. 1003. 1427. 1463. 1997. 2053. (Berichtigung) 2141.

Historische Werthgegenstände.
— Erhaltung derselben. 46.

Hüttenschule.
— Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg. 18. 360.

Hufbeschlag, s. auch Schmiedegewerbe.
— Hufbeschlaglehrmeister. 111. 468. 481.

Hundetollwuth (s. auch Tollwuth) in Berlin. 186.

*Hypotheken-Dokumente, -Massen, -Posten.
— Aufgebot solcher durch die Amtsgerichte:
Angermünde. 195. 508. 656. 876. 953. 1152. 1710. 1750. 1831.
Bärwalde. 931.
Baruth. 148. 911. 1145. 2067.
Beeskow. 57. 829.
Belzig. 19. 165. 482. 806. 1184.
Berlin I. 20. 233. 292. 333. 399. 402. 461. 462. 540. 549. 553. 581. 582. 590. 617. 618. 623. 688. 711. 731. 759. 775. 806. 850. 851. 867. 904. 959. 988. 1029. 1107. 1113. 1130. 1145. 1146. 1182. 1289. 1299. 1584. 1731. 1779. 1791. 1810. 1842. 1909. 1941. 2152.
Berlin II. 56. 109. 362. 548. 582. 604. 667. 1139. 1158. 1275. 1299. 1343. 1621. 1813. 1865. 1905. 1927.
Bernau. 1342. 1630. 1874.
Brandenburg. 263. 598. 730. 887. 990. 1203. 1299. 1300. 1534. 1584. 1881. 1942.
Brüssow. 78. 79. 275. 590.
Wendisch Buchholz. 418. 591. 925. 1831.
Charlottenburg. 102. 148. 583. 553. 989. 1028. 1113. 1791.
Cöpenick. 123. 165. 867. 1780.
Dahme. 1889.
Eberswalde. 57. 101. 503. 591. 631. 876. 983. 1246. 1276. 1668. 1695. 2067. 2078.
Freienwalde. 19. 58. 552. 796. 851. 1809. 1972. 2113.
Fürstenwalde. 165. 402.
Gransee. 248.
Havelberg. 332. 731. 837. 865. 1066. 1107. 1158. 1191. 1418. 1731. 1972. 2039. 2040. 2143.
Jüterbog. 11. 398. 1230.
Kremmen. 1044. 1152. 1160. 1927.
Kyritz. 41. 123. 138. 209. 291. 712. 866. 925. 989. 1259. 1680. 1769. 1866.
Alt-Landsberg. 181. 931. 1289. 2067.
Lenzen a. E. 552. 1417.
Liebenwalde. 1146.
Lindow. 508. 548. 590. 604. 1044. 1966.
Luckenwalde. 181. 711. 731. 753. 1136. 1191. 1229. 1269. 1639. 1695. 2078. 2085.
Meyenburg. 58. 102. 418. 1971.
Mittenwalde. 123. 398. 988. 1268. 1652. 1972. 2125.
Nauen. 263, 552. 731. 1185. 1191. 1253. 1750. 1873.
Oderberg. 1044. 1192. 1667. 1942. 2040.
Oranienburg. 774. 1576. 1810. 1873. 1909.
Perleberg. 57. 109. 232. 243. 324. 711. 759. 837. 966. 1363. 1621. 1750. 1956.
Potsdam. 123. 333. 362. 618. 730. 774. 1320. 1554. 1621. 1708.
Prenzlau. 41. 117. 453. 851.
Pritzwalk. 20. 672. 866. 1561.
Rathenow. 430. 1709.
Rheinsberg. 102.
Rixdorf. 292. 308. 453. 645. 647. 745. 837. 966. 1221. 1289. 1802. 1810. 1972.
Neu-Ruppin. 203. 263. 631. 966. 1146. 1260. 1576. 1726. 2113.

*Hypotheken-Dokumente, -Massen, -Posten.
Schwedt. 1219. 1942.
Spandau. 138. 195. 232. 568. 989. 1066. 1259. 1639. 1668. 2040.
Storkow. 398. 774. 851. 966. 1253. 1418. 1605. 1668. 1696.
Strasburg U.-M. 1028. 1160. 1842. 1874. 1889. 2077.
Strausberg. 138. 493. 540. 851. 889. 1152. 1831.
Templin. 57. 263. 743. 775. 953. 989. 1715.
Werder a. H. 671. 1726. 1802. 1873.
Wittenberge. 484. 1152. 1191. 1275. 1780. 1841. 2113. 2153.
Wittstock. 57. 202. 232. 291. 452. 581. 712. 866. 990. 1084. 1191. 1757. 1780. 1905. 1956.
Wriezen. 276. 1129. 1956.
Wusterhausen a. D. 41. 493. 656. 707. 753. 796. 1112. 1203. 1204. 1497. 1652. 1757. 1921.
Königs-Wusterhausen. 1229. 1598. 1928.
Zehdenick. 573. 1075. 1852.
Zossen. 989. 1242. 1809. 1881.

J.

Jagd.
— Eröffnung der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Potsdam. 326.
— Jagd auf Rebhühner in den Stadtkreisen Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg. 335.
— Schluß der Jagd auf Rebhühner in denselben Stadtkreisen. 476.
— Schluß der kleinen Jagd im Regierungsbezirke Potsdam. 577.

Jahresarbeitsverdienst, s. unter Arbeiter.

Innungen.
— Müllerzwangsinnung in Templin. 13.
— Barbierzwangsinnung in Wusterhausen a. D. 13.
— Zwangsinnung für die Gas-, Wasserleitungs- und Heizanlagen-Fachmänner. 20. 270.
— Schneider-Zwangsinnung in Strasburg U.-M. 89.
— Auflösung der Schuhmacher-Zwangsinnung in Steglitz. 128.
— Konditor-Zwangsinnung für die Kreise Ost- und Westprignitz. 170. 270.
— Auflösung der Schuhmacher-Innung in Wittenberge. 171.
— Töpfer-Innung in Eberswalde. 251. 366.
— Stellmacher- und Böttcher-Zwangsinnung in Eberswalde. 313. 427. 540.
— Bäcker- und Müller-Zwangsinnung in Strasburg U.-M. 423.
— Müller- und Bäcker-Zwangsinnung in Ketzin. 423.
— Bäcker-Innung in Eberswalde. 479.
— Müller-Innung in Perleberg. 524.
— Müller-Innung in Templin. 575.

Invaliden-Versicherung.
— Quittungskarten der Invaliden-Versicherung. 135. 416.
*— Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungs-Anstalt Brandenburg. 214.

Irren-Anstalten, s. unter Kranken-Anstalten.

K.

Kanäle.
— Griebnitzsee—Wannsee (Prinz Friedrich Leopold-Kanal). 485.
— Geschäftsanweisung für die Teltowkanal-Bauverwaltung. 504.

Kanalisation.
— Ordnung, betr. den Anschluß an die Kanalisation und die Erhebung von Kanalisationsgebühren in der Stadt Berlin. 163.
— Statut, betr. die Bildung eines die Landgemeinden Nieder-Schöneweide, Adlershof, Grünau, Johannisthal und Alt-Glienicke umfassenden Kanalisationsverbandes. 328.
*— Ordnung der Stadtgemeinde Charlottenburg, betreffend die Erhebung von Kanalisationsgebühren. 2125.

Kaninchen.
— Polizei-Verordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen. 269.

Katasterämter.
— Verlegung der Amtsräume der Katasterämter für den Stadtbezirk Berlin. 22.

Kaufmannschaft.
— Befugnisse der Korporation der Kaufmannschaft in Berlin. 553.

Kirchen.
— Geschenke an Kirchen rc. 38. 204. 343. 478.

Kirchengemeinden, s. auch Pfarrstellen.
— Parochialverhältniß der in Berlin rc. neu anziehenden evangelischen Einwohner. 297.
— Umpfarrung der Evangelischen der Kolonie Groß-Sterbitz, Kr. Westprignitz. 359.
— Errichtung einer katholischen Kapellengemeinde Pankow. 469.
— Aenderung der Geschäftsanweisung für die altkatholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in Berlin mit Rücksicht auf das Bürgerliche Gesetzbuch. 470.
— Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde der Kapernaumkirche in Berlin 493.
— Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände und Gemeindevertretungen in der Provinz Brandenburg. Zweite Beilage zum 50. Stück.

Kleinbahnen rc.
— Polizei-Verordnung für die Kleinbahn Rathenow-Paulinenaue mit Abzweigung von Senzke nach Nauen. 52.
— Polizei-Verordnung, betr. den Betrieb der elektrischen Hoch- und Untergrundbahn in Berlin. 64.
— Polizei-Verordnung, betr. die im Landespolizeibezirk Berlin betriebenen elektrischen Straßenbahnen. 152.
— Genehmigung von Kleinbahnen, welche den Polizeibezirk Berlin und die umliegenden Kreise berühren. 219.
— Verlängerung der Untergrundbahn in Berlin. 240.
— Polizei-Verordnung, betr. die in den Kreisen Teltow und Niederbarnim betriebenen elektrischen Straßenbahnen. 287.
— Ausführungsbestimmungen zum Kleinbahngesetz, betr. die Handhabung der Bahnpolizei. 453.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. Privatanschlußbahnen. 525.
— Ernennung rc. von Polizeibeamten der Kleinbahnstrecke Kyritz—Hoppenrade—Breddin. 550.
*— Fahrpläne der Ost- und Westhavelländischen Kreisbahnen. 716. 763. 764. 1625. 1626.

Kleinhändler mit Garnabfällen.
— Geschäftsbetrieb derselben. 348.

Kollekten, s. Sammlungen.

Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen
— der Privatbahntheilstrecke Strasburg U.M. — Landesgrenze der Mecklenburgischen Friedrich-Wilhelm-Eisenbahn. 101.
— der Dahme-Uckro'er Eisenbahn. 465.
— der gesammten Preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen. 479.
— der Privateisenbahn Reinickendorf—Liebenwalde—Gr. Schönebeck. 528.

Kommunalabgabenpflichtiges Reineinkommen.
— der Paulinenaue-Neuruppiner, der Kremmen-Neuruppin-Wittstocker, der Prignitzer und der Wittenberge-Perleberger-Eisenbahn. 563.
— der Privatbahntheilstrecke Strasburg U.M.—Landesgrenze der Mecklenb. Friedrich Wilhelm-Eisenbahn. 582.

Konsulate.
— Brasilianisches Generalkonsulat. 35.
— Oesterreichisch-Ungarisches Generalkonsulat. 63.
— Kolumbisches Konsulat. 89.
— Ecuatorianisches Generalkonsulat. 184.
— Dänisches Generalkonsulat. 336.
— Belgisches Generalkonsulat. 409. 467.
— Salvadorianisches Konsulat. 576.

Kontraktbrüchige ausländische Arbeiter (Saisonarbeiter). 184. 201. 207. 220. 227. 239. 249. 259. 270. 290. 306. 313. 319. 326. 337. 348. 356. 366. 382. 395. 408. 423. 429. 454. 469. 476. 480. 511. 520. 524. 540. 557. 576.

Kraftfahrzeuge.
— Polizei-Verordnungen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 61. 99.
— Vertheilung der Erkennungsnummern für Kraftfahrzeuge. 510.

Krankenanstalten, Krankenkassen.
— Kostentarif zum Reglement für die Irrenanstalten der Stadt Berlin, betr. die Aufnahme, Behandlung und Entlassung Geisteskranker rc. 183.
— Desgl. für die Anstalt für Epileptische Wuhlgarten. 183.
— Schließung der allgemeinen Volkskrankenkasse. 431.
— Desgl. der „Wohlfahrt" Krankenkasse für ganz Deutschland. 431.
— Liquidation der Allgemeinen Volkskrankenkasse „Eiche". 522.

***Kreisanleihen.**
— Kündigung von Anleihescheinen in Folge von Verloosungen rc.
des Kreises Niederbarnim. 1034.
des Kreises Osthavelland 1140. 1658. 1870. 2068.
des Kreises Westhavelland. 384. 423. 550.
des Kreises Ostprignitz. 150. 1548.
des Kreises Teltow. 528. 542. 740. 934. 1034. 1374. 1516. 2178.
des Kreises Templin. 150. 1657.

Kreisarztstellen und Kreisassistenzarztstellen, erledigte. 395. 433. 474. 475.

Kreisschulinspektionen. 46. 319.

Kriegsschuldensteuer. 382.

Künstlerische Werthgegenstände.
— Erhaltung derselben. 46.

Kuhmilch.
— Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne. 130.

Kunststraßen, s. auch Chausseen.
— Ergänzung des Verzeichnisses derselben (Kr. Westprignitz). 269. 326. 395.
— Desgl. (Kr. Niederbarnim) 269.

Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kredit-Institut.
— Nachtrag zu den reglementarischen Bestimmungen desselben. 191.
*— Kur- und Neumärkische Pfandbriefe. 127. 472. 1177.

L.

Ladenschluß.
— Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit. 63.
— Ladenschluß der Lederhandlungen in Spandau. 137.
— Ladenschluß der Fleischer in Wriezen. 211.
— Ladenschluß der Uhrmacher und Goldschmiede in Brandenburg. 226.
— Ladenschluß der Lederhandlungen in Potsdam. 453.
— Ladenschluß der Möbelmagazine in Brandenburg. 467.
— Ladenschluß der Geschäfte der Manufaktur-, Putz-, Damen- und Herren-Garderoben-Branche. 524.
— Ladenschluß der Nähmaschinenbranche. 544.

Ladestellen.
— Tarif für die Ladestelle der Hofbesitzer Rathke und Eggert bei Unbesandten a. d. Elbe. 313.

Laichschonreviere, s. unter Fischerei.

Landesverweisungen, s. unter Ausweisung.

Landgemeinden.
— Vereinigung von Gut und Gemeinde Pinnow zu einer Landgemeinde Pinnow. 98.

Landtag.
— Ersatzwahlen von Landtagsabgeordneten. 20. 467.

Landwirthschaft.
— Königl. landwirthschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf. 48. 331.
— Studium der Landwirthschaft an der Universität Halle a. S. 93. 324.
— Tarifirung von Forst- und Heckpflanzen für den Eisenbahntransport. 136.
— Jahresarbeitsverdienst landwirthschaftlicher Arbeiter. 434.
— Statut der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft. 439.

*Landwirthschaftskammer.
— Vollversammlung derselben. 268.

Lebens-Versicherungs-Polizen, vergl. Versicherungspolizen.

Lehrer, Lehrerinnen.
— Vertheilungsplan der Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen. Beilage zum 10. Stück.
— Desgl. der Lehrer-Ruhegehaltskasse. Beilage zum 18. Stück. (Berichtigung.) 260.
— Lehrerinnen-Prüfung in Berlin. 280.
— Desgl. in Frankfurt a. O. 280. 562.
— Desgl. in Potsdam. 561.

Lösch- und Ladestellen.
— Tarif für die staatlichen Abgaben für die Benutzung der Lösch- und Ladestellen 2c. an den Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen. 233. (Berichtigung.) 309.
— Tarif für die städtischen Lösch- und Ladestellen zu Wittenberge. 267.
— Desgl. für den Lösch- und Ladeplatz der Stadt Lenzen an der Elbe. 408.
— Desgl. für den städtischen Lösch- und Ladeplatz in Potsdam. 415.
— Desgl. für die Lösch- und Ladestelle der Hütungsberechtigten zu Cumlosen an der Elbe. 490.
— Desgl. für die Lösch- und Ladeplätze der Stadt Spandau. 552.

Lotterien.
— Verloosung von Wagen, Pferden 2c. in Frankfurt a. M. 7.
— Desgl. in Schneidemühl. 31.
— Desgl. in Zerbst. 35.
— Desgl. in Briesen W.-Pr. 50.
— Desgl. in Marienburg. 89.
— Desgl. in Stettin. 99. 492.

Lotterien.
— Verloosung von Ausstellungsgegenständen in Landsberg a. W. 151.
— Verloosung von Kunstwerken 2c. in Karlsruhe. 193.
— Desgl. von Wagen, Pferden 2c. in Quedlinburg. 193.
— Desgl. in Königsberg i. Pr. 492. 511.
— Desgl. in Baden. 492.

Luftballons.
— Behandlung von Luftballons und zugehörigen Registrir- 2c. Apparaten, welche im Regierungsbezirke Potsdam aufgefunden werden. 21.

M.

Märkte.
— Marktkommission des Spezialmarktes für Waaren in Berlin. 100. 194.
— Märkte in Strausberg. 137.
— Ferkelmärkte in Havelberg. 171.
— Desgl. in Treuenbrietzen. 193.
— Verzeichniß der Märkte und Messen im Jahre 1903. 236.
— Märkte in Baruth. 303.
— Markt in Niemegk. 520.

Manöver, s. auch Truppenübungen.
— Danksagung Sr. Majestät für die gute Aufnahme der Truppen im Manövergelände. 405.
— Desgl. des Generalkommandos des III. Armeekorps. 416.
— Desgl. des Gardekorps. 453.

Marine.
— Vorbereitungskurse für Maschinisten in der Kaiserlichen Marine. 208.

Markscheider.
— Verlegung des Wohnsitzes eines Markscheiders. 230.
— Desgleichen. 342.

Markt und Ladenpreise.
— Monatsdurchschnitt der gezahlten höchsten Tagespreise einschl. 5% Aufschlag in den Hauptmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam in den Monaten Dezember (1901) 13, Januar (1902) 52, Februar 107, März 172, April 210, Mai 257, Juni 303, Juli 336, August 395, (Berichtigung) 417, September 435, Oktober 492, November 539.
— Nachweisung der Markt- und Ladenpreise in denselben Orten in den Monaten November (1901 — Berichtigung) 14, Dezember (1901) 14, Januar (1902) 50, Februar 108, März 170, April 208, Mai 258, Juni 304, Juli 346, August 396, (Berichtigung) 417, September 436, Oktober 490, November 540.
— Berliner, Charlottenburger, Schöneberger und Rixdorfer Markt- und Ladenpreise in den Monaten November (1901 — Berichtigungen) 37, 53, Dezember (1901) 24, Januar (1902) 54, Februar 110, März 175, April 228, Mai 260, Juni 306, Juli 350, (Berichtigung) 398, August 398, September 436, Oktober 504, November 542.
— Jahresdurchschnittsmarktpreise für Getreide und Mehl in den Normalmarktorten des Regierungsbezirks Potsdam und in Berlin für 1892 bis 1901. 89.
— Martini-Durchschnittsmarktpreise von Getreide, Kartoffeln, Heu und Stroh. 563.
— 24jährige Martini-Durchschnittsmarktpreise des Getreides. 564.

Maschinenbau- und Hüttenschule in Duisburg. 18. 360.

Maul- und Klauenseuche.
— Landespolizeiliche Anordnungen zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben. 32. 356.

Meisterprüfungen. 67. 213.

Meldewesen.
— Polizei-Verordnungen, betr. Meldewesen. 185. 410.
Meliorationen.
— Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Rhinow-Strodehne zu Rhinow. 147.
— Meliorationsbauamt II in Charlottenburg. 200.
— Statut für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft im Gebiete der unteren Stepenitz zu Weisen im Kreise Westprignitz. 391.
— Statut für die Entwässerungsgenossenschaft der Bruchwiesen zu Niederfinow im Kreise Angermünde. 459.
— Desgl. für die Entwässerungsgenossenschaft Walchow-Protzen zu Protzen im Kreise Ruppin. 485.
— Kataster des Glietzener Meliorationsverbandes. 581.
Merkpfähle.
— Setzung eines Merkpfahls. 196.
Messen.
— Messen im Jahre 1903. 236.
Milch.
— Polizei-Verordnung, betr. den Verkehr mit Kuhmilch und Sahne. 130.
— Futtermittel für Kindermilchkühe. 431.
Minderjährige.
— Reglement zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger. 114 und Beilage zum 11. Stück.
Mineralwässer.
— Vorsicht beim Genusse derselben. 211.
Mittelschullehrer.
— Prüfung derselben. 281.
Münzen.
— Außerkurssetzung der Zwanzigpfennigstücke aus Nickel. 525.
Mummenstecherei 409.

N.

Nachlaßverwaltung, s. auch unter Erben.
*— 181. 193. 202. 209. 234. 248. 271. 419. 453. 494. 549. 553. 568. 618. 672. 713. 800. 806. 926. 1321. 1324. 1497. 1715. 1928. 1943. 2025. 2040. 2153.
Nebeneisenbahnen.
— Konzessionsurkunde, betr. den Bau und Betrieb einer vollspurigen Nebeneisenbahn von Neustadt a. D. über Neu-Ruppin nach Herzberg durch die Ruppiner Kreisbahn, Eisenbahn-Aktiengesellschaft. 1.
— Ernennung eines ständigen Kommissars für die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts für dieselbe Nebeneisenbahn. 5.
— Arbeitszugbetrieb auf derselben Nebeneisenbahn. 200.
— Desgl. auf der Theilstrecke Rathenow—Neustadt a. D. der Nebenbahn Treuenbrietzen—Neustadt a. D. 381.
— Desgl. auf der Theilstrecke Belzig—Brandenburg derselben Nebenbahn. 435.
Nivellement.
— Präzisionsnivellement der Wasserstraßen im Gebiete der oberen Havel. 454.
*Notte-Verband.
— Kündigung ausgelooster Obligationen. 24.
*Nuthe-Schau-Verband.
— Kündigung ausgelooster Anleihescheine. 150. 1594.

O.

Obstbau.
— Unterricht im Obstbau für ländliche Volksschullehrer. 91.
Oder, Oderstrombauverwaltung, Oderschifffahrt.
— Außerkrafttreten der ältern Meßbriefe und Aichscheine für die Oderschifffahrt. 16.
Oder, Oderstrombauverwaltung, Oderschifffahrt.
— Polizei-Verordnung, betr. das Ankern und Ankerschleppen im schnellen Graben bei Rippenwiese. 438.
— Polizei-Verordnung, betr. die Bemannung der in der kanalisirten Oderstrecke verwinterten Schiffe. 582.
*Oderbruch.
— Kündigung ausgelooster Obligationen des Nieder-Oderbruchs. 150. 1996.
Ortsbenennungen, Schreibweise von Ortsnamen.
— Karlsruh im Kreise Osthavelland. 193.
— Schreibweise von Cöpenick. 200.
— Desgl. von Criewen und Crussow. 200.
— Wilhelmshagen im Kreise Niederbarnim. 200.
— Forstaufsehergehöft „Papenberge" in der Oberförsterei Falkenhagen. 355.
— Lindenhof im Kreise Templin. 362.
— Kloster Zinna im Kreise Jüterbog-Luckenwalde. 491.
— Forsthaus Werbellinsee im Kreise Angermünde. 574.
Ortspolizeiverordnungen.
— Verkündigung derselben im Amts- und Gemeindebezirke Treptow. 44.
— Desgl. im Amtsbezirke Tegel. 63.
— Desgl. für die Stadt Charlottenburg. 477.

P.

Packhof.
— Tarif für den Elb-Umschlagsverkehr auf dem städtischen Packhofe in Wittenberge. 268.
Pegel.
— an den Märkischen Wasserstraßen. 553.
Perrückenmacher, s. unter Barbiere.
Pest.
— Bekämpfung der Pest. 536.
Pfandbriefe, s. auch Kur- und Neumärkisches Ritterschaftliches Kredit-Institut.
— Aufruf gekündigter schlesischer Pfandbriefe. 163. 308.
*— Aufkündigung und Aufgebot verloren gegangener 2c. Pfandbriefe. 35. 109. 429. 580. 711. 759. 851. 876. 889. 1061. 1062. 1107. 1220. 1253. 1695. 1810. 1831.
Pfarr- und Oberpfarrstellen, s. auch Diakonate und Kirchengemeinden.
— Errichtung einer katholischen Pfarrei in St. Marien in Berlin. 8.
— Erledigte und wiederbesetzte Pfarr- und Oberpfarrstellen. 16. 26. 32. 37. 47. 65. 92. 113. 140. 156. 175. 187. 202. 230. 253. 273. 279. 297. 308. 327. 342. 350. 400. 424. 431. 459. 532. 544. 558.
— Nachtrag zur Pfarrerrichtungsurkunde von St. Ludwig in Deutsch Wilmersdorf. 22.
— Desgl. von Steglitz, Kreis Teltow. 23.
— Desgl. der katholischen Pfarrei Potsdam. 23.
— Desgl. von St. Matthias in Berlin. 36.
— Errichtung einer Anstaltsparochie für das Waisen- und Krankenhaus „Hoffbauer-Stiftung" zu Hermannswerder bei Potsdam. 91.
— Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Schwedt. 137.
— Errichtung einer katholischen Pfarrei Zehdenick. 145. Berichtigung der Errichtungsurkunde. 211.
— Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der Gesammt-Parochie Rosenthal, Diözese Berlin-Land II. 321.
— Desgl. einer 5. Pfarrstelle in der evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde in Berlin. 459.
Pferde.
— Remonte-Ankauf für 1902. 135.
— Pferde-Aushebungs-Vorschrift. Sonderbeilage zum 28. Stück.

Pferde.
— Ankauf volljähriger Militär-Dienstpferde. 349.

Polizei-Aufsicht.
— Nachtrag zur Instruktion vom 30. Juni 1900, betr. die Stellung unter Polizei-Aufsicht. 381.

Polizei-Behörden.
— Handbuch für dieselben. 397.

Polizei-Verordnungen zc. (**die nur den Stadtkreis Berlin betreffenden vergl. unter „Berlin", die die Schifffahrt betreffenden vergl. unter „Schifffahrt"**).
— Veranstaltung von Geldsammlungen in öffentlichen Versammlungen. 43.
— Polizei-Verordnung für die Kleinbahn Rathenow-Paulinenaue mit Abzweigung von Senzke nach Nauen. 52.
— Desgl. betr. den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. 61.
— Desgl. betr. den Gebrauch des Treckezeugs und der Nette. 109.
— Wochenmarktordnung in Charlottenburg. 114.
— Abänderung der Baupolizeiordnung für die Vororte von Berlin vom 5. XII. 1902. 129.
— Desgl. für Charlottenburg u. s. w. vom 22. VIII. 1898. 129.
— Polizei-Verordnung, betr. den Gebrauch von Zugnetzen während der Frühjahrsschonzeit. 151.
— Desgl., betr. Meldewesen. 185.
— Genehmigung von Kleinbahnen. 219.
— Polizei-Verordnung, betr. den Fang wilder Kaninchen. 269.
— Desgl., betr. den Wagenverkehr in der Werner Siemensstraße in Charlottenburg. 284.
— Desgl., betr. die in den Kreisen Teltow und Niederbarnim betriebenen elektrischen Straßenbahnen. 287.
— Sammlung der Polizei-Verordnungen von Rößler. 397.
— Polizei-Verordnung, betr. Meldewesen. 410.
— Desgl., betr. die nicht approbirten Heilpersonen. 429.
— Desgl., betr. Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung. 454.
— Verordnung, betr. Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. 475.
— Straßenordnung für den Stadtkreis Charlottenburg. 494.
— Polizei-Verordnung für Charlottenburg, betr. den Kleinhandel mit Essigsäure (Essigessenz) zu Genußzwecken. 513.
— Polizei-Verordnung, betr. Privatanschlußbahnen. 568.
*— Sammlung der Polizei-Verordnungen zc. für den Regierungsbezirk Potsdam. 1516. 1870.

Policen, vergl. Versicherungspolicen.

Postwesen, vergl. auch „Fernsprechwesen" und „Telegraphenwesen".

a) Allgemeines.

— Aenderungen der Postordnung. 19.
— Gemeinsame Postwerthzeichen für das Reichspostgebiet und für Württemberg. 88.
— Umtausch von Formularen zu Kartenbriefen, Postkarten und Postanweisungen. 139.
— Ausdehnung des Geltungsbereichs der Ortstaxe auf Nachbarpostorte. 225. 489.
— Umtausch älterer Postwerthzeichen. 279. 517. 579.

b) Briefbestellung zc.

— Annahme von Postsendungen zc. durch die Landbriefträger zc. 37. 201. 327. 477.
— Versendung von Packeten zu Ostern. 113.
— Versendung von Paketen zu Pfingsten. 201.
— Weihnachtssendungen. 544 558.

c) Post- und Telegraphenanstalten zc. (Vergl. auch unter Telegraphenwesen.)

— Errichtung eines Postamts III in Großbeeren. 32.
— Verlegung eines Rohrpostrohres. 47.
— Rohrpostanlagen. 100. 113. 140. 245. 308. 349. 411 424. 471.
— Bezeichnung eines Postamts. 133.
— Umwandlung von Postämtern. 140.
— Neue Postagentur „Schmöckwitz (Kreis Teltow)" 140.
— Desgl. „Rahnsdorfer Mühle (Kreis Niederbarnim)" 140.
— Verlegung eines Rohrpostfahrrohrstranges. 187.
— Zweigpostanstalt auf dem Gesundbrunnen bei Freienwalde (Oder). 227.
— Brief- zc. Bestellung in Neu-Lichtenberg bei Berlin. 245.
— Zweigpostanstalt in Werder (Havel). 262.
— Postagentur Wilhelmshagen (Mark), bisher Neurahnsdorf. 279.
— Verlegung des Postamts in Friedenau. 308.
— Rohrpostbetrieb beim Postamt in Wilmersdorf bei Berlin. 327.
— Desgl. beim Postamt 11 (Anhalter Bahnhof) in Berlin. 341.
— Postanstalt auf dem Schützenhausplatze in Eberswalde. 341.
— Landbriefbestellbezirksänderung. 349.
— Posthülfsstelle auf Vorwerk Lindenhof. 377.
— Rohrpostbetrieb beim Postamt 55 in Berlin. 411.
— Desgl. beim Postamt 87 in Berlin. 424.
— Umwandlung eines Postamts III in eine Postagentur. 579.

d) Postverkehr mit dem Auslande und den deutschen Schutzgebieten.

— Einrichtung deutscher Postanstalten in Weihsien und Canton (China). 273.
— Desgl. in Amoy (China). 296.
— Briefsendungen zc. nach Luxemburg. 431.
— Postpaketverkehr mit San Domingo. 477.

Privatanschlußbahnen.
— Polizei-Verordnung für Berlin, betr. Privatanschlußbahnen. 525.
— Desgl. für den Regierungsbezirk Potsdam. 568.

Provinzial-Konservator. 62.

Provinzial-Landtag der Provinz Brandenburg.
— Wahl von Provinzial-Landtagsabgeordneten. 29. 35. 49. 335. 568.
— Einberufung des Provinzial-Landtags. 30.

Provinzial-Verband von Brandenburg.
— Reglement für die Brandenburgische Provinzialschul- und Erziehungsanstalt und Reglement zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger. 114. und Beilage zum 11. Stück.
— Auszug aus dem Hauptetat des Provinzialverbandes. 154.
— Statut des Provinzialverbandes. 202.
— Provinzialabgabe für 1901. 212.
— Statut der Brandenburgischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft. 439.

Prozeßagenten.
— Gestattung des mündlichen Verhandelns vor Gericht. 18. 27. 33. 48. 298. 309. 425. 451. 465. 522.

R.

Rechtskonsulenten 2c.
— Geschäftsführung der Personen, welche gewerbsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen. 5.
Register.
— Veröffentlichung 2c. der Eintragungen in das Handels-, Genossenschafts-, Börsen-, Güterrechts-, Vereins-, Zeichen-, Muster- und Modell-Register. 550.
Reichsanleihen, Reichskassenscheine, Reichsschuldverschreibungen, s. auch Zinsscheine.
*— Aufgebot von solchen. 332. 866. 1084. 1289. 1407. 1710. 2107.
Reichsgesetzblatt. Inhaltsverzeichniß
für 1901:
— Stück 50 S. 11.
für 1902:
— Stück 1 S. 19.
— Stück 2 und 3 S. 35.
— Stück 4 S. 43.
— Stück 5 und 6 S. 49.
— Stück 7 S. 61.
— Stück 8 S. 85.
— Stück 9 bis 11 S. 97.
— Stück 12 und 13 S. 117.
— Stück 14 und 15 S. 135.
— Stück 16 S. 147.
— Stück 17 bis 19 S. 169.
— Stück 20 S. 179.
— Stück 21 S. 191.
— Stück 22 S. 219.
— Stück 23 und 24 S. 233.
— Stück 25 S. 249.
— Stück 26 bis 32 S. 301.
— Stück 33 und 34 S. 311.
— Stück 35 S. 319.
— Stück 36 S. 325.
— Stück 37 S. 335.
— Stück 38 S. 345.
— Stück 39 S. 407.
— Stück 40 S. 415.
— Stück 41 und 42 S. 473.
— Stück 43 S. 479.
— Stück 44 S. 509.
— Stück 45 S. 515.
— Stück 46 S. 535.
— Stück 47 S. 536.
— Stück 48 S. 551.
— Stück 49 S. 567.
Rektorprüfung. 281.
Remonte-Ankauf für 1902. 135.
Rentenbriefe, s. auch Zinsscheine.
— Anberaumung von Verloosungsterminen. 33. 328. 481.
— Ausloosung von Rentenbriefen. 65. 100. 140. 202. 245. 253. (Berichtigung) 253. 283. 359. 386. (Berichtigung) 411. 424. 516. (Berichtigung) 545.
— Einlösung fälliger Rentenbriefe 2c. 101. 262. 388. 533.
— Vernichtung ausgeloofter Rentenbriefe 2c. 262. 581.
— Ausreichung von Löschungsquittungen über abgelöste Renten. 263. 562.
Ruderregatta.
— Polizei-Verordnung, betr. die Ruderregatten des Berliner Regatta-Vereins auf der Wendischen Spree. 239.
— Bekanntmachung hierzu. 248.

S.

Sammlungen.
— Polizei-Verordnung, betr. die Veranstaltung von Geldsammlungen in öffentlichen Versammlungen. 43.
Sammlungen.
— Hauskollekte des Moon'schen Blindenvereins in Berlin. 270.
Schankwirthschaften, Schankbetrieb.
— Beschäftigung von Gehülfen und Lehrlingen in denselben. 179.
— Verzeichniß der Firmen, deren Kontrolvorrichtungen im Schankbetriebe in Berlin zugelassen sind. 238. 313.
Schaumweinsteuer. 302.
Schiedsgerichte
— für Arbeiter-Versicherung 48. 99. 129. 202. 358. 470. 512.
Schießplatz bei Cummersdorf.
— Schußfreie Tage auf demselben. 63.
Schifffahrt, s. auch Elbe, Oder, Fähren, Häfen. Kanäle, Schleusen.
— Ergänzung der Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnung. 24.
— Strom- und Schifffahrtspolizei-Verordnungen. 49. 98.
— Ergänzung des Tarifs für die Erhebung von Schifffahrtsabgaben auf der Wasserstraße in der Emsterniederung. 62.
— Schifffahrtssperren. 93. 493.
— Länge und Breite der Schiffsfahrzeuge. 99.
— Führung von Arbeitsbüchern seitens der Schiffsmannschaften. 108.
— Vorschriften über Annahme und Ausbildung von Militäranwärtern für den Strommeisterdienst. Beilage zum 12. Stück.
— Zulassung und Anordnung der Dampfschleppzüge. 172.
— Abmessungen der Flöße. 173.
— Vorbereitungskurse für Maschinisten in der Kaiserlichen Marine. 208.
— Oeffnungszeiten der Eisenbahndrehbrücken über die Havel bei Spandau. 210. 428.
Desgl. der Eisenbahndrehbrücke über die Havelbucht bei Potsdam. 226. 428.
— Schiffsaichung. 227. 247.
— Polizei-Verordnung, betr. Ruderregatten des Berliner Regatta-Vereins auf der Wendischen Spree. 239.
— Bekanntmachung hierzu. 248.
— Prüfungskommission für Elbschiffer in Danzig. 249.
— Signalvorrichtung für die Schifffahrt bei Charlottenburg. 287.
— Tarif für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder. 291.
— Pionier-Uebung zwischen Elbe und Havel. 305.
— Ausführungsbestimmung zu den Tarifen, betr. die Erhebung der Schifffahrtsabgaben. 325.
— Mummenstecherei. 409.
— Geschäftsanweisung für die Teltowkanal-Bauverwaltung. 504.
— Ausführungsbestimmungen zum Tarif für die Schifffahrts- und Flößereiabgaben auf den Wasserstraßen zwischen Elbe und Oder. Erste Beilage zum 50. Stück.
— Desgl. für die Berliner und Charlottenburger Wasserstraßen. 563.
— Polizei-Verordnung, betr. die Bemannung der gegenwärtig in der kanalisirten Oderstrecke verwinterten Schiffe, 582.
*Schlachtsteuer in Potsdam. 46.
Schlachtvieh, s. Fleischschau.
Schleusen.
— Schleusensperren. 31. 67. 277. 326. 417. 427.
Schmiedegewerbe.
— Lehrschmiede in Charlottenburg. 64. 277. 476.
— Hufbeschlag-Lehrmeister. 111. 468. 481.

Schornsteinfeger.
— Anstellung von Bezirksschornsteinfegermeistern in Berlin. 16. 55. 175. 187. 306. 321.
— Meisterprüfungsordnung für das Schornsteinfegerhandwerk. 213.
— Aenderung des Regulativs über Anstellung und Pflichten der Bezirksschornsteinfegermeister. 382.

Schulbauten.
— Hygienische Prüfung der Baupläne hierzu. 110.

Schulvorsteherinnen.
— Prüfung derselben. 281. 562.

Schweineseuche.
— Landespolizeiliche Anordnungen zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben. 32. 201.

Seminare, s. auch Lehrerinnen-Seminar.
— Berlin (Stadtschullehrer-Seminar).
Zweite Lehrer-Prüfung. 544.
Aufnahmeprüfung. 558.
Entlassungsprüfung. 559.
— Berlin (Lehrerinnen-Seminar).
Aufnahmeprüfung. 560.
— Cöpenick.
Aufnahmeprüfung. 559.
Entlassungsprüfung. 559.
Zweite Lehrerprüfung. 560.
— Kyritz.
Aufnahmeprüfung. 280.
Zweite Lehrerprüfung. 280.
Entlassungsprüfung. 280.
— Oranienburg.
Entlassungsprüfung. 262.
Zweite Lehrerprüfung. 262.
Aufnahmeprüfung. 262.
— Prenzlau.
Zweite Lehrerprüfung. 559.
Entlassungsprüfung. 559.
Aufnahmeprüfung. 560.
— Neu-Ruppin.
Aufnahmeprüfung. 559.
Entlassungsprüfung. 560.
Zweite Lehrerprüfung. 560.

Sonntage, Sonntagsruhe.
— Sonntagsruhe im Barbier- 2c. Gewerbe. 21. 137. 251. 396. 434.
— Beschäftigungszeit im Handelsgewerbe zu Ostern und Pfingsten. 112.
— Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe der Bäckereien in Berlin, Schöneberg und Rixdorf. 187.
— Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Berlin. 307.
— Desgl. im Regierungsbezirke Potsdam. 475.
— Desgl. in der Weihnachtszeit in Berlin, Charlottenburg und Rixdorf. 480.
— Desgl. in Schöneberg. 481.
— Desgl. in Spandau. 523.

Sparkassen.
*— Aufgebot von Sparkassen-(Quittungs-)Büchern. 78. 159. 277. 325. 333. 334. 362. 399. 400. 453. 462. 463. 467. 483. 484. 493. 553. 601. 604. 618. 647. 743. 799. 875. 888. 889. 925. 932. 933. 966. 967. 983. 997. 998. 1062. 1129. 1192. 1259. 1260. 1270. 1271. 1272. 1299. 1300. 1384. 1534. 1639. 1668. 1715. 1726. 1730. 1731. 1750. 1757. 1758. 1813. 1831. 1841. 1842. 1866. 1926. 1943. 1955. 2037. 2038. 2039. 2143.

Sprachlehrerinnen.
— Prüfung derselben. 282. 562.

Staatsanleihen, Staatspapiere, Staatsschuldscheine 2c., s. auch unter Zinsscheine.
— Liste der 1901 als aufgerufen und gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden. 228.

Staatsanleihen, Staatspapiere, Staatsschuldscheine 2c., s. auch unter Zinsscheine.
— Kündigung Hannoverscher Staatsschuldverschreibungen. 274.
*— Aufgebot 2c. von Staatsanleihescheinen 2c. 20. 21. 35. 71. 148. 159. 162. 231. 248. 291. 316. 591. 655. 656. 775. 795. 867. 875. 967. 990. 1062. 1159. 1160. 1246. 1445. 1695. 1726. 1810. 1972.

Staatsanwaltschaft.
— Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft. 261.

Staatsschuldbuch, Preußisches.
— Inanspruchnahme desselben. 194.

*Stadtanleihen.
— Verloosung, Kündigung, Aufgebot verloren gegangener 2c., Ausgabe von Zinsscheinen derselben:
von Berlin. 46. 271. 488. 618. 1034. 1160. 1438. 1450. 1540. 1580. 1710. 1905. 2052. 2126.
von Biesenthal. 228. 1450.
von Brandenburg. 336. 542. 1870.
von Charlottenburg. 151. 600. 1177. 1658.
von Cöpenick. 1280. 1914.
von Eberswalde. 1117.
von Oranienburg. 550. 1102.
von Perleberg. 2194.
von Potsdam. 16. 268. 311.
von Rathenow. 1140.
von Spandau. 228. 1118. 1280. 1442.
von Thorn. 62.
von Zossen. 1118. 1642.

Stadtgemeinden.
— Gemeindebezirksveränderung der Stadt Zehdenick. 16. 346.
— Desgl. der Stadt Pritzwalk. 36.
— Desgl. der Stadt Wittstock. 98. 271. 289.
— Desgl. der Stadt Charlottenburg. 98.
— Desgl. der Stadt Rheinsberg. 184.
— Desgl. der Stadt Lindow. 240.
— Desgl. der Stadt Oranienburg. 258.
— Desgl. der Stadt Rixdorf. 289.
— Desgl. der Stadt Brück i. M. 303.
— Desgl. der Stadt Joachimsthal. 320.
— Desgl. der Stadt Bernau. 367.
— Desgl. der Stadt Spandau. 418. 491.

Stätteplatz.
— Ordnung für die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Stätteplatzes der Gemeinde Nieder-Schöneweide nebst Tarif. 430.
— Erhebung von Stättegeld in Eichwalde, Kreis Teltow. 475.

Standesamtsbezirksveränderungen.
— im Kreise Teltow. 226. 467. 492. 576.
— im Kreise Niederbarnim. 467.

Standesbeamte.
— Hülfsbuch für Standesbeamte. 520.

Stellenvermittler.
— Befugnisse und Verpflichtungen der Stellenvermittler für Bühnenangehörige. 84 und Sonderbeilage zum 8. Stück.

Stempelsteuer.
— Stempelung von Kuxscheinen. 141.

Steuererklärungen.
— Frist für Abgabe derselben. 545.

Straßen.
— Unterführung der Gleimstraße in Berlin unter den Gleisen der Nordbahn. 8.
— Straßenbenennung in Charlottenburg. 244.
— Desgl. in Berlin. 272.

Straßen.
— Polizei-Verordnung, betr. Wagenverkehr in der Werner Siemens-Straße in Charlottenburg. 284.
— Polizei-Verordnung, betr. Straßenordnung für den Stadtkreis Charlottenburg. 494.

Straßenbahnen, s. Kleinbahnen.

Strompolizei, s. Schifffahrt.

Synode.
— Theilung der Kreis-Synode Friedrichs-Werder in Berlin. 8.
*— Berliner Stadt-Synodal-Anleihe. 236.

T.

Tabaksurrogate. 29.

Taubstummen-Anstalten.
— Prüfung für Vorsteher an solchen. 207.

Telegraphenwesen, s. Fernsprech- und Postwesen.
— Neue Telegraphenanstalt in Wolzig bei Friedersdorf (Mark). 194.
— Verlegung von Telegraphenerdkabeln. 212. 245. 349. 424. 477.
— Neue Telegraphenanstalt in Alt-Lüdersdorf (Nordbahn). 220.
— Desgl. in Paarstein bei Lüdersdorf (Kr. Angermünde). 221.
— Telegraphenbetrieb bei der Postagentur Reinickendorf-Schönholz. 227.
— Neue Telegraphenanstalt in Zachow bei Ketzin (Havel). 279.
— Desgl. in Liebenthal, Kr. Niederbarnim. 322.
— Desgl. in Beerbaum bei Grünthal (Mark). 349.
— Desgl. in Groß-Köris. 377.
— Desgl. in Sternhagen bei Prenzlau. 386.
— Desgl. in Herzfelde, Uckermark. 400.
— Desgl. in Suckow, Kreis Templin. 411.
— Desgl. in Protzen bei Dammkrug. 432.
— Desgl. in Damelack bei Breddin. 432.
— Desgl. in Nebelin und Laaslich bei Dergenthin. 459.
— Desgl. in Bagemühl bei Brüssow. 470.
— Desgl. in Wilmersdorf (Prignitz). 470.
— Beschädigung der Telegraphenanlagen. 470.
— Neue Telegraphenanstalt in Rohlsdorf bei Sadenbeck. 481.
— Verlegung der Telegraphen-Hülfsstelle Joachimsthaler Mühle. 558.

Thierärztliche Hochschule in Hannover.
— Sommerhalbjahr. 93.
— Winterhalbjahr. 360.

Tollwuth.
— Bißverletzungen von Menschen durch tolle oder tollwuthverdächtige Thiere. 250.

Trödler.
— Geschäftsbetrieb derselben. 348.

Truppenübungen, s. auch unter Manöver.
— Die bei den größeren Truppenübungen fungirenden Gendarmerie-Patrouillen. 304.

Tuberkulose.
— Tuberculinum Kochi. 169.

Turnlehrer, Turnlehrerinnen.
— Turnlehrerinnen-Prüfung. 12. 302.
— Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. 509.
— Turnlehrer-Prüfung. 509.

U.

Unfall-Berufsgenossenschaften.
— Fleischerei-Berufsgenossenschaft. 44.
— Ziegelei-Berufsgenossenschaft. 44.
— Zucker-Berufsgenossenschaft. 44.
— Metall-Berufsgenossenschaft. 44.
— Leinen-Berufsgenossenschaft. 44.
— Papiermacher-Berufsgenossenschaft. 136.
— Bekleidungsindustrie-Berufsgenossenschaft. 193.
— Fischerei-Berufsgenossenschaft. 227.
— Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 249. 467.
— Knappschafts-Berufsgenossenschaft. 277.
— Berufsgenossenschaft der Feinmechanik. 335.
— Desgl. der chemischen Industrie. 428.
— Schmiede-Berufsgenossenschaft. 575.

Unfall-Versicherung.
— Ausführungsbestimmung zum Bau-Unfallversicherungsgesetz. 226.
— Prämientarif für die Versicherungsanstalt der Tiefbau-Berufsgenossenschaft. 546.
— Desgl. der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. 547.

Universität Greifswald.
— Vorlesungen im Sommerhalbjahr. 90.

*Urkunden, verschiedene.
— Aufgebot solcher. 4. 21. 35. 41. 110. 117. 159. 161. 164. 181. 195. 233. 275. 398. 399. 400. 462. 463. 467. 468. 484. 508. 601. 605. 630. 646. 743. 759. 775. 800. 829. 865. 931. 932. 966. 967. 998. 1044. 1107. 1182. 1191. 1220. 1244. 1253. 1258. 1260. 1270. 1271. 1327. 1328. 1356. 1362. 1371. 1392. 1584. 1680. 1715. 1726. 1730. 1731. 1750. 1758. 1780. 1790. 1808. 1813. 1831. 1905. 1942. 2037. 2038. 2039. 2113. 2152.

Urkundpersonen.
— Ernennung von solchen für den Kreis Teltow. 533. 581.

V.

Verloosungen, s. Lotterien.

Versammlungen.
— Geldsammlungen in öffentlichen Versammlungen. 43.

Versicherungsgesellschaften 2c., s. auch Aktien-Feuer- und Lebens-Versicherungsgesellschaften.
— Bekanntmachungen der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit. 257.

*Versicherungspolizen.
— Aufgebot von solchen. 21. 117. 123. 291. 398. 399. 400. 462. 463. 467. 483. 553. 617. 618. 708. 731. 759. 800. 837. 931. 932. 966. 967. 997. 1044. 1191. 1259. 1270. 1271. 1272. 1363. 1444. 1511. 1605. 1621. 1680. 1710. 1726. 1727. 1731. 1757. 1758. 1780. 1814. 1928. 1942. 2037. 2038. 2039. 2152.

Versteigerer.
— Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer. 336 und Sonderbeilage zum 32. Stück.
— Gebührentarif für Versteigerer im Regierungsbezirk Potsdam. 428.
— Desgl. in Berlin. 532.

Viehentschädigungen. 195.

Viehhof.
— Ordnung auf dem städtischen Viehhofe zu Berlin. 176. 542.

Viehseuchen, s. auch Geflügel-Cholera, Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche, Tollwuth.
— Deren Ausbruch oder Erlöschen in Ortschaften der Kreise: Angermünde. 185. 220. 239. 251. 260. 270. 277. 296. 307. 326. 366. 382. 410. 423. 454. 476. 493. 510. 511. 522. 540. 541.

Viehseuchen, s. auch Geflügel-Cholera, Maul- und Klauenseuche, Schweineseuche, Tollwuth.
Niederbarnim. 8. 14. 22. 31. 36. 44. 64. 90. 91. 99. 110. 128. 137. 173. 174. 185. 193. 201. 209. 220. 227. 240. 251. 260. 277. 278. 296. 307. 313. 321. 326. 347. 348. 357. 366. 382. 395. 410. 430. 435. 469. 476. 480. 510. 511. 522. 524. 540. 541. 576. 577.
Oberbarnim. 44. 137. 357. 423. 476. 480. 510. 522.
Beeskow-Storkow. 22. 31. 128. 137. 193. 220. 260. 270. 307. 313. 321. 366. 382. 410. 423. 430. 435. 454.
Osthavelland. 8. 22. 31. 44. 50. 64. 90. 91. 99. 110. 128. 137. 151. 173. 174. 193. 201. 209. 220. 227. 240. 251. 260. 270. 277. 296. 307. 313. 321. 326. 347. 357. 366. 382. 410. 423. 430. 435. 454. 469. 476. 480. 510. 511. 522. 524. 541. 557. 576.
Westhavelland. 8. 22. 31. 36. 44. 50. 90. 110. 128. 137. 173. 174. 185. 193. 201. 209. 220. 227. 240. 251. 260. 270. 277. 296. 307. 320. 410. 423. 430. 435. 469. 476. 480. 493. 510. 522. 524. 541. 576.
Jüterbog-Luckenwalde. 22. 31. 36. 64. 99. 110. 128. 151. 185. 193. 220. 251. 260. 270. 278. 321. 326. 336. 357. 366. 395. 430. 493. 524. 557.
Prenzlau. 31. 44. 50. 64. 90. 99. 110. 137. 151. 173. 193. 201. 220. 227. 240. 251. 260. 270. 278. 296. 307. 313. 320. 326. 336. 347. 357. 366. 423. 430. 435. 454. 469. 480. 522. 524. 557.
Ostprignitz. 15. 22. 31. 36. 64. 90. 99. 174. 185. 201. 209. 227. 240. 251. 260. 296. 307. 326. 347. 357. 366. 382. 395. 410. 423. 430. 435. 511. 576. 577.
Westprignitz. 8. 14. 15. 31. 64. 91. 137. 173. 185. 193. 209. 227. 251. 260. 277. 313. 357. 410. 430. 476. 510. 511. 522.
Ruppin. 8. 36. 50. 99. 137. 185. 193. 251. 260. 357. 435.
Teltow. 8. 14. 22. 31. 44. 50. 64. 90. 91. 110. 128. 173. 174. 193. 201. 209. 251. 395. 423. 430. 435. 454. 469. 480. 493. 510. 511. 522. 524. 541. 557.
Templin. 50. 110. 137. 173. 201. 209. 270. 313. 336. 357. 366. 410. 423. 430. 454. 469. 511. 524. 577.
Zauch-Belzig. 8. 31. 44. 64. 90. 91. 110. 128. 137. 173. 174. 185. 193. 201. 209. 220. 227. 240. 251. 260. 270. 277. 278. 307. 320. 321. 348. 357. 366. 395. 410. 423. 435. 454. 469. 476. 510. 511. 522. 524. 540. 541. 577.
— und in den Städten
Brandenburg. 14. 90. 91. 137. 201. 313. 321.
Potsdam. 8. 14. 64. 99. 174. 423.
*— Reglement für Berlin zur Ausführung des § 16 des Preußischen Gesetzes betr. Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. 2081.
*— Reglement zur Ausführung des Preußischen Gesetzes, betr. die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere. 2083.

Viehzählung
— im Stadtbezirk Berlin. 475.
— im Regierungsbezirk Potsdam. 475.

W.

Waarenhaussteuer. 9. 545.

Waarenverzeichniß, amtl. zum Zolltarif. 378.

Wasserbaukreise. 45.

Wasserleitungen.
— Polizei-Verordnung für Berlin 2c., betr. Verhütung des Rücktritts unreiner Flüssigkeiten in die Reinwasserleitung. 278.

Wasserleitung.
— Desgl. für den Regierungsbezirk Potsdam. 454.

Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel
— im Monat November (1901) 7, Dezember 30, Januar (1902) 90, Februar 136, März 192, April 235, Mai 271, Juni 320, Juli 357, August 409, September 468, Oktober 520, November 576.

Wasserstandsbeobachtung.
— Präzisionsnivellement der Wasserstraßen im Gebiete der oberen Havel. 454.

Wasserstraßen, Märkische.
— Festpunkte und Pegel an denselben. 553.

***Wechsel.**
— Aufgebot von solchen. 21. 57. 110. 233. 580. 581. 712. 754. 821. 1062. 1113. 1768.

Weinbau.
— Veränderung von Weinbaubezirken. 520.

Wissenschaftliche Werthgegenstände.
— Erhaltung derselben. 46.

Wittwen- und Waisen-Kassen und Versorgungsanstalten.
— Vermögensstand der Brandenburgischen Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt. 350.
— Desgl. der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse. 434.
*— Klein-Glienicker Waisen-Versorgungsanstalt. 1657. 1913.

Wochenmarktordnung
— für Charlottenburg (Zusatz). 114.

Wollsendungen.
— Beförderung solcher nach dem Berliner Wollmarkt. 253.

Z.

Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.
— Prüfungsordnung für dieselben. 85.
— Ausführungsbestimmungen hierzu 87.
— Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. 221.

Zinsscheine.
— Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der konsolidirten $3^{1}/_{2}$, vormals 4prozentigen Staatsanleihe von 1892. 11. 62.
— Desgl. der Preußischen konsolidirten 3 % Staatsanleihe von 1892 bis 1894. 97. 185. 240.
— Einlösung fälliger Zinsscheine von Rentenbriefen 101. 262. 388.
— Ausreichung von Zinsscheinen zu den Schuldverschreibungen der $3^{1}/_{2}$, vormals 4 % Deutschen Reichsanleihe von 1892 und der $3^{1}/_{2}$ % Deutschen Reichsanleihe von 1892. 1894. 105.
— Desgl. der Preußischen konsolidirten $3^{1}/_{2}$ % Staatsanleihe von 1892. 1893. 1895. 361. 433.
— Desgl. der $3^{1}/_{2}$, vormals 4 % Reichsanleihen von 1880 und 1884. 377.
— Desgl. der konsolidirten $3^{1}/_{2}$ %, vormals 4 % Staatsanleihe von 1883. 515.

Zollniederlage.
— Abänderung des Lagergeldtarifs für die öffentliche Zollniederlage zu Potsdam. 297.

Zollwesen.
— Abänderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zum Zolltarif. 378.

Namen-Register.

Erklärung der im Register vorkommenden Abkürzungen.

Amtsanw. Amtsanwalt; **Amtsvorst.** Amtsvorsteher; **Assess.** Assessor; **Assist.** Assistent; **Bür.** Büreau; **Bürgermstr.** Bürgermeister; **Civ.** Civil; **Direkt.** Direktor; **Geh.** Geheimer und am Schlusse Gehülfe; **Ger.** Gerichts; **Ger.-Vollz.** Gerichts-Vollzieher; **Ger.-Vollz.-Geh.** Gerichts-Vollzieher-Gehülfe; **Gew.-Insp.** Gewerbe-Inspektor; **Insp.** Inspektor; **interim.** interimistisch; **Kalkul.** Kalkulator; **Kl.** Klasse; **Kommiss.** Kommissarius; **kommiss.** kommissarisch; **Control.** Controleur; **Mil.** Militair; **Mstr.** Meister; **ord.** ordentlicher; **Präs.** Präsident; **Prof.** Professor; **R.** Rath; **Rechn.-Revis.** Rechnungs-Revisor; **Rechtsanw.** Rechtsanwalt; **Ref.** Referendar; **Reg.** Regierung; **Rend.** Rendant; **Sekr.** Sekretair; **Stellv.** Stellvertreter; **Strafanst.-Auff.** Strafanstalts-Aufseher; **Superint.** Superintendent; **Supern.** Supernumerar; **Telegr.** Telegraphen; **Vollz.-Beamt.** Vollziehungs-Beamter; **Verw.** Verwalter; **Vorst.** Vorsteher.

A.

Abegg, Ger.-Ref. 222.
Abel, Gerichtsschreiber. 379.
Abraham, Kanzlist. 189.
Abraham, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Abraham, Ger.-Ref. 482.
Abraham, Ger.-Ref. 565.
Abrahamsohn, Ger.-Assess. 379.
Abrahamsohn, Rechtsanw. 450.
Abrahamsohn, Ger.-Ref. 450.
Abresch, Ger.-Ref. 58.
Adam Dr., Ger.-Assess. 142.
Adel, Rechtsanw. und Notar, Justiz-R. 565.
Adler, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Adolph, Post-Kanzlist. 412.
Aehnelt, Rechtsanw. 222.
Aehnelt, Rechtsanw. 254.
Ahlemann, Notar. 450.
Ahrens, Bau-R. 27.
Aisch, Pfarrer. 564.
Albitz, Post-Assist. 255.
Albrecht, Kreis-Schul-Insp. 47.
Albrecht, Geheimsekretär. 203.
Albrecht, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Albrecht, Post-Assist. 204.
Alexander, Ger.-Ref. 482.
Algermissen, Ober-Post-Sekr. 114.
Alte, Ober-Post-Sekr. 57.
Alte, Post-Sekr. a. D. 222.
Altenau, Rechtsanw. 379.
Altenkirch, Baggermstr. 400.
Althoff, Ober-Post-Praktikant. 222.
Altmann, Gemeindeschullehrerin. 66.
Altmann, Post-Assist. 204.
Amhaus, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 103.
Andersch, Ober-Postkassen-Buchhalter. 17.
Andrée Dr., Ger.-Assess. 142.
Anschütz, Ober-Post-Praktikant. 222.
Apolant Dr., Rechtsanw. und Notar, Justiz-R. 549.
Appel, Landrichter. 378.
Arend, Post-Assist. 204.
Arendt, Telegr.-Gehülfin. 255.
Armand, Ger.Ref. 222.
v. Arnim, Amtsvorst. 168.
v. Arnim, Amtsvorst. 533.
Arnold, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 263.
Arnold, Ger.-Assess. 565.
Arnoldt, Post-Assist. 255.
Arons, Handelsrichter. 549.
Asmuß, Ober-Post-Assist. 315.
Aßmann, Amtsanw.-Stellv. 254.
Aßmann, Notar. 254.
Aßmann, Gemeindeschullehrerin. 507.
Axster, Ger.-Assess. 450.

B.

Bachhuber, Bürgermstr. 564.
Bachmann, Bau-Sekr. 507.
Backes, Amtsvorst.-Stellv. 582.
Bärbock, Telegr.-Assist. 203.
Bäsler, Ober-Post-Assist. 482.
Bahl, Post-Verw. 197.
Bahr, Oberlehrer. 142.
Bahr, Kanzlist. 465.
Balk, Post-Assist. 472.
Balke, Gemeindeschullehrer. 177.
Baller, Gerichtsschreiber. 549.
Ballhorn, Gemeindeschullehrerin. 507.
Bamberg, Handelsrichter. 222.
Bandsch, Ober-Post-Assist. 177.
Bandt, Eisenbahn-Güter-Exped.-Vorst. 308.
Barkow, Rechtsanw. 565.
Barsch, Ger.-Ref. 222.
Barsties, Post-Assist. 254.
Bartel, Amtsanw.-Stellv. 565.
Bartels, Förster. 221.
Bartels, Post-Assist. 472.
Bartelt, Ger.-Assess. 565.
Bartelt, Rechtsanw. 565.
Barthe, Oberlehrer. 425.
Barthel, Post-Verw. 203.
Bartsch, Post-Sekr. 482.
Bastian, Förster. 221.
Bathe, Gemeindeschulrektor. 142.
Bathe, Amtsvorst. 477.
Bauerschmidt, Gemeindeschullehrer. 114.
Baumann, Pfarrer. 47.
Baumann, Post-Assist. 203.
Baumbach, Amts-Ger.-R. 450.
Bauszus, Post-Assist. 204.
Bayard, Amtsrichter. 482.
Beccard, Reg.-R. 27.
Becher, Rechtsanw. 450.
Bechstedt, Telegr.-Gehülfin. 412.
Becker, Pfarrer. 57.
Becker, Ger.-Assess. 57.
Becker, Oberlehrer. 203.
Becker, Amtsvorst. 247.
Becker, Pfarrer. 253.
Becker, Post-Assist. 255.
Becker, Gerichtsschreiber-Geh. 451.
Becker, Ger.-Assess. 482.
Becker, Rechtsanw. 482.
Beckhoff, Telegr.-Assist. 204.
Beckmann, Ober-Post-Assist. 114.
Beckstädt, Telegr.-Sekr. 221.
Beeck, Amtsanw.-Stellv. 549.
Beeck, Forst-Amtsanw.-Stellv. 549.
Beer Dr., Rechtsanw. 17.
Beer, Civ.-Supern. 27.
Beerbaum, Amtsvorst.-Stellv. 564.
Beerfelde, Post-Assist. 550.
Begrich, Landmesser. 315.
Beheim-Schwarzbach Dr., Rechtsanw. 222.
Behling, Ober-Telegr.-Assist. 57.
Behmler, Post-Assist. 254.
Behne, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 221.
Behnisch, Gemeindeschullehrer. 177.
Behnisch, Post-Assist. 204.
Behnke, Post-Assist. 254.
v. Behr, Ober-Reg.-R. 432.
Behrend Dr., Ger.-Assess. 57.
Behrend Dr., Rechtsanw. 102.
Behrend, Gemeindeschullehrerin. 507.
Behrendt, Post-Assist. 352.
Behrendt, Kammer-Ger.-Kanzlist, Kanzlei-Insp. 566.
Beil, Geh. Kanzlei-Sekr. 308.
Belau, Post-Assist. 412.
Belle, Post-Assist. 213.
Benary, Amtsvorst.-Stellv. 188.
Bendert, Post-Assist. 483.
Bendix, Ger.-Ref. 482.
Benedict, Rechtsanw. 379.
Beneke, Post-Sekr. 27.
Benjamin Dr., Oberlehrer. [illegible]
Bennewitz, Post-Assist. 204.
Bennezet, Post-Sekr. 221.
Bens, Telegr.-Gehülfin. 204.
Benthin, Post-Assistent. 204.
Benthin, Amtsvorst. 253.
Béringuier Dr., Land-Ger.-R. 378.
Berg Max, Post-Assist. 196.
Berg Harry, Post-Assist. 196.
Bergemann, Gerichtsschreiber. 102.

Bergenthal Dr., Reg.-Assess. 202.
Bergerowski, Gemeindeschullehrerin. 253.
Berggold, Post-Sekr. 114.
Berggold, Post-Sekr. 178.
Beringer, Handelsrichter. 254.
Berlin, Handelsrichter. 549.
Bernard, Post-Assist. 507.
Berndt, Telegr.-Assist. 204.
Berndt, Gerichtsschreiber. 451.
Bernhard, Handelsregister. 254.
Bernhard, Telegr.-Gehülfin. 255.
Bernhardt, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Grf. v. Bernstorff, Polizei-Präs. 47.
Bernus Dr., Reg.-Assess. 465.
Berthold, Telegr.-Assist. 203.
Bertrand, Reg.-R. 27.
Beschoren, Oberpfarrer. 17.
Bese, Telegr. Assist. 507.
Bestehorn, Reg.-Hauptkassen-Buchhalter. 17.
Bethge, Gemeindeschullehrer. 177.
Bettac, Amtsvorst. 275.
Bettermann, Post-Assist. 482.
Bettin, Gerichtsschreiber. 58.
Betz, Reg.-Sekr. 331.
Beuchel, Amtsvorst.-Stellv. 582.
Beußel, Amtsvorst.-Stellv. 17.
Beutel, Ger.-Ref. 450.
Bewier, Gemeindeschullehrer. 425.
Beyer Hugo, Post-Assist. 204.
Beyer Richard, Post-Assist. 204.
Beyer, Land-Ger.-R. 378.
Beyer, Gemeindeschullehrer. 450.
Beyer, Amtsanw. 482.
Beyer, Amtsanw. 549.
Beykirch, Post-Assist. 204.
Beyrodt, Gemeindeschullehrer. 331.
Bick, Telegr.-Assist. 203.
Bielawski, Rechtsanw., Justiz-R. 514.
Bieneck, Gemeindeschullehrerin. 253.
Bienick, Gemeindeschullehrerin. 93.
Bier, Amtsvorst.-Stellv. 102.
Bier, Post-Sekr. a. D. 114.
Bier, Reg.-Civ.-Supern. 450.
Bierbaum, Pfarrer. 203.
Billich, Ger.-Assess. 388.
Billich, Ger.-Assess. 522.
Biltz Dr., Oberlehrer. 213.
Bingner Dr., Reg.-R. 331.
Binkowsky, Ober-Post-Assist. 197.
Birkenfeld, Landrichter. 378.
Birkholz, Telegr.-Assist. 178.
Birnbaum, Post-Assist. 254.
Bischofswerder Dr., Rechtsanw. 514.
Bittermann, Rechtsanw. 450.
Bittkowski, Post-Assist. 412.
Bleyberg, Notar. 450.
Bloch, Reg.-Bauführer. 202.
Block, Gemeindeschullehrerin. 93.
Block, Gerichtsschreiber. 379.
Blohmer, Ober-Post-Praktikant. 315.
Blümel, Post-Assist. 472.
Blümner, Post-Sekr. a. D. 550.
Blume, Notar. 58.
Blume, Rechtsanw. und Notar. 379.
Blume, Post-Assist. 412.
Blumensath, Ger.-Assess. 57.
Blumenthal, Ger.-Assess. 102.
Bochner, Rechtsanw. 222.
Bochow, Post-Assist. 255.
Bock, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 57.
Bock, Ger.-Vollz. 142.
Bock, Post-Sekr. 221.
Boddin, stellv. Mitgl. des Provinzialraths. 66.
Boddin, Mitgl. des Provinzialraths. 400.
Bode, Post-Assist. 203.
Boedecker, Steuer-Insp. 522.
Bödel, Post-Assist. 412.
Böger, Post-Insp. 57.
Böhm, Gemeindeschullehrer. 177.
Böhme, Post-Assist. 507.
Böhmel, Gemeindeschullehrerin. 66.
Böhmert, Ober-Telegr.-Sekr. 114.
Böker, Post-Assist. 204.
Bönisch, Post-Assist. 255.
Bönisch, Post-Sekr. a. D. 263.
Boerner, Handelsrichter. 254.
Böttcher, Post-Assist. 204.
Böttcher, Post-Assist. 254.
Böttcher, Gemeindeschullehrerin. 275.
Böttcher, Ober-Telegr.-Assist. 353.
Boge, Post-Assist. 203.
Bogen, Post-Assist. 196.
Bohl, Kreis-Bau-Insp., Bau-R. 296.
Bohlius, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 412.
Bohm, Kantor. 9.
Bohm, Gerichtsschreiber. 379.
Bohm, Reg.-Sekr. 465.
Bohne, Gerichtsschreiber. 379.
Bohnsack, Reg.-Bauführer. 381.
Bolte, Gemeindeschullehrer. 177.
Bonadt, Gemeindeschullehrerin. 378.
v. Bonin, Ger.-Ref. 17.
v. Bonin, Ger.-Ref. 142.
Bonnet, Pfarrer. 188.
Borchard, Gemeindeschullehrerin. 93.
Borchard, Amtsrichter. 450.
Borchers, Post-Assist. 204.
Borchert, Oberlehrer. 133.
Borkowski, Post-Praktikant. 412.
Bormann, Post-Assist. 57.
Bormann, Telegr.-Assist. 203.
Born, Ober-Post-Assist. 353.
Borsig, Amtsvorst. 66.
Borth, Telegr.-Gehülfin. 255.
Bossart, Amtsrichter. 378.
Bosse, Post-Assist. 204.
Bosse, Telegr.-Assist. 222.
Bosselmann, Telegr.-Gehülfin. 550.
Bothe, Krankenhaus-Pförtner. 308.
Bothe, Gerichtsschreiber-Geh. 379.
Bothe, Oberlehrer. 513.
Bouvier, Senats-Präs. 450.
Braatz, Ger.-Ref. 379.
Brach, Gemeindeschullehrerin. 507.
Brähmer, Amtsvorst.-Stellv. 114.
Braesicke, Kanzlei-Diät. 27.
Bräsicke, Kanzlist. 465.
Brandhoff, Post-Assist. 255.
Brandt, Notar. 17.
Brandt, Amtsvorst. 188.
Brandt, Ober-Post-Assist. 222.
Brandt, Förster. 253.
Brandt, Gerichtsschreiber. 379.
Brandt, Gerichtsschreiber. 451.
Brandt, Rechtsanw. 565.
Brauer, Post-Kassirer. 197.
Braun, Telegr.-Gehülfin. 412.
Braun, Post-Assist. 472.
Braune, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 315.
Braune, Rechtsanw., Justiz-R. 565.
Braune, Notar, Justiz-R. 565.
Breddin, Oberlehrer. 315.
Brederlow, Postmstr. 17.
v. Bredow, Reg.-Ref. 47.
v. Bredow, Reg.-Ref. 66.
v. Bredow, Amtsvorst. 102.
v. Bredow, Amtsvorst.-Stellv. 324.
Grf. v. Bredow, Amtsvorst. 478.
Breetz, Ger.-Vollz. 514.
Breier, Post-Sekr. a. D. 57.
Breit, Rechtsanw. 565.
Breitenstein, gen. d'Hargues, Gemeindeschullehrerin. 253.
Breiter, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Brendel, Post-Assist. 204.
Brennert, Gemeindeschullehrerin. 507.
Breuer, Gemeindeschullehrerin. 93.
Breyer, Postmstr. 197.
Brinker, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 483.
Brix, Post-Assist. 255.
Brockmeyer, Gemeindeschullehrer. 275.
Brodnitz Dr. jur. et phil., Ger.-Ref. 102.
v. Broecker, Ger.-Ref. 142.
Broecker, Gemeindeschullehrerin. 253.
Brödtler, Post-Assist. 204.
Brödtler, Telegr.-Gehülfin. 507.
Brook, Post-Sekr. a. D. 27.
Brose, Ger.-Ref. 254.
v. Bruchhausen, Amtsvorst. 38.
Bruchmann, Ober-Post-Assist. 482.
Brüggemann, Gemeindeschulrektor. 66.
Brüggemann, Amtsrichter. 565.
Brüsch, Hegemstr. 400.
Brugsch, Rechtsanw. 102.
Brumm Dr., Ger.-Assess. 57.
Brunnert, Reg.-Sekr. 203.
Brusch, Telegr.-Assist. 57.
Bruse, Gemeindeschulrektor. 482.
Bry, Handelsrichter-Stellv. 482.
Bublitz, Gerichtsschreiber. 514.
Buchholz, Post-Insp. 57.
Buchholz, Ober-Post-Assist. 197.
Buchholz, Pfarrer. 564.
Buchin, Telegr.-Assist. 203.
Buchmann, Gemeindeschullehrer. 142.
Buchwald, Post-Assist. 483.
Buchwald, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 550.
Budczies, Amtsrichter. 565.
Bühring, Gemeindeschullehrerin. 93.
v. Bültzingslöwen, Telegr.-Gehülfin. 550.
Bünger, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Bünger, Ober-Post-Assist. 352.
Bürgers, Ger.-Ref. 58.
Bürenstein, Dr., Amtsrichter. 482.
Bulbeck, Post-Sekr. a. D. 27.
Bull, Post-Assist. 255.
Burchardt, Telegr.-Gehülfin. 412.
Burgdorff, Post-Assist. 255.
Burghardt, Kammer-Ger.-R. 450.
Burkhardt, Post-Assist. 204.
Burkhardt, Telegr.-Gehülfin. 203.
Burmeister, Reg.-Sekr. 472.
Burow, Fachlehrerin. 93.
Burstan, Ober-Telegr.-Assist. 353.
Busse, Amtsvorst.-Stellv. 177.
Busse, Förster. 231.

Bußwitz, Post-Assist. 204.
Buth, Ger.-Ref. 565.
v. Butler, Reg.-Ref. 472.

C.

Calix, Zeichenlehrerin. 38.
Callam, Telegr.-Gehülfin. 204.
Caro, Rechtsanw. 254.
Caro, Rechtsanw. 482.
Caspari, Ger.-Ref. 565.
Cassirer, Handelsrichter-Stellv. 254.
Chodziesner, Ger.-Assess. 450.
Chomse, Rechtsanw. 565.
Chrambach, Handelsrichter-Stellv. 222.
Chrambach, Handelsrichter. 254.
Christinneck Dr., Sanitäts-R. 412.
Citron, Ger.-Ref. 142.
Classen, Post-Assist. 255.
v. Clausewitz, Ger.-Assess. 482.
Clausius, Förster. 275.
Clemenz, Post-Sekr. 353.
Cochius, ord. Lehrerin. 102.
Cohn Dr., Ger.-Assess. 57.
Cohn, Ger.-Ref. 58.
Cohn, Oberlehrer. 248.
Cohn, Ger.-Ref. 254.
Cohn Dr., Ger.-Assess. 482.
Cohnitz Dr., Ger.-Assess. 142.
Collas, Telegr.-Gehülfin. 255.
Collmann, Amtsrichter. 378.
Conrad, Ger.-Ref. 450.
Conradt, Post-Assist. 222.
Conrady, Strafgefängniß-Insp.-Assist. 451.
Conrath, Post.-Assist. 114.
Conze, Ger.-Ref. 482.
Coprian, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 27.
Corbus, Ger.-Ref. 254.
Cornelius, Gemeindeschullehrerin. 275.
Corßen, Amtsvorst. 27.
Cretschmar, Erster Staatsanw. 379.
Cronheim, Ober-Post-Assist. 178.
Crull, Reg.-Sekr. 465.
Cunio, Post-Praktikant. 221.
Cuny, Staatsanwaltschafts-R. 102.
Curth, Post-Assist. 204.
Czech, Post-Assist. 401.
Czubinski, Ober-Telegr.-Assist. 197.
Czybulka, Post-Assist. 203.

D.

Daberkow, Landrichter. 378.
Däbel, Ober-Post-Assist. 203.
Däbel, Post-Assist. 204.
Daehnhardt, Ger.-Ref. 102.
Daelen, Amtsrichter. 549.
Dahle, Post-Assist. 412.
Dahlmann, Gemeindeschullehrer. 352.
Dahmann, Ger.-Ref. 102.
Dahms, Post-Assist. 57.
Dallmann, Telegr.-Assist. 204.
v. Dallwitz Dr., Amtsvorst. 424.
Damaschun, ord. Lehrer. 142.
Damm, Post-Insp. 222.
Dan, Ober-Post-Assist. 412.
Dannehl, Fachlehrerin. 93.
Dannenbaum, Handelsrichter. 102.
Darge, Post-Assist. 204.
Darr, Telegr.-Gehülfin. 412.
Darsow, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 221.
Dau, Reg.-Bauführer. 202.
Daun, Post-Sekr. 550.
Dauß, Post-Sekr. 222.
Decker, Ober-Telegr.-Assist. 197.
Deetz, Ger.-Assess. 482.
Degener, Ger.-Ref. 482.
Denzlaff, Gemeindeschullehrer. 133.
Deppe, Post-Assist. 263.
Derks, Pfarrer. 188.
Derpa, Ober-Post-Assist. 412.
Dettmer, Telegr.-Assist. 178.
Deutsch Dr., Gerichts-Assess. 222.
Deutsch, Post-Assist. 472.
Deweke, Post-Assist. 203.
Dickel Dr., Amts.-Ger.-R. 565.
Dieckmann, Ober-Telegr.-Assist. 483.
Dietrich, Ger.-Ref. 17.
Dietrich, Gerichtsschreiber. 549.
Diettrich, Post-Assist. 203.
Dietrich, Pfarrer. 213.
Dietz, Telegr.-Assist. 472.
Dihle, Oberlehrer. 482.
Dinge, Ger.-Ref. 482.
v. Diringshofen, Ger.-Ref. 222.
Dirks, Post-Assist. 255.
Disselhoff, Diakonus. 203.
Dittmann, Amts-Ger.-Kanzlist. 58.
Dittmar, Amtsvorst.-Stellv. 221.
Dittrich, Maschinist. 331.
v. Dobbeler, Ger.-Ref. 379.
Dobratz, Gerichtsschreiber. 514.
Döbberthin, Post-Assist. 412.
Döge, Post-Assist. 204.
Doege, Ger.-Assess. 565.
Döhring, Telegr.-Assist. 204.
Dömmel, Amts-R. 196.
v. Doemming, Reg.-R. 324.
v. Doemming, Ober-Reg.-R. 477.
Döring, Apotheker. 213.
Döring, Gemeindeschullehrer. 331.
Dohm, betriebstechnischer-Inspektionsbeamter. 308.
Doht, Handelsrichter-Stellv. 254.
Dolberg, Telegr.-Assist. 507.
Domanski, Post-Assist. 204.
Dorrmann, Gemeindeschullehrer. 253.
Dost, Telegr.-Gehülfin. 204.
Draber, Post-Assist. 255.
Drabner, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 380.
Dreetz, Gemeindeschullehrer. 472.
Dreger, Ger.-Vollz. 103.
Dreger, Ober-Telegr.-Assist. 263.
Dreling, Reg.-Assess. 331.
Drescher, Post-Assist. 57.
Drews, Telegr.-Gehülfin. 255.
v. Drigalski, Amtsrichter. 549.
Drömer, Telegr.-Assist. 203.
Dudzus, Gemeindeschullehrer. 133.
Düesberg, Staatsanwaltschafts-R. 102.
Dülcke, Post-Assist. 412.
Dünhölter, Ober-Telegr.-Sekr. 57.
Dünhölter, Post-Bür.-Beamter I. Kl. 343.
Dürrenfeld, Ger.-Ref. 102.
Düsing, Gemeindeschullehrer. 331.
Dumzlaff, Post-Verw. 197.
Dunkel, Post-Assist. 507.
Dux, Pfarrer. 188.

E.

Ebel, Post-Assist. 255.
Ebel, Post-R. 482.
Ebel, Post-Sekr. 483.
Ebeling, Gemeindeschullehrer. 331.
Ebeling, Gerichtsschreiber. 566.
Eberhardt, Handelsrichter-Stellv. 254.
Eberius, Post-Assist. 255.
Ebers geb. Krüger, Fachlehrerin. 93.
Eck Dr., Ger.-Assess. 450.
Frh. v. Eckardstein, Amtsvorst. 57.
Eckardt, Amtsvorst. 168.
Eckelberg, Reg.-Assess. 315.
Eckstein, Ober-Telegr.-Assist. 205.
Edinger, Rechtsanw. 142.
Edler, Post-Insp. 197.
Edler, Ober-Telegr.-Assist. 263.
Eeck, Post-Sekr. 221.
Eger Dr., Rechtsanw. 17.
Eggert, Post-Assist. 196.
Eggert, Post-Assist. 507.
Ehlers, Post-Direkt. 450.
Ehlert, Hegemstr. 400.
Ehm, Gemeindeschullehrer. 275.
Ehmke, Post-Assist. 204.
Ehrenberg, Ger.-Assess. 17.
Ehrenberg, Rechtsw. 17.
Ehrenberg, Land-Ger.-Präs. 102.
Ehrenberg, Handelsrichter-Stellv. 482.
Ehrhardt, Telegr.-Assist. 204.
Eichbaum, Post-Assist. 507.
Eichel, Post-Assist. 204.
Eichel, Staatsanwaltschafts-Sekr. 380.
Eichhoff, Gemeindeschullehrer. 142.
Eichorn, Kammer-Ger.-Senats-Präs. 513.
v. Eichhorn, Ger.-Ref. 549.
Eichmann, Post-Assist. 254.
Eichner, Reg.-Sekr. 177.
Eiselen, Bau-R. 27.
Eiselen, Post-Bau-Insp., Bau-R. 221.
Eisenhaber, Post-Assist. 507.
Eitelberg, Telegr.-Assistent. 203.
Eitner, Reg.-Supern. 308.
v. Elbe, Reg.-Assess. 308.
Elling, Post-Assist. 255.
Elolf, Gerichtsschreiber. 379.
Elsner, Post-Praktikant. 550.
Elson, Telegr.-Assist. 203.
Elste, Oberpfarrer. 38.
Elstermann, Ger.-Vollz. 103.
Elstermann, Post-Sekr. 315.
Elstermann, Amtsanw.-Stellv. 549.
Emmel, Post-Assist. 204.
Emmer, Post-Assist. 412.
Emmermann, Ober-Post-Sekr. 114.
Emmermann, Ober-Post-Praktikant. 309.
Ender, Post-Sekr. 221.
Enderlein, Amtsanw. 102.
Enderlein, Telegr.-Assist. 203.
Engel, Post-Assist. 204.
Engel, Forst-Amtsanw.-Stellv. 549.
Engelmann, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Engelmann, Gemeindeschullehrer. 425.
Engler, Reg.-Supern. 189.
Engler, Post-Praktikant. 222.
Engler, Mil.-Supern. 465.
Engler, Post-Praktikant. 550.
Engwer Dr., Oberlehrer. 378.
Ennulat, Post-Assist. 254.

Erasmus, Steuer-Supern. 465.
Erbe, Post-Kassirer a. D., Rechn.-R. 412.
Erdmann, Pfarrer. 93.
Erler, Reg.-Bauführer. 47.
Ermler, Gemeindeschullehrer. 133.
Ernst, Post-Assist. 196.
Ernst, Handelsrichter-Stellv. 254.
Ernst, Telegr.-Assist. 412.
Eschelbacher, Ger.-Ref. 58.
Eschelbacher, Ger.-Ref. 102.
Eschenhagen, Gemeindeschullehrerin. 507.
Ettel, Oberpfarrer. 177.
Ettel, Oberpfarrer. 188.
Euchel, Rechtsanw. und Notar, Justiz-R. 102.
v. Euen, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Euen, Post-Direkt. 483.
Everling, Post-Assist. 204.
Evers, Land-Ger.-R. 254.
Evler, Rechn.-R. 27.
Ewald, Pfarrer. 47.
Ewald, Ober-Post-Sekr. 315.
Exner, Telegr.-Assist. 203.
Eylau, Ger.-Ref. 514.

F.

Faber, Amtsvorst.-Stellv. 66.
Fabian, Ger.-Assess. 379.
Fabian, Rechtsanw. 565.
Fabig, Gerichtsschreiber-Geh. 379.
Fabrizi, Amtsrichter. 254.
Fätkenheuer, Gemeindeschullehrer. 425.
Falisch, Post-Verw. 263.
Falk, Post-Assist. 204.
Falkenberg, Amtsvorst.-Stellv. 253.
Falkenfeld, Rechtsanw. 222.
Faltin, Gemeindeschullehrerin. 66.
Fambach, Post-Assist. 204.
Fanger, Post-Bür.-Beamter I. Kl. 197.
Feder, Post-Assist. 255.
Fehler, Ger.-Assess. 549.
Fehlow, Amtsv.-Stellv. 315.
Feige, Ger.-Ref. 450.
Feldmann, Post-Assist. 412.
Felgentreff, Gerichtsschreiber. 565.
Felmy, Gemeindeschullehrerin. 275.
Fels, Ger.-Ref. 482.
Fenkohl, Post-Assist. 204.
Fickler, Amtsrichter. 549.
Fiebelkorn, Land-Ger.-Kanzlist, Kanzlei-Sekr. 103.
Fiebelkorn, Land-Ger.-Direkt. 513.
Fiedler, Handelsrichter-Stellv. 102.
Fiedler, Post-Assist. 204.
Fiedler, Post-Assist. 213.
Fiedler, Post-Praktikant. 221.
Fiedler Dr., Amts-Ger.-R. 378.
Fiedler, Gerichtsschreiber. 565.
Fiege, Ober-Post-Assist. 412.
Fiehn, Post-Assist. 255.
Fielitz, Kassirer. 331.
Fielitz, Ger.-Ref. 565.
Fietz, Ober-Post-Assist. 27.
Filter, Oberlehrer. 513.
Finsterwalder, Post-Assist. 507.
Firnhaber, Ger.-Assess. 514.
Fischer, Rechtsanw. 17.
Fischer, Telegr.-Sekr. 27.
Fischer, Förster. 141.
Fischer, Gemeindeschullehrer. 142.
Fischer, Beigeordneter. 177.
Fischer, Bau-R. 177.
Fischer, Telegr.-Assist. 178.
Fischer, Reg.-Bauführer. 202.
Fischer, Land-Bau-Insp. 203.
Fischer, Telegr.-Assist. 203.
Fischer Johann, Post-Assist. 204.
Fischer Paul, Post-Assist. 204.
Fischer, Post-Praktikant. 221.
Fischer, Ger.-Ref. 222.
Fischer, Handelsrichter-Stellv. 254.
Fischer, Erster Amtsanw.-Stellv. 242.
Fitzler Dr., Kammer-Ger.-R. 378.
Flatow, Rechtsanw. 102.
Flatow, Notar. 102.
Flebbe, Post-Assist. 204.
Fleischer, Post-Assist. 204.
Fleischhauer, Ger.-Gefängniß-Insp. 142.
Fleischmann, Notar. 58.
Fleischmann, Land-Ger.-R., Geh. Justiz-R. 379.
Flemming, Post-Sekr. 114.
Flemming, Post-Assist. 204.
Florian, Gerichtsschreiber-Geh. 379.
Florie, Post-Assist. 213.
Flügge, Amtsvorst.-Stellv. 275.
Fochler, Post-Assist. 472.
Foerster, Ger.-Ref. 142.
Forkel, Post-Amts-Vorst. 197.
Forstreuter, Post-Assist. 57.
Fortong, Ger.-Ref. 379.
Foß, Ger.-Ref. 565.
Franke, Post-Assist. 472.
Frankfurth Dr., Oberlehrer. 298.
Franz, Amtsvorst.-Stellv. 57.
Franz, Pfarrer. 482.
Frauendienst, Oberlehrer. 388.
Freibank, Pfarrer. 133.
Freibank, Superint. 142.
v. Freier, Amtsvorst. 482.
Freier, Telegr.-Assist. 550.
Freitag, Post-Assist. 178.
Frenzel, Post-Assist. 204.
Frenzel, Post-Assist. 507.
Frey, Bau-R. 203.
Frey, Post-Assist. 255.
Frey, Gerichtsschreiber. 514.
Freytag, Ger.-Ref. 549.
Fricke, Förster. 142.
Friedemann Dr., Rechtsanw. und Justiz-R. 379.
Friedemann Dr., Rechtsanwalt. 565.
Friedländer, Handelsrichter. 222.
Friedländer, Ger.-Assess. 379.
Friedländer, Ger.-Ref. 379.
Friedländer, Ger.-Ref. 565.
Friedmann, Ger.-Ref. 482.
Friedrich, Gemeindeschullehrer. 133.
Friedrich, Telegr.-Gehülfin. 255.
Friedrich, Kammer-Ger.-R., Geh. Justiz-R. 450.
Friedrich, Post-Assist. 472.
Friedrichs, Ger.-Assess. 565.
Friedrichsohn, Förster. 93.
Friese, Rechn.-R. 27.
Friese, Oberamtmann. 196.
Friese, Post-Assist. 204.
Friesecke, Gemeindeschullehrer. 142.
Friesicke, Amts-Ger.-R., Geh. Justiz-R. 450.
Frieße, Post-Assist. 255.
Frisch, Ger.-Ref. 17.
Frischauf, Post-Assist. 57.
Fritz, Post-Assist. 204.
Fritz, Reg.-Sekr. 331.
Fritzenwanker, Post-Assist. 204.
Fritzenwanker, Reg.-Supern. 308.
Fritzke, Reg.-Sekr. 189.
Fritzsche, Post-Assist. 309.
Froelich, Ger.-Ref. 379.
Fuchs, Reg.-R. 141.
Fuchs, Post-Assist. 204.
Fuchs, Post-Assist. 204.
Fuchs, Post-Praktikant. 483.
Fuckner, Post-Assist. 204.
Fügart, Rechtsanw. 254.
Fürst Dr., Berghauptmann. 197.
Fürstenau, Post-Assist. 255.
Fuhrmann, Ger.-Ref. 142.
Fuhrmann, Post-Assist. 204.
Fuhrmann, Ger.-Ref. 450.
Funk, Post-Assist. 507.
Funk, Gerichtsschreiber. 549.

G.

Gabriel, Post-Assist. 204.
Gade Dr., Oberlehrer. 9.
Gadow, Ger.-Assess. 379.
Gaebel, Post-Assist. 204.
Gaedke, Ger.-Vollz. 142.
Gädke, Post-Verw. 450.
Gaerisch, Ger.-Vollz. 142.
Gärtner, Post-Assist. 142.
Gahl, Gemeindeschullehrerin. 253.
Gallenkamp Dr., Ober-Landes-Ger.-R. 513.
Gallert, Post-Sekr. 483.
Galts, Post-Assist. 204.
Galuschke, Landmesser. 308.
Ganzel, Oberlehrer. 275.
Ganzer, Post-Assist. 196.
Garbe, Gemeindeschullehrer. 285.
Garitz, Amtsvorst.-Stellv. 253.
Garrelts, Reg.-Bauführer. 202.
Gart, Kataster-Landmesser. 27.
v. Gartzen, Handelsrichter-Stellv. 222.
v. Gartzen, Handelsrichter. 254.
Gaster, Post-Assist. 472.
Gaßmann, Post-Assist. 412.
Gau, Hülfszeichner. 482.
Gau, Civ.-Supern. 331.
Gaudi, Gemeindeschullehrerin. 253.
Gaulke, Fachlehrerin. 93.
v. Gaza, Oberpost-R. 263.
Geballe, Oberlehrer. 533.
Gebhardt, ord. Lehrerin. 213.
Gebhardt, Post-Assist. 254.
Gebler, Post-Assist. 203.
Gehrke, Post-Assist. 204.
Geiseler, Gemeindeschulrektor 231.
Geißeler, Ger.-Assess. 254.
Geißler, Landrichter 378.
Geiter, Garten-Direkt. 472.
Geitner, Post-Assist. 309.
Geitt, Post-Assist. 255.

Gendkow, Post-Assist. 196.
Gensichen, Pfarrer. 432.
Gentz, Ober-Telegr.-Assist. 204.
Genzel, Reg.-Civ.-Supern. 388.
Gerbeth, Post-Sekr. 57.
Gerczemberg, Gemeindeschullehrerin. 93.
Gericke, Amtsvorst.-Stellv. 27.
Gerischer, Post-Kassirer. 221.
Gerlach, Gerichtsschreiber. 103.
Gerlach, Telegr.-Assist. 204.
Gersbach, Telegr.-Gehülfin. 315.
Gerst, Post-Insp. 550.
Gerstenberger, Gemeindeschullehrer. 133.
Gerstenkorn, Telegr.-Gehülfin. 352.
Gerstmeyer, Ger.-Assess. 565.
Gester, Post-Assist. 483.
Geuder, Gerichtsschreiber. 451.
Geyer, Post-Kassirer. 221.
Geyer, Telegr.-Assist. 255.
Giebel, Hegemstr. 400.
Gielen, Gemeindeschullehrer. 33.
Gierke, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Giermann, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Giese, Ober-Post-Sekr. 17.
Giese Dr., Ger.-Assess. 57.
Giese, Fachlehrerin. 93.
Giese, Stadt-Sekr. 315.
Giese, Gerichtsschreiber. 450.
Gieseler, Reg.-Sekr. 189.
Giesler, Gemeindeschullehrerin. 66.
Gilgan, Land-Ger.-Kanzlist. 380.
Ginolas, Gemeindeschullehrer. 177.
Ginschel, Gemeindeschullehrer. 142.
Girke, Post-Assist. 412.
Girod, Ober-Post-Praktikant. 550.
Gisevius, Amtsrichter. 565.
Glasomersky, Post-Assist. 255.
Glasow, Ober-Telegr.-Assist. 352.
Glatzel, Notar. 450.
Gleich, Post-Assist. 472.
Gley, Post-Verw. 197.
Gliese, Amtsvorst.-Stellv. 331.
Globig, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Glogau, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Glücksmann, Rechtsanw. 142.
Glücksohn, Ger.-Assist. 142.
Glühmann, Telegr.-Assist. 204.
Gnatzy, Gemeindeschullehrerin. 93.
Göbel, Post-Assist. 57.
Göbel, Post-Insp. 197.
Goecker, Amtsvorst. 315.
Goede, Post-Verw. 17.
Göde, Post-Assist. 255.
Goepel, Oberlehrer. 133.
Görler, Gemeindeschullehrer. 133.
Görth, Postmstr. 197.
Görtz, Telegr.-Assist. 203.
Götting, Ger.-Ref. 222.
Göttsch, Post-Assist. 507.
Götz, Post-Verw. 213.
Götze, Telegr.-Mechaniker 221.
Gohlke, Telegr.-Assist. 203.
Goldberg, Post-Assist. 255.
Goldmann, Rechtsanw., Justiz-R. 17.
Goldmann, Notar. 102.
Goldmann, Justiz-R., Notar. 450.
Goldmann, Post-Sekr. 483.
Golling, Gemeindeschullehrer. 177.
Golling, Gemeindeschulrektor. 482.
Golling, Hausgeistlicher 513.
Golm, Gerichtsschreiber-Geh. 379.
Gorn, Telegr.-Assist. 550.
Gosch, Post-Assist. 343.
Gossow, Kantor. 231.
v. Gostomski, Gerichtsschreiber. 102.
Gotthelf, Ger.-Assist. 482.
Gottschall, Post-Assist. 309.
Gottschalk Dr., Medizinal-R. 343.
Grabowski, Bür.-Diät. 67.
Grabowski, Reg.-Supern. 189.
Grabowsky, Handelsrichter. 254.
Gräf, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 353.
Graefe, Rechtsanw. 514.
Gräser, Post-Assist. 196.
Grätsch, Post-Bür.-Beamter I. Kl. 197.
Grätz, Post-Assist. 204.
Graf, Telegr.-Gehülfin. 315.
Grall, Telegr.-Assist. 204.
Grandke, Gerichtsschreiber. 102.
Granier, Rechtsanw. 450.
Grantzow, Post-Assist. 196.
Grantzow, Post-Assist. 401.
Grantzow, Post-Assist. 483.
Grasso, Notar. 58.
Graßhoff Dr., Rechtsanw. 142.
Graue, Archidiakonus und Pfarrer. 9.
Grebenstein, Reg.-Bauführer. 331.
Grebin, Amts-Ger.-R. 450.
Gregor, Post-Direkt. 57.
Gregor, Post-Assist. 255.
Greiff, Hauswächter. 331.
Grell, Gemeindeschullehrer. 400.
Grethe, Ober-Post-Assist. 114.
Gretsch, Post-Assist. 204.
Grevemeister, Post-Assist. 204.
Griebe, Telegr.-Sekr. 221.
Grigutsch, Post-Assist. 204.
Gristow, Post-Insp. 352.
Groche, Post-Assist. 255.
Grochtmann, Reg.-Bauführer. 331.
v. d. Groeben, Ger.-Ref. 482.
Große, Fachlehrerin. 93.
Großmann, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Großmann, Post-Assist. 255.
Großmann, Post-Assist. 343.
Großmann, Post-Assist. 482.
Grubbert, Ger.-Ref. 254.
Grubitzsch, Gerichtsschreiber-Geh. 549.
Grünewald, Oberlehre. 178.
Grünfeldt, Erbschleusenmstr. 285.
Grünspach Rechtsanw. 379.
Grützner, Gemeindeschulrektor 400.
Gruhl, Turnlehrer. 507.
Gruhn, Oberlehrer. 309.
Grums, Gemeindeschullehrerin. 66.
Grundmann, Post-Sekr. 114.
Grundmann, Ger.-Ref. 450.
Grunow, Post-Assist. 255.
Grunow, Gerichtsschreiber. 451.
Grunwald, Ger.-Ref. 450.
Gülzow, Amtsvorst.-Stellv. 450.
Günther, Civ.-Kommissar in Kiautschou. 102.
Günther, Post-Assist. 204.
Günther, Post-Bür.-Beamter I. Kl. 213.
Günther, Post-Assist. 255.
Günther, Senats-Präs. 378.
Gütschow, Post-Verw. 263.
Gugenheim, Handelsrichter-Stellv. 482.
Gumpert, Ger.-Assess. 379.
Gundermann, Ober-Post-Assist. 352.
Gundlach, Kanzlei-Diät. 27.
Gundlach, Post-Kanzlist. 352.
Gurr, Pfarrer. 213.
Guse, Post-Assist. 204.
Gutfeld Dr., Ger.-Assess. 482.
Gutfeld Dr., Rechtsanw. 514.
Gutmann Dr. med., Sanitäts-R. 247.
Gutzke, Post-Assist. 412.
Gysae, Amtsvorst.-Stellv. 196.

H.

Haack, Ger.-Ref. 102.
Haack, Telegr.-Assist. 203.
Haage, Gerichtsschreiber. 451.
Haake, Post-Verw. 197.
Haase, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Haase, Post-Assist. 204.
Haase, Gemeindeschullehrer. 331.
Habel, Ober-Telegr.-Assist. 412.
Habel, Ger.-Ref. 450.
Haber, Notar. 102.
Haber, Förster. 298.
Grf. v. Hacke, Amtsvorst. 513.
Hackel, Land-Ger.-Präs. 222.
Häger, Ger.-Ref. 450.
Hähndel, Post-Assist. 472.
Hämpfler, Ober-Post-Assist. 412.
Händel, Ober-Post-Assist. 507.
Haenisch, Handelsrichter-Stellv. 254.
Haensch, Bürgermstr. 27.
Hänsel, Amtsanw.-Stellv. 17.
Haensel, Amtsanw. 549.
Härtel, Post-Assist. 222.
Haesler, Wasser-Bau-Insp. 203.
Häusch, Amtsanw. 102.
Häuseler, Post-Assist. 204.
Hagedorn, Land-Ger.-Kanzlist 58.
Hagemann, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 482.
Hagemann, Ober-Post-Praktikant. 550.
Hager, Gerichtsschreiber. 451.
Hager, Gerichtsschreiber. 549.
Hahn, Amtsvorst. 66.
Hahn, Post-Assist. 352.
Frhr. v. Hahn, Ger.-Ref. 379.
Hahn, Ger.-Ref. 482.
Hahn, Amtsanw.-Stellv. 549.
Haid, Gemeindeschullehrerin. 66.
Hain, Gerichtsschreiber. 450.
Halama, Gerichtsschreiber. 379.
Halang, Post-Assist. 255.
Hallwachs, Turnlehrer. 401.
Hamann, Bürgermstr. 298.
Hamburger Dr., Ger.-Assess. 482.
Hamburger Dr., Rechtsanwalt 565.
Hammermeister, Gefängniß-Insp.-Assist. 17.
Haneke, Kantor. 188.
Hanetzki, Ober-Telegr.-Assist. 315.
Hanke, Ger.-Ref. 58.
Hanraths Dr., Ger.-Assess. 142.
Hansen, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Hansen, Staatsanw. 379.
Hantke, Telegr.-Assist. 483.
Happel, Ober-Post-Praktikant. 352.
Harder, Gerichtsschreiber. 102.
d'Hargues, ord. Lehrerin. 203.
Harste, Ober-Post-Assist. 315.

Hartmann, Gerichtsschreiber-Geh. 58.
Hartmann, Post-Assist. 203.
Hartmann, Telegr.-Assist. 204.
Hartmann, Post-Assist. 255.
Hartmann, Post-Verw. 309.
Hartmann, Ger.-Ref. 482.
Hartstock, Pfarrer. 66.
Hartwig, Post-Assist. 315.
Hartwig, Telegr.-Assist. 472.
Hasak, Bau-R. 67.
Hasse, Ger.-Ref. 102.
Hasse, Post-Assist. 204.
Hasse, Gerichtsschreiber. 451.
Hassenberg, exped. Sekr. u. Kalkul. 472.
Haß, Telegr.-Assist. 203.
Haß, Ober-Telegr.-Assist. 483.
Hatzky, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 114.
Hauffe, Ger.-Ref. 254.
Haukohl, Handelsrichter. 222.
Haukwitz Dr., Ger.-Ref. 549.
Hausding, Ger.-Ref. 565.
Hausmann, Rechtsanw. 17.
Hausmann, Notar. 17.
Haverland, Gerichtsschreiber. 233.
Hay, Amtsvorst. 66.
Hayna, Gerichtsschreiber. 380.
Hedler, Post-Insp. 197.
Heering, Telegr.-Assist. 222.
Heggemann, Bürgermeister. 66.
Heiber, Post-Assist. 204.
Heidemann, Post-Assist. 196.
Heidemann, Telegr.-Gehülfin. 255.
Heidenfeld Dr., Rechtsanw. 58.
Heidenreich, Post-Assist. 222.
Heidrich, Land-Ger.-Direkt. 254.
Heilborn, Rechtsanw., Justiz-R. 254.
Heiligendorff, Ober-Post-Praktikant. 472.
Heilmann, Ger.-Vollz. 549.
v. Heimburg, Reg.-Assessor. 465.
Hein, Post-Assist. 483.
Heine, Amtsrichter. 378.
Heine, Oberlehrer. 401.
Heine, Handelsrichter-Stellv. 482.
Heinemann, Telegr.-Insp. 222.
Heinemann, Erster Staatsanw. 379.
Heinisch, Post-Assist. 196.
Heinitz, Notar. 450.
Heinrich, Fachlehrerin. 93.
Heinrich, Post-Assist. 204.
Heinrich, Ober-Telegr.-Sekr. 315.
Heinrichs, Reg.-Bauführer. 202.
Heisecke, Ger.-Ref. 58.
Heitefuß, Ober-Post-Assist. 221.
Helbing, Post-Assist. 204.
Held, Postmeister. 197.
Helfferich, Ober-Reg.-R. 360.
Helfft, Handelsrichter-Stellv. 254.
Heller Dr., Oberlehrer. 93.
Heller Dr., Ger.-Assess. 142.
Heller, Post-Assist. 255.
Heller, Ger.-Assess. 549.
Hellfach, Post-Sekr. 483.
Helm, Post-Assist. 204.
Helm, Turnlehrer. 248.
Helmholz, Post-Assist. 204.
Hencke Dr., Ger.-Assess. 379.
Henckel, Gerichtsschreiber. 514.
Hennig, Post-Assist. 204.
Hennig, Ger.-Assess. 222.
Henning, Gemeindeschullehrer. 177.
Henning, Amtsvorst. 324.
Henning, Land-Ger.-Kanzlist. 549.
Hennings, Post-Assist. 309.
Hennis, Ger.-Ref. 450.
Henstorf, Gemeindeschulrektor. 231.
Hentschel, Lehrer und Erzieher. 93.
Hepner, Gemeindeschullehrerin. 275.
Heppner, Post-Assist. 483.
Herfordt, Gemeindeschullehrerin. 507.
Herm, Reg.-Bauführer. 331.
Hermisson, Pfarrer. 248.
Herr, Amtsrichter. 254.
Herr Dr., Reg.-Assess. 482.
Herrmann, Ober-Telegr.-Assist. 114.
Herrmann, Post-Assist. 255.
Herrmann, Handelsrichter-Stellv. 482.
Hertel, Post-Assist. 204.
Herting, Post-Assist. 204.
Hertzberg Dr., Ger.-Assess. 57.
Hertzberg Dr., Rechtsanw. 102.
Herwig, Amtsrichter 565.
Herz, Post-Sekr. 221.
Herz, Ger.-Ref. 254.
Herzog, Gemeindeschulrektor. 331.
Hesse, Gemeindeschullehrer. 450.
Hesse, Ober-Post-Assist. 550.
Hessel, Handelsrichter. 254.
Heß, Reg.-Bauführer. 202.
Hetsch, Gemeindeschullehrerin. 507.
Hetzel, Krankenhaus-Pförtner. 388.
Heubaum, Gemeindeschullehrerin. 93.
Heucke, Rechtsanw. 102.
Heudtlaß, Ger.-Assess. 565.
v. d. Heyden, Ger.-Ref. 58.
Heyden, Fachlehrerin. 93.
v. d. Heyden, Handelsrichter. 549.
Heyne, Reg.-Bauführer. 47.
Heyne, Fachlehrerin. 93.
Heyne, Gerichtsschreiber, Kanzlei-R. 103.
Heyroth, Ober-Telegr.-Assist. 483.
Hjarup, Handelsrichter-Stellv. 482.
Hielscher, Kataster-Landmesser. 188.
Hildebrand, Ger.-Vollz. 17.
Hildebrandt, Ober-Post-Sekr. 197.
Hildebrandt, Ober-Post-Sekr. 309.
Hildebrandt, Post-Assist. 343.
Hillebrecht, Ober-Post-Assist. 483.
Hiller v. Gaertringen, Ger.-Assess. 142.
Himmerlich, Post-Sekr. 221.
Hinrichs, Post-Assist. 255.
Hintz, Post-Sekr. 221.
Hinze, Gemeindeschullehrerin. 93.
Hirche, Ober-Post-Assist. 483.
Hirsch, Telegr.-Gehülfin. 222.
Hirsch, Handelsrichter. 549.
Hirschfeld Dr., Staatsanw. 565.
Höft, Post-Assist. 204.
Höhle, Gerichtsschreiber. 451.
Hönicke, Ober-Telegr.-Assist. 315.
Höniger, Rechtsanw. 379.
Höpfner Dr., Ger.-Ref. 142.
Höpfner, Post-Assist. 204.
Höpker, Ger.-Ref. 142.
Hörnlein, Pfarrer. 93.
Hörnlein, Kreis-Schul-Insp. 513.
Höschel, Post-Sekr. 114.
Hößnik, Ober-Post-Insp. 232.
Hoffers, Ger.-Ref. 222.
v. Hoffmann, Albrecht, Ger.-Ref. 17.
v. Hoffmann, Alfred, Ger.-Ref. 17.
Hoffmann, Ober-Post-Sekr. 57.
Hoffmann, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Hoffmann, Telegr.-Assist. 204.
Hoffmann, Ober-Post-Insp. 222.
Hoffmann, Gemeindeschullehrerin. 275.
Hoffmann Dr., Ger.-Assess. 379.
Hoffmann, Kantor. 425.
Hofmeister, Ger.-Ref. 379.
Hoheisel, Ober-Telegraphist a. D. 263.
Hohmann, Post-Direkt. 197.
Hollander, Reg.-Bauführer. 202.
Hollenbach, Gemeindeschullehrer. 472.
Holst, Ober-Post-Praktikant. 483.
Holstein, Post-Assist. 412.
Holtz, Amtsvorst.-Stellv. 432.
Homeyer, Ger.-Ref. 222.
Hoppe, Karl, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Hoppe, Paul, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Hoppe, Land-Ger.-Kanzlist. 565.
Horch, Ober-Post-Assist. 57.
Horn, Ger.-Ref. 58.
Horn, Gemeindeschullehrer. 142.
Horn, Post-Praktikant. 263.
Hornig, Gemeindeschullehrer. 450.
Hoyer, Telegr.-Assist. 412.
Hubert, Telegr.-Assist. 550.
Hübner, Gerichtsschreiber-Geh. 223.
Hübner, Handelsrichter. 379.
Hübner, Gerichtsschreiber. 549.
Hücker, Hegemeister. 315.
Huelsen, Pfarrer. 102.
v. Hülsen, Rechtsanw. 549.
Hümmer, Eisenbahn-Stations-Verwalt. 213.
Hümmer, Eisenbahn-Stations-Vorsteher I. Kl. 343.
Hünteler, Post-Assist. 204.
Humbert, Ger.-Assess. 57.
Hummel, Post-Assist. 57.
Huntemüller, Reg.-Bauführer. 472.
Huth, Ober-Post-Assist. 197.
Huth, Telegr.-Gehülfin. 255.
Huth, Ger.-Vollz. 380.
Huthmann, Ober-Post-Praktikant. 482.

J.

Jablonski, Ger.-Assess. 57.
Jablonski, Rechtsanw. 450.
Jacob, Gemeindeschullehrer. 142.
Jacob, Gemeindeschullehrer. 177.
Jacob, Gerichtsschreiber. 380.
Jacobi, Ger.-Ref. 58.
Jacobi, Pfarrer. 66.
Jacobi, Superint. 142.
Jacobi, Post-Sekr. 315.
Jacobi, Forst-Amtsanw. 450.
Jacoby, Gemeindeschullehrerin. 507.
Jacoby, Handelsrichter. 549.
Jaeckel, Förster. 263.
Jaeger, Amtsvorst.-Stellv. 9.
Jaeger, Ger.-Assess. 379.
Jäger, Post-Praktikant. 450.
Jäke, Post-Assist. 507.
Jänicke, Post-Assist. 472.
Jaerschky, Amtsvorst. 17.
Jahn, Hülfsprediger. 196.

Jahns, Turnlehrer. 401.
Jahre, Post-Assist. 309.
Jahusch, Gemeindeschullehrer. 177.
Jaite, Telegr.-Direkt. 353.
Jalowicz, Ger.-Ref. 450.
Janowsky, Post-Assist. 255.
Jarisch, Postmeister. 204.
Jarisch, Post-Assist. 255.
Jarius Dr., Amtsvorst. 102.
Jasper, Ger.-Ref. 58.
v. Jawonski, Ober-Post-Assist. 222.
Ibert, Post-Assist. 483.
Jenkner, Post-Assist. 483.
Jennerjahn, Steuer-Supern. 308.
Jenrich, Gerichtsschreiber. 379.
Jenß, Post-Assist. 204.
Jeschke, Gerichtsschreiber. 379.
Igen Dr., Ger.-Assess. 142.
Ihrcke, Ger.-Ref. 102.
Ilgner, Telegr.-Assist. 204.
Imberg, Handelsrichter-Stellv. 482.
Jobst, Gemeindeschullehrerin. 66.
Joël, Oberlehrer. 57.
Joel Dr., Staatsanw. 379.
Joel Dr., Ger.-Assess. 450.
Johannsen, Gemeindeschullehrerin. 507.
Johl, Pfarrer. 472.
John Dr., Ger.-Assess. 57.
John, Gesanglehrer. 189.
John, Ger.-Ref. 222.
Jonas, Rechtsanw. 565.
Joppisch, Post-Sekr. 221.
Jordan, Ger.-Ref. 379.
Jorgella, Post-Assist. 203.
Joski Dr. Ger.-Assess. 565.
Joßmann Dr., Rechtsanw. 142.
Irmisch, Pfarrer. 331.
Irmisch, Post-Assist. 472.
Isaac Dr., Ger.-Assess. 450.
Isaac Dr., Rechtsanw. 565.
Isenbart, Gemeindeschullehrer. 472.
Iskraut, Pfarrer. 582.
Israel, Handelsrichter-Stellv. 482.
Israelski, Rechtsanw. 222.
Jürgens, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 27.
Jürgens, Bürgermeister. 212.
Jürgens, Amtsanw. 222.
Jürgens, Amtsanw. 254.
Jürgens, fiskal. Vertreter. 315.
Jürgensen, Post-Assist. 412.
Jung, Gemeindeschullehrer. 142.
Jung, Ober-Post-Insp. 222.
Jung, Post-Sekr. 550.
Junge, Telegr.-Assist. 203.
Junghans, Post-Praktikant. 483.
Junghuus, Post-Praktikant. 221.
Junker, Gerichtsschreiber. 379.
Jurtzke, Post-Assist. 222.
Iwanowski, Ober-Post-Assist. 203.
Iwer, Gerichtsschreiber. 58.

K.

Kachholz, Ger.-Ref. 482.
Kähne, Post-Assist. 204.
Kämnitz, Amtsanw.-Stellv. 549.
Kahl, Post-Assist. 204.
v. Kahlden, Telegr.-Sekr. 412.
Kain, Post-Assist. 255.
Kaiser, Telegr.-Assist. 315.
Kalbe, Amtsvorst.-Stellv. 275.
Kalischer, Ger.-Ref. 58.
Kalischer, Oberlehrer. 582.
Kallmann, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 102.
v. Kameke, Ober-Reg.-R. 141.
Kampfmeyer, Amtsvorst.-Stellv. 47.
Kanebley, Gemeindeschullehrer. 27.
Kanebley, Gemeindeschullehrer. 378.
Kanitz, Post-Assist. 315.
Karczewski, Telegr.-Mechaniker. 315.
Karl, Telegr.-Assist. 178.
Kasper, Gerichtsschreiber. 379.
Kasten, Ger.-Ref. 254.
Kaufmann, Post-Assist. 255.
Kaul, Gerichtsschreiber-Geh. 58.
Kaulke, Reg.-Supern. 308.
Kausch, Gemeindeschullehrerin. 275.
Kawalki, Ober-Post-Assist. 315.
Kayser, Gemeindeschullehrer. 331.
Kegel, Strafgefängniß-Insp.-Assist. 565.
Keil, Post-Sekr. 27.
Keil, Fachlehrerin. 93.
Keil, Post-Sekr. 114.
Keil, Telegr.-Gehülfin. 412.
Keilpflug, Ger.-Ref. 222.
Keller, Amtsvorst.-Stellv. 27.
Keller, Telegr.-Assist. 203.
Keller, Amts-Ger.-R. 378
Kellermann, Post-Assist. 204.
Kelp, Ger.-Assess. 254.
Keltermann, Turnlehrer. 401.
Kempf, Zeichenlehrerin. 48.
Kempner, Ger.-Ref. 58.
v. Kempsky, Ober-Post-Praktikant. 352.
Kennauer, ord. Lehrerin. 203.
Kenzler, Ger.-Ref. 58.
Kern Dr., Oberlehrer. 213.
Kern, Gemeindeschullehrerin. 507.
Kerskes, Ger.-Vollz. 223.
Kesselring, Gerichtsschreiber. 379.
Kesten, Post-Assist. 343.
Keßler, Post-Assist. 254.
Keßner, Ger.-Assess. 565.
Kette, Rechtsanw. und Notar, Justiz-R. 379.
Kienast, Post-Assist. 254.
Kiepenheuer, Bau-Sekr. 203.
Kiesel, Ger.-Ref. 142.
Kiesewalter, Amtsvorst.-Stellv. 177.
Kikebusch, Ger.-Vollz. 58.
Kikuth, Ger.-Ref. 58.
Kinzer, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Kirchhof, Telegr.-Assist. 412.
Kirchmann, Gerichtsschreiber. 451.
Kirsch, Amtsanw. 142.
Kirschmann, Ober-Post-Assist. 221.
Kirst, Forstkassen-Rend. 472.
Kirstaedter, Reg.-R. 27.
Kistenmacher, Post-Sekr. 221.
Kistner, Ger.-Ref. 565.
Kittel, Landrichter. 102.
Kizio, Post-Assist. 204.
Klamroth, Ger.-Assess. 57.
Klamroth, Ger.-Ref. 58.
Klassert, Post-Assist. 472.
Klauck, Telegr.-Assist. 204.
Klausenitzer, Gerichtsschreiber. 549.
Klawitz, Reg.-Bauführer. 472.
Klebe, Gemeindeschullehrerin. 93.
Klee, Ger.-Ref. 102.
Kleemann, Post-Assist. 204.
Kleffel, Ger.-Ref. 565.
Klein, Telegr.-Assist. 178.
Klein, Post-Assist. 472.
Kleine, Post-Sekr. 178.
Kleine Dr., Staatsanwaltschafts-R. 379.
Kleinert, Reg.-Supern. 189.
Kleinhammer, Bür.-Diät. 67.
Klemt, Gemeindeschullehrerin. 66.
Klewitz, Ger.-Ref. 379.
Klickermann, Post-Assist. 343.
Klimkait, Post-Assist. 412.
Klingberg, Ober-Telegr.-Assist. 57.
Klingberg, Gemeindeschullehrerin. 275.
Klingberg, Amtsvorst.-Stellv. 324.
Klingemann, Ger.-Ref. 17.
Klippel, Gerichtsschreiber. 451.
Klippstein, Oberlehrer. 298.
Klitsche, Telegr.-Assist. 203.
Klocke, Ger.-Ref. 450.
Klockow, Post-Assist. 204.
Klößen, Fachlehrerin. 93.
Klopsch, Gerichtsschreiber. 450.
Klose, Telegr.-Gehülfin. 255.
Klose, Reg.-Bauführer. 472.
Klose, Post-Assist. 507.
Kloz, Ger.-Ref. 102.
Kluge, Gemeindeschulrektor. 315.
Kluge, Ger.-Assess. 565.
Knabe, Fachlehrerin. 93.
Knauer, Gemeindeschullehrer. 57.
Knaus, Ger.-Assess. 482.
Knebel, Notar. 450.
Kneisel, Post-Assist 203.
Kneisel, Ober-Post-Sekr. 472.
Frhr. v. d. Knesebeck, Ger.-Assess. 450.
Frhr. v. d. Knesebeck, Ger.-Assess. 482.
Knierim, Post-Assist. 221.
Kniffert, Gemeindeschullehrer. 331.
v. Knoblauch, Amtsvorst.-Stellv. 331.
Knobloch, Post-Assist. 204.
Knopf, Gerichtsschreiber. 379.
Knorr, Post-Assist. 204.
Knott, Oberlehrer. 432.
Knüppel, Ger.-Vollz. 58.
Knoop, Amtsvorst. 324.
Kobel Dr., Amtsrichter. 513.
Kober, Bau-Supern. 203.
Kobs, Gemeindeschulrektor. 66.
Koch, Post-Assist. 204.
Koch, Post-Assist. 343.
Koch, Post-Sekr. a. D. 353.
Koch, Post-Assist. 507.
Kochmann, Post-Assist. 203.
Kochrübe, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Köbel, Telegr.-Assist. 507.
Köck, Telegr.-Assist. 203.
Köhler, Post-Direkt. 57.
Köhler, Ger.-Ref. 222.
Köhler, Post-Assist. 254.
Koehler, Gemeindeschullehrerin. 275.
Köhler, Gerichtsschreiber. 451.
Köhler, Post-Assist. 472.
Köhler, Reg.-Bauführer. 472.
Köhler, Telegr.-Assist. 550.
Köhlers, Telegr.-Gehülfin. 255.

Köhn, Gemeindeschullehrer. 472.
Koeltze, Mitgl. des Provinzialraths. 66.
Koenig, Oberpfarrer. 17.
König, Ober-Telegr.-Sekr. 57.
König, Telegr.-Assist. 204.
König, Superint. 564.
Köpke Dr., Ger.-Assess. 565.
Köppe, Post-Assist. 507.
Köppen, Ger.-Ref. 17.
Koepselt, Post-Assist. 197.
Körber, Bau-R. 66.
Körber, Bau-Insp., Bau-R. 203.
Körner, Post-Direkt. 27.
Koester, Gemeindeschullehrerin. 253.
Koffka, Amtsrichter. 222.
Koffka Dr., Land-Ger.-Präs. 378.
Kohl, Reg.-Bauführer. 202.
Kohler Dr., Ger.-Assess. 450.
Kohlmeyer, Ger.-Ref. 450.
Kohlrausch Dr., Privat-Dozent. 379.
Kohlstruck, Ober-Post-Assist. 178.
Koischwitz, Gemeindeschullehrer. 425.
Kokorski, Post-Verw. 17.
Kolberg, Post-Assist. 412.
Kolrep, Ger.-Vollz. 58.
Kolsen, Notar. 58.
Koppe, Post-Assist. 255.
Koppe, Rechn.-Revis. 514.
Koppetsch, Post-Assist. 255.
Koreuber, Amtsvorst. 513.
Korf, Post-Sekr. 221.
Korn, Gemeindeschullehrer. 177.
Korth, Ober-Post-Assist. 353.
Kortum Dr., Sanitäts-R. 247.
Koscinski, Gerichtsschreiber. 549.
Kosinski, Ober-Post-Assist. 57.
Kothe, Ger.-Assess. 549.
Kottmeier, Amtsvorst.-Stellv. 163.
Kottonau, Ober-Post-Assist. 204.
v. Kotze, Reg.-Assess. 312.
Kowalewski, Telegr.-Gehülfin. 255.
Koziullo, Post-Assist. 412.
Kraatz, Amtsvorst.-Stellv. 331.
Kraemer Dr., Rechtsanw. 102.
Kraemer, Ger.-Ref. 379.
Krämer, Gerichtsschreiber. 451.
Krakewitz, Fachlehrerin. 93.
Kratzke, Gemeindeschullehrerin. 93.
Krause, Fachlehrerin. 93.
Krause, ord. Lehrerin. 203.
Krause, Albert, Telegr.-Assist. 204.
Krause, Johannes, Telegr.-Assist. 204.
Krause, Post-Assist. 221.
Krause, Post-Assist. 255.
Krause, Reg.-Bauführer. 331.
Krause, Ger.-Assess. 450.
Krause, Post-Assist. 482.
Krause, Gerichtsschreiber-Geh. 549.
Krauskopf, Bür.-Gehülfe. 67.
Krausnick, Post-Assist. 204.
Krautwurst, Ober-Post-Sekr. 57.
Krawutschke, Amtsanw.-Stellv. 549.
Krech, ord. Lehrerin. 203.
Krechel, Rechtsanw. 222.
Krell, Gerichtsschreiber. 58.
Krell, Reg.-Bauführer. 472.
Kremer, Post-Assist. 204.
Kremmling, Telegr.-Assist. 203.
Kressin, Telegr.-Assist. 203.
Kressin, Forstkassen-Rend., Rechn.-R. 472.
Kreßler, Post-Assist. 203.
Kretschmann, Kammer-Ger.-R. 17.
Kretschmer, Reg.-Bauführer. 203.
Kreusler, Amtsvorst. 360.
Krienelke, Gemeindeschullehrer. 378.
Kriener Dr., Ger.-Assess. 222.
Kriesten, Ober-Post-Assist. 178.
Krischen, Post-Direkt. 482.
Kröning, Post-Verw. 197.
Krohn, Reg.-Sekr. 189.
Krohn, Ger.-Vollz. 222.
Krohn Dr., Ger.-Assess. 450.
Krohn, Ger.-Vollz. 565.
Kroll, Reg.-Supern. 308.
Kromphardt, Ger.-Ref. 379.
Kroner Dr., Rechtsanw. 102.
Kropp, Ober-Post-Assist. 483.
Kroß, Post-Sekr. a. D. 315.
Krüger, Ger.-Assess. 17.
Krüger, Gemeindeschullehrer. 27.
Krüger, Post-Assist. 27.
Krüger, Gemeindeschullehrerin. 93.
Krüger, Gemeindeschullehrer. 142.
Krüger, Gemeindeschullehrerin. 352.
Krüger, Gemeindeschullehrer. 378.
Krüger, Gemeindeschullehrer. 425.
Krüger, Gerichtsschreiber-Geh. 514.
Krüger, Gerichtsschreiber. 565.
Krüger, Strafgefängniß-Insp.-Assist. 565.
Krüger, Gerichtsschreiber 566.
Krüpfganz, Rechtsanw. 58.
Krug, Gerichtsschreiber. 17.
Krumm, Telegr.-Assist. 507.
Krummow, Fachlehrerin. 93.
Krumschmidt, Ober-Post-Assist. 550.
Krusche, Reg.-Supern. 189.
Kube, Telegr.-Gehülfin. 550.
Kubsch, Gemeindeschullehrer. 400.
Kuch, Post-Praktikant. 221.
Kucher, Gerichtsschreiber. 58.
Kuchert, Post-Assist. 204.
Kudzielka, Post-Kanzlist. 352.
Kübler, Geh. Justiz-R. u. vortr. R. 378.
Kühn, Lehrerin. 178.
Kühnast, Ger.-Assess. 254.
Kühnast, Rechtsanw. 379.
Kühne, Handelsrichter. 102.
Kühne, Oberlehrer. 163.
Kühnzack, Post-Verw. a. D. 222.
Kürsten, geb. Peters, Fachlehrerin. 93.
Kürwitz, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Küster, Pfarrer. 275.
Kugel, Telegr.-Assist. 412.
Kuhnert, Gefängniß-Insp.-Assist. 549.
Kuhnow, Post-Assist. 196.
Kuligk, Post-Assist. 204.
Kummer, Staatsanwaltschafts-Assist. 58.
Kummer, Gerichtsschreiber 565.
Kunde, Gerichtsschreiber-Geh. 565.
Kundt, ord. Seminarlehrerin. 254.
Kunke, Post-Assist. 204.
Kunkel, Post-Assist. 204.
Kuntze, Reg.-R. 27.
Kuntze, Ger.-Ref. 565.
Kuntzemüller, Gemeindeschullehrer. 27.
Kunze, Ger.-Assess. 379.
Kunze, Telegr.-Gehülfin. 507.
Kupper, Amtsvorst.-Stellv. 57.
Kursawe, Gerichtsschreiber. 379.
Kurth, Post-Assist. 204.
Kurth, Gerichtsschreiber. 451.
Kusch, Post-Assist. 507.
Kuschewitz, Telegr.-Assist. 204.
Kusserow, Oberlehrer. 208.
Kusserow, Post-Assist. 263.
Kutschke, Reg.-Bauführer. 331.

L.

Laband, Ger.-Ref. 222.
v. Lademann Dr., Ger.-Assess. 17.
Lademann, Dr., Staatsanw. 565.
Läncher, Post-Assist. 255.
Längert, Post-Assist. 255.
Laesch, Gemeindeschullehrer. 450.
Laeuen, Ger.-Assess. 565.
v. Lagerström, Telegr.-Gehülfin. 550.
Lahmann, Reg.-Sekr. 189.
Lahrs, Reg.-Bauführer. 472.
Lampe, Post-Praktikant. 221.
Landeck, Gemeindeschullehrer. 425.
Landgraf, Fachlehrerin. 93.
Landsberg, Handelsrichter. 222.
Landsberg, Ger.-Ref. 450.
Landsberg, Ger.-Ref. 565.
Landsberger Dr., Ger.-Assess. 57.
Landsberger Dr., Ger.-Assess. 450.
Landsky, Ger.-Ref. 450.
Lang, Ger.-Ref. 102.
Langanke, Post-Assist. 204.
Langanke, Post-Assist. 263.
Lange, Kreis-Bau-Insp. 9.
Lange, Pfarrer. 47.
Lange I, Eisenbahn-Güter-Exped. 57.
Lange, Telegr.-Assist. 204.
Lange, Ober-Telegr.-Assist. 222.
Lange, Ger.-Ref. 482.
Langer, Post-Assist. 57.
Langer, Gerichtsschreiber-Geh. 58.
Langer, Amts-Ger.-Kanzlist. 380.
Langer, Ger.-Assess. 450.
Langer, Gefängniß-Insp. 549.
Langkau Dr., Ger.-Assess. 142.
Langner, Post-Sekr. 483.
Laniecki, Post-Assist. 315.
Lasch, Post-Assist. 204.
Laske, Bau-R. 9.
Laske I, Reg.-Sekr. 189.
Lasson, Diakonus. 331.
Latk, Archidiakonus und Pfarrer. 213.
Latzke, Post-Assist. 255.
Lau, Rechtsanw. 565.
Laue, Telegr.-Assist. 412.
Laue, Gemeindeschullehrerin. 507.
Laube, Gemeindeschullehrerin. 275.
Laurenz, Ger.-Assess. 450.
Laute, Post-Assist. 197.
Lauterbach Dr., Reg.-Assess. 465.
Lawand, Reg.-Bauführer. 331.
Lebrenz, Ober-Post-Assist. a. D. 178.
Lebus, Telegr.-Gehülfin. 255.
v. Lederstegen-Falkenegg, Ger.-R. 379.
Lehmann, Kammer-Ger.-R. 17.
Lehmann, Fachlehrerin. 93.
Lehmann, Hermann, Telegr.-Assist. 204.
Lehmann, Richard, Telegr.-Assist. 204.
Lehmann, Rechtsanw. 222.
Lehmann, Handelsrichter-Stellv. 254.
Lehmann, Post-R. 263.
Lehmann, Gemeindeschullehrer. 275.

Lehmann Dr., Kaiserl. Reg.-R. 379.
Lehmkühler, Rechtsanw. 254.
Lehmkühler Dr., Rechtsanw. 254.
Lehninger, Mil.-Supern. 465.
Lehwaldt, Ober-Post-Assist. 412.
Leibel, Katasterzeichner. 315.
Leitner, Ger.-Assess. 565.
Lemessier, Post-Assist. 472.
Lemke, Post-Assist. 255.
Lemke, Post-Assist. 550.
Lemm, Gemeindeschullehrer. 133.
Lemm, Ober-Post-Assist. 450.
Lemp, ord. Seminarlehrerin. 254.
Lennartz, Forst-Amtsanw. 58.
Lent, geb. Petri, Gemeindeschullehrerin. 378.
Lenz, Telegr.-Gehülfin. 263.
Leonhard, Post-Assist. 204.
Leonhardt, Amtsvorst.-Stellv. 477.
Lepcke, Post-Verw. 114.
Lerchner, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Lesse, Rechtsanw., Geh. Justiz-R. 254.
Leue, Landrichter. 102.
Leue, Gerichtsschreiber-Geh. 451.
Leutloff, Gemeindeschullehrerin. 352.
Levy, Handelsrichter-Stellv. 254.
Lewinsohn Dr., Ger.-Ref. 379.
Leyde, Ger.-Assess. 379.
v. Leyden, Ger.-Ref. 379.
Leyser, Ger.-Ref. 482.
Lichtenstein, Ger.-Ref. 565.
Liebenau, Ger.-Vollz. 514.
v. Liebermann, ord. Lehrerin. 203.
Liebling Dr., Ger.-Assess. 17.
Liebling Dr., Rechtsanw. 102.
v. Lieres u. Wilkau, Reg.-Assess. 253.
Liese, Post-Assist. 507.
Liesegang, Ger.-Ref. 102.
Lilienthal, Telegr.-Assist. 203.
Linde Dr., Ger.-Assess. 222.
Lindemann, Post-Assist. 204.
Lindenau, Gemeindeschullehrer. 472.
Lindenau Dr., Ger.-Assess. 549.
Lindenberg, Land-Ger.-Direkt. 450.
Lindner, Gemeindeschullehrerin. 263.
Lindner, Gerichtsschreiber. 379.
Link, Post-Assist. 204.
Linow, Post-Assist. 450.
Linthe, Eisenbahn-Stationseinnehmer. 17.
Lipke, Telegr.-Mechaniker. 221.
Lipmann-Wulf Dr., Rechtsanw. 142.
Lipman-Wulf Dr., Rechtsanw. 222.
Lippelt Dr., Rechtsanw. 102.
Liske, Amtsvorst.-Stellv. 114.
Lissau, Post-Assist. 204.
Litsche, Post-Assist. 204.
Livonius, Fachlehrerin. 93.
Loeb, Land-Ger.-Direkt. 102.
Löper, Forst-Amtsanw. 17.
Loeper, Amtsvorst. 66.
Lösdau, Ober-Post-Praktikant. 222.
Löwe, Wasser-Bau-Insp., Bau-R. 203.
Loewenthal Dr., Rechtsanw. 254.
Logemann, Post-Assist. 222.
Lohe, Post-Praktikant. 221.
Lohmann Dr., Rechtsanw. 58.
Lohmeyer, Post-Sekr. 114.
Lonnitz, Ger.-Assess. 565.
Lorenz, Telegr.-Mechaniker. 57.
Lorenz, Pfarrer. 203.
Lorenz, Post-Assist. 221.
Lorenz, Gefängnis-Insp. 379.
Lorenzen, Telegr.-Gehülfin. 412.
Lortz, Rechtsanw. 254.
v. Lossow, Ger.-Ref. 254.
Lucas, Post-Sekr. a. D. 222.
Lucas, Gerichtsschreiber-Geh. 549.
Lucht, Reg.-Bauführer. 472.
Luck, Reg.-Supern. 412.
Luckenwaldt, Post-Assist. 17.
Ludewig, geb. Nebesky, Fachlehrerin. 93.
Ludewig, Telegr.-Assist. 204.
Ludolph, Gemeindeschullehrer. 450.
Ludwig, Kreis-Bau-Insp. 298.
Ludwig, Turnlehrer. 507.
Lübben, Post-Sekr. 221.
Lüben, Handelsrichter-Stellv. 514.
Lück, Post-Assist. 204.
Lück, Post-Assist. 472.
Lücke, Ober-Post-Assist. 343.
Lüdecke, Land-Ger.-Kanzlist. 254.
Lüdecke, Post-Verw. 343.
Lüdeke, ord. Lehrerin. 203.
Lüdemann, Gemeindeschullehrer. 133.
Lüdemann, Gemeindeschullehrer. 378.
Lüder, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Lüder, Post-Assist. 204.
Lüders, Pfarrer. 9.
Lüdicke, Rechtsanw. 17.
Lühr, Telegr.-Assist. 203.
Lüllwitz, Post-Assist. 204.
Lüllwitz, Post-Assist. 254.
Lüpschütz, Fachlehrerin. 93.
Lütgert, Archidiakonus. 378.
Lüthens, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 472.
Lütke, Amtsvorst.-Stellv. 27.
Lüttgen, Telegr.-Assist. 204.
Luft, Oberlehrer. 401.
v. Lukowicz, Amtsrichter. 17.
Lunow, Telegr.-Assist. 204.
Luther, Pfarrer. 315.
Lutterberg, Post-Assist. 362.
Lux, Ober-Post-Praktikant. 315.
v. Lympius, Land-Ger.-Präs., Geh. Ober-Justiz-R. 102.

M.

Maager, Ger.-Ref. 142.
Maas, Ger.-Assess. 379.
Maas, Ger.-Assess. 514.
Maasch, Gemeindeschullehrer. 378.
Maaß, Fachlehrerin. 93.
Maaß, Post-Insp. 222.
Maaß, Ober-Post-Praktikant. 222.
Maaß, Amtsvorst.-Stellv. 275.
Machens, Postkassierer. 221.
Machule, Gerichtsschreiber. 565.
Maeffert II, Civ.-Supern. 27.
Märtens, Post-Assist. 255.
Mäß, Post-Assist. 204.
Magdeburg, Ger.-Ref. 482.
Mahlich, Telegr.-Assist. 203.
Mahrten, Gemeindeschullehrerin. 275.
Maire Dr., Oberlehrer. 213.
de Maizière Dr. jur., Ger.-Ref. 450.
Makowsky, Steuer-Sekr. 465.
v. Maltzahn, Gefängnis-Direkt. 514.
Mandel, Post-Assist. 255.
Mangelsdorff, Reg.- und Gewerbe-R. 177.
Manicki, Post-Assist. 197.
Mankiewicz, Gemeindeschullehrerin. 275.
Mann, Handelsrichter. 254.
Manstein, Ober-Post-Praktikant. 222.
Manteuffel, Post-Assist. 483.
Manthe, Post-Assist. 255.
Marchand, exped. Sekr. 254.
Marcus, Ger.-Assess. 102.
Marcus, Rechtsanw. 565.
Marcuse, Ger.-Ref. 142.
Marder, Gerichtsschreiber. 380.
Mardner, Post-Assist. 221.
Margolinski, Rechtsanw. 141.
Markwald, Ger.-Ref. 58.
Marscheider, Telegr.-Assist. 203.
Marschner, Ger.-Ref. 254.
Marx, Gemeindeschulrektor. 93.
Maschewski, Post-Assist. 255.
Frhr. v. Massenbach Dr., Ger.-Assess. 450.
Masur, Reg.-Bauführer. 203.
Matag, Gemeindeschulrektor. 196.
Mathias, Gemeindeschullehrer. 450.
Matthes II, Gemeindeschullehrer. 400.
Matthesie, Ger.-Vollz. 514.
Matthiae, Oberlehrer. 388.
Matthies, Gemeindeschullehrerin. 507.
Maubach, Ger.-Ref. 450.
Mauck, Ober-Post-Insp. 483.
May, Ober-Post-Assist. 222.
Mayer, Ger.-Ref. 58.
Mayer, Ger.-Ref. 222.
Maywald, Amtsrichter. 378.
Meermann Dr., Ger.-Assess. 17.
Mehring, Gemeindeschullehrerin. 66.
Meienberg, Post-Assist. 255.
Meier V, Fachlehrerin. 93.
Meinecke, Amtsanw.-Stellv. 549.
Meister, Post-Sekr. 221.
Meißner, Ger.-Ref. 514.
Meißner Dr., Rechtsanw. 565.
Melaun, Gemeindeschullehrerin. 253.
Mellien, Post-Assist. 204.
Menge, Post-Sekr. 315.
Menge, Kammer-Ger.-R. 565.
Mensing, Ober-Post-Assist. 114.
Mente, Amts-Ger.-Ober-Sekr. 17.
Menz Dr., Land-Ger.-R. 450.
Menzel, Rend., Rechn.-R. 203.
Menzel, Ger.-Ref. 254.
Menzel, Ober-Telegr.-Assist. 353.
Menzel, Post-Assist. 412.
Menzel, Revierförster o. Pr. 424.
Merkel, Pfarrer. 465.
Merten, Amts-Ger.-R. 378.
Mertsching, Gemeindeschullehrer. 102.
Meseck, Telegr.-Assist. 204.
du Mesnil Dr., Ger.-Assess. 102.
Messerschmidt, Elbstrom-Bau-Direktor, Geh. Bau-R. 188.
Metz, Ger.-Assess. 514.
Metz, Ger.-Assess. 565.
Metzing, Amtsanw.-Stellv. 222.
Metzke, Post-Sekr. a. D. 114.
Meumann, Post-Direkt. 57.
Meumann, Post-Kassirer. 197.
Mewes, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Mewes, Post-Assist. 204.

Mey, Telegr.-Assist. 204.
Mey, Post-Assist. 352.
Meyendorf, Rechn.-R. 27.
Meyer, Gemeindeschullehrer. 57.
Meyer, Amts-Ger.-R. 57.
Meyer, Rechtsanw. 58.
Meyer, Ger.-Assess. 102.
Meyer, Leopold, Rechtsanw. 102.
Meyer, Siegfried, Rechtsanw. 102.
Meyer, Fedor, Rechtsanw. 102.
Meyer, Post-Insp. 197.
Meyer, Post-Assist. 221.
Meyer, Post-Insp. 222.
Meyer, Telegr.-Insp. 222.
Meyer, Handelsrichter. 254.
Meyer, Landrichter. 378.
Meyer, Ger.-Assess. 379.
Meyer, Rechtsanw. 450.
Meyer, Rechtsanw. u. Notar, Justiz-R. 482.
Meyer, Ober-Telegr.-Sekr. 483.
Meyer, Handelsrichter. 549.
Meyer, Ger.-Assess. 549.
Meyer, Rechtsanw. 549.
Meyer, Ober-Post-Praktikant. 550.
Meyerhoff, Ger.-Assess. 57.
Michaelis, Post-Sekr. a. D. 412.
Michaelis, Rechtsanw., Justiz-R. 450.
Michel, Reg.-Bauführer. 331.
Michelberger, Telegr.-Assist. 412.
Michelsen, Ernst, Post-Assist. 255.
Michelsen, Mathias, Post-Assist. 255.
Mickley, Diakonus. 564.
Miehl Dr., Ger.-Assess. 142.
Mielcarzewicz, Ger.-Assess. 254.
Mielcarzewicz, Ger.-Assess. 519.
Mielitz, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Mielke, Gefängniß-Insp.-Assist. 451.
Mieth, Post-Assist. 221.
Miethke Dr., Rechtsanw. 222.
Miethling, Ober-Post-Assist. 221.
Miethke Dr., Ger.-Assess. 102.
Mihlnickel, Telegr.-Mechaniker. 57.
Mikuteit, Post-Assist. 412.
Milchelsen, Reg.-Bauführer. 472.
Milewski, Förster. 298.
v. Minckwitz, Forstmeister. 513.
Mirbt, Pfarrer. 298.
Mitscher, Ger.-Ref. 17.
Mitsching, Telegr.-Assist. 204.
Möbius, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Möller, Telegr.-Assist. 203.
Möller, Post-Assist. 204.
Möller, Post-Sekr. 204.
Möller, Johannes, Post-Assist. 255.
Möller, Paul, Post-Assist. 255.
Möller, Gemeindeschullehrerin. 275.
Möller, Post-Assist. 482.
Möring, Amtsvorst.-Stellv. 231.
Mörsel, Post-Assist. 203.
Möwe, Ober-Post-Assist. 550.
Moewes Dr., Ger.-Ref. 58.
Mohr, Ober-Post-Praktikant. 222.
Mohr, Post-Direkt. 412.
Molenaar, Handelsrichter. 549.
Moll, Ger.-Ref. 379.
Moll, Ger.-Ref. 514.
Monser, Post-Assist. 204.
Morgenroth, Pfarrer. 196.
Morgenroth Dr., Oberlehrer. 248.
Moritz, Landmesser. 378.
Morre, Gemeindeschullehrerin. 507.
Moser, Land-Ger.-R. 378.
Moser, Handelsrichter-Stellv. 482.
Mosler Dr., Oberlehrer. 57.
Mosler Dr., Ger.-Assess. 58.
Mosler, Land-Ger.-Kanzlist. 58.
Motz, Kataster-Landmesser. 177.
Mroczek, Amts-Ger.-Ref. 513.
Mudrich, Gemeindeschullehrerin. 275.
Mücke, Hegemeister. 400.
Mühlenbein, Post-Assist. 255.
Mühlenbruch, Post-Assist. 255.
Mühlfordt, Telegr.-Assist. 483.
Mühlhan, Post-R. 507.
Mühlmann, Post-Assist. 57.
Mühsam, Handelsrichter-Stellv. 254.
Müller, Post-Assist. 17.
Müller, Ella, Gemeindeschullehrerin. 66.
Müller, Elsbeth, Gemeindeschullehrerin. 66.
Müller, Ger.-Ref. 102.
Müller, Ger.-Ref. 142.
Müller, Post-Assist. 178.
Müller, Post-Kanzlist. 178.
Müller, Wilhelm, Post-Assist. 196.
Müller, Max, Post-Assist. 196.
Müller, Post-Amts-Kassirer. 197.
Müller, Telegr.-Amts-Kassirer. 197.
Müller, Post-Assist. 203.
Müller, Amtsvorst. 213.
Müller, Gerichtsschreiber-Geh. 223.
Müller, Kanzlei-Diät. 308.
Müller, Post-Assist. 352.
Müller, Gerichtsschreiber. 379.
Müller, Gerichtsschreiber-Geh. 380.
Müller, Oberpfarrer. 425.
Müller, Gerichtsschreiber. 451.
Müller, Kanzlist. 465.
Müller V, Mil.-Supern. 465.
Müller, Post-Assist. 472.
v. Müller, Ger.-Ref. 482.
Müller, Post-Assist. 483.
Müller, Gerichtsschreiber. 549.
Müller, Dr., Oberlehrer. 565.
Müller, Ger.-Assess. 565.
Münch, Post-R. 263.
Münster, Amtsvorst. 196.
Müntzell, Pfarrer. 221.
Müntzenberger, Gerichtsschreiber. 103.
Muhme, Post-Assist. 196.
Muhs, Post-Assist. 57.
Muhs, Post-Assist. 221.
Muhs, Post-Assist. 255.
Mulack, Post-Assist. 204.
Mund, Kreis-Bau-Insp., Bau-R. 47.
Mund, Post-Insp. 550.
Mundt, Ger.-Ref. 17.
Mundt, Telegr.-Mechaniker. 221.
Mundt, Ger.-Assess. 254.
Munk, Ger.-Ref. 102.
Munk Dr., Ger.-Assess. 379.
Munzel, Post-Assist. 204.
Musick, Post-Assist. 204.
Mussehl, stellv. Mitgl. des Provinzial-R. 400.

N.

Nadler, Ger.-Ref. 514.
Nadolpf, Post-Assist. 204.
Nagel, Lehrer u. Erzieher. 48.
Nast-Kolb, Ger.-Ref. 565.
Naumann, Post-Assist. 222.
Nehmer Dr., Ger.-Assess. 482.
Neichsner, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Neis, Lehrer u. Erzieher. 93.
Neis, Gemeindeschullehrer. 309.
Nell, Gerichtsschreiber. 58.
Nennhaus, Förster. 253.
Nerger, Gerichtsschreiber. 451.
Nerlich, Oberlehrer. 309.
Neubauer, Post-Assist. 204.
Neubauer, Pfarrer. 213.
Neubauer, Gemeindeschullehrer. 450.
Neubauer, Amtsvorst. 472.
Neuendorf, Post-Assist. 204.
Neuendorf, Post-Assist. 472.
Neugebauer, Zeichenlehrerin. 189.
Neuhauß, Amtsvorst. 177.
Neumann, Rechtsanw. 17.
Neumann 19, Gemeindeschullehrer. 27.
Neumann, Post-Verw. 114.
v. Neumann, Ger.-Ref. 142.
Neumann, Reg.-Sekr. 203.
Neumann, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 221.
Neumann, Post-Sekr. 221.
Neumann, Gerichtsschreiber. 223.
Neumann, Gemeindeschullehrer. 331.
Neumann, Telegr.-Assist. 353.
Neumann, Post-Assist. 472.
Neumaan Dr., Ger.-Assess. 482.
Njammasch, Post-Assist. 204.
Nicolai, Ger.-Ref. 58.
Nicolai, Rechtsanw. 142.
Nicolai, Notar. 254.
Niedergesäß, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Niemann, Post-Assist. 204.
Niemann, Ober-Post-Sekret., Rechn.-R. 353.
Niermann, exped. Sekr. u. Kalkul. 472.
Nieschler, Lager-Verw. 309.
Niese, Ger.-Ref. 379.
Niese, Superint. 425.
Nimts, Telegr.-Gehülfin. 213.
Nippa, Post-Assist. 204.
Nippe, Post-Assist. 204.
Nissalk, Post-Assist. 255.
Nißle, Telegr.-Gehülfin 263.
Nitka, Ger.-Ref. 17.
Nitsche, Amtsanw.-Stellv. 102.
Nitze, Amtsrichter. 102.
Nitzke, Hegemstr. 248.
Noack, Gemeindeschullehrer. 142.
Noack, Reg.-Supern. 308.
Noack, Ger.-Vollz. 482.
Nöhring, Ger.-Ref. 102.
Nölke, Vorschullehrer. 203.
Nolte, Post-Assist. 352.
Nonn, Reg.-Bauführer. 331.
Nootz, Post-Assist. 204.
v. Nordenskjöld, Amtsvorst.-Stellv. 177.
Nordmann, Zeichenlehrerin. 38.
Nordmann, Post-Assist. 255.
Notzke, Telegr.-Assist. 204.
Nußbaum Dr., Ger.-Assess. 450.
Nußbaum Dr., Rechtsanw. 565.

O.

Oberndorff, Post-Assist. 222.
Oechelhaeuser, Rechtsanw. 222.

Oehmigke, Ger.-Ref. 549.
Oesterling, Kgl. Musik-Direkt. 564.
v. Oesterreich, Ger.-Ref. 222.
Ohlhof, Post-Assist. 204.
Ohlsberg, Ober-Post-Assist. 178.
Ohlsburg, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Ohm, Telegr.-Assist. 203.
Ohnesorge, Hegemstr. 400.
Oldörp, Post-Assist. 352.
Opitz, Apotheker. 188.
Opitz, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Opitz, Post-Assist. 204.
Opitz, Ger.-Vollz. 223.
Opitz, Land-Ger.-Direkt. 378.
v. Oppen, Ger.-Ref. 222.
Oppenheim Ger.-Ref. 565.
Oppermann, Amts-Ger.-R. 513.
Orlikowski, Post-Assist. 204.
Ortlepp, Post-Sekr. 221.
Ortlieb, Ger.-Ref. 565.
Ostberg, Ger.-Ref. 450.
Ostwald, Post-Insp. 222.
Otzner, Ober-Telegr.-Sekr. 483.
Ott, Post-Assist. 203.
Otterstein, Ger.-Assess. 222.
Otto, Telegr.-Assist. 203.
Otto Dr., Sanitäts-R. 247.
Otto, Gemeindeschullehrer. 331.
Otto, Reg.-Bauführer. 331.

P.

Paasch, Ger.-Assess. 565.
Paatz, Rechn.-Revis. 223.
Pade, Post-Assist. 255.
Päpke, Telegr.-Assist. 412.
Pätzholz, Gemeindeschullehrerin. 66.
Pagel, Post-Assist. 204.
Pagels, Ober-Telegr.-Assist. 550.
Pagenkemper, Ger.-Ref. 514.
Pallet, Post-Assist. 204.
Palm, Gemeindeschullehrer. 142.
Pankatz, Post-Sekr. 221.
Panter, Ober-Post-Assist. 204.
Pape, Oberlehrer. 275.
Pape, Post-Assist. 412.
Paproth, Ober-Post-Assist. 450.
Parske, Post.-Assist. 412.
Paschke, ord. Lehrerin. 203.
Paschke, Amtsvorst.-Stellv. 221.
Pattri, Reg.-Bauführer. 472.
Patzwahl, Fachlehrerin. 93.
Patzwahl, Gerichtsschreiber. 451.
Paul, Post-Assist. 255.
Paul, Gemeindeschullehrerin. 507.
Paul, Gerichtsschreiber-Geh. 549.
Paulat, Gemeindeschullehrer. 472.
Paulick, Amts-Ger.-Kanzlist 380.
Pehlow, Telegr.-Assist. 412.
Peickert, Post-Sekr. 222.
Peiserich, ord. Lehrerin. 203.
Peisker, Ober-Telegr.-Sekr. 343.
Peisrich, Reg.-Sekr. 189.
Pelz, Erster Staatsanw. 379.
Pemming, Post-Assist. 412.
Penzlin, Post-Assist. 412.
Peretz Dr., Ober-Telegr.-Assist. 203.
Perlewitz, Oberlehrer. 549.
Pernet, Handelsrichter 254.
Perrey, Post-Assist. 412.
Peterek, Ger.-Ref. 223.
Peterek, Ger.-Ref. 482.
Petermann, Förster. 142.
Petermann, Post-Insp. 222.
Peters, Ober-Post-Insp. 222.
Peters, Telegr.-Gehülfin. 255.
Peters, Post-Assist. 352.
Peters, Steuer-Supern. 432.
Peters Dr., Reg.-Ref. 465.
Petersen, wissenschaftl. Lehrerin. 48.
Petrick, Gemeindeschullehrer. 450.
Petrikat, Telegr.-Assist. 222.
Petsch, Post-Assist. 507.
Petsch Dr., Ger.-Assess. 565.
Petschelt, Amtsvorst.-Stellv. 275.
Petzer, Förster. 141.
v. Petzinger, Erster Staatsanw. 379.
Petzold Dr., Ger.-Ref. 102.
Petzold, Telegr.-Gehülfin. 472.
Peukert, Telegr.-Gehülfin 412.
Pfefferkorn, Mil.-Supern. 465.
Pfeiffer, Post.-Assist. 255.
Pfeiffer, Reg.-Bauführer. 472.
Pfennier, Post-Assist. 204.
Pfister, Ober-Post-Assist. 27.
Pfitzner, Aufsichtsbeamter. 331.
Pfitzner, Pfarrer. 360.
Pflug, Bau-Supern. 203.
Pflugmacher, Ger.-Ref. 514.
Pfrieme, Gerichtsschreiber. 450.
Philippi Dr., Landrichter. 378.
Philippsthal, Handelsrichter. 222.
Pichner, Kanzlist. 308.
Pick, Amtsrichter. 57.
Pick, Gerichtsschreiber. 58.
Pickardt, Ger.-Ref. 549.
Pickert, Reg.-Assess. 27.
Pieper Dr., Ger.-Ref. 58.
Pieper Dr., Handelsrichter-Stellv. 254.
Pieper, Ger.-Ref. 450.
Pietokowski Dr., Rechtsanw. 17.
Piglosiewicz, Ober-Post-Direkt.-Sekr. 57.
Pigulla, Gemeindeschullehrer. 472.
Pigulla, Strafgefängniß-Insp.-Assist. 565.
Pilarick, Telegr.-Assist. 204.
Pinkuß, Ger.-Ref. 58.
Pinkvos, Post-Direkt. 222.
Pinn, Telegr.-Assist. 203.
Pinnow, Ger.-Ref. 379.
Pischel, Ger.-Ref. 223.
Pistorius, Gemeindeschullehrerin. 507.
Pitsch, Handelsrichter-Stellv. 254.
Pitschke, Telegr.-Gehülfin. 57.
Plage, Amtsvorst.-Stellv. 27.
Plate, Post-Assist. 472.
Platen, Post-Assist. 204.
Pletz, Kassirer-Assist. 472.
Plettner, Gerichtsschreiber. 379.
Plewe, Gerichtsschreiber. 451.
Plitt, Reg.-Supern. 189.
v. Ploetz, Ger.-Assess. 222.
Pötsch, Mil.-Supern. 465.
Pohl, Post-Assist. 204.
Pohl, Ger.-Ref. 379.
Pohle, Post-Assist. 255.
Pohnert, Kanzlei-R. 66.
Pohrt, Mil.-Supern. 465.
Polenz, Steuer-Supern. 477.
Polenz, Post-Assist. 550.
v. Polheim, Amtsrichter 378.
Pollack, Ger.-Ref. 549.
Polster, Post-Assist. 196.
Polzenhagen, Civ.-Supern. 33.
Polzin, Post-Assist. 472.
Pomplun, Ober-Post-Assist. 222.
Poppe, Post-Assist. 255.
Poppe, Gemeindeschullehrer. 450.
Poschmann, Post-Assist. 472.
Pose, Post-Assist. 204.
Posemann, Gerichtsschreiber-Geh. 451.
Pothmann Dr., Reg.-R. 27.
Prager, Rechtsanw. 222.
Prahlow, Gerichtsschreiber. 549.
Prause, Handelsrichter. 254.
Predari, Reichs-Ger.-R. 378.
Prehm, Telegr.-Assist. 203.
Prell, Strafgefängniß-Rend. 451.
Premmel, Post-Sekr. 221.
Presch, Ger.-Ref. 514.
Pressel, Ger.-Ref. 549.
Preuß, Erster Staatsanw. 379.
Preuß, Forst-Amtsanw. 379.
v. d. Preuß, Telegr.-Assist. 483.
Preuß, Forst-Amtsanw. 549.
Preußler, Rechtsanw. 102.
Preußler, Notar. 102.
Priebe, Post-Assist. 255.
Priebe, Post-Assist. 483.
Prietzel, Telegr.-Assist. 204.
Primus, Telegr.-Gehülfin. 204.
Prinz, Ger.-Ref. 102.
v. Pritzbuer, Ger.-Ref. 17.
Prüfert, Post-Assist. 197.
Prümers, Ger.-Ref. 142.
Pürschel, Post-Assist. 204.
Pürschel, Telegr.-Assist. 412.
Pürschel, Gemeindeschullehrer. 472.
Püschel, Gemeindeschullehrer. 133.
Püschel, Gemeindeschullehrer. 378.
Püschel, Ger.-Ref. 482.
Pusch, Turnlehrer. 401.
v. Puttkamer, Gefängniß-Insp. 380.
v. Puttkamer, Gefängniß-Insp. 451.

Q.

Quandor, Ger.-Ref. 482.
Quappe, Pfarrer. 114.
Queck, Kammer-Ger.-R. 450.
Quehl Dr., Sanitäts-R. 253.

R.

Raab, Telegr.-Gehülfin. 352.
Raab, Telegr.-Assist. 472.
Raddatz, Gemeindeschullehrerin. 507.
Radeke, Post-Assist. 196.
Rademann, Gerichtsschreiber. 565.
Radtke, Gemeindeschullehrer. 331.
Radzinski, Post-Assist. 204.
Raehmel Dr., Ger.-Assess. 142.
Raehmel, Amtsanw. auf Widerruf. 565.
Rättig, Post-Insp. 222.
Raettig, Gemeindeschullehrerin. 507.
Räuber, Ger.-Assess. 565.
Raffel, Gemeindeschullehrer. 352.
Ramelow, Ger.-Assess. 142.
Ramien, Post-Direktor. 27.
Ramien, Gemeindeschullehrer. 425.
Ramm, Oberlehrer 189.

Rapsch, Ger.-Vollz. 223.
Rasch, Gerichtsschreiber-Geh. 103.
Rathsmann, Post-Assist. 204.
Rauch, Forst-Auff. 142.
Rausch, Post-Assist. 255.
Rausnitz, Notar. 222.
Rebstock, Ober-Post-Assist. 263.
Reckzeh, Ober-Post-Assist. 303.
Reckzeh, Post-Verw. 263.
Redlich, Amtsvorst. 66.
Reek, Post-Assist. 255.
Regely Dr., Rechtsanw. 549.
Regen, Ger.-Ref. 565.
Regenstein, Gerichtsschreiber. 58.
Regling, Civ.-Supern. 67.
v. Reibnitz, Ger.-Ref. 222.
Reich, Land-Ger.-Kanzlist. 102.
Reichardt, Post-Assist. 203.
Reichau, Ger.-Ref. 254.
Reiche, Reg.-Sekr. 67.
Reiche, Amtsvorst. 275.
Reichelt, Reg.-Bauführer. 284.
v. Reichenbach, ord. Lehrerin. 102.
Reichert, Ger.-Ref. 379.
Reichert, Ger.-Ref. 565.
Reichmuth, Post-Sekr. 472.
Reichstein, Ober-Telegr.-Assist. 483.
Reisenberg, Handelsrichter-Stellv. 254.
Reimann, Telegr.-Assist. 203.
Reimann, Gemeindeschulrektor. 472.
Reimer, Gemeindeschulrektor. 57.
Reimherr, Ger.-Assess. 17.
Reimherr, Ger.-Assess. 549.
Reincke, Telegr.-Assist. 255.
Reinecke, Post-Assist. 483.
Reinhardt, Ger.-Assess. 142.
Reinhardt, kommiss. Amtsvorst. 213.
Reinhardt, Telegr.-Gehülfin. 550.
Reinhold Dr., Amts-Ger.-R., Prof. 17.
Reinholz, Civ.-Supern. 472.
Reinke, Post-Assist. 412.
Reinsberg, Gefängniß-Insp. 380.
Reinsberg, Gefängniß-Insp. 451.
Reiser, Reg.-Sekr. 465.
Reiter, Post-Assist. 57.
Remus, Reg.-Sekr. 67.
Remus, Reg.-Sekr. 189.
Rennecke, Post-Assist. 412.
Repke, Amtsvorst.-Stellv. 66.
Retzlaff, Post-Assist. 196.
Retzlaff, Ger.-Ref. 222.
Retzlaff, Gemeindeschullehrerin. 253.
Reukauff, Ger.-Ref. 565.
Reuter, Amtsvorst.-Stellv. 331.
Reuter, Gemeindeschullehrerin. 352.
Rhensius, Post-Assist. 222.
Rhode, Post-Assist. 204.
Ribbe, Ober-Post-Assist. 263.
Ricaud, de Tiregale, Post-Exped. a. D. 27.
Riccius, Ger.-Ref. 142.
Richter, Post-Assist. 27.
Richter, Gerichtsschreiber. 58.
Richter, Vorschullehrer. 102.
Richter, Reichs-Ger.-R. 142.
Richter, Post-Kanzlist. 178.
Richter, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Richter, Ober-Post-Insp. 222.
Richter Dr., Ger.-Ref. 254.
Richter, Post-Praktikant. 263.
Richter, Post-Sekr. 263.
Richter, Gerichtsschreiber. 451.
Richter, Gemeindeschullehrer. 472.
Richter, Ger.-Assess. 482.
Richter, Ober-Post-Praktikant. 482.
Richter, Telegr.-Assist. 507.
Richter, Ger.-Vollz. 514.
Rick, Gemeindeschullehrer. 142.
Rieck, Rechtsanw. und Notar. 58.
Riedel, Gemeindeschullehrer. 163.
Riese Dr., Rechtsanw. 142.
Riesner, Kanzlei-Vorst. 189.
Rietdorf, Gemeindeschullehrer. 285.
Ringel, Gemeindeschullehrer. 142.
Ringk, Staatsanwaltschafts-Sekr. 379.
Ripke, Telegr.-Gehülfin. 57.
Ristow, Ober-Telegr.-Sekr. 483.
Ritgen, Landrichter. 378.
Ritter, Telegr.-Assist. 315.
Ritter, Post-Insp. 352.
Ritter, Gemeindeschullehrer. 425.
Ritter, Handelsrichter-Stellv. 482.
Ritter, Turnlehrer. 507.
Ritthausen Dr., Rechtsanw. 514.
Rix, Post-Assist. 204.
Rix, Rechtsanw., Justiz-R. 482.
Robel, Gemeindeschullehrer. 66.
Rockstroh, Gerichtsschreiber-Geh. 451.
Rodenwaldt, Zeichenlehrerin. 352.
Röckner, Post-Assist. 204.
Röder, Post-Assist. 204.
Roeder Dr., Amtsrichter. 482.
Roeder, Amts-Ger.-R. 513.
Roedler Dr., Gemeindeschulrektor. 507.
Röhnisch, Kassirer, Rechn.-R. 203.
Röhr, Gemeindeschullehrer. 66.
Roellig Dr., Oberlehrer. 163.
Römer, Post-Assist. 483.
Römhildt, Post-Assist. 263.
Römhildt, Post-Assist. 315.
Röse, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 550.
Roesner, Gerichtsschreiber-Geh. 379.
Rösner, Telegr.-Assist. 472.
Roffhack, Ger.-Assess. 57.
Rogge, Ober-Post-Sekr. 222.
Rogge, Ger.-Assess. 450.
Rohde Dr., Rechtsanw. 254.
Rohde, Telegr.-Gehülfin. 255.
Rohde IV, Gemeindeschullehrer. 400.
Rohde, Telegr.-Assist. 412.
Rohmann, Oberlehrer. 231.
Rohr, Telegr.-Assist. 412.
Rohrbach, Gemeindeschullehrer. 412.
Rohst, Amtsvorst. 27.
Rokicki, Post-Sekr 221.
Rollin, Staatsanwaltsschafts-Sekr. 379.
Roltsch, Post-Assist. 255.
Romahn, Registraturdiener und Aktenhefter. 465.
Rosbund, Geh. Registrator. 103.
Rosenbaum, Ober-Post-Praktikant. 412.
Rosenberg Dr., Landrichter. 513.
Rosenkranz Dr., Oberlehrer. 57.
Rosenstock, Handelsrichter-Stellv. 482.
Rosenthal, Oberlehrer. 221.
Rosenthal, Ger.-Assess. 450.
Rosenthal, Handelsrichter. 482.
Rossius, Gemeindeschulrektor. 450.
Rost, Telegr.-Assist. 57.
Rostin, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Rostin, Ober-Post-Assist. 263.
Rothbart, Reg.-Supern. 308.
Rothe, Ober-Post-Praktikant. 222.
Rothenstein, Handelsrichter-Stellv. 254.
Rothschild, Handelsrichter. 549.
Ruben, Gemeindeschullehrerin. 275.
Ruben, Ger.-Ref. 482.
Rubo, Ger.-Ref. 17.
Rudorff, Ger.-Ref. 142.
Rübe, Kataster-Kontrol. 17.
Rücker, Kanzlist. 465.
Rückert, Gemeindeschullehrer. 142.
Rühl, Post-Assist. 255.
Rütz, Ober-Post-Praktikant. 412.
v. Rüts, Reg.-R. 522.
Ruff, Amtsvorst.-Stellv. 275.
Ruge, Ger.-Ref. 58.
Ruhnke, Turnlehrer. 432.
Ruloff, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Rumpf, Reg.-Bauführer. 472.
Runge, Ober-Post-Assist. 483.
Runk, Post-Direkt. 27.
Runze, Post-Sekr. 57.
Ruthenberg, Amtsvorst.-Stellv. 57.
Rutschke, Ger.-Vollz. 17.
Ruzitschka, Amtsvorst. 472.

S.

Saak, Post-Assist. 255.
Sachitzky, Ober-Post-Insp. 197.
Sachs, Landmesser. 17.
Sachs, Oberlehrer. 203.
Sachs Dr., Ger.-Assess. 450.
Sachse, Post-Assist. 178.
Sader, Amtsanw. 102.
Saenger, Rechtsanw. 102.
Saenger, Ger.-Assess. 254.
Säuberlich, Handelsrichter-Stellv. 549.
Sage, Gemeindeschullehrer. 27.
Sage, Gemeindeschullehrer. 331.
Salinger, Rechtsanw. und Notar. 379.
Salomon, Post-Assist. 204.
Salomon, Notar. 450.
v. Salpius, Ger.-Ref. 58.
Saltzmann, Ger.-Ref. 254.
v. Saltzwedel, Land-Bau-Insp. 247.
Sandmann, Wasser-Bau-Insp. 177.
Sarnow, Gemeindeschullehrerin. 352.
Sarrazin Dr., Rechtsanw. 379.
Sarrazin Dr., Rechtsanw. 482.
Sarrazin Dr., Rechtsanw. 565.
Sasowski, Gerichtsschreiber. 58.
Sasse, ord. Lehrerin. 203.
Sattler, Gerichtskassen-Rend. 550.
Sauer, Ober-Post-Assist. 315.
Sauer, Gemeindeschullehrer. 472.
Sauerhering, Post-Direkt. a. D. 507.
Sauerland, Gemeindeschullehrer. 507.
Sauerlandt Dr., Ger.-Assess. 565.
Schack, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Schade, Amtsvorst.-Stellv. 66.
Schäfer, Telegr.-Assist. 204.
Schäfer, Ober-Telegr.-Assist. 263.
Schäfer, Ober-Post-Assist. 343.
Schäfer, Gerichtsschreiber. 379.
Schäffer, Post-Kassirer. 197.
Schalhorn, ord. Lehrerin. 203.
Schalhorn, Handelsrichter. 254.
Schau, Gerichtsschreiber. 379.
Schauer Dr., Oberlehrer. 203.

Scheche Dr., Reg.-R. 424.
Scheda, Post-R. 507.
Scheel, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Scheele, Post-Assist. 204.
Schefe, Post-Assist. 255.
Scheffel, Post-Assist. 255.
Scheffer, Steuer-Supern. 47.
Scheja, Ober-Telegr.-Assist. 204.
Schelp, Hegemstr. 248.
Schenk, Pfarrer. 472.
Schering, Ger.-Ref. 254.
Schibilsky, Post-Assist. 203.
Schidzig, Post-Assist. 255.
Schieferdecker, Post-Sekr. 57.
Schierer, Kreis-Bau-Insp. 308.
Schiller, Reg.-Sekr. 27.
Schiller, Gemeindeschullehrerin. 507.
Schilling, Handelsrichter-Stellv. 254.
Schilling, Telegr.-Assist. 412.
Schilsky, Gemeindeschullehrerin. 66.
Schindler, Post-Sekr. 482.
Schink, Gemeindeschullehrerin. 378.
Schirn, Ober-Post-Assist. 482.
Schirrmeister, Gerichtsschreiber, Sekr. 223.
Schlägel, Post-Assist. 197.
Schlameus, Ger.-Vollz. 482.
Schlange, Amtsvorst.-Stellv. 114.
Schlau, Post-Direkt. a. D. 507.
Schlawien, Post-Assist. 204.
Schlegel, Pfarrer. 400.
Schleiff, Gemeindeschullehrer. 142.
Schlester, Ger.-Ref. 102.
Schlesinger, Handelsrichter-Stellv. 549.
Schleusner, Rech.-R. 17.
Schlicht, Superint. 47.
Schlink, Gefängniß-Insp.-Assist. 514.
Schlinke, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Schlittchen, Post-Assist. 255.
Schlötke, Amtsvorst. 57.
Schmeling, Gemeindeschullehrer. 275.
Schmidt, Post-Assist. 17.
Schmidt, ord. Seminarlehrer. 33.
Schmidt, Staatsanwaltschafts-Kanzlist. 58.
Schmidt, Gemeindeschullehrer. 66.
Schmidt, Ger.-Assess. 102.
Schmidt, Rechtsanw. und Notar, Justiz-R. 102.
Schmidt, Gerichtsschreiber. 102.
Schmidt, Gemeindeschullehrer. 142.
Schmidt, Robert, Gemeindeschullehrer. 142.
Schmidt, Gefängniß.-Insp.-Assist. 142.
Schmidt, Post-Assist. 197.
Schmidt geb. Fullgraf, ord. Lehrerin 203.
Schmidt, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Schmidt, Telegr.-Assist. 203.
Schmidt Hans, Post-Assist. 204.
Schmidt Julius, Post-Assist. 204.
Schmidt, Gemeindeschulrektor. 213.
Schmidt, Diakonus. 231.
Schmidt Ernst, Post-Assist. 255.
Schmidt Richard, Post-Assist. 255.
Schmidt, Reg.-Supern. 308.
Schmidt, Post-Assist. 352.
Schmidt, Staatsanw. 379.
Schmidt, Turnlehrer. 401.
Schmidt, Gemeindeschullehrer. 425.
Schmidt, Gerichtsschreiber. 450.
Schmidt, Gemeindeschullehrer. 472.
Schmidt, Post-Assist. 472.
Schmidt, Ger.-Ref. 482.
Schmidt, Post-Sekr. 483.
Schmidt, Gemeindeschullehrerin. 507.
Schmidt, Land-Ger.-R. 513.
Schmidt Ger.-Ref. 513.
Schmidt, Ger.-Vollz. 549.
Schmidt, Rechtsanw. 565.
Schmidt, Notar 565.
Schmidt, Ger.-Vollz. 566.
Schmidtke, Ger.-Vollz. 17.
Schmiel, Post-Assist. 196.
Schmilinsky, Post-Assist. 255.
Schmock, Gemeindeschullehrer. 275.
Schmücker, Ober-Post-Praktikant. 483.
Schnalke, Telegr.-Assist. 57.
Schneck, Reg.-Civ.-Supern. 378.
Schneemelcher, Prediger. 412.
Schneidemühl, Rechtsanw. 102.
Schneider, Gemeindeschullehrerin. 66.
Schneider, Gemeindeschullehrer. 142.
Schneider, Ger.-Ref. 142.
Schneider, Post-Assist. 197.
Schneider, Land-Ger.-Präs. 222.
Schneider, Telegr.-Gehülfin. 255.
Schneider Dr., Rechtsanw., Justiz-R., Notar. 450.
Schneider, Gemeindeschullehrer. 472.
Schneider, Handelsrichter-Stellv. 482.
Schneider, Gemeindeschullehrerin. 507.
Schneiderreit, Rechn.-Revis., Rechn.-R. 103.
Schnitter, Post-Praktikant. 507.
Schnuchel, Oberlehrer. 432.
Schocken, Notar. 102.
Schölzel, Post-Assist. 255.
Schönberg, Ger.-Ref. 102.
Schönberner, Gemeindeschullehrerin. 263.
Schoene, Rechtsanw. 17.
Schönemann, Amtsvorst.-Stellv. 27.
Schönermarck, Rechtsanw. und Notar 102.
Schönermarck, Amtsanw. 102.
Schönermark, Bürgermstr. 38.
Schöning, Kanzlei-Diät. 533.
Schönlank, Rechtsanw. 514.
Schöppe, Post-Assist. 197.
Schollmeyer, Ger.-Ref. 102.
Scholtz, Post-Assist. 204.
Scholz, Fachlehrerin. 93.
Scholz, Gemeindeschullehrer. 133.
Scholz, Telegr.-Gehülfin. 255.
Scholz, Post-Assist. 507.
Schonau, Erster Staatsanw. 379.
Schorsch, Telegr.-Assist. 203.
Schoß, Gerichtsschreiber. 450.
Schottmüller Amtsanw.-Stellv. 549.
Schrader Dr., Ger.-Assess. 379.
Schraepler, Amts-Ger.-R. 379.
Schreck, Ger.-Vollz. 566.
Schreiber, Ger.-Ref. 222.
Schreyer, Telegr.-Mechaniker. 221.
Schrodt, Post-Sekr. 221.
Schröder, Amtsvorst. 17.
Schröder, Gemeindeschullehrerin. 38.
Schröder, Gerichtsschreiber. 102.
Schroeder, Landmesser. 177.
Schröder, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Schröder, Rechtsanw. 222.
Schröder, Gemeindeschullehrer. 450.
Schröder Dr., Amtsrichter. 482.
Schroeter, Landmesser. 213.
Schröter, Post-Insp. 222.
Schroeter, Landmesser. 564.
Schubert, Post-Assist. 197.
Schubert, Pfarrer. 285.
Schubert, Telegr.-Gehülfin. 412.
Schubert, Amtsanw. 549.
Schuberth, Fachlehrerin. 93.
Schuch, Katasterzeichner. 315.
Schuchmann, Telegr.-Assist. 203.
Schück, Kammer-Ger.-R. 378.
Schüffner, Gemeindeschullehrer. 196.
Schüler, Ger.-Ref. 379.
Schülke, Telegr.-Gehülfin. 353.
Schümann, Post-Assist. 550.
Schünemann, Ober-Post-Assist. 57.
Schünemann, Post-Assist. 204.
Schütte, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Schüttel, Rechtsanw. 17.
Schüttpelz, Post-Assist. 204.
Schütz, Amts-Ger.-R. 142.
Schütze, Amtsvorst.-Stellv. 196.
Schulenburg, Post-Assist. 255.
v. d. Schulenburg, Oberpräsidial-R. 400.
v. d. Schulenburg, Mitgl. des Provinzialraths. 424.
Schulrath, Post-Assist. 343.
Schult, Telegr.-Gehülfin. 550.
Schultz-Evler, Kammer-Ger.-R. 102.
Schultz, Post-Assist. 114.
Schultz, Pfarrer. 142.
Schultz, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Schultz, Post-Assist. 204.
Schultz, Post-Sekr. 315.
Schultz, Ober-Post-Assist. 353.
Schultz, Gemeindeschullehrer. 425.
Schultz, Amtsrichter. 450.
Schultze, Post-Bür.-Beamter I. Klasse 197.
Schultze, Staatsanwaltschafts-R. 254.
Schulz, Bau-R. 9.
Schulz, Domänen-R. 16.
Schulz, Gerichtsschreiber. 58.
Schulz, Post-Assist. 203.
Schulz Bernhard, Post-Assist. 204.
Schulz Ernst, Post-Assist. 204.
Schulz Ferdinand, Post-Assist. 204.
Schulz, Förster. 275.
Schulz, Gemeindeschullehrer 352.
Schulz, Erster Staatsanw. 379.
Schulz, Gerichtsschreiber. 379.
Schulz, Ger.-Ref. 514.
Schulz, Forst-Amtsanw.-Stellv. 549.
Schulz, Ober-Telegr.-Sekr. 550.
Schulz Dr., Ger.-Assess. 565.
Schulz, Gemeindeschullehrer. 582.
Schulze, Gemeindeschullehrer. 177.
Schulze, Post-Assist. 197.
Schulze, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Schulze, Post-Assist. 203.
Schulze, Post-Assist. 255.
Schulze, Förster. 285.
Schulze, Post-Assist. 412.
Schulze, Post-Assist. 472.
Schumach, Post-Sekr. 221.
Schumacher, Post-Assist. 204.
Schumacher, Post-Assist. 412.
Schumann Meta, Gemeindeschullehrerin. 66.

Schumann Elisabeth, Gemeindeschullehrerin. 66.
Schumann, Reg.-Sekr. 189.
Schumann, Post-Assist. 254.
Schumann, Pfarrer. 507.
Schustehrus, Mitgl. des Povinzialraths 66.
Schuster, Kassen-Rend. 331.
Schwabe, Post-Assist. 472.
Schwahn, Oberlehrer. 93.
Schwan, Gemeindeschullehrerin. 507.
Schwandtke, Post-Assist. 204.
Schwanebeck, Landrichter 222.
Schwartzkopff, Ger.-Assess. 254.
Schwarz, Post-Assist. 204.
Schwarz, Handelsrichter 254.
Schwarz, Postamts-Verw. 309.
Schwarze, Kreis-Bau-Insp. 9.
Schweizer, Post-Direkt. a. D. 263.
Schwengberg, Pfarrer 522.
Schwenke, Amts-Ger.-R. 482.
Schwenke, Ger.-Ref. 513.
Schwensky, Post-R. 27.
Schwennicke, Reg.-Bauführer. 47.
Schwenzführer, Post-Assist. 255.
Schwerdt, Hülfszeichner. 482.
Seckt, Gemeindeschullehrerin. 66.
Securius, Amtsanw. 17.
Securs, Post-Verw. 213.
Seeger, Telegr.-Gehülfin. 255.
Seeger, Post-Verw. 507.
Seeler, Notar. 514.
Seelhof, Gemeindeschullehrer. 142.
Seelig Dr., Rechtsanwalt. 565.
Segall, Rechtsanwalt u. Notar. 565.
Selig Dr., Ger.-Assess. 222.
Seelmann, Ger.-Ref. 142.
Seidenschnur Dr., Ger.-Assess. 379.
Seiler, Post-Sekr. 221.
Seipelt, Post-Assist. 204.
Seitz, Post-Sekr. 221.
Selbiger Dr., Ger.-Assess. 57.
Selbiger Dr., Rechtsanw. 482.
Sell, Ger.-Vollz. 142.
Sellentin, Rechtsanw. 102.
Sendke, Gemeindeschullehrer. 450.
Sendsitzky, Civ.-Supern. 472.
Frhr. Senfft von Pilsach, Ger.-Ref. 254.
Seng Ernst, Post-Assist. 255.
Seng Max, Post-Assist. 255.
Seydel, Ober-Telegr.-Assist. 482.
Seyfarth, Ober-Post-Praktikant 412.
Seyffert, Ger.-Ref. 142.
Siber, Verwaltungs-Ger.-Direkt. 67.
Sibilsky, Post-Assist. 204.
Sieber, Post-Verw. 57.
Siebert, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Siebert, Gerichtsschreiber. 514.
Siecke, Bau-R. 352.
Siedowski, Post-Assist. 204.
Siegfried, Hegemstr. 247.
Sievert, Forst-Amtsanw. 549.
Silberberg, Rechtsanw. 142.
Silckenstaedt, Pfarrer. 331.
Silla, Gemeindeschullehrer. 275.
Simch, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Simon, Postmstr. 114.
Simon, Postmstr. 222.
Simons, Oberlehrer. 412.
Sitter, Baggermstr. 400.
Sitzler Dr., Ger.-Ref. 17.
Sitzler Dr., Ger.-Ref. 565.
Skalweit, Gemeindeschullehrer. 343.
Skibbe, Post-Assist. 412.
Skopnik, Ger.-Assess. 17.
Skorra, Telegr.-Gehülfin. 412.
Skowronski, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Skowronski, Post-Assist. 204.
Skrotzky, Ger.-Vollz. 451.
Skursky, Rechn.-R. 27.
Skutsch, Reg.-Bauführer. 331.
v. Slupecki, Reg.-R. 308.
Snell, Ober-Post-Praktikant. 482.
Sochke Dr., Reg.-R. 465.
Sokolowsky, Post-Assist. 196.
Sommer, Telegr.-Assist. 550.
Sommerfeld, Amtsvorst.-Stellv. 47.
Sommermeyer, Ger.-Assess. 102.
Sorge, Reg.-Bauführer. 202.
Sosnicki, Post-Assist. 472.
Soth, Post-Assist. 221.
Sowade, Ger.-Ref. 379.
Spaltowski, Ober-Telegr.-Sekr. 352.
Speer, Post-Assist. 57.
Spengler, Gemeindeschullehrer. 450.
Sperber, Reg.-Sekr. 177.
Sperling, Ger.-Ref. 102.
Sperling, Gemeindeschulrektor. 196.
Spiegelberg, Bau-Supern. 247.
Spitzer, Ger.-Ref. 254.
Splettstößer, Post-Sekr. 114.
Springer, Rechtsanw. 142.
Springer, Amtsvorst. 275.
Stache, Gemeindeschullehrer, 472.
Stachow, Land-Ger.-Direkt. 513.
Stadie, Kammer-Ger.-R. 450.
Staedler, Ober-Post-Sekr. 114.
Staffehl, Post-Verw. 213.
Stamm, Gemeindeschullehrer. 450.
Stamm, Gerichtsschreiber. 549.
Stappenbeck, Post-Assist. 17.
Stark, Gemeindeschullehrerin. 253.
Staritz, Post-Assist. 343.
Staub, Gerichtsschreiber. 254.
Staudt, Ger.-Ref. 102.
Stechow, Forst-Amtsanw. 450.
Stechow, Reg.-R. 465.
Steffens, Gemeindeschullehrer. 142.
Stegemann, Post-Praktikant. 213.
Stein, Post-Amts-Vorst. 197.
Stein, Post-Assist. 255.
Stein, Prof. 465.
Steinbach, Ger.-Assess. 565.
Steinbrecht, Erster Staatsanw. 379.
Steinert, Post-Assist. 57.
Steinert Dr., Ger.-Assess. 482.
Steinhauff, Gerichtsschreiber. 565.
Steinhoff, Ober-Post-Sekr. 472.
Steller, Bürgermstr. 298.
Stempell, Ger.-Ref. 222.
Stendel, Reg.-Bauführer. 472.
Stephan, Schleusenmeister. 203.
Stephan, Gemeindeschullehrerin. 507.
Stern, Telegr.-Assist. 204.
Stern Dr., Ger.-Assess. 482.
Sternberg, Rechtsanw. 565.
Stettiner, Rechtsanw. 17.
Steuer, Post-Insp. 222.
Steuer, Ger.-Ref. 549.
Stichling, Post-Direkt. 343.
Stiebler, Reg.-Bauführer. 202.
Stiege, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Stieloff, Post-Verw. 450.
Stielow, Post-Assist. 483.
Stock, Postmstr. 222.
Stock, Ober-Post-Praktikant. 352.
Stollbrock, Pfarrer. 343.
Stolzenburg Dr., Rechtsanw. 17.
Stolzenhain, Reg.-Sekr. 472.
Stoppa, Eisenbahn-Stations-Verw. 213.
Storbeck, Gerichtsschreiber. 451.
Storch, Post-Sekr. 315.
Story, Rechtsanw. 254.
Stoy, Post-Assist. 221.
Straßburger, Reg.-Bauführer. 472.
Straßburg, Telegr.-Assist. 204.
Straube, Post-Assist. 204.
Strauer, Post-Assist. 196.
Strauß, Post-Assist. 204.
Strauß Dr., Rechtsanw. 222.
Strauß, Post-Assist. 254.
Strauß Dr., Ger.-Assess. 450.
Strehlau, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Streichhahn, Gemeindeschullehrer. 507.
Strempel, Post-Assist. 254.
Strohe, Telegr.-Gehülfin. 472.
Strube, Gemeindeschullehrer. 425.
Struensee, Amtsvorst.-Stellv. 188.
Strunz, Post-Assist. 203.
Strupat, Postamts-Kassirer. 197.
Studer, Bur.-Vorst., Rechn.-R. 67.
Stücklen, Handelsrichter-Stellv. 254.
Stumpff, Ger.-Ref. 565.
Suche, Reg.-R. 388.
Sucksdorff, Ober-Post-Dir.-Sekr., Rechn.-R. 178.
Sünnemann, Post-Assist. 254.
Suffrian, Land-Ger.-R. 565.
Sumpf, Gemeindeschullehrer. 142.
Suppé, Fachlehrerin. 93.
Szczodrowski, Amtsanw.-Stellv. 549.
Szeraws, Post-Assist. 255.

T.

Tamaschke, Post-Assist. 203.
Tammsen, Telegr.-Assist. 204.
Tank, Gemeindeschullehrer. 425.
Tappe Dr., Ger.-Assess. 222.
Tarnowski, Ger.-Ref. 17.
Tasse, Rechtsanw. 514.
Taube, Gemeindeschullehrer. 582.
Taucke, Ger.-Ref. 565.
Tausendfreund, Post-Assist. 352.
Tautz, Reg.-Sekr. 189.
Tech, Post-Assist. 196.
Techen, Bür.-Diät. 67.
Techen, Reg.-Supern. 189.
Tecklenburg, Telegr.-Assist. 203.
Teichner, Gemeindeschullehrer. 400.
Telle, Förster. 221.
Telle, Post-Insp. 352.
Teller, Telegr.-Assist. 550.
Teske, Post-Insp. 197.
Teske, Post-Insp. 222.
Tettenborn Dr., Rechtsanw. u. Notar. 222.
Teuber, Ger.-Ref. 17.
Teuscher, Rechtsanw. 142.
Teuscher, Notar. 142.

Teutloff, Telegr.-Gehülfin. 263.
Thamm, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 412.
Thannhäuser, Gemeindeschullehrer. 533.
Theel, Amtsvorst.-Stellv. 38.
Theelemann, Ger.-Ref. 549.
Theuerkauf, Pfarrer. 47.
Thiede, Ober-Sekr., Kanzlei-R. 103.
Thiede, Kantor. 482.
Thiel, Gemeindeschullehrerin. 66.
Thiel, Post-Praktikant. 221.
Thiel, Post-Praktikant. 507.
Thiel, Post-Assist. 507.
Thielbörger, Ger.-Assess. 254.
Thiele, Post-Assist. 204.
Thiele Dr., Ger.-Assist. 514.
Thiele, Amtsvorst. 548.
Thiele Dr., Rechtsanw. 565.
Thielecke, Wasser-Bau-Insp. 141.
Thielemann, Gerichtsschreiber-Geh. 451.
Thieme, Handelsrichter-Stellv. 222.
Thieme, Handelsrichter. 254.
Thien, Ober-Post-Direkt.-Sekr., Rechn.-R. 57.
Thiersch, Gerichtsschreiber. 379.
Thinius, Kammer-Ger.-R. 17.
Thöne, Post-Assist. 204.
Thomas, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 222.
Thomas, Gemeindeschullehrer. 425.
Thomas, Telegr.-Assist. 472.
Thoms, Ger.-Ref. 482.
Thomsen, Ober-Post-Assist. 472.
Thorbau, Reg.-Bauführer. 331.
Thubandt, Telegr.-Assist. 203.
Thürauf, Post-Verw. 222.
Thürk, Post-Assist. 412.
Tiebert Dr., Ger.-Assess. 58.
Tiede, Fachlehrerin. 93.
Tiede, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Tiede, Telegr.-Assist. 204.
Tiedtke, Post-Assist. 254.
Tiefenbach, Post-Assist. 201.
Tieke, Telegr.-Assist. 204.
Tietze, Post-Assist. 204.
Tilger, Ober-Telegr.-Assist. 197.
Tilger, Ober-Telegr.-Assist. 222.
Timm, Ober-Telegr.-Assist. a. D. 57.
Timm, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Timm, Post-Assist. 255.
Timmik, Ger.-Vollz. 58.
Tismer, Amtsrichter. 482.
Tobler Dr., Oberlehrer. 163.
Todt, Pfarrer. 196.
Toepel, Steuer-Insp. 522.
Törmer, Bau-Supern. 114.
Toll, Rechtsanw. 514.
Toll, Notar, Justiz-R. 514.
Tomasczewski, Reg.-Assess. 212.
Tornow, Hegemstr. 93.
Tornow, Ger.-Assess. 251.
Torunsky, Post-Assist. 343.
Tourneau, Ger.-Ref. 58.
Tourneau, Telegr.-Assist. 203.
Tourneau, Post-Assist. 315.
Trahndorff, Reg.-Sekr. 67.
Trapp, Pfarrer. 38.
Trapp, Post-Assist. 343.
Trebel, Post-Assist. 255.
Trebel, Post-Praktikant. 507.
Treiber, Gemeindeschullehrerin. 378.
Treitel, Ger.-Ref. 450.
Trell, Gefängniß-Kassen-Rend. 380.
Trenkel, Telegr.-Assist. 203.
Trettin, Gemeindeschullehrerin. 378.
Triller, Gemeindeschullehrer. 275.
Trilling, Telegr.-Assist. 472.
Trischtatzky, Gemeindeschullehrer. 315.
Troll, Amtsvorst. 33.
Trost, Telegr.-Gehülfin. 255.
Trnonadt, Gemeindeschullehrer. 142.
Tschepel, Post-Assist. 412.
Tschornia, Postmstr. 309.
Tügge, Post-Assist. 507.
Tüllmann, Gemeindeschullehrer. 482.
Tugemann, Post-Assist. 196.
Tzschachmann, Hülfsprediger u. Rektor. 388.

U.

Uchtenhagen, Reg.-Bauführer. 331.
Ueberson, Post-Sekr. 204.
v. Uechtritz-Steinkirch, Kammer-Ger.-R., Geh. Justiz-R. 222.
Uecker, Post-Assist. 343.
Uehr, Post-R. a. D. 27.
Ulbrich, Land-Ger.-R. 513.
Ullmann, Post-Assist. 412.
Ullrich, Bürgermstr. 315.
Ulrich, Ger.-Ref. 17.
Ulrich, Ober-Telegr.-Sekr. 57.
Unkerodt, Post-Assist. 472.
Uthemann, Amts-Ger.-R. 565.

V.

Valentin, Handelsrichter. 222.
Vallentin, Handelsrichter-Stellv. 549.
Veith, Bau-Sekr. 507.
Venzlaff, Reg.-Bauführer 331.
Vetter, Amts-Ger.-Kanzlist 58.
Vettin, Amtsvorst.-Stellv. 9.
Vielhaack, Amtsvorst. 564.
le Viseur, Ger.-Assess. 514.
Vitense, Post-Assist. 255.
Völker, Post-Sekr. 178.
Völker, Post-Sekr. 221.
Vogler, Amtsvorst.-Stellv. 57.
Vogler, Telegr.-Assist. 204.
Vogt, Postkassirer. 197.
Vogt, Post-Assist. 204.
Vogt, Post-Insp. 222.
Vogt, Telegr.-Gehülfin. 255.
Voigt, Kreis-Bau-Insp. 47.
Voigt, Rechtsanw. 142.
Voigt, Gerichtsschreiber-Geh. 223.
Voigt, Gemeindeschullehrer. 285.
Voigt, Rechtsanw. 379.
Voigt, Land-Ger.-Direkt. 450.
Voigt, Ger.-Ref. 565.
Volkmann, Ger.-Vollz. 58.
Volkmann, Post-Praktikant 196.
Volkmann, Post-Assist. 197.
Volkmann, Post-Assist. 221.
Volkmann, Post-Direkt. 263.
Volkmar, Rechtsanw. u Notar, Justiz-R. 450.
Vollpracht, Reg.-Bauführer. 331.
Volta, Institutsdiener. 507.
Vonhoff, Land-Ger.-Direkt. 378.
Vorberg, Ger.-Ref. 102.
Vorbrodt Dr., Kammer-Ger.-R. 222.
Vormerker, Post-Assist. 204.
Voß, Gemeindeschullehrer. 66.

W.

Wache, Gerichtsschreiber. 379.
Wacholz, Telegr.-Assist. 204.
Wackermann, Post-Assist. 221.
Wadehn, Post-Assist. 255.
Waegner, Buchhalter. 203.
Wagandt, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Wagener, Post-Insp. 222.
Wagenführ, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Wagenknecht, Rechtsanw. 565.
Wagler, Amtsrichter. 17.
Wagner, Steuer-Supern. 27.
Wagner, Gemeindeschullehrer. 177.
Wagner, Gemeindeschullehrer. 275.
Wagner, Post-Sekr. 315.
Wagner, Gemeindeschullehrerin. 507.
Wagner, Staatsanwaltschafts-Sekr. 549.
Wahrendorff, Fachlehrerin. 93.
Waimann, Telegr.-Assist. 203.
Waldschmidt Dr., Rechtsanw. 514.
v. Waldthausen Dr., Reg.-R. 27.
v. Waldthausen Dr., Reg.-R. 465.
Wall, Reg.-Sekr. 177.
Wallenberg, Gemeindeschullehrerin. 275.
Walter, Ger.-Ref. 17.
Walter, Förster. 343.
Walter, Gerichtsschreiber. 451.
Walther, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Walther, Staatsanw. 379.
Waltjen, Landrichter. 450.
Wantke, Reg.-Sekr. 465.
Warnke, Telegr.-Assist. 203.
Warnstedt, Post-Assist. 196.
Wartat, Post-Assist. 315.
Wartenberger, Handelsrichter. 549.
Waßmuth, Post-Assist 204.
Weber, Ger.-Ref. 58.
Weberschock, Post-Assist. 550.
Webisch, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Weckend, Pfarrer. 188.
Weczerek, Gemeindeschullehrer. 472.
v. Wedel, Amtsanw.-Stellv. 379.
Wege, Post-Assist. 255.
Wegener, Gemeindeschullehrerin. 275.
Wegener, Ger.-Ref. 482.
Wegener, Förster. 548.
Wegert, Post-Assist. 412.
Wegner, Ober-Post-Sekr. 483.
Wehl, Reg.-Bauführer. 247.
Wehrheim, Ober-Post-Praktikant. 483.
Weidemann, Amtsanw.-Stellv. 549.
Weidlich, Post-Assist. 352.
Weidner, Reg.-Bau-Sekr. 163.
Weidner, Post-Assist. 412.
Weikert, Reg.-Bauführer. 202.
Weinberg, Handelsrichter. 254.
Weinberger, Postamts-Verw. 343.
Weinberger, Post-Sekr. 482.
Weinhardt, Post-Assist. 255.
Weise, Telegr.-Gehülfin. 204.
Weise, Ger.-Ref. 222.
Weise, Ober-Telegr.-Sekr. 483.
Weist, Gemeindeschullehrer. 177.
Weiß Dr., Amtsrichter. 254.
Weißenfels Dr., Oberlehrer, Prof. 114.

Weißenfels Dr., Prof. 163.
Weißinger, Gemeindeschullehrer. 425.
Weißmann Dr., Oberlehrer. 315.
Weithe, Rechn.-R. 27.
Weithe, Ober-Post-Sekr., Rechn.-R. 483.
Welzel, Ober-Post-Assist. 412.
Wendel, Fachlehrerin. 93.
Wendel, Post-Assist. 255.
Wendisch, Post-Sekr. 483.
Wendland, Pfarrer. 27.
Wendling, Telegr.-Assist. 550.
Wendt, ord. Lehrerin. 48.
Wendt, Post-Assist. 204.
Wenke, Pfarrer. 564.
Wenkel, Gerichtsschreiber. 379.
Wensch, Telegr.-Sekr. 507.
Wentscher, Reg.-Bauführer. 472.
Wentzel, Rechtsanw. 514.
Werkmeister, Gemeindeschullehrerin. 465.
Werkmüller, Post-Sekr. 57.
Werne, Gerichtsschreiber. 223.
Wernecke, Post-Insp. 221.
Werner, Forst-Amtsanw. 58.
Werner, Ger.-Ref. 142.
Werner, Post-Assist. 204.
Werner, Amtsvorst. 253.
Wernicke, Superint. 412.
Werth, Telegr.-Mechaniker. 221.
Werwach, Förster. 352.
Westendorff, Post-Assist. 255.
Westphal, Ger.-Ref. 58.
Westphal, Ger.-Assess. 222.
Westphal, Post-Assist. 255.
Weßler, Telegr.-Assist. 222.
Weßling, Post-Assist. 204.
Wetzel, Ger.-Assess. 57.
Wetzel, Gerichtsschreiber. 379.
Wex, Reg.-R. 331.
Weyer, Post-Verw. 309.
Weyermann, Ger.-Ref. 58.
Wichmann, Ober-Telegr.-Assist. 27.
Wickelin, Forst-Amtsanw. 549.
Wiechowski, Ger.-Ref. 482.
Wiedemann, Fachlehrerin. 93.
Wieland, Gerichtsschreiber. 58.
Wiener, Kammer-Ger.-R. 549.
Wienschirs, Post-Assist. 507.
Wienstruck, Handelsrichter-Stellv. 254.
Wiersig, Post-Assist. 204.
Wiese, Post-Assist. 204.
Wiesing, Ger.-Assess. 57.
Wiesner Dr., Ger.-Ref. 563.
Wietzky, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Wilde, Reg.-Supern. 308.
Wildenhahn, Ober-Post-Direkt.-Sekret. 221.
Wilhelm, Post-Verw. 197.
Wilhelm, Ober-Post-Assist. 221.
Wilhelmi, Telegr.-Assist. 204.
Wilhelms, Post-Assist. 483.
Wilke, Pfarrer. 352.
Wilke Dr., Ger.-Assess. 379.
Wilke, Ger.-Ref. 514.
Wilke, Post-Direkt. 550.
Wilkendorf, Gerichtsschreiber. 379.
Will, Gemeindeschulrektor. 142.
Wille, Amtsanw.-Stellv. 102.
Wille, Post-Assist. 203.
Willecke, Post-Direkt. 315.
Wimmer, Oberlehrer. 482.
Winckler, Steuer-Kanzlist. 177.
Windisch, Ger.-Ref. 102.
Windmüller, Amtsanw.-Stellv. 379.
Winkelmann, Amtsvorst. 27.
Winkler, Fachlehrerin. 93.
Winterfeld, Amtsvorst.-Stellv. 27.
v. Winterfeld, Amtsvorst. 57.
v. Winterfeld Dr., Ger.-Ref. 142.
Winzer, Ober-Post-Assist. 263.
Wirsig, Gemeindeschullehrer. 450.
Wischmann, Gerichtsschreiber. 451.
Wisnefsky, Ober-Telegr.-Sekr. 57.
Wistinghausen, Steuersekr. 177.
Witte, Postsekr. a. D. 114.
Witte, Postsekr. a. D. 178.
Wittek, Gemeindeschullehrer. 482.
Witting, Ger.-Assess. 450.
Wittmann, Regierungs-Sekr. 465.
Wittstock, Amtsvorst.-Stellv. 66.
v. Witzleben Dr., Ger.-Assess. 482.
Wlosciejewski, Gemeindeschullehrer. 142.
Wobbe, Post-Assist. 255.
Wobig, Ober-Telegr.-Sekr. 114.
Wobnick, Telegr.-Assist. 204.
Wöbbeking, Post-Assist. 57.
Wöhler, Amtsvorst.-Stellv. 331.
Wölle, Amtsvorst.-Stellv. 17.
Wölle, Amtsvorst.-Stellv. 66.
Wöllermann, Lehrer. 221.
Wohlgemuth, Post-Assist. 196.
Wohlrath, Turnlehrer. 507.
Wohlstein, Gemeindeschullehrer. 133.
Woite, Hegemeister. 102.
Woitschitzki, Regierungs-Sekretär. 189.
Wolf, Landmesser. 163.
Wolff, Gemeindeschullehrer. 142.
Wolff, Post-Assist. 204.
Wolff, Telegr.-Assist. 204.
Wolff, Ger.-Assess. 222.
Wolff, Handelsrichter-Stellv. 254.
Wolff, Amtsrichter. 378.
Wolff, Telegr.-Assist. 507.
Wolff, Amtsrichter. 513.
Wolfhagen, Postkassirer. 197.
Wolfram, Ober-Post-Assist. 203.
Wollank, Amtsvorst.-Stellv. 66.
Wollner, Rechtsanw. 565.
Wollner, Notar. 565.
Wolter, Telegr.-Gehülfin. 178.
Wothe, Gerichtsschreiber. 549.
Woywod, Post-Assist. 255.
Wrede, Ger.-Assess. 57.
Wrede, Ger.-Assess. 254.
Wrede, stellv. Mitglied des Provinzial-R. 400.
Wrege, Post-Sekretär. 197.
Wrobel, Reg.- u. Forst-R. 33.
Wrzeszinski, Ger.-Ref. 379.
Wünsche, Post-Sekretär. 57.
Würdig, Gemeindeschullehrer. 27.
Wulff, Amtsvorst. 275.
Wulkow, Pfarrer. 196.
Wundermann, Rechtsanw. 565.
Wunschmann, Gemeindeschullehrerin. 253.
Wurach, Gemeindeschullehrer. 352.
Wurll, Telegr.-Assist. 203.
Wurmstich, Post-Assist. 352.
Wurzel Dr., Ger.-Assess. 565.
Wussow Dr., Rechtsanw. 142.
Wuthnow, Post-Assist. 204.

Z.

Zänker, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Zahn, Ober-Post-Sekretär. 114.
Zahn, Ober-Post-Sekretär. 309.
Zander, Postkassirer. 114.
Zander, Gemeindeschullehrerin. 263.
Zander, Gemeindeschullehrer. 450.
Zangemeister, Reg.-Bauführer. 202.
Zappe, Ober-Post-R. 27.
Zech, Post-Direkt. 114.
Zeck, Oberlehrer. 189.
Zeep, Post-Assist. 204.
Zehlke, Post-Assist. 255.
Zehlke, Gerichtsschreiber-Geh. 565.
Zeidler, Post-Assist. 255.
Zeidler, Amtsvorst.-Stellv. 582.
Zelle, Ger.-Ref. 222.
Zellmer, Ger.-Ref. 450.
Zenthoefer, Amtsrichter. 378.
Zerbst, Fachlehrerin. 93.
Zernott, Telegr.-Assist. 204.
Zibold, Post-Insp. 222.
Ziege, Ober-Telegr.-Assist. 203.
Ziegler, Gemeindeschullehrerin. 66.
Ziegler, Fachlehrerin. 93.
Zielinski, Fachlehrerin. 93.
Zielisch, Ger.-Assess. 102.
Ziem, Telegr.-Assist. 412.
Zierath, Post-Sekretär. 57.
Zierau, Telegr.-Sekr. 412.
Zieren, Post-Assist. 255.
Zieske, Fachlehrerin. 93.
Zießler, Amts-Ger.-R. 17.
Ziethe, Pfarrer. 142.
Zietsch, Post-Assist. 482.
Zimmer, Ger.-Ref. 142.
Zimmer Dr., Rechtsanw. 450.
Zimmer, Gerichtsschreiber. 451.
Zimmermann, Ger.-Ref. 102.
Zimmermann, Post-Assist. 255.
Zimmermann, Telegr.-Assist. 550.
Zindler, Taubstummenlehrer. 513.
Zinnow, Turnlehrer. 401.
Zippel, Rechtsanw. 142.
Zirke, Gerichtsschreiber. 379.
Zirker, Ger.-Ref. 102.
Zirwer Dr., Oberlehrer. 27.
Zitelmann, Gemeindeschullehrerin. 253.
v. Zitzewitz, Ger.-Ref. 450.
Zitzlaff, Post-Praktikant. 263.
Zitzlaff, Ger.-Assess. 450.
Zobel, Telegr.-Assist. 204.
Zobel, Telegr.-Assist. 412.
Zobus, Ober-Post-Praktikant. 550.
Zschock, Ger.-Ref. 17.
Zuch, Gerichtsschreiber-Geh. 482.
Zühlke, Oberlehrer. 17.
Züllchauer, Rechtsanw. 482.
Zuhrt, Krankenhaus-Pförtner. 360.
Zupp, Post-Assist. 204.
v. Zur Westen, Telegr.-Gehülfin. 412.
Zyka, Telegr.-Gehülfin. 27.


Stanford University Libraries
3 6105 014 681 980

